

VERHANDLUNGEN  
DER  
LANDESSYNODE  
DER  
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE  
IN BADEN

---

Ordentliche Tagung vom 16. bis 21. Oktober 1977  
(13. Tagung der 1972 gewählten Landessynode)

---

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 7500 Karlsruhe 1, Blumenstraße 1  
Herstellung: Verlagsdruckerei Gebr. Tron KG., 7500 Karlsruhe 41, Pfinztalstraße 79

1978

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>I. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats</b>	<b>IV</b>
<b>II. Die Prälaten</b>	<b>IV</b>
<b>III. Die Mitglieder des Landeskirchenrats</b>	<b>IV</b>
<b>IV. Die Mitglieder der Landessynode</b>	<b>V f</b>
<b>V. Der Ältestenrat der Landessynode</b>	<b>VI</b>
<b>VI. Ständige Ausschüsse der Landessynode</b>	<b>VII</b>
<b>VII. Die Redner der Landessynode</b>	<b>VIII f</b>
<b>VIII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände</b>	<b>X ff</b>
<b>IX. Eröffnungsgottesdienst:</b> Predigt von Landesbischof Prof. Dr. Hans Wolfgang Heidland	<b>XIV f</b>
<b>X. Verhandlung der Landessynode</b>	<b>1-189</b>
<b>Erste Sitzung, 17. Oktober 1977 vormittags und nachmittags</b>	<b>1-48</b>
<b>Zweite Sitzung, 18. Oktober 1977 vormittags</b>	<b>49-78</b>
<b>Dritte Sitzung, 19. Oktober 1977 vormittags und nachmittags</b>	<b>79-121</b>
<b>Vierte Sitzung, 20. Oktober 1977 vormittags und nachmittags</b>	<b>122-159</b>
<b>Fünfte Sitzung, 21. Oktober 1977 vormittags</b>	<b>160-189</b>

### Anlagen

- 1 Verzeichnis der Eingänge
- 2 Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines Siebenten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung
- 3 Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes, die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter betr.
- 4 Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Hilzingen
- 5 Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Walzbachtal-Jöhlingen
- 6 Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz — ARRG) mit Anlagen
- 7 Die arbeitsrechtliche Tragweite des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts — von o. Univ.-Professor Dr. Theo Mayer-Maly, Universität Salzburg
- 8 Um das rechte Konzept diakonischer Mitarbeiterschaft — Auszug aus dem Bericht von Präsident Dr. Theodor Schober auf der Jahrestagung 1977 der Diakonischen Konferenz
- 9 Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Antrag des Ältestenkreises der Paulusgemeinde Baden-Baden vom 2. Oktober 1975 an die Landessynode zur Frage der Kindersegnung
- 10 Das Ehrenamt in der Kirche — Versuch einer Orientierung
- 11 Abendmahl mit Kindern — Überlegungen der Liturgischen Kommission der badischen Landessynode
- 12 Zwischenbericht der Gesangbuchkommission der badischen Landessynode
- 13 Resolutionen des 17. Deutschen Evangelischen Kirchentags
- 14 Nachtragshaushaltspolumentwurf für 1977
- 15 Vorlage des Landeskirchenrats: Haushaltspolumentwurf für die Jahre 1978 und 1979 (einschließlich Haushaltsgesetz mit Erläuterungen)
- 16 Stellenpolumentwurf (Anlage 27 zum Haushaltspolument)
- 17 Zusammenstellung der Stellen (Anlage 28 zum Haushaltspolument)
- 18 Erläuterungen der Anlage 28 des Haushaltspolumentwurfs
- 19 Nachweisung über den Personalaufwand für 1978 und 1979 (Anlage 29 zum Haushaltspolument)
- 20 Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf einer Finanzausgleichsordnung
- 21 Entwurf von Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung für den Haushaltzeitraum 1978 und 1979
- 22 Übersicht über den Einsatz landeskirchlicher Mittel für diakonische Bauvorhaben
- 23 Haushaltspolumentwurf des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Zentralpfarrkasse für 1978 und 1979 — zusammenfassende Übersicht.

## I.

## Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbischof Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**

Oberkirchenrat Hans-Joachim **Stein**, ständiger Stellvertreter des Landesbischofs

Oberkirchenrat Professor Dr. Günther **Wendt**, rechtskundiges geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats

Oberkirchenrat Klaus **Baschang**

Oberkirchenrat Dr. Helmut **Jung**

Oberkirchenrat Dr. Gerhard **von Negenborn**

Oberkirchenrat Karl Theodor **Schäfer**

Oberkirchenrat Dr. Hansjörg **Sick**

Oberkirchenrat Professor Dr. Dieter **Walther**

Kirchenrat Hanns-Günther **Michel**, Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes, — mit beratender Stimme —

## II.

## Die Prälaten

Prälat Konrad **Jutzler**, Freiburg; Kirchenkreis Südbaden

Prälat Horst **Weigt**, Mannheim; Kirchenkreis Nordbaden

Prälat Adolf **Würthwein**, Pforzheim; Kirchenkreis Mittelbaden

## III.

## Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(gemäß § 124 der Grundordnung)

## a) Landesbischof

**Heidland**, Dr. Hans-Wolfgang, Professor

## b) Präsident der Landessynode

**Angelberger**, Dr. Wilhelm, Landgerichtspräsident  
a. D., Mannheim

(1. Stellv.: **Herrmann**, Oskar, Pfarrer, Freiburg

2. Stellv.: **Gessner**, Dr. Hans, Direktor des Amtsgerichts, Schwetzingen)

## c) von der Landessynode gewählte Mitglieder des Landeskirchenrats

1. **Feil**, Helmut, Dekan, Bretten  
(Stellv.: **Steyer**, Klaus, Pfarrer, Schlachtenhaus)

2. **Gabriel**, Emil, Prokurst, Kraichtal-Münzesheim  
(Stellv.: **von Adelsheim von Ernest**, Joachim, Frhr., Forstwirt, Adelsheim)

3. **Gessner**, Dr. Hans, Direktor des Amtsgerichts, Schwetzingen  
(Stellv.: **Gilbert**, Dr. Helga, Hausfrau, Karlsruhe-Rüppurr)

4. **Götsching**, Dr. Christian, Professor, Ministerialdirigent, Freiburg  
(Stellv.: **Bilger**, Dr. Harald, Direktor, Gottmadingen)

5. **Herb**, August, Vizepräsident des Oberlandesgerichts, Karlsruhe-Neureut  
(Stellv.: **Erndwein**, Friedrich, Dipl.-Ing., freier Architekt, Eggenstein-Leopoldshafen)

6. **Hermann**, Oskar, Pfarrer, Freiburg  
(Stellv.: **Hof**, Gerhard, Meißenheim)

7. **Hetzl**, Dr. Ingrid, Ärztin für Allgemeinmedizin, Neuried-Ichenheim  
(Stellv.: **Schöfer**, Hans-Dietrich, Oberstudiendirektor, Oberkirch)

8. **Oloff**, Dieter, Dekan, Kehl  
(Stellv.: **Leser**, Gerhard, Dekan, Lörrach-Tüllingen)

9. **Rauer**, Manfred, Geschäftsführer, Wyhlen  
(Stellv.: **Trendelenburg**, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt, Weil a. Rh.)

10. **Stock**, Günter, Kaufmann, Pforzheim  
(Stellv.: **Klauß**, Kurt, Gewerbeschulrat, Karlsruhe)

11. **Viebig**, Joachim, Forstdirektor, Eberbach  
(Stellv.: **Müller**, Dr. Siegfried, Studiendirektor, Heidelberg)

12. **Ziegler**, Gernot, Pfarrer, Mannheim  
(Stellv.: **Nagel**, Horst, Pfarrer, Karlsruhe)

## d) die Oberkirchenräte (8)

e) **Eisinger**, Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg  
(als Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg)

f) die Prälaten — mit beratender Stimme — (3)

g) **Michel**, Hanns-Günther, Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes — mit beratender Stimme —

## IV.

## Die Mitglieder der Landessynode\*

(82 Mitglieder)

<b>von Adelsheim von Ernest</b> , Joachim, Frhr., Forstwirt, Adelsheim (KB Adelsheim) BA	<b>Gabriel</b> , Emil, Prokurst, Kraichtal-Münzesheim (KB Bretten) FA
<b>Altschuh</b> , Klaus, Realschulrektor, Neckarbischofshaus-heim-Untergimpeln (KB Sinsheim) BA	<b>Gessner</b> , Dr. Hans, Direktor des Amtsgerichts, Schwetzingen (KB Oberheidelberg) RA
<b>Angelberger</b> , Dr. Wilhelm, Landgerichtspräsident a. D., Mannheim (KB Mannheim), Präsident der Landessynode	<b>Gilbert</b> , Dr. Helga, Hausfrau, Karlsruhe-Rüppurr (KB Karlsruhe und Durlach) HA
<b>von Baden</b> , Max, Markgraf, Landwirt und Forstwirt, Salem (KB Überlingen-Stockach) RA	<b>Glum</b> , Dr. Hildebrand, Chefarzt, Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt) BA
<b>Barner</b> , Hanna, Oberin, Kehl-Kork (berufen) FA	<b>Götsching</b> , Dr. Christian, Professor, Ministerialdirigent, Freiburg (KB Freiburg) FA
<b>Bayer</b> , Hans, Richter am Amtsgericht, Weinheim (KB Ladenburg-Weinheim) RA	<b>Gomer</b> , Walter, Pfarrer, Donaueschingen (KB Villingen) HA
<b>Bilger</b> , Dr. Harald, Direktor, Gottmadingen (KB Konstanz) FA	<b>Gramlich</b> , Helga, Sonderschullehrerin, Mannheim (KB Mannheim) BA
<b>Blöchle</b> , Hans Walter, Pfarrer, Heddesheim (KB Ladenburg-Weinheim) BA	<b>Günther</b> , Hermann, Schulamtsdirektor a. D., Müllheim (KB Müllheim) BA
<b>Buchenau</b> , Karl-Wilhelm R., Dipl.-Volkswirt, Wirtschaftsredakteur, Karlsruhe (berufen) FA	<b>Hansch</b> , Hannelore, Hausfrau, Karlsruhe-Rittnerthof (berufen) HA
<b>Buschbeck</b> , Elisabeth, Dozentin, Freiburg (KB Freiburg) BA	<b>Hartmann</b> , Günter, Kaufmann, Niefern-Öschelbronn (KB Pforzheim-Land) HA
<b>Clausing</b> , Ellen, Sozialarbeiterin, Sandhausen (KB Oberheidelberg) BA	<b>Heinemann</b> , Lore, Hausfrau, St. Georgen/Schwarzwald (KB Villingen) FA
<b>Deecke</b> , Lothar, Dipl.-Volkswirt, Hemsbach (KB Ladenburg-Weinheim) FA	<b>Herb</b> , August, Vizepräsident des Oberlandesgerichts, Karlsruhe-Neureut (KB Karlsruhe-Land) RA
<b>Diefenbacher</b> , Hilde, Hausfrau, Mannheim (KB Mannheim) BA	<b>Herrmann</b> , Oskar, Pfarrer, Freiburg (KB Freiburg) RA
<b>Eisinger</b> , Dr. Walther, Universitätsprofessor, Heidelberg (berufen) BA	<b>Hetzl</b> , Dr. Ingrid, Ärztin für Allgemeinmedizin, Neuried-Ichenheim (berufen) BA
<b>Erndwein</b> , Friedrich, Dipl.-Ing., freier Architekt, Eggenstein-Leopoldshafen (KB Karlsruhe-Land) FA	<b>Hof</b> , Gerhard, Pfarrer, Meißenheim (KB Lahr) HA
<b>Ertz</b> , Michael, Dekan, Eppingen (KB Eppingen-Bad Rappenau) HA	<b>Hoffmann</b> , Georg, Pfarrer, Eutingen (KB Pforzheim-Land) HA
<b>Feil</b> , Helmut, Dekan, Bretten (KB Bretten) RA	<b>Jörger</b> , Friedrich, Ingenieur, Karlsruhe-Durlach (KB Karlsruhe und Durlach), 1. Schriftführer
<b>Fettke</b> , Arним, kaufm. Angestellter, Kraichtal-Menzingen (berufen) BA	<b>von Kirchbach</b> , Dr. Eckart, Exportkaufmann, Gailingen (KB Konstanz) FA
<b>Fischer von Weikersthal</b> , Karl Ulrich, Dipl.-Landwirt, Heidelberg (KB Heidelberg) BA	<b>Klauß</b> , Kurt, Gewerbeschulrat, Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach) BA
<b>Flühr</b> , Willi, Stadtberaterrat, Sinsheim-Hoffenheim (KB Sinsheim) FA	<b>Klug</b> , Wolfgang, Pfarrer, Eberbach (KB Neckargemünd) FA
<b>Flührer</b> , Horst, Verwaltungsangestellter, Krautheim-Neunstetten (KB Boxberg) FA	<b>Kobler</b> , Hermann, Bankdirektor, Tiengen/Hochrhein (KB Hochrhein) FA
<b>Fritz</b> , Max, Pfarrer, Malsburg (KB Lörrach) HA	<b>Koch</b> , Gerhard, Pfarrer, Buchen-Bödigheim (KB Adelsheim) HA
<b>Fünfgeld</b> , Johannes, Rektor, Freiamt-Ottoschwanden (KB Emmendingen) BA	<b>Krämer</b> , Arnold, Dipl.-Volkswirt, Lahr (KB Lahr) BA
	<b>Langensiepen</b> , Emmi, Oberin, Karlsruhe (berufen) BA

b. w.

\* a) Bei den gewählten Mitgliedern ist der entsendende Kirchenbezirk (KB) in Klammern angegeben. Mitgliedschaft durch Berufung ist ebenfalls in Klammern vermerkt.

b) Die Zugehörigkeit zu einem ständigen Ausschuß der Landessynode ist jeweils angegeben (Rechtsausschuß = RA, Hauptausschuß = HA, Finanzausschuß = FA, Bildungsausschuß = BA).

**Leichle**, Hans Martin, Pfarrer, Rosenberg-Hirschenlanden (KB Boxberg) BA  
**Lemmer**, Heinz, Pfarrer, Wiesloch (KB Oberheidelberg) FA  
**Leser**, Gerhard, Dekan, Lörrach-Tüllingen (KB Lörrach) RA  
**Ludwig**, Ralph, Pfarrer, Heidelberg (KB Heidelberg) RA  
**Lust**, Edmund, Oberstudiendirektor, Pfinztal-Berghausen (KB Alb-Pfinz) HA  
**Marquardt**, Paul, Pfarrer, Waldshut (KB Hochrhein) RA  
**Mono**, Klaus, Pfarrer, Immenstaad (KB Überlingen-Stockach) FA  
**Müller**, Dr. Siegfried, Studiendirektor, Heidelberg (KB Heidelberg) FA  
**Münch**, Eva, Hausfrau, Bad Rappenau (berufen) RA  
**Nagel**, Horst, Pfarrer, Karlsruhe (KB Wertheim) HA  
**Niebel**, Karl, Dipl.-Kaufmann, Fabrikinhaber, Pfinztal-Berghausen (berufen) FA  
**Oloff**, Dieter, Dekan, Kehl (KB Baden-Baden) BA  
**Rauer**, Manfred, Geschäftsführer, Wyhlen (KB Lörrach) HA  
**Rave**, Hellmut, Pfarrer, Gaienhofen (berufen) HA  
**Reger**, Dietrich, Regierungs-Vermessungsdirektor, Mosbach-Di. (KB Mosbach) FA  
**Richter**, Günter, Pfarrer, Weisweil (KB Emmendingen) RA  
**Ritsert**, Karl, Pfarrer, Karlsruhe (KB Mosbach) BA  
**Roth**, Albert, Pfarrer, Pforzheim (KB Pforzheim Stadt) RA  
**Rüdel**, Albert, Dipl.-Volkswirt, Rastatt (KB Baden-Baden) HA  
**Sattler**, Waltraud, Pfarrerin, Heidelberg (berufen) RA  
**Schnabel**, Klaus, Landesjugendpfarrer, Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach) HA  
**Schneider**, Wolfgang, Dekan, Konstanz (KB Konstanz) HA  
**Schöfer**, Hans-Dietrich, Oberstudiendirektor, Oberkirch (KB Kehl) BA  
**Schuler**, Hermann, Dekan, Remchingen-Si. (KB Alb-Pfinz) HA  
**Slenczka**, Dr. Reinhard, Universitätsprofessor, Heidelberg (berufen) HA  
**Steininger**, Hans, Konrektor, Neckarbischofsheim (KB Sinsheim) BA  
**Steyer**, Klaus, Pfarrer, Schlachtenhaus (KB Schopfheim) FA  
**Stock**, Günter, Kaufmann, Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt) FA  
**Trendelenburg**, Hermann, Dipl.-Ing., Architekt, Weil a. Rh. (KB Lörrach) FA  
**Viebig**, Joachim, Forstdirektor, Eberbach (KB Neckargemünd) HA  
**Weber**, Fritz, Bäckermeister, Mosbach (berufen) HA  
**Wendland**, Dr. Karl-Heinz, Direktor des Amtsgerichts, Tauberbischofsheim (KB Wertheim) RA  
**Wenk**, Günther, Geschäftsführer, Maulburg (KB Schopfheim) HA  
**Wenz**, Manfred, Bauer, Schwanau 1/Ottenheim (berufen) FA  
**Ziegler**, Gernot, Pfarrer, Mannheim (KB Mannheim) FA

## V.

## Der Ältestenrat der Landessynode

## a) die Mitglieder des Präsidiums

**Angelberger**, Dr. Wilhelm, Präsident der Landessynode  
**Hermann**, Oskar, 1. Stellvertreter des Präsidenten  
**Gessner**, Dr. Hans, 2. Stellvertreter des Präsidenten

**Gramlich**, Helga  
**Hof**, Gerhard  
**Jörger**, Friedrich  
**Reger**, Dietrich  
**Sattler**, Waltraud  
**Schuler**, Hermann

Schriftführer  
der  
Landessynode

## b) die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode

**Gabriel**, Emil, Vorsitzender des Finanzausschusses  
**Herb**, August, Vorsitzender des Rechtsausschusses

**Schöfer**, Hans-Dietrich, Vorsitzender des Bildungsausschusses  
**Viebig**, Joachim, Vorsitzender des Hauptausschusses

## c) von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder des Ältestenrates

**Bilger**, Dr. Harald  
**Deecke**, Lothar  
**Gilbert**, Dr. Helga

**Klauß**, Kurt  
**Kobler**, Hermann

## VI.

## Ständige Ausschüsse der Landessynode

## a) Rechtsausschuss

Herb, August, Vorsitzender  
 Gessner, Dr. Hans, stellv. Vorsitzender  
 von Baden, Max, Markgraf  
 Bayer, Hans  
 Feil, Helmut  
 Herrmann, Oskar  
 Leser, Gerhard  
 Ludwig, Ralph  
 Marquardt, Paul  
 Münch, Eva  
 Richter, Günter  
 Roth, Albert  
 Sattler, Waltraud  
 Wendland, Dr. Karl-Heinz

(14 Mitglieder)

## c) Finanzausschuss

Gabriel, Emil, Vorsitzender  
 Stock, Günter, stellv. Vorsitzender  
 Barner, Hanna  
 Bilger, Dr. Harald  
 Buchenau, Karl-Wilhelm R.  
 Deecke, Lothar  
 Erndwein, Friedrich  
 Flühr, Willi  
 Fluhrer, Horst  
 Götsching, Dr. Christian  
 Heinemann, Lore  
 von Kirchbach, Dr. Eckart  
 Klug, Wolfgang  
 Kobler, Hermann  
 Lemmer, Heinz  
 Mono, Klaus  
 Müller, Dr. Siegfried  
 Niebel, Karl  
 Reger, Dietrich  
 Steyer, Klaus  
 Trendelenburg, Hermann  
 Wenz, Manfred  
 Ziegler, Gernot

(23 Mitglieder)

## b) Hauptausschuss

Viebig, Joachim, Vorsitzender  
 Rave, Hellmut, stellv. Vorsitzender  
 Ertz, Michael  
 Fritz, Max  
 Gilbert, Dr. Helga  
 Gomer, Walter  
 Hansch, Hannelore  
 Hartmann, Günter  
 Hof, Gerhard  
 Hoffmann, Georg  
 Koch, Gerhard  
 Lust, Edmund  
 Nagel, Horst  
 Rauer, Manfred  
 Rüdel, Albert  
 Schnabel, Klaus  
 Schneider, Wolfgang  
 Schoener, Karlheinz  
 Schuler, Hermann  
 Slenczka, Dr. Reinhard  
 Weber, Fritz  
 Wenk, Günther

(22 Mitglieder)

## d) Bildungsausschuss

Schöfer, Hans-Dietrich, Vorsitzender  
 Hetzel, Dr. Ingrid, stellv. Vorsitzende  
 von Adelsheim von Ernest, Joachim  
 Altschuh, Klaus  
 Blöchle, Hans Walter  
 Buschbeck, Elisabeth  
 Clausing, Ellen  
 Diefenbacher, Hilde  
 Eisinger, Dr. Walther  
 Fettke, Armin  
 Fischer von Weikersthal, Karl Ulrich  
 Fünfgeld, Johannes  
 Glum, Dr. Hildebrand  
 Gramlich, Helga  
 Günther, Hermann  
 Klauß, Kurt  
 Krämer, Arnold  
 Langensiepen, Emmi  
 Leichle, Hans Martin  
 Oloff, Dieter  
 Ritsert, Karl  
 Steininger, Hans

(22 Mitglieder)

## Die Redner bei der Landessynode

	Seite
von Adelsheim von Ernest, Joachim . . . . .	163f, 178
Angelberger, Dr. Wilhelm . . . . .	1f, 3—18, 25—36, 40, 42, 47—50, 53, 56f, 59—66, 71f, 76, 78—81, 83, 85—87, 90—93, 96—101, 103—110, 113, 114, 116, 118, 119, 121, 122, 125, 126, 128, 129, 131, 133—152, 154—161, 163—168, 171—174, 180—185, 187—189
Barner, Hanna . . . . .	125, 179
Baschang, Klaus . . . . .	35f, 115f, 144, 172, 187
Bayer, Hans . . . . .	110ff, 117, 118, 121
Bilger, Dr. Harald . . . . .	63
Blöchle, Hans Walter . . . . .	97, 151, 154
Buchenau, Karl-Wilhelm R. . . . .	57ff, 62f, 64, 87f, 89, 119, 147, 180
Buschbeck, Elisabeth . . . . .	39f, 90, 138f, 180
Eisinger, Dr. Walther . . . . .	36ff, 59f
Erndwein, Friedrich . . . . .	129ff, 144
Ertz, Michael . . . . .	152, 156, 180f
Feil, Helmut . . . . .	25, 65, 91, 94, 99, 105, 145, 153, 163, 176
Fettke, Arним . . . . .	114, 117f, 118, 138, 142,
Fischer von Weikersthal, Karl Ulrich .	81, 170
Flühr, Willi . . . . .	131
Fritz, Max . . . . .	25, 38, 150, 156
Gabriel, Emil . . . . .	96, 116f, 123ff, 125f, 137, 143, 147, 150, 156, 184f
Gessner, Dr. Hans . . . . .	90, 92, 100, 118f, 146
Gilbert, Dr. Helga . . . . .	48, 83ff, 87, 89, 96, 105, 106, 108, 119, 135, 144, 158f, 180, 184
Glum, Dr. Hildebrand . . . . .	185ff
Gomer, Walter . . . . .	163, 175
Gramlich, Helga . . . . .	96, 164
Gundert, Wilhelm . . . . .	2
Hansch, Hannelore . . . . .	33f, 60, 91, 92, 139, 155, 165f, 167f, 170, 172, 184
Hartmann, Günter . . . . .	101, 139, 187f
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang . . . . .	27, 85f, 104f, 120f, 122, 137, 141f, 151, 171, 172
Herb, August . . . . .	100, 107, 119, 126f, 172
Herrmann, Oskar . . . . .	27f, 86, 91, 92, 97, 98, 113f, 143, 146, 149f, 156, 169f, 172f
Hetzel, Dr. Ingrid . . . . .	28, 160f
Hof, Gerhard . . . . .	8, 173
Hoffmann, Georg . . . . .	28, 63, 147
Jung, Dr. Helmut . . . . .	142, 144, 148
von Kirchbach, Dr. Eckart . . . . .	98, 116, 137, 144
Klug, Wolfgang . . . . .	26, 133f, 142, 184
Koch, Gerhard . . . . .	145, 174f
Krämer, Arnold . . . . .	31, 65, 90, 100, 116, 119, 143, 147, 155, 179, 182f
Leichle, Hans Martin . . . . .	65
Lemmer, Heinz . . . . .	33, 95

	Seite
Leser, Gerhard . . . . .	28f, 80f, 83, 92f, 137, 144, 152
Ludwig, Ralph . . . . .	88, 90, 98f, 100, 103, 104, 108
Marquardt, Paul . . . . .	30f, 145f, 178, 182, 183f
Michel, Hanns-Günther . . . . .	66ff, 76ff, 139, 146, 147
Mono, Klaus . . . . .	34
Müller, Dr. Siegfried . . . . .	89, 94f, 106, 109, 118, 131ff, 134, 135, 143, 149, 150, 178
Nagel, Horst . . . . .	114, 135, 154, 173f, 181
von Negenborn, Dr. Gerhard . . . . .	42ff, 47, 48, 136—139, 142—147
Niens, Hans . . . . .	72ff
Oloff, Dieter . . . . .	5, 6, 95f, 157f
Park, . . . . .	79f
Rauer, Manfred . . . . .	47, 48, 91, 168f, 171
Rave, Hellmut . . . . .	34, 87, 91, 95, 100, 109, 135, 138, 139f, 145, 153, 156f, 166f, 185
Reger, Dietrich . . . . .	155
Richter, Günter . . . . .	141
Ritsert, Karl . . . . .	136, 142, 143, 155
Rüdel, Albert . . . . .	119, 185
Sattler, Waltraud . . . . .	4, 146, 147, 178f
Schäfer, Karl-Theodor . . . . .	18ff, 26, 29, 31f, 34f, 41f, 138
Schnabel, Klaus . . . . .	86f, 109, 138, 140f, 142, 161f, 176f
Schneider, Wolfgang . . . . .	59, 92, 153, 155, 171, 177f
Schöfer, Hans-Dietrich . . . . .	5, 78, 94, 98, 137, 140, 153, 188
Schuler, Hermann . . . . .	31, 48, 97f
Sick, Dr. Hansjörg . . . . .	139, 169, 175f, 181, 182
Slenczka, Dr. Reinhard . . . . .	169, 171f, 179f,
Stein, Hans-Joachim . . . . .	50ff, 64, 65f, 137, 139—142, 147, 152f, 154, 159
Steininger, Hans . . . . .	30
Steyer, Klaus . . . . .	38f, 63, 93, 142, 163, 174,
Stock, Günter . . . . .	65, 89, 99f, 128f, 145, 153, 179
Trendelenburg, Hermann . . . . .	137, 138, 141, 146, 155f, 171, 184
Uibel, Dr. Siegfried . . . . .	146
Viebig, Joachim . . . . .	60f, 88, 93, 136, 141, 148, 173, 177
Walther, Dr. Dieter . . . . .	26f, 29f, 32f, 35, 40, 136f, 153f
Weigt, Horst . . . . .	40f, 141
Wendland, Dr. Karl-Heinz . . . . .	81ff, 87, 90, 105, 108, 164f
Wendt, Dr. Günther . . . . .	88f, 89, 90f, 101ff, 106, 107, 109, 114f, 118, 119f, 143, 145, 146, 155, 159
Wenz, Manfred . . . . .	25, 63
Winzeler, William . . . . .	3
Wolfinger, Hans-Dieter . . . . .	53ff, 61f, 64, 66, 185
Ziegler, Gernot . . . . .	97
Zwingmann, Dr. Wolfgang . . . . .	3

## VIII.

### Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Abendmahl, Teilnahme noch nicht konfirmierter Kinder . . . . .	173ff, Anl. 11
Amtskleidung in Gottesdiensten . . . . .	172f
Arbeitslosigkeit, Problem der . . . . .	124, 135, 182f, Anl. 13
Arbeitsrechtsregelungsgesetz	
— Gesetzentwurf und Unterlagen . . . . .	12, Anl. 6, 6.1
— Eingabe der EAN Baden . . . . .	14ff
— Eingabe der EAN Baden, Ortskern Mannheim . . . . .	18
— Aussprache . . . . .	110ff, 158
Asiatische Krankenschwestern, Lage der . . . . .	185f, Anl. 13
Bauernschule Gamburg, Nachfolgeeinrichtung . . . . .	131
Bauvorhaben, diakonische . . . . .	133f
Bauvorhaben, kirchengemeindliche . . . . .	124, 131, 144, 149
Bauvorhaben, landeskirchliche . . . . .	129f, 144, 149
Besoldungsordnung, Eingabe des Synodalen Rave auf Änderung und Ergänzung (Bedarfsgehälter) . . . . .	13f, 154f
Bier, Helmut, Dekan i. R. †, Nachruf . . . . .	4
Bild- und Tonstelle	
— Erhöhung der Geldmittel . . . . .	139f
— Eingabe der Religionslehrerin Frau Dr. Schulte . . . . .	11f, 151ff
— Resolution des Fachverbandes Evangelischer Religionslehrer in Baden e. V. . . . .	8
St. Blasien, Evang. Pfarramt, Eingabe auf finanzielle Förderung (Gemeindezentrum Höchenschwand) . . . . .	17
Behördenzulage . . . . .	143
Darlehen an Mitarbeiter — siehe Personaldarlehen	
Darmstadt, Evangelische Ruhegehaltskasse, Einmalbetrag für Rückdeckungsversicherungsvertrag . . . . .	126, Anl. 14
Dekane und Dekanstellvertreter, Bestellung	
— Änderung der Bestimmungen der Grundordnung . . . . .	12, 81ff, 92ff, Anl. 2
— kirchliches Gesetz über die Bestellung . . . . .	12, 83ff, 92ff, Anl. 3
Deutscher Evangelischer Kirchentag 1977	
— Resolution I/3 zur Energie . . . . .	165f, Anl. 13
— Resolution II/10 zur Lage der schwarzen Arbeiter in Südafrika . . . . .	166ff, Anl. 13
— Resolution II/7 zum Problem der Arbeitslosigkeit . . . . .	182ff, Anl. 13
— Resolution I/6 zur Lage evangelischer Krankenhäuser . . . . .	186f, Anl. 13
— Resolution II/6 zur Situation der asiatischen Krankenschwestern . . . . .	185f, Anl. 13
Diakonische Bauvorhaben — siehe Bauvorhaben	
Ehrenamt in der Kirche . . . . .	7, 160f, Anl. 12
EKD — Haushalt, Umlage bei Nachtragshaushaltsplänen . . . . .	135
„Energie auch für andere“ . . . . .	165f, Anl. 13
Evangelische Gemeindejugend Baden, Schreiben vom 6. 10. 1977 . . . . .	8
Evangelisches Missionswerk Südwestdeutschland (EMS) . . . . .	138
Finanzausgleich	
— Zuteilungssystem für die Bezirke . . . . .	125
— Eigenmittel der Kirchengemeinden . . . . .	125
— horizontales Zuteilungssystem . . . . .	126, 148
Finanzausgleichsordnung, Durchführungsbestimmungen . . . . .	17, 150, Anl. 20, 21
Freiburg, Diakoniekrankenhaus, synodales Mitglied im Vorstand . . . . .	5f
Freiburg, Erzbischöfliches Ordinariat, Vertreter, Grußwort . . . . .	3
Freiburg, Evangelische Fachhochschule, synodales Mitglied im Beirat . . . . .	5
Freiburg, Schule für Haus- und Familienpflege — siehe Schulen	

	Seite
Frühkommunion — siehe Abendmahl	
Funktionszulage — siehe Behördenzulage	
GEMA-Gebühren für kirchenmusikalische Arbeit der Kirchengemeinden . . . . .	136
Gemeindedienste, Vergütung für Sozialarbeiter, Anstellung . . . . .	146, 147
Gemeinderücklagefonds — siehe Bauvorhaben, kirchengemeindliche	
Gesangbuchkommission, Zwischenbericht . . . . .	7, Anl. 12
Gesetze:	
a) Siebentes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung (Gesetzentwurf) . . . . .	12, 81ff, Anl. 2
b) Kirchliches Gesetz zur Änderung des Gesetzes, die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter betr. (Gesetzentwurf) . . . . .	12, 81ff, Anl. 3
c) Kirchliches Gesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsrechtsver- hältnisse (Arbeitsrechtsregelungsgesetz) (Gesetzentwurf) . . . . .	12, 110ff, Anl. 6, 6.1
d) Kirchliches Gesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes . . . . .	12, 121
e) Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Hilzingen (Gesetzentwurf) . . . . .	12f, Anl. 4
f) Kirchliches Gesetz über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Walzbachtal-Jöhlingen (Gesetzentwurf) . . . . .	13, Anl. 5
Grundordnung, Gesetz zur Änderung . . . . .	12, Anl. 2
— Beschließende Ausschüsse . . . . .	81, 86ff, 106
— Wahl des Dekans . . . . .	81ff, 92ff
— Zusammensetzung des Landeskirchenrats . . . . .	82, 92, 107
— Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes, beratendes Mitglied in kirchenleitenden Organen . . . . .	82f
— Wahl des Landesbischofs, Wahlverfahren, Klarstellung . . . . .	82
Hannover, EKD, Vertreter, Grußwort . . . . .	2
Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für 1978 und 1979, Haus- haltsgesetz, Nachtrag 1977 . . . . .	14, Anl. 14—19
— Einführendes Referat . . . . .	42ff
— Bericht des Finanzausschusses, Aussprache, Verabschiedung . . . . .	123ff, 129ff, 150
Haushaltsplan des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse . . . . .	15, 128ff, 147f, Anl. 23
Haushaltsrücklagefonds . . . . .	123, 148
Hauß, D., Friedrich, Dekan i. R. †, Nachruf . . . . .	4
Heidelberg, Pfarrer Winzeler, Grußwort . . . . .	3
Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt . . . . .	157ff
Kernenergieproblematik, Schreiben Dr. Altner vom 23. 4. 1977 . . . . .	6f
Kinderabendmahl — siehe Abendmahl	
Kindergärten, Zuweisungen für . . . . .	145f
Kindersegnung — siehe Taufe	
Kirchengemeindliche Bauvorhaben, Antrag des Synodalen Trendelenburg u. a. auf Änderung des Richtwerte- und Punktsystems — siehe Bauvorhaben	
Kirchlicher Entwicklungsdienst . . . . .	146
Kirchlicher Jugendplan . . . . .	137
Kirchliche Wahlordnung, Eingabe des Lektors Martin de Frenne mit der Bitte um Änderung . . . . .	11, 80f
Krankenhäuser, evangelische, Lage . . . . .	186, Anl. 13
Krankenhauspersonal, Mittel für Seelsorgeausbildung . . . . .	125, 135
Krankenschwestern, asiatische, Lage . . . . .	185f, Anl. 13
Landesjugendkammer, Vertreter . . . . .	7f
Landeskirchenrat, Mitglieder, Nachwahl . . . . .	4ff, 8
Landessynode, Mitglieder, Änderung . . . . .	3f
Männerarbeit, Eingabe des Männerkreises Eberbach auf Schaffung einer landes- kirchlichen Pfarrstelle für die Männerarbeit . . . . .	12, 154
Meldewesen, Kosten . . . . .	146

	Seite
Mitarbeitervertretungsgesetz . . . . .	12, 121
Nachtragshaushaltsplan für 1977 — siehe Haushaltsplan	
Nationaler Rat Christlicher Kirchen Südafrika, Telegramm . . . . .	158
Neckarzimmern, Heimschule, Verlegung nach Wertheim . . . . .	141, 142
Öffentlichkeitsarbeit in der badischen Landeskirche (Schwerpunktthema):	
1. Referate	
a) Oberkirchenrat Stein, Karlsruhe: Publizistik als Funktion der Kirche . . . . .	50ff
b) Kirchenrat Wolfinger, Karlsruhe: Aufbau und Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit in der badischen Landeskirche . . . . .	53ff
c) Synodaler Buchenau, Karlsruhe: Öffentlichkeitsarbeit der Kirche — ein noch unbewältigter Lernprozeß . . . . .	57ff
2. Aussprache	59ff
Oppenau, Haus der Jugend . . . . .	137ff
Personaldarlehen . . . . .	126, 148f
Personalsituation in der badischen Landeskirche	
— Referat von Oberkirchenrat Schäfer . . . . .	18ff
— Aussprache . . . . .	25ff
Prädikanten, Eingabe des Prädikanten Georg Reuling mit der Bitte um Anerkennung eines Zeugnisverweigerungsrechts der Prädikanten . . . . .	10f
Radiomission „Christus lebt“ . . . . .	139
Rechnungsmärkte, Zuschuß . . . . .	145
Rechnungsprüfungsausschuß, Umwandlung in einen besonderen Ausschuß und Erhöhung der Mitglieder, Prüfungsverfahren . . . . .	9f
Religionsunterricht, Erhöhung der Stellen (siehe auch Referat und Aussprache über die Personalsituation der badischen Landeskirche) . . . . .	136f
Resolutionen des Deutschen Evangelischen Kirchentags — siehe Deutscher . . . . .	
Richtwerte- und Punktsystem — siehe Bauvorhaben, kirchengemeindliche	
Schmidt, Heinrich, Pfarrer Direktor i. R. †, Nachruf . . . . .	4
Schule für Haus- und Familienpflege in Freiburg . . . . .	76ff
Schwerbehindertengesetz, Ausgleichsabgabe . . . . .	147
Solareinrichtungen, Förderung . . . . .	144
Sozialarbeiter — siehe Gemeindedienste	
Sozialsekretär, Stellen . . . . .	138
Sozialstationen, Überblick über die Entwicklung	
— Bericht des Diakonischen Werkes . . . . .	66ff
— Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats . . . . .	72ff
Spezialpfarrer — siehe Personalsituation der badischen Landeskirche	
Stellenplanausschuß, Bericht . . . . .	126ff
Südafrika, Lage der schwarzen Arbeiter . . . . .	166ff, Anl. 13
Tagungen der Landessynode, Ergebnis der Umfrage zum Tagungsrhythmus anderer Synoden . . . . .	48
Talar — siehe Amtskleidung	
Taufe, Kindersegnung . . . . .	173, Anl. 9
Umweltfragen, finanzielle Mittel . . . . .	141, 142
Wahlordnung, Kirchliche, Antrag auf Änderung . . . . .	11, 80f
Walzbachtal-Jöhlingen, Errichtung einer Kirchengemeinde — siehe Gesetze	
Winzeler, Gastpfarrer aus den USA in Heidelberg, Grußwort . . . . .	3
Wolf, Prof. Dr. Erik, †, Nachruf . . . . .	49
Zeittakt für Ortsgespräche, Schreiben der Evangelischen Konferenz für Telefonseelsorge und der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Telefonseelsorge . . . . .	7
Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, Kosten . . . . .	143f
Zeugnisverweigerungsrecht für Prädikanten, Antrag . . . . .	10f

## Gottesdienst

zur Eröffnung der Frühjahrstagung der Landessynode am Sonntag, dem 16. Oktober 1977, um 20.30 Uhr,  
in der Kapelle des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb

### Predigt von Landesbischof Prof. Dr. Hans-Wolfgang Heidland

Liebe Schwestern und Brüder!

Wir hören aus dem 4. Kapitel des Markusevangeliums die Verse 35—41. Zuvor wird berichtet, wie unser Herr in ein Boot stieg, um von dort aus zu den Menschen am Ufer zu sprechen. Dann heißt es im Evangelium: „(Verse 35—41) . . .“

„Da erhob sich ein Wirbelwind . . . (Vers 37).“

So empfinden viele Bundesbürger unsere Lage heute. Das friedliche Bild des, in der Polizeisprache gesagt, fließenden Verkehrs auf der Autobahn, in glanzlackierten und sauber gewaschenen Wagen, die geruhigen Wanderer auf herbstlichen Waldwegen, das alles ist nur die dünne Oberfläche über einer tief sitzenden Angst. Nicht nur wegen der Terroristen. Nicht nur wegen der immerhin einen Million Arbeitslosen und der vielen Millionen, die um ihren Arbeitsplatz bangen. Nicht nur wegen des Leistungsdruckes, der schon auf unseren Schülern liegt! Die Angst sitzt tiefer.

„Und er war hinten auf dem Schiff und schlief auf dem Kissen. Und sie weckten ihn auf und sprachen zu ihm: ‚Meister fragst du nichts danach, daß wir verderben?‘“

Wahrscheinlich haben die Jünger nicht gesprochen, wie ich jetzt, sondern geschrien, schon um den Sturm zu übertönen. Es schrie aus ihnen aber auch die Angst, und es preßte sich aus ihnen heraus die Bitterkeit, die dort entsteht, wo ein Mensch aus seiner Vertrauensseligkeit erwacht und feststellt, daß er betrogen worden ist. Die Jünger hatten sich auf eine gemächliche Bootsfahrt über den nächtlichen See mit spiegelglattem Wasser, vielleicht unter Mondenschein, gefaßt gemacht. Und nun schlägt jäh, wie das Wetter, auch das Gefühl um, das sie ihrem Meister gegenüber empfunden hatten. Aus der fröhlichen Unbekümmertheit der ersten Zeit der Nachfolge wird Groll, Ärger, Wut.

Einen ähnlichen Umschwung erlebt unsere bundesrepublikanische Gesellschaft heute. Am heftigsten bekommt das die Kirche zu spüren. Gewiß, auch im politischen Leben greift Mißtrauen um sich: „Ist das Bonner Grundgesetz überhaupt in der Lage, mit Krisen wie Terrorismus und Arbeitslosigkeit fertig zu werden?“ Der Groll wird immer lauter gegenüber der Regierung, gleich ob Landes- oder Bundesregierung, gleich ob dieser oder jener Partei zugehörig: „Wissen denn die oben nicht, wie es aussieht und was los ist!“ — Haß bricht auf zwischen den Parteien; man schiebt sich gegenseitig die Schuld für die Mißstände zu. Aber am leidenschaftlichsten richten sich die Anklagen gegen die Kirche, gegen die Kirchenleitung, kirchlichen Leitungsorgane, Pfarrer und

alle, die eine Verantwortung in ihr tragen, Anklagen von denen, die sich offenbar ähnlich den Jüngern in ihren Erwartungen enttäuscht sehen.

Ich bin erschrocken über die Leidenschaft, mit der ich in Briefen oder in persönlichen Begegnungen den Kirchenaustritt angekündigt bekomme. Die Kirche sei nicht mehr die, der man schon aus Respekt vor der eigenen Familientradition angehören wollte, in der man eine Gewähr sah für das, was recht ist und dem Menschen voranhilft, die darüber wacht, daß alles beim alten bleibt. Jahrzehntelang haben wir Pfarrersleute uns darum bemüht, Anschluß zu finden an die Kreise, die herkömmlicherweise der Kirche fernstanden. Jetzt müssen wir erleben, daß diejenigen uns die Gemeinschaft kündigen, die wir wie selbstverständlich als das große volkskirchliche Potential und Reservoir unerschöpflicher Kräfte betrachtet haben, die gewiß nicht zu den regelmäßigen Gottesdienstbesuchern gehörten, doch — immerhin — auf eine Christvesper nicht verzichten wollten. Ich hatte angenommen, daß diese breite Schicht in der Tiefe des Gemüts der Kirche viel fester verbunden sei, als es ihre äußere Aktivität verriet. Nun sehe ich, wie diese Verbindung offenbar hauchdünn geworden ist. Ich erlebe, wie das Gefühl der Zugehörigkeit umkippt in stürmischen Protest. Sachliche Argumente fruchten gegenüber diesen Emotionen überhaupt nichts, wie auch die Anklagen an Haaren herbeigeholt, im Grunde Lappalien sind. Wir haben es, wie bei den Jüngern, mit dieser gefährlichen Mischung von nackter Existenzangst und enttäuschter Gläubigkeit zu tun. Man hatte, gewiß mit den „Werten, die Jesus von Nazareth vermittelt hat“, eine fröhliche Fahrt ins Leben erwartet, hin in eine neue Ära der Kultur und der Wirtschaft. Und nun dieser Sturm! Hat nicht die Kirche ihn mitheraufbeschworen — und unternimmt — bequem auf dem Polster ihrer Steuern ruhend — nichts dagegen?!

Heute morgen wurde in Friedrichsfeld bei Mannheim ein Gemeindezentrum eingeweiht. Dieses Friedrichsfeld ist eine Gründung von Hugenotten. Im Jahre 1684 oder 1686 fand dort in einer Baracke der erste protestantisch-calvinistische Gottesdienst statt. Der Pfarrer dieser Gemeinschaft, die wahrhaftig von den Stürmen der Geschichte geschüttelt worden ist, hatte als Text seiner Predigt eben diesen Psalm gewählt, mit dem wir unseren Gottesdienst begonnen haben: „Herr, die Wasserströme erheben sich, die Wasserströme erheben ihr Brausen, die Wasserströme heben empor die Wellen. Die Wasserwogen im Meer sind groß und brausen mächtig. Der Herr aber ist noch größer in der Höhe. Dein Wort ist wahrhaftig und gewiß“ (Psalm 93). Die Hugenotten hatten von diesem Wort Gottes und diesem Herrn

etwas erfahren, das für sie wichtiger war als ihre Heimat und aller politische Friede. Sie hatten noch größeres erlebt, als es den Jüngern widerfuhr. Gewiß, das war wunderbar: „Und er stand auf und bedrohte den Wind und sprach zu dem Meer: „Schweige und verstummel! Und der Wind legte sich und es war eine große Stille.“

Allein, Jesus überließ die Jünger nicht dieser Stille. Er zog mit ihnen weiter bis hin nach Gethsemane. Da kam er selbst in den Sturm der Angst und überwand in sich die Angst: „Vater, nicht wie ich will, sondern wie du willst.“ Die Soldaten, die ihn verhafteten, fanden einen gefaßten Mann, alleingelassen von den Jüngern, die flohen. Er führte sie weiter an das Kreuz. Da brandete an ihm hoch die Welle des Spottes und des Hasses. Er wurde Herr über den Haß im eigenen Herzen: „Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun.“ Gott führte ihn ins Grab hinein, aber dann erlebten die Jünger an Ostern, daß ihr Herr auch stärker ist als die Zwänge des Todes.

Seit dem kann einem Jünger größeres gegeben werden als die Stille des äußeren Windes, als die Ruhe der sichtbaren Wellen: ein prall volles Leben in der Hoffnung auf den Tag, den Jesus heraufführen wird, und von seinem Geist her die Fähigkeit — und sei es nur im Bruchteil einer Sekunde —, mit der Angst im eigenen Herzen fertig zu werden und den Haß in der eigenen Seele zu besiegen.

Einer unserer bekanntesten Journalisten, Thilo Koch, erzählt einmal, wie er in einem Flugzeug eine Notlandung erlebte. Offenbar hatte das Fahrgestell beim Landen nicht funktioniert. Er berichtete, daß die Maschine des längeren den Flugplatz umkreiste und Sprit abließ, damit beim Aufprall auf dem Boden, das Flugzeug nicht unweigerlich eine einzige Stichflamme würde. Dennoch mußte man mit dem schlimmsten rechnen. Und nun schreibt Thilo Koch: „Laß es bitte schnell gehen, lieber Gott“, betete ich. „Laß es bitte schnell gehen, lieber Gott.“ Er betete nicht: „Laß uns davonkommen.“ Er hielt auch nicht das Gebet überhaupt für witzlos. Er wußte sich in dieser dem Tode preisgegebenen Maschine geborgen in der Hand, aus der ihn nichts reißen kann. Gott ließ es gut ausgehen. Aber das war gar nicht das eigentliche Wunder in den Augen Thilo Koch's. Das Wunder war nicht, daß Gott ihm einen qualvollen Tod ersparte. Das Besondere war, daß Gott ihm die Panik und die Verzweiflung ersparte, die im Flugzeug um sich griff.

Nun, es gibt nicht nur Sturm in solchen besonderen Augenblicken, wie sie jetzt vielleicht die Geiseln erleben. Jeder von uns erlebt Sturm und Wellen in seinem tagtäglichen Leben. Wir nennen das Streß.

Eine bekannte Wochenzeitschrift bringt in ihrer neuesten Ausgabe das Lebensbild eines maßgebenden Mannes der Wirtschaft und der Politik, voller Bewunderung über die Arbeitskraft dieses Menschen, voller Staunen darüber, wie gefaßt und nüchtern er die Fülle und den Andrang seiner Geschäfte meistert. Auf einer Seite der Zeitschrift wird er in Karikatur als Napoleon im Gewoge der Schlacht dargestellt. Dann aber heißt es: „Daß dies etwas mit Religion zu tun habe, mag manchem ziemlich abwegig erscheinen. Es ist aber so. Was ein strenggläubiger Protestant ist, wie er gelegentlich gezeichnet wird, sagt er, das wisse er nicht. Aber er beansprucht für sich, die sehr persönliche Überzeugung, daß ich ohne diesen Glauben hier im Grunde nicht vernünftig leben könnte.“ Sein Glaube also läßt ihn den Streß bestehen und trotz des Hin und Her und Auf und Ab der Geschäfte ruhig und besonnen leben. Er ist offenbar gewiß, daß er auch in seinem Arbeitszimmer nicht allein ist, sondern unter dem Schutz dessen steht, dessen Kraft über den Tod hinausreicht. Er weiß offenbar, daß Gott ihn nicht vor jeder Schwierigkeit bewahrt, wohl aber ihn davor bewahrt, daß er den Kopf verliert. Diesen Glauben will Jesus uns anerziehen, wenn er uns in den Sturm läßt.

„Und er sprach zu den Jüngern: „Was seid ihr so furchtsam? Wie, habt ihr denn keinen Glauben?“

Unsere Kirche wird nicht gefährdet durch Angriffe, die von außen kommen, oder wenn ihr das Polster der Kirchensteuer reduziert werden sollte. Die Gefahr der Kirche ist der Kleinglaube, der jämmerliche Kleinglaube derer, die in ihr sitzen (wenn ich das sage, weiß ich, wie sehr der Kleinglaube darauf wartet, in meinem Herzen den Ton anzugeben).

„Und sie fürchteten sich sehr und sprachen untereinander: „Wer ist der, selbst Wind und Meer sind ihm gehorsam?“

Fürchten tun sie sich jetzt also auch, aber nun vor ihm. Furcht hat der Mensch immer. Es fragt sich nur, ob vor den Elementen und den Menschen, oder vor dem lebendigen Gott.

Was mag hinter den Böen stehen, die jetzt über unsere Gesellschaft hinwegjagen, ob sie nun schwere oder leichte sein mögen, die den eigentlichen Sturm erst ankündigen? Was mag der tiefere Sinn sein? Könnte es nicht der sein, daß wir glauben lernen und Menschenfurcht verlernen? Könnte es nicht sein, daß diese Beängstigung, die wir bis tief in die innersten Kreise unserer Gemeinden hinein beobachten können, ein Anzeichen dafür sind, daß unsere Kirche noch längst nicht reif ist für das, was ihr bevorsteht?

Amen.

# Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Aussprachen in den Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Bad Herrenalb.

## Erste öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag, den 17. Oktober 1977, vormittags 8.40 Uhr

### Tagesordnung

Eröffnung der Synode

I.

Begrüßung

II.

1. Veränderung im Bestand der Synode
2. Verpflichtung einer Synodalen — Pfarrerin Sattler
3. Zuteilung der Synodalen zu einem ständigen Ausschuß

III.

Nachrufe

IV.

Glückwünsche

V.

VI.

Durchführung von Wahlen:

1. Landeskirchenrat
2. Schriftführer der Synode
3. Beirat der Fachhochschule Freiburg
4. Gesamtvorstand des Evangelischen Diakoniekrankenhauses Freiburg

VII.

Entschuldigungen

VIII.

Bekanntgaben

IX.

Ergänzung des Rechnungsprüfungsausschusses

X.

Zuweisung der Eingänge

XI.

Referat zur Personalsituation in der badischen Landeskirche, Oberkirchenrat Schäfer

XII.

Aussprache über das Referat zur Personalsituation

XIII.

Einführung in die Haushaltspläne 1978 und 1979 und in den Nachtragshaushaltsplan 1977, Oberkirchenrat Dr. von Negenborn

XIV.

Behandlung von Fragen zu den Haushaltsplänen einschließlich Nachtragshaushaltsplan

XV.

Verschiedenes

I.

### *Eröffnung der Synode*

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die erste Plenarsitzung der 13. Tagung.

Ich bitte Herrn Prälaten Weigt, das Eingangsgebet zu sprechen.

Prälat Weigt spricht das Eingangsgebet.

II.

### *Begrüßung*

Präsident Dr. Angelberger: Meine sehr verehrten Mitsynodalen, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder! Ein herzlicher Willkommensgruß sei Ihnen allen zugleich mit der freudigen Feststellung, daß die Mitglieder der Synode fast vollzählig zu unserer 13., der zweitletzten Tagung dieser Legislaturperiode nach

Bad Herrenalb kommen konnten. Einige Nachzügler werden noch im Laufe dieser ersten Plenarsitzung bei uns eintreffen.

Es ist schön, daß wir in einer solch guten Besetzung an die Arbeit gehen können; denn wir haben, wie Sie alle schon gehört oder auch in meiner Einladung gelesen haben, ein gerüttelt Maß an Aufgaben in den vor uns liegenden Tagen zu bewältigen. Wir sind aber trotz einiger Bedenken im Ältestenrat und nach Heraushnahme einiger Punkte aus dem Programm hinüber zur nächsten Frühjahrstagung zu der Überzeugung gekommen, daß auch bei den zahlreichen und umfangreichen Aufgaben das uns gestellte Pensum bis zum Wochenende erledigt werden kann. Wir wollen selbstverständlich keine besondere Hast oder gar irgendeine Kurzform Platz greifen lassen; denn die Gründlichkeit darf nicht leiden und nicht vernachlässigt werden.

Vorgesehen sind, wie Sie aus der Einladung ersehen konnten, fünf Plenarsitzungen, die jeweils am Vormittag beginnen sollen. Nicht immer können sie auch mit Ablauf des Vormittags enden. Trotzdem hoffe ich, daß unseren ständigen Ausschüssen genügend Zeit zur Vorbereitung der Berichterstattungen vor dem Plenum bleiben wird.

Am Mittwochabend wollen wir kurz ausspannen. Es ist ein Programm vorgesehen. Sie haben gestern die Mitwirkenden bereits im Gottesdienst erlebt. Am Donnerstagabend wird der Landeskirchenrat tagen.

Nach dieser Kurzbekanntgabe des Zeitplanes begrüße ich alle Anwesenden hier im Raume, wobei mein besonderer Gruß Ihnen, lieber Herr Landesbischof, den Herren Oberkirchenräten, den Herren Prälaten sowie dem Herrn Militärdekan Becker und Kirchenrat Michel gilt. Die Mitarbeiter der Presse und die Vertreter der Landesjugendkammer, insbesondere den zum ersten Mal anwesenden Herrn Stahlberg, heiße ich ebenso herzlich bei uns willkommen wie den Kandidaten des Peterstifts, die Delegierten des Konvents der badischen Theologiestudenten und die Abgesandte der Fachhochschule Freiburg.

Herr Oberkirchenrat Gundert, wir haben uns aufrichtig darüber gefreut, daß Ihnen Ihr Terminkalender eine Fahrt von Hannover zur badischen Landessynode erlaubt hat.

(Allgemeiner Beifall)

Wenn sich die Gelegenheit einer Zusammenarbeit mit Ihnen ergeben hat, war diese derart gut, daß wir es immer bedauert haben, Sie missen zu müssen. Vielleicht klappt es im kommenden Frühjahr bei der letzten Tagung dieser Synode. Merken Sie bitte die Woche vom 2. bis 8. April 1978 bereits heute vor. Nochmals herzlich willkommen! Falls Sie es wünschen, gebe ich Ihnen gerne die Gelegenheit zu einem Grußwort.

Oberkirchenrat Gundert: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Meine Damen und Herren! Von Seiten der Kirchenkanzlei der EKD möchte ich Sie zu Ihrer Synodaltagung herzlich grüßen. Wenn Referenten der Kirchenkanzlei an einer Synode einer Landeskirche teilnehmen, so geschieht das nicht —

dies möchte ich ausdrücklich betonen, um Gerüchten vorzubeugen —, um zu überwachen, ob sich diese Landessynode auch EKD-konform verhalte.

(Heiterkeit und Zurufe)

Wer könnte das schon schaffen!

(Erneute Heiterkeit)

In meiner schwäbischen Heimatkirche nebenan — bzw. hier auf diesem Boden — redet man von den schwäbischen Dickschädeln, in Westfalen von den westfälischen; wie das in Baden heißt, weiß ich nicht.

(Zurufe: Hier gibt es keine! — Heiterkeit)

Wir wollen einfach Verbindung halten. Ich muß jedesmal um Entschuldigung bitten, daß das nicht so häufig geschieht, wie ich es eigentlich gern tun möchte; aber ich bitte um Verständnis: dort, wo man nicht unmittelbar gefordert ist, muß man eben anderen Terminen den Vorzug geben, bei denen man unmittelbarer in Erscheinung treten muß.

Ich werde gelegentlich gefragt, wie es denn nun eigentlich mit der Arbeit der EKD steht, nachdem die neue Grundordnung der EKD nicht zustande gekommen ist, jedenfalls vorläufig nicht zustande gekommen ist. Ich kann immer nur sagen, die Arbeit geht so weiter wie bisher und wie sie bei der neuen Grundordnung auch vor sich gehen würde. Arbeit der EKD kann nur geschehen im engen Einvernehmen mit den Landeskirchen, ja, meistens auf Wunsch der Landeskirchen. Wir leben nun einmal zusammen in einem Staat als Evangelische Kirche in einer Gesellschaft und werden von Flensburg bis Lörrach von den gleichen Problemen bedrängt und können ihnen häufig eben nur entgegentreten, wenn wir gemeinsam handeln. Diese Gemeinsamkeit zeigt sich beispielsweise auch in Ihrer Tagesordnung, bei der ja von den arbeitsrechtlichen Richtlinien des Rates der EKD die Rede sein soll. Wenn wir meinen, daß kirchlicher Dienst ein besonderer Dienst ist, wenn wir meinen, daß der Dienst der Kirche am Menschen stattfinden soll, auch wenn nicht einmal in jedem Jahr auf der Gehaltsabrechnung eine Erhöhung zu verzeichnen ist, dann bleibt uns nur der hier vorgeschlagene Dritte Weg. Diesen Dritten Weg setzen wir nur durch, wenn wir gemeinsam handeln.

Auf Ihrer Tagesordnung steht auch der Haushaltspfian für 1978 und für 1979. Ich habe gesehen, daß in diesem Haushaltspfian so um die fünf Millionen DM — 1978 etwas weniger, 1979 etwas mehr — für die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland vorgesehen sind. Die Finanzverhandlungen, die zu diesem Ergebnis geführt haben, waren umfangreich und sind natürlich unter Beteiligung aller Landeskirchen erfolgt. Aber es ist heute keine Selbstverständlichkeit, daß dieser Betrag jedes Jahr zur Verfügung gestellt wird, angesichts der vielerlei Aufgaben, die in der Landeskirche vorhanden sind. Deswegen möchte ich die Gelegenheit, daß ich an dieser Tagung teilnehmen kann, bei der über den Haushaltspfian gesprochen wird, benutzen, um Ihnen herzlich dafür zu danken, daß Sie wahrscheinlich, muß ich sagen, bereit sein werden, diesen Betrag zur Verfügung zu stellen und die Arbeit der EKD mit zu ermöglichen.

Ich wünsche Ihrer Tagung einen guten Verlauf.

(Allgemeiner Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Recht herzlichen Dank, Herr Oberkirchenrat Gundert!

Im Bereich unserer Landeskirche ist Herr Pfarrer Winzeler tätig. Herr Pfarrer Winzeler, wir sind Ihnen dankbar, daß Sie einige Tage bei uns sein können. Wenn Sie bestimmte Fragen haben sollten, können Sie diese bei den einzelnen Ausschüssen oder im privaten Gespräch vortragen; sie werden Ihnen gern beantwortet werden. Wir wollen überhaupt bemüht sein, Ihnen bei Ihren Studien hier im Bereich unserer Landeskirche behilflich zu sein. Haben Sie herzlichen Dank für Ihr Kommen. Vielleicht können Sie sich bei uns hier vorstellen. Ich würde Ihnen gerne Gelegenheit dazu geben. — Bitte.

**Pfarrer Winzeler:** Ich bedanke mich recht herzlich zuerst für die Einladung, für die Gelegenheit, mal hier bei der Landessynode zu sein. Ich mache aber eigentlich keine Studien. Soweit ich es feststellen kann, bin ich Pfarrer der Landeskirche.

(Heiterkeit)

Durch den Lutherischen Weltbund gibt es die Möglichkeit für eine Art Pfarreraustausch zwischen den Kirchen der EKD und der Amerikanischen Lutherischen Kirche, bei der ich Mitglied bin. Es gibt zur Zeit etwa zwanzig amerikanische Pfarrer in deutschen Pfarreien. Durch dieses Programm gibt es natürlich jede Menge deutscher Pfarrer, die drüben ihren Dienst leisten. Ich bin für fünf Jahre hier, jetzt schon im vierten Jahr. Nach vier Jahren verliebt man sich ein bißchen in Deutschland. Es gibt so viel hier, was schön ist. Der Amerikaner lernt eigentlich zum ersten Mal hier die Bedeutung des Wortes Ordnung

(Heiterkeit)

und Genauigkeit und solche Dinge. Gleichzeitig lernen die Deutschen — —, nein, das kann ich nicht sagen; ich kann nur sagen, wenigstens meine Gemeinde lernt gleichzeitig die Schönheit des amerikanischen Durcheinanders

(Heiterkeit)

und der Lockerheit; Faulheit wollte ich nicht sagen; so weit wollte ich nicht gehen.

Ich bedanke mich also sehr herzlich für die Chance, hier zu sein, und bin bereit, alles über die USA zu erklären. Ich kann das ebenso gut tun, wie Sie mir alles über die Bundesrepublik erklären können. Zweitens bin ich sehr, sehr dankbar für die Gelegenheit, fünf Jahre lang in der deutschen Kirche zu dienen. Nochmals vielen Dank.

(Allgemeiner Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Ihnen, Herr Pfarrer Winzeler, herzlichen Dank. — Herr Ordinariatsrat Dr. Zwingmann weilt heute als Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg bei uns. Sehr verehrter Herr Dr. Zwingmann, wir danken für Ihr Kommen und freuen uns über das Wiedersehen. Ich spreche von Wiedersehen aus folgendem Grund. Sie haben bei der 7. Tagung unserer Synode vor zweieinhalb Jahren das Hauptreferat zum Tag des ausländischen Mitbürgers übernommen und uns für die weiteren Beratungen einen wertvollen Beitrag geleistet, was bei uns noch in guter Erinnerung ist. Auch Ihnen gebe ich die Gelegenheit, ein Grußwort an die Synode zu richten.

**Ordinariatsrat Dr. Zwingmann:** Herr Präsident! Herr Landesbischof! Sehr verehrte Synodale! Liebe Brüder und Schwestern im gemeinsamen Herrn! Es ist schon zu einer guten Tradition geworden, daß die evangelische Landessynode von Baden das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg einlädt, einen Vertreter zu Ihren Tagungen zu entsenden. Dafür, daß Sie, sehr verehrter Herr Präsident, dies auch bei dieser Herbsttagung getan haben, gilt Ihnen der herzliche Dank des Ordinariats.

Daß die katholische Kirche hier bei Ihrer Tagung vertreten ist, will ein Zeichen der Verbundenheit sein, der Verbundenheit in unserem einen Herrn Jesus Christus. Es will aber auch ein Zeichen der Sorge und des gemeinsamen Bemühens sein, daß wir alle zusammen dieser unserer Mitte immer mehr entgegenwachsen, alle Tage neu. Letztes Ziel Ihrer Beratungen ist dieses: dem Herrn entgegenwachsen, auch wenn es dabei immer wieder um Fragen gehen muß, die scheinbar am Rande liegen. Daß die 13. Tagung dieser Synode Sie dem Ziel näher bringt, diesem Ziel, unserem Herrn Jesus Christus, ist der brüderliche Wunsch des Erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg, den ich Ihnen zusammen mit herzlichen Grüßen heute überbringen darf.

(Allgemeiner Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Unseren drei Gästen danken wir recht herzlich für die Worte des Grußes und die guten Wünsche.

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt:

### III.

1. Veränderung im Bestand der Synode

2. Verpflichtung einer Synodalen - Pfarrerin Sattler

3. Zuteilung der Synodalen zu einem ständigen Ausschuß

Dieser Punkt der Tagesordnung ist bedingt durch Veränderungen im Bestand unserer Synode. Unser langjähriger Mitsynodaler Karlheinz Schoener in Mannheim wurde auf seine Bitte aus gesundheitlichen Gründen mit Wirkung vom 1. Mai 1977 von seinem Amt als berufenes Mitglied der Landessynode entbunden. Der Landeskirchenrat hat in der Sitzung vom 18. April 1977 in synodaler Besetzung Frau Pfarrerin Waltraud Sattler in Heidelberg-Rohrbach zum Mitglied der Landessynode berufen. Hierzu gelten Ihnen unsere herzlichen Glück- und Segenswünsche.

Ich darf Sie nun bitten, Frau Sattler, hierher vorzutreten. Frau Pfarrerin Sattler, Sie geben folgendes Versprechen ab — ich spreche es vor, und Sie sprechen dann die Worte nach: Ich verspreche es —:

Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestimmtem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.

Sprechen Sie mir bitte die Worte nach: Ich verspreche es.

**Synodale Sattler:** Ich verspreche es.

(Allgemeiner Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Nach Besprechung mit unserer neuen Synoden ist vorgesehen, sie dem Rechtsausschuß als ständigem Ausschuß zuzuteilen.

(Allgemeiner Beifall)

Aus Ihrem Beifall schließe ich bereits auf die Zustimmung, so daß Sie, Frau Pfarrerin Sattler, ab sofort dem Rechtsausschuß als Mitglied angehören.

Ich komme zum nächsten Tagesordnungspunkt:

#### IV.

##### Nachrufe

Meine lieben Schwestern und Brüder! Wir beklagen seit unserer Frühjahrstagung den Heimgang von drei Brüdern, die unserer Landessynode in früheren Legislaturperioden angehört haben.

Am 20. Juli 1977 verstarb in Heidelberg im Alter von annähernd 68 Jahren unser früherer Synodaler Heinrich Schmidt nach kurzer, schwerer Krankheit. Nach Abschluß seines Studiums ist er in Heidelberg für die Jugend und die Studenten tätig gewesen. Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 berief ihn die Kirchenleitung zum Leiter des Hilfswerks unserer badischen Landeskirche, wo er sich große Verdienste um Versorgung und Wiederaufbau erwarb. Dem Dienst als Gemeindepfarrer in Karlsruhe folgte 1954 die Berufung zum Dekan des Kirchenbezirks Mannheim. Die Bezirkssynode Mannheim wählte ihn 1965 in die Landessynode. Hier gehörte er dem Hauptausschuß an und leitete den damals neu geschaffenen besonderen Ausschuß, den Planungsausschuß. Durch seine Berufung zum Direktor des Oberseminars in Freiburg schied er gegen Ende 1968 aus der Synode aus.

Zwei Tage später starb in Adelsheim, fast 84jährig, der frühere Dekan des Kirchenbezirks Adelsheim, Dekan im Ruhestand Dr. Helmut Bier. Ihn wählten 1947 die Synoden der Kirchenbezirke Adelsheim, Boxberg und Wertheim in die Landessynode. Seine Mitarbeit galt ganz besonders den Aufgaben des Finanzausschusses. Mit Ende der Legislaturperiode 1953 schied er im Oktober aus der Synode aus. Im Jahre 1958 trat er in den Ruhestand.

Im gleichen Alter stehend wurde nach kurzem schweren Leiden der Dekan im Ruhestand D. Friedrich Hauß heimgerufen. Der 1919 ordinierte Vikar wurde 1920 Pfarrer in Nöttingen, 1926 übernahm er die Pauluspfarrei in der Karlsruher Südstadt. Nach fast 25jährigem Wirken wechselte er 1950 als Dekan des Kirchenbezirks Pforzheim-Land nach Dietlingen. Bereits 1926 wurde Dekan Hauß in die Landessynode gewählt. Im Jahre 1953 erfolgte seine Wiederwahl. Die letzte gewählte Landessynode war am 4. Juli 1934 vom Erweiterten Oberkirchenrat, in dem die Deutschen Christen zwischenzeitlich die Mehrheit erlangt hatten, aufgelöst worden. Hauß gehörte als ein 1933 ordnungsgemäß gewähltes Mitglied auf Grund eines im Jahre 1945 be-

schlossenen Gesetzes zur Bildung einer vorläufigen Landessynode den Landessynodaltagungen von November 1945 und September 1946 als Synodaler an. In die Landessynode der Legislaturperioden 1947 und 1953 ist der Heimgegangene jeweils durch den Landesbischof berufen worden.

Sein Wirken als Vorsitzender des Hauptausschusses ist allen damaligen Synoden unvergänglich. Er hatte sein Leben ganz in den Dienst der Kirche gestellt als Vater des Henhfertages und als Baumeister der volksmissionarischen Arbeit. Unserer Landeskirche hat er auch nach dem Ruhestand im Jahre 1959 vorbildlich bis zu seinem Heimgang gedient. Er hinterläßt ein gutes Erbe.

Sie haben sich im Gedenken an unsere teuren Toten von Ihren Sitzen erhoben. Ich bitte Sie, unserer toten Brüder Schmidt, Bier und Hauß in Dankbarkeit und Ehrfurcht zu gedenken.

(Stilles Gedenken)

Ich danke Ihnen.

— Die Synoden nehmen wieder Platz —

Unter dem Tagesordnungspunkt

#### V.

##### Glückwünsche

möchte ich zunächst unserem Mitsynodalen Leichele, der zum Dekan des Kirchenbezirks Boxberg gewählt worden ist, recht herzlich gratulieren.

(Allgemeiner Beifall)

Wir wünschen ihm neben guter Gesundheit ein segensreiches Wirken im badischen Hinterland.

Seit unserer letzten Tagung ist die Vollendung des 65. Lebensjahres ein freudiger Anlaß zum guten und dankbaren Gedenken gewesen für unseren Herrn Landesbischof Dr. Heidland am 20. Juli, unserer Oberin Langensiepen am 30. August und unseres Mitsynodalen Rüdel am 8. Oktober.

(Allgemeiner starker Beifall)

Ihnen allen und Ihrem weiteren Wirken gelten unsere besten Wünsche für Gesundheit, Kraft und Gottes Segen.

Und nun kommt Tagesordnungspunkt

#### VI.

##### Durchführung von Wahlen

1. Landeskirchenrat
2. Schriftführer der Synode
3. Beirat der Fachhochschule Freiburg
4. Gesamtvorstand des Evangelischen Diakoniekrankenhauses Freiburg

Ich möchte beinahe sagen, dieser Tagesordnungspunkt hat uns in den letzten Jahren nie verlassen. Wie Sie alle wissen, ist unser Mitsynodaler Cleiß aus der Synode ausgeschieden. Er hat darum gebeten, sein Amt als gewähltes Mitglied der Landessynode im Kirchenbezirk Kehl aus gesundheitlichen und beruflichen Gründen mit Wirkung vom 1. Juni 1977 niederlegen zu dürfen. Im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse habe ich seiner Bitte entsprochen.

Unser früherer Synodaler Cleiß gehörte dem Landeskirchenrat an, er ist Schriftführer unserer Synode gewesen und hat dem Beirat der Fachhochschule in Freiburg angehört. Diese Ersatzwahlen sind die ersten drei Unterpunkte des Tagesordnungspunktes VI.

Wir haben gestern die Frage der Nachfolge im Ältestenrat besprochen. Wir hatten auch vor Augen, daß die Legislaturperiode unserer Synode mit der Tagung im Frühjahr 1978 enden wird, daß zwar die Arbeit des Landeskirchenrats bis zu einer Neuwahl dieses Gremiums bis zum Herbst 1978 weitergehen wird. In unseren ständigen Ausschüssen war der Wunsch, möglichst gleichmäßig in den einzelnen Leitungsgremien unserer Landeskirche vertreten zu sein. Der Hauptausschuß und der Bildungsausschuß sind im Landeskirchenrat etwas schwächer vertreten als die beiden anderen Ausschüsse. Deshalb möchte Ihnen der Ältestenrat für die Wahl in den Landeskirchenrat je ein Mitglied des Hauptausschusses und ein Mitglied des Bildungsausschusses vorschlagen. Unser Vorschlag zu diesem Punkt geht dahin, die Synodalen Nagel und Oloff Ihnen als Kandidaten zu unterbreiten und Sie dementsprechend um die Wahl zu bitten. Eine nähere Vorstellung der beiden Kandidaten kann vorerst sicherlich unterbleiben — ich glaube sogar fast endgültig —, denn wir haben beide Synodale sowohl in menschlicher als auch in fachlicher Hinsicht kennen- und auch schätzengelernt.

Es folgt dann die Wahl des Schriftführers der Synode. Hier fange ich mit dem Ende des dritten Tagesordnungspunktes an. Bei den Schriftführern ist der Rechtsausschuß am schwächsten vertreten, und wir haben unsere neuen Synodale, Frau Sattler, in den Rechtsausschuß überwiesen. Aus diesem Grunde der Vorschlag an Sie, Frau Sattler zur Schriftführerin zu bestimmen für diese beiden Tagungen Herbst 1977 und Frühjahr 1978. Sie muß dann noch zweimal hier bei uns in diesem Amt tätig sein. Da wir Ihnen nur ein Mitglied vorschlagen, möchte ich Sie fragen, ob Sie mit diesem unterbreiteten Vorschlag des Ältestenrates einverstanden sind? Wenn nicht, bitte ich um Handzeichen, wer dagegen ist. — Das ist nicht der Fall. Die Enthaltung ist automatisch bei Ihnen, Frau Sattler. — Ich darf hiermit Ihnen Ihre einstimmige Wahl zur Schriftführerin bekanntgeben.

(Allgemeiner Beifall)

Sie haben Ihre Zustimmung bereits erklärt. Wir wünschen Ihnen ein gutes Wirken.

Zwischenzeitlich sind die Wahlzettel in weißer Farbe ausgeteilt worden. Sie haben die Wahl zwischen den Kandidaten Nagel und Oloff. Herr Oloff hat sich eben zum Wort gemeldet. Darf ich bitten?

Synodaler Oloff: Ich möchte nicht kandidieren, möchte aber meinerseits Herrn Nagel unterstützen in seiner Kandidatur.

Präsident Dr. Angelberger: Meine Damen und Herren! Sie haben gehört. Wünschen Sie zusätzlich einen weiteren Kandidaten?

(Zurufe: Ja!)

Ja! — Dann darf ich den Vorsitzenden des Bildungsausschusses um einen weiteren Vorschlag bitten.

Synodaler Schöfer: Es ist jetzt insofern eine neue Situation eingetreten, als Herr Oloff nicht kandidieren will. Damit könnte der Bildungsausschuß jetzt keinen Kandidaten präsentieren, obwohl, wie wir vom Herrn Präsidenten gehört haben, sowohl der Bildungsausschuß als auch der Hauptausschuß zu schwach im Landeskirchenrat vertreten sind.

Ich möchte deshalb bitten, daß es Herr Oloff sich vielleicht doch noch einmal überlegt, ob er es unbedingt dabei bewenden lassen muß, eine Kandidatur abzulehnen, wobei er bedenken möge, daß es nur noch zwei Tagungen sind, die da auf ihn zukämen.

(Zurufe! — Mindestens 6 Sitzungen!)

Ich möchte im Namen des Bildungsausschusses Herrn Oloff dringend bitten, dies noch einmal zu überlegen.

Synodaler Oloff: Es gab zwei Gründe, weshalb ich das sagte. Der eine war, daß ich erst gestern abend durch den Herrn Präsidenten erfahren habe, daß mein Name genannt werden soll und ich davon gar nichts gewußt habe. Der zweite Grund aber ist, daß ich das Wahlverfahren abkürzen wollte, gerade im Hinblick auf diese kurze Zeit. Wenn ich aber jetzt durch das Zurückziehen meiner Kandidatur das Wahlverfahren nur verlängern würde, dann bin ich bereit, mich jetzt zur Verfügung zu stellen für diese Wahl.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Darf ich nun die Schriftführer bitten!

(Die Wahlzettel werden eingesammelt)

Darf ich zwischenzeitlich mal fragen: Haben sich alle Anwesenden in die Liste eingetragen? — Haben wir alle Anwesenden erfaßt? —

(Herr von Adelsheim: Nein!)

Wir kommen nun zu Ziffer 3 des Tagesordnungspunktes VI, also zur Wahl zum Beirat der Fachhochschule Freiburg. Hierzu möchten wir Ihnen vom Ältestenrat nur einen Kandidaten vorschlagen, mit dem ich bereits am Donnerstag über die Sache gesprochen habe. Er hat bei diesem Ferngespräch seine Zustimmung zu dieser Kandidatur gegeben. Wir gehen nach wie vor davon aus, daß es möglichst ein Mitglied des Bildungsausschusses sein sollte, das im mittelbadischen oder südbadischen Raum beheimatet ist. Deshalb unterbreiten wir Ihnen den Vorschlag, Herrn Oloff in den Beirat der Fachhochschule in Freiburg zu wählen. Wir schlagen bewußt nur einen Kandidaten für die bevorstehenden zwei Sitzungen dieses Gremiums vor. Ich frage: Kann jemand nicht zustimmen? — Enthaltungen, bitte? — Eine Enthaltung. Herr Oloff, Sie sind somit einstimmig in dieses Gremium gewählt, und wir wünschen Ihnen bei Ihrem Wirken an der Fachhochschule in Freiburg alles Gute.

(Allgemeiner Beifall)

Nun haben wir noch Ziffer 4 dieses Tagesordnungspunktes zu erledigen. Nach der Satzung des Diakoniekrankenhauses Freiburg muß ein Mitglied der Landessynode dem Gesamtvorstand dieser Anstalt angehören. In den zurückliegenden zehn Jahren hat uns der Synodale Dr. Götsching vertreten. Durch seine berufliche Verwendung in Stuttgart ist

er sehr selten in Freiburg und kann daher dem Diakoniekrankenhaus kaum zur Verfügung stehen. Er hat gebeten, von dieser Aufgabe entpflichtet zu werden. Das Krankenhaus und das Mutterhaus bitten, den Synodalen Herrmann, der mit dem Haus schon viele Jahre verbunden ist, in den Gesamtvorstand als Vertreter unserer Synode zu berufen. Ich glaube, wir handeln im Interesse des Hauses und der Arbeit, die in diesem Haus geleistet wird, wenn wir diesem Wunsche stattgeben. Ich gebe aber Gelegenheit, durch Handzeichen eine Gegenmeinung kundzutun. — Ich sehe keine Gegenstimme. Somit sind Sie, Herr Herrmann, von der Synode beauftragtes Mitglied des Gesamtvorstandes des Diakoniekrankenhauses Freiburg. Ein gutes Wirken ist unser herzlicher Wunsch. (Allgemeiner Beifall)

Die Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahlen und weitere Schritte unter diesem Tagesordnungspunkt VI stellen wir nun zurück. Ich spreche aus folgendem Grund von weiteren Schritten. Beide Kandidaten — die Herren Nagel und Oloff — sind Stellvertreter in diesem Gremium. Ob nun A oder B gewählt wird, in jedem Fall muß heute noch ein Stellvertreter gewählt werden. Darauf kommen wir aber später zurück.

Ich nehme den nächsten Tagesordnungspunkt:

## VII.

### Entschuldigungen

Wie ich eingangs schon sagte, ist die Zahl der Entschuldigten diesmal gering. Aus beruflichen Gründen kann unser Mitsynodaler Fluhrer, der nicht den erforderlichen Urlaub erhalten hat, nicht kommen; und infolge schulischer Inanspruchnahme muß Herr Lust unserer Tagung fernbleiben. Durch seinen Umzug und eine auswärtige Verpflichtung kann Herr Klaub nicht zu uns kommen. Erst vor wenigen Minuten hörte ich, daß unser Mitsynodaler Wenk einen Herzinfarkt erlitten hat und sich im Krankenhaus in Lörrach befindet. Ihm werde ich unsere herzlichen Genesungswünsche mit einem Blumengruß übermitteln.

(Allgemeiner Beifall)

Ich komme nun zu unserem Tagesordnungspunkt VI zurück.

## VI.

### Durchführung von Wahlen (Fortsetzung)

Ich darf Sie bitten, bei der Wahl in den Landeskirchenrat § 30 unserer Geschäftsordnung zu berücksichtigen:

(1) Spätestens am Schluß ihrer ersten Tagung wählt die Synode aus ihrer Mitte die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats in einen Wahlgang für die Amtsduer der Synode. Jeder Synodale hat so viele Stimmen, als synodale Mitglieder zu wählen sind. . . . Ge wählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bezuglich derjenigen Kandidaten, die im ersten Wahlgang diese

Mehrheit nicht erreicht haben, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur solche Synodale gewählt werden können, die schon im ersten Wahlgang Stimmen erhalten haben.

Augenblicklich sind 64 Synodale anwesend. Die Zahl der abgegebenen Stimmen beträgt 64; davon sind zwei Stimmen ungültig. Herr Nagel hat 29 Stimmen erhalten, Herr Oloff 33, das ist über die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Herr Oloff, damit hat die Synode Sie zum Mitglied des Landeskirchenrats gewählt. Darf ich Sie fragen, ob Sie die Wahl annehmen.

Synodaler Oloff: Ja, vielen Dank.

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Glückwunsch und fruchtbare Wirken!

(Allgemeiner Beifall)

Meine Damen und Herren, ich darf in diesem Tagesordnungspunkt fortfahren. Herr Oloff ist bisher Stellvertreter gewesen. Wir sind jetzt verpflichtet, für ihn ein neues Mitglied zu wählen. Von Seiten des Ältestenrates ist unser Synodaler Hof für den Hauptausschuß und unser Synodaler Blöchle für den Bildungsausschuß vorzuschlagen. Wir haben auch hier, wie ich schon vorhin sagte, die beiden Ausschüsse, die in dem Gremium schwach vertreten sind, berücksichtigt. Sie erhalten jetzt die Stimmzettel in gelber Farbe. Ich darf Sie bitten, diese auszufüllen. Ich bitte die Schriftführer, die Stimmzettel einzusammeln. —

Nachdem auch dieser Wahlgang abgeschlossen ist, kann ich in der Tagesordnung fortfahren:

## VIII.

### Bekanntgaben

Zunächst darf ich noch etwas nachfragen zu dem Spendenergebnis für das Haus bei der Frühjahrstagung. Nachträglich ist noch ein Betrag von 100 DM von einem Synodalen gespendet worden. Dadurch erhöht sich der Gesamtbetrag um 100 DM. Die Angestellten unseres Hauses hier lassen Ihnen recht herzlich für diese Zuwendung danken.

Nun gebe ich Ihnen ein Schreiben von Herrn Prof. Dr. Dr. Altner bekannt, den Sie aus der Frühjahrstagung kennen. Er schreibt unter dem 23. April 1977:

„Sehr geehrter Herr Präsident,  
im Rückblick auf die Plenarsitzung der badischen Landessynode am vergangenen Donnerstag möchte ich es nicht versäumen, Ihnen gegenüber zu unterstreichen, wie sehr ich mich über den Ablauf der Synode gefreut habe. Ich glaube, daß durch die Diskussion und durch das abschließende Wort der Synode der Sache, die zur Debatte gestanden hat und die uns alle bewegt, sehr gedient ist. Dieses gute Ergebnis ist nicht zuletzt auch auf Ihre umsichtige Leitung zurückzuführen. Ich möchte Ihnen dafür herzlich danken. Verglichen mit anderen Synodenerklärungen zur Kernenergieproblematik, die inzwischen insbesondere in Norddeutschland erfolgt sind, zeichnet sich das Wort der badischen Landessynode durch eine klare Weisung für die Zukunft aus. Dieses Wort wird von vielen, die nach einem gangbaren Weg in der Energiepolitik suchen, als Hilfe verstanden werden.“

Mit allen guten Wünschen und den besten Grüßen  
bin ich Ihr  
gez. Günter Altner"

(Allgemeiner Beifall)

Die Evangelische Konferenz für Telefonseelsorge und Katholische Arbeitsgemeinschaft Telefonseelsorge und Offene Tür führt in einem Schreiben vom 17. Mai 1977 folgendes aus:

„Die beiden Telefonseelsorgerverbände haben sich auf ihrer Jahrestagung vom 13.—15. 5. 1977 in Königstein/Ts. erneut mit der Frage der Zeitzählung im Ortsfernspachverkehr befaßt. Dabei wurde der Beschuß gefaßt, einen „Offenen Brief“ an den Herrn Bundespostminister zu richten.

Wir fügen den Text dieses Schreibens bei und würden uns freuen, wenn er Ihr Interesse und Ihre Zustimmung finden würde.

Für einen Einsatz ihrerseits im Sinne unseres Anliegens wären wir dankbar.“

Meine Damen und Herren, wir haben ja zu diesem Problem Stellung genommen und den entsprechenden Dienststellen geschrieben. Ich darf jetzt den „Offenen Brief“ der beiden Arbeitsverbände vorlesen:

„Herr Bundespostminister Kurt Gscheidle, 5300 Bonn  
Sehr geehrter Herr Minister!

In Ihrem Brief vom 14. 2. 1977 an die Telefonseelsorgerverbände der Bundesrepublik betonen Sie, daß „eine Änderung im Grundkonzept des neuen Tarifsystems nicht zu erwarten ist“.

Darüber sind wir sehr verwundert. Einerseits lassen Sie Versuche durchführen, die angeblich erst neue Erkenntnisse bringen sollen, andererseits entnehmen wir Ihrem Brief, daß der Zeittakt schon beschlossene Sache ist. Wir stellen fest, daß damit zu keiner Zeit eine Möglichkeit zu demokratischer Entscheidungsfindung bestanden hat.

Alle seit langem öffentlich geäußerten Bedenken über die negativen Auswirkungen des Zeittaktes auf die zwischenmenschlichen Beziehungen und das Sozialgefüge der Gesellschaft werden offensichtlich überhört. Allein wirtschaftliche Interessen scheinen das Vorgehen zu bestimmen. Das finden wir empörend. Ein staatliches Monopolunternehmen ist sozialen Überlegungen mehr verpflichtet als wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten.

Darum begrüßen wir die Einführung der Nahbereiche. Wir erwarten aber dringend, die Auswirkungen des Zeittaktes auf die psychische Gesundheit der Bevölkerung — besonders der behinderten, kranken, alten und isolierten Menschen — zu untersuchen. Laut Psychiatrie-Enquête der Bundesregierung sind 4 bis 8 Millionen Bundesbürger jährlich von seelischen Krisen, Krankheiten oder psychosomatischen Beschwerden betroffen.

Wir können uns nicht vorstellen, daß Sie, Herr Minister, eine zeitliche Begrenzung von Ortsgesprächen, verbunden mit einer verkappten Gebührenerhöhung, für eine Verbesserung der Lebensqualität halten, die doch erklärtes Ziel der Bundesregierung ist.

Mit freundlichen Grüßen

Evangelische Konferenz  
für Telefonseelsorge

Otto Kehr, Pfr.

Katholische Arbeitsgemeinschaft  
Telefonseelsorge und Offene Tür  
Rudolf Kaufmann, Pfr.“

Ich darf anfügen, daß aus der Zentralausgabe des epd vom 11. Oktober 1977 folgendes zu entnehmen ist:

„Zeittakt beeinträchtigt Telefonseelsorge

Bonn, 11. Oktober 1977 (epd). Der FDP-Bundestagsabgeordnete Torsten Wolfgramm aus Göttingen hat an die Bundesregierung die Anfrage gerichtet ob ihr bekannt sei, daß in den „Zeittakt-Testgebieten“ der Post die Anrufe bei der Telefonseelsorge um ein Drittel zurückgegangen seien. Zugleich fragte er, welche Möglichkeit die Post sieht, in diesen Gebieten die Anrufe bei der Telefonseelsorge unentgeltlich zu ermöglichen.“

Soweit die Unterrichtung darüber und zugleich die Bitte, im Sinne unseres damaligen Beschlusses weiter zu wirken, bis diese Angelegenheit eine befriedigende Regelung gefunden hat.

Nun eine Bekanntgabe betreffend unsere Gesangbuchkommission. Sie haben alle den Zwischenbericht erhalten. Sie können daraus all das entnehmen, was für die weitere Arbeit dieser Kommission notwendig und vorgesehen ist. Die synodalen Mitglieder der Gesangbuchkommission sind gerne bereit, weitere Auskünfte an Sie zu erteilen. Mitglieder unserer Synode dieser Kommission sind die Herren Viebig, Koch, Blöchle, Fünfeld, Steyer und Reger sowie für Herrn Häffner, Herr Ludwig. Ich möchte die Gelegenheit wahrnehmen, der Kommission für die bisherige gute Arbeit recht herzlich zu danken und für die weitere Arbeit alles Gute zu wünschen.

(Allgemeiner Beifall)

Vor einem Jahr haben wir hier bei der Behandlung von Eingaben zum kirchlichen Gesetz über die Rechtsstellung und Vergütung nebenberuflicher Mitarbeiter den Beschuß erbeten, daß der Problemkreis „Ehrenamt in der Kirche“ geklärt werden möge. Die vom Evangelischen Oberkirchenrat auf den Beschuß der Synode vom 22. Oktober 1976 gebildete Arbeitsgruppe hat ihr Arbeitspapier fertiggestellt. Es ist der Synode vorgelegt. Sie haben es erhalten. Wir werden hier bei einer der nächsten Plenarsitzungen zu diesem Problemkreis die Aussprache führen. Der Bildungsausschuß wird das Einführungsreferat übernehmen. Der Arbeitsgruppe selbst möchte ich bereits heute für Ihre Arbeit recht herzlich danken.

(Allgemeiner Beifall)

Nun eine Bekanntgabe, deren Inhalt Sie zum Teil vorhin schon etwas anklingen hören. Das Schreiben vom 1. 10. 1977 kommt von dem Vorsitzenden der Evangelischen Landesjugendkammer in Baden:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Leider muß ich Ihnen mitteilen, daß Herr Axel Wermke die Vertretung der Landesjugendkammer nicht mehr wahrnehmen kann. Als Lehrer im öffentlichen Dienst wird es für ihn schon seit einiger Zeit immer schwerer, die Beurlaubung zu erwirken. Ich erinnere nur an die Schwierigkeiten die anlässlich der Frühjahrsynode 1976 entstanden sind und die ich auch Herrn Präsident Dr. Angelberger mit Schreiben vom 20. 5. 1976 zur Kenntnis gebracht habe. Selbst wenn die Beurlaubung genehmigt ist, stellen die Bedingungen (z. B. Nachholen des ausgefallenen Unterrichts) eine große

Anlage 12

Anlage 10

persönliche Belastung dar, die auf Dauer niemand zugemutet werden kann.

Es wird auch kaum mehr gelingen, eine andere Person zu finden, die beruflich in einem Abhängigkeitsverhältnis steht. Der einzige (von uns aber nicht unbedingt erwünschte) Ausweg sind Mitarbeiter aus dem kirchlichen Bereich.

So haben wir anstelle von Herrn Wermke als neuen Vertreter der Landesjugendkammer gefunden:

Herrn Wolfgang Stahlberg

Blumenstraße 1

7500 Karlsruhe

Er wird bereits an der Herbstsynode 1977 teilnehmen. Ich habe das an Herrn Wermke gerichtete Einladungsschreiben an ihn weitergeleitet und ihn gebeten, sich mit Ihnen wegen Unterkunft und Verpflegung in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Horn

Wir haben Herrn Stahlberg ja bereits begrüßt. Ich tue es nochmals und freue mich, daß jetzt die Regelung getroffen ist, daß immer zwei Vertreter anwesend sein können. Neben Ihnen, Herr Stahlberg, ist ja nach wie vor Herr Pfarrer Zeller anwesend.

Die Evangelische Gemeindejugend in Baden schreibt am 6. Oktober 1977:

„Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Synodal! Wie Sie vielleicht aufgrund unserer wiederholten brieflichen Kontaktaufnahme schließen können, ist für uns die Jugendarbeit in der Evangelischen Landeskirche Baden – speziell unsere Jugendarbeit in der Gemeindejugend – immer noch eine nachdenkenswerte Angelegenheit. Zwar haben wir seit der Frühjahrssynode 1975, in welcher die Jugendarbeit als Schwerpunktthema behandelt wurde, wenig voneinander gehört. Wir sehen aber weiterhin die Notwendigkeit der ständigen Kontaktaufnahme, Diskussion und Auseinandersetzung zwischen Ihnen und den Vertretungen der Jugendarbeit.

In den vergangenen Monaten sind neue Aufgaben auf uns in der Jugendarbeit zugekommen, z. B. durch die steigende Zahl der jugendlichen Arbeitslosen, denen im Rahmen der Evangelischen Jugendarbeit die Möglichkeit geboten werden muß, die ihnen aufgezwungene „freie Zeit“ zu bewältigen. An unseren Maßnahmen, vor allem Freizeiten, Seminare und Schulungen, beteiligen sich zunehmend auch Behinderte. So fand im Jahr 1976 eine Freizeit mit behinderten und nichtbehinderten Jugendlichen im Alter von 13–15 Jahren an der Ostsee statt. Auch im kommenden Jahr soll diese Arbeit fortgesetzt werden.

Um diese neuen Aufgaben neben den schon bestehenden bewältigen zu können, benötigen wir weiterhin ihre ideelle und auch finanzielle Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gisela Längen gez. Dietmar Bader“

Nun noch ein Schreiben von dem Vorsitzenden des Fachverbandes Evangelischer Religionslehrer in Baden e. V. Er hat am 10. Oktober 1977 an den Evangelischen Oberkirchenrat ein Schreiben mit einer anliegenden Resolution gerichtet, das kurzerhand an mich weitergeleitet worden ist. Das Anschreiben lautet:

„In der Anlage übersende ich Ihnen eine Resolution der Teilnehmer der Fortbildungstagung für hauptamtliche Religionslehrer und Religionsphilologen an Gymnasien vom 5.–7. 10. in Bad Herrenalb zur Situation der Evangelischen Bildstelle in Baden mit der Bitte um Beachtung und Weiterleitung an die Landessynode.“

Ich verlese nun den Text der Resolution:

„Den zu ihrer Herbsttagung vom 5.–7. 10. 1977 in Bad-Herrenalb versammelten Religionslehrerinnen und Religionslehrern der Gymnasien und beruflichen Oberschulen ist bekannt geworden, daß die Evangelische Bildstelle Baden in Karlsruhe die Erhöhung ihres Etats beantragt hat, um das für die Arbeit in Unterricht und Gemeinde benötigte Medienmaterial in ausreichender Menge bereitzustellen zu können.

Das Fach RELIGION ist bei den Medienstellen der Schulen, der Kommunen und des Landes nur dürtig vertreten.

Die Arbeit der Evangelischen Bildstelle ist für den Religionsunterricht eine unerlässliche, nicht wegzudenkende und auch durch andere Medienstellen nicht zu ersetzende Voraussetzung.

Die Filme – beispielsweise – zu den Jugendreligionen, Sekten und Jugendalkoholismus müßten in einer größeren Anzahl von Kopien vorhanden sein; ein monatelanges Warten auf eine einzige vorhandene Kopie ist untragbar.

Wir unterstützen diesen Antrag der Evangelischen Bildstelle ausdrücklich – zugleich auch mit der Empfehlung, die Zusammenarbeit zwischen dem Schularerat, dem RPI und der Evangelischen Bildstelle zu intensivieren, damit diese landeskirchliche Bildstelle eine Ausstattung bekommt, den so wichtigen und notwendigen Beitrag auch zu unseren schulischen Aufgaben zu leisten.“

— Soweit der Text dieser Resolution. Das Schreiben schließt mit folgenden Ausführungen:

„Diese Resolution wurde dem Plenum der oben genannten Herbsttagung von Gymn. Prof., Pfarrer Wolfram Mayer unterbreitet und einstimmig bei keiner Enthaltung angenommen.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, im Sinne dieser Resolution zu verfahren und diese an die Landessynode zu geben.“

Es ist kein besonderer Antrag. Das ist auch nicht erforderlich; wenn Sie die Liste unserer Eingänge durchsehen, finden Sie dieses Begehrnis bereits unter der Ordnungsziffer 3, die dem Finanzausschuß zur vorbereitenden Behandlung zugewiesen werden wird.

Und nun kehren wir kurz zurück zu Tagesordnungspunkt

## VI.

### Durchführung von Wahlen (Fortsetzung)

Anwesend waren bei Vornahme der Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Landeskirchenrats 68 Personen, 67 haben ihre Stimme abgegeben, zwei haben sich enthalten. Von den abgegebenen Stimmen entfielen auf Herrn Hof 40 Stimmen, auf Herrn Blöchle 25 Stimmen. Somit ist Herr Hof zum stellvertretenden Mitglied des Landeskirchenrats gewählt.

(Allgemeiner Beifall)

Ich gratuliere recht herzlich und frage Sie, ob Sie die Wahl annehmen?

Synodaler Hof: Ich nehme die Wahl an!

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Damit hätten wir den Punkt VI der Tagesordnung erledigt.

Nun kommen wir zu den nächsten Punkten, und zwar zunächst:

## IX.

### *Ergänzung des Rechnungsprüfungsausschusses*

Ganz kurz eine Einleitung hierzu: Mit Gesetz vom 21. Oktober 1976, also vor einem Jahr, das Sie im Gesetzes- und Verordnungsblatt 1976 auf den Seiten 139ff finden, ist das Rechnungsprüfungsamt beim Evangelischen Oberkirchenrat in eine selbständige landeskirchliche Einrichtung umgewandelt worden. Im Rahmen des Durchführungsauftretages dieses Gesetzes hat der Evangelische Oberkirchenrat nach Anhörung des Landeskirchenrats am 5. April 1977 eine Verordnung erlassen, die Sie im Gesetzes- und Verordnungsblatt 1977 auf den Seiten 57ff finden. Nach Besprechung des Inhaltes dieser Verordnung im Rechnungsprüfungsausschuß im Verlauf der Frühjahrstagung der Landessynode am 21. April 1977 hier in Bad Herrenalb hat im Evangelischen Oberkirchenrat zur Klärung von Zweifelsfragen ein Gespräch stattgefunden, an dem teilgenommen haben: die Herren Oberkirchenräte Dr. Jung und Dr. Wendt und die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses Jörger und Niebel sowie Herr Gabriel und ich.

Die einzelnen Gesprächsgegenstände sind bei dieser Besprechung am 28. Juni 1977 gewesen:

Vollzug des kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden, insbesondere das Verhältnis unabhängiger Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt zur Kompetenz der Landessynode, hier besonders zum Rechnungsprüfungsausschuß in der Beurteilung und Auswertung des Prüfungsberichtes, also der Entscheidung über die Entlastung im Rahmen des § 136 Absatz 4 unserer Grundordnung und des § 18 des Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt.

Übereinstimmend wurden folgende Gesichtspunkte für den Vollzug der Rechnungsprüfung wesentlich festgestellt:

1. Es dient der in Frage stehenden Verantwortung der zuständigen Kirchenleitungsorgane (Landessynode, Evangelischer Oberkirchenrat, Bezirkssynoden), wenn die Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt so objektiv und unabhängig wie möglich und ohne Einflußnahme von Vertretern der zuständigen Kirchenleitungsorgane bis zum Abschluß der Prüfung (Prüfungsbericht) durchgeführt wird. Dem trägt die Geschäftsordnung des Rechnungsprüfungsamtes in der vom Landeskirchenrat angenommenen Fassung Rechnung.

2. Die nach der neuen Ordnung für die Rechnungsprüfung geltenden Maßstäbe der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit in der Verwendung finanzieller Mittel erhöhen die Verantwortung des die Entscheidung der Landessynode vorbereitenden Rechnungsprüfungsausschusses. Der effektiven Wahrnehmung dieser Verantwortung dienen:

— und jetzt kommen einzelne Unterabschnitte —

2.1 Das Recht auf Information durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes über die für den synoda-

len Kompetenzbereich der Finanzkontrolle wichtigen Angelegenheiten. — Das sind also im wesentlichen die Punkte, die in § 11 Absatz 1 des Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt niedergelegt sind.

2.2 Als nächstes das Recht zur Erteilung bestimmter Prüfungsaufträge (§ 19 Absatz 1). Dies schließt das Recht ein, dem Rechnungsprüfungsamt für die ihm obliegende Prüfung Schwerpunkte aufzugeben.

2.3 Nach Vorlage des Rechnungsprüfungsberichts können vor oder bei der Erörterung desselben der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsamtes und einzelne Prüfer zu ergänzenden und erläuternden Informationen und zur fachkundigen Stellungnahme hinzugezogen werden.

Und schließlich

3. § 7 der Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats über die Verselbständigung des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden ist so zu verstehen und zu praktizieren, daß die Durchschrift des Prüfungsberichts dem Haushaltssreferat des EOK über den Präsidenten der Landessynode zugeht, um die gleichzeitige Kenntnisnahme durch Landessynode und Evangelischen Oberkirchenrat zu gewährleisten.

4. Die Landessynode erwartet den ersten Prüfungsbericht nach § 18 zur Frühjahrstagung 1978.

Wir sind auch bei der Besprechung übereingekommen, daß während der Zwischentagung der Synodalausschüsse im September 1977, also vor vier Wochen, die Landessynode ihre diesbezüglichen Vorstellungen festlegen und dem Rechnungsprüfungsamt mitteilen möge. Diese Sachbehandlung hat am 16. September 1977 hier in Bad Herrenalb stattgefunden. In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses, einem Unterausschuß unserer Synode, haben neben allen Mitgliedern des Ausschusses und mir die Vorsitzenden unserer vier ständigen Ausschüsse sowie der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, Herr Kirchenverwaltungsrat Küst, teilgenommen. Das Ergebnis dieses Gesprächs, das einstimmig zustandegekommen ist, haben Sie durch die Herren Vorsitzenden der Ausschüsse bei der Zwischentagung gehört. Ich möchte es Ihnen nochmals vortragen:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuß, bisher Unterausschuß des Finanzausschusses, wird unter personeller Erweiterung als besonderer Ausschuß der Synode gebildet, dem 7 Synodale angehören. Diesem Ausschuß muß mindestens je ein Mitglied eines ständigen Ausschusses der Synode angehören. Von der Möglichkeit der Berufung von nicht der Synode angehörenden Personen nach § 8 Absatz 3 Satz 2 der Geschäftsordnung ist abzusehen.

2. Der Rechnungsprüfungsausschuß erstattet seine Prüfungsberichte zu Beginn einer jeden Synodaltagung.

Ich betone das Wort „zu Beginn“! —

Diese Prüfungsergebnisse werden je nach Sachgegenstand wie die Vorlagen und Eingaben den ständigen Ausschüssen zur Beratung und Berichterstattung im Plenum — im Verlauf dieser Tagung — zugewiesen.

Das entspricht den Regelungen des § 18 des Gesetzes für das Rechnungsprüfungsamt.

3. Der Rechnungsprüfungsausschuß stellt während einer Synodaltagung die Prüfungsauflage an das Rechnungsprüfungsamt auf und liefert sie an den Präsidenten der Landessynode weiter. Dieser gibt den Auftrag an das Rechnungsprüfungsamt unter gleichzeitiger Festlegung des Zeitpunktes zur Vorlage des Prüfungsberichts, und das im Sinne des § 19 Absatz 1 des Gesetzes.

Und als letztes:

4. Der Vorlage des Prüfungsberichts an den Präsidenten der Synode ist eine Durchschrift des Prüfungsberichts beizufügen, die dann — wie ich vorhin schon bekanntgegeben habe — durch den Präsidenten an den Evangelischen Oberkirchenrat gegeben wird. Der Vorlage sind zwei weitere Abdrucke des Prüfungsberichtes zur Verfügung des Rechnungsprüfungsausschusses beizufügen.

Wir sind übereinstimmend der Meinung gewesen, daß die alte Synode, die das kirchliche Gesetz über das selbständige Rechnungsprüfungsamt geschaffen hat, alles tun muß, um den Verfahrensgang festzulegen und das Verfahren vollkommen in Gang zu setzen, damit durch das Ende der Legislaturperiode keine Verzögerung im Prüfungswesen eintritt.

(Beifall)

Soweit das Allgemeine. Und ich frage Sie jetzt, ob Sie fragen haben, die allerdings nicht Struktur oder personelle Besetzung betreffen mögen. Diesen Teil wollen wir dann anschließend behandeln.

Sind irgendwelche Fragen? — Das ist nicht der Fall.

Dann kann ich fortfahren. Ich erbitte nunmehr im Auftrag des Ältestenrates Ihre Zustimmung zu zwei Dingen:

1. Zu dem Status des Rechnungsprüfungsausschusses, der vom Unterausschuß des Finanzausschusses zu einem besonderen Ausschuß unserer Synode werden soll.

Ich frage Sie, wer kann diesem Verfahrensgang, der ja eine Verbreiterung der Information und Prüfung zur Folge hat, nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — Somit einstimmig angenommen. — Danke schön!

Und ich kann mich dem

2. zuwenden, nämlich der personellen Besetzung. Dem Charakter des besonderen Ausschusses entsprechend und der vollständigen Unterichtung der ständigen Ausschüsse wegen haben wir festgelegt, daß dem Rechnungsprüfungsausschuß mindestens je ein Mitglied eines ständigen Ausschusses der Synode angehören muß. Auf Vorschlag unserer vier ständigen Ausschüsse würde der Rechnungsprüfungsausschuß für den Rest dieser Legislaturperiode wie folgt zusammengesetzt sein:

- a) die drei bisherigen Mitglieder Jörger, Kobler und Niebel sowie
- b) für den Hauptausschuß unser Synodaler Rauer, für den Rechtsausschuß unsere Synodale Münch, für

den Finanzausschuß unser Synodaler Flühr und für den Bildungsausschuß unser Synodaler von Adelsheim. Das wären dann die sieben Mitglieder.

Wären Sie mit dieser Besetzung dieses besonderen Ausschusses einverstanden? — Wer kann nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? —, sagen wir, die Beteiligten! — Und somit wäre ja der Ausschuß in diesem Sinne und in dieser Zusammensetzung gebildet.

Ich danke Ihnen. Es bleibt mir jetzt nur, den so gebildeten Ausschuß um seine alsbaldige Konstituierung und Auftragserteilung zu bitten und dem Ausschuß selbst eine gute Arbeit zu wünschen.

Und Ihnen danke ich für die Aufmerksamkeit und Zustimmung. (Beifall)

Soweit zur Ergänzung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Und nun käme noch Tagesordnungspunkt

## X.

### Zuweisung der Eingänge

Ich darf Sie bitten, in Kürze die Liste der Eingänge zur Hand zu nehmen<sup>1</sup>. Ich komme zu

1. Eingabe des Prädikanten Georg Reuling in Mannheim vom 26. 4. 1977 mit der Bitte um Anerkennung eines Zeugnisverweigerungsrechts der Prädikanten:

Sehr geehrter Herr Dr. Angelberger!

Vor einiger Zeit habe ich mich an den Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe gewandt und um Auskunft gebeten, ob neben der als selbstverständlich angesehenen Schweigepflicht auch das Zeugnisverweigerungsrecht für Prädikanten besteht.

Um Wiederholungen zu vermeiden, darf ich auf mein in Fotokopie beigefügtes Schreiben vom 29. Dezember 1976 sowie das Antwortschreiben vom 14. Januar 1977 verweisen.

Da es m. E. nur eines Zusatzes bzw. einer Ergänzung des Lektoren- und Prädikantengesetzes bedarf, wonach hinsichtlich des Zeugnisverweigerungsrechts die Prädikanten den hauptamtlichen Predigern gleichgestellt sind, trage ich Ihnen, als dem Präsidenten der Landessynode die Bitte vor, diesen Antrag in die Synode einzubringen und zu versuchen, eine Entscheidung herbeizuführen.

Für Ihre Bemühungen darf ich im voraus sehr herzlich danken in der Hoffnung, daß Sie für das Anliegen der Prädikanten Verständnis finden.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Georg Reuling

Anlage

1 Schreiben vom 29. 12. 1976 an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Betr.: Zeugnisverweigerungsrecht der Prädikanten  
Sehr geehrte Herren!

In Mannheim haben wir uns Gedanken darüber gemacht, wie es sich mit dem Zeugnisverweigerungsrecht der Prädikanten verhält.

Einige von uns sind mehr oder weniger zu Gottesdiensten in Krankenanstalten eingesetzt. Es kommt

<sup>1</sup> Der Wortlaut der Eingänge lag den Mitgliedern der Landessynode vor, er wurde nicht verlesen.

wiederholt vor, daß sich Patienten ratsuchend an uns wenden. Es ist auch denkbar, daß sich Gemeindeglieder an einen Prädikanten mit dem Wunsch nach einer persönlichen Aussprache wenden und es entspricht nicht immer der Situation, die Betreffenden an den zuständigen Gemeindepfarrer zu verweisen. Bei solchen Aussprachen, die den Charakter einer Beichte haben können, kann der Prädikant zum Mitwissen von Vorfällen werden, die den Charakter der Strafbarkeit haben oder aber auch für zivilrechtliche Prozesse entscheidend Bedeutung haben können.

Zweifellos gilt auch für uns § 203 StGB, es besteht Schweigepflicht. Wir würden uns strafbar machen, wenn Aussagen an Dritte – gleich wer das auch sei – weitergegeben würden.

Ungeklärt ist aber die Frage, ob dem Prädikanten das „Beichtgeheimnis“ zugebilligt wird, d. h. daß auch für uns Prädikanten der § 53 Absatz 1 StPO „Zeugnisverweigerungsrecht für Gericht“ zutrifft. Dies ist doch schon bei Beginn eines Gesprächs mit einem Gemeindeglied oder Patienten von ausschlaggebender Bedeutung. Ggf. müßte der Gesprächspartner darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Prädikant eventuell zu Aussagen verpflichtet ist und dies berücksichtigt werden muß.

Dankbar wären wir, wenn seitens der Kirchenleitung festgestellt würde, ob die Prädikanten der badischen Landeskirche im Sinne von § 53 Absatz 1 StPO als Geistliche anzusehen sind.

Für die erforderlichen Bemühungen danken wir im voraus und sehen einer baldigen Stellungnahme gerne entgegen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Georg Reuling

2 Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14. 1. 1977 Az 32/33-32/77 an Herrn Georg Reuling, Waldparkstr. 36, 6800 Mannheim 1

Betr.: Zeugnisverweigerungsrecht der Prädikanten.

Sehr geehrter Herr Reuling!

Mit der von Ihnen aufgeworfenen Frage des Zeugnisverweigerungsrechts eines Prädikanten nach § 53 Absatz 1 Nr. 1 StPO hat sich, soweit ersichtlich, bisher nur das Landgericht Hagen befaßt und das Zeugnisverweigerungsrecht für einen Laienprediger der Evangelischen Kirche von Westfalen bejaht. Das Kirchenrechtliche Institut der EKD hat sich dieser Auffassung grundsätzlich angeschlossen. Die diesbezügliche Ausführung des Gutachtens (S. 6-8) fügen wir in Fotokopie bei<sup>2</sup>.

Wir halten es für zweifelhaft, ob man bei Prädikanten bzw. Laienpredigern von einem „Beruf“ sprechen kann, wovon das Gutachten ausgeht. Herkömmlich werden als „Geistliche“ nur die hauptamtlichen Prediger (Pfarrer und Pfarrdiakone) angesehen. Die aufgeworfene Rechtsfrage kann daher noch nicht als endgültig geklärt gelten, so daß dem die Seelsorge eines Prädikanten in Anspruch nehmenden Gemeindeglied so auch keine absolute Gewähr dafür geboten werden kann, daß ein Zeugnisverweigerungsrecht des Prädikanten anerkannt wird. Vergleichsweise sei darauf hingewiesen, daß auch im Bereich der Telefonseelsorge eine absolute Verschwiegenheitsgarantie für den Strafprozeß im Blick auf die ehrenamtlichen Mitarbeiter gegenwärtig noch nicht gegeben werden kann.

§ 203 StGB ist auf Prädikanten nicht anwendbar. Diese Bestimmung findet nur unter bestimmten Vorausset-

zungen auf im Dienstverhältnis zur Kirche stehende Amtsträger Anwendung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Hoefer  
Kirchenoberrechtsrat

Das ist ein Sachgebiet, das dem Rechtsausschuß zu gehört. Aber wir sind übereingekommen, daß der Verfassungsausschuß sich mit dieser Frage befassen möge, da er es bereits im Rahmen des Pfarrerdienstgesetzes schon getan und die Arnoldshainer Konferenz ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben hat. Wir werden dann im Frühjahr über Verfassungsausschuß usw. das Arbeitsergebnis hier als Vorlage erhalten und entscheiden können.

## 2. Eingabe des Lektors Martin de Frenne vom 9. 5. 1977 in Haslach mit der Bitte um Änderung der Kirchlichen Wahlordnung:

Betr.: Kirchliche Wahlordnung vom 13. 1. 1971; hier Ergänzung zum § 20 „Wahl der Kirchenältesten“.

Die Landessynoden werden gebeten, die nachfolgende Ergänzung zur Kirchlichen Wahlordnung – Wahl der Kirchenältesten – zu beschließen:

(4) „Eine Wiederwahl eines Kirchenältesten ist nicht empfehlenswert, aber möglich. Eine zweite Wiederwahl ist nur dann zulässig, wenn keine anderen Bewerbungen vorliegen.“

### Begründung:

Es ist die schwerwiegende Not der evangelischen Kirche, daß die junge Generation im allgemeinen weder im Gottesdienst zu sehen ist noch zur Übernahme von Pflichten in der Gemeinde bereit ist. Das bedeutet aber ein Vergreisen der Gemeinde. Wie ist diesem Notstand abzuhelfen?

M. E. muß der Jugend die Chance gegeben werden, auch an verantwortlicher Stelle in der Gemeinde, z. B. im Kirchengemeinderat tätig zu sein. Die Posten als Kirchengemeinderat sind ja sehr begehrte, die Jugend kommt da meist zu kurz und zwar auch dadurch, daß heute eine unbeschränkte Dauer der Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat möglich ist. Eine Dauermitgliedschaft von 18, ja 24 Jahren im Kirchengemeinderat ist nicht günstig für das Gemeindeleben. Es wäre am besten, wenn ein Kirchengemeinderat einmalig 6 Jahre sein Amt ausübt, dann so einsichtig ist, zurückzutreten und die junge Generation zu animieren, den leer gewordenen Platz einzunehmen. Die Landessynoden mögen prüfen, ob durch obigen Vorschlag nicht echte Chancen für unsere jungen Leute angeboten werden können.

gez. de Frenne

Hier wird der Rechtsausschuß um die Vorbereitung gebeten.

## 3. Eingabe der Religionslehrerin Dr. Hannelis Schulte in Heidelberg-Ziegelhausen vom 12. 6. 1977 mit der Bitte um Erhöhung der Geldmittel für die Bild- und Tonstelle:

Sehr geehrter Herr Präsident!

Als Religionslehrerin an der Gesamtschule in Weinheim brauche ich für den Unterricht sehr häufig Filme, Dias, Schallplatten und dergleichen. Die Kreisbildstellen sind in der Abteilung Religion sehr dürftig ausgestattet. Zum Glück haben wir die landeskirchliche

2 Das Gutachten befindet sich in den Akten bei der Geschäftsstelle

Bild- und Tonstelle, die uns in vielen Fällen hat helfen können.

Es nützt uns aber bei der Planung einer Unterrichtseinheit nichts, wenn wir von der Bild- und Tonstelle hören, sie habe von dem Film, den wir wünschen, nur eine Kopie und die sei für zehn Wochen ausgebucht. Oder wenn wir hören, die betreffende Dia-Reihe könne aus Geldmangel nicht angeschafft werden.

Wir haben festgestellt, daß z. B. die Bildstelle der Erzdiözese Köln über ein weit besseres Angebot an audiovisuellen Hilfsmitteln für den Religionsunterricht verfügt als die unserer Landeskirche. Das ist für uns als evangelische Religionslehrer unerfreulich.

Ich möchte Sie daher — auch für meine Kollegen — bitten, daß Sie dafür Sorge tragen, daß bei den Etatberatungen die Bild- und Tonstelle unserer Landeskirche eine angemessene Erhöhung ihrer Geldmittel bekommt.

Mit bestem Dank im voraus und freundlichen Grüßen  
gez. Dr. Hannelis Schulte

Diese Eingabe wird Gegenstand der Beratungen des Finanz- und Bildungsausschusses sein, wobei ich nochmals an die Resolution der Religionslehrer erinnere.

4. Eingabe des Evangelischen Männerkreises Eberbach vom 12. 6. 1977 auf Schaffung einer hauptamtlichen landeskirchlichen Pfarrstelle für die Männerarbeit:

Sehr geehrter Herr Präsident!

Namens des Evangelischen Männerkreises Eberbach stellen die Unterzeichner folgenden Antrag an die Landessynode:

Im Stellen- und Haushaltsplan der Landeskirche möge die Evangelische Männerarbeit personell und finanziell besser berücksichtigt werden als bisher. Die Schaffung hauptamtlicher Kräfte und Mitarbeiter scheint uns dringend im Interesse dieser wichtigen Arbeit geboten. Mit Sorge beobachten wir, daß das Arbeitsgebiet „Erwachsenenbildung“ personell ständig und in zunehmendem Maße ausgeweitet wird zum Nachteil der Männerwerksarbeit. In unserem Raum zumindest würde die Erwachsenenbildung in überflüssige Konkurrenz zur Arbeit der Volkshochschulen treten. Staatliche Zuschüsse sind u. E. noch kein hinreichender Grund für die Intensivierung der Erwachsenenbildung auf Kosten der Männerwerksarbeit.

Es fällt auf, daß z. B. das Frauenwerk nicht in dem Maße personell benachteiligt wird, obwohl dies im weiten Sinne auch zur „Erwachsenenbildung“ gehört. Wir beantragen deshalb, daß im Haushaltsplan der Landeskirche für 78/79 wieder ein hauptamtlicher landeskirchlicher Pfarrer und eine entsprechende Zahl von Mitarbeiterstellen vorgesehen wird.

Für den Evangelischen Männerkreis Eberbach  
gez. 4 Unterschriften

Hier werden die drei Ausschüsse, Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuß, die Vorbereitung übernehmen.

5. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines Siebenten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung

Hier ist die Zuständigkeit des Rechtsausschusses gegeben. Ich darf Sie bitten, zwei Korrekturen vorzunehmen. Sie finden bei dieser Vorlage unter Artikel 2 eine Änderung der Fassung

des § 37 unserer Grundordnung. Hier ist als Absatz 4 anzufügen: bisheriger Absatz 3 unverändert. Wir haben nämlich einen neuen Absatz 3 zwischen Absatz 2 und dem alten Absatz 3 eingeschoben. Ferner ist in Artikel 3, der dem § 95 eine neue Fassung geben will, ein Druckfehler vorhanden. Bei Absatz 3 ist in der zweiten Zeile die Zahl 5 durch die Zahl 6 zu ersetzen. Dies gebe ich hiermit bekannt. Der Ausschuß selber hat bereits Kenntnis hiervon erhalten.

6. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes, die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter betr.

Hier werden Rechts- und Haftausschuß dem Plenum den Bericht unterbreiten.

7. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz - ARR G).

Hier ist allein der Rechtsausschuß zuständig.

Das gleiche gilt für die Ziffer

8. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen (eingetretene Änderungen)

Wir kommen zu den Ziffern 9 und 11, wobei ich nochmals betone, daß die Vorlage Ziffer 10 zurückgezogen worden ist. Bezuglich der Vorlage 9 und 11 möchte Ihnen der Ältestenrat durch mich den Vorschlag unterbreiten lassen, daß wir die Verabschiebung ohne Vorbereitung durchführen, da in der Begründung und in den Festlegungen völlige Klarheit herrscht. Ich frage, ob gegen dieses geplante Verfahren Widerspruch erhoben wird. — Das ist nicht der Fall. Wir kommen damit jetzt zur Verabschiebung der Ziffer

9. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Hilzingen

Ich komme zum Aufruf: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Hilzingen. Dies ist die Überschrift, die klar ist.

§ 1 legt fest, aus welchen Teilen die Evangelische Kirchengemeinde Hilzingen gebildet wird. Der Absatz 2 betrifft die Gemarkungstrennung der bürgerlichen Gemeinde. Wünscht jemand das Wort zu § 1 Absatz 1 und Absatz 2? — Das ist nicht der Fall. Somit kann ich gleich zur Abstimmung kommen. Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung des § 1? — Niemand. Enthaltungen? — Niemand. § 1 ist damit einstimmig gebilligt.

§ 2 regelt die Zuteilung dieser neuen Kirchengemeinde zum Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz.

Wünscht hierzu jemand eine Ausführung zu machen? — Das ist nicht der Fall. Ist jemand dagegen, daß in dieser Weise zugeteilt wird? — Nein. Enthaltungen? — Auch nicht. § 2 ist einstimmig angenommen, so daß wir zu § 3 kommen können, der sowohl den Zeitpunkt des Inkrafttretens festlegt, als auch die Beauftragung des Evangelischen Oberkirchenrats mit dem Vollzug dieses Gesetzes bestimmt. Wer ist hier dagegen? — Wer enthält sich? — § 3 ist einstimmig angenommen.

Ich komme zur Abstimmung über den gesamten Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Hilzingen. Wer ist gegen das vorgeschlagene Gesetz? — Wer enthält sich? — Das Gesetz ist einstimmig angenommen. Danke schön.

Wir kommen zu der Ziffer

**11. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Walzbachtal-Jöhlingen**

Wir verfahren, da dem niemand widersprochen hat, in der gleichen Weise wie bei Ziffer 9. Die Überschrift lautet: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Walzbachtal-Jöhlingen.

In § 1 haben wir die Festlegung des Raumes, den das Kirchspiel umfassen soll. Wünscht hier jemand irgend etwas vorzutragen? — Das ist nicht der Fall. Ich frage: Wer ist mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden? — Enthaltungen? — § 1 ist einstimmig angenommen.

§ 2 legt fest, daß diese neugebildete Kirchengemeinde dem Evangelischen Kirchenbezirk Bretten zugeteilt wird. Wünscht jemand hierzu das Wort? — Das ist nicht der Fall. Wer ist gegen die geplante Zuteilung? — Wer enthält sich der Stimme? — § 2 ist einstimmig angenommen.

§ 3 enthält wie das Gesetz zuvor den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Vollzugsbeauftragung. Wird hierzu in irgendeiner Form das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Auch hier frage ich: Wer stimmt dem § 3 in der vorgeschlagenen Fassung nicht zu? — Wünscht sich jemand zu enthalten? — § 3 ist einstimmig angenommen.

Ich habe jetzt nur noch den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Walzbachtal-Jöhlingen insgesamt zur Abstimmung zu stellen. Ich frage Sie: Wer kann der vorgeschlagenen Fassung dieses Gesetzes nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Somit ist auch dieses Gesetz einstimmig angenommen. Ich danke Ihnen.

Ich komme zu Ziffer

**12. Eingabe des Synodalen Hellmut Rave in Gaienhofen vom 4. 9. 1977 auf Änderung des § 7 Absatz 1 der Grundordnung:**

Die Synode wolle beschließen:

Der bisherige Wortlaut von Grundordnung § 7 (1) wird durch den folgenden ersetzt:

„Die Rechte eines Kirchenmitglieds, mit Ausnahme der Zulassung zum Abendmahl, stehen auch einem ungetauften Kinde zu, das evangelisch erzogen wird bzw. dessen evangelische Erziehung beabsichtigt ist.“

**Begründung:**

Es mehren sich die Fälle, wo ungetaufte Kinder am Religions- und Konfirmandenunterricht teilnehmen und im Rahmen des Konfirmationsgottesdienstes getauft werden. Ihnen soll die Bestimmung GO § 7 (1) zugute kommen. Nach dem jetzigen Wortlaut „bis zur Religionsmündigkeit“ endet dieser Gaststatus jedoch mit der Vollendung des 14. Lebensjahres. Nicht wenige Kinder werden jedoch erst im Verlauf ihres 15., ja 16. Lebensjahres konfirmiert bzw. in den hier in Frage stehenden Fällen getauft. Die Übernahme einer zeitlichen Begrenzung aus dem staatlichen Kirchensteuerrecht hat daher zur Folge, daß solchen Kindern ohne jeden einsehbaren Grund die Rechte eines Kirchenmitglieds entzogen werden, womöglich gerade während der Teilnahme am Konfirmandenunterricht, also in einer Zeit intensiver Vorbereitung auf die Taufe. Dies ist so sinnwidrig, daß sich vermutlich kaum ein Pfarrer nach den rechtlichen Bestimmungen verhalten wird; umso dringender muß diese starre Bestimmung „bis zur Religionsmündigkeit“ daher ersatzlos gestrichen werden. Mit dem Verweis auf die evangelische Erziehung wird in ausreichender Festlegung geregelt, daß nach Abschluß der Erziehung entweder die Taufe erfolgen muß oder die Rechte eines Kirchenmitglieds wieder hinfällig werden.

Die Bestimmung des § 7 (2) stellt lediglich klar, daß für ungetaufte Jugendliche die Erwachsenentaufe an die Stelle der Konfirmation tritt bzw. diese in sich enthält. Der Bezug auf die Religionsmündigkeit braucht daher an dieser Stelle nicht korrigiert werden.

Hier werden Rechtsausschuß und Hauptausschuß die vorbereitenden Beratungen durchführen und den Bericht erstatten.

**13. Eingabe des Synodalen Hellmuth Rave in Gaienhofen vom 4. 9. 1977 auf Änderung und Ergänzung der Besoldungsordnung:**

Die Landessynode möge beschließen:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, den Entwurf einer Besoldungsordnung auszuarbeiten und der Synode vorzulegen, nach der die Besoldung der kirchlichen Mitarbeiter auf der Grundlage von Bedarfsgehältern erfolgt. (Bedarfsgehälter werden nach dem Grundsatz festgesetzt, daß Unterschiede in den Gehältern nur im Familienstand, nicht in der Aufgabe, dem Alter oder der fachlichen Qualifikation begründet sind).

**Begründung:**

Die Mitarbeiter des Evangelischen Missionswerks in Südwestdeutschland, dem auch unsere Landeskirche angehört, erhalten bereits jetzt ihre Überseegehälter als Bedarfsgehälter. Der Missionsrat bereitet seit längerem eine Weiterentwicklung der Bedarfsgehalts-tabellen vor, die das Bedarfslohnsystemprinzip auch im Blick auf Unterschiede von Land zu Land voll zur Geltung kommen lassen soll. Bei der Festsetzung des Bedarfsgehalts ist erster Grundsatz, daß die Gehälter der europäischen Mitarbeiter in einem vertretbaren Verhältnis zu den Gehältern der einheimischen Mitarbeiter unserer Partnerkirchen stehen. Dies bezieht sich nicht nur auf die Höhe, sondern auch auf das System der Besoldung.

Hat man die Verhältnisse in unseren Partnerkirchen vor Augen, erkennt man erst in aller Klarheit, welche Belastungen es im Blick auf das Verhältnis der kirchlichen Mitarbeiter zueinander, ja die Glaubwürdigkeit der Kirche überhaupt je länger desto spürbarer mit sich bringt, daß unsere Kirche ihr Besoldungswesen immer noch nach dem staatlichen Besoldungssystem ausgerichtet hat. Wenn es Aufgabe der Kirche ist, als Kirche Jesu Christi mit allen ihren Gliedern das Evangelium allen Menschen dadurch zu bezeugen, daß sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakamente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient (GO § 1), wenn die Mitglieder der Landeskirche Anteil an der Verantwortung für die Sendung der Kirche haben und nach dem Maße ihrer Kräfte Ämter und Dienste übernehmen (GO § 6), wie können die Mitarbeiter dieser Kirche dann nach Ausbildungsgängen, abgelegten Examina, jeweiliger Aufgabe unterschiedlich besoldet werden? Machen wir uns nicht zudem einer Täuschung unserer Partnerkirchen schuldig, wenn die dorthin entsandten Mitarbeiter Bedarfsgehälter beziehen? Müssen unsere Partner nicht den Verdacht haben, dies geschehe lediglich der Optik wegen? Ist es sodann diesen unseren Mitarbeitern zuzumuten, während ihrer Überseetätigkeit ein Besoldungssystem zu akzeptieren, das zwar wesentlichen geistlichen Maßstäben und Einsichten entspricht, zu dessen Anwendung sich aber die entsendende Heimatkirche selbst nicht zu entschließen vermochte? In welche Unmöglichkeiten wir am Ende hineinkommen, ergibt sich exemplarisch daraus, daß dann schließlich für unsere Mitarbeiter in Übersee während ihres dortigen Einsatzes Bedarfsgehälter gezahlt werden, während ihres Urlaubs aber Urlaubsgehälter — für die letzteren aber erfolgt eine unterschiedliche Einstufung nach den in Deutschland üblichen und in der Pfarrbesoldungsordnung niedergelegten Kriterien je nach Qualifikation, Dienstalter usw.

Daß die Umstellung unseres derzeitigen Besoldungssystems auf ein System von Bedarfsgehältern größte Schwierigkeiten bereiten wird, ist dem Antragsteller bewußt (Problem der staatlichen Religionslehrer, unvermeidliche Aufgabe des Grundsatzes der Besitzstandswahrung u. v. a.). Er hat daher auch lediglich die Ausarbeitung und Vorlage eines Entwurfs beantragt. Er ist sich aber auch bewußt, daß wir wahrscheinlich nicht mehr sehr viel Zeit haben, aus freien Stücken und eigener Einsicht die Relikte unserer staatskirchlichen Vergangenheit aufzugeben und Formen innerkirchlicher Ordnungen (wieder) zu entwickeln, die dem Wesen der Kirche als einer Gemeinschaft derer, die an Jesus Christus glauben und ihm dienen in Hingabe ihres ganzen Lebens, mehr entsprechen.

Daß unsere immer lebendiger werdende Partnerschaft zu einigen jungen Kirchen dabei wesentliche Impulse geben und Lösungsmöglichkeiten zeigen kann, darf dabei dankbar als eine der (manchmal wohl auch unerwarteten, ja unbequemen) Früchte des ökumenischen und missionarischen Aufbruchs unserer Zeit empfangen werden.

Hierfür sind Hauptausschuß und Finanzausschuß zuständig.

Wir kommen zu den finanziellen Punkten:

14. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf des Haushaltspfarrkasse

15. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf der Haushaltspläne

- a) der Evangelischen Zentralpfarrkasse
- b) des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für die Jahre 1978 und 1979

16. Vorlage des Landeskirchenrats: Nachtrags-Haushaltspfarrkasse

Hier wird jeweils der Finanzausschuß um Vorbereitung und Vortrag im Plenum gebeten. Ich darf hier noch folgendes einfließen lassen. Falls nach dem Vortrag von Herrn Oberkirchenrat Dr. von Negeborn am heutigen Nachmittag noch Fragen bestehen sollten, werden die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse gebeten, sich wegen einer Kurzinformation ihrer Ausschüsse mit Herrn Gabriel in Verbindung zu setzen, der den Ausschüssen durch seine Ausschußmitglieder hilfreich zur Seite stehen wird.

Wir kommen zu Ziffer

17. Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerenschaft in Baden vom September 1977 zum Arbeitsrechts-Regelungsgesetz — Vertagung der Verabschiedung:

**Zur Problematik des kirchlichen Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes**

Der Herbstsynode im Oktober 1977 soll ein Gesetz über die Regelung der Arbeitsverhältnisse vorgelegt werden.

Worum geht es?

Bisher hat die Kirche über Inhalt, Beginn und Beendigung von Arbeitsverhältnissen ohne tariffähigen Partner bestimmt. Dieser Weg — sozusagen der erste Weg — soll verlassen werden. Der zweite Weg und damit eine wirkliche Alternative wäre, mit Gewerkschaften Tarifverträge abzuschließen, wie z. B. zwischen der Kirche und Schleswig-Holstein und Gewerkschaften; denn der einzige tariffähige Partner im Sinne des geltenden staatlichen Tarifvertragsgesetzes sind Gewerkschaften. Mit Gewerkschaften aber wollen die Vertreter eines sogenannten „Dritten Weges“ keine Tarifverträge schließen.

Stattdessen soll eine arbeitsrechtliche Kommission Muster-Einzelarbeitsverträge ausarbeiten und damit kollektives Arbeitsrecht setzen. Eine solche Kommission kann aber kein kollektives Arbeitsrecht setzen, da sie keine tariffähige Vereinigung im Sinne des Tarifvertragsgesetzes ist. Von Seiten der Kirche wird des öfteren darauf hingewiesen, daß gerade durch die Einrichtung einer arbeitsrechtlichen Kommission die Partnerschaft zwischen kirchlichem Arbeitgeber und dem kirchlichen Arbeitnehmern verwirklicht wird. Sind aber die Arbeitnehmervertreter Partner im Sinne echter Gleichberechtigung? Oder ist es nicht so, daß die Vertreter der Mitarbeiter in der arbeitsrechtlichen Kommission abhängig sind etwa im Blick auf Dienstposten, beruflichen Aufstieg, Bezahlung etc. von eben jenem Arbeitgeber, dem gegenüber sie gleichberechtigt auftreten sollten? Aus gutem Grund dürfen deshalb auch Betriebsräte und Personalräte in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst keine Verträge abschließen, wie sie die Kirche abzuschließen beabsichtigt. Nur vom kirchlichen Arbeitgeber — auch Kirchen sind Arbeitgeber — unabhängige Partner wie die Gewerkschaften können Verträge abschließen, die

in Wahrheit partnerschaftlich und damit gleichberechtigt ausgehandelte Verträge sind.

Zu den rechtlichen Schwierigkeiten kommen aber noch mindestens so entscheidende politische: Die EKD hat in der Vergangenheit in ihren Denkschriften und anderen Verlautbarungen Zukunftsweisendes und für die gesellschaftlichen Gruppen Hilfreiches gesagt. Es muß aber auch gleichzeitig gefragt werden, steht die Kirche zu ihren Aussagen und verwirklicht sie sie in ihrem eigenen Bereich? Denn sie wirkt unglaublich, wenn sie der Welt gute Ratschläge erteilen will, sich der Schwierigkeiten ihrer Verwirklichung aber dadurch entzieht, daß sie sich selbst von den Auseinandersetzungen mit der Welt fernhält. Sie muß darum unglaublich wirken, wenn sie 1955 auf der Synode zu Espelkamp der Einheitsgewerkschaft ihre volle Unterstützung gibt mit der Begründung, daß die Zustimmung zu diesem Zusammenschluß der Gewerkschaften ein wichtiger Beitrag ist zur Überwindung der Entfremdung, die in der Vergangenheit zwischen Kirche und Arbeiterschaft entstanden war.

Diese Sicht haben immerhin so bedeutende kirchliche Mitglieder unterschrieben wie Landesbischof D. Bender, Karlsruhe; Landesbischof Haug, Stuttgart; Landesbischof D. Lilje, Hannover; Prof. Dr. Gollwitzer, Bonn; Präsident D. Held, Düsseldorf; Präsident D. Wilm, Bielefeld; Dr. Dr. Gustav Heinemann, Essen.

Wäre nun nicht nach 21 Jahren der Abschluß von Tarifverträgen mit eben diesen Gewerkschaften die längst fällige Einlösung dieses damaligen Bekenntnisses?

Der Tarifvertrag wird von Seiten der Kirche als dem Wesen der Kirche widersprechend abgelehnt. Wie passen aber dazu folgende Leitsätze, die die EKD bereits 1959 erarbeitet hat und aus denen wir folgendes zitieren: „Die Kirche sieht im Tarifvertrag ein Element der sozialen Rechts- und Friedensordnung in der gegenwärtigen Gesellschaft. Auch in der Kirche muß den Ergebnissen der Entwicklung des Arbeits- und Sozialrechts Rechnung getragen werden.“ Vor allem aber folgender Leitsatz gibt zu denken: „Die Glaubwürdigkeit der Kirche würde auf dem Spiel stehen, wenn diese nicht auch bereit wäre, Tarifverträge für ihre Mitarbeiter abzuschließen.“

Die Kommission, die diese Leitsätze erarbeitete, bestand aus folgenden Mitgliedern:

Landesbischof Dr. Hertrich, Hamburg; Vorsitzender Professor D. Wendland, Münster; Professor Dr. Müller-Schwefe, Hamburg; Professor Dr. Wurzbacher, Kiel; Präsident D. Münchmeyer, Stuttgart; Rechtsanwalt Eichholz, Langenberg und Pfarrer Schröder, Rendsburg.

Der oft vorgebrachte Hinweis, der Tarifabschluß mit einer Gewerkschaft würde das Streikrecht zwangsläufig und unabdingbar mitenthalten, ist nicht zutreffend. Einmal abgesehen von der Frage, ob Streik kirchlicher Mitarbeiter mit dem Evangelium und Auftrag der Kirche vereinbar wäre oder nicht, ist die Gewerkschaft bereit und hat es im Falle der Schleswig-Holsteinischen Kirche getan, Tarifpartnerschaft zu üben unter Ausklammerung von Arbeitskampfmaßnahmen. Im übrigen aber halten wir es grundsätzlich für falsch, kirchliche Mitarbeiter in einem Sonderstatus zu halten und für die Zukunft darin noch stärker als bisher einzubinden. Denn dies ist nichts anderes als ein Schritt zur Trennung von den Nöten, Problemen und Aufgaben aller anderen Arbeitnehmer, für die die Kirche ansonsten ja auch da zu sein hat und die außerdem ihre Mitglieder sind.

Darum sind wir der Meinung, daß es richtig und an der Zeit wäre, wenn die Kirche mit Gewerkschaften

Verhandlungen mit dem Ziel von Tarifabschlüssen aufnimmt.

Sollte sich die Synode der badischen Landeskirche dazu noch nicht entschließen können, so scheint es uns im Augenblick am sinnvollsten zu sein, die bisherige Regelung beizubehalten. Die Wahl des sogenannten „Dritten Weges“ würde mit Sicherheit die mühsam aufgebaute Arbeit der Kirche in der Arbeitswelt gefährden und das Verhältnis von Kirche und Arbeiterschaft erneut unnötig belasten.

Informationen theologischer und weiterer juristischer Art sind in den beigefügten Blättern<sup>1 2</sup> enthalten.

gez. 4 Unterschriften

Anlage

#### 1) Juristische Überlegungen

In der Vergangenheit hat die Kirche mit den Mitarbeitern Verträge einzeln abgeschlossen. Der einzelne Mitarbeiter hatte keine Möglichkeit, auf die Grundbedingungen des Arbeitsvertrages Einfluß zu nehmen.

Seit einiger Zeit mehren sich die Fälle, in denen die Arbeitnehmer mit den ihnen vom kirchlichen Arbeitgeber gesetzten Bedingungen nicht einverstanden sind und vor den Arbeitsgerichten klagen. In fast allen Fällen entschieden die Arbeitsgerichte zugunsten der klagenden Arbeitnehmer hauptsächlich mit der Feststellung, daß die so abgeschlossenen Verträge mit bestehenden arbeitsrechtlichen Normen und Gesetzen nicht übereinstimmen.

Die Schwierigkeiten, die für Kirche und Diakonie entstanden, versuchen die kirchlichen Arbeitgeber mit Hilfe des sogenannten Arbeitsrechtsregelungsgesetzes zu umgehen.

Dieses geplante Gesetz verstößt gegen mehrere Bundesgesetze und das kollektive Arbeitsrecht. Dazu schreibt Reinhard Richardi in der Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht, 19. Band, Nov. 1974: „Die Regelung der Arbeitsentgelte und die Gestaltung der sonstigen Arbeitsbedingungen sind nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung den Koalitionen (Arbeitgeber und Gewerkschaften) (d. Verf.) übertragen, die diese Aufgabe durch Tarifvertrag erfüllen.“ Eine arbeitsrechtliche Kommission aber ist nach dem geltenden staatlichen Tarifvertragsgesetz keine tariffähige Vereinigung. Im Tarifvertragsgesetz ist nämlich geregelt, wer Tarifverträge abschließen kann. Es sind dies, wie schon erwähnt, Arbeitgeber und auf der Arbeitnehmerseite die Gewerkschaften. Alles andere verstößt gegen das Koalitionsrecht gemäß Artikel 9 des Grundgesetzes. Artikel 9, Absatz 3: „Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.“

Zu der Behauptung, Kirche sei kein Tarifpartner, sagt der Verfassungsrechtler Richardi: „Kirchen sind Arbeitgeber, wenn sie Arbeitnehmer beschäftigen und Arbeitsverträge abschließen und insoweit Tarifpartei.“ Aber nicht nur das Tarifvertragsgesetz wird umgangen, sondern auch das Kündigungsschutzgesetz. Die geplante arbeitsrechtliche Kommission soll u. a. die schon bestehenden Einzelarbeitsverträge negativ verändern können.

„Besonders gilt das für die Abänderungsklausel, nach der für den Einzelvertrag das kirchliche Arbeitsvertragsrecht in seiner jeweils geltenden Form verbindlich ist, auch bei einer dem Arbeitnehmer ungünstigen Veränderung. Es wäre sicher zweckmäßig, wenn die Möglichkeit der negativen Abänderung im jeweiligen Einzelvertrag auch ausdrücklich enthalten wäre.“

(Zitiert aus: Erläuterungen zu den Richtlinien des Rates der EKD für ein Arbeitsrechts-Regelungsgesetz vom 8. 10. 1976).

Im übrigen wird gesagt, die Einrichtung einer arbeitsrechtlichen Kommission bringe der Kirche eine Ordnung, die einerseits ihrem Auftrag gemäß sei, andererseits den paritätischen und partnerschaftlichen Ansprüchen der kirchlichen Mitarbeiter voll Rechnung trage. Zum ersten ist in unseren theologischen und gesellschaftspolitischen Bemerkungen das Nötige gesagt.

Zum zweiten, also zur Partnerschaft und Parität der arbeitsrechtlichen Kommission folgendes: Nach der formalen Zusammensetzung ist es richtig, daß die gleiche Zahl von Arbeitnehmervertretern den Arbeitgebervertretern gegenübersteht.

Sind sie aber auch gleich stark?

1. Handelt es sich bei den Arbeitnehmervertretern um Personen, die ihren Dienstposten, ihr Gehalt und ihr berufliches Fortkommen von eben denen erhalten, denen sie gegenüberstehen. Daraus entsteht eindeutig ein Abhängigkeitsverhältnis der Arbeitnehmervertreter gegenüber den Arbeitgebervertretern, das auch die Zahlengleichheit nicht aufhebt.

2. Sollte die Entscheidung dieser arbeitsrechtlichen Kommission dem Arbeitgeber nicht gefallen, so kann er einen Schlichtungsausschuß anrufen und wenn auch der nicht im Sinne des Arbeitgebers entscheidet, so folgt eine letzte Entscheidung durch die Synode, der gegenüber eine Berufung nicht mehr möglich ist. (Vgl. §§ 11 und 12 des Entwurfs zum Arbeitsrechts-Regelungsgesetz in der Fassung vom 1. 6. 1977).

Auch der Hinweis, daß ja in der arbeitsrechtlichen Kommission auf der Mitarbeiterseite Verbände, also auch die Gewerkschaften vertreten seien, hält einer Überprüfung nicht stand; denn die Arbeitnehmervertreter in der arbeitsrechtlichen Kommission können zwar Mitglieder einer Gewerkschaft sein, sind aber als Mitglieder der arbeitsrechtlichen Kommission nicht berechtigt, im Namen ihrer Organisation bindende Abschlüsse vorzunehmen.

Wenn der sogenannte „Dritte Weg“ Wirklichkeit wird, bedeutet dies die juristische Festschreibung der Ungleichheit kirchlicher Mitarbeiter gegenüber den übrigen Arbeitnehmern. Auch wenn die Kirche bisher die materiellen Ergebnisse von gewerkschaftlichen Tarifabschlüssen vom öffentlichen Dienst übernommen hat, darf nicht vergessen werden, daß sie zu keiner Zeit an diese Übernahme rechtlich gebunden war oder ist. Außerdem steht es der Kirche schlecht an, sich lediglich an die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst anzuhängen, ohne einen eigenen Beitrag zu deren Zustandekommen geleistet zu haben.

## 2) Theologische Überlegungen

„In der Kirche kann es keine Ordnungen geben, die unabhängig und losgelöst vom Auftrag der Kirche sind, oder auf die Außenstehende Einfluß nehmen können.“ Gerhard Grethlein aus „Diakonie“, Zeitschrift des Diakonischen Werkes.

In diesem Zusammenhang wird vor allem die Bekenntnis-Synode von Barmen zitiert, wo gesagt wird: These 3, Absatz 3: „Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugung überlassen.“ Damit ist gesagt, daß die jeweiligen Ordnungen, in denen kirchlicher Dienst geschieht, nicht unabhängig von Inhalt und Aufgabe kirchlicher Verkündigung gewählt werden können. Wenn daraus aber der Schluß gezogen wird, Außen-

stehende bzw. die „Welt“ dürfe auf die Kirche keinerlei Einfluß nehmen, dann müßte die Kirche aus dieser Welt ausziehen. Und wenn nun ferner gesagt wird, der Abschluß von Tarifverträgen der Kirche mit der Gewerkschaft sei ein evangeliumsfremder Vorgang, müßten dann nicht in der selben Weise die von der Kirche ansonsten bestehenden Verbindungen zur Welt, sprich mit dem Staat und seinen Einrichtungen geschlossenen Verträge gelöst werden? Denn:

- nimmt etwa der Staat in der Militärseelsorge keinen Einfluß auf den kirchlichen Dienst in der Bundeswehr?
- oder nimmt etwa der Staat keinen Einfluß auf den kirchlichen Dienst in den Strafanstalten, in den öffentlichen Schulen?
- oder steht die Kirche nicht in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zum Staat, weil er für sie die Kirchensteuer einzieht?

Die Kirche ist längst in diese Welt hinein so vielfältig verflochten, daß die Lösung dieser Verflechtungen nicht die sein kann, daß die Kirche aus der Welt auswandert, sondern daß sie versucht, Ordnungen dieser Welt auf das Evangelium hin beispielhaft auszurichten und zu verändern.

Weiterhin hören wir oft den Hinweis, daß Kirche ja eine Dienstgemeinschaft sei, deren einziger Herr Jesus Christus sei und in der es kein oben oder unten und keine Herren und Untergebenen gäbe; alle seien Brüder. Auch Herr Oberkirchenrat H.-M. Heusel meint unter dem 24. 1. 1977: „Es gibt unterschiedliche Dienste. Es gibt aber keinen Zweifel daran, daß sie alle zusammenwirken und daß es prinzipiell keinen Vorrang des einen vor dem anderen gibt.“ Aus „Diakonie“, Zeitschrift des Diakonischen Werkes.

Ein Blick in die Wirklichkeit kirchlichen Lebens strafft diese Behauptung Lügen. Es gibt auch in der Kirche ein oben und unten, Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Und die oft gemachte Bemerkung, unser einziger Herr ist Jesus Christus und er allein hat recht, provoziert die Frage: Wessen Christus hat recht? Der Christus derer, die das Sagen haben und bestimmen, wer wofür Opfer zu bringen und worauf zu verzichten hat, oder der der Betroffenen? Die Gleichwertigkeit aller kirchlichen Mitarbeiter sowie die dem Herrn zugeordnete Dienstgemeinschaft können deshalb nur immer wieder neu Aufgabe der Kirche sein und nicht als gegeben vorausgesetzt werden. Tarifabschlüsse könnten eine Hilfe bedeuten, ungleiche Arbeitsverhältnisse in der Kirche abzubauen zugunsten gerechterer Arbeitsverhältnisse und einer besseren Dienstgemeinschaft.

Steht aber nicht der Auftrag der Kirche Tarifabschlüsse als einer kirchenfremden Regelung entgegen? Und sind damit kirchliche Mitarbeiter nicht in einer besonderen Situation, die sie von anderen Mitarbeitern grundsätzlich unterscheidet? Nun einmal abgesehen davon, daß es eben und gerade in der Institution Kirche weltliche Regelungen, Strukturen und Umgangsformen gibt, fragen wir, worin denn das Besondere kirchlicher Mitarbeiter im Vergleich zu anderen Arbeitnehmern besteht? Doch wohl nicht darin, daß sie aus der Welt auszugliedern sind! Kirche kann doch nur dann beispielhaft im Sinne Ihres Herrn für die Welt wirken, wenn sie eben in den Strukturen und nicht außerhalb ihren Auftrag zu verwirklichen versucht. So wird Kirche nicht abgeschlossen von der Welt, sondern mitten hineingestellt in innerweltliche Verhältnisse. Nicht Kirche und Welt, sondern Kirche in der Welt ist genuin evangelisches Kirchenverständnis. Es geht nicht um göttliche Gerechtigkeit anstelle von weltlichem Recht, sondern um das jeweils verbesserte, gerechtere Recht. Jesus nennt seine An-

hänger Licht der Welt; also nicht Licht für die Kirche und Finsternis für die Welt; also auch kein kirchliches Eigenleben und davon geschieden weltliches Eigenleben, sondern eben Salz in der Erde. Darum muß und darf Kirche ihre sehr irdischen Strukturen akzeptieren, sie aber gleichzeitig — und darin scheint das Besondere zu liegen — mit dem Evangelium konfrontieren.

Am Beispiel der Tarifabschlüsse bedeutet das, daß sie ihre Mitarbeiter nicht aus der Welt auszugliedern versucht, deren weltliche Existenz vielmehr voll bejaht, gleichzeitig aber dem Besonderen des kirchlichen Auftrags dadurch Rechnung trägt, weltlichen Regelungen jeweils einige Schritte voraus zu sein (Licht, nicht Schlußlicht), also bessere, gerechtere Tarifverträge zu schließen, als dies die Welt tut. Dies muß nun ganz und gar nicht heißen, daß es dabei immer oder nur um quantitative Veränderungen geht, sondern gerade die Gerechtigkeit des Reiches Gottes gibt Hinweise auf qualitative Verbesserungen; z. B. die Erhöhung unterer Einkommen, wenn nötig auf Kosten der höheren.

Biblische Aussagen über des Menschen Ebenbildlichkeit mit Gott, über Brüderlichkeit und damit Gleichwertigkeit aller Menschen könnten zu Regelungen führen, die dem Wort von der besseren Gerechtigkeit aufregenden und anregenden, gerade auch für die Welt anregenden Inhalt geben würden. Und die so oft verkündigte besondere Stellung aller Menschen als Mitarbeiter Gottes an seinem Schöpfungswerk wäre Grund genug, der Mitbestimmung und den Demokratisierungsprozessen in der Kirche wesentlich mehr Raum zu geben, als dies sonst in der Welt geschieht.

Schon aus dem Zeugnisscharakter kirchlichen Dienstes in der Welt müßte sich Kirche als eine Art Modell, Vorbild verstehen für Strukturen und Formen des Zusammenlebens sowie auch der Konfliktaustragung in der Welt.

Weiter wird gesagt, Kirche könne nicht Versöhnung und den brüderlichen Umgang miteinander predigen, selbst aber eine Ordnung zur Regelung ihrer Arbeitsverhältnisse schaffen oder zulassen, die auf dem Gegeneinander beruht. Hier liegt wohl ein grundlegendes Mißverständnis vom biblischen Verständnis der Versöhnung vor. Versöhnung setzt voraus, daß es etwas zu versöhnen gibt, d. h. daß Unversöhnte sich gegenüberstehen. Versöhnung kann also nicht Harmonie und Übereinkunft aller im kirchlichen Dienst Tätigen voraussetzen, sondern Versöhnung muß durch Konflikte hindurch erst geschehen. Versöhnung ist biblisch nicht Aussöhnung mit unversöhnter Wirklichkeit, sondern kann erst erreicht werden durch Veränderung unversöhnter Wirklichkeit, unversöhnter Menschen; denn Kirche muß besonders begreifen, daß die Gegensätze in der Welt mitten durch sie hindurchgehen. Auch Christen sind Menschen, die sehr entgegengesetzten gesellschaftlichen Schichten und Gruppen angehören auch und gerade in der Kirche. Die Einsicht in diese gesellschaftliche Tatsache ist der erste Schritt auf dem Wege zur Versöhnung.

Durch das Mittel des Tarifabschlusses könnte Kirche für die Welt beispielhaft und überzeugend Zeichen setzen, wie Interessengegensätze überwunden und Versöhnung geschaffen werden kann. Wie Jesus entgegen dem verständlichen Wunsch seiner Jünger nicht auf dem Berg himmlischer Verklärung blieb, sondern wieder hinabstieg in die Niederungen weltlicher Auseinandersetzung, so muß auch Kirche sich immer wieder selbst hineinbegeben in eben diese Auseinandersetzungen. Gerade dadurch und nur dadurch wirkt sie glaubwürdig und stiftet Hoffnung, daß Christus maßgebend ist.

Diese Eingabe gehört in das Arbeitsgebiet des **Rechtsausschusses**.

**18. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf einer Finanzausgleichsordnung**

Zuständig ist hierfür der **Finanzausschuß**.

**19. Eingabe des Evangelischen Pfarramts St. Blasien vom 21. 9. 1977 auf finanzielle Förderung (Gemeindezentrum Höchenschwand):**

Von vielen Seiten bedrängt — die beiden beigefügten Schreiben von Adolf Scheu\*, Mitglied des Deutschen Bundestags, und Dekan i. R. H. Wettmann mögen stellvertretend sprechen — machen wir auf einen ausgesprochenen räumlichen Notstand in unserem Gemeindebezirk Höchenschwand (vgl. beigefügte Karte) aufmerksam.

Hier steht seit 1962 eine Kirche. Ohne Toilette — der Pfarrer muß häufig (aus Zeitgründen auch im Talar) mit „Suchenden“ in die Nachbarschaft gehen . . . Es ist unbegreiflich, daß bei solchem Einzugsgebiet und im Kurbereich keine Toilette geschaffen worden war. Mit dem nun schon zwei Jahre lang erfolgreichen Aufbau eines umfassenden **Veranstaltungswesens** zeigt sich überdies, daß die — schon 1962 vorgesehenen, vgl. beigefügten Plan — Gemeinderäume unbedingt hätten gebaut werden müssen.

Da es im Rahmen der üblichen Zuweisungsschemata — aus welchem Grunde, läßt der Unterzeichnete, der erst seit zwei Jahren hier ist, unbeachtet — nicht gelungen ist, den schon damals vorgesehenen Bau zu realisieren, erlauben wir uns, diese besondere Eingabe zu machen. Wir weisen darauf hin, daß wir im Bauprogramm des Dekanats Hochrhein auf die zweite Stelle in der Reihenfolge der Bauvorhaben im Dekanat gesetzt wurden. Nachfolgend werden wir — nach Rücksprache mit Herrn Dekan Monninger — jedoch Gründe nennen, die die umgehende Verwirklichung geraten sein lassen. Wir können überdies nicht absehen, wann der Bau, trotz der Einstufung im Dekanatsprogramm, wirklich an der Reihe wäre.

Wir haben im Augenblick die Möglichkeit, eine **Einsparung** von 30—40 % zu erzielen: Die „Kompanie des guten Willens“ (der Unterzeichnete ist EKD-Vorsitzender der Arbeit mit der Älteren Generation), die uns bereits bei den Projekten St. Blasien und Menzenschwand rund 200 000,— (zweihunderttausend) eingespart hat, will den Bau im nächsten Jahr erstellen. Und zwar: Trotz einer Fülle von Anfragen aus der EKD und dem Ausland. Bescheinigung darüber liegt bei. Wir denken an Baukosten in Höhe von 300 000,— DM (Gruppenraum mit Nebenraum, Toiletten, Teeküche und Geräteraum, ganz oder teilweise unterkellert), von denen dann die erwartete Einsparung abginge.

Der Unterzeichnete kann leider nicht garantieren, daß diese Möglichkeit zu einem späteren Zeitpunkt noch bestünde.

Wir bitten daher um entsprechende Veranlassung von Beschlüssen, die einen Weg der alsbaldigen **Vorfinanzierung** ermöglichen, die bis zum Heranreifen des Zeitpunkts im Rahmen des ohnehin vorgesehenen Dekanatsbauprogramms tragen müßte.

gez. Dr. Becker

Auch hier wird Ihnen der **Finanzausschuß** einen Vorschlag unterbreiten.

<sup>1</sup> Die Schreiben befinden sich in den Akten bei der Geschäftsstelle.

**20. Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerschaft Nordbaden - Ortskern Mannheim zum Arbeitsrechts-Regelungsgesetz:**

Die Evangelische Arbeitnehmerschaft Mannheim befaßte sich auf ihrer letzten Zusammenkunft mit dem geplanten ARRG.

Die EAN Mannheim lehnt den sogenannten „3. Weg“ ab. Sie verlangt statt dessen, daß den Mitarbeitern in der Landeskirche die gleichen Rechte zugestanden werden, wie sie im öffentlichen Dienst und in der privaten Wirtschaft selbstverständlich sind.

Insbesondere sehen wir die Gefahr, daß das gute Verhältnis, das in der Vergangenheit zwischen Arbeitnehmern und Kirche entstanden ist, durch solche geplanten Regelungen belastet wird.

Der Kirche stünde es gut an, daß sie ihre positiven Aussagen zu den Gewerkschaften aus dem Jahre 1955 und ihr „Ja“ zu Tarifverträgen mit Gewerkschaften im Jahre 1959 endlich auch in ihrem eigenen Bereich verwirklicht.

**Angeschlossener Antrag:**

Der ÖTV-Kreisvorstand Mannheim hat in seiner Sitzung am 14. 9. 1977 folgenden Antrag beschlossen:

Der Kreisvorstand unterstützt die Bestrebungen des gHV der ÖTV, alles Erdenkliche zu versuchen, die Bestrebungen der EKD, ihre bei ihnen beschäftigten Mitarbeiter durch ein vom Arbeitgeber - Kirche - verfaßtes „Arbeitsrechtsregelungsgesetz“ zu unterwerfen, denn nur so ist dieses Gesetz zu verstehen, zu verhindern.

Dieses kirchliche Gesetz widerspricht allen früheren Äußerungen des Rates der EKD. Den Mitarbeitern in den Kirchen muß überlassen bleiben, ob in freier Wahl von Koalitionen ihre Belange in sozialen und arbeitsrechtlichen Verträgen erarbeitet werden sollen.

In unserer Gesellschaft hat ein Unterwerfungsvertrag nur Wert für Historiker, nicht aber für aufgeschlossene Christen, Mitarbeiter, Beschäftigte.

Unsere Tarifverträge können ein Element der Friedensordnung sein.

Die Wahrnehmung berechtigter Interessen des Einzelnen können nicht von nur einer Seite eingeengt, beschnitten, ja verboten werden.

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz ist abzulehnen, Verhandlungen zum Zwecke von Tarifabschlüssen sind aufzunehmen.

Hier besteht der Zusammenhang mit Ziffer 17. Diese Sache geht zum Rechtsausschuß.

Ich darf Ihnen noch sagen, daß bereits drei weitere Eingänge da sind; aber mit diesen werden wir uns dann im Frühjahr 1978 befassen; denn sie kommen zu spät und stehen teilweise auch mit Materien in Zusammenhang, die im Frühjahr behandelt werden; somit wird die Einheit der Behandlung gewährleistet.

Wir machen jetzt eine Pause bis 10.45 Uhr.

(Pause von 10.20 — 10.45 Uhr)

**Präsident Dr. Angelberger:** Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt:

**XI.**

**Referat zur Personalsituation in der badischen Landeskirche**

Ich darf Herrn Oberkirchenrat Schäfer um sein Referat bitten.

**Oberkirchenrat Schäfer:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich mit einer Vorbemerkung beginnen. Es fällt schwer, angesichts der zugespitzten aktuellen Situation zur Personalsituation der Landeskirche, zu einem so internen Thema, zu sprechen. Allzu leicht könnte der fatale Eindruck entstehen, die Kirche beschäftige sich wieder einmal mit sich selbst, mit ihren eigenen Problemen. Das Gegenteil, meine ich, ist der Fall. Diese Kirche ist — wie alle Bürger unseres Landes — zutiefst betroffen von dem, was da vorgeht. Sie ist unlösbar verflochten und verwickelt in die Ängste und Sorgen der Bevölkerung und ist herausgefordert, in kritischer Solidarität und, wie man heute sagt, in kritischer Sympathie ihren vom Evangelium her geforderten und begründeten Beitrag zu leisten. Dies, meine ich, hat sehr wohl mit der Personalsituation zu tun. Unsere Mitarbeiter und Pfarrer sind in diesen Tagen besonderen Belastungen ausgesetzt. Viele — nicht nur Gemeindeglieder —, die unsicher geworden sind, erwarten von Ihnen ein klares, ein klärendes Wort; sie erwarten ein Bekenntnis zu den Grundlagen dieses Staates, sie erwarten also einen politischen Beitrag. Die oft sehr heftige und emotionale Reaktion auf öffentliche Äußerungen bestätigt diesen Sachverhalt. Wir alle wissen, wie schwer das ist, ein Wort zur Lage zu sprechen, sonntags im Gottesdienst, bei Wochenveranstaltungen, oder wo es auch immer ist, bei dem Mangel an Information in dieser aufgeladenen Situation und auch angesichts der Eigenart unserer Botschaft, die wir zu übermitteln haben, die eben keine konkreten Direktiven, keine Handlungsanweisungen gibt. Wer also heute predigen, lehren, beraten und helfen will, bedarf ganz besonders unserer brüderlichen Solidarität. Es gehört wohl auch zum normalen Berufsrisiko der Verkünder in diesen Tagen, daß sie irren können, daß sie mißverstanden werden, daß sie auch einmal heftig kritisiert, vielleicht sogar da oder dort verdächtigt werden.

**1.** Lassen Sie mich beginnen mit einem Zitat aus dem 1. Korintherbrief Kapitel 3 Vers 22 und 23:

„Alles ist euer, ihr aber seid Christi, Christus aber ist Gottes.“

Das ist ein Wort zur Lage, zur Personalsituation in Korinth. Der Apostel zieht Bilanz, zieht einen kräftigen Strich unter die vielfältigen und bedrängenden Probleme dieser Gemeinde, unter viel Unsicherheit und Unbehagen, unter manche Sorgen und Ängste. Was aber unter diesem Strich steht, das sind eben nicht Zahlen und Kurven, Analysen und Prognosen, sondern das ist sein klares Bekenntnis zum Herrn und seine Zuversicht in die Zukunft der Kirche in dieser Welt.

**1.1** „Alles ist euer.“ Da ist die Weite. Da ist die große Freiheit, in der jeder Dienst in der Kirche geschieht. Verkündigung kann nicht verwaltet werden, sie kann nicht gegängelt werden. Gesetze, Dienstanweisungen, Ordnungen, Planungen, Orientierungsdaten und Bewertungskriterien, all das darf niemals zur Fessel werden für die *viva vox evangelii*, für die freie Verkündigung des Wortes in

unserer Zeit. Wohl aber dürften und können all diese Dinge Hilfe sein, können Rahmen und Raum geben für das, was aus Liebe und Verantwortung zum Herrn geschieht: „Alles ist euer!“

**1.2** „Ihr aber seid Christi.“ Da ist auch die Konzentration, die Disziplin, die uns auferlegt ist, die enge Verbindung mit dem Herrn, die Bindung an ihn, die jeden Dienst in der Kirche auszeichnet. Persönliche Wünsche — wer von uns hätte sie nicht! — können sich oft steigern bis zur Willkür. Emanzipatorische Tendenzen — sie sind doch selbstverständlich in unseren Tagen — können sich steigern bis hin zu radikalen Forderungen; sie alle finden eine Grenze in den Worten „ihr aber seid Christi“. Wo unser eigener Wille nicht eingebunden wird, wo er nicht geläutert und verwandelt wird in der Liebe des Gekreuzigten und Auferstandenen, da kann er nur zerstören. Wir alle werden in Zucht, in Dienst genommen: „ihr aber seid Christi“.

**1.3** „Christus aber ist Gottes.“ Da ist auch der eschatologische Horizont, die starke Hoffnung auf die Vollendung der Kirche. Nicht das ist entscheidend, was andere als Relevanz der Kirche und ihrer Dienste erkennen und anzuerkennen bereit sind. Nicht das ist wichtig, was die Themen des Tages, die Tagesordnungen der Welt, diktieren, so sehr wir uns damit auseinanderzusetzen haben. Und nicht alles, was vordergründig Erfolg hat, Echo hat, wird zur reifen Frucht am Tag der großen Ernte Gottes. Relevant wird sein, was Gott daraus macht, was er in seiner Liebe hineinsieht, in seiner Gnade hineinlegt in unser „unnützes“ Reden und Tun: „Christus aber ist Gottes.“

**1.4** Die Probleme in Korinth waren sicher andere als die in Karlsruhe, Herrenalb, Konstanz, Wertheim und anderswo. Apollos, Kephas, Paulus und andere stehen dort für alternative Konzeptionen, konkurrierende Tendenzen, latente Konflikte. Eine Gemeinde mit sehr unterschiedlichen Typen von Mitarbeitern! Wie wird sie damit fertig? Wer wird sich durchsetzen? Die anspruchsvollen Intellektuellen um den charismatischen Rhetoriker Apollos? Oder die Traditionalisten um den unbestrittenen Vertreter kirchlicher Hierarchie Kephas? Oder die Paulusleute, die sich von der ökumenischen Weite und von der kühnen Christologie des Heidenapostels überzeugen ließen? Oder die „Christusleute, die sich angewidert vom Streit der Konzeptionen und Parteien auf direkte Offenbarung und aufbrechende Charismen berufen? Wer wird sich durchsetzen? Das Wort vom Kreuz wird sich durchsetzen, das Torheit ist für die Juden und für die Griechen und das in mancherlei Weise verkündigt und gelebt werden will.

Lassen Sie mich in Klammer sagen, daß man auch heute bei uns Sorge haben kann, daß sich im Zusammenhang mit der sich verschärfenden öffentlichen Diskussion auch die innerkirchlichen Auseinandersetzungen um Personen und Positionen verschärfen wird. Wo Namen wie Albertz, Gollwitzer, Scharf und andere in politische Zusammenhänge eingeordnet werden, wo Gemeindeglieder nach der Predigt

ihre Pfarrer befragen, wo denn nun eigentlich die evangelische Kirche stehe, scheinen Spannungen unvermeidlich. Diskussionen dieser Art können jedoch dem Auftrag der Kirche nur schaden, wenn sie Scheingefechte sind, mit untauglichen Waffen geführt. Wichtig ist auch hier, daß sich das Wort vom Kreuz durchsetzt, das auch heute noch Torheit ist für Juden und Griechen, aber Gotteskraft für alle, die glauben.

**1.5** Im übrigen könnte es sich lohnen, den geistes- und theologiegeschichtlichen Hintergrund der Korinther Szene zu sehen, zu vergleichen mit unserer Situation. Die Gnosis einiger Gruppen in Korinth — haben sie wirklich keine geheime Analogie zur kritischen Rationalität unserer aufgeklärten naturwissenschaftlich orientierten Industriegesellschaft? Und der moralische Libertinismus jener Gnostiker — hat er wirklich nichts zu tun mit dem allseits beklagten Verfall der moralischen Grundwerte unserer Tage? Und könnte man nicht statt der korinthischen Tagesthemen „Unzucht, Götzenopfer, Rolle der Frau im Gottesdienst“ ebenso formulieren: „Sexualität, moderne Ersatzreligionen, Emanzipation“?

Ich möchte hier abbrechen. Sie erwarten einen Bericht zur Personalsituation insbesondere. Aber der kann und darf sich eben nicht erschöpfen in Pragmatismus oder in kybernetischen Modellen; er kann sich nur abspielen in theologischer Verantwortung, also in Freiheit, Bindung und Hoffnung, wie das der Apostel Paulus — unter dem Strich, gewissermaßen als Resümee — formuliert hat: „Alles ist euer, ihr aber seid Christi, Christus aber ist Gottes.“

**2.** Lassen Sie mich nun auf diesem theologischen Hintergrund einige Probleme darstellen und erörtern, die sich im Blick auf unsere personelle Situation offenbar stellen. Sie werden aus ganz verschiedenen aktuellen Anlässen diskutiert. In den Leitungsgremien der Pfarr- und Kirchengemeinden, Bezirksräten und -synoden, aber auch in Konventen und Zusammenkünften von Berufsgruppen. Hinter diesen Problemen verborgen sich vielfach Befürchtungen und Ängste, die wir sehr ernst nehmen sollten. Hinter diesen Problemen spürt man aber auch geheime Wünsche und Hoffnungen, ja geradezu Visionen von Kirche oder, anders gesagt, Sehnsucht nach Gott in dieser Welt.

**2.1** Da ist zunächst eine spürbare Unsicherheit wegen des 1977 neu etablierten Personalreferats im Oberkirchenrat. Sollten Mitarbeiter nun noch perfekter verwaltet werden? Sollen nun quantifizierende Kriterien an die Stelle persönlicher Orts- und Personenkenntnis treten? Verkümmert der direkte Kontakt von Mensch zu Mensch, von Kirchenleitung zu Pfarrern und anderen Mitarbeitern? Wird die „verfaßte Kirche“ — mit allen Bedenken, die man schon dagegen hat — nun auch noch zum wirtschaftlichen Großbetrieb, zur bürokratischen Großorganisation ohne Herz und Geist? Das sind nur einige der Fragen, denen wir begegnen. Und wer hören kann, der hört dahinter die

Frage: Komme ich in dieser Kirche noch vor, ist sie noch da, wenn ich einmal ganz fertig, ganz am Ende bin, bin ich nicht jetzt schon abgeschrieben?

Wenn das so wäre, dann dürfte sich dieses Gebilde nicht mehr Kirche nennen. Das ist meine feste Überzeugung. Diese Kirche lebt, solange es diese Solidarität der Glaubenden gibt, die wir als communio sanctorum bekennen. Und diese communio muß sich bewahren im Umgang, täglich, miteinander, im Gespräch, im Schriftverkehr, am Telefon, in der Fürbitte und auch im Leiden. Es wird wesentlich darauf ankommen, daß wir diese communio auch da praktizieren, wo es um bürokratische Abläufe geht, oder da, wo es um die Kontakte zwischen den Leitungsgremien der Kirche, der Bezirke und der Gemeinden geht.

Für das Personalreferat bedeutet das, daß durch Zusammenfassung von Personalplanung, von Personaleinsatz und Personalverwaltung in einem Referat die geistliche, die rechtliche und die organisatorische Verantwortung noch enger aneinander gebunden werden sollen. Die Abläufe sollten schneller, die Pannen seltener, die Entscheidungswege kürzer und die Ergebnisse einsichtiger werden. Vor allem sollte deutlich werden, daß „Humanisierung des Arbeitsplatzes“ nicht nur eine Forderung der Welt, sondern auch ein Motiv der Christen ist. Ob das Personalreferat diese Erwartungen erfüllen kann, bleibt offen. Es muß in diesem Zusammenhang jedoch ausdrücklich festgehalten werden, daß der Bischof, die Prälaten und die theologischen Oberkirchenräte als Gebietsreferenten nach wie vor in einem vielleicht gegen früher noch verstärktem Maße an den wichtigen Personalentscheidungen beteiligt sind.

In einer wöchentlichen zweistündigen Sondersitzung werden persönliche Probleme ohne den Druck anderer Tagesordnungspunkte erörtert. Dabei werden dann durch Ortskenntnis und Personenkenntnis vorgegebene Daten ergänzt und korrigiert. Statistische Untersuchungen und kybernetische Modelle sind Arbeitshilfen, mehr nicht. Wenn, wie der Apostel sagt, „alles euer ist“, dann gilt dies ebenso für Methoden der Planung wie auch für deren Ziel. Aber er setzt hinzu: „Wir aber sind Christi.“ Und das macht den großen Unterschied.

**2.2** Es gibt da auch, wenn ich recht sehe, ein latentes Unbehagen über die vermeinte Personalpolitik der Landeskirche, vor allem bei unseren Mitarbeitern. Und damit meine ich nicht nur die Pfarrer. Werden künftig mehr und mehr besondere Qualifikationen, Spezialisierungen, durch Fortbildung oder zusätzliche Ausbildungsgänge erworben, an die Stelle von Bewährung treten, die man im normalen Dienst in der Gemeinde erworben hat? Werden die Spezialisten das Feld erobern, die man vorher großzügig gefördert hat oder in anderen Fällen einfach gewähren ließ? Hat der „normale“ Pfarrer, Pfarrdiakon, Gemeindediakon über vierzig überhaupt noch eine Chance? Werden interessante Spezialfunktionen „unter dem Tisch“ gehandelt, Stellen nach völlig anderen Gesichtspunkten, vielleicht sogar nach persönlichen

Beziehungen, besetzt? Werden immer mehr Gemeindepfarrer abgezogen und in Sonderaufgaben eingesetzt?

Auch hier nur eine kurze vorläufige Antwort: Eine Kirche, die nur den grauen Durchschnitt fördern wollte, hätte keinen Platz mehr für die Fülle der Charismen, der Geistesgaben. Die Geschichte der Kirche lehrt, daß dies mit Sicherheit der Tod einer lebendigen Gemeinde wäre. Nur darf man Charisma nicht ohne weiteres mit Zusatzausbildung gleichsetzen,

(Vereinzelter Beifall)

Qualität nicht verwechseln mit Qualifikation. Beides gehört natürlich zusammen. Eines bedingt das andre — vielleicht. Ich würde es einmal zugesetzt so sagen: wer kein Charisma hat, sollte die Finger lassen von einer Zusatzausbildung; denn sie nützt höchstens seinem Status, seinem persönlichen Ehrgeiz, nicht aber der Gemeinde, der alle Charismen zu dienen haben. Wer aber Gaben bei sich entdeckt oder bei dem andern Gaben entdecken, die der Gemeinde dienen, der sollte und müßte sich fortbilden können, ohne sich fortwährend vor sich selbst und anderen entschuldigen zu müssen. Er wird, siehe 1. Kor. 13, nicht mehr sein als alle anderen. Er wird vielleicht anders sein oder werden. Aber Gott wird ihn und uns nach der höchsten aller Geistesgaben, nach der Liebe, fragen.

Und auch das muß hier gesagt werden: Eine Kirche, die den Herausforderungen dieser Zeit wirksam begegnen will, muß neben dem Dienst des Pfarrers auch anderen Diensten Raum und Gewicht geben. Ich denke da besonders an den Sozialbereich, von dem so selten die Rede ist, höchstens im Zusammenhang mit Finanzen. Viele dieser Mitarbeiter leiden darunter, daß man sie gelegentlich spüren läßt, daß sie eigentlich keine „zentralen“ Funktionen in der Kirche haben. Aber was sind denn eigentlich „zentrale Funktionen“? Ist das so sicher. Hatte der barmherzige Samariter etwa keine zentrale Funktion, als er dem von Gangstern Überfallenen Erste Hilfe gab, an dem vorher ein Priester und ein Levit vorübergingen? Was nötig ist, was notwendig ist, nicht nur von der Grundordnung her, auch vom Evangelium her, ist, daß die Integration aller kirchlichen Dienste immer mehr Gestalt gewinnt. Und das ist eben nicht nur eine Frage wohlabgewogener Formulierungen und gesetzlicher Bestimmungen, sondern vor allem eine Frage der Praxis in den Gemeinden und Bezirken. Gott wird uns alle nach der Liebe fragen, die Pfarrer, die Sozialarbeiter, die Juristen und die Schreibkräfte.

Im übrigen hat man den Eindruck, daß die heftige Diskussion über „Spezialisten“ und „Generalisten“ offenbar in letzter Zeit etwas abgeklungen ist. Vielleicht hat sie sich aber im Augenblick nur verlagert auf die aktuelle Problematik des Religionsunterrichts. Viele verstehen nicht mehr das traditionell starke Engagement unserer Kirche auf diesem Sektor. Sie fragen sich mit Sorge, ob denn eine vakante Gemeinddepfarrstelle leichter wiegt als ein unbesetztes Deputat an irgendeinem Gymnasium. Die Erörterung der fachlichen Grundsatzfragen ist

nicht Sache des Personalreferenten. Aber es sollte hier doch deutlich gesagt werden, daß wir diese Entwicklung sehr aufmerksam beobachten. Der Gemeindebereich darf nicht austrocknen. Spezialisten können nur sinnvoll arbeiten, solange die Gemeinde vor Ort ihren Dienst als Entlastung oder als Ergänzung erkennt und annimmt. Spezialisten, die von einer Zentrale irgendwo im Land sozusagen „von oben“ abgesieilt werden, haben keine Basis und damit im echten Sinn auch keine Chance. Und — in einem Satz gesagt — Spezialstellen sollten ausgeschrieben werden und werden es auch, damit alle in dieser Kirche eine Möglichkeit haben, sich auf solche Stellen zu bewerben. Zusammengefaßt, Apollos, Kephas, Paulus oder Christusleute, „alles ist euer, ihr aber seid Christi“.

**2.3** Kommen wir zu einem weiteren Problem: Kleinere Gemeinden, aber nicht nur kleinere, äußern oft die Sorge, daß ihre Pfarrstelle nicht mehr besetzt werden könnte. Sie befürchten, daß durch intensivere Personalplanung kleine Stellen eingespart und irgendwo, vielleicht in Großstädten, neue errichtet werden. Andere Gemeinden, und nicht nur kleine, befürchten, daß sich für ihre Pfarrstellen keine Bewerber finden, daß sie also mit langen Vakanzen rechnen müssen. Auch Bezirkskirchenräte und Dekane sorgen sich, wenn Vakanzen ins Haus stehen. Und manche Eigeninitiative am Rande der Legalität und der Fairness kommen aus solcher Sorge.

Es sollte hier deutlich gesagt werden, daß kleine Pfarrstellen auf dem Dorf, solange es nur irgend geht und verantwortet werden kann, besetzt werden müssen. Auch wenn der Lehrer, der Ortspolizist, der Bürgermeister gehen, der Pfarrer muß bleiben.

(Beifall)

Und nicht nur deshalb, weil die Kirche mit verantwortlich dafür ist, daß gewachsene soziale Strukturen erhalten bleiben — das ist ein sehr wesentlicher Gesichtspunkt —, Strukturen, die anderswo schon längst zerbrochen sind oder zerbröckeln, sondern auch deshalb, weil sich ein Trend abzeichnet, der die Siedlungsstrukturen in Richtung Dorf wieder verschiebt. Freilich müssen die Ältesten bereit sein zu überparochialer Kooperation. Wichtige Bezirksaufgaben, Religionsunterricht, ein kleineres Krankenhaus in der Nachbarschaft, ein landeskirchlicher Auftrag etwa für Mission und Ökumene, aber auch eine vakante Nachbargemeinde können im Wege eines bezirklichen Lastenausgleichs als ständige Aufgabe hinzukommen. Das sind dann eben keine Hobbys, keine freiwilligen Nebenbeschäftigungen der Pfarrer, das gehört zu ihrem Dienstauftrag. Bei der Besetzung solcher Pfarrstellen werden der Oberkirchenrat und der Bezirkskirchenrat besonders eng zusammenwirken müssen, in Zukunft wahrscheinlich noch enger als bisher. Und ein einsichtiger Kirchengemeinderat tut gut daran, solche Aufgaben des Pfarrers, auch wenn sie nicht in der eigenen Parochie liegen, mitzutragen, ihm nicht nur keine Vorwürfe zu machen, sondern ihn dazu geradezu zu unterstützen. Das parochiale Eigeninteresse, so notwendig

es ist, könnte konsequent vorangetrieben, letztlich die Parochie selbst zerstören.

Das andere Problem in diesem Zusammenhang ist schwieriger: Auch der Oberkirchenrat beobachtet mit Sorge, daß Ausschreibungen von Pfarrstellen selten zum Erfolg führen. Eine Zahl: Vom 1. Januar 1975 bis zum 1. September 1977 sind bei 154 Ausschreibungen nur in 23 Fällen Pfarrwahlen zustandegekommen. In 131 Fällen, das sind also 86 %, war die Ausschreibung ergebnislos in diesem Sinn. Die Zahlen sprechen für sich. Trotzdem sollten wir nicht von dem normalen Besetzungsverfahren abgehen. Schon der Chancengleichheit wegen. Aber es wird notwendig werden, die Gründe für die verbreitete — böse ausgedrückt — Immobilität der Pfarrer und anderer Mitarbeiter zu untersuchen. Warum trauen sich Jüngere, die oft noch auf ihrer ersten Stelle sitzen, auf ihrer Vikarsstelle, keine größere Aufgabe zu? Warum versuchen sie stattdessen durch Fortbildung neue Qualifikationen zu erwerben und Spezialaufgaben von ihrem Standort aus in ihrer Nachbarschaft zu entwickeln? Und warum traut sich der Ältere nicht mehr, für die letzten zehn oder fünfzehn Jahre eine kleinere Gemeinde zu übernehmen, in der er seine seelsorgerliche Erfahrung einsetzen kann ohne den Druck und die Überlastung einer großen Gemeindeorganisation?

Zugegeben: Das Wort „Immobilität“ hat einen negativen Klang. Pfarrer waren in diesem Sinn schon immer „immobil“ waren 20, 30 Jahre am Ort und noch immer nicht am Ende. Sie versorgten ihre Gemeinden wie ihren Hausgarten, liebevoll, voller Hoffnung auf die nächste Ernte. Wozu eigentlich wechseln? Wenn ich recht sehe, ist die Mobilität eine Forderung der Kirchenreformer der letzten Jahrzehnte, und eine solche Forderung muß man hinterfragen. Die Kirchenreformer könnten darauf verweisen, daß die Mobilität unserer Gesellschaft ja auch die Mobilität der Kirche bedingt. Sie können auch darauf verweisen, daß die Mobilität mit zunehmendem Bildungsgrad steigt, man also erwarten dürfte, daß gerade Pfarrer als Mitglieder einer intelligenten Schicht unseres Volkes besonders mobil sind. Aber auch dies müßte man hinterfragen.

Ich habe mir oft überlegt, woher diese „Verwurzelung“ — ich sage es mal jetzt in einem deutschen und in einem nicht so sehr suspekten Wort —, diese Verwurzelung der Pfarrer in den Gemeinden kommt. Sie hat einerseits bei vielen ein theologisches Motiv: sie sagen: „Ich lasse mich rufen, ich biete mich nicht an.“ Oder: „Ich bin meiner Gemeinde verpflichtet, und sie braucht mich.“

Aus unzähligen Gesprächen weiß ich, daß es bei aller Unsicherheit unserer Tage für viele Pfarrer etwas bedeutet, wenn man ihnen sagt: „Dich braucht man da“ oder „wir brauchen dich jetzt noch hier“. Aber wer hat die Vollmacht, bei der Fülle der Argumente und der Gesichtspunkte, die zu berücksichtigen sind, so zu reden, ohne nicht das Konto der Glaubwürdigkeit zu überziehen? — Das wären die theologischen Motive. Andererseits sind es aber auch sehr rationale, sehr einsichtige Gründe: die Schulsituation der Kinder, Beruf oder Studium der

Ehefrauen und vieles, vieles andere. Vielleicht werden gelegentlich die rationalen Gründe geistlich motiviert, vielleicht auch umgekehrt. Das Problem aber bleibt auf dem Tisch. Der letzte Ausweg — heute schon fast die Regel — ist die Versetzung eines älteren Pfarrvikars, der dann, wenn es gut geht, „anwächst“, wie man so gern sagt. Wir werden uns mit diesem Problem noch beschäftigen müssen.

**2.4** Schließlich sollten wir nicht übersehen, daß gerade bei Pfarrern, aber auch bei anderen, Ängste sichtbar werden, ob sie ihrer Aufgabe quantitativ und qualitativ auf Dauer gewachsen sind. Sie fühlen sich überlastet und überfordert. Die Erwartungen der Gemeinde und ihrer Altesten wachsen. Der Aufgabenbereich wächst, die Möglichkeiten kirchlicher Tätigkeit wachsen. Neue Aufgaben kommen hinzu; alte können nicht so ohne weiteres aufgegeben werden. Auch die Forderungen, die der einzelne an sich selber stellt, wachsen. Alltägliche Aufgaben verlangen intensivere Vorbereitungen als früher. Ein Kindergottesdienst, eine Konfirmandenstunde, eine Wochenendfreizeit oder ein Elternabend, das alles kann nicht mehr nur so mit ein bißchen Routine und Improvisation bewältigt werden. Das merken heute nicht nur die Kollegen, sondern das merkt jeder bis zum letzten Gemeindeglied. Und die ehrenamtlichen Mitarbeiter — als Hilfe —, die bereit sind, mit dem Pfarrer Verantwortung zu tragen, erwarten — mit Recht —, daß ihr Pfarrer auch und gerade für sie da ist. Schließlich fordert auch die „Demokratie in der Kirche“ ihren Preis: Sitzungen, Besprechungen, Betreuung von Gremien, Informationen, all dies will getan sein.

In solcher Situation entsteht dann regelmäßig der Ruf nach weiteren hauptamtlichen Mitarbeitern. Ob aber der geforderte Gemeindiakon, der Pfarrvikar das Problem wirklich lösen helfen, bleibt häufig zweifelhaft. Die Überforderung bleibt; denn sie ist in der Regel nicht nur ein quantitatives, ein statistisch erfaßbares Problem, sondern viel eher ein psychologisches und seelsorgerlich-theologisches Problem. Rein statistisch, könnte man sagen, hat die Kirche, verglichen mit der Bevölkerungszahl, noch niemals so viele hauptamtliche Mitarbeiter wie heute gehabt. Die Anlage zu dem Manuscript, die ihnen später zugehen wird, zeigt dies in einer sehr einleuchtenden Grafik. Rein statistisch also liegt hier nicht diese Notwendigkeit vor. Und die Ernte wird, so hat uns Jesus gesagt, immer größer sein als die Zahl der Mitarbeiter, um die wir beten müssen. Und doch empfinden gerade wir heute den Dienst als Überforderung. Das ist nicht nur ein Scheinproblem. Die Krankmeldungen, die psychischen und die physischen Erschöpfungserscheinungen und auch Bitten um vorzeitige Zurruhesetzung bestätigen dies.

Was ist zu tun? Mehr Stellen einrichten? Mehr Mitarbeiter einstellen? — Ich fürchte, es gibt da klare Grenzen, über die im Zusammenhang mit dieser Haushaltsdebatte noch gesprochen werden wird. Zudem ist es eine Illusion, alles machen zu können. Es ist ohnehin eine Irrlehre unserer Zeit,

alles für „machbar“ zu halten. Es scheint, als ob sich diese Irrlehre langsam auch in unserer Kirche breit mache. Was aber sonst? Mehr Fortbildung und dann Spezialisierung? Also gleiches Tun und das gleiche bessermachen? Auch hier scheint eine kritische Grenze erreicht zu sein, wenn wir den Gemeindebereich nicht tatsächlich austrocknen wollen. Was aber dann? Ich meine, wir sollten die Lösung eben nicht primär im Quantitativen suchen. Pfarrer, Mitarbeiter, Älteste, Gemeinden müssen den Mut und die Freiheit wiedergewinnen, klare Prioritäten in der Gemeindearbeit zu setzen. Man fordert die Prioritäten immer von anderen, von Synoden und Leitungsgremien. Man muß aber auch bereit sein, sie am Ort selbst zu setzen und dann in seinem eigenen Gewissen und vielleicht an seinem eigenen Körper auszuprobieren, wie schwer das fällt. Denn Prioritäten setzen heißt eben nicht einfach, zu unterscheiden zwischen wichtigen und unwichtigen oder weniger wichtigen Aufgaben. Dies wäre relativ leicht, es wäre auch ungerecht. Was einer glaubt aus seiner Verantwortung vor seinem Herrn tun zu müssen, das ist nicht einfach unwichtig. Wer könnte dies feststellen?! Nein, Prioritäten setzen heißt zu unterscheiden, ja, entscheiden zu müssen zwischen gleich wichtigen Aufgaben, und das mit gutem Gewissen.

Noch eine Überlegung: Könnte die Überforderung nicht auch damit zusammenhängen, daß unsere Gemeinden immer noch so stark auf „ihren“ Pfarrer hin orientiert sind? Es wurde schon mehrfach gesagt: Geben Sie doch den anders ausgebildeten Mitarbeitern ein Chance, entdecken Sie wieder den „ehrenamtlichen“ Mitarbeiter — von ihm wird auf dieser Synode noch an anderer Stelle gesprochen werden —, versuchen Sie, ernst zu machen mit dem „Priestertum aller Gläubigen“, und dies eben nicht als Notlösung während einer Vakanz, wenn es nun gar nicht mehr anders geht, sondern grundsätzlich: „Alles ist euer, ihr aber seid Christi, Christus aber ist Gottes.“

**3.** Ich möchte nun versuchen, Ihnen einen kurzen Überblick über die statistisch faßbaren und verwertbaren Zahlen und Tendenzen unserer Personalentwicklung zu geben. Ich muß mich dabei sehr beschränken, weil man solche Zahlen nicht nur sehr schwer aufnehmen, sondern auch sehr schwer auswerten kann. Einiges wird Ihnen in der Anlage zu diesem Manuscript in die Hand gegeben werden. Vieles mag zu knapp sein für Profis und zu kompliziert für Amateure. Dabei soll auch die vielerorts laut werdende Frage nach dem zu erwartenden Nachwuchs ebenso berücksichtigt werden wie die Frage junger Menschen, die sich für einen Arbeitsplatz in der Kirche interessieren. Und dabei soll, abseits von den gängigen Schlagwörtern und Parolen wie „Theologenschwemme“, „Talsohle“, „Mangelverwaltung“ auch überlegt werden, worauf wir uns in den nächsten Jahren einzustellen haben.

**3.1** Im Gemeindebereich sind von insgesamt 674 Gemeindepfarrstellen zur Zeit 29 vakant und warten auf Besetzung. Weitere 32 Pfarrstellen werden durch Pfarrvikare versehen oder verwaltet,

weitere sechs von Pfarrern im Ruhestand durch Dienstauftrag versorgt. Zusätzlich werden 30 Pfarrstellen schon seit vielen Jahren nachbarschaftlich versorgt. Sie wurden nicht aufgehoben, weil sie irgendwann in der Zukunft wieder benötigt und besetzt werden könnten. Dies alles ist, wenn man es ruhig betrachtet, keineswegs alarmierend, besonders wenn man berücksichtigt, daß es bei Wiederbesetzungen immer längere oder kürzere Vakanzen geben muß. Außerdem wurden allein seit dem 1. Januar 1975 28 Pfarrstellen neu errichtet, überwiegend durch Umwandlung einer Pfarrvikars- oder Pfarrdiakonenstelle, also ohne Personalvermehrung. Dies wird auch künftig so geschehen, wenn das Wachstum der Gemeinde in besonderen Ballungsräumen oder Siedlungsgebieten auf dem Lande es erfordert. Die Nichtaufhebung und die Neuerrichtung von Pfarrstellen führen natürlich rein zahlenmäßig zu einer Stellenvermehrung und dann auch zu einem verstärkten Druck auf die Kirchenleitung. Man fordert, wenn schon eine Stelle errichtet ist, daß sie nun auch unverzüglich besetzt wird.

Klar ist, daß bei dieser Situation eine Verschiebung bei den Pfarrvikarstellen eintritt. Von derzeit 137 Pfarrvikaren sind 32 im Religionsunterricht, 32 zur Versehung oder Verwaltung von Pfarrstellen, 11 in Sonderdiensten und nur 42 zur Entlastung von Dekanen oder Pfarrern in Gemeinden eingesetzt. 20 Pfarrvikare sind beurlaubt. Eine solche Entwicklung ist — aufs Ganze gesehen — normal. Der Pfarrvikar hat nach dem Zweiten Examen seine Ausbildung abgeschlossen und ist voll berufsfähig. Freilich halten wir es nach wie vor für notwendig, daß er als Berufsanfänger in der ersten Zeit seines selbständigen Dienstes weiterhin von einem erfahrenen Kollegen begleitet wird, bevor er die gesamte Leitungsverantwortung für eine Gemeinde übernehmen muß. Im Grunde ist es unverantwortlich, daß Pfarrvikare, wie es nicht selten aus dem Druck der Situation heraus geschieht, schon bald nach ihrem Examen Viertausendergemeinden in Großstädten übernehmen müssen. Das wird sich eines Tages rächen.

Was geschieht aber nun mit den zahlenmäßig nicht voll erfassbaren, weil immer neu einzurichtenden, unbesetzten Pfarrvikarstellen? Wir müssen ernsthaft prüfen, ob hier nicht in Zukunft verstärkt Gemeindediakone eingesetzt werden können, vor allem da, wo es nicht um Gottesdienste oder Kasualien, sondern um Arbeit mit Gruppen von Jugendlichen und Erwachsenen geht. Nachdem inzwischen auch stärkerer Nachwuchs von Fachhochschulen und anderen Ausbildungsstätten kommt, haben wir für 1977 zusätzlich 14 Stellen — Gemeindediakonen- und Jugendreferentenstellen — neu besetzen können. Für 1978 und 1979 — Sie lesen das in der Anlage 28 des Haushaltplanes — sind je neun zusätzliche Stellen für diese Berufsgruppe vorgesehen. Damit, so meinen wir, kann im Gemeindebereich eine spürbare Entlastung eintreten.

An dieser Stelle möchte ich ein deutliches Wort des Dankes an die 38 Pfarrer im Ruhestand sagen, die auf unsere Bitte hin bereit waren, kurzfris-

stig oder auf längere Sicht in Gemeinden und anderen Arbeitsfeldern Dienst zu tun. Oft müssen sie dafür lange Anfahrtswege zurücklegen, dies manchmal bei schlechtem Wetter und bei schlechten Straßen; aber sie tun es gern und zeigen den vakanten Gemeinden, daß sie nicht vergessen sind. Es ist vielleicht überraschend, wenn ich sage, daß die Emeriti neben den Pfarrvikaren und einer Reihe von jungen Religionslehrern die einzige mobile Einsatzgruppe unserer Kirche sind; aber so ist es.

(Allgemeiner Beifall)

Dafür gebührt ihnen Dank und Anerkennung, auch in den Gemeinden.

**3.2** Im Bereich des Religionsunterrichts ist die Fluktuation besonders stark. 1976/77 — Schuljahrswechsel — sind insgesamt 104 Personalveränderungen eingetreten; 1977/78 werden es 140 sein, wohlgernekt „Veränderungen“, nicht „Vermehrungen“. In diesen beiden Jahren stehen 60 Abgänge 75 Zugängen gegenüber. Diese Entwicklung entspricht der Wanderung des „Schülerbergs“ — auch darüber wird Ihnen eine Grafik als Anlage zu meinem Manuskript zugehen — und ist durch Beschuß des Landeskirchenrates gedeckt, für diesen und den nächsten Haushaltszeitraum jährlich je zehn zusätzliche Stellen vorzusehen. Ein Teil dieser zusätzlichen Stellen kann freilich durch Fachhochschulabsolventen des Fachbereichs Religionspädagogik besetzt werden, die entsprechend staatlicher Zusagen in Berufsschulen eingesetzt und vom Land übernommen werden können. Wir sind für diese Möglichkeit besonders dankbar.

Viele befürchten, daß dieses starke Engagement im Schulbereich zu Lasten der Gemeinden geht. Die Statistik zeigt, daß die Verschiebung in den Jahren 1976 und 1977 tatsächlich stattgefunden hat, daß sie sich aber im Blick auf das Gesamte und im Blick auf die prozentuale Verteilung der verschiedenen Dienste nur um plus 1 % etwa zu Gunsten des Religionsunterrichts bewegt. Das macht natürlich an Köpfen und Deputaten eine beträchtliche Zahl aus. Wenn sich nun der Schülerberg in Richtung Sekundarstufe II bewegt, werden in den Grund- und Hauptschulen Kapazitäten frei, die bisher durch Pflichtdeputate der Gemeindepfarrer abgedeckt sind. Eine flexible Planung und eine Einsicht bei den Betroffenen muß künftig verhindern, daß die Pflichtdeputate nur unter dem Aspekt der Gemeindearbeit gesehen und verteilt werden, daß also der Pfarrer dorthin geht, wo noch Kinder aus seinem eigenen Gemeindebereich zur Schule gehen. Die frei werdenen Pflichtdeputate sollten so eingesetzt werden können, daß weitere hauptamtliche Religionslehrerstellen möglichst eingespart werden, zumal nach Durchlauf des Schülerbergs in den achtziger Jahren eine Anzahl dieser zusätzlichen Stellen wieder der Gemeindearbeit zufließen könnten. Es handelt sich hier also um eine vorübergehende, mittelfristig zu planende Situation.

**3.3** Für den Bereich der Sonderaufgaben sind keine wesentlichen Veränderungen zu beobachten. Insgesamt 10 % unserer Mitarbeiter werden nach wie vor in diesem Bereich tätig sein. Stellen-

vermehrungen sind nicht vorgesehen mit Ausnahme des engeren diakonischen Bereichs, nämlich bei den Kreisstellen für Diakonie. Für die beiden kommenden Jahre sind hier fünf Stellen für besondere Aufgaben der Pflegestellenarbeit und des Adoptionswesens eingeplant. Obwohl eine stärkere Angleichung an die personelle Besetzung der Gemeindedienste sehr wünschenswert und nach unserer Meinung auch sehr notwendig wäre, wird wohl noch für einige Jahre eine Notsituation in Kauf genommen werden müssen, vor allem im Blick auf den angespannten Haushalt unserer Landeskirche.

**3.4** Noch ein paar Bemerkungen zur Frage des Nachwuchses. Die Zahl der zu erwartenden Zugänge an Theologen aus dem Zweiten Examen in dem Haushaltszeitraum ist gering. Im Frühjahr 1978 werden es 14 sein, wenn alle kommen, im Herbst 1978 werden es acht sein, im Frühjahr 1979 ebenfalls acht. Diese Zugänge werden wohl kaum die Abgänge decken, die etwa bei 39 Pfarrern bzw. Pfarrdiakonen in diesem Zeitraum liegen dürften. Allerdings ist damit zu rechnen, daß nach der Zurruhesetzung der größeren Jahrgänge der Pfarrer ab 1979 künftig wesentlich weniger Pfarrer aus dem aktiven Dienst ausscheiden werden, so daß sich bei gleichen oder hoffentlich leicht ansteigenden Zugängen die gegenwärtige Situation wenigstens nicht noch mehr verschlechtert.

Erfreulich in diesem Zusammenhang ist, daß nun die ersten größeren Jahrgänge der Freiburger Fachhochschule und anderer Ausbildungsstätten auf uns zukommen. Damit sollen vor allen Dingen die Defizite im Gemeindebereich aufgefangen werden. Es wird nun entscheidend darauf ankommen, daß diese jungen und anders ausgebildeten Mitarbeiter in Gemeinden und Kirchenbezirken aufgenommen und ernstgenommen werden. Sie wollen nicht nur Lücken schließen, sondern ein Arbeitsfeld auf Dauer vorfinden, das sie befriedigt und zum Dienst motiviert.

Noch ein Wort zu einer häufig zu beobachtenden Entwicklung. Die vorübergehende Einstellung von Arbeitslosen und Arbeitssuchenden, auch von arbeitslosen Akademikern, wie sie in letzter Zeit von vielen Pfarrern und Ältestenkreisen gefordert wird, ist problematisch; nicht wegen der Finanzsituation — auch das ist wichtig —, sondern auch um der Gemeinde und um dieser Mitarbeiter selbst willen. Ein Diplompsychologe oder ein Pädagoge kann in Spezialaufgaben sehr wohl seinen Platz haben und seine durch Ausbildung und Erfahrung erworbene Qualifikation entfalten; aber in den Gemeinden an der Basis fehlt ihm oft die theologische Grundlage, die die Pfarrer, die Ältesten und Gemeindeglieder fast selbstverständlich von ihm erwarten. Daraus ergeben sich mancherlei Konflikte, wie wir in der Vergangenheit feststellen mußten, Konflikte, die alle Beteiligten sehr schwer belasten. Wir möchten also vor solchen Experimenten warnen. Man darf sie nicht unkontrolliert fortsetzen. Es liegt nicht nur am guten Willen dieser Mitarbeiter, auch nicht an ihrer unumstrittenen beruflichen Qualifikation; es liegt an der Besonderheit des Arbeitsfeldes Kirche oder,

wenn Sie so wollen, an der Besonderheit des Evangeliums, das in den Gemeinden Gestalt gewinnen will.

Angesichts dieser Situation können wir trotz allem jungen Menschen, die vor ihrer Berufswahl stehen, Mut machen zum Dienst in der Kirche, wenn sie diesen Dienst nicht nur vom sicheren Arbeitsplatz her attraktiv finden, sondern vom Auftrag, vom Evangelium her sehen und erstreben wollen. Diejenigen, die sich in den Universitäten und anderen Ausbildungsstätten auf den Dienst in unserer Kirche vorbereiten und in unsere Listen auch aufgenommen sind, sollen wissen, daß wir ihre Plätze hier in die Gesamtentwicklung der Haushaltssituation bereits eingeplant haben. Aber es kommt im wesentlichen darauf an, daß auch unsere jüngeren Mitarbeiter bereit sind, wenn es notwendig ist, Opfer zu bringen. Keiner weiß, wie sich die finanzielle Situation der Kirche entwickeln wird. Vielleicht müssen wir, was viele heute schon diskutieren, künftig auf manche Besitzrechte und Sicherungen verzichten, die uns heute noch selbstverständlich sind. Auf jeden Fall müssen wir flexibel bleiben, um neuen Entwicklungen und neuen Prioritäten entsprechen zu können. Aber das Entscheidende wird sein, daß wir uns als Dienstgemeinschaft begreifen, die sich am Auftrag orientiert und nicht an Analogien um uns herum, und daß auch weiterhin dieser Dienst von der Basis, von der Gemeinde also, anerkannt und getragen wird. Das Risiko eines Dienstes in der Kirche ist nicht geringer und nicht größer als das Risiko des Glaubens. Das ist gut so. Alles andere wäre Illusion. Eine Volkskirche ist eben kein todsicheres Unternehmen, sie ist wanderndes Gottesvolk, das auch in Wüsten aus Gnade und aus dem Reichtum Gottes lebt.

**4.** Kommen wir zum Schluß: „Alles ist euer, ihr ihr aber seid Christi, Christus aber ist Gottes.“ So schreibt der Apostel in seinem Brief an Korinth. Da ist die Weite, die große Freiheit; da ist auch die Konzentration, die Disziplin, die enge Bindung an den Herrn. Und da ist auch der eschatologische Horizont, die starke und gewisse Hoffnung auf den, der den Dienst seiner Kirche zu seiner Zeit vollenden wird.

Auf der Rückreise von Griechenland, meine Damen und Herren, besuchte ich während der Fahrt die Steuerzentrale des griechischen Fährschiffes. Überraschung: die Steuerung war vollautomatisch. Das Ruder bewegte sich gespenstisch. Keiner kümmerte sich darum. Ein paar Männer saßen da und tranken Kaffee. — Ist das unsere Kirche? Eine sich selbst automatisch steuernde, technisch perfekte Apparatur? Das wäre ein Alptraum von Kirche in der Tat. — Aber die Kaffee trinkenden Männer in der Zentrale hatten offenbar selbst kein absolutes Zutrauen zur modernen Technologie. An der Rückwand des Raumes hing eine alte Ikone. Weihegeschenk eines Priesters? Nostalgische Erinnerungen eines Kapitäns? Jedenfalls ein merkwürdiger Kontrast zu den chromblitzenden Navigationsgeräten. — Ist das unsere Kirche? Christus also als Nothelfer, als Rettungssystem, das man hoffentlich nie braucht?

Nein, wo der Gekreuzigte und Auferstandene nicht selbst das Steuer in die Hand nimmt, ist dieses Schiff, das sich Kirche nennt, nicht manövrierfähig. Das gilt für den Haushalt 1978/79, das gilt für den Stellenplan, das gilt für jede unserer Entscheidungen: Kurskorrektur vorbehalten, aber freie Fahrt für alle, die glauben. „Alles ist euer, ihr aber seid Christi, Christus aber ist Gottes.“

(Allgemeiner, anhaltender Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Herr Oberkirchenrat Schäfer, der lang anhaltende und starke Beifall sagt eigentlich schon alles. Haben Sie recht herzlichen Dank für Ihr ausgezeichnetes Referat, das uns allen das neue Personalreferat im Evangelischen Oberkirchenrat und ganz besonders Ihre gute Arbeitsweise in der Form der wahren Humanisierung des Arbeitsplatzes mit zahlreichen Begründungen geradezu in vollem Umfange und bei völliger Klarheit vor Augen geführt hat. Besten Dank auch all ihren Mitarbeitern, die uns — das werden Sie, meine Mitsynoden, jetzt sehen — die übersichtlichen Anlagen und Schaubilder zum Haushalt für 1978 und 1979 geschaffen haben. Also nochmals recht herzlichen Dank. (Allgemeiner Beifall)

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt:

## XII.

### *Aussprache über das Referat zur Personalsituation*

Meine lieben Schwestern und Brüder, Sie ersehen aus der Tagesordnung, daß wir hier eine Aussprache über das Referat vorgesehen haben, also nicht nur Fragen und solche nicht allein an Herrn Oberkirchenrat Schäfer, sondern auch Fragen an das Kollegium oder an sonstige Mitarbeiter in der Kirchenleitung, Fragen auch untereinander oder auch Ausführungen von Ihrer Seite her.

Ich gebe jetzt die Wortmeldung frei. — Als ersten seihe ich Herrn Feil.

**Synodaler Feil:** Ich bin für dieses ausgezeichnete Referat, das für uns alle eine große Hilfe ist, sehr dankbar. Ein wenig betrübt bin ich über die Feststellung, daß unsere Kirche nicht mehr genügend mobil ist wegen der sogenannten Verwurzelung von Pfarrern auf ihren alten Stellen oder wegen der fehlenden Bereitschaft junger Pfarrvikare, sich, wie das früher bei uns der Fall war, abordnen oder versetzen zu lassen. Ich habe den Eindruck, daß wir — ich meine jetzt in der Kirchenleitung — zu sehr durch zu starke Rücksichtnahme auf persönliche Interessen gebunden sind. Manchmal habe ich den Eindruck, als stehe die Person über der Sache, statt umgekehrt die Sache über der Person. Das könnte ich da und dort nachweisen. Auch betrübt es mich zu hören, daß man da und dort einen nicht berufen kann, weil die Pfarrfrau, die Vikarsfrau schon durch ihre berufliche Tätigkeit gebunden ist. Das wird in Zukunft überhaupt ein Problem in unserer Kirche sein. Mir ist neu — ich komme immerhin aus dem Jahrgang 1915 und habe noch vor dem Krieg studiert —, daß die Berufstätigkeit der Pfarrfrau oder

Vikarsfrau oder der Kandidatenfrau eine solche Priorität hat. Ich würde wünschen, daß wir uns bei unseren Überlegungen von dem leiten ließen, was Herr Oberkirchenrat Schäfer immer wieder gesagt hat, nämlich von dem Auftrag der Kirche, von dem Herrn der Kirche, und daß wir auch an einen Mann wie Paulus dächten, der mobil war und sich lösen konnte.

(Zurufe: Der war nicht verheiratet!)

— Er war nicht verheiratet, ich weiß es; aber das ist kein Alibi, kein hinreichendes Argument.

(Widerspruch)

Noch etwas möchte ich sagen, was bei der Kirchenleitung vielleicht in manchen Ohren nicht süß klingen mag: ich habe auch den Eindruck, daß man die weiche Welle zu stark eingestellt hat und nicht da und dort auch einmal — ich möchte es so sagen — ein Machtwort spricht. Die Kirchenleitung muß sich doch vom Auftrag unseres Herrn leiten lassen und sich auch dazu autorisiert fühlen, ein solches Machtwort, wie es da und dort nötig wäre, zu sprechen. Wir werden sonst in manchen Fällen unglaublich gegenüber unseren Gemeindegliedern, die ja sehr genau registrieren, welche Personalpolitik wir betreiben; und auch andere tun es. Ich meine noch einmal: immer muß die Sache die Priorität vor persönlichen Interessen haben.

**Synodaler Fritz:** Ich habe sehr erfreut gehört, daß das Gewicht einer kleinen Pfarrei in dem ihr zukommenden Bezug gewertet werden müßte, auch dieses, daß Bezirksaufgaben für Pfarrstelleninhaber gleichgewichtig übertragen werden sollen.

Meine Bitte wäre nun an den Evangelischen Oberkirchenrat die, daß da, wo solche Versuche laufen und gewagt werden, bereits hier von Seiten des Oberkirchenrats doch sehr genau die Vorstellungen der Gemeinden und der Bezirke angehört und unterstützt werden sollten, damit die Prioritäten, von denen die Rede war, dann auch aus der Sicht der Gemeinden und der Bezirke gesetzt werden können. In unserem Fall etwa im Blick auf Jugendreferenten.

**Synodaler Wenz:** Ich möchte mich bei Oberkirchenrat Schäfer dafür bedanken, daß er das Wort „Immobilität“ durch das Wort „Verwurzelung“ ersetzt hat. (Teilweiser Beifall)

Wir sollten einmal darüber nachdenken, ob dann das Wort „Mobilität“ mit dem Wort „Entwurzelung“ ersetzbar sein müßte. Ich bin nicht für zu starke Verwurzelung unserer Pfarrer auf den Dörfern und in den Gemeinden, aber wir sollten auch einmal daran denken, daß in dieser Zeit, die so sehr von der Mobilität geprägt ist, vielleicht auch ein gewisser ruhender Pol sein muß, um den Menschen einen gewissen Mittelpunkt zu bieten. In dieser Hinsicht bin ich froh, wenn ein Pfarrer nicht nach fünf/sechs Jahren wechselt, vielleicht sogar nicht mal nach zehn Jahren.

Von dieser Seite her müßten wir auch daran denken, was mit den Kindern der Pfarrer geschieht, die ja in einen neuen Lebenskreis hineinwachsen müssen. Wir alle wissen um die Probleme, die dadurch entstanden sind, daß man die Leute dazu gebracht hat, ein Häuschen zu bauen und sie dadurch ver-

wurzeln zu lassen. Sie können der Arbeit nicht mehr nachziehen. Das ist die andere Seite der Verwurzelung. Kurz gesagt: Ich bin nicht unglücklich darüber, wenn ein Pfarrer in der Gemeinde bleibt und wir uns nicht ständig auch in diesem Bereich noch mit Wechsel befassen müssen.

(Vereinzelter Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Wir hören jetzt noch Herrn Klug und dann gebe ich Gelegenheit zur Antwort. — Herr Klug bitte!

**Synodaler Klug:** Mit der Entwurzelung oder Verwurzelung hängt das auch zusammen, was ich sagen möchte aus dem Blickwinkel der Gemeinde, und zwar zu der Problematik des Religionsunterrichts. Ich möchte es eigentlich ein bißchen ändern in „Problematik des Religionslehrers“. Die Gemeinde hat tatsächlich das Bild, daß der hauptamtliche Religionslehrer ein Mann ist, der von oben abgesieilt wurde, der dann sehr oft an vier Tagen seine 24 Stunden oder 23 Stunden Religionsunterricht hält, sehr oft auch nicht in der Gemeinde wohnt, keine Kontakte zur Gemeinde hat, ja selbst, wenn die Gemeinde mit ihm Kontakte wünscht, die Gemeinde erlebt, da ist gar kein Echo. Das wird fast als lästig empfunden. Auch wenn er zum Kirchengemeinderat eingeladen wird, erscheint er nicht. Und dann wundert sich dieser Religionslehrer sogar noch unter Umständen, daß dies sogar einen Rückschlag auf seinen eigenen Religionsunterricht hat, der eben vielfach dann von den Kindern auch als ein Fach unter vielen empfunden wird und überhaupt nicht mehr als eine Veranstaltung, die in irgendeiner Form mit der Gemeinde selbst zusammenhängt.

Die Frage, die in der Gemeinde beispielsweise auch bei uns immer wieder laut geworden ist und die ich hier auch einmal weitergeben möchte, ist die: Ist es so, daß eben schon in dieses Spezialistenamt des Religionslehrers Theologen hineinflüchten, die von vornherein ein gestörtes Verhältnis zur Gemeinde haben und gar nicht willig sind, innerhalb der Gemeinde zu arbeiten? Und die zweite Frage, die immer wieder laut wird: Wäre es nicht möglich, einen Religionslehrer doch auch mit irgendeinem Gemeindeauftrag ja gleichsam amtsmäßig, pflichtmäßig auszustatten, nicht einmal wegen der eventuellen Arbeitsentlastung, sondern um ihn in diese Gemeinde, in der er als Religionsunterrichtender tätig ist, einzubinden, damit er sie kennenlernt, damit er wenigstens ein Stück in ihr lebt?

(Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich gebe jetzt Gelegenheit zur Antwort. Zunächst Herr Oberkirchenrat Schäfer!

**Oberkirchenrat Schäfer:** Zu der letzten Frage möchte ich Herrn Kollegen Walther bitten, der da Sachverständiger ist.

(Heiterkeit)

Nun, Meinungen könnte ich Ihnen auch vortragen, aber das scheint hier nicht angebracht zu sein.

Aber zur Mobilität, Verwurzelung möchte ich sagen, daß ich erst allmählich drauf gekommen bin, daß dieses „Bleiben-wollen“ an einem Platz nicht immer nur eine schlechte Sache ist, sondern daß sie

auch damit zusammenhängt, daß hier etwas gewachsen ist. Nicht nur Strukturen sind gewachsen, sondern auch menschliche Beziehungen sind gewachsen, die man nicht einfach auseinanderreißen darf. Problematisch wird es im Grunde nur dann, wenn das Leben weitergeht und man an dem Platz sich eingräbt und verkrallt, an dem man bleiben möchte. Manchmal habe ich das Gefühl, wenn einer an seinem Gottesdienstplatz am Sonntag aushält, wo nur noch drei oder vier Leute sind, die Mehrzahl aber irgendwo draußen am Baggersee ist — ein bißchen Mobilität in diesem Sinne würde der Kirche wohl kaum schaden.

(Vereinzelter Beifall)

Das zweite: die persönlichen Interessen: Es ist schwer, von oder gar gegen die persönlichen Interessen anderer zu reden. Viele von denen, die uns heute empfehlen, den Gürtel enger zu schnallen und die finanziellen Maßnahmen vorzunehmen, betrifft es gar nicht selbst. Und daher ist es eigentlich eine Geschichte, die wachsen muß aus dem persönlichen Kontakt von Menschen. Es sind im Grunde freiwillige Dinge, so wie der Apostel Paulus sagt: Ich hätte auch das Recht, eine Frau mit mir herumzuführen und Geld anzunehmen von der Gemeinde, aber ich tue es nicht; denn das ist mein Beitrag zu der Sache. Ich frage mich überhaupt, ob man, bevor eine solche Haltung sich anbahnt und Platz greift, über gesetzliche Regelungen sprechen sollte. Dies könnte im Grunde nur Unmut und Unverständnis erzeugen. Vielleicht dies nur als Hinweis.

Sodann: daß man heutzutage bei Versetzungen und Neubesetzungen von Gemeinden viel enger als bisher Kontakt aufnehmen muß zwischen dem Oberkirchenrat und dem Bezirkskirchenrat, ist notwendig. An den verschiedenen Stellen der Gesetze ist das vorgesehen, aber es ist eine Frage der Praxis. Wir haben neulich in der Dekanskonferenz darüber gesprochen. Es müßten die Planungen der Bezirke und die Planungen des Oberkirchenrats allmählich miteinander synchronisiert werden, daß man, wenn eine solche Stelle frei wird, nicht erst lange anfangen muß zu überlegen, was damit anzufangen wäre.

(Teilweiser Beifall)

Erste Kontaktaufnahme hat stattgefunden bei der Besuchswöche in Waldshut; die nächsten Besuchswochen werden weiter Gelegenheit dazu geben.

**Oberkirchenrat Dr. Walther:** Ich würde gerne die Frage, die Herr Klug gestellt hat, in einen etwas größeren Rahmen einzeichnen und würde einsetzen bei dem Begriff des „Spezialisten“, den Herr Kollege Schäfer eben auch benutzt hat. Was ist ein „Spezialist“ im Raum unserer Kirche?

Ich sehe zwei Interpretationsmöglichkeiten. Einmal: einen Spezialisten kann man verstehen als einen, der sozusagen Allotria treibt, das heißt, der etwas tut, was mit dem Ganzen der Kirche nicht mehr in direktem Zusammenhang steht, der sich so sehr durch sein Spezialistensein von dem Ganzen entfernt hat, daß er schließlich aus den Blicken verschwindet.

Die zweite Möglichkeit, den Spezialisten im Raum der Kirche zu interpretieren, sehe ich aber darin, daß

man Spezialaufgaben versteht als eine Konkretisierung des allgemeinen Auftrags, der uns als Kirche gegeben ist. Das heißt: die Botschaft, die uns anvertraut ist, muß in unsere Welt hineingesagt werden, in die Strukturen unserer Welt. Sie muß auf bestimmte Adressatenkreise zugeschnitten sein und kann nicht jenseits von diesen Adressatenkreisen ausformuliert werden. Konkreter gesagt: Wenn diese Botschaft des Evangeliums heute Kindern und Jugendlichen im Raum der Schule mitgeteilt werden soll, dann erfordert dies zunächst einmal von dem, der dies sachgemäß und kindgemäß tun will, daß er die Situation, auch die schulische Situation sehr gut kennt, daß er den Religionsunterricht auch versteht im Rahmen der allgemeinen Bildungspläne, die Grundlage unserer Schulen heute sind. Das heißt, er muß sich hier mit einem Gebiet beschäftigen, das nicht unbedingt nun von jedem, der in der Kirche tätig ist, in dieser Weise erkannt und erarbeitet werden muß. — Das zum Grundsätzlichen.

Was nun die Personen anlangt, die als „Spezialisten“ im Religionsunterricht eingesetzt werden, so haben wir heute, wie Sie alle wissen, eine ganze Fülle von „Religionslehrertypen“, die dieses Fach als ordentliches Unterrichtsfach erteilen, von den staatlichen Lehrkräften die mit sechs Stunden etwa Religionsunterricht erteilen, bis hin zu den Volltheologen. Dazwischen ist ein weites Spektrum von Religionslehrern. Von dem Verständnis des Religionsunterrichts her als Teil des Verkündigungsauftrags der Kirche gehe ich selbstverständlich davon aus, daß jeder Religionslehrer in einer Bindung an die Kirche, an die Ortsgemeinde steht. Abgesehen jetzt von praktischen Gründen, daß der Religionslehrer oft genug 30—40 km außerhalb seiner Gemeinde seinen Wohnsitz hat — er hat ja dann auch seine Ortsgemeinde, in der er sich betätigen kann —, bin ich der Meinung, daß der Religionslehrer ohne Bindung an eine Gemeinde letzten Endes seinen Auftrag auch nicht sinnvoll wahrnehmen kann.

(Beifall)

Aber, Herr Klug, Ihrem etwas in schwarz-weiß gemalten Bild möchte ich doch ein gewisses Kontrastbild entgegenstellen. Es ist Ihnen bzw. vielen Synodalen hier sicherlich auch bekannt, wieviele der Religionslehrer heute in ihren Gemeinden von der Jugendarbeit bis hin zu den Gemeindegottesdiensten und zum Konfirmandenunterricht eine ganze Fülle von Aufgaben übernehmen. Für manche Gemeinden sind diese Mitarbeiter überhaupt nicht mehr wegzudenken. Und der Gemeindepfarrer könnte diese Bereiche heute gar nicht mehr allein abdecken. Ich glaube, das muß als Ergänzung unbedingt dazu gesagt werden. Vor allen Dingen auch deshalb, weil Religionslehrer, sofern sie in manchen Gemeinden auch bereit sind mitzuarbeiten, nicht immer nur auf die offenen Arme der Gemeindepfarrer stoßen und frei und mit großem Engagement Aufgaben in dieser Gemeinde übernehmen können oder, sollen wir sagen, dürfen. (Vereinzelter Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Ich gebe nun den übrigen Mitgliedern der Kirchenleitung Gelegenheit zur Wortmeldung. — Herr Landesbischof, bitte!

Landesbischof Dr. Heidland: Einige Überlegungen zu dem Stichwort Mobilität und Immobilität.

Sehe ich recht, so handelt es sich dabei nicht um einen Gegensatz, gar um eine feindliche Frontbildung, sondern um eine echte Spannung. Die Kirche ist das wandernde Gottesvolk. Was heißt das im Blick auf unsere Ortsgebundenheit? Gestern — ich sagte es abends schon in dem Gottesdienst — hatte ich die Verpflichtung, anlässlich einer Einweihung in Mannheim-Friedrichsfeld mich mit dem Schicksal der badischen Gemeinden zu befassen, die nun nicht an ihrer Verwurzelung in ihrer irdischen Heimat festgehalten haben, sondern um ihrer himmlischen Heimat willen zwangsweise entwurzelt wurden. Diese Gemeinden wurden dort, wo sie wieder Wurzel schlugen, zum großen Segen für ihre neue Umgebung. Als die Friedrichsfelder Hugenotten nach einigen Jahren abermals vertrieben wurden —, als die Franzosen unter Ludwig dem XIV. Friedrichsfeld zerstörten —, zogen sie weiter, zum großen Teil in die Mark Brandenburg und wurden auch dort ein Segen, dessen Wirkungen man bis zum heutigen Tag feststellen kann. Ich sage nichts gegen die Verwurzelung, möchte sie nur davor bewahren, daß sie im Sinne einer „Blut und Boden“-Theologie mißverstanden wird.

Noch ein anderer Gedanke. Die Kirche ist eine missionierende Kirche und insofern auch nicht mit „Eisernen Vorhängen“ umgeben, sondern in die Welt hinausgewiesen.

Drittens und endlich: Ich höre von Experten des Wirtschaftslebens, daß unsere augenblickliche Arbeitslosigkeit auch mit der Immobilität unserer Arbeitsfähigen zusammenhängt. Ich erinnere die Dekane unter uns an den Vortrag, den vor einem Jahr der Vorstandsvorsitzende von Bosch, Professor Merkle, hier in diesem Raum gehalten hat, wo er es als eine Notwendigkeit der modernen Industriegesellschaft bezeichnet hat, daß sie über ein gewisses Maß von Mobilität verfügt, über ein gewisses Maß, das wieder nicht mit dem Extrem eines Vagabundendaseins, eines Zigeunerlebens, „Typ-Zugvogel“, verwechselt werden darf. Er meinte damals, es sei mit unserer Aufgabe, die Aufgabe der Kirche, auch da für ein rechtes Verhältnis von Mobilität und Immobilität zu sorgen. Darum also Spannung und kein Entweder-Oder.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön.

Ich komme jetzt zur nächsten Gruppe. Hier haben wir die Namen Herrmann, Hoffmann, Dr. Hetzel und Lesser. Herrn Herrmann darf ich als ersten bitten.

Synodaler Herrmann: Ich möchte an Herrn Oberkirchenrat Schäfer die Frage richten, die unter Ziffer 2.2 des Manuskripts seines Referats als Problem angesprochen wird, ob nämlich eine Zusatzausbildung auch in Zukunft mit einer Statusveränderung verkoppelt sein wird und wenn, ob der Oberkirchenrat hierüber konkrete Vorstellungen hat. Von Herrn Schäfer werden ja an eine solche automatische Kopplung Fragen angeknüpft. Ich wüßte gern, ob das nicht nur Fragen sind, sondern konkrete Erwägungen.

Nun zu der Frage Religionslehrer oder Spezialisten. Herr Oberkirchenrat Walther, ich verstehe gut, daß Sie die Gruppe, für die Sie verantwortlich sind, in Schutz nehmen. Ich meine dennoch, daß das Problem der Spezialisten schlechthin, nicht nur der Religionslehrer im Raum steht, nämlich sich immer weiter von der herkömmlichen Gemeindearbeit zu entfernen: es kann nicht mit allgemeinen Überlegungen aus der Welt geschafft werden.

Ein Wort zur Mobilität. Ich verstehe sehr wohl, daß die Kirchenleitung immer wieder aus ganz bestimmten Zwängen heraus und angesichts der nur beschränkten Auswahl an Menschen allzu früh auf bestimmte Leute zurückgreifen muß und, ich möchte fast sagen, in der Versuchung steht, sie allzu früh aus Ihrer Aufgabe herauszuholen. Das ist ein Problem, das wir sehen müssen; denn in der Gemeinde kann etwas nur über längere Zeit wachsen, weil die Menschen mitgehen müssen; und die machen das nicht von heute auf morgen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Jetzt gebe ich Herrn Hoffmann Gelegenheit.

**Synodaler Hoffmann:** Unter Ziffer 2.4 des Manuskripts findet sich der Abschnitt über „mehr Mitarbeiter“. Mir ist dabei bewußt geworden, daß wir hier in einem eigentümlich gebrochenen Verhältnis zum Neuen Testament und in einer sehr engen Beziehung zur politischen Welt stehen. Die *civitas* hatte immer irgendeinen Häuptling, ob im Kral oder in der hochzivilisierten Gesellschaft, während es innerhalb der Gemeinde keine solche Strukturen gibt. Das Neue Testament spricht von „Brüdern“, „Jüngern“ und „Gliedern am Leib Jesu Christi“. Ich glaube, daß wir statt von Gemeindegliedern zu sprechen, besser von „Mitarbeitern“ reden würden. Dann wäre die Frage „mehr Mitarbeiter“ von da aus zu klären. Ich habe viel darüber nachgedacht, weil ich selber seit sieben Jahren in einer Gemeinde mit über 4000 Seelen bin. Vor wenigen Wochen hatten wir die 700-Jahrfeier von Eutingen. Ich hatte für die Festschrift die Kirchengeschichte zu schreiben und habe deshalb einige interessante Dinge zu Gesicht bekommen, die man sonst nicht so sieht. Es gab eine Zeit, da hatte Eutingen für 192 Gemeindeglieder einen Pfarrer. Damals ging es mit dieser *civitas*-Struktur noch; da wußte der Pfarrer noch, wer wo wohnt und wo es wehtut. Aber bei 4000 Seelen ist das einfach nicht mehr drin. Selbst wenn wir zu fünf oder zehn wären, wäre das nicht drin. Wir müssen uns einen seelsorgerlichen Aufbau der Gemeinde überlegen. Ich habe noch keine Lösung, kein Patentrezept. Paulus schreibt an Timotheus im 2. Kapitel seines zweiten Briefes: „Was du von mir gehört hast, das befiehl treuen Menschen, die auch tüchtig sind, andere zu lehren.“ Das würde heißen, daß der Pfarrer eine solche Koordinationsfunktion hätte, daß er andere mit in diesen Organismus, in den seelsorgerlichen Gemeindeaufbau einbezieht und daß, statt von bestimmten Strukturen her zu denken, von den Gaben her zu argumentieren wäre: Wer ist für bestimmte Aufgaben von Jesus begabt und also auch in der Lage und berechtigt, Beauftragungen entgegenzunehmen? Wahrscheinlich haben wir auch nicht die

nötigen Kriterien, um solche Dinge auszuloten. Aber ich muß das einfach mal sagen. Ich bin sehr unglücklich über die gegenwärtige Struktur unserer Gemeinden, weil ich nicht mehr das tun kann was eigentlich getan werden sollte.

**Präsident Dr. Angelberger:** Nun Sie, bitte, Frau Dr. Hetzel.

**Synodale Dr. Hetzel:** Ich knüpfe an das an, was Sie sagten, Herr Oberkirchenrat, daß die Aufgabe dieses Referats die Humanisierung des Arbeitsplatzes mit umschließe. Das führte zu Personalplanung, Personaleinsatz und Personalverwaltung. Das führte im Mitarbeiterkreis zu Arbeitsplatzbeschreibungen und -bewertungen und Folgerungen im Einsatz, führte in den Augen der Mitarbeiter aber auch zu einer Wertung der Arbeit und des bisherigen Einsatzes der Person. Dieses Problem wird für die Mitarbeiter nicht durch Besitzstandswahrung erledigt. Die Mitarbeiter brauchen Gespräch und Verständnis für die Verunsicherung, die entsteht, wenn bisher geleistete Tätigkeit anders bewertet, eingestuft und benannt wird. Hier liegen tiefe persönliche Konflikte, nicht nur mit dem Dienst in der Kirche, sondern auch und in besonderer Form Konflikte im Mitarbeiterkreis. Ich glaube, daß hier zur Zeit eine echte Unruhe nicht bewältigt werden kann, sondern aufgearbeitet werden muß im Miteinander, und daß dieses Miteinander immer wieder neu bei aller Verbitterung der Mitarbeiter eingeleitet werden müßte von den Vorgesetzten ausgehend.

**Präsident Dr. Angelberger:** In dieser Gruppe erhält als letzter das Wort Herr Leser.

**Synodaler Leser:** Zum ersten möchte ich zum Problem „Ausschreibung“ etwas fragen. Nicht zum ersten Mal hat Herr Oberkirchenrat Schäfer die Not, daß auf Ausschreibungen zu wenig Meldungen eingehen angesprochen. Ich frage: Wäre es in dieser Situation nicht sinnvoll, das um das Jahr 1950 erlassene Pfarrstellenbesetzungsgebot zu novellieren und dabei die neuen Erkenntnisse und Entwicklungen zu berücksichtigen? Meine konkrete Frage an den Oberkirchenrat lautet: Könnte bis zum Frühjahr ein Vorschlag zur Novellierung vorgelegt werden?

Zweitens. Ich empfinde die Ausbildung von Katecheten im Nebenamt als Entlastung im Bereich der Gemeindepfarrer. Seit mehreren Jahren besteht diese Möglichkeit. Wenn ich recht orientiert bin, soll die Katechetenausbildung, also die Ausbildung solcher Katecheten, die nur stundenweise Unterricht erteilen — meistens Frauen —, abgeblockt werden. Wäre es nicht sinnvoll, diese Katechetenausbildung beizubehalten und auf den Sekundarbereich auszudehnen? Bestehen hierüber im Oberkirchenrat konkrete Pläne? Welche?

Drittens. Ich empfand sehr dankbar, was Herr Oberkirchenrat Schäfer unter Ziffer 2.2 seines Manuskripts über die geistlichen Gaben gesagt hat. Wenn ich das Gesagte vom Neuen Testament her richtig verstehe, werden geistliche Gaben wie folgt festgestellt: Der andere kommt auf einen Christen zu, macht ihm seine Gabe, sein Charisma bewußt und so wird derselbe zum Dienst in der Gemeinde

berufen. Die Erfahrung, die wir im pastoralen Bereich machen, ist genau umgekehrt. Ein Pfarrer oder irgendein Mitarbeiter hat das Empfinden, er bräuchte eine zusätzliche Aufgabe, er geht zum Bischof oder zum Oberkirchenrat und erhält sie dann. Es stellt sich mir die grundsätzliche Frage, die theologische Frage: Wer stellt geistliche Gaben fest, lassen sie sich in einer Volkskirche überhaupt im Sinne des Neuen Testaments feststellen? Ich halte diesen Abschnitt für so wichtig, daß ich meine, darüber müßte man nachdenken und offen diskutieren.

Schließlich noch eine Frage, die an Herrn Oberkirchenrat Walther gerichtet ist. Ich meine im Gegensatz zu Herrn Klug, wir sollten unsere Religionslehrer von der Gemeindearbeit freistellen; aber ich kann nicht verstehen — Ausnahmen bestätigen die Regel —, daß unsere Religionslehrer im großen und ganzen wenig Zugang zu den kirchlichen Organen haben, zu Kirchengemeinderat, zu Bezirkssynode und zu anderen Arbeitsgemeinschaften. Ich empfinde das als Mißstand und meine, daß darauf vom Oberkirchenrat noch nicht genügend geantwortet worden ist.

(Zurufe)

Die Religionslehrer erscheinen selten in Arbeitsgemeinschaften und fehlen in Kirchengemeinderatssitzungen. Ich meine das Gros, nicht den einzelnen. Ausnahmen bestätigen die Regel.

**Präsident Dr. Angelberger:** Wir kommen zur Beantwortung. Das Wort hat Herr Oberkirchenrat Schäfer.

**Oberkirchenrat Schäfer:** Um beim letzten anzufangen: Charisma kann man nicht bei sich selbst feststellen, wurde gesagt. Ich habe in meinem mündlichen Vortrag hier ja etwas korrigiert, wie Sie bemerkten haben werden. Aber ich meine, wir müßten auch heute den Versuch machen können, in unserer Situation nach Charisma zu fragen und nicht nur nach Ausbildungen, die nicht in einem Gegensatz, sondern auch in einer Spannung zueinander stehen.

Frau Hetzel sprach von der Unruhe, die durch die Arbeitsplatzbewertung entstanden ist. Dafür bin ich im einzelnen nicht sehr kompetent; das sind andere im Haus, und das Kollegium wird sich demnächst sehr ausführlich mit dieser Frage beschäftigen. Wir spüren das, jeder in seinem Bereich. Ich glaube, es gehört zu einer klaren Atmosphäre, daß man darüber offen miteinander spricht.

Es war von Mitarbeitern die Rede, die von Pfarrern angefordert werden. Da bin ich in der Tat der Meinung, daß hier selbstverständlich in erster Linie die ehrenamtlichen Mitarbeiter in den Blick kommen sollten. Tatsache ist aber, daß immer mehr und mehr Hauptamtliche gefordert werden und daß diese Hauptamtlichen wiederum Hauptamtliche fordern, so daß damit ein System entsteht, an dessen Ende, wenn man es konsequent durchdenken würde, eine sich selbst verwaltende Kirche stünde, wo auch die eigenen Mitarbeiter noch selbst die Entscheidungs- und Leitungsgremien —, ich phantasiere jetzt mal; es wäre furchtbar.

Wir müssen ein vernünftiges Maß finden zwischen ehrenamtlichen und hauptamtlichen und nebenamt-

lichen Mitarbeitern. Das hängt damit zusammen, wie viel Hilfe, Begleitung und Beratung ein ehrenamtlicher Mitarbeiter braucht. Aber die missionarische Struktur der Kirche hängt nicht von der Zahl ihrer Angestellten ab, sondern von der Zahl der mündigen und missionierenden Gemeindeglieder.

Nun zum Problem Statusveränderungen und Zusatzausbildung. Wir sind im Blick auf die von der zweiten Qualifikations- und Ausbildungsebene kommenden Mitarbeiter der Meinung, daß ihr Dienst nun auf die Dauer in unserer Kirche, und zwar ohne statusverändernde Zusatzausbildung, sinnvoll sein sollte. Sie wissen, daß wir in den vergangenen Jahren versucht haben, die unterschiedlichsten Ausbildungsgänge zunächst einmal anzuheben, in Deckung zu bringen, damit Defizite auszufüllen. Dadurch hat man schließlich diese Mitarbeiter ständig auf neue Ziele angesetzt. Damit entstand eine so schreckliche Unruhe in den Menschen und auch in den dazu gehörenden Familien — und sogar in den Gemeinden —, daß man meinte, es könne im Leben nichts anderes geben, als daß man sich von Sprosse zu Sprosse und oft am Schluß nur noch mit Aufbietung letzter Kraft hochzieht; irgendwo bleibt man dann schließlich stehen, und das bleibt man halt bis zu seinem Ende. Nein, wir meinten, daß es wirklich entscheidend darauf ankommt, daß die Mitarbeiter aus der Ebene Fachhochschule oder Karlshöhe mit Fortbildung auf die Dauer ein Tätigkeitsfeld für ihr Leben vorfinden. Ob dies gelingt, ist eine Frage; das wird abzuwarten sein. Zumindest sind jetzt die größeren Jahrgänge da. Es wäre wichtig, daß sie ihre Gemeinden und ihren Platz in den Gemeinden finden.

**Präsident Dr. Angelberger:** Herr Oberkirchenrat Dr. Walther, Sie sind angesprochen worden. Sie haben deshalb als nächster das Wort.

**Oberkirchenrat Dr. Walther:** Wenn ich es recht sehe, wurden noch einmal drei Fragenkreise angesprochen. Der eine betraf die Katechetenausbildung. Sie wissen, daß die Landeskirche 1973/74 eine Katechetenausbildung anlaufen ließ, in der Religionslehrer, vor allen Dingen für die Klassen 1 bis 6 bzw. 7 ausgebildet werden sollten. Die Personalsituation vor vier, fünf Jahren war dergestalt, daß im Grundschulbereich und auch in der Orientierungsstufe 5, 6, wenn ich es noch recht in Erinnerung habe, etwa 25 % des Religionsunterrichts ausgefallen sind. In der Zwischenzeit — und hier haben wir nun einfach auf die Herausforderungen zu reagieren — hat sich die Situation ganz wesentlich gewandelt. Ich darf Sie höflich bitten, das letzte Schaubild, das Ihnen mit den Anlagen gegeben wurde, kurz zur Hand zu nehmen. Sie sehen, wie die erste, am weitesten oben beginnende Kurve — es handelt sich um die Zahl der Sechs- bis Siebenjährigen — bis zum Jahre 1978 in rapider Weise abgesunken ist — es ist eben jener berühmte Schülerberg — und nun an ein Minimum gekommen ist, was sich in absoluten Zahlen so darstellt: Im Schuljahr 1977/78, das erst jetzt begonnen hat, haben in den Grundschulen Baden-Württembergs 29 000 weniger Grundschüler die Schule besucht als im Jahr vorher. Das bedeutet für unsere Planungen ganz eindeutig, daß wir es jedenfalls für

diese Altersstufe nicht mehr verantworten können, Katecheten auszubilden, zumal — und das entspricht nun dieser Entwicklung auf der anderen Seite — staatliche Lehrer heute in erhöhtem Maße wieder auf die Vocatio zugehen und daß im Augenblick in diesem Bereich, in dieser Altersstufe — Klassen 1 bis 5 — kaum mehr Religionsunterricht ausfällt und ein großer Teil des Religionsunterrichts dort bereits von staatlichen Lehrkräften abgedeckt werden kann. Wir haben verständlicherweise kein Interesse daran, daß ein Klassenlehrer, der bereit ist, Religionsunterricht in seiner Klasse zu erteilen, deshalb keinen Religionsunterricht erteilen kann, weil hier eine hauptamtliche kirchliche Kraft eingesetzt werden kann.

Zweitens, Teilnahme von Religionslehrern an kirchlichen Gremien. Ich will gar nicht in Abrede stellen, daß es wohl hie und da Religionslehrer gibt, die nur schwer Zugang zu solchen kirchlichen Gremien finden, wie Sie sie genannt haben. Auf der anderen Seite möchte ich aber auch zu bedenken geben, daß die Teilnahme an Pfarrkonferenzen — und bei Religionslehrerveranstaltungen aller Art wird diese Frage immer wieder durchdiskutiert —, an Pfarrkonventen gerade dann, wenn es sich um mehrtägige Pfarrkonferenzen oder Pfarrkonvente handelt, für Religionslehrer auch deshalb nicht immer möglich ist, weil die Erteilung des Religionsunterrichts, sofern er zeitlich mit den Pfarrkonferenzen zusammenfällt, den Vorrang haben muß. Der Ausfall von Religionsunterricht muß gerade von hauptamtlichen Religionslehrern auf das absolut notwendige Maß reduziert werden. Wir im Schulreferat achten sehr darauf, daß dieses Minimum auf gar keinen Fall überschritten wird.

Eine dritte Frage betraf die Bindung des Religionslehrers an die Gemeinde. Ich glaube, wir müssen auch hier eine Entwicklung sehr aufmerksam beobachten, und auch folgendes registrieren. Es ist seit etwa zwei Jahren ganz selbstverständlich, daß die Vocationsurkunden bei uns für die Grund- und Hauptschullehrer in einem Vocationsgottesdienst überreicht werden. Vor acht bis zehn Jahren war das fast undenkbar. Dies sind Gottesdienste, die von den Absolventen der Pädagogischen Hochschule selbst veranstaltet werden, an denen sie aktiv mitarbeiten, beispielsweise verbunden mit einer Agapefeier. Es ist ganz selbstverständlich, daß unsere Vocationskurse mit Abendmahlsgottesdiensten abschließen, daß die Religionsphilologen in einer kleinen Feier bei uns im Hause ihre Vocationsurkunden bekommen. Wenn ich es recht sehe, ist auch bei unseren Religionslehrern eine Tendenz festzustellen, die eindeutig in Richtung der Gemeinde geht. Auch dies sollte man sehen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön.

Wünscht jemand von den übrigen Mitgliedern des Kollegiums das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wir haben jetzt noch drei Rednergruppen, und zwar besteht die erste aus Steininger, Marquardt Krämer und Schuler. Die nächste Gruppe ist gebildet von Lemmer, Hansch, Mono, Rave; zur dritten Gruppe gehören Dr. Eisinger, Fritz und Steyer. — Dies zu

Ihrer Orientierung. Damit fahren wir um 15.30 Uhr fort.

Jetzt machen wir Mittagspause.

(Unterbrechung von 12.25 — 15.30 Uhr)

**Präsident Dr. Angelberger:** Wir fahren in der Aussprache fort. Es kommt jetzt die dritte Reihe der Wortmeldungen. Als erster hat das Wort Herr Steininger.

**Synodaler Steininger:** Es liegt vor mir der Brief des Bezirksvertreters des Evangelischen Pfarrvereins, der mir vor wenigen Tagen zugegangen ist. Innerhalb dieser Diskussion der Personalsituation der Landeskirche halte ich es für erforderlich, wenigstens den Inhalt dieses Briefes der Synode und dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Kenntnis zu geben.

Die Herren Landessynodalen werden darin gebeten: „Die Pfarrerververtretung versteht die Sorge der Synode und der Kirchenleitung, es könnte wegen des Altersaufbaues der Pfarrerschaft einen Engpaß bei der Versorgung der Gemeinden geben. Andererseits beweisen die Vorgänge in anderen Landeskirchen, die eine Möglichkeit der früheren Zurruhesetzung geschaffen haben oder diese auch nur praktizieren, daß keine ‚Flucht aus der Gemeinde‘ stattgefunden hat.“ Die Pfarrerververtretung ist vielmehr der Ansicht, daß es von der Gemeinde her positiv gewertet werden muß, wenn die Synode einem Pfarrer, der, aus welchen Gründen auch immer, seinen Dienst nicht mehr wahrnehmen kann, die Möglichkeit der Zurruhesetzung einräumt.

Nun wird betont, daß der Beschuß der Landessynode vom letzten Herbst nicht mehr in die derzeitige Diskussion der Zurruhesetzung hineinpasst; sprich: man möchte seitens der Pfarrerschaft — so weit dieser Brief — womöglich das Alter für die Zurruhesetzung reduziert wissen, also vom 67. Lebensjahr herunterkommen. Das würde nun bedeuten, daß bei der Erörterung der Personalsituation die Diskussion vielleicht doch in dem Sinne weitergehen müßte, daß man der Pfarrerschaft mindestens die Möglichkeit dieser früheren Zurruhesetzung einräumen muß, um eine ähnliche Lage wie bei den Beamten in weiten Bereichen zu schaffen.

Meine Frage an den Herrn Referenten ist nun, ob er bei seinem Bericht über die Personalsituation auch diese Möglichkeit der früheren Zurruhesetzung der Pfarrer in den nächsten Jahren, oder in absehbarer Zeit, ins Auge gefaßt hat. Mir war interessant, daß nach den Zahlen, die Sie, Herr Oberkirchenrat Schäfer, gegeben haben, von den Schulen relativ geringe Zahlen avisiert werden, während im weiten Bereich — soweit ich mit Pfarrern gesprochen habe — die Zahlen sehr viel höher eingeschätzt werden.

**Präsident Dr. Angelberger:** Als nächster Herr Marquardt, bitte.

**Synodaler Marquardt:** Ich muß noch einmal auf die Religionslehrerfrage zurückkommen, und zwar frage ich jetzt Herrn Oberkirchenrat Walther, wie es sich mit der Mobilität dieser Leute verhält. Ich meine damit folgendes. Ein hauptamtlicher theologi-

scher Religionslehrer wird in der Regel nur an einem Gymnasium bzw. an einem Wirtschaftsgymnasium eingesetzt. Unterricht an anderen Schulen kann er innerhalb seines Deputats nicht übernehmen. Meine Frage: Gibt es irgendeine Möglichkeit, das zu ändern? Bei uns in Waldshut beispielsweise kommen — das könnte natürlich eine singuläre Situation sein — die Pfarrer überhaupt nicht mehr ins Gymnasium hinein. Das empfinde ich persönlich als einen Nachteil. Solange man noch mehr Kontakt zum Gymnasium hatte, hatte man auch mehr Kontakt zu den Leuten, die für die Jugendarbeit in der Gemeinde engagiert werden können. Ist man aber jahraus, jahrein nur in der Oberstufe der Hauptschule tätig, so hat man auf diesem Gebiet wenig Chancen.

**Synodaler Krämer:** Ich möchte auf Punkt 2.1 des schriftlichen Referats zurückkommen. Es wird da von einer spürbaren Unsicherheit wegen des neu etablierten Personalreferats gesprochen, und diese Unsicherheit wird dann artikuliert mit Fragen wie: „Sollen Mitarbeiter noch perfekter verwaltet werden?“ oder: „Sollen neue quantifizierbare Kriterien an die Stelle persönlicher Orts- oder Personenkenntnisse treten?“, und schließlich: „Wird die verfaßte Kirche nun auch noch zum wirtschaftlichen Großbetrieb und zur bürokratischen Großorganisation?“ Ich glaube, dazu muß man sagen: die verfaßte Kirche wird nicht in Zukunft ein wirtschaftlicher Großbetrieb und eine bürokratische Großorganisation werden, sondern sie ist es. Das ist der Ausgangspunkt unserer Überlegungen. Die Frage nach der perfekteren Verwaltung ist deshalb nicht eine bange abzuwährende Frage — in dem Sinne: „Um Gottes willen, nur das nicht!“ —, sondern eben eine Hoffnung und sogar eine Forderung. Die quantifizierbaren Kriterien, die im Referat teilweise negativ gegen persönliche Orts- und Personenkenntnis gestellt wurden, sollen doch, wenn ich das richtig verstehe, den Entscheidungsprozeß, und zwar nicht zuletzt für die Betroffenen, verständlich und überprüfbar machen. Die Bemühungen, mit diesen Mitteln zu arbeiten, müssen als ein ehrlicher Versuch zu einer humameren Personalführung verstanden und dann auch verstehbar gemacht werden, durch die Leistungen und Persönlichkeitswerte erkannt und anerkannt werden sollen, die andererseits aber auch Überforderungen aufdeckt und ausgleicht bzw. verhindert.

Deshalb finde ich den Schluß, Herr Oberkirchenrat Schäfer, daß Großorganisationen ohne Herz und Gewissen geschaffen werden — in denen man abgeschrieben sei, und in denen Sie Entpersönlichung befürchten, etwas gefährlich. Und — lassen Sie es mich etwas sehr sarkastisch formulieren —: Nicht weil nach wie vor der Bischof, die Prälaten und die theologischen Oberkirchenräte bei Personalentscheidungen mitwirken, erwarte ich eine Humanisierung des Arbeitsplatzes im Bereich der kirchlichen Mitarbeiter — damit wären diese Herren doch sicher überfordert —, sondern weil aus der konkreten Erfahrung in diesem Arbeitsfeld Großorganisation eben institutionalisierte Abwehrmechanismen gegen Macht- und Sachmißbrauch geschaffen werden. Erst in dem so geschützten Bereich werden sich Bega-

bungen entfalten und werden auf dem Boden gegenseitiger Achtung personale Beziehungen sich entfalten können.

Und deshalb zum Schluß eine Aufforderung: ein besseres Gewissen für das Wirken im neuen Amt und vielleicht für die Zukunft ein waches Gewissen gegen Mißbrauch, gegen mögliche Pannen!

**Präsident Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank. Herr Schuler als letzter in dieser Gruppe, bitte!

**Synodaler Schuler:** Ich möchte noch einmal auf die Ausführungen von Herrn Klug von heute morgen zurückkommen. Es liegt mir daran, daß sie nicht untergehen und nicht vergessen werden. Die Frage des Verhältnisses der Religionslehrer zu den Gemeindepfarrern bzw. zu den Gemeinden hat uns schon des öfteren bewegt. Ich glaube nicht, daß es genügt, sich mit der Antwort, die sie, Herr Oberkirchenrat Dr. Walther, gegeben haben, zufriedenzugeben. Es wäre mein Wunsch — und ich glaube, diesen Wunsch wollte auch der Kollege Klug heute morgen zum Ausdruck bringen —, daß weiterhin darüber nachgedacht würde, in welcher Form auch immer hauptamtliche Religionslehrer vielleicht doch einen genau umschriebenen kleinen Zusatzauftrag in der Gemeinde erhalten könnten.

Ich sage das auch noch mit einer zweiten Bemerkung verbunden im Blick auf das, was Sie gesagt haben, Herr Oberkirchenrat Schäfer. Sie haben kürzlich ein Schreiben, auch im Blick auf die Personalsituation in der Landeskirche, speziell die Personalnot im Religionsunterricht, an alle Pfarrer versandt. Ich habe versucht, dieses Schreiben jetzt noch einmal vor Augen zu bekommen; es ist mir leider nicht mehr gelungen. Soviel etwa habe ich noch im Gedächtnis: Sie baten in diesem Schreiben, daß beispielsweise die Vikare noch verstärkt im Religionsunterrichtsbereich eingesetzt werden sollen. Die Vikare halten im Augenblick nach meiner Kenntnis etwa acht bis zehn Stunden Religionsunterricht. Ich habe das Unbehagen verstanden, das einige Vikare empfanden, als sie nun lasen und hörten, daß ihr Deputat noch verstärkt werden solle. Nehmen wir einmal zwei bis drei Stunden noch dazu, dann wären es zwölf bis dreizehn Stunden. Heute morgen war davon die Rede, daß der hauptamtliche Religionslehrer bisher 24 bzw. 23 Stunden hat. Zwölf bis dreizehn Stunden wären also ein halbes Deputat. Ich glaube, ich brauche mich jetzt nicht im einzelnen darüber auszulassen, was alles ein Vikar an Aufgaben in der Gemeinde hat. Es ist zu verstehen, daß da Unbehagen laut wird: ein halbes Deputat allein Religionsunterricht, und dann all die zusätzlichen Aufgaben, die für den Vikar mit seinem Dienst in der Gemeinde verbunden sind; und das wiederum im Verhältnis zu dem vollen Deputat von 24 Stunden eines hauptamtlichen Religionslehrers ohne irgendeine weitere Aufgabe oder Verpflichtung.

**Präsident Dr. Angelberger:** Vielen Dank. Darf ich nun Sie, Herr Oberkirchenrat Schäfer, bitten, zu antworten.

**Oberkirchenrat Schäfer:** Ich möchte mit dem letzten anfangen. Dieser Brief hatte zum Gegenstand die Personalsituation zu Beginn des Schuljahres 1977/78.

Die Forderungen aus dem Schulreferat waren so, daß wir den gesamten Jahrgang, der jetzt aus dem Zweiten Examen kam, hätten in den Religionsunterricht werfen müssen, um nur die notwendigsten Stellen abzudecken. Wir haben lange beraten, ob dies überhaupt möglich und denkbar ist, und sind dann auf die Idee gekommen, zu fragen: „Wo sind Reserven an Leuten, die in kleineren Pfarreien sind und denen durchaus zuzumuten wäre, zwei oder drei Stunden Religionsunterricht mehr zu halten?“ und damit ein wenig von dem aufzufangen, was sonst nicht aufzufangen ist.

Dann die Pfarrvikare. Wir gingen davon aus, daß sie nicht unbedingt an den in der Gemeinde liegenden Schulen unterrichten müssen, weil dieser Unterricht in der Regel bereits durch den Ortspfarrer abgedeckt ist. Da die Vikare auch noch recht nahe am Examen und an der Ausbildung sind und auch in diesen theoretischen Fragen sehr viel versierter sind als mancher, der schon in älteren Jahren ist, wäre ihnen von der Ausbildung her und auch von ihrer Stellung in der Gemeinde her ohne weiteres zuzumuten, daß sie ihr Pflichtdeputat — darum ging es zunächst — statt an einer Grund- oder Hauptschule, wo ohnedies Lehrer oder Katecheten sind, die dies übernehmen könnten, in weiterführenden Schulen tun. Freilich sollte dies von einer Prüfung von Fall zu Fall, ob solcher Bedarf vorliegt und ob die Eignung vorliegt, abhängig gemacht werden.

Das Rundschreiben hat in der Tat manche Fragen aufgeworfen. Es hat mehrere Grundsatzfragen an uns gegeben, die wir zum Teil beantwortet haben, vielleicht nicht ganz befriedigend.

Insgesamt muß gesagt werden: Diese Sofortmaßnahme — um eine solche handelte es sich — hat ihre Wirkung getan. Drei, vier Wochen später kam Herr Hohn, der die Einsätze der Religionslehrer leitet, in unsere Abteilungsbesprechung und sagte: Wir haben's geschafft, und zwar ohne die befürchtete Verschiebung der Vikare, die aus dem Examen kamen. Wir konnten sie in dem vorgesehenen Maß auch den Gemeinden zugute kommen lassen. Es gab sehr viele Einsichtige, und wo sie angesprochen waren auf Grund des Briefes, auch Bereitschaft. Wie gesagt: Es war eine vorübergehende Maßnahme und sollte nicht auf Dauer gelten.

Freilich müssen wir — ich bitte, sich die Graphik noch einmal vor Augen zu halten, wie der Schülerberg sich verschiebt — bei gleichbleibendem Pflichtdeputat und einer ungefähr gleichbleibenden Zahl von Pfarrern, Pfarrdiakonen, Gemeindediakonen und Pfarrvikaren überlegen, ob wir nicht dieses Pflichtdeputat auch auf andere Schularten, die nicht herkömmlich durch ein Pflichtdeputat abgedeckt waren, ausdehnen sollten. Das Unbehagen verstehen wir; aber ich glaube, die Maßnahme war eine Notmaßnahme in dieser Situation des beginnenden Schuljahrs, die sich insgesamt bewährt hat.

Zweitens. Auf die Anfrage von Herrn Steininger zu dem Antrag der Pfarrervertretung betr. Herabsetzung der Ruhestandsgrenze der Pfarrer kann ich nicht eingehen, weil dies Gegenstand der Erörterungen im Verfassungsausschuß am vergangenen

Freitag und Samstag war und dann auch die Synode im Zusammenhang mit der Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes beschäftigen wird. Ich meine, wir sollten hier der Synode nicht vorgreifen.

Freilich muß man das Ganze auch im Zusammenhang mit der Personalsituation sehen. Würden wir die Frage einseitig von dieser Situation her beurteilen, käme eine solche Herabsetzung frühestens Anfang der achtziger Jahre in Frage. Aber dies ist, wie gesagt, nicht der Hauptgesichtspunkt; andere Gesichtspunkte sind sicher entscheidender.

Das dritte: die Unsicherheit über das Personalreferat und das, was Herr Krämer sagte. Ich gebe zu, das Ganze ist auch in seiner Zuspitzung und in seiner Zielrichtung darauf abgestellt, diese Unsicherheit zu mindern. Die Fragen sind nicht frei erfunden, sondern stammen aus vielen Diskussionen; sie sind hier einfach mal aufgeführt, um zu zeigen, was ist. Wir sind uns klar darüber, daß auch hier ein unauflösliches Spannungsverhältnis besteht zwischen den klaren Methoden und den klaren Kriterien, die wir brauchen, um arbeiten zu können, und auch der Humanisierung des Arbeitsplatzes. Um es zugespitzt zu sagen: Großorganisation und humaner Arbeitsplatz schließen einander nicht aus. Keineswegs! Woran mir lag, war, deutlich zu machen, daß wir auch als Kirche und nicht nur als große Organisation eine Pflicht haben, schon vor den Forderungen die man aus bestimmten Bereichen dann stellt, auf diese Überlegungen einzugehen im Wege einer Fürsorge für unsere Mitarbeiter, draußen im Lande vor allen Dingen. In Klammern gesagt: Über den Verwaltungsbereich kann ich sehr wenig sagen, weil er nach unserer Geschäftsordnung nicht zu meinem Referat gehört. Ich meinte aber durchaus auch diesen Bereich mit, wenngleich das etwas schwieriger zu umschreiben ist.

Was Sie über Abwehrmechanismen gegen Macht und Machtmißbrauch sagten, Mechanismen, die sich einspielen müßten: Ich glaube, wir müssen das sehr aufmerksam beobachten. Vielen Dank für Ihre Ermüdigung, daß man auch in einer Großorganisation mit den Problemen in einer Weise fertig wird, die für diejenigen, die es betrifft, durchsichtig ist.

Präsident Dr. Angelberger: Vielen Dank, Herr Schäfer.

Ich glaube, wir setzen wieder die Reihenfolge von heute vormittag fort, indem ich jetzt Herrn Dr. Walther das Wort erteile.

Oberkirchenrat Dr. Walther: Zur ersten Frage von Herrn Marquardt: Mobilität der hauptamtlichen Religionslehrer und Erteilung von Religionsunterricht durch Gemeindepfarrer. Wir gehen bei dem Einsatz der hauptamtlichen Religionslehrer im Religionsunterricht zunächst davon aus, daß dort, wo uns ein hauptamtlicher Religionslehrer zur Verfügung steht, er möglichst sein ganzes Deputat an einem Gymnasium oder Wirtschaftsgymnasium erteilen können sollte, und zwar aus folgenden Gründen: Im Hinblick auf die Schulleitungen, im Hinblick auf die Kollegien und die Mitarbeit im Kollegium, im Hinblick auf die Integration des Religionsunterrichts in eine Schule scheint es uns sinnvoll, wenn eine Bezugsperson

für den Religionsunterricht an dieser Schule vorhanden ist.

Zweitens. Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß Gemeindepfarrer auch die Möglichkeit haben sollen, am Gymnasium ihr Deputat zu unterrichten. Die häufigen Bitten, die an uns gerichtet werden, gehen freilich in die umgekehrte Richtung: Es wird uns gesagt, der Religionsunterricht am Gymnasium, vor allem in der gymnasialen Oberstufe, sei heute doch so kompliziert geworden, daß man uns bittet, er möge doch, wenn irgend möglich, von einem hauptamtlichen Religionslehrer abgedeckt werden. Wenn aber von einem Gemeindepfarrer ein solcher Wunsch an uns gerichtet wird — und es gibt etliche, die heute noch an Gymnasien, auch in der gymnasialen Oberstufe, unterrichten —, werden wir selbstverständlich diesem Wunsch Rechnung tragen, so gut es eben geht.

Die zweite Frage, die Herr Schuler soeben im Anschluß an das, was Herr Klug heute morgen gesagt hat, wiederholte, möchte ich noch einmal von einer anderen Seite her zu beantworten versuchen.

Die Erteilung des Religionsunterrichts ist nach unserem Schulgesetz Erteilung eines ordentlichen Unterrichtsfaches. Er ist allen anderen Fächern gleichgestellt, die Anforderungen, die heute an einen Religionslehrer gestellt werden — in den verschiedenen Schularten differenziert —, sind dieselben Anforderungen wie die, die an einen Deutsch-, Matematik oder Geschichtslehrer gestellt werden, und die neuen Lehrpläne, die auf der Grundlage der Versetzungserheblichkeit des Faches Religionslehre entwickelt wurden, fordern von den Lehrern auch entsprechende Vorbereitungszeiten. In den vergangenen Jahren wurde sehr häufig über die Erteilung von Religionsunterricht in der Richtung geklagt, daß eben keine verbindlichen Lehrpläne zugrunde gelegt, daß die Lernziele nicht klar ausgebracht seien, daß eine Leistungskontrolle nicht habe stattfinden können, daß Religionsunterricht weitgehend Diskussionsunterricht sei, wo man über alles und über nichts reden könne. Ich meine, hier ist durch die Einführung der Versetzungserheblichkeit ein Wandel eingetreten, den man mitbedenken muß. Das schließt aber keineswegs aus — ich habe das heute morgen bereits deutlich zu machen versucht —, daß wir von der Kirchenleitung aus nicht nur sehr daran interessiert sind, sondern auch direkt oft genug Bitten aussprechen, daß Religionslehrer im Raum ihrer Gemeinden Dienste übernehmen, unbeschadet der Tatsache, daß ein Religionslehrer heute unserer Meinung nach vor allem auch im Rahmen der Schule ein ganz weites Aufgabenfeld zu bewältigen hat im Blick auf das, was man heute als die seelsorgerliche Dimension des Religionsunterrichts bezeichnet. Wenn ich nun etwa höre und sehe, was Religionslehrer an Seelsorge an ihren Schülern in kleinen Gesprächsgruppen, in Arbeitsgemeinschaften, in persönlichen Gesprächen tatsächlich leisten, was Religionslehrer und Pfarrer auch in ihren Kollegien an Seelsorge leisten, bis hin zu der Gestaltung von Schulgottesdiensten und Schülergottesdiensten, von Morgenandachten, Freizeiten in den Ferien — und,

und, und —, dann bin ich in der Tat der Meinung, daß die Religionslehrer hier ihren ersten Aufgabenbereich haben, zum zweiten freilich in ihrer Gemeinde mitarbeiten sollen, wo immer und wann immer sie dies können.

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön. Frage an die übrigen Herren des Kollegiums: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Ich komme nun zur nächsten Gruppe. Hier habe ich folgende Wortmeldungen verzeichnet: Lemmer, Hansch, Mono und Rave. Ich bitte als ersten Herrn Lemmer.

**Synodaler Lemmer:** Über das Thema der Mitarbeit der Pfarrer-Religionslehrer in der Ortsgemeinde ist nun schon sehr viel gesagt worden. Ich werte diese vielen Meldungen als ein Zeichen, daß hier doch große Unzufriedenheit herrscht.

Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Oberheidelberg hat schon vor Jahren in ihren Berichten zum Thema „Strukturplanung“ gefordert, daß die Religionslehrer verpflichtet werden, in der Gemeinde mitzuarbeiten. Wenn es stimmt, daß die Religionslehrer so erfreulich in den Gemeinden mitarbeiten, wie wir es soeben herausgestellt gehört haben, dann würde es doch gar nicht weh tun, wenn sie durch ein Gesetz zur Mitarbeit verpflichtet würden. Die Gemeindepfarrer sind ja auch durch ein Gesetz zur Erteilung einer bestimmten Anzahl von Religionsunterrichtsstunden verpflichtet. Sicherlich wird es nicht leicht sein, das, was hier erreicht werden soll, in Gesetzesform zu kleiden. Aber wenn ich einmal etwas laienhaft rede: Ein Gemeindepfarrer muß z. B. sechs Stunden Religionsunterricht in der Woche erteilen. Bei einem 24-Stunden-Deputat ist das ein Viertel. Umgerechnet auf eine fiktive 40-Stunden-Arbeitswoche würden sich zehn Wochenstunden ergeben, die die Religionslehrer in der Gemeinde mitarbeiten müßten. Welch eine starke Arbeitspotenz würde das in der Gemeinde ergeben! Gewiß wehren wir uns gegen noch umgreifendere gesetzliche Regelungen. Aber wir haben doch vorhin, bei der schönen Zusage über die Besetzung kleinerer Pfarreien, auch gehört, daß mit dieser Besetzung die Verpflichtung für überparochiale Dienste verbunden werden kann. Auch da scheut man sich nicht, Verpflichtungen auszusprechen. Ich empfinde hier eine Ungleichheit in der Behandlung zwischen den Gemeindepfarrern und den Religionslehrern.

**Synodale Hansch:** Ich möchte gerne noch einen Aspekt zu dem Verhältnis zwischen „Spezialisten“ — inklusive Religionslehrern — und der Kerngemeinde zur Sprache bringen. Ich glaube, der bedauerliche Zustand der mangelnden Verbindung zwischen den „Spezialisten“ und der Gemeinde — eben auch bei Lehrern — beruht nicht auf der Unwilligkeit der „Spezialisten“. Ich glaube, die mangelnde Verbindung kann auch an der sogenannten Kerngemeinde liegen, daran, daß diese oft nicht gewillt ist — vielleicht oft auch nicht in der Lage ist —, sich mit den Problemen konfrontieren zu lassen, mit denen die Spezialisten, auch die Lehrer, ihrerseits konfrontiert sind. Das liegt — ich glaube, es ist heute von Herrn Schäfer schon einmal angesprochen worden — zum

Teil sicherlich an der der Volkskirche immanenten Spannung eben zwischen der Volkskirche und dem missionarischen Auftrag. Ich meine, diese Problematik sollte auch der Gemeinde deutlicher gemacht werden, und die Gemeinde müßte lernen, die Notwendigkeit dieser Spezialarbeiten ebenso anzuerkennen und mitzuverantworten — inklusive der Spezialsprache und der Anerkennung des Eigengewichts dieser Spezialsituation —, wie sie das ja auch in der Mission tut. Ich glaube, wenn man die Gemeinde anleiten würde, sich mit diesen Problemen der Spezialisten enger zu befassen, könnte man sie auf eine ganz neue Weise mit der Botschaft, um die es geht, konfrontieren.

**Synodaler Mono:** Ich habe eine Anfrage zum theologischen Nachwuchs. Im Referat unter Ziffer 3.4 sind die kurzfristigen Zahlen genannt bis zum Frühjahr 1979, was den theologischen Nachwuchs angeht. Darüber hinaus mittelfristig ist nur die Rede, daß es vielleicht gleiche oder leicht steigende Zugänge seien. Landläufig hört man aber von großen Studentenzahlen.

Meine Anfrage: Gibt es darüber Erkenntnisse oder empfindet man es so, daß vielleicht viele der Studenten, die jetzt zum Studium kommen oder seit kurzem erst dabei sind, nicht in den kirchlichen Dienst wollen. Wenn man so nicht empfindet, frage ich, was geschieht, wenn es zu viel sein sollten, die man im kirchlichen Dienst gar nicht anstellen könnte, rein von der Zahl her.

**Präsident Dr. Angelberger:** Als letzter in dieser Gruppe Herr Rave!

**Synodaler Rave:** Ich möchte etwas zur Sprache bringen, was mich schon lange umtreibt und was unter 2.2 im Referat erscheint und nicht zufällig die ersten Wortmeldungen und Beiträge ausgelöst hat: die Frage der Beziehung von Charisma, Geistesgabe und Zusatzausbildung und Status zueinander. Ich habe je länger je mehr den Eindruck, daß wir durch das System, in dem wir Kirche betreiben, uns selber darin blockieren, geistliche Realitäten wirklich zum Zuge kommen zu lassen. Wenn etwa festgestellt wird, eine Zusatzausbildung nützt höchstens dem Status, dem persönlichen Ehrgeiz, nicht aber der Gemeinde, dann steckt darin ja auch, daß es tatsächlich möglich ist, in unserer Kirche etwas zu betreiben, was dem Status nützt, obwohl es der Gemeinde nichts nützt. Das heißt, daß wir in einem System von Laufbahnen und Besitzstandswahrung usw. existieren, innerhalb dessen ich je länger je mehr darin resigniere, daß wir imstande sind, wirklich geistliche Dinge geistlich zu behandeln.

Daß Bruder Lemmer die Frage stellt, ob man nicht die Mitarbeit von Religionslehrern dann per Gesetz und Stundenberechnung erzwingen kann, ist das in dieser Diskussion vielleicht augenfälligste Beispiel dafür.

Ich möchte dies an zwei Punkten des Referats verdeutlichen bzw. noch um eine Zusatzauskunft bitten: Unter Ziffer 2.3 finden wir die Frage, die auch bei uns dann öfter besprochen war: „Warum traut sich der ältere Gemeindepfarrer nicht mehr, für die letzten 10—15 Jahre eine kleinere Gemeinde zu übernehmen?“

Gegenfrage: Warum werden denn unbedingt Dekane, die zwei Jahre vor ihrer Zurruhesetzung stehen, Bezirkssynoden wieder zur Wahl als Dekan vorgeschlagen? Ist es so ehrenrührig, von einer Funktion tatsächlich dann auch mal wieder zurückzutreten?

Ich bin auch glücklich, daß sich die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats einer so blühenden Gesundheit und Spannkraft erfreuen, daß sie in dieser doch etwas strapaziösen Funktion bis zum 68. Lebensjahr aushalten können.

(Zuruf **Dr. Wendt:** aber nur die Theologen!) — (Große Heiterkeit!)

Ahnlich, um ein Gegenbeispiel zu nehmen, die Frage des Religionsunterrichts der Gemeindepfarrer. Wenn ich in meinem Pflichtdeputat acht Unterrichtsstunden habe, die ich sowohl in der Grundschule wie in der reformierten Oberstufe halten könnte, dann ist das doch eine gewisse Überforderung der Einsatzbereitschaft, wenn in dem Gesamtsystem von Laufbahnen, Berechtigungen usf. dann irgendwo plötzlich doch unter geistlichen Gesichtspunkten alle möglichen zusätzlichen und schwierigen Dinge eben um der Gemeinde willen gemacht werden sollen. Ich bin gespannt, wie lange wir uns diesen Krampf noch leisten werden und möchte gerne einmal fragen, ob und welche Gedanken seitens des Kollegiums angestellt worden sind, unsere gesamte kirchliche innere Existenz aus Staatskirchentum und all dem, was damit noch verbunden ist, herauszuführen. Sie merken, es geht in die Richtung meiner Eingabe. Aber vielleicht kann man in diesem Zusammenhang auch jetzt schon etwas dazu hören.

(Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke! — Die Gruppe ist abgeschlossen. Und ich möchte jetzt sagen, damit es gleich vor Augen steht, wir haben dann noch eine Gruppe, und zwar Dr. Eisinger, Fritz, Steyer und Buschbeck. Dann müssen wir leider diesen Punkt schließen. Aber jetzt kommen wir zu den Antworten. — Beginnen Sie, Herr Schäfer, wieder.

**Oberkirchenrat Schäfer:** 1. Geistliche Dinge geistlich beurteilen und betreiben: ja! Aber gleichzeitig das andere bedenken, das, was hier schon ein wenig abgewertet worden ist und genau das, was in uns sich reibt, das ist fruchtbar für die Praxis, würde ich sagen; mehr nicht zu diesem Punkt. Zu den älteren Dekanen möchte ich mich hier nicht äußern. Das ist eine andere Frage, aber es war ja eine Grundsatzfrage, die gestellt worden ist, „Staatskirchentum“ und dergleichen. Daß die Kirche sowohl das eine als auch das andere ist, das gehört zu ihrer irdischen Existenz. Ich meine, darüber müßte man theologisch auch sehr intensiv reden.

2. Spezialisten, Kerngemeinde — ich war froh, daß dies zur Sprache gebracht wurde. Die Schuld kann nicht auf der einen oder auf der anderen Seite liegen. Es geht darum, daß hier Bewußtsein geweckt wird, daß man zusammengehört. Vielleicht ist die Situation noch nicht ernst genug, daß man begreift, daß jeder vom anderen abhängt, daß sozusagen von verschiedenen Seiten her gebaut worden ist und die Zusammenfassung dieser Dienste einfach noch nicht so gelungen ist, wie das wünschenswert wäre.

3. Zu der Frage Religionsunterrichtverpflichtung: Auch hier meine ich, ein Gesetz kann nicht ohne weiteres Bewußtsein ändern. Wo sich aber Bewußtsein ändert, kann ein Gesetz unter Umständen darstellen, was sich geändert hat. Ich würde meinen, daß gerade bei Religionslehrern, die guten Willens sind — und ich kenne viele —, man von Fall zu Fall über Aufträge sprechen muß. Ich gebe gern zu, daß da, wo wir in Vakanzen angefragt haben, ob ein Religionslehrer bereit ist, etwa in einer Gemeinde Konfirmandenunterricht zu halten, was in der Regel für ältere Vakanzvertreter schwierig ist, wir selten eine Absage bekommen haben. Das ist mal festzuhalten.

Und das zweite, daß wir wahrscheinlich an manchen Orten bitten müssen, daß bestimmte Zusatzaufträge, etwa für eine bestimmte Zahl von Gottesdiensten, auch von Religionslehrern übernommen werden. Und ich bin sicher, daß auch dies nicht eine Fehlbitte sein wird. Vielleicht haben wir zu wenig getan in dieser Richtung, um begreiflich zu machen, und auch den Religionslehrern deutlich zu machen, daß sie gebraucht werden. Denn um eines Prinzips willen auf die Kanzel steigen, ist nicht eine Sache, die für jeden einsichtig ist, sondern daß sie sich da, wo sie gebraucht werden, zur Verfügung stellen. Ich bin zuversichtlich, daß das zunächst in Einzelfällen gelingt. Dann kann man darüber reden, welche Konsequenzen man daraus zieht.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Oberkirchenrat Dr. Walther zu den Fragen des Religionsunterrichts und anschließend, denke ich, auch Herr Oberkirchenrat Baschang zum Nachwuchsproblem. — Herr Oberkirchenrat Dr. Walther!

Oberkirchenrat Dr. Walther: Ich habe zu dem, was Herr Kollege Schäfer gesagt hat, nicht mehr allzu viel hinzuzufügen. Eine Verpflichtung zu einem Dienstauftrag neben einem vollen Deputat Religionsunterricht scheint mir aus zwei Gründen nicht möglich und auch nicht sinnvoll und praktikabel zu sein. Einmal gibt es ja, wie Sie wissen, kirchliche und staatliche Religionslehrer. Wenn jemand im Staatsdienst Religionsunterricht erteilt, haben wir sowieso nicht mehr die Möglichkeit, ihm einen Dienstauftrag zu erteilen, weil er eben dann voll und ganz seinen Dienstauftrag vom Staat bekommt, jedenfalls was die äußeren Verpflichtungen anlangt. Zum zweiten meine ich, sollten wir die Stellung unserer Religionslehrer an unseren Schulen nicht noch dadurch erschweren, daß wir dieses ordentliche Unterrichtsfach von allen anderen herausheben, indem wir sagen, wer Religionsunterricht erteilt, der erteilt natürlich wesentlich weniger als einer, der Geschichte oder Geographie erteilt. Er kann zuzüglich noch einen Dienstauftrag übernehmen, was für einen staatlichen Lehrer verboten ist, wenn er Deutsch oder Geschichte unterrichtet, weil man erwartet, daß er seine ganze Arbeitskraft für seinen Unterricht einsetzt.

Zum zweiten: das Verständnis für den „Spezialisten“. Frau Hansch, ich bin Ihnen sehr dankbar für das, was Sie gesagt haben. Um es in der Konkretion zu sagen: Die Religionslehrer veranstalten ja eine Vielzahl von Religionspädagogischen Arbeitsge-

meinschaften, zu denen regelmäßig ganz selbstverständlich auch die Gemeindepfarrer eingeladen werden. Und wenn wir heute morgen gehört haben, daß Gemeindepfarrer oftmals der Meinung sind, Religionslehrer sollten sich stärker an Pfarrkonferenzen beteiligen, dann darf ich doch jetzt mal umgekehrt die Bitte an die Gemeindepfarrer aussprechen — die Religionslehrer würden sich außerordentlich freuen — wenn in diesen Arbeitsgemeinschaften außer ein oder zwei, die sich dorthin verirrt haben, eine größere Zahl von Gemeindepfarrern die sehr interessanten Bewegungen in der Religionspädagogik und Didaktik mitbedenken würden. Es wäre zweifellos eine Bereicherung, auch für die Gestaltung, auch für die kirchliche Bindung des Religionsunterrichts, wenn Gemeindepfarrer hier ihre Gemeindeerfahrungen mit einbringen könnten.

(Beifall)

Oberkirchenrat Baschang: Zur Nachwuchssituation: In der kommenden Woche wird die diesjährige Einführungstagung in das Studium der Theologie und der Religionsphilologie hier in diesem Hause stattfinden. Alle zur Verfügung stehenden 85 Plätze sind belegt. Es mußten und müssen noch eine ganze Reihe von Absagen erteilt werden. Wir hatten früher bei diesen Tagungen eine Teilnehmerzahl von etwa 30 bis 40. Das war dann aber viel. Das heißt, wir haben eine Steigerung um gut 100 %. Natürlich werden nicht alle Teilnehmer an dieser Tagung nachher auch das Fach Theologie oder Religionsphilosophie studieren. Das war früher auch nicht der Fall. Aber die, die dieses Studienfach dann nicht wählen, werden nach unserer Erfahrung ausgeglichen von solchen, die das Fach wählen, aber nicht bei der Tagung waren. Die genannte Steigerung um 100 % ist seit ca. drei Jahren zu beobachten. Es ist aber natürlich nicht so, daß von Jahr zu Jahr eine Steigerung um 100 % bezogen jeweils auf das Vorjahr stattfand, sondern insgesamt auf die früheren Jahre bezogen.

Nun gibt es aber eine Reihe von Unsicherheitsfaktoren, dererwegen man nicht exakt prognostizieren kann, daß diese große Zahl von Studienzugängen in der gleichen Weise durch das Studium hindurch und in den kirchlichen Dienst kommen wird, wie das früher der Fall war.

Erster Unsicherheitsfaktor: Von den jetzigen Studienanfängern sind ca. 40 % Damen gegenüber früher maximal 20 %. Mir ist klar, daß diese Studintinnen doch eine stärkere Berufsorientierung haben werden, als das früher der Fall war. Das hängt mit der Zunahme akademischer Berufstätigkeiten bei den Frauen insgesamt zusammen. Das heißt, wir werden also bei den 40 % weiblichen Studienanfängern durchaus damit rechnen können, daß sie in größerer Zahl später zur Mitarbeit in der Kirche zur Verfügung stehen, als das früher bei weiblichen Studienanfängern der Fall war. Freilich werden wir da sehr bewegliche Beschäftigungssysteme benötigen, weil eine klare Trennung von vollamtlicher oder dann nur halbamtllicher Tätigkeit so sicherlich nicht durchgehalten werden kann.

Zweiter Unsicherheitsfaktor: Wir können schlecht abschätzen, wie lange die jetzt das Studium Begin-

nenden brauchen werden, bis sie das Studium beendet haben. Denn vor allem die Kenntnisse in den alten Sprachen sind erheblich zurückgegangen. Das hängt mit der Auszehrung der humanistischen Gymnasien zusammen. Die Sprachkurse, die die Landeskirche selber veranstaltet, die aber auch Hochschulen durchführen, sind überlaufen; wir haben an kirchlichen Hochschulen generell für die Kurse in den alten Sprachen einen Numerus clausus, trotz verstärktem Ausbau des Lehrangebots für die alten Sprachen an den Hochschulen. Hier gibt es dann auch Staueffekte, die das Studium verlängern. Auch ist nicht sicher, ob die insgesamt außergewöhnlich guten Abiturnoten erwarten lassen, daß die damit dokumentierte Bildung tatsächlich so ist, daß das Studium in den bisherigen Zeiten durchlaufen werden kann.

Drittens. Dem steht nun entgegen, daß wir auch für das Theologiestudium mit Regelstudienzeiten rechnen müssen. Aber wir wissen nicht, wie sich diese Regelstudienzeiten auf die Studierenden selber, auf ihre intellektuelle und auch auf ihre psychische Stabilität auswirken werden. Es ist gar keine Frage, daß momentan die psychische und auch die soziale Lage der Studierenden wesentlich ungünstiger ist als noch vor einigen Jahren, so daß man damit rechnen muß, daß die Zahl der Studienabbrücher steigen wird. Leider gibt es dazu keine aktuellen exakten Analysen. Die letzte stammt aus der Zeit vor etwa zehn Jahren. Damals hatten wir im Fach Theologie eine Studienabbrücher-Quote von rund 20% — gegenüber einem Gesamtschnitt von 32% an der Universität — was also deutlich machen soll, daß es nicht unbedingt am Fach Theologie und hier wiederum nicht unbedingt an der sogenannten modernistischen Theologie liegt, wenn Leute das Studium abbrechen. Wir lagen mit 20% um ein Drittel unter dem Universitätsschnitt. Ob wir aber diese 20% inzwischen gehalten haben, weiß kein Mensch, weil die Erhebung der Daten außerordentlich schwierig ist. Es müßten ja alle Examenslisten aller Fakultäten und die Examenslisten der Kirchenleitungen und die Examenslisten der Oberschulämter für die Religionsphilologen zusammengestellt, in den Computer eingegeben und mit den Immatrikulationslisten verglichen werden. Weder der Staat noch die Kirche haben bislang das Geld gehabt, nach zehn Jahren schon wieder eine solche Untersuchung zu machen. Aus der alten Untersuchung wissen wir aber, daß insbesondere das Erlernen der alten Sprachen ein wesentlicher Grund für den Abbruch des Theologiestudiums ist, selbst wenn der Abbruch nicht in der Zeit des Sprachenlernens, sondern erst einige Semester nach Bestehen der Sprachprüfung erfolgt. Das hat die alte Untersuchung klar ergeben. Wenn nun aber unter den Studienanfängern die Sprachkenntnisse so stark abgenommen haben, wie ich angedeutet habe, dann ist von da her leider zu vermuten, daß die Zahl der Studienabbrücher zunehmen wird.

Viertens. Wir haben, das habe ich im Frühjahr schon einmal mitgeteilt, eine Projektgruppe auf EKD-Ebene gebildet, die diese Dinge in den Griff zu bekommen versucht. Ergebnisse liegen noch nicht

vor. Klar ist auf jeden Fall: Wir werden mit einem vermehrten Zugang rechnen dürfen, der nach sehr vorläufiger und grober Schätzung vom Jahr 1982 ab wirksam werden wird. Es werden dann die schon genannten Finanzierungsprobleme auftreten, und dafür muß rechtzeitig Vorsorge getroffen werden. Ich meine, es entstehen auch inhaltliche Probleme, die bereits in der Ausbildung angegangen werden müssen. Denn der vermehrte Einsatz hauptamtlicher Mitarbeiter im kirchlichen Dienst darf ja nicht dazu führen, daß der vielen Hauptamtlichen wegen die Kirche sich zur Pastorenskirche zurückentwickelt. Diese Mitarbeiter müssen, wenn also vielleicht dann doch dank vermehrter Mitarbeiterzahl die Arbeitslast nicht mehr so stark ist, den so gewonnenen Freiraum nutzen, um das Konzept „mitarbeitende Gemeinde“ entschlossener in Angriff zu nehmen, als das bislang geschehen konnte. Das heißt also: was Kollege Schäfer unter Ziffer 2.4 fragend angedeutet hat, ist eine Frage, die sich jetzt schon an die Ausbildungsplanung und später natürlich auch an den Einsatz hauptamtlicher Mitarbeiter richtet.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. Weitere Wortmeldungen? — Nicht der Fall.

Jetzt beginnen wir mit der letzten Gesprächsgruppe. Herr Dr. Eisinger, bitte!

Synodaler **Dr. Eisinger**: Ich möchte zu den Pfarrvikarstellen etwas sagen. Durch die Stellenvermehrung — heißt es unter Ziffer 3.1 des Berichts — sei es zu einer Verschiebung in den Pfarrvikarstellen gekommen. Da sind dankenswerterweise die Zahlen genannt: Von 137 Pfarrvikaren seien 32 im Religionsunterricht, 32 zur Versehung oder Verwaltung von Pfarrstellen, elf in Sonderdiensten und nur 42 zur Entlastung von Dekanen oder Pfarrern eingesetzt, 20 seien beurlaubt. Eine solche Entwicklung, wird gesagt, sei normal.

Nun darf ich einige Fragen, die sich ein bißchen auch in theologisch-grundsätzliche Fragen ausweiten, laut stellen; nicht, damit einfach Herr Schäfer Antwort gibt, sondern damit wir uns vielleicht über Entwicklungen klar werden, die wir nicht deutlich genug haben können sehen.

Das erste: Ich finde 20 beurlaubte Pfarrvikare bei 137 Pfarrvikaren bei Lichte besehen eine sehr hohe Zahl. Ich frage mich, ob wir es weiterhin verantworten dürfen, sollen und können, so zu verfahren. Es hat mit dem zu tun, was Herr Rave gesagt hat und was auch Herr Leser heute morgen in der ersten Runde meinte. Ich komme gleich darauf zurück, was dahinter stecken kann. Die Probleme sind ambivalent. Zunächst folgendes:

Hinter allem steht natürlich die Frage: Welchen Pfarrer wollen wir eigentlich? Oder: Welches Pfarrerbild hat sich in den letzten zehn, zwanzig Jahren bei uns herausgebildet? Es herrscht ja sicher nicht mehr das Pfarrerbild, das vor 40 Jahren oder gar in der Ausnahmezeit des Kirchenkampfes im Dritten Reich das herrschende gewesen ist. Das Pfarrerbild hat sich also ganz stark verändert. Aber wir sind uns vielleicht noch nicht im klaren, wohin es geht. Mir scheint, daß wir gerade durch die Einstellung von Pfarrvikaren an ganz bestimmten Stellen und mit ganz bestimmten Zahlen — das ist ja belegbar —

Weichen stellen und auch Bewußtsein bilden bei den Nachwuchsleuten. Ich bin ja im Petersstift als Leiter der Ausbildung immer wieder Zeuge, wie das Ganze läuft. Ich glaube nicht, daß ein Theologiestudium derlei Gemeindeerfahrung bringen kann, daß man sich darüber klar wird, welche besondere Begabung, welches Charisma man beruflicherweise hat. Man kann während eines Theologiestudiums, unter Theologiestudenten lebend, erfahren, welche theologische Begabung man hat, welche Reflexion über den Glauben einem möglich ist. Bonhoeffer hat einmal gesagt, die Crux der Theologen sei, daß sie oft nicht im Glauben leben, sondern daß ihre Erfahrung — ihre einzige Erfahrung — die Reflexion über den Glauben sei. Dies ist sicher richtig, zunächst mal während des Theologiestudiums, zusammen mit Theologiestudenten, vielleicht auch innerhalb einer Gruppe wie der SMD oder der Studentengemeinde. Muß auch so sein, ist aber noch lange nicht die Erfahrung, innerhalb deren Vollzuges sich so etwas wie die Findung eines Charismas herausbildet. Charismen finden sich in der Gemeinde und im praktischen, konkreten Vollzug des Dienstes in der Gemeinde. Ich selber bin fünfeinhalb Jahre Vikar gewesen. Ich habe mich damals furchtbar geärgert, daß ich es so lange sein mußte. Heute bin ich dankbar dafür, daß ich es gewesen bin. Ich habe den Eindruck, daß das alles heute sehr viel mehr zementiert worden ist. Da sitzen also von 137 Pfarrvikaren schon mal 32 im Religionsunterricht. Ich ahne, daß die meisten darin bleiben werden. Was wir gemacht haben, ist: Wir haben sie in ein System hineingenommen — hineingezwungen sozusagen —, in dem sie schon Religionslehrer bleiben müssen. Die Schiene ist da. Die andere Schiene: Versehung und Verwaltung von Pfarrstellen. Das ist eine schwierige Sache. Ich habe sie auch selber gemacht und weiß noch sehr deutlich, wie das gegangen ist. Ubrigens: mit 20 Religionsstunden nebenbei — nicht bloß mit zwölf oder acht — als Dekanatsvikar in Heidelberg. Das ist eine ganz schwierige Angelegenheit. Elf von den 137 sind schon in Sonderdiensten. Dann sind da 20 Beurlaubte, die noch alle möglichen Zweit- oder Dritt- oder was weiß ich für Fächer studieren, die nichts mit der Charismatologie in der Gemeinde zu tun haben, also noch nicht gemeindlich-ekklesiologisch zu verstehen sind.

Und nun kommt das Wort, für das ich Herrn Oberkirchenrat Schäfer so sehr dankbar bin, bezüglich der „Qualifikation“. Ich bitte, diese Unterscheidung zwischen „Qualität“ und „Qualifikation“ ganz ernst zu nehmen. Wir sind selber alle mit schuld — ich selber eingeschlossen —, daß wir das Problem Qualifizierung — Qualität „facere“, also Qualität „machen“ — so betrieben haben, statt zuerst Charismata zu suchen und finden zu lassen. Man kann nämlich geistliche Leitung nicht im Zuge einer Qualifikation erwerben; das kann man nur im Zuge der experientia fidei — das heißt, Erfahrung des Glaubens in der Gemeinde, in vielen Jahren erfahren, sich widerfahren lassen, lernen in einem Lernprozeß, und zwar konkret vor Ort. Was wir möchten, ist doch nicht ein Pfarrer, der wiederum so pastörlisch ist, daß er nicht nur Theologe, sondern auch noch ein halber

Psychologe oder ein halber Psychoanalytiker ist, also noch mehr Macht hat — noch mehr Pastorenkirche, noch mehr Qualifikation —, womöglich noch eine ganze pädagogische Ausbildung und alles mögliche dabei. Ich erinnere an eine Schrift von Marhold — den Titel habe ich nicht behalten; in der früheren Pastoraltheologie hat er das mal geschrieben —, in der er sagt: Was der Pfarrer sein sollte auch nach der Erwartung der meisten Gemeindeglieder und Mitpfarrer, ist zunächst der christliche Mitbruder, der Mitmensch; also nicht zuerst der Expertokrat, der mehr kann als man selbst, sondern derjenige, der mit einem christlich lebt und versucht, geistlich die Gemeinde zu leiten. Was „geistliche Gemeindeleitung“, dieses dürre juristische, rechtstheologische Wort eigentlich heißt, das müssen wir ganz neu formulieren lernen. Welche Pfarrer möchten wir da? Die Pfarrvikare sind nicht daran schuld, wenn sie sich gleich am Anfang derartig differenzieren, sondern wir sind schuld, wenn wir ihnen nicht deutlich sagen: „Zunächst einmal müßt ihr den Weg in die Gemeinde gehen, um zu suchen, welche Gaben sich bei euch finden; und dann könnt ihr später diese Gaben vielleicht auf einem Qualifikationsweg ausbilden.“ So herum ist richtig gefahren, nicht anders herum.

(Beifall)

Das muß man einmal auseinanderlegen. Sonst würden wir auch — das ist mir arg peinlich — diese Immobilität, von der der Herr Landesbischof gesprochen hat, zementieren, dann bleiben die, die am Anfang Religionslehrer geworden sind, Religionslehrer, weil natürlich der Geist wohl willig, aber das Fleisch schwach ist; das ist ja auch bei Theologen so, genau wie bei anderen Menschen.

Ich möchte dann noch zu der Frage — ich bin Frau Hansch sehr dankbar, daß sie sie angesprochen hat — der Verbindung Religionslehrer — Gemeinde sprechen. Wir sind auch daran selber schuld, daß die Religionslehrer so aus der Gemeinde ausgeschert sind. Die sind nämlich sehr früh den Weg der Qualifikation gegangen, zum Teil, weil wir sie so ausgebildet haben — ich bekenne das selbstkritisch —, zum Teil auch, weil die Kirchenleitung eben diesen Weg gegangen ist. Die Ausbildung eines Religionslehrers ist heute derart qualifiziert, daß selbst germanistische Ausbilder an den Studienseminaren über die didaktischen Fähigkeiten staunen, die ein Religionslehrer hat. Das ist ganz enorm. Es ist aber nicht nur dieses formale didaktische Problem, sondern, wie Frau Hansch angedeutet hat, es ist auch ein inhaltliches Problem, daß wir uns nicht mehr verstehen. Denn die Religionslehrer haben es natürlich mit der Jugend zu tun, das eint sie mit den Leuten, die in der Jugendarbeit stehen, und die sind mit anderen Fragen konfrontiert als die sogenannte Kerngemeinde. Und nun haben wir durch die Spezialisierung nicht gelernt, Kommunikation zu schaffen zwischen solchen, die mit neu entstandenen Fragenkomplexen — also den Religionslehrern — zu tun haben, und solchen, die mit Gemeindefragen zu tun haben. Da sind die Religionslehrer in der Gemeinde und die Gemeinde im Blick auf die Religionslehrer beide sprachlos geworden. Dasselbe gilt natürlich auch von den Pfarrern. Die sprechen beide

zum Teil ganz verschiedene Sprachen. Das alles ist schon in der Ausbildung angelegt. Deswegen wollte ich noch einmal den Finger auf diesen Punkt 3.1 des Referats Schäfer legen, wo von den Pfarrvikarstellen die Rede ist, und sagen, man sollte doch auf Mobilität hinarbeiten. Mir ist völlig klar — ich weiß, was die Kirchenleitung zu tun hat — was für technische Probleme auftreten mit den Stellenvermehrungen, aber man sollte darauf hinarbeiten, daß eine deutliche Kommunikation zwischen verschiedenen Typen von Pfarrern möglich bleibt. Sonst kriegen wir in ein paar Jahren eine Katastrophe, da leben die sich ganz auseinander.

Das heißt, daß der Religionslehrer etwas von der Gemeindearbeit und der Pfarrer etwas vom Religionsunterricht verstehen muß.

(Beifall)

In diese Linie müssen wir wieder kommen — da sind wir früher schon einmal besser darin und schon sehr viel weiter gewesen —, sonst wird auch nicht mehr deutlich, was wir unter geistlicher Leitung verstehen.

Das Ganze, was dahinter steckt, ist sicher die Frage: Welchen Pfarrer brauchen wir heute, 1977, welchen wünschen wir uns heute? Da ist nicht zuletzt auch zu sagen: Wir haben vielleicht in diesen vielen Spezialisierungen vergessen, daß der Pfarrer nicht nur nach der Confessio Augustana, sondern auch nach anderen, viel früheren, vor allem biblischen Zeugnissen derjenige ist, dem die Verkündigung obliegt. Daß beide verkündigen sollen, Religionslehrer und Pfarrer, das scheint mir außer Frage zu stehen.

Die Zahlen, die wir dankenswerterweise durch das wirklich für mich ganz erleuchtende Referat von Oberkirchenrat Schäfer bekommen haben, sprechen nicht nur eine formale, sondern eine inhaltliche Sprache, die gilt es zu entschlüsseln und theologisch zu deuten und zu beurteilen, damit wir da nicht in ein Unglück hineinrennen. Ich sehe schon bei meinen Kandidaten nach zwei Jahren, daß es zwei völlig verschiedene Männchen und Weibchen gibt, diejenigen, die Religionslehrer sind, und diejenigen, die Pfarrer werden. Das sind ganz andere Leute geworden, die haben sich total verändert.

(Beifall)

**Synodaler Fritz:** Auf die Notwendigkeit des Zusammenwirkens von Kirchenleitung und den in bestimmten Fragen betroffenen Gemeinden, Kirchenbezirken, Regionen unserer Landeskirche wurde mehrmals hingewiesen. Auf Grund dieser Einsicht möchte ich noch einmal einen Bereich ansprechen, zu dem Herr Dr. Walther schon einiges geäußert hat. Ich meine die Katechetenausbildung. Die Tatsache der geringeren Schülerzahlen im Grundschulbereich und der vielleicht vermehrten Zahl von Absolventen der Hochschulen, die die Vocatio erworben haben oder erwerben, ist da. Es würde mich interessieren, wie hoch der Prozentsatz derer ist, die die Vocatio heute haben oder anstreben. Aber genauso gibt es, meine ich, auch die andere Tatsache, daß in einigen Kirchenbezirken auch im Grundschulbereich, nicht nur in Klassen der Hauptschulen und der Realschu-

len, die als nötig angesehenen Deputate des Religionsunterrichts momentan und auch mittelfristig nicht gegeben werden können, weil dafür die Kräfte fehlen oder noch fehlen. Im Kirchenbezirk Lörrach sind es, wenn ich die Zahl richtig im Kopf habe, — ich lasse mich gern korrigieren — insgesamt etwa 25 %. Daher meine Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat — und ich wäre für ein Votum der Synode in dieser Sache sehr dankbar —, die Katechetenausbildung doch regional auch 1978 dort weiter zu betreiben, wo es die Situation erfordert. So gewiß eine Beweglichkeit im Religionsunterricht gefordert werden kann, so gewiß ist es jedoch, daß wir von den Katecheten und Katechetinnen aus dem Karlsruher Raum keinen nach Lörrach fahren lassen können, um dort vier oder sechs Stunden erteilen zu lassen.

Noch kurz eine andere Sache. In einem Erlass des Oberkirchenrats an die Dekane und Schuldekanen sowie an die Tutoren der Katechetenausbildung vom August 1977 wird auf einen Beschuß des Oberkirchenrates hingewiesen, daß grundsätzlich keine Katecheten mehr in ein Angestelltenverhältnis zur Landeskirche als hauptamtliche Religionslehrer übernommen werden. Ich wäre dankbar, wenn Sie, Herr Oberkirchenrat Dr. Walther, dies „grundsätzlich“ etwas erläutern könnten; dies deswegen, weil es ja sein kann, daß bei einzelnen Katecheten durch eine Anstellung als hauptamtliche Religionslehrer vielleicht eine existentielle Not behoben oder gemildert werden könnte.

**Synodaler Steyer:** Ich habe mir Gedanken gemacht über das, was gegen Ende der Ziffer 2.3 des Referats Schäfer steht. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß das, was ich sage, zum Teil autobiographische Züge trägt und daher möglicherweise etwas kleinkariert aussieht. Ich kann nicht ganz emotionslos darüber reden; aber vielleicht ist es deswegen dann auch nicht so blutleer.

Ich möchte gerne zunächst das Stichwort „Verwurzelung“ aufgreifen. Ich glaube, auch in den kleinen Gemeinden ist eine Einarbeitung dringend nötig. Es kann auf Dauer nicht gut sein, wenn in die kleinen Gemeinden Pfarrer nur dann hinkommen, wenn sie die besten Jahre ihres Lebens bereits an anderer Stelle verschlissen haben. Gerade die kleinen Gemeinden erwarten mit Recht die volle Kraft eines Mannes, und zwar in seinem besten Mannesalter. Ich glaube, es ist für eine Kirche verheerend, wenn an solchen Stellen dilettantisch vorgegangen wird, das heißt, konkret gesprochen, wenn jemand meint, eine Predigt sei dann auch gut, wenn sie richtig ist. Ich will das kurz erläutern. Ich kann eine Lesepredigt aus einer Predigtreihe nehmen und die vorlesen. Dann wird diese Predigt in 80 von 100 Fällen richtig sein. Aber ob sie gut ist für den Ort, an dem sie gehalten wird, ist für mich sehr die Frage. Daher plädiere ich für Einarbeiten statt für Dilettantsein.

Eine zweite Sache, die damit engstens zusammenhängt: Verwurzelung. Ich habe erst im Markgräfler Land gelernt, was es heißt, eine Heimat zu haben, und welche Kraft aus der Tatsache fließt, daß man wirklich auf dem Boden steht. Das hat mit Blut- und Boden-Theologie nichts zu tun, sondern allenfalls mit dem Standbein, das es einem möglich macht, eben

auch überregional, z. B. als Landessynodaler, tätig zu sein.

Ich muß noch etwas sagen. Ich glaube, es ist für eine Bevölkerung wichtig, daß sie weiß, sie hat einen Pfarrer, der nicht einfach dann geht, wenn für ihn die ersten Schwierigkeiten auftauchen. Ich könnte mir z. B. durchaus vorstellen, daß die ersten Schwierigkeiten nach sechs Jahren auftreten, wenn nämlich die Perikopenreihe von vorn anfängt.

(Heiterkeit)

Das ist sicher kein Argument; aber für mich beginnt bereits dort die Stunde der Wahrheit.

Noch etwas. Ich habe Kinder, die wir gefragt haben, als das Thema heranstand: „Sollen wir bleiben, oder gehen wir fort?“, als sie ins Gymnasium kommen sollten. Es ist hier in dem Abschnitt, wo von der Verwurzelung gesprochen wird, nur von der Schule her geredet worden. Ich glaube, man muß in Zukunft mehr als bisher auch solche Dinge in die Erwägungen mit einbeziehen: daß die Kinder, die in einem Pfarrhaus aufwachsen, nicht alle paar Jahre gezwungen werden sollten, sich einen neuen Freundenkreis zu suchen oder neue Klassenkameradschaften aufzubauen, und so weiter und so fort.

Aber nun das zweite. Herr Dr. Walther hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe, gesagt, es sei für Religionslehrer unzulässig, Religionsstunden deswegen ausfallen zu lassen, weil z. B. Pfarrkonvente oder Pfarrkonferenzen seien. Warum gilt das eigentlich nur für die hauptamtlich angestellten Religionslehrer, für Pfarrer aber nicht? Schauen Sie: Ich habe vierzig Tage Urlaub zu beanspruchen; wenn aber alle Kollegen mit Kindern nur in den Ferien Urlaub machen können, bleiben nur zwei Möglichkeiten: Man müßte entweder den Urlaub stückeln, dergestalt, daß man den restlichen Urlaub zwei- oder dreitagsweise nimmt, oder aber — und das wäre das, weshalb ich darauf zu sprechen komme — es müßten Leute dasein, die man auch stundenweise für die Vertretung in den Religionsunterricht holen kann. Es geht bei der Frage der Katecheten gar nicht so sehr nur um volldeputatliche Anstellung, sondern darum, daß Vertretungen überhaupt möglich werden. Es hat bei uns jetzt den größten Krach gegeben nur deshalb, weil ich halt wegen der Landessynode und verschiedener Kommissionen, die mit der Synode zusammenhängen, auch an Schultagen bisweilen fehlen muß. Es ist nicht mehr so wie früher, daß die Klassenlehrer freundlich eine Religionsstunde übernehmen und in dieser Zeit eben etwas anderes machen; die müssen ja je nachdem ihre Schüler während der Zeit beaufsichtigen, und das machen sie nicht mehr. In den Mittelpunktschulen ist das nicht mehr möglich, was auf den Dorfschulen früher, noch vor etwa acht Jahren, möglich war.

Ein besonderes Problem zum Schluß. Die räumliche Ferne der Pfarrstellen zu den Schulorten bewirkt, daß Kollegen im Pfarramt wegen einer Stunde Religion dreißig und mehr Kilometer fahren müssen, sonst bekommen sie ihr Achtstundendeputat nicht voll. Die Frage ist mir: Wie gehen wir mit der Arbeitskraft unserer Mitarbeiter um?

**Synodale Buschbeck:** Mir fällt auf, daß in den letzten Jahren eigentlich keine Synodaltagung mehr ver-

gangen ist, ohne daß das Problem Religionsunterricht, Religionslehrer, Gemeindearbeit, Gemeindepfarrer auftaucht, ob durch Eingaben oder unsere Beiträge. Es ist ein immer wieder neu auflebendes Thema, das mit der Bedeutung und Profilierung des Religionsunterrichtes auf der einen Seite und der Profilierung innerhalb der Gemeindearbeit — wenn man an Gottesdienst, Konfirmandenunterricht, Erwachsenenbildung und ähnliches denkt — nicht geringer, sondern schärfer wird. Es ist vorhin der Vorschlag gemacht worden, die Ungleichheit zwischen diesen beteiligten Personen durch neue Zwänge zu beseitigen. Es wurde der Vorschlag eines Zwangsdeputates an Gemeindearbeit für Religionslehrer gemacht.

Ich habe die Bitte, ernsthaft zu prüfen, ob wir nicht stattdessen Zwänge abbauen könnten, und tatsächlich ernsthaft zu prüfen, ob die Regelung des Pflichtdeputates für Religionsunterricht nicht abgebaut werden könnte. Denn sie hat ja — so sehe ich es — zu diesem Vorschlag eines Pflichtdeputates für Gemeindearbeit für Religionslehrer geführt. Es ist mir nicht einleuchtend, warum wir nicht einmal, vielleicht auf Zeit begrenzt, den Versuch machen könnten, die Bezirke in Freiheit die Versorgung des Religionsunterrichtes regeln zu lassen, ohne Aufrechterhaltung des Zwangsdeputates.

(Zwischenrufe)

Natürlich merke ich, daß Sie es für einen völlig utopischen Vorschlag halten. Utopien sind zuweilen notwendig, um leben zu können.

(Vereinzelter Beifall)

Zweiter Punkt: Ich möchte noch auf Ziffer 2.4 des Referates von Herrn Schäfer zurückkommen und eine kurze Bemerkung machen, da wir wahrscheinlich bei dem Thema „Freiwillige Mitarbeit, Ehrenamt“ noch einmal darauf kommen. Im letzten Absatz dieser Ziffer wird die Aufforderung ausgesprochen, den freiwilligen Mitarbeiter entdecken. Es ist ein Arbeitsprogramm, freiwillige Mitarbeiter zu entdecken, heißt auch, sie beratend begleiten. Das macht Arbeit, bedarf besonderer Fähigkeiten und Kenntnisse. Ein Trainer — um einmal ein Bild zu gebrauchen — muß das Trainieren gelernt haben und kann nicht zugleich als Tormann spielen.

(Zurufe — Heiterkeit)

Vielen Dank für den Hinweis!

Dennoch glaube ich, daß Trainer sein — dabei bleibe ich — besondere Fähigkeiten braucht, die nicht jeder der Spieler hat. Nicht nur im Blick auf Pfarrer, sondern im gesamten Bereich sozialer und sozialpädagogischer, religionspädagogischer Arbeit taucht hier die Frage nach der Rolle des Hauptamtlichen ganz stark auf. Der Ruf nach mehr Hauptamtlichen hilft uns in der Tat sicher nicht zur Lösung der anstehenden Fragen. Und hier taucht die Frage nicht nur nach der Rolle des Hauptamtlichen, sondern die Frage nach der Konzeption der Gemeindearbeit auf. Ich glaube nicht, daß es mit einem Antrag getan ist, Herr Schäfer meint das auch nicht.

Konkret habe ich die Bitte, daß diese Thematik: freiwillige Mitarbeiter entdecken, beraten, begleiten, in das Fort- und Weiterbildungsprogramm aufge-

nommen wird und nicht nur in die Ausbildung der jetzt Studierenden.

(Vereinzelter Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke! — Damit hätten wir die Reihe abgeschlossen. — Herr Dr. Walther, darf ich Sie zunächst um Ihre Stellungnahme bitten.

**Oberkirchenrat Dr. Walther:** Daß die Frage des Religionsunterrichts hier in der Synode und nicht nur hier immer wieder zu einem Gegenstand von Auseinandersetzungen und unterschiedlicher Positionen wird, auch die Frage des Religionslehrers, scheint mir eine Selbstverständlichkeit zu sein, einfach deshalb, weil der Religionsunterricht grundsätzlich auf einer Grenze steht, auf einer Grenze erteilt wird, auf der sehr verschiedene Gruppierungen und Spannungen sich darstellen müssen: Die Spannungen im Feld der Pädagogik, die Spannung in der Gesellschaftspolitik im weitesten Sinn. Die ganze Bildungspolitik tangiert selbstverständlich auch die Konzeption des Religionsunterrichtes. Alle Fragen der Schulreformen werden auch im Raum des Religionsunterrichts mit ausgetragen. Die Erziehungswissenschaften reden in dieses Fach hinein. Und last not least handelt es sich beim Religionsunterricht ja um das Feld, in dem die Institution Kirche mit dem Staat am engsten kooperiert, und zwar auf der Grundlage unseres Grundgesetzes Artikel 7. Daß eine solche Verzahnung der verschiedensten Gruppierungen und ein solches Spannungsfeld nun umstritten sein muß, scheint mir, wie gesagt, eine Selbstverständlichkeit zu sein; die Aspekte können sich sehr rasch verschieben, wenn von der Gesellschaftspolitik, von der Bildungspolitik, von der Bildungsreform her neue Weichen gestellt werden. Und wie Sie wissen, pflegt ja auch die Theologie die Weichen in sehr kurzen Abständen jeweils neu zu stellen. Auch das schlägt sich direkt auf den Religionsunterricht nieder. Deshalb muß, so meine ich, Religionsunterricht ein ständiges Thema auch der Synoden sein. Das ist nicht nur in unserer Landeskirche der Fall. Die pfälzer Synode wird sich jetzt in diesen Tagen auch ausführlich mit den Fragestellungen Religionsunterricht, auch vor allen Dingen mit dem Blick auf Religionsunterricht und Volkskirche beschäftigen.

Zu den konkreten Fragen nur ganz kurz:

**Katechetenausbildung:** Herr Fritz, wir haben den Beschuß gefaßt, Katechetenausbildung vorläufig auszusetzen. Wir wissen, daß in einigen wenigen Religionen Katecheten oder Katechetinnen auch heute noch voll eingesetzt werden könnten. Aber das rechtfertigt nun nicht, einen ganzen Ausbildungsgang zu etablieren. Wir haben den grundsätzlichen Beschuß gefaßt, Katecheten und Katechetinnen nicht mehr in ein Angestelltenverhältnis zu übernehmen aus den Gründen, die ich versuchte, heute morgen klarzulegen, was nicht heißt, daß wir bisher nicht sämtliche soziale Härtefälle berücksichtigt haben. Vor etwa drei bis vier Monaten haben wir die letzte Katechetin noch in ein Angestelltenverhältnis übernommen.

**Selbstverständlich** ist es schwierig, Vertretungen für den Religionsunterricht zu finden. Auch hier muß

ich einfach darauf hinweisen, daß solche Vertretungsregelungen nicht generell auf landeskirchlicher Ebene, sondern auf lokaler Ebene gesucht und auch gefunden werden müssen. Es gibt auch heute noch sehr viele Kollegen aus anderen Fächern, die bereit sind, Religionsunterrichtsstunden zu vertreten. Ich meine aber, wenn sich die Frage so stellt, Teilnahme an einer Pfarrkonferenz oder aber ordnungsgemäß Erteilung von sechs Stunden Religionsunterricht an einem Vormittag, dann müßte dem letzteren der Primat zukommen.

Frau Buschbeck, Sie sprachen davon, daß eventuell die Deputate im Namen einer freiheitlichen Gestaltung auf Bezirksebene geregelt werden können. Gestatten Sie mir, daß ich hier etwas Skepsis anmelde was die Praktikabilität dieses Vorschlags anlangt. Von der Sache her könnte ich nur sagen, warum eigentlich nicht.

Darf ich noch ein Wort sagen zu dem, was Herr Professor Eisinger vorhin ausgeführt hat über das grundsätzliche Verhältnis von Religionslehrer und Pfarrer und die Reihenfolge der Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten. Ich habe durch Zufall eben ein Lutherzitat wieder entdeckt, das ich kürzlich in anderem Zusammenhang zitiert habe. Ich gestatte mir, es hier als Ergänzung zu dem, was Herr Professor Eisinger sagte, noch einmal zu zitieren. Luther beschäftigt sich hier mit dem Verhältnis von Lehrern, auch Religionslehrern und Pfarrern. Und er schreibt: „Ich wollt, daß keiner zu einem Prediger erwählt würde, er wäre denn zuvor Schulmeister gewest. Itzt wollen die jungen Gesellen von Stund an alle Prediger werden und fliehen der Schulen Arbeit.“ Es gibt heute auch einige Religionslehrer, die etwa im Hinblick auf die Anforderungen, die in der reformierten Oberstufe auf sie zukommen, vielleicht auch wieder eher die Liebe zu einem kleinen Gemeindepfarramt entdecken. Luther fährt fort: „Aber wenn einer hat Schule gehalten so ungefährlich zehn Jahr, so mag er mit gutem Gewissen davon lassen; denn die Arbeit ist zu groß, und man hält sie geringe. Es ist aber als so viel in einer Stadt an einem Schulmeister gelegen wie am Pfarrherrn; Bürgermeister, Fürsten und Edelleut können wir geraten, Schulen kann man aber nicht geraten, denn sie müssen die Welt regieren.“

(Beifall)

**Prälat Weigt:** Da das von Bruder Steyer angeschnittene Thema mich besonders bewegt, auch im Kollegium, hat Herr Oberkirchenrat Schäfer mich gefragt, ob ich dazu etwas sagen wollte.

Ich habe, Bruder Steyer, als junger Pfarrer angefangen auf einem Dorf mit 600 Gemeindegliedern, aber noch anders als hier in Baden rein landwirtschaftlich, wo im Sommer außer kranken Omas niemand zu Hause war; wo man also als junger Pfarrer hätte Bienen züchten, Obstbäume okulieren oder eine Doktorarbeit schreiben müssen. Ich kenne also diese Arbeit sehr genau und war dann 21 Jahre an der Konkordienkirche in Mannheim. Seßhaft bin ich also auch gewesen. Ich möchte aber gleich dazu sagen, daß ich nie das eine gegen das andere ausspielen würde. Mein alter Grundsatz ist der, daß falsche Alternativen der Anfang jeder Demagogie

sind. Die Kirche lebt — das ist mir jetzt vor allem im Bauland wieder deutlich geworden — eben nicht nur in Mannheim oder Karlsruhe, sie lebt nun auch in Hirschlanden, Lauda, Osterburken usw. Und sie braucht — entschuldigen Sie das Wort — in jeder Filiale treue Diener Jesu Christi. Ich würde also von einer Wertung der Arbeit im einen oder anderen Fall einmal völlig absehen, weil mir das nicht legitim scheint. Ich würde hinzufügen, daß es früher — natürlich war früher nicht alles besser, aber auch nicht alles schlechter — gar nicht schlecht war, daß wir alle einmal auf dem Dorf lernen mußten, weil man dort predigen lernt.

(Vereinzelter Beifall)

Und heute würde ich sagen, wo die Kenntnis der deutschen Sprache sehr rückläufig ist, könnte man dort ihre Schönheit wieder entdecken.

(Heiterkeit und Beifall)

Ahnlich, Bruder Steyer, ist es auch im Altersheim. Ich hatte in meiner Mannheimer Gemeinde drei große Altersheime. Wenn man da Andachten hält, hat man eine Gemeinde, der man nicht mehr imponieren kann, sondern die man eigentlich nur noch ernähren kann. Und das ist das zweite, das mir in unserer Kirche zu bestimmten Zeiten immer Sorge gemacht hat, daß wir immer bereit waren, das, was wir haben, in Zahlung zu geben für etwas, was wir dafür vielleicht gar nicht bekommen. Oder anders gesagt: Es ist meines Erachtens lieblos, über die alten Menschen in der Kirche oder die kleinen treuen Gemeinden, die unter Umständen jahrelang ohne Pfarrer selbst in ihrem Glauben treu bleiben, irgendwie verächtlich zu sprechen in der Hoffnung, daß man die Jugend gewinnt, wenn man die Alten etwas herabmindernt in ihrer Bedeutung. Ich gehe davon aus, daß wir in allen Kirchen so viele freie Plätze haben, daß wir keine frei zu machen brauchen für Leute, die eventuell noch kommen könnten.

Ich möchte also sagen, eins ist doch gemeinsam, Bruder Steyer, wir können alle nicht mehr als die Grundvoraussetzung erfüllen, daß wir unsere Gemeinde lieb haben. Meine Meinung ist die, daß alles, was die Kirche tut, letzten Endes Seelsorge ist. Und die hebt an mit dem Liebhaben und nicht gleich mit der Technik. Das ist auf dem Lande sicher leichter, aber seien Sie getrostet, das kann man auch in der großen Stadtgemeinde haben, wenn man zusammen gewachsen ist. Deshalb würde auch ich sagen, nichts wäre schlimmer, als ein Gesetz zu machen, daß einer nach einer bestimmten Zeit gehen müßte. Den Menschen, die erhalten und bestärkt werden sollen in dem schon vorhandenen Glauben, kann man diesen Dienst leichter tun in den überschaubaren Verhältnissen in einer kleinen Landgemeinde. Aber irgendwie sollen wir darüber nicht vergessen, daß der Zeitpunkt kommen kann, wo man einem Pfarrer dort sagen könnte: Du hast jetzt so viele Erfahrungen gesammelt, daß wir meinen, du solltest sie noch einem größeren Kreis zugutekommen lassen. Oder daß man sagen müßte: hör zu, in der Stadt sind jetzt ein paar Pfarrer, die abgearbeitet sind, aber — was hier in den Vorlagen auch anklängt — eine kleine Arbeit noch leisten können,

aber die große Arbeit in der Stadt nicht mehr vertragen. Wie wäre es, wenn ihr die Plätze mal vertauscht. Das ist nur sehr vereinfacht gesagt. Was ich damit meine, ist dies, daß das alles in brüderlichem Miteinander geregelt werden müßte, nie durch kaltes Gesetz oder durch formelle Bestimmungen oder Paragraphen.

In dem Zusammenhang möchte ich auch einmal eine Frage stellen, die mich bewegt im Zusammenhang mit der Wiederbesetzung des Dekanats Boxberg — für die ich sehr dankbar bin: Könnte man nicht sogar eines Tages dahin kommen, jungen Pfarrern zu sagen: „Hört zu, in dem und dem Bezirk ist eine solche Müdigkeit eingetreten, daß wir einmal für drei Jahre eine Handvoll aktiver arbeitsfreudiger junger Leute dort bräuchten. Wir versprechen euch: Ihr könnt nach drei Jahren wieder weggehen, wenn ihr nicht bleiben wollt.“ Nur als Frage, nicht wahr.

Ich darf zum Abschluß noch zur Frage der 68 Jahre etwas sagen. Die Pfarrervertröpfung hat das Recht, jeden Antrag zu stellen. Ich behalte mir vor, in diesem Falle die Frage zu stellen, ob bei einer Nachfrage ein überwältigend großer Prozentsatz von Pfarrern für diesen Antrag zustandekommen würde. Ich weiß es nicht; wir sind ja nicht gefragt worden. Auf jeden Fall würde ich im Interesse von Herrn Oberkirchenrat Schäfer sagen: Mir scheint es eigentlich gut, daß wir sagen können: Wenn einmal eine Theologenschwemme käme, könnten wir mit den 68 Jahren zurückgehen, könnten sagen: „Liebe Brüder, ihr tut uns jetzt einen Dienst, wenn ihr schon mit 65 oder 63 Jahren Plätze frei macht für die Jüngeren, damit die nicht auf der Straße stehen, sondern in den Dienst kommen.“

Andererseits — das soll meine letzte Bemerkung dazu sein — beobachte ich ja in Karlsruhe seit fast zehn Jahren die Behandlung dieses Problems. Mir ist kein einziger Fall bekannt, wo ein Pfarrer, der mit 65 oder 66 Jahren sagte: „Ich kann nicht mehr“, gezwungen worden wäre, zu bleiben; ganz abgesehen von der jetzt möglichen Befreiung von Schullehrern usw. Ich halte also die Situation im Augenblick in der Praxis nicht für so dramatisch, wie sie sich vielleicht aus dem vorliegenden Antrag darstellen mag, und ich frage, ob die Begründung mit der Gleichstellung für einen so entscheidenden Antrag ausreicht. Mir scheint sie nicht auszureichen.

Oberkirchenrat Schäfer: Drei Sätze! Der erste Satz: Ich finde es wohltuend, daß diese Diskussion sich nicht in technischen Problemen erschöpft hat, sondern vor der geistlichen Verantwortung der gesamten Kirche hergeführt worden ist.

Das zweite: Freiheit geben, Zwänge abbauen: ja. Aber wir müssen uns über die Ziele und über den Weg zu diesen Zielen verständigen. Wir müssen also die strategischen Ziele miteinander diskutieren. Dies war ein Anfang — ich meine, man sollte ihn zu gegebener Zeit fortsetzen — und hoffentlich auch eine gute Überleitung in das, was in der Haushaltsdiskussion gesagt werden muß.

Das dritte: — fast eine Selbstverständlichkeit, aber man muß es sagen —: Ich möchte allen denen

danken, die an diesem Referat, am Stellenplan und Haushaltsplan mitgearbeitet haben, in der Personalverwaltung vor allen Dingen und in den angrenzenden Referaten und Abteilungen unseres Hauses. Sie haben einen wesentlichen Beitrag zu dieser Diskussion geleistet. (Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Liebe Schwestern und Brüder, am Schluß dieser langen und guten Aussprache sage ich allen Teilnehmern der Aussprache für ihre Beiträge besten Dank. Ganz besonders herzlich aber danken wir unserem Referenten, unserem Oberkirchenrat Schäfer, der uns mit seinem Einblick in vorzüglicher Weise auch dargelegt hat, daß mit gutem Recht das neue Referat geschaffen und daß für diesen Platz der richtige Mann gefunden worden ist. (Beifall)

Nochmals herzlichen Dank, lieber Herr Schäfer, und weiterhin fruchtbare Wirken.

(Unterbrechung von 17.05—17.15 Uhr)

### XIII.

#### *Einführung in die Haushaltspläne 1978 und 1979 und in den Nachtragshaushaltsplan 1977*

**Präsident Dr. Angelberger:** Das Wort hat Herr Oberkirchenrat Dr. von Negenborn zur Einführung in den Haushaltsplan 1978/79. Bitte!

**Oberkirchenrat Dr. von Negenborn:** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich wünsche Ihnen und natürlich auch mir, daß Sie jetzt noch die Spannkraft haben, sich mit einer ganz anderen Materie — einer trockenen, einer zahlengeladenen — zu befassen, und das noch mit Gewinn. Es ist aber ein guter Brauch, daß Ihnen der Finanzreferent zu Beginn einer jeden Haushaltssynode eine Einführung in den künftigen Haushalt gibt, um Ihnen die Arbeit in den nächsten Tagen zu erleichtern. Dazu habe ich Ihnen folgende Unterlagen zugehen lassen, die ich Sie jetzt nach Möglichkeit beizuziehen bitte, damit Sie immer wissen, wovon ich rede.

1. Der Haushaltsplan-Entwurf für 1978/79. Er enthält traditionell auch das Haushaltsgesetz, dessen Begründung Sie auf Seite 24 des Entwurfs finden. Ferner sind die Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung neu gefaßt, die Sie als rosa Anlage am Schluß des Haushaltsplans finden. Diese regeln die Aufteilung der Kirchensteuer zwischen den Kirchengemeinden und der Landeskirche und ferner die Aufteilung des gemeindlichen Steueranteils in sich. Ich werde später eingehend darauf zurückkommen. Erstmalig haben wir dem Haushaltsplan Sonderhaushaltspläne von zehn kirchlichen Werken als grüne Anlagen beigefügt und einige weitere von anderen kirchlichen Institutionen. Daraus können Sie jetzt erkennen, in welchem Umfang den insgesamt 26 Aktivitäten auch von dritter Seite Mittel zufließen und wie diese im einzelnen verwendet werden und welche Größenordnung ihre etwaigen Betriebsmittelreserven haben.

2. Sie erhielten als Drucksache Nr. 20/7/1977 den Nachtragshaushaltsplan 1977,

3. als Drucksache Nr. 24a/7/1977 die Neufassung der Finanzausgleichsordnung mit Begründung.

Mit dieser traditionellen Haushaltsgestaltung unterscheiden wir uns von der Typik anderer Landeskirchen, die zum Teil die gemeindlichen Steuermittel nicht im landeskirchlichen Haushaltsplan mit erfassen.

Die Einnahmen unserer Landeskirche basieren zu fast 86 % auf Kirchensteuern, diese haben damit für die Herbeiführung des notwendigen Haushaltsausgleichs allergrößte Bedeutung. Dieses ist mit ähnlichen Prozentsätzen in allen Gliedkirchen ebenso der Fall.

Die Ausgangssituation war bei der Erstellung des Haushaltsplan-Entwurfs 1978/79 wohl günstiger, aber doch ähnlich wie diejenige für den Haushalt 1976/77, den wir im Sommer 1975 vorbereitet hatten. Damals bestand eine große Unsicherheit über die Weiterentwicklung des Kirchensteueraufkommens in den Folgejahren wegen der sehr schwer abschätzbaren Auswirkungen des Steueränderungsgesetzes 1975 und der Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit. Inzwischen hat sich herausgestellt, daß die Steuerausfälle im laufenden Haushalt nicht annähernd die erwartete Größenordnung bekommen haben, die wir durch die Neuregelung der Kindergeldzahlung erwartet hatten. Hinzu kommt, daß weder staatliche noch kirchliche Steuerschätzer auch nur annähernd die Wirkung der Neugestaltung des Proportional- und Progressionstarifs in ihrer Abgrenzung voneinander bei der Einkommensteuerreform 1975 vorausgesehen hatten, und letztlich wußten wir damals auch noch nicht, daß sich die Arbeitslosigkeit und die Folgen der allgemeinen wirtschaftlichen Rezession — zumindest bisher — am mildesten im südlichen Raum Deutschlands zeigen würden. Ein Steuerausfall ist nur im Jahre 1975 für unsere Kirche eingetreten. Seitdem steigt die Kirchensteuer wieder von Jahr zu Jahr stetig an bei gleichzeitig nur sehr mäßig anwachsenden sonstigen kirchlichen Einnahmen. Für die Einnahmeschätzungen des künftigen Haushaltzeitraums spielen nun wieder die in ihrer Wirkung schwer abschätzbaren zwei Steueränderungsgesetze 1977 eine große Rolle. Nachdem im Sommer d. J. die ursprüngliche Vorlage der Bundesregierung für das 1. Steueränderungsgesetz 1977 vom Parlament verabschiedet wurde — Sie erinnern sich, daß die Hauptproblematik bei der Erhöhung der Mehrwertsteuer verblieb, was uns im Hinblick auf die Kirchensteuer gar nicht berührt — hatten wir im Juni d. J. für 1978 eine auf 6 % reduzierte Steuerwachstumsquote gegenüber dem voraussichtlichen Kirchensteueraufkommen von 1977 angenommen und für 1979 einen weiteren Zuwachs von + 8 % angesetzt.

Zum Vergleich: In diesem Jahre werden wir einen Zuwachs von mindestens 10 % erwarten dürfen; unsere Juni-Schätzung war also betont vorsichtig und entsprach derjenigen der Steuerkommission der EKD für 1978. Zu diesem Zeitpunkt existierte noch nicht das am 6. Oktober vom Parlament verabschiedete 2. Steuerreformgesetz 1977, das eine weitere generelle Einkommensteuerentlastung durch Aufstockung des Weihnachtsfreibetrages auf 400,— DM für Nichtselbständige noch für dieses Jahr und ab 1978 die

Gewährung eines für alle gleichen Grundfreibetrages im Lohn- und Einkommensteuertarif vorsieht. Die letztere Regelung hat bekanntlich im Bundesrat zur Anrufung des Vermittlungsausschusses geführt. Daher bleibt abzuwarten, wie die voraussichtlich noch weitergehende Steuerentlastung als Kompromißlösung letztlich aussehen wird.

Nach persönlicher Auffassung sollten beide neuen Entlastungen uns nicht schon jetzt veranlassen, die Kirchensteuerschätzung für 1978 und 1979 zu reduzieren, denn beide Maßnahmen bleiben in ihrer Auswirkung auf die Kirchensteuer möglicherweise noch im Rahmen der genannten Schätzungen. Die Gefahr bleibt allerdings, und das muß man offen zugeben, daß die Kompromißlösung, die Bundestag und Bundesrat noch finden müssen, uns doch dazu zwingen könnte, unsere Steuerschätzungen im Laufe des nächsten Jahres nach unten zu korrigieren. Dies könnte uns dazu führen, durch generelle oder spezielle Teilserrungen von Haushaltsstellen des Haushaltsplans oder aber durch Zuführung von Fremdmitteln über einen außerordentlichen Haushalt den Ausfallbetrag auszugleichen. Unsere jüngsten Schätzungen, die herabzusetzen ich z. Z. noch keine Veranlassung sehe, sehen für 1977 ein Steueraufkommen von 233,5 Millionen DM vor, für 1978 ein solches von 248 Millionen und für 1979 von 268 Millionen DM. Die Schätzung für 1977 berücksichtigt bereits den Mehrbetrag von 36,5 Millionen DM gegenüber dem Ansatz, den wir im Sommer 1975 festgelegt hatten. Die Verwendung dieser 36,5 Millionen DM Mehrsteuern finden Sie in der Vorlage eines Nachtragshaushalts für dieses Jahr, der jetzt zusammen mit unserem Haushaltsplan 1978/79 verabschiedet werden soll. Der Zusammenhang zwischen dem Nachtragshaushalt 1977 und dem künftigen Haushaltsplan liegt darin, daß zur abschließenden Dekkung der vorgeschlagenen Haushaltsausgaben für 1978 insgesamt 3,9 Millionen DM und für 1979 4,3 Millionen DM aus Mitteln des Nachtragshaushalts 1977 eingesetzt werden sollen. Hierbei bleibt festzuhalten, daß die Haushalte 1978/79 also nicht voll aus den voraussichtlichen Einnahmen beider Jahre allein, sondern nur mit Hilfe der Mehrsteuern dieses Jahres gedeckt werden können.

Generell ist zu unserem Haushaltsplan für 1978 noch zu sagen, daß sein Volumen um 7,92 % im Verhältnis zum Haushalt 1977 einschließlich des Nachtragshaushalts 1977 wachsen wird. Dies ist das korrigierte Ergebnis, das Sie auf Seite 23 anstelle der dort ausgewiesenen + 19,12 % setzen müssen. Die Korrektur ergibt sich, wie erwähnt, durch den Nachtragshaushalt 1977. Die weitere Steigerung von 7,48 % für 1979 bleibt dann also etwa im gleichen Rahmen wie für 1978.

Die Möglichkeiten einer Haushaltssteigerung von 10,1 % von 1977 auf 1978, die der Bund jetzt vorgesehen hat, können wir uns schon deshalb nicht leisten, weil eine latente Mehrverschuldung — beim Bund sollen es 1978 wieder brutto 27,8 Milliarden DM sein — für die Kirche kein gangbarer Weg sein kann. Denn ihr fehlen die Rückzahlungsmöglichkeiten, die der Staat hat oder zumindest für sich annimmt.

Die Steigerung des EKD-Haushaltsvolumens für 1978 bleibt mit 7,7 % im übrigen ganz nah an unserer erwähnten eigenen Steigerungsrate von 7,92 %.

Bisher haben wir das für unsere Einnahmen entscheidende Steueraufkommen in laufenden Koordinationen mit den Prognosen des Landes für die Einkommen- und Lohnsteuer und der Gliedkirchen und Diözesen für die Kirchensteuer geschätzt. Diese Prognosen beziehen sich stets nur auf das jeweils nächste Jahr. Da wir aufgrund unseres Zweijahreshaushalts aber die Einnahmeschätzung auf zwei Jahre voraus bei Bearbeitung des Haushaltsplan-Entwurfs fixieren müssen, können sich aus verschiedenen Gründen natürlich erhebliche Abweichungen gegenüber dem geschätzten Ansatz ergeben. Dies war z. B. schon hinsichtlich der unvorhergesehenen Steigerung des Steuer-Ist 1974 um immerhin 38,8 Millionen DM gegenüber dem Sollansatz von 170 Millionen DM der Fall. Andererseits war ebenso wenig der 1975 durch die Steuerreform bedingte Rückgang der Kirchensteuer auf 188 Millionen DM vorhersehbar gewesen, nachdem 1974 bereits 208,8 Millionen DM aufgekommen waren. Um im Hinblick auf die sich jetzt abzeichnenden staatlichen Steuersenkungsabsichten ab 1978 unsererseits die notwendige Vorsorge zur Gesundhaltung unserer künftigen Haushalte zu treffen, scheint es mir unerlässlich zu sein, derzeit um Ansammlung kirchlicher Eigenmittel bemüht zu bleiben, die als Ausgleich für etwaige, nicht genügend hochgeschätzte Steuerausfallbeträge im nächsten Jahr vorzusehen wären. Der Finanzausschuß hat dieses Problem schon sehrzeitig erkannt und wird der Synode einen entsprechenden Antrag vorlegen.

Die Ausgabenseite des Haushaltsplan-Entwurfs spiegelt im wesentlichen die Anträge der einzelnen kirchlichen Bedarfsträger wider. Kürzungen sind, wenn überhaupt — für 1978/79 nur in unwesentlichem Umfang gegenüber den geprüften Bedarfsanträgen vorgenommen worden. Dieser Tatbestand verdient deshalb festgehalten zu werden, weil er einem finanziellen Idealzustand sehr nahe kommt, nämlich, daß zur Deckung nahezu aller angemeldeten Bedürfnisse unabhängig von ihrer Steigerungsrate die notwendigen Geldmittel eingeplant sind. Möge Gott der Herr uns dies noch eine möglichst lange Zeit erlauben. — Es wäre aber falsch, anzunehmen, daß deshalb dem künftigen Haushalt jegliche innere Spannung fehle. Denn tatsächlich galt die Hauptsorge für 1978 und 1979 wiederum der angemessenen Berücksichtigung der gemeindlichen und der landeskirchlichen Finanzbedürfnisse in ihrem Verhältnis zueinander. Sie werden sich erinnern, daß wir im Haushalt 1974/75 das Kirchensteueraufkommen unserer Landeskirche im Verhältnis von 58 % zugunsten der Landeskirche und 42 % zugunsten der Kirchengemeinden aufgeteilt hatten. Im Zusammenhang mit dem Steuerreformgesetz 1975 hatte die Landessynode sodann einen Sparhaushalt für die Jahre 1976/77 verabschiedet, der das Aufteilungsverhältnis auf 60:40 abändern mußte. Der Grund für die Verstärkung der landeskirchlichen Steuerquote zu Lasten derjenigen der Gemeinden lag primär in dem Bemühen, den landeskirchlichen Gesamthaushalt

mit möglichst wenigen Fremdmitteln ausgleichen zu können. Als dann 1976 und noch verstärkt im laufenden Jahr mehr Steuern eingingen als vorveranschlagt, wurden die neuen Quoten bei der Verteilung der Mehrsteuern 1976 und ebenso beim Nachtragshaushalt 1977 wieder zugunsten der Kirchengemeinden korrigiert. Die Gemeinden verbesserten sich dadurch für 1976 auf 41,4 %. Für 1977 bleibt das Ergebnis noch abzuwarten.

Das Finanzreferat des Oberkirchenrats hat bei Vorbereitung des neuen Haushalts zahlreiche Bedarfsberechnungen gemacht, um danach für die beiden nächsten Jahre ein für beide angemessenes Aufteilungsverhältnis zu ermitteln. Dieses wurde im Ergebnis mit 58,5 % zugunsten der Landeskirche und 41,5 % für die Kirchengemeinden festgestellt, kommt also dem früheren fast gleich. Die jetzige Quote läßt bei den Gemeinden eine beachtliche Steigerung ihrer Eigenmittelzuteilung, gemeint sind die Gesamtschlüsselanteile, zu. Andererseits ermöglicht sie aber auch den Ausgleich des landeskirchlichen Haushaltanteils mit seinem dominierenden Personalkostenanteil, dies allerdings nur mit Hilfe der im Nachtragshaushalt 1977 vorgesehenen Zuweisungen, die ich vorhin erwähnt habe.

Meine Damen und Herren, solange unsere Landeskirche den wesentlichen Personalaufwand allein aus dem landeskirchlichen Haushaltanteil bedienen muß, werden wir Jahr für Jahr diese Aufteilungsfrage neu behandeln und überdenken müssen. Wir müssen dabei auch erkennen, daß der Spielraum für die kirchliche Sacharbeit, soweit diese aus dem landeskirchlichen Anteil bezahlt wird, voraussichtlich auch künftig noch weiter eingeschnürt werden muß, um die für den Personalaufwand benötigten Mittel bereitzustellen zu können. Jede drohende Schuldenaufnahme zum Haushaltsausgleich wird auch künftig zu Überlegungen führen, ob nicht stattdessen der gemeindliche Steueranteil zugunsten der Landeskirche reduziert werden kann. Denn der gewünschte Effekt ist in beiden Fällen gleich, beides kann den angestrebten Ausgleich des Gesamthaushalts herbeiführen.

Das Problem angemessener Steuerquoten für beide Teile liegt also sicher nicht in dem maßlosen Appetit der Landeskirche, sondern in der Konstruktion unseres individuellen landeskirchlichen Lastentragungssystems. Es stellt uns immer neu vor die Frage, ob auch künftig die Steigerungsquoten der Kirchensteuer und des kirchlichen Personalaufwands mindestens in der jetzigen Relation zueinander gehalten werden können. Nur dann wäre noch erreichbar, den jetzigen Sachkostenanteil zu halten. Wie akut diese Frage ist, sehen Sie schon am weiteren Rückgang dieses Anteils in 1979 gegenüber 1978. Das habe ich aufgestellt auf der letzten Seite der Anlage 29. Man sollte diese Frage aber auch nicht dramatisieren, meine Damen und Herren. Denn wir sollten die vorgesehenen beträchtlichen Stellenvermehrungen auch unter dem Aspekt beurteilen, welchen personellen Nachholbedarf unsere Kirche gerade in der heutigen Zeit starker Arbeitslosigkeit berücksichtigen sollte. Im Hinblick auf die heute hier anwesenden Journalisten sei mir noch der aus-

drückliche Hinweis erlaubt, daß der landeskirchliche Personalkostenanteil von 77 % für 1978 nicht mit den 41,25 % des Landes Baden-Württemberg für 1978 vergleichbar ist. Das liegt, wie erwähnt, an der spezifisch landeskirchlichen Lastenverteilung von Personal- und Sachkosten auf Landeskirche und Kirchengemeinden. In unserer Kirche wird eben der größte Teil des Personals aus dem landeskirchlichen Anteil gezahlt, während bei den Kirchengemeinden der Sachaufwand erheblich überwiegt. Insgesamt gesehen haben wir in etwa die gleiche Personallastquote wie die übrigen Landeskirchen, nämlich etwas unter 65 %. Da die Landeskirchen primär Dienstleistungsbetriebe sind, müssen ihre Personalkosten auch höher liegen als bei Bund, Ländern und Gemeinden.

Lassen Sie mich unseren Personalaufwand noch weiter erläutern. Die gelbe Anlage 27 des Haushaltplan-Entwurfs enthält den Stellenplan des Oberkirchenrats einschließlich der möglichen Beförderungen im nächsten Haushaltszeitraum. Anlage 28 gibt dann den Stellennachweis für alle mit landeskirchlichen Mitteln bezahlten Mitarbeiter wieder. Ihre besondere Aufmerksamkeit verdienen dabei die jeweils in den Spalten 13 und 14 der Anlage 28 vorgesehenen Stellenvermehrungen für die Jahre 1978 und 1979, auf die vorhin schon Herr Kollege Schäfer eingegangen ist. Diese Anlage darf übrigens nicht als exakte Fortführung der Anlage 17 des laufenden Haushalts angesehen werden, weil die Zahl der ausgewiesenen Haushaltstellen geringfügig voneinander abweicht. In Anlage 29 unseres Entwurfs ist sodann der Personalgesamtaufwand aufgeschlüsselt. Wo der Aufwand je Haushaltsstelle im Einzelfall 1978 um mehr als 30 % gegenüber dem Rechnungsergebnis 1976 ansteigt, finden Sie einen Hinweis auf die Steigerungsquote. Sie erkennen dadurch die Schwerpunkte künftiger Kostensteigerungen. Auf der Schlußseite von Anlage 29 — darauf wies ich schon hin — finden Sie sodann die Aufteilung des Haushaltsgesamtvolumens auf die Landeskirche und die Kirchengemeinden sowie die Kontingente des Personal- und Sachaufwandes des landeskirchlichen Anteils. Die Hochrechnung unseres Personalaufwands in den ersten 10 Monaten dieses Jahres gibt die Gewißheit, daß die vorveranschlagten Personalgesamtkosten exakt eingehalten werden und auch in 1977 die 800 000 DM Personalverstärkungsmittel gar nicht oder nur unbedeutend in Angriff genommen werden dürften. Die laufenden Maßnahmen zur Überwachung des Personalaufwands unserer Landeskirche haben sich m. E. sehr bewährt

(Beifall)

und sollten künftig auch beibehalten werden. Ich meine damit die laufende Überwachung der Einhaltung der in den Anlagen 27 und 28 enthaltenen Ansätze durch das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats bei gleichzeitiger Überwachung der Personalgesamtkosten laut Anlage 29 durch mein Referat.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat sich bemüht, der derzeit bedrückenden Arbeitsmarktsituation Rechnung zu tragen. Dies soll außerplanmäßig durch Einrichtung von zusätzlichen rund 25 Personalstellen

im laufenden Jahr geschehen, die aus den im vorigen Jahr eingesparten Personalverstärkungsmitteln bezahlbar erscheinen.

Für 1978 finden Sie dann in den Spalten 13 und 14 von Anlage 28 36 Stellenvermehrungen für 1978 und für 1979 nochmals 23. Sollten allerdings die für 1978 und 1979 vorveranschlagten Kirchensteuern nicht voll eingehen, würden auch die vorgesehenen Stellenvermehrungen daraufhin zu überprüfen sein, ob sie sich die Landeskirche schon 1978/79 in vollem Umfang leisten kann.

Lassen Sie mich jetzt auf einen weiteren Schwerpunkt unseres künftigen Haushalts eingehen. Er betrifft die finanzielle Versorgung der 531 Kirchengemeinden und 30 Kirchenbezirke.

Das Zahlenwerk, das Sie im Unterabschnitt 931 auf den Seiten 108 bis 111 finden, läßt zunächst erkennen, daß der Gesamtschlüsselanteil der Kirchengemeinden verhältnismäßig stark anwächst, während dies die Härtestockmittel weniger tun werden. Ferner steigen die zweckgebundenen Zuweisungen — die sogenannten Vorwegentnahmen — von bisher 20 % auf künftig 24 % der Gesamtsteuerzuweisung an die Kirchengemeinden. In dieser Entwicklung wird der steigende Bedarf für Mittel eines horizontalen gemeindlichen Finanzausgleichs sichtbar, dessen Möglichkeiten eben nicht nur auf die Verteilung der Härtestockmittel beschränkt sind. Im einzelnen erscheinen folgende Ansätze an zweckgebundenen Zuweisungen erwähnenswert. Die Mittel für die Baubehilfen und die Bauprogramme werden sehr erheblich in dem Bemühen verstärkt, auch im kirchlichen Gemeindebereich konjunkturfördernde Maßnahmen zu beschleunigen. Die Kontingente für die Haushalte der Kirchenbezirke unter Haushaltssstelle 931.7221 sind bei Beachtung des wachsenden bezirklichen Bedarfs merklich angestiegen. Als neuer Kostenaufwand erscheinen ferner unter Haushaltssstelle 931.723 die anteiligen Kosten für das künftige Rechnungsprüfungsamt. Diese Kosten sollen entsprechend dem voraussichtlichen anteiligen Arbeitsaufwand aufgeteilt werden. In der Neufassung der Finanzausgleichsordnung ist diese Regelung bereits eingearbeitet worden. Wegen der Gründe für das starke Anwachsen der Haushaltssstellen 931.7262 bis 64 darf ich Sie jetzt auf die Erläuterungen auf Seite 109 verweisen.

Besonderen Hinweis verdient die Haushaltssstelle 931.7265. Darin ist erstmalig die Bereitstellung von Mitteln für den Einsatz arbeitsloser junger Menschen bei den Gemeindediensten und Kreisstellen vorgesehen. Der in Haushaltssstelle 931.728 vorgesehene Rückgang des Gesamtbeitrags für den Entwicklungsdienst ist nur unter gleichzeitiger Beachtung der in Haushaltssstelle 351.745 ausgewiesenen, dort stark steigenden Mittel verständlich. Insgesamt werden die Mittel für den kirchlichen Entwicklungsdienst in den Jahren 1978/79 stark ansteigen. Die verminderte Inanspruchnahme des gemeindlichen Steueranteils dafür beruht auf der Wiederherstellung des alten Zustandes, daß diese nämlich wie früher nur noch in Höhe der auf die Gemeinden entfallenden Steuerquote entsprechend aufzubringen sind.

Für das Kernstück des neuen Haushaltspans halte ich persönlich die Neuregelung der Zuweisung von sogenannten Eigenmitteln an die Kirchengemeinden; sie sind in Haushaltssstelle 931.7211 ausgewiesen. Mit dieser Neuregelung werden die Zuweisungen von Eigenmitteln an die Kirchengemeinden erheblich verstärkt. Dadurch werden mindestens 60 Kirchengemeinden künftig wieder ihren Haushalt ohne Zuweisung von Härtestockmitteln selbst ausgleichen können, während bei mehr als 200 Kirchengemeinden ein verringrigerer Härtestockbedarf zu erwarten ist. Sie finden diese Neuregelung in der Neufassung der Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung.

Da diese Regelung, gerade im Hinblick auf die Unterschiedlichkeit zum bisherigen Berechnungsmodus, für die nicht mit dieser schwierigen Materie Vertrauten nicht ohne weiteres verständlich sein dürfte, habe ich Ihnen Erläuterungen dafür als Drucksache 25/7/77 zugehen lassen. Auf deren Ziffer II darf ich hiermit Bezug nehmen.

Als Ergebnis ist festzuhalten, daß durch die Neukontingentierung und Neugruppierung jede Kirchengemeinde 1978 mindestens 10 % mehr, aber auch nicht mehr als 20 % an Schlüsselanteilen und Grundausstattung gegenüber der Ist-Zuweisung 1976 erhalten wird. Bei der Basiszahl 1976 ist dabei bereits die wesentliche nachträgliche Verstärkung der Zuweisungen an die Gemeinden aus den Steuermehrernnahmen 1976 berücksichtigt worden.

Besonderen Hinweis verdient noch der Abschnitt III der erwähnten Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung. Darin ist vorgesehen, daß künftig etwaige Kirchensteuer-Mehreinnahmen grundsätzlich zunächst zur Verhinderung etwaiger, zum Haushaltssausgleich vorgesehener, Schulden eingesetzt werden sollen und ferner für etwaige weitere, von der Landessynode im Einzelfall zu beschließende außerordentliche Ausgaben, die eben im Laufe des zweijährigen Haushaltszeitraums anfallen können und für die im Haushalt keine Mittel vorgesehen sind. Die Landessynode hatte in diesem Sinne bereits die Steuermehreinnahmen aus 1976 verteilt und für den Nachtragshaushalt 1977 wird gleiches wieder vorgeschlagen. Zusammenhängend mit der Neufassung der Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung wurde auch die Novellierung der Finanzausgleichsordnung selbst notwendig. Das ist Drucksache 24a/7/1977. Bei dieser Neufassung, auf deren Begründung ich verweisen darf, konnte auf die Übernahme der früheren gesonderten Schuldendienstregelungen verzichtet werden, die den Gemeinden einen Anspruch auf Zuteilung von Härtestockmitteln zur Bedienung ihrer Anuitätenverpflichtungen in bestimmten Fällen gegeben hatte. Da aber bisher jeder gemeindliche Haushalt, der nicht mit Hilfe sogenannter Eigenmittel ausgleichbar war, ausnahmslos mit Hilfe einer Härtestockzuweisung ausgeglichen wurde, und zwar ganz unabhängig davon, ob die Finanznot der Gemeinde auf ihrer Schuldenaufnahme oder z. B. den rückläufigen Belegungszahlen ihres Kindergartens basierte, scheint diese Einzelregelung nach unserer Erfahrung entbehrlich. Sie finden diesen Gedanken in der Be-

Anlage 21

Anlage 20

Anlage 20

gründung zu Abschnitt VI des Entwurfs der Finanzausgleichsordnung wieder.

Im Rahmen der Neuregelung der Gesamtschlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden wurde auch einer Besserung der Finanzsituation der Großstadtgemeinden besondere Beachtung geschenkt. Dies soll auf dreierlei Weise erfolgen:

1. durch Anhebung ihrer Gesamtschlüsselanteile,
2. durch Gewährung einer Grundausstattung für jeden Kindergarten von 1000 DM und der weiteren Zuweisung von 500 DM ab zweiter betreuter Gruppe bei einer Gruppenstärke von mindestens 28 Kindern. Auch diese Neuregelung kommt natürlich allen Kirchengemeinden zugute, sie schlägt aber besonders bei den Großstadtgemeinden zu Buche.
3. Durch Kostenerstattung des Vergütungsaufwands für alle Sozialarbeiter nunmehr in den Ämtern für Gemeindedienst. Auch diese Maßnahme entlastet besonders Großstädte.

Generell ist zu hoffen, daß die künftige Verbesserung der finanziellen Situation den Gemeinden erlauben wird, verstärkt ihre Vorratsmittel in den GRF, also Gemeinderücklagefonds, einzulegen. Dafür sollten die Kirchengemeinderäte in ihre Anlageüberlegungen nicht nur wie bisher allein die Sparkonten, sondern auch einen Teil ihrer Girobeträge miteinbeziehen. Denn jede Einlage in den Gemeinderücklagefonds bringt der Gemeinde nicht nur einen eigenen Zinsertrag, sondern hilft auch synchron mit Bund und Ländern unseren kirchlichen Anteil an konjunkturellen Maßnahmen der Investitionsförderung zu erbringen.

Der Evangelische Oberkirchenrat und der Finanzausschuß sind in laufender Abstimmung darüber, welche gemeindlichen Bauprojekte im einzelnen aus den GRF-Mitteln gefördert werden sollen. Noch hält die Höhe der Einlagen mit dem angemeldeten Bedarf Schritt, nachdem immerhin per 30. 9. d. J. netto 10,25 Millionen DM gemeindliche Einlagen eingegangen waren. Netto bedeutet schon, unter Berücksichtigung der wieder zurückgerufenen Beträge. Zum Teil sind diese als Baudarlehen schon fest zugesagt oder dürften in Kürze nach Abstimmung mit dem Finanzausschuß zugeteilt werden.

Ob ein Teil der gemeindlichen Einlagen künftig abgesondert und als Finanzmasse zur Gewährung von Personendarlehen im Gemeindebereich eingesetzt werden könnte, braucht m. E. während dieser Synode noch nicht weiter verfolgt zu werden. Andererseits scheint es mir aber auf Dauer unumgänglich zu sein, daß alle Mitarbeiter der verfaßten Kirche, unabhängig davon, wer im einzelnen Anstellungsträger ist, gleiche Chancen für die Gewährung von Personendarlehen erhalten. Eine künftige Regelung müßte sicherstellen, daß für Darlehen an die Mitarbeiter im Bezirk und den Gemeinden die dafür benötigte Finanzausstattung geschaffen wird. Der Hinweis auf die Mittel des GRF scheint mir eine von mehreren Möglichkeiten zu sein.

Erlauben Sie, daß ich abschließend noch kurz auf den Nachtragshaushalt für 1977 eingehe. Das ist die Drucksache Nr. 20/7/1977.

Das unerwartet hohe Kirchensteueraufkommen des laufenden Jahres ist Grund für seine Einbringung.

Wir können zuversichtlich eine Steuersteigerung von 10 % gegenüber dem Ist-Eingang von 1976 erwarten. Anders ausgedrückt, wir können von einem Steuer-Mehr von 36,5 Millionen gegenüber dem Sollansatz von 197 Millionen DM für 1977 ausgehen. Dieses soll wie folgt verteilt werden:

Von den zusätzlichen 36,5 Millionen DM gehen zunächst diejenigen Beträge ab, die wir in unserem Haushaltsplan 1977 als sogenannte Fremdmittel zur Deckung der Haushaltslücke des laufenden Jahres vorgesehen hatten. Dieses waren zunächst eine Schuldenufnahme von 7,289 Millionen DM und ferner eine Zuführung von 4 Millionen DM KVA-Mitteln, wovon 3 Millionen DM aus Mitteln des Umschuldungsfonds genommen werden sollten. Die jetzt vorgesehene Ersetzung der erwähnten Fremdmittel durch die Mehrsteuern hatte die Landessynode bereits am 22. April 1977 beschlossen. Ferner hatte sie damals als weitere Verwendung den Einsatz von 1,2 Millionen DM zur Aufstockung der gemeindlichen Schlüsselanteile festgelegt, um den Gemeinden auch für 1977 mindestens den gleichen Betrag gewähren zu können, wie sie 1976 erhalten haben. Endlich war der Einsatz von 3,1 Millionen DM als zusätzliche gemeindliche Baumittel beschlossen worden, um einen restlichen Zusatzbedarf im Gemeindebereich abdecken zu können, den der Finanzausschuß bereits im Frühjahr 1976 festgelegt hatte. Rechnerisch wurden also von der Synode im April d. J. bereits 15,5 Millionen DM von den jetzt insgesamt zu verteilenden 36,5 Millionen DM disponiert. Soweit es sich dabei um die Zuweisung an die Gemeinden handelt, sind sie im Nachtragshaushalt 1977 in den Haushaltsstellen 931.7211 und 931.7213 und 14 bereits mitenthalten. Die übrigen Beträge werden jetzt vom Evangelischen Oberkirchenrat gemeinsam mit Finanzausschuß und Landeskirchenrat zum Beschuß vorgeschlagen. Erwähnenswert scheint mir in diesem Zusammenhang besonders die weitere Aufstockung der Schlüsselanteile für die Gemeinden um 1,8 Millionen DM. Dadurch können die Gemeinden nunmehr verbessert gegenüber 1976 ausgestattet werden. Den gleichen Sinn hat die Aufstockung des Härtestocks. Die Entschuldungshilfen haben wir besonders im Hinblick auf die derzeitige Zinssituation vorgeschlagen. Die Gesamtheit der Kirchengemeinden hat ein Fremdverschuldungsvolumen von 22 Millionen DM, von denen ein Teil eine mehr als 5 %ige Zinsenlast hat. Diese sollen primär abgelöst und umgeschuldet werden.

Insgesamt, meine Damen und Herren, beträgt übrigens die Verschuldung der Gemeinden rund 120 Millionen, wofür aber nur besagte 22 Millionen Fremdmittel sind, die übrigen sind innerkirchliche Verschuldung.

Die unter Haushaltsstelle 981.861/62 vorgesehenen Verstärkungsmittel dürften eine eher bescheidene Finanzmasse sein, um zum Gesamtausgleich des diesjährigen Haushaltsvolumens von immerhin rund 242,7 Millionen verwendet zu werden. Davon dürften allein rund 500 000 DM schon zum Ausgleich der nicht in voller Höhe von dritter Seite eingegangenen Personalkostenzuschüsse an die Landeskirche benötigt werden.

Die letztgenannte Haushaltsstelle 992.891 stellt die schon erwähnte Verbindung zum künftigen Haushalt 1978/79 dar. Sollte das Steueraufkommen dieses Jahres noch größer werden als im jetzigen Nachtragshaushaltsplan vorveranschlagt, werden wir Sie spätestens bei der Jahresrechnung 1977 über dessen Verwendung unterrichten und Ihnen Vorschläge unterbreiten.

Ich habe im Oktober 1975 meine Einführung in den Haushalt für 1976/77 mit dem Hinweis geschlossen, daß die Finanzen unserer Landeskirche bisher kerngesund seien. Dies trifft ohne Einschränkung bis zum heutigen Tage zu, meine Damen und Herren!

(Starker Beifall)

Wir alle sollten dafür sorgen, daß wir dies auch nach Ablauf des nächsten Haushalts wiederum feststellen können.

Ich danke Ihnen.

(Allgemeiner starker Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Herr Oberkirchenrat Dr. von Negenborn, haben Sie recht herzlichen Dank für Ihre grundlegenden Ausführungen. Sie haben zu Beginn erklärt, es entspreche einem alten Brauch, daß der Haushaltsreferent die Einführung in den Haushalt der beiden folgenden Jahre vornehme. Dieser alten guten Tradition sind Sie fabelhaft nachgekommen. Sie haben es getan, indem Sie die grundsätzlichen Veränderungen besonders herausgestellt und die Ergänzungen und Umstellungen so erwähnt haben, daß es meines Erachtens für jeden, auch außerhalb des Finanzausschusses vor allem, leichter sein wird, dem zu folgen, was am Donnerstag beraten und dann beschlossen werden soll.

Mit großer Freude und mit aufrichtiger Dankbarkeit gegenüber allen, die daran beteiligt sind, möchte ich Ihren Schlußsatz aufgreifen. Ihren Hinweis von 1975, daß die Finanzen unserer Landeskirche kerngesund seien, haben Sie heute wiederholt mit der Bemerkung, daß dies auch bis zum heutigen Tage ohne Einschränkung zutreffe. Dafür nochmals allen Beteiligten herzlichen Dank!

Wir schließen uns alle auch dem am Schluß ausgesprochenen Wunsch an, daß wir dafür sorgen wollen, daß die kerngesunde Finanzlage unserer Landeskirche auch nach Ablauf der nächsten Haushalte festgestellt werden kann.

Nochmals herzlichen Dank!

(Beifall)

Meine Damen und Herren, Sie haben gesehen, daß ich in die Tagesordnung aufgenommen habe:

#### XIV.

#### *Behandlung von Fragen zu den Haushaltsplänen einschließlich des Nachtragshaushalts,*

also von Fragen, die insbesondere an den Referenten von eben oder, soweit es in das andere Referat hinüberreicht, an Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung zu richten wären. Selbstverständlich ist jetzt nicht der Augenblick, grundsätzliche Ausführungen zu machen oder Bedenken vorzubringen oder gar Ände-

rungsvorschläge zu machen, das müssen wir zunächst der Arbeit des Finanzausschusses und auch den Beratungen am Donnerstag vorbehalten. Ich frage also: Haben Sie irgend etwas, was Ihnen noch unklar ist und einer Beantwortung oder einer Erläuterung bedarf? — Herr Leser, bitte.

**Synodaler Leser:** Ich habe nur eine Anregung zu geben. Mir fällt auf, daß im Gegensatz zur Grundordnung im Haushaltsplan — schon im letzten Haushaltsplan war das der Fall gewesen — die Kirchenbezirke mit den Kirchengemeinden zusammen aufgeführt sind. Wenn die Kirchenbezirke eine eigene Einheit innerhalb der gesamten Kirche sind, wie das die Grundordnung vorsieht, wäre es optisch gut, wenn dieselben im Haushaltsplan mit einer Extraziffer bezeichnet würden. Das als Anregung für den nächsten Haushaltsplan.

**Oberkirchenrat Dr. von Negenborn:** Herr Leser, diese Regelung ist historisch zu erklären, und zwar ist sie durch unser geltendes Kirchensteuerrecht bedingt. Das Steuererhebungsrecht steht den Kirchengemeinden und der Landeskirche gemeinsam zu, aber nicht den Kirchenbezirken. Deswegen sind diese ausdrücklich bei den Kirchengemeinden ausgewiesen worden. Allerdings steht in der Grundordnung auch ausdrücklich, daß die Landeskirche sich durch Zuschüsse an dem Haushalt der Kirchenbezirke zu beteiligen habe. Das tut sie auch auf ihre besondere Weise, nämlich durch Bezahlung der Personalkosten bei den Rechnungsmätern für Gemeindedienst.

**Synodaler Rauer:** Ich habe eine ganz kurze Frage. Mir ist beim Vergleich der Einzelpläne aufgefallen, daß z. B. beim Einzelplan 4 — Öffentlichkeitsarbeit — ein Zuwachs-Soll von 41,69 % auftaucht, während bei den Einzelplänen 3 und 2 die Prozentsätze eigentlich unter dem Durchschnitt liegen, der unten zusammengefaßt errechnet ist. Vielleicht kann man mir dazu einen Grund angeben. Ich bin der Meinung, die beste Öffentlichkeitsarbeit ist ja wohl im Bereich der Diakonie und der Aufgaben der Weltmission und Ökumene zu suchen.

**Oberkirchenrat Dr. von Negenborn:** Herr Rauer, die unverhältnismäßig hohe Steigerung im Einzelplan 4 — Öffentlichkeitsarbeit — basiert einmal auf erhöhten Ausgaben für den Presseverband und den epd und zum andern auf der Neuschaffung der Stelle von Herrn Kirchenrat Pfarrer Roth, die ja wohl bekannt ist, auf die ich deshalb nicht weiter einzugehen brauche. Im übrigen bleibt alles im Rahmen der Ansätze.

**Synodaler Rauer:** Über den Einzelplan 5 — Bildungswesen und Wissenschaft — will ich nicht reden; das ist selbstverständlich in Ordnung. Aber die Einzelpläne 2 — Diakonie und Sozialarbeit — und 3 — Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission — erscheinen mir hinsichtlich der Zuwachsraten gegenüber dem Einzelplan 4 ein wenig zu kurz zu kommen.

Es ist eine Rückfrage, keine Kritik, so bitte ich es zu verstehen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Vielleicht könnten wir sagen: Das geht mit in die Arbeit des Finanzausschusses, denn jetzt läßt sich das nicht abklären.

**Synodaler Rauer:** Ich wüßte es aber trotzdem ganz gern, auch wenn der Finanzausschuß darüber noch beraten wird. Vielleicht läßt sich morgen früh oder im Laufe des morgigen Tages eine Erläuterung geben.

**Präsident Dr. Angelberger:** Also nicht erst am Donnerstag?

**Synodaler Rauer:** Ich interessierte mich sehr für diese Sache, und ich wäre dankbar, wenn ich meine Frage beantwortet bekäme.

**Präsident Dr. Angelberger:** Herr Dr. von Negenborn, geht es?

**Oberkirchenrat Dr. von Negenborn:** Ja.

**Synodaler Rauer:** Danke.

**Synodaler Schuler:** Ich wollte nur fragen: könnte vielleicht morgen bei den vorgesehenen Referaten eine Antwort gegeben werden?

**Präsident Dr. Angelberger:** Teilweise, ja. Und dann ist also das zu beachten, was Herr Dr. von Negenborn schon sagte: daß auch die Stelle Roth, Stuttgart, in diesen Abschnitt fällt.

Werden weitere Fragen gestellt? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich mit einem nochmaligen Dank an den Herrn Referenten und seine Mitarbeiter die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes schließen.

**Synodale Dr. Gilbert:** Eine Frage zur Geschäftsordnung. Bekommen wir das Referat von Herrn Dr. von Negenborn schriftlich, so daß wir es bis Donnerstag durchlesen können?

**Präsident Dr. Angelberger:** Ja; allerdings nicht mehr heute, sondern morgen im Laufe des Tages.

Ich rufe auf Punkt

## XV.

### Verschiedenes

Hier beginne ich mit einem Telegramm des Präses der Synode Berlin-Brandenburg (Berlin-West): „Persönliche Teilnahme diesmal leider nicht möglich. Mit dem Wochenspruch aus 1. Joh. 4, 21 grüße ich Sie und die Synodalen herzlich und wünsche der Synode einen gesegneten Verlauf. In brüderlicher Verbundenheit Ihr Peter Kraske, Präses.“

(Beifall)

Nun noch ein weiterer Punkt. Sie erinnern sich vielleicht noch an den Punkt „Verschiedenes“ unserer Frühjahrstagung. In der fünften Sitzung am 22. April hat unser gerade ausscheidender Synodaler Schoener für den Hauptausschuß vorgetragen, man möge doch überprüfen, ob es nicht möglich sei, Synodaltagungen künftig von Freitag bis Mittwoch der folgenden Woche abzuhalten. Ich habe das damals

entgegengenommen und versprochen, Ihnen in der Herbsttagung — also jetzt — zu berichten, was die Präsides der Synoden der Gliedkirchen, die in der Arnoldshainer Konferenz zusammengeschlossen sind, zu diesem Punkt am 14. und 15. Juni gesagt haben. Es sollten dort die Erfahrungen ausgetauscht werden bezüglich der größeren Landessynoden. Nicht beachtet werden sollten die Synoden, die nur eintätig tagen; das sind also die Synoden der kleineren Landeskirchen, die der Arnoldshainer Konferenz angelassen sind, und auch nicht das Verfahren der Württemberger, die ja mindestens fünfmal im Jahr zwei bis drei Tage tagen.

Nun zum Ergebnis der mit uns ungefähr gleichgroßen Kirchen und damit auch Synoden. Sie tagen im wesentlichen von Montag bis Freitag oder Samstag. Zum Teil beginnen sie am Samstag abend mit dem Gottesdienst und arbeiten dann am Sonntag nachmittag und Sonntag abend. Das ist aber nicht auf die Gegenliebe der Pfarrer gestoßen. Nur zwei Synoden haben den Versuch unternommen, von Freitag bis Mittwoch zu tagen. Beide erklären, daß sie das in ihrer jetzigen Legislaturperiode nicht mehr machen würden. Der Ausfall in puncto Teilnahme der Landessynoden sei bei einer solchen Spanne sogar noch größer als bei der Spanne Sonnabend/Sonntag früh bis ungefähr Freitag nachmittag. Zum Teil hat man auch, um die Länge der Synodaltagungen einzuschränken, ähnlich wie wir es im Januar gemacht haben, für ein bestimmtes Thema eine besondere Tagung durchgeführt, die meist am Donnerstag gegen 17.00 Uhr begann und Samstag gegen 13 bis 16 Uhr endete. Aber auch hier ist es so, daß drei Synoden unserer Größe das nicht mehr machen wollen. Irgendwelche anderen Vorschläge, die wir vielleicht jetzt hier verwerten könnten, sind leider nicht gemacht worden.

Das ist das Ergebnis, das ich Ihnen mitbringen konnte und hiermit mitteile zu Ihrer Unterrichtung. Das übrige wird ja Sache der Synode der kommenden Legislaturperiode sein. Sollte sich bis zum Zusammentreten der neuen Synode, bis zum kommenden Herbst etwas Neues ergeben, müßte es dann mitgeteilt werden.

Wird zu dem Punkt „Verschiedenes“ noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich die erste Plenarsitzung schließen. Ich bitte Frau Buschbeck, das Schlußgebet zu sprechen.

**Synodale Buschbeck** spricht das Schlußgebet.

(Schluß der Sitzung: 18.18 Uhr)

## Zweite öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Dienstag den 18. Oktober 1977, vormittags 8.40 Uhr

### Tagesordnung

#### I.

Bekanntgaben

#### II.

Öffentlichkeitsarbeit in der badischen Landeskirche

1. Publizistik als Funktion der Kirche

Oberkirchenrat Stein

2. Aufbau und Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit in der badischen Landeskirche

Kirchenrat Wolfinger

3. Öffentlichkeitsarbeit der Kirche — ein noch unbewältigter Lernprozeß

Synodaler Buchenau

#### III.

Überblick über die Entwicklung der Sozialstationen

1. Für das Diakonische Werk: Kirchenrat Michel

2. Für den Evangelischen Oberkirchenrat: Kirchenoberrechtsrat Niens

#### IV.

Bericht zur Lage der Schule für Haus- und Familienpflege in Freiburg

Kirchenrat Michel

#### V.

Verschiedenes

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich eröffne die zweite Plenarsitzung und bitte unseren Mitsynodalen Koch, das Eingangsgebet zu sprechen.

Synodaler Koch spricht das Eingangsgebet.

#### I.

##### Bekanntgaben

Meine lieben Schwestern und Brüder! Zunächst möchte ich auch von dieser Stelle aus unserem Mitsynodalen Hartmann recht herzlich zu seinem Geburtstag gratulieren

(Allgemeiner Beifall)

und ihm für das kommende Lebensjahr und für sein Wirken alles Gute und Gottes Segen wünschen.

Die Synode nimmt heute um 18 Uhr am Dank- und Fürbittgottesdienst in der Klosterkirche in Bad Herrenalb teil. Ich habe unsere Teilnahme mit den beiden Ortsgeistlichen von Bad Herrenalb gestern abend besprochen. Sie danken bereits jetzt schon für unsere Teilnahme an dem gemeinsamen Dank- und Fürbittgottesdienst. Dafür entfällt dann 19.45 Uhr die Abendandacht.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir haben gestern des Heimgangs von drei Brüdern ge-

dacht. Anschließend hörte ich, daß auch Professor Dr. Erik Wolf in Freiburg verstorben ist, und zwar verstarb er am vergangenen Freitag in Oberrotweil am Kaiserstuhl, wo er heute vormittag beigesetzt wird, im Alter von 75 Jahren. Er, der Ordinarius für Rechtsphilosophie und Kirchenrecht an der Universität Freiburg hat auch für unsere badische Kirche viel getan. Kirchenrechtswissenschaft und Kirchenrechtspraxis verdanken dem Heimgangenen für ihr im Kirchenkampf beginnendes und nach 1945 fortgesetztes Bemühen um die Wiedergewinnung einer eigenständigen, theologischen Legitimation der Kirchenordnung und ihrer Orientierung am Auftrag der Gemeinde Jesu Christi unendlich viel. Ich sagte schon, auch unsere badische Landeskirche verdankt ihm viel.

Erik Wolf war bereits 1933 in die damalige Landessynode und zugleich zum Schriftführer dieser Synode gewählt worden. Diese Landessynode ist am 4. Juni 1934 durch den von den Deutschen Christen beherrschten erweiterten Oberkirchenrat aufgelöst worden. Als 1933 gewähltes Mitglied der Landessynode gehörte er den beiden Synodaltagungen im November 1945 und September 1946 als Synodaler an. In die Landessynode der Legislaturperiode 1947 ist der Heimgangene durch den damaligen Landesbischof Dr. Bender berufen worden. Er wirkte tatkräftig am inneren und äußeren Aufbau des öffentlichen und kirchlichen Lebens in der Nachkriegszeit mit. Dem großen Wissenschaftler und hervorragenden Menschen sind viele Anerkennungen und hohe Auszeichnungen zuteil geworden.

Wir wollen ihm heute von ganzem Herzen Dank zollen, ihm, der unserer Landeskirche und unserer Landessynode vor allem in den ersten Nachkriegsjahren ununterbrochen nach besten Kräften gedient hat. Als Mitglied des Rechtsausschusses und des Kleinen Verfassungsausschusses hat er entsprechend seinen großen Kenntnissen, seiner tiefen Sachkunde und seiner ausgezeichneten Urteilskraft brauchbare und rechte Ergebnisse vorgezeigt und auch herbeigeführt. Ganz besonders durften wir sein Mühen um eine gute Verfassung für unsere badische Landeskirche bei den ersten Teilen der Grundordnung unserer Landeskirche wie auch der Grundordnung der EKD im Jahre 1948 bewundern. Die erste kirchliche Wahlordnung unserer badischen Landeskirche ist seine Handschrift; das ist unverkennbar. Er ist im Jahre 1949 aus der Synode ausgeschieden.

(Die Synodalen erheben sich von ihren Plätzen)

Wir gedenken des Heimgangenen in großer Dankbarkeit und tiefer Ehrfurcht.

(Stilles Gedenken)

Sie haben sich zum Gedenken von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

(Die Synodalen nehmen wieder Platz.)

Herr Dekan Wiegand, der stellvertretende Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau läßt die Synode recht herzlich grüßen und wünscht für die Tagung guten Erfolg. Er bedauert unendlich, daß er durch zahlreiche Abhaltungen nicht zu uns kommen kann. Zugleich spricht er die Bitte aus, ob es nicht möglich wäre, daß jemand aus unserer Synode zu ihrer Synode kommen könnte. Und gerade vor wenigen Minuten habe ich erfahren, daß unser Bruder Nagel diesen Besuchsdienst wahrnehmen kann.

(Beifall)

Dann habe ich noch einen Antrag zu verlesen, und zwar von den Synodalen Trendelenburg und andere:

Die Landessynode möge beschließen:

„Bei der Aufstellung der sogenannten Gruppenkriterien im Rahmen der sogenannten Bewertungsgruppen 1—4 sollen regionale Eigenheiten stärker beachtet werden.

Es wird angeregt, die Richtwerte der Kriterien 1—4 auf Prälaturebene neu zu ermitteln.“

Zur Begründung wird vorgetragen:

Die jetzige Regelung führt dazu, daß der unproportionale Bauüberhang in den südbadischen Kirchenbezirken kaum in wünschenswerter Zeit abgebaut werden kann. Wichtige, für das Gemeindeleben dringende Investitionen können nach der jetzigen Regelung nicht rechtzeitig durchgeführt werden.

Soweit der Antrag, der von neun Synodalen unterzeichnet ist. Zur weiteren Bearbeitung schlage ich die Sachbehandlung durch den Finanzausschuß vor.

Soweit nun der Tagesordnungspunkt I, und ich darf jetzt zum Tagesordnungspunkt

## II.

### Öffentlichkeitsarbeit in der badischen Landeskirche

kommen. Das erste Referat hat Herr Oberkirchenrat Stein übernommen mit dem Thema:

Publizistik als Funktion der Kirche. Darf ich bitten!

Oberkirchenrat Stein: Herr Präsident, liebe Synodale! Im Jahre 1973 wurde das Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik gegründet. Zu den Gründungsgliedern gehörten unter den Landeskirchen auch unsere badische Landeskirche. In einem Vorspruch zur Satzung dieses Werkes heißt es, die Kirchen beschließen die Gründung dieses Werkes: „darin übereinstimmend, daß evangelische Publizistik

- eine Funktion der Kirche ist,
- in allen ihren Arbeitszweigen an der Erfüllung des Auftrages teilnimmt, dem die Kirche verpflichtet ist,
- den Gliedern der Kirche zum Verständnis wichtiger Vorgänge in der Christenheit verhilft sowie das Zeugnis und den Dienst der Kirche in der Öffentlichkeit geltend macht,

— in der Bindung an das Evangelium eigenständige Entscheidungsfreiheit und kirchliche Verpflichtung in gleicher Weise umfaßt“.

Die Feststellung, daß evangelische Publizistik eine Funktion — und das heißt eine Äußerung, ja Existenzweise der Kirche sei, ist keineswegs unbestritten. Es gibt Arbeitszweige, die in der Kirche weniger angefochten oder völlig unbestritten leben. Unbestritten ist, daß die Gemeinde Jesu Christi das Evangelium öffentlich zu verkündigen hat. Die Gemeinde hat zu allen Zeiten öffentlich gewirkt im Gottesdienst und in mannigfachen anderen Formen des Zusammenkommens bis hin zu Großveranstaltungen wie den Kirchentag. Sie hat sich in ihrer diakonischen Arbeit nie einem geschlossenen, ghettoartigen Kreis, sondern immer der Allgemeinheit zugewandt. Sie hat sich mitbetroffen gewußt von dem, was in Politik und Gesellschaft sich ereignete, und sie weiß sich davon mitbetroffen. Darum kann es ihr etwa auch nicht gleichgültig sein, ob sie in den Bildungsprogrammen des Staates den ihr angemessenen Platz bekommt oder nicht.

Die umfassende Ansprache der Öffentlichkeit aber kann heute nicht mehr durch die unmittelbare Ansprache der Menschen in Veranstaltungen — und mögen sie zahlenmäßig noch so groß sein — erfolgen. Das mag noch möglich gewesen sein, als der Gottesdienstbesuch für jeden zur Selbstverständlichkeit gehörte. Und schon damals genügte das nicht. Man brauchte daneben das geschriebene Wort. Vielleicht ist es ganz interessant und hilfreich, daran zu denken, daß Luther nicht nur der wortgewaltige Kanzelredner war, sondern mindestens ebenso der Publizist, der alle Mittel der Publizistik seiner Tage souverän einzusetzen verstand. Seine Wittenberger Thesen erlebten zwischen 1517 und 1520, in drei Jahren, nicht weniger als 22 Auflagen. Seine im August 1520 erschienene Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung“ — hatte — so würde man das heute ausdrücken — eine Startauflage von 4000 Stück. Sie war nach fünf Tagen vergriffen. Die Reformation wird vorangetrieben durch Flugschriften, durch Sendschreiben, durch Liederbücher. Eine Flugschrift von Luthers Disputation mit Eck wurde auf der Frankfurter Herbstmesse 1520 in 1400 Exemplaren verkauft. Die Liste ließe sich noch verlängern. Es ist festzustellen, daß die Reformatoren alle publizistischen Mittel ihrer Zeit ausgenutzt haben.

Die Zeiten ändern sich, über ein Buch oder eine Flugschrift läßt sich heute die Weite der Öffentlichkeit nicht mehr gewinnen und läßt sich nicht mehr bleibende Aufmerksamkeit erreichen. Die Massenmedien unserer Tage bestimmen in ganz anderen Größenordnungen und in ganz anderer Art den Verkehr der Menschen untereinander. Wer heute Öffentlichkeit herstellen will — und das ist unbestritten ein Auftrag der Kirche — kann an diesen Massenmedien nicht vorbeigehen! Dabei muß von vornherein ein Konkurrenzdenken ausscheiden, als würde die Nutzung der Möglichkeiten, die die Medien bieten, den täglichen oder wenigstens sonntäglichen Dienst am Ort beeinträchtigen. Wie oft ist etwa bei

Gesprächen in Pfarrkonventen oder bei Visitationen den Morgenfeiern und Gottesdiensten, die der Hörfunk überträgt, die Schuld am Nachlassen der Zahl der Gottesdienstbesucher am Ort angelastet werden! Die Möglichkeiten, die die Medien bieten, müssen genutzt werden, wobei sich alle, die sich um solche Nutzung mühen, darin einig sind, daß das bis heute nur in recht unzureichender Weise gelingt. Unablässig wird die Diskussion um die richtige Form, die richtige Gestaltung, die richtige Art der Ansprache gerade im Funk geführt. Ich meine, es wäre gefährlich, wenn so etwas als eine Art Hobby einiger weniger angesehen und nicht als gemeinsame Aufgabe, als Funktion der Kirche, erkannt wird. Dabei gilt es den richtigen Weg zu gehen, der zwischen der Auffassung liegt, man müsse sich in der Einzelgemeinde um das Wesentliche sammeln, sich auf die Selbstbesinnung zurückziehen, und der anderen Auffassung, daß man alle Hoffnung auf die Massenmedien setzen müsse als diejenigen Mittel, die etwa wieder gewinnen könnten, was anderswo verloren gegangen ist. Man wird dabei sehr genau die Bedingungen zu beachten haben, die der Massenkommunikation gestellt sind. Diese Bedingungen sind sehr eigener Art. Die Verwechslung der Kanzel mit dem Mikrophon und der Kamera ist geradezu sträflich. Man kann vor Mikrophon und Kamera nicht einfach so reden und sich so geben, wie man das sonntags auf der Kanzel tut. Wir haben ein Musterbeispiel übrigens gestern nachmittag im Gespräch mit dem Intendanten des Süddeutschen Rundfunks, als es um die Abfassung der Nachricht ging, die den Gottesdienst heute um 18.00 Uhr ankündigen sollte, kennengelernt. Unser Bemühen, da schöne Formulierungen zu finden, wurde von dem Intendanten kurzerhand beiseite gewischt, er ging an sein Bandgerät und diktierte den Satz, der nachher im Fernsehen uns allen zu Ohren kam. Und innerhalb von zwei Minuten war dieser Satz über alle Agenturen, an die Tageschau, Abendschau und was es immer sein möchte, geläufen. Wir haben gelernt, wie das gemacht werden kann. Ebenso kann nur davor gewarnt werden, der zukünftigen Entwicklung des Kabelfernsehens mit allzu enthusiastischen Erwartungen entgegenzusehen und etwa schon davon zu träumen, — in katholischen Kreisen geschieht so etwas — man könne über eigene Kanäle dann ständig in die Häuser kommen.

In der zu Beginn zitierten Präambel zur Satzung des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Publizistik wurde als ihre Aufgabe genannt, daß diese Publizistik den Gliedern der Kirche zum Verständnis wichtiger Vorgänge in der Christenheit verhelfen sowie das Zeugnis und den Dienst der Kirche in der Öffentlichkeit geltend machen solle. Kirchliche Publizistik hat mit den verschiedensten Mitteln Informationen zu beschaffen, zu verteilen, zu kommentieren, die für die Kirche und für ihre einzelnen Glieder von Bedeutung sind. Viele Angehörige der Kirche — auch viele hauptamtliche Mitarbeiter — sind gar nicht oder unzureichend über das informiert, was in der Kirche vorgeht. Hier liegt der Grund zu so viel Unverständnis und Mißverständnis, dem wir fast Tag für Tag uns ausgesetzt sehen. Die Aufregung

— um ein Beispiel zu bringen — um die verweigerte Freigabe der Stiftskirche in Stuttgart im Zusammenhang mit der Beerdigung der bei der Entführung des Arbeitgeberpräsidenten Schleyer ermordeten Polizeibeamten war wesentlich mit in einem Informationsproblem begründet. Wenn man es grundsätzlich sagen will: Es gelingt uns nicht, in der Öffentlichkeit verständlich und einsichtig zu machen, daß die Kirche ein eigenes, vom Staat unabhängiges Leben führt und daß es eine wohlgegründete, für beide Seiten heilsame Trennung von Staat und Kirche gibt. Es gelingt uns nicht, den Standort der Kirche so klar zu umschreiben, daß nicht der eine empört von einem Affront spricht, wenn Kirche auf Selbständigkeit und Unabhängigkeit beharrt, und der andere den Vorwurf einer überaus engen, zu engen Verbindung von Staat und Kirche erhebt. Und dann ist es nur noch ein Schritt von Unverständnis und Mißverständnis hin zum Konflikt. Eine kirchliche Publizistik, die über die nötigen Mittel und Möglichkeiten verfügt, könnte manchen unnötigen — es gibt sicher auch nötige — Konflikte verhindern. Wir leiden in der Kirche unter Vorurteilen, Halbwahrheiten und Unterstellungen aus Mangel an Information. Je weniger Informationen, umso unzurechter und einseitiger werden Urteile, um so mehr greift die Krankheit des Mißtrauens um sich. Es ist allerdings nicht einfach damit getan, daß Informationen und Meinungen angeboten werden. Es ist nötig, daß das Angebot auch den Bedürfnissen der Empfänger entspricht. Hier ist ständig nachzudenken und auch zu ändern und neu zu konzipieren, wo sich das und wie sich das aus dem Kontakt mit dem Empfänger ergibt. Es ist auch ein anderes nötig: ein Interesse an Informationen. Es gibt immer einige, deren Interesse sehr gering ist, weil sie sich nichts von Informationen versprechen. Allerdings sind das dann meistens auch diejenigen, die am lautesten klagen und anklagen, wenn sie ihre Unkenntnis in eine schwierige Situation bringt und wenn sie auf Anfragen aus der Gemeinde oder wo immer her es sein mag — keine Auskunft geben können. Uninformiertheit ist ein Zustand, den wir uns in einer Zeit, wie der unseren, weniger denn je leisten können. Zum Verständnis alles dessen, was uns täglich bewegt — und das schließt für den Christen doch — wir erleben das ganz existentiell in diesen Tagen — das gesamte Geschehen in der Umwelt mit ein —, gehört eine Fülle von Kenntnissen und Informationen. Es ist zu entschuldigen, wenn einer etwas nicht wissen kann, es ist unverzeihlich, wenn einer etwas nicht wissen will. Erlauben Sie bitte, in diesem Zusammenhang auszusprechen, daß ich es für unbedingt richtig, für wichtig und verantwortungsbewußt halte, wenn allen unseren Pfarrern die monatlich erscheinenden „Evangelische Kommentare“ zur Verfügung gestellt werden. Sie erfüllen in hohem Maße die Aufgabe der für den Pfarrer nötigen Information, und die dafür eingesetzten Mittel sind gut angewandt. Dabei sei auch gleich gesagt: die Information ist eine Sache — die Bildung der eigenen Meinung eine andere Sache. Niemandem soll eine Meinung aufgenötigt werden, aber ohne daß man sich unterrichten läßt und ohne, daß

man ins Gespräch mit anderen eintritt, gibt es keine Meinungsbildung, es sei denn eine falsche.

Aber das sind nun die Stimmen, die sagen: So ist es ja gar nicht, wir werden überinformiert, es ist zu viel, was wir lesen sollen. Das mag für manchen tatsächlich ein Dilemma sein. Aber die Konsequenz, dann alles zu lassen und nichts zu lesen, ist gewiß kein Ausweg. Keiner kann und soll alles lesen, aber jeder kann und soll das herausgreifen, was für ihn in seiner Situation und Arbeit wichtig ist. In der Behauptung, man habe nicht die Zeit, sich zu informieren, steckt ein eventuell folgenschwerer Irrtum, der nämlich, daß Information etwas Zusätzliches wäre, auf das man auch verzichten könnte. Informationen sind geradezu lebensnotwendig. Und es gibt Menschen — und ich meine, dazu sollten Mitarbeiter der Kirche auch gehören — für die eine wichtige Tätigkeit darin besteht, informiert zu sein. Zum Handwerkszeug eines kirchlichen Mitarbeiters gehören auch Informationen über seine Kirche und ihr weitverzweigtes Leben. Ich halte es für möglich, daß es innerkirchlich einige größere Probleme weniger gäbe, wenn wir besser voneinander und über die Dinge Bescheid wüßten. Kirchliche Publizistik ist aber nicht nur an das Gemeindeglied und den Mitarbeiter speziell gerichtet, sie hat jedermann über die Kirche zu informieren. Auch daran besteht kein Zweifel, daß hier so etwas wie ein Informationsnotstand besteht. Die Unkenntnis der Öffentlichkeit über die Kirche ist teilweise erschreckend, besonders in Kreisen auch der Journalisten. Sie reicht von der Ansicht, daß bei der Bestattung der jeweilige Pfarrer bezahlt werden müsse bis hin zu der Auffassung — gerade z. Z. läuft wieder eine entsprechende Artikelserie durch einige Tageszeitungen — die Kirche kaufe Waffen für die Guerillas in Rhodesien und Südafrika oder stelle wenigstens die Steuermittel dafür zur Verfügung. Besonders problematisch ist dabei, daß die, die eine solche Ansicht vertreten, zum guten Teil Mitglieder der Kirche sind, wenn auch vielleicht nur in sehr formalem Sinne. Wir haben keine rechte Möglichkeit mehr, die Glieder der Volkskirche alle zu erreichen. Rundfunk und Tageszeitungen haben nur sehr wenig Experten für Kirchenfragen in ihren Redaktionen. Umso wichtiger ist der Kontakt mit ihnen und um so mehr Bedeutung kommt einem Pressedienst zu, der zeitnah und technisch auf dem laufenden ist. Vor dem Versuch, das Informationsdefizit dadurch auszugleichen, daß man etwa ab und zu — vielleicht einmal im Jahr — eine schön aufgemachte, von Werbefachleuten mitgestaltete, illustriertenähnliche Zeitschrift per Postwurfsendung verschickt, möchte ich warnen. Da werden erhebliche Mittel benötigt, ohne daß eine entsprechende Wirkung erreicht wird. Einmal werden die Stimmen des Unwillens mit Sicherheit laut, die Kirche müsse ja sehr viel Geld haben, das sie lieber für andere Dinge einsetzen solle. Denn das, liebe Schwestern und Brüder, was man den Möbelherstellern mit Selbstverständlichkeit zugesteht — beobachten Sie einmal die Beilagen der Tageszeitungen! —, das billigt man bei der Kirche durchaus nicht. Zum andern und vor allem aber: Unsere Zeit ist sehr schnellebig und vergeßlich. Was heute wichtig

ist, ist morgen schon wieder vergangen und verlassen. Informationen verlangen Regelmäßigkeit. Der nach meiner Meinung richtige und einigen Erfolg versprechende Weg ist das Mühen um den Zugang zum Rundfunk und zu Tageszeitungen mit dem Ziel, daß mehr über Kirche unterrichtet wird und mehr aus kirchlicher Sicht zum Tagesgeschehen Stellung genommen werden kann. Darum epd, darum persönliche Kontakte.

In der Präambel zur Satzung des Gemeinschaftswerkes ist — darauf möchte ich auch noch eingehen — als Merkmal evangelischer Publizistik „eigenständige Entscheidungsfreiheit“ neben die „kirchliche Verpflichtung“ gestellt. Hier wird ein schwieriger Punkt publizistischer Arbeit überhaupt und in der Kirche speziell angesprochen: Publizistik bedeutet immer auch — gewiß nicht nur, aber auch — kritische Stellungnahme. Jeder ist leicht empfindlich gegen Kritik, und die Kirche ist es auch, besonders, wenn sie mit mannigfachen Schwierigkeiten zu kämpfen hat und sich oft genug mißverstanden sieht. Dabei sollte man doch sehr unterscheiden — und wir sollten auch an unserem Platz immer wieder darauf achten — zwischen solcher Kritik, die aus der Kirche selber und aus dem Bewußtsein der Verantwortung für die Kirche und aus Liebe zu ihr kommt, und solcher, die böswillig ist. Man sollte weiter unterscheiden zwischen einer kritischen Äußerung, die sich gegen die Art der Ausführung des der Kirche gegebenen Auftrages wendet, und einer, die sich gegen den Auftrag selbst richtet. Ganz sicher sind Journalisten nicht unfehlbar, so wie wir es alle nicht sind. Wer etwas Einblick hat, der weiß, daß im Journalismus ein gehetztes, nervenaufreibendes, hartes Geschäft betrieben wird. Ich persönlich meine, daß Kritik an der Kirche auch durchaus im Sinn der Kirche sein kann. Die Kirche kann ja kein Interesse daran haben, sich abzukapseln. Kirche kann sich doch — Gott sei Dank! — Offenheit leisten. Es gibt doch hoffentlich nichts Gewichtiges, das der Geheimhaltung, der Schonung, der Ausklammerung bedürfte. Es gibt nur ein Geheimnis, das unbedingt zu wahren ist, das ist das Beichtgeheimnis. Dafür hat auch jeder volles Verständnis. Ist die Tatsache, daß wir in der Kirche manchmal so viel Scheu haben vor der Offenheit, nicht einfach darin begründet, daß wir uns — wieder! — nicht richtig verständlich machen können? Offenheit gehört zu den Merkmalen einer Kirche, die Kirche für alle sein will. Aber — so wird man mir antworten — darum geht es ja eigentlich nicht, sondern um die Tatsache, daß Journalisten immer und nur das Negative, das Außergewöhnliche herausstellen und nie das Normale, das Positive. Über einen handfesten Krach schreibt es sich leichter als über eine Versöhnung, die wenig Aufsehen macht. Gestern nachmittag sagte mir der Intendant: „Ach, wissen Sie: daß ein Zug angekommen ist, ist keine Nachricht, aber daß er entgleist ist, das ist eine Nachricht.“ Aber wo liegt eigentlich die tiefe Ursache für solch eine Art von Berichterstattung? Liegt sie nicht darin, daß Journalisten so wenig von Kirche wissen? Für einen, der wenig von Kirche weiß, ist eine groß aufgemachte Meldung von hohen Kirchenaustrittszahlen eine beachtens-

werte Neuigkeit. Wer nicht weiß, was Kirche ist, weiß auch nicht, was er etwa bei einem Interview fragen soll. Also fragt er, was ihm einfällt und was ihm auffällt, und der Gespächspartner steht vor Torheit. Ich weiß nicht, ob es wirklich so zum Verwundern ist, wenn dann herauskommt, was einem keine Freude macht. Auch dies sollte man bedenken: Nachrichten werden wie Waren gehandelt. Sie werden von zahlreichen Agenturen angeboten, und sie werden von den Medien gekauft. Eine seltene Ware erzielt einen höheren Preis. Ein Beispiel: Die Nachricht vom Rücktritt des Bundeswirtschaftsministers Friderichs war wichtiger als die, daß der Landesbischof der badischen Landeskirche unmittelbar nach dem Schleyer-Attentat dem Innenminister Herrn Schieß ein Telegramm geschickt hatte. Also flog aus einer unserer badischen Zeitungen, die fast fertig war, die Nachricht vom Telegramm, die schon aufgenommen war, wieder heraus, und an ihre Stelle trat die vom Rücktritt des Bundeswirtschaftsministers. Neuigkeiten im Blatt machen mehr Leser. Spannende, aktuelle Programmgestaltung in Funk und Fernsehen läßt die Hörer- und Zuschauerzahlen ansteigen. Verfolgen Sie doch einmal in den Programmzeitschriften diesen Wettlauf zwischen ZDF und ARD, die Frage nach den bestgehörten und bestangesehenen Sendungen in jedem Monat! Wir haben als Kirche Grund dafür, auch darauf zu achten — das ist jetzt sehr wichtig —, daß der Kommerzialisierung von Informationen eine Grenze gezogen wird. Es ist Aufgabe kirchlicher Publizistik, Kritik zu üben an Entwicklungen, die die Wahrheit gefährden. Es würde im Rahmen dieses Referats kein Platz dafür sein, wollte ich näher darauf eingehen, aber diese Andeutung sei doch gestattet: Es gilt, die öffentlich-rechtliche Gestalt des Rundfunks in unserem Lande zu schützen — die ist aufs höchste gefährdet — und sich gegen eine Vereinnahmung durch die Parteien in gleicher Weise zu wenden wie gegen eine Privatisierung.

Ich hoffe, daß etwas von der Notwendigkeit und Wichtigkeit publizistischer Arbeit in der Kirche in aller Kürze deutlich geworden ist. Publizistik ist Funktion der Kirche. So ist schon vor einigen Jahren in einem Entwurf für einen publizistischen Gesamtplan der Evangelischen Kirche ausgeführt worden:

„Die Kirche kann ihre Publizistik nicht mehr als nur ein peripheres Instrument verstehen, das ihren anderen Diensten zu- oder untergeordnet ist. Sie muß sie als ein zentrales Geschehen werten, in dem sich ihr Wesen und Leben artikuliert. Im publizistischen Geschehen und Gestalten präsentiert sie die Aktualität ihrer Existenz und ihrer Botschaft. Darum wird ihre Publizistik zum Prüffeld des Gegenwartsbezuges und der Sachbezogenheit ihrer Verkündigung und auch zum Qualitätsmaßstab ihres Weltanspruchs und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung.“

Große Worte. Wenn es uns doch gelingen könnte, ihnen in unserem bescheidenen Rahmen ein wenig besser als bisher und ein wenig glaubwürdiger als bislang Gültigkeit zu verschaffen.

(Beifall)

Zwanzig Minuten, Herr Präsident, waren mir gegeben; ich hoffe, ich habe sie eingehalten.

(Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Herr Oberkirchenrat Stein, Sie haben in diesen zwanzig Minuten die Notwendigkeit und Wichtigkeit publizistischer Arbeit in der Kirche uns allen deutlich vor Augen geführt und somit unserer Bitte in guter Weise entsprochen. Haben Sie herzlichen Dank.

(Beifall)

Ich erteile jetzt das Wort Herrn Kirchenrat Wolfinger zu Tagesordnungspunkt

## II, 2

### *Aufbau und Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit in der badischen Landeskirche*

**Kirchenrat Wolfinger:** Sehr verehrter Herr Präsident! Verehrte Synode! Gestatten Sie mir eine kleine Korrektur des Referatsthemas — in der Tagesordnung lautet es: „Aufbau und Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit in der badischen Landeskirche“ in

Aufgaben und Ziele der Öffentlichkeitsarbeit in der badischen Landeskirche, abzuändern, also eine Korrektur mit Blick auf unsere Heimat.

Anschließend an das, was Herr Oberkirchenrat Stein gesagt hat, möchte ich in zwei grundsätzlichen Leitsätzen festhalten:

Auch für die Öffentlichkeitsarbeit und für ihren gesamten Bereich der badischen Landeskirche gilt:

1. Die Gemeinde Jesu Christi verkündigt das Evangelium öffentlich. Sie war immer bemüht, Öffentlichkeit herzustellen. Dies geschieht auch weiterhin in Gottesdiensten und anderen Formen. Umfassende Öffentlichkeit kann heute jedoch durch direkte Kommunikation allein nicht mehr hergestellt werden. Um in der Vielfalt der Interessengruppen und Meinungen etwas ins öffentliche Bewußtsein zu bringen, bedarf es der publizistischen Medien. Öffentlichkeit im umfassenden Sinne kann in der heutigen Gesellschaft nur durch vermittelnde Kommunikation hergestellt werden, und dazu bieten sich die Möglichkeiten der Publizistik an.

Mit anderen Worten: Die grundsätzliche oder kategoriale Öffentlichkeit des Evangeliums bedarf, damit sie zur faktischen Öffentlichkeit wird, zu einem Teil der journalistischen und damit der vielfältigen Formen der Darstellung. Nur so kann das Kommunikationssystem Kirche unter den anderen Kommunikationssystemen bestehen und anwesend sein.

2. Öffentlichkeitsarbeit muß mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln an der Situation der Leser, Hörer und Seher partizipieren, aber sie darf sich nicht mit dieser Situation identifizieren. Paul Tillich hat in seinem Aufsatz: „Verkündigung des Evangeliums“ — oder besser auf Englisch: „Communicating the Gospel“, weil der Begriff „Communicating“ für uns mehr ausdrückt als der etwas eingeengte Begriff „Verkün-

digung" — darauf hingewiesen, daß diese Verkündigung, diese Mitteilung des Evangeliums Entscheidungshilfe zu bieten hat. Dies gilt in unumschränktem und uneingeschränktem Maße auch für die Öffentlichkeitsarbeit: Sie will Entscheidungshilfen bieten sowohl durch Information als auch durch Verkündigung im engeren Sinne. Dabei darf sie sich nie mit einer Gruppe identifizieren, obwohl sie an der Situation der betreffenden Gruppe und der vielen Gruppen auch innerhalb einer Landeskirche partizipieren muß. Es geht in diesem Prozeß mit anderen Worten gesagt schlicht darum: Es muß Informationsgerechtigkeit herrschen und hergestellt werden.

Das heißt: Es muß geradezu modellhaft in der Kirche möglich sein, Publizistik auch als „Mund der Stummen“ zu betreiben. Die vielen und unterschiedlichen Gruppen müssen zu Wort kommen, auch und gerade dann, wenn geäußerte Meinungen alles andere als bequem sind.

Nun aber, nach diesen beiden grundsätzlichen Sätzen, damit Sie sehen, auf welchem Fundament wir versuchen zu stehen und nicht nur stehenzubleiben, zum Aufbau der Öffentlichkeitsarbeit in unserer Landeskirche. Für ihre Struktur ist charakteristisch, daß es drei klar voneinander getrennte Redaktionsbereiche gibt:

- a) die Redaktion der „Mitteilungen“,
- b) die Redaktion des „Aufbruch“, unserer Kirchenzeitung,
- c) die Redaktion des Evangelischen Presse-dienstes.

Die Redaktion des „Aufbruch“ und die Redaktion der „Mitteilungen“ arbeiten nicht nur innerhalb ihrer eigenen Mannschaft kollegial — der Begriff des „Chefredakteurs“ ist nicht mehr en vogue —, sondern beide, sowohl der „Aufbruch“ als auch die „Mitteilungen“, haben einen Beirat, der über die jeweils anstehenden Probleme entscheidet und die Redaktionen in aktuellen Fragen. Die Öffentlichkeitsarbeit, wie sie vor allem auch nach dem Modell von Laux in unserer Landeskirche empfohlen und entwickelt worden ist, enthält also nun gegenwärtig in einer Abteilung, der Abteilung „Öffentlichkeitsarbeit“, zusammengefaßt die gesamten publizistischen Aktivitäten: neben den obengenannten Redaktionen die einzelnen speziellen PR-Maßnahmen, wie z. B. die Wahlmaterialien, die erstellt werden mußten und erstellt worden sind, und nicht zuletzt die Rundfunkarbeit für den landeskirchlichen Bereich beim Süddeutschen Rundfunk und beim Südwestfunk in Baden-Baden.

Die oben erwähnten Produktionen im einzelnen:

#### a) „Mitteilungen“

Diese speziell für landeskirchliche, ehrenamtliche und hauptamtliche und nebenamtliche Mitarbeiter konzipierte Zeitschrift entstand aus der sogenannten „Handreichung“. Diese „Handreichung“ war in ihrer ursprünglichen Konzeption speziell für Pfarrer gedacht. In ihr wurden Predigtmeditationen veröffentlicht und gelegentlich Dokumentationen angeboten. Damals betrug die Auflage über 1000 Stück. Nach einigen Überlegungen wurden diese „Handreichun-

gen“ abgelöst durch die „Mitteilungen“. Dies geschah einmal deshalb, weil die Landeskirche der Meinung war, man müsse den Mitarbeitern, die größtenteils ja auch ehrenamtlich ihren Dienst tun, kostenlos monatlich aktuell gesammelte Informationen, Hintergrundmaterial, Arbeitsmaterial und Dokumentationen aus der Landeskirche für ihre Arbeit zur Verfügung stellen. Zum anderen aber wurden die „Mitteilungen“ auch deshalb konzipiert, um endlich einmal eine Kanalisierung all der vielen Meldungen aus den verschiedenen Werken und Diensten der Landeskirche zu erreichen. Inzwischen haben die „Mitteilungen“, die zehnmal im Jahr erscheinen, eine Auflage von über 12 000 Stück. Andere Landeskirchen sind inzwischen dem Beispiel dieser so konzipierten Mitarbeiterzeitschrift mit einigen Abweichungen und Variationen bereits gefolgt; wobei jedoch gerade von außerbadischen Beziehern gelegentlich geäußert wird, die „Mitteilungen“ entbehren durchaus nicht einer gewissen Einmaligkeit innerhalb der EKD. Die „Mitteilungen“ richten sich an die oben beschriebene klar eingegrenzte Zielgruppe und gelten nur eben dieser Zielgruppe mit ihren Problemen. Es hat sich inzwischen auch herausgestellt, daß uns immer wieder fast zuviel Beiträge aus Mitarbeiterkreisen zugesandt werden, die auf landeskirchlicher Ebene dokumentiert und diskutiert werden sollen. Sie stehen neben dem anderen Material der Synode, kirchlicher Initiativgruppen oder der Kirchenleitung, das den Mitarbeitern bekanntgegeben werden soll. Es ist niemand vor allem in der Redaktion der Meinung, daß die „Mitteilungen“ von A bis Z gelesen werden, aber die Informationen, die weitergegeben werden, sind Selektivinformationen, bewußt dafür gedacht, daß jeder sich das herausholt, was er braucht, und sie sollen eine Möglichkeit bieten, daß jeder in dem Bereich, in dem er arbeitet, über das an Informationen verfügt, was er für seine Arbeit braucht.

Besonders bewährt haben sich neben den Schwerpunktthemen auch die Ideenbörsen gemeindlicher Initiativen. Gern werden die „Mitteilungen“ für Seminare und Unterricht genutzt. Meistens sind unsere einzelnen Ausgaben vergriffen.

Die geschäftsführende Redakteurin der „Mitteilungen“ ist, wie allerseits bekannt, Frau Kosian.

#### b) „Aufbruch“

Der „Aufbruch“ hat eine ganz andere Zielgruppe als die „Mitteilungen“. Soweit die Redaktion das beurteilen kann, wird der „Aufbruch“ hauptsächlich von den mehr oder weniger stark an die Kirche gebundenen Gemeindegliedern gelesen. Seine Auflage beträgt zur Zeit 68 000. Sie war schon niedriger, sie war allerdings auch schon weit höher. Wir stehen, so deutet sich das für uns im Augenblick an, in einem Konsolidierungsprozeß und hoffen die Auflage nicht nur zu sichern, sondern auch langsam wieder zu steigern. Trotz der unseres Erachtens guten Werbung läßt die Offenheit mancher Gemeinden und mancher Kollegen im Lande für den „Aufbruch“ und dessen Anliegen sehr zu wünschen übrig. Einen Auflageneinbruch hat inzwischen nämlich die Preiserhöhung gebracht, die zu Beginn dieses Jahres vor-

genommen werden mußte. Es ist für 1978 keine weitere Preiserhöhung geplant. 1979 werden wir wahrscheinlich wiederum nicht darum herumkommen. Der „Aufbruch“, der ebenfalls nach den eingangs zitierten Gesetzen angetreten ist, möchte in breiter Weise das zeigen, was die Landeskirche bewegt, aber auch darüber hinaus die Gemeinde informieren über Okumene, gesellschaftspolitische und kulturpolitische Probleme. Er möchte selbstverständlich Verkündigung im engeren Sinne leisten und aber auch neben Verkündigung und Information dem Entspannenden, der Unterhaltung Raum geben.

Die Kirchengebietspresse hat es zur Zeit nicht einfach. Uns und den Kollegen aus der EKD jedoch scheint sie nach wie vor eine große Chance zu haben: nämlich als Alternativpresse, als ergänzende Presse zu den säkularen Zeitungen. Die unterschlagenen, gelegentlich vernachlässigten Nachrichten nicht nur, aber auch aus dem kirchlichen Bereich können durch die Kirchengebietspresse verbreitet werden. Innerhalb der EKD zählt der „Aufbruch“ zur „besseren Gesellschaft“. Eine Dissertation hat kürzlich seine Qualität in einem bestimmten Rahmen bestätigt.

Der geschäftsführende Redakteur des „Aufbruch“ ist Herr Wien, für die Regionalseiten ist Herr Nieden zuständig.

Zusammenarbeit wird, nicht allein aus finanziellen Gründen, groß geschrieben. Der „Aufbruch“ kooperiert eng mit dem pfälzischen und den beiden hessischen Kirchenblättern in der Planung der Mittelseiten. Eine weitere Kooperation deutet sich im Augenblick nicht an, Gespräche mit Württemberg werden im Dezember aufgenommen werden. Aber auch hier, das muß deutlich sein, kann sich Kooperation nur in einem begrenzten Rahmen halten. Der Zusammenarbeit sind unseres Erachtens auch deshalb Grenzen gesetzt, weil sonst, wenn wir zu überregional zu berichten beginnen, die Möglichkeit ausfällt, das typisch Badische ins Gespräch zu bringen, bzw. die Beziehung zu unserer Landeskirche durch allzu viel Überregionales verloren geht.

Zusammengefaßt: Der „Aufbruch“ wird sich jedenfalls bemühen, Verbindung zwischen den Gemeinden von Wertheim bis Konstanz herzustellen und darüber hinaus den Blick über den jeweiligen Gemeindekirchturm hinaus zu ermöglichen.

#### c) „epd“

Der epd-Landesdienst Baden ist an die Zentralredaktion in Frankfurt als Landesstelle angeschlossen. Seine Aufgabe besteht darin, die in der Landeskirche aktuellen Informationen an Zeitungsredaktionen, Rundfunk- und Fernsehanstalten weiterzugeben. Die Nachrichten vom epd werden zumeist auch im „Aufbruch“ mit verwandt und kehren dort wieder. Inzwischen hat sich durch die in der Redaktion des epd geleistete Arbeit das Nachdruckergebnis innerhalb der badischen Presse bedeutend erhöht. Wenn auch immer wieder deutlich wird, daß Kontakte fehlen, wie z. B. insbesondere zu nordbadischen Zeitungen, so zeigt sich auf der anderen Seite, daß ausgesprochen gute Beziehungen und Kontakte zu anderen Zeitungen und Redaktionen hergestellt

und gepflegt werden konnten. Der epd ist ein Briefdienst, der über kaum nennenswerte Einnahmen verfügt, sondern nur Kosten — Personalkosten — verursacht, der aber, Sie haben es vorhin auch im Referat von Herrn Oberkirchenrat Stein gehört, eigentlich die entscheidende Stelle ist, durch die die Landeskirche in den säkularen Medien präsent werden kann. Wären wir nur auf eine säkulare Nachrichtenagentur, wie dpa, angewiesen, so wäre es nicht in dem Maße möglich, kirchliche Nachrichten der Öffentlichkeit anzubieten. Auf den epd kommen vermutlich im nächsten oder übernächsten Jahr bedeutende technische Investitionen in Höhe von 50 000 bis 60 000 DM zu. Die gesamte Nachrichtenübermittlung wird innerhalb der Bundesrepublik umgestellt. Meinungsführer ist dabei die Deutsche Presse-Agentur. Aus diesem Grunde kann sich auch der epd, will er nicht weg vom Nachrichtenfenster, dieser Entwicklung nicht entziehen. Es wird damit zu rechnen sein, daß wir eine neue Technologie 1978 oder 1979 einzusetzen haben. Dafür werden jetzt noch nicht eingeplante, aber in Aussicht gestellte Mittel verwendet werden müssen. Der Evangelische Pressedienst selbst und der Evangelische Presseverband, der als e. V. dahintersteht, kann diese Investitionen jetzt nicht mehr bezahlen. Der epd trägt sich nicht selbst, sondern muß in steigendem Maße finanziert werden, und zwar aus dem landeskirchlichen Haushalt. Dies geschieht aber nicht nur hier in Baden, sondern allüberall in der gesamten EKD. Dort, in anderen Landeskirchen, wird das Defizit entweder voll getragen oder der Zuschuß so hoch angesetzt, daß der epd mit den bereitgestellten Mitteln auskommen kann. Speziell für den epd arbeiten zwei Redakteure, Herr Gensch und Herr Kaufmann. Herr Kaufmann wird aber noch von der Kirchengemeinde Mannheim mitbezahlt, während Herr Gensch zudem entscheidende und wichtige Zuliefererarbeit für die Kirchenzeitung betreibt. Ansonsten ist der epd auf freie Korrespondenten angewiesen, da — was sehr bedauert werden muß — z. B. in Südbaden eine epd-Redaktion aus Kostengründen nicht mehr — wie das früher war — installiert werden kann. Im Gegensatz zum epd kann sich der „Aufbruch“ voll selbst tragen. Die Landeskirche finanziert lediglich freundlicherweise über 6000 Exemplare, die kostenlos Krankenhäusern und anderen Institutionen zur Verteilung zur Verfügung gestellt werden.

Aber die Kostensteigerungen werden kein Ende nehmen. Druck- und Papierkosten, vor allem aber auch die Anhebung der Postzeitungsgebühren ab 1. Januar 1978 werden uns zu schaffen machen, und 1979 werden diese Gebühren wieder erhöht werden. Wir geraten in einen Zugzwang hinein, gegen den wir uns kaum mehr, das heißt eigentlich: überhaupt nicht mehr wehren können. Auch hier reden wir über Einsparungen nicht nur, sondern denken darüber nach und versuchen, wo es geht, Personal zu sparen und andere Wege zu entdecken.

#### d) Rundfunkarbeit

Dazu kurz folgendes: Die Interessen der badischen Landeskirche müssen sowohl bei dem Rundfunkbeauftragten in Stuttgart als auch in Baden-Baden ver-

treten werden. Hinzu kommt nicht nur Mitarbeit bei der Sprecherschulung und Ausbildung, sondern auch die Organisation geistlicher Sendungen bzw. der Verkündigungssendungen.

#### e) PR-Arbeit

Unter diesem Bereich ist die gesamte Arbeit zu verstehen, die z. B. in diesem Jahr mit der Wahlwerbung betrieben wurde, die sich aber nicht nur in Einzelaktionen erschöpfen sollte. Es ist zu betonen: „sollte“. Denn in der gegenwärtigen Situation fehlt es hierfür an bereitgestellten Mitteln, unter Umständen aber auch an Personen, um bestimmte PR-Maßnahmen konsequent durchzuführen. Es sollten auf alle Fälle im nächsten Jahr ein Kirchensteuerprospekt und — dies wurde auch vom Hauptausschuß der Synode vor einiger Zeit gewünscht — ein Prospekt über die Landeskirche erarbeitet werden. Es genügt heute nicht mehr, für die Kirche in einzelnen Medien präsent zu sein, die Kirche muß darüber hinaus gezielte Aktionen, in denen sie sich selbst darstellt und über ihre Arbeit informiert, starten. Dies soll möglicherweise im nächsten Jahr im Blick auf einen Kirchensteuerprospekt und einen Prospekt der Landeskirche aufgegriffen werden. Auf diesem Bereich jedenfalls ist eine vorzügliche Zusammenarbeit mit Württemberg zu nennen, die sich vor allem in der Erarbeitung und Bereitstellung des Wahlmaterials außerordentlich bewährt hat.

Weiter wird inzwischen eine noch intensivere Form der Informationsarbeit im Blick auf die Pfarrer gewünscht. Vor allem zu aktuellen Themen sollen mehr und mehr vermehrt Dokumentationen angeboten werden. Dieser Tage geht die Stellungnahme des Rates der EKD zur Ehrechtklausur gesetzgebung hinaus.

Zur besseren und schnelleren Unterrichtung der Pfarrer werden aus aktuellem Anlaß gesondert Informationen und Dokumentationen zusammengestellt. Ebenso erhalten wir aber immer wieder aus den Gemeinden Nachfragen nach Texten und Berichten zu aktuellen Themen, die wir dann individuell in unserem Büro zusammenstellen müssen.

Nicht zuletzt schließlich wird in unserem Amt ein Pressepiegel aus etwa zehn Zeitungen zusammengestellt, der innerhalb der Kirchenleitung der Unterrichtung dient.

#### f) Zur personellen Situation

Wie Sie wissen, ist die Stelle des Chefredakteurs des „Aufbruch“ zusammengelegt worden mit der Stelle des, wie es damals hieß, Leiters des Amtes für Information. Inzwischen heißt diese Abteilung „Öffentlichkeitsarbeit“ und funktioniert in dem oben beschriebenen Maße. Der Leiter der Abteilung „Öffentlichkeitsarbeit“ war bislang einziger Theologe, inzwischen ist ein Pfarrvikar, Herr Götz, als Pressevikar hinzugekommen, damit die anfallende Arbeit besser bewältigt werden kann. Ansonsten sind die weiteren Mitarbeiter alles Journalisten, Redakteure, Sachbearbeiterinnen und Sekretärinnen. In der Zentrale ist diese personelle Ausstattung gerade ausreichend, wird aber nach dem, was wir gestern gehört haben, wohl auch in Zukunft kaum wesentlich

verbessert werden können. Wichtig erscheint jedoch auf alle Fälle, daß die publizistische Reservearmee in unserer Landeskirche verstärkt wird. Diesem Zweck dient auch die Anwesenheit eines und wahrscheinlich — hoffentlich — auch noch künftiger Pressevikare.

Wichtig aber wäre vor allem — und dies gehört zur Zukunftsplanung —, die Öffentlichkeitsarbeit in den Bezirken zu verstärken.

Unverzichtbar wird mehr und mehr der Öffentlichkeitsbeauftragte des Kirchenbezirks, nicht als hauptamtlicher Mensch, sondern als einer, der das nebenamtlich macht und der in engem Kontakt zu den örtlichen Gegebenheiten und zur Zentrale in Karlsruhe steht. Nur dadurch wird es auch möglich sein, die Informationen aus dem Lande besser in die Zentrale zu transportieren. Dem Ausbau dieser regionalen Stellen für Öffentlichkeitsbeauftragte wird daher auch die nähere Zukunft gewidmet sein. Neben diesen beschriebenen Aufgaben gehört es ebenfalls zur Arbeit der Abteilung „Öffentlichkeitsarbeit“, für Gemeindebriefe, für publizistische Seminare, für Rundfunksprecher, wie schon gesagt, Fortbildung zu betreiben. Dies ist bisher auch aus personellen Gründen erst in einem zu bescheidenen Umfang möglich gewesen.

Nach dieser notwendigerweise gedrängten Übersicht bitte ich Sie nicht zu vermuten — wie es vorhin aus einigen Reaktionen vielleicht ersichtlich werden können, nachdem ich einige Lorbeeren zu winden versuchte, die überdies auch den Mitarbeitern dieses Bereichs gelten —, wir als die Mitarbeiter im Bereich Öffentlichkeitsarbeit seien überzeugt, alles richtig zu machen. Ich bin in manchen Darstellungen bewußt von einem idealtypischen Zustand ausgegangen. Niemand vermutlich weiß besser als der, der in der Öffentlichkeitsarbeit tätig ist, wie wenig sich Fehler vermeiden lassen und wie verhängnisvoll sie sein können. Zumindest sind unsere Fehler immer gleich ein öffentliches Faktum, multipliziert durch die unaufhaltsamen Rotationsmaschinen. Wir wissen, daß vieles zu verbessern und weiterzuentwickeln ist. Wir bitten Sie deshalb um kritische Solidarität — oder, wie der Bundespräsident jüngst in anderem Zusammenhang formulierte: um kritische Sympathie. Wir brauchen beides: Kritik und Ihr Mitgehen und Mittragen unserer Arbeit. Vermutlich wird sich die Kirche in Zukunft auch die Öffentlichkeitsarbeit unter Umständen noch mehr kosten lassen müssen. Ich bitte jedenfalls darum, den Haushaltssatz so auch zu interpretieren und zu verstehen. Aber es geht hier wahrhaftig nicht allein um die finanziellen Mittel, sondern es geht uns um Ihr grundsätzliches Ja zur Öffentlichkeitsarbeit unserer Landeskirche als Funktion dieser unserer Landeskirche. Für das „Aber“, das notwendigerweise auf dieses Ja folgen muß, werden Sie bei uns immer hörbereite Ohren finden.

Ich danke Ihnen. (Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Kirchenrat Wolfinger, für Ihre klare Darlegung des Aufbaus und der Ziele der Öffentlichkeitsarbeit in unserer badischen Landeskirche.

Ich darf nun zu Ziffer 3 des Tagesordnungspunktes II den Vorsitzenden unseres besonderen Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit, Herrn Buchenau, um sein Referat bitten.

## II, 3

*Öffentlichkeitsarbeit der Kirche — ein noch unbewältigter Lernprozeß*

**Synodaler Buchenau:** Herr Präsident, liebe Konsynoden! Ich spreche über das Thema „Öffentlichkeitsarbeit der Kirche — ein noch unbewältigter Lernprozeß“.

Kritik, Mitgehen, Mitdenken, aber grundsätzlich Öffentlichkeitsarbeit der Kirche bejahen und dann auch entsprechend finanzieren, das ist — im Schlußakkord der Rede meines Vorredners — das Anliegen, mit dem wir uns hier zu befassen haben. Denn, so wurde vorhin gesagt, Publizistik ist eine Funktion der Kirche.

Nie hat eine Landessynode unserer Landeskirche dieses Anliegen ernster vertreten als die Landessynode dieser Wahlperiode. Da wurde nicht nur in der ersten Sitzung jener Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit ins Leben gerufen, sondern nie wurde mehr für die Öffentlichkeitsarbeit finanziell aufgewandt als in dieser Wahlperiode. Da wurde im Zuge der betriebswirtschaftlichen Durchleuchtung des Evangelischen Oberkirchenrats einige Aufmerksamkeit der Öffentlichkeitsarbeit gewidmet. Es wurde nicht selten über diese Arbeit diskutiert. Die Diskussionen sind weithin sehr menschlich geprägt gewesen: Kritisiert wurde im Zweifelsfall immer, Anerkennung war seltener. Das Wörtchen Geduld schien vielfach allzu unbekannt zu sein. Dabei hat der Einsichtige, dem einmal einige Beispiele vorgeführt wurden, sehr schnell eingesehen: Es wurden während der Wahlperiode dieser Synode gerade in der Öffentlichkeitsarbeit unserer Landeskirche zunehmend Erfolge verbucht. Schrittweise ist es natürlich nur vorangegangen. Noch allzu viel blieb unerreicht. Und vieles, was erreicht wurde, ist in der Improvisation geschehen: Denn die Zahl der tätigen Hände, die etwas von dieser Arbeit verstehen und sich um sie bemühen, war klein, zu klein.

Meine beiden Vorredner haben in theologisch geschultem Geist der Basis nachgespürt, auf der Öffentlichkeitsarbeit in der Kirche ruhen muß. Ich kann mich daher kurz fassen. Als Laie sehe ich Öffentlichkeitsarbeit als Verkündigung an und bringe es auch in Verbindung zu den Worten, die wir gern als den Missionsbefehl des Herrn bezeichnen. Verkündigung — so hörten wir gestern — kann nicht verwaltet werden. Öffentlichkeitsarbeit ebenfalls nicht. Verkündigung ist kaum von Seelsorge zu trennen. Ist Öffentlichkeitsarbeit davon zu trennen? Zumindest gilt, daß Öffentlichkeitsarbeit in hohem Maße eine Frage des Kontaktes von Mensch zu Mensch ist. Daraus folgt: Öffentlichkeitsarbeit ist trotz aller modernen Medien, deren man sich letztlich bedient, in hohem Maße personalintensiv. Aber die Person, die Kopfzahl allein, macht es nicht. Die Personalintensität ist mit Verständnis für die Sache

und mit Fachkenntnissen in der Sache verbunden. Öffentlichkeitsarbeit läßt sich — auch in der Kirche — nicht mit der linken Hand betreiben, sondern fordert im Hauptamt wie im Nebenamt oder im Ehrenamt den ganzen Mann und weiß mit dem Nichtfachmann, dem Dilettanten — auch wenn er guten Willens ist — wenig oder nichts anzufangen. Sehen wir dies und haben wir die Geduld, in zäher Arbeit schrittweise voranzukommen?

Unbewältigter Lernprozeß! Kontaktfrage! Wie steht die Kirche eigentlich zu denen, die außerhalb der Kirche Öffentlichkeitsarbeit betreiben? Wenn die Kirche Öffentlichkeitsarbeit tun will, muß sie über die menschlichen Kontakte hinaus vorstoßen zu den Problemstellungen, die diese Menschen in ihrer täglichen Arbeit belasten und prägen: Seelsorge an den Öffentlichkeitsarbeitern? Haben Sie davon schon mal was gehört? Oder sehen wir nicht vielmehr nur die Unzulänglichkeiten dieser Menschen? Wenn wir etwas kritisieren, was beispielsweise eine Zeitung über etwas Kirchliches geschrieben hat — es wurde vorhin beklagt, man wisse draußen zu wenig über die Kirche —, halten wir uns dann vor, daß wir vielleicht unzureichende Informationen gegeben haben? Was sollen Öffentlichkeitsarbeiter nicht alles wissen, ohne daß sie ausreichend informiert werden! Überforderung, ja, unverschuldet Überforderung, ist in diesem Berufskreis, der übrigens mit zu den freiesten Berufen gezählt werden darf, eine schwere Belastung. Und — gestatten Sie mir, das offen zu sagen — Theologen überfordern nicht selten.

Dabei bedient sich doch die Kirche so gern der Öffentlichkeitsarbeiter, der Medien unserer Tage. Das mag bei der Bekanntgabe der Gottesdienstzeiten in der Tageszeitung anfangen. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Es war einst der Traum eines jeden Urwaldmissionars, daß ihn Urwalttrommeln von Dorf zu Dorf ankündigen würden, wenn er käme. Ich erinnere mich eines alten Kamerun-Missionars, eines Freundes meiner Familie, der bis ins hohe Alter begeistert von jenem Tag erzählte, da man ihn erstmals durch die Urwalttrommeln ankündigte — nach Jahren vieler Rückschläge. Und der gleiche Missionar stellte die ersten Sozialstatistiken Aquatorialafrikas auf, für die keine Zeitung ihre Spalten öffnete.

In einem Ausschuß dieser Synode sagte erst kürzlich ein Konsynodaler fast beiläufig: „Die Kirche hat eben kein Marketing“. Dabei beschäftigen sich mindestens zwei Konsynodale mit dieser Problematik, die so eng mit der Öffentlichkeitsarbeit zusammenhängt. Welche Produkte soll oder will die Kirche absetzen? Ist das etwa eine peinliche Frage? Oder aber: Ist es eigentlich so verwunderlich, daß die Diakonie sozusagen als vorgesobener Posten in der Sozialpolitik dieser Welt Anerkennung gefunden, ja Fuß gefaßt hat? Kann man in der Öffentlichkeit Kirche unter dem Etikett der Diakonie verkaufen? Man kann! Diakonie aber ist doch Verkündigung!

Öffentlichkeit der Kirche ist Zeichen lebendiger Gemeinde. Wo keine Öffentlichkeitsarbeit betrieben wird, ist es meist mit lebendigem Gemeindeleben und tätiger Diakonie nicht allzu weit her.

Hier und heute kann und soll keine Theologie der Öffentlichkeitsarbeit aufgestellt werden. Es können nur einige Ansatzpunkte aufgezeigt werden, die zum Nachdenken anreizen wollen und sollen. Den Inhalten der Öffentlichkeitsarbeit unserer Landeskirche im einzelnen stärker nachzuspüren, bleibt sicherlich Aufgabe kommender Synoden. Aber in der Synode diesen Problemkreis endlich einmal etwas aufgerollt zu haben, das ist im Zuge des insgesamt noch unbewältigten Lernprozesses immerhin doch geschehen.

Mit nur schrittweisem Weiterkommen muß sich auch der erste Öffentlichkeitsausschuß begnügen. Zu mehr reichte es diesmal noch nicht. Dabei wirkten einige Umstände mit, die am Anfang der Wahlperiode noch nicht vorauszusehen waren. Einmal waren diese Umstände personell bedingt, und zum anderen hat jenes Wibera-Gutachten auch geraume Zeit ein Auf-der-Stelle-Treten bedingt. Immerhin hat aber der Ausschuß doch die Öffentlichkeitsarbeit unserer Landeskirche begleiten und dabei auch Anregungen geben können. Insbesondere wurde die Zusammenfassung der gesamten publizistischen Aktivitäten durch den Ausschuß voll unterstützt. Auch sei an die Mitarbeit im Kuratorium des Evangelischen Presseverbandes erinnert: Hier wurde nicht zuletzt auch nach schnellerem kaufmännischen Abschluß gerufen, um frühzeitig Stimmung im Finanzausschuß der Landessynode für den vor allem durch die epd-Landesredaktion verursachten Zuschußbedarf machen zu können. Diese Kostenübernahme wie auch die steigenden, ja stark steigenden Ausgaben für die Mitarbeiterpublikation der Mitteilungen und andere Dinge — auch für das so wichtige Gebiet des Unvorhersehbaren — fanden im Finanzausschuß wie beim Finanzreferenten keineswegs taube Ohren, sondern viel Verständnis: Daß Öffentlichkeitsarbeit viel Geld kostet, ist also bekannt, daß der gegenwärtige Leiter unserer Öffentlichkeitsarbeit einer der sparsamsten Männer ist, hat die Dinge sicherlich in besonderer Weise gefördert. Dahinter, meine lieben Konsynoden, ist mehr als nur die durch die schon erwähnte Personalunion — Leiter der Öffentlichkeitsarbeit/Chefredakteur des „Aufbruch“ — ermöglichte Einsparung einer A 16-Stelle zu suchen.

Die verschiedenen Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit unserer Landeskirche wurden bereits aufgezeigt und brauchen hier nicht im einzelnen wiederholt zu werden. Die personelle Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit ist allerdings ein Problemkreis, der uns noch mehr beschäftigen wird und der große Sorge bereitet. Die erreichten Fortschritte seien anerkannt. Eine journalistische Kraft, die vorher nur halbtags beschäftigt war, wird längst den ganzen Tag beschäftigt, und zwar mit Erfolg: Sie wurde Ihnen bereits vorgestellt. Der einzige Volltheologe der Öffentlichkeitsarbeit erhielt vor einigen Monaten zur Entlastung auch einen Pfarrvikar, der sich inzwischen gut in die spezielle Aufgabe eingearbeitet hat. Hier aber müssen weiterführende Überlegungen einsetzen. Die Abordnung eines Pfarrvikars in das Amt für Öffentlichkeitsarbeit muß von gewisser Dauer sein. Wenn die Arbeit dieses Vikars nicht unter ständigem Wechsel leiden soll, ist zu überle-

gen, ob nicht zwei Vikare eingesetzt werden sollen: Einer, der schon eingearbeitet ist, und einer, der sich einarbeitet. Mit anderen Worten: Zwei Vikare, deren Abordnungszeit sich ausreichend überlappt, ergeben sozusagen einen voll einsatzfähigen zweiten Volltheologen im Amt. Ich sagte vorhin, wir sind personell dort in der Enge. Diese Enge kann nur vertreten werden, wenn diejenigen, die dort sind, voll einsatzfähig sind. Im übrigen wäre ein so betriebener Wechsel in dem Vikariat auch für das angestrebte Ziel, auf Dauer in jedem Kirchenbezirk einen Öffentlichkeitsarbeiter im Nebenamt zu haben, recht förderlich. Diese regionalen Öffentlichkeitsarbeiter im Nebenamt brauchen aber nicht unbedingt überall Theologen zu sein: Es könnten auch in den Kirchenbezirken ansässige Journalisten geworben werden. Zumindest sollten es Leute sein, die mit der Öffentlichkeitsarbeit mehr vertraut gemacht worden sind als nur etwa in einem Kurzlehrgang am Wochenende. Kurzlehrgangsteilnehmer wären vielleicht eher als Vertrauens- und Verbindungsleute in den einzelnen Kirchengemeinden denkbar, die insbesondere zu örtlichen Publikationsorganen Verbindung halten. Der Aufbau eines Netzes von Öffentlichkeitsarbeitern im Nebenamt auf der Ebene der Kirchenbezirke ist dringlich und muß schrittweise verwirklicht werden, weil der Informationsfluß von unten nach oben bisher schlichtweg unbefriedigend ist. Dies kostet Schulungs- und Ausbildungsarbeit, die personalintensiv ist und ebenfalls nicht nebenbei geleistet werden kann. Südbaden ist leider im Informationsfluß in besonders beträchtlichem Umfang ein weißer Flecken auf der Landkarte: Die Anstellung eines epd-Mannes mit Sitz in Freiburg läßt sich kaum länger aufschieben.

(Zurufe)

— Man muß das richtig sehen: Nordbaden und Mittelbaden werden hier abgedeckt. Über verstärkte Regionalisierung müssen wir zu mehr Systematik kommen. Einmal geschlossene Kontakte müssen nämlich gepflegt werden, wenn der hier investierte Personalaufwand nicht allzu schnell verpuffen soll. Mehr Systematik ist auch deshalb erforderlich, weil die Improvisation, mit der vielfach beachtliche Fortschritte beim Schließen von Kontakten erzielt wurden, nicht auf Dauer überzogen werden darf. Öffentlichkeitsarbeit wird immer in einem gewissen Umfang auf Improvisation und Ideenreichtum angewiesen sein, erfordert aber auf Dauer ein hohes Maß an systematischem, beharrlichem, stetigem Arbeiten.

Es gibt viele Wege für die Verkündigung, und die Marketingstrategie der Kirche mag vielfältige und verschlungene Wege gehen, die aber alle ein großes Ziel haben. Ist nicht die Öffentlichkeitsarbeit einer dieser Wege zum großen Ziel? Ich sehe hier die Öffentlichkeitsarbeit als eine Art Autobahn. Sie hat viele Auffahrten, aber auch viele Abfahrten. Viele ihrer Schilder mögen wir noch nicht entdeckt und entziffert, sondern übersehen oder gar mit Bedacht überfahren haben. Aber auf das Ankommen am Ziel kommt es an, auf ein Ankommen, das — im Gegensatz zu dem vorhin zitierten entgleisten Zug — keine Meldung wert ist. Dabei sei allerdings auch daran erinnert, daß beispielsweise auch die Predigt

ankommen soll. Eine Predigt kann noch so gut sein, noch so theologisch durchdacht sein, sie wird doch schlecht sein, wenn sie bei denen, die unter der Kanzel sitzen, nicht ankommt. Man kann das jetzt sicherlich sehr vielfältig auswalzen. Machen Sie sich Ihre eigenen Gedanken darüber.

Dem Lernprozeß „Öffentlichkeitsarbeit der Kirche“ hat sich diese Synode, hat sich die badische Landeskirche gestellt und sie wird ihn mit Gottes Hilfe bewältigen. Denen, die dabei mittragen, mitdenken und mitarbeiten, sei herzlich gedankt!

(Allgemeiner Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Mit Ihrem Rechenschaftsbericht für den Ausschuß und Ihrem Blick in die Zukunft haben auch Sie, Herr Buchenau, wesentlich zur Aufklärung über die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche beigetragen. Haben Sie recht herzlichen Dank.

Nun eröffne ich die Aussprache. Ich bitte um Wortmeldungen. — Herr Schneider.

**Synodaler Schneider:** Ich bin für diese Einsichten dankbar. Die Ausführungen haben Qualifikation und sicherlich auch Qualität sichtbar gemacht. Ich möchte unterstützen, was getan wird und bezahlt werden muß, um das Marketing der Kirche zu verbessern. Ich möchte aber auch versuchen, unser Gespräch in eine etwas größere Dimension zu stellen. Aus dem Rechenschaftsbericht der EKD zum Thema Publizistik scheinen mir einige Sätze wichtig zu sein, die ich Ihnen nicht vorenthalten möchte. Es heißt auf Seite 218:

„Seit den späten sechziger Jahren ist im Blick auf Darstellung und Kommentierung von Kirche in der Tagespresse, aufs Ganze gesehen, ein quantitativer, teilweise auch ein qualitativer Rückgang zu beobachten. Die Gründe hierfür sind vielschichtig; sie liegen zweifellos auch in dem gesamtgesellschaftlichen Umbruch speziell jener Jahre und in dem anhaltenden Unvermögen der Kirche, sich unter den Bedingungen von Publizistik öffentlichkeitsrelevant zu artikulieren.“

Ich meine, wir sollten diesen Gründen einmal etwas nachgehen. Herr Buchenau hat hier gesagt, daß die Sprache der Diakonie verstanden wird. Dies ist eben darin begründet, daß diese Sprache überzeugt. Wir müssen erkennen, daß die Sprache der Theologie weithin auf Unverständnis stößt, daß die Sprache der Gemeinde weitgehend in ihrer Glaubwürdigkeit angezweifelt wird. Da, meine ich, ist es nicht die Frage, wie wir den „Artikel“ Kirche besser verkaufen können — um hier einmal die Sprache der Öffentlichkeitsarbeit aufzunehmen —, sondern da müssen wir etwas tiefer ansetzen und überlegen: Wie können wir das, was wir zu sagen haben, wieder etwas glaubwürdiger sagen? Bei allen Überlegungen, wie wir die Öffentlichkeitsarbeit fördern, müssen wir uns auch die Frage stellen, wie wir als Kirche überhaupt wieder eine Sprache gewinnen, die mehr Gemeinsamkeit verspricht und überzeugender ist.

**Synodaler Dr. Eisinger:** Auch ich danke vielmals für die drei Referate, die Grundsätzliches enthielten. Ich möchte noch folgendes dazu sagen. Ein bißchen

war ich verschreckt über den lustigen Kommentar zu meinen gestrigen Aussagen über die Pfarrvikare, daß wir nun noch mehr Pfarrvikare in die Presse geben sollen, also in Sonderdienste. Wenngleich ich den von mir sehr verehrten Herrn Götz für eine bestimmte Zeit gern in der Presse weiß, möchte ich das doch gesagt haben: er soll dann doch wieder der Gemeinde zugeführt werden. Er wird sich auch selber freuen. Ich komme aber gleich noch darauf zu sprechen. Es ist ein grundsätzlicher Auftrag, der schon in der Reformation kirchenrechtlich und theologisch zugleich und staatsrechtlich, also staatskirchenrechtlich, formuliert war, nämlich *publice docere*, öffentlich verkündigen. Verkündigung ist entweder öffentlich oder sie ist gar keine Verkündigung. Darin liegt schon die theologische Begründung für sämtliche Arbeit der Presse, der Öffentlichkeitsarbeit. Das haben Sie ja gesagt. Das muß ganz deutlich werden. Darin liegt für mich eben auch die Ausführung des Taufbefehls und des Missionsbefehls nach Matthäus 28. Da gilt es immer allen, und was allen gilt, das ist öffentlich. Aber nicht nur durch das quantitative Moment, sondern auch durch das, was gesagt wird, wird eine Sache öffentlich. Das ist ja deutlich.

Das nächste, was ich noch sagen möchte, ist: Wir haben heute Einblicke in die Bedingungen, unter denen Kommunikation und Information passiert und wie hier richtige und wahre Nachrichten falsch aufgenommen und verstanden werden können. Ich habe gestern abend in unserem Bildungsausschuß das Beispiel der Verweigerung der Stuttgarter Stiftskirche genannt. Ich glaube, daß hier sehr vieles ganz falsch, ganz schief gelaufen ist und daß hier große Aufgaben auf uns warten. Das heißt, es ist auch ein ethisches Problem, nicht nur ein theologisch-dogmatisches oder biblisches, sondern auch ein ethisches Problem, wie wir Öffentlichkeitsarbeit verstehen, wie wir mit der Wahrheit umgehen und wie wir uns selbst darstellen. Ich glaube, daß auch das, was Bischof Scharf oder Helmut Gollwitzer oder andere gesagt und getan haben, oft in einem ganz anderen Licht erscheinen würde, wenn es zu anderen Zeiten in anderen Zusammenhängen und in anderem Beiwirk, in anderer Sprache im Fernsehen und in der Tagespresse geliefert würde. Das wird nämlich immer in ganz besonderen Zusammenhängen geschildert, und dann wird es auch anders verstanden. Auch die ganze Diskussion um das, was in den letzten Wochen geschehen ist, ist davon belastet. Ich finde, daß wir uns folgendes ins Stammbuch schreiben sollten, was unsere Öffentlichkeitsarbeit betrifft. Die erste Aufgabe einer kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit ist es, schiefe kirchliche Nachrichten, die man in nichtkirchlichen Organen verbreitet, geradezurücken und zu erläutern.

Die zweite Aufgabe wäre, daß theologisch wirklich reflektierte Nachrichten erscheinen. Das scheint mir eine ganz wichtige Aufgabe zu sein. Das heißt, daß dieselben Nachrichten, wenn ein Theologe oder ein Gemeindeglied oder ein Christ noch einmal über sie nachdenkt, in einem anderen Licht erscheinen. Auch das müßte zum Ausdruck kommen.

Drittens, daß nicht das schreckliche Wort eines Journalisten sich bewahrheitet, nur eine böse Nach-

richt ist eine gute Nachricht, sondern daß wir auch Unterricht geben, wie gute Nachrichten gute Nachrichten sein können. Denn es ist unsere Aufgabe als Verkünder des Evangeliums, welches auf deutsch die gute, die frohe Botschaft heißt. Das ist ein irrsinniger Widerspruch, wenn wir das mal zu dieser These jenes scharfzüngigen Journalisten stellen, den wir da vor uns haben. Und hier zu doktern, da haben wir genug dran zu tun.

Schließlich haben wir die Aufgabe, das Bewußtsein dafür zu wecken, daß ich nicht nur in einer Ortsgemeinde stehe, sondern ein landeskirchliches Bewußtsein zu entfalten habe und schließlich ein ökumenisches Bewußtsein. Und es wäre weiterhin notwendig, daß wir Meetings, Zusammenkünfte zur Spracherlernung gegenseitig veranstalten, Theologen und Journalisten. Wir haben voneinander sehr viel zu lernen. Das haben wir in unseren kommunikationstheoretischen Seminaren an der Universität Heidelberg in den letzten sechs/sieben Jahren sehr deutlich lernen dürfen und können.

Und schließlich bin ich dem Öffentlichkeitsreferenten, dem Amt für Öffentlichkeit und der kirchlichen Presse sehr dankbar, wenn sie unsere kommenden Theologen möglichst früh in ihre Arme nehmen und ihnen zeigen, daß Rhetorik und Kommunikationswissenschaft eine direkte theologische Disziplin ist. Das war es früher schon, und das ist es heute. Das ist nicht etwas Äußerliches, sondern hat mit der Sache zu tun, die ich vertrete. Ich kann noch so große Richtigkeiten erzählen; wenn ich sie in einem bestimmten Gewande erzähle, dann bewirken sie das Gegenteil.

(Beifall)

**Synodale Hansch:** Ich glaube, wir müssen sehr sorgfältig zwei Arten von Öffentlichkeitsarbeit unterscheiden: einmal die in der kirchlichen Presse selbst erfolgende; dazu hat Herr Schneider ja auch die Erkenntnisse der EKD zitiert, und zum Teil trifft das, was Herr Eisinger gesagt hat, auch darauf zu. Die andere Art ist die Dokumentation kirchlicher Arbeit und kirchlicher Vorstellungen in der weltlichen Presse. Da muß man sich ja klar machen, daß auch beim Bemühen um Vermittlung wir keineswegs in der Hand haben, in welcher Form das dann in der Presse gebracht wird.

(Teilweiser Beifall)

Also: gerade das Problem des Geraderückens hat ja zwei Partner: einen, der geraderückt, und einen, der das Geradegerückte aufnehmen soll. Und wer sich mit diesen Dingen schon aktiv befaßt hat, der macht die Erfahrung, daß dann die Presse unter Umständen aus solchen Richtigstellungen diejenige Hälfte wegläßt, auf die es gerade ankommt.

Ich möchte aber auf einen praktischen Schritt hinweisen, der mir erreichbar bzw. vollziehbar zu sein scheint, nämlich, daß sich die Kirche bemüht, bei Tageszeitungen die unkommentierte Dokumentation in größerem Maße zu erreichen. Ohne hier unerlaubte Werbung treiben zu wollen, möchte ich doch als Beispiel darauf verweisen, daß eine so kirchenferne Zeitung wie die Frankfurter Rundschau das in vorbildlicher Weise tut. Jede EKD-Denkschrift erscheint dort unkommentiert, weder im positiven

noch im negativen Sinne. Z. B. sind die ganzen strittigen Vorgänge um Scharf, Alberts und Gollwitzer ohne Kommentar im Wortlaut auf einer ganzen Seite — die nennt sich auch Dokumentation — vorgestellt worden. Ich könnte mir vorstellen, daß Herr Buchenau als Synodaler, der Beziehungen zu den Badischen Neuesten Nachrichten hat, doch so etwas erreichen könnte, daß zum Beispiel der Brief des Landesbischofs zur Frage des Terrorismus in der Presse unkommentiert erscheint und nicht einfach nur jeder das herauszieht, was ihm nun gerade in seine Richtung zu passen scheint. In der Frankfurter Rundschau ist zum Terrorismus sowohl erschienen, was der Rat der EKD gesagt hat, als auch das, was die katholischen Bischöfe gebracht haben. Auch diese Gegenüberstellung hat einen hohen Informationswert. Da ist niemand innerhalb der Presse theologisch überfordert. Es kommt dann nicht darauf an, ob wir es nun in der rechten Weise der Presse zugänglich machen, sondern da liegen Dokumente vor. Ich glaube, daß man diesen Weg der Information stärker ausbauen sollte, als das in Baden jedenfalls bisher geschieht.

**Präsident Dr. Angelberger:** Als letzter in dieser Gruppe Herr Viebig!

**Synodaler Viebig:** Ich muß mit Dankbarkeit und Anerkennung feststellen, daß in der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchen in den letzten Jahren meiner Ansicht nach Hervorragendes geleistet worden ist und daß wir zumindest alle kirchlichen Mitarbeiter jetzt mit Information in einem Maße versorgt werden, die ich zumindest als ehrenamtlicher Mitarbeiter gar nicht mehr alle zur Kenntnis nehmen kann. Wenn ich denke, wie sich der Stoß der Evangelischen Kommentare und Mitteilungen bei mir immer wieder höher stapelt — ich kann nur das eine oder andere wirklich lesen —, dann ist es so, daß wir zwar viele Informationen bekommen, aber neben unseren beruflichen Dingen, wo wir auch sehr viel zu lesen haben, fast nicht in der Lage sind, diese Informationen alle aufzunehmen. Dies ist kein Vorwurf, den wir jemandem machen, sondern eine Feststellung.

Ich habe es als sehr hilfreich empfunden, daß zum Beispiel im Aufbruch Herr Bösinger Fernsehtips gibt. Auch habe ich den Eindruck, daß das bei unseren Gemeindegliedern als sehr gut empfunden wird. Aber auf der anderen Seite ist in der Öffentlichkeit auch unter unseren Gemeindegliedern doch ein großer Informationsrückstand. Ich stelle immer wieder fest, daß über die Kirche geschimpft wird mangels Information. Da hieß es erst vor wenigen Tagen in einem Predigt nachgespräch: da sagt die Kirche überhaupt nichts über den Terrorismus, weil eben das Wort des Rates einfach nicht angekommen ist beim Normalbürger. Auch sind die Denkschriften weithin unbekannt, auch daß die Kirche sich mit einer Fülle von gesellschaftspolitischen Dingen beschäftigt hat.

Ich meine, auch in unseren Tageszeitungen — Herr Wolfinger hat es erwähnt —, gerade im nordöstlichen Teil unseres landeskirchlichen Raumes, erscheinen wenig Dinge über unsere kirchliche Arbeit. Ich lese also in Eberbach immer wieder in unserer Zeitung, was die württembergische Landessynode

beschließt und macht, obwohl da keiner ist, der sich dafür interessiert. Aber was wir tun, darüber erscheint nichts. (Beifall)

Frage an Herrn Wolfinger: Könnte ich meine epd-Meldungen, die ich jede Woche erhalte, nicht einfach der Tageszeitung bei uns geben. Wenn sie sie nicht schon selber kaufen will, dann habe ich doch wenigstens etwas weitergeleitet, wovon doch vielleicht das eine oder andere in unseren Tageszeitungen erscheint.

Was die Pressebeauftragten im Kirchenbezirk und in der Gemeinde anbetrifft, davon haben mindestens zwei der Redner gesprochen. Dies ist immer noch eine Sache, die Mängel aufweist. Obwohl Herr Wolfinger selber bei unserer Bezirksvisitation anwesend war und wir ihn um Unterstützung gebeten haben, besitzen wir bis heute niemanden, der im Kirchenbezirk auch nur mal über eine Bezirkssynode einen Artikel schreibt. Und die Presse, die eingeladen wird, erscheint nicht. Das ist also irgendwie ein Mangel, wo uns noch etwas einfallen muß. Auch in den Kirchengemeinden wird wenig in der Tageszeitung über das, was der Kirchengemeinderat tut, berichtet. Das ist sicher unterschiedlich. Ich meine aber, müssen wir unbedingt Vikare für solche Pressedinge einsetzen in unserer Landeskirche? Ich glaube, da gäbe es auch eine ganze Menge engagierter Laien, die das auch können müßten.

(Teilweiser Beifall)

Vielleicht können wir sie auch etwas fortbilden, daß sie es gut machen. Aber ich meine, wir sollten dann auch das, was Herr Eisinger gesagt hat, beherzigen. Wir brauchen, glaube ich, unsere Theologen und unseren theologischen Nachwuchs dringend für andere Aufgaben.

Präsident Dr. Angelberger: Ehe wir jetzt zur Aussprache kommen, möchte ich nur noch anhängen: was Herr Viebig eben für seinen Raum sagte, gilt ganz besonders auch für den Mannheimer Raum. Wir lesen über die pfälzische Landeskirche laufend, wir hören gelegentlich etwas über die hessen-nassauische Landeskirche oder Landessynode. Alle Versuche, etwas hineinzubringen, sind eigentlich bis vor einem Jahr restlos gescheitert, und nur das unendliche Bemühen von Herrn Kaufmann hat ein klein wenig das Ventil geöffnet, so daß etwas Luft hineinkommen kann.

Ich darf nur erinnern an den Samstaggottesdienstanzeiger. Der beginnt mit dem Datum und katholische Kirche und dann steht noch irgendetwas darunter, vielleicht Sonntag sowieso.

(Zuruf: Mit der Lupe nur lesbar!) —

Das auch, aber das Kleingedruckte ist auch wichtig! (Heiterkeit)

Aber das andere: es kommt dann die holländische Schifferseelsorge, die Freikirchen usw. Und wenn Sie Glück haben, können Sie vielleicht sogar feststellen, daß evangelische Kirche dasteht. Und mitunter ist es am Ende einer Linie „evangelische“ und die neue Zeile bringt „Kirche“. Keinerlei Absatz. Also das Bild schon allein würde es notwendig machen, aber der Anstand eigentlich noch mehr. Soweit für den Mannheimer Teil.

Nun Herr Oberkirchenrat Stein, bitte!

Oberkirchenrat Stein: Ich möchte zunächst einmal der Dankbarkeit dafür Ausdruck geben, daß wir offensichtlich einig sind im Blick auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit. Wir werden uns gern bemühen, das zu beherzigen, was hier an Anregungen gegeben worden ist, auch wenn man vielleicht etwas umstellt, daß man, Bruder Eisinger, nicht an die Spitze gerade das Zurechtrücken falscher Nachrichten setzt, sondern sich bemüht, das Positive zunächst zu bringen. Wir werden das gerne tun. Wir wollen auch sehen, wieweit es gelingt, Dokumentationen besser in die Zeitungen hineinzubringen. Angeboten sind sie ihnen allen. Hier wird das Problem sichtbar, das von Herrn Viebig und eben vom Herrn Präsidenten angesprochen wurde. Es hängt wesentlich ab — Herr Wolfinger kann Näheres noch dazu sagen — von den persönlichen Kontakten, die es zu den einzelnen Zeitungen herzustellen gelingt oder nicht gelingt.

Zum Überangebot, Herr Viebig: Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr, der lange Jahre in der Sitzung des Oberkirchenrats neben mir saß, blätterte sehr schnell alle möglichen Dokumentationen und Dinge durch und ich sagte: Wie werden Sie denn eigentlich damit fertig? Und er antwortete mir: Wissen Sie, es kommt nicht darauf an, daß man alles gelesen hat, aber man muß im entscheidenden Moment wissen, wo etwas steht und wo man etwas findet.

(Zuruf: Richtig! — Beifall)

Vielleicht ist das eine Anregung, Dokumentation durchzublättern und sich ein wenig zu merken, wo etwas zu dem und jenem Thema zu finden ist. Und wenn man es dann braucht, könnte man darauf zurückgreifen. Wir bemühen uns auch, mit diesem Überangebot ein wenig fertig zu werden und zu kanalisieren. Aber wo sind Grenzen?

Zu den Vikaren möchte ich eigentlich nur unterstreichen, was Herr Eisinger sagte. Selbstverständlich kann journalistische Öffentlichkeitsarbeit der Kirche auch von Nichttheologen getan werden. Aber wir möchten gerne das Verständnis bei Theologen für die Art dieser Arbeit und damit auch eine Hilfe für ihre sprachlichen Probleme erreichen. Ich persönlich würde es für gut halten, wenn jeweils ein Vikar da wäre, der ruhig auch nicht allzu lange Zeit da bliebe, so daß möglichst viele einen Einblick bekommen. Wir müssen so viel Vikare in alle möglichen Sonderausbildungen und Aufgaben abgeben, da scheint es mir hier sehr angebracht und sinnvoll zu sein, gerade auch im Blick auf ihren späteren Dienst in der Gemeinde.

Kirchenrat Wolfinger: Wenn ich an die Vikare rasch anschließen darf. Bitte, bedenken Sie folgendes: Im gegenwärtigen Zeitpunkt bin ich in der badischen Landeskirche der einzige, der eine publizistische Ausbildung durchlaufen hat durch Assistenzzeit und Volontariat beim Südwestfunk. Es ist niemand sonst da. Die Vikare sind aus diesem Grunde auch hier jetzt eingegliedert worden, um den theologisch-publizistischen Nachwuchs etwas zu verstärken, eine publizistische Reservearmee. Ich bin ansonsten genau auch Ihrer Meinung.

Überdies wäre ich auch dafür, daß man im Theologisch-praktischen Seminar diese Dinge verstärkt.

Zum Beispiel bespreche ich an unserer Fachhochschule jedes Wintersemester mit Sozialarbeitern Kommunikationstheorie und auch etwas Publizistik-Wissenschaft, wenigstens als Information. Das gehört auch mit zur Aufgabe dazu.

Ich möchte mich aber vor allem bei Herrn Schneider bedanken für den Rahmen, den er hier aufgezeigt hat. Das ist im Grunde genommen ein EKD-Problem, das Sie genannt haben. Wir versuchen, dieses Problem durch folgende Maßnahmen zu bewältigen: Ich bin im Fachbereich II des Gemeinschaftswerks der evangelischen Publizistik, der für Fortbildung und Weiterbildung zuständig ist, im Kuratorium. Wir planen u. a. im nächsten Jahr ein Treffen zwischen Theologen und zwischen sogenannten church editors, das heißt Journalisten in der säkularen Presse, die mit Kirche zu tun haben und über Kirche berichten, um auf diese Art und Weise endlich einmal — das steht schon seit Jahrzehnten an — zum besseren Kontakt zu kommen, dazu zu kommen, daß besser informiert wird über die Kirchen. Dieses Defizit, das Sie zitiert haben aus der EKD, ist vielleicht in letzter Zeit nicht mehr so stark zu empfinden, weil das Interesse an kirchlichen Nachrichten steigt. Die Kirche ist interessanterweise wieder interessanter geworden. Das kann man rein statistisch quantitativ feststellen an den Artikeln, die über die Kirche erscheinen.

Frau Hansch, ich muß Sie in einer Weise korrigieren. Auch hier wieder der persönliche Kontakt. Herr Holzer, der Chefredakteur der Frankfurter Rundschau, ist mit mir im Kuratorium der christlichen Presseakademie, das heißt des Fachbereichs II des Gemeinschaftswerks der evangelischen Publizistik. Auf Grund dieser persönlichen Kontakte ist es möglich, daß auch Herr Holzer ein so offenes Ohr für Dinge der Kirche hat.

Ich wollte daran nur anknüpfen, wie ungeheuer wichtig in der medialvermittelnden Kommunikation — das ist jetzt schon öfter gesagt worden, und ich möchte es dick unterstreichen — der persönliche Kontakt ist. Es ist erstaunlich, wie unsere Arbeit mit diesen persönlichen Kontakten, die sich aber nicht von heute auf morgen schließen lassen, steht und fällt. Damit hängt auch zusammen für uns und gerade auch für Herrn Gensch — ich nehme an, daß ich jetzt in seinem Sinne rede — unser großer Kummer gerade mit den nordbadischen Zeitungen. Was haben wir schon alles versucht. Ich habe mich erst kürzlich wieder mal mit der Rhein-Neckar-Zeitung und den entsprechenden Redakteuren zusammenge setzt. Sie haben mir wieder einmal versprochen, daß sich einiges ändert. Bisher hat sich noch nicht viel geändert. Herr Präsident, genau das, was ich feststellte. Als der hessische Präsident zum Terrorismus etwas äußerte, stand das in der Rhein-Neckar-Zeitung. Als unser Bischof den Brief, den wir rasch überallhin verbreitet haben, veröffentlichte, stand nichts in der Rhein-Neckar-Zeitung. Es ist wahrscheinlich nur durch ganz intensive, geduldige Kontaktarbeit möglich, in diese Bastionen, die für mich irrationaler Art sind, einzudringen. Aber Sie können versichert sein, daß wir versuchen, das gute Verhältnis, das wir zum Beispiel zur Badischen Zei-

tung haben oder auch zum Badischen Tagblatt in Baden-Baden, auch durchaus zum Teil — das sei hier nochmal dankbar erwähnt — zu den Badischen Neuesten Nachrichten, auch zu den nordbadischen Zeitungen durch persönliche Kontakte zu gewinnen. Wenn Sie, Herr Viebig, von sich aus mal hingehen könnten und ganz behutsam nachfragen, was eigentlich los ist, von Hessen und von der Pfalz lesen wir die kirchlichen Nachrichten, passiert denn in Baden gar nichts? Auch ein Leserbrief würde unsere Arbeit stützen, wenn wir sagen könnten, die Gemeinden haben doch ein großes Interesse daran. Und die Zeitungen haben ein großes Interesse daran ihre Leser zu behalten, und wenn die Leser sich melden, könnten Sie hier eine konzertierte Aktion starten, die gewiß hilft, in diese nordbadische Bastion vorzudringen.

Synodaler **Buchenau**: Frau Hansch, Ihr Hinweis auf die Dokumentation hat mich irgendwie bewegt. Wir dürfen uns von diesen Dingen nicht zu viel versprechen. Einmal werden diese Dokumentationen, wenn nicht besonders gute Kontakte bestehen, nur dann Aussicht auf Verwendung haben, wenn sie ausgesprochen hautnah überreicht werden. Was Hautnähe ist, das erstreckt sich etwa in dem Bereich von ein bis zwei Tagen: Dann ist das Thema unter Umständen längst vorbei. Das ist die eine Seite.

Zum anderen ist die Dokumentationsfrage eine ganz primitive Platzfrage. Meine lieben Konsynoden, der Brief des Herrn Landesbischof an die Mitarbeiter zum Terrorismus war immerhin fünfeinhalb Seiten lang! Und eine Zeitung muß mit dem Platz rechnen, und sie rechnet mit dem Platz. Und eine Zeitung wird eben unter die Leute gebracht wie frische Brötchen.

Ich möchte es mit diesem Hinweis belassen: Die langen Dokumentationen sind in der Tageszeitung nur sehr schwierig unterzubringen!

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich schnell was dazusetzen? —

(Zuruf Synodaler **Buchenau**: Ja, bitte!)

Man kann aber den Platz in Baden für badische Nachrichten ausnutzen und kann die hessischen oder pfälzischen oder sonstigen Mitteilungen kürzen oder raus lassen.

Synodaler **Buchenau**: Genau, und auch da gibts manchmal komische Geschichten. Ich kenne die genannten Fälle nicht, aber ich vermute fast, weil es systematisch da oben ist, daß vielleicht Kollegen, die mit der Pfalz und mit Hessen besonders stark verbunden sind oder gar dort wohnen, Meldungen von dort hineinnehmen und von Baden, das für sie persönlich wenig Bedeutung hat, eben nichts bringen. Da gibt es manchmal ürkomische Dinge, warum, weshalb etwas kommt und warum nicht. Da könnte man allein einen ganzen Morgen darüber reden. Wir können das hier nicht zu Ende diskutieren, sondern nur anreissen.

Zur Dokumentation, Frau Hansch. Meine Worte bedeuten nicht, daß wir den Weg nicht mehr versuchen sollten, in der Dokumentation weiterzukommen. Nur dürfen wir sie nicht überschätzen: Das war der Sinn.

Herrn Schneider bin ich sehr dankbar für den simplen Hinweis, die Sprache der Diakonie wird verstanden, die Sprache der Theologie wird nicht verstanden. Und das aus dem Munde eines Theologen.

Noch einen Satz zu Herrn Eisinger. Ihr letzter Punkt, es kommt auf das Gewand an, wie man es sagt, wann man es sagt, ist so entscheidend, wie wir es uns hier in der Gesamtheit kaum vorstellen können. Und wir sollten immer daran denken, wenn wir etwas sagen: Was wollen wir sagen, wann sage ich es am besten und wie sage ich es? Und ich wage es dennoch zu erwähnen: Problematisch ist es beispielsweise auf einer Synode, wenn der Referent an einer bestimmten Stelle sagt, darüber dürfe nichts erscheinen oder aber, wenn er für die Journalisten sagt: diese Sache ist besonders wichtig. Er meint sicherlich Erläuterung, der andere dagegen vielleicht, er sollte bevormundet werden. Oder soll hier etwas überhaupt verborgen bleiben, hat man etwas zu verheimlichen? Das Verschweigen und das Belehren ist eine schwierige Sache!

**Präsident Dr. Angelberger:** Die beiden noch vorhandenen Gesprächsgruppen sind besetzt und lauten: Wenz, Hoffmann, Steyer, Dr. Bilger und dann kommt: Feil, Krämer, Leichle und Stock. Das teile ich jetzt mit — auch im Hinblick auf die Zeit 10.38 Uhr.

Darf ich jetzt beginnen, Herr Wenz?

**Synodaler Wenz:** Herr Oberkirchenrat Stein, Sie haben vorhin mal bedauert, daß es so schwierig ist, den Leuten klar zu machen, daß Staat und Kirche getrennt sind. Der Normalverbraucher, auch als Kirchenmitglied, denkt eben in einfachen Bahnlinien, und wir müssen uns mal überlegen, wie hier die Zusammenhänge sind, wenn wir das jetzige Verfahren des Kirchensteuereinzugs weiterhin benützen, dabei aber klar machen wollen, daß wir getrennt vom Staat sind. Das ist für den einfach so, daß er sagt, der Staat zieht für die Kirche die Steuer ein, also hängt sie mit dem Staat ganz eng zusammen. Am Geld fängt es bei dem eben an.

**Synodaler Hoffmann:** Herr Buchenau hat den Ausdruck gebraucht, „Seelsorge an den Öffentlichkeitsarbeitern“. Mir ist dabei wieder bewußt geworden, daß wir über die „geistliche Infrastruktur der Kirche“ neu nachdenken müssen. Es geht doch nicht an, daß wir jetzt einen Seelsorger für die Presseleute sowie einen für die Kaufleute und einen für die Eisenbahner usw. anstellen, sondern jeder Christ ist Seelsorger. Wenn unsere Gemeinden seelsorgerlich aufgebaut sind, können wir davon ausgehen, daß jeder einen Bruder oder eine Schwester in Reichweite hat. Das würde also bedeuten, daß ich mich mit diesem Austauschpartner vielleicht einmal in der Woche, und zwar regelmäßig — so wie ich meinen Gottesdienst sonntags regelmäßig habe — zusammensetze und meine persönlichen und beruflichen Aufgaben durchspreche, und zwar unter geistlichen und fachlichen Aspekten. Dazu gehört, daß wir einander bewußt machen, z. B., daß wir zu Jesus Christus gehören, daß wir aus der Vergebung leben und auch anderen vergeben, daß wir uns vom Heiligen Geist leiten lassen können, daß wir uns Ant-

worten oder Lösungen für unsere Probleme erbitten usw. Der Öffentlichkeitsarbeiter, oder wer es auch ist, wird sich also nicht verlassen fühlen, sondern er hat in der Gemeinde den Bruder, der zu ihm steht und zu dem er gehört.

**Synodaler Steyer:** Nachdem niemand dazu zu sprechen scheint, muß ich, beinahe wie weiland der alte Cato, beginnen: ceterum censeo vergeßt mir Südbaden nicht! (Heiterkeit) Sonst verfestigt sich in Nordbaden der Eindruck, spätestens ab Freiburg beginnt die Levante. (Heiterkeit)

Können wir es uns leisten, daß Südbaden publizistisch sowohl in Sachen epd als auch Aufbruch ein weißer Fleck bleibt? Ich bin allerdings nicht überzeugt, daß die Verstärkung der Haushaltstelle 412 allein die gewünschte Therapie darstellt.

Bezirksvisitationen haben bei allen möglichen Bemühungen seitens der Kirchenleitung gezeigt, daß zwischen Tagespresse und Kirche gewisse Spannungen bestehen. Es genügt nicht, mit Leserbriefen gegen bestimmte Entartungserscheinungen im Pressewesen zu protestieren, zumal dann, wenn diese Leserbriefe üblicherweise — soweit es die Kirche betrifft — fast nur von Pfarrern kämen. Und wer will einem Gemeindeglied, das des Schreibens nicht so kundig ist, zumuten, daß es einen Leserbrief verfaßt.

Bei der häufig römisch-katholischen Vergangenheit einer großen Zahl leitender Redakteure wirkt nach meiner Ansicht trotz allem das Wort eines Bischofs mehr als das eines popligen Pfarrers. Dann fruchten die vielen Besuche in den Redaktionen und Telefonate mit den Zeitungsmachern vielleicht eher etwas.

**Synodaler Dr. Bilger:** Ich möchte noch einmal auf das zurückkommen, was Professor Eisinger kurz gesagt hat: daß die kirchliche Aussage, die theologische Aussage oft eine völlig schiefe Darstellung findet. Ich glaube, das hängt weitgehend damit zusammen, daß die theologische Aussage sich vom Wortinhalt her sehr häufig von dem Verständnis unterscheidet, das derselbe Wortinhalt in der Öffentlichkeit hat. Ich will es folgendermaßen darstellen. Herr Stein hat Luther erwähnt, gesagt, wie Luther von allen verstanden wurde. Luther hat zentrale verstandene Aussagen gemacht. Unsere heutige Gesellschaft entwickelt sich in ihren Gruppen sehr weitgehend auseinander. Ein Wirtschaftler spricht heute eine völlig andere Sprache als ein Soziologe und ein Soziologe wieder eine andere Sprache als ein Theologe. Dasselbe Wort hat für alle diese Gruppen und für andere auch völlig anderen Inhalt. Es scheint mir ein wesentliches Problem unserer Zeit zu sein, daß wir gegenseitig verstehen, von welchem Wortinhalt die Rede ist, wenn ein bestimmtes Wort verwandt wird. Das kann, glaube ich, nur in persönlichem Kontakt erfolgen; das hat Herr Wolfinger ja vorhin auch angesprochen. Dieser persönliche Kontakt wiederum scheint mir eine der wesentlichen Aufgaben unserer Gemeinden zu sein. Nur dort scheint mir überhaupt die Basis gegeben zu sein, wo so viel persönlicher Kontakt geschaffen werden kann, daß wir uns auch vom Wortinhalt her richtig verstehen.

**Oberkirchenrat Stein:** Herr Wenz, ich habe ganz genau gesagt: ich bedauere es, daß es uns offensichtlich nicht gelungen ist, klarzumachen, daß es eine Eigenständigkeit der Kirche gibt. Man könnte — und so würde ich Ihren Hinweis gern aufnehmen — die Herausgabe eines Kirchensteuerprospekts geradezu mit dazu benutzen, ein solches Klarstellen zu versuchen. Es gibt ja sehr viele Gründe — wir brauchen uns darüber nicht zu unterhalten —, die für die jetzige Praxis sprechen und die sehr einsichtig zu machen sind und bei denen auch deutlich werden kann, daß das das Eigenleben der Kirche im Interesse der Allgemeinheit nicht berührt. Das ist eine uns gestellte Aufgabe.

Nur ein Hinweis noch. Ich würde das unterstreichen, was Herr Hoffmann im Blick auf die seelsorgerliche Verpflichtung den Öffentlichkeitsarbeitern gegenüber gesagt hat. Sie ist selbstverständlich auch und zunächst den hauptamtlichen Mitarbeitern gestellt. Ich habe erlebt, daß selbst Pressekonferenzen geradezu seelsorgerliche Züge bekommen können und daß in diesem Gespräch Not von Journalisten herauskommt, die sehr persönlicher Art sein kann. Vielleicht sollten diese persönlichen Kontakte sehr verstärkt werden.

**Kirchenrat Wolfinger:** Im Blick auf das Sprachproblem, Herr Dr. Bilger — auch Herr Eisinger und Herr Schneider — noch einmal:

Erstens bietet die Möglichkeit, Sprachinhalte gemeinsam zu erarbeiten, der persönliche Kontakt.

Zum anderen aber dies: wir bemühen uns, auf EKD-Ebene — wir haben in diesem Jahr, im Januar, damit angefangen, ein zweites wird folgen — sogenannte Sprachseminare abzuhalten, zu denen wir Theologen und Journalisten einladen und wo wir uns auch von veritablen und manchmal sehr verständlichen Soziologen und Universitätsprofessoren — das gilt nicht Ihnen, Herr Eisinger; ich möchte gleich ein Dementi machen! — sagen lassen, wie wir mit Sprache umzugehen haben, als Nachrichtenredakteure und als Theologen.

Ich kann also nur sagen: Wir haben das Problem erkannt, wir versuchen es auf persönlicher Ebene — das ist ganz klar —, aber auch auf überpersönlicher, seminaristischer, weiterbildender Ebene anzugehen.

Jetzt das Problem Südbaden, Herr Steyer. Das Problem Südbaden liegt mir im Magen. Ich kann jetzt auch nichts anderes tun, ich kann Sie weder vertrösten noch kann ich jetzt irgendwie beschwichtigen, das hat alles keinen Zweck.

(Zuruf)

— Ja, um es ganz deutlich zu sagen: Es ist dafür auch kein Geld vorgesehen. Darf ich noch hinzufügen: es hat sich in der Vergangenheit erwiesen, daß weder ein Mann noch eine Frau uns unbedingt was nützt, wenn der dort vorhandene Mann oder die dort vorhandene Frau nichts taugt. Entschuldigen Sie, es gibt auch Journalisten, die manchmal enttäuschen. Aus diesem Grunde haben wir mit Freiburg — das war noch vor meiner Zeit — relativ schlechte Erfahrungen gemacht, was die dortige Besetzung angeht. Es tut's nicht, daß man sagt: „Setzen wir mal jemand hin!“, sondern es tut's, daß wir versuchen, eine qua-

lifiziertere Berichterstattung aus diesem Raum zu bekommen. Ein „weißer Fleck“ ist es nicht; dafür ist diese Gegend viel zu schön und hat auch viel zu viel zu sagen. Für meine Begriffe — ich war schließlich in Freiburg als Gemeindepfarrer — ist das kein weißer Fleck in dem von Ihnen gesagten Sinn. Ich kenne das Defizit, das da ist, vor allem unten den Rhein entlang von Lörrach bis nach Konstanz. Das ist unser Problem. Aber, Herr Steyer, Herr Gensch bemüht sich, durch persönliche Kontakte dort diesen oder jenen Korrespondenten zu finden. Wir bemühen uns, und Herr Leser hat kürzlich einen vorzüglichen Vorschlag gemacht, unter Umständen für zwei oder drei Dekanate jemanden zu finden, der dort die Öffentlichkeitsarbeit im Sinne auch des vorhin Gesagten auf regional-überregionaler Ebene koordiniert. Ich würde auch hier sagen: das Problem ist erkannt. Aber im Augenblick bin ich noch unsicher und weiß noch nicht, wie man das angeht. Für mich ist das, was Herr Leser als Möglichkeit vorschlug, eine Möglichkeit, die wir vielleicht zielstrebig verfolgen sollten: daß wir jetzt nicht eine neue Stelle schaffen, sondern daß wir unter Umständen auch einen Theologen, der über das nötige Handwerkzeug verfügt, halbe-halbe, mit Gemeindepfarramt und mit Öffentlichkeitsarbeitsaufgaben, in irgend einer Pfarrei verankern. Das hielte ich für eine Möglichkeit, flankiert von dem Bemühen von Herrn Gensch, mit Journalisten einige Kontakte zu knüpfen und Korrespondenten zu finden. — Ich weiß, ich kann keine Erfolgsmeldungen hier beibringen, ich kann nur sagen: wir versuchen, diesen wirklich teilweise — aber nur teilweise! — weißen Fleck —

(Zuruf: Zitat von Ihnen!)

— Ja, Journalisten übertreiben, insbesondere, wenn sie dann auch noch Theologen sind. Aber, Herr Steyer, Sie sehen da mein Unbehagen im Blick auf Südbaden, ein Unbehagen, weil ich genau weiß, was fehlt, und weil ich im Augenblick auch nicht genau weiß, wie wir da heran kommen, um diesen für uns so wichtigen Bereich nachrichtlich etwas mehr zu erschließen. — Also: weißer Fleck, aber nur nachrichtlich.

**Präsident Dr. Angelberger:** Herr Buchenau! In Kürze, bitte.

**Synodaler Buchenau:** Es geht nicht darum, aktuell eine Stelle zu schaffen, aber es geht darum, den Boden dafür zu bereiten, daß, wenn für diese Aufgabe, Stelle oder was es auch sein mag, in Zukunft Mittel benötigt werden, wir bereit sind, sie verfügbar zu machen. Um es nur einmal kurz anzudeuten. Die Sache kostet Geld! Lassen Sie mich noch eines sagen: Ich bin meinem Konsynodalen Steyer sehr verbunden, denn er hat in einem den Nagel auf den Kopf getroffen, er hat nämlich einmal klar zum Ausdruck gebracht, daß wir dort zeitungsmäßig, publizistisch wirklich in der Diaspora sind. Als ich vor 17 Jahren an den See kam, war in meiner Redaktion kein aktiver Redakteur, der evangelisch war. Das hat sich bis heute nicht viel geändert. Daran liegt hier sicherlich manches. Ziel erkannt: Wir müssen den Weg zum Ziel suchen! Das ist das Richtige!

Besonderen Dank noch dem Konsynodalen Hoffmann.

**Präsident Dr. Angelberger:** Dankeschön. Nächste Gruppe: Herr Feil, dann die Herren Krämer, Leichle und Stock. Herr Feil, bitte.

**Synodaler Feil:** Ich habe zwei Detailfragen zu Leserbriefen im „Aufbruch“. Es wird immer veröffentlicht, daß die Redaktion sich die Freiheit nimmt, zu veröffentlichen, was sie für würdig befindet. Erste Frage: Nach welchen Kriterien wird die Auswahl für die Veröffentlichung getroffen? Zweitens: Es gibt mitunter Zuschriften, die faktisch falsche Angaben enthalten. Wäre es in diesem Falle nicht richtig und wichtig, bei der Stelle oder der Person zurückzufragen, die zitiert oder angegriffen wird. Es könnte unter Umständen eine Gegendarstellung erfolgen, oder der besagte Leserbrief verdiente es nicht, veröffentlicht zu werden. Wenn Herr Wolfinger es wünscht, könnte ich ein entsprechendes Beispiel nennen.

**Synodaler Krämer:** Ich möchte versuchen, etwas aufzuzeigen, das in den Referaten nach meiner Erwartung zu wenig deutlich wurde. Sprache kommt aus dem Schweigen. Sprache hat ein Umfeld unartikulierter Existenzweise, aus dem her das zur Sprache Gebrachte eigentlich erst verständlich wird und deswegen die Sprache auch immer mehr bietet als das unmittelbare Gesagte. In der Sprache als „Ware“, die hier mehrfach angesprochen wird — und deshalb melde ich mich zum Wort —, verliert sie diesen Bezug zum Existentiellen. Vielleicht ist das ein Grund dafür, daß viele Nachrichten so kurzlebig sind. Nach meiner Meinung ist die Betroffenheit durch Information wichtiger als der Wissensstand; wenn man es anders formulieren will: die Seinsweise wichtiger als die Habensweise. Vielleicht sollte man das bei der Selektion von Nachrichten etwas mehr beachten.

**Synodaler Leichle:** Herr Wolfinger hat noch einmal darauf hingewiesen, wieviel an persönlichen Beziehungen liegt. Es liegt vieles nicht an Bewußtmachung, sondern an Einstellungen, respektive Vorurteilen; natürlich nicht nur an denen der Presseleute, sondern auch an unseren. Wie schwer Vorurteile zu ändern sind, wissen wir, glaube ich, alle. Wenn sie überhaupt zu ändern sind, dann nur durch persönliche Begegnungen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auf das hinweisen, was in der Dorfarbeit geschehen ist, in den Arbeitskreisen — Pfarrer Wernz hat sich seit vielen Jahren damit beschäftigt —, und wie es dort gelungen ist — in einem Falle handelt es sich um die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ —, einfach durch die persönliche Begegnung des verantwortlichen Redakteurs mit Betroffenen, in diesem Falle mit Landwirten, tatsächlich eine Einstellungsänderung, und zwar auf beiden Seiten, zu erreichen.

Ich möchte auch noch einmal auf das Problem der Sprache eingehen. Daß die Sprache der Diakonie verstanden wird und die Sprache der Theologie oft nicht, will ich als Pfarrer und Theologe gern beherzigen, will aber dazu sagen: wundern tut mich das natürlich nicht! Da geht es eben auch um Einstellungen. Eine Zeit, die so gebannt auf das Agieren starrt, hofft und eingestellt ist, hat natürlich sehr viel weni-

ger Ohr für Besinnung, für den Ruf nach innen und für solche Dinge. Wenn ich reflektiere, was in den Zeitungen etwa von einer Ansprache, die ich oder ein Kollege gehalten hat, wiedergegeben wird, so stelle ich fest: es bleibt in der Regel der Appell übrig, etwas zu machen, etwas zu tun, oder so etwas wie ein moralischer Appell, und der Rest geht unter. Sicher ist, daß die Sprachverluderung und -verschlünderung zugenommen hat. Die Folge ist für viele einfach die Flucht in den Fachjargon, auch bei Theologen. Was wir wiederfinden müssen, ist so etwas wie die Sprache des menschlichen Herzens; ich glaube, daß die ankommt. Ich meine, man kann sie vor allem auch noch finden bei den Dichtern und, nicht zuletzt, in der Bibel. Mir fällt auch immer wieder der Johann Peter Hebel ein, der das offenbar verstanden hat.

(Zuruf: Der war Südbadener! — Heiterkeit)

— Ja. Die Aufgabe für die Theologen oder Pfarrer, soweit sie sich in ihrem eigentlichen Anliegen verständlich machen wollen, soweit es nicht nur um die Übermittlung von Nachrichten oder Informationen geht, ist tatsächlich die, daß sie sich auf die ihnen eigene Sprache wieder besinnen, auf die Sprache des Herzens, und ich glaube, die wird dann auch gehört werden.

**Synodaler Stock:** Ich komme aus einem Bereich, in dem wir gut bedient sind, weil ein Mitarbeiter im Kirchengemeindeamt für Öffentlichkeitsarbeit nicht nur Mitarbeiter beim „Aufbruch“, sondern auch freier Mitarbeiter in der Presse ist. Aber trotzdem haben wir die Übung, daß wir die Presse regelmäßig zu Pressekonferenzen zu uns einladen. Wir stellen ihr unseren kirchlichen Haushalt vor, wir sprechen über unsere Aktivitäten, und sind so in einem ständigen Kontakt mit der Presse, daß wir durchaus auch etwas von dem unterzubringen versuchen, was wir noch gern hätten außer dem Lokalen; eben auch das, was über den epd und besonders aktuell ist. Das kann man bei solchen Pressegesprächen natürlich auch andeuten. Ich sage das jetzt, weil wir damit eine gute Erfahrung gemacht haben und es vielleicht eine Anregung für andere ist. Wir müssen die Presse zu uns bitten, wir dürfen nicht warten, bis sie zu uns kommt, und wir müssen ihr etwas anbieten, was für sie einen Informationswert hat. Dann werden wir uns wahrscheinlich bezüglich der Kontaktpflege nicht beklagen können und wenigstens im örtlichen Bereich eine gute publizistische Wirkung haben.

**Oberkirchenrat Stein:** Herr Krämer, es ist ganz gewiß richtig, daß zwischen dem Schweigen und der Sprache eine sehr enge Bindung besteht, daß der Bezug zum Existentiellen außerordentlich wichtig ist. Aber: überfordern wir die Journalisten gerade in der Tagespresse nicht! Deren Arbeit muß schnellste Arbeit sein, und deren Arbeit ist so hart, daß sie schon aus einer gewissen Art von Selbstschutz abstumpfen müssen gegenüber dem, was ihnen da unter die Hand kommt. Wir werden wohl um so mehr das, was Sie sagten, in der kirchlichen Arbeit zu beachten haben. Wir haben ja auch bei Wochenzeitungen etwas mehr Zeit zum Überlegen und Nachdenken. Hier scheint mir mit ein Spezifikum kirchlicher Pressearbeit zu liegen.

Das, was Herr Stock sagte, kann nur mit Dankbarkeit festgestellt werden und sollte zur Nachahmung empfohlen werden. Wo immer man es kann, kann man örtlich arbeiten. Das würde unsere Tätigkeit nur unterstützen und würde nie eine Konkurrenz dazu sein.

**Kirchenrat Wolfinger:** Herr Feil, zur Frage der Leserbriefe: im Grunde genommen werden alle Leserbriefe veröffentlicht, es sei denn, sie sind unqualifiziert geschrieben. Anonyme Briefe werden selbstverständlich nicht veröffentlicht, es sei denn, der Name ist der Redaktion bekannt. Briefe, die persönliche Angriffe, Beleidigungen und ähnliches enthalten, werden nicht veröffentlicht. Des weiteren: wenn zu einem Thema wirklich alles gesagt ist, ein „Dauerbrenner“ langsam am Ausglühen ist, scheint, soll nicht durch Leserbriefe — wie z. B. die Frage des Talars — neu angeheizt werden. Das ist ein Beispiel für Fälle, die wo dann Leserbriefe mit freundlichem Gruß durch Herrn Wien zurückgeschickt werden. Das, was Sie ansprechen, ist auch eine Frage der Praktikabilität. Wenn man einen kritischen Leserbrief bekommt, sagt man sich zunächst einmal: Den müssen wir einfach deshalb bringen, weil hier ein Stück Meinungsfreiheit deutlich werden soll. Wir sind da auch nicht pingelig, wir kriegen in Leserbriefen kräftige Tritte gegen das Schienbein, was die Redaktion angeht, und haben die eigentlich — das ist eine moralische Verpflichtung — immer alle veröffentlicht. Bei Dingen, denen wir etwas ferner stehen, zurückzufragen, ist natürlich eine Möglichkeit, Herr Feil. Vielleicht können wir uns privat darüber noch einmal unterhalten. Ich weiß, was Sie meinen. Obwohl wir eine Wochenzeitung sind, stehen auch wir manchmal unter beachtlichem Zeitdruck, weil wir zum Teil ja auch noch andere Dinge tun. Wenn wir bei jedem Leserbrief zurückfragen wollten, würde es etwas kritisch. Aber immerhin könnten wir — und so werte ich Ihre Anfrage — sensibilisiert werden, bei bestimmten kritischen Dingen, die uns deutlich werden, vielleicht eine Rückfrage zu starten. Das ist denkbar. Aber grundsätzlich sollen Sie wissen, daß wir alle Leserbriefe veröffentlichen, mit den genannten Einschränkungen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Herr Buchenau!

(Synodaler Buchenau: Keine Ergänzungen!)

— Danke. Jetzt möchte ich am Schluß noch einmal den drei Referenten sehr herzlich danken. Sie werden auch in der lebhaften Aussprache einen Dank für die Güte Ihrer Ausführungen erblickt haben. Auch Ihnen allen, die Sie an der Aussprache mitgewirkt haben, besten Dank!

(Beifall)

Wir hören nach einer kurzen Pause Referate von Herrn Michel und Herrn Niens über die Entwicklung der Sozialstationen. Es ist aber nur eine Anhörung. Wer irgendwelche Fragen zu stellen oder Anregungen zu geben hat, tue das bitte in den Ausschüssen. Denn die beiden Referate sind hauptsächlich als Grundlage für die Beratung des Haushaltspolitischen geplant.

Das letzte Referat der heutigen Tagesordnung — über die Schule für Haus- und Familienpflege —, das auch Herr Michel geben wird, ist eine Antwort

auf eine Bitte, die von der Frühjahrssynode geäußert worden ist.

(Unterbrechung von 11.05—11.18 Uhr)

**Präsident Dr. Angelberger:** Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

III.

### Überblick über die Entwicklung der Sozialstationen

Für das Diakonische Werk hat das Wort Herr Kirchenrat Michel.

**Kirchenrat Michel:** Herr Präsident! Verehrte Synodale! Sie wird immer noch heftig diskutiert; ihre Wirksamkeit wird inzwischen kaum noch bezweifelt, ihre fundamentale Bedeutung jedoch immer noch gelegentlich verkannt: die Sozialstation. Sie steht im Mittelpunkt struktureller Veränderungen in unserer sozialen Landschaft. Unsere evangelischen Gemeinden sind davon besonders betroffen; scheint sich doch hier eine völlig neue Form für die diakonisch handelnde Gemeinde anzubauen. Diese Erkenntnis legitimiert nicht nur harte Auseinandersetzungen über die äußere Form, den Aufbau und die praktische Durchführung dieser neuen Einrichtungen, sie fordert auch eine inhaltliche Standortbestimmung unserer Kirche zu diesem Problembereich heraus.

„Die Sozialstation“ — was ist das eigentlich? Die staatliche Verwaltung formuliert es lapidar: „Sozialstation ... ist die Bündelung ambulanter pflegerischer Dienste eines bestimmten Einzugsbereichs in einer Zentrale“ (Richtlinien). Eine solche formalistische Begriffsbestimmung kann uns hier nicht befriedigen. Unsere Fragen als Christen gehen weiter: Kann sich in der Sozialstation das Leben der Gemeinde dokumentieren? Wie ist im Rahmen dieser Einrichtungen der Auftrag Jesu Christi zu erfüllen? Zentral bleibt die Frage: Können Sozialstationen Koordinationszentren praktizierter Nächstenliebe sein? Oder degenerieren sie schon bald zu inhaltlosen sozialen Verwaltungs- und Versorgungsapparaturen? Unter diesem Gesichtspunkt sollte über Sozialstationen beraten werden. Ich möchte dazu einige als wesentlich erscheinende Punkte beleuchten.

1. Kernbereich bestehender und zukünftiger Sozialstationen wird die Gemeindekrankenpflege bleiben. Mit der Aufgabenstellung einer außerklinischen, pflegerischen Versorgung eines fest umrissenen Bevölkerungskreises konstituiert sie sich als Fachgebiet der allgemeinen Krankenpflege. Die sozialethisch abgeleitete Verpflichtung zur Krankenpflege ist wohl in allen bekannten Kulturen anerkannt. Unser christliches Verständnis weist dabei die planmäßige Sorge für Kranke als Gabe Jesu an die Welt aus (so Matthäus 25, 36 und Markus 16, 18). Krankenpflege wurde in der urchristlichen Gemeinde bezeichnenderweise dem Bischof übertragen, der dabei von Diakonen und Witwen unterstützt wurde. Diese gemeindenah — das heißt in der Glaubensgemeinschaft integrierte — Form der Krankenpflege wurde im Mittelalter weitgehend abgelöst durch institu-

tionalisierte Angebote der Pflege. Von der Reformation bis zur Neuzeit entwickelte sich die evangelische Krankenpflege zweigleisig, jedoch nur theoretisch voneinander getrennt.

**Die Anstaltpflege** erfuhr ihre spezifische Formgebung mit der Gründung des ersten evangelischen Krankenhauses in Kaiserswerth durch Theodor Fliedner. Gleichzeitig wurde mit der weiblichen Diakonie zum ersten Mal ein fester Pflegerinnenstand geschaffen, der sich bald auch besonders der Krankenpflege in der Gemeinde annahm.

**Die Gemeindekrankenpflege** der biblischen Überlieferung wurde neu belebt durch die Wiederentdeckung der Diakonie allgemein als Auftrag des Evangeliums und besonders in Form der „diakonisch handelnden Gemeinde“. Mit den Diakonissen der Mutterhäuser, die jetzt überall das Amt der Gemeindekranenschwester übernahmen, war eine besonders günstige Ausgangsposition geschaffen, um die Einheit zwischen christlichem Glauben und praktizierter Nächstenliebe deutlich zu machen. Einbettet in eine homogene Glaubensgemeinschaft, die Konzentration auf das Wesentliche verlangte, besaßen (und besitzen noch heute!) die Diakonissen in großartiger Weise jenes „Rüstzeug“, das die Besonderheit christlicher, evangelischer Krankenpflege auszeichnet.

Der entscheidende Faktor Glaube ist daher traditionell fest im subjektiven Verständnis der Gemeindekrankenpflege verankert. Hier kam und kommt vieles auf einen Nenner: Glaubensnähe durch persönliches Bekenntnis der Kranenschwester und durch Rückhalt der Gemeinde; Lebensnähe durch ein fest umrissenes, persönlich strukturiertes Arbeitsfeld und den Kontakt zum unmittelbaren Lebensbereich der Pflegebedürftigen.

Die soeben skizzierte Grundlage evangelischer Krankenpflege wird in ihrer Bedeutung verstärkt, wenn der Zielpartner pflegerischer Bemühungen, also der kranke Mensch mit seinen Bedürfnissen, zum Ausgangspunkt der Überlegungen gemacht wird. Die stürmische Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Medizin hat wesentliche Fortschritte gebracht. Sie hat jedoch auch oft zu kurzsinnigen Einstellungen und unterschiedlichen Verhaltensweisen, nach denen Krankheit lediglich eine physische Defiziterscheinung ist, geführt. Sei diese behoben, so meint man nur zu leicht, sei damit der Heilungsprozeß des Menschen abgeschlossen. Hochspezialisierte und technisch optimal ausgerüstete Krankenhäuser fördern solche Trends. Erst in jüngster Zeit hat eine so isolierte und ihrer tiefen Zusammenhänge entkleidete Betrachtungsweise der Krankheit differenzierteren Erkenntnissen Platz gemacht. Wir glauben heute beurteilen zu können, welche Bedeutung das „soziale Umfeld“ für Ursache, Verlauf und Ausgang einer Krankheit hat. Wir bemühen uns nicht mehr nur um medizinische, sondern auch um soziale und berufliche Rehabilitation. Wir fordern „umfassende Lebenshilfe“. So weit, so gut. Doch immer noch wird dabei die Krankheit um eine entscheidende Dimension verkürzt: Es geht nämlich auch um den Bereich der Seele des Menschen. „Schaden an Leib und Seele nehmen“, dieses

Wort hat heute erhöhte Bedeutung, wenn es um die Ursachen und Zusammenhänge von äußeren Krankheitsscheinungen geht. Seelsorge ist dabei nicht mehr entbehrliches Rankenwerk, sondern hat konstitutive Bedeutung für den Heilungsprozeß. Hiermit ist eine natürliche, ja selbstverständliche Domäne christlicher Krankenpflege angesprochen. Wie das Evangelium Totalitätsanspruch an den Menschen stellt, sehen wir Christen auch in seiner Krankheit den ganzen Menschen, seine tieferen Bedürfnisse, die gerade dann zu seelsorgerlicher Hilfe herausfordern.

Führen wir diese Erkenntnis zurück auf die Ebene der Gemeindekrankenpflege, so werden die ungeheuren Chancen sichtbar, die sich in diesem Bereich für eine christliche Krankenpflege ergeben. Selbst unsere evangelischen Krankenhäuser werden trotz notwendiger Bemühungen kaum in der Lage sein, Menschen mit solcher Wirksamkeit seelsorgerlich zu begleiten, wie es die Gemeindekrankenpflege im unmittelbaren Lebensbereich der Betroffenen vermag. Miteinander verbundene Pflege von Leib und Seele, praktische Nächstenliebe und Vermittlung von Glaubensinhalten entfalten ihre heilende Kraft am besten im unmittelbaren, persönlichen Kontakt der Menschen zueinander. Ich wage die Behauptung, daß gerade in diesem Sinn Gemeindekrankenpflege jeder institutionellen Form der Krankenpflege überlegen sein kann. Denn sie ist Glaubens- und Lebenshilfe zugleich, somit Modellfall richtig verstandener Diakonie.

2. Ein so gezeichnetes Bild der Gemeindekrankenpflege muß freilich idealtypische Vorstellung bleiben; die Frage ist sogar, ob nicht Realität und Wunschvorstellung zunehmend auseinanderklaffen. Wir wissen alle, daß viele unserer Mutterhäuser vom Aussterben bedroht sind. Immer mehr Gemeindekrankenpflegestationen verwaisen; wo sind die Diakonissen, die heute noch den aufopferungsvollen und entbehrungsreichen Dienst der Gemeindekranenschwester zu übernehmen bereit sind? Damit fällt — wir müssen es wahrnehmen — eine tragende Säule im Gebäude der Einheit der Gemeindekrankenpflege. Das seelsorgerliche Profil, bisher durch den Stand der Diakonisse unterbaut und abgesichert, droht zu verwischen und muß auf neuen Wegen und mit neuen Mitteln aufrechterhalten werden.

Jüngere Verbandskranenschwestern scheuen sich mit gewisser Berechtigung vor einem Einzelkämpferschicksal in der Gemeinde zurück und selbst dort, wo sie dazu bereit sind, muß man fragen: Wo bleibt die Hilfe durch abgestimmte und anwendbare Methoden für jene, die seelsorgerlich tätig werden wollen, aber aufgrund mangelnder Erfahrung nicht wissen wie?

Die institutionellen Krankenhäuser sind aus vielerlei Gründen nur noch in der Lage, sich segmentartiger Teile des Heilungsprozesses anzunehmen. Immer mehr Aufgaben müssen und sollen in außerklinische Bereiche verlagert werden. Der vom Krankenhaus aus kaum faßbare soziale Bezug der Krankheit gewinnt an Bedeutung, Vorsorge und Gesundheitserziehung werden betont.

Auf einer Fachtagung der Diakonie wurde der Versuch unternommen, ein neues Berufsbild der Gemeindekrankenschwester zu entwerfen. Es wurde eine Aufgabenliste erstellt, die in ihrem Umfang nichts zu wünschen übrig läßt. Zur Begründung heißt es dort:

„Die Gemeindekrankenpflege gewinnt als Krankenpflege im häuslichen Bereich zunehmend an Bedeutung durch

- die sich verkürzende Verweildauer in den Krankenhäusern;
- die Entlastung von chronisch Kranken aus der stationären Behandlung;
- den medizinisch-technischen Fortschritt (z. B. Herzschrittmacher, Heimodialyse);
- die wachsenden Möglichkeiten der Rehabilitation, z. B. bei Querschnittsgelähmten und MS-Kranken;
- den hohen Anteil von allein lebenden Menschen in der Bevölkerung;
- die Zunahme der Alterspatienten bei steigender Lebenserwartung;
- die größer werdende Zahl der geistig und körperlich Behinderten;
- die steigende Zahl psychisch Kranker und Verhaltengestörter;
- die Notwendigkeit verstärkter persönlicher Begleitung Kranker, Sterbender und ihrer Angehörigen;
- den Ausbau der Gesundheitsvorsorge und -erziehung.“

Die sich hieraus ergebenden Aufgaben überschreiten die Grenzen individueller Leistungsfähigkeit. Geradezu zwangsläufig haben sich dadurch neue Berufsfelder mit eigenen Ausbildungsgängen ergeben, so z. B. der Beruf der Altenpflegerin. Diese Berufe entwickeln zunehmende Selbständigkeit und fördern eine Aufspaltung der traditionellen, einheitlichen Gemeindekrankenpflege in spezifische Fachgebiete.

Gemeindekrankenpflege steht somit an einem entscheidenden Wendepunkt. Unter welchen Bedingungen kann sie weiterbestehen?

3. Staatliche Maßnahmen im Sozialbereich lassen seelsorgerliche Aspekte oder — allgemeiner — inhaltliche Gestaltungsmerkmale der sozialen Hilfe zunächst außer Betracht. Staatliche Sozialplanung setzt bei äußeren Erscheinungen an, vollzieht sich im Raum legislativ abgesicherter Rahmenkompetenz und ist bedarfsoorientiert. Die im Grundgesetz verankerte sozialstaatliche Verpflichtung beinhaltet für die Träger der Staatsgewalt im wesentlichen die Aufgabe, im Interesse jedes einzelnen, mündigen Bürgers für soziale Gerechtigkeit zu sorgen. Das Recht des Bürgers auf soziale Hilfe soll im Rahmen staatlicher Ordnungs- und Koordinationskompetenz durch bedarfsgerechte, für jeden zugängliche soziale Hilfsangebote garantiert werden. Zur „Zugänglichkeit“ gehört auch, daß diese Hilfsangebote finanziell erschwinglich bleiben und — weder indirekt noch direkt — die Hilfesuchenden wie auch die Gesellschaft im ganzen über ein vertretbares Maß hinaus belasten. Hier, im finanziellen Bereich, hat staat-

liche Sozialkompetenz denn auch tatsächlich eine Schlüsselfunktion. Mittlerweile hat es sich bis zur letzten Dienststelle herumgesprochen, daß ambulante Hilfen unbestreitbar kostengünstiger sind als stationäre Pflegemaßnahmen. Mit stetigen Verweisen auf den Kostenfaktor werden daher soziale Teilsysteme der offenen Hilfe verabsolutierend propagiert und in entsprechende Gesetze, Verordnungen und Richtlinien umgesetzt. Dabei wird die Zusage finanzieller Mittel an sogenannte „Mindestanforderungen“ für die Empfänger gekoppelt; eine wie auch immer im einzelnen geartete, inhaltliche Einflußnahme auf den Ablauf der als „frei“ ausgewiesenen Hilfsmaßnahmen rückt zumindest in den Bereich des Möglichen.

Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß eine Kostendämpfung im Gesundheitswesen dringend erforderlich ist und auch von der Diakonie mitgetragen werden muß. Der Aufbau von Sozialstationen erfüllt unter diesem Gesichtspunkt eine nicht unbedeutende Funktion. Es muß auch unbestritten bleiben, daß wir in dem Maß, in dem wir uns in finanzielle Abhängigkeit von staatlicher Seite begeben, uns eigenverantwortlicher Gestaltungsmöglichkeiten unserer Arbeit begeben und unter Umständen „wesensfremden“ Einflüssen unterliegen können. Entscheidend dabei dürfte sein, wo die Grenze zu ziehen ist zwischen staatlichem Ordnungsanspruch und der Durchführbarkeit des eigenen diakonisch-missionarischen Auftrags. Staatliche Förderung und Unterstützung eröffnet auch der Diakonie neue und gelegentlich großzügige Möglichkeiten; sie schlägt jedoch dann in das Gegenteil um, wenn ein wesentlicher Teilauftrag unseres kirchlichen Hilfsangebots, etwa der der Seelsorge, nicht mehr gewährleistet werden kann. Eine solche Grenzziehung hängt fundamental von einer Standortbestimmung der Diakonie im sozialen Wohlfahrtsstaat ab. Was hierbei die Konzeption der Sozialstationen in Baden-Württemberg anbelangt, ist, wie ich meine, ein tragbarer Kompromiß gefunden.

Aus der Verpflichtung zur sozialen Gerechtigkeit, d. h. zur bedarfsgerechten Versorgung, leitet der Staat das zentrale Prinzip der Flächendeckung ab. Eine flächendeckende Versorgung ist auch für den Aufbau der Sozialstationen ein entscheidendes Kriterium. Der Einzugsbereich einer Sozialstation soll in der Regel 20 000 Einwohner nicht überschreiten, in dünn besiedelten, ländlichen Gebieten nicht unter 8000 Einwohner. Die Richtlinien machen hier eindeutige Vorgaben. Die Festsetzung des Einzugsbereichs muß mit den kommunalen Gebietskörperschaften abgesprochen werden. „Maßgebend“, so heißt es, „ist dabei der Bedarf und die soziale Infrastruktur in dem betreffenden Gebiet“. Hier waren und sind in der Praxis tatsächlich manche Fragezeichen zu setzen. Unter der Forderung der Richtlinien nach Zusammenwirken und Kooperation müssen sich evangelische Kirchengemeinden untereinander absprechen — das ist manchmal sehr schwierig —, müssen sich politische Gemeinden untereinander und mit Kirchengemeinden verständigen, müssen sich potentielle Träger von Sozialstationen unter den beiden Konfessionen einigen. Erschwerend kommt

hinzug, daß sich gelegentlich politische Grenzen nicht mit kirchlichen Einzugsbereichen decken.

Abgesehen von hier und dort vorherrschendem, aber sicherlich überwindbarem Prestigedenken fordert das Flächendeckungsprinzip wiederum zu grundsätzlichen Fragen heraus, etwa nach der Vielfalt des sozialen Hilfsangebots, die Raum lassen muß für die unterschiedlichen Bedürfnisse der Hilfesuchenden und für die Einbeziehung des seelsorgerlichen Auftrags in die Pflege.

Wo es lediglich um die ökumenische Zusammenarbeit zwischen den Konfessionen geht, sind, so glaube ich, praktikable Regelungen gefunden worden. Das sogenannte „Überwiegsprinzip“ als Verhandlungsbasis sowie die Form des Kooperationsvertrages erlauben die Fortführung evangelischer Gemeindekrankenpflege ohne die Aufgabe eigener Positionen.

Manchmal schon schwieriger muß die Wahrung legitimer Eigeninteressen bei der Zusammenarbeit mit kommunalen Gebietskörperschaften erscheinen, besonders dann, wenn diese den Drang verspüren, Sozialstationen in eigener Trägerschaft einzurichten. Aus prinzipiellen Erwägungen sollten unsere Kirchengemeinden in diesen Fällen ihren eigenen diakonischen Beitrag rechtzeitig miteinzubringen versuchen, damit nicht vorschnell das Subsidiaritätsprinzip im Bereich der Wohlfahrtspflege zuungunsten der Diakonie aufgegeben wird.

Das Prinzip der Flächendeckung wird die Zukunft der Sozialstationen in jedem Fall bestimmen; daran führt kein Weg vorbei. Aufgabe der Gemeindediakonie muß es nunmehr sein, unter diesen Bedingungen die Stimme des Evangeliums und der Nächstenliebe als Einheit vernehmbar werden zu lassen.

Ein weiteres, zentrales Anliegen des Staates beim Aufbau von Sozialstationen durchzieht ebenfalls die Förderungsrichtlinien wie ein roter Faden: Zur Flächendeckung kommen die organisatorische Konzentration und die Koordination verschiedener ambulanter pflegerischer, medizinischer und gesundheitserzieherischer Hilfeleistungen hinzu. Natürlich liegt auch in der Sozialstation der Schwerpunkt auf der Krankenpflege. Dies ergibt sich schon aus der personellen Mindestanforderung: mindestens zwei, wenn möglich drei Krankenschwestern bei insgesamt mindestens vier hauptamtlichen Kräften.

Ausdrücklich gewünscht wird daneben jedoch auch die Wahrnehmung der Altenpflege und der Haus- und Familienpflege. Wenn sich auch bei der Erfüllung dieser Aufgaben für manche Sozialstationen sicher noch anfängliche Schwierigkeiten ergeben, so ist eine solche Ausdehnung und gleichzeitige Differenzierung der medizinisch-pflegerischen Dienste im Interesse der zukünftigen Patienten und Klienten doch geboten, ja sogar wünschenswert.

Mitarbeiter der Diakonie in anderen Bundesländern kämpfen noch darum, alle drei pflegerischen Dienste auch für die kirchlichen Sozialstationen komplementär in staatlichen Richtlinien zu verankern.

Mit großer Aufmerksamkeit sind Tendenzen zu beobachten, die Funktion der Sozialstationen über den rein pflegerischen Bereich hinaus zu erweitern. Wenn eine Sozialstation „beratende“ Aufgaben in

der Gesundheitserziehung und der Gesundheitsvor- und -nachsorge erhält, so ist dies nur logische Folgerung aus der Fachkompetenz der Gemeindekrankenschwestern und des sonstigen Fachpersonals. Der Aufgabenkatalog der Richtlinien verlangt jedoch auch von der Sozialstation: „Sie informiert über Hilfen im sozialen Bereich und verweist die Hilfesuchenden an die zuständigen Stellen“. Diese Formulierung ist mehr als platte Aussage; sie verweist auf einen Trend, die Sozialstation zur gesellschaftlichen Vermittlungszentrale im Sozialbereich auszubauen. Dies ist eine Entwicklung, die in anderen Bundesländern — z. B. in Hessen — schon weitergetrieben wurde. Die dortigen „Zentren für Gemeinschaftshilfe“ sollen nicht nur Aufgaben im gesundheitlichen, sondern auch im sozialpflegerischen Bereich übernehmen, darunter allgemeine soziale Informationsdienste wie Sexualaufklärung, aktuelle gesetzliche Informationsweitergabe, Beratungen für Gefährdete und Vermittlungsdienste im sogenannten „Sozialisationsbereich“. Hier muß konkret immer wieder neu gefragt und geprüft werden, ob solche Aufgaben noch von uns als Kirche zu leisten sind, oder ob sie nicht doch gesamtgesellschaftlich abgeleitete Verpflichtungen darstellen, die in der praktischen Durchführung zur Vernachlässigung uns wesentlich erscheinender Aufgaben führen können und müssen. Glücklicherweise sind unsere Richtlinien in Baden-Württemberg eben Richtlinien und kein Gesetz. Wir können unsere eigenen Zielvorstellungen an den Erfahrungen der Praxis überprüfen und gegebenenfalls zu gegebener Zeit Änderungswünsche im direkten Gespräch mit den Verantwortlichen des Staates durchzusetzen versuchen.

Als sehr wesentlich für die evangelische Gemeindekrankenpflege ist auch der „Multiplikator-Effekt“ in der Aufgabenstellung der Sozialstationen anzusehen. Mitarbeiter der Sozialstationen sollen Hilfen zur Selbsthilfe der Bevölkerung anbieten, sollen Schulungen und Kurse in Nachbarschaftshilfe und häuslicher Krankenpflege übernehmen. Hiermit ist für uns eine große Chance eröffnet, über die rein technischen Hilfen hinaus Inhalte des Glaubens in konkreter Anwendung und im unmittelbaren Lebensbereich zu vermitteln.

Schließlich sei noch auf die wichtige Möglichkeit verwiesen, mit Hilfe der Sozialstationen eine horizontale Zusammenarbeit und Koordination zwischen offener und geschlossener Hilfe im Sozialbereich zu erreichen. Die Richtlinien fordern ausdrücklich diese Zusammenarbeit, besonders mit Alteneinrichtungen und Krankenhäusern. Das Verhältnis zwischen den beiden Hilfesystemen ist ja gerade heutzutage sehr gespannt. Mit den Sozialstationen ist nunmehr auch im Bereich der bisher zersplitterten, ambulanten Dienste ein Gesprächspartner vorhanden. Dieses Gespräch sollte in jedem Falle in Gang gesetzt werden.

Wesentliche Züge der staatlichen Richtlinien sind damit bereits dargelegt. Ich kann mir daher eine detaillierte Erläuterung der gültigen Vorschriften ersparen. Neue Regelungen sind jedoch für das Anerkennungsverfahren geplant. Die Entscheidung der Behörde soll in Zukunft auf Vorschlag eines noch

zu bildenden Koordinierungsausschusses erfolgen. Er soll sich zusammensetzen aus Vertretern des jeweiligen Regierungspräsidiums, der kommunalen Landesverbände und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege. Ihnen allen bekannt — und Anlaß für häufige kritische Anmerkungen — ist auch die Forderung in den Richtlinien, daß Fördervereine den Unterbau der Sozialstationen bilden müssen und eigene Mittel zur Deckung der Personal- und Sachkosten einsetzen sollen.

Die komplexen Fragen der Finanzierung spielen für die Sozialstationen sicher eine zentrale Rolle; ich darf sie jedoch dem Referat von Herrn Kirchenoberrechtsrat Niens überlassen.

**4. Wie weit ist nun die Entwicklung der Sozialstationen bis heute vorgesritten?**

Vorhanden sind:

Modellstationen	6
Diakonie-(Sozial-)Stationen	18
arbeitende Stationen zusammen	24

Von diesen 24 Stationen sind 13 staatlich genehmigt und werden aus dem Staatshaushaltspol gefördert.

23 vorhandene katholische Sozialstationen haben evangelische Kirchengemeinden als Kooperationspartner.

Für alle 24 tätigen evangelischen Sozialstationen liegt eine Satzung vor, ebenfalls eine Gebührenordnung für die Erhebung der Entgelte bei medizinischen Leistungen. Eine Gebührenordnung für die Erhebung von Entgelten bei pflegerischen Leistungen haben 5 Stationen erlassen. Von den 24 tätigen Stationen sind 22 Mitglied des Diakonischen Werkes; bei 2 Stationen fehlen noch die erforderlichen Unterlagen. In diesen Stationen haben 136 Menschen einen Arbeitsplatz gefunden. Zum Vergleich: im Bereich des Erzbischöflichen Ordinariats sind zur Zeit 43 Sozialstationen arbeitsfähig.

Zu unseren bis jetzt arbeitenden Stationen der Diakonie sind bis zum Jahr 1979 weitere 15 geplant. Längerfristig müssen wir mit einer Gesamtzahl von etwa 80 evangelischen Sozialstationen im Bereich der badischen Landeskirche rechnen. Für ganz Baden-Württemberg sind nach Berechnungen des Sozialministeriums etwa 400 Sozialstationen bedarfdeckend.

Gemäß den Richtlinien wird bei den Stationen durch das Land und die Landkreise nur das Personal bezuschußt, das eine staatliche Prüfung abgelegt hat. Dies sollte besonders beachtet werden bei der Neu-einstellung von Personal durch die Kirchengemeinden, unabhängig davon, ob zunächst eine Tätigkeit in der Einzelstation oder sofort in einer Sozialstation vorgesehen ist.

Schwierigkeiten tauchen besonders bei der Frage einer einheitlichen Gebührenordnung auf. Nach den vorhandenen Richtlinien ist eindeutig festgelegt, daß für Tätigkeiten, die vom Personal der Station erbracht werden, Gebühren zu erheben sind.

Handelt es sich um Leistungen, die medizinisch einzustufen sind, somit auch vom Arzt verordnet, ist die Erstattung über das Abrechnungsverfahren

mit den Krankenkassen geklärt. Die Anerkennung durch die Krankenkassen ist gegeben, wenn der Beschuß über die Einführung der Gebührenordnung vorliegt und diese selbst bei der Krankenkasse hinterlegt ist.

Problematisch erscheint die Erhebung von Gebühren für pflegerische Leistungen, ebenfalls in den Richtlinien gefordert. Diese Leistungen werden zur Zeit von den Krankenkassen noch nicht ersetzt, müssen also im gegebenen Fall von den Hilfsempfängern selbst getragen werden. Das finanzielle Engagement der Krankenversicherungsträger, die durch ihre Mitglieder aber doch unmittelbar an den Leistungen der Sozialstationen partizipieren, ist hier noch völlig unzureichend. Eine entsprechende Änderung der Reichsversicherungsordnung ist daher dringend erforderlich. Das Diakonische Werk setzt sich mit Nachdruck dafür ein.

Besonders bedeutsam ist diese Frage für die Mitglieder der Krankenpflege- bzw. Fördervereine, die bisher in den kostenlosen Genuss pflegerischer Leistungen kamen. Es muß in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, daß pflegerische Leistungen für Mitglieder zum „Nulltarif“ gefährliche Folgen haben können, bis hin zum Wegfall der Landeszuschüsse, evtl. auch der Kreiszuschüsse. Sehr fraglich muß auch bleiben, ob ein „Nulltarif“ — gleichgültig, ob in der Sozialstation oder der bisherigen Krankenpflegestation der Gemeinde — noch den Vorschriften der neuen Abgabenordnung entspricht.

In gemeinsamer Beratung mit dem Caritasverband wollen wir erreichen, daß folgende Regelung einheitlich angewandt werden kann, wobei die Entscheidung grundsätzlich beim Träger der betreffenden Station liegt:

- Nichtmitglieder — volle Gebühren —
- Mitglieder

1. pflegerische Leistungen bis zu einem Vierteljahr frei
2. nach  $\frac{1}{4}$  Jahr 40 % der Beträge, für die gemäß Gebührenordnung Entgelte erhoben werden.

5. Es wurde bereits angedeutet, daß sich die Konzeption der Sozialstation als Kompromiß darstellt zwischen staatlicher Ordnungskompetenz und dem Recht der freien Wohlfahrtsträger auf Durchführung eigener Hilfsmaßnahmen. Demzufolge gilt es abzuwagen zwischen Risiken, verursacht durch staatliche Normvorgaben, und den Chancen für unsere diakonische Arbeit. Wie ich meine und bereits andeutete, liegen die größten Gefahren zukünftiger Sozialstationen im formalen, d. h. finanziellen und organisatorischen Bereich, während sich die Möglichkeiten und Chancen auf ideelle, inhaltliche Gestaltungsfaktoren konzentrieren.

Vorweg ist festzuhalten, daß das Risiko der persönlichen Entfremdung zwischen Mitarbeitern und Hilfesuchenden in der Sozialstation ausgeschaltet ist. Den Schwestern werden keine Patienten zugeteilt, daß sie jeden Tag woanders hin müssen, sondern jede behält ihren örtlichen Wirkungskreis. Geregelt wird lediglich die Zusammenarbeit und die Vertretung untereinander.

Sozialstationen sind sehr kostenintensiv. Dies betrifft besonders die Personalkosten, aber auch die Sachkosten. Investitionskosten werden zudem vom Land nicht bezuschußt oder ersetzt. Hier werden auf die Träger von Sozialstationen eindeutige Mehrbelastungen zukommen.

Daneben gilt auch die Faustregel. Je geringer die Zahl der Menschen im Einzugsgebiet, desto höher die Kosten. Betroffen davon sind also besonders ländliche Gemeinden mit unterentwickelter sozialer Infrastruktur.

Die Zuschüsse des Landes können nicht garantiert werden. Sie sind von der Haushaltsslage des Landes abhängig und müssen immer wieder neu ausgehandelt werden. Im Jahr 1977 sind dafür jedoch 9,2 Millionen, 1978 9,8 Millionen Mark vorgesehen.

Wohl regional unterschiedlich ist die Zusammenarbeit mit den Ärzten. Die bisherigen Erfahrungen lassen jedoch den Schluß zu, daß ernstere Befürchtungen in dieser Hinsicht unbegründet sind.

Viele Probleme werden für die Krankenpflege- bzw. Fördervereine auftauchen, die sich in der Geschichte der Gemeindekrankenpflege beispielhaft engagiert haben. Die Vereine müssen nicht nur mit eigenen Mitteln die Sozialstationen wesentlich tragen, ihre Mitglieder sind zudem noch dazu angehalten, die pflegerischen Leistungen „ihrer“ Sozialstation teilweise zu bezahlen. Es ist auch zu fragen, ob zwischen Förderverein und nunmehr doch „entrückter“ Sozialstation als „Institution“ jene enge Verbindung aufrechterhalten werden kann — auch im ideellen Bereich —, die durch die Person der einzelnen Gemeindekranenschwester gegeben war, oder ob nicht doch die unterbewußte Einstellung entsteht: Unsere Schwester war nah, die Sozialstation ist weit. Hier werden Umdenkungsprozesse stattfinden müssen im Gefühl der Verantwortung; es ist unserer aller Aufgabe, dabei mitzuhelpen.

Nicht verkannt werden darf auch die Gefahr potentieller Bürokratisierung in der Arbeit der Sozialstationen. Es ist klar, daß Sozialstationen einen erhöhten Verwaltungsaufwand erfordern. Dieser würde sicherlich noch vergrößert durch die Übernahme sozialer Vermittlungsdienste, gesetzlicher Beratungsdienste oder ähnliches, wie vorhin beschrieben wurde. Es muß die Aufgabe aller Beteiligten sein, hier äußerst wachsam zu sein, wenn die Sozialstation nicht zum „Apparat“ werden soll.

6. Ich nenne bewußt die Risiken und möglichen Gefahren für unsere Gemeindekrankenpflege in aller Deutlichkeit. Sie sollten bedacht und unter allen Umständen ausgeschaltet oder doch so klein wie möglich gehalten werden. Doch dann bietet diese neue Organisationsform der Gemeindediakonie große Möglichkeiten, die es zu nutzen und wahrzunehmen gilt.

Einige positive Aussichten wurden bereits bei der Erläuterung der Richtlinien ausgesprochen. Da ist zunächst die äußerliche Attraktivität der Sozialstation sowohl für Mitarbeiter wie für Hilfesuchende: Differenzierung des Hilfsangebots, Teamarbeit durch regelmäßige Dienstbesprechungen, hohe Flexibilität, auch bedingt durch Vertretungsregelung, dabei Bei-

behaltung des persönlich bezogenen Dienstes, Chancen zur Weiterbildung im medizinischen Bereich, zeitgemäße Pflegehilfsmittel, vermehrte Chancen, Kontakt zur Bevölkerung zu gewinnen. Die Liste der äußeren Möglichkeiten ließe sich noch fortsetzen. Durch sie wird die Gemeindekrankenpflege fachlich und personell neue Impulse erhalten.

Entscheidend bleibt jedoch das Ergebnis: Die staatliche Konzeption der Sozialstationen hat uns die Freiräume gelassen, die wir brauchen, um evangelische, d. h. glaubensorientierte Gemeindepflege als Lebens- und Glaubenshilfe weiterführen zu können. Sozialstationen haben Platz für seelsorgerliche Betreuung der Hilfesuchenden; sie bieten gute Möglichkeiten zur Weiterbildung der Mitarbeiter im seelsorgerlichen Bereich; sie schränken die Liebestätigkeit unserer bis heute arbeitenden Krankenschwestern in keiner Weise ein, sondern geben der Diakonie einen ausdrücklichen Vorrang. Wenn uns die Arbeit an Kranken und Alten etwas wert sein soll, müssen wir diesen Freiraum von uns aus anfüllen. Tun wir es nicht, werden es andere tun und unsere eigene Gemeindekrankenpflege ins Abseits drängen.

7. Es sei noch einmal betont: Sozialstationen unterliegen der Konzeption des Staates. Sie sind ein Kompromiß zwischen staatlicher Ordnungskompetenz und dem Anspruch der freien Wohlfahrtsträger. Sie bergen viele Probleme in sich; das Prinzip der Flächendeckung ist ein entscheidendes darunter. Sie verursachen ebenso relativ hohe Kosten. An ihnen sollte sich die Landeskirche mit Betriebskostenschriften beteiligen, bei deren Gewährung im konkreten Fall eine enge Zusammenarbeit zwischen Landeskirche und Diakonischem Werk notwendig ist.

Dies sind Fragen, die zur Beratung jetzt anstehen und die gelöst werden müssen und können. Ihre Beantwortung ergibt sich jedoch aus dem grundsätzlichen Bekenntnis zur Sozialstation als Plattform für den diakonischen Auftrag von Kirche und Gemeinde. In einem Wort des Diakonischen Rates zum pflegerischen Dienst in der Gemeinde vom Januar 1977 heißt es:

„Weder Sozialstaatlichkeit noch Kostendenken dürfen dazu führen, daß wir uns aus der Sorge für kranke und alte Menschen selbst entlassen oder entpflichten lassen. Alter, Krankheit und Behinderung sind elementare Merkmale menschlichen Lebens, die wir um unser selbst und um Christi willen nicht aus unserer Nähe verdrängen dürfen. Die Sorge für Kranke, Alte und Behinderte verwirklicht Nächstenliebe besonders elementar, anschaulich und begreifbar für das eigene Leben aus dem Glauben und die daraus entstandene Gemeinschaft.“

Genau so ist es.

(Allgemeiner Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Michel, der Bitte des Finanzausschusses, einen Überblick über die Entwicklung der Sozialstationen zu geben, sind Sie in großer Breite und in trefflicher Weise mit grundsätzlichen Ausführungen nachgekommen. Dafür herzlichen Dank.

Ich darf nun zu Ziffer 2 des Tagesordnungspunktes III Herrn Kirchenoberrechtsrat Niens bitten.

**Kirchenoberrechtsrat Niens:** Herr Präsident, sehr verehrte Synodale: Herr Kirchenrat Michel hat Ihnen soeben einen Gesamtüberblick über unsere kirchlichen Krankenpflegestationen und Sozialstationen, deren geistliche und rechtliche Grundlagen, Entstehung und Entwicklung vorgetragen und einen Ausblick auf die Planungen der nächsten Jahre gegeben. Erlauben Sie, daß ich hierzu noch ergänzende Bemerkungen mache, auch wenn ich Sie nach dem Höhenflug von Planungen in die Niederungen der Finanzierung bemühen muß.

Die Krankenpflegestationen waren traditionell getragen von eingetragenen Vereinen, wie dies auch heute noch vor allem in den Großstädten die Regel ist. Doch nach und nach verschob sich dies zugunsten der Kirchengemeinden, worauf ich noch zu sprechen komme. Die Finanzierung der Krankenpflegestationen wurde im wesentlichen aus Beiträgen der Mitglieder der Trägervereine — Krankenpflegevereine —, aus Spenden sowie aus Mitteln der Kirchengemeinden gedeckt, die sie entweder als Zuschüsse den Trägervereinen zur Verfügung stellten oder — bei kirchengemeindeeigenen Stationen — neben den Beiträgen von örtlichen Krankenpflegevereinen aus ihrem Haushalt Zuweisungen zur Kostendeckung bereitstellten. Getragen wurde dieses überkommene System fast ausschließlich durch die Diakonissen, für die seitens der Träger relativ geringe Stationsbeiträge aufgebracht werden mußten, so daß auf lange Zeit ein relativ einfaches Finanzierungssystem erhalten bleiben konnte.

Das System der Krankenpflegestationen kam nach den zeitweiligen Einbußen der Jahre 1933 bis 1945 — Übernahme von Stationen durch die NSV — wieder zu seiner alten Geltung, auch wenn es zunächst galt, Kriegsschäden zu beseitigen, Restitutionsverfahren abzuwickeln und eine rechtliche und finanzielle Neuordnung vorzunehmen. Die Erfahrungen der Jahre 1933 bis 1945 hatten nämlich gezeigt, daß in der Regel nur Stationen, die in der Trägerschaft von eingetragenen Vereinen standen, von der NSV übernommen wurden, während kirchengemeindeeigene Stationen im allgemeinen in der Hand und Verantwortung ihrer Kirchengemeinden blieben. Seit Ende der 40er Jahre wurde daher eine Umstrukturierung des Krankenpflegesystems angestrebt mit dem Ziel, Krankenpflegestationen in die rechtlich abgesicherte Trägerschaft der Kirchengemeinden zu überführen, was besonders bei den restituierten Stationen erreicht werden konnte. Auch Trägervereine — vor allem auf dem Land — stimmten dieser Regelung vielfach zu, blieben dann aber in der Regel als eingetragene oder nicht eingetragene „Hilfsvereine“ — heute sagen wir Fördervereine — bestehen und trugen durch ihre Mitgliedsbeiträge auch weiterhin wesentlich zur Finanzierung dieser Stationen bei. Es dürfte heute wohl kaum eine kirchengemeindliche Krankenpflegestation geben, bei der nicht ein solcher Förderverein besteht. Die Entwicklung dieser Vereine zeigt bis in die heutigen Tage, in welch

beachtlichem Umfang diese sich insgesamt an den Kosten der Krankenpflegestationen beteiligen.

Seinen Höhepunkt hatte das traditionelle System der evangelischen Krankenpflegestationen 1957 mit 380 Stationen erreicht. Aber schon hatte sich eine Wende angebahnt: Denn der Rückgang der Diakonissenschaft, die ja seit jeher ein tragendes Element der Krankenpflegestationen gewesen ist, hatte zur Folge, daß anstelle der „billigen“ Diakonissen in steigendem Umfang freie und entsprechend höher vergütete Pflegekräfte traten. Die dadurch — und durch die spätere Kostenexplosion — steigenden Ausgaben konnten von vielen Trägern nun nicht mehr allein aufgefangen werden. Die Konsequenz war daher, entweder eine Station zu schließen oder aber zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten zu suchen. Hatte die Zahl der Krankenpflegestationen, wie gesagt, 1957 noch 380 betragen, so ging sie 1972 bis auf 340 zurück. Um aber die segensreiche Arbeit der Krankenpflegestationen fortführen zu können und den Kostendruck zu mindern, wurden neben Anhebung der Mitgliedsbeiträge, Erhöhung der Zuweisungen von Kirchengemeinden und aus zentralen Mitteln auch die politischen Gemeinden gebeten, sich mehr als bisher an den Kosten zu beteiligen. Auch durch Verträge mit den Krankenkassenverbänden, der LVA usw. konnten zusätzliche Einnahmen erzielt werden. Nach dem Beispiel der Kindergärten konnten in vielen Fällen Betriebskostenverträge mit den politischen Gemeinden abgeschlossen werden, die so deren Leistungen auf eine rechtliche Grundlage stellten. Ich darf hier anerkennend und mit Dank vermerken, daß sich gerade die politischen Gemeinden, aber auch die Krankenkassen, der an sie schon damals ergangenen Aufforderung nicht entzogen haben und daß sie in steigendem Umfang dazu beigetragen haben, die entstehenden Kosten durch ihre Leistungen abzumildern.

1972 wurden erstmals von uns alle Krankenpflegestationen, soweit sie Zuweisungen von Kirchengemeinden erhielten, erfaßt. So konnten für dieses Jahr folgende Zahlen festgestellt werden.

Erfaßt wurden die Ergebnisse von 294 Krankenpflegestationen — von insgesamt 340 —, die das Gebiet von 219 Kirchengemeinden betreuten. 184 Kirchengemeinden als Träger eigener Krankenpflegestationen und 35 andere Kirchengemeinden gaben Zuschüsse. Die Gesamtkosten betrugen 6,967 Millionen DM, von denen etwa 15 % Sachkosten sind. Gedeckt wurden diese Aufwendungen zu

52,2 % von Krankenpflege- und Fördervereinen; in dieser Zahl sind allerdings auch die Gebühren, die Leistungsentgelte, soweit solche bisher erhoben worden sind, sowie Spenden und andere Einnahmen enthalten

10,3 % von politischen Gemeinden

6,6 % von Krankenkassen usw.

26,3 % von Kirchengemeinden und

5,5 % aus der Vorwegentnahme, also von der Landeskirche.

Ich muß hier allerdings einschränkend sagen, daß sich diese Zahlen auf alle Kirchengemeinden bezie-

hen, die Großstadtgemeinden eingeschlossen. Die Zahlen verändern sich, wenn man die Kirchengemeinden ohne die Großstadtgemeinden betrachtet. Hier sinken dann die Leistungen der Fördervereine und die übrigen Einnahmen auf 45,7 %, so daß dann ein anderer Ausgleich erfolgen muß.

Während in den folgenden Jahren die Vereinsleistungen etwas schwanken, ist bei den Zuschüssen der politischen Gemeinden und den Leistungen der Krankenkassen eine stetige Steigerung zu verzeichnen. Dadurch konnten die Kostensteigerungen für die Träger abgemildert werden. Die Zahlen für 1972 stellen auf der einen Seite einen Schlußpunkt einer Jahrzehntelangen Entwicklung dar. Sie spiegeln das Engagement aller beteiligten Träger, der Vereine, politischen Gemeinden, Krankenkassen usw. wider und zeigen, welchen Stellenwert die Krankenpflegestationen bei ihnen und in der Öffentlichkeit damals und heute noch haben. Auf der anderen Seite sind diese Ergebnisse aber ein Ausgangspunkt für alle weiteren finanziellen Überlegungen, denn sie sind das letzte „unverfälschte“ Ergebnis der gesamten Krankenpflegestationen in ihrer herkömmlichen Art und ihrem bis dahin erreichten Finanzierungssystem. Ab 1972 setzten die Überlegungen ein, das System isolierter kleiner Krankenpflegestationen, die als konfessionelle Stationen oft in derselben Gemeinde nebeneinander arbeiten, abzulösen durch das System von organisatorisch, rechtlich, personell und finanziell in einer Zentralstation zusammengefaßten Krankenpflegestationen, eben den Sozialstationen. Dieses System hat Herr Kirchenrat Michel soeben abgehandelt, ich brauche es daher nicht mehr näher zu erläutern.

Ab 1973 bildeten sich die ersten Sozialstationen, und zwar sowohl staatliche Modellstationen (in unserem Bereich 6), die eine außerordentlich hohe staatlich-kommunale Förderung (zusammen 80 % der Kosten) erhielten — und deren Modellphase 1977 ausläuft — als auch daneben evangelische Sozialstationen ohne den staatlichen Modellcharakter, im allgemeinen bisher Diakoniestationen genannt. Gemäß Beschuß der Landessynode vom 1. 5. 1973 wurden für diese Stationen in den Haushaltsjahren 1974/75 je 120 000 und in den folgenden beiden Jahren 1976/77 je 80 000 DM als Anlaufhilfe bereitgestellt und auch 14 Diakoniestationen gewährt.

Seit 1. 1. 1977 gelten nunmehr neue staatliche Richtlinien, die neben Genehmigungsvoraussetzungen, Regelungen der personellen und sachlichen Ausstattung für Trägerschaft und Einzugsgebiet einer Sozialstation auch einen staatlichen Zuschuß — wenn auch ohne Rechtsanspruch — für die Träger vorsehen sowie auch allgemeine Hinweise für die Finanzierung enthalten. Im Gegensatz zu den Krankenpflegestationen herkömmlicher Art hat sich nun die Palette der Finanzierungsmöglichkeiten erweitert:

1. Neu hinzugekommen sind, wie gesagt, Zuschüsse des Staates, der Gebietskörperschaften (also der Kreise) sowie Umlagen, die von allen zu einer Sozialstation zusammengeschlossenen oder von ihr betreuten Kirchengemeinden (einschließlich katholischer Kirchengemeinden als Mitglieder oder Ko-

operationspartner oder evangelischer Kooperationspartner) erhoben werden.

2. Hauptträger der Finanzierung bleiben aber nach wie vor die Fördervereine, die auch in den staatlichen Richtlinien besonders angesprochen sind.

3. Für die Leistungen der Stationen sind nunmehr Gebühren vorzusehen, die nach einer vom Diakonischen Werk herausgegebenen einheitlichen Gebührenordnung erhoben werden müssen. Offen ist hierbei aber noch, inwieweit sich die Abgabenordnung 1977 mit dem Begriff der Selbstlosigkeit (§ 55) auswirken wird. Denn hatten bisher die Mitglieder der Krankenpflegevereine durch Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge ein Recht auf kostenlose Inanspruchnahme von Leistungen einer Krankenpflegestation, so ist das nach den heutigen Vorschriften nur noch beschränkt möglich. Ziffer 7.1 der staatlichen Richtlinien schließt im übrigen nicht aus, daß für Mitglieder und Nichtmitglieder eines Krankenpflege- und Fördervereines unterschiedliche Gebühren erhoben werden. Auf jeden Fall aber wird die Entwicklung der Leistungen der Fördervereine sowie der Gebühren auf die Auswirkungen des § 55 AO 77 sorgfältig zu beobachten sein.

Hervorzuheben ist bei dem neuen System, daß der Staat ab 1977 für alle von ihm anerkannten Sozialstationen, also auch für die bisher als Diakoniestationen gegründeten Stationen, Personalkostenzuschüsse für 4/5, 6/7 und 8/9 Mitarbeiter in Höhe von je 33 000, 45 000 bzw. 60 000 DM gewährt. Dieser Zuschuß kann in begründeten Einzelfällen, in denen z. B. wegen Besonderheiten des Einzugsgebietes eine abweichende personelle Ausstattung angezeigt erscheint, entsprechend angepaßt werden. Leider fehlt in den staatlichen Richtlinien eine Bestimmung, wie etwa im Kindergartengesetz, die den Staatszuschuß von einem Zuschuß in gleicher Höhe seitens der kommunalen Gebietskörperschaften abhängig macht. Hier bleibt das Verhandlungs- und letztlich Finanzrisiko voll beim Träger, wie es schon bisher der Fall gewesen ist.

Die ersten Ergebnisse für 16 Sozialstationen, davon 6 staatliche Modellstationen, liegen heute vor und lassen Rückschlüsse auf den künftigen Finanzierungsmodus zu, wobei allerdings immer wieder auf die Ergebnisse auch bei den Krankenpflegestationen zum Vergleich zurückgegriffen werden muß.

1974 erforderte der Aufwand für 268 Krankenpflegestationen mit 318 Mitarbeitern in Höhe von 8,578 Millionen DM an Zuweisungen der Kirchengemeinden bereits 28,2 % sowie Zuweisungen aus Haushaltssstelle 931.7261 in Höhe von 358 000 DM = 4,2 %.

Demgegenüber hatten die 6 neuen Sozialstationen für 44 Kirchengemeinden mit 26 Krankenpflegestationen mit 44 Mitarbeitern einen Aufwand von rund 1,5 Millionen DM, die voll, also ohne Mehrbelastung der kirchengemeindlichen Haushalte oder der Landeskirche finanziert werden konnten. Hier wirkte sich bereits das vom Staat für die Modellstationen vorgesehene Finanzierungssystem aus.

1976 ging die Zahl der Krankenpflegestationen, bedingt durch Neugründungen von weiteren Sozial-

stationen bzw. Diakoniestationen auf 224 mit 252 Mitarbeitern und einem Gesamtaufwand von 8,312 Millionen DM zurück. Gedeckt wurde dieser Aufwand in gleicher Weise wie 1974, wobei der Anteil der Vereine etwa gleich blieb, der der politischen Gemeinden, der Krankenkassen und der Gebühren zunahm, während die Zuweisungen der Kirchengemeinden und aus zentralen Mitteln sich etwa in der gleichen prozentualen Höhe bewegten wie 1974 (28,9 % Kirchengemeinden und 4,9 % zentrale Mittel).

Aufschlußreich ist demgegenüber die Verschiebung der Zahlen auf dem Sektor der Sozialstationen. Ihre Zahl stieg bis Ende 1976 auf 16, in ihnen waren bereits 69 Kirchengemeinden und 56 Krankenpflegestationen mit 100 Mitarbeitern zusammengefaßt. Die Gesamtkosten betrugen bereits 3,777 Millionen DM, also 45 % der Kosten aller übrigen Krankenpflegestationen zusammen. Sie wurden durch Einnahmen in Höhe von 2,857 Millionen DM gedeckt einschließlich Staatszuschüsse und Gebühren, der Rest wurde von den an den Sozialstationen beteiligten evangelischen und katholischen Gemeinden und bisherigen selbständigen Trägern von Krankenpflegestationen aufgebracht (24,4 %), von denen über ein Drittel ohnehin schon in den Haushaltsplänen unserer Kirchengemeinden veranschlagt war.

Alle Kosten der Sozialstationen wurden 1976 so mit ohne Mehrbelastung sowohl des Ausgleichsstocks als auch der landeskirchlichen Zuweisungen aus der Haushaltsstelle 931.7261 aufgefangen. Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß für die Modellstationen der Zuschuß des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften während der Modellphase relativ hoch war! Er wird sich nach auslaufender Modellphase ab 1978 auch für die Modellstationen auf den üblichen Satz ermäßigen und auf andere Weise aufgefangen werden müssen.

Die Erfahrungen mit den seit 1974 eingerichteten Sozialstationen führen schon heute zu folgenden Erkenntnissen:

1. Die Errichtung einer Sozialstation ist zum größten Teil eine Verschiebung von Kosten, und zwar von den Krankenpflegestationen zu den Sozialstationen.

2. Die Errichtung von Sozialstationen braucht nicht unbedingt mit höheren Kosten verbunden zu sein. Höhere Kosten entstehen — abgesehen von etwa steigenden Sachkosten (z. B. für Mieten, Material, Reisekosten, PKW, Fernsprechgebühren usw.) — nur, wenn gegenüber dem bisherigen Personalbestand der zu einer Sozialstation zusammengeführten Krankenpflegestationen Stellenvermehrungen (z. B. für einen Einsatzleiter oder für neue Pflegekräfte) stattfinden, etwa weil das Personal der übernommenen Krankenpflegestationen weniger als die Mindestzahl 4 beträgt.

3. Bei der Planung sollen entsprechend dem Einzugsgebiet einer Station stets nur so viele Krankenpflegestationen zu einer Sozialstation zusammengeführt werden, die zusammen 4, 6 oder 8 Mitarbeiter einbringen und daher keine neuen Personalstellen erfordern dürften. Im Blick auf die neuen staatlichen

Richtlinien sollte keine Station mehr als 9 Mitarbeiter haben, da für jeden weiteren Mitarbeiter nur noch ein Zuschuß von 3500 DM gewährt wird. Nach Möglichkeit sind Stationen anderer Träger im Einzugsgebiet durch Kooperationsverträge in die Sozialstation einzubinden.

4. Kirchengemeinden oder eingetragene Vereine, die bisher Träger von Krankenpflegestationen waren, erhalten durch Bildung von Sozialstationen eine finanzielle Entlastung, die sich sowohl aus den neu hinzugekommenen Zuschüssen (Land, Kreis) und den Gebühren als auch aus den von allen beteiligten Kirchengemeinden und Trägervereinen erhobenen Umlagen ergeben.

5. Kirchengemeinden, die bisher keine Krankenpflegestation trugen, müssen mit anteiligen Kosten (Umlage) also Mehrkosten rechnen, soweit sie nicht schon bisher zu den Kosten einer Krankenpflegestation ohnehin beigetragen haben. Hatten z. B. 1972 nur 219 Kirchengemeinden Zuweisungen zu Krankenpflegestationen gegeben, so waren es 1976 bereits 283. Diese Zahl wird bis 1979 bis auf 386 steigen. Man sieht die Basis der Träger wird breiter, doch ist das, soweit es Kirchengemeinden betrifft, letztlich nur ein innerkirchlicher Ausgleich.

6. Die Träger der Sozialstationen müssen Gebühren nach einer einheitlichen Gebührenordnung erheben, und zwar von Anbeginn der Arbeit an.

7. Die Födervereine müssen — unbeschadet ihrer bisherigen Leistungen — immer wieder neu aktiviert werden, wobei es sich empfehlen dürfte, anstelle eines anonymen Großverbandes für den Bereich einer Sozialstation auf Gemeinden oder Gemeindeteile beschränkte Födervereine zu gründen und — sofern nicht bereits vorhanden — sie fortzuführen.

8. Durch Betriebskostenverträge mit den politischen Gemeinden und den Landkreisen sollten verbindliche Vereinbarungen über eine prozentuale Beteiligung an den Kosten der Sozialstationen, zumindest in Höhe des Staatszuschusses getroffen werden.

Wenden wir uns nun der Planung neuer Sozialstationen zu, so ergibt sich folgendes Bild: Z. Z. befinden sich bis Ende dieses Jahres 36 Krankenpflegestationen in Umbildung, sie sollen zu 8 Sozialstationen zusammengelegt werden. Für Ende 1977 haben wir sodann 24 Sozialstationen mit 92 Krankenpflegestationen und 126 Mitarbeitern. Der Aufwand mit nunmehr 5,476 Millionen DM wird entsprechend dem Ergebnis des Vorjahres und den sich bei den Krankenpflegestationen herausgestellten Erfahrungssätzen mit je 17,2 % aus Zuschüssen des Staates und der Kreise und Gemeinden sowie mit 11,6 % aus Leistungen der Krankenkassen gedeckt, während der Rest aus Gebühren (15 %), Zuschüssen der Vereine (17,4 %) und aus der Umlage unter den an einer Station beteiligten Trägern und Kirchengemeinden (immerhin 21,8 %) aufgebracht wird. Der entsprechende Bedarf ist von unseren Kirchengemeinden bereits in den Haushaltsplänen 1976/77 veranschlagt, so daß eine überplanmäßige Belastung der Kirchengemeinden und des landeskirchlichen Haushaltes in diesem Jahre nicht zu erwarten ist.

Umgekehrt geht 1977 die Zahl der Krankenpflegestationen auf 196 mit 213 Mitarbeitern zurück, die Kosten betragen noch 7,281 Millionen DM. Hier sieht man deutlich die Wechselwirkung zwischen den Kosten für Krankenpflegestationen und Sozialstationen, und es wird deutlich, daß in einer Sozialstation bereits veranschlagte Kosten für Krankenpflegestationen einfließen und die finanzielle Grundlage bilden. So ist nach Prüfung der schon bisher veranschlagten Kosten und Einnahmen für dieses Jahr trotz Bildung weiterer Sozialstationen mit mehr Zuweisungen der Kirchengemeinden und aus den zentralen Mitteln nicht zu rechnen.

Zählt man die Kosten bzw. Einnahmen aller Sozialstationen und Krankenpflegestationen, die 1977 entstehen, zusammen und stellt sie den bereits veranschlagten Mitteln gegenüber, so reichen die in den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden und der Landeskirche eingestellten Zuweisungen noch aus, u. U. auch Mehrbelastungen aufzufangen, die dadurch entstehen, daß die Leistungen einzelner Kostenträger nicht die bisherigen Beträge erreichen oder daß durch Kostensteigerungen, vor allem auf dem Personalsektor, weitere Kosten entstehen.

Vergleicht man den Gesamtaufwand für Krankenpflegestationen und Sozialstationen von 1976 und 1977, so erhöhen sich zwar die Gesamtkosten von 12,089 Millionen DM auf 12,757 Millionen DM (also um 5,5 %), die Einnahmen steigen aber von 8,356 Millionen DM um rund 12 % auf 9,336 Millionen DM. Der ungedeckte Rest von immerhin 3,421 Millionen DM (26,8 %) ist von den Beteiligten, also aus Umlagen und Zuweisungen der Kirchengemeinden und sonstigen Beteiligten aufzubringen und, wie dargelegt, nach den Haushaltsplänen gedeckt.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, daß schon bisher 21 Kirchengemeinden mit 14 Krankenpflegestationen bei katholischen Sozialstationen beteiligt sind bzw. Kooperationsverträge mit katholischen Trägern abgeschlossen haben.

Erlauben Sie mir zum Schluß noch einen Ausblick auf 1978 und 1979. Auch bei diesen Planungen erscheint es angebracht, im Hinblick auf das Fehlen von Ergebnissen von 1977 die Planung behutsam anzugehen und den jährlichen Zuwachs in Grenzen zu halten. 1978 sollen 9 Sozialstationen aus 44 Krankenpflegestationen gebildet werden, 1979 nochmals 10 Stationen mit 30 Krankenpflegestationen. Mithin hätten wir zu Ende 1979 insgesamt 43 Sozialstationen für 200 Kirchengemeinden, mit 219 Mitarbeitern.

Ein kurzer Hinweis zur Personalentwicklung: Nach unseren Beobachtungen ist im Schnitt meist nur eine geringe Vermehrung des Personals der Krankenpflegestationen und Sozialstationen insgesamt festzustellen: von 1972 bis 1977 sind es nur etwa 10 % mehr, während die Zahl der selbständigen Krankenpflegestationen um 92 auf 68 % zurückgegangen ist und bis 1979 um weitere 67, zusammen also auf 47 % des ursprünglichen Standes von 1977 sinken soll. Auch hier wird wieder der Umschichtungseffekt deutlich, aber auch das Bestreben der Träger, eine personelle Ausweitung bei Bildung der Sozialstationen tunlichst zu vermeiden.

Bei den Kostenanschlägen für die Jahre 1978 und 1979 wurden entsprechend dem gestiegenen Steueraufkommen die bisherigen Haushaltsansätze der Kirchengemeinden für Zuweisungen an Krankenpflegestationen und Sozialstationen um 7 % angehoben und die Ansätze der Haushaltsstellen 931.7261 und 7263 mit 650 000 bzw. 730 000 DM berücksichtigt. Unter diesen Voraussetzungen betragen die Gesamtkosten für Krankenpflegestationen 1978, auch unter Berücksichtigung einer 5 %igen Gehaltssteigerung, 6,566 Millionen DM bzw. für 1979 5,840 Millionen DM. Die ungedeckten Kosten sind mit 470 800 bzw. 503 750 DM veranschlagt und entsprechen den Zuweisungen aus der Haushaltsstelle 931.7261. Demgegenüber erfordern die Sozialstationen einen Aufwand von 7,431 Millionen DM bzw. 9,651 Millionen DM. Ihnen stehen zwar Mindereinnahmen von 0,364 Millionen DM bzw. 0,550 Millionen DM gegenüber, die jedoch im Rahmen der in der Haushaltsstelle 931.7263 veranschlagten Zuweisungen liegen.

Aus dem vorgetragenen Zahlenwerk ergeben sich für die Sicherstellung der Finanzierung bereits bestehender, aber auch der geplanten Sozialstationen folgende Gesichtspunkte:

1. Eine effektive Mehrbelastung der kirchlichen Träger (Kirchengemeinden, e.V.) oder der zentralen Mittel dürfte nach den gegenwärtigen Erkenntnissen bis 1979 nicht zu erwarten sein. Unerlässlich ist aber, daß die oben vorgetragenen Kriterien beachtet werden.
2. Für neu zu errichtende Sozialstationen müssen die Kosten der Ersteinrichtung im Haushaltspunkt veranschlagt werden, um die durch Neuanmietung von Räumen, Anschaffung von Inventar, u. U. PKW, Errichten von Telefonen usw. bedingten Kosten aufzufangen (z. B. für die Einrichtung der Einsatzleitung). Besondere Mittel sind hierfür im landeskirchlichen Haushalt nicht mehr vorgesehen.
3. Genaue Angaben, ob und in welchem Umfang eine Mehrzuweisung aus zentralen Mitteln erfolgen soll, sind heute noch nicht möglich; hier müssen noch die Erkenntnisse aus den Jahresabschlüssen, mindestens des Jahres 1977 abgewartet werden. Es erscheint aber angebracht, auf Antrag zur Deckung eines etwaigen Defizits Zuweisungen aus Haushaltspunkt 931.9163 vorzusehen, hier jedoch begrenzt auf höchstens 10 % der nachgewiesenen Betriebskosten.
4. Bei der Aufstellung der Haushaltspläne 1978/79 wird im einzelnen zu prüfen sein, welche Mittel von den Kirchengemeinden in ihrem Haushalt unter Berücksichtigung der Steigerungsrate eingestellt werden können und inwieweit der Ausgleich der Haushaltspunkte aus zentralen Mitteln erforderlich ist.
5. Gewisse Schwachpunkte bei der finanziellen Planung bleiben aber nach wie vor:
  - a) das Fehlen eines Rechtsanspruches auf den Staatszuschuß; offen ist dabei auch, ob die für 1977 geltenden Sätze in den nächsten Jahren jeweils der Kostenentwicklung angepaßt werden. Nachteilig ist dabei auch, daß keine prozentuale Kostenbeteiligung vorgesehen ist, die sich automatisch an die sich

ändernden Kosten anpaßt, wie das beim Kindergarten gesetz der Fall ist.

b) Die in den staatlichen Richtlinien nicht festgelegte Kostenbeteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften — es wird nur von einer „angemessenen“ Beteiligung gesprochen, was m. E. aber nur als Beteiligung in gleicher Höhe wie das Land aufgefaßt werden kann. (Bei den Modellstationen waren jedoch die kommunalen Gebietskörperschaften noch gehalten, einen Zuschuß in gleicher Höhe wie das Land zu leisten.) Es sollte daher durch Verhandlungen mit den Kommunen und Kreisen erreicht werden, daß sie sich in der bisherigen Höhe mindestens aber in Höhe des Staatszuschusses, an den Kosten beteiligen.

c) Die Entwicklung der Leistungen der Fördervereine und der Mitgliedsbeiträge einerseits und der Gebühren andererseits, die wohl zusammen in etwa auf der gleichen Höhe bleiben dürften wie bisher die Vereinsleistungen bei den Krankenpflegestationen. Hierbei wird auch auf die Entwicklung der Auswirkung von § 55 der Abgabenordnung 77 zu achten sein.

Zusammengenommen kann die durch Bildung von Sozialstationen erforderliche Finanzierung, besser gesagt deren Umschichtung, durchaus positiv beurteilt werden. Alle Neuentwicklungen bergen zwar ein gewisses Risiko in sich, aber was wäre heute unsere Diakonie, wenn Gemeindeglieder, Kirche und Diakonie und ihre Träger bei Aufgreifen neuer Notstände, bei Entwicklung neuer Hilfen und bei Planung neuer Einrichtungen nicht immer wieder auch den Mut zum Risiko gehabt hätten. Ich möchte daher bitten, daß auch die Synode ein gleiches Risiko auf sich nimmt und einer Entwicklung zustimmt, die eine überkommene Arbeit in neue Bahnen lenkt, auch wenn diese Arbeit, wie fast jede diakonische Arbeit, schon längst ihre konfessionellen Grenzen gesprengt hat und zu einem Dienst an der Allgemeinheit geworden ist. Trotzdem bleibt sie auch künftig ein unaufgebarer Teil des diakonischen Auftrages der Kirche.

Ich habe versucht, Ihnen anhand von Zahlen einen Überblick und Ausblick über unsere Krankenpflegearbeit zu geben. Doch Zahlen stehen nicht für sich allein, dahinter steht die stille Arbeit der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in den Stationen und den Leistungsorganen aller Ebenen, aber auch das Opfer an Zeit, Kraft und Einsatz, das vor allem die ehrenamtlichen Mitarbeiter in den zuständigen Organen immer wieder erbringen und die den Mut haben, eine alte Arbeit nicht nur fortzuführen, sondern sie neu zu gestalten. Ihnen sei für ihre Arbeit und ihren Einsatz gedankt, aber auch den Mitgliedern der Krankenpflege- und Fördervereine und der Kirchengemeinden für ihren ideellen und finanziellen Einsatz, ohne den diese Arbeit nicht möglich wäre.

(Allgemeiner Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Herr Niens, Sie haben den erbetenen Entwicklungsüberblick auf dem finanziellen Gebiet in gründlicher Weise dargestellt. Haben Sie recht herzlichen Dank!

Den Wortlaut der Referate finden Sie in Ihren Kästchen im Laufe des morgigen Tages.

Und nun zu Punkt

#### IV.

##### *Bericht zur Lage der Schule für Haus- und Familienpflege in Freiburg*

Wir haben in unserer fünften Sitzung am 22. April dieses Jahres den Bericht des Bildungsausschusses zugleich für den Finanzausschuß gehabt, und zwar hinsichtlich der Schule für Haus- und Familienpflege in Freiburg. Bei dem gefaßten Beschuß wurde das Diakonische Werk gebeten, ein Konzept vorzulegen, das unter Abwägung aller Faktoren, also pro und contra, die Fortführung der Schule in ein entscheidendes Stadium bereits jetzt im Herbst 1977 schon zum Ausdruck kommen läßt.

Darf ich Herrn Kirchenrat Michel bitten!

**Kirchenrat Michel:** Herr Präsident, verehrte Synode! Seit 1954 bestand in Freiburg als Gründung des damaligen Leiters des Evangelischen Gemeindedienstes, Herrn Pfarrer Kammerer, ein Verein für Hauspflege. Der — nicht rechtsfähige — Verein betrieb seit 1957 eine Schule für Hauspflege.

Mit dem Namen „Evangelische Hauspflege e.V., Freiburg“ wurde der Verein am 31. 8. 1961 beim Amtsgericht Freiburg eingetragen und der Name später in „Verein Evangelischer Haus- und Familienpflege in Baden e.V.“ geändert. Die in der Mitgliederversammlung am 18. 5. 1961 beschlossene Satzung sah als Hauptaufgabe des Vereins vor, „Ausbildung, Vermittlung und Betreuung von Hausschwestern zum Dienst in den Gemeinden. Zu diesem Zweck unterhält er eine Schule und trifft alle notwendigen Maßnahmen zum Ausbau der Haus- und Familienpflege“. Nach § 13 Absatz 1 der Satzung bildeten der Vorsitzende und sein Stellvertreter den Vorstand. Nach Absatz 2 sind berufene Vorstandsmitglieder

- a) der jeweilige Leiter der Inneren Mission Freiburg als Vorsitzender,
- b) der jeweilige 1. Geschäftsführer des Gesamtverbandes der Inneren Mission in Baden e.V. als Stellvertreter des Vorsitzenden.“

Den Vorsitz hatte und hat bis heute Pfarrer i. R. Kammerer. Stellvertretender Vorsitzender war zunächst Landespfarrer Ziegler und nach dessen Ausscheiden Kirchenrat Herrmann.

Die Schule für Haus- und Familienpflege war in den Häusern Fritz-Geiges-Straße 2—4 in Freiburg, die damals dem Diakonischen Werk gehörten, untergebracht und stand bis 30. 6. 1977 unter der Leitung von Frau Didwißus.

Seit Bestehen wurde die Schule vom Gesamtverband der Inneren Mission bzw. dem Diakonischen Werk mit erheblichen Zuschüssen unterstützt.

Als 1966/67 die Hauspfliegenschule eine nur geringe Schülerzahl aufwies, wurde ihr eine Pflegevorschule angegliedert, die sich guten Zuspruchs erfreute.

Die Belegung der Hauspfliegenschule mit nur vier Schülerinnen veranlaßte Landespfarrer Ziegler im

Dezember 1967 an die Diakonischen Werke von Bayern, Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck und der Pfalz heranzutreten, ob man, um eine Schließung der Schule zu vermeiden, diese nicht gemeinsam betreiben könne. Alle Diakonischen Werke sagten ab. Es wurden daher Verhandlungen in die Wege geleitet, die Schule mit der Altenpflegeschule des Paul-Gerhardt-Werkes in Offenburg zusammenzulegen.

Im April 1968, nachdem inzwischen Kirchenrat Herrmann Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes geworden war, beschloß der Verwaltungsrat des Vereins, die Schule nicht nach Offenburg zu verlegen, sondern sie zunächst weiterzuführen. Zugleich wurde beschlossen, die staatliche Anerkennung der Schule zu beantragen, die dann durch Verordnung vom 17. 2. 1970 ausgesprochen wurde.

Als Ergebnis einer Besprechung vom 8. 7. 1968 wurde festgestellt, daß die Lage der Schule sehr schwierig sei, und daß das jährliche Defizit von damals 70 000 DM vom Diakonischen Werk nicht getragen werden könne. Daraufhin wurde in Verhandlung mit dem Evangelischen Stift in Freiburg eingetreten mit dem Ziel, daß dieses eine Altenpflegeschule gründet, der die Schule für Haus- und Familienpflege angegliedert wird. Gleichzeitig laufende Verhandlungen mit dem Diakonissenhaus Freiburg unter dem damaligen Vorsteher Pfarrer Niemeier, die Pflegevorschule und die Hauspflegeschule zu übernehmen, schlugen fehl.

Das Evangelische Stift erklärte sich schließlich bereit, ab 1. 10. 1970 die Hauspflegeschule in Verbindung mit einer Altenpflegeschule zu übernehmen. Da die Pflegevorschule als Ausbildungszeit nicht anerkannt werden konnte, wurde sie 1970 geschlossen.

Zwischen dem Evangelischen Stift und dem Diakonischen Werk wurde gleichzeitig eine Vereinbarung getroffen, wonach das Diakonische Werk die Personalkosten der Schulleiterin sowie der Verwaltungskraft zu zwei Dritteln und vom dann noch verbleibenden Defizit beider Schulen die Hälfte übernimmt. In der Zeit von 1970 bis 1976 in sechs Jahren also, hat das Diakonische Werk für die Schule Zuschüsse in Höhe von 393 607,98 DM geleistet.

Am 3. 9. 1976 hat die Schulleiterin, Frau Didwiß, mitgeteilt, daß sie zum 30. 6. 1977 ausscheiden und in den Ruhestand treten werde. Aufgrund des Vorstandbeschlusses vom 10. 9. 1976 wurde das Evangelische Stift gebeten, in Verbindung mit dem Ausscheiden von Frau Didwiß eine neue Konzeption für die beiden Schulen zu entwickeln. Der Vertrag mit dem Diakonischen Werk sollte daher zunächst nur bis zum Ende des Schuljahres 1977 gelten.

Die Frage der Weiterführung der Schule wurde im Verwaltungsrat des Evangelischen Stiftes und in Besprechungen mit dessen Vorsitzendem, Herrn Mez, eingehend erörtert. Wie in einer Besprechung am 17. 11. 1976 mitgeteilt wurde, lehnte der Verwaltungsrat die Weiterführung der Hauspflegeschule über den Schuljahresschluß 1977 hinaus ab; die Altenpflegeschule sollte in ihrer bisherigen Form weitergeführt werden. Maßgebend für diesen Beschuß war, daß es sich bei der Hauspflegeschule

um eine stiftsfremde Aufgabe handelt, die auch vom Evangelischen Stift in erheblichem Umfang finanziert werden mußte, und daß eine vom Diakonischen Werk durchgeführte Erhebung einen rückläufigen Bedarf an Hauspflegerinnen ergeben hatte.

Das Diakonische Werk setzte sich daraufhin mit dem Evangelischen Oberkirchenrat in Verbindung mit der Bitte um Prüfung, ob die Schule für Haus- und Familienpflege der Evangelischen Fachschule für Sozialpädagogik in Freiburg angegliedert werden könnte. Der Evangelische Oberkirchenrat sah sich hierzu nicht in der Lage.

Um sicherzustellen, daß die Schülerinnen des Schuljahres 1977 das Berufspraktikum für die staatliche Anerkennung der Ausbildung ordnungsgemäß ableisten können, erklärte sich das Diakonische Werk bereit, die Trägerschaft der Schule ab 1. 10. 1977 für die Dauer eines Jahres bis zum Abschluß der Berufspraktika zu übernehmen. Das Regierungspräsidium Freiburg wurde entsprechend verständigt.

Durch Vereinbarung vom 16. 5. 1977 mit dem Evangelischen Stift wurde die jetzige Leiterin der Altenpflegeschule, Frau Wagner, beauftragt, mit Unterstützung des Diakonischen Werkes die Begleitung der Praktikantinnen zu übernehmen.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 22. 4. 1977 beschlossen, bis zum Abschluß des Anerkennungsjahres im Herbst 1978 jährlich einen Zuschuß von 30 000 DM bereitzustellen.

Schwierigkeiten wegen des Einsatzes von Haus- und Familienpflegerinnen hatten sich in den letzten Jahren im Bereich unserer Landeskirche, aber nach Aussage der Hauptgeschäftsstelle auch bei anderen Diakonischen Werken aus folgenden Gründen ergeben:

1. Die Finanzierung der Haus- und Familienpflegerinnen ist für die Kirchengemeinden zu schwierig (Vergütungsgruppe BAT VII/VI). Fördervereine bestehen — im Gegensatz zur Krankenpflege — nicht. Die Erstattung von Einsätzen entsprechend den Regelungen der RVO durch die Krankenkassen und Sozialämter ist nicht kostendeckend. Die Bestimmungen werden zudem sehr eng ausgelegt. Der Einsatztag der Haus- und Familienpflegerin kostet den Träger im Schnitt zwischen 125 DM bis 140 DM pro Tag. In bestimmten wenigen Fällen zahlten die Krankenkassen nach § 185 b der RVO für einen Tageseinsatz 96 DM, also auch nicht kostendeckend.
2. Die betreuten Familien sind im Regelfalle nicht in der Lage, die Kosten für den Einsatz ganz oder teilweise zu übernehmen.
3. Zeitweise sind Haus- und Familienpflegerinnen in ihren Dienstbezirken nicht voll ausgelastet und arbeiten ersatzweise in Altenheimen oder in der Krankenpflege mit.
4. Um eine annähernde Kostendeckung für den Einsatz zu erreichen, sind entsprechend große Dienstbezirke erforderlich. Das scheitert jedoch häufig an Gründen, die in der Person der Haus- und Familienpflegerin liegen, abgesehen davon, daß es schwierig ist, Anstellungsträger zu finden. Eine zentrale Anstellung wie bei den Dorfhelperinnen ist für das Diakonische Werk jedoch nicht möglich.

5. Die Schule wird, begünstigt durch die Jugendarbeitslosigkeit, zur Zeit von 13 Schülerinnen besucht; davon sind einige katholisch. Dem stehen 20 besetzte Hausplegestationen gegenüber. Es bereitet Schwierigkeiten, geeignete Praktikumsstellen zu finden, zumal das eine zusätzliche finanzielle Belastung des Stationsträgers mit sich bringt. Es wird auch nicht möglich sein, alle Schülerinnen nach Abschluß der Ausbildung in Arbeitsverhältnisse im Bereich unserer Landeskirche zu vermitteln.

6. Seit einigen Jahren haben sich organisierte Nachbarschaftshilfen in größeren Städten gebildet (Baden-Baden, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim, Oberkirch), die weitgehend Aufgaben der Haus- und Familienpflege mit übernehmen. Es zeichnet sich ab, daß diese Entwicklung sich künftig verstärkt.

Der Auftrag der Haus- und Familienpflege ist nach wie vor voll zu bejahen. Das Diakonische Werk hat sich daher — wie schon 1967 — mit den Diakonischen Werken der Pfalz und von Hessen-Nassau in Verbindung gesetzt, um eine gemeinsame Lösung für die Fortführung der Schule für Haus- und Familienpflege zu erreichen. Dafür war jedoch keine Bereitschaft vorhanden. Daraufhin wurde mit der Hausplegeschule in Korntal (Württemberg) in Verhandlungen eingetreten mit dem Ziel, Schülerinnen aus dem Bereich Baden aufzunehmen. Es wurde von dort zugesagt, daß von den vorhandenen zwölf Ausbildungsplätzen zwei für Schülerinnen aus Baden bereitgehalten werden. Die Kosten belaufen sich je Platz auf 3000 DM jährlich.

Zusammengefaßt ergibt sich, daß

- die Finanzierung der Schule für Haus- und Familienpflege seit ihrem Bestehen nicht ausreichend gesichert werden konnte;
- wegen der damit verbundenen Kosten mit der Einrichtung weiterer Stationen für Haus- und Familienpflege nicht gerechnet werden kann;
- der Bedarf an Haus- und Familienpflegerinnen deshalb nicht ausreicht, um eine Schule nur für den Bereich der Landeskirche in Baden zu unterhalten;
- das Diakonische Werk sich trotzdem um Lösungen bemüht hat;

— Haus- und Familienpflege eine Aufgabe der Diakonie bleibt und über die Hausplegestationen und durch die Nachbarschaftshilfe in Sozialstationen erfüllt wird.

(Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Vielen Dank. Sie haben nun den Bericht und damit die Antwort zu den Fragengebieten gehört. Auslösend war der Vorschlag des Bildungsausschusses in Übereinstimmung mit dem Finanzausschuß. Wir geben den beiden Ausschüssen Gelegenheit, das Problem noch einmal zu überprüfen. Es können auch Abdrucke zur Verfügung gestellt werden. Falls irgend etwas Wesentliches sein sollte, bitte ich um Nachricht, so daß es eventuell in die weiteren Beratungen während dieser Tagung noch aufgenommen werden kann.

So viel zu diesem Punkt.

Ich rufe nun den Tagesordnungspunkt

V.

#### Verschiedenes

auf und frage Sie, ob hier irgendwelche Wünsche oder Anregungen vorliegen. — Herr Schöfer!

**Synodaler Schöfer:** Da nichts zum Punkt „Verschiedenes“ vorgebracht wird, darf ich die Gelegenheit benutzen, um namens des Bildungsausschusses Herrn Kirchenrat Michel für diesen instruktiven, umfassenden und gründlichen Bericht sehr herzlich zu danken.

(Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Schön. Wir haben das zwar schon allgemein getan; aber: verdoppelt schadet nie.

Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kann ich die zweite öffentliche Sitzung schließen und bitte Frau Clausing um das Schlußgebet.

**Synodale Clausing** spricht das Schlußgebet.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich schließe die zweite öffentliche Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 12.35 Uhr)

## Dritte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 19. Oktober 1977, vormittags 8.40 Uhr

### Tagesordnung

#### I.

##### Bekanntgaben

#### II.

##### Berichte des Rechtsausschusses

1. **Eingabe** des Lektors Martin de Frenne in Haslach mit der Bitte um Änderung der Kirchlichen Wahlordnung  
Berichterstatter: Synodaler Leser
2. **Vorlage** des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung  
Berichterstatter: Synodaler Dr. Wendland

#### III.

##### Gemeinsamer Bericht des Rechts- u. Hauptausschusses

##### Vorlage des Landeskirchenrats: Kirchliches Gesetz über die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter

Berichterstatter:  
Synodaler Leser, Rechtsausschuß,  
Synodaler Dr. Gilbert, Hauptausschuß

#### IV.

##### Berichte des Rechtsausschusses

1. **Vorlage** des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz),  
— **Eingabe** der Evangelischen Arbeitnehmerchaft in Baden zum Arbeitsrechts-Regelungsgesetz — Vertagung der Verabschiedung sowie  
— **Eingabe** der Evangelischen Arbeitnehmerchaft Nordbaden — Ortskern Mannheim, zum Arbeitsrechts-Regelungsgesetz  
Berichterstatter: Synodaler Bayer
2. **Vorlage** des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen (eingetretene Änderungen)  
Berichterstatter: Synodaler Bayer

#### V.

##### Verschiedenes

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich eröffne die dritte Plenarsitzung. Das Eingangsgebet spricht unser Synodaler Schneider.

Synodaler Schneider spricht das Eingangsgebet.

#### I.

##### Bekanntgaben

Liebe Schwestern und Brüder! Unsere Mitsynodale Frau Diefenbacher hatte gehofft, daß ihre Magen- und Darmerkrankung im Laufe der ersten Tage unserer jetzigen Sitzungsperiode sich bessere. Leider ist dies nicht der Fall. Sie wird sehr wahrscheinlich unserer Tagung fernbleiben müssen. Ich werde ihr unsere besten Genesungswünsche mit einem Blumengruß übermitteln.

(Allgemeiner Beifall)

Wie Sie vielleicht schon bemerkt haben, haben wir seit gestern einen Gast bei uns, der leider nur bis heute vormittag in den ersten Morgenstunden bei uns bleiben kann. Es ist Herr Pfarrer Park. Er ist Generalsekretär der presbyterianischen Kirche in der Republik Korea. Sie heiße ich, Herr Pfarrer Park, bei uns herzlich willkommen.

(Allgemeiner starker Beifall)

Er ist vor einem Jahr in dieses Amt des Generalsekretärs seiner Kirche gewählt worden. Das Amt selbst ist ungefähr mit unserem Bischofsamt zu vergleichen. Seine Kirche in der Republik Korea ist eine sehr aktive Kirche. Sie befaßt sich besonders stark mit der Frage der Menschenrechte. Viele ihrer Mitarbeiter sind in der Sozialarbeit, hauptsächlich in den Slums in Seoul engagiert. Auf Grund dieses Engagements sind mehrere Pfarrer dieser koreanischen Kirche als politische Gefangene in Haft. Die Verfolgung und Überwachung weiterer Mitarbeiter dieser Kirche durch den koreanischen Geheimdienst ist ein äußerst akutes Problem dieser Kirche.

Durch Vermittlung des Evangelischen Missionswerkes in Südwestdeutschland ist zur Zeit eine deutsche Mitarbeiterin aus Baden-Württemberg im Dienste dieser Kirche. Ein Theologe — ich glaube, das darf ich hinzusagen — das entspricht dem Wunsch unseres Gastes — wird für die Arbeit dort gesucht.

Herr Pfarrer Park ist jetzt aus Basel zu uns gekommen. Dort hat er ein Referat gehalten mit dem Thema: „Anstoß zur Erneuerung der Gemeinde im Zusammenhang mit den Menschenrechtsfragen“.

Ich möchte jetzt unserem Gast die Gelegenheit geben, nicht nur ein Grußwort zu sprechen, sondern uns einen Einblick in die Kirche und deren Leben und in die Nöte und die Kämpfe seiner Kirche zu geben.

An sich war vorgesehen, daß Herr Pfarrer Dowerk vom Evangelischen Missionswerk die Übersetzung übernimmt, aber er ist noch nicht eingetroffen. Können Sie einspringen, Herr Epting? —

(Zuruf: Soll ich es machen?)

Ja, Herr Prälat Weigt als Übersetzer!

Pfarrer Park spricht englisch, Prälat Weigt übersetzt: Ich habe die Ehre, Ihnen anlässlich dieser

Sitzung herzliche, ehrliche Grüße Ihrer Partnerkirche in Korea zu überbringen. Ich habe den Vorzug, mit Ihnen Ihre Sorgen und Ihre Bewegtheit zu teilen anläßlich der terroristischen Akte der Befreiung und der Opfer der letzten Nacht. Die Leiden der Passagiere in der gekaperten Maschine waren ein Leiden für alle Menschen der zivilisierten Welt. Das ist das, was wir eine Gemeinschaft nennen. Ich weiß nicht viel von deutschen Worten, aber ich kenne dieses Wort und liebe dieses Wort Gemeinschaft. Gemeinschaft, wie ich es verstehe, ist etwas, was über Blut und Boden hinausgeht. Gemeinschaft gibt es wirklich nur in der Freiheit und Liebe Jesu Christi.

Wir Christen in Korea kämpfen nicht für irgend eine Ideologie, sondern für eine neue Ordnung, die aufgebaut ist auf der Freiheit in Jesus Christus in der Liebe. Die Pfarrer und jungen Prediger, die im Gefängnis sind, und andere, die leiden, kämpfen, um die Gewalt zu durchbrechen für eine neue Ordnung und Gemeinschaft, in der die menschlichen Rechte gesichert und ermöglicht werden. Die Synode der koreanischen presbyterianischen Kirche hat ihre letzte Tagung, die 62., gehabt unter dem Titel: Christus unsere Hoffnung im Leiden. Ich freue mich, Ihnen sagen zu können, daß wir eine wunderbare Gemeinschaft und Solidarität erfahren haben, sowohl im Leiden wie in unserer Hoffnung auf Jesus Christus. Aus unserer etwa einhundertjährigen Geschichte der Mission sind wir gewöhnt, daß Christ sein bei uns Leiden heißt und daß man am Rande der Gesellschaft steht, wenn man seinen Glauben bekennt. Später unter der Kolonialherrschaft litten die Christen wegen ihres Kampfes für die Freiheit. Und nach der Kolonialherrschaft mußten wir gegen kommunistischen Totalitarismus kämpfen. Jetzt kämpfen wir immer noch für menschliche Rechte und gesellschaftliche Gerechtigkeit. Dieses Leiden in der koreanischen Kirche ist nicht begründet durch irgend eine Ideologie, sondern durch unser Wissen um das Wesen der Nachfolge Jesu Christi und durch missionarische Bemühungen.

Deshalb bitte ich Sie um Ihre geistige und theologische Unterstützung als Partnerkirche. Ich danke Ihnen auch für Ihre missionarische Hilfe. Ich komme nicht, um irgendwelche finanzielle Unterstützung zu erbitten, sondern um den Beistand im missionarischen Kampfe um Jesus Christus. Ihre Gebete und Ihr Mittragen und Bedenken sind für uns im Augenblick ganz besonders nötig. Daher bitte ich mehr als um alles andere um Ihre Unterstützung, Ihre geistliche spirituelle Unterstützung.

Da ich erst wenige Tage hier zu Besuch weile, weiß ich nicht viel über Ihre Kirche. Aber aus meiner kurzen Erfahrung habe ich den Eindruck gewonnen, daß die deutsche Kirche eine stabile und friedvolle Kirche ist. Nach meinem Eindruck scheint sie in einer feinen Art zu arbeiten. Aber es kommt mir vor, als vergessen Sie Ihre Leidenszeit unter der Naziregierung. Nazgeist spukt immer noch unterwegs überall in der Welt herum. Der Ruf nach christlicher Solidarität sollte von der deutschen Kirche gehört werden. Ich weiß, daß Sie über die Erneuerung der Gemeinden sprechen. Aber die Erneuerung der Gemeinde ist nur möglich, wenn wir auch den

Mut haben, Friede und Behaglichkeit aufzugeben, und wenn wir sehen und hören, was Gott an der Frontlinie, an der Front der Mission tut. Wir lernen als koreanische Kirche jetzt viel von Ihrer „Bekenndenden Kirche“ und Bonhoeffer. Aber ich glaube, daß wir von jetzt an Ihnen einiges zu geben oder beizutragen haben aus unserem Leiden für Jesus Christus und aus unserer Hoffnung. Durch unsere Leiden kommen wir in eine immer tiefere bekennende Erfahrung und in eine immer größere Solidarität zu Jesus Christus.

Zum Schluß möchte ich Ihnen einige Vorschläge machen, die von Ihnen als Partnerkirche beachtet werden möchten. Ich schlage vor, daß wir mehr Erfahrungen austauschen und eine größere Solidarität und mehr Verständnis füreinander entwickeln. Und ich schlage vor, daß man nicht Geld geben sollte, um einem wirklichen Miteinander aus dem Wege zu gehen, sondern ein wirkliches Mittragen mit dem andern praktizieren. Ich schlage weiter vor, daß wir einen neuen Impuls geben sollten zum Austausch von Erfahrungen, Meinungen und Ansichten und zur Verstärkung der theologischen Diskussion durch Inangriffnahme laufender gegenwärtiger Thematik, zum Beispiel Menschenrechte und gesellschaftliche Gerechtigkeit, um die christliche Solidarität zu vertiefen und die Gemeinde zu ermutigen, aktive Verantwortung für christliche Mission zu übernehmen.

Ich danke Ihnen.

(Allgemeiner Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Haben Sie recht herzlichen Dank, Herr Pfarrer Park! Mit unserem Dank verbinden wir unsere besten Wünsche für Sie und Ihre Kirche. Wir wollen bemüht sein, Ihre Vorschläge mit zu verfolgen, damit die Gemeinsamkeit, die Solidarität, die Sie betont haben, zum Ausdruck kommen kann. Nochmals herzlichen Dank!

(Nochmal Beifall)

Ich komme nun zu Tagesordnungspunkt

## II, 1

*Eingabe des Lektors Martin de Frenne in Haslach mit der Bitte um Änderung der kirchlichen Wahlordnung.*

Hierzu erhalten wir den Bericht durch unseren Mitsynodalen Leser vom Rechtsausschuß.

**Synodaler Leser, Berichterstatter:** Herr Präsident, liebe Konsynodale! Lektor Martin de Frenne bittet in einer Eingabe (vergleiche Verzeichnis der Eingänge Nr. 2) die Synode um Ergänzung der Kirchlichen Wahlordnung. In das Wahlgesetz soll aufgenommen werden, daß die Wiederwahl von Kirchenältesten nicht empfehlenswert sei. Bei einer zweiten Wiederwahl soll eine Wahl nur zulässig sein, wenn keine anderen Bewerbungen vorliegen. Mit dem Argument, daß auch der Jugend die Chance gegeben werden muß, an verantwortlicher Stelle in der Gemeinde wirken zu können, wird die Bitte begründet.

Der Rechtsausschuß bejaht das Anliegen der Empfehlung. Er kam aber zur Meinung, daß die derzeitigen gesetzlichen Regelungen dem Anliegen Rech-

nung tragen und bittet aus diesem Grunde die Synode, dem Begehr des Herrn de Frenne nicht zu entsprechen.

**Begründung:**

1. Die Grundordnung räumt in § 18 die Möglichkeit der Zuwahl ein. Minderheiten, die bei der allgemeinen Kirchenwahl nicht zum Zuge gekommen sind, können dadurch an Leitungsaufgaben mitbeteiligt werden.

2. Die Verantwortung der Gemeinden sollte nicht mehr als gesamtkirchliche Gesichtspunkte gebieten, eingeschränkt werden. Den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Gemeinde kann nur mit Aktivitäten in der Gemeinde und nicht mittels gesetzlicher Regelungen entsprochen werden.

3. Bei allzuviel Veränderungen innerhalb der Ältestenkreise könnte die für das kirchliche Leben notwendige Kontinuität leiden. Fatal wäre es, wenn nur in der Person des Pfarrers die Kontinuität bestände.

4. Eine Änderung des Wahlgesetzes ist nur mit einer gleichzeitigen Veränderung der Grundordnung (§ 19) möglich. Die Auswirkungen auf Bezirks- und Landessynodalen müßten dabei mitbedacht werden.

5. Die Praxis deckt im Blick auf das Ganze der Landeskirche nicht die in der Begründung des Lektor de Frenne angegebene Tatsache, daß Jugendliche wegen älterer als Kirchenälteste zurückgewiesen wurden. Die Herabsetzung der passiven Wahlfähigkeit auf 21 Jahre bewirkte bei der letzten Kirchenwahl eine Beteiligung von 2 % jüngerer Kandidaten.  
(Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön! — Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung! — Herr Fischer von Weikersthal!

**Synodaler Fischer von Weikersthal:** Bei der Begründung stoße ich mich — ich glaube, es war der § 1 — etwas an dem Wort „Minderheiten“; denn es ging ja in dem Antrag von Lektor de Frenne vor allem um die Jugend. Und damit da kein falsches Verständnis entsteht, würde ich vorschlagen, daß man dieses Wort austauscht und sagt: einzelne Gruppierungen oder ähnlich.

**Präsident Dr. Angelberger:** Das ist durchaus möglich. — Noch eine Wortmeldung? — Das ist nicht der Fall. — Wünschen Sie nochmal, Herr Leser? — Nicht! Danke!

Dann kann ich den Vorschlag oder das Begehr des Rechtsausschusses zur Abstimmung stellen.

Wer kann diesem Vorschlag seine Stimme nicht geben? — Wer enthält sich? — **Einstimmige Annahme.**

(Vereinzelter Beifall)

Ich rufe nun auf die nächste Ziffer

II, 2

*Vorlage des Landeskirchenrates:  
Entwurf eines kirchlichen Gesetzes  
zur Änderung der Grundordnung*

und führe gleichzeitig aus, daß wir nach diesem Bericht keine Aussprache haben, sondern dann den

gemeinsamen Bericht des Rechts- und Hauptausschusses zum Gesetz über die Bestellung der Dekane hören werden, und dann erst folgt eine gemeinsame Aussprache.

Darf ich nun Sie, Herr Wendland, bitten, den Bericht des Rechtsausschusses vorzutragen.

**Synodaler Dr. Wendland:** Berichterstatter: Herr Präsident, verehrte Mitsynodale! Es geht um die Vorlage Nr. 5 des Verzeichnisses der Eingänge: Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung. Nun ist sie also da, die Änderung der Grundordnung! Erforderlich war sie wohl in erster Linie durch die Notwendigkeit der Änderung der Dekanswahl. Aus diesem Anlaß konnten aber dann auch einige andere anstehende Änderungen vorgenommen werden.

Nun gleich zu **Artikel 2:** Wie Sie aus den Erläuterungen ersehen können, wurde schon in einer ganzen Reihe von Kirchengemeinden gemäß § 141 Absatz 2 Buchstabe b Grundordnung erprobt, ob sich die beschließenden Ausschüsse in der Praxis bewähren. Gerade bei großen Kirchengemeinden tritt ein deutlicher Entlastungseffekt auf, wenn der Kirchengemeinderat an ständige Ausschüsse Aufgaben delegiert in dem Sinne, daß diese Ausschüsse selbstständig Beschuß fassen können. Es hat sich nun in den Jahren gezeigt, daß man hiermit durchweg gute Erfahrungen gemacht hat. Deswegen soll nun in § 37 Absatz 3 Grundordnung abgesichert werden, daß den ständigen Ausschüssen durch Satzung bestimmte Aufgaben zur Beschußfassung überwiesen werden können. Wenn es in Satz 2 dieses Absatzes heißt, daß die übergeordnete Verantwortung des Kirchengemeinderates zu wahren ist, so bedeutet dies, daß der Kirchengemeinderat jederzeit eine Sache von Bedeutung an sich ziehen kann. Er kann sich auch berichten lassen und danach eine Entschlußfassung treffen, ob er selbst in seiner Gesamtheit sich wieder mit der Materie beschäftigen will. Einige wichtige Dinge sind allerdings von der Übertragung an die Ausschüsse ausgenommen: die rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde, die Mitwirkung bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen, Haushaltsplan-Angelegenheiten, Entscheidung in Angelegenheiten, die mehrere Pfarrgemeinden berühren, und der Erlaß von Gemeindesatzungen. Nach allem empfiehlt der Rechtsausschuß der Synode, die Einfügung des Absatz 3 in § 37 Grundordnung; der bisherige Absatz 3 wird dann unverändert Absatz 4.

Durch **Artikel 3** des Gesetzentwurfs soll § 95 Grundordnung geändert werden, der sich mit der Dekanswahl befaßt. Wiederholt zeigten in letzter Zeit Dekanswahlen kein Ergebnis; in 4 Kirchenbezirken hatte die Wahl keinen Erfolg. Es war daher zu überlegen, ob man gegenüber der früheren Regelung eine bessere findet. Zunächst zu Absatz 2 Satz 1, wo es heißt, daß der Landesbischof der Bezirkssynode im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat Vorschläge macht. Dem Rechtsausschuß ist bekannt, daß im Hauptausschuß darüber diskutiert wurde, es nicht bei dem Benehmen zu belassen, sondern das **Einvernehmen** des Bezirkskirchenrates herbeizuführen. Der Rechtsausschuß schlägt jedoch vor, es bei der jetzigen Fassung, also dem „Benehmen“ zu belassen. Wir dürfen nicht vergessen, daß der Lan-

desbischof früher ganz allein den Dekan berief. Wenn man nunmehr seinen Vorschlag an das Einverständnis des Bezirkskirchenrates anknüpft, so wäre das für ihn eine unzumutbare Beschränkung. Er soll in seinem Vorschlagsrecht nicht allzusehr beschränkt werden. Das Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat bedeutet doch nicht, daß der Landesbischof nun völlig die Erwägungen des Bezirkskirchenrates außer acht läßt. Gerade von ihm, also vom Bezirkskirchenrat, kann ja unter Umständen die entscheidende Information kommen. Aber in seinem Vorschlagsrecht muß der Landesbischof freie Hand haben. Das Einvernehmen wäre auch systemfremd, wenn man bedenkt, daß nach § 107 Grundordnung der Prälat ebenfalls auf Vorschlag des Landesbischofs berufen wird. Der Rechtsausschuß lehnt daher eine Änderung ab; es soll bei dem „Benehmen“ verbleiben.

Im übrigen ist zu § 95 Absatz 2 Grundordnung in der vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs zu sagen:

Zu unterscheiden ist, ob nur ein Kandidat vorgeschlagen wird (vergleiche Satz 6) oder ob der Landesbischof mehrere Pfarrer zur Wahl vorschlägt. Wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen werden soll, so soll die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synoden erforderlich sein. Werden mehrere vorgeschlagen, so scheidet gegebenenfalls im ersten Wahlgang der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus, und der im letzten Wahlgang Kandidierende benötigt zur Wahl die Mehrheit der anwesenden Synoden, d. h. die einfache Mehrheit. Der Rechtsausschuß meint jedoch, daß es richtig ist, daß für den Fall, daß nur ein Kandidat vorgeschlagen ist, die Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich ist. Sind nämlich mehrere Kandidaten vorgeschlagen, so erfolgt nach den Bestimmungen des Absatzes 2 eine gewisse Auslese. Es muß bei den Synoden jeweils ein neuer Besinnungsprozeß in Gang gebracht werden, bis sich letztlich herausstellt, wer gewählt ist. Dies entfällt jedoch, wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen wurde. Er soll dann im Falle einer Wahl von einer Zweidrittelmehrheit getragen werden.

Der Satz „Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht...“ und die beiden folgenden Sätze sollen einen eigenen Absatz 3 bilden. Denn hier wird vorausgesetzt, daß die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, gleichgültig ob anfangs nur ein Kandidat vorgeschlagen wurde oder mehrere. Aus dem ehemaligen Absatz 3 wird dann Absatz 4.

Zu Artikel 4 ist nicht viel zu sagen: Die Ergänzung ist im Hinblick darauf notwendig, daß der Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes beratend an den Tagungen der Landessynode teilnehmen soll.

In Artikel 5 wird klargestellt, daß die Wahl des Landesbischofs eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synoden erfordert. Das Wort „anwesenden“ fehlte bisher, und so konnte die Auslegung von § 122 Absatz 1 Satz 4 Grundordnung unklar sein.

Nun zu Artikel 6: Der Rechtsausschuß bejaht die Notwendigkeit, daß die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode geborene Mitglieder des Landeskirchenrats sein sollen. Es ist sehr wichtig,

dass der Informationsfluß von dem einzelnen Ausschuß zum Landeskirchenrat und zurück gewährleistet ist. Es wäre ja immerhin denkbar, daß ein ständiger Ausschuß keinen Vertreter im Landeskirchenrat hat. Der Vorsitzende der ständigen Ausschüsse bietet die beste Gewähr dafür, daß er seine Informationen aus dem Landeskirchenrat und die dort gewonnenen Ergebnisse seinem jeweiligen Ausschuß zur Kenntnis bringt und umgekehrt die Vorstellungen des Ausschusses in die Meinungsbildung des Landeskirchenrates einbringt. Die Frage stellt sich nun allerdings, ob der Stellvertreter des Ausschußvorsitzenden bei Verhinderung des letzteren auch automatisch Stellvertreter im Landeskirchenrat ist. Hierfür spricht nach der jetzigen Fassung einiges. Deshalb hat der Hauptausschuß, der sich mit dieser Frage befaßt hat, gemeint: Da die stellvertretenden Vorsitzenden von vornherein nicht ordentliche Mitglieder des Landeskirchenrats werden können — sie wären ja jeweils immer Stellvertreter des Ausschußvorsitzenden im Landeskirchenrat —, müßte die vorgeschlagene Regelung überhaupt abgelehnt werden, d. h. es sollte hier die vorgeschlagene Regelung entfallen, daß jeder Vorsitzende eines ständigen Ausschusses auch automatisch Mitglied im Landeskirchenrat sein solle. Der Rechtsausschuß kann sich diesen Erwägungen des Hauptausschusses nicht verschließen. Er ist ebenfalls der Meinung, daß der stellvertretende Ausschußvorsitzende nicht kraft Amtes Stellvertreter im Landeskirchenrat sein soll. Dies kann aber dadurch erreicht werden, daß man im zweitletzten Satz des Artikel 6, wo es heißt: „Für jedes gewählte synodale Mitglied...“ das Wort „gewählte“ wegläßt. Damit können befähigte Ausschußmitglieder, die Stellvertreter des Vorsitzenden sind, ordentliche Mitglieder des Landeskirchenrats werden. Danach ist für ihn ein Vertreter zu wählen, und das vom Hauptausschuß diskutierte, an sich berechtigte Problem ist beseitigt. Der Rechtsausschuß schlägt daher die Streichung des Wortes „gewählte“ vor.

Der Hauptausschuß hat weiter gemeint, wenn der ständige Vorsitzende eines Ausschusses gleichzeitig geborenes Mitglied des Landeskirchenrats sei, könne dies dazu führen, daß ein Synodaler den Ausschußvorsitz im Hinblick auf eine allzu starke Belastung ablehnen könnte. Auch hier handelt es sich um ein ernsthaftes Argument. Der Rechtsausschuß meint jedoch, daß ein im Einzelfalle wirklich überlasteter Vorsitzender eines Ausschusses dann eben guten Mutes einmal seine Überlastung feststellen kann, seine Verhinderung dem Landeskirchenrat mitteilt mit der Folge, daß sein Stellvertreter zum Zuge kommt. Dieser Stellvertreter muß ja nicht zwangsläufig eine kaum beachtete Randfigur spielen. Auf ihn kann bei starker Belastung des Ausschußvorsitzenden ruhig einmal zurückgegriffen werden. Abschließend kann daher gesagt werden, daß der Rechtsausschuß den § 124 Absatz 1 Grundordnung in der vorgeschlagenen Fassung vollinhaltlich der Synode zur Annahme empfiehlt.

Artikel 7 mit der Zufügung eines Satzes 3 in § 128 Absatz 1 Grundordnung soll klarstellen, daß die Prälaten und der Hauptgeschäftsführer des Diako-

nischen Werkes mit beratender Stimme dem Evangelischen Oberkirchenrat angehören.

Deswegen ist jetzt ein **neuer Artikel 8** erforderlich, der den Wortlaut des § 108 Grundordnung — er betrifft den Prälaten — der soeben aufgeführten Regelung anpaßt. § 108 muß dann heißen:

„Die Prälaten gehören dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme an. Sie nehmen an den Tagungen der Landessynode beratend teil.“ — Nur um die Wortlaute gleichzustellen.

Der bisherige Artikel 8 wird dann **Artikel 9**.

Meine Damen und Herren, mit diesen Änderungen empfiehlt der Rechtsausschuß der Landessynode die Annahme des Siebten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung.

(Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön. Wie ich schon sagte, nehmen wir jetzt den gemeinsamen Bericht des Rechts- und des Hauptausschusses zu Tagesordnungspunkt

### III.

#### *Vorlage des Landeskirchenrats: Kirchliches Gesetz über die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter*

Hier darf ich wiederum Herrn Leser bitten, für den Rechtsausschuß den Bericht zu geben.

**Synodaler Leser**, Berichterstatter: Mein Bericht zum kirchlichen Gesetz über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter schließt an das an, was Konsynodaler Wendland zur Novellierung des § 95 der Grundordnung soeben ausführte. Die in seinem Bericht angesprochenen grundsätzlichen Fragen und strittigen Probleme werden von mir nicht noch einmal diskutiert und wiederholt. Mein Bericht beschränkt sich auf die Passagen, die in der Grundordnung nicht ausformuliert sind.

Der Rechtsausschuß diskutierte zwei Probleme:

1. Soll bei § 2 Absatz 2 der letzte Satz gestrichen werden? Er lautet: „Wiederberufung ist zulässig.“ Bei der Novellierung der Grundordnung Anfang der siebziger Jahre stand die Amtszeitbegrenzung aller kirchlichen Funktionen oberhalb des Pfarramtes zur Debatte. Die Verlängerung der Amtszeit des Dekans von sechs auf zwölf Jahre erfolgte damals mit der Absicht, daß eine Wiederberufung nicht zulässig sein soll. Da Amtszeitbeschränkungen sich nicht durchsetzen ließen, blieb die Frage offen und wurde keine Formulierung in die Grundordnung aufgenommen. Im Rechtsausschuß wurde das Problem der Amtszeitbeschränkung nicht erneut diskutiert. Juristisch hat die Streichung des Satzes keine Bedeutung, wenn nicht die Unmöglichkeit einer Wiederberufung ausdrücklich erwähnt wird. Da letzteres zur Zeit nicht beabsichtigt ist kann die Formulierung wie vorgeschlagen stehen bleiben.

2. Es wurde gefragt, ob in § 4 Absatz 2 am Schluß des ersten Abschnittes die Worte „nach pflichtgemäßem Ermessen“ streichbar wären. Bei Dekanswahlen muß der Bischof auch Auskünfte aus Personalakten

erteilen. Die Beachtung gewisser Regeln ergibt sich aus dem gebotenen Personenschutz. Darauf verweist der Zusatz. Es muß dem Bischof überlassen bleiben, was er über die Person eines Kandidaten aussagen will.

3. Der Gesetzentwurf enthält eine Neuerung und eine Klarstellung. Beides ergab sich aus der bisherigen Praxis.

- § 4 Absatz 1 bestimmt die Öffentlichkeit der Sitzungen auch bei der Dekanswahl. Bislang mußten Dekanswahlen in nichtöffentlicher Sitzung der Bezirkssynoden durchgeführt werden.
- § 6 bestimmt, zum Dekanstellvertreter kann ein „Inhaber von Gemeindepfarrstellen“ gewählt werden; das heißt, Pfarrdiakone und Religionslehrer sind nicht als Dekanstellvertreter wählbar.

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode die Annahme des Gesetzentwurfes im vorliegenden Wortlaut.

(Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön, Herr Leser. Den Bericht für den Hauptausschuß gibt unsere Synodale Dr. Gilbert.

**Synodale Dr. Gilbert**, Berichterstatterin: Liebe Konsynodale, verehrter Herr Präsident! Die Vorlage des Landeskirchenrats zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter — vergleiche Verzeichnis der Eingänge Nr. 6 — und die damit verbundene Vorlage eines Siebten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung, dort Artikel 3 — vergleiche Verzeichnis der Eingänge Nr. 5 —, ist für den Hauptausschuß keine neue Problematik. Er hat sich damit bereits vor Jahresfrist im Zusammenhang mit dem Bericht zum Hauptbericht unter dem Abschnitt „Besetzung von Dekanatsstellen“ ausführlich beschäftigt. (Vergleiche gedrucktes Protokoll 10. Tagung Seite 39/40). Bei den früheren Beratungen waren der Herr Landesbischof und Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt beteiligt. Dabei wurde, wie aus dem Ihnen vielleicht erinnerlichen Bericht des Vorsitzenden des Hauptausschusses vor dem Plenum zu entnehmen, das gegenwärtige Verfahren der Dekanswahl in aller Offenheit als eine unzureichende Lösung angesprochen. Die geltende, offenbar mangelhafte Regelung des § 95 Grundordnung führte schließlich zu dem jetzt vorliegenden Vorschlag.

Der Hauptausschuß sieht die große Bedeutung dieser Gesetzesänderung und hat deshalb die Vorlage in mehreren Sitzungen ausführlich beraten. Deshalb sei mir auch eine ausführliche Berichterstattung gestattet.

Der Hauptausschuß beschränkte seine Beratungen auf die §§ 3ff des Entwurfes, also auf die Frage der Änderung des § 95 Grundordnung. Zunächst wurde eine Vorfrage zum Wahlgremium bei der Dekanswahl besprochen: Mit einem sehr engagierten Votum — das aufzunehmen hier im Bericht übereinstimmende Bitte des Hauptausschusses war — wurde zunächst die Frage nach dem Wahlgremium gestellt. Ist die Bezirkssynode das richtige Wahlgremium oder sollte die Kompetenz der Dekanswahl dem Bezirkskirchenrat übertragen werden? Die Vor-

stellung des oder der Kandidaten bringe vor einer Bezirkssynode für den so großen Kreis der Wähler und den vor solcher Zahl möglicherweise unfreien Kandidaten eine starke menschliche Problematik mit sich. Der notwendigerweise nicht bei allen Synoden in gleichem Maße zu erreichende Informationsstand öffne Wahlbeeinflussungen Tor und Tür. Diese Belastungen stellen den notwendigen geistlichen Gehalt der Entscheidung bei einer Dekanswahl in Frage. Gegenüber dieser nicht zu verkennenden Erfahrung setzte sich jedoch mit Mehrheit die Feststellung durch, daß der ohnehin mit schwachen Kompetenzen ausgestatteten Bezirkssynode nicht die Aufgabe der Dekanswahl genommen werden dürfe.

Es ergaben sich alsdann bei den §§ 3ff zwei Problemkreise: der des Vorschlagsverfahrens und der des Wahlverfahrens. Beide sind nach Meinung des Hauptausschusses, wie darzustellen sein wird, in der Weise voneinander abhängig, daß die mögliche Änderung der Kompetenzen im Vorschlagsverfahren die vorgeschlagene Änderung des Wahlverfahrens überflüssig machen würde.

Das Problem des Vorschlagsverfahrens bei der Dekanswahl: Hier stellt sich zunächst die Frage der Stellung des Bezirkskirchenrats, über die der Herr Berichterstatter des Rechtsausschusses bereits berichtet hat. Nach der Vorlage des Landeskirchenrats zu § 3 soll das in Absatz 1 genannte „Zusammenwirken von Leitung des Kirchenbezirks und Leitung der Landeskirche“ nach Absatz 2 lediglich in einem „Benehmen“ zwischen Landesbischof und Bezirkskirchenrat seinen Ausdruck finden. In den Erläuterungen zu diesem Benehmen (Erläuterungen zu Absatz 3) heißt es: „Das vom Landesbischof mit dem Bezirkskirchenrat herzustellende Benehmen ist im Entwurf inhaltlich nicht konkretisiert. Auf die vom Hauptausschuß in diesem Zusammenhang — vor Jahresfrist — „angestellten Überlegungen zur qualifizierten Mitwirkung des Bezirkskirchenrats wird hingewiesen.“

Diese qualifizierte Mitwirkung soll nach dem Bericht des Hauptausschusses im Herbst letzten Jahres, der ohne Widerspruch vom Plenum in dieser Form angenommen wurde, so aussehen: „Der Herr Landesbischof wird gebeten zu prüfen, ob ohne Grundordnungsänderung das vorgesehene Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat zu einem ausführlichen vertraulichen Gespräch erweitert werden kann, das dem Bezirkskirchenrat ermöglicht, selbst Hinweise auf geeignete Kandidaten zu geben.“ Dieser Vorschlag ist vor Jahresfrist bei dem Gespräch im Hauptausschuß auch von dem Herrn Landesbischof und Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt akzeptiert worden. Da jetzt ein Vorschlag zur Grundordnungs-Änderung vorliegt, nimmt der Hauptausschuß seine Anregung auf und ist der mehrheitlichen Überzeugung, daß lediglich der Hinweis auf dieses Gesprächsergebnis in den Erläuterungen zu § 3 nicht ausreicht. Wer wird in Zukunft auf diese Erläuterungen hinweisen, wer sie lesen? Die Intention des in den Erläuterungen angeführten Beschlusses des Hauptausschusses ist es, das Benehmen zum Einvernehmen zu verstärken.

Der Hauptausschuß hat bei dieser erstrebten Stel-

lung des Bezirkskirchenrats im Verhältnis zum Landesbischof nicht übersehen, daß unsere Grundordnung einen Landesbischof mit den Kompetenzen des § 120 Grundordnung und nicht einen Kirchenpräsidenten vorsieht. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß die Grundordnung sich zu einem demokratischen Wahlverfahren und nicht zur reinen Installation von Dekanen bekannt hat. Das vom Hauptausschuß erstrebte „Einvernehmen“ scheint zwischen zu viel und zu wenig Demokratie zu vermitteln: Der Bezirkskirchenrat kann danach zwar einen eigenen Vorschlag einbringen, dieser kann aber auf Ablehnung der Kirchenleitung stoßen; umgekehrt bleibt das Vorschlagsrecht des Landesbischofs in vollem Umfang bestehen, es unterliegt nur der möglichen Ablehnung durch den Bezirkskirchenrat. Das erstrebte Einvernehmen würde also auf beiden Seiten nur eine Negativwirkung entfalten können.

Der Antrag auf ein erforderliches Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat wurde aber vom Hauptausschuß vor allem aus folgendem Grunde angenommen: Die Erfahrung mehrerer Mitglieder des Hauptausschusses als am Dekanswahlverfahren aktiv oder passiv Beteiligte hat ihnen deutlich, und wie sie meinen unzweifelhaft, bewiesen, daß eine Dekanswahl immer dann unter schlechten Vorzeichen gestanden habe, wenn der Bezirkskirchenrat über eine im Grunde bereits gefallene Entscheidung für einen Kandidaten nur informiert wurde. Der Hauptausschuß ist mehrheitlich der Auffassung, daß ein vom Landesbischof und Bezirkskirchenrat gemeinsam erarbeiteter und vielleicht auch gemeinsam errungener Vorschlag die erforderliche breite Vertrauensbasis in der Bezirkssynode finden würde. Der einzelne Bezirkssynodalrat fühlt sich oft überfordert bei einer Wahl, zumal bei bis dahin unbekannten Kandidaten. Die Bezirkssynode wird sich aber leichter zu einer klaren Mehrheit durchringen, wenn sie mit der im vollen Umfang gewährleisteten Mitverantwortung des von ihr gewählten Bezirkskirchenrats rechnen könnte. Dessen Beurteilung eines oder mehrerer Kandidaten können ihr Entscheidungshilfe sein. Dem gegenwärtigen unerfreulichen Ergebnis des schwer zu erzielenden Mehrheitserfordernisses wäre auf diesem Wege abzuholen.

Ich darf als zweiten Punkt zu diesem ersten Problemkreis des Vorschlagsverfahrens noch anfügen, was vom Hauptausschuß einmütig als Änderungsvorschlag vorgetragen wird: Der Ältestenkreis der von einer möglicherweise erfolgreichen Dekanswahl betroffenen Pfarrei, also die zukünftige Pfarrstelle des zu wählenden Dekans, hat bis in die Kreise der ehrenamtlichen Mitarbeiter erhebliche Lasten zu tragen. Ihr Einverständnis zu einem Pfarrstelleninhaber, der in seiner Kraft und Zeit erkennbar für die Pfarrei nur vermindert dasein kann, sollte sich in der Form des Einvernehmens — und nicht nur des Benehmens — niederschlagen müssen. Das kirchliche Ehrenamt der Ältesten, das gerade bei einem Dekan als Pfarrstelleninhaber erheblichen Einsatz fordert, sollte eine möglichst starke Beteiligung im Zusammenwirken mit der Landeskirche selbstverständlich sein lassen. Dieser Vorschlag enthält auch eine Änderung des § 1.

Ein letztes zum Vorschlagsverfahren: die Zahl der Kandidaten. Ein Blick auf die Ihnen allen zugegangene Statistik zeigt, daß in den letzten fünf Jahren bei 26 zu besetzenden Dekanstellen in 18 Fällen nur ein Kandidat vorgeschlagen wurde. Der Vorsitzende des Hauptausschusses führte in dem bereits mehrfach erwähnten Bericht im Herbst 1976 dazu aus: „Ein demokratisches Wahlverfahren fand also nur in (damals) ‚drei‘ (heute acht) Fällen statt“. Demokratie, so ließen wir uns sagen, muß bei allen Beteiligten eingeübt werden. Zu diesem Lernprozeß aber darf und muß das Gesetz Hilfen geben, ohne unerträglich einzuengen. Deshalb schlägt der Hauptausschuß folgende Regelung vor: „Der Landesbischof schlägt ... in der Regel bis zu drei Pfarrer zur Wahl vor.“ Wie dann das Verhältnis von Regel und Ausnahme — ich wiederhole den bisherigen Stand: 18 zu 8 — in Zukunft aussehen wird, bleibt der Aufmerksamkeit des Landeskirchenrats überlassen.

Nunmehr zu dem zweiten Problemkreis, dem Wahlverfahren.

Erstens. Die Vorlage geht im Prinzip von einem Quorum einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Synoden für einen Kandidaten aus. Der immerhin hier zu erwähnende Vorschlag, prinzipiell von dem Erfordernis dieser qualifizierten Mehrheit abzusehen und auf das Erfordernis lediglich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen — also der absoluten Mehrheit — zu reduzieren, wurde knapp abgelehnt. Die Stimmen für das grundsätzliche Erfordernis einer breiten Vertrauensbasis — also qualifizierte Mehrheit — für den Dekan überwogen.

Die Vorlage unterscheidet dann aber — und darin liegt die vom Landeskirchenrat intendierte Neuerung der Dekanswahl — zwei Möglichkeiten, je nachdem ob ein oder mehrere Kandidaten zur Wahl stehen. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist — vergleiche § 4 Absatz 3 — zunächst an dem Erfordernis der Zweidrittelmehrheit festzuhalten. Wird diese aber in dem ersten und in den — bei mehreren Kandidaten — folgenden Wahlgängen nicht erzielt, so soll der im letzten Wahlgang nach dem vorgeschlagenen Ausscheidungsverfahren nur noch allein Kandidierende nur die Mehrheit der Stimmen zu seiner Wahl benötigen. Hier also soll das Erfordernis der qualifizierten Mehrheit auf eine nur absolute Mehrheit reduziert werden. Ein von Beginn des Wahlverfahrens an aber allein Kandidierender — vergleiche § 4 Absatz 3 letzter Satz — soll die Zweidrittelmehrheit erreichen müssen. Diese unterschiedliche Behandlung hielt der Hauptausschuß mehrheitlich nicht für vertretbar. Zwar verschloß man sich nicht dem vom Rechtsausschuß vorgetragenen Argument, daß die Wahl von mehreren Kandidaten von vornherein eine schwierigere Ausgangssituation darstelle und darum dann die Erleichterung am Ende des Wahlverfahrens kommen müsse. Dem wurde jedoch entgegengehalten, daß die Aussicht auf das geringere Mehrheitserfordernis im letzten Wahlgang zwangsläufig dazu führen könne, daß an sich aussichtsreiche Kandidaten mit von vornherein nicht in Frage kommenden

„Strohmännern“ in das Wahlverfahren gehen, um an der Klippe des hohen Erfordernisses der Zweidrittelmehrheit nicht zu scheitern. Die Eröffnung einer solchen Gefahr für das Wahlverfahren will der Hauptausschuß von vornherein ausschließen. Außerdem verweist der Hauptausschuß darauf, daß es bei unterschiedlichen Mehrheitserfordernissen in Zukunft zweierlei Arten von Dekanen geben würde — solche mit breiter und solche mit schmaler Vertrauensbasis. Das ist auch für unterschiedliche Bezirkssynoden eine von vornherein bestehende Belastung.

Zweitens. Noch eine mehr redaktionelle Änderung zum Wahlverfahren, bei der es um die stärkere Beteiligung der Synode geht. § 4 Absatz 2 Satz 2 sollte heißen: „Die Bezirkssynode kann selbst Fragen an den Vorgeschlagenen richten im Blick auf die Arbeit in Gemeinde und Bezirk.“

Drittens. Schließlich erscheint der § 5 Satz 1 in seinem Nebensatz irreführend oder zumindest verwirrend. Er soll nach der Stellungnahme des Rechtsreferats nur eine Konkretisierung sein. Er erweckt aber den Anschein einer erschöpfenden Aufzählung, also einer abschließenden Regelung. Deshalb beantragt der Hauptausschuß die Streichung.

Ich fasse zusammen. Der Hauptausschuß schlägt der Synode folgende Beschußfassung vor:

1. § 1 Absatz 2 — ich weise nur auf die entscheidenden Worte hin —: ... so erfolgt die Besetzung ... im Einvernehmen mit dem Altestenkreis ...
2. § 3 Absatz 2: Der Landesbischof schlägt der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Bezirksskirchenrat, dem Altestenkreis der betroffenen Pfarrei und dem Landeskirchenrat in der Regel bis zu drei Pfarrern zur Wahl vor.
3. § 4 Absatz 2 Satz 2: Die Bezirkssynode kann selbst Fragen an den Vorgeschlagenen richten im Blick auf die Arbeit in Gemeinde und Bezirk.
4. § 4 Absatz 3: Satz 1 bleibt. Satz 2 bis 4 sollten heißen: Zur Wahl ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Synoden erforderlich. Sind mehrere Kandidaten vorgeschlagen und erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Synoden, so scheidet für jeden weiteren Wahlgang der Kandidat aus, auf den die wenigsten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Satz 5 entfällt.
5. § 5 Absatz 1: Die Bezirkssynode kann auf die Wahl verzichten. Satz 2: Dazu ist ... usw.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Ehe ich die allgemeine Aussprache eröffne, erteile ich dem Herrn Landesbischof das Wort, da er ja noch eine Besprechung mit unserem Gast haben muß, und unser Gast muß alsbald wegfahren. — Oder kommen Sie wieder? —

Landesbischof Dr. Heidland: Herr Präsident, darf ich erst an unseren Gast die Frage richten, wie lange

er noch hier bleiben kann. Mir wäre es nämlich lieb, wenn ich jetzt nicht einen langen Monolog halte, sondern die etwa schwebenden Fragen im Gespräch so oder so geklärt werden könnten.

(Zuruf: 1 Stunde)

Dann würde ich doch vorschlagen, Herr Präsident, daß man zuerst die allgemeine Aussprache eröffnet.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ehe ich diese eröffne, komme ich einer Bitte einiger Synodenalnen nach: Ich bin in den letzten zwei Tagen — mir ist jetzt klar, warum — mehrfach gefragt worden, warum im Verfassungsausschuß bzw. im Landeskirchenrat die Wahl in den Landeskirchenrat in diesem jetzt vorgeschlagenen Sinne von mir unterstützt worden sei. Ich habe zunächst die Einzelauskünfte gegeben, bin aber gebeten worden, die Motive, die für mich ausschlaggebend gewesen wären, doch hier zu sagen. Ich möchte dies jetzt tun, ehe wir die Aussprache eröffnen, da ich in die eigentliche Sachdebatte nicht eingreifen möchte.

Ausschlaggebend hierfür sind rein sachliche Gründe, und zwar im Interesse einer einwandfreien und guten Arbeit in den einzelnen Leitungsgremien. Was heute vorgeschlagen ist, war vor rund sechs Jahren auch vorgeschlagen. Es ist damals nicht angenommen worden, wobei — das möchte ich hier ganz offen sagen — in erster Linie persönliche Momente den Ausschlag gegeben haben. Diese bestehen nicht mehr. Aber andererseits hat es sich in den zurückliegenden fünf Jahren sehr deutlich gezeigt, daß der einzige nicht im Landeskirchenrat anwesende Vorsitzende eines ständigen Ausschusses tatsächlich Informationslücken in stärkerem Maße hatte. Ich habe zwar versucht, es immer auszugleichen, wenn er mich gefragt hat, andernfalls war es nicht möglich. Der Sprecher des Rechtsausschusses hat in seinem Bericht gerade auf dieses Moment sehr stark abgehoben, indem er sagte, all das, was dann im Landeskirchenrat besprochen wird, kann der Vorsitzende, der ja auch gegenüber den übrigen Mitgliedern durch diese oder jene Mitteilung oder durch seine Zugehörigkeit zum Ältestenrat doch über erheblich mehr Kenntnisse verfügt, diese Kenntnisse von einem Gremium in das andere bringen, also vom Landeskirchenrat in den Ausschuß, aber auch umgekehrt in den Landeskirchenrat als Vertreter und Sprecher seines Ausschusses, wobei manche Dinge, die — sagen wir mal — im großen Plenum nicht vorgetragen werden können, doch hier im Wege der Aussprache in einen Gang der Regelung durch eine Ordnung oder anderer Art gebracht werden können.

Selbstverständlich, das möchte ich betonen, war nicht daran gedacht, daß der Stellvertreter des Ausschusses auch der Stellvertreter im Landeskirchenrat sein soll. Daran — und das möchte ich eindeutig betonen — ist in keinem Zeitpunkt gedacht gewesen.

Und noch die letzte Frage, was gestern abend gesagt wurde, dadurch würde die Zahl der geborenen Mitglieder zu groß. Die Zahl der geborenen Mitglieder ist eigentlich überhaupt nicht vorhanden. Also diese Zahl gibt es eigentlich nicht; denn alle Mitglieder im Landeskirchenrat sind in irgendeiner

Form von irgendeinem Gremium mal gewählt worden.

Das möchte ich also hinsichtlich der Herren Oberkirchenräte und vor allen Dingen hinsichtlich unseres Bischofs sagen. Ich bin ja ein selbst Betroffener. Auch der Präsident der Synode wird vom Plenum gewählt, und dann geht er in dieser Funktion in den Landeskirchenrat. Und die Ausschußvorsitzenden werden von ihren Ausschüssen gewählt und werden nun durch das Vertrauen ihrer Ausschüsse in den Landeskirchenrat gebracht. Also auch hier eine Wahl. Und ich glaube, wir sollten doch untereinander so viel Vertrauen zueinander haben, daß wir sagen, wenn uns der Ausschuß einen Mann präsentiert, dann ist er bestimmt von dessen Eigenschaften in jeder Form überzeugt, und deshalb kann man ihn auch akzeptieren.

Das waren für mich persönlich die ausschlaggebenden Gründe, warum ich für diese Regelung eingetreten bin; denn ich mußte immer wieder — um es nochmals zu sagen — die Informationslücke feststellen, die bei unserem einzigen nicht im Landeskirchenrat anwesenden Vorsitzenden eines ständigen Ausschusses aufgetreten war. Und ich meine, Informationsfluß gehört zu einer guten Arbeit und deshalb mein damaliger Standpunkt, den ich auch heute noch vertrete.

Soweit diese Erklärung und nun eröffne ich die Aussprache.

Herr Steyer war der erste. — Darf ich noch sagen: Vielleicht wollen wir jetzt einmal alle Grundordnungspunkte nehmen, außer Dekan. Und Dekan nehmen wir dann zusammen a) Grundordnung und b) Dekansgesetz. Jetzt aber allgemein Grundordnung, also das, was Herr Wendland berichtet hat, mit Ausnahme des Dekans.

Herr Herrmann!

**Synodaler Herrmann:** Eine ganz kleine Sache, die aber doch sinnvollerweise zu ändern ist.

In Artikel 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs müßte eigentlich in dem neu vorgesehenen Absatz 3 der letzte Satz abgetrennt und zu einem eigenen Punkt gemacht werden, weil er innerlich nicht zu dem jetzigen Absatz 3 gehört. Das entspricht im übrigen auch der formalen Regelung in dem entsprechenden Dekanswahlgesetz.

**Präsident Dr. Angelberger:** Jawohl, vielen Dank! — Herr Schnabel!

**Synodaler Schnabel:** Zu Artikel 2, beschließende Ausschüsse des Kirchengemeinderats, möchte ich zwar nichts dagegen sagen, aber doch noch auf folgenden Punkt aufmerksam machen, der auf Grund meiner Erfahrung in der Kirchengemeinde Karlsruhe sich ergeben hat und auch bei den Ältesten feststellbar war. Die Tatsache, daß es beschließende Ausschüsse gibt, führt doch bei dem Plenum des Kirchengemeinderats dazu, daß eine gewisse Müdigkeit im Blick auf das, was nun doch eigentlich alle angeht, aber nun von einzelnen Ausschüssen beschlossen worden ist, entsteht. Dadurch, daß einzelne Ausschüsse besondere Kompetenzen erhalten, behält zwar formal das Plenum sein Recht, immer wieder einzutreten. Aber de facto ist es eben doch so, daß wesentliche Dinge im Plenum nur noch per Protokolle zur Kennt-

nis gebracht werden und damit das Bewußtsein der Gesamtverantwortung nicht wächst, sondern abnimmt. Das ist eine Erfahrung, die man immerhin dabei auch im Auge behalten muß und die ich jedenfalls nicht für sehr positiv halte, weshalb man doch vielleicht darauf hinweisen sollte, daß das auf Zeit geschehen soll und daß Kirchengemeinderäte mindestens zu Beginn ihrer Wahlperiode oder in der Mitte ihrer Wahlperiode — das ist vielleicht noch besser — solche Änderungen ihrer Satzung bedenken und überprüfen.

**Synodaler Dr. Wendland:** Es ist nun jetzt so, daß Herr Schnabel zu einem Punkt, zu Artikel 2, Stellung genommen hat, während ich mehr zu dem Votum von Herrn Herrmann, zu Artikel 3, etwas sagen möchte. Vielleicht wäre es gut, wenn wir erst Artikel 2 erledigen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Sie wünschen also dann keine allgemeine Aussprache, dann verfahren wir artikelmäßig.

Also Artikel 1 — nicht.

Artikel 2 — war schon.

Jetzt Punkt Schnabel, möchte ich sagen. — Frau Dr. Gilbert.

**Synodale Dr. Gilbert:** Der Hauptausschuß hat über diesen Punkt verhältnismäßig lang beraten und ein Problem gefunden, das ich im Bericht des Rechtsausschusses nicht wiedergefunden habe.

Im Absatz 3 dieses Artikel 2 wird gesprochen von „ständigen Ausschüssen, den Ältestenkreisen oder dem Kirchengemeindeamt“, also von drei Institutionen, denen die Befugnis der Beschußfassung übertragen werden kann. In den Erläuterungen auf der ersten Seite zu Artikel 2 findet sich aber nur der beschließende Ausschuß wieder, während von dem Ältestenkreis und dem Kirchengemeindeamt gar nicht mehr die Rede ist. Und diese Schwierigkeit kehrt wieder in dem Entwurf zur Verordnung zur Ausführung des KHVG, und zwar in dessen § 9 a Absatz 3. Wir haben zu diesem Absatz 3 zunächst rein gesetzestechisch eines gesagt: Die Frage der Stimmberichtigung in solchen mit erweiterten Kompetenzen ausgestatteten Gremien sollte sicherlich nicht unter der Aufzählung des Aufgabenkatalogs zu finden sein, sondern müßte — das als Empfehlung — ein eigener Paragraph sein. Inhaltlich findet sich an dieser Stelle wieder die Schwierigkeit, daß auch hier bei dem Stimmrecht nur von den ständigen Ausschüssen die Rede ist. Wo ist aber der Ältestenkreis, der in § 37 GO Absatz 3 eingefügt werden soll? Von der Stimmberichtigung im Kirchengemeindeamt ganz zu schweigen.

Uns scheint hier ein noch ungelöstes Problem zu liegen. Jedenfalls bitten wir um nähere Aufklärung, wie diese drei unterschiedlichen Institutionen ihre Beschußfassung vornehmen sollen.

**Synodaler Rave:** In Fortführung dessen, was Frau Gilbert eben ausgeführt hat, noch eine Präzisierung. Nach dem jetzigen Wortlaut der Grundordnung § 37 Absatz 3 kann der Kirchengemeinderat für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Gemeindeglieder hinzuziehen und nach Absatz 4 kön-

nen also diese ständigen Ausschüsse und Kommissionen gebildet werden, in die weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können.

Es stellt sich jetzt die Frage, wenn man einem solchen ständigen Ausschuß Beschußvollmacht gibt, wie ist es mit den Mitgliedern dieses Ausschusses? Das sind möglicherweise drei verschiedene Gruppen: Die erste Gruppe sind Kirchenälteste, die dem Kirchengemeinderat in geteilten Kirchengemeinden angehören. Die zweite Gruppe sind Kirchenälteste, die zwar als Älteste verpflichtet sind, aber nicht Mitglieder des Kirchengemeinderats sind. Und die dritte Gruppe sind Sachverständige, die nicht im Ältestenamt sind, sagen wir ein Architekt, der in der Gemeinde wohnt. Und wenn nun ein solcher ständiger Ausschuß Beschußvollmacht bekommen hat, wer darf dann abstimmen? Nur diejenigen, die Mitglieder des Kirchengemeinderates sind? So ist es in dem Vorschlag geregelt. Die Frage ist, ob das gut ist, wenn in einem Ältestenkreis beispielsweise von sieben Kirchenältesten lediglich drei Mitglieder des Kirchengemeinderates sind. Ein ständiger Ausschuß wird gebildet, in dem zwei Mitglieder des Kirchengemeinderats und vier Kirchenälteste aus dieser Pfarrgemeinde sind. Dann können nur die zwei mit abstimmen; die vier, die aber Kirchenälteste sind, also auch verpflichtet für ihr Amt, sind von der Entscheidung ausgeschlossen. Das dünkt uns nicht ganz gut und sinngemäß. Es müßten in einem solchen ständigen Ausschuß, Kirchenälteste, die nicht Mitglieder des Kirchengemeinderats sind, nicht nur beratend, sondern dann auch beschließend an der Entscheidung beteiligt sein.

Wir wären froh, wenn Herr Professor Dr. Wendt dazu noch etwas sagen könnte.

**Synodaler Buchenau:** Ich möchte hier im Anschluß daran gleich sagen: Stimmberichtigt bei solchen Ausschüssen sind in erster Linie oder wahrscheinlich doch ausschließlich nur die Mitglieder des Kirchengemeinderates; denn es sind Ausschüsse des Kirchengemeinderates.

Im übrigen zum Problem als solchem: In der großen Kirchengemeinde — und wir haben es in Karlsruhe ausprobiert — ist dieser Weg tatsächlich auf Dauer gangbar, auch wenn die Gefahr groß ist, daß dadurch das Plenum etwas müde werden könnte. Es liegt natürlich am Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, dieses zu vermeiden und mit Hilfe seines Hauptausschusses insbesondere die Dinge, die ins Plenum gehören, auch ins Plenum zu bringen. Dadurch — so ist es ja bei uns —, daß ein Hauptausschuß da ist, der sich wiederum zusammensetzt aus den Vorsitzenden der verschiedenen Ausschüsse, aller Ausschüsse des Kirchengemeinderates — wird hier entsprechend kanalisiert, und zwar im positiven Sinne.

Außerdem ist die Rückkoppelung noch gegeben durch die Protokolle. Das heißt, die Beschlüsse werden erst nach Verstreichen der Einspruchsfrist gültig. Dadurch ist auch jedem einzelnen Mitglied des Kirchengemeinderats immer noch die Möglichkeit gegeben, Einspruch zu erheben, und dann muß ja das Problem wieder ins Plenum hineingenommen wer-

den. Es liegt hier — und das sei hier einmal deutlich gesagt — weniger an der Gefahr der Müdigkeit, die vielleicht entstehen kann, sondern ich sehe es so, daß es darauf ankommt, wie der einzelne Kirchengemeinderat, das einzelne Mitglied des Kirchengemeinderates im Kirchengemeinderat mitarbeitet, und zwar in den Ausschüssen und dann auch im Plenum. Nur diese Koppelung macht eine solche Ausnahmeregelung überhaupt möglich. Sie ist für die großen Kirchengemeinden, wo sich die Kleinigkeiten der alltäglichen Entscheidungen eben doch zu Bergen häufen, wohl unumgehbar.

**Synodaler Ludwig:** Ich habe Verständnis, Herr Rave und Frau Dr. Gilbert für das Anliegen, das Sie vorgetragen haben, halte das aber aus praktischen Erwägungen für gegenstandslos, und zwar deswegen, weil, wenn man in Erwägung zieht, welche Entscheidungen eigentlich wo fallen, die Bestimmungen eindeutig sind. Entweder der Kirchengemeinderat entscheidet über eigene Sachgebiete der eigenen Kirchengemeinde in den Ausschüssen, dann sind natürlich nur die Mitglieder des Kirchengemeinderats stimmberechtigt. Er müßte ja Dinge, die eine einzelne Gemeinde betreffen, etwa Krankenpflegestationseinstellung, Höhergruppierung oder Kündigung von Angestellten usw., ohnehin in den betreffenden Ältestenkreis delegieren. Das wäre der richtige Vorgang. Es gibt bei uns in Heidelberg einmal die Frage des Konfliktfalles: Was passiert, wenn der Kirchengemeinderat für sich eine Entscheidung des Ältestenkreises nicht zur Kenntnis nimmt oder etwa eine Entscheidung des Kirchengemeindeamtes auf dem Weg der Delegation dorthin überträgt, dann wäre — so habe ich das jedenfalls vom Oberkirchenrat erfahren — die Möglichkeit eines verwaltungsgerichtlichen Vorgehens gegen den Kirchengemeinderat möglich. Der Ältestenkreis selbst ist ja Konstituante des Kirchengemeinderats, und der Kirchengemeinderat bindet sich in den Entscheidungen, die nur die Einzelgemeinden betreffen, an die Zustimmung des Ältestenkreises. Insofern tritt der Fall nicht auf, daß innerhalb eines Ausschusses eine Frage, die nur eine Gemeinde betrifft, im Ältestenkreis nicht zu seinem Recht kommt.

Was vielleicht strittig wäre, ist die Frage der Bauvorhaben. Das ist der einzige Punkt, wo das in Frage käme, wo es auch immer wieder Schwierigkeiten gibt. Aber soweit ich sehe, ist das in den Delegationsaufgaben überhaupt nicht drin.

**Synodaler Viebig:** Wenn dieser Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des KVHG nicht dabei gewesen wäre, dann wären wir wahrscheinlich im Hauptausschuß gar nicht auf diese Fragen gekommen. Wir haben ja auch als Synode nicht über eine Verordnung und ihren Wortlaut hier zu beraten; aber die Fragen sind dabei aufgetreten.

Vorn in Artikel 2 Absatz 3 ist an sich die Sache vollkommen klar; es ist auch gesagt, wenn ein Ältestenkreis etwas beschließt, daß dann die übergeordnete Verantwortung des Kirchengemeinderats zu wahren ist, was ja auch schon aus rechtlichen Gründen bei Vollzug von irgendwelchen Beschlüssen wahrscheinlich notwendig ist, weil es der Unterschrift des Vorsitzenden des Kirchengemeinderates

bedarf. Aber die Formulierung in § 9a Absatz 3 dieses Verordnungsentwurfes regelt eben eine Sache nicht so deutlich, als daß wir nicht noch Fragen hätten. Da heißt es eben: Bei der Beschußfassung in ständigen Ausschüssen über Angelegenheiten usw. sind nur die Mitglieder des Kirchengemeinderats stimmberechtigt, zu deutsch heißt das: wenn nun dem Ältestenkreis etwas übertragen ist, haben dann bei den Beschlüssen dieses Ältestenkreises auch dort nur diejenigen Ältesten, die im Kirchengemeinderat sind, eine Stimmberichtigung oder alle Ältesten? Das war an sich die Frage, und das müßte ein bißchen deutlicher in dem Verordnungsentwurf ausgesprochen werden.

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Nur zum Verfahren: Es ist ja völlig klar, daß diese Durchführungsverordnung, die ja erst im Entwurf vorliegt, synchronisiert werden muß mit dem, was Sie heute beschließen in diesem Gesetz. Das ist selbstverständlich. Dieses Gesetz meint in der Tat gerade für die von Herrn Ludwig genannten Fallgruppen, daß der Ältestenkreis insgesamt kraft Delegation Entscheidungsbefugnis bekommt, gerade etwa für diakonische Einrichtungen ausschließlich in seinem Bereich. Die Schwierigkeit liegt ja bekanntlich in der Praxis gelegentlich darin, daß wir in der Verfassung unterscheiden zwischen der geistlich inhaltlichen Verantwortung von Pfarrgemeinde und Ältestenkreis bei all ihren Aktivitäten, daß aber aus rechtlichen Gründen die Finanzhoheit, Haushaltsrecht und die rechtliche Vertretung beim Kirchengemeinderat liegt. Darin liegt eine gewisse Schwierigkeit in der Praxis. Und hier sollte, wenn wir schon Entscheidungen delegieren, die Möglichkeit für diese Fallgruppen geben werden über die Erprobungsverordnungen hinaus, daß auch Ältestenkreise insgesamt hier eine Kompetenz kraft Delegation bei bleibender Gesamtverantwortung des Kirchengemeinderats übernehmen. Das ist ganz klar.

Darf ich vielleicht zum Kirchengemeindeamt noch etwas sagen. Das ist ja in der Praxis doch schon weithin üblich, daß man für bestimmte laufende Verwaltungsgeschäfte dem Gemeindeamt, wenn es entsprechend mit Fachkräften ausgestattet ist, Entscheidungskompetenzen überträgt zur Ausführung dessen, was grundsätzlich im Kirchengemeinderat festgelegt und beschlossen ist.

Das sind also diese drei Fallgruppen. Daß bei den ständigen Ausschüssen — das ist schon gesagt — nur gedacht ist an Mitglieder des Kirchengemeinderats, weil es sich ja hier um Entscheidungskompetenzen handelt, und nicht an die noch hinzugezogenen sachverständigen Gemeindeglieder, die selbstverständlich in diesen Ausschüssen auch mitwirken sollen. Nur sie haben keine Entscheidungsbefugnis. Ich glaube, diese Grenzziehung muß aus rechtlichen Gründen bleiben.

Im übrigen bin ich sehr dankbar für Ihren Hinweis auf diese mindestens im Wortlaut noch bestehende Diskrepanz zwischen dem Entwurf der Durchführungsbestimmungen. Damit habe ich mich auch weniger bisher beschäftigt. Ich werde sofort diesen Vorschlag im Gesetzentwurf aufgreifen. Aber die Entscheidung fällt mit diesem Gesetz und selbst-

verständlich haben wir uns dann in unserer Durchführungsverordnung daran zu orientieren und das möglichst klar darzustellen.

**Synodaler Dr. Müller:** Ich möchte doch versuchen, noch ein paar Sätze zu der Grundlage für unsere jetzige Diskussion zu sagen. Die Versuche auf Grund § 141 Grundordnung erwiesen sich ja als notwendig, nachdem wir die Erfahrung gemacht hatten, daß die Kirchengemeinderäte in diesen Ende der sechziger Jahre neugeschaffenen Gesamtkirchengemeinden in den Großstädten als zu groß, zu zahlreich erschienen und dann auch nicht immer vollständig genug besetzt waren und daß dann eben in überschaubaren Ausschüssen getagt werden sollte und diese Ausschüsse eben zunächst versuchsweise und dann durch Dauerregelung beschließende Kraft bekommen sollen.

Ich möchte Ihr Augenmerk darauf lenken, daß wir bei der Novellierung der Grundordnung den Begriff der Gesamtkirchengemeinde nicht mehr aufgenommen haben, stattdessen in § 29 vom Kirchengemeindeverband sprechen. Ein Kirchengemeindeverband aus mehreren selbständigen Kirchengemeinden z. B. in Heidelberg nicht aus zweien, sondern aus vier oder fünf selbständigen Kirchengemeinden, hätte in diesen selbständigen Kirchengemeinden in seinen Kirchengemeinderäten die legal beschließenden Organe und hätte in der Verbandsstruktur dann das übergeordnete Organ unter Wahrung der Selbständigkeit der Kirchengemeinden, die diesen Verband bilden. Das ist manchen Ohren vielleicht ein Rückschritt gegen die Vereinheitlichung und Gesamtheitstendenzen Ende der sechziger Jahre, aber wenn sich durch diese neue Gesetzgebung herausstellt, daß wir da sowieso etwas nicht ganz richtig gemacht haben, wäre vielleicht auch der Mut zuzugestehen, daß da ein Irrtum passiert ist.

Ich kann das nur als Anregung geben, weil ich in diesen Beratungen der betreffenden Ausschüsse nicht dabei war, und bei der Besprechung im Verfassungsausschuß war mir diese Erkenntnis so noch nicht gekommen. Aber wie dies also auch läuft, auf jeden Fall muß bei der Novellierung — das ist jetzt nur eine Kleinigkeit — in § 29 Absatz 2 GO am Ende in der Klammer „§ 37 Absatz 3“ in „Absatz 4“ mitgeändert werden.

**Synodale Dr. Gilbert:** Ich möchte noch einmal eine Frage zu der Beschußkompetenz des Kirchengemeindeamtes stellen:

Ich bin schon mehrfach darüber belehrt worden, daß wir in der kirchlichen Grundordnung zwischen der Legislative und der Exekutive nicht in dieser Schärfe unterscheiden dürfen. Immerhin meine ich doch, es sollte nochmal darauf hingewiesen werden: bei dem Kirchengemeindeamt wird einer Verwaltungsbehörde Beschußkompetenz gegeben, während es sich bei den beiden anderen Institutionen um für die Gemeindeleitung gewählte Mitglieder handelt. Ich darf darum noch einmal um Erhöhung der Begründung für die Beschußkompetenz des Kirchengemeindeamtes bitten.

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Es wäre schön, wenn aus der Praxis heraus, aus großen Kirchengemeinden, die längst davon Gebrauch machen, hier Bei-

spiele genannt würden, damit deutlicher wird, was gemeint ist.

**Synodaler Stock:** Wenn ich das recht sehe, handelt es sich ja um eine Kann-Bestimmung. „Der Kirchengemeinderat kann“ auf Grund der Satzung nun auch das Kirchengemeindeamt mit Vollzugsaufgaben beauftragen, die sonst an sich in seine Wahrnehmung fallen würden.

Nun weiß ich durch die verschiedenen Erprobungsordnungen, daß es landauf landab auch ganz verschieden gehandhabt wird. Ich glaube, daß jeder Kirchengemeinderat auch seine Eigenheit hier mit einbringt. Eines ist mir allerdings klar, je mehr wir die Kompetenzen auf einzelne Kreise verlagern, umso schwieriger wird es, den Kirchengemeinderat noch zu leiten. (Beifall)

weil einer ja noch den Gesamtüberblick behalten muß über die Leitung des Kirchengemeinderats und die Gesamtverantwortung auf Grund der Position, in die er gewählt worden ist, wahrnehmen muß. Und das bedeutet für ihn einen sehr viel größeren Zeitaufwand. Es ist auch — da möchte ich Herrn Schnabel zustimmen — manchmal schade, daß im Gesamtkirchengemeinderat dann Diskussionen entfallen, die es wert wären, dort in der ganzen Breite und Intensität geführt zu werden.

**Synodaler Buchenau:** Erstens. Man kann in diesem Gesamtfragenkomplex unmöglich jeden einzelnen Fall katalogisieren.

Zweitens. Die Delegation an das Kirchengemeindeamt ist zweifellos eine auf den ersten Blick sehr umstrittene Sache: Verwischung von Exekutive und Legislative. In der Praxis handelt es sich hier bei Delegationen um reine Verwaltungsvorgänge, Verwaltungsvorgänge natürlich auch im Bereich der Vermögensverwaltung. So ist es bei uns in der Praxis jedenfalls. Wir haben da dem Gemeindeamtsleiter keineswegs etwa übermäßig Kompetenzen eingeräumt, die den Kirchengemeinden zustehen. Beispiele hierfür sind Grundstücksverhandlungen, auch finanzielle Dispositionen, z. B. wann man Geld abruft und wie man es zwischenzeitlich anlegt. Das muß eben schnell gehen, da kann man nicht noch die Beschußgremien einschalten. So verfahren wir ja im Grunde genommen überall in den Kirchengemeinden.

Das nächste Kriterium ist doch wohl dieses: Wir haben einen Hauptausschuß gebildet, der aus dem Vorstand des Kirchengemeinderates und den Vorsitzenden aller ständigen Ausschüsse besteht, so daß auch ein eindeutiger Informationsfluß gewährleistet ist. Von hier aus werden dann im wesentlichen auch die Fragen, die ankommen, delegiert, sofern sie nicht klar sind. Damit beschäftigt sich dieser und damit jener Ausschuß. Oder: Ein Problem muß erst noch in den Ältestenrat der Pfarrgemeinde hineingehen, bevor etwas damit weiter angefangen werden kann. So sieht das in der Praxis aus. Ich muß sagen: natürlich wäre manche Diskussion gerade aus dem Hauptausschuß im Kirchengemeinderat wünschenswert. Ich muß aber auch sagen, daß es praktisch nicht mehr möglich wäre, die Fülle dieser Diskussionen im Kirchengemeinderat zu verkraften. — Vielleicht kommen wir nachher noch einmal dazu, zu den Einzelproblemen Stellung zu nehmen.

**Synodaler Dr. Wendland:** Zu den Bedenken der Frau Gilbert zur Vermischung der Kompetenzen: Gerade im Hinblick auf das Kirchengemeindeamt kommt es meines Erachtens ganz entscheidend auf die Satzung an. Der Kirchengemeinderat wird doch nicht von sich aus wichtige Dinge aus der Hand geben. Und wenn das Kirchengemeindeamt nun durch die Satzung einige Routineangelegenheiten zusätzlich bekommt, dann ist das aus dieser Sicht ungefährlich. Es kommt eben ganz entscheidend darauf an, daß der Kirchengemeinderat bei vernünftiger Überlegung das Essential behält.

**Synodaler Ludwig:** Ich wollte nur ganz kurz konkretisieren, um was es sich da handeln könnte und wo der Kirchengemeinderat durch die Verwaltung echt entlastet werden könnte. Das sind einmal solche Fragen wie Bewährungsaufstieg von irgend jemand, der angestellt ist; oder von Höhergruppierung nach vorher zugesagter Gruppierung, etwa nach zwei Jahren oder einem Anerkennungsjahr. Das muß bei uns ständig im Kirchengemeinderat beschlossen werden, und es ist dermaßen ermüdend, wenn man bei einer hohen Mitarbeiterzahl vielleicht vier oder fünf Höhergruppierungen hat. Man kommt sich im Kirchengemeinderat dann wie ein Zustimmungsgremium vor, denn man kennt weder die Verhältnisse noch sonst irgend etwas. Außerdem: Bewährungsaufstieg ist tariflich festgelegt, und jetzt gibt es ihn noch im Kindergarten und bei Sozialarbeitern.

**Synodale Buschbeck:** Ich bin nicht Mitglied des Kirchengemeinderates, erfahre aber in den letzten Jahren bei vielen Besuchen und Gesprächen in Gemeinden, daß hier sehr viele Schwierigkeiten und viele Ärgernispunkte liegen. Ich nehme Herrn Dr. Müllers Anfrage auf und bitte, einmal zu prüfen, ob § 29 Absatz 1 Grundordnung tatsächlich noch realisierbar ist, oder ob nicht infolge der Einrichtung von Gesamtkirchengemeinden und Kirchengemeindeämtern diese Möglichkeit eigentlich gar nicht mehr besteht. Herr Dr. Müller hat die Frage gestellt, ob möglicherweise bei der Beslußfassung an etwas gedacht war, was sich jetzt gar nicht mehr realisieren läßt, und er hat gefragt, ob wir uns vielleicht auf einem Irrweg befinden. Für mich erhebt sich daraus die Frage, ob die Änderung der Grundordnung an diesem Punkte heute eigentlich schon beschlußreif ist oder ob man diese Sache nicht noch einmal weiter bedenken müßte, um vielleicht gründlicher noch einmal zu fragen. In der katholischen Kirche beobachte ich, daß andere Wege beschritten werden, vor allem in den Großstädten, wo die Hauptärgerfälle entstehen, zu Rande zu kommen.

**Synodaler Dr. Gessner:** Ich gehöre keiner Kirchengemeinde an, die ein Kirchengemeindeamt hat, kann also insoweit nicht aus Erfahrung sprechen. Ich kann mir aber denken, daß es eine Entlastung für den Kirchengemeinderat darstellen kann, bestimmte Aufgaben, die oft routinemäßig gehandhabt werden können, einem Kirchengemeindeamt zu übertragen. Ich höre immer wieder die Klage — und leide auch selbst oftmals darunter —, daß der Kirchengemeinderat weitgehend ein Verwaltungsgremium geworden ist und daß oft die geistlichen Fragen hinter diesen Verwaltungsaufgaben zurückstehen. Ich kann

mir deshalb vorstellen, daß die Entlastung von diesen Verwaltungsaufgaben für den Kirchengemeinderat eine Bereicherung bedeuten kann. Ich möchte auch noch darauf hinweisen, daß es ja gewählte Mitglieder des Kirchengemeinderates sind, die die Aufgaben delegieren. Diese Delegation geht also doch über gewählte Mitglieder.

**Synodaler Krämer:** Ich teile die Bedenken von Frau Dr. Gilbert. Ich möchte anfügen, daß der Informationsvorsprung, den die Exekutive normalerweise immer hat, auf diese Weise noch mehr verstärkt wird und die Tendenz, zu sagen: „Die wissen's ja doch besser!“ die Informationspflicht, die normalerweise für die Exekutive gegenüber der Legislative besteht, auf diese Weise noch schwächer ausgeprägt sein läßt. Ich fürchte auch, daß man auf diese Weise so berichtet, daß die gebrachten Beschlüsse dann einleuchten, einfach weil man das, was nicht mehr einleuchtend ist, nicht mehr berichten will und nicht mehr zu berichten braucht. Ich meine, daß man diese Trennung zwischen Exekutive und Legislative sinnvollerweise eingeführt hat und daß man das jetzt nicht ohne Not — und mir scheint das hier keine Not — anders regeln sollte. Das Argument, daß man sage: „Man weiß ja doch nicht Bescheid!“, das beispielsweise Herr Ludwig gebracht hat, scheint mir gerade ein Grund dafür zu sein, sich weiterhin eben zu informieren, auch wenn das Arbeit macht, in Großstädten mehr als in kleinen Gemeinden. Ich meine, wir müßten uns dieser Arbeit und dieser Belastung unterziehen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Herr Dr. Wendland, wollen Sie eine abschließende Erklärung zu diesem Artikel geben? Ich bin der Ansicht, es sind jetzt die Meinungen von beiden Seiten vorgetragen. Beispiele allein klären es nicht. Und wollen Sie noch dazu sprechen, Herr Dr. Wendland? — Herr Dr. Wendland!

**Synodaler Dr. Wendland:** Ich hielte es für einen Rückschritt, wenn § 141 Grundordnung zunächst einmal die Erprobungsform schafft, man sie dann durchprobiert, feststellt, daß es geht, und im Nachhinein nicht die notwendige Konsequenz zieht.

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Darf ich darauf hinweisen: Das Motiv dieser Regelung ist ja nicht, durch eine Grundordnungsänderung die Entscheidungsverantwortung kirchlicher Körperschaften einzuschränken, sondern wir wollen aus praktisch erprobten Modellen durch Grundordnungsänderung Konsequenzen ziehen. Das ist ja wohl der Tenor der Vorlage. Im übrigen hängt alles vom Kirchengemeinderat selber ab, ob und was er delegiert. Wir haben uns in der volkskirchlichen Struktur ja nicht erst heute mit dem auch für uns wichtigen Problem der Delegation von Entscheidungen zu beschäftigen. Man soll bestimmte Entscheidungen aus guten Gründen delegieren, damit sie sach- und ortsnäher wahrgenommen werden können, gerade die Routineentscheidungen. Für den Verfassungsausschuß war auch außerordentlich wichtig, daß man so wertvolle Gremien wie die presbyterianen Leitungsorgane von Routineentscheidungen entlasten möchte, damit sie endlich dazu kommen, sich mit wesentlichen Fragen der Kirchenleitung zu beschäftigen.

Zu dem Verhältnis Kirchengemeinderat — Alte-

stenkreis habe ich schon einiges gesagt. Um es noch einmal deutlich zu machen: Der § 33 Grundordnung bringt in der Praxis Probleme. Da hat ja die Grundordnung schon versucht, die Verantwortung von Altestenkreis und Kirchengemeinderat in einen Zusammenhang zu bringen. Aber da gibt es Probleme, wenn es sich um die rechtliche Vertretungsmacht des Kirchengemeinderats über Einrichtungen der Pfarrgemeinde handelt. Da genügt gelegentlich — es gibt Konfliktsfälle — der hier vorgeschriebene Kontakt und dieses Reglement nicht. Wenn man das vor Ort feststellt und negative Erfahrungen gemacht hat, dann sollte doch der Kirchengemeinderat die Freiheit haben, das durch eine Geschäftsordnung oder Satzung besser zu regeln. Das ist also Sinn dieses Vorschlages. Ich möchte also noch einmal stark betonen, damit Sie kein Mißtrauen in bezug auf irgendwie prinzipiellen Überlegungen haben, die muß man immer hinterfragen, das ist klar. Diese Dinge sind ganz betont aus praktischen Erfahrungen erwachsen, und das kann man in den Kirchengemeinden sehr verschieden handhaben, da muß auch unbedingt ein Spielraum bleiben, das kann man nicht im Detail vorschreiben.

**Synodale Hansch:** Ich möchte nur noch darauf hinweisen, daß das Ganze ja eine Kann-Bestimmung ist.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ja. Vielen Dank. Ich hätte beinahe gesagt: eine halbe Stunde früher wäre ich Ihnen noch dankbar gewesen.

(Heiterkeit)

Artikel 3 — haben wir ausgeklammert —

Artikel 4 — keine Wortmeldung

Artikel 5 — keine Wortmeldung

Artikel 6 — Herr Rave.

**Synodaler Rave:** Der Hauptausschuß hatte mich beauftragt, im Rechtsausschuß unseren Vorschlag zu Artikel 6 vorzubringen. Ich bin dankbar, daß der Rechtsausschuß unsere Überlegungen an einem Punkte akzeptiert hat, nämlich im Blick auf die Stellvertreter der Ausschußvorsitzenden. Damit das hier aber nun doch abstimmungsfähig wird — der von uns im ganzen gemachte Vorschlag war mit 16 Stimmen ohne Gegenstimmen bei zwei Enthaltungen beschlossen worden —, möchte ich das hier nun einbringen: daß die Ausschußvorsitzenden nicht automatisch dem Landeskirchenrat angehören. Der Hauptausschuß wäre also für folgenden Wörtlaut gewesen:

„Der Landeskirchenrat besteht aus dem Landesbischof, dem Präsidenten der Landessynode sowie den von der Landessynode für die Dauer der Wahlperiode zu wählenden Synodalen und den Oberkirchenräten. Die Zahl der von der Landessynode zu wählenden Synodalen steht im Verhältnis von 3:2 zur Zahl der Oberkirchenräte. Für jedes“ — das Wort „gewählte“ kann in dem Falle wieder entfallen — „synodale Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Prälaten und der Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes gehören dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme an.“

So weit das, was der Hauptausschuß für die bessere Regelung hält. Um die beiden Argumente noch einmal ins Gedächtnis zu rufen: Das Wahlrecht der Synode wird nach Meinung des Hauptausschusses

wesentlich eingeschränkt, wenn von den zwölf ein Drittel nicht mehr vom Plenum gewählt werden. Wir sind auch nach wie vor der Meinung, daß die Wahlmöglichkeiten der Ausschüsse im Blick auf ihre Vorsitzenden eingeschränkt werden. Wenn ein an sich sehr guter möglicher Vorsitzender von vornherein erklärt, es tue ihm leid, er könne nicht auch noch sechsmal im Jahr zum Landeskirchenrat fahren, dann kann ihn der Ausschuß nicht zum Vorsitzenden wählen, wenn er von vornherein weiß, daß das dann die ganze Zeit nicht realisiert werden kann, wenn es in der Form gekoppelt ist. Dies war eigentlich unser Hauptbedenken. Wir wollten die Regelung so elastisch haben, daß man dann wirklich von Fall zu Fall die Freiheit hat, es so oder so zu regeln. Daß normalerweise die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse auch in den Landeskirchenrat gewählt werden sollten, das dünkte uns selbstverständlich. Wir wollten uns aber nicht selbst die Hände binden, so daß wir in möglichen Situationen keinen Handlungsspielraum mehr haben.

**Synodaler Rauer:** Ich möchte die Bedenken von Herrn Rave noch etwas erweitern. In unserer Geschäftsordnung heißt es, daß ein Rechtsausschuß, ein Hauptausschuß, ein Finanzausschuß zu bilden seien.

**Präsident Dr. Angelberger:** Entschuldigen Sie, wenn ich unterbreche: Ergänzt in der ersten Sitzung dieser Legislaturperiode ein Bildungsausschuß ...

**Synodaler Rauer:** — Ja, ich komme noch dazu, Herr Präsident. Es steht weiter: „Die Synode kann nach Bedarf weitere ständige Ausschüsse bilden.“ Ich möchte nicht gegen den Änderungsvorschlag sprechen, ich möchte nur das Augenmerk der Synode darauf lenken, daß, wenn sich eines Tages zwölf ständige Ausschüsse als notwendig erweisen sollten, die Synode keinerlei Landeskirchenräte mehr zu wählen hätte.

**Synodaler Herrmann:** Wir haben auch im Rechtsausschuß die Frage erörtert, die hier zur Debatte steht, und hätten einen Kompromißvorschlag dahingehend zu machen, daß die von den Ausschüssen zu wählenden Vorsitzenden dann von der Gesamtsynode nochmals bestätigt oder abgelehnt werden können, so daß die Gesamtsynode die Möglichkeit hat, ein Votum abzugeben.

**Synodaler Feil:** Ich will jetzt nicht zu den Vorsitzenden als Mitglieder des Landeskirchenrats ex officio oder „geborenen“ Mitgliedern reden, sondern zum zweiten Satz, wo es heißt, daß das Verhältnis der synodalen Mitglieder zu den Oberkirchenräten 3:2 ist. Ich habe im Ausschuß schon einmal gesagt und möchte es auch hier im Plenum sagen: mir fehlt hier die Festlegung der Relation zwischen theologischen synodalen Mitgliedern und nichttheologischen Mitgliedern. Da war bisher, soviel ich weiß, ein Verhältnis 3:2 oder auch 4:1. Es wäre doch wichtig, wenn das auch hier, das Verhältnis zwischen theologischen und nichttheologischen Mitgliedern, geregelt würde.

**Präsident Dr. Angelberger:** Das ginge aber über die jetzige Regelung des § 124 unserer Grundordnung hinaus. (Zuruf)

— Es war eine frühere Regelung; aber wir müssen ja vom bestehenden Gesetz ausgehen. Wenn Sie

§ 124 Absatz 1 durchlesen, sehen Sie auch dieses Zahlenverhältnis, wie wir es jetzt hier stehen haben. — Das nur zur Orientierung.

**Synodaler Schneider:** Ich möchte die Frage stellen, ob wir nicht durch eine entsprechende Regelung die Beweglichkeit der Synode einschränken. Die verschiedenen Meinungen können mit gutem Grund untermauert werden. Wir haben gehört, was der Präsident gesagt hat. Aber es ist die Frage, ob man das gleich in eine Regelung in einen Paragraphen gießen muß oder ob es nicht reicht, wenn in dieser Synode das Bewußtsein vorhanden ist: Es ist zweckmäßig, daß die Vorsitzenden der Ausschüsse auch im Landeskirchenrat vertreten sind, man aber auf der anderen Seite sich offen hält und sich vor zu einschränkenden Regelungen bewahrt.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich habe nicht zur Sache gesprochen, sondern nur, weil ich mehrfach darum gebeten wurde, und das nur der Sache wegen. Ich habe es ja vorhin dargelegt.

**Synodaler Dr. Gessner:** Ich möchte zu dem Votum von Herrn Rauer sagen: Wir sollten doch von der derzeitigen Lage ausgehen und nicht zu sehr von irgendwelchen Möglichkeiten, die gar nicht im Raum stehen. Falls der Fall eintreten sollte, von dem Herr Rauer gesprochen hat, würde man wahrscheinlich eine andere Regelung finden müssen. Auf der anderen Seite besteht aber die Möglichkeit und ist zu bedenken, daß aus einem Ausschuß überhaupt kein Mitglied in den Landeskirchenrat gewählt wird. Für diesen Fall und aus gegebenem Anlaß halte ich die vorgeschlagene Regelung für sinnvoll.

**Synodale Hansch:** Ich beantrage, daß man die Regelung, wie sie Herr Schneider vorgeschlagen hat, in die Geschäftsordnung aufnimmt. Dann wird vermieden, daß nur diese Synode diesen Erkenntnisstand hat, die Festlegung im Gesetz aber wird ausgeschlossen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Das wäre dann ja nur als Sollbestimmung möglich.

**Synodale Hansch:** Eine Sollbestimmung, durch die aber darauf hingewiesen wird, daß es wichtig ist, daß die Ausschüsse im Landeskirchenrat vertreten sind.

**Präsident Dr. Angelberger:**

Artikel 7 — keine Wortmeldung.

Artikel 8 wäre jetzt neu: „Die Prälaten gehören dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme an. Sie nehmen an den Tagungen der Landessynode beratend teil.“ Der alte § 108 ist jetzt erweitert hierher genommen, und Artikel 9 wäre dann der bisherige Artikel 8.

Dann darf ich jetzt zurückgreifen auf

Artikel 3 und das entsprechende Gesetz. Ich bitte um Wortmeldungen. — Es beginnt Herr Herrmann; dann folgen die Herren Leser, Steyer, Viebig, Feil, Schöfer und Dr. Müller. Herr Herrmann, bitte!

**Synodaler Herrmann:** Der vorliegende Vorschlag zur Änderung des Dekanwahlgesetzes und der damit verbundenen Grundordnungsänderung wurde vom Verfassungsausschuß und vom Landeskirchenrat deshalb eingebracht, weil die bisherige Regelung nur sehr schwer praktizierbar war. Es sollte also eine Lösung getroffen werden, die das Verfahren

vereinfacht, es praktikabler macht. Ich bitte jetzt doch wirklich in aller Ruhe nachzudenken, ob die nun vorgeschlagenen neuen Regelungen diesem Erfordernis entsprechen oder ihm total zuwiderlaufen.

Wenn die neuen Regelungen Platz greifen, wird das, was wir bisher haben, noch viel komplizierter und fast undurchführbar. Ich kann das beweisen. Es wird z. B. vorgeschrieben, daß der Landesbischof in der Regel bis zu drei Kandidaten vorzuschlagen hat. Das bindet ihn so, daß er nur noch in ganz wenigen Ausnahmefällen unter die Zahl von drei herunter kann. Ich möchte mal fragen, ob vielleicht einige Synodale dann dem Landesbischof Hilfeleistung bei der Kandidatensuche geben können.

Weiter: Wenn schon im Blick auf das Wahlvorschlagsrecht das Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat hergestellt werden muß, wird der Vorgang noch komplizierter, als er ohnedies schon ist. Im übrigen meine ich, sollte man auch um der juristischen Klarheit willen das Vorschlagsrecht der einen und das Wahlrecht der anderen Seite auseinander halten. Es ist im Grunde genommen eine ganz unglückliche Argumentation, zu sagen: Weil die Bezirkssynode mit der Wahl des Dekans teilweise überfordert ist, muß sie Unterstützung durch den Bezirkskirchenrat bekommen, und diese Unterstützung läuft über die Unterstützung des Landesbischofs beim Vorschlagsrecht. Wenn schon, dann muß das Einvernehmen an die Wahl der Bezirkssynode gebunden werden und nicht an das Vorschlagsrecht des Bischofs. Die Argumentation also, daß die Bezirkssynode Unterstützung und Entscheidungshilfe durch den Bezirkskirchenrat braucht und deshalb ein Einvernehmen beim Vorschlag herbeigeführt werden muß, erscheint mir völlig absurd. Ich bitte aber noch einmal, sich in Erinnerung zurückzurufen — wenigstens diejenigen Synodalen, die bei der Änderung der Grundordnung in der vorigen Wahlperiode dabei waren, können sich vielleicht noch erinnern —, daß im Blick auf dieses Gesetz schon die Möglichkeit von enormen Schwierigkeiten hinsichtlich der Praktikabilität aufgetaucht ist. Jetzt haben wir sechs Jahre lang diese Schwierigkeiten erlebt. Aus diesem Grunde versuchen wir eine Vereinfachung des Verfahrens. Jetzt kommen erneut Vorschläge, die weitere Komplizierungen des jetzt schon komplizierten Verfahrens in sich bergen. Ich bitte, das einmal zu bedenken. Dann brauchen wir in Zukunft keine Verfassungsänderungen mehr.

**Synodaler Leser:** Wegen des Fürbittegottesdienstes konnte der Rechtsausschuß ein Problem nicht mehr diskutieren. Ich trage dieses deshalb in persönlicher Verantwortung vor. Das Problem betrifft § 6 des Dekanstellenbesetzungsgegesetzes. Ich schlage vor, statt „Inhaber von Gemeindepfarrstellen“ folgendes zu formulieren: „im Bezirk mit Dienstauftrag tätigen Theologen“; und zwar aus folgendem Grund. Diese Formulierung eröffnet die Möglichkeit der Wahl auch von nicht in Gemeindepfarrstellen tätigen Theologen. Drei Argumente machen die Umformulierung nötig. Erstens: Theologisch besteht Einmütigkeit über die Tatsache, daß jeder Dienst in der Kirche gleichwertig und gleich wichtig ist. Der Dienst des Religionslehrers oder eines landeskirchlichen

Pfarrers, der im Bezirk tätig ist, ist nicht weniger wert als der Dienst des Gemeindepfarrers. Zweitens: Psychologisch würde eine Chancengleichheit aller theologischen Mitarbeiter entlastend wirken. Manche Schwierigkeit im Verhältnis von Religionslehrer und Gemeindepfarrer wäre behoben. Drittens: Juristisch könnte eine Erweiterung der Formulierung, wie ich sie vorgeschlagen habe, Raum für sinnvolle, ortsangemessene Regelungen schaffen.

Darum bitte ich die Synode, statt „Inhaber von Pfarrstellen“ die offener Formulierung „der im Bezirk tätigen oder mit Dienstauftrag tätigen Theologen“ zu setzen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Statt „Bezirk“ sagen wir „Kirchenbezirk“. — Herr Steyer!

**Synodaler Steyer:** Ich verkenne nicht die außerordentlichen Schwierigkeiten, die bei Dekanswahlen vor allem dem Landesbischof aufgebürdet werden. Trotzdem finde ich zweierlei an dem vom Landeskirchenrat vorgeschlagenen Wortlaut unerträglich.

In § 1 Absatz 2 hat der Ältestenkreis derjenigen Pfarrei, in der der Dekan seinen Pfarrdienst wahrnehmen soll, nur noch das Nachsehen. Damit ist im Ernstfall der Konflikt schon vorprogrammiert. Auch die Kirchenältesten einer Dekanspfarrei haben ja in ihrer Verpflichtung unterschrieben — § 17 der Grundordnung —: „Ich verpflichte mich, mit dem Pfarrer zusammenzuarbeiten.“ Aber die Kirchenältesten sind mit ihren Wünschen bezüglich der Zusammenarbeit mit einem Pfarrer jetzt nur noch anzuhören. Sie könnten sich durch gute Worte des Landesbischofs genötigt sehen, ihre Bedenken gegen einen favorisierten Kandidaten zurückzustellen, allerdings vermutlich nur bis zur Wahl. Danach steht der (vom Ältestenkreis eigentlich nicht gewollte) Pfarrer, der dann auch Dekan ist, in einer ständigen Spannung zu seinen Mitarbeitern im Ehrenamt.

Ich kann aus dieser Befürchtung nur den einen Schluß ziehen: Das Einvernehmen ist unter allen Umständen nötig. Daher unterstütze ich den Antrag des Hauptausschusses.

Auch wenn in § 1 Absatz 3 nur die Fortschreibung des § 72 e des Pfarrerdienstgesetzes stattgefunden hat, hat die Diskussion darüber in den Pfarrkonventen ergeben, daß die damalige Gesetzesänderung viel Unruhe und böses Blut gemacht hat. § 72 e Pfarrerdienstgesetz greift in unerträglicher Weise in die Rechte des Kirchengemeinderates ein. Natürlich auch in die des Pfarrstelleninhabers. Nun soll laut Gesetz — § 1 Absatz 3 — eine Pfarrstelle auch gegen den Willen der Gemeinde, gegen den Willen des Ältestenkreises und des Pfarrers frei gemacht werden können. Das ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt, ganz besonders aber in Zeiten, die einem Kirchenkampf ähneln, dem Geist der Grundordnung zuwider. Die Unwiderruflichkeit der Berufung auf eine Pfarrstelle wird nun noch an einer weiteren Stelle durchlöchert, diesmal aber nicht durch dasjenige Gremium, das sonst einer Pfarrwahl zuzustimmen hat, sondern von einer übergeordneten Stelle.

Darum meine Frage: Weshalb hat weder der Ältestenkreis noch der betroffene Pfarrer laut neuem Gesetz zur Bestellung der Dekane das Recht oder auch die Gelegenheit, etwas gegen die Versetzung

Erhebliches zu äußern. Praktikable Regelungen sind zwar wünschenswert, aber nicht auf Kosten der zuletzt betroffenen Menschen, der ehrenamtlichen Mitarbeiter und des Pfarrers, des bisherigen und dessen, der dann Dekan ist.

**Synodaler Viebig:** Ich sehe das Problem etwas anders als der Konsynodale Herrmann. Ich meine, wir sollten eine Regelung finden, die dem Bischof die Bestellung der Dekane erleichtert. Wir haben mit der bisherigen Formulierung: „Der Landesbischof schlägt der Bezirkssynode im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat ...“ usw. die Schwierigkeiten gehabt. Die Schwierigkeiten waren aber auch bei den Wahlvorgängen, den Wahlgängen. Ich sehe einen Zusammenhang zwischen der Art, wie ein Wahlvorschlag zustandekommt, und den Wahlvorgängen. Es ist meiner Ansicht nach kein Zweifel, daß, wenn ein Wahlvorschlag gut ist, er auch bei der Bezirkssynode gut ankommt. Ich selber habe damals in dem Gespräch mit dem Bischof und Herrn Oberkirchenrat Wendt im Hauptausschuß im Zusammenhang mit der Behandlung des Hauptberichts folgendes gesagt — ich möchte es wiederholen, weil es meiner Ansicht nach für unsere Entscheidung wichtig ist —: „Der Landesbischof wird gebeten zu prüfen, ob ohne Grundordnungsänderung das in § 95 Absatz 2 vorgesehene Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat zu einem ausführlichen vertraulichen Gespräch erweitert werden kann, das dem Bezirkskirchenrat ermöglicht, selbst Hinweise auf geeignete Kandidaten zu geben. Als Gesprächsergebnis sollte ein Wahlvorschlag an die Synode vorliegen. Der Bezirkskirchenrat soll sich über die Eignung der Bewerber selbst ein Bild machen können und der oft zu wenig mit Entscheidungshilfen versehenen Bezirkssynode eine Empfehlung geben.“

Wenn es im ersten Teil dieses Paragraphen heißt, daß die Dekanatsbesetzung im Zusammenwirken dieser beiden Gremien stattfinden soll, so stelle ich mir eben unter „Zusammenwirken“ so etwas vor, wie ich es hier ausgedrückt habe und wie Sie es in unserem Protokoll finden können. Nun sagen die Juristen, „Zusammenwirken“ sei ein Oberbegriff, er teile sich auf in Anhörung, Benehmen, Einvernehmen. Anhörung wäre mir zu wenig; das heißt dann: „Nun ja, ich habe euch gehört, ich mache, was ich will“, „Einvernehmen“ heißt, man muß sich miteinander einig sein, und „Benehmen“ liegt als ein schillernder Begriff dazwischen. Ich muß sagen: Die Formulierung „Benehmen“ legt nicht eindeutig fest, daß dieses vertrauliche Gespräch, in dem der Bischof sich mit dem Bezirkskirchenrat auf einen Wahlvorschlag wie dargestellt einigt, stattfindet. Insofern ist das für mich irgendwie unbefriedigend. Ganz unjuristisch hätte ich eben eine Formulierung genommen wie: „Der Landesbischof stellt im Zusammenwirken mit dem Bezirkskirchenrat für die Bezirkssynode einen Wahlvorschlag auf, der mehrere Kandidaten enthalten soll.“ Aber es ist eben eine Formulierung, die wahrscheinlich den Juristen nicht klar genug ist, wenn hier das Wort „Zusammenwirken“ vom ersten Satz noch einmal aufgegriffen wird. Aber damit wird etwa deutlich, wie ich mir das denke und für wünschenswert halte.

**Synodaler Feil:** Ich möchte zu zwei Dingen zu § 2 sprechen und auch einen Antrag stellen.

Es wurde mehrfach darauf hingewiesen, daß die Pfarrei, deren Pfarrstelleninhaber ein Dekan ist, zu kurz kommt, zu kurz kommen muß. Da ich nun 14½ Jahre Dekan und Pfarrer in Bretten bin, kann ich das, denke ich, beurteilen, wenn dann ein Dekanat vergrößert wird und immer neue Aufgaben hinzukommen. Ich muß gestehen, daß nach meiner Erfahrung etwa 50 bis 60 % meiner Arbeit sich dem Dekanat zuwenden. Ich will jetzt gar nicht von anderen Ämtern sprechen, die ich noch habe, wie hier in der Synode, im Landeskirchenrat usw. Ich habe ein schlechtes Gewissen gegenüber meiner Gemeinde, die einen Anspruch hat auf eine so gute Versorgung wie jede andere Pfarrei. Aber diese normale Versorgung kann doch bei der Koppelung dieser beiden Ämter auf die Dauer nicht ordentlich geschehen, gerade dann, wenn ein Dekanat etwa 28 bis 30 Pfarreien umfaßt. Darum — das soll schon zur Begründung genügen — möchte ich jetzt, wenn es gestattet ist, Herr Präsident, den Antrag stellen, § 2 wie folgt zu fassen:

„Der Dekan ist in der Regel Inhaber einer Gemeindepfarrstelle. Durch ein Kirchengesetz kann ein hauptamtliches Dekanat errichtet werden.“

Ich weise darauf hin, daß die westfälische Synode vor zwei Jahren diesen Beschuß gefaßt hat; nur mit einer etwas anderen Begründung. Das Gesetz sieht hauptamtliche Dekansstellen vor; aber die Bezirkssynode der westfälischen Kirche muß jeweils den Beschuß noch fassen, ob sie einen hauptamtlichen Dekan haben will.

Zweitens. Es war davon die Rede, und es hat mich betroffen gemacht — ich weiß nicht, ob es Frau Dr. Gilbert gesagt hat oder sonst jemand vom Hauptausschuß —, daß man der Bezirkssynode die Wahl eines Dekans gar nicht recht zutrauen könne, sie sei da — wörtlich — überfordert, also: nicht in der Lage dazu. Mit dieser Argumentation würde man doch die Mündigkeit unserer Bezirkssynoden sehr in Frage stellen. Man muß auch bedenken, daß mindestens ein Drittel, wenn nicht gar 35 bis 40 Prozent, der Synoden in dem Bezirk Pfarrer sind. Es wäre ein Armutszeugnis für eine Bezirkssynode, wenn man ihr das Recht nähme, ihren Dekan zu wählen.

Auch für den Dekan wäre es eine Belastung, wenn er nicht eine breite Vertrauensbasis durch das entsprechende Organ, die Bezirkssynode, für seine Wahl hätte. Darum sind mir persönlich, wenn es zum dritten Wahlgang kommen sollte, die 50,1 Prozent als Mehrheit zu wenig. Es ist auch im Interesse des Dekans selber, wenn er weiß: „Mein Dienst ist von einer großen Mehrheit getragen.“ Darum bin ich unbedingt für die Beibehaltung des Erfordernisses der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Synoden bei der Wahl. Man erweist keinem Dekan einen Dienst, wenn er am Ende nur mit 50,1 Prozent gewählt wird. Darum bin ich also nicht für die jetzt vorgeschlagene Regelung. Ich habe auch bereits im Rechtsausschuß erklärt, daß ich hier dagegen reden würde.

**Synodaler Schöfer:** Ich möchte zu drei Punkten Stellung nehmen, zu den Punkten im Gesetzentwurf § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 2, wo es vom Hauptausschuß aus jedesmal „Einvernehmen“ heißen soll, während in der Vorlage „Benehmen“ steht. Erstens: Hier fasse ich mich kurz und schließe mich voll den Ausführungen von Herrn Pfarrer Herrmann an. Wir wollen doch beim Dekansgesetz eine Erleichterung, eine stärkere Praktikabilität erreichen und nicht eine zusätzliche Erschwerung.

Zweitens: Ich möchte auch sprechen zu § 4 Absatz 3 betr. die Wahl des Dekans. Nach meiner Kenntnis war der Kern der Schwierigkeit, zu einem neuen Dekan zu kommen, gerade der letzte Wahlgang. Daß da der übriggebliebene Kandidat immer noch auf eine qualifizierte Mehrheit, womöglich eine Zweidrittelmehrheit, angewiesen ist, hat nach meiner Erfahrung bewirkt, daß in einigen Fällen die Dekanswahl schief gelaufen ist. Deswegen, meine ich, muß hier die Vorlage beibehalten werden; in dieser Beziehung bin ich nicht einig mit dem Kon-synodalen Helmut Feil; es sollte bei dem Erfordernis der einfachen Mehrheit bleiben.

Schließlich noch zu § 6, der sich mit dem Vertreter des Dekans befaßt. Ich meine, es sollte auch hier die Vorlage, wie sie vom Rechtsausschuß vertreten wird, zum Zuge kommen. Ich bin der Überzeugung, daß gerade derjenige, der den Dekan als ständiger Vertreter vertreten soll, seine Verwurzelung in der Gemeindearbeit in jedem Fall gewissermaßen als Berufsqualifikation haben muß. Denn der Dekan muß sich ja vor allen Dingen als Anlaufstation für seine Amtsbrüder in den Gemeinden verstehen. Er hat seelsorgerliche Aufgaben gerade auch für die Pfarrstelleninhaber. Es ist nur logisch und sinnvoll und konsequent, daß auch der Vertreter in diesem Amt diese Qualifikationen hat; und dazu gehört eben, daß er Erfahrungen in der Arbeit als Gemeindepfarrer mit in dieses Amt einbringt.

**Synodaler Dr. Müller:** Ich möchte ganz kurz noch etwas sagen zu den ersten Worten von Herrn Viebig darüber, daß ein Kandidat, allein nominiert, der Bezirkssynode keine echte Wahl ermöglicht. Ich glaube, das kann so nicht stehen bleiben. Die Bezirkssynode hat zu wählen; „auszuwählen“ ist nicht unbedingt gesagt. Ein Wählen eines einzelnen besteht darin, daß man ja oder nein zu dem Kandidaten sagt. Auch ein einzelner Kandidat kann mit Zweidrittelmehrheit gewählt werden, oder er hat die Zweidrittelmehrheit eben nicht. Auf die Zahl sollte die Argumentation sich nicht berufen.

Zweitens möchte ich sagen, daß das Erfordernis des „Benehmens“, wie es jetzt nach dem Wortlaut von § 95 Absatz 2 lautet und wie es im Entwurf des Rechtsausschusses auch beibehalten wird, in der Vergangenheit nicht nur Schwierigkeiten gebracht hat. Es gibt auch Fälle von „Benehmen“ zwischen Landesbischof, Bezirksskirchenrat und Ältestenkreis, die durchaus positiv verlaufen sind, positiv auch im Sinne der Frage von Herrn Viebig danach, ob sich das zu einem solch intensiven Gespräch, wie er sich ausgedrückt hat, ausgeweitet hat; diese seine Frage ist also aus meinen Erfahrungen mit zwei Dekanatsbesetzungen in Heidelberg durchaus positiv zu be-

antworten. Dieses „Benehmen“ hat als Zwischenstufe zwischen Anhören und Einvernehmen hier an dieser Stelle seinen legitimen Platz, wenn das Verfahren nicht noch mehr kompliziert oder gar unmöglich gemacht werden soll.

Ich spreche mich also für den Vorschlag des Rechtsausschusses aus, allerdings mit der Modifikation, die Herr Feil, war es, glaube ich, angeregt hat, daß das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit bis zum Schluß durchgehalten werden sollte.

**Synodaler Rave:** Der Ausgangspunkt der Beratung ist die Feststellung, daß das bisherige Verfahren nicht richtig funktioniert. Wenn man überlegt, an welchem Punkt nun eigentlich die schwache Stelle ist, muß man doch wohl feststellen, es liegt nicht am mangelnden Eifer des Landesbischofs, Kandidaten zu suchen, auch nicht an der Bockigkeit von Bezirkssynoden, vorgeschlagene Kandidaten zu akzeptieren, sondern das eigentliche Problem ist doch vermutlich, daß man sich so sehr schwer tut, überhaupt Kandidaten zu gewinnen. Ich habe gegen den uns gemachten Vorschlag einzuwenden, daß er, wenn das Quorum von der Zweidrittelmehrheit auf die Mehrheit verändert wird, für das eigentliche Problem, nämlich die Gewinnung von Kandidaten, keine entscheidende Hilfe bietet. Wenn die Sache besser werden soll, sollte man den Kandidaten mehr Gewicht beimessen; sie kommen in dem neuen Entwurf des Gesetzes ja nur bei § 4 vor. Dort heißt es, sie sollen an sie gerichtete Fragen über ihre Vorstellungen hinsichtlich der Arbeit im Dekanat beantworten. Das ist doch etwas sehr dürfsig für die Art und Weise, wie ein Kandidat an der ganzen Prozedur beteiligt wird. Wenn ich einfach einmal versuche, mir zu überlegen, wie die Sache geistlich recht zu gehen würde, dann finde ich als die entscheidende Frage die: Wer hat die Gaben, die Charismen, die in dieser Situation in diesem Dekanat nötig sind? Da wäre herumzuschauen: Wer könnte wohl nach unserem Eindruck hinpassen, wer hat möglicherweise die erforderlichen Gaben, wo ist die Familien- und Gemeindesituation so, daß man ihn dort herauslösen kann? Dann kommt der entscheidende Vorgang, daß die möglichen mehreren Kandidaten, die auf Grund dessen, was vor Augen ist, gefunden worden sind, sich mit dem Bezirksskirchenrat unter der Leitung des Landesbischofs zusammensetzen und daß man miteinander darüber redet: Was ist in diesem Dekanat wirklich notwendig? Denn so genau wird das der Landesbischof auch wieder nicht wissen. Die Kandidaten werden sich mit dem Bezirksskirchenrat und dem Bischof zusammen überlegen: Wer paßt wohl von diesen Kandidaten in diese Aufgabe hinein? Die Einsicht, an einem solchen Ort gebraucht zu werden, ist für mich eigentlich selbstverständlich mit der Bereitschaft eines Kandidaten gegeben, dann auch zu gehen. Schließlich sind wir doch noch in einer Kirche, in der wir unseren Dienst tun, weil wir gerufen sind, und nicht deshalb, weil dieser oder jener Umstand, dieser Vorteil oder jener Nachteil eine Stelle attraktiver oder weniger attraktiv macht. Wichtig ist dieser geistliche Vorgang, daß nach dem, was menschenmöglich ist, miteinander — auch im Gespräch der Kandidaten untereinander —

herausgefunden wird, wer dort gebraucht wird und wer mit seinen Gaben dorthin paßt. Aber das ist eine Sache, die doch nicht in einer öffentlichen Sitzung einer Bezirkssynode mit demokratischem Wahlmodus zu einer Entscheidung zu bringen ist, sondern das ist ein Vorgang, der sich nur in einem vertrauensvollen Gespräch innerhalb eines Kreises vollziehen kann, wie es eben der Bezirksskirchenrat ist, wenn man schon nach Gremien Ausschau hält. Wenn diese Sache wirklich gesund werden soll, kann ich mir als Ergebnis dieses gemeinsamen, unter Gebet begonnenen Überlegens nur vorstellen, daß dann eben der relativ am besten geeignete Kandidat der Bezirkssynode zur Wahl vorgestellt wird. Sie hat ein Vetorecht; sie kann sagen: Zwar hat sich diese Gruppe Mühe gegeben, aber wir glauben in der Mehrheit doch, daß sie sich in diesem Kandidaten getäuscht hat. Es geschähe dann wohl alles in einer gesünderen geistlicheren Weise und ohne diese fortwährenden Probleme, die sich immer wieder gestellt haben. Ich unterstelle es als eine Selbstverständlichkeit, daß im Ganzen dieses Vorgangs auch der Ätestenkreis der Gemeinde beteiligt wird, in der Dekan Pfarrer sein soll, und zwar vor der Wahl der Bezirkssynode, um zu sehen, ob der vom Bezirk aus am besten geeignet erscheinende Kandidat auch als Pfarrer in der Gemeinde willkommen sein wird.

Ich mache jetzt keinen Vorschlag für einen Gesetzesentwurf, sondern mir liegt nur an folgendem: Wenn die Sache in einer guten geistlichen Weise geschehen soll, dann muß der entscheidende Vorgang, das offene und vertrauensvolle Abwägen in der Frage, wer die Gaben hat, daß ihn der Herr dorthin haben will, an einem anderen Ort laufen als nach der Folge dieser Paragraphen, wo gerade das Entscheidende nirgends vorkommt.

**Synodaler Lemmer:** Der Berichterstatter sagte vorhin zu § 6, daß der Ausschuß keine Zeit gehabt habe, darüber zu beraten, und er machte von sich aus einen Vorschlag, in § 6 in der zweiten Zeile die Bestimmung „Inhaber von Gemeindepfarrstellen“ zu öffnen. Er dachte dabei in erster Linie an Religionslehrer. Ich bitte aber, auch an andere Gruppen zu denken, etwa an Krankenhauspfarrer oder an Pfarrer mit Sonderstellungen, an Pfarrer/Pfarrdiakone, an Sozial- und Religionspädagogen in team-Pfarrräumen; das kommt ja auch vor. Ich meine, der Ausschuß hätte schon noch die Aufgabe, darüber nachzudenken und Vorschläge zu machen, wenn eine Änderung ins Auge gefaßt wird.

**Synodaler Oloff:** Ich möchte kurz zu dem sprechen, was Herr Dekan Feil zu § 2 Absatz 1 sagte. Ich bin ja wahrhaftig noch ein unerfahrener Mensch in Aufgaben eines Dekanats und würde es nie wagen, mich mit dem Dekan in Bretten zu vergleichen.

(Heiterkeit)

Natürlich habe ich gemerkt, daß auch ich nicht mit hundert Prozent meiner Arbeitskraft für die Gemeinde da sein kann. Das habe ich aber auch schon vorher gewußt. Dennoch bin ich unter allen Umständen der Meinung, daß der Dekan Inhaber einer Gemeindepfarrstelle sein sollte.

(Beifall)

Ich möchte nur zwei Gründe aus meiner kurzen Er-

fahrung nennen. Erstens. Ich kann mir das vertrauliche Verhältnis zu meinen Kollegen, für das ich sehr dankbar bin, kaum vorstellen, ohne eben auch Inhaber einer Gemeindepfarrstelle zu sein. Zweitens. Ich sehe auch nach so kurzer Zeit in dieser Arbeit durchaus schon die Notwendigkeit, bewußt und mit Kraft dem Sog zum Verwalten und zum Drüberstehen in jeder Weise zu widerstehen. Eine wichtige Hilfe, die Hilfe dabei ist die eigene Verantwortung in der Gemeinde als Gemeindepfarrer.

(Beifall)

**Synodale Dr. Gilbert:** Nachdem die Diskussion vom Vorschlagsverfahren gelegentlich schon in das Wahlverfahren übergegangen ist, möchte ich noch eine Frage beantwortet haben, die im Bericht des Hauptausschusses angeklungen ist. Vielleicht können diejenigen, die den Entwurf vorgelegt haben, später noch darauf eine Antwort geben. Warum könnte man nicht prinzipiell von dem hohen Erfordernis der qualifizierten Mehrheit abgehen und auf die nur absolute Mehrheit für alle Wahlgänge und für alle Kandidaten übergehen? Dafür spricht die Verminderung von Dekanen mit unterschiedlicher Wahlgeschichte —.

(Zuruf: Das bitte noch einmal im Klartext!)

— Ach entschuldigen Sie, ich wollte sagen: Dafür spricht die Vermeidung von Dekanen mit unterschiedlicher Wahlgeschichte. Daß es Dekanswahlen mit hohen Mehrheitsergebnissen gibt, auch weiterhin geben wird, ist für die Synode und den Bezirkskirchenrat erfreulich und bedeutet für den Dekan natürlich einen leichteren Start. Aber warum soll es Dekane geben mit — ich will nicht sagen, ob das Qualifikation oder Qualität ist — der Qualität einer Zweidrittelmehrheit und Dekane nur mit der Qualität einer absoluten Mehrheit?! Für den Vorschlag spricht ferner die Vereinfachung des Verfahrens, für die Herr Herrmann soeben plädierte. Schließlich spricht, meine ich, auch die Ehrlichkeit dafür. Die Ausgangslage ist doch, daß das hohe Erfordernis der Zweidrittelmehrheit nicht mehr durchzuhalten ist. Warum sollte man sich nicht dazu bekennen, daß eine sehr pluralistisch ausgestaltete Kirche eben nicht immer zu breiten Mehrheiten findet? Diese Erkenntnis und die leidvolle Erfahrung nur als Notbremse im fünften Satz eines dritten Absatzes einzubauen, das fällt mir schwer.

**Synodaler Gabriel:** Sehe ich recht, dann bewegt sich die Diskussion jetzt darauf zu, von einer unterschiedlichen Basis für die Dekanswahl abzusehen. Frau Dr. Gilbert hat pointiert gesagt, wir hätten zweierlei Dekane bei diesem Wahlvorgang. Herr Dr. Müller und Herr Dekan Feil haben sich für eine gleiche Basis auf qualifizierter Mehrheit ausgesprochen. Frau Dr. Gilbert hat jetzt eine andere Basis, aber doch immerhin wieder eine gleiche Basis empfohlen, und zwar auf der normalen Mehrheit. Nach meinem Dafürhalten wäre jetzt zu fragen: Wo ist der materielle Wert, der eine unterschiedliche Basis rechtfertigt? Nun stelle ich mir einmal vor und bitte Sie, dieses Bild mitzuverfolgen. Es geschieht eine Wahl mit drei Vorschlägen. Der Wahlgang ist nun so weit gediehen, daß nur noch ein Kandidat für den letzten Wahlgang ansteht; die anderen beiden Kan-

didaten sind ausgeschieden. Nun müßte man doch annehmen, daß die Bezirkssynoden ihren Blick auf den einzigen Kandidaten richten und daß sie sich — auch diejenigen, die ihn im vorherigen Wahlgang nicht gewählt haben — innerlich, in ihrem Gefühl und in ihrer Bewertung von ihrem unterlegenen Kandidaten lösen. Ich muß allerdings folgendes sagen. Ich habe schon im Verfassungsausschuß die gleiche Frage gestellt, die Frau Dr. Gilbert im Bericht des Hauptausschusses angebracht hat, ob nun dieses mehr psychologische Moment der Bezirkssynoden, sich von einem Kandidaten zu lösen und sich auf den einzigen verbleibenden Kandidaten zu konzentrieren, so hoch bewertet werden kann, daß wir von einer unterschiedlichen Wahlplattform ausgehen dürfen. Ich meine, daß es ein demokratischer Lernprozeß sein sollte, daß wir immer neue Mehrheiten suchen müssen. Ich neige auch um der formalen und juristischen Sauberkeit willen dem Vorschlag von Dr. Müller und Dekan Feil zu, daß wir in diesem Punkt die Vorlage verändern und für beide Fälle eine qualifizierte Mehrheit fordern sollten.

(Vereinzelter Beifall)

Vorsorglich möchte ich sagen, daß mir die Gleichbehandlung bei der Wahl sehr am Herzen liegt. Sollte sich die Synode in beiden Fällen nicht für eine qualifizierte Mehrheit aussprechen, dann würde ich eher dem Vorschlag von Frau Dr. Gilbert zustimmen, um der Gleichheit der Behandlung willen die einfache Mehrheit genügen zu lassen.

**Synodale Gramlich:** Ich komme auf die Frage zurück, die vorhin insbesondere Herr Steyer angesprochen hat, ob mit Ältestenkreisen von Pfarreien, bei denen der Pfarrstelleninhaber Dekan ist oder eventuell werden soll, Einvernehmen hergestellt werden muß. Ich glaube, wenn wir darauf beharren, daß Einvernehmen hergestellt werden muß, fördern wir nur noch die Zementierung des rein parochialen Denkens von Gemeinden. Gemeinden und ihre Ältestenkreise müssen lernen, wichtige Funktionen außerhalb der eigenen Parochie anzuerkennen, und zwar als wichtige Funktionen von Gemeinde und nicht von irgendeiner darüberstehenden Verwaltungsorganisation. Die Funktionen eines Dekans gehören meiner Ansicht nach zu solchen Funktionen von Gemeinde. Daß das gravierende Änderungen mit sich bringt, die es nicht erlauben, den üblichen Versorgungsanspruch aufrechtzuerhalten, liegt auf der Hand. Ohne ein Umdenken von Ältesten und Gemeinde, weg vom parochialen Versorgungsprinzip hin zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Kirche — parochial und überparochial — als Funktion von Gemeinde, ist das nicht denkbar.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ehe ich Herrn Herrmann das Wort zur Geschäftsordnung erteile, muß ich Ihnen sagen, daß die Wortmeldungen so zahlreich sind, daß wir jetzt doch an eine Pause denken müssen. Ich habe sie bisher immer noch hinausgeschoben.

Ich habe jetzt noch folgende Wortmeldungen: Ziegler, Blöchle, Schuler, Schöfer, von Kirchbach, Herrmann, Ludwig, Feil und Stock. In dieser Liste sind natürlich die Berichterstatter noch nicht aufgenommen.

Jetzt hat Herr Herrmann zur Geschäftsordnung das Wort.

**Synodaler Herrmann** (zur Geschäftsordnung): Angesichts der Tatsache, daß wir uns im Zusammenhang mit dieser Gesetzesvorlage mit sehr unterschiedlichen Problemen beschäftigen, wenngleich sie alle irgendwie die Wahl des Dekans betreffen, möchte ich die Frage aufwerfen, ob wir uns in unseren Diskussionsbeiträgen nicht jeweils nur auf einen Fragenkreis konzentrieren wollen, also etwa auf den Problemkreis des Dekanstellvertreters, so dann auf die Frage der erforderlichen Mehrheit und schließlich auf das Problem, ob Benehmen oder Einvernehmen erforderlich sein soll. Wir reden sonst so verwirrend durcheinander, daß wir uns am Schluß keine klare Meinung über eine Frage gebildet haben.

**Präsident Dr. Angelberger:** Jetzt machen wir eine Pause bis halb zwölf Uhr.

(Unterbrechung von 11.20—11.30 Uhr)

**Präsident Dr. Angelberger:** Wir fahren in der Beratung fort. Das Wort hat Herr Ziegler.

**Synodaler Ziegler:** Ich wollte Ihre Aufmerksamkeit auf § 4 Absatz 1 lenken. Eine Dekanswahl wird in der Regel sehr frühzeitig eingeleitet. In den Kirchenbezirken und in den Altestenkreisen wird dann dem Gewicht einer solchen Wahl entsprechend durch Spekulationen, durch Vermutungen usw. begegnet. Dem könnte durch eine frühzeitige Bekanntgabe der Kandidatenliste abgeholfen werden. Deshalb beantrage ich, daß wir im ersten Absatz vor den Worten „drei Wochen“ das Wort „spätestens“ oder „mindestens“ einfügen.

**Synodaler Blöchle:** Ich möchte mich mit Herrn Dekan Feil nicht anlegen; das kann ich gar nicht.

(Zurufe und Heiterkeit)

Wenn er aber von Arbeitsüberlastung spricht, vor allem durch die Synode und durch andere überparochiale und überbezirkliche Aufgaben und Ämter, dann möchte ich doch darauf hinweisen dürfen, daß es wohl möglich ist, daß Dekane auf die Tätigkeit als Synodale verzichten und anderen Pfarrern im Kirchenbezirk diese Aufgabe überlassen. Es sind sicherlich viele Pfarrer in den Kirchenbezirken vorhanden, die zur Wahrnehmung dieser Ämter — auch des Amtes eines Synodalen — bereit und befähigt sind. (Vereinzelter Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich komme jetzt auf den Vorschlag des Synodalen Herrmann zurück. Ich habe bewußt nicht getrennt, weil in dem aufgerufenen Artikel ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den §§ 1, 2, 3 und 4 besteht. Ich bitte deshalb, jetzt nicht zum Dekanstellvertreter oder gar zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder auch vielleicht noch zur Durchführungsverordnung zu sprechen, sondern bei dem Kern zu bleiben. Ich rufe die anderen Paragraphen anschließend auf. Es fragt sich aber, ob wir den § 5 noch hinzunehmen wollen; er ist bislang nur einmal angesprochen, nämlich bezüglich des Absatzes 1 Satz 1. Dieser Satz 1 soll nach dem Vorschlag des Hauptausschusses mit der ersten Satzhälfte enden, d. h. mit dem Wort „verzichten“.

Aber jetzt wieder zurück. Ich gebe Herrn Schuler das Wort.

**Synodaler Schuler:** Ich merke, daß ich mich hätte früher melden sollen. Ich nehme also in Kauf, daß ich das eine oder andere sage, was schon angeschnitten worden ist.

Bruder Feil, Du hast schon eine Antwort bekommen,  
(Heiterkeit)  
gerade eben.

(Synodaler Feil: Nur scheinbar!)

— Doch, es ist eine, und ich möchte sie Dir auch noch einmal geben. Ich darf Dich in dieser Hinsicht vielleicht auch noch ermuntern: Der Kollege Oloff und ich, die wir noch nicht lange Dekan sind, haben sehr schnell gesehen, daß es wohl undurchführbar sein wird, daß man Amterhäufung betreibt. Wir werden beide nicht mehr kandidieren. Das ist uns klar geworden, daß, wenn ein neues Amt hinzukommt, unter Umständen eben ein anderes Amt aufgegeben werden muß.

Zweitens — und das hängt ein bißchen mit der Motivation, mit der Überlastung zusammen — möchte ich sagen, daß ich mich in jedem Falle — auch hier wieder zusammen mit dem Synodalen Oloff — gegen die Forderung eines hauptamtlichen Dekanats oder zumindest gegen eine Aufweichung in dieser Richtung ausspreche. Das halte ich für völlig absurd. In das Gesetz darf nicht mehr hineinkommen, als in aller Vorsicht bereits drin steht: ein hauptamtliches Dekanat als Ausnahme.

Noch ein Wort zu § 4 Absatz 3, der die Mehrheiten betrifft. Dazu spreche ich auch ein bißchen aus eigener Erfahrung. Ich möchte noch einmal unterstreichen: Mir persönlich kam es darauf an — ich halte es eben auch für vergleichbare Fälle für sehr wichtig —, daß man in sein Amt von einer qualifizierten Mehrheit getragen hineingeht. Wir werden als Dekane in unserem Amt ohnehin nicht darum herumkommen, den einen oder anderen Mitarbeiter und Kollegen vergrämen zu müssen. Aber es sollte doch nicht so sein, daß schon am Anfang die Basis relativ schwach ist und dadurch im Laufe der Zeit immer schwächer wird. Es hat schon seinen guten Sinn, wenn die Zweidrittelmehrheit gefordert wird. Wenn aber die Zweidrittelmehrheit nicht zu stande kommt, dann sollte auch die Konsequenz getragen und ertragen werden.

Noch einige Worte zur Zahl der Kandidaten. Man kann mir natürlich entgegenhalten: Du hast gut reden, Du gehörst zu einem der Dekanate, wo es in der Tat zu einer Wahl zwischen drei Kandidaten kam. Ich persönlich halte es für gut, wenn bis zu drei Kandidaten vorgeschlagen werden können. Nur, mir scheint dieser Gedanke vorhin in den verschiedenen Argumentationen ein bißchen zu zwangsmäßig formuliert worden zu sein. Es wird eben in dem einen oder anderen Bezirk aus den verschiedensten Gründen nicht möglich sein, drei Kandidaten zusammenzubekommen. Man sollte dabei auch ein ganz klein bißchen an die Last und an die Verantwortung denken, die in diesem Zusammenhang der Herr Landesbischof hat.

Bisher ist ein Gesichtspunkt in der ganzen Diskussion nicht genannt worden. Gerade da, wo es zu

einer echten Wahl zwischen drei Leuten kommt, ist es für die zwei anderen, die unterliegen, nicht immer ganz einfach. Ich weiß nicht, ob ich recht habe, aber ich jedenfalls empfinde es so, daß in unserer Kirche nicht ganz das Bewußtsein vorhanden ist, bei Wahlen — auch bei unseren Kirchenältestenwahlen werden wir es wieder erleben — unterliegen zu können oder unterliegen zu müssen und dies nicht gleich als ein Mißtrauensvotum zu werten.

Ich habe das jedenfalls bei unserer letzten Kirchenältestenwahl gesehen und noch gut in Erinnerung. Ich mache mich für den Ablauf der Ältestenwahlen wieder darauf gefaßt. Ich benutze ganz bewußt dieses Beispiel zum Vergleich.

Noch eine letzte Bemerkung: Ich will Sie nicht erpressen, sich dazu zu äußern, Herr Landesbischof, aber Sie haben doch, wenn ich recht informiert bin, zumindest da und dort dieses im Gesetz vorgesehene „Benehmen“ in der Weise herbeizuführen gesucht, daß Sie — ich sage es jetzt ein bißchen unvorsichtig — Vorschläge des Bezirkskirchenrats aufgenommen haben; und das ist dann auch in die Binsen gegangen, so daß man also nicht stor davon ausgehen kann, daß der Bezirkskirchenrat immer die rechte glückliche Hand habe. Allerdings scheint mir der Vorschlag aufgreifenswert, den der Synodale Rave gemacht hat, daß dieses intensive Gespräch vorher stattfindet. Ich brauche das jetzt nicht zu wiederholen. Er hat präzisiert, in welcher Richtung er das meint.

**Synodaler Schöfer:** Ich möchte an das anknüpfen, was soeben gesagt worden ist. Meiner Meinung nach ist die Regelung des letzten Wahlganges das Kernstück einer Verbesserung der bisherigen Ordnung der Dekanswahl, die sich nach unser aller Erfahrung nicht besonders gut bewährt hat. Ich bin dafür, daß im letzten Wahlgang nur eine einfache Mehrheit gefordert wird. Ich will das begründen. Nach meiner Erfahrung lag es bei einem Fehlenschlag der Dekanswahl in den vergangenen Jahren nicht so sehr daran, daß die beteiligten Gruppen nicht zu einem intensiven Gespräch über die zu benennenden Kandidaten bereit gewesen wären. Es lag auch nicht so sehr daran, daß nicht genügend Bereitschaft vorhanden gewesen wäre, über das Charisma oder die Gabe Gottes des Betreffenden zur Führung eines Kirchenbezirks zu diskutieren. Es lag vielmehr daran, daß das Gesetz offenbar nicht genügend berücksichtigt hat, daß es auch in noch so hohen Leitungsgremien und in noch so legitimierten Kirchenvolksvertretungen, wie etwa einer Bezirkssynode, doch ganz erheblich menschlicher zugeht, als man das vielleicht bei Abfassung der Grundordnung gemeint hat.

(Vereinzelter Beifall)

Anders ausgedrückt, unsere Grundordnung ging von einem zu hochgestochenen Idealbild aus, wie wir uns alle in solchen Fällen verhalten. Da müßte angesetzt werden. Da wäre ein ganz probates und einfaches Mittel — ich sage nur, ein Mittel —, daß man für den letzten Wahlgang die einfache Mehrheit vorschreibt. Sonst gibt — die Betroffenen werden mir das bestätigen — letztlich den Ausschlag nicht etwa eine Kontroverse darüber, ob der Betreffende ein besonderes Charisma mitbringt, son-

dern z. B. Lokalpatriotismus: „Der kommt nicht von hier, den wählen wir nicht.“ Wenn ein Kandidat dann vielleicht bei einer einfachen Mehrheit eine Chance hätte, tritt oft genug so etwas wie eine Trotreaktion ein: „Wir sind nicht zum Zuge gekommen; aber den andern nehmen wir auch nicht!“ Bei derartigen Wahlen bilden sich oft Blöcke, die sich dann aber nicht auflösen. Es ist offenbar eine Überforderung, wenn man das in der Regel erwarten wollte.

Noch eine Schwierigkeit tritt auf. Wenn Kandidaten sehen, wie es dann schließlich und endlich geht und daß letzten Endes oftmals — ich sage nicht, immer — die „Allzumenschlichkeiten“ den Ausschlag geben, werden sich Leute nicht mehr bereitfinden zu kandidieren. Auch dann nicht, wenn sie sich, wie Herr Schuler richtig gesagt hat, auch wieder in hehrem Gedankenaufschwung sagen müßten: nicht zum Zuge kommen, nicht gewählt werden, das ist keine Schande! Sie werden es sich dann dreimal überlegen, ob sie überhaupt bereit sind, die Kandidatur anzunehmen.

Letztlich kommt als Nachteil in Betracht, daß es unter diesen Umständen — und das hat sich immer wieder gezeigt — außerordentlich schwierig wird, auch einmal einen geeigneten Kandidaten von außerhalb der Gemeinde, von außerhalb der Region zum Zuge kommen zu lassen. Oftmals ist der Widerstand gegen Leute, die von auswärts kommen, die man vielleicht auch nicht so genau kennt, stärker als die Einsicht, daß man auch einen geeigneten Kandidaten von anders woher wählen könnte. Dies, meine ich, sind letztlich die Ursachen für die verschiedenen erfolglosen Dekanswahlen in den letzten Jahren. Dem könnte man am ersten begegnen, indem man im letzten Wahlgang die einfache Mehrheit vorschreibt und nicht bei der qualifizierten bleibt.

(Vereinzelter Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Herr von Kirchbach, bitte.

(Synodaler Dr. von Kirchbach: Ich verzichte!)

Nun Herr Herrmann, bitte.

(Synodaler Herrmann: Ich verzichte ebenfalls!)

Jetzt Herr Ludwig, bitte.

**Synodaler Ludwig:** Ich möchte noch gern zu dem Problem „Benehmen“ oder „Einvernehmen“ etwas sagen, was vielleicht der Klärung dienen könnte. Ich habe vorhin aus verschiedenen Voten die Angst gespürt, es werde das genuine Recht des Ältestenkreises der betroffenen Pfarrei, in die ein Dekan kommt, berührt. Ich habe versucht, das zu klären, und möchte das gern sagen. Nach § 1 Absatz 2 erfolgt die Neubesetzung des Dekanats, wenn sie mit der Neubesetzung einer Pfarrstelle verbunden ist, durch den Landesbischof im Benehmen mit dem Ältestenkreis. Ich glaube, es gibt rechtlich keine Möglichkeit, es in irgendeiner Weise so vorzuschreiben, daß, wie es zwar wohl in der Regel der Fall sein wird, dem Ältestenkreis der Kandidat — oder die Kandidaten — vorher genannt wird, so daß er über sein Recht, auch den künftigen Pfarrer, der in der Gemeinde arbeiten wird, kennenzulernen — wie bei einer normalen Besetzung nach Abschnitt III des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes —, dann auch ver-

fügt, wenn die Bezirkssynode wählt. Er kann ja in der Bezirkssynode seine eigene Meinung auch noch einmal zum Ausdruck bringen, so daß hier das „Benehmen“ ausreicht. Das „Einvernehmen“ muß nicht hergestellt werden, sondern über das Wahlrecht der Bezirkssynode hat der Ältestenkreis hier auch wohl weitergehenden Einfluß.

Ein anderes Problem stellt sich bei § 1 Absatz 3, der bestimmt: „Soll das Dekanat mit einer Pfarrstelle verbunden werden, deren Inhaber nicht zum Dekan berufen wird, entscheidet der Landeskirchenrat über die Versetzung des Stelleninhabers.“ Hier ist das Problem anzusehen, daß eine Gemeinde durch — ich sage das mal so deutlich — obrigkeitslichen Beschuß gezwungen werden kann, eine Dekanatsstelle zu werden, ohne daß noch in irgend-einer Weise ein Recht des Ältestenkreises gewahrt wird. Nach § 73 des Pfarrerdienstgesetzes soll der Landeskirchenrat den Ältestenkreis nur hören. Das scheint mir irgendwie schwierig zu sein. Gibt es da Möglichkeiten — ich frage das —, daß in irgend-einer Form das Recht des Ältestenkreises gewahrt wird, auch hier über seinen Pfarrer zu entscheiden?

**Synodaler Feil:** Mit meinem Antrag zu § 2 wollte ich mich ja nicht in Gegensatz zu dieser Vorschrift setzen, sondern nur die schon bestehende und im Gesetz vorgesehene Ausnahmeregelung öffnen. Ich hätte diesen Antrag nicht vor sechs Jahren gestellt, noch viel weniger vor zwölf Jahren — seitdem gehöre ich ja der Synode an —, sondern ich habe ihn gestellt im Blick auf die Erfahrung der letzten Jahre, die in Bretten eine ständige starke Ausweitung der Aufgaben mit sich gebracht haben.

Ich möchte, da ich ja dreimal von Konsynodalen apostrophiert worden bin, kurz darauf eingehen und die Sache noch einmal begründen. Vor allem Bruder Oloff hat damit argumentiert, der Dekan müsse in seiner Pfarrgemeinde verankert sein. Dazu möchte ich folgendes sagen. Ein Dekan, der in der Regel nach 15 bis 18 Dienstjahren Dekan geworden ist, hat große Gemeindeerfahrung und bringt sie ein. Er weiß, wie der Hase läuft in einer Gemeinde.

(Zuruf)

— Sie kennen ja meine offene Art. — Wenn Sie so argumentieren wollten, erlauben Sie dem Brettener Dekan die Rückfrage: Muß dann nicht auch der Bischof und der Oberkirchenrat und müssen dann nicht auch die Prälaten in einer Gemeinde verankert sein, wenn sie da kompetent mitreden wollen?

Die westfälische Synode hat sich nach langen Anläufen dazu verstanden, im Gesetz zu verankern, daß Dekane hauptamtlich werden können. Ich weiß aus Gesprächen mit einigen westfälischen Brüdern, daß es einfach darum gegangen ist, ob die Arbeit des Dekans in seinem großen Bezirk noch sinnvoll sein kann, wenn er eine Gemeinde mit 3000 und mehr Seelen hat, ob der Mann auch für die Gemeinde überhaupt tragbar ist, ob hier Unzumutbares zugemutet wird, daß der Dekan meistens nicht in seiner Gemeinde ist, weil er im Bezirk ist. Es würde also, noch einmal von der Sache her gesehen, auch der Gemeinde zugute kommen, wenn sie einen eigenen Pfarrer hat, erst recht der Großgemeinde und dem Bezirk, wenn es ein großer Bezirk ist. Der

Dekan könnte ganz anders in seinem Bezirk wirken. Man muß ja bedenken, daß er, weil der Prälat, was weiß ich wie viel Pfarrer unter sich hat — 200 und noch mehr — auch Seelsorger seiner Pfarrer sein muß. Das muß ich nach meiner bisherigen Erfahrung einmal sehr deutlich sagen.

Was nun die Belastung oder Entlastung und die entsprechenden Konsequenzen angeht, so habe ich vor einem Jahr in diesem Raum darauf hingewiesen, daß man schon so weit ist, Schuldekanen nur vier Wochenstunden Religionsunterricht zuzumuten, und daß man damit die Schuldekanen schon zu 80 % hauptamtlich gemacht hat. Diese Einsicht hat sich im Schulreferat durchgesetzt. Jedenfalls meine ich, daß es das Prinzip der Gleichbehandlung verletzt, wenn man einerseits die Schuldekanen so stark entlastet — ob das so richtig ist, weiß ich nicht; darüber wird noch einmal zu sprechen sein —, andererseits aber den Dekanen die Belastung läßt. Ich sehe einmal ganz ab von der Mitgliedschaft in der Synode. Bruder Blöchle, das war nur so nebenher. Ich brauche im übrigen Ihre Anregung gar nicht, weil ich sowieso nächstes Jahr nicht mehr kandidieren werde; dies nur nebenbei.

(Zurufe)

Aber es wäre schade, wenn auf Grund Ihres Votums kein Dekan mehr in die Synode käme. Das würde ich um der Sache willen sehr bedauern. Vielleicht hätte hier manches nicht so sachkundig beraten werden können, wenn sich nicht die Stimme eines Dekans hätte hörbar machen können. Dies nur zu Bruder Blöchle.

Ich verweise noch einmal auf meine Bitte — ich weiß, es war ein Anstoß, so verstehe ich es —, daß man die Sache noch einmal überdenken sollte. Es muß ja heute noch gar nicht entschieden sein. Ich sage es für die Zukunft und rede gar nicht für mich — ich will von meinen Jährlein voll absehen —, sondern für andere; die mögen dann denken: da war mal wenigstens einer, der diesen Antrag gestellt hat.

**Präsident Dr. Angelberger:** Mit vielen Vorgängern!

**Synodaler Feil:** Also befindet sich mich da in guter Gesellschaft.

**Präsident Dr. Angelberger:** Herr Stock, bitte.

**Synodaler Stock:** Ich möchte mich für „Benehmen“ aussprechen, weil ich davon ausgehe, daß wir zwischen Bezirk und Kirchenleitung auf der Basis des gegenseitigen Vertrauens arbeiten. Ich kann in Erinnerung an unsere letzte Dekanswahl sagen, daß hier das „Benehmen“ zwischen dem Herrn Landesbischof und dem Bezirksskirchenrat bzw. der Bezirkssynode von diesem Vertrauen getragen war. Ich hätte auf der anderen Seite, obwohl ich von mir sagen kann, daß ich mich im badischen Land durch meine Tätigkeit in der Landessynode auskenne, erhebliche Schwierigkeiten gehabt, qualifizierte Bewerber aus dem Land zu nennen. Wenn ich an die Mitglieder des Bezirksskirchenrats denke, stelle ich das dort noch mehr in Frage, sicherlich ohne ihnen weh zu tun. Denn weit über den Horizont des eigenen Kirchenbezirks hinaus reichen die Bekanntschaften und reicht die Kenntnis nicht. Es gehört zu den legitimen

Rechten des Landesbischofs, daß er auf Grund seiner Personalkenntnis im Land nicht nur das Vorschlagsrecht hat, sondern dieses auch uneingeschränkt wahrnehmen kann, indem er eben nicht daran gebunden ist, ein „Einvernehmen“ herzustellen, sondern nur im „Benehmen“ handeln muß.

Nun zum Wahlverfahren. Ich erinnere mich an eine Dekanswahl, in der der Herr Landesbischof der Synode zwei von der Qualität oder Qualifikation sehr gleichwertige Bewerber vorgeschlagen hat. Es wäre ja wünschenswert, daß in jeder Wahl die Bewerber nicht von vornherein Ungleichheiten aufweisen, sondern daß sie in der Qualifikation gleich sind. Von einer solchen Voraussetzung her schon gleich eine Zweidrittelmehrheit erwarten zu wollen, scheint mir utopisch zu sein. Gehe ich aber von der Gleichheit der Qualität und Qualifikation aus, dann wird es am Ende zu einem sehr schwachen Wahlergebnis kommen. Das wissen die Kandidaten, wenn sie sich gegenseitig richtig einschätzen. Und wenn das so kommt, wie es in dem mir erinnerlichen Fall auch gewesen ist, dann wird derjenige, der in Kenntnis dieser Sache die Wahl annimmt — er hat ja die Freiheit, sie auszuschlagen, wenn ihm die Basis von 50, . . . % zu schmal erscheint, genau wissen, daß er Dekan in einem Kirchenbezirk ist, in dem ihn anähernd 50 % nicht gewählt haben. Nur wird er als guter Christ versuchen, denen ein genau so guter Dekan zu sein wie den anderen, d. h. er hat kein Ruhekissen von einer Zweidrittelmehrheit, auf dem er sich ausruhen kann, um sich dann ein beschauliches Dekansdasein zu leisten,

(Zurufe)

sondern diese Wahl ist eine Herausforderung an seine Qualitäten. Er wird einiges ganz neu entdecken; er muß sich nun einer solchen Gruppierung stellen und ihr gerecht werden. Deshalb bin ich ganz und gar für das, was Frau Gilbert vorgeschlagen hat, nämlich durchgängig für die absolute Mehrheit, weil ich von der Ausgangslage ausgehe, daß in der Qualität der Bewerber keine Differenz vorhanden ist.

Präsident Dr. Angelberger: Ehe ich weiter das Wort erteile, darf ich den Vorschlag unterbrechen, daß wir die Rednerliste schließen.

(Beifall)

Wir haben demnächst 30 Leute gehört und damit eine breite Meinungsbildung erreicht. Wer ist gegen meinen Vorschlag? — Enthaltungen? — Danke schön, einstimmig angenommen.

Ich habe jetzt auf der Rednerliste die Namen: Krämer, Rave, Ludwig, Dr. Gessner, Hartmann; danach kommen Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt, Herr Landesbischof und zum Abschluß die beiden Berichterstatter.

Ich gebe jetzt Herrn Krämer das Wort.

Synodaler Krämer: Ich erkläre mich vollinhaltlich mit dem einverstanden, was Herr Stock sagte, und ziehe deshalb meine Wortmeldung zurück.

Synodaler Rave: Von den verschiedenen Seiten sind gute Gründe für die jeweilige Ansicht vorgebrachten worden, so daß ich etwas Zweifel daran habe, ob wir für eine Fassung eine Zweidrittelmehrheit bekommen, wie wir sie bräuchten. Ich möchte des-

halb vorsorglich einen Hilfsantrag stellen. Sollte der Artikel 3 des Siebten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung nicht in der vorgeschlagenen Form angenommen werden, beantrage ich:

Der Verfassungsausschuß wird beauftragt, eine gesetzliche Regelung zu entwerfen, die die Bestellung von Dekanen in folgende Form bringt:

1. Der Landesbischof benennt dem Bezirkskirchenrat Kandidaten.
2. Im Bezirkskirchenrat wird gemeinsam mit Landesbischof und Kandidaten ein Wahlvorschlag erarbeitet, mit dem der Bezirkssynode ein Kandidat präsentiert wird.
3. Die Bezirkssynode wählt gemäß diesem Vorschlag.

Sie werden bemerken, daß ich aus Gründen, die ich nicht noch einmal zu erläutern brauche, versucht habe, das vorhin von mir ins Gespräch Gebrachte in eine Form zu bringen, die man beschließen kann.

Präsident Dr. Angelberger: Ich unterbreche die Reihe der Redner nach der Rednerliste und erteile zwischendurch dem Vorsitzenden des Verfassungsausschusses das Wort.

Synodaler Herb: Ich möchte darum bitten, den Verfassungsausschuß nicht nochmals mit dieser Frage zu beschäftigen. Wir haben uns außerordentlich viel Mühe gegeben und gerade wegen der mangelnden Praktikabilität des bisherigen Verfahrens jetzt diese Lösung gefunden. Wenn nun aber schon von vornherein festgelegt werden soll, was herauskommen soll, brauchen wir nicht mehr den Verfassungsausschuß, sondern dann kann man den Oberkirchenrat um die Formulierung bitten.

(Beifall)

Synodaler Ludwig: Ich möchte aus dem Rechtsausschuß noch berichten, daß auch wir die Frage gestellt haben, wie es mit dem Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit dann aussieht, wenn zwei gute Kandidaten da sind. Bei den jetzt vorgeschlagenen Verfahren sähe es dann so aus, daß der Kandidat mit der geringeren Stimmenzahl ausscheidet und der nächste mit absoluter Mehrheit gewählt wird, so daß dem Anliegen an dieser Stelle Rechnung getragen ist. Ich sehe da keine Schwierigkeit. Es ist umso besser, wenn zwei gute Kandidaten da sind; dann ist es egal, welcher von beiden dran kommt.

Präsident Dr. Angelberger: Erlauben Sie eine Zwischenbemerkung: Es gibt auch Enthaltungen.

Synodaler Ludwig: Ja, auch das ist möglich. Ich finde das wichtig für die Zweidrittelmehrheit. Das spricht für die Zweidrittelmehrheit im ersten Wahlgang und für die absolute Mehrheit im zweiten Wahlgang. Ich glaube, daß nur dieses Verfahren auch der Möglichkeit von Stimmenthaltungen gerecht wird.

Ich möchte den Antrag stellen, daß der Text in § 1 Absatz 3 ergänzt wird und dahin lautet:

... entscheidet der Landeskirchenrat über die Versetzung des Stelleninhabers im Benehmen mit dem betroffenen Ältestenkreis.

Synodaler Dr. Gessner: Ich möchte allgemein zu Bedenken geben, daß die Gesetze nur für den Konfliktfall, für den äußersten Fall geschaffen werden.

Ich gehe davon aus, daß der Landesbischof jeweils bestrebt ist, das Einvernehmen mit den betreffenden Stellen herzustellen, die im Gesetz genannt sind. Es kann aber die Situation eintreten, daß ein Einvernehmen nicht herzustellen ist und weitere Kandidaten nicht zur Verfügung stehen. Es muß bei dem „Benehmen“ bleiben, um überhaupt das Vorschlagsrecht des Landesbischofs zu realisieren; wir haben ja sonst praktisch gar kein Vorschlagsrecht. Es ist ja sonst ein Vorschlagsrecht des Landesbischofs abhängig vom Bezirksskirchenrat. Aber es kann die Situation eintreten, daß das Einvernehmen nicht herzustellen ist. Es muß dann bei dem Vorschlagsrecht bleiben, d. h. es reicht das „Benehmen“ aus. Das „Benehmen“ ist ja auch schon eine qualifizierte Art der Anhörung.

Ahnlich verhält es sich mit den Mehrheiten bei der Wahl. Auch hier wird normalerweise die Zweidrittelmehrheit zu erreichen sein. Möglicherweise kommt es gar nicht zu den drei oder wieviel Wahlgängen, es kann eine Zweidrittelmehrheit schon im ersten Wahlgang erreicht werden. Wenn das aber nicht möglich ist, soll eben schließlich die absolute Mehrheit ausreichend sein, um zu einem Wahlergebnis zu kommen. Man kann mir vielleicht entgegenhalten, daß bisher kein Kirchenbezirk unbesetzt geblieben ist, daß es mit dem jetzigen Verfahren immer zu einer Besetzung der Kirchenbezirke gekommen ist, daß immer Dekane gefunden worden sind. Aber es ist doch zu so erheblichen Schwierigkeiten gekommen, daß wir dem Inhaber des Amtes, der das Vorschlagsrecht hat, doch seine Bedrängnis glauben müssen und daß es uns angelegen sein muß, hier eine gewisse Erleichterung zu schaffen, um in Zukunft möglicherweise überhaupt noch Kandidaten zu finden.

**Synodaler Hartmann:** Es ist nur die Frage, ob es in der Praxis die Möglichkeit gibt, aus dem Kreis der Bezirkssynode, des Bezirksskirchenrats dem Herrn Landesbischof Namen zu nennen. Herr Stock, im Bezirksskirchenrat sitzen ja auch Pfarrer, die im Land gewesen sein können und das Land besser kennen als vielleicht ein Laie im Bezirksskirchenrat. Ich meine, ob es nicht die Diskussion abgekürzt hätte, wenn man klar erkannt hätte, daß die ganze Frage darüber, ob „Benehmen“ oder „Einvernehmen“ in den Gesetzestext hineinzunehmen sei, das Ergebnis eines gewissen Unbehagens in der Praxis ist. Ich wäre sehr dankbar, wenn der Herr Landesbischof nachher aus der Praxis etwas in die Praxis sagen würde.

**Präsident Dr. Angelberger:** Damit ist für Artikel 3 und die §§ 1 bis 5 einschließlich die Aussprache insoweit geschlossen.

Ich erteile nun Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt das Wort.

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Ich darf mich zunächst über das Zusammenwirken von Landesbischof und Bezirksskirchenrat äußern. Herr Viebig hat diesen Obersatz in § 95 Absatz 1 angesprochen: „Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Leitung des Kirchenbezirks und Leitung der Landeskirche.“ Dieses Zusammenwirken ist hier nicht nur im technischen Sinne zu verstehen: Anhören —

Benehmen — Zustimmung. Dieser Obersatz hat ein anderes verfassungsrechtliches Gewicht. Es handelt sich darum, daß Kirchenleitung von verschiedenen Leitungsorganen und Ämtern aus je relativ eigenem Recht wahrgenommen wird. Dies ist ein Grundzug unserer Verfassung. Ich nenne Beispiele. Für die Pfarrstellenbesetzung finden Sie in § 59 der Grundordnung den gleichen Grundsatz des Zusammenwirkens von Gemeindeleitung, Bezirksleitung und Landeskirchenleitung durch verfassungsrechtliche Ämter und Organe aus je eigenem Recht, selbstverständlich immer eingebunden in die Gesamtverantwortung der Leitung in der Landeskirche.

Nehmen Sie ein anderes Beispiel für die einzelnen Verfassungsebenen der Landeskirche. Für die Leitung des Kirchenbezirks finden Sie in § 80 das Zusammenwirken verschiedener Ämter und Organe, deren Kompetenzen nachher genau beschrieben werden. Oder denken Sie an die Leitung der Landeskirche. Da finden Sie in § 109 Absatz 2 auch das Zusammenwirken verschiedener Ämter und Organe. Dies also ist mit dem Zusammenwirken gemeint; es ist ein verfassungsrechtlicher Grundsatz, der sein Gewicht hat. Erst in zweiter Linie stellt sich die Frage, wie dieses Zusammenwirken und die kooperative Verantwortung praktisch, technisch sinnvoll durchzuführen sind.

Nun zu der Interpretation dieses Grundsatzes — dazu ist schon sehr viel gesagt worden, und ich darf das nach meiner Auffassung Wesentliche noch einmal hervorheben: „Zusammenwirken von Leitung des Kirchenbezirks und Leitung der Landeskirche“. Die Leitung der Landeskirche ist hier speziell repräsentiert durch das Amt des Bischofs. Die Leitung des Kirchenbezirks wird hier zweifach berücksichtigt. Ich bitte freundlichst, dies zu beachten. Dies ist 1971 eine erhebliche Änderung gegenüber dem früheren verfassungsrechtlichen Zustand gewesen: Das letzte Wort spricht die synodale Leitung des Kirchenbezirks. Der Bischof hat nur ein „Vorschlagsrecht“. Früher hat er „berufen“, und der Kirchenbezirk (Bezirksskirchenrat) wurde nur — minimal — „angehört“. Das ist also ganz erheblich verändert. Es kommt hinzu, daß der Kirchenbezirk nicht nur durch die Wahl des Dekans die Entscheidung trifft, sondern schon bei dem Wahlvorschlag qualifiziert mitzuwirken hat, und zwar in Form des „Benehmens“.

Diese Art des Zusammenwirkens hängt natürlich in concreto zusammen mit Stellung und Funktion des Dekans. Die Grundordnung bringt ganz deutlich zum Ausdruck, daß der Dekan, zumal er nebenamtlich und vielleicht sogar in erster Linie oder jedenfalls auch gewichtig Gemeindepfarrer ist, Repräsentant des Kirchenbezirks ist und eine wichtige Leitungsfunktion des Kirchenbezirks wahrnimmt. Dem trägt die neue Grundordnung dadurch Rechnung, daß der Kirchenbezirk den Dekan wählt, so wie die Gemeinde ihren Pfarrer wählt. Aber der Dekan hat nicht nur Selbstverwaltungsfunktionen des Kirchenbezirks wahrzunehmen, sondern, wie die Grundordnung ausdrücklich sagt, ist der Dekan auch und gerade bezüglich seiner pastoral-geistlichen Funktionen der Gesamtkirchenleitung zugeordnet und

hier in besonderem Maße dem Bischof. Eine grundsätzliche Aussage finden Sie in § 93 Grundordnung, wo das Dekanat umschrieben wird. Absatz 2 besagt, er ist Repräsentant des Kirchenbezirks im Zusammenwirken mit den anderen Organen. Absatz 3 bestimmt ausdrücklich die Zuordnung zur Leitung der Landeskirche. Hier kommen im Detail — ich darf jetzt mal pauschal so sagen — die pastoral-geistlichen Leitungsfunktionen in Frage. Vergleichen Sie den Aufgabenkatalog in § 93 Absatz 4 zur geistlichen Leitung des Dekans mit den Querverbindungen zu den Aufgaben des Bischofs und der theologischen Referenten des Oberkirchenrats.

Das ist inhaltlich, verfassungsrechtlich mit diesem Obersatz „Zusammenwirken“ gemeint. Daraus folgt, daß den jeweils Beteiligten die Wahrnehmung ihrer verfassungsrechtlichen Verantwortung voll gewährleistet bleiben muß. Der Bischof hat aus guten Gründen das Vorschlagsrecht. Nun kommt die Frage der Praktizierung, das Erfordernis des „Benehmens“. Selbstverständlich kommt es auf die Praktizierung entscheidend an. Juristisch ist völlig klar, daß „Benehmen“ zwischen Anhörung und Zustimmung liegt, erheblich mehr als Anhörung bedeutet. Nach herrschender Interpretation bedeutet Benehmen, daß die Gesprächspartner die Einigung zum Ziele haben. Das ist ganz klar, innerkirchlich erst recht, wie Herr Stock schon andeutete; dem dürfte auch die Praxis entsprechen.

Nun ein Wort zum praktischen Vollzug, wozu sich der Herr Landesbischof nachher selber äußern wird. Ich will nur auf folgendes hinweisen. Das „Benehmen“ beinhaltet für den praktischen Vollzug selbstverständlich — wie verschiedene, vor allem Herr Viebig, angedeutet haben —, daß der Bezirkskirchenrat in einer umfassenden Weise über die vorgeschlagenen Kandidaten informiert wird, daß er Kontaktmöglichkeiten hat, daß eine Personaldebatte stattfindet usw.

Nun kommt immer wieder der kritische Aspekt der personalen Anregung vom Bezirkskirchenrat. Hier ist es, ohne daß wir das kirchengesetzlich zu regeln brauchen, doch ganz selbstverständlich, daß der Bezirkskirchenrat schon in einem frühen Stadium des Verfahrens Anregungen geben kann. Wenn ein Dekanat neu zu besetzen ist, spricht sich das ja doch auch im Kirchenbezirk und Bezirkskirchenrat frühzeitig herum. Dann kann man selbstverständlich, sei es unmittelbar oder, wie ich mir denken könnte, über den theologischen Bezirksreferenten dem Bischof Anregungen mitteilen. Er hat es ja schwer genug, Kandidaten zu finden. Darüber wird er nachher einiges sagen. Er würde es sicherlich begrüßen, wenn er hier noch mehr Anregungen über die theologischen Referenten und vielleicht auch von den Bezirkskirchenräten bekommen könnte.

Wenn das Verfahren des „Benehmens“ durchgeführt wird, ist folgende Situation rechtlich erheblich. Die Bezirkskirchenräte können — etwa nach längerer Diskussion und nach Kontakt mit den vorgeschlagenen Kandidaten — mit dem Vorschlag einverstanden sein. Dann ist es völlig unproblematisch. Der andere Fall, an den Sie offenbar in erster Linie denken, ist der, daß die Bezirkskirchenräte Bedenken

anmelden, die sehr verschieden sein können, daß sie begründete Einwendungen erheben. Dann ist es Praxis — und das entspricht auch dem Sinn der Kirchenordnung —, daß sich der Landesbischof über begründete Bedenken nicht hinwegsetzt. Er wird sich einen neuen Vorschlag überlegen. Genau in dieser Situation könnte das zum Zuge kommen, was Ihnen hier vorschwebt, daß der Bezirkskirchenrat eine stärkere Initiative ergreift durch Hinweise auf nach seiner Auffassung geeignete Personen. Da könnte ich mir gerade in dieser Konfliktsituation vorstellen, daß gegen die vorgeschlagenen Kandidaten begründete Einwendungen erhoben werden. Dann ergibt sich für den Bischof eine neue Situation, und genau da könnten Anregungen personeller Art angebracht werden. Das ist in diesem Verfahren des „Benehmens“ durchaus drin.

Noch ein drittes. Wenn ich die Gespräche in unserem Kollegium und die Information des Bischofs recht verstehe, legt er selber im eigenen Interesse und aus der Verantwortung seines Vorschlagsrechts allergrößten Wert darauf, daß seine Kandidaten im Bezirkskirchenrat angenommen werden. Es ist ja für ihn geradezu der Test dafür, ob die Kandidaten, die schwer genug gefunden werden, überhaupt Chancen haben, in der Bezirkssynode gewählt zu werden. Dafür ist das Gespräch im Bezirkskirchenrat außerordentlich wichtig, wenn man davon ausgeht, was ja auch nicht immer sein muß, daß der Bezirkskirchenrat in etwa doch auch Meinungen, Gruppierungen und Strömungen einer Bezirkssynode widerspiegelt. Das muß nicht sein, aber immerhin ist für den Bischof gerade aus eigenem Interesse das Benehmen im Sinne einer Einigung über die Kandidaten schon im Blick auf die Wahlchancen außerordentlich wichtig.

Noch ein allerletztes. Wenn Sie, wie es der Hauptausschuß vorschlägt, das Benehmen in „Einvernehmen“ verändern und dies — so habe ich es verstanden — auch für die weiteren Organe, für Altestenkreis und Landeskirchenrat, gelten lassen, dann möchte ich Sie doch bitten, sich das praktisch im Vollzug vorzustellen, wenn die Meinungen auseinandergehen. Das Verfahren würde noch erheblich erschwert.

Nun zu dem Wahlverfahren. Die Frage unterschiedlicher Anforderungen an die Mehrheit war auch für uns alle im Verfassungsausschuß ein außerordentlich schwieriges Problem. Auch die psychologischen Probleme waren uns klar. Es ist in unserem Kreis hin und her diskutiert worden, ob es für die Beteiligten überhaupt zumutbar und sinnvoll ist, daß man zunächst eine so große Hürde wie die qualifizierte Mehrheit aufstellt, wenn von vornherein klar ist, daß nach dem Gesetz am Ende auch weniger genügt. Diese Schwierigkeiten sind u. a. darin begründet — und da könnte man in unserem heutigen Meinungsbildungsprozeß in der Tat zu einem anderen Ansatz kommen —, daß wir uns bisher von der geltenden Grundordnung her sehr stark an der Bischofswahl orientiert haben. Dafür spricht einiges. Man könnte sich aber genauso gut an der Pfarrwahl orientieren; denn die Bedeutung des nebenamtlichen Dekans als Gemeindepfarrer ist gerade auf dieser Synode an den verschiedensten Stellen sehr

mit Recht hervorgehoben worden. An die Stelle des Ältestenkreises würde dann — durchaus synchron — das entsprechende synodale Leitungsorgan des Kirchenbezirks treten. Damit wäre der Vorschlag von Frau Dr. Gilbert einschlägig, der die absolute Mehrheit fordert. Das ist genau das Mehrheitserfordernis für die Pfarrerwahl seit dem Jahre 1949. Absolute Mehrheit bedeutet Mehrheit der Mitglieder. Das ist also auch schon eine Hürde. Man muß natürlich ein Quorum vorsehen, ob nun drei Viertel oder zwei Drittel. In der Praxis sind, wenn eine solche Personalentscheidung wie die Dekanswahl ansteht, doch mehr als drei Viertel der Mitglieder anwesend, dann ist die Bezirkssynode weitgehend vollständig versammelt, so daß also auch von der Praxis her die absolute Mehrheit schon viel bedeutet. Es wäre wahrscheinlich eine Erleichterung, auch im Blick auf die Bedenken, die wir selber im Verfassungsausschuß gehabt haben, wenn wir hier nicht nach einzelnen Wahlgängen unterscheiden, sondern ein einheitliches Kriterium haben.

(Beifall)

Ich könnte mir vorstellen, daß der Herr Landesbischof bestätigen kann, daß das manche praktischen Probleme aus dem Wege räumen würde.

Herr Präsident, vielleicht darf ich noch zur Wahl des Dekanstellvertreters etwas sagen. Nach der geltenden Grundordnung — das ist vielleicht nicht so beachtet worden — muß der Dekanstellvertreter ein Pfarrer sein. Die Grundordnung denkt in erster Linie an Gemeindepfarrer als Dekanstellvertreter. Das ergibt sich aus den Funktionen des Dekans. Dazu haben sich schon Herr Oloff und andere geäußert. Wenn die Grundordnung den Dekanstellvertreter aufwertet und wenn in verschiedenen Paragraphen darauf hingewiesen wird, daß auf den Dekanstellvertreter mehr Funktionen auf Dauer delegiert werden sollten, dann gelten diese Gründe für das Dekanat als Gemeindepfarramt natürlich auch für den Dekanstellvertreter. Aber die geltende Grundordnung — darauf wollte ich noch hinweisen — läßt jetzt schon offen, daß im Einzelfall auch ein Spezialpfarrer im Kirchenbezirk Dekanstellvertreter werden kann, allerdings unter der Voraussetzung, daß er bei der Bildung der Bezirkssynode in die Bezirkssynode berufen worden ist. Das ist durchaus möglich. Die Grundordnung weist für die Berufung in die Bezirkssynode ausdrücklich auf Spezialämter hin. § 90 Absatz 1 Buchstabe c bestimmt, daß dem Bezirksskirchenrat der von der Bezirkssynode aus ihrer Mitte zum Dekanstellvertreter gewählte Pfarrer angehört. Diese Bestimmung macht deutlich, daß das Junktim mit dem Gemeindepfarramt nach der geltenden Grundordnung nicht ausnahmslos gilt. Hier geht der Entwurf — ich sage das nur, damit Ihnen die Tragweite deutlich ist — einen Schritt darüber hinaus und stellt dieses Junktim mit dem Gemeindepfarramt auch für den Fall her, daß Spezialpfarrer in die Bezirkssynode gewählt oder berufen sind und insoweit mit ihren Kollegen Gemeindepfarrern den gleichen Status als Mitglieder der Bezirkssynode haben.

Auf den Ältestenkreis hat vor allem Herr Steyer in seinem Beitrag hingewiesen. Die Möglichkeit, eine Pfarrstelle für ein Dekanat durch Versetzung des

Stelleninhabers frei zu machen, ist nicht neu, sondern das gilt seit dem Dekanatsbesetzungsgebot von 1951. Das ist in das Pfarrerdienstgesetz von 1962 übernommen und auch in dem neuen Pfarrerdienstgesetz enthalten. Insofern ist diese Bestimmung nur deklaratorisch; es wird auf etwas hingewiesen, was seit 1951 geltendes Recht ist. Es hätte übrigens damals eine größere Rolle spielen können, weil wir bis 1971 das Dekanat an eine bestimmte Pfarrstelle gebunden hatten. Da konnte in der Tat ein größeres praktisches Interesse an dieser Versetzungsmöglichkeit bestehen. Jetzt haben wir ja das Dekanat nicht mehr an eine Pfarrstelle gebunden. Wir haben hier also einen größeren Spielraum, auch durch unsere Personalplanung bei freiwerden von Pfarrstellen schon an den anstehenden Fall einer Dekanswahl zu denken. Dennoch sollte für den äußersten Fall — Herr Steyer, das ist die Ultima ratio — auch hier die Möglichkeit im Sinne des bisherigen Rechts geschaffen werden, unter Umständen eine Versetzung durchzuführen. Daß der Betroffene und der Ältestenkreis und der Bezirksskirchenrat mitzuwirken haben, ist ganz selbstverständlich und steht auch in § 73 Pfarrerdienstgesetz. Dazu gibt es die Anregung von Herrn Ludwig. Da ist nur die Rede von „Anhörung“. Es ist die Frage, ob man das nicht qualifizieren sollte zu einem „Benehmen“. Wenn man das an dieser Stelle vorsieht, Herr Präsident, müßte man bei der Gesamtredaktion des Pfarrerdienstgesetzes — und das wird Ihnen ja im Frühjahr nächsten Jahres vorgelegt — in § 73 eine entsprechende Mitwirkung vorsehen. Die Mitverantwortung und Mitwirkung stehen außer Diskussion; es ist nur die Frage, in welcher rechtlichen Form.

Präsident Dr. Angelberger: Gleich eine praktische Frage an Sie, Herr Ludwig: Wollen Sie Ihren Antrag auf das kommende Jahr für die Beratung des Pfarrerdienstgesetzes verschieben? Denn hier wird ja darauf Bezug genommen. Wir haben Ihr Begehr im Protokoll und denken daran.

Synodaler Ludwig: Ich möchte den Antrag nicht zurückziehen, weil —

Präsident Dr. Angelberger: Ich meinte nicht zurückziehen, sondern fragte nur, ob Sie ihn zurückstellen für das Frühjahr, wenn wir das Pfarrerdienstgesetz behandeln.

Synodaler Ludwig: Das kann ich erst dann machen, wenn der Verweis auf § 73 so stehen bleibt. Mir wäre es nur lieb, wenn es inhaltlich auch schon hier drin stünde. Deswegen sehe ich keinen Grund, das jetzt zurückzustellen. Wenn es sowieso geändert wird, ist das einheitlich, und dann kann das jetzt auch mit beraten werden.

Präsident Dr. Angelberger: Ich meinte nur: Wenn wir jetzt § 72 Buchstabe e und § 73 nehmen, wie es da steht, wäre alles drin; denn jetzt haben Sie nur den Ältestenkreis berücksichtigt, und da wäre es unvollständig; Sie müßten dann mindestens auch den Bezirksskirchenrat hinzunehmen.

Synodaler Ludwig: Mir ging es ja um das Recht des Ältestenkreises.

Präsident Dr. Angelberger: Aber wir können nicht gut die Sache nur für den Ältestenkreis regeln. Deshalb schiene es mir zweckmäßiger, es jetzt bei dem

Verweis auf §§ 72 Buchstabe e und 73 des Pfarrerdienstgesetzes zu belassen und die Änderung dann in § 73 hineinzunehmen.

**Synodaler Ludwig:** Mir schien das einfach im Parallelgang zu Absatz 2 zweckmäßig. Da steht auch nur: „... so erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle durch den Landesbischof im Benehmen mit dem Ältestenkreis nach Anhörung des Landeskirchenrats.“

**Präsident Dr. Angelberger:** Das ist ein anderer Fall.

**Synodaler Ludwig:** Trotzdem wäre das hier möglich.

**Präsident Dr. Angelberger:** Gut, Sie wollen Ihren Antrag aufrechterhalten.

Herr Landesbischof, bitte.

**Landesbischof Dr. Heidland:** Zu der Frage „Benehmen“ oder „Einvernehmen“ möchte ich Ihnen, nachdem schon so viel gesprochen worden ist, einfach einige Feststellungen geben, die sehr knapp formuliert sind, die ich aber, wenn Sie wollen, bis in Detail hinein erläutern könnte.

Erstens. Die Schwierigkeiten bei der Durchführung des Gesetzes sind nie dadurch entstanden, daß nicht an Stelle des „Benehmens“ ein „Einvernehmen“ mit dem Bezirkskirchenrat hergestellt worden wäre.

Zweitens. Es wurde nie ein Kandidat vorgeschlagen gegen das Votum des Bezirkskirchenrates!

Drittens. Abgesehen von den ersten Jahren oder Monaten nach der Einführung des Gesetzes fand in allen Bezirkskirchenräten ein ausführliches Gespräch über die Kandidaten statt, sofern diese dem Bezirk angehörende Gemeindepfarrer waren. Außerdem war es für mich selbstverständlich, einen dem Bezirk nicht angehörenden Pfarrer dem Bezirkskirchenrat in life vorzustellen, indem er bei der Sitzung anwesend war. Weil mir selber das nicht zu genügen schien, ist es in letzter Zeit so eingerichtet worden, daß eine besondere Besprechung des Bezirkskirchenrats — gelegentlich sogar in meiner Abwesenheit, damit der Bezirkskirchenrat ja nicht beeinflußt wird — mit dem Kandidaten stattgefunden hat. In einigen Fällen — ich werde das aber nicht mehr praktizieren — haben wir sogar in einer besonderen, von der Wahlsitzung getrennten, einige Tage vorausgenommenen Sitzung die Kandidaten der Bezirkssynode vorgestellt. Das hat sich aus verschiedenen Gründen nur nicht bewährt. Auf jeden Fall wurde, obwohl es im Gesetz nicht vorgeschrieben war, in der Bezirkssynode vor der Wahl eine ausführliche Vorstellung der Kandidaten durchgeführt.

Viertens. Wenn sich der Bezirkskirchenrat für einen von mehreren vorgeschlagenen Kandidaten entscheiden würde und diese seine Entscheidung der Bezirkssynode als Empfehlung mitgabe, würde sich dies die Bezirkssynode, wie ich es zweimal erfahren habe, sehr verbieten und sich in ihrer Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt sehen. Ich habe es auch zweimal erlebt, daß der Bezirkskirchenrat bei einem Kandidaten von sich aus das Votum abgab, daß man doch besser auf die Wahl verzichten sollte; aber die Bezirkssynode wollte wählen, mit gutem Grund.

Füftens. Natürlich müßte, wenn wir ein Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat herstellen, auch ein Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat, dem

Ältestenkreis, hergestellt werden, aber dann auch mit dem Landeskirchenrat; denn was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Nur bitte ich Sie, dann schon gleich folgendes ins Auge zu fassen: Es gibt einen Rangstreit der genannten anzuhörenden Gremien, wer zuerst und wer zuletzt angehört wird. Das konnte man bisher, solange es sich nur um ein „Benehmen“ handelte, gütlich mit den tatsächlich gegebenen zeitlichen Verhältnissen aus dem Wege räumen. Wenn es sich z. B. gerade ergibt, daß der Landeskirchenrat eine Woche, nachdem die Liste im Oberkirchenrat gefunden ist, tagt, dann versteht es sich von selbst, daß man zuerst den Landeskirchenrat fragt. Sollte die Regelung aber auf ein „Einvernehmen“ mit allen Gremien angelegt sein, dann würde es eine entscheidende Rolle spielen, wer zuerst bzw. wer zuletzt kommt. Wie das dann mit dem berühmten timing der ohnehin sehr ausgedehnten Prozedur der Dekanswahl von der Arbeit her auch nur einigermaßen verantwortet werden kann, ist eine Frage, die Sie selber beantworten können.

Soviel zur Frage „Benehmen — Einvernehmen“. Ich fasse es so zusammen. Ich entsinne mich nicht eines Wahlvorschlags, den ich nicht praktisch, faktisch im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat gemacht hätte. Wie Herr Wendt schon sagte, wäre es ja geradezu sträflich dumm, gegen die Äußerungen des Bezirkskirchenrats einen Kandidaten vorzuschlagen. Ich entsinne mich auch nicht, daß ein solcher Vorschlag gegen das Votum des Ältestenkreises gemacht worden wäre. Viele Dinge, die Ihnen Sorge machen, entstehen nur theoretisch. In der Praxis läuft das viel besser.

Jetzt einiges zu Details in anderer Hinsicht. Was die Benennung von Kandidaten von seiten des Ältestenkreises oder des Bezirkskirchenrates betrifft, so geschah das immer schon. Es ist ja keinem verboten, an den Landesbischof einen Brief zu schreiben; er darf dann nur nicht erwarten, daß ihm, falls der Landesbischof diesen Vorschlag nicht in seinen endgültigen Vorschlag aufnimmt, das näher begründet wird. Im übrigen, wenn bei den allermeisten Dekanswahlen nur ein Kandidat genannt war, dann nicht deshalb, weil die Kirchenleitung nur auf einen einzigen bestimmten erpicht gewesen wäre oder sich gar die Arbeit hätte ersparen wollen, nach mehreren zu suchen, sondern weil nicht mehr gefunden werden konnten.

Insofern würden Sie die Schwierigkeiten nur noch vermehren, wenn Sie in das Gesetz aufnähmen: in der Regel drei.

Ahnliches gilt, wenn bestimmt würde, daß die Vorlage der Liste spätestens drei Wochen vor der Wahl erfolgen solle. Auch mir scheint es unzumutbar, daß eine Synode von einer Minute zur anderen über eine ihr bis dahin unbekannte Persönlichkeit entscheidet. So kam ich dazu, die Liste, sobald sie feststand, schriftlich der Bezirkssynode bekanntzugeben. Wenn Sie aber bestimmen, daß das spätestens drei Wochen vorher geschehen muß, kommen wir in einen Terminzwang, der einfach unpraktikabel ist.

Nun zum Schluß das Problem mit der Mehrheit. Es ist in der Tat so, daß für die nicht aus dem Kirchen-

bezirk stammenden Kandidaten eine ausgesprochene Chancenungleichheit gegenüber den dem Bezirk bekannten besteht. Ich denke an zwei Wahlen, wo der nicht aus dem Bezirk kommende Kandidat zwar eine Mehrheit fand, aber auch im zweiten oder letzten Wahlgang nicht die Zweidrittelmehrheit erhielt. Bedenken Sie auch, daß der Pfarrer, der dann auf der neuen Liste steht, nicht immer die Qualitäten dessen besitzt, der im ersten Verfahren nur die absolute Mehrheit fand und nicht zum Zuge kam.

Mir selber schiene es das günstigste, wenn wir von vornherein nur die absolute Mehrheit fordern. Daß unter drei Kandidaten einer so herausragt, daß er sofort eine Zweidrittelmehrheit erhält, ist selten der Fall.

(Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Wir machen jetzt die Mittagspause bis 15.30 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung von 12.45—15.30 Uhr)

**Präsident Dr. Angelberger:** Wir fahren fort. Ich darf zunächst Frau Dr. Scharffenorth — Sie kennen sie alle — herzlich in unserer Runde begrüßen.

(Allgemeiner Beifall)

Ich finde es schön, daß Sie frei machen konnten und bei der Vorbesprechung mitwirken durften. Vielen Dank!

Herr Dr. Wendland, darf ich nun Sie bitten, als Berichterstatter zu dem ersten Gesetz das Wort zu ergreifen.

**Synodaler Dr. Wendland, Berichterstatter:** Ich möchte zu drei Punkten Stellung nehmen.

Punkt eins. Vielleicht gelingt es mir doch, meinen lieben Mitsynodalen Feil davon zu überzeugen, daß er den Antrag zu § 2 zurückziehen sollte. Er möchte ja die Fassung haben: Der Dekan ist in der Regel Inhaber einer Gemeindepfarrstelle. Dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis ergibt sich ja jetzt schon aus der Fassung im Nebensatz, worin zum Ausdruck kommt: soweit nicht als Ausnahme ein hauptamtliches Dekanat zugelassen ist. Sachlich ist es das gleiche, ob man schreibt „in der Regel“ oder im Nebensatz „als Ausnahme“.

Punkt zwei. Der Mitsynodale Herrmann hat ganz am Anfang der Debatte gemeint, daß in der neu vorgeschlagenen Fassung des § 95 der Grundordnung für den Satz „Der Gewählte wird vom Landesbischof zum Dekan berufen“ ein eigener Absatz verwendet werden sollte. Das möchte ich nachdrücklich unterstützen. Denn wenn der Wahlvorgang zu Ende ist, kommt die Berufung als selbständiger Akt, der mit dem Wahlvorgang nichts zu tun hat.

Punkt drei betrifft die Frage des Wahlverzichtes. Nach der Grundordnung kann die Bezirkssynode auf ihr Wahlrecht verzichten. Gemeint ist generell, von vornherein verzichten. Dagegen soll nach § 5 des Gesetzes ein Wahlverzicht noch möglich sein, „so lange kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten hat . . .“, d. h. während des Wahlvorgangs. Es liegen also hier unterschiedliche Voraussetzungen vor. Wenn das ein Unbefangener liest, kann er sich das möglicherweise nicht zusammenreimen. Es wäre zu empfehlen, in § 5 eine Ergänzung dahin aufzunehmen: Die Bezirkssynode kann neben dem

Wahlverzicht nach § 95 Absatz 3 der Grundordnung auf die Wahl verzichten.

**Synodale Dr. Gilbert:** Ich möchte nur noch einmal betonen, was der einmütige Beschuß des Hauptausschusses war: In dem Dekanswahlverfahren soll ein für alle Kandidaten in allen Wahlgängen gleiches Mehrheitserfordernis beschlossen werden, sei es nun das der qualifizierten Mehrheit oder das der absoluten Mehrheit.

Jetzt eine Bemerkung zu dem, was Herr Wendland soeben noch gesagt hat. Mir bleibt noch immer, wenn ich unbefangen an diesen § 5 herangehe, die Frage: Ist dann — es war uns schon klar, daß das eine Ergänzung zu dem Wahlverzicht in § 95 der Grundordnung sein soll — diese Regelung „solange kein . . .“ eine abschließende oder nur eine beispielhafte Regelung? Eine abschließende in dem Sinne, daß es nur diese beiden Fälle gibt, bei denen ein Wahlverzicht in Frage kommen kann.

**Präsident Dr. Angelberger:** Der Wahlverzicht kann zunächst allgemein nach § 95 der Grundordnung ausgelöst werden. Das ist das Regelverfahren. Was nun Herr Wendland angesprochen hat, ist folgendes: Nachdem ein Wahlverfahren schlecht gelaufen ist — so will ich es jetzt einmal allgemein sagen —, gibt es die zwei Möglichkeiten, daß der eine keine Mehrheit oder daß überhaupt keiner eine Mehrheit bekommen hat oder daß der Gewählte plötzlich etwa sagt: „Nein, nach Karlsruhe gehe ich nicht gern, das habe ich mir nicht genügend überlegt“, und verzichtet. So war es doch auch von Ihnen gedacht, Herr Wendland? — Das sollte keine Aussprache auslösen; denn wir wollten heute noch andere Dinge erledigen.

**Synodaler Dr. Wendland:** Ich habe von „Ergänzung“ gesprochen, und das setzt voraus, daß dieser Nebensatz „solange kein Kandidat . . .“ bestehen bleibt.

**Synodale Dr. Gilbert:** Es ging mir um die Frage, ob wir unseren Antrag zurückziehen sollten. Deswegen fragte ich noch einmal nach. Ich kann nicht für den Hauptausschuß sprechen, aber als Berichterstatterin kann ich sagen, nach dieser Klärung würde ich persönlich die Zurückziehung empfehlen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich hatte gemeint, Sie beide hätten sich abgesprochen.

**Synodaler Dr. Wendland:** Das ist nicht der Fall.

**Präsident Dr. Angelberger:** Das merke ich jetzt.

Das Wort zur Geschäftsordnung für den Dekan von Bretten!

**Synodaler Feil:** Der Dekan von Bretten macht auch noch als fast 63jähriger einen Denk- und Lernprozeß durch. (Heiterkeit und Beifall)

Ich habe mich von dem Mitglied des Rechtsausschusses und Freund Wendland überzeugen lassen, daß mein Antrag inhaltlich dasselbe besagt, was schon in § 2 enthalten ist. Ich ziehe deshalb zur Freude des Herrn Präsidenten meinen Antrag zurück.

(Heiterkeit und Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich bin ehrlich, ich hätte Sie nämlich auch noch gefragt, wenn wir an den § 2 gekommen wären.

(Synodaler Feil: So schlau bin ich schon! —

Heiterkeit)

Waren Sie fertig, Frau Dr. Gilbert?

**Synodale Dr. Gilbert:** Für mich persönlich sind damit die Zweifel ausgeräumt. Ich würde jetzt sagen, daß in § 5 der Nebensatz nicht gestrichen zu werden braucht.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich frage jetzt den Vorsitzenden des Hauptausschusses. — Er nickt auch. —

Nun zum Abstimmungsmodus. Wir müssen zunächst das Gesetz behandeln, das die größere Mehrheit verlangt, das ist das Gesetz zur Änderung der Grundordnung.

Ich rufe den Artikel 1 auf und komme auch gleich zur Abstimmung. Wir wollen diese Fassung selbst für den Fall annehmen, daß nachher der eine oder andere Artikel wegfällt. Gegebenenfalls müssen wir das dann, ehe die Schlußabstimmung kommt, berichtigen. Haben Sie gegen diesen Artikel 1 in dieser Fassung — mit der Einschränkung, die ich gemacht habe — Bedenken? — Keine Gegenstimme. Enthaltungen? Auch keine Enthaltungen.

Jetzt kommt Artikel 2. Ich will ihn mal kurz den Ausschuß-Artikel nennen. Die Absätze 1, 2 und 4 neu brauche ich nicht zur Abstimmung zu stellen; denn sie sind unverändert. Ich stelle den neuen Absatz 3 zur Abstimmung. Wer kann diesem Vorschlag der Vorlage seine Stimme nicht geben? — Keine Gegenstimme. Enthaltungen? — zwei Enthaltungen.

Bei Artikel 3 wollen wir über die einzelnen Absätze und Sätze getrennt abstimmen. Der Absatz 1 bleibt unverändert und fällt deshalb für die Abstimmung heraus.

Zu Absatz 2 liegt zum ersten Satz ein Änderungsantrag des Hauptausschusses vor, daß eingefügt werden soll: „in der Regel“, so daß es heißen würde: „... und dem Landeskirchenrat in der Regel bis zu drei Pfarrer...“. Wer ist für die Einfügung dieser drei Worte „in der Regel“ — drei Gegenstimmen. Enthaltungen? — Eine Enthaltung? Der Antrag ist abgelehnt.

Ferner liegt zu diesem ersten Satz der Vorschlag des Hauptausschusses vor, statt des Wortes „Benehmen“ das Wort „Einvernehmen“ zu setzen. Wer ist für diesen Vorschlag des Hauptausschusses? — Zwei. Enthaltungen? — Drei. Dieser Vorschlag des Hauptausschusses ist somit abgelehnt.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung über die Sätze 1 und 2 in der gedruckt vorliegenden Fassung. Wer ist dagegen? — Niemand. Enthaltungen? — Niemand.

Wir kommen zu Satz 3. Wir müssen, um dem gerecht zu werden, was heute Gegenstand unserer Aussprache zu diesem Punkt gewesen ist, einen neuen Satz 3 zur Abstimmung bringen. Der weitestgehende Änderungsantrag verlangte folgende Fassung: „Zur Wahl ist die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Synoden erforderlich.“

Herr Dr. Müller, bitte.

**Synodaler Dr. Müller.** Herr Präsident, ist nicht der Antrag weitergehend, der die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder fordert?

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Im Sinne des Vorschlags wäre etwa zu formulieren:

Zum Dekan ist der Kandidat gewählt, auf den sich die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bezirkssynode vereinigen.

Das ist die absolute Mehrheit; es ist also nicht mehr bezogen auf die Mehrheit der Anwesenden, sondern auf die Mehrheit der Mitglieder der Bezirkssynode wie bei der Pfarrerwahl.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ja, damit wir die Parallele haben. — Die Änderung des Mehrheitserfordernisses von zwei Dritteln wäre lediglich eine Änderung für den Schlußwahlgang, während dies hier eine Änderung des gesamten Wahlgangs bedeutet. Deshalb ist dieser Antrag der weitestgehende.

Herr Oberkirchenrat Wendt, wollen Sie bitte Ihre Formulierung wiederholen.

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Ich wiederhole die Formulierung: „Zum Dekan ist der Kandidat gewählt, auf den sich die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bezirkssynode vereinigen.“ — Das ist absolute Mehrheit. Der nächste Satz könnte so lauten: „Sind mehrere Kandidaten vorgeschlagen und erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit“ — die ist ja vorher beschrieben —, „so scheidet für jeden weiteren Wahlgang der Kandidat aus, ...“ Der nächste Satz könnte unverändert bleiben: „bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen.“ Der letzte Satz wäre zu streichen.

(Zuruf: Man könnte formulieren: „... Stimmen entfallen“! Man könnte auch statt „die wenigsten Stimmen“ formulieren: „die Mehrheit“! —

Zuruf: Dann müßte es heißen: „auf den die Mehrheit der Stimmen entfällt“!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Frau Dr. Gilbert, bitte.

**Synodale Dr. Gilbert:** Warum hat Herr Oberkirchenrat Wendt nicht die Formulierung aus § 138 Buchstabe c der Grundordnung übernommen? Warum übernehmen wir eine Formulierung aus dem Pfarrerwahlgesetz, wenn wir hier über eine Änderung der Grundordnung beraten und abstimmen?

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Den Begriff „absolute Mehrheit“ müssen wir immer interpretieren. Es wird da nur von absoluter Mehrheit gesprochen. Da muß man dann immer die beiden Stufen darstellen. Hier sollten wir klarstellen, was absolute Mehrheit bedeutet: nämlich nicht nur die Mehrheit der Anwesenden, sondern die Mehrheit der Mitglieder. So haben wir das immer interpretiert, z. B. bei der Pfarrstellenbesetzung.

**Präsident Dr. Angelberger:** Frau Dr. Gilbert, vielleicht darf ich noch zur Ergänzung ein Wort sagen. Es wird ja jetzt je nach dem Abstimmungsergebnis Bestandteil der Grundordnung.

Ich stelle den Satz 3, wie ihn Herr Dr. Wendt vorgelesen hat, zur Abstimmung. Wer kann diesem Satz nicht zustimmen? — Keine Gegenstimme. Enthaltungen? — Eine Enthaltung. Damit entfallen — neben der bisherigen Fassung der Vorlage — alle anderen Änderungsanträge hinsichtlich des Wahlmodus und des Stimmenverhältnisses.

(Allgemeiner Beifall)

Jetzt kommt der nächste Satz: „Sind mehrere Kandidaten ...“ Da soll nur in der dritten Zeile vor das Wort „Mehrheit“ das Wort „erforderliche“ eingefügt werden, und die nachfolgenden Worte „von zwei Dritteln der anwesenden Synoden“ sollen entfallen.

len. Dann geht der Satz in der Fassung der Vorlage unverändert weiter bis zu dem Wort „sind“. Diesen Satz stelle ich jetzt zur Abstimmung. Wer ist dagegen? — Enthaltung? — Einstimmige Annahme.

Der nächste Satz lautet: „Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen.“ Wer ist hier dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Der letzte Satz in der bisherigen Fassung der Vorlage soll gestrichen werden. Wer ist dagegen? Enthaltungen? — Keine Gegenstimmen und keine Enthaltungen.

Jetzt kommt die Bestimmung: „Ist nur ein Kandidat vorgeschlagen, findet ...“

(Zurufe)

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Dieser Satz kann wegfallen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Der kann restlos wegfallen. Wer ist dagegen? — Enthaltungen? — Dieser Unterabsatz ist damit gestrichen.

Jetzt kommt der Vorschlag des Rechtsausschusses, den nächsten Unterabsatz „Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht ...“ zu einem selbständigen Absatz 3 zu machen. Wer ist gegen die Fassung dieses aus zwei Sätzen bestehenden Absatzes? — Enthaltung? — Keine Gegenstimme und keine Enthaltung. Sie sind auch damit einverstanden, daß wir das jetzt als Absatz 3 bezeichnen.

Jetzt kommt der Vorschlag, den nächsten Unterabsatz zu einem selbständigen Absatz 4 zu machen: „Der Gewählte wird vom Landesbischof zum Dekan berufen.“ Wer ist gegen diese Fassung? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Es ist eine selbstverständliche Folge, daß der nächste Absatz nun zu Absatz 5 wird. Darüber brauchen wir nicht gesondert abzustimmen. Aber aufgrund der bisher beschlossenen Änderungen muß der Satz 2 jetzt lauten: „Absatz 2 gilt entsprechend.“ Ist das klar? — Mit dieser Änderung stelle ich den letzten Absatz zur Abstimmung. Wer ist dagegen? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Artikel 4. Hierzu liegt kein Änderungsvorschlag vor. Wer kann seine Stimme diesem Vorschlag nicht geben? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Einstimmige Annahme.

Wir kommen zu Artikel 5; da ist nur das Wort „anwesenden“ aufgenommen worden. Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? — Enthaltungen? — Artikel 5 ist einstimmig angenommen.

Zu Artikel 6 liegen zwei Änderungsvorschläge vor. In den Zeilen zwei und drei im ersten Absatz sollen die Worte gestrichen werden „den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode“. Wer ist für diese Streichung? — 15 Gegenstimmen. Wer ist dafür, daß die Fassung des gedruckten Vorschlags bestehen bleibt? — 36. Enthaltungen? — 9 Enthaltungen.

Jetzt müssen wir zuerst die Zahl der Anwesenden feststellen; die Anwesenheitsliste stimmt nämlich nicht mehr.

Die einschlägige Bestimmung lautet: „Ein Gesetz, das eine Änderung der Grundordnung enthält, bedarf

zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synoden.“ Dürfen wir davon ausgehen, daß alle Anwesenden abgestimmt haben? — 24 zu 36 Stimmen sind genau zwei Fünftel zu drei Fünftel. (Zurufe)

Die erforderliche Mehrheit ist nicht erreicht; denn es müssen zwei Drittel zustimmen; aber zugestimmt haben nur drei Fünftel.

(Zurufe)

Nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses soll in dem Satz „für jedes gewählte synodale Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.“ das Wort „gewählte“ gestrichen werden.

(Zurufe: Das ist nicht mehr nötig!

Jetzt kann man es drin lassen!)

— Ich frage den Vorsitzenden des Rechtsausschusses.

Synodaler **Herb**: Das Wort „gewählte“ kann gestrichen werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut, lassen wir es weg.

Ich stelle jetzt folgende Fassung zur Abstimmung: „Der Landeskirchenrat besteht aus ... sowie den von der Landessynode für die Dauer der Wahlperiode zu wählenden Synoden und ... Die Zahl der von der Landessynode zu wählenden Synoden“ — das jetzt in der Vorlage folgende Wort „insgesamt“ fällt weg — jetzt „steht im ... für jedes synodale Mitglied ist ein Stellvertreter ...“. In dieser geänderten Formulierung stelle ich den gesamten Artikel zur Abstimmung. Wer kann dem so geänderten Artikel nicht seine Stimme geben? — Eine Gegenstimme. Wer enthält sich? — Niemand. Angenommen!

Ich rufe Artikel 7 auf. Gibt es hier eine Gegenstimme? Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuß wünschte, daß Artikel 8 folgende Fassung erhält: § 108 erhält folgende Fassung:

„Die Prälaten gehören dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme an. Sie nehmen an den Tagungen der Landessynode beratend teil.“

Wer ist mit dieser Fassung nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Nun bleibt für die Abstimmung noch der Artikel 9. Er lautet:

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1977 in Kraft.

Wer ist damit nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Angenommen.

Jetzt kommt das ganze Gesetz mit den neuen Artikeln und den beschlossenen Änderungen zur Abstimmung. Nachdem wir jetzt noch einen Artikel 8 beschlossen haben, der den § 108 betrifft, müssen wir dies in Artikel 1 berücksichtigen, so daß es in Artikel 1 heißt: „... wird gemäß Artikel 2—8 dieses Gesetzes geändert.“ Wer kann dem Gesetz in dieser Form seine Stimme nicht geben? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen. Vielen Dank — auch dafür, daß sich an der Schlußabstimmung alle 64 anwesenden Mitglieder der Synode beteiligt haben.

(Allgemeiner Beifall)

Jetzt kommt das Dekanswahlgesetz zur Abstimmung. Die Überschrift ist klar: „Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes, die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter betreffend.“

Ich rufe § 1 Absatz 1 auf. Gibt es Gegenstimmen? — Enthaltungen? — Keine Gegenstimmen und keine Enthaltungen.

Zu Absatz 2 des § 1 schlägt der Hauptausschuß vor, das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ zu ersetzen, so daß es heißen würde: „... im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis nach Anhörung des Landeskirchenrats.“ Wer ist für diese Fassung? — 15. Wer ist dagegen? — 41. Enthaltungen? — 7 Enthaltungen. Damit bleibt es bei dem Wortlaut „Benehmen“.

Ich kann jetzt über den ersten Unterabsatz des Absatzes 2 abstimmen. Wer ist gegen diese Fassung? — Enthaltungen? — Angenommen.

Ich komme zum nächsten Unterabsatz des Absatzes 2. Dazu liegt kein Änderungsantrag vor. Wer ist gegen die hier vorgesehene Fassung? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Ehe ich zur Abstimmung über Absatz 3 komme, gebe ich Herrn Ludwig das Wort.

**Synodaler Ludwig:** Ich habe in der Mittagspause versucht, den Antrag noch einmal zu formulieren, den ich gestellt hatte. Mir ist dabei aufgefallen, daß es wesentlich günstiger ist, um das genuine Recht des Ältestenkreises zu wahren, wenn § 73 im Pfarrerdienstgesetz so geändert wird, wie das heute morgen besprochen wurde, und daß hier im Gesetz nur auf den § 73 verwiesen wird.

**Präsident Dr. Angelberger:** Gut. Das haben wir ja heute morgen so gemeint.

Ich kann jetzt zur Abstimmung stellen, was wir als Vorlage in der Hand haben. Wer gibt dem Absatz 3 seine Stimme nicht? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Zu § 2 liegt kein Änderungsantrag vor. Ich stelle gleichzeitig beide Absätze zur Abstimmung. Wer ist dagegen? — Enthaltungen? — Einstimmige Annahme.

Wir kommen zu § 3 Absätze 1 und 2. Wir haben den Absatz 2 jetzt in der Grundordnung geregelt; dagegen ist nichts mehr zu machen; dies nur zur Klarstellung. Wer ist gegen die hier vorgeschlagene Fassung? — Eine Gegenstimme. Enthaltungen? — Keine.

Jetzt kommt § 4. Hierzu liegt der Änderungsantrag von Herrn Ziegler vor, den ich zur Abstimmung stelle. Er wünscht, daß vor die Worte „drei Wochen“ das Wort „spätestens“ eingefügt wird. Wer ist für diese Einfügung des Wortes „spätestens“ — 4. Wer enthält sich? — Niemand. Der Antrag ist abgelehnt.

Wer ist gegen den Absatz 1 in der hier vorgeschlagenen Fassung der Vorlage? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Zu Absatz 2 hatten Sie, Frau Dr. Gilbert, einen Vorschlag vorgetragen. — Frau Dr. Gilbert, bitte.

**Synodale Dr. Gilbert:** Der Vorschlag des Hauptausschusses betrifft den zweiten Satz des Absatzes 2 und bedeutet praktisch die Vertauschung von Subjekt und Objekt.

**Präsident Dr. Angelberger:** Der Hauptausschuß schlägt also vor, den bisherigen Wortlaut „Der Vorgeschlagene beantwortet an ihn gerichtete Fragen über seine Vorstellungen hinsichtlich der Arbeit im Dekanat“ durch die folgende Fassung zu ersetzen: „Die Bezirkssynode kann selbst Fragen an den Vorgeschlagenen richten im Blick auf die Arbeit in Gemeinde und Bezirk.“

Wer ist gegen diese vom Hauptausschuß vorgeschlagene Fassung? — 3. Wer enthält sich? — 7. Damit ist die Fassung angenommen: „Die Bezirkssynode kann selbst Fragen an den Vorgeschlagenen richten im Blick auf die Arbeit in Gemeinde und Bezirk.“

Zu den folgenden drei Unterabsätzen liegt kein Änderungsantrag vor. Sie lauten: „Vor der Wahlhandlung tritt eine Verhandlungspause ein, deren Dauer der Vorsitzende bestimmt. Eine Personaldebatte findet nicht statt. Die Wahl wird in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln vollzogen.“ Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Ich frage jetzt, ob Sie plein pouvoir dafür geben, daß wir sagen, wir übernehmen hier als Absatz 3 den vorhin beschlossenen § 95 Absatz 1. Sind Sie damit einverstanden?

(Allgemeine Zustimmung)

— Gut. Dann haben wir damit auch Absatz 4 erledigt, ebenso Absatz 5, was wir ja auch durch die Grundordnung erledigt haben, so daß ich jetzt zu § 5 komme. Ich lese vor: „Die Bezirkssynode kann neben dem Wahlverzicht nach § 95 Grundordnung auf die Wahl verzichten, so lange kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten hat oder wenn ein gewählter Kandidat die Wahl nicht annimmt.“

**Synodaler Dr. Wendland:** Sollte man nicht formulieren: Neben dem Wahlverzicht nach § 95 Absatz 5?

**Präsident Dr. Angelberger:** Das ist aber klar, lassen wir das.

Wer ist gegen die verlesene ergänzte Fassung? — Enthaltungen? — Auch keine Enthaltung.

(Zuruf: Wie ist das denn hier mit der Mehrheit? Muß nicht auch hier die absolute Mehrheit bestimmt werden? — Weitere Zurufe)

— Diesen Wahlverzicht müssen wir wie den anderen Wahlverzicht behandeln, und diesen haben wir ja erledigt.

(Zurufe)

Zu Absatz 2 ist keine Änderung beantragt. Wer ist gegen den Absatz 2? — Enthaltungen? — Auch keine Enthaltung.

Ich komme zu § 6. Hierzu liegt der Änderungsantrag von Herrn Leser vor, der folgende Änderung wünscht: „Der Dekanstellvertreter wird von der Bezirkssynode aus der Mitte der im Kirchenbezirk tätigen oder mit Dienstauftrag tätigen Theologen...“ Wer ist für diesen Änderungsantrag? — 12. Enthaltungen? — 3. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Ich komme zur Abstimmung über die Fassung der Vorlage. Wer versagt hier die Zustimmung? — Enthaltungen? — Einstimmig gebilligt.

Wir kommen zu Artikel 2 mit drei Absätzen. Herr Schnabel, bitte.

**Synodaler Schnabel:** Ich wollte noch einmal auf die Frage von Herrn Dr. Müller zurückkommen. Ich glaube, wir müssen noch einmal über die Zweidrittelmehrheit abstimmen in § 5 Absatz 1 Satz 2, weil die Zweidrittelmehrheit in diesem Bezug nicht vorhanden ist, auf den Sie vorhin verwiesen haben. Sie haben gesagt, dieser Verzicht wird behandelt wie der andere Verzicht. Aber dort steht nichts von der Zweidrittelmehrheit, sondern nur von den drei Vierteln.

**Präsident Dr. Angelberger:** Das wollen wir ja, so daß die Worte wegfallen: „... Anwesenheit von drei Viertel der ...“ Dafür die absolute Mehrheit. So hatten wir es drüben.

**Synodaler Schnabel:** Aber darüber haben wir nicht abgestimmt.

**Präsident Dr. Angelberger:** Wir können zur Klärung noch einmal abstimmen. An sich aber haben wir es vorhin bei der Grundordnung miterledigt. Damit es jedoch keinen Zweifel gibt: Wer ist gegen den § 5 Absatz 1 Satz 2: „Dazu ist bei Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Synoden die absolute Mehrheit ... erforderlich.“

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Man sollte hier einfach auf die einschlägige Bestimmung der Grundordnung über die Voraussetzung des Wahlverzichts Bezug nehmen. Das ist wohl klar in dem zweiten Satz. Was Sie bezüglich des § 95 Absatz 5 der Grundordnung soeben über den Wahlverzicht beschlossen haben, das muß selbstverständlich auch hier gelten.

**Präsident Dr. Angelberger:** Das hatte ich ja auch gemeint. Können wir aber nicht einfach schreiben: „Im übrigen gilt § 95 der Grundordnung“?

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Ja, man könnte auf diesen § 95 Absatz 5 verweisen; da ist es ja genau geregelt.

**Präsident Dr. Angelberger:** Vielleicht ist es klarer, wenn wir bestimmen: „Im übrigen gilt § 95 Absatz 5 der Grundordnung“, also der vor einer Viertelstunde beschlossene Absatz 5.

**Synodaler Dr. Müller:** Ein Stilbruch bleibt dennoch drin, weil wir vorher die Grundordnung passagenweise wörtlich zitieren. § 95 haben wir ja schon fast vollständig zitiert. Warum sollen wir an dieser Stelle nicht auch noch zitieren?

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Das kann man aufnehmen.

**Synodaler Dr. Müller:** Lassen wir doch den Wortlaut so! Z. B. der § 4 ist auch wörtlich aus der Grundordnung.

(Zurufe: Leichter zu lesen wäre es, wenn nicht nur verwiesen würde! — Zuruf: Lassen wir es doch, nachdem wir schon abgestimmt haben! — Weitere Zurufe)

**Präsident Dr. Angelberger:** Es wäre besser wir würden den Text belassen: Dazu ist bei Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Synoden die absolute Mehrheit erforderlich. — Wer ist gegen das von mir Verlesene? — Enthaltungen? — Angenommen; damit haben wir es jetzt aber ganz klar.

(Beifall)

Wir kommen zu Artikel 2 mit 3 Absätzen. Wer ist dagegen? — Enthaltungen? — Auch keine Enthaltungen. Angenommen!

Ich darf jetzt das ganze Gesetz zur Abstimmung stellen, das aus zwei Artikeln besteht, wobei der Artikel 1 sechs Paragraphen hat. Wer ist mit der Fassung des Gesetzes nicht einverstanden? — Eine Gegenstimme. Enthaltungen? — Niemand. Das Gesetz ist bei einer Gegenstimme angenommen.

Ich sage Ihnen abschließend für die gute Behandlung der beiden Gesetze und für Ihre Ausdauer recht herzlichen Dank. (Beifall)

Wir haben noch einen Antrag von Herrn Schneider zu § 30 der Geschäftsordnung. Soll der behandelt werden oder nicht? Sie haben heute früh die Ausschußvorsitzenden auch aus dem Artikel 6 „herausgewählt“ und gemeint, man könne doch einen Fingerzeig geben, indem man in die Geschäftsordnung aufnimmt: Bei dieser Wahl sollen — mehr als „sollen“ können Sie nicht vorschreiben, sonst müßten Sie es in die Grundordnung bringen — die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse berücksichtigt werden. Mehr als „sollen“ dürfen Sie nicht sagen, nachdem wir das andere abgelehnt haben. Meine Frage war, ob dieser Antrag noch steht. Wir müßten das dann bei § 30 als einen neuen Absatz einfügen. Ich würde sagen, daß wir es dann schon vorne als zweiten Absatz einfügen. Die jetzigen Absätze 2, 3 und 4 würden dann um eins weiter nach hinten rücken. Ist das klar? Darf ich fragen, ob Sie darüber eine Aussprache wollen? Oder ist es von heute früh mit abgedeckt. (Zurufe)

— Dann kann ich das gleich zur Abstimmung stellen, aber ich betone noch einmal, daß es „sollen“ heißt. Wer ist gegen die Aufnahme dieses zweiten Absatzes, wobei dann die nachfolgenden Absätze zu Absätzen 3, 4, 5 werden? — Zwei Gegenstimmen. Enthaltungen? — 2 Enthaltungen. Damit ist die Geschäftsordnung in § 30 so geändert.

Jetzt hat Herr Rave das Wort.

**Synodaler Rave:** Ich habe nur für alle Fälle eine Rückfrage. Wir haben vorhin die Grundordnung geändert. Dazu müssen drei Viertel der Synoden da sein. Sie sind von 60 ausgegangen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Von 63.

**Synodaler Rave:** Dann würde es ganz genau reichen; aber Sie haben von 60 die zwei Dritteln ausgerechnet.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ja, Herr Slenczka, Herr Trendelenburg und so weiter —

**Synodaler Rave:** Nur damit man nicht hinterher plötzlich sagt, wir hätten noch einmal die Abstimmung machen müssen, damit die Bedingungen erfüllt sind.

**Präsident Dr. Angelberger:** Nein. Ich weiß nicht, ob Sie es bemerkt haben, daß wir auch nachher beim Addieren 63 gehabt haben, jeweils. Aber vielen Dank. Sie haben recht; sonst hätten wir einen Anfechtungsgrund. Abschließend: An der Schlußabstimmung haben sich 64 anwesende Synodale beteiligt.

Wir machen jetzt eine kurze Pause.

(Unterbrechung der Sitzung von 16.20—16.30 Uhr).

**Präsident Dr. Angelberger:** Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

IV, 1

- *Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz).*
- *Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerschaft in Baden zum Arbeitsrechts-Regelungsgesetz – Vertragung der Verabschiedung.*
- *Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerschaft Nordbaden – Ortskern Mannheim zum Arbeitsrechts-Regelungsgesetz.*

Herr Bayer trägt den Bericht für den Rechtsausschuß vor.

**Synodaler Bayer, Berichterstatter:** Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Wir haben eine wichtige und schwierige Entscheidung zu treffen. In jüngster Zeit gab es große Diskussionen um das Arbeitsrecht der Kirche, besonders um das geplante Arbeitsrechts-Regelungsgesetz. In der Presse erschienen Berichte unter Überschriften wie „Klunker klopft an die Kirchentür“, „Ein Jesuit ermuntert OTV-Chef Klunker“, „Ist ein Kreuz“, „Die OTV zieht es auf die Kirchenbank“ oder „Schiff betreten“, in denen ausgeführt wird, die Gewerkschaft OTV habe ein neues Mitglieder-Reservoir entdeckt: 480 000 Kirchenmitarbeiter. Heinz Klunker wolle jetzt auch für die Diener Gottes den Lohn aushandeln und habe sich vorgenommen, mit den Kirchenführern ins Tarifgeschäft zu kommen.

(Heiterkeit)

— Die Kenner wissen, daß ich damit ein deutsches Nachrichtenmagazin zitiert habe.

(Erneute Heiterkeit)

Ich gehe davon aus, daß Sie nicht alles gelesen haben, nicht alles lesen konnten, was zu dieser Frage veröffentlicht worden ist. Es gibt inzwischen mehrere Arbeitsgerichtentscheidungen — vom Bundesarbeitsgericht, Landesarbeitsgerichten und erstinstanzlichen Arbeitsgerichten —, die sich mit dem geltenden Arbeitsrecht der Kirche befassen und alarmierende Zeichen gesetzt haben.

Es gibt grundlegende Abhandlungen von Arbeitsrechtler wie Richardi, Leisner und Mayer-Maly. Zur Frage der Gewährung der Kirchenfreiheit und des sogenannten Schrankenvorbehalt ist am 21. September 1976 eine grundlegende Entscheidung vom Bundesverfassungsgericht ergangen (NJW 76, 2123).

Die Diskussion wurde vor allem durch die Auseinandersetzung mit umstrittenen Arbeitsgerichtentscheidungen belebt. Ihre Anlaßfälle stehen, wie Mayer-Maly — „Die arbeitsrechtliche Tragweite des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts“, Betriebsberater, Beilage 3/1977 zu Heft 24/1977, Seite 3 — zu Recht ausführlich, im Zeichen zweier Entwicklungen: Einmal bemühen sich die Ge-

werkschaften im kirchlichen Bereich eine Position zu erlangen, die sie dort haben, wo das Personal-Vertretungsgesetz, Betriebsverfassungsgesetz und Mitbestimmungsgesetz ganz oder teilweise gelten. Eine ähnliche Entwicklung spielt sich im Medienbereich ab. Zum andern steht die sich abzeichnende Entwicklung im Zeichen des Auftretens erklärter Atheisten und Kommunisten, die in den Kirchen den „Marsch durch die Institutionen“ antreten. Der Rechtsausschuß hält daher einige grundsätzliche Bemerkungen für erforderlich:

Die Kirche ist autonom. Ihr ist durch Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung das Recht gewährleistet, ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze selbstständig zu ordnen. Über die Bedeutung des Schrankenvorbehalt gibt es vielfache Auseinandersetzungen. Eine klare Aussage hierzu hat das Bundesverfassungsgericht gemacht. Es sagt (NJW 76, 2126): Der Staat darf in die inneren Verhältnisse der Kirche nicht eingreifen. Innerhalb ihrer eigenen Angelegenheiten sind die Kirchen an das für alle geltende staatliche Gesetz nicht gebunden. Zu den „für alle geltenden Gesetzen“ können nur solche rechnen, die für die Kirche dieselbe Bedeutung haben wie für den Jeder-mann. Daraus folgt, daß die Kirche ihr Dienst- und Arbeitsrecht bei einer gewissen Pflichtenbindung selbst gestalten kann. Es gehört unstreitig zu den eigenen Angelegenheiten der Kirche, ob und welche Ämter und Dienste bestehen, wem sie übertragen werden, welche Anforderungen an die Mitarbeiter zu stellen sind und welche Rechte und Pflichten diese haben. Im Rahmen dieser kirchlichen Rechtssetzungsbefugnis kann die Synode eine eigene umfassende Ordnung der Arbeit im Kirchendienst verabschieden.

Zur Zeit beruhen bei uns die kirchlichen Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter auf Einzelarbeitsverträgen. Diese Arbeitsverträge werden in einheitlicher Form abgeschlossen und haben einen bestimmten einheitlichen Inhalt. Mit dem Mitarbeiter wird in einer besonderen Unterwerfungsklausel vereinbart, daß er sich etwaigen Änderungen der Arbeitsbedingungen durch einseitige Entscheidung der Kirchenleitung, insbesondere hinsichtlich der Vergütung, unterwirft. Das ist der sogenannte erste Weg, der als rechtlich zulässig angesehen wird.

Gegen diesen Weg spricht einmal, daß eine einseitige Einwirkungsmöglichkeit des Arbeitgebers auf die Arbeitsbedingungen nicht mehr den heutigen Verhältnissen entspricht. Heute ist eine Beteiligung der Mitarbeiter bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen erforderlich. Es ist der Grundsatz der Partnerschaft geboten. Bei einer einseitigen Einwirkung des Arbeitgebers auf die Arbeitsbedingungen unterliegt jede Entscheidung des Arbeitgebers der Nachprüfung durch die Gerichte im Rahmen des Vertragsrechts nach dem BGB. Die Überprüfung erfolgt nach der derzeitigen Rechtsprechung der Arbeitsgerichte um so durchgreifender, je weniger die Mitarbeiter an der Gestaltung des Arbeitsrechts mitgewirkt haben. Das führt auch zu unterschiedlichen Entscheidungen der verschiedenen Gerichte und letztlich zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit.

Der zweite Weg wäre die Regelung der Konflikte im Arbeitsrecht durch Tarifvertrag. Gegen diesen Weg bestehen die schwersten Bedenken. Er hat sich aus der industriellen Arbeitswelt entwickelt und beruht auf dem Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit mit Regelungsmechanismen der gewinnstrebenden Marktwirtschaft. Die Tarifparteien verhandeln über die Arbeits- und Lohnbedingungen stets im Wissen, daß es bei der Nichteinigung zum Arbeitskampf, zu Streik und Aussperrung kommen wird. Die Kampfbereitschaft ist auch nach der Position des DGB Voraussetzung der Tariffähigkeit. Es sind in letzter Zeit Stimmen aus dem gewerkschaftlichen Raum laut geworden, die den Ausschluß des Arbeitskampfes im Raum der Kirche für unmöglich halten. Ein Streik in der Kirche aber müßte ihre Glaubwürdigkeit erheblich beeinträchtigen. Die Mitarbeiter der Kirche bilden wegen des der Kirche von ihrem Stifter gegebenen Auftrags ohne Rücksicht auf ihre arbeitsrechtliche Stellung eine Dienstgemeinschaft. Jeder Mitarbeiter ist dem Auftrag der Kirche verpflichtet. Die Kirche kann aber nicht Versöhnung predigen und gleichzeitig für ihr Arbeitsrecht Regelungen anerkennen, die auf Konfrontation hinauslaufen.

Gegen den zweiten Weg spricht außerdem, daß Vertragspartner des Tarifvertrags Gewerkschaften sind, auf deren Ziele und Bestrebungen die Kirche keinen Einfluß hat. Die Gewerkschaft könnte nicht gehindert werden, Kirchenfremde, ja Kirchenfeinde als Verhandlungspartner zu entsenden, die in der Kirche bis hin zur Setzung von Prioritäten mitbestimmen. Die Kirche kann sich aber nicht von Außenstehenden, die ohne innere Beziehung zur Kirche sind, hineinregieren lassen. Man muß von der Kirche erwarten, daß sie andere Lösungsmöglichkeiten für den Ausgleich von Interessengegensätzen findet.

Bei der Frage, wie eine der Kirche gemäß Partnerchaft der kirchlichen Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen verwirklicht werden kann, ist man nach jahrelangen Beratungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD zum Ergebnis gekommen, den „Dritten Weg“ zu beschreiten. Dieser Weg soll in unserer Landeskirche nach der vom Rechtsausschuß leicht modifizierten Vorlage des Landeskirchenrats wie folgt aussehen:

In der Kirche werden Arbeitsrechtliche Kommissionen gebildet, die je zur Hälfte aus Vertretern von Dienststellenleitungen und Mitarbeitern bestehen. Die Arbeitsrechtliche Kommission setzt sich aus insgesamt 24 Personen zusammen. Die Vertreter der Mitarbeiter werden mindestens zur Hälfte von den Organisationen entsandt, in denen mindestens 200 kirchliche Mitarbeiter zusammengeschlossen sind. Das sind hier zur Zeit der Verband kirchlicher Mitarbeiter und die in der OTV organisierten Mitarbeiter. Der Rest wird von den Mitarbeiter-Vertretungen entsandt. Der genaue Schlüssel wird vom Landeskirchenrat festgesetzt, der aber daran gebunden ist, daß die Organisationen mindestens 6 Mitarbeitervertreter entsenden dürfen. Da alle Berufsorganisationen im hiesigen Bereich relativ wenig Mitarbeiter haben — es sollen ungefähr 10 % sein —, liegt hier

ein deutliches Übergewicht im Entsendungsrecht vor. Das ist gewollt und als Anreiz der Mitarbeiter gedacht, sich einer Berufsorganisation anzuschließen.

Die Arbeitsrechtliche Kommission legt verbindlich für alle Mitarbeiter im Angestellten- und Arbeiterverhältnis die Arbeitsvertragsregelungen im Rahmen der Ordnung der Landeskirche fest. Darunter fallen z. B. auch die Anwendung von BAT und kirchlichen Vergütungsgruppenplänen über Arbeitsfelder, die im BAT nicht vorkommen. Für Aufstellung und Fortschreibung der Vergütungsgruppenpläne ist nach dem kirchlichen Gesetz über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 3. 5. 1973 der Oberkirchenrat zuständig. Dieses Gesetz muß abgeändert werden. Die Zuständigkeit geht auf die Arbeitsrechtliche Kommission über.

Zur Beschlusshälfte muß von jeder Gruppe mehr als die Hälfte anwesend sein. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder gefaßt. Dadurch wird sichergestellt, daß niemals die Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite in der Kommission eine Regelung allein treffen kann. Die Kommission erläßt anstelle der Synode verbindliche arbeitsrechtliche Normen. Dadurch wird das Gesetzgebungsrecht der Synode erheblich eingeschränkt. Sie delegiert einen Teil ihrer Kompetenz an die Arbeitsrechtliche Kommission.

Die Verantwortung der Synode für das kirchliche Arbeitsrecht bleibt aber bestehen.

Arbeitsrechtliche Regelungen können erhebliche Auswirkungen haben, die zentrale Probleme des Haushaltsrechts der Landessynode betreffen.

Das Arbeitsrecht für Angestellte und Arbeiter und das Dienstrecht für Beamte treffen aufs engste ineinander. Weil die Grenzen flüssig sind, muß es in der Verantwortung der Synode bleiben, welche Dienste einzurichten und welche Ämter bestehen sollen, und ähnliches. Die Synodalverantwortung wird auch bei gewissen inhaltlichen Regelungen des kirchlichen Dienstes praktisch, z. B. nach dem Mitarbeiterdienstgesetz.

Der inneren Struktur unserer Grundordnung entspricht es schließlich am besten, daß der Letzentscheid bei der Synode bleiben muß. Sie kann unter gewissen, komplizierten, eng begrenzten Ausnahmefällen eingeschaltet werden und die endgültige Entscheidung treffen. Die Voraussetzungen sind in den §§ 11 und 12 geregelt, die nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses die folgende Fassung haben sollen — nehmen Sie bitte die Fassung nach dem Stand vom 17. Oktober zur Hand, die gestern nach der Beratung im Rechtsausschuß verteilt worden ist:

„§ 11  
Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen  
(§ 2 Absatz 2)

(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 werden dem Landeskirchenrat über den Evangelischen Oberkirchenrat zugeleitet und im kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

(2) Erhebt der Landeskirchenrat aus wichtigen

gesamtkirchlichen Gründen gegen den Beschuß der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zuleitung des Beschlusses Einwendungen, so hat er die Angelegenheit mit einer entsprechenden Begründung zur erneuten Beratung an die Arbeitsrechtliche Kommission zurückzuleiten. Dadurch wird das Inkrafttreten der betreffenden Angelegenheit ausgesetzt.

(3) Hat der Landeskirchenrat auch nach erneuter Beratung und Beschußfassung durch die Arbeitsrechtliche Kommission Einwendungen, so kann er die Landessynode binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses *unter Vorlage einer Stellungnahme des Schlichtungsausschusses* anrufen. Ruft er die Landessynode nicht an, so wird der Beschuß nach Ablauf der Frist im *kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht*.

(4) *Einwendungen des Landeskirchenrats erfolgen im Benehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes; die Entscheidungen der Landessynode erfolgen im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz.*

(5) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit im Sinne von § 2 Absatz 2 ein Beschuß nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschuß nicht zustande, so kann in dringenden Fällen ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuß anrufen."

Sie sehen, die Synode selbst kann den Gegenstand nicht an sich ziehen; sie kann nur eingeschaltet werden unter den genannten Voraussetzungen.

Der § 12 soll folgende Fassung erhalten:

### „§ 12

#### Schlichtungsausschuß

(1) Im Falle des § 11 Absatz 5 versucht der nach § 42 des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden gebildete Schlichtungsausschuß eine gütliche Einigung herbeizuführen. Der Schlichtungsausschuß leitet die gütliche Einigung unverzüglich dem Landeskirchenrat über den Evangelischen Oberkirchenrat zu.

(2) Erhebt der Landeskirchenrat aus wichtigen gesamtkirchlichen Gründen gegen die Einigung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zuleitung Einwendungen, so legt der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses die Angelegenheit, versehen mit einer Stellungnahme des Schlichtungsausschusses, der Landessynode zur abschließenden Entscheidung vor. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses soll von der Synode gehört werden. § 11 Absatz 4 findet Anwendung.

(3) Erhebt der Landeskirchenrat keine Einwendungen, wird die gütliche Einigung nach Ablauf der Frist im *kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht*.

Mit dem Arbeitsrechts-Regelungsgesetz soll eine einheitliche Regelung für den gesamten landeskirchlichen und diakonischen Dienstbereich in unserer Landeskirche herbeigeführt werden. Die Gleichbehandlung erfordert es, daß gleiches Arbeitsrecht hier und dort gilt. Die Landeskirche will das Diakonische Werk nicht vereinnahmen. Es darf aber nicht übersehen werden, daß eine enge Verzahnung besteht. Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Die Integration von Landeskirche und Diakonischem Werk, wie sie in der Grundordnung und anderen Gesetzen zum Ausdruck kommt, läßt die rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtungen an der grundgesetzlich garantierten Kirchenfreiheit teilnehmen. Sie genießen dadurch den Tendenzschutz kirchlicher Eigenständigkeit und Selbstbestimmung. Hier ist eine einheitliche Regelung des kirchlichen Arbeitsrechts nicht nur sachlich geboten; es ist einfach der Weg der Vernunft! Wer die einschlägigen Arbeitsgerichtsurteile liest und die Zeichen der Zeit sieht, muß zu der Einsicht kommen, daß hier ein einheitliches Vorgehen zum Schutze der Freiheit im diakonischen Bereich erforderlich ist.

Gegenüber der Vorlage des Landeskirchenrats schlägt der Rechtsausschuß noch folgende Änderungen vor allem zugunsten des Diakonischen Werks vor:

In § 2 Absatz 2 soll nach . . . „die Aufgabe“, eingefügt werden: „im Rahmen der Ordnung der Landeskirche“.

In § 4 ist nach . . . „Einrichtungen“ einzufügen: „im Rahmen seiner Satzung“.

In § 5 Absatz 3 soll nach . . . „kann“ „in der Regel“ eingefügt werden.

§ 6 Absatz 1 soll folgende Fassung erhalten:

“(1) Die Vertreter der Mitarbeiter (§ 5 Absatz 1 Buchstabe a) werden durch die Vereinigungen, in denen mindestens 200 Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst zusammengeschlossen und die nach ihrer Satzung allen diesen Mitarbeitern zugänglich sind sowie für die nicht einer Vereinigung angehörenden Mitarbeiter aus den Mitarbeitervertretungen im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werks nach dem kirchlichen Gesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden entsandt.“

Absatz 2 des § 6 soll als dritten Satz erhalten: „Die Mitarbeiter im diakonischen Dienst (§ 4) sollen angemessen vertreten sein.“

In Absatz 3 des § 6 soll als zweiter Satz eingefügt werden: „Hierbei soll die Zahl der von den Vereinigungen zu entsendenden Vertreter mindestens 6 betragen.“

In § 7 ändert sich die Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission.

In Absatz 1 unter Buchstabe b soll es heißen: „2 Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats“, und unter Buchstabe e: „6 Vertreter von Dienststellenleitungen aus dem Bereich des Diakonischen Werks und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen.“

Der Rechtsausschuß hat keine rechtlichen Bedenken gegen die Verabschiedung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes in der überarbeiteten Fassung. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht gibt uns die Befugnis, kirchliches Arbeitsrecht zu setzen. Das Modell des „Dritten Weges“ sichert die Forderungen nach gleichberechtigter partnerschaftlicher Mitwirkung der Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen. Wenn es ausnahmsweise in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zu einer Einigung kommt, liegt die Lösung nicht im Kampf mit dem Sieg des Stärkeren. Die Gremien, die kirchliches Arbeitsrecht setzen, sind in einer Dienstgemeinschaft verbunden, die im Bewußtsein des gemeinsamen Auftrags einen Interessenausgleich anstreben. Es sind nicht Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die den Betriebserfolg gerecht zu verteilen und Gewinne auszuschütten haben, sondern Gesetzgebungsorgane, in denen Sprecher beider Seiten vertreten sind. Es ist daher bedenkenfrei, daß im kirchlichen Dienst die Regelungstechnik des „Dritten Weges“ eingeführt wird, zumal eine klare Bundesverfassungsgerichtsentscheidung für die Respektierung der Ordnung der Angelegenheiten des Kirchendienstes vorliegt.

Insgesamt hält der Rechtsausschuß den Entwurf des Gesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse für richtig. Er empfiehlt, das Gesetz heute in seinen Grundsätzen zu akzeptieren und es nach späterer abschließender Beratung im Frühjahr 1978 zu verabschieden.

(Allgemeiner Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank!

**Anlage 6.1**  
Ehe ich die Aussprache eröffne, habe ich eine kurze Frage. Sind Sie damit einverstanden, daß wir der jetzigen Grundsatzausprache die gestern abend verteilte Neufassung zu Grunde legen? Oder bestehen grundsätzliche Bedenken? Sie haben ja den letzten Satz des Antrages gehört, daß die Entscheidung im Detail erst im Frühjahr erfolgen soll. Können wir jetzt mit der Neufassung arbeiten? — Gut. Dann darf ich die Aussprache eröffnen und um Wortmeldungen bitten.

**Synodaler Herrmann:** Das vorliegende Gesetz wird uns vor Fragen stellen, die zum einen in Richtung zu den Gewerkschaften und zum andern in Richtung zum Diakonischen Werk hin aufbrechen. Ich möchte zunächst auf die erste Gruppierung, also im Blick auf die Gewerkschaften, deshalb zuerst zu sprechen kommen, weil ich als früherer Industrie- und Sozialpfarrer unserer Landeskirche mit diesem Personenkreis zu tun hatte.

Es sind besonders schwerwiegende Bedenken aus dem Kreise der Mitarbeiter unserer Landeskirche vorgetragen worden, die in diesem Bereich tätig sind und meinen, daß dieses Gesetz eine Provokation der Gewerkschaften sei und die eigene Arbeit der Evangelischen Industrie- und Sozialarbeit unglaubwürdig mache.

Man wird zugestehen müssen, daß unsere Industrie- und Sozialarbeit im Gegenüber und Miteinander zu den Gewerkschaften angesichts dieser

Gesetzesvorlage kritische Fragen zu hören bekommen wird und vielleicht da und dort auch Angriffen ausgesetzt sein wird. Aber man muß zurückfragen, ob das nicht unvermeidbar ist. Ich möchte bei allen ernst zu nehmenden auftauchenden Schwierigkeiten jenen Mitarbeitern und auch uns selber folgendes zu bedenken geben. Zum einen ist von gewerkschaftlicher Seite, sofern Vorlagen der Evangelischen Arbeitnehmerschaft und der Evangelischen Industrie- und Sozialarbeit in Mannheim gefolgt wird, geäußert worden, daß dort, wo das Tarifrecht für diesen Bereich ins Auge gefaßt wird, die Möglichkeit eines Streiks ausgeschlossen bleibt. Wenn man das ernst nimmt, muß man sagen: damit hat man anerkannt, daß es sich hier um Fragen handelt, die in einer anderen Art gelöst werden müssen als im übrigen industriellen und gesellschaftlichen Bereich.

Damit ist im Grunde genommen schon die Frage aufgeworfen und zum Teil beantwortet, ob sich ein sogenannter Dritter Weg nicht von selbst aus der kirchlichen Struktur nahelegt.

Zum anderen: ein solches Gesetz schließt ja die Gewerkschaften als Gesprächspartner nicht grundsätzlich aus und bedeutet in keinem Fall eine Verneinung der Aufgaben der Gewerkschaften in unserer Gesellschaft. Ich meine, daß wir ohne Ressentiment, auch wenn uns manchmal gewerkschaftliche Aktionen nicht gefallen mögen, zugestehen müßten, daß unsere Gewerkschaften in unserer Gesellschaft eine wichtige ordnungspolitische Funktion wahrnehmen und sie bislang offensichtlich auch verantwortlich wahrgenommen haben.

(Beifall)

Wenn wir in diesem Gesetz einen anderen als den tarifrechtlichen Weg einzuschlagen gedenken, bedeutet das jedenfalls nicht eine Infragestellung gewerkschaftlicher Aufgaben.

Es wird immer wieder darauf hingewiesen, daß die evangelische Kirche im Jahre 1955 eine positive Aussage zur Einheitsgewerkschaft gemacht habe und daß jene Aussage von damals durch unser jetziges Vorgehen in Frage gestellt werde. Mir ist das schlechterdings nicht einsichtig. Denn damals ging es um die Gründung christlicher Gewerkschaften, und die evangelische Kirche hat sich dagegen gewehrt, daß sogenannte christliche Gewerkschaften als eine eigene ideologische Gruppe gegenüber der Einheitsgewerkschaft ins Leben gerufen werden; sie hat aber damals zum Beispiel nie etwas gesagt gegen die Existenz einer DAG gegenüber dem DGB, sondern in diesem Bereich die Koalitionsfreiheit anerkannt. Insofern müssen wir selbstverständlich auch die Koalitionsfreiheit derer anerkennen, die sich etwa im Verband kirchlicher Mitarbeiter organisieren. Es kann sich für uns, wenn wir uns an das halten, was wir 1955 als evangelische Kirche gesagt haben, nur darum handeln, daß wir uns gegen die Gründung eigener christlicher Gewerkschaften wenden; aber das steht hier ja gar nicht zur Debatte.

Es gibt seit über 20 Jahren einen intensiven Kontakt zwischen evangelischer Kirche und Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden. Mit Kontakt meine ich Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen. Ich glaube, daß die Zeit gekommen ist

— und die beiden anderen Organisationen sehen, wenn ich es recht beurteile, das auch nicht anders an —, daß man einander frei gegenüber tritt, d. h. daß die Gewerkschaften nicht im entferntesten von uns gezwungen werden können, in jeder Aussage zu beachten, daß sie uns nicht weh tun. Sie sind frei in ihren Äußerungen, und wir sind frei in unseren Äußerungen und in unserer Willensbildung. Einer muß von dem anderen zur Kenntnis nehmen, daß man in gewissen Bereichen zusammenarbeiten kann und in anderen Bereichen unterschiedlicher Meinung ist. Das sind die Spielregeln moderner gesellschaftlicher Institutionen. Man soll nicht so tun, als ob man immer noch vor der Tür stünde und den anderen um freundliche Gesten bitten und sich bis zum Letzten zum eigenen Wohlverhalten verpflichten müsse. Wenn wir zusammenarbeiten, bedeutet das, daß wir durchaus unsere eigenen Dinge mit zum Tragen bringen können, auch wenn es einmal unterschiedliche Tendenzen beinhaltet. Das ist das Gesetz eines Verhältnisses von freiem Gegenüber von Institutionen in unserer Gesellschaft.

Schlußendlich ist in der Anhörung die Frage aufgeworfen worden, ob die Kirche nicht auch in diesem Bereich und überhaupt allgemein ein Modell für diese Welt sein soll, also ein Vorbild für das, was in dieser Welt draußen geschieht, bis hinein in die institutionellen Regelungen. Ich kann mir das schlechterdings nicht vorstellen. Ich kann mir das nur so denken, daß dann die geistliche Struktur einer Kirche preisgegeben wird, daß sie sich völlig als weltliche Institution darstellt und insofern dann vorbildlich ist gegenüber der Welt; aber eben, wie gesagt, unter Preisgabe ihres eigentlichen, wesentlichen Charakters. Oder man muß umgekehrt die Welt unter geistlichen Gesichtspunkten organisieren und gar klerikalisieren. Beides halte ich für falsch.

Insofern möchte ich dafür plädieren, daß wir ohne jedes Ressentiment und ohne jede Frontstellung zu den Gewerkschaften diese Sache entscheiden, aber auf der Basis, daß wir uns als Kirche eben nicht nur in der Struktur Arbeitgeber-Arbeitnehmer wiederfinden, sondern uns zugleich neben den notwendigen und unvermeidbaren Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Funktionen, die es auch bei uns sicherlich gibt, als eine dem Evangelium verpflichtete Dienstgemeinschaft verstehen und von daher diese Aufgabe lösen.

(Beifall)

**Synodaler Nagel:** Bei der Zwischentagung fand noch einmal eine Anhörung der Mitarbeitervertretung statt. Dabei wurde von einem der Vertreter aus der Rechtsliteratur und aus den Entscheidungen der Arbeitsgerichte berichtet, wo es um tarifrechtliche Klagen ging. Ich habe nun die Aussage von Herrn Bayer am Schluß seines Referats noch deutlich im Ohr, daß ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vorliegt. Zu meiner Vergewisserung möchte ich zurückfragen: Deckt dieses Gesetz, das jetzt in erster Lesung besprochen wird, alle eventuellen tarifrechtlichen Klagen vor einem Arbeitsgericht in der Zukunft ab? Wie weit kann man darüber überhaupt Aussagen machen?

Noch eine zweite Sache, die schon bei Herrn Herrmann angeklungen ist. Es wurde uns bei dieser

Anhörung auch gesagt, die Kirche würde sich bei Ausschluß einer tarifrechtlichen Lösung wie ein Trittbrettfahrer verhalten. Ist es möglich, dieses Gesetz in der Öffentlichkeit so zu vertreten, daß dieser Eindruck nicht entsteht?

**Präsident Dr. Angelberger:** Zu Ihrer letzten Frage darf ich kurz sagen: Das hatte Herr Bayer klar gestellt. Die Trittbrettfahrer, die hier gemeint waren, sind die Nichtorganisierten, und die sollen durch die Mitarbeitervertretungen erfaßt werden.

Zu Ihrer ersten Frage ein Wort. Es klingt seltsam, aber ich beantworte sie so: bei Klagen wissen Sie nie, was heraus kommt.

**Synodaler Fettke:** Ich war etwas erstaunt über die Einführung, die der Rechtsausschuß gegeben hat. Sonst sind Sie mit den Gesetzesdingen sehr vertraut; aber hinsichtlich Gewerkschaften scheint da eine Diskrepanz zu bestehen; denn die Aussage „auf Gewinn ausgerichtet“ können Sie auf Industrie und Industriegewerkschaften beziehen, aber nicht auf OTV, denn da geht es im wesentlichen um öffentlichen Dienst. Der öffentliche Dienst ist ja wohl nicht allzu sehr auf Gewinne aus, höchstens auf Kosten deckung.

(Zuruf: Postgewerkschaft! — Heiterkeit) Das Wort vom Arbeitskampf, der an die Wand gemalt wurde, vom Linksruß, von den Kommunisten und was sonst alles zitiert wurde, empfand ich als Polemik.

Aber ich will auf den Kern der Sache zurückkommen. Wir haben viele Arbeitnehmer in der Kirche verloren, warum auch immer, aber die glimmende Lunte oder die kleine Flamme, die bei den Arbeitnehmern neu geschaffen wurde — über viele Jahre der Arbeit von freiwilligen und hauptamtlichen Mitarbeitern — wird durch dieses Gesetz verlöschen. Die Arbeit der Industrie und Sozialarbeit der Evangelischen Arbeitnehmerschaft und der Akademien wird unglaublich, auch die Männerarbeit und die Frauenarbeit werden betroffen werden. Eventuell mögen unsere Synoden, die Unternehmer sind, so argumentieren: Wir kennen die Schwierigkeiten, die es mit Gewerkschaften geben kann, und wir wollen froh sein, wenn wir uns das in der Kirche ersparen. Die anderen Unternehmer in ihrer Gesamtheit werden aber argumentieren: Ihr von der Kirche könnt ja gar nicht mitreden, ihr habt dieses Problem gar nicht, und die Unternehmertagungen in den Akademien werden zurückgehen.

Müssen wir alles mit eigenen Gesetzen regeln? Können wir nicht beweisen, daß bestehende Gesetze unter Berücksichtigung unserer besonderen Situation oder, besser gesagt, unseres Auftrages auch für uns gelten können? Wir sind auch im kirchlichen Dienst nicht mehr und nicht weniger als alle anderen Arbeitnehmer, was sich auch theologisch beweisen läßt.

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Wenn man nicht von vornherein auf Tarifverträge fixiert ist, kann man berechtigterweise die Frage stellen, ob und inwie weit der vorliegende Entwurf eine sinnvolle Fortentwicklung des geltenden kirchlichen Arbeitsrechts darstellt. Ich darf in Erinnerung rufen, daß wir nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz längst eine paritätisch besetzte Arbeitsrechtliche Kommission haben.

In dieser Arbeitsrechtlichen Kommission sind kraft Kirchengesetzes schon bisher die Gewerkschaft und der kirchliche Mitarbeiterverband vertreten. Diese Kommission hat aber nur beratende Funktion im synodalen Gesetzgebungsverfahren. Ein nächster Schritt hätte sein können, daß die synodale Gesetzgebung an die Zustimmung der Arbeitsrechtlichen Kommission gebunden wird. Der Entwurf geht darüber noch hinaus. An Stelle der Synode soll die Arbeitsrechtliche Kommission das Arbeitsrecht regeln, selbstverständlich nach wie vor unter Beteiligung der Gewerkschaftsvertreter. Auch für sie gilt, daß aus der bisher nur beratenden Funktion bei der Regelung des kirchlichen Arbeitsrechts eine entscheidende Funktion wird.

Man sollte diese erhebliche Fortentwicklung des innerkirchlichen Arbeitsrechts nicht deshalb unter den Tisch fallen lassen, weil man auf Tarifverträge fixiert ist.

Im übrigen sind die kirchliche Situation und die Notwendigkeit eines relativ eigenständigen Dienst- und Arbeitsrechts nicht singulär. Es gibt in unserer Gesellschaft auch andere Verbände, die von ihrer speziellen Aufgabe her einen besonderen „Tendschutz“ benötigen, um wirksam arbeiten zu können. Dazu gehören auch die Gewerkschaften. Diese Verbände regeln die Arbeitsbedingungen ebenfalls verbandsintern partnerschaftlich. Der Kirche liegt selbstverständlich an der Fortsetzung des Gesprächs mit den Gewerkschaften, deren Mitwirkung durch dieses kirchliche Modell verstärkt wird.

Herr Bayer hat schon deutlich gemacht, daß der Entwurf die Mitarbeiter motivieren kann, sich zu organisieren. Das kommt in der Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission und einer gewissen Privilegierung der Verbände gegenüber der großen Anzahl nichtorganisierter Mitarbeiter zum Ausdruck.

Wenn man von den Grundrechten her argumentiert, so gilt es selbstverständlich neben der positiven Koalitionsfreiheit die negative Koalitionsfreiheit zu beachten. Ein Kirchengesetz darf auf die kirchlichen Mitarbeiter keinen Druck dahin ausüben, sich in bestimmten Koalitionen zu integrieren.

Ich darf im übrigen noch auf die Bedeutung gesamtkirchlicher Regelungen des Arbeitsrechts hinweisen. Durch die Initiative des kirchlichen Mitarbeiterverbandes ist auf EKD- und Bundesebene dieses Modell zustande gekommen. Es ist von der EKD in der Kirchenkonferenz mehrfach beraten und den Gliedkirchen zur Annahme empfohlen worden. Die Arnoldshainer Konferenz hat sich dem nachdrücklich angeschlossen. Es gab bisher nur eine Gliedkirche (Schleswig-Holstein), die 1961 einen Tarifvertrag abgeschlossen hat. In der neuen Nordelbischen Kirche stellt sich jetzt die Frage, ob die neue Gliedkirche die Rechtsnachfolge des kirchlichen Partners dieses Tarifvertrages antritt. Die Entscheidung in der Nordelbischen Kirche wird auch davon abhängen, ob und inwieweit sich dieses kircheneigene Modell im Sinne der Richtlinien des Rates der EKD als gesamtkirchliches Modell durchsetzt.

Oberkirchenrat **Baschang**: In Aufnahme dessen, was Herr Herrmann gesagt hat, und in Beachtung

dessen, was Herr Fettke erklärt hat, möchte ich folgendes ausführen. Zweifelsohne wird in der Evangelischen Arbeitnehmerschaft und bei unseren Industrie- und Sozialpfartern eine sehr intensive gesellschaftspolitische Arbeit für die Kirche und in der Kirche geleistet. Ich denke, daß wir alle für dieses gesellschaftspolitische Engagement sehr dankbar sein müssen. Gerade dann verwundert es freilich, daß von dorther eine Äußerung der Kirche zu den hier anstehenden Fragen überhaupt nicht beachtet wird, auf die in dem Ihnen zugegangenen Material hingewiesen wurde. Es ist die vor zwei Jahren erschienene Denkschrift „Sozialpolitische Überlegungen zum öffentlichen Dienstrecht“. Etwa ein Viertel dieser Denkschrift wird ausschließlich darauf verwendet, sehr präzise deutlich zu machen, wo die Unterschiede zwischen der Tarifpartnerschaft in der Wirtschaft und der Tarifpartnerschaft im öffentlichen Dienst liegen.

Ich betone: es geht um öffentliches Dienstrecht, nicht um kirchliches. Aber schon die dort vorgenommenen Definitionen über den Unterschied zwischen Dienstrecht und Tarifpartnerschaft in der freien Wirtschaft und im Staat müßten, wenn man die Denkschrift ernst nimmt, einige Hilfen für die Behandlung unserer innerkirchlichen Fragen geben. In der Denkschrift wird für die Tätigkeitsbereiche des öffentlichen Dienstes, die für die Gesamtgesellschaft als lebensnotwendig zu bezeichnen sind, nachdrücklich auf die Verantwortung der Parlamente als Repräsentanten der Wahlbürger hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, daß das genuine Parlamentsrecht, nämlich das Haushaltsrecht, gerade im Bereich der lebenswichtigen öffentlichen Dienstleistungen letztlich nicht durch Tarifverträge eingeengt werden dürfe. Wenn ich recht sehe, geht die Denkschrift damit über die momentane Praxis hinaus oder, wenn man will, zurück, und zwar unter dem Gesichtspunkt, daß das öffentliche Wohl Vorrang haben muß vor den Partikularinteressen einzelner Gruppen. Es wird also, vom Haushaltsrecht her argumentierend, auf die politische Gesamtverantwortung der Parlamente hingewiesen, die unzulässig eingeengt wird, wenn ihr Haushaltsrecht eingeengt wird, weil heute nun eben der politische Spielraum weitgehend durch Haushaltsvorgaben bestimmt ist.

Hört und liest man dieses und beachtet dann, daß es im allgemeinen öffentlichen Dienst noch einmal anders ist als im kirchlichen Dienst, der inhaltlich sehr viel stärker qualifiziert ist und ganz andere inhaltliche Voraussetzungen und Vorgaben hat, dann kann man sich eigentlich keine kirchliche Dienstrechtsregelung an einer Synode vorbei denken. Es wundert mich, daß eben diejenigen, die diese Materie kennen müßten, es dann geradezu als ein besonderes Entgegenkommen der Gewerkschaft anpreisen, daß sie eventuell bereit sei, auf Streikrecht zu verzichten, wenn in eben dieser Denkschrift für bestimmte Fälle das Streikrecht geradezu ausgeschlossen wird und bisherige Dienstrechtsregelungen des öffentlichen Dienstes problematisiert werden.

Ich will alles andere als eine einseitige Bestimmung der Dienst- und Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter in der Kirche, sondern eine weitestgehend

partnerschaftliche. Nur wenn ich mich nun in dieser Sache als Gemeindeglied fühle, dann könnte ich mich auch als Arbeitgeber verstehen. Denn nur indem ich Glied dieser Kirche bin, habe ich Arbeitgeberfunktion, aber doch nicht in meinem Amt als Oberkirchenrat. Als solcher bin ich — funktionell betrachtet — Arbeitnehmer bei dieser Kirche, und ich bin eigentlich nicht bereit, mich kirchlich intern auf einen Aufsichtsrats- oder Vorstandssessel schieben zu lassen, wenn ich selber —

(Zurufe)

Ich wollte einen weiteren Gedanken anschließen. Die Denkschrift versucht, die Mängel des bisherigen Dienstrechts im öffentlichen Dienst zu bezeichnen und Lösungsvorschläge im Sinne von Globalzielbestimmungen zur Behebung dieser Mängel zu formulieren.

Ein wesentlicher Punkt ist bekanntlich die Dreigliederung im öffentlichen Dienst. Wenn wir jetzt auf Tarifverträge gingen, würden wir bisherige Zementierungen und Festlegungen nur verstärken. Wir hätten kirchenintern überhaupt keine Freiheit mehr für ganz neue Lösungen, die nach meiner Einsicht in die Dinge und nach der Einsicht anderer anstehen und nötig sind. Ich denke an den Vorschlag von Herrn Rave und denke an das uns zugegangene Material aus der Evangelischen Akademikerschaft und meine, daß alle solche Überlegungen im Ansatz unmöglich werden, wenn wir nach der starken Anlehnung an das Beamtenrecht nun auch bei Angestellten und Arbeitern solche Anpassungen an das allgemein übliche vornehmen.

Ich fasse zusammen. Ich wünsche mir Lösungen, die den Begriff der Dienstgemeinschaft in der Kirche so ernst wie nur irgend möglich nehmen und ein Höchstmaß an Mitwirkung unserer Mitarbeiter sicherstellen; aber ich kann mir nicht vorstellen, daß wir als Gemeindeglieder, als die wir letztendlich in der Synode repräsentiert sind, in den Belangen der Gemeinde nicht mehr letztentscheidend verantwortlich sein könnten.

**Synodaler Dr. von Kirchbach:** Ich möchte zunächst auf den Eindruck eingehen, der vielleicht an einigen Punkten entstehen könnte, es ginge uns darum, uns Schwierigkeiten mit den Gewerkschaften zu ersparen und deshalb jetzt noch eine eigene Lösung vorzutragen. Dieser Eindruck sollte nicht entstehen; er entspricht nicht der Wirklichkeit. Es laufen, wie Herr Wendt dargestellt hat, schon seit langem Beratungen auf diesem Gebiet. Es wäre verkehrt anzunehmen, daß es um die Vermeidung von Schwierigkeiten mit Gewerkschaften oder anderen ginge. Gerade in der im Gesetz vorgesehenen Weise werden diese Schwierigkeiten im eigenen Hause auszutragen sein, aber in einer der Kirche gemäßen Weise.

Die Überlegungen für den Dritten Weg sind bisher wesentlich auch damit begründet worden, daß ein Streik in der Kirche undenkbar wäre. Nach immer noch herrschender Lehre ist, so weit ich das sehe kann, das Pendant zum Streik die Aussperrung. Sie werden mir alle zustimmen, daß diese Konsequenz einer Aussperrung nun ganz und gar außerhalb kirchlicher Möglichkeiten läge. Ich finde, daß wir auch unseren Partnern in den Gewerkschaften sehr

deutlich sagen müssen, daß, wenn auf der einen Seite ein Verzicht auf Aussperrung seitens der Arbeitgeber gefordert wird, dann als notwendiges Pendant anderen Lösungsmöglichkeiten für Konflikte vorbereitet werden, für die vielleicht diese Lösung jetzt ein Vorbild sein könnte.

Zwei Punkte möchte ich doch noch zur Debatte stellen. Das eine ist das Verhältnis von Angestellten und Beamten. Wenn ich Herrn Baschang richtig verstanden habe, hält er sich für einen Angestellten, der unter die Regelung dieses Gesetzes fallen würde.

(Zurufe: Nein!)

— Er ist doch Beamter, und ich gehe davon aus, daß diese Regelungen nur für Angestellte vorgesehen sind. (Zurufe)

Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß es mir im kirchlichen Bereich als unzulässig erscheinen würde, eine zu starke Differenzierung zwischen Beamtenstatus und Angestelltenstatus vorzunehmen, und ich meine, daß aus den Regelungen der Mitarbeitervertretung gewisse Dinge in die Fragen des Beamtenstatus mit übernommen werden müssen.

Ein letztes. Wohin wir noch einmal genau hören müssen, das ist die Einschränkung der Kompetenzen der Synode. Grundsätzlich ist das klar; aber ich würde mir wünschen, daß in der weiteren Debatte sehr deutlich gemacht wird, wo überall diese Einschränkungen erfolgen werden.

**Präsident Dr. Angelberger:** Hinsichtlich der Beamten, Herr von Kirchbach, verweise ich auf § 2a Absatz 1. Sie sprachen ja von einer Verbindung. Hier ist eine Brücke geschlagen.

**Synodaler Krämer:** Ich glaube, daß das Modell des Dritten Weges durchaus eine sinnvolle Lösung ist, möchte aber beim Rechtsausschuß zurückfragen, ob die Begründung dieses Dritten Weges mit dem Argument, daß bei kirchlichen Mitarbeitern kein aus dem Gewinnstreben entstehender Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorhanden sei, nicht einfach eine unkritische Übernahme von eigentlich marxistischen Vorstellungen ist. Ich frage, ob Sie nicht auch etwas davon gehört haben, daß es eine gemeinsame Verantwortung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im gesellschaftlichen Bereich gibt und daß es eine Fortentwicklung auf diesem Gebiet gegeben hat. Ich glaube, man muß sich bei Begründungen etwas anderes einfallen lassen, etwa so, daß man sagt, es handele sich bei dem Dritten Weg um ein Modell, das in der freien Wirtschaft so weit und so gut noch nicht verwirklicht werden konnte, das aber in der Tendenz durchaus eine auch gewirtschaftlich zu bejahende Politik des zukünftigen Verhältnisses von Arbeitgebern und Arbeitnehmern auch in den übrigen Bereichen der Wirtschaft sein könnte, oder daß man etwa so sagt, wie es in der Denkschrift zum Ausdruck kommt.

**Synodaler Gabriel:** Selbst wenn ein Oberkirchenrat ein Angestellter wäre, so wäre er wegen der Kompetenzfülle, die ein Oberkirchenrat hat, im Sinne des geltenden Rechts — analog angewendet — kein Arbeitnehmer; § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes regelt das eindeutig.

Diese Feststellung, eine kleine Korrektur Ihrer Auffassung, Herr Oberkirchenrat Baschang, zeigt aber gleichzeitig musterhaft, daß die Übernahme des Betriebsverfassungsgesetzes — und das wäre ja die Konsequenz — schlechterdings undenkbar ist; sie würde uns in ein arbeitsrechtliches Konfrontationsgebilde hineinstellen, worüber man sagen muß: Dies wäre unserem kirchlichen Tun absolut abträglich. Der Gesetzgeber hat nicht umsonst in großer Weitsicht die Kirchen aus diesem Gegenüber herausgehalten. Für diejenigen Synodalen, die mit dieser Materie nicht so genau vertraut sind, darf ich einen Satz aus § 118 verlesen, in dem der Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes abgegrenzt ist: „Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen, unbeschadet deren Rechtsform.“ Es gibt einige Kommentare und einige Urteile, die zu diesem Abschnitt einiges zusätzlich aussagen, z. B.: „Eine Erstreckung der staatlichen Gesetzgebung auf die verfaßten Kirchen ist wegen der verfassungsrechtlich garantierten Autonomie der Kirchen bedenklich.“ Eine andere Äußerung lautet: „Die Religionsgemeinschaften können die Frage der Mitarbeitervertretungen auch durch besondere Kirchengesetze regeln, um den autonomen Bereich durch eine kirchliche Gemeinschaftsordnung auszufüllen. Entsprechende Kirchengesetze sind von der Mehrzahl der evangelischen Landeskirchen bereits verabschiedet worden. Durch derartige Gesetze oder Regelungen kann eine einheitliche Vertretung aller Mitarbeiter, seien sie nun Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes oder nicht, herbeigeführt werden.“

Der Gesetzgeber hat uns dies offen gehalten. Und es ist nicht die Kirche, die die gewerkschaftliche Arbeit etwa in Frage gestellt hätte; das ist mir nicht bekannt. Die Kirche füllt nur den vom staatlichen Gesetzgeber freigelassenen Raum nunmehr durch ein eigenes Gesetz, durch diesen sogenannten Dritten Weg aus. Ich bin sehr, sehr dankbar für das, was Synodaler Herrmann gesagt hat, daß niemand darin etwa eine irgendwie geartete Infragestellung der gewerkschaftlichen Arbeit sieht.

Aus meiner eigenen beruflichen Arbeit kann ich sagen, die Gewerkschaften sind eine relevante Gruppe in unserer Gesellschaft, ohne die unser ganzes Gemeinwesen nicht mehr funktionieren würde. Das muß man anerkennen. Alle Bemühungen um die Humanisierung der Arbeitswelt haben letztlich die Gewerkschaften initiiert und durchgebracht. Aber ich möchte jetzt auf die ausgezeichneten Ausführungen von Herrn Bayer zurückgreifen. Die Konfrontation, die damit verbunden ist, und die Art der Auseinandersetzung bringt Härte und Gegensätzlichkeiten mit sich, die der Dienstgemeinschaft der Kirche abträglich wären.

Ich möchte mir als einer, der 15 Jahre verantwortlich in der EAN mitgewirkt hat, ein Wort an Herrn Fettke erlauben. Wenn die Zahl der Tagungen der EAN oder der Unternehmerzusammenkünfte in Zukunft deshalb zurückginge, wäre bisher ein falsches Verständnis ihrer Arbeit vorhanden gewesen.

(Beifall)

Ich bin der Auffassung, daß die EAN einen un-

geschmälerten Auftrag an die arbeitenden Menschen draußen hat, die in dieser Konfrontation leben müssen. Gerade deshalb weil unsere Mitarbeiter aus dieser Konfrontation herausgenommen sind, können sie dort Brücken bauen und brauchen sich nicht unbedingt von vornherein parteilich festzulegen. Ich sehe also nicht so ängstlich in die Zukunft wie Herr Fettke. Wir als Synode sollten unseren Mitarbeitern, der EAN und den Akademien Mut machen, ihren sehr fruchtbaren Weg fortzusetzen, unbeschadet unserer hiesigen Gesetzgebung, die den engeren Kreis der kirchlichen Bediensteten betrifft.

(Beifall)

**Synodaler Bayer:** Ich möchte noch etwas zum Tarifvertrag und zum Arbeitskampf sagen. Meine Ausführungen dazu sind als Polemik bezeichnet worden, worüber ich sehr betroffen bin, weil es mir ferne liegt, irgendwo polemisch und unsachlich zu sein. Ich habe gesagt, der Tarifvertrag hat sich aus der industriellen Arbeitswelt entwickelt. Ich sehe auch, daß er heute im öffentlichen Bereich von der OTV übernommen wird; aber es sind Überlegungen im öffentlichen Dienst da, wieder davon wegzukommen.

Nun zum Arbeitskampf. Ich habe hier einige Erklärungen, die ich zitieren darf. Das Mitglied des geschäftsführenden Hauptvorstandes der OTV Rothländer hat gesagt: „Der Tarifvertrag muß funktionsfähig sein. Zu diesem Tarifvertrag gehört allerdings auch die Bereitschaft zum Streik. Wenn wir diese Bereitschaft nicht auch gegenüber den Kirchen hätten, wären wir keine Gewerkschaft.“ Es gibt ein Rundschreiben der OTV — Fachgruppe kirchliche Mitarbeiter — vom 28. April 1976, dem ein Rechtsgutachten beigegeben worden ist. Darin wird es geradezu als unerlässliche Voraussetzung für die Tarifautonomie bezeichnet, daß strittige Fragen durch Arbeitskampfmaßnahmen einer Lösung zugeführt werden; anders lasse sich die Tarifautonomie nicht begreifen, anders wäre sie auch sinnlos.

Wenn ich in diesem Zusammenhang die Befürchtung äußere, daß irgendwann einmal auch ein Arbeitskampf kommt, halte ich persönlich diese Ausführungen nicht für polemisch.

Nun wurde auch ausgeführt, die Synode, die Synodalen oder die Oberkirchenräte seien Unternehmer oder wie auch immer. Wenn ich mir aber die Zusammensetzung der geplanten Arbeitsrechtlichen Kommission ansehe mit den Mitgliedern der Landesynode, des Oberkirchenrats, Kirchenbezirks und der Kirchengemeinde, meine ich, daß dort genügend Leute sitzen, die nicht nur in Arbeitgeberlichem Denken verhaftet sind. Auch ein Oberkirchenrat kann durchaus als Arbeitnehmer denken. Und in der Synode sind mehr Arbeitnehmer als Arbeitgeber wie übrigens auch in anderen gesetzgebenden Körperschaften, so daß ich dieses Gegenüber von Unternehmern und Arbeitnehmern in diesem Bereich nicht so sehe wie in der industriellen Arbeitswelt.

**Synodaler Fettke:** Ich bin dankbar für manchen Hinweis, der gekommen ist. Herr Oberkirchenrat Wendt, wenn Ihnen einer Ihrer Mitarbeiter gegenüber sitzt und Sie in der Kommission tätig wären, meinen Sie wirklich, daß der dann den Mut hat, Ihnen fest zu entgegnen, wenn er glaubt, mit irgend-

einer Maßnahme nicht einverstanden sein zu können?  
(Zurufe)

Das glaube ich kaum.

Ein Wort zu dem, was soeben von dem Berichterstatter des Rechtsausschusses noch gesagt worden ist. Wir verfallen in den Fehler zu meinen, daß das, was einzelne Gewerkschaftler gesagt haben, als feststehend zu betrachten sei. Man müßte erst einmal in die Verhandlungen eintreten und erst einmal feststellen, ob man überhaupt einen Vertrag schließen kann oder nicht, ob man es ausklammern kann oder nicht. Was einzelne gesagt haben, ist noch lange nicht das, was im Endeffekt herauskommt. Deswegen sprechen wir ja auch hier darüber; die Meinungen einzelner kommen ja nicht immer voll zum Tragen; denn erst die Gemeinschaft stimmt nachher darüber ab.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Herr Fettke, da Sie mich persönlich angesprochen haben und zufällig Herr Binkele, der Vorsitzende unserer Mitarbeitervertretung, neben Ihnen sitzt, wäre es zweckmäßig, wenn Sie sich bei ihm erkundigen, wie das Zusammenwirken zwischen Arbeitnehmervertretung und Personalreferat in praxi funktioniert.

Synodaler **Fettke**: Es sollte mich freuen, wenn es so ist.

Synodaler **Dr. Müller**: Unter grundsätzlicher Zustimmung zu dem Vorschlag des Rechtsausschusses und der anderen Voten, die sich für diese besondere Regelung im kirchlichen Raum aussprechen, habe ich eine Frage. Wir haben das ja im Verfassungsausschuß besprochen, aber ich möchte gerne, weil ich nicht ganz befriedigt bin, daß es im Plenum noch einmal begründet wird.

Wir sind im § 6 abgewichen von den Richtlinien der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD, in dem wir die Vertretung der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in doppelter Weise hineinbringen. Die Gliedkirchen, die sich schon an die Richtlinien gehalten haben, sind nach der Synopse, die wir bekommen haben, Bayern und Hessen-Nassau. Die beiden haben verschieden reagiert. Bayern hat sich an die EKD-Regelung gehalten, hat aber außerdem noch besondere Verbände wie den Verband der Kirchenmusiker und den Verband der Kirchendiener für koalitionsfähig erklärt, während sich Hessen-Nassau — ganz ähnlich wie wir — entschlossen hat, einer Empfehlung der Arnoldshainer Konferenz zu folgen. Nach meiner Kenntnis besteht ein Unterschied zwischen der Empfehlung der EKD und der Empfehlung der Arnoldshainer Konferenz. Unser Entwurf schließt sich der Arnoldshainer Konferenz an. Ich hätte gern, daß vor dem Plenum noch einmal ausgesprochen wird, was dafür nun die Gründe sind. Daß die Mitarbeiter angereizt werden sollen, sich zu organisieren, ist schon gesagt worden; aber das genügt mir eigentlich nicht.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Berichterstatter, bitte!

Synodaler **Bayer**, Berichterstatter: Wir haben insgesamt nur 10 % Mitarbeiter, die organisiert sind; die übrigen 90 % wären nicht gut repräsentiert, wenn sie keine Möglichkeit hätten, selbst in die Arbeitsrechtliche Kommission hineinzukommen. Für die

10 % Organisierten ist die Regelung getroffen, daß mindestens die Hälfte in die Arbeitsrechtliche Kommission kommt. Diese Schlüsselzahl kann vom Landeskirchenrat sogar noch verbessert werden. Wenn der Grad der Organisation ansteigt, kann das noch mehr verbessert werden; aber bei der jetzigen Lage, wo so wenig organisiert sind, wäre es nicht angebracht, nur den Organisationen das Entsendungsrecht zu geben. Das war hierzu unsere Vorstellung. Soweit ich es übersehe, war es aber auch schon in den Richtlinien des Rates der EKD angedeutet, daß man bei einem so geringen Organisationsgrad so verfahren kann.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir haben eine Generalaussprache. Dabei wollen wir Wiederholungen vermeiden, zumal von den Ausschußvorsitzenden die Bitte geäußert worden ist, ihre Ausschußmitglieder noch vor dem Abendessen begrüßen zu dürfen. Ich bitte darum, daß nur noch Grundsätzliches vorgetragen wird. Vor der Abstimmung werde ich das Wort noch dem Herrn Landesbischof erteilen.

Synodaler **Dr. Gessner**: Herr Herrmann hat vorhin zwei Richtungen angedeutet, in die etwas gesagt werden sollte. Er hat aber nur in Richtung Gewerkschaft einiges ausgeführt, während die Richtung Diakonisches Werk offen blieb. Ich glaube, er hat es bewußt getan. Es sollte aber in diese Richtung noch etwas gesagt werden.

(Beifall)

Herr Bayer hat schon aufgezeigt, daß eine Befürchtung des Diakonischen Werkes durch dieses Gesetz nicht bestärkt werden soll, nämlich das Gefühl bei manchen Mitgliedern des Diakonischen Werks, von der Landeskirche „vereinnahmt“ zu werden. Es ist auch hier, wie Herr Bayer sagte, darauf Bedacht genommen worden, die Schutzfunktionen dieses Gesetzes auf das Diakonische Werk auszudehnen. Wenn nun von Seiten des Diakonischen Werkes ins Feld geführt wird, daß in ihm viele eigenständige Einrichtungen vereinigt sind, die in der Vergangenheit sehr fruchtbar, aber aus eigener Initiative gewirkt haben, und wenn dabei die Befürchtung ausgesprochen wird, daß diese Initiative durch die Vereinheitlichung des Arbeitsrechts möglicherweise in Frage gestellt wird, so glaube ich doch sagen zu können, daß dies nicht der Fall ist. Eine solche Initiative soll nicht durch das Arbeitsrecht irgendwie eingeschränkt werden. Es sollen weiterhin diese Möglichkeiten bestehen bleiben. Durch diese Regelung des Arbeitsrechts wird eine derartige Einwirkung auf die Arbeit des Diakonischen Werks nicht herbeigeführt werden können, und es soll auch nicht herbeigeführt werden. Auf die Anregungen und auf die Belange des Diakonischen Werkes ist gerade mit den Einfügungen in § 11 Bedacht genommen worden, nach denen der Landeskirchenrat nur aus wichtigen gesamtkirchlichen Gründen Einwendungen erheben soll. Was das bedeutet, hat Herr Bayer schon ausgeführt. Des weiteren ist in Absatz 4 des § 11 aufgenommen worden, daß Einwendungen des Landeskirchenrates nur im Benehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes erhoben werden. Ferner ist bestimmt, daß die Entscheidungen der Landesynode im Benehmen mit der Diakonischen Kon-

ferenz erfolgen sollen. Es ist also weitgehend den Belangen des Diakonischen Werkes Rechnung getragen. Es soll ja das, was mit dem Gesetz über die Kooperation des Diakonischen Werkes mit der Landeskirche eingeleitet worden ist, hier fortgesetzt werden, und zwar in Ausführung des § 73 der Grundordnung. Was mit dem Kooperationsgesetz begann, soll in diesem Gesetz fortgesetzt werden. Der Dialog zwischen Landeskirche und Diakonischem Werk soll offengehalten werden.

Ich kann auch noch auf die Satzung des Diakonischen Werkes hinweisen. Der Absatz 3 der Präambel besagt: „Das Diakonische Werk ist Bestandteil der Evangelischen Landeskirche in Baden.“ Das Diakonische Werk versteht sich also selbst als Bestandteil der Evangelischen Landeskirche in Baden. Des weiteren ist in der Satzung die Bestimmung aufgenommen: „Die Mitglieder sollen in der Regel das landeskirchliche Dienst- und Vergütungsrecht sowie das landeskirchliche Mitarbeitervertretungsrecht anwenden.“ Soviel ich weiß, wird das auch zum größten Teil von den Einrichtungen des Diakonischen Werkes bereits praktiziert. Es ist also lediglich ein geringerer Teil, der zur Zeit noch anderes Arbeitsrecht anwendet. Wenn aber damit eine gewisse Schutzfunktion zu erzielen ist, dann wird sich wohl auch der andere Teil des Diakonischen Werkes dahin verstehen, dieses landeskirchliche Arbeitsrecht anzuwenden.

**Synodaler Krämer:** Ich möchte darauf hinweisen, daß die Verfasser dieses Gesetzentwurfes im Bezug auf die Regelung von arbeitsrechtlicher Konfrontation nicht ganz so optimistisch waren wie der Herr Berichterstatter. Man spricht ja auch hier von verschiedenen Schlichtungsinstanzen, von der Anrufung der Synode und so weiter. Wir sollten uns darüber ganz klar sein, daß es auch in unserem Bereich Gegensätze, und zwar, Herr Gabriel, durchaus auch harte Gegensätze geben könnte. Das Modell des Dritten Weges ist nur ein Versuch, mit anderen und besseren Mitteln, wie ich meine, auszukommen, als es in der Vergangenheit, auch historisch bedingt, praktiziert wurde. Aber der Meinung, daß wir alles in brüderlichem Geiste schön regeln werden, sollten wir entgegentreten.

**Synodaler Buchenau:** Ich darf meine Bemerkungen an den letzten Beitrag des Konsynoden Bayer anschließen. Er hat gesagt, der Tarifvertrag muß funktionsfähig sein. Das korrespondiert aber auch mit dem Ziel, daß Tarifverträge mit der Wirklichkeit der Arbeitswelt übereinstimmen oder daß sie mit ihr vereinbar sein müssen. Ich glaube, das ist etwas, was diese Kommission in der Zukunft sehen muß. Um es gerade heraus zu sagen: Wir haben eine Reihe von Tarifverträgen in unserer Gesellschaft, die nicht mit der Wirklichkeit des Alltags übereinstimmen und auch nicht mit ihr in Einklang zu bringen sind. Ich selbst komme aus einem solchen Bereich und weiß, welche arbeitsrechtlichen Schwierigkeiten das gibt.

Das ist das eine. Und das andere ist, daß es eigentlich etwas Beglückendes bei diesem Dritten Weg gibt, den wir mit aller Vehemenz verteidigen müssen. So, wie die Sache in § 6 geregelt ist, sehen wir einen Weg, bei dem tatsächlich die Gesamtheit der

Mitarbeiter vertreten ist. Das haben wir heute in vielen Bereichen unserer Gesellschaft nicht. Wir reden fast leichtfertig vom Trittbrettfahrer und haben es uns zu leicht gemacht, wenn wir nicht danach fragen, warum überhaupt Trittbrettfahrer existieren, warum es zu einem niedrigen Organisationsgrad gekommen ist. Dieser Dritte Weg macht es möglich — jedenfalls nach § 6 —, die Gesamtheit der Mitarbeiterschaft in dieser Kommission echt vertreten zu sehen. Ich glaube das ist sehr viel, wenn man an den Begriff der Koalitionsfreiheit in unserer Verfassung denkt. (Beifall)

**Synodale Dr. Gilbert:** Ich habe nur eine sehr kurze, aber, wie mir scheint, sehr wichtige Frage. Was bedeutet in dem Vorschlag des Rechtsausschusses die Empfehlung, „das Gesetz . . . in seinen Grundsätzen zu akzeptieren“? Was „Grundsätze“ sind, wird unterschiedlich beurteilt werden. Ich habe eine gewisse Sorge, die Synode legt sich, wenn sie jetzt abstimmt, in dieser wichtigen und in ihrer Bedeutung dem damaligen Beschuß über die BfA ebenbürtigen Frage fest, ehe der Meinungsbildungsprozeß im Lande und auch hier in der Synode abgeschlossen ist.

**Präsident Dr. Angelberger:** Der Vorsitzende des Rechtsausschusses, Herr Herb, bitte!

**Synodaler Herb:** Wenn hier gesagt ist, daß den Grundsätzen zugestimmt werden möge, dann ist das etwas mißverständlich. Gemeint ist, um das ganz deutlich zu sagen, daß wir heute eine erste Lesung durchführen,

(Zuruf: Dann brauchen wir nicht abzustimmen!) um die bisherigen Beratungen zu einem gewissen Abschluß zu bringen. Die zweite Lesung soll dann auf der nächsten Tagung erfolgen.

**Synodaler Rüdel:** Frau Dr. Gilbert fragt mit Recht danach, was die Grundsätze des Gesetzes sind. Ich darf ihr sagen, es handelt sich um den Versuch eines Gesetzes, die paritätische Mitbestimmung unter Einschluß aller Mitarbeiter in der Kirche festzulegen. Ich verweise im übrigen auf die Ausführungen von Herrn Buchenau.

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Ich komme zurück auf die Frage von Herrn Dr. Müller, die von Herrn Rüdel und von Herrn Buchenau aufgenommen worden ist: Weshalb werden auch die nichtorganisierten Mitarbeiter hier berücksichtigt? Wir haben einmal — staatskirchenrechtlich — in diesem Zusammenhang das Grundrecht der Koalitionsfreiheit zu berücksichtigen. Insoweit wird man auf die Verbände — Gewerkschaft, kirchlicher Mitarbeiterverband — hingewiesen: Das ist aber nur der eine Ansatzpunkt. Der andere ist die innerkirchliche Dienstgemeinschaft. Von daher ist, wie Herr Rüdel sagt, die „paritätische Mitbestimmung“ in einer Repräsentation aller Mitarbeiter und der gesamten Dienstgemeinschaft zu ermöglichen. Dabei spielt die Tatsache, daß nur circa 10 % der Mitarbeiter organisiert und 90 % bisher nicht organisiert sind, eine Rolle. Unter dem Aspekt der innerkirchlichen Dienstgemeinschaft muß man auch die nichtorganisierten Mitarbeiter berücksichtigen. Andererseits ist das Grundrecht der Koalitionsfreiheit zu beachten. Dies gehört übrigens zu dem staatskirchenrechtlichen

Schrankenvorbehalt gegenüber der kirchlichen Freiheit zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten. Von der „Dienstgemeinschaft“ erklärt sich auch, was Herr von Kirchbach angesprochen hat, daß ein Entwurf die Möglichkeit eröffnen wird, nicht nur Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis, sondern auch Beamte in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsenden. Damit hängt zusammen, daß die Arbeitsrechtliche Kommission nach § 2 a des Entwurfs, worauf schon hingewiesen wurde, auch weiterhin beratende Kompetenz für die Regelung des Beamtenrechts hat. An die Dienstgemeinschaft anknüpfende Überlegungen führen dazu, den Unterschied zwischen Beamtenrecht und Angestelltenrecht zu relativieren und von dem einen kirchlichen Auftrag her ein möglichst einheitliches Dienst- und Arbeitsrecht zu gewinnen.

Zum diakonischen Bereich wäre noch viel zu sagen. Ich möchte an das anknüpfen, was Herr Gabriel gesagt und Herr Gessner aufgenommen hat. Der „Tendenzschutz“ der diakonischen Einrichtungen mit eigenen Rechtsträgern in unserer Gesellschaft, in den Auseinandersetzungen vor den Arbeitsgerichten hängt unbestritten davon ab, ob und inwieweit sie nachweisen können, daß sie „Wesens- und Lebensäußerung der Kirche“ sind.

(Beifall)

Das ist ein verfassungsrechtlicher Grundsatz der EKD bereits in ihrer Grundordnung von 1948. Dieses kirchliche Selbstverständnis von Diakonie wird immer wieder zitiert. Es ist in die höchstrichterlichen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts eingegangen. Die Gerichte begnügen sich bei der Sicherung des „Tendenzschutzes“ nicht mit theologischen Prolegomena und Präambeln, mit prinzipiellen Zielsetzungen. Sie prüfen im Detail nach, ob dieser theologisch begründete enge Verbund von Kirche und Diakonie auch rechtlich in den Satzungen und in dem Recht der Landeskirche Ausdruck findet.

Andererseits ist festzustellen — insoweit sind Befürchtungen diakonischer Einrichtungen unbegründet —: die Landessynode nimmt keine Jurisdiktion über die selbständigen Rechtsträger im diakonischen Bereich in Anspruch. Es ist im übrigen arbeitsrechtlich unstreitig, daß auch ein arbeitsrechtliches Gesetz der Synode nicht unmittelbar in das einzelne Arbeitsverhältnis eingreift. Primäre Rechtsquelle ist der einzelne Arbeitsvertrag. Die Synode kann durch ihre Gesetze — und in Zukunft die Arbeitsrechtliche Kommission durch ihre Beschlüsse — nur die kirchlichen Körperschaften — und mittelbar die diakonischen Rechtsträger — in ihrer Arbeitgeberfunktion verpflichten, diese generellen Bestimmungen den Arbeitsverträgen zugrunde zu legen. Nicht mehr aber auch nicht weniger ist unter der verbindlichen Wirkung synodaler Regelungen des Arbeitsrechts zu verstehen.

Im Blick auf den diakonischen Bereich ist die Intention des Entwurfs daher, eine mittelbar verbindliche Regelung für die diakonischen Arbeitgeber zu erreichen. Sie sollen über das Verbandsrecht des Diakonischen Werkes als Mitglieder desselben nach der Satzung des Diakonischen Werkes verpflichtet wer-

den, arbeitsrechtliche Regelungen der Landeskirche anzuwenden, unabhängig davon, ob es sich dabei, wie bisher um ein Kirchengesetz der Landessynode oder, wie künftig im Regelfall, um durch die Arbeitsrechtliche Kommission getroffene Regelungen handelt. Wenn die Arbeitsrechtliche Kommission bestimmte Entschlüsse über Anwendung oder auch Modifizierung des BAT trifft, dann müssen diese Regelungen zunächst durch die Verwaltungsräte der einzelnen Rechtsträger diakonischer Einrichtungen in deren Bereiche übernommen werden. Wenn das Diakonische Werk seine Satzung dem Gesetzentwurf entsprechend ändert, sind die Rechtsträger als Mitglieder des Diakonischen Werkes verpflichtet, die landeskirchliche Regelung zu übernehmen.

Zusammengefaßt: Von diesem Verbund zwischen verfaßter Kirche und Diakonie hängt — das ist vielleicht manchen diakonischen Rechtsträgern noch nicht klar — der staatskirchenrechtliche „Tendenzschutz“ diakonischer Einrichtungen in unserem Sozialstaat ab. Das ist das eine. Das andere, was die große Zahl der Mitarbeiter im diakonischen Bereich vielleicht noch mehr interessiert, ist ein möglichst einheitliches Arbeitsrecht, das Gleches gleich bewertet, damit nicht mehr wie in der Vergangenheit in den kirchlichen Körperschaften BAT gilt, während in diakonischen Einrichtungen andere und eigene Arbeitsvertragsrichtlinien angewendet werden. Es besteht ein berechtigtes Interesse der gesamten Mitarbeiterschaft an einem einheitlichen kirchlichen Arbeitsrecht, das dem kirchlichen Auftrag und sozialstaatlichen Grundsätzen Rechnung trägt. Hier liegt sicher auch eine besondere Verantwortung der Synode, die sie in den Gesprächen mit dem Diakonischen Werk und insbesondere in der Diakonischen Konferenz wird verständlich machen müssen. Dies steht immerhin auf dem Spiel im Blick auf den diakonischen Bereich: Schutzfunktion und einheitliches Arbeitsrecht.

(Beifall)

**Landesbischof Dr. Heidland:** Ich muß eigentlich um Entschuldigung bitten, daß ich zum Schluß noch einmal komme, ohne in der Sache überhaupt etwas Neues zu sagen. Aber betrachten Sie das, was ich sage, als den Versuch einer Zusammenfassung und vor allem als ein Wort, das ich durch die großen Fenster hinaus an die Gewerkschaft OTV richte. Heute nacht kam noch einmal ein Schreiben von kirchlichen Mitarbeitern, die in der OTV gewerkschaftlich organisiert sind, hierher, ein Schreiben, in dem nun nicht zum ersten Mal ausdrücklich auf meinen Besuch in dem Karlsruher Gewerkschaftshaus Bezug genommen wird. Es hätte ebensogut auch noch Bezug genommen werden können auf die vielen andern Besuche, die ich bewußtermaßen und gern anderswo in Gewerkschaftshäusern vornehme, etwa im Zusammenhang mit Bezirksvisitationen, mit Besuchswochen. Ich möchte diese Besuche auch mit gutem Gewissen in Zukunft fortsetzen.

Meine Einstellung zur Gewerkschaft, die positiv ist, hat sich, auch wenn ich den Dritten Weg bejahe, keineswegs geändert. Nie war diese positive Einstellung bezogen auf die jetzt zur Diskussion stehende Frage; sie galt immer ausdrücklich und eindeutig dem Bereich von Industrie und Wirtschaft und

Handel und bestimmten Bereichen des öffentlichen Lebens. Da halte ich, wie es schon von vielen gesagt wurde, auch meinerseits die Gewerkschaft für eine notwendige Einrichtung unseres gesellschaftlichen Lebens und bin überzeugt, daß viele positiven Errungenschaften unserer Arbeitswelt auch und gerade dem Einsatz der Gewerkschaft zu verdanken sind. Ich wende mich nach wie vor gegen Versuche, die auch heute immer wieder von seiten kirchlicher Kreise unternommen werden und durchaus gut gemeint, aber im Endeffekt verfehlt sind, eine christliche Gewerkschaft zu gründen und damit die Stoßkraft der Einheitsgewerkschaft zu zerstören.

Aber gerade deshalb, weil ich da nun meinerseits ein gutes Gewissen gegenüber der Gewerkschaft besitze, möchte ich sie doch auch einmal um etwas bitten. Ich bitte sie, auch ihrerseits die Besonderheit der Kirche anzuerkennen als sogenannter Tendenzbetrieb eigener Art, der sich auch von der Eigenart des sonstigen öffentlichen Dienstes grundsätzlich unterscheidet. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen zwei Größen des gesellschaftlichen Lebens kann auf die Dauer nicht nur darin bestehen, daß die eine Seite — in unserem Fall die Kirche — die andere Seite — in unserem Fall die Gewerkschaft — versteht und in ihren Funktionen anerkennt, sondern es muß auch einmal der anderen Seite, der Gewerkschaft, zugemutet werden können, daß sie ihrerseits Verständnis für die Eigenart der Kirche aufbringt. Ich meine, die Gewerkschaft sollte, unbeschadet ihres generellen Anspruchs, die Arbeitnehmerschaft zu vertreten, in diesem Ausnahmefall, der nicht etwa als Präzedenzfall für weitere anzusehen wäre — denn andere Gruppen dieser Art gibt es nicht —, sich von der Mitbeteiligung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht ausschließen. In Bayern ist das der Gewerkschaft möglich. Warum nicht auch in Baden?

(Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Die Aussprache ist geschlossen.

Die Empfehlung des Rechtsausschusses lautet: „Insgesamt hält der Rechtsausschuß den Entwurf des Gesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse für richtig. Er empfiehlt, das Gesetz heute in seinen Grundsätzen zu akzeptieren und es nach späterer abschließender Beratung im Frühjahr 1978 zu verabschieden.“

Ich frage: Wer kann diesem Vorschlag seine Stimme nicht geben? — Eine Gegenstimme. Wer enthält sich? — Niemand. Damit ist die Empfehlung bei einer Gegenstimme gebilligt.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

IV, 2

*Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen (eingetretene Änderungen).*

**Synodaler Bayer, Berichterstatter:** Der Rechtsausschuß hat sich noch einmal mit dem Mitarbeitervertretungsgesetz befaßt und besonders die Punkte beraten, die in der ersten Lesung wegen des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes ausgeklammert worden sind. Die Beratungen im Rechtsausschuß sind noch

nicht abgeschlossen. Das Gesetz soll zusammen mit dem Arbeitsrechts-Regelungsgesetz im Frühjahr 1978 verabschiedet werden. Der Rechtsausschuß wird auf der nächsten Synodaltagung noch einmal über dieses Gesetz berichten.

(Allgemeiner Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön. — Das war nur eine Information.

Wir kommen zu dem Tagesordnungspunkt

V.

*Verschiedenes*

Ich habe hier einen Antrag unserer Mitsynodalen Buschbeck und vier weiterer Synodalen. Dieser Antrag entspringt unserer heutigen Vormittagsaussprache. Hier sind einige Zweifel entstanden, und das hat hier seinen Niederschlag gefunden. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

Die Landessynode wird gebeten, den Verfassungsausschuß zu beauftragen, den gegenwärtigen Zustand und die Entwicklung zusammengesetzter Kirchengemeinden in Verbindung mit GO § 27 Absatz 3 und § 29 Absatz 1 zu überprüfen und darüber zu berichten.

Dazu ist folgende Begründung gegeben:

In den größeren und großen Städten hat sich vorwiegend jeweils eine Kirchengemeinde gebildet, so daß eine Realisierung von GO § 29 Absatz 1 fast unmöglich geworden zu sein scheint.

Zu prüfen wäre

1. wie diese Entwicklung zu beurteilen ist,
2. welche obere Grenze für die Größe einer Kirchengemeinde es gibt, damit sowohl die einzelne Pfarrgemeinde als auch die Kirchengemeinde lebens- und arbeitsfähig ist.

Die Delegation von Aufgaben an Ausschüsse der Kirchengemeinde — wir haben heute intensiv darüber nachgedacht — erscheint als ein Kurieren an Symptomen, während die eigentlichen Schwierigkeiten tiefer zu liegen scheinen.

Der Antrag gründet sich auf eigene Beobachtungen und wird unterstützt durch die Aussagen von Jürgen Moltmann in seinem neuen Buch „Neuer Lebensstil — Schritte zur Gemeinde“.

Das Begehrte geht dahin, daß der Verfassungsausschuß das überprüfen und zu gegebener Zeit, eventuell nach Rückfrage nach verschiedenen Richtungen, der Synode berichten möge.

Ich glaube, wir können dem Begehrten folgen. Oder ist jemand dagegen? — Das ist nicht der Fall. Damit ist das einstimmig gebilligt.

Hat noch jemand etwas zu diesem Tagesordnungspunkt? Das ist nicht der Fall. Dann darf ich für die Arbeit des heutigen Tages recht herzlich danken.

Ich bitte nun den Synodalen Schnabel, das Schlußgebet zu sprechen.

**Synodaler Schnabel** spricht das Schlußgebet.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 18.12 Uhr)

## Vierte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 20. Oktober 1977 vormittags 8.40 Uhr

### Tagesordnung

#### I.

Begrüßung und Bekanntgaben

#### II.

Berichte des Finanzausschusses:

1. a) Entwurf-Nachtragshaushaltsplan 1977
- b) Entwurf-Haushaltsplan der Landeskirche für die Jahre 1978/79
- c) Entwurf einer Finanzausgleichsordnung  
    Berichterstatter: Synodaler Gabriel
2. Stellenpläne — Anlagen 27—29 zu 1 b  
    Berichterstatter: Synodaler Herb
3. Haushaltsplanentwurf der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für die Jahre 1978/79  
    Berichterstatter: Synodaler Stock
4. Landeskirchliche Bauvorhaben  
    Berichterstatter: Synodaler Erndwein
5. Zwischenbericht zur Nachfolgeeinrichtung Gamburg  
    Berichterstatter: Synodaler Flühr
6. a) Kirchengemeindliche Bauvorhaben  
    b) Gemeinderücklagenfonds  
    Berichterstatter: Synodaler Dr. Müller
7. Diakonische Bauvorhaben  
    Berichterstatter: Synodaler Klug

#### III.

Gemeinsamer Bericht des Finanz- und Bildungsausschusses zur Eingabe mit der Bitte um Erhöhung der Geldmittel für die Bild- und Tonstelle

Berichterstatter für FA: Synodaler Blöchle

#### IV.

Gemeinsamer Bericht des Haupt-, Bildungs- und Finanzausschusses zur Eingabe auf Schaffung einer hauptamtlichen Pfarrstelle für die Männerarbeit

Berichterstatter für BA, FA u. HA:  
Synodaler Nagel

#### V.

Bericht über die Arbeit des Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“

Berichterstatter: Synodaler Oloff

#### VI.

Verschiedenes

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich eröffne die vierte Sitzung unserer 13. Tagung und bitte unseren Mit-synodalen Reger, das Eingangsgebet zu sprechen.

Synodaler Reger spricht das Eingangsgebet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gebe ich das Wort unserem Landesbischof. Darf ich bitten!

**Landesbischof Dr. Heidland:** Ich möchte der Synode das Telegramm bekanntgeben, das ich an Frau Schleyer richte:

Die Evangelische Landeskirche in Baden, deren Synode zur Zeit in Herrenalb tagt, trauert mit Ihnen und Ihrer Familie und empfindet sich selbst als Mitbetroffene und Leidtragende. Ganz Deutschland hat eine Persönlichkeit verloren, die sich bis zum Tod für eine menschenwürdige Gesellschaft eingesetzt hat. Gott mahnt uns durch seinen Tod, in unserer Freiheit ein Gut zu sehen, für das es sich einzusetzen lohnt. So hat sein Tod Sinn und hilft uns, über Haß und Verbitterung hinweg am Frieden zu arbeiten.

— Die Synodalen erheben sich —

**Präsident Dr. Angelberger:** Wir neigen uns in großer Dankbarkeit und tiefer Ehrfurcht vor dem Toten und wollen zum Zeichen des Mitempfindens und der Trauer einen Augenblick in stilem Gedenken verweilen.

— Stilles Gedenken —

Sie haben sich von Ihren Plätzen erhoben, ich danke Ihnen!

— Die Synodalen nehmen wieder Platz —

#### I.

##### Begrüßung und Bekanntgaben

Wie bereits in früheren Jahren weilt auch heute Herr Holzwarth vom Kultusministerium unseres Bundeslandes bei uns.

(Allgemeiner Beifall)

Herzlich willkommen, Herr Holzwarth. Sie haben nun diese Synode bei allen Haushaltsberatungen der Legislaturperiode begleitet. Ich danke Ihnen für Ihr Kommen, für Ihr Interesse und auch für die bekundete Verbundenheit und das vertrauensvolle Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Herzlichen Dank!

Ich darf nun in die Beratungen eintreten und zunächst den Vorsitzenden des Finanzausschusses bitten, den Bericht zu den Tagesordnungspunkten

#### II, 1

- a) Entwurf Nachtragshaushaltsplan 1977
- b) Entwurf Haushaltsplan der Landeskirche für die Jahre 1978/79
- c) Entwurf einer Finanzausgleichsordnung

zu erstatten. Bitte, Herr Gabriel.

**Synodaler Gabriel, Berichterstatter:** Herr Präsident, verehrte Mitsynodale! Gestatten Sie mir zunächst eine persönliche und ein paar allgemeine Bemerkungen. Nach der Berichterstattung auf der Frühjahrssynode wurde von synodaler Seite beklagt, daß ich zu schnell gesprochen und man wegen der vielen Zahlen, Ziffern und Zeichen die Zusammenhänge schwer erkennen könne. Diesem Anliegen möchte ich heute Rechnung tragen. Aber ich möchte es zuvor gesagt haben, damit Sie den Grund für mein Ritar-dando kennen. Und ich füge hinzu, sollte ich in das a tempo vorheriger Berichterstattung zurückfallen, dann dürfen Sie mich gerne ermahnen.

(Beifall)

Nun also die Vorbemerkung zum Haushalt.

Der Haushalt ist in seiner äußerlichen Darstellung noch einmal verbessert und durch eine Anzahl von Anlagen erweitert worden.

Hinter dem Zahlenwerk steht eine große Arbeit des Evangelischen Oberkirchenrats, insbesondere des Finanz- und Personalreferats. Dafür gebührt allen am Entwurf Beteiligten Dank.

(Beifall)

Der Finanzausschuß hat alle Abschnitte des Haushalts einzeln durchberaten; er hat dabei einige Herren der Kirchenleitung gehört und sein Wissen um die Dinge vertieft. Bei allen diesen Beratungen haben wir festgestellt, daß die einzelnen Aktivitäten vom Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats sehr sorgfältig gegeneinander abgewogen wurden. Es hat sich keine Veränderung der Ansätze im Finanzausschuß ergeben, mit einer kleinen Ausnahme, die aber in den vorliegenden Entwurf schon eingearbeitet worden ist, und auf die ich später zurückkomme.

Deshalb kann ich schon hier die **Beschlußempfehlung** des Finanzausschusses aussprechen:

Die Synode wolle den ganzen Haushaltsplana-Entwurf mit Haushaltsgesetz und der Finanzausgleichsordnung und den Durchführungsbestimmungen **unverändert annehmen**.

Es wäre aber falsch, wenn man aus diesem schnell geäußerten Beschußvorschlag die Folgerung ziehen würde, als hätten wir zum Gesamthaushalt nichts weiteres zu sagen. Das ist natürlich nicht der Fall. Ich will versuchen, Ihnen das Wesentliche unseres Gesprächs im Finanzausschuß zu vermitteln und werde mich dabei bemühen, das Nachlesbare und alles, was im Bericht von Herrn Oberkirchenrat Dr. von Negenborn schon in Zahlen und Worten angesprochen worden ist, nicht noch einmal wiederholen.

Mein Bericht soll außerdem der Versuch sein, den politischen Teil des Haushalts ein wenig zu entfalten und dabei ergeben sich sehr gewichtige Fragen. Fragen, verbunden auch mit einem zusätzlichen Antrag.

Zunächst also Bemerkungen zur **Ein nahmen seite des Haushalts**: Wie wir alle wissen, steht unsere materielle Basis fast nur auf dem einen Bein, nämlich der Kirchensteuer aus Einkommen und

Lohn. Weil diese Steuerart auch im kommenden Haushaltszeitraum mit vielen Unwägbarkeiten belastet ist, ergibt sich für diesen Haushalt und für die darüber hinausgehende Zeit folgende wichtige Frage: Wie können wir kontinuierlich und langfristig unsere Haushaltswirtschaft überhaupt sichern? Was müssen wir tun, um nicht bei jeder konjunkturellen Talfahrt oder bei Änderungen der Steuergesetze sofort mit einschneidenden Ausgabeeinschränkungen reagieren zu müssen? In eine größere Verschuldung dürfen wir nicht hineinschlittern, weil uns dafür Abdeckungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen.

Aus diesem Grunde hat der Finanzausschuß Überlegungen angestellt und schlägt Ihnen, verehrte Synodale, heute vor, ab 1. 1. 1978 die Einrichtung eines **Haushaltssicherungsfonds** zu betreiben. Dieser Sicherungsfonds könnte gespeist werden mit Mehreinnahmen, die nicht unmittelbar während des laufenden Haushalts zur Ausgabe gelangen, falls es Mehreinnahmen gibt. Der Finanzausschuß hat auch über die anzustrebende Höhe gesprochen. Ein Volumen von drei bis vier Monatsgehältern schien angemessen zu sein. Wir benötigen zur Zeit monatlich im landeskirchlichen Bereich rund 8 Millionen DM für Personalkosten. Es wäre falsch, wenn jemand nun die Vermutung hätte, wir wollten einen Julius-Turm anlegen. Ganz das Gegenteil ist der Fall. Wir möchten in diesen Haushaltssicherungsfonds nur so viel Reserven einstellen, als zur Überbrückung vorübergehend rückläufiger Steuereinnahmen notwendig ist. Nur durch eine solche Haushaltssicherung ist es bei unserer Einnahmestruktur vertretbar, den Personalbestand langfristig bis an die Grenze unserer Belastbarkeit und Finanzkraft auszudehnen. Diese Ausdehnung ist für 1978/79 vorgesehen. Über die umfangreichen Personalmehrstellen in 1978/79 hören Sie das Konkrete und Nähere aus dem nachfolgenden Bericht des Vorsitzenden des Stellenplanausschusses, Konsynodalen Herb.

Der Finanzausschuß bittet um Zustimmung der Synode zur Bildung dieses **Haushaltssicherungsfonds**. Unter Hinweis auf die Neufassung von Ziffer III der Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung darf ich bemerken, daß die dort eingebrachte Formulierung diesem Antrag schon Rechnung trägt. Ich sage dies in Klammern dazu, ohne natürlich die Annahme dieses Antrags schon selbst vorzupräjudizieren wegen der Entscheidungshoheit der Synode. Wird der Antrag auf Bildung dieses Haushaltssicherungsfonds zum Beschuß erhoben, heißt das, daß in Zukunft Steuermehrreinnahmen über den Haushaltplanansatz hinaus nicht mehr sofort in die Verteilungsmasse zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden fallen. Sie werden durch jeweiligen Beschuß der Synode in den Haushaltssicherungsfonds eingestellt und ebenfalls durch Beschuß der Synode wieder herausgelöst und bei entsprechendem Bedarf dann nach der Regelung der Finanzausgleichsordnung zur Verteilung zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden gelangen.

Dieser Fonds ist also zur Sicherung des gesamten Haushaltswesens der Landeskirche und der Kirchengemeinden gedacht. Er mindert das Risiko hinsichtlich der immer größer werdenden Zahlungsverpflichtungen.

tungen gegenüber allen Mitarbeitern in Landeskirche, Bezirken und Gemeinden.

**Ein paar Bemerkungen zur Ausgabenseite:**

Vor uns steht die in kritischer Unterhaltungsliteratur oft gestellte Frage, was tut die Kirche mit ihrem Geld?

Für uns Synodale ist das eine mit großer Verantwortung gefüllte Frage. Es heißt dies auch, was in diesen zwei Jahren zur Ausgabe gelangt im ganzen, im einzelnen und gegeneinander abgewogen, ob dies alles unserem jetzigen und unter diesen Zeitumständen neu gesehenen kirchlichen Auftrag entspricht.

Als 1968 eine lange Diskussion über die Prioritäten unseres kirchlichen Auftrags geführt wurde, hatten wir wieder Vollbeschäftigung nach der Rezession 1966, waren nicht belastet von Arbeitslosigkeit, von Rezession, von wirtschaftlichen Depressionen und wußten nichts von den Kümmernissen unserer schwer betroffenen Zeit. Wir spürten es alle irgendwie intuitiv: auch bei noch so geordneten Finanzen, die der Haushaltreferent als kerngesund bezeichnet hat, können wir in einem kirchlichen Haushalt nicht alle Probleme unserer Zeit sichtbar aufnehmen, Zeichen setzen oder auf Lösungen zusteuern. Aber wir sollten das Mögliche versuchen, und hier rückt in unseren Gesichtskreis ein großes Zeitproblem, nämlich die Arbeitslosigkeit.

Man kann das, was wir tun können, in einem Satz vielleicht so zusammenfassen: Der Zweijahreshaushalt unserer Landeskirche ist zu klein, um als ein wirtschaftspolitisches oder arbeitsmarktpolitisches Instrument bezeichnet zu werden, aber er ist mit seinen 600 Millionen Einnahmen und Ausgaben in zwei Jahren auch wiederum zu groß, als daß wir unachtsam an seinen gesellschaftspolitischen Bezügen vorübergehen dürften.

(Beifall)

Der landeskirchliche Haushalt hat, wie alles in der Welt, zwei Seiten. Die eigentliche konkrete in Zahlen nachlesbare kann man umschreiben mit Verkündigung, Seelsorge, Lehre, Bildung und Erziehung aber auch Lebenshilfen. Es gibt aber eine zweite Seite, die nur zwischen den Zeilen zu suchen und zu finden ist: das sind die allgemeinen existentiellen Probleme vieler Menschen unserer Zeit, also die gesellschaftlichen Bezüge, von denen gerade die Rede war. Diesem besonderen Anliegen trägt der Haushalt ebenfalls in einem weiten Maße Rechnung, ohne daß man das in Worten und in Zahlen sofort erkennen kann. Der Haushalt trägt dem darin Rechnung, indem wir feststellen können: Der Personalaufwand in unserer Landeskirche und ihren Kirchengemeinden zusammen ist jetzt schon so groß, daß wir in 2 Jahren mehr als 400 Millionen DM für Personalaufwand ausgeben. Das ist gemessen an den gesamten, der Kirche zur Verfügung stehenden Mitteln ein riesiger Beitrag zur Beschäftigungslage. Aber wir wollen die Frage, was der Haushalt darüber hinaus unmittelbar und mittelbar noch leisten kann, auch noch vertiefen. Hier ist der Hinweis auf die Haushaltsstelle 931.7265 Seite 108/109<sup>1)</sup> mit einer Ausstattung von 320 000 DM im Haushalts-

zeitraum 1978/79 angezeigt. Diese Mittel sind für neue diakonische Initiativen in Kirchengemeinden und Kreisstellen bestimmt, einschließlich für den Einsatz arbeitsloser junger Menschen bei Gemeindediensten und Kreisstellen.

Aber mehr als unmittelbar leisten wir zu diesem Problem mittelbar einen großen Beitrag zur Verbesserung der allgemeinen Beschäftigungslage, und zwar über unsere Investitionen und Investitionsförderungen, die heute der Synode zur Beschußfassung vorliegen (Haushaltsstelle 810.950). Allein für das landeskirchliche Bauen sind 4,6 Millionen DM vorgesehen, wovon rund 2 Millionen DM in die sofortige Verwirklichung fließen. Das Nähere wollen Sie aus dem Bericht des Konsynodalen Ernährungsinstitutes entnehmen.

Stärker noch als im landeskirchlichen Bereich kann die Synode kirchengemeindliche Bauvorhaben zum Zuge kommen lassen. Auf die erhöhten Ansätze der Haushaltsstellen 931.7213 und 931.7214 darf ich verweisen. Insgesamt sind dort in den beiden Jahren 13,6 Millionen DM für kirchengemeindliche Bauvorhaben ausgewiesen. Diesen 13,6 Millionen DM können wir aus Rückflüssen noch rund 6,8 Millionen DM aus den Programmen hinzurechnen. Das sind also jetzt schon runde 20 Millionen DM über unser Haushaltinstrument.

Was uns heute ganz besonders freut — und ich nehme an, die Synodalen nehmen das günstig auf —, ist, daß wir über die ersten Früchte unseres Gemeinderücklagefonds sprechen und beschließen dürfen. Über diesen Rücklagefonds können wir eine ganze Reihe von weiteren Kirchengemeinden mit einem Gesamtvolume von 6,2 Millionen alsbald zur Durchführung ihrer Bauvorhaben verhelfen.

Wenn die Synode den Vorschlägen des Finanzausschusses zustimmt, die Ihnen Dr. Müller im einzelnen vortragen wird, werden im landeskirchlichen und kirchengemeindlichen Bereich insgesamt über 30 Millionen DM für Bauten freigegeben. Hier sind die diakonischen Bauvorhaben noch nicht enthalten.

Und in diesem Zusammenhang arbeitsmarktfördernder kirchlicher Maßnahmen darf auch der Neubau des Verwaltungsgebäudes des Diakonischen Werkes gesehen werden, der, weil im Haushalt alle Mittel verfügt sind, über die Kapitalienverwaltungsanstalt finanziert wird.

Daß wir in aller Weite und Offenheit diese beschäftigungswirksamen Maßnahmen heute etwas in den Vordergrund rücken, daß die Synode sich bemüht, vielen Vorhaben jetzt zur Verwirklichung zu verhelfen, wird uns wohl niemand im Lande verargen. Selbstverständlich wird die Notwendigkeit aller dieser Bauvorhaben gründlich und sorgfältig geprüft.

1) Haushaltsstelle 931.7265 — Ausgaben — :

„1978 1979“

„Weitere diakonische Aufgaben: 150 000 170 000 DM  
Erläuterung hierzu:

Die Mittel sind für neue, diakonische Initiativen in Kirchengemeinden und Kreisstellen bestimmt einschließlich für den Einsatz arbeitsloser junger Menschen bei Gemeindediensten und Kreisstellen.“

Interessant dürfte auch eine andere Frage sein, nämlich was sich nun gegenüber dem laufenden Haushalt verändert hat, welche neuen Ausgabestellen hinzugekommen sind. Hier wäre zu nennen ein erstmaliger Betrag zur Verbesserung der Aus- und Weiterbildung des Krankenhauspersonals im seelsorgerlichen Bereich. Diesen Antrag hat Herr Präsident Dr. Angelberger schon vor langer Zeit gestellt. Der Ansatz wurde vom Finanzausschuß, und das ist die einzige Veränderung, die eingangs erwähnt wurde, von 50 000 DM auf 100 000 DM erhöht. Im übrigen deckt sich dieser Antrag von Herrn Präsident Dr. Angelberger auch mit der Resolution I/6 des Kirchentags. Diese Resolution wollen wir heute mit einem Wort aus der Synode versehen. Der Finanzausschuß hat seine Mitglieder, Schwester Hanna Barner, Herrn Dr. Götsching, Herrn Pfarrer Ziegler und Herrn Kirchenrat Michel gebeten, hierüber ein Wort zu formulieren. Und mit ihrem Einverständnis darf ich an dieser Stelle meinen Bericht unterbrechen und Schwester Hanna um Verlesung dieses Wortes bitten.

**Synodale Barner:** Die Arbeitsgruppe vier des Deutschen Evangelischen Kirchentags in Berlin nahm in einer Resolution I/6 Stellung zur Forderung der evangelischen Krankenhäuser nach Anerkennung und Erhaltung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit. Diese Forderung wird damit begründet, daß diese Krankenhäuser das Ziel ihrer Arbeit nicht nur in der medizinischen und betrieblichen Weiterentwicklung sehen, sondern zugleich Wirkungsstätten sein und bleiben möchten, in denen Patienten, Schwestern und Mitarbeiter befähigt werden, mit Krankheit und Leid wesentlich zu leben und würdig zu sterben.

Dies kann aber nur geschehen, wenn die Krankenhausseelsorge und die Seelsorgeausbildung von Schwestern in evangelischen Krankenhäusern in personeller und finanzieller Hinsicht — unabhängig von der öffentlichen Förderung der Krankenhäuser — von den Landeskirchen sichergestellt werden.

Um für diese Aufgabe die finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, hat die Landessynode in ihrem Haushalt für die Jahre 1978 und 1979 einen Betrag von je 100 000 DM eingestellt (Haushaltsstelle 212.640).

Außerdem wird für den Ausbau der Gemeindekrankenpflege in Form von Diakonie- und Sozialstationen der Betrag von 1,4 Millionen DM im Doppelhaushalt 1978/79 bereitgestellt.

Die Synode sieht darin eine der Voraussetzungen erfüllt, daß das segensreiche Wirken in den evangelischen Krankenhäusern und der Gemeindekrankenpflege in unserer Landeskirche weitergeht. Damit ist finanziell sichergestellt, daß ein Stück unseres zentralen Auftrags an hilfebedürftigen Menschen erfüllt werden kann.

(Allgemeiner Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank!

**Synodaler Gabriel, Berichterstatter:** Ich glaube, daß darüber Übereinstimmung unter uns besteht, daß es sich bei diesen beiden neuen Ansätzen, für seelsorgerliche Zurüstung und für die Sozialstationen, um den Anfang von Entwicklungen handelt, die weit in die Zukunft reichen werden.

Der Finanzausschuß hat sich auch mit dem Zuteilungssystem für die Bezirke befaßt. Grundlage unserer Aussprache war Drucksache Nr. 26/7/1977. Dieses Papier wird den Dekanen demnächst zugehen. Es betrifft die Zuweisungsregelung ab 1978 an die Bezirke.

Dafür sind drei Berechnungsfaktoren vorgesehen. Für den Zuschuß zu den Personalkosten werden die Kirchenbezirke in zwei Gruppen unterteilt, ausgerichtet nach der Zahl der Gemeindeglieder. Einer Zuteilung der Mittel nach der Anzahl der Gemeinden, statt nach der Gliederzahl — ein Verfahren, wie es Herr Dekan Feil gelegentlich für wünschenswert hielt — ist nicht vorgesehen. Des weiteren wird bei der Berechnung berücksichtigt, ob ein Bezirk einen Schuldekan hat oder nicht; oder als dritte Variante, ob zwei Bezirke gemeinsam einen Schuldekan haben. Der letztere Berechnungsfaktor stellt auf die Sachkosten ab. Für die Zuweisung zur Deckung der Sachkosten wird ebenfalls die Gemeindegliederzahl als Bemessungsgrundlage herangezogen. Die Berücksichtigung der Vertretungskosten, die die Kirchenbezirke in gewissem Umfang zu tragen haben, werden unabhängig davon wie bisher geregelt. Es ist im übrigen dafür gesorgt, daß für etwaige Spitzenbelastungen oder Überbelastungen in einem Kirchenbezirk Härtestockmittel zur Verfügung gestellt werden können. Wir haben in diesem Zusammenhang auch erfahren, daß die Bezirke zur Zeit in sehr unterschiedlicher Höhe Umlage bei ihren Gemeinden erheben, und zwar zwischen 1,5 und 10 % des gemeindlichen Steueraufkommens. Dieses kann zu ganz unterschiedlichen Belastungen der Gemeinden in den einzelnen Bezirken führen. Die Bezirke werden jetzt, wie aus Haushaltsstelle 931.7221 ersichtlich, stark verbessert ausgestattet werden. Der Haushaltsansatz im jetzigen Zeitraum von 3,95 Millionen DM wird für die Bezirke erhöht im kommenden Haushaltzeitraum auf 5,1 Millionen DM. Die Bedeutung, die die Grundordnung den Bezirken zumißt, findet im Haushalt ihre Entsprechung.

Noch ein paar Bemerkungen zur Finanzausstattung der Kirchengemeinden. Herr Dr. von Negenborn hat auf Seite 8<sup>1)</sup> seines Vortrags die Gesamtschlüsselanteile als „Eigentitel“ der Kirchengemeinden bezeichnet. Diesen Begriff sollten wir festhalten und seinen geschichtlichen Hintergrund einmal etwas erhellern. Alle, die schon länger in ihrer Gemeinde als Älteste tätig sind, wissen, daß wir bis zum Jahre 1965 mehrere Steuerquellen hatten. Beginnend mit dem Wegfall der Kirchenbausteuer durch das Urteil vom 14. 12. 1965, dem Wegfall der Kirchengewerbesteuer ab 1. 1. 1968 bei gleichzeitiger Aufhebung des Steuerverbundes zwischen Kirchengemeinden und Landeskirche bis hin zu unserer eigenen Empfehlung, die Kirchgrundsteuer zwar rechtlich bestehen zu lassen, aber nicht mehr zu erheben, sind fortlaufend Einnahmequellen in unseren Gemeinden versiegert. Es ist einfach nicht richtig, wenn wir vor jetzt einem Jahr in einem Brief lesen müßten, die betreffende Gemeinde würde sich nächstens als Almosenempfänger der Landeskirche verstehen. Diese Auf-

<sup>1)</sup> Hier Seite 44

fassung ist unzutreffend und wird mit dem Begriff „Eigenmittel“ eindeutig widerlegt. Die Gemeinden haben also nach wie vor einen Anspruch auf diese Mittel.

Der Finanzausschuß hat sich an Beispielen — sozusagen in einem Querschnitt — überzeugt, daß durch die jetzigen vereinfachten Regelungen sowohl in der Ausstattung wie auch im Verfahren eine beachtliche Verbesserung erreicht worden ist. Gleichwohl soll nicht verschwiegen werden, daß wir auch mit dem jetzigen System noch nicht das Optimale für unseren horizontalen Finanzausgleich erreicht haben. Auch dieser Haushalt ist als Zwischenstation zu betrachten. Ich will kurz aufzeigen, was uns noch nicht befriedigt. Rechnet man z. B. die gesamten, verbesserten Grundausstattungsbeträge summarisch zusammen, so macht dies 40 % der Zuweisung an die Kirchengemeinden aus. Rund 60 % der Mittel berechnen sich immer noch aus der Steuerkraft der einzelnen Gemeinde. Dieser Bezug auf die Steuerkraft ist aber unbefriedigend, weil

- a) die reichen Gemeinden immer noch unverhältnismäßig besser bedacht werden als die armen und
- b) die Steuerkraftnachweise immer Jahre zurückliegen und deshalb nie dem neuesten Stand entsprachen und entsprechen.

Der Finanzausschuß bittet deshalb die Synode um Zustimmung, im Haushaltszeitraum 1978/79 zur Vorbereitung des neuen Haushalts 1980/81 das horizontale Zuteilungssystem erneut weiterzuentwickeln. Vorläufig ist dabei daran gedacht, die Grundausstattung künftig bis auf ca. 50 %, möglicherweise bis zu zwei Dritteln, anzuheben. Ob dann der Rest nach der Steuerkraft oder nach bedarfsorientierten Gesichtspunkten zuzuweisen sein wird, bleibt der Erörterung der Angelegenheit vorbehalten.

Zum Schluß noch eine Bemerkung zum Bericht von Herrn Oberkirchenrat Dr. von Negenborn auf Seite 18<sup>1)</sup>). Dort wird ausgeführt: „Es scheint mir aber auf Dauer unumgänglich, daß alle Mitarbeiter der verfaßten Kirche, unabhängig davon, wer im einzelnen Anstellungsträger ist, gleiche Chancen für die Gewährung von Personaldarlehen erhalten.“ Gegen diese Auffassung hat sich im Finanzausschuß kein Widerspruch erhoben. Wir möchten daher bitten, daß auch die Synode ihrerseits dieser Absicht, Personaldarlehen auf verbreiterter Basis zu gewähren, zustimmt. Letzten Endes verbinden sich auch mit diesen Personaldarlehen konsum- oder investitionsfördernde Vorhaben, die dem betreffenden kirchlichen Mitarbeiter, aber auch der Allgemeinheit zugute kommen. Allerdings, der Gedanke, solche Personaldarlehen aus Mitteln des Gemeinderücklagefonds zu gewähren, scheint nicht tunlich. Vielmehr dürfte es zweckmäßiger sein, einen gewissen Betrag aus dem Härestock Haushaltsstelle 931.7212 bereitzustellen, etwa in der Höhe von 800 000 DM. Eine spätere Mitteilung an die Synode, wie die Inanspruchnahme von Personaldarlehen war, fände unser Interesse. Diese Darlehen

sollten nach gleichen Konditionen wie bisher von der Landeskirche an die Mitarbeiter gewährt werden.

Noch eine Ergänzung zum Nachtragshaushalt 1977 — Drucksache Nr. 20/7/1977. Sie finden u. a. dort in der Ausgabenseite unter Haushaltsstelle 951.431 einen Betrag von 2 278 000 DM für die Evangelische Ruhegeldkasse in Darmstadt ausgewiesen. Die Evangelische Ruhegeldkasse hat zum 1. 7. 1977 entsprechend dem Votum der Landessynode einen Rückdeckungsversicherungsvertrag abgeschlossen, der zur vollen Absicherung auch der über 50jährigen einen Einmalbeitrag erfordert (11,9 Millionen DM). Hiervon sollen 10 Millionen DM auf die beteiligten Landeskirchen umgelegt werden, was für uns einen überplanmäßigen Aufwand verlangt.

Alles übrige des Nachtragshaushaltsplans wurde im Einführungsbericht schon erläutert. Ich kann deshalb auf weitere Ausführungen verzichten.

Ich kann nun den Bericht des Finanzausschusses beenden, indem ich wie Herr Dr. von Negenborn hoffe und wünsche, daß das Finanzwesen in unserer Kirche in dieser Ausgewogenheit von Einnahmen und Ausgaben verbleiben darf, daß alle in unserer Kirche Tätigen erkennen, daß die wirtschaftlichen Voraussetzungen für ein gedeihliches Arbeiten uns nach wie vor gegeben sind und ich darf Sie, verehrte Synodale bitten, diesem Haushaltswerk und dem Ihnen vorliegenden Nachtragshaushaltsplan in unveränderter Fassung Ihre Zustimmung zu geben.

(Allgemeiner, lebhafter Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Haben Sie herzlichen Dank, Herr Gabriel.

Ich darf unseren Mitsynodalen Herb bitten, die Erläuterungen zu Tagesordnungspunkt

## II, 2

### Stellenpläne — Anlagen 27—29 zum Haushaltspanel

zu geben.

Synodaler Herb, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Auf der Frühjahrstagung der Landessynode hatte ich Ihnen namens des Stellenplanausschusses über den Vollzug des Doppelhaushaltes der Landeskirche für die Jahre 1976 und 1977 zu berichten, soweit er den Personalaufwand betrifft. Ich habe damals zusammenfassend festgestellt, daß die von der Synode gesetzten Grenzen hinsichtlich der Zahl der Personalstellen, der erfolgten Beförderungen und der Höhe des Personalaufwandes mit großer Gewissenhaftigkeit eingehalten worden sind. Ich darf diese Feststellung heute ergänzen: Inzwischen liegt die Nachweisung über den Personalaufwand für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1977 vor. Die aufgrund dieser Nachweisung erstellte Hochrechnung hat ergeben, daß die vorveranschlagten Personal-Gesamtkosten im Jahre 1977 exakt eingehalten werden. Die auch für dieses Jahr vorgesehenen Personalverstärkungsmittel von 800 000 DM brauchen deshalb gar nicht oder nur in geringem Umfange in Anspruch genommen werden.

<sup>1)</sup> Hier Seite 46

Heute habe ich Ihnen insbesondere zu berichten über Art, Umfang und Ergebnis der Beteiligung des Stellenplanausschusses bei der Aufstellung des landeskirchlichen Doppelhaushaltes 1978 und 1979, sowie der ihm zugrundeliegenden Stellenpläne. Ich darf Sie bitten, hierzu die Anlagen 27 bis 29 des Haushaltsentwurfes zur Hand zu nehmen.

Der Stellenplanausschuß wurde am Vormittag des 5. August 1977, also unmittelbar vor der ersten Haushaltsberatung des Finanzausschusses anhand zahlreicher Unterlagen umfassend unterrichtet.

Der Haushaltsreferent Oberkirchenrat Dr. von Negenborn hat dabei u. a. einen Überblick über die bisherige und die weitere Entwicklung der Kirchensteuer-Einnahmen gegeben. Diese Einnahmen hat er für 1977 mit 233,5 Millionen DM beziffert und für 1978 mit einer Steigerung von 6 % und für 1979 mit einer solchen von 8 % gerechnet und auch den Ansätzen zugrunde gelegt. Hieraus war zu entnehmen, daß sich für den Haushaltszeitraum 1978 und 1979 eine gewisse finanzielle Entspannung abzeichnet gegenüber dem Haushaltszeitraum 1976 und 1977. Dieser hatte uns damals zu außergewöhnlichen Sparmaßnahmen insbesondere auf dem Personalsektor gezwungen. Bei einer voraussichtlichen und bei den einzelnen Haushaltsansätzen berücksichtigten Steigerung der Personalkosten von 7 % für 1978 und 7,5 % für 1979 beträgt der landeskirchliche Personalkostenanteil für 1978 77 % und für 1979 77,6 % (vergleiche Anlage 29). Die relativ günstige Prognose über die Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen ließ somit eine — wenn auch maßvolle — Lockerung der Sparmaßnahmen zu, die zur Beseitigung inzwischen entstandener Druckstellen auch dringend geboten war. Aus dieser Erkenntnis hat sich folgendes ergeben:

1. Für die Mitglieder und Beamten des Evangelischen Oberkirchenrats konnte — im Gegensatz zu dem Haushaltszeitraum 1976 und 1977 — wieder ein sogenannter Soll-Stellenplan erstellt werden. Das bedeutet, daß jeweils hinter der einzelnen Personalstelle vermerkt ist, welche Besoldungsgruppe für das Eingangs- und das Beförderungsamt in Frage kommt.

Das Fehlen eines solchen Soll-Stellenplans im laufenden Haushaltszeitraum hatte für diesen Personenkreis praktisch zu einer völligen Beförderungssperre geführt. Diese Ungleichbehandlung und damit Ungerechtigkeit, über die ich Ihnen schon im Frühjahr berichtet habe, mußte baldmöglichst beseitigt werden. Dies ist auch geschehen. Die hierzu erforderlichen Erläuterungen zu Anlage 27 des Ihnen vorliegenden Haushaltsentwurfes hat dem Stellenplanausschuß Oberkirchenrat Professor Dr. Wendt gegeben. Der Stellenplanausschuß konnte der im Verwaltungsbereich vorgesehenen maßvollen Stellenvermehrung, sowie der Anhebung verschiedener Stellen, insbesondere der des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes sowie einer Stelle im Bereich des Evangelischen Oberkirchenrats nach A 14 a/A 15 im einzelnen zustimmen.

2. Für alle übrigen mit landeskirchlichen Mitteln bezahlte Mitarbeiter konnte bisher noch kein Soll-Stellenplan errichtet werden,

weil die dafür erforderlichen Planungsgrundlagen noch nicht abgeschlossen sind. Der Haushaltszeitraum 1978/79 sollte genutzt werden, die Planungsgrundlagen zu vervollständigen. Für diesen Personenkreis enthält die Anlage 28 zum Haushaltsentwurf einen Stellennachweis — keinen Soll-Stellenplan —, den uns Oberkirchenrat Schäfer als Leiter des Personalreferates in seinem eindrucks- vollen Referat vor dem Plenum der Landessynode erläutert hat. Auf diese Ausführungen darf ich verweisen.

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates hat folgende Kriterien erarbeitet, um die von den Referaten angeforderte Personalvermehrung (81 bzw. 67 Stellen) auf eine realisierbare Größenordnung zurückzuführen:

- a) Der zu erwartende Nachwuchs an badischen Theologen und Gemeindediakonen/Jugendreferenten sollte Priorität haben (Universität, Fachhochschule, Karlshöhe, Bibelschulen).
- b) Im Bereich der Verwaltung und der kirchlichen Werke sollten angesichts des Defizits in den Gemeinden nur die notwendigsten Stellen berücksichtigt werden.
- c) Im Religionsunterricht werden lediglich die vom Landeskirchenrat gebilligten 10 Deputate pro Jahr vorgesehen.
- d) Obwohl eine personelle Angleichung der Kreisstellen für Diakonie an die Gemeindedienste wünschenswert und notwendig wäre, sollte der Ausbau über einen längeren Zeitraum gestreckt werden.

Der Stellenplanausschuß hat sich diese Kriterien zu eigen gemacht und ebenso gebilligt wie die aufgrund dieser Kriterien aus den Spalten 13 und 14 der Anlage 28 ersichtlichen Neuzugänge. Die Neuzugänge, die ich Ihnen nicht im einzelnen vorzutragen brauche, wurden im Stellenplanausschuß erörtert. Dabei wurde die Überzeugung gewonnen, daß sie, soweit sie hier aufgenommen wurden, maßvoll und der Haushaltssituation angemessen waren.

3. Die für 1978 und 1979 vorgesehenen Verstärkungsmittel für Personalkosten in Höhe von je 900 000 DM sind unerlässlich notwendig, weil die Personalplanung nicht auf einen Zeitraum von 2 Jahren festgeschrieben werden kann. Sie bedarf laufender Überprüfung und Fortschreibung.

4. Die Deckungsfähigkeit der Personalkosten, wie wir sie in dem Haushalt 1976/77 hatten, muß auch im kommenden Haushaltszeitraum bei dem bedrückenden Engpaß auf verschiedenen Sektoren kirchlicher Arbeit, insbesondere im Gemeindebereich, unbedingt sichergestellt bleiben.

Zusammenfassend darf ich feststellen, daß der Stellenplanausschuß in den eingehenden Beratungen, die sich auch mit den einzelnen Stellen befaßten, die Überzeugung gewinnen konnte, daß nur die unbedingt notwendige Zahl von Stellen festgelegt wurde und daß überall das Gebot der Sparsamkeit Berücksichtigung fand.

Ich darf abschließend namens des Stellenplanausschusses allen mit der Aufstellung der Stellenpläne betrauten Herren des Evangelischen Ober-

kirchenrats den Dank dafür aussprechen, daß das rechte Maß gefunden wurde, daß die Kriterien eingehalten wurden, aber auch dafür, daß die Zusammenarbeit und die Unterrichtung des Stellenplan-ausschusses vorbildlich gewesen ist.

(Allgemeiner, lebhafter Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Besten Dank, Herr Herb.

Nun darf ich Sie, Herr Stock, darum bitten, den Bericht zu Tagesordnungspunkt

### II, 3

#### *Haushaltplanentwurf der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für die Jahre 1978/79*

zu geben.

**Synodaler Stock**, Berichterstatter: Herr Präsident, Herr Landesbischof, liebe Konsynode! Es liegen Ihnen vor der Haushaltplan der Evangelischen Zentralpfarrkasse und der Haushaltplan des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für die Jahre 1978 und 1979:

Der Haushaltplan der Zentralpfarrkasse in Einnahmen und Ausgaben

	1978	1979
	3 211 000	3 311 000

Der Haushaltplan des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds 11 770 700 12 274 000

In einem Anhang finden Sie unter

#### 2.1 Vorbemerkungen

#### 2.2 Erläuterungen nach Haushaltstellen

Anlage 1: Aufschlüsselung der Voranschläge — Ergebnisübersicht

Anlage 2: Zusammenfassende Übersicht (U und Z)

Anlage 3: Übersicht über das Liegenschaftsvermögen (U und Z)

Anlage 4: Übersicht über Eigentums- (Grundstocks-) und Lastengebäude

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens war in den vergangenen Tagungen der Synode Gegenstand ausführlicher Behandlungen. Das wird das Interesse an diesen Haushaltsplänen geweckt und manchen Synodalen zu eingehendem Studium veranlaßt haben.

Die Gliederung der Haushalte, die Vorbemerkungen und die Erläuterungen der einzelnen Positionen sind so erschöpfend dargestellt, daß zum Zahlenwerk meinerseits kaum Ergänzungen notwendig sind. Die Erläuterungen sind grundsätzlicher Art und wurden vom Finanzausschuß mit Aufmerksamkeit zur Kenntnis genommen.

Es ist zweierlei, sich mit dem eben vorgetragenen Haushaltplan der Landeskirche mit seiner Systematik oder sich mit den Haushalten des Stiftungsvermögens der Landeskirche zu beschäftigen. Die Haushalte des Stiftungsvermögens sind betriebswirtschaftlich bestimmt. Die Erträge kommen nicht aus Steuern sondern aus Vermögen. Dieses Vermögen setzt sich zusammen aus Haus- und Grund-

besitz, landwirtschaftlichem Besitz, forstwirtschaftlichem Besitz, aus Altrechten in Form von Kompetenzen und Bürgernutzen und aus Grundstockvermögen, das bei der Evangelischen Kapitalienverwaltungsanstalt oder bei anderen Geldinstituten als Festgeld angelegt ist. Dieses Vermögen wird betreut. Die Erlöse bilden die Einnahmen aus Stiftungsvermögen in Form von Miettragen, Erbbauzinsen, Pachtzinsen, Erträgen aus Holzerlösen, Erträgen aus Kompetenzen und aus anderen kleineren Positionen.

Den Einnahmen stehen Ausgaben gegenüber, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und Verwaltung des Vermögens stehen, z. B. Gehälter, Löhne, Steuern, Versicherungen. Den größeren Teil der Ausgaben betreffen aber die stiftungsgemäßen Aufgaben, d. h. Unterhalt, Instandhaltung und gegebenenfalls Neubau von Kirchen und Pfarrhäusern und Zuschuß zur Besoldung von Pfarrern.

Zur Erfüllung der stiftungsgemäßen Aufgaben ist eine gesunde Struktur des Vermögens mit einer guten Ertragskraft notwendig. Das erfordert bei den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen eine umsichtige und flexible Verwaltung. Das Rechnungsergebnis 1976 und die Sollzahlen 1978/79 sind der Erfolg solcher zeitnahen und betriebswirtschaftlich orientierten, nachhaltigen Anlagepolitik. Sie bringt für 1978 Mehreinnahmen von 4,5 Millionen DM und für 1979 Mehreinnahmen von 4,9 Millionen DM. Diese Ertragskraft ist eine Aussage über rechtzeitige Investitionen, die notwendige Umschichtung ertragsschwacher in ertragsstarke Liegenschaften, wobei die entsprechende Qualität Voraussetzung einer anhaltenden Einnahme ist. Sicher werden manche Investitionen, etwa im Bereich der Forstwirtschaft, erst in künftigen Zeiträumen Ertrag bringen können. Das aber geht mit dem Stiftungsauftrag konform.

Die Vorbemerkungen geben erschöpfend Auskunft über die Schwerpunkte der Vermögens- und Investitionspolitik des Stiftungsvermögens. Die von Seiten der Synode und des Finanzausschusses immer wieder eingebrachten Anregungen wurden bereitwillig aufgegriffen und entsprechend den gegebenen Verhältnissen verwirklicht, z. B. bei der Ablösung von Kompetenzen, der Erhöhung von Zinsen aus Erbbaurechten und bei der Anpassung der Mieten.

Wir erfahren aus den Erläuterungen, daß nicht nur kirchliche Mitarbeiter im Bereich der Gemeinden und der Landeskirche fort- und weitergebildet werden, sondern auch Waldarbeiter.

Der inzwischen erreichte Besitz an Häusern rechtfertigt die Beschäftigung eines eigenen Bauingenieurs, zumal damit das Kirchenbauamt und der landeskirchliche Haushalt entlastet werden. Wir erfahren aber auch etwas über die Sozialpflichtigkeit des Vermögens. Der Neuerwerb landwirtschaftlicher Flächen und deren Verpachtung an Landwirte hilft manchem Voll-Erwerbsbetrieb zur Erhaltung seiner Existenz, und wird, wie wir in Erfahrung bringen durften, von Seiten der Betroffenen dankbar begrüßt.

(Beifall)

Es ist selbstverständlich, daß der Erwerb landwirtschaftlicher Flächen nicht in Konkurrenz zu Land-

wirten erfolgt und keine preistreibende Wirkung haben darf.

Sie entnehmen den Erläuterungen, daß die Hofs-  
güter im Schwarzwald Sorgen bereiten. Sie alle  
kennen aber auch die Not der Kultivierung dieser  
Landschaftsgebiete. Hier leistet die Kirche einen  
echten Beitrag zur Pflege der Landschaft und zur  
Erhaltung ihres Erholungswertes. Das gilt auch für  
den gesamten Waldbesitz, der ca. 1 % der Wald-  
fläche von Baden ausmacht; der landwirtschaftliche  
Besitz beträgt ebenfalls 1 % der landwirtschaftlichen  
Fläche Badens. Der Finanzausschuß legt Wert darauf,  
daß auf den Beitrag der Kirche zur Pflege der Land-  
schaft und zur Erhaltung ihres Erholungswertes in  
diesem Bericht ausdrücklich hingewiesen wird.

Im Bereich der Bauaufgaben werden durch Woh-  
nungsfürsorge für kirchliche Bedienstete soziale Leis-  
tungen erbracht, und in vielen Fällen können  
Kirchengemeinden und Landeskirchen in ihren Haus-  
halten entlastet werden.

Die Geschichtlichkeit des Stiftungsvermögens habe  
ich mit meinen Ausführungen im Herbst 1973 all-  
gemeinverständlich dargestellt und möchte darauf  
verweisen: Gedruckte Verhandlungen Oktober 1973  
Seite 90 ff.

Der Finanzausschuß ist geneigt festzustellen: Das  
Stiftungsvermögen der Landeskirche ist in seiner  
Struktur „kerngesund“, die Ertragskraft ist zufrie-  
denstellend, die Sozialpflichtigkeit wird erfüllt, die  
Investionskraft ist im Hinblick auf die heutigen  
Verhältnisse beachtlich, die stiftungsgemäßen Auf-  
gaben werden in vollem Umfang wahrgenommen.

Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode, die  
Haushalte der Zentralpfarrkasse und des Unter-  
länder Evangelischen Kirchenfonds in der vorgeleg-  
ten Fassung mit den ausgewiesenen in Einnahmen  
und Ausgaben ausgeglichenen Beträgen anzuneh-  
men.

An dieser Stelle sei Dank gesagt für die umfang-  
reichen und qualifizierten Erläuterungen der Vor-  
lage, die umsichtige und verantwortliche Tätigkeit  
der Beamten und Angestellten in der Pflege Schöna-  
u und dem verantwortlichen Oberkirchenrat Dr. Jung.

(Allgemeiner Beifall)

Mit der Verabschiedung der Haushalte des Stif-  
tungsvermögens wird das Problem des kirchlichen  
Besitzes und seiner Verwaltung nicht abschließend  
behandelt. Es bleibt die immerwährende Aufgabe  
der Leitungsgänge unserer Kirche, kirchliches Stif-  
tungsvermögen auf seine Berechtigung zu prüfen,  
und für eine optimale Haushalterschaft über das  
anvertraute Gut zu sorgen.

(Allgemeiner, lebhafter Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank, Herr  
Stock.

Damit ein Gesamtüberblick gewonnen wird, lasse  
ich auch gleich die Berichte zu den Ziffern 4 bis 7  
vortragen. Ich bitte jetzt um den Bericht zu Tages-  
ordnungspunkt

II, 4

#### Landeskirchliche Bauvorhaben

Herr Erndwein bitte.

**Synodaler Erndwein**, Berichterstatter: Herr Prä-  
sident, Herr Landesbischof, liebe Schwestern und  
Brüder! Die landeskirchlichen Bauvorhaben sind im  
Haushaltsplan in der Position 810.950 erfaßt. Für den  
kommenen Haushaltszeitraum sind zu diesem  
Zweck 1978 2,4 Millionen DM  
und 1979 2,25 Millionen DM  
eingesetzt, wobei die von der Landessynode bereits  
beschlossenen Vorhaben und auch die Neuanmel-  
dungen nach Kostenermittlungen bzw. Kosten-  
schätzungen des Kirchenbauamtes berücksichtigt  
sind. Ebenso hat das Kirchenbauamt die in der Haus-  
haltsposition 810.950 veranschlagten Maßnahmen  
auf ihre zeitliche Dringlichkeit überprüft.

Entsprechend dieser Überprüfung konnte für die  
Maßnahmen, und zwar sowohl der Neubauten als  
auch der Großinstandsetzungen (hier vor allem der  
Nachholbedarf), eine mittelfristige Finanzplanung  
vorgelegt werden. Maßgebend hierfür war die Be-  
gründung der Dringlichkeit durch die entsprechenden  
Gremien und durch den Evangelischen Oberkirchen-  
rat.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung am  
5. und 6. 8. 1977 und am 17. 10. 1977 damit befaßt und  
schlägt folgende Verteilung der unter Haushalts-  
stelle 810.950 eingesetzten Mittel von 4,65 Millionen  
DM vor:

1. Vierter Tagungsheim Pforzheim-Hohenwart	1 000 000 DM
2. Ländliche Heimvolkshochschule Gamburg Nachfolge	500 000 DM
3. Bildungszentrum Südbaden	700 000 DM
4. Ambrosius-Blarer-Gymnasium Gaienhofen	400 000 DM
5. Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium Mannheim-Neckarau	700 000 DM
6. Haus der Evangelischen Studenten- gemeinde Heidelberg	60 000 DM
7. Petersstift Heidelberg	150 000 DM
8. Kirchenmusikalisches Institut Heidelberg	150 000 DM
9. Jugendheim Neckarzimmern	200 000 DM
10. Haus der Kirche, Bad Herrenalb	200 000 DM
11. Melanchthon-Schülerheim Wertheim	280 000 DM
12. Sonstiges (Grundstückserwerb)	310 000 DM
	4 650 000 DM

**1. Tagungsheim** der Landeskirche, der Kir-  
chengemeinde und des Kirchenbezirks Pforzheim  
in Pforzheim-Hohenwart:

Die Landessynode hat am 25. 10. 1973 der Planung  
dieses vierten Tagungsheimes zugestimmt. Auf der  
Basis des seinerzeitigen Raumprogramms mit einer  
Kapazität von 90 Plätzen wurden die Baukosten auf  
9 000 000 DM geschätzt. Die Konzeption wurde zwi-  
schenzeitlich noch einmal überprüft und nunmehr  
ein Architektenwettbewerb ausgeschrieben. Für die  
Planung und Abwicklung soll ein projektbegleiten-  
der Synodalausschuß eingesetzt werden. Der im  
Haushaltsplan 1974/75 für dieses Vorhaben ein-

gesetzte landeskirchliche Anteil von 1,5 Millionen wurde abzüglich der verausgabten Grunderwerbskosten von DM 350 000 durch Synodalbeschuß vom 1. 5. 1975 wieder gesperrt und die Mittel anderweitig — für die BfA — verwendet.

Nunmehr stehen zur Verfügung:

Landeskirchlicher Anteil:

Grundstückserwerb 1974	350 000 DM
Grundstückserwerb 1975	32 000 DM
Verkabelung 1976	70 000 DM
Zuweisung aus Haushaltsmehrreinnahmen 1976	
(Synodalbeschuß vom 22. 10. 1976)	1 000 000 DM
Haushaltsplan 1978/79	1 000 000 DM
Landeskirchlicher Anteil i. G.	2 452 000 DM
Anteil Kirchengemeinde Pforzheim	961 000 DM
Anteil Kirchenbezirk Pforzheim	400 000 DM
derzeitige Mittel	3 813 000 DM

2. Ländliche Heimvolkshochschule - Nachfolgeeinrichtung **G a m b u r g**:

Hierüber wird in einer Dokumentation gesondert berichtet.

3. Bildungszentrum Südbaden in **E t z e n b a c h**:

Der Finanzausschuß hat in seinen Sitzungen am 5. und 6. 8. und 17. 10. 1977 von dem Antrag der fünf Kirchenbezirke vom 22. 6. 1977 Kenntnis genommen. Nachdem die Landessynode am 26. 10. 1973 einer Einrichtung für Bildungsaufgaben im Bereich der fünf südbadischen Kirchenbezirke zugestimmt hat, schlägt der Finanzausschuß vor, in Übereinstimmung mit dem Evangelischen Oberkirchenrat, in der Haushaltsposition 810.950 für den Haushaltszeitraum 1978/79 einen Betrag von 700 000 DM einzusetzen, um damit mit den Vorberatungen beginnen zu können.

4. Ambrosius-Blarer-Gymnasium **G a i e n h o f e n**:

Hier ist der Neubau eines Lehrerwohnhauses mit drei Wohnungen erforderlich, dessen Planung zur Zeit vom Kirchenbauamt vorbereitet wird.

Geschätzte Baukosten	600 000 DM
Außerdem muß hier eine Großinstandsetzung durchgeführt werden, die bereits 1974 mittelfristig vorgesehen war. Restfinanzierung hierzu	120 000 DM
Instandsetzung der Schulgebäude, Internate, Lehrerwohnhäuser, Außenanlagen (Hof, Wege, etc.)	580 000 DM
Zusammen	1 300 000 DM

Nach Überprüfung durch das Kirchenbauamt sind für den Haushaltszeitraum erforderlich 400 000 DM Mittelfristig 1980 ff. sind vorgesehen 900 000 DM

5. Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium **M a n n h e i m - N e c k a r a u**:

a) Restfinanzierung aus der mittelfristigen

Planung 1974 für Schule	150 000 DM
für Internate	50 000 DM

b) Instandsetzung 1978/79 Gemeindehaus, Turnhalle	200 000 DM
c) Martin-Bucer-Haus (früher Mädcheninternat)	150 000 DM
d) Grundstückserwerb (Turnhallengelände von Kirchengemeinde)	150 000 DM
Zusammen	700 000 DM

6. Haus der Evangelischen Studenten-gemeinde **H e i d e l b e r g**:

Finanzierung aus der mittelfristigen Planung 1974 für die Instandsetzung des Dachgeschosses 60 000 DM

7. Petersstift **H e i d e l b e r g**:

Um- und Ausbau der Rektorenwohnung (Verlegung in die Ruhezone) und Ausbau als Kandidatzimmer im Vordergebäude 150 000 DM

8. Kirchenmusikalisches Institut:

Durch Neukonzeption der Ausbildung — seit zwei Jahren ist für alle Studierenden ein theologisches Grundstudium von drei Semestern bei zwei Wochenstunden obligatorisch — und zusätzlich durchzuführenden Kursen sind die vorhandenen räumlichen Möglichkeiten nicht mehr ausreichend. Daher hat das Kirchenmusikalische Institut mit Antrag vom 4. 4. und 9. 5. 1977 den Ausbau des Untergeschosses beantragt.

Es sind dazu erforderlich 150 000 DM

9. Evangelisches Jugendheim und Evangelische Heimschule **N e c k a r z i m m e r n**:

Nach Verlagerung der Heimschule in das Mutterhaus Frankensteine in Wertheim soll die Instandsetzung und Ausstattung aller künftig für das Jugendheim in Anspruch genommenen Gebäude durchgeführt werden. Das ergibt nach Schätzung durch das Kirchenbauamt für

Andachtsraum	85 000 DM
offene Spielhalle	150 000 DM
Isolierung der Finnenhütten	18 000 DM
Ausbau der Hausmeisterwohnung	290 000 DM
Zusammen	543 000 DM

Aus Mitteln des Jahres 1977 können finanziert werden 100 000 DM Darüber hinaus werden in der Haushaltsposten 810.950 weiter eingesetzt 200 000 DM Nach weiterer Überprüfung soll der Restbetrag von 240 000 DM mittelfristig eingeplant werden.

10. Haus der Kirche in **B a d H e r r e n a l b**:

Die schon in Gang befindlichen Instandsetzungsarbeiten für dieses Haus sollen auch 1978/79 planmäßig weitergeführt werden. — Sie haben sicherlich bemerkt, daß neue Thermostatventile in die Heizkörper eingebaut wurden, daß der Gang zur Kapelle frisch belegt wurde und daß an den Seitenwänden der Kapelle die, sagen wir mal „Spiegeleier“-Leuchten durch quadratische Leuchten ersetzt wurden.

(Zurufe)

Hierfür sind erforderlich	140 000 DM
Für die Verbesserung der Einrichtung bzw. Erneuerung der Ausstattung	60 000 DM
Zusammen	200 000 DM

**11. Melanchthon-Schülerheim in Wettheim:**

a) Allgemeine Hausinstandsetzung	100 000 DM
b) Ausbau des Sportgeländes	30 000 DM
c) Ausbau des Dachgeschosses zur Schaffung von Heimplätzen für Schüler	150 000 DM

Das ergibt zusammen mit einem Restbetrag für „Sonstiges“, worunter Grundstückserwerb u. ä. zu verstehen ist, in Höhe von 310 000 DM den im Haushaltplan eingesetzten Betrag von 4 650 000 DM.

**Mittelfristig** ist für 1980 ff. noch zu finanzieren:

1. Ambrosius-Blarer-Gymnasium Gaienhofen	
Großinstandsetzung-Nachholbedarf	300 000 DM
Neubau Lehrerwohnung	600 000 DM
2. Jugendheim Neckarzimmern	
Ausbau	240 000 DM
3. Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium Mannheim-Neckarau	
Instandsetzung des Bucer-Hauses	150 000 DM
Instandsetzung Gemeindehaus	100 000 DM
	Insgesamt 1 390 000 DM

Der Finanzausschuß bittet um **Zustimmung** zu dem Haushaltplanansatz der **Haushaltsposition 810.950** und um zustimmende Kenntnisnahme für die **mittelfristige Finanzplanung**.

(Allgemeiner Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Besten Dank, Herr Erndwein.

Nun darf ich Herrn Flühr bitten, den ergänzenden Bericht Tagesordnungspunkt

*II, 5*

*Nachfolgeeinrichtung Hamburg*

zu erstatten.

**Synodaler Flühr, Berichterstatter:** Herr Präsident, Herr Landesbischof, meine sehr verehrten Damen und Herren! Für den Finanzausschuß habe ich einen Zwischenbericht zur Nachfolgeeinrichtung Hamburg zu geben.

Während der Zwischentagung im September 1977 hat eine Besprechung mit Vertretern des Hamburg e. V., des Ordinariats, der evangelischen und katholischen Landvolkarbeit, der Landessynode und des Evangelischen Oberkirchenrats stattgefunden. Übereinstimmung bestand bei den Gesprächspartnern über die Weiterführung der ökumenischen Arbeit im e. V. — unbeschadet der eigenständigen konfessionellen Landvolkarbeit der beiden Kirchen.

Für die Nachfolgeeinrichtung Hamburg hatte die Landessynode, seinerzeit für einen Neubau in

Meckesheim, 500 000 DM bereitgestellt. Das Ordinariat sah keine Möglichkeiten, sich an einem Neubau zu beteiligen und hatte seinerseits zugesagt, aus Mitteln der katholischen Kirchenschaffnei in Heidelberg auf dem fondseigenen Gelände des Exerzitienhausens Maria Trost in Neckarelz für die Landvolkarbeit einen Zusatzbau für den e. V. zu errichten.

Über den Standort wurde bei der Besprechung am 15. 9. von evangelischer Seite festgestellt, daß mit Rücksicht auf die notwendigen Erfordernisse der Landvolkarbeit dieser Standort nicht in Betracht kommt. Als Alternative bietet sich Pforzheim-Hohenwart an, d. h. Berücksichtigung der erforderlichen Räume für die Arbeit des e. V. im Rahmen des geplanten Neubaus des vierten Tagungsheims.

Der Vorsitzer des e. V. stellte hierzu fest, daß für die Entscheidung über den Standort der e. V. zuständig sei. Bei der Besprechung lag aber lediglich eine Stellungnahme des Vorstandes vor, der sich mit 6:2 Stimmen für Neckarelz ausgesprochen hatte. Von evangelischer Seite wurde bei der Bedeutung der Entscheidung ein Beschuß der Mitgliederversammlung gefordert, die objektiv im Sinne einer echten Alternative über beide Standorte unterrichtet werden soll. Dieser Beschuß steht zur Zeit noch aus.

Nach dem Gesprächsergebnis werden sodann beide Kirchenleitungen unterrichtet werden. Ein neuer Termin zur abschließenden Diskussion wird sodann anberaumt werden.

Unabhängig von der endgültigen Entscheidung für den Standort schlägt der Finanzausschuß der Landessynode vor, den zur Zeit genehmigten Betrag von 500 000 DM für die Nachfolgeeinrichtung Hamburg aus dem Haushaltüberschuß 1976 um 500 000 DM aus dem Haushalt 1978/79 (Haushaltssstelle 810.950) aufzustocken. Dieser Betrag dürfte gegebenenfalls als Finanzierungsbeitrag für den Neubau des vierten Tagungsheims in Pforzheim-Hohenwart zur Verfügung stehen.

Ich danke Ihnen dafür, daß Sie mir aufmerksam zugehört haben.

(Allgemeiner Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Wir danken Ihnen.

Zu Tagesordnungspunkt

*II, 6*

*a) Kirchengemeindliche Bauvorhaben*

*b) Gemeinderücklagefonds*

gibt Herr Dr. Müller den Bericht.

**Synodaler Dr. Müller, Berichterstatter:** Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Aus dem Einleitungsreferat von Dr. von Negenborn und aus dem Bericht unseres Vorsitzenden, des Synodalen Gabriel, haben Sie die entscheidenden Tatsachen und Zahlen, die meinem Bericht zugrunde liegen, bereits gehört. Ich bringe nun die Einzelheiten und beginne mit der Erinnerung an unseren Beschuß vom 22. April 1977, der seinen Niederschlag im Nachtragshaushalt, rechte Spalte, zu 931.7213 und 7214 in Höhe von 3,1 Millionen DM gefunden hat. Mit dieser Zuführung zu diesen Haushaltpositionen stehen bis

Ende 1977 für Beihilfen 2 Millionen, für Darlehen 7,3 Millionen zur Verfügung; ihre Verwendung und Verteilung auf die im April 1976 von mir hier namentlich genannten Projekte, Planungen und Mehrkosten geht so auf, daß auch der geplante Vortrag von 0,8 Millionen auf den Haushalt 1978/79 noch untergebracht werden kann, daß also für 1978/79 die in 931.7213 und 7214 ausgewiesenen Mittel in Höhe von 13,6 Millionen zuzüglich erwartete Rückflüsse von Zinsen und Tilgung in Höhe von 6,8 Millionen, zusammen also 20,4 Millionen unangebraucht zur Verfügung stehen.

Die von den Bezirkskirchenräten überprüften Dringlichkeitslisten sind eingegangen. Sie enthalten 169 Bauvorhaben mit einer geschätzten Baukostensumme von rund 100 Millionen. Die mittelfristige Finanzplanung im Evangelischen Oberkirchenrat und im Finanzausschuß kann mit diesen Listen arbeiten, wenn auch 12 von 30 Kirchenbezirken mit der Meldung von 6 bis maximal 18 dringlichen Bauvorhaben offensichtlich noch nicht dieses Instrument mittelfristiger Planung — d. h. nach § 17 KVHG fünfjähriger Finanzplanung — richtig verstanden haben. Auch das Einbeziehen des Gemeinderücklagefonds (GRF) berechtigt noch keineswegs zu so utopischen Erwartungen. Deswegen sei gleich hier zum GRF und zum Antrag Trendelenburg etwas gesagt. Ich sprach im April 1977 von unserem bewährten Richtwerte- und Punktsystem; davon ist kein Wort zurückzunehmen. Denn es hat sich bewährt in Zeiten schwacher Finanzlage und bei der Aufstellung der Dringlichkeitslisten. Trotzdem sind wir natürlich für die im Antrag enthaltene Anregung, nach zusätzlichen Gesichtspunkten zu differenzieren, dankbar, und bitten den Evangelischen Oberkirchenrat, Vorschläge dazu zu erarbeiten und dem Finanzausschuß vorzulegen.

Eins ist allerdings schon jetzt klar, selbst eine „noch gerechtere“ Verfeinerung der Punktbewertung bringt nicht mehr Geld zur Verteilung. Darum die Verbindung zum GRF. Denn auch dieser hat sich bewährt und soll gerade in der Punktbewertung eine Hilfe sein, wenn es möglich ist, GRF-Darlehen für mittelfristig geplante Neubauvorhaben zu gewähren, die in die Dringlichkeitsliste der Bezirkskirchenräte eingestuft sind, d. h. nicht bei Nr. 6—18, sondern bei Nr. 1—5, und mit mindestens 80 Punkten bewertet sind. Dies wird um so leichter möglich sein, je besser der GRF von den Gemeinden dotiert wird. Auch darauf hat Herr Dr. von Negenborn schon hingewiesen. In einigen Fällen werden wir schon sofort so verfahren können.

Doch zunächst zur Verwendung der Haushaltsmittel für 1978/79; das sind die Kirchensteuermittel der Gemeinden, die als Vorwegentnahme in 931.7213 und 7214 ausgewiesen sind und die, aus dem allgemeinen Topf genommen und auf als dringlichst eingestufte Vorhaben verteilt, ja auch ihrerseits eine Art innerkirchlichen Finanzausgleichs sind. Von den gemeldeten 169 Bauvorhaben erscheint es realistisch, 42 in die Listen aufzunehmen, also 1,5 im Schnitt je Bezirk. Diese 42 setzen sich folgendermaßen zusammen: Es sind alle, die von den Bezirkskirchenräten unter Nr. 1 ihrer Dringlichkeitsliste gemeldet

wurden und die Vorhaben unter Nr. 2 und 3 mit mindestens 90 Punkten. Alle diese zusammen würden eine Finanzhilfe von 16,7 Millionen erfordern. Doch müssen — wieder nach bewährten und von der Synode gutgeheißenen Grundsätzen — vorher Mittel für Instandsetzungen abgezweigt werden; das sind rund 10 Millionen. Es bleiben also von den Haushaltsmitteln und Rückflüssen nach Abzug der Hilfen für Instandsetzung noch 10,4 Millionen bei einer Anforderung von 16,7 Millionen. Es ist daher zwingend, die 42 Neubauvorhaben näher zu unterteilen. In der Vorlage von Oberkirchenrat Dr. Jung — Referat 8 — an den Finanzausschuß wird daher folgender Weg, dem sich der Finanzausschuß anschließt, vorgeschlagen: Es werden drei Gruppen gebildet:

1. Gruppe I, mindestens 90 Punkte ohne Richtwertüberschreitung gibt 15 Bauvorhaben in 14 Kirchenbezirken — also ein Bezirk mit 2 Vorhaben — mit einem Finanzbedarf von 5 Millionen;

2. Gruppe II, mindestens 90 Punkte mit Richtwertüberschreitung, gibt 13 Bauvorhaben in 13 Bezirken, mit denen 12 weitere Bezirke abgedeckt werden, mit einem Finanzbedarf von 6 Millionen;

3. Gruppe III, mindestens 80 Punkte — aber Nr. 1 bei Bezirksdringlichkeitsliste — und Richtwertüberschreitung — 90—100 Punkte bei Nr. 2 und 3 der Bezirksdringlichkeitsliste —, gibt 14 Bauvorhaben in 14 Bezirken, unter denen die restlichen drei Bezirke abgedeckt sind mit einem Finanzbedarf von 5,7 Millionen.

Gruppe I und II, also 28 Bauvorhaben in 26 Bezirken, erfordern eine Finanzhilfe von rund 11 Millionen; bei vorhandenen 10,4 Millionen wären also nur 0,6 Millionen rechnerisch ungedeckt; auch eventuelle Preissteigerungen sind noch nicht abgedeckt. Daß solche Differenzen im Vollzug des Haushalts über 2 Jahre ausgeglichen werden können, das habe ich schon einmal in einem früheren Bericht dargestellt. So könnte der Finanzausschuß es verantworten und der Synode zum Beschuß empfehlen, daß folgende 28 Neubauvorhaben in 26 Bezirken aus 931.7213 und 7214 im Haushaltzeitraum 1978/79 finanziell gefördert werden:

1. Rippberg (Adelsheim)	270 000 DM
2. Rheinstetten (Alb-Pfinz)	440 000 DM
3. Bietigheim-Muggensturm (Baden-Baden)	480 000 DM
4. Kürnbach (Bretten)	320 000 DM
5. Berwangen (Eppingen-Bad Rappenau)	320 000 DM
6. Kirchzarten (Freiburg)	520 000 DM
7. Wichernpfarrei (Heidelberg)	210 000 DM
8. Murg (Hochrhein)	495 000 DM
9. Philippensburg (Karlsruhe-Land)	320 000 DM
10. Knielingen (Karlsruhe und Durlach)	300 000 DM
11. Kehl-Süd (Kehl)	800 000 DM
12. Singen (Konstanz)	1 200 000 DM
13. Laudenbach (Ladenburg-Weinheim)	400 000 DM
14. Allmannsweiler (Lahr)	400 000 DM
15. Inzlingen (Lörrach)	140 000 DM
16. Seckenheim (Mannheim)	200 000 DM
17. Mosbach-Bergfeld (Mosbach)	200 000 DM

18. Badenweiler (Müllheim)	540 000 DM
19. Ökum. Gem. Zentrum Neckargemünd (Neckargemünd)	800 000 DM
20. Wiesloch Frauenweiler (Oberheidelberg)	160 000 DM
21. Schwetzingen (Oberheidelberg)	480 000 DM
22. Erlöserpfarrei Offenburg	135 000 DM
23. Gutach (Offenburg)	300 000 DM
24. Nöttingen (Pforzheim-Land)	280 000 DM
25. Johannespfarrei Pforzheim-Stadt	120 000 DM
26. Waibstadt (Sinsheim)	360 000 DM
27. Donaueschingen (Villingen)	540 000 DM
28. Bettingen (Wertheim)	270 000 DM

Es bleibt die Frage: Wie helfen wir der Gruppe III? Das ist nun der Punkt, wo der GRF helfend eingreifen kann. Hier möchte der Finanzausschuß, nach dessen Anhörung ja der Evangelische Oberkirchenrat die Mittel zuweist, zunächst die 6 Neubauvorhaben mit Nr. 1 auf der Bezirks-Dringlichkeitsliste mit Punktzahlen zwischen 80 und 90 vorschlagen.

Es sind dies:

1. Ottoschwanen (Emmendingen)	280 000 DM
2. Leopoldshafen (Karlsruhe-Land)	300 000 DM
3. Efringen (Lörrach)	600 000 DM
4. Wiechs (Schopfheim)	400 000 DM
5. Neckarbischofsheim (Sinsheim)	280 000 DM
6. Meersburg (Überlingen-Stockach)	400 000 DM

Ferner sind in der Gruppe III noch 3 Bauvorhaben mit Nr. 2 auf der Bezirks-Dringlichkeitsliste und mit einer Punktzahl von 95. Besonderer Fürsprache erfreut sich das unter OZ 19 in den Eingängen der Landessynode genannte Vorhaben in Höchenschwand; eine ganze „Kompanie des guten Willens e. V.“ unterstützt dieses Vorhaben

(Heiterkeit)

nicht nur moralisch, sondern auch finanziell. Es sollte daher gerne auch die noch benötigten 200 000 DM aus dem GRF erhalten. Gleicher Kategorie, aber leider ohne eine Hilfskompanie sind noch zwei Vorhaben: Osterburken (Adelsheim) mit einem Bedarf von 160 000 DM und Kleinfeld (Lahr) mit einem Bedarf von 700 000 DM. Auch diese beiden würden die Möglichkeiten des GRF noch nicht übersteigen.

Für einen Gesamtüberblick gebe ich Ihnen folgende Aufstellung:

in Millionen DM

Nach dem Stand vom 30. 9. 1977 befanden sich im GRF — als „Startkapital“ und Einlagen von 96 Gemeinden — 16,6; (Beifall)

einlegende Gemeinden — das ist im Statut ja vorgesehen — haben rund 0,9 inzwischen wieder angefordert und natürlich sofort erhalten. Bisher gewährt wurden Darlehen in Höhe von 0,2, langfristig angelegt sind 7,5, so daß im September/Oktober bei unserer erneuten Beratung also rund 8,0 aus dem GRF zur Verfügung standen, aus denen wir Darlehen gewähren konnten.

Auf der Zwischentagung im September hat der Finanzausschuß Darlehen an 5 Gemeinden in Höhe von rund 1,9 gebilligt, und zwar für

Breisach	480 000 DM
Eberbach	700 000 DM
Konstanz-Wollmatingen	500 000 DM
Unteröwisheim	180 000 DM
Denzlingen (Grundstückserwerb)	80 000 DM.

In dieser Woche kommen noch 3 neue Anträge:

Knielingen	500 000 DM
Mannheim-Rheinau	500 000 DM
Neumühl im KB Kehl	300 000 DM
zusammen rund	1,0.

Auch diese insgesamt 8 Anträge können wir noch aus dem GRF bewilligen, so daß nach der Gewährung der Darlehen an die 9 Gemeinden aus Gruppe III mit einer Gesamtsumme von 3,3 im GRF noch ein Rest von 1,8 verbleibt. Ich richte an Sie den Appell, nach Ihrer Rückkehr in Ihre Gemeinde dafür zu sorgen, daß dieser Rest schleunigst wieder durch Einlagen aufgestockt wird.

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß Haushaltssmittel und GRF uns instandsetzen, 10 Millionen für Instandsetzungen auszugeben und 38 Neubauvorhaben in 29 Kirchenbezirken finanziell zu unterstützen und dadurch das Signal zum Baubeginn zu geben. Der Finanzausschuß bittet die Synode um Zustimmung zu diesen Regelungen. (Allgemeiner Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Besten Dank! Nun bitte ich Herrn Klug, den Bericht zu Tagesordnungspunkt

## II, 7

### Diakonische Bauvorhaben

zu geben.

Synodaler Klug, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Der Evangelische Oberkirchenrat hat dem Finanzausschuß im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan 1978/79 in vier Vorschlägen das Diakoniebauprogramm 1978/79 vorgelegt und erläutert. Eine Übersicht für 1978 liegt Ihnen in der Vorlage 10/5 Niens vor und soll Bestandteil des Protokolls sein.

Demnach sind für 1978 insgesamt 5 Millionen DM verfügbar. Vorgesehen sind für 1978 Finanzhilfen in Höhe von 4,47 Millionen DM für insgesamt 15 Bauvorhaben sowie Zinshilfen und Rücklagen, wie aus dieser Aufstellung ersichtlich. Unter Berücksichtigung der Rücklagen für Unvorhergesehenes und Nachfinanzierungen bleiben dann noch verfügbar 911 000 DM.

Für das Jahr 1979 sind insgesamt 4,7 Millionen DM verfügbar. Diese sind als Finanzhilfen für 10 Bauvorhaben, für Zinshilfen und Rücklagen in Höhe von insgesamt 4,7 Millionen DM vorgesehen.

Der Finanzausschuß hat diese Vorlagen des Evangelischen Oberkirchenrats eingehend beraten und bittet die Synode, von den für 1978/79 vorgesehenen Finanzhilfen für diakonische Bauvorhaben zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 1978 bis 1986 weist 42 Anträge und Voranmeldungen für diakonische Bauvorhaben auf mit einem Gesamtkostenaufwand von 255,63 Millionen DM und voraussichtlich erforderlichen Finanzhilfen in Höhe von 47,737 Millionen DM. Hierbei ist noch offen, welche der vorangemeldeten Bauvorhaben überhaupt durchgeführt werden können, etwa wenn die gewünschten staatlichen Zuschüsse nicht zur Verfügung stehen. Daher ist mit der Aufnahme von Bauvorhaben in die mittelfristige Finanzplanung noch keine Entscheidung für die Gewährung der erwarteten Finanzhilfen verbunden. Ebenso wenig haben die Antragssteller damit einen Rechtsanspruch auf die Gewährung der vorgenannten Finanzhilfe.

Grundsätzlich läßt sich voraussehen, daß die mittelfristige Finanzplanung im Diakoniebauprogramm von einer Steigerungsrate von jährlich 5% der Mittel aus dem Haushaltsplan sowie aus den Rückflüssen der gewährten Darlehen ausgeht. Diese Rückflüsse liegen zur Zeit bei jährlich rund 2 Millionen DM.

Der Finanzausschuß ist einmütig der Ansicht, daß mit dem Diakoniebauprogramm der Diakonie in unserer Kirche die nötige Hilfe zuteil wird und gleichzeitig mit einem Betrag von nahezu 10 Millionen DM für dieses Bauprogramm in den Jahren 1978/79 auch ein wesentlicher Beitrag unserer Kirche zur Bewältigung der Arbeitslosigkeit geleistet wird.

(Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Besten Dank, Herr Klug! — Sie haben nun die gesamten für diese Abschnitte in Frage kommenden Referate gehört. Wir machen jetzt eine Pause bis 10.35 Uhr.

(Pause 10.20—10.35 Uhr)

**Präsident Dr. Angelberger:** Ehe wir in die Aussprache eintreten, wird unser Konsynodaler Dr. Müller noch eine kleine Ergänzung zu seinem Bericht vortragen.

**Synodaler Dr. Müller:** Verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Mir ist eingefallen, daß ich in meinem Bericht über die Gemeinderücklagefonds so berichtete, als ob Sie die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Mittel verwendet werden, schon kennen. Herr Gabriel hat mich soeben darauf aufmerksam gemacht, daß das noch nicht vorgetragen wurde. Deswegen bitte ich Sie noch eine Minute um Aufmerksamkeit dafür.

Die Richtlinien, die der Referent Dr. Jung zusammen mit dem Finanzausschuß erarbeitet hat, lauten folgendermaßen:

1. Darlehen aus dem GRF für mittelfristig geplante Neubauvorhaben werden nur nach Anhörung des Finanzausschusses der Landesynode vergeben. Weil bei Instandsetzungen kurzfristiger entschieden und finanziert werden muß, gibt der Finanzausschuß für diese Darlehensfälle eine generelle Zustimmung bis

zu einem Höchstbetrag. Die Höhe dieses Höchstbetrages, Plafond genannt, wird nach den Erfahrungen des Vorjahres jährlich vom Finanzausschuß neu festgesetzt. Über die Verteilung dieser generell zugesagten Mittel berichtet der EOK dem Finanzausschuß zweimal jährlich. Der Plafond wurde auf eine Million DM festgesetzt für Instandsetzungen und Grunderwerb, bis zu 200 000 DM davon für Um- und Erweiterungsbauten sowie bis zu 200 000 DM davon für Nachfinanzierungen (Deckung unvermeidlicher Mehrkosten).

2. Nach den Dringlichkeitslisten nachrangige Vorhaben — das waren die Vorhaben, die ich Ihnen namentlich genannt habe, wozu ich gesprochen habe — können aus dem GRF Darlehen erhalten,

— wenn es sich um mittelfristig geplante Neubauvorhaben handelt, die in die Dringlichkeitslisten der Bezirksskirchenräte eingestuft und mit mindestens 80 Punkten bewertet sind (das war die Gruppe III, von der ich gesprochen habe);

— wenn es um Instandsetzungen geht, die nach den Baurelationen zu den Bewertungsgruppen III—VI zählen (also VI heißt praktisch baufällig und muß sofort erneuert werden), also zur Substanzerhaltung eines kirchlichen Gebäudes dringend erforderlich sind.

3. Die GRF-Darlehen bleiben bei der Beurteilung nach Richtwerten unberücksichtigt. (Das heißt also: Wenn ein Kirchenbezirk die Richtwerte überschritten hat, so wird ihm ein GRF-Darlehen nicht auf diese Richtwerte angerechnet.)

4. Aus dem Härtestock werden Finanzhilfen zur Bedienung des Schuldendienstes aus GRF-Darlehen nur nach Maßgabe der Bedürftigkeit der beantragenden Kirchengemeinden gewährt. Die Bedürftigkeit wird über die Prüfung der kirchengemeindlichen Haushaltspläne durch das Finanzreferat des EOK vorgenommen.

Dieser Regelung hat der Finanzausschuß freudig zugestimmt, weil es darum geht, wirklich den ärmsten der armen Kirchengemeinden wirksam zu helfen, und bittet die Synode, diese Richtlinien auch zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

(Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön! — Nun haben wir sämtliche Grundlagen für die Aussprache. Ich frage zunächst:

Wünschen Sie, daß wir eine Generaldebatte führen? — Oder sollen wir gleich auf die Einzelposten und Einzelpläne übergehen?

(Zuruf: General!)

Gut! — Dann Herr Dr. Müller!

**Synodaler Dr. Müller:** Es ist vielleicht nicht ganz Generalplan, aber es ist auch nicht Haushaltsplan, sondern Nachtragshaushaltsplan, zu dem ich eine Bemerkung machen möchte.

**Präsident Dr. Angelberger:** Wenn es zu einem bestimmten Punkt ist, dann nicht, sondern wenn Sie

zur Gesamtsuite etwas sagen wollen. Das verstehen ich unter Generaldebatte. — Herr Nagel, bitte!

**Synodaler Nagel:** Die Landessynode sollte die Gemeinden noch einmal herzlich bitten, Vorurteile aufzugeben und diese so wichtige und gute Einrichtung des Gemeinderücklagenfonds zu stützen.

(Beifall)

**Synodale Dr. Gilbert:** Zunächst freue ich mich, daß offenbar durch den Anstoß des Kirchentags die Haushaltsstelle 212.640 eingeführt worden ist. Sie entsinnen sich vielleicht daran, daß vor zwei Jahren der Hauptausschuß vergeblich um Erhöhung der Mittel für die Krankenhausseelsorge gekämpft hatte.

Aber zweitens habe ich eine Frage zu der Haushaltsstelle 931.7265: Sie betrifft die Arbeitsplätze für jugendliche Arbeitslose im diakonischen Bereich. Im Interesse von wirtschaftlich weniger Erfahrenen wie mich möchte ich die Frage stellen: Die Größenordnung von 150 000 DM scheint mir ein relativ Begriff zu sein. Sie ist, wenn ich etwa einen Vergleich ziehe aus den Bauvorhaben, genau der gleiche Betrag wie die Umbaukosten für das Petersstift; also gleich einem Betrag für absolut kirchlichen Eigenbedarf. Meine Frage: Wie viele Arbeitsplätze enthält diese Haushaltsstelle im Klartext?

**Präsident Dr. Angelberger:** Herr Kirchenrat Michel — haben Sie die Zahl parat oder möchten Sie das Wort später nehmen? — Gut — später!

Jetzt gehen wir in die einzelnen Pläne über, und zwar chronologisch. Ich würde jetzt aufrufen den **Nachtragshaushaltplan 1977**, also den jetzt laufenden. Er ist Ihnen erläutert. Sind hier irgendwelche Fragen? — Herr Dr. Müller!

**Synodaler Dr. Müller:** Liebe Konsynodale! Sie kennen mich ja, was Finanzdinge angeht, als Berichterstatter über kirchengemeindliches Bauen. Ich möchte jetzt als EKD-Synodaler und Mitglied des Haushaltsausschusses der EKD-Synode ein Wort zu dem Nachtragshaushaltplan sagen bzw. zu der eventuellen Möglichkeit, daß es noch einmal einen Nachtragshaushaltplan geben könnte. Ich möchte an diesem hier nichts einwenden.

**Präsident** unterbrechend: also für 1977? —

Vielleicht auch noch für 1977, der dann im Frühjahr kommen würde. An diesem möchte ich jetzt nichts ändern. Wenn Sie den Haushalt vor sich haben, sehen Sie ja die schöne Reihenfolge der Positionen 911, 931, 951. Jedem, der zählen kann, fällt auf, daß 921 und 941 ausgespart ist. 941 ist ja nicht so wichtig, das sind Versicherungen, aber 921 ist halt die EKD. Und der EKD-Haushalt wird durch eine Umlage der Gliedkirchen bestritten, die ein für allemal für das laufende Jahr festgeschrieben ist und auch in unserem Haushalt fest drinsteht. Und an irgendwelchen Mehreinnahmen der Gliedkirchen, natürlich aber auch an Mindereinnahmen der Gliedkirchen leidet die EKD nicht und partizipiert auch nicht an den Mehreinnahmen. Sie erfüllt aber gesamtkirchliche Aufgaben, bei deren Erfüllung ihr öfter das Geld fehlt oder knapp ist.

Ich möchte daher anregen, falls die Geld- oder Glückssträhne für die Landeskirche Baden noch ein bißchen anhält im Jahre 1977, daß in einem even-

tuellen zweiten Nachtragshaushalt auch die Position 921 bedacht wird. (Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Ist hierzu eine ergänzende Frage noch? — Das ist nicht der Fall. — Sonst zum Nachtragshaushalt 1977? — Nicht! — Dann kann ich die Aussprache schließen.

Ich rufe auf die Einnahmeseite mit einer Haushaltsstelle. — Sind hierbei irgendwelche Bedenken? — Nicht! — Ist jemand dagegen? — Enthaltung? —

Die Ausgabenseite: Sie haben ja eben durch den Synodalen Dr. Müller nochmals die einzelnen Stellen, zum mindesten im Vorderteil, gehört.

Sind dazu irgendwelche Gegenstimmen? — Herr Rave, bitte! — Wir sind bei der Abstimmung! —

**Synodaler Rave:** Lassen Sie mich demütig rückfragen: Es war eine Generalaussprache. Rufen Sie jetzt die einzelnen Abschnitte auf?

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich bin beim Nachtragshaushalt.

(Zuruf Synodaler Rave: Gut! Entschuldigung!)

Wer ist gegen die geplante Ausgabenseite des Nachtragshaushaltes? — Enthaltung, bitte? — Nicht.

Ich stelle somit den gesamten **Nachtragshaushaltplan 1977** mit der Einnahmen- und der Ausgabenseite geschlossen zur Austimmung.

Wer ist gegen die Vorlage? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

Jetzt kommt der **Haushaltplan** für die Jahre 1978/79, und wir gehen wieder nach der Anlage vor und kommen zunächst auf die Einnahmeseite.

Ich rufe auf Seite 26 Abschnitt 02 — Kirchenmusik.

Jetzt eine Frage von mir: Sind grundsätzliche Ausführungen oder Ablehnungen hier bei der Einnahmeseite? Wenn nicht würde ich die jeweiligen Abschnitte gleich zur Abstimmung stellen. —

Abschnitt 02 — Kirchenmusik —

Keine Wortmeldung. Wer ist gegen die vorgeschlagene Regelung? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Abschnitt 03 — Allgemeine Gemeindearbeit — Keine Wortmeldung. Darf ich daraus die Zustimmung schließen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Abschnitt 04 — Kirchliche Unterweisung mit den Unterabschnitten —

Keine Meldung? — Enthaltung dabei? — Nicht.

Abschnitt 05 — Pfarrdienst —

Auch keine Meldung! — Gegenstimme? — Enthaltung? — Nein!

Unterabschnitt 064 — Oberseminar in Freiburg — Auch einstimmig gebilligt.

Jetzt kämen die besonderen Dienste (Abschnitt 1). Ich gliedere jedoch hier unter:

Unterabschnitt 138 — Müttergenesungsarbeit — Eine Gegenstimme? — Enthaltung? — Nein!

Unterabschnitt 141 — Krankenhausseelsorge — Ist hier eine Gegenstimme? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

Unterabschnitt 151 — Dorfarbeit —

Jemand dagegen? — Enthaltung? — Nicht!

Es folgt:

**Einzelplan 2 — Diakonie und Sozialarbeit —**  
Wer stimmt der bekanntgegebenen Regelung nicht zu? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

**Einzelplan 3 — Gesamtkirchliche Aufgaben, Okumene, Weltmission —**  
Gegenstimme? — Nicht!

**Einzelplan 4 — Öffentlichkeitsarbeit —**  
Gegenstimme? — Enthaltung? — Nicht.

**Einzelplan 5 — Bildungswesen und Wissenschaft —**  
Keine Gegenstimme oder Enthaltung.

**Einzelplan 7 — Leitung und Verwaltung der Landeskirche —**  
Ist hier irgendetwas dagegen zu bemerken? —

Gegenstimme? — Enthaltung? — Nein!

**Einzelplan 8 — Verwaltung des Vermögens —**  
Ist jemand dagegen? — Enthaltung? — Nicht.

**Einzelplan 9 — Allgemeine Finanzwirtschaft —**  
Nein!

Soweit wären die Einnahmen in den Einzelabstimmungen jeweils einstimmig gebilligt.

Darf ich nun die Einnahmen geschlossen zur Abstimmung stellen. — Wer ist gegen die vorgelegte Aufstellung? — Niemand. — Wer enthält sich? — Niemand. — Einnahmenseite ist einstimmig angenommen.

Wir kommen jetzt auf Seite 38 zu den Ausgaben. Ich rufe zunächst nur

**Einzelplan 0 — Allgemeine Dienste —**  
auf. — Wortmeldung, bitte! — Herr Viebig! Zu einem Unterabschnitt oder generell?

(Zuruf Synodaler Viebig: Zum Abschnitt 02)

**Synodaler Viebig:** Die Verhandlungen der EKD mit der GEMA sind ja gescheitert bezüglich eines Vertrages, so daß, wenn sich dort keine neuen Regelungen ergeben, die Kirchengemeinden die GEMA-Kosten für die kirchenmusikalische Arbeit selbst bezahlen müssen. Damit kommen natürlich auch finanzielle Anforderungen auf die Kirchengemeinden zu.

Ich möchte fragen, ob für diesen Fall für die Gemeinden Geldmittel zur Verfügung gestellt werden könnten.

**Präsident Dr. Angelberger:** Darf ich ergänzend sagen: Ich habe mich über diesen Punkt mit Herrn Oberkirchenrat Dr. Gundert unterhalten, der zur Verhandlungskommission — möchte ich mal sagen — auf EKD-Seite zählt. Er sagte, daß die Verhandlungen bezüglich eines Neuabschlusses im Gange seien. Das Kostenverhältnis wird allerdings schlechter sein, als es in den zurückliegenden Jahren war. Nach seiner Ansicht kann jedoch nochmals mit einem Abschluß gerechnet werden, so daß eventuell Ihre Frage sich erübrigen könnte zu einem späteren Zeitpunkt. Ich wollte das nur ergänzend sagen.

**Oberkirchenrat Dr. von Negenborn:** Im übrigen müßte man abwarten, welche Größenordnung diese Kosten haben und sie eventuell aus Unterabschnitt 931 auffangen. Dieses Problem müßten wir zu gebener Zeit nach Neufassung des Vertrages mit der GEMA aufgreifen und dann sehen, welche Auswirkungen dadurch entstehen.

**Synodaler Viebig:** Vielen Dank! Ich habe gefragt, weil ich auch mit Herrn Gundert gesprochen hatte und er nicht sicher war, ob für 1978 sich schon eine Lösung anbietet. Auch Herr Hübner hat diese Verhandlungen, wie ich gestern erfuhr, miterlebt und geleitet. Es ist also zumindest offen, ob nicht noch finanzielle Anforderungen auf die Gemeinden zu kommen könnten.

**Präsident Dr. Angelberger:** Weiter im Einzelplan 0 der Ausgaben!

**Abschnitt 01 — Gottesdienst —**  
Wer ist gegen die vorgesehene Regelung? — Enthaltung, bitte? — Niemand.

**Abschnitt 02 — Kirchenmusik —**  
Ist hier eine Gegenstimme oder Enthaltung? — Auch nicht!

**Abschnitt 03 — Allgemeine Gemeindearbeit —**  
Wer kann dem Vorschlag nicht folgen? — Enthaltung bitte? — Einhellige Billigung.

**Abschnitt 04 — Kirchliche Unterweisung —**  
Herr Ritsert, bitte!

**Synodaler Ritsert:** Ich kann diesem Titel nicht zustimmen, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Staat stellt immer größere Anforderungen an die Kirche, was den Religionsunterricht betrifft. Zu dieser Entwicklung ist die Kirche eigentlich nie gefragt worden. Ich bin der Meinung, daß die Aufgaben in der Ortsgemeinde vorrangig unser Problem sind und daß der zu hohe Personalaufwand im Religionsunterricht sich dort negativ auswirkt.

Ich habe einmal die Personalaufstellung vom Haushaltssplan 1975 mit dem jetzigen verglichen. Im Religionsunterricht waren 241 Stellen gegenüber jetzt 295 Stellen ausgewiesen. Da sollen zehn pro Jahr dazukommen. Bei den Gemeindepfarrern waren es 1975 noch 509 Stellen, während jetzt nur noch 496 Stellen ausgewiesen sind. Das ist ein Mißverhältnis meiner Ansicht nach. Deshalb möchte ich dieser Stelle nicht zustimmen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Wünschen Sie sich zu äußern? — Herr Oberkirchenrat Dr. Walther, bitte!

**Oberkirchenrat Dr. Walther:** Herr Ritsert, ich glaube, Sie gehen hier von einer falschen Voraussetzung aus, wenn Sie die Meinung vertreten, daß der Staat größere Anforderungen an den Religionsunterricht stelle. Sie wissen, daß der Religionsunterricht eine sogenannte res mixta ist, das heißt ein Unternehmen, das nur in Kooperation von Staat und Kirche durchgeführt werden kann. Sie wissen auch, daß der Religionsunterricht von seinen Inhalten her ausschließlich von den Kirchen verantwortet wird. Deshalb meine ich, wir sollten den Religionsunterricht heute als eine große Chance und eine Möglichkeit betrachten im Raum des Staates und zugleich im Rahmen des Verkündigungsauftrages der Kirche das Evangelium, und zwar in Form der Unterweisung entfalten zu können.

Was die zehn zusätzlichen Stellen anlangt, so hatten wir am Montag bereits hier im Rahmen der Personaldiskussion darauf hingewiesen, daß diese zehn Stellen lediglich im Hinblick auf den Schüllerberg vom Landeskirchenrat auch genehmigt wurden, um wenigstens in etwa den größten Bedarf abdecken

zu können, was nicht heißt, daß damit der gesamte Religionsunterricht abgedeckt wäre. Wir haben be dauerlicherweise etwa in den beruflichen Schulen zur Zeit immer noch ein Defizit von 29 % Ausfall im Religionsunterricht.

Das nur in aller Kürze.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Dr. von Kirchbach**: Auch im Finanzausschuß ist die Frage nach dem Religionsunterricht gestellt worden. Es ist klar, daß auf der Basis der bestehenden Verträge die Leistungen, wie sie hier im Haushaltspunkt vorgesehen sind, eine Notwendigkeit darstellen und der Politik entsprechen, die diese Kirche bisher verfolgt hat. Ich stimme Herrn Ritsert darin zu, daß der Zuwachs, wie er sich hier im Haushaltspunkt ausweist, überproportional ist zu anderen Stellen, und ich glaube auch, daß — wahrscheinlich noch nicht jetzt, aber in einiger Zeit — sich uns die Frage erneut stellen wird, inwieweit unser Engagement im Religionsunterricht eine Priorität beansprucht, die vielleicht gegenüber dem, was wir an anderen Stellen zu tun haben und vielleicht mit mehr Erfolg tun könnten, überprüft werden sollte.

Synodaler **Gabriel**: Nur wenige Sätze. Das, was Herr Oberkirchenrat Dr. Walther soeben gesagt hat, wird wahrscheinlich vollinhaltlich von der Synode getragen. Gleichwohl möchte ich in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt lassen, daß, wenn man die Doppelhaushaltjahre 1976/77 und 1978/79 einander gegenüberstellt, für jedermann erkennbar ist, daß der Aufwand für diese Abteilung um 30 % gestiegen ist. Dagegen — dies sage ich jetzt eigentlich mehr an die Adresse des Staates — müssen wir — ich darf bitten, bei Unterabschnitt 041 der Einnahmen nachzulesen — feststellen, daß der staatliche Zuschuß für den haupt- und nebenamtlichen Religionsunterricht von 11 Millionen DM auf 10,6 Millionen DM zurückgegangen ist. Wir wissen, daß der Staat in seinen Finanzierungsverpflichtungen sehr große Belastungen hat. Trotzdem sollte sich hier nicht ein Trend für die Zukunft ergeben, denn dann würde das sehr stark an unsere eigene Finanzkraft röhren.

(Zustimmung)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich

Abschnitt 04 — Kirchliche Unterweisungen — zur Abstimmung. Wer ist gegen die vorgesehene Regelung? — Eine Gegenstimme? Nein. — Wer enthält sich? — Eine Enthaltung.

Abschnitt 05 — Pfarrdienst —

Hierzu eine Wortmeldung? — Nicht der Fall. Wer stimmt dem Abschnitt 05 nicht zu? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Abschnitt 06 — Ausbildung für den Pfarrdienst — Wortmeldungen bitte! — Das Wort wird nicht gewünscht. Wer stimmt den Ansätzen bei 06 nicht zu? — Enthaltungen? — Einstimmig.

Abschnitt 07 — Kirchendiener —

Keine Wortmeldung. Keine Gegenstimme. Enthaltung? — Auch nicht.

Einzelplan 2 — Besondere Dienste —

Sind zu diesem Einzelplan Wortmeldungen? Wenn

ja, bitte ich jeweils gleich den Unterabschnitt zu nennen. — Herr Leser!

Synodaler **Leser**: Ich möchte zu 131 — Männerarbeit — die Bemerkung in den Erläuterungen zum Anlaß nehmen, um etwas Grundsätzliches zu sagen. Mit Dankbarkeit stelle ich fest, daß innerhalb der einzelnen Werke keine Stellenvermehrungen erfolgt sind. Lediglich das Männerwerk zeigt eine Stellenvermehrung an. Ich möchte nicht gegen diese eine Stelle sprechen. Meine Absicht ist, noch einmal daran zu erinnern, daß es sinnvoll ist, in den Landeszentralen keine Stellen mehr einzurichten. Die dort freiwerdenden Stellen sollten den Bezirken, Prälaturen und Regionen zur Verfügung gestellt werden. Das Wichtigste, das in der Werksarbeit zur Zeit geschehen muß, ist der persönliche Kontakt und ist die Nähe zur Gemeinde und zum Ort. Von da her bin ich dankbar, daß sich diese Tendenz im Haushaltspunkt zeigt. Ich bitte, diese Tendenz zu verfolgen und nicht wieder in das Ausbauen der landeskirchlichen Werke zurückzufallen.

Oberkirchenrat **Stein**: Nur zur Verdeutlichung: Es handelt sich um eine Stelle eines Handwerkersekretärs, über die hier in der Synode bereits gesprochen worden ist und die auch in der Beantwortung des Antrags des Männerwerks Eberbach wieder auftauchen wird. Der ist auf keinen Fall durch eine Bezirksarbeit zu ersetzen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Landesbischof!

Landesbischof **Dr. Heidland**: Ich wollte nur noch ergänzen: Und die Arbeit dieses Handwerkersekretärs spielt sich nicht am Schreibtisch in der vielverlasteten Zentrale ab, sondern gerade draußen und kommt den Handwerkern in der Gemeinde zugute.

Synodaler **Trendelenburg**: Zu 112 — Amt für Jugendarbeit — Haushaltsstelle 112.749 — kirchlicher Jugendplan —. Ich möchte bitten, den Ansatz jetzt so zu lassen, aber bei der allgemeinen Diskussion über die Probleme der Jugend zu überlegen, ob die Anmeldefristen zum Jugendplan ausgeweitet werden. Die Frist ist sehr lang. Mir wäre es außerordentlich wichtig, wenn man diesen Punkt mit einer positiven Konzeption erarbeiten könnte. Auch in den politischen Gemeinden wird den Jugendfragen fast keine Aufmerksamkeit gewidmet. Ich bin nach dem, was wir jetzt wissen, der Meinung, daß wir das nicht ungestraft hinnehmen können.

(Zustimmung)

Synodaler **Schöfer**: Ich habe eine Frage zu 1171. Diese Haushaltsstellen 1171.423 und 1171.738 betreffend das Jugendheim in Oppenau im Renchtal. Ich stelle fest, daß die Ansätze für dieses Heim in einem ganz ungewöhnlichen Umfang verstärkt worden sind: bei der Vergütung von 101 000 DM auf 116 000 DM und bei der Zuweisung von 22 000 DM auf 44 000 DM allein im Jahre 1978, bei der Zuweisung also um 100 Prozent. Ich hätte gern gewußt, warum gerade dieses Haus eine so erhebliche, ungewöhnliche Steigerung der Haushaltssätze erfahren hat.

Oberkirchenrat **Dr. von Negenborn**: Herr Schöfer, darf ich Sie auf den Inhalt der Anlage Nr. 6, Sonderhaushaltspunkt für das Haus der Evangelischen Jugend

in Oppenau hinweisen, woraus Sie wahrscheinlich das Sie interessierende entnehmen können.

**Synodaler Schnabel:** Bei dieser Erhöhung der Haushaltsstelle für Oppenau hat der Finanzausschuß bzw. der Haushaltsreferent berücksichtigt, daß wir hier eine sehr viel höhere Steigerung von Lohn-, Heizungs- und Stromkosten feststellen mußten, als ursprünglich veranschlagt war, so daß sogar das Rechnungsprüfungsamt uns darauf hingewiesen hat, daß wir mit dem früheren Haushaltsansatz so nicht weiterwirtschaften könnten, da wir bereits im letzten Jahr in den roten Zahlen gelandet waren. Deshalb mußten die Ansätze hier stärker als normal erhöht werden. Dazu kam, daß die Inneneinrichtung in einem Teil der Aufenthaltsräume erneuert werden mußte. Das war nämlich noch ein alter Bestand aus der Zeit vor dem Umbau. Dadurch sind da etwas höhere Kosten entstanden. Sie werden sich aber in Zukunft wieder auf dem normalen Maß bewegen werden und nicht weiter steigen. Es war einfach ein gewisser Nachholbedarf.

**Präsident Dr. Angelberger:** Genügt Ihnen diese Antwort, Herr Schöfer?

(Synodaler Schöfer: Ja, danke!)

Weitere Wortmeldungen zu Einzelplan 1 — Besondere Dienste —? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich diesen Einzelplan zur Abstimmung stellen. Wer stimmt ihm nicht zu? — Enthaltung? — Einstimmig angenommen.

**Einzelplan 2 — Diakonie und Sozialarbeit —**  
Ich rufe zur Wortmeldung auf. — Herr Fettke, bitte.

**Synodaler Fettke:** Zu Haushaltsstelle 292.423 — Vergütungen der Sozialsekretäre —. Bei dieser Stelle sind nach meiner Information die Stellen nach dem Ist-Stand ausgewiesen worden. Die vakante Stelle des Sozialsekretärs Südbaden ist nicht ausgewiesen. Ich bitte hier nur festhalten zu dürfen, daß bei der Wiederbesetzung dieser sechsten Sozialsekretärstelle — es müßte in den Erläuterungen normalerweise sechs heißen, nicht fünf — die Ausgabe aus Verstärkungsmitteln gedeckt ist.

**Oberkirchenrat Schäfer:** Erstens. Es ist richtig, daß diese Stelle im Haushaltsplan nicht aufgeführt ist, weil sie zum Stichtag unbesetzt war. Zweitens. Diese Stelle ist nicht als Neubedarf vom Fachreferat an das Personalreferat gemeldet worden, sonst wäre sie in der entsprechenden Sparte erschienen. Nach Prüfung der Konzeption wird im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Personalkosten die Möglichkeit bestehen, diese Stelle zu besetzen.

**Synodaler Fettke:** Ich möchte nur nochmal festhalten, daß das keine neue Stelle ist, sondern eine, wenn man so sagen will, eingefrorene. Ist das richtig?

(Widerspruch)

**Oberkirchenrat Schäfer:** Da wir keine Soll-Stellenpläne haben, wird jeweils als Ausgabe für den neuen Haushalt die Ist-Stärke des Personals genommen, und die da neu hinzukommenden Kräfte werden als zusätzliche Kräfte aufgeführt. Dies ist hier unterblieben. Es kann nicht eine unbesetzte Stelle an dieser Stelle stehen, denn nur der Ist-Stand sollte hier wiedergegeben werden.

**Präsident Dr. Angelberger:** Weitere Fragen? — Keine Frage mehr —. Dann ist jetzt der ganze Ab-

schnitt 2 — Diakonie und Sozialarbeit — zur Abstimmung zu stellen. Wer stimmt ihm nicht zu? — Enthaltungen? — Einstimmige Annahme.

**Einzelplan 3 — Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission —**

Herr Rave, bitte!

**Synodaler Rave:** Ich möchte etwas zu Haushaltsstelle 381.739 — Zuweisung zum Haushalt des Evangelischen Missionswerks in Südwestdeutschland — sagen. Es ist mir gelungen, den gerade erscheinenden Arbeitsbericht des Evangelischen Missionswerks aus der Druckerei noch rechtzeitig hierher zu bekommen, und ich habe ihn vorhin in der Pause in die Postfächer ausgeteilt. Sie finden in diesem Arbeitsbericht den Haushaltsplan 1977 in den Untergliederungen, was wofür verwendet worden ist. Das können Sie sich natürlich dann analog auch für 1978 vorstellen, damit Sie als Synodale mal einen Begriff haben, was mit dem Geld in Übersee geschieht. Ich möchte Sie im Blick auf den Besuch von Generalsekretär Park gestern speziell auch auf den Bericht über Südkorea und im Blick auf die aktuellen Nachrichten auf den Vorspann des Berichts über Südafrika verweisen. Diese jeweils die Länderberichte einleitenden Gesamtsituationsbeschreibungen sind immer hochinteressant und, da sie aus persönlicher Kenntnis der Verhältnisse gespeist sind, oft wesentlich instruktiver als die Tagesnachrichten in unseren Tageszeitungen. Da wir im vorigen Jahr eine Sondertagung zum Thema „Ökumene und Mission“ gehabt haben, gestatten Sie mir auch noch den kleinen Hinweis: Der Japaner Murakami, der vier Jahre hier bei uns gearbeitet hat und der eine mir jedenfalls unvergessliche Morgenandacht gehalten hat, geht Ende dieses Jahres nach Japan zurück. Unter dem etwas irreführenden Titel „Bericht aus dem Studienreferat“ auf den Seiten 63 und folgenden des Arbeitsberichts faßt er seine Erfahrungen mit uns Deutschen zusammen. Das ist fast eine Bußpredigt, und ich möchte sie Ihnen zur stillen Lektüre nahelegen.

Das war jetzt nicht alles ganz zum Haushalt, aber der Haushalt war der Anlaß, es zu sagen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ja doch! Sie haben sogar die richtige Stelle genannt!

(Heiterkeit)

**Synodaler Trendelenburg:** Zu Haushaltsstelle 383.670 — Sonstige Ausgaben für die Weltmission —. Ich würde auch hier bitten, da wir nun zur Zeit die Möglichkeit haben — wir haben bei uns eine Fülle von unbesetzten Pfarrstellen —, daß man vielleicht die nächsten drei, vier oder fünf Jahre dazu ausnutzt, noch mehr Austauschpfarrer zu uns zu holen, weil ich den Eindruck gewonnen habe, daß diese Sache für uns eine ganz wesentliche Angelegenheit ist. Insofern, als wir lernen, auch in anderen theologischen Kategorien und in anderen Kirchenkategorien zu denken. Bei der allgemeinen Entwicklung scheint mir dieser Punkt im Moment sehr notwendig zu sein. Ich bitte, daß das Referat für Ökumene diesen Punkt zu einem Programm ausarbeitet und daß man dann in dieser Haushaltsstelle zum nächsten Mal etwas konkretere Ansätze findet.

**Synodale Buschbeck:** Im Anschluß an das, was Herr Rave soeben gesagt hat, bitte ich, daß wir dem

von ihm genannten japanischen Gast, den wir ja mehrere Male hier gehabt haben — der Beifall hat gezeigt, daß wir uns seiner damals gehaltenen Ansicht sehr wohl entsinnen —, durch Herrn Rave noch einmal einen Gruß als ein Echo im Blick auf seine Teilnahme hier ausrichten lassen.

(Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Einverstanden, Herr Rave?

(Synodaler Rave: Natürlich!)

**Synodaler Hartmann:** Zu Haushaltsstelle 316.749 — Zuweisungen an Christen im Osten — möchte ich nur fragen, ob diese 20 000 DM angesichts der Situationen, die sich ja immer wieder ausweiten, nicht etwas kümmerlich erscheinen.

Zu Haushaltsstelle 348.674 hätte ich gern eine Erklärung, warum der Beitrag zur Radiomission „Christus lebt“ nicht mehr im Haushaltsplan steht, warum die Mitgliedschaft gekündigt ist. Gibt es dafür eine Erklärung und könnte man nicht, wenn es plausibel erklärt werden kann, diese Unterstützung in einer anderen Form beibehalten?

**Oberkirchenrat Dr. Sick:** Sie erinnern sich vielleicht nicht mehr, aber: Vor zwei Jahren hat die Landessynode auf Vorschlag des Finanzausschusses den Betrag, der im Haushaltsplan vorgesehen war, gestrichen und damit bekundet, daß wir unseren Austritt aus dieser Radiomission erklären müßten. Das ist seinerzeit also auf ausdrücklichen Wunsch der Synode geschehen. Wir haben dann noch einmal Nachprüfungen unternommen und sahen keinen gewichtigen Grund, uns diesem Anliegen der Synode zu wiedersetzen.

**Oberkirchenrat Stein:** Ich möchte ergänzend nur sagen, daß inzwischen eine ganz erhebliche Spende an die Radiomission gegangen ist, die den Beitrag wettmacht. Es ist eine Neuorganisation erfolgt. Diese Radiomission wendet sich vor allen Dingen an Christen polnischer, fremdländischer Nationalität im Osten. Darunter sind relativ wenig evangelische Christen. Das soll nicht maßgebend sein. Es ist hinzugekommen die Aufhebung des Rundfunks in Äthiopien. Sie werden von der Beschlagnahme und Verstaatlichung des lutherischen Senders in Äthiopien gehört haben. Die Aufgabe der Radiomission „Christus lebt“ ist im wesentlichen von lutherischen Kirchen getragen worden und es steht auch zu erwarten und ist zu hoffen, daß die lutherischen Kirchen sich nun mehr als bisher an dieser Mission beteiligen.

(Zurufe)

**Synodale Hansch:** Ebenfalls zu der Zuweisung an Christen im Osten. Ich weiß nicht, ob da eine Hilfe für die Christen in der Tschechoslowakei inbegriffen ist. Ich brauche hier, glaube ich, nicht im einzelnen auszuführen, in welche Lage gerade die Böhmisches Brüder in der Tschechoslowakei gekommen sind. Es gibt Möglichkeiten — die ich hier jetzt nicht im Protokoll veröffentlichen möchte —, Geld an diese Leute zu bringen. Ich weiß nicht, ob das gedacht ist. Dafür scheint mir an sich, wenn das gedacht ist, dieser Ansatz zu gering zu sein.

**Oberkirchenrat Dr. von Negenborn:** Ich bin sehr dankbar für diesen Hinweis. Diese Haushaltsstelle erscheint erstmalig im Haushalt 1976/77. Im letzten

Jahr sind die dafür vorgesehenen Mittel nicht voll abgerufen worden. Voraussichtlich werden die jetzigen Ansätze reichen, weil es sich um ein Neugebiet handelt; übrigens unter ausdrücklicher Ausklammerung der DDR, die wird gesondert berücksichtigt. Sollten die Mittel nicht reichen, würde der Oberkirchenrat darüber entscheiden, inwieweit die Haushaltsstelle 981.862 zur weiteren Verstärkung hinzugezogen werden soll.

**Kirchenrat Michel:** Vielleicht darf ich noch ergänzen, daß außer diesen Titeln der Landeskirche erhebliche Mittel aus der Diakonie nach Rumänien, der Tschechoslowakei, Ungarn und Polen kommen; ebenso vom Gustav-Adolf-Werk.

**Präsident Dr. Angelberger:** Weitere Fragen zu Einzelplan 3? — Nicht der Fall. Dann kann ich auch diesen Einzelplan zur Abstimmung stellen. Wer stimmt den Plänen nicht zu? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Einzelplan 4 — Öffentlichkeitsarbeit —

Herr Rave, bitte.

**Synodaler Rave:** Ich möchte etwas sagen zu 426 — Bild- und Tonstelle —. Zunächst einmal möchte ich mich für diesen guten Haushaltsplan bedanken, dem man zu unserer allgemeinen Erleichterung abspürt, daß er nicht mehr unter dem Druck hergestellt ist, wie der vor zwei Jahren, wo wir zu streichen und zu straffen versuchen mußten. Ich bin bloß an dem Punkt „Bild- und Tonstelle“ nicht glücklich. Die Dotierung der Bild- und Tonstelle ist immer noch erheblich ungenügend. Schon ohne irgend eine Erfahrung, die man als Religionslehrer oder Gemeindepfarrer dann damit macht, wird auf den ersten Blick einsichtig, daß — bei einem Verhältnis von 166 000 DM plus 18 000 DM für die Personalaufwendungen zu 74 000 DM für Geschäftsaufwand — für die Film- und Medienmaterialien nur rund ein Drittel dessen ausgegeben werden kann, was die Personalkosten verschlingen, um diese Stelle überhaupt in Betrieb zu halten. Es müßte jedem Kaufmann einleuchten, daß das irgendwie abwegig ist.

Das wirkt sich tatsächlich entsprechend aus. Man könnte geltend machen: „Wir haben den Ansatz jetzt von 40 000 DM auf 74 000 DM erhöht“, wir haben aber — trotz meiner Bemühungen — vor zwei Jahren den Ansatz für Geschäftsaufwand von 60 000 DM auf 40 000 DM zurückgestrichen. In den 60 000 DM steckt also sozusagen eine Wiedergutmachungsnotwendigkeit mit darin. Denn das, was die Ton- und Bildstelle im einzelnen an Ausgaben hat — die Verleihkosten (sie muß zum Beispiel ihren Katalog aus dieser Position drucken), Versand, Inspektion, Instandsetzungsarbeiten, Ersatz beschädigter Filme —: Alles dies macht bereits wesentlich mehr als die Hälfte von den 74 000 DM aus, so daß für Neuanschaffungen im ganzen nur 29 000 DM zur Verfügung stehen. Zum Vergleich: Die württembergische Landeskirche gibt für Neuanschaffungen jährlich 98 000 DM aus. Die direkte Folge bei uns: Im Religionsunterricht sind neue Lehrpläne in Kraft gesetzt. Die dort genannten Medien können vom Religionslehrer nicht bei der Ton- und Bildstelle bezogen werden, weil sie noch nicht angeschafft werden können, weil

kein Geld dafür da ist. Im Frühjahr wurde mit erheblichen Kosten das Arbeitsheft „Okumene heute“ mit Vorschlägen für die Bearbeitung einer ganzen Menge Themen in Gemeindeguppen herausgebracht. Die dort genannten Medien, die man heranziehen könnte, sind in Baden nur zum allergeringsten Teil bei der Ton- und Bildstelle erhältlich, weil die Ton- und Bildstelle das Geld nicht hat, diese Medien auch anzuschaffen.

Ich bin an dem Punkt wirklich unglücklich, weil man immer wieder in der Gemeindearbeit hier strandet und es infolge Geldmangel nicht möglich ist, da voranzukommen.

Die ganze Position „Bild- und Tonstelle“ steht im Augenblick im Einzelplan 4 — Öffentlichkeitsarbeit —. Das ist schon in sich ein Problem, denn eine ganze Menge dessen, was dort gebraucht wird, wird ja für den Religionsunterricht und für die Erwachsenenbildung verwendet, die in anderen Haushaltsstellen erscheinen. Eine Frage ist mir: Wäre es nicht sinnvoll, vom Religionsunterricht her, etwa Haushaltsstelle 041.671 (Lehrpläne, Unterrichtshilfen) oder von der Erwachsenenbildung her etwas hierher zu holen? Natürlich werden die Betroffenen dann Zeter und Mordio schreien und sagen: „Wir haben unser Geld auch schon vorgesehen und haben nichts mehr an Reserven darin für die Ton- und Bildstelle.“ Ich bin an dem Punkte also sehr unglücklich. Wenn man wenigstens die Herstellung des Katalogs woanders hinnehmen könnte, beispielsweise nach Haushaltsstelle 412.6712, wo Informationsmaterial immerhin mit 306 000 DM veranschlagt ist. Zwar wird Herr Wolfinger Ach und Weh schreien, wenn man da auch noch die Kosten für Katalog der Ton- und Bildstelle herausholen würde; aber das wäre eine Möglichkeit. Was nötig wäre, wären einfach 20 000 DM mehr für Neuanschaffungen. Das Einfachste ist natürlich, auf die Verstärkungsmittel für Sachaufwand, Haushaltsstelle 981.862, zurückzugreifen. Aber wenn man damit schon anfängt, wenn man den Haushalt überhaupt erst einmal beschließt, ist das auch unbefriedigend.

Ich kann keinen Antrag stellen; der Haushalt ist ein so ausgewogenes Werk, welche Stelle soll ich da nennen, daß man etwas daran ändern soll? Den Nachtragshaushalt haben wir leider schon verabschiedet. Es wäre meiner Meinung nach eine einfache Sache gewesen, den Einmal-Beitrag an die Ruhegehaltskasse statt mit 2 278 000 DM bloß mit 2 250 000 DM zu dotieren.

(Zurufe)

Aber die Abstimmung ist schon gelaufen.

Ich habe die herzliche Bitte, daß der Oberkirchenrat nach Wegen suchen möge, die Ton- und Bildstelle noch etwas besser auszustatten, als sie jetzt ausgestattet ist, weil sich die jetzige Situation für die praktische Arbeit in Gemeinde und Religionsunterricht sehr ungünstig auswirkt. Es tut mir leid, daß ich das nicht in einer Ausschußberatung vorbringen konnte; aber wir hatten im Hauptausschuß keine Möglichkeit, mit dem Finanzreferenten zu sprechen.

Oberkirchenrat **Stein**: Das, was Herr Rave vorgeschlagen hat, ist in der Vergangenheit ständig geschehen. Wir haben in den letzten Monaten über

50 000 DM gesondert der Film- und Bildstelle zu gewiesen, um den Mangel an Religionsunterrichtsmaterial abzudecken.

(Beifall)

Aus anderen Mitteln sind 60 000 DM gegeben worden, um eine Filmprüfmaschine anzuschaffen, die es möglich macht, das Filmmaterial schonender als in der Vergangenheit zu behandeln.

Man muß bei dem allem auch bedenken, daß eine gewisse Grenze für die Arbeitskapazität der Angestellten bei der Film- und Tonstelle erreicht ist. Mit einer sehr erheblichen Verstärkung dieses Bildmaterials wird diese Grenze hinausgeschoben, es wird die Einstellung weiterer Kräfte nötig; wir werden das auch zu gegebener Zeit zu überlegen haben.

Aber eines liegt mir noch am Herzen. Die Versandkosten sind nie von der Bildstelle getragen worden, sondern vom Oberkirchenrat, aus den Mitteln des Oberkirchenrats.

(Teilweiser Beifall)

Wir werden auch gern bereit sein, Katalogherstellungskosten — ein Katalog ist nötig, das ist auch in der Vergangenheit geschehen — aus anderen Mitteln des Oberkirchenrates zu bezahlen und nicht aus diesen Positionen.

Wir sind insgesamt dankbar, daß hier die Möglichkeit fast um 100 % gegenüber dem vorhergehenden Haushalt erweitert werden konnte.

(Beifall)

Synodaler **Schöfer**: Ohne unserem Berichterstatter vorzugreifen, der über einen einschlägigen Antrag an die Landessynode morgen berichten wird und in dem alles Notwendige gesagt wird über die Behandlung dieser Eingabe, betreffend die Landesbildstelle, im Bildungsausschuß, möchte ich doch Herrn Rave gegenüber noch folgendes sagen:

Einmal hat die Landesbildstelle in der Vergangenheit und im Haushalt 1978/79 immerhin eine ganz erhebliche Mittelerhöhung erfahren. Aber abgesehen hiervon, sind wir im Bildungsausschuß zur Erkenntnis gelangt, daß die Frage des ungenügend zur Verfügung stehenden Bildmaterials nicht nur eine Frage der Finanzierung, sondern auch der Organisation ist. Es muß beides gleichzeitig geschehen: eine Verstärkung der Mittel, die geschehen ist, und eine Verbesserung in der ganzen Organisation der Ausleihe.

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich jetzt auf die Tagesordnung hinweisen, sie hat zwei Seiten. Da steht auch die Ziffer III. . . — Herr Schnabel, bitte!

Synodaler **Schnabel**: Wir haben kürzlich eine Tagung mit allen hauptamtlichen Mitarbeitern aus der Landeskirche, bei der auch zwei Mitarbeiter der Landesbildstelle, also nicht der kirchlichen, dabei waren. Dabei hat sich herausgestellt, daß die Benutzung der Landesbildstelle bzw. der damit zusammenhängenden Kreisbildstellen von kirchlichen Mitarbeitern viel zu wenig ausgenutzt wird und daß da eine Möglichkeit besteht, unseren Bedarf zu decken.

(Vereinzelter Beifall)

Ferner hat sich die Landesbildstelle ausdrücklich bereiterklärt, durch zwei hauptamtliche Mitarbeiter, die sie für die außerschulische Bildungsarbeit haben, kirchliche Wünsche zu berücksichtigen und mit kirch-

lichen Stellen zusammenzuarbeiten. Das sollte man in diesem Zusammenhang auch einmal beachten.

(Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Weitere Wortmeldungen, bitte? — Nicht der Fall.

Wer kann seine Stimme diesen Vorschlägen des Einzelplans 4 nicht geben? — Wer enthält sich? — **Einstimmige Annahme.**

**Einzelplan 5 — Bildungswesen und Wissenschaft —** auf Seite 86 bis Seite 92.

Herr Viebig, bitte!

**Synodaler Viebig:** Ich habe eine Anfrage zu 523: Heimschule in Neckarzimmern. Herr Erdwein hat vorhin im Zusammenhang mit landeskirchlichen Bauten vorgetragen, daß für das Jugendheim Neckarzimmern 200 000 DM vorgesehen sind. Wenn ich recht informiert bin, dienen diese Mittel dazu, die jetzigen Räume der Heimschule für das Jugendheim in Neckarzimmern auszubauen, so daß also zunächst gefragt werden muß, was geschieht mit dieser Heimschule in Neckarzimmern, für die ja auch in Anlage 21 im Sonderhaushaltsplan 132 000 DM vorgesehen sind, und hier, bei Unterabschnitt 523, wo wir gerade in der Verhandlung stehen, ebenfalls Beträge eingesetzt sind. Soweit ich informiert bin, ist vorgesehen, die Heimschule nach Wertheim ins Diakonissenmutterhaus zu verlegen und dort die Arbeit weiterzuführen.

Ich möchte fragen, wo sind die Geldmittel für eine Fortführung dieser Heimschularbeit Neckarzimmern in Wertheim in unserem Haushalt hier eingesetzt.

**Oberkirchenrat Stein:** Es ist richtig, daß die Verlegung der Heimschule Neckarzimmern nach Wertheim, und zwar in das Mutterhaus Frankenstein erfolgen soll. Damit bekommt dieses Mutterhaus auch einen sinnvollen und nötigen Auftrag. Es sind mit dieser Verlegung ganz geringe Mittel notwendig, weil in Wertheim das, was erforderlich ist, an Unterrichtsräumen und an Internatsplätzen vorhanden ist. Die Kosten für diese Schule werden wesentlich aus Mitteln der Arbeitsämter, der Arbeitsverwaltung gedeckt, weil es sich um von dort geförderte Jugendliche handelt.

**Synodaler Viebig:** Ist mit dem Verwaltungsrat in Wertheim, zu dem ich gehöre, abgesprochen worden, ob wirklich die baulichen Voraussetzungen so sind, daß keine weiteren Mittel dafür mehr erforderlich sind? — Der Vorsitzende ist anwesend, Herr Prälat Weigt.

**Prälat Weigt:** Ich habe hier irgendwo gesehen, daß für diakonische Bauvorhaben 57 000 DM, die wir in Renovierungsarbeiten gesteckt haben, erstattet werden. Und ich weiß im Augenblick, Herr Viebig, nur, daß eine Kommission sich an Ort und Stelle — **Synodaler Schnabel** war, glaube ich, auch dabei — überzeugt hat von der ausreichenden technischen Ausstattung, wobei ich allerdings natürlich auch weiß, daß im Laufe der Praxis immer noch einiges dazukommt. Es wird eine Lehrküche erforderlich, eventuell auch eine Lehrgärtnerie usw. Aber ich weiß nicht, welche Finanzquellen dafür in Anspruch genommen werden können. Das werden wir erst bei der nächsten Verwaltungsratssitzung im November hören. Aber gesprochen worden ist laufend darüber.

Herr Prengel ist laufend im Gespräch über diese Dinge.

**Synodaler Richter:** Ich beziehe mich auf die Haushaltsstelle 578.749 Seite 90: Zuweisung. Es freut mich, daß hier ein Betrag für den Beauftragten für Umweltfragen eingesetzt ist in Höhe von 8000 DM erstmals 1978. Ich meine aber, wir sollten nicht nur hier an die Kosten für Informationsmaterial, methodische Beihilfen und Fachliteratur denken. Wer sich informieren will, braucht heute mehr denn je auch den persönlichen Austausch.

Ich frage mich auch, ob wir uns als Kirche hier nicht auch modellhaft einsetzen sollten, vielleicht durch Beteiligung auch an bestimmten Projekten. Im Rahmen einer evangelischen Akademietagung wird vom 4. bis 6. November in Wiederfelden ein sogenanntes Umweltinstitut gegründet. Ich bitte, einmal zu prüfen, wie wir uns im Rahmen dieses Instituts auch finanziell als Kirche beteiligen könnten. Ich meine, es darf hier nicht bei verbalen Aufrufen und Äußerungen bleiben. Angesichts der weltweit auftretenden Probleme in diesem Bereich scheinen mir deshalb 8000 DM einfach zu wenig zu sein.

**Oberkirchenrat Stein:** Die Bereitschaft einer Beteiligung an der Arbeit an diesen Projekten ist ja sehr deutlich geworden. Ich erinnere daran, daß die Denkschrift, die von der FEST erstellt worden ist zu diesen Fragen, aus Mitteln der Landeskirche finanziert worden ist, nämlich so, daß eine ganze Kraft zur Verfügung gestellt worden ist. Im übrigen hat der Umweltbeauftragte die Möglichkeit zur Teilnahme an einschlägigen Tagungen auf dem Weg über Dienstreisekosten an anderer Stelle.

**Synodaler Schnabel:** Herr Präsident, ich glaube, jetzt geht es um die Umwelt. Ich wollte noch einmal etwas zur Heimschule Neckarzimmern sagen.

**Synodaler Trendelenburg:** Es gibt ja auch eine ganze Reihe von Rückwirkungen der Umweltdiskussion auf unsere Investitionsprogramme. Wir haben ja im Frühjahr schon einmal darüber gesprochen. Ich muß sagen, daß sich hier auch noch gar nichts gezeigt hat. Es wird notwendig sein, gerade in bezug auf die Energiediskussion, mit ganz bestimmten Rückwirkungen auf unsere eigenen Programme zu rechnen. Und — und — und! Deshalb wäre es wichtig, daß man dieser Position und der Beratung unserer Kirchengemeinden in diesen Fragen ganz besondere Aufmerksamkeit schenkt.

**Synodaler Richter:** Herr Oberkirchenrat Stein, ich glaube, in bin da etwas falsch verstanden worden. Sie haben schon recht hinsichtlich des Umweltbeauftragten. Ich meine aber, daß es nötig wäre, daß nicht nur ihm mögliche finanzielle Hilfen zuteil werden. Ich denke beispielsweise daran, daß wir im Kirchenbezirk Emmendingen viele Kosten im Umweltbereich über die Bezirkskirchenkasse und auch vor allem persönlich getragen haben. Ich denke also an Tagungen und dergleichen, die man hier mit einbeziehen könnte.

**Landesbischof Dr. Heidland:** Wir müssen uns als Landeskirche in der Tat sehr viel mehr verbal und finanziell und auf anderen Wegen in Zukunft um die Umwelt kümmern. Ich habe aber den Eindruck, daß das vorliegende Projekt sich erst noch profilieren

muß — ich zum Beispiel höre von dieser Institution jetzt zum ersten Mal. Ich meine, es werden sich wie bisher so auch in Zukunft Mittel und Wege finden, einem berechtigten Anliegen Rechnung zu tragen, auch wenn es noch nicht haushaltsmäßig ausgewiesen ist. Vielleicht können wir, wenn noch mehr Erfahrungen gesammelt sind, im nächsten Haushalt eine besondere Summe ausweisen.

**Oberkirchenrat Dr. von Negenborn:** Zu Herrn Pfarrer Richter: Wir müssen hier, glaube ich, scharf unterscheiden zwischen dem Titel der Haushaltsstelle 578.749 — sie heißt Beauftragter für Umweltfragen — und dem, was Sie angesprochen haben, nämlich Aktivitäten in dieser Angelegenheit in den einzelnen Gemeinden. Soweit diese zur Belastung gemeindlicher Finanzen führen, besteht die Möglichkeit der Gewährung von Härestockmittel dann, wenn die Finanzen der einzelnen Gemeinde das Auffangen solcher zusätzlichen Aktivitäten nicht erlauben sollten.

**Präsident Dr. Angelberger:** Jetzt zu Neckarzimmern noch einmal die Herren Schnabel und Ritsert. Herr Schnabel, bitte!

**Synodaler Schnabel:** In Fortsetzung dessen, was Herr Oberkirchenrat Stein gesagt hat, möchte ich noch folgendes sagen: Im Augenblick sind in Neckarzimmern 20 Mädchen in einem Schulbetrieb mit zwei Lehrkräften. Dabei werden die Kosten von den Jugendämtern und von dem Arbeitsamt finanziert. Die Landeskirche zahlt etwa pro Jahr einen Zuschuß pro Mädchen von 4500 DM und die Personalkosten für die beiden Lehrkräfte. Geplant ist ab 1. August 1978 ein Betrieb in Wertheim nicht mit 20, sondern mit 30 Mädchen. Das erfordert aber auch jetzt schon eine Aufstockung des Personals von zwei Lehrkräften auf drei. An dem Punkt ist eventuell der Haushaltssatz, der ja geblieben ist, unzureichend. Aber ich weiß aus Gesprächen mit den Verantwortlichen des Oberkirchenrats, daß dann, wenn wir für drei Personen Lehrkräfte also in den nächsten zwei Jahren nicht auskommen mit dem Haushaltstitel, der zusätzliche Betrag noch zur Verfügung stehen wird.

Die Betriebskosten werden nach wie vor von den Arbeitsämtern und von den Jugendämtern übernommen. Ebenfalls werden Zuschüsse bei der Investition der neuen Plätze vom Arbeitsamt übernommen bis zu 3000 DM pro Platz.

Die baulichen Maßnahmen in Wertheim sind so günstig, daß man in der Tat kaum etwas wesentlich verändern muß. Man muß lediglich vielleicht ein oder zwei neue Berufsfelder erschließen, weil die einfach notwendig sind zur Begleitung der Mädchen, und man muß kleinere bauliche Veränderungen in den Häusern vornehmen, man muß einiges investieren, aber gerade dafür wird ja wieder das Arbeitsamt zuschießen. Und ich gehe davon aus, daß das, was Herr Erndwein vorhin berichtet hat, ja auch so gemeint ist, daß diese baulichen Maßnahmen, soweit sie notwendig sind, mit im Blick sind. Denn es geht ja da nicht nur darum, daß in Wertheim vielleicht da und dort noch ein Glasabschluß oder ein Zimmer umgebaut werden muß, sondern um neue Böden. Das sind zum Beispiel solche Dinge, die vom Bauamt geplant worden sind. Und gleichzeitig werden die

jetzt vorhandenen Räume der Förderkurse dieser Heimschule für die Jugendarbeit und Jugendleiterschulung zur Verfügung gestellt. Dafür hat er aber die Beträge genannt. Insofern muß ich sagen, können wir davon ausgehen, daß das finanziell gesichert ist.

**Synodaler Ritsert:** Das Personalproblem hat Herr Schnabel schon angesprochen, das jetzt in dieser Maßnahme auf uns zukommt. Die beiden Lehrkräfte, die bisher die Schule geleitet haben, gehen in Pension. Und von daher ist bereits ein erheblich höherer Personalaufwand im Jahre 1978 notwendig. Es ist zu hoffen, daß das aufgefangen werden kann. Mit drei Lehrkräften ist es wahrscheinlich noch zu gering angesetzt.

Noch ein kleiner Hinweis: Es ist sehr wichtig, daß diese Einrichtung weiter erhalten bleibt. Das Kuratorium der Heimschule sowohl als auch der Oberkirchenrat haben die Notwendigkeit dieser Einrichtung bestätigt und unterstrichen. Es handelt sich hier auch um das Problem der arbeitslosen Jugendlichen, die hier aufgefangen werden können.

**Synodaler Klug:** Ich wollte nur noch informativ mitteilen, daß im Diakonie-Bauprogramm für 1978 bereits ein Zuschuß von 57 000 DM für die Umbaumaßnahmen in Wertheim vorgesehen ist.

**Synodaler Fettke:** Ich hätte lediglich gern gewußt: Bei 522.423 — Vergütungen — gehen die Beträge um 50 % zurück. Wie war das möglich?

**Oberkirchenrat Dr. Jung:** Nur zur Klärung: Die Äußerungen und die Stellungnahme von Herrn Erndwein betreffen — das ist richtig, Herr Schnabel — in der Tat den weiteren Ausbau des Jugendheimes in Neckarzimmern. Das sind 543 000 DM, die wir mittelfristig und bereits vorweg mit 100 000 DM genehmigt haben.

Dagegen für Wertheim — Herr Weigt, zu Ihnen gesprochen — sind die Kosten mit einem Aufwand von ungefähr 100 000 DM festgestellt worden. Dazu müßte noch die Klärung folgen, wie weit es aus Diakonie-Bauprogramm und wie weit es aus sonstigen Mitteln dotiert werden kann. Nur, diese beiden Probleme hängen nicht unmittelbar zusammen.

**Oberkirchenrat Stein:** Herr Fettke, das hängt zusammen mit der Bildung der gemeinsamen Geschäftsstelle. Dadurch ist eine Umschichtung im Personal erfolgt und einige Mitarbeiter, die bei der Akademie verbucht waren, sind an anderer Stelle aufgeführt.

**Synodaler Steyer:** Ich möchte keinen Diskussionsbeitrag geben, sondern nur mit einem Satz sagen dürfen, daß ich den Haushaltstellen 513 und 518, in meinen Augen ein Faß ohne Boden, meine Zustimmung versagen muß. Es handelt sich bei den natürlich geprüften, ständig steigenden Anforderungen um Dinge, die ich nicht verantworten kann.

**Präsident Dr. Angelberger:** Weitere Wortmeldungen? — Wünschen Sie getrennte Abstimmung, daß wir Abschnitt 51 ausnehmen?

(Zuruf: Ja!)

Also zunächst rufe ich Abschnitt 51 auf, und zwar die Unterabschnitte 513 bis 518.

Wer ist mit der vorgeschlagenen Regelung nicht einverstanden? — 3. Wer enthält sich? — 9.

Jetzt, von dem eben genannten Teil abgesehen, der ganze Einzelplan 5, also 5 minus 51 und geht bis Seite 92.

Wer stimmt hier nicht zu? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

Jetzt kommt

Einzelplan 7 — Leitung und Verwaltung der Landeskirche —

von Seite 92 bis Seite 104. Wortmeldungen, bitte! — Herr Ritsert, bitte!

**Synodaler Ritsert:** In diesem Abschnitt ist erfreulicherweise kaum eine Steigerung der Werte festzustellen. Es ist aber von der letzten Haushaltssession im Jahre 1975 noch eine Frage übrig geblieben, und zwar die Frage der Funktionszulagen. Herr Dr. Wendt hatte damals die Möglichkeit gesehen, daß diese Funktionszulage, die eingefroren wurde, neu überdacht werden könnte. Das sollte sogar im Rahmen der EKD geschehen.

Ich hätte gerne gewußt, ob und was in dieser Richtung geschehen ist.

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Im Bereich der EKD hat sich gegenüber der Situation vor einem Jahr nichts verändert. Bei uns ist es bei der Einfrierung geblieben, die übrigens nur wenige Gliedkirchen vorgenommen haben.

Im übrigen habe ich mich zu dem gesamten Problemkreis der sogenannten Behördenzulage ausführlich in einem schriftlichen Gutachten geäußert, das dem Finanzausschuß vorgelegt wurde. Das Problem ist nach wie vor im Finanzausschuß anhängig.

**Oberkirchenrat Dr. von Negenborn:** Darf ich ergänzend zu Herrn Professor Dr. Wendt Herrn Ritsert antworten. Nach meinem Wissen haben die Kirchen von Hessen-Nassau, von Württemberg und die hannoversche Landeskirche das Stadium der Einfrierung der Funktionszulage beibehalten, ebenso wie wir bis heute dies eingehalten haben.

**Synodaler Dr. Müller:** Aus meiner Kenntnis der letzten Haushaltssitzung der EKD-Synode kann ich nur bestätigen, was Herr Professor Wendt und Herr von Negenborn gesagt haben. Es tut sich da nichts, aber nicht nur, weil der Haushaltsschluß untätig wäre, sondern weil der Haushaltsschluß der EKD-Synode zu der Erkenntnis gekommen ist, daß es untnlich ist, bei der EKD damit anzufangen, die sowieso auf die Zuschüsse der Gliedkirchen angewiesen ist, wenn die Gliedkirchen nicht bereit sind, da mit einem guten Beispiel voranzugehen.

Leider gibt es sogar gegenläufige Tendenzen, daß eine Dienststelle immer wieder in ihrem Haushalt versucht, auch diese Zulage zu bekommen, und wir im Haushaltsschluß dort sehr heftig diskutieren und nun endlich jetzt bitten, daß für den nächsten Haushalt 1979 nun von der Kirchenkanzlei uns Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, damit wir dort entscheiden können. Es handelt sich um das Kirchenamt für die Bundeswehr.

**Synodaler Herrmann:** Es ist ja überhaupt für einen Synodalen, der nicht dem Finanzausschuß angehört, immer sehr schwierig, in den Details eines Haushaltplanentwurfes einen Durchblick zu bekommen. Aber an dieser speziellen Stelle beschleicht einem doch wieder massives Unbehagen. Es geht doch jetzt

einfach mal um die grundsätzliche Frage und die kann doch nicht immer wieder von Jahr zu Jahr auf die lange Bank geschoben werden, ob wir in allen Stücken staatliches Recht in die Kirche übersetzen und gleichzeitig einen Tag zuvor mit großen Worten vom „Dritten Weg“ und der Notwendigkeit eigener kirchlicher Dinge reden.

(Beifall)

Das sind doch Dinge, die überhaupt nicht zusammenpassen und die sich so schwer im Raum stoßen, daß es für den einfachen Synodalen unbegreiflich ist, daß wir hier nicht endlich mal ein paar Schritte voranmachen. (Beifall)

**Synodaler Gabriel:** Der Finanzausschuß hat in dieser Frage die Vorlage des Oberkirchenrats übernommen. Er hat das dieses Mal weiter nicht vertieft, aber die Meinung der Ausschußmitglieder kann ich so zusammenfassen: Mit der Einfrierung der Ministerialzulage hat die badische Landeskirche nach gründlicher Erwägung im Herbst 1975 einen gangbaren Mittelweg zwischen der extremen Haltung, diese Ministerialzulage wegzustreichen, was einen Eingriff in den Besitzstand des einzelnen bedeuten würde, und einer Wiederbelebung der Ministerialzulage, die nicht so recht in die Landschaft paßt wegen der Unterschiedlichkeit der Dotierung im regional gleichen Bereich.

Wenn wir die Behördenzulage jetzt so belassen, lieber Herr Herrmann, so sehe ich zu der gestrigen Diskussion über das Arbeitsrechtsregelungsgesetz durchaus keinen Widerspruch. Die Zulage verkleinert sich prozentual Jahr für Jahr und verliert an Bedeutung durch die Dynamisierung der Gehälter. Insofern, daß sie sich immer verkleinert, verkleinert sich auch ihr Problem. Und es ist, glaube ich, die Zeit noch nicht gekommen, daß wir jetzt endgültig darüber befinden können. Die Einfrierung der Ministerialzulage scheint mir, wie gesagt, der vernünftigste und vertretbarste Mittelweg, den wir gehen.

(Vereinzelter Beifall)

**Synodaler Dr. Müller:** Noch ein Wort zur Unterstützung von dem, was Herr Gabriel eben gesagt hat. Es ist der einer kleinen Gliedkirche in der EKD auch angemessene erste „Pionierschritt“, so schwach das klingt, Herr Herrmann. Ich trage das Unbehagen mit Ihnen hundertprozentig. Aber wir können leider nicht die radikale Lösung in einer Gliedkirche durchführen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Weitere Wortmeldungen zu Einzelplan 7? — Herr Krämer!

**Synodaler Krämer:** Ich habe eine Frage zur Zentralen Gehaltabrechnungsstelle. Die Steigerungsrate, wenn wir von 1976 ausgehen, geht um rund 296 000 DM nach oben. Bei den Einnahmen steigt der Betrag um rund 195 000 DM. Nun müßten ja bei einer besseren Auslastung von Anlagen die Kosten degressiv steigen, das heißt, es müßten sich eher günstigere Bedingungen ergeben. Hat man da die Weitergabe der Kosten an die Benutzer falsch angesetzt, so daß jetzt der Zuschuß einfach um 100 000 DM höher wird, liegen da also Berechnungsfehler bei der Weitergabe von Kosten vor, oder welche Gründe kann man nennen, daß man hier nun mit immer noch weitersteigenden Kosten rechnen muß.

**Oberkirchenrat Dr. von Negenborn:** Herr Krämer, ich kann Ihnen nachher dazu eine Sonderinformation geben lassen. Es ist etwas kompliziert, jetzt zu begründen, wodurch das im einzelnen entsteht. Aber das könnte Ihnen nachher im einzelnen von dem anwesenden Herrn Dr. Uibel gesagt werden.

**Synodaler Dr. von Kirchbach:** Ein Grund dürfte aber noch sein, daß für die Datenverarbeitung ja auch eine betriebswirtschaftliche Buchhaltung existiert, und soweit wir im Finanzausschuß informiert wurden, ist ein Teil dieser offensichtlich unschönen Zahlen einfach darauf zurückzuführen, daß die kameralistische Haushaltsführung nicht gerade geeignet ist, die Wirtschaftlichkeit eines Rechenzentrums zu errechnen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Weitere Wortmeldungen? — Nicht. Ich stelle den Einzelplan 7 — Leitung und Verwaltung der Landeskirche — zur Abstimmung. Wer ist mit diesem Abschnitt nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Eine Enthaltung.

Ich komme zu  
Einzelplan 8 — Verwaltung des Vermögens —

Frau Dr. Gilbert!

**Synodale Dr. Gilbert:** Meine Frage bezieht sich auf die Erläuterungen zur Haushaltsstelle 810.950 — Neubauten, Grunderwerb —. Da finde ich unter „10. Haus der Kirche Bad Herrenalb“ 200 000 DM. Uns ist vorhin in dem Referat von Herrn Erndwein ein Ansatz für Reparaturarbeiten begegnet; er belief sich, wenn ich mich richtig entsinne, auf 60 000 DM. Um was handelt es sich hier?

Eine weitere Frage betr. Ziffer 12 d Erläuterungen zu Haushaltsstelle 810.950. Könnte dieser Posten „Sonstiges“ von immerhin 310.000 DM etwas aufgeschlüsselt werden?

**Synodaler Erndwein:** Bei den Kosten des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb wurde für eine Instandsetzung hauptsächlich des Altbaues ein Betrag von 140 000 DM angegeben. Diese 60 000 DM, die jetzt genannt wurden, das ist sicher ein Mißverständnis — waren für die Erneuerung von Einrichtungen und Ausstattungen gedacht. Insgesamt sind also 200 000 DM vorgesehen. (Zuruf)

— Für zwei Jahre natürlich.

**Präsident Dr. Angelberger:** Also 200 000 DM, Frau Dr. Gilbert, und zwar 140 000 DM, wie gesagt, für die Renovierung des alten Teils des Hauses und 60 000 DM für die technische Erneuerung, z. B. Heizkörper und dergleichen.

**Synodale Dr. Gilbert:** Das war die „Position Himmelbett“. (Heiterkeit)

**Präsident Dr. Angelberger:** Zum zweiten Teil der Frage, betr. Ziffer 12 der Erläuterung, Herr Dr. Jung.

**Oberkirchenrat Dr. Jung:** Frau Dr. Gilbert, wir haben — das ist im Finanzausschuß bereits verhandelt worden — Kenntnis davon, daß z. B. die Verbesserungen im Petersstift mit 150 000 DM nicht durchgeführt werden können. Es geht darum, daß die bisherige Wohnung des Rektors für den Nachfolger aus der Lärmzone in die Ruhezone verlegt wird und der Umbau der bisherigen Wohnung in Kandidatenzimmer vorgesehen ist. Gesamtaufwand

nach der neuesten Schätzung des Kirchenbauamtes ungefähr 250 000 DM.

(Oh-Rufe)

Diese Position 12 „Sonstiges“ ist eine Auffangposition für Kostenveränderungen im Rahmen der Gesamtdurchführung der aufgeführten Positionen; das ist eine Sicherheitsvorkehrung. Die endgültige Überlegung und die endgültige Verfügung wird jeweils dem Finanzausschuß mitgeteilt, darunter dann gegebenenfalls auch einmal ein Grundstücksverkauf, wie es im Jahre 1977 der Fall gewesen ist.

(Zuruf: Das war Freiburg!)

— Ja, das war Freiburg, die Prälatenwohnung.

**Oberkirchenrat Baschang:** Ich darf ergänzend darauf hinweisen, daß bei der Aufstellung des Haushaltplanes genaue Kostenschätzung für die Umbaumaßnahmen im Petersstift noch nicht vorlagen und darum zunächst der Betrag von 150 000 DM eingesetzt wurde. Ich höre soeben, daß nun die Kostenschätzung abgeschlossen ist. Da der Betrag verständlicherweise in der Synode einiges Erstaunen hervorruft, möchte ich darauf hinweisen, daß seit Bezug des Petersstifts, nämlich in den fünfziger Jahren, in der Rektorenwohnung außer üblichen Renovierungsmaßnahmen keine Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnqualität durchgeführt wurden. Die Rektorenwohnung liegt aber in einer extremen Lärmzone. Wer — wie der Rektor — hohen geistigen und vor allem auch seelischen Beanspruchungen ausgesetzt ist, kann auf Dauer in dieser Wohnung in ihrem jetzigen Zustand nicht wohnen.

(Zustimmung)

**Präsident Dr. Angelberger:** Weitere Fragen zu Einzelplan 8? — Nicht. Dann stelle ich ihn zur Abstimmung. Wer stimmt ihm nicht zu? — Wer enthält sich? Bei einer Enthaltung angenommen. Wir kommen zu

Einzelplan 9 — Allgemeine Finanzwirtschaft —  
Herr Leser, bitte.

**Synodaler Leser:** Ich möchte etwas sagen zu den Stellen 931.7213 — Baubehilfen — und 931.7214 — Bauprogramme —. Dabei gebe ich eine Bitte des Theologischen Arbeitskreises unseres Pfarrkonvents weiter. Wir bitten die Synode, den Evangelischen Oberkirchenrat veranlassen zu wollen, daß bei Umbauten, Renovationen von Pfarrhäusern und anderen kirchlichen Gebäuden Solareinrichtungen mit berücksichtigt werden. Es ist technisch möglich, solche Anlagen für Warmwasserbereitung und zur Teill-Heizung in der Übergangszeit einzubauen. Eine ortsansässige Firma veranschlagt die Kosten bei einem normalen Wohnhaus — das entspricht einem Pfarrhaus — mit 7000 Mark. Das Land Baden-Württemberg würde Zuschüsse von 3000 DM geben. Auf die Zahlen möchte ich mich nicht festlegen; ich habe die Dinge nur gehört. Wichtig ist mir, daß bei der Beratung von Bauprojekten dieser Art der Evangelische Oberkirchenrat und besonders das Bauamt angewiesen wird, diesen Aspekt zu berücksichtigen. Es wäre schön, wenn die Kirche auf dem Gebiet — neuer Energiegewinnung — über das wir im Frühjahr diskutiert haben — Zeichen setzen könnte, und zwar gute und praktische Zeichen.

**Synodaler Feil:** Zu 931.7272 — Zuweisungen an Rechnungsämter. Als wir vor etwa zwölf Jahren die Rechnungsämter eingerichtet haben, ist festgelegt worden, daß die Rechnungsämter sich selbst tragen, abgesehen von den Personalkosten ihrer Leiter. Nun ist erneut in der erwähnten Haushaltsstelle ein größerer Betrag für Zuweisungen an Rechnungsämter eingesetzt. Nach meiner Kenntnis gibt es aber große Unterschiede. Es gibt in unserer Kirche Rechnungsämter, die sich selbst tragen, an die nichts zu überweisen oder zuzuweisen ist, und solche, die dies nötig haben. Darf ich darum die berechtigte Frage stellen: Woher kommt das, wie erklärt man das? Sind auch genügend Überprüfungen erfolgt? Es könnte auch daran liegen, daß vielleicht Ämter personell zu stark oder überbesetzt sind. Deshalb meine Bitte auch für die Zukunft, die Bezirksstellen — meine Bitte bezieht sich also nicht nur auf die Rechnungsämter — einmal auf ihren Aufwand hin durchzuforschen, vor allem den Aufwand personeller Art. Aber jetzt geht es um die Rechnungsämter. Nochmals meine Frage: Woher kommt es, daß die Gesetzesbestimmung, wonach die Ämter sich selbst tragen, nicht eingehalten werden kann und die Ämter auf solche Zuweisungen angewiesen sind, und die Frage, warum es bei den einen möglich ist, daß sie sich selbst tragen und bei den anderen nicht.

**Oberkirchenrat Dr. von Negenborn:** Daß die Rechnungsämter sich nicht allein aus den veranschlagten Buchungsgebühren finanziell halten können, die sie von den Gemeinden einziehen, scheint klar. Deswegen ist von vornherein ein gewisser Zuschußbedarf vorhanden gewesen, der sich bei den einzelnen Rechnungsämtern in der Folgezeit ganz unterschiedlich entwickelt hat. Ich habe deswegen den Finanzausschuß auf dieses generelle Problem hingewiesen, der sich darüber schon einen Zwischenbericht hat geben lassen; ein weiterer Bericht wird im Frühjahr erfolgen. Unabhängig davon kann ich aber jetzt schon sagen, daß die Kostensteigerungen, wie sie hier ausgewiesen sind, zum maßgeblichen Teil auch durch eine notwendige Personalaufstockung verursacht werden. Diese Personalaufstockung ist deswegen nötig, weil die Rechnungslegung für ein Großteil von Kirchengemeinden, die bisher das Rechnungsprüfungsamt gemacht hatte, künftig über die Rechnungsämter laufen muß. Denn das selbständige Rechnungsprüfungsamt ist nicht mehr berechtigt, den Gemeinden diesen Service zu bieten, sondern angewiesen, sich auf reine Prüfungstätigkeit zu beschränken.

**Synodaler Rave:** Gleich in Fortführung des soeben Gesagten: Es gibt ja immer noch Kirchengemeinden, die sich den Rechnungsämtern nicht angeschlossen haben. Das wird sich jedenfalls für die meinige in absehbarer Zeit auch nicht ändern. Ich sehe nur, daß jetzt aus dem landeskirchlichen Haushalt eine sozusagen zusätzliche Zuweisung an die Rechnungsämter für die Übernahme der Rechnungsstellung geleistet wird. Meine Frage ist: Wie wird verfahren mit den Kirchengemeinden, die die Rechnung noch selber stellen und sich nicht an Rechnungsämter angeschlossen haben? Logischerweise müßten die auch eine spezielle Zuweisung unter dieser Rubrik bekommen.

**Synodaler Koch:** Ich möchte die Frage von Herrn Rave noch etwas zuspitzen. Soll mit dieser kolosalen Aufstockung langsam ein Druck auf die Kirchengemeinden ausgeübt werden, die sich noch keinem Rechnungsamt angeschlossen haben?

(Zurufe: Ja! — Heiterkeit)

**Präsident Dr. Angelberger:** Zu diesem Punkt noch jemand? — Nicht. Herr Oberkirchenrat Dr. von Negenborn!

**Oberkirchenrat Dr. von Negenborn:** Zur Zeit sind 134 Kirchengemeinden noch nicht Rechnungsämtern angeschlossen. Wenn im Raume Oberheidelberg-Weinheim ein Rechnungsamt gegründet werden sollte, werden dort etwa 30 bis 34 Gemeinden angeschlossen werden, so daß danach noch etwa hundert sozusagen selbstständig bleiben. Einen Anschlußzwang für die restlichen hundert vorzusehen, ist jedenfalls bei den Vorberatungen im Finanzausschuß abgelehnt worden.

Zu der Frage von Herrn Rave, wie mit den Gemeinden verfahren werde, die bisher die Rechnungsstellung selbst gemacht haben. Meine Antwort: Bei denen tritt überhaupt keine Änderung ein. Denn wir können nicht plötzlich für eine Arbeit, die sie bisher selber gemacht und selber finanziert haben, künftig Kostenerstattung gewähren.

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Ausgangspunkt, Herr Rave, ist, daß die Rechnungsstellung unbestritten Aufgabe der Gemeinde ist. Viele Gemeinden haben sie aus verschiedenen, auch personellen Gründen in der Nachkriegszeit nicht selbst praktiziert. Die Landeskirche hat es ihnen abgenommen und durch das Rechnungsprüfungsamt erledigen lassen. Es ist auch in der Synode unbestritten, daß diese Aufgabe nicht zu einer Rechnungsprüfung nach der neuen Ordnung gehört. Es liegt nahe, zumindest für die Übergangszeit diese landeskirchliche Verwaltungshilfe für Gemeinden, die die Rechnungen nicht selbst stellen, auf Rechnungsämter zu übertragen.

Die Synode hat bei der Verabschiedung des Rechnungsprüfungsamt-Gesetzes über diese Frage auch im Plenum diskutiert. Es wurde damals festgestellt, daß es gerade in bezug auf die Rechnungsstellung, die künftig nicht mehr im Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche geleistet wird, den Gemeinden möglich ist, sich nur für diese Funktion der Rechnungsstellung einem Rechnungsamt anzuschließen.

**Synodaler Stock:** Ich möchte darauf hinweisen, daß es bei der gesamten Haushaltsstelle 931 — Steueranteil der Kirchengemeinden — nicht um landeskirchliches Geld geht, sondern um das Geld der Kirchengemeinden, das im Zuge der Vorwegentnahme dann aufgeteilt wird, so u. a. auch auf die Funktion der Rechnungsämter. Die Gemeinden, die bei der Verteilung dieser Gelder nicht zu kurz kommen möchten, die müssen sich eben anschließen. Dann partizipieren sie auch an diesem Betrag.

(Heiterkeit)

**Präsident Dr. Angelberger:** Jetzt Herr Marquardt zu einem neuen Punkt.

**Synodaler Marquardt:** Zu der Haushaltsstelle 931.7261 — Kindergärten und Krankenpflegestationen —. Da ist, wie ich aus den Erläuterungen mit Dankbarkeit entnehme, für sämtliche Kindergärten

in Zukunft ein Grundbetrag vorgesehen. Mich würde interessieren, wie hoch dieser Grundbetrag ist.

Oberkirchenrat **Dr. von Negenborn**: Wir haben einen doppelten Betrag, und zwar generell für jeden Kindergarten 1000 DM — das ist die Antwort auf Ihre Frage —, darüber hinaus aber noch einen Förderungsbetrag ab zweiter Gruppe mit einer Mindestkinderzahl von 28 einen Betrag von 500 DM je Gruppe.

Präsident **Dr. Angelberger**: Noch jemand zu 931.7261. — Nicht. Herr Michel, bitte.

Kirchenrat **Michel**: Zu der Frage von Frau Dr. Gilbert von vorhin. Dieser Betrag von 150 000 DM und 170 000 DM teilt sich in zwei Gruppen. Einmal: Vergütung für Vorpraktikanten, die sonst keine Vorpraktikantenzeit durchführen könnten, also Ersatz der Personalkosten an die Kirchengemeinden, die diese Vorpraktikanten anstellen, und zum anderen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, bei denen 90 % der Personalkosten vom Arbeitsamt und die restlichen 10 % aus dieser Haushaltsstelle und aus Zuschüssen von zentralen Mitteln des Diakonischen Werkes der EKD getragen werden, so daß wir rechnen können, daß hiermit etwa 125 bis 150 Jugendliche versorgt werden können. (Beifall)

Synodaler **Herrmann**: Ich habe eine Frage zu Haushaltsstelle 931.7273 — Kosten für das Meldewesen —, die von 47 000 und 164 000 DM jetzt auf 442 000 und 526 000 DM steigen. Ich hätte dafür gern eine Erklärung.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Die Antwort kann Herr Dr. Uibel geben. Es ist eine Spezialmaterie. Entschuldigen Sie bitte, daß wir Sie auf Sachverständige hinweisen, die anwesend sind.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Dr. Uibel.

Kirchenoberrechtsrat **Dr. Uibel**: Mit dem Begriff „Meldewesen“ bezeichnen wir die Fortführung der bisher karteimäßig geführten Gemeindegliederkarten mit Hilfe der EDV, der elektronischen Datenverarbeitung. Diese Umstellung auf das neue Arbeitsverfahren ist erforderlich geworden, weil Staat und Gemeinden ihrerseits das Einwohnermeldewesen auf automatisierte Datenverarbeitung umstellen. Die Kirchen bekommen künftig die Daten für ihre Gemeindegliederkarten nur noch in Form elektronischer Datenträger, im speziellen Fall also auf Magnetbändern. Das heißt: Wenn die Gemeindegliederkarten unserer Kirchengemeinden und Pfarrämter nicht „austrocknen“ sollen, müssen wir uns diesem Verfahren anschließen. Daraus resultieren die Kosten und Kostensteigerungen, wie sie hier in der Haushaltsstelle zu verzeichnen sind. Wir haben bisher auf dieses neue Verfahren den sogenannten Dateibereich Nordbaden umgestellt, das sind also die Kirchenbezirke im Norden unserer Landeskirche, und in Kürze die Evangelische Kirchengemeinde Karlsruhe. Die Steigerungen der Jahre 1978/79 sind bedingt durch die Einführung der Datenverarbeitung in das Gemeindegliederkarteiwesen für Südbaden und für Mittelbaden. In den nächsten beiden Jahren muß diese Umstellung abgeschlossen sein. Wir rechnen künftig mit Kosten für dieses Verfahren von etwa 30 Pfennig je Gemeindeglied und

Jahr. Allerdings sind in den Kosten alle Auswertungen einbegriffen, die der Pfarrer bisher mit seiner Gemeindegliederkartei manuell besorgte. Diese Auswertungen werden wir künftig mit Hilfe des Rechenzentrums in Karlsruhe besorgen können. Legen Sie mich bitte aber auf diese 30 Pfennig nicht fest; das ist die Erkenntnis, wie sie uns im Augenblick möglich ist.

Synodaler **Dr. Gessner**: Ich weise auf die Anmerkung 1 auf dieser Seite und frage die Haushaltskundigen, ob die Erhöhung des Ansatzes bei Haushaltsstelle 931.7273 nicht mit der Verminderung des Ansatzes in 931.729 — Verschiedenes — zusammenhängt, der von 1,67 Millionen DM auf 153 000 DM zurückgegangen ist. Anmerkung 1 sagt ja, daß der Ansatz dieser Stelle 931.7273 bisher in der jetzt verminderten Stelle 931.729 enthalten war.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja. Die Anmerkung betrifft fünf Haushaltsstellen, und zwar 931.7271, 72, 73, 74 und 75.

Oberkirchenrat **Dr. von Negenborn**: Lassen Sie mich noch etwas ergänzend zu Herrn Dr. Uibel sagen. Wir sind mit dem Ausbau des Meldewesens in einem gewissen Zugzwang gegenüber der EKD. Der Ausbau des Meldewesens ist nicht nur aus statistischen Gründen wichtig, sondern vor allem deswegen, um die Kirchen irgend eines Tages in die Lage zu bringen, selbst kircheneigene Steuern einziehen zu können. Dafür ist als Grundlage ein Meldewesen über ein zentrales Rechenzentrum notwendig. Wir werden dann immer noch darauf angewiesen sein, die Melddaten von den staatlichen Meldeträgern zu bekommen.

Synodaler **Trendelenburg**: Zu 931.728 — Gesamtbetrag zum Entwicklungsdienst —. Ich halte es für außerordentlich wichtig, daß die Kirchengemeinden einmal einen ergänzenden Bericht über Anlauf und Ablauf dieser EKD-Mittel bekommen und daß man die Sache auch einmal wieder etwas mehr in das Gesichtsfeld der Gemeinden rückt. Denn hier entstehen ja immer wieder Fragen. Unsere Fragen werden ja wohl demnächst einmal beantwortet werden, gehen aber auch dahin, ob der Ablauf der Mittel in bezug auf Genehmigungsverfahren, Kompliziertheit usw. einigermaßen angemessen funktioniert. Es wäre (zu diesem Zeitpunkt) jetzt sehr wichtig, da ja die Bundesregierung jetzt auch dem Entwicklungsdienst ganz andere Bedeutung zumißt — er war ja jahrelang nicht so im Gesichtsfeld —, indem wir feststellen, daß wir uns selbst wieder stabilisiert haben und in den Gemeinden mit vernünftigem Material operieren können.

(Beifall)

Synodale **Sattler**: Zu 931.7262 — Gemeindedienste —. Wir haben vorhin von Herrn Kirchenrat Michel schon gehört, daß die Gehälter der Sozialarbeiter der Gemeindedienste, also aller Sozialarbeiter, übernommen oder in Vorwegnahme bezahlt werden sollen. Meine Frage: Ist es nur ein finanzielles Problem, eine finanzielle Übernahme, oder steht dahinter der Gedanke der Zentralisierung dieser Arbeitskräfte? Letzteres hielte ich für ausgesprochen schlecht wegen der Verbundenheit in die örtlichen Gegebenheiten. Es kann sein, daß es nur finanzielle Überlegungen sind.

Oberkirchenrat **Dr. von Negenborn**: Frau Sattler, das Problem hat zwei Seiten: eine finanztechnische — die Sie hier reguliert finden — und eine arbeitsrechtliche. Das arbeitsrechtliche Problem ist in Überlegung und sollte im Augenblick hier völlig ausgeklammert werden. Bei der Regelung des Finanztechnischen ging es einfach darum, aus der bisherigen Bezahlung der 27 Stellen 55 werden zu lassen, um nicht eine unterschiedliche Behandlung weiter Platz greifen zu lassen.

Oberkirchenrat **Stein**: Eine Schwierigkeit hat sich dadurch ergeben, daß zwischen Gemeindediensten und Kreisdiakoniestellen Unterschiede eingetreten sind, und die müssen beseitigt werden um der Arbeit willen. Das ist ins Auge gefaßt. Damit ist noch nicht gesagt, daß die Mitverantwortung der Gemeinden, die bisher gegeben war, ausgeschieden werden soll.

Präsident **Dr. Angelberger**: Nochmals Frau Sattler, bitte.

Synodale **Sattler**: Herr Oberkirchenrat Dr. von Negenborn sagte, daß man die eine Seite jetzt außer acht lassen sollte, daß darüber Gespräche wären. Da würde ich bitten, daß dann die Gemeinden entsprechend mit einbezogen werden.

Oberkirchenrat **Dr. von Negenborn**: Das kann ich nur zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Synodaler **Buchenau**: Auch die Städtekonferenz badischer Kirchengemeinden hat sich kürzlich mit dieser Frage befaßt und ist der Meinung, daß hier eine Einheitlichkeit eintreten sollte. Dabei sollte diese Personengruppe jedoch dienstrechtlich im Bereich der Kirchengemeinden bleiben, weil andernfalls bei den Gemeindediensten zweierlei Dienstrecht entstehen würde.

Synodaler **Hoffmann**: Haushaltsstelle 952.467 — Ausgleichsabgabe (§ 8 Schwerbehindertengesetz) —. Warum ist für 1977 keine Ausgabe vorgesehen?

Präsident **Dr. Angelberger**: Den Haushalt 1977 haben wir hinter uns; wir sind bei dem Entwurf des Haushalts für die Jahre 1978/79. 1977 ist ja nur die Gegenüberstellung. Herr Dr. von Negenborn, bitte.

Oberkirchenrat **Dr. von Negenborn**: Zu der Ausgleichsabgabe sind wir gesetzlich verpflichtet. Sollte sie hier nicht drinstehen, muß sie ohnehin gezahlt werden, weil wir dazu verpflichtet sind.

Synodaler **Hoffmann**: Ich bin von Herrn Hammer aus unserem Kirchenbezirk angesprochen worden; deshalb frage ich.

Synodaler **Krämer**: Bin ich richtig informiert, daß diese Ausgleichsabgabe nur dann bezahlt werden muß, wenn nicht die Schwerbeschädigten beschäftigt werden? (Zuruf: Richtig!)

Dann wäre zu fragen, ob in der Kirche nicht genügend Schwerbeschädigte beschäftigt werden.

Kirchenrat **Michel**: Ich glaube, wenn wir die Beschäftigten im Evangelischen Oberkirchenrat und in den Geschäftsstellen des Diakonischen Werkes, die ja zusammengehören, zusammenzählen, haben wir wesentlich mehr Schwerbeschädigte beschäftigt, als wir nach dem Gesetz beschäftigen müssen.

Präsident **Dr. Angelberger**: So daß die Verpflich-

tung aus dem § 8 des Schwerbehindertengesetzes entfällt? (Kirchenrat Michel: Ja!)

Synodaler **Gabriel**: Es gibt ja fast nicht so viel Schwerbeschädigte, wie uns überhaupt durch das Gesetz Ausgleichsbeträge abverlangt werden. Deshalb ist es unvermeidbar, daß bestimmte Bereiche einfach nicht so viel Schwerbehinderte beschäftigen. Das gilt auch für die Industrie.

Oberkirchenrat **Dr. von Negenborn**: Zur abschließenden Information: Zur Zeit (1977) sind 32 000 DM aus einer anderen Haushaltsstelle hierfür gezahlt worden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Zu Einzelplan 9 — Allgemeine Finanzwirtschaft — nichts mehr? — Dann kann ich auch diesen Einzelplan zur Abstimmung stellen. Wer ist gegen die hier niedergelegten Pläne? — Enthaltungen? — Keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen.

Jetzt stelle ich den gesamten Entwurf eines Haushaltspans der Landeskirche für die Jahre 1978/79 zur Abstimmung. Wer kann dem Entwurf als Ganzem seine Stimme nicht geben? — Wer enthält sich? — Der Entwurf ist einstimmig angenommen.

(Beifall)

Ich danke zunächst für diesen Abschnitt der Erledigung und unterbreche die Sitzung bis 15.30 Uhr.

(Unterbrechung von 12.32—15.35 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir fahren in der Nachmittagssitzung fort und kommen nun zur Einzelbehandlung. Zunächst der Haushaltspans-entwurf der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für die Jahre 1978/79.

Wird hier zu beiden Plänen das Wort gewünscht grundsätzlicher Art oder wollen wir gleich in die Einzelberatung übergehen? — Ich höre nichts, also beginne ich mit der Einzelberatung.

Nehmen wir die Zentralpfarrkasse als erstes zur Hand:

Haushaltspans der Evangelischen Zentralpfarrkasse für die Jahre 1978 und 1979.

Sie sehen die Einnahmen untergliedert in „Aus eigenem Vermögen“ mit Untergliederung und „Aus fremdem Vermögen“.

Ich rufe zunächst auf: Aus eigenem Vermögen. — Wer möchte sich hierzu melden? — Nichts.

Dann gehen wir zum „fremden Vermögen“ über. — Auch hier höre ich nichts.

Darf ich daraus schließen, daß wir gleich übergehen können zur Frage der Abstimmung hinsichtlich der Einnahmen?

(Zurufe: Ja!)

Also, wer ist mit dieser Aufstellung nicht einverstanden? — Keine Einwendungen! Enthaltung, bitte? — Einstimmig.

Und dann würde ich jetzt auf der Seite 3 aufrufen die Ausgaben, und zwar zunächst den

Abschnitt 1: Aufwand für die Zentralverwaltung.

Wortmeldung? — Nicht der Fall.

Abschnitt 2: Personalkosten der Bezirksverwaltung —

Auch keine Wortmeldung!

Abschnitt 3: Sachkosten d. Bezirksverwaltung. Nicht.

Abschnitt 4: Aufwand für das Grundvermögen mit verschiedenen Gliederungen — Nicht.

Abschnitt 5: Aufwand für Berechtigungen — und schließlich

Abschnitt 6: Stiftungsgemäße Ausgaben — und

Abschnitt 7: Sonstige Ausgaben.

Und dann haben wir auf Seite 7 diese 7 Abschnitte zusammengestellt. Ist hierzu etwas zu sagen? — Das ist auch nicht der Fall.

Dann komme ich gleich zu der Frage: Wer ist mit dieser rechnerischen Zusammenstellung der Ausgaben und der gesamten Festlegung nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Niemand!

Der Haushaltsplan der Evangelischen Zentralpfarrkasse für die Jahre 1978/79 wird hiermit zur Abstimmung gestellt.

Wer stimmt diesem Entwurf des Haushaltsplans nicht zu? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

(Beifall)

Das war der erste Teil. Der zweite ist nun der Haushaltsplan des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds.

Auch hier verfahre ich zunächst nach den Einzelabschnitten auf der Einnahmenseite, die ja gleich liegen: „Eigenes Vermögen“ mit den Unterabschnitten — Herr Viebig!

**Synodaler Viebig:** Ich wollte nur wissen, ob im Hinblick auf die neuen Betriebspläne, die auch für diese Waldungen für die nächsten zehn Jahre jetzt zur Zeit aufgestellt werden und die ja die Höhe des Holzeinschlagens praktisch neu festlegen, die Verwaltung auch das Entsprechende hier in den Voranschlägen 1978/79 festgelegt hat bei der Veranschlagung der Holzerlöse 09. Das ist deshalb nicht ganz einfach, weil man einmal nicht genau weiß, wie sich die Holzmarktlage entwickeln wird, zum andern aber auch nicht feststeht, wie hoch die Holzeinschläge in diesem neuen Jahrzehnt, was also schon ab 1978 läuft, sein werden.

Ich würde also bitten, daß man mir hierüber eine kurze Auskunft gibt.

**Oberkirchenrat Dr. Jung:** Es ist richtig, Herr Viebig, daß dort eine gewisse Unbekannte berücksichtigt wurde. Wir können nur die Möglichkeiten einschließen, das ist geschehen, und zwar aufgrund der Überprüfungen der Verwaltung in Heidelberg.

Aber vielen Dank für die Anregung. Es wird natürlich weiterhin beobachtet werden.

**Präsident Dr. Angelberger:** Weitere Wortmeldungen? — Einnahmen aus eigenem Vermögen? — Nicht der Fall!

Einnahmen aus fremdem Vermögen? —

Vermögenszusammenstellung ist in der Mitte der Seite 2. Diese Zusammenstellung stelle ich zur Abstimmung.

Wer erhebt Einwendungen und versagt seine Stimme? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig.

Ich komme nun auf Seite 3 zu der Ausgabenseite: Abschnitt 1: Aufwand für die Zentralverwaltung? — Nicht.

Abschnitt 2: —

Abschnitt 3: Sachkosten der Bezirks-Verwaltung? —

Abschnitt 4: Aufwand für das Grundvermögen? —

Abschnitt 5: auf Seite 5 —

und unten auf dieser Seite

Abschnitt 6: Stiftungsgemäße Ausgaben —

Abschnitt 7: Sonstige Ausgaben —

Ehe ich jetzt abstimmen lasse über die Ausgabenzusammenstellung auf Seite 7, geht meine Frage dahin: Sind zu den Erläuterungen irgendwelche Fragen, die ja diesmal wunschgemäß etwas breiter behandelt worden sind? Sind da irgendwelche Fragen? — Nicht!

Dann komme ich zur Abstimmung.

Die Ausgaben auf Seite 7: Zusammenstellung der 7 Abschnitte. Wer ist mit dieser Aufstellung nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — 1 Enthaltung.

Ich bringe nun den gesamten Haushaltsplan des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für die Jahre 1978 und 1979 zur Abstimmung.

Wer kann dem Entwurf, wie wir ihn jetzt nach Einnahmen und Ausgaben getrennt schon verabschiedet haben, nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmige Annahme.

Vielen Dank! (Beifall)

Jetzt kommen zunächst die einzelnen Sachgegenstände, die wir uns noch vorgemerkt haben.

Wir haben aus dem Referat des Vorsitzenden unseres Finanzausschusses drei Begehren in gewissem Sinne zusätzlich noch entnommen, und zwar handelt es sich zunächst darum,

daß die Synode um die Zustimmung gebeten wird zur Bildung eines Haushaltssicherungsfonds — unter der von Herrn Gabriel gegebenen Begründung.

Wer kann dieser Maßnahme nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — Also ist die Bildung eines Haushaltssicherungsfonds einstimmig genehmigt.

Nun Seite 10<sup>1)</sup>: Hier bittet der Finanzausschuß um die Zustimmung der Synode zu einem — sagen wir mal — „Zukunftsplan“, nämlich einer Weiterentwicklung des sogenannten horizontalen Zuteilungssystems.

In der Aussprache hatte sich hierzu niemand gemeldet, ich komme deshalb zur Abstimmung und frage: Wer kann dieser Planung des Finanzausschusses — das ist es ja in erster Linie; es wurden ja nur die Erstfakten gezeigt und für die Zukunft um die Zustimmung gebeten — nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — Auch einstimmig angenommen.

Und auf Seite 11<sup>2)</sup> handelt es sich um die Gewährung von Personaldarlehen auf verbreiteter Basis. Der Wortlaut lautet:

<sup>1)</sup> Hier Seite 126

<sup>2)</sup> Hier Seite 126

„Wir möchten daher bitten, daß auch die Synode — was vorher schon der Finanzausschuß getan hatte — ihrerseits dieser Absicht, Personaldarlehen auf verbreiteter Basis zu gewähren, zustimmt.“

Wer ist mit dieser Maßnahme nicht einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Auch einstimmig angenommen.

Somit sind die Punkte aus dem Referat Gabriel erledigt.

Ich komme nun zu Herrn Erndwein. Da haben wir im wesentlichen alles schon genehmigt unter der Haushaltsposition 810.950. Im übrigen hatte er um zustimmende Kenntnisnahme für die mittelfristige Finanzplanung gebeten.

Ist da irgendwie eine Gegenstimme? — Enthaltung, bitte? — Herr Erndwein, Sie haben die Zustimmung.

(Beifall)

Jetzt kommt Referat Dr. Müller<sup>3)</sup>: Zusammenfassend ist also festzustellen — ich lese es am besten vor —,

„daß Haushaltsmittel und Gemeinderücklagefonds uns instandsetzen, 10 Millionen für Instandsetzungen auszugeben und 38 Neubauvorhaben in 29 Kirchenbezirken finanziell zu unterstützen und dadurch das Signal zum Baubeginn zu geben.“

Der Finanzausschuß bittet die Synode um Zustimmung.

Wer kann dieser Bitte nicht entsprechen? — Wer enthält sich? — Einstimmige Zustimmung.

Und nun hat Herr Dr. Müller noch ergänzend, wenn Sie sich erinnern, vier Vorschläge vorgetragen und diese Grundsätze auch noch kurz erläutert. Sie lauteten:

1. Wie bisher werden Darlehen aus dem Gemeinderücklagefonds für mittelfristig geplante Neubauvorhaben nur nach Anhörung des Finanzausschusses der Landessynode vergeben.

Das ist der maßgebliche Satz.

Festgelegt ist ferner noch, daß bis zu einem gewissen Betrag freier Spielraum herrscht hinsichtlich der Genehmigungsmöglichkeiten des Oberkirchenrats.

2. Dann können nachrangige Vorhaben aus dem Gemeinderücklagefonds Darlehen erhalten.

3. Die Gemeinderückagedarlehen bleiben bei der Beurteilung nach Richtwerten unberücksichtigt.

4. Und schließlich werden aus dem Härtestock Finanzhilfen zur Bedienung des Schuldendienstes aus Gemeinderücklagefondsdarlehen nur nach Maßgabe der Bedürftigkeit der beantragten Kirchengemeinden gewährt.

Das sind im wesentlichen die Kernstücke der vier Vorschläge. Zunächst nun zu diesen vier grundsätzlichen Punkten, die Herr Dr. Müller vorgetragen hat.

Sind Sie damit einverstanden? — Wer kann nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — Die vier Vorschläge sind einstimmig angenommen.

Und nun hat mir Herr Oberkirchenrat Dr. Jung die Vorlage 5/8 aus 1977 gegeben, die auch einen Vor-

schlag enthält hinsichtlich der Zustimmung des Finanzausschusses zur Gewährung von Gemeinderücklagefondsdarlehen bis zu einem Höchstbetrag von jährlich 1 Million. Das ist das von Herrn Dr. Müller bereits erwähnte Plafondverfahren. Das wird nochmals ausdrücklich betont. An sich ist dazu schon Stellung genommen.

Wer kann dieser Maßnahme nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — Herr Dr. Müller!

Synodaler Dr. Müller: Herr Präsident, erlauben Sie, bitte! Wenn das schon nochmal extra erwähnt wird, dann auch mit dem Zusatz, daß über die Verteilung der EOK dem Finanzausschuß zweimal jährlich berichtet. Wenn schon, dann das Ganze.

Präsident Dr. Angelberger: Ja, das kommt weiter unten. Ich wollte jetzt zunächst über die Summe abstimmen lassen.

(Synodaler Dr. Müller: Ja die Summe und die Berichterstattung!)

Ja! — Also wer hat Einwendungen gegen die Summe? — Enthaltung, bitte? —

Und jetzt kommt der andere Satz:

Die Höhe dieser Mittel wird nach den Erfahrungen des Vorjahres vom Finanzausschuß jährlich neu festgesetzt.

Und der entscheidende Satz:

Über die Verteilung der Mittel berichtet der EOK dem Finanzausschuß zweimal jährlich.

Sind Sie mit dieser „Vereinbarung“ einverstanden? — Enthaltung, bitte? — Ebenfalls einstimmig gebilligt.

Bei diakonischen Vorhaben bedarf es keiner Zustimmung, sondern es war lediglich die Unterrichtung der Synode, die unser Synodaler Klug vorgetragen hat.

Nun kommt noch der Sonderbericht oder Zwischenbericht durch Herrn Flühr. Hier heißt es:

Unabhängig von der endgültigen Entscheidung für den Standort, also Hamburg Nachfolge, schlägt der Finanzausschuß der Landessynode vor, den zur Zeit genehmigten Betrag von 500 000 DM für die Nachfolgeeinrichtung Hamburg aus dem Haushaltsüberschuß 1976 um 500 000 DM aus dem Haushalt 1978/79, und jetzt auch wieder die Haushaltsstelle 810.950, aufzustocken.

An sich ist das schon mit erfaßt, aber der Klarheit wegen: Dieser Betrag dürfte gegebenenfalls als Finanzierungsbeitrag für den Neubau des vierten Tagungshauses in Pforzheim-Hohenwart zur Verfügung stehen.

Wer kann dieser Planung nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — Niemand. Dankeschön! — Einstimmig!

Nun darf ich Sie bitten, die Finanzausgleichsordnung zur Hand zu nehmen. — Ja, bitte, Herr Herrmann!

Synodaler Herrmann: Herr Präsident, ich habe also im Blick auf die verschiedenen Vorlagen, die wir gerade eben verabschiedet haben, doch eine Verfahrensfrage.

Die Berichterstatter des Finanzausschusses sind ja ganz bestimmt alles glaubwürdige Synodale, und

<sup>3)</sup> Hier Seite 133

niemand von uns möchte das in Frage stellen. Aber man möchte doch mal bedenken, daß wir gewisse Schwierigkeiten haben, die wir von dieser Materie immer zum ersten Mal hören. Jeder der Berichterstatter gibt doch einen schriftlich abgefaßten Bericht ab. Wäre es denn nicht denkbar, daß man in Zukunft diese Berichte, die doch immerhin eine Entscheidung der Synode über beträchtliche Summen beinhalten, ablichten und verteilen würde, so daß jeder Synodale schwarz auf weiß vor sich hätte, wie das bei anderen Entscheidungen wichtiger Art von den anderen Ausschüssen auch gehandhabt wird. Und dann könnte man klarer und übersichtlicher überblicken, über was abgestimmt und entschieden wird. So müssen wir uns immer wieder aufs Hören konzentrieren und wissen eigentlich nur immer sehr grob, um was es geht.

**Präsident Dr. Angelberger:** Läßt sich das zeitlich machen, Herr Gabriel?

**Synodaler Gabriel:** Es läßt sich nicht immer zeitlich machen, weil wir oft erst gerade vor der Plenarsitzung fertig sind. Aber da, wo es zeitlich möglich wäre, ist das eine reine Organisationsfrage. Ich glaube nicht, daß einer unserer Berichterstatter etwas dagegen hat.

**Präsident Dr. Angelberger:** Die Organisationsfrage würde ich in die Hand nehmen. Es fragt sich nur ob es zeitlich möglich ist. Aber ich würde so sagen: Wenn man nicht das Gesamte zeitlich erreichen kann, dann wenigstens die jeweilige Antragstelle.

(Beifall)

Die können wir heraussuchen. Ich bin gerne bereit, dies am Vorabend, wie zum Beispiel gestern abend, zu machen und dann haben Sie es morgens, ehe die Berichte erstattet werden, vorliegen. Also hinsichtlich der Anträge; denn das ist ja das Kernstück.

(Beifall)

Die Begründung hören Sie ja dann und können sie leichter aufnehmen, wenn Sie die schriftlichen Anträge zur Hand haben.

Einverstanden? —

**Synodaler Herrmann:** Beschußvorschläge reicht völlig aus!

**Synodaler Fritz:** Ich habe noch die Frage, ob die Anregung in dem Antrag Trendelenburg bei den Bewertungsgruppen jetzt auch beschlossen ist.

**Synodaler Dr. Müller:** In meinem mündlich vorgetragenen Bericht habe ich etwa im ersten Drittel davon bereits gesprochen und habe gesagt — darf ich nochmal zitieren? —: „Im April ... von unserem bewährten Richtwert- und Punktsystem, davon ist kein Wort zurückzunehmen. Es hat sich bewährt usw. Trotzdem sind wir für die im Antrag Trendelenburg enthaltene Anregung, nach zusätzlichem Gesichtspunkt zu differenzieren, dankbar und bitten den Evangelischen Oberkirchenrat, Vorschläge zu erarbeiten und dem Finanzausschuß vorzulegen.“

Das war unsere Stellungnahme dazu.

**Synodaler Fritz:** Vielen Dank!

**Präsident Dr. Angelberger:** Wir müssen warten, bis es auf dem Rückweg bei der Synode ist, Herr Fritz! —

Um das andere noch einmal aufzunehmen: Am Vorabend sind die Anträge aus dem ganzen Finanz-

problem vorzulegen, und Sie bekommen sie dann vor Beginn der Plenarsitzung.

(Beifall)

Jetzt darf ich bitten, die

#### Finanzausgleichsordnung

zur Hand zu nehmen; sie nennt sich Drucksache 24a/7/1977, und zwar sind es zwei Seiten mit neun verschiedenen Abschnitten. Die letzte Finanzausgleichsordnung ist vier Jahre alt. Ich rufe jetzt zur Aussprache auf die Abschnitte I bis IX und bitte jeweils um Wortmeldung.

Zu den eingehenden Abschnitten erfolgten keine Wortmeldungen. Ich komme deshalb zur Abstimmung und bin der Ansicht, wenn Sie nicht widersprechen, wir können über I bis IX gleichzeitig abstimmen.

(Beifall)

Oder sind Gegenstimmen? — Nicht der Fall.

Also Entwurf einer Finanzausgleichsordnung, bestehend aus IX Abschnitten.

Wer ist gegen die vorgeschlagene Fassung des Entwurfes vom 8. September 1977? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Und nun kommt das

#### Haushaltsgesetz

Das finden Sie mit in der Mappe des Haushaltplanes auf Seite 4 und 5.

Die Überschrift erübrigt sich. Ich darf deshalb gleich

§ 1

zur Aussprache stellen. — Es wird keine Aussprache gewünscht;

§§ 2—7 auch nicht.

Dann möchte ich, nachdem sich niemand zu den einzelnen Bestimmungen gemeldet hat, gleich abstimmen. Ich rufe auf — wer eine andere Stimmabgabe wünscht als Zustimmung, melde sich. Ich frage dann, ob Gegenstimme oder Enthaltung.

§ 1 — nicht

§ 2 — nicht

§ 3 — nicht

§ 4 — nicht

§ 5 — keine Meldung

§§ 6 und 7 zusammen — auch keine Meldung.

Somit folgt die Abstimmung über das gesamte Gesetz, bestehend aus 7 Paragraphen, und zwar als Kirchliches Gesetz über den Haushaltplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1978 und 1979.

Wer kann diesem Gesetz seine Stimme nicht geben? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Somit ist auch das Haushaltsgesetz einstimmig angenommen.

(Allgemeiner Beifall)

Die Durchführungsbestimmungen selbst sind interne Verwaltungsanordnungen. Es sind die Festlegungen, die Sie hinten auf dem rosa Blatt finden. Da ist sicher auch keine Frage gewesen, sonst wäre es schon gestreift worden.

Jetzt wären wir am Ende des wesentlichen Abschnittes II unserer Tagesordnung, und zwar eines Abschnittes, der viel Vorarbeit kostet. Man merkt

es hier im Plenarsaal sicherlich nicht im entferntesten, wieviel Zeit, Arbeit aufgewendet und vielleicht auch Schweiß darauf vergossen worden ist; es ist mir mehr als ein Herzensbedürfnis, daß wir allen Beteiligten hierfür recht herzlich danken. Die Hauptlast lag bei Herrn Oberkirchenrat Dr. von Negenborn — ihm recht herzlichen Dank! —

(Allgemeiner starker Beifall)

unterstützt von allen Referaten im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats, aber herausgreifen möchte ich das neue Personalreferat, das wir ja am Montag mit Aufgaben und Pflichten kennengelernt haben und das auch wesentliche Grundlagen mit für diesen Plan gegeben hat. Auch Ihnen, Herr Oberkirchenrat Schäfer, herzlichen Dank!

(Nochmals starker Beifall)

Wir haben dann zwei gesonderte Haushaltspläne verabschiedet, den des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und den der Zentral-Pfarrkasse. Hier möchte ich den gesonderten Dank an Sie, Herr Oberkirchenrat Dr. Jung, richten.

(Beifall)

Aber nicht nur den drei von mir genannten Herren, sondern allen übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Hohen Haus an der Blumenstraße gebührt herzlicher Dank. Denn es wäre sicherlich nicht möglich gewesen, so rasch und so gut hineinzukommen und auch heute so zügig zu verfahren, wenn Sie nicht alle Ihre Kräfte zur Verfügung gestellt hätten, um die Wege so zu ebnen, daß wir derart einfach uns vorwärtsbewegen konnten. Haben Sie recht herzlichen Dank.

(Beifall)

Und nun möchte ich noch die Mitglieder unseres Finanzausschusses unter Führung unseres Bruders Gabriel hervorheben. In drei Tagungen, also in zwei Sondertagungen und jetzt während der Synode, haben Sie die Vorbereitungen mitgetroffen, Sie haben sie mitgetragen, und das Ergebnis durchberaten und so vorgetragen, daß wir wirklich im Vertrauen auf Ihre Arbeit und Ihre Kenntnisse ans Werk gehen konnten, Ihre Grundsätze billigen und schließlich auch zu allem die Zustimmung — meist einstimmig — geben konnten. Daß das in einer Zeit von insgesamt vier Stunden — zusammengerechnet — möglich war, ist das Verdienst des Ausschusses, und dafür danke ich im Namen aller übrigen Synodalen recht herzlich.

(Beifall)

Wir wollen jetzt am Schluß noch die Hoffnung aussprechen, daß das, was nun geschaffen worden ist, und die Gelder, die zugeteilt worden sind, wirklich gute Früchte tragen mögen.

Nun darf ich den Herrn Landesbischof bitten.

**Landesbischof Dr. Heidland:** Erlauben Sie auch mir ein Wort des Dankes. Die Aufstellung eines landeskirchlichen Haushalts verlangt nicht nur Arbeit, sondern Zusammenarbeit. In einer Zeit, wo die Welt sich in Fronten aufzuspalten droht, ist es nichts Alltägliches, wenn zwei mit verschiedenen Funktionen beauftragte Organe einer Kirchenleitung, Synode und Evangelischer Oberkirchenrat, bei einem so gewichtigen Stück Arbeit wie dem Haushaltsplan kooperieren. Um so nachdrücklicher kann ich von

seiten des Oberkirchenrats feststellen, daß diese Zusammenarbeit sich wieder einmal und gerade heute bestens bewährt hat. Namens des Evangelischen Oberkirchenrats danke ich der Synode aufrichtig für diese Kooperation.

Kooperation ist auch gefordert innerhalb des Oberkirchenrats selber, zwischen dem Kollegium und seinen vielen Mitarbeitern. Diesen wird auf lange Zeit hin eine mühsame Vorbereitung und ein gutes Zusammenspiel mit den einzelnen Referenten des Kollegiums abverlangt. Ich danke deshalb seitens des Kollegiums auch unseren Mitarbeitern herzlich für ihre Loyalität und Gewissenhaftigkeit.

(Beifall)

Schließlich wende ich mich an den Steuerzahler mit einer Erklärung, die im Wortlaut auch der Presse übergeben wird, nämlich:

In einer Stunde, da unsere Gesellschaft von Terror und Haß bedroht ist, beschließt die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden ihren Haushalt für die kommenden zwei Jahre. Sie tut dies im Bewußtsein, daß der Dienst der Kirche nicht nur dem Leben des einzelnen einen ewigen Grund vermittelt, sondern auch der Gesellschaft zu einem friedlichen Zusammenleben verhelfen kann. Die Evangelische Landeskirche dankt ihrem Steuerzahler, daß er ihr diesen Dienst ermöglicht.

(Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Aus dem Beifall darf ich den Schluß ziehen, daß die Synode dieses Wort des Herrn Landesbischofs an die Steuerzahler nicht nur begrüßt, sondern in vollem Umfange billigt.

(Beifall)

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

III.

*Gemeinsamer Bericht des Finanz- und des Bildungsausschusses zur Eingabe der Frau Dr. Schulte mit der Bitte um Erhöhung der Geldmittel für die Bild- und Tonstelle.*

Den Bericht erstattet Herr Blöchle. Es ist eine Sache, die heute im Rahmen der Haushaltsberatung schon angesprochen worden ist.

**Synodaler Blöchle, Berichterstatter:** Herr Präsident! Meine lieben Mitsynodalen! Es ist soeben bereits gesagt worden, daß das, was ich vorzutragen habe, bereits heute morgen debattiert worden ist. Es geht um die Eingabe der Frau Dr. Schulte betr. Erhöhung der Geldmittel für die Bild- und Tonstelle.

Der Finanzausschuß, für den ich auch berichte, sowie der Bildungsausschuß sehen das Anliegen von Frau Dr. Schulte im Ansatz des Haushaltsplans für 1978/79 angemessen aufgenommen. Der Haushalt 1976/77 zeigt bei 426 — Bild- und Tonstelle —, Haushaltsstelle 426.630 — Geschäftsaufwand — für 1976 42 721 DM und im Soll für 1977 40 000 DM. Demgegenüber sind für 1978 74 000 DM und für 1979 77 000 DM vorgesehen.

Wenn auch in den letzten Jahren verstärkt Mittel für die Anschaffung von Medien eingesetzt worden sind, stellt sich natürlich die Frage, ob damit schon

den Erwartungen der Religionslehrer in vollem Umfang Rechnung getragen wurde. Eine vermehrte Inanspruchnahme der Medien ist durch den neuen Lehrplan mit seiner currikularen Zielsetzung entstanden. Die hier angesprochenen Probleme sind aber nicht nur ein Etatproblem, sie sind z. T. organisatorisch bedingt, etwa durch die Tatsache, wie mir berichtet wurde, daß Ausleiher das Material zu lange behalten oder nicht fristgerecht zurückgeben. Außerdem sind einige Titel nur zeitlich befristet — bedingt durch die Thematik oder den Lehrplan — einzusetzen.

Auch sollten nach Ansicht des Bildungsausschusses die Schuldekanate verstärkt die Anschaffung von häufig benötigten Materialien in Absprache mit der Bild- und Tonstelle vornehmen, weil durch regionale Ausleihmöglichkeiten die Materialien schneller und öfter zum Einsatz kommen könnten.

Es wurde darauf hingewiesen, daß in größeren Schulen Medien für den Religionsunterricht auch über den Lehrmittelfonds angeschafft werden können. Auch das wurde schon gesagt. Kreis- und Landesbildstellen sind für gezielte Anregungen und Vorschläge offen und dankbar.

Abschließend soll den Mitarbeitern der Bild- und Tonstelle für ihre gute und prompte Arbeit im Verleih gedankt werden.

(Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön. Wir haben ja heute morgen über diesen Punkt schon gesprochen und auch beschlossen. Wird noch eine zusätzliche Frage gestellt? — Herr Ertz, bitte.

**Synodaler Ertz:** In Unterrichtswerken und auch in sonstigen Gottesdienstmodellen werden immer wieder Hinweise gegeben auf Dia-Serien, auf sonstige Filme und weiß ich was noch alles, die man da und dort bestellen kann. Ich habe mich an diese Stellen gewandt, z. B. nach Stuttgart, wo eine große Bild- und Tonstelle ist, und habe von dort die Antwort bekommen, wir sollten uns an die betreffende Bild- und Tonstelle wenden, die für uns zuständig ist. Wenn man es aber dort nicht bekommt — wäre es nicht möglich, zu erreichen, daß man das, was angegeben ist und was man haben möchte und auch braucht, auch dort, wo es angegeben ist, haben könnte, und könnte man nicht von der Bild- und Tonstelle Karlsruhe erreichen, daß das etwa in Stuttgart, wo wohl ein großes Materialangebot vorhanden ist, möglich wäre?

**Oberkirchenrat Stein:** Wir bemühen uns, alles, was angeboten wird, wirklich auch beschaffbar zu machen. Ich weiß jetzt nicht, worum es sich im einzelnen handelt. Wenn es um Dia-Serien oder Tonbildreihen geht, ist die Anschaffung kein so großes Problem, weil relativ geringe Kosten damit verbunden sind. Häufig aber werden Spielfilme verlangt, und der Ankauf einer Kopie würde jeweils mehrere tausend Mark kosten. Wir könnten Ihnen Beispiele sagen, daß solche Kopien, die vorhanden sind, nur einmal von einem Pfarramt gebraucht worden sind. Das ist nicht zu verantworten. Dann gibt es noch die Möglichkeit der Ausleihe etwa bei der Matthias-Filmgesellschaft in Stuttgart, die dann einige Kosten verursacht; aber das kann man, wenn

man einen Film vor der Gemeinde vorführt, verantworten. Die Ausleihe von Stuttgart ist nicht möglich, weil sie zur Folge hätte, daß die Stuttgarter Bildstelle, die für die württembergische Kirche arbeitet, zusätzlich Personal einstellen müßte; die sind voll ausgelastet mit ihrer Aufgabe in ihrer Landeskirche, so wie wir in unserer. Außerdem wird das Material, das da vorhanden ist, auch innerhalb der dortigen Landeskirche gebraucht.

**Synodaler Leser:** Ich habe heute morgen nicht zu diesem Punkt gesprochen, weil ich nicht beabsichtigte, gegen die Bild- und Tonstelle unserer Landeskirche zu sprechen. Ich möchte aber jetzt mit Nachdruck erklären: Ich halte nicht viel von diesen Zentralstellen — das habe ich heute morgen in anderem Zusammenhang betont —, sondern von dem Ausbau von Informationszentren auf der regionalen Ebene des Kirchenbezirks oder mehrerer Kirchenbezirke verspreche ich mir viel. Dies deshalb, weil erstens die Möglichkeiten, die im Kirchenbezirk und auf der Kreisstelle vorhanden sind — Herr Schnabel hat davon heute morgen gesprochen —, viel besser ausgenutzt werden können; zweitens, weil die Entleiher die Möglichkeit der persönlichen Einsichtnahme haben; drittens, weil die Möglichkeit der Beratung durch eine Fachkraft gegeben ist; viertens, weil durch Beratung mit persönlichem Kontakt viel mehr gesucht und gefunden werden kann, was für Religionsunterricht und auch Erwachsenenbildung gebraucht wird, nämlich Arbeitsmaterial, Bilder, Poster, Meditationsmaterial. Ich halte nicht sehr viel von Filmen aber viel von den genannten Materialien, die wir verwenden sollten.

Darum will ich mich für die Stärkung der regionalen Stellen und nicht für die Zentralstellen einsetzen. Ich sage das im Blick auf die Genehmigung der Haushalte der Kirchenbezirke. Ich möchte darum bitten, daß bei der Genehmigung der bezirklichen Haushalte die Informationszentren durch entsprechende Gaben aus dem kirchengemeindlichen Anteil bezuschußt und nicht wieder Sparmaßnahmen oder Kürzungen vorgenommen werden. Nur mit dieser Maßgabe könnte ich der Förderung der Zentralstelle zustimmen.

**Synodaler Ertz:** Ich habe nur eine Anregung. Wäre es nicht möglich, etwa mit Württemberg, mit der Medienstelle in der Heußstraße in Stuttgart, zusammenzuarbeiten, um da eine Effizienz zu erreichen, die für beide Seiten gut wäre?

**Oberkirchenrat Stein:** Die Bildstellen in der gesamten EKD sind in einer engen Zusammenarbeit. Die kann aber nicht so weit gehen, daß eine Bildstelle in Württemberg die Ausleihe nach Baden macht.

Zu Herrn Leser würde ich gern sagen: Man muß, wie häufig, das eine tun und das andere nicht lassen. Das häufig gebrauchte Arbeitsmaterial für den Religionsunterricht — das häufig gebrauchte — sollte in der Nähe sein, und darum sollte man in vernünftiger Weise Arbeitsstellen entsprechend ausstatten. Das weniger häufig gebrauchte Material sollte man aber zentral anschaffen und ausleihen. Bitte überlegen Sie, welche Kosten entstehen, wenn wir in jedem Bezirk eine Bildstelle im ganzen Um-

fange einrichten wollen. Es wird auch nicht möglich sein, in jedem Bezirk einen Fachmann für diese Dinge zu haben.

Es wird, Herr Leser, sehr viel an Filmmaterial in Anspruch genommen — an Spielfilmmaterial und an Anspielfilmmaterial —, und dort ist es bei den Kosten, die bei der Anschaffung entstehen, sinnvoll, es zentral zu beschaffen und nicht in den einzelnen Bezirken. Ich habe die Bitte, daß eine enge Absprache zwischen der Bildstelle und den regionalen Stellen erfolgt, damit nicht x-fach das gleiche angeschafft wird.

**Synodaler Schöfer:** Ich möchte noch einmal in Erinnerung rufen, daß auch im Bericht des Bildungsausschusses empfohlen wird, auch in den Schulen möge doch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, für das Fach Religion die entsprechenden Mittel für Lehr- und Lernmittel zu beantragen. Man macht immer wieder die Beobachtung, daß gerade das Fach Religion in dieser Hinsicht, vorsichtig ausgedrückt, sehr zurückhaltend ist. Das Fach Religion ist gleichberechtigt mit allen anderen Fächern und hat mithin auch im Hinblick auf die Anforderung von Lehr- und Lernmitteln gleiche Rechte. Wenn man diese Rechte aber nicht geltend macht, wird man auch nichts kriegen. Das, was hier soeben als Hinder-  
nis erkannt worden ist, daß eine zu zentrale Landesbildstelle dann nicht genügend vor Ort das Material liefern kann, könnte dadurch jedenfalls abgeschwächt werden, daß man in den Schulen nachdrücklich und regelmäßig vor allen Dingen und beizeiten und in Absprache mit den Religionslehrern einer Schule Mittel für Lehr- und Lernmittel anfordert. Dazu möchte ich alle, die an Schulen Religionsunterricht erteilen, gerne Mut machen.

**Synodaler Stock:** Wir haben in Pforzheim beim Evangelischen Schuldezernat schon seit einer Reihe von Jahren eine vorbildlich und vorzüglich eingerichtete Medienstelle in Zusammenarbeit mit dem Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt, Pforzheim-Land und dem katholischen Dekanat. Ich möchte das als Anregung weitergeben. Diese Medienstelle wird von diesen drei Bereichen lebhaft in Anspruch genommen, darüber hinaus auch von den Kirchengemeinden und einzelnen Pfarreien. Wir haben da schon längst unsere Mittel im Bezirkshaushalt eingestellt. Ich bin manchmal überrascht, wie wir erst zu solch später Stunde Möglichkeiten entdecken und Finanzierungshilfen suchen, wo es doch allein bei uns liegt, im Ortsbereich initiativ zu werden.

(Beifall)

**Synodaler Feil:** Ich bin sehr dankbar für das, was Bruder Schöfer im Blick auf die Beschaffung durch die Schulen gesagt hat. Herr Dr. Walther hat vor kurzem hier bei der Dekanskonferenz auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen. Ich habe auch den Eindruck, daß von ihr durch die Schulen zu wenig Gebrauch gemacht wird, oder richtiger gesagt: daß die Religionslehrer zu wenig anfordern.

Zweitens. Zu der regionalen Ton- und Bildstelle, die Herr Leser mit Recht befürwortet, möchte ich aber doch eine kritische Bemerkung machen. Ich könnte mir denken, daß das eine personelle Ausweitung in einem Maße zur Folge hätte, die wir

finanziell bei den jetzigen Zuweisungen nicht verkraften können. Denn nach den Vorstellungen von Schuldekanen, mit denen ich gesprochen habe, müßte da eine Person extra mit einem Wochendeputat von etwa 12 bis 16 Stunden eingesetzt werden.

(Zuruf: Na und?)

— Sie sagen: „Ja und?“ Wer zahlt das? „Wer soll das bezahlen?“, heißt es schon in einem alten Song. Darum also: Vorsicht. Ich will auch, wie Oberkirchenrat Stein, sagen: das eine tun und das andere nicht lassen, aber auch bedenken, ob man's habe, hinauszuführen.

**Synodaler Rave:** Ich möchte nur eines jetzt tun, nämlich mich bei den Mitarbeitern der Ton- und Bildstelle bedanken, die sich mit großem Verständnis und in rührender Weise bemühen, den Wünschen, die an sie herangetragen werden, trotz ihrer beschränkten Möglichkeiten immer wieder gerecht zu werden.

(Beifall)

Noch eine kleine Fußnote. Auch der Kirchenbezirk Konstanz hat eine ausgezeichnete Medienstelle eingerichtet, wie die Pforzheimer und wahrscheinlich noch andere. Aber Filme sind für Bezirksstellen grundsätzlich zu teuer. Auch wir können uns in Konstanz keine leisten; an diesem Punkt muß die Zentrale gestärkt werden.

**Synodaler Schneider:** Nur damit keine Mißverständnisse entstehen: Die Regionalisierung besteht ja zum Teil schon. Ich kann also bereits aufzählen: Karlsruhe, Heidelberg, Pforzheim, Lörrach, Konstanz. Diese Stellen arbeiten, soweit ich sehe, mit einem minimalen finanziellen Einsatz. Es geht also nicht darum, hier einen Wasserkopf auch noch regional aufzublähen, sondern für Medien, die vor Ort dringend erforderlich sind, etwas Geld zur Verfügung zu stellen.

**Oberkirchenrat Dr. Walther:** Erstens. Die Arbeit mit Medien hat durch die neu konzipierten Lehrpläne eine besondere Bedeutung gewonnen, und wir haben bei der Konzeption dieser Lehrpläne auch immer darauf geachtet, daß der Hinweis auf geeignete Medien mit in die Lehrpläne aufgenommen wird, so daß wir einen sehr klar umrissenen Katalog von brauchbaren und der Sache angemessenen Medien in den Lehrplänen selbst haben.

Zweitens. Die Medienarbeit wurde dann auch zentral im Religionspädagogischen Institut bei uns in Angriff genommen unter dem Blickwinkel der Hilfen für die einzelnen Religionslehrer.

Drittens. Die Regionalisierung der Medien ist eine Aufgabe, die zum Teil bereits verwirklicht ist, und ich halte es auch für sinnvoll und gut, daß die Medien, die man ständig greifbar haben muß — für ein, zwei Wochen etwa —, nur noch in der Region ausgeliehen werden können, während die Zentralstelle in Karlsruhe für solche Medien zuständig sein muß, die sehr teuer sind und regional nicht angeschafft werden können.

Viertens. Wir haben die Religionslehrer ständig darauf hingewiesen und tun dies immer wieder, über den für sie zuständigen Fonds an ihrer Schule Medien zu beantragen, die für ihren Unterricht in ihren Klassen ständig zur Verfügung stehen müssen. Ich glaube, daß wir durch diese verschiedenen Ak-

tivitäten dem berechtigten Bedürfnis nach Medien im Religionsunterricht entsprechen können.

**Präsident Dr. Angelberger:** Herr Berichterstatter, wünschen Sie das Wort? —

**Synodaler Plöchle**, Berichterstatter: Hat sich durch das Votum von Herrn Oberkirchenrat Dr. Walther erledigt!

Wir haben ja über diesen Punkt bereits im Rahmen des Haushaltspans beschlossen. Ich kann damit diesen Tagesordnungspunkt abschließen und rufe auf Tagesordnungspunkt

#### IV.

*Gemeinsamer Bericht des Haupt-, des Bildungs- und des Finanzausschusses zur Eingabe des Evangelischen Männerkreises Eberbach auf Schaffung einer hauptamtlichen landeskirchlichen Pfarrstelle für die Männerarbeit.*

Ich bitte Herrn Nagel, den Bericht zu geben.

**Synodaler Nagel**, Berichterstatter: Der Bericht zu dieser Eingabe (Ordnungsziffer 4 der Eingänge) erfolgt für den Haupt-, den Bildungs- und den Finanzausschuß gemeinsam.

In dieser Eingabe bringt der Männerkreis Eberbach eine gewisse Sorge in bezug auf personelle und finanzielle Ausstattung des Männerwerks zum Ausdruck. Auch wird von einer nicht ganz gleichgewichtigen Behandlung des Männerwerks im Verhältnis zu anderen Diensten der Landeskirche und zur Erwachsenenbildung gesprochen.

Es soll zunächst vermerkt werden: Die Eingabe des Männerkreises Eberbach erfolgte noch vor der Landestagung des Männerwerks, wo über personelle und finanzielle Probleme inzwischen Klarendes in dieser Frage durch den zuständigen Referenten des Oberkirchenrats gesagt wurde.

Grundsätzlich aber darf festgestellt werden, daß die Kooperation der Werke untereinander gut ist. Allerdings hat das im Evangelischen Oberkirchenrat durchgeführte WIBERA-Gutachten einige arbeits-technische Umstellungen gebracht, die eine Veränderung in der Arbeitsweise des Männerwerks mit sich brachten und damit die gewohnte Flexibilität des Männerwerks etwas tangierten. Die Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle für alle Dienste und Werke sollte jedoch insgesamt eine Vereinfachung im Verwaltungsbereich erbringen.

Blickt man zurück bis in das Jahr 1968, wo Männerwerk und Industriearbeit noch vereinigt waren, so stellt man fest, daß damals für je einen Arbeitszweig nur je eine halbe theologische Kraft vorhanden war. Nach Trennung von Männerwerk und Industriearbeit wurde die frei werdende halbe Kraft auf die Dorfarbeit übertragen. Damit war immer nur ein Theologe für Männerwerk und Dorfarbeit vorhanden.

Das Amt des Männerwerks hat außerdem weitere fünf Mitarbeiter (ohne Schreibkräfte gerechnet), von denen einer wegen Stellenwechsels ausschied. Diese Stelle wird wieder besetzt. Eine Verstärkung erfuhr das Amt durch die Beauftragung eines Regional-Männerpfarrers für Südbaden mit einem halben Deputat und seit 1. August 1977 durch die Einstellung eines Handwerker-Sekretärs. Ich weise an die-

ser Stelle noch einmal auf die Aussprache über den Haushaltspans und auf die Anmerkung unseres Kon-synodalen Leser hin, Schwerpunkte in der Werksarbeit in die Regionen oder in die Bezirke zu verlegen.

Ein Vergleich mit dem Frauenwerk scheint nicht gerechtfertigt, denn immerhin hat das Frauenwerk 830 Frauenkreise in unserer Landeskirche zu betreuen. Doch Zahlen allein erfassen in keiner Weise das wahre Bild der anstehenden Arbeit des Männerwerks. Alle unsere kirchlichen Dienste betreiben natürlich in ihrer Arbeit ein großes Stück Erwachsenenarbeit im Sinne der Erwachsenenbildung. Es sollte hier nicht von einem Konkurrenzdenken gegenüber der Erwachsenenbildung gesprochen werden. Die Schwerpunkte sind in den einzelnen Dekanaten verschieden. Dieselben Aufgaben in den Gemeinden, die durch Vorträge, Seminare u. a. geschehen, werden je nach Struktur mal mehr durch das Männerwerk, mal mehr durch die Arbeit der Erwachsenenbildung durchgeführt.

Was immer wieder zu mißverständlicher Beurteilung führt, ist oft die noch nicht ausgereifte Konzeption, wie die kirchlichen Dienste und die Erwachsenenbildungsarbeit mehr miteinander verbunden werden, ohne daß dabei die einzelnen Spezifika der traditionellen Werksarbeit verloren gehen.

Um die bisher mit großem Erfolg und Einsatzbereitschaft durchgeführte Arbeit des Männerwerks vor Ort noch effizienter zu machen, wäre die Durchlässigkeit zwischen den Werken und der Erwachsenenbildung zu wünschen und zu vergrößern.

Um der spezifischen Arbeit des Männerwerks weiter Unterstützung so weit als möglich zukommen zu lassen, empfiehlt der Hauptausschuß im Benehmen mit den anderen beiden Ausschüssen, wie in Südbaden bereits geschehen, einen Regional-Männerpfarrer im Nebenamt auch in Nordbaden in einer dafür geeigneten Gemeinde einzusetzen.

Damit wäre dem Anliegen des antragstellenden Männerkreises zufriedenstellend Rechnung getragen. (Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön, Herr Nagel. — Bitte Herr Oberkirchenrat Stein!

**Oberkirchenrat Stein:** Nur die Mitteilung, daß eine Konzeption über die Gemeinsamkeit der Arbeit in den Diensten und in der Erwachsenenbildung unmittelbar vor der Fertigstellung steht.

**Präsident Dr. Angelberger:** Und dann hätten wir jetzt, wenn sich niemand mehr meldet, die Empfehlung des Hauptausschusses im Benehmen mit den beiden anderen Ausschüssen, also Finanz- und Bildungsausschuß, wie in Südbaden bereits geschehen, auch in Nordbaden einen Regional-Männerpfarrer nebenamtlich in einer dafür geeigneten Gemeinde einzusetzen.

Ich frage, können Sie alle dieser Empfehlung folgen? — Wer nicht? — Enthaltung, bitte? — Empfehlung einstimmig angenommen.

Nun dürfte ich Sie, Herr Reger, bitten, zur Eingabe unseres Mitsynodalen Hellmut Rave

auf Änderung der kirchlichen Besoldungsordnung auf Bedarfsgehälter

den Bericht zu erstatten, und zwar für Ihren Ausschuß wie auch für den Hauptausschuß.

**Synodaler Reger**, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Mein Bericht, welchen ich für Haupt- und Finanzausschuß abgebe, beschäftigt sich mit der Eingabe Nr. 13 unseres Konsynodalen Rave. Dieser Eingang ist eine Eingabe auf Änderung der kirchlichen Besoldungsordnung auf Bedarfsgehälter und entsprechende Ergänzung der Besoldungsordnung. Die kirchliche Besoldungsordnung unserer Landeskirche ist wie bei den anderen EKD-Gliedkirchen durch Staatskirchenrecht aufgebaut auf das jeweilige Besoldungsgesetz des betreffenden Landes oder auf dem BAT; für die Landesbesoldungsgesetze gilt wieder das Bundesbesoldungsgesetz als Rahmen gesetz. Unschwer läßt sich erkennen, daß der Spielraum für alle EKD-Gliedkirchen sehr klein ist. Es ist somit auch für den Evangelischen Oberkirchenrat unmöglich, im Alleingang eine Änderung der kirchlichen Besoldungsordnung zur Umstellung auf Bedarfsgehälter und eine entsprechende Ergänzung der kirchlichen Besoldungsordnung auszuarbeiten und der Landessynode vorzulegen. Vielmehr müßte auf EKD-Ebene an diesem Problem gearbeitet werden. Dazu sind Denkanstöße verschiedener EKD-Gliedkirchen erforderlich, und es ist zu erwarten, daß andere Gliedkirchen Anstrengungen der gleichen Art machen werden. Bevor von unserer Landeskirche jedoch solche Impulse ausgehen, müssen Vergleiche mit anderen Besoldungssystemen angestellt werden. Dann muß an der Basis festgestellt werden, ob diese Frage überhaupt virulent ist. Dazu müßten die Pfarrervertretung und die Mitarbeitervertretung gehört werden. Ein weiteres Problem stellt die Besitz standswahrung dar; denn Überlegungen bezüglich eventueller Besoldungskürzungen im Jahre 1975 fanden damals wenig Gegenliebe. Außerdem ist die Besoldung der staatlichen Religionslehrer ein großes Problem. Es ist also die eventuelle Umstellung auf Bedarfsgehälter eine Frage von außerordentlicher Tragweite, die nicht einfach mit einem Handstreich vom Tisch gefegt werden kann. Schließlich muß sich schon in der kommenden Tagung die Landessynode mit einem vom Kirchentag ausgehenden ähnlichen Denkanstoß beschäftigen, nämlich dem „Lasten ausgleich unter Generationen“.

Finanzausschuß und Hauptausschuß schlagen deshalb der Landessynode vor:

Die Eingabe des Synodalen Rave auf Änderung und Ergänzung der Besoldungsordnung (Eingang 13) wird an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Bearbeitung überwiesen. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der Landessynode in dieser Angelegenheit zu gegebener Zeit zu berichten.

(Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger**: Vielen Dank, Herr Reger! — Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung! — Herr Ritsert, bitte!

**Synodaler Ritsert**: Ich glaube, es ist nicht sinnvoll, darauf zu warten, daß die EKD eine Entscheidung fällt. Wir haben heute morgen gehört von Herrn Konsynodalen Müller, daß die EKD gerade darauf wartet, daß die einzelnen Gliedkirchen entscheiden.

Wir sollten vielleicht den Antrag des Berichterstatters dahin präzisieren, daß nicht zu gegebener Zeit der Evangelische Oberkirchenrat darüber berichtet, sondern bei der nächsten Synodaltagung.

**Oberkirchenrat Dr. Wendt**: Dazu kann auf der nächsten Frühjahrssynode Stellung genommen werden.

**Synodale Hansch**: Darf ich die Bitte von Herrn Ritsert dahingehend ergänzen oder erweitern, daß ich um folgendes bitte: Wie schon in dem Bericht von Herrn Reger gesagt worden ist und wie Sie auch dadurch wissen, daß Sie die Anlage, die die Evangelische Akademikerschaft an den Präsidenten geschickt hat, selbst in Händen haben, will die Evangelische Akademikerschaft diesen Antrag für das Frühjahr ausarbeiten. Vielleicht wäre der Oberkirchenrat bereit, schon in der Zwischenzeit mit gewissen Auskünften oder Ratschlägen der Evangelischen Arbeitnehmerschaft zur Verfügung zu stehen.

**Synodaler Schneider**: Es gibt Themen, bei denen sich das Zuständigkeitsgestüpp zwischen EKD und Landeskirchen als ganz brauchbar erweist.

(Heiterkeit)

Ich verstehe eigentlich den Antrag meines Freundes Rave nicht als Handstreich, sondern als Denkanstoß.

(Zuruf: Richtig!)

Ich glaube nicht, daß man mit einem Handstreich da etwas erreichen kann, aber man müßte einmal ganz konkret überlegen, welche Schritte zu tun sind. Wir sind eben durch die Tradition unserer Kirche in ganz bestimmten Denkstrukturen drin und können uns Kirche im Grunde nur in dieser Weise vorstellen. Wir sollten mittelfristig einfach einmal überlegen, ob hier nicht eine Änderung notwendig ist. Im Handstreich läßt sich sicher nichts erreichen, aber man müßte überlegen, ob sich ein solches System auf Dauer halten läßt, oder ob es nicht sinnvoller ist, wenn ein großes Dach brüchig geworden ist, ein kleineres Dach zu bauen.

**Synodaler Krämer**: Nicht alles, was auf den ersten Blick wünschenswert ist, ist deswegen auch schon praktikabel. Wenn man von der gerechten Entlohnung spricht, dann muß man wissen, daß zur Gerechtigkeit sowohl die Bedarfsgerechtigkeit als auch die Leistungsgerechtigkeit und in einem dritten Begriff auch wachstumskonformer Lohn gehört. Ich glaube, man wird die Bedarfsgerechtigkeit — und so ist es bisher geschehen — am unteren Niveau orientieren müssen, damit man für Leistungsgerechtigkeit noch Möglichkeiten der Variationen hat. Ohne dies ist es so, daß der fleißige oder qualifizierte Mitarbeiter verglichen mit dem weniger fleißigen oder weniger qualifizierten in der Regel zu schlecht bezahlt ist. Deswegen glaube ich, daß dieser Antrag, so wie er zunächst gesehen ist, gut gemeint, aber in der Sache nicht gut durchdacht ist.

**Synodaler Trendelenburg**: Es wäre schon interessant zu wissen, welche Systeme überhaupt möglich sind und welche in anderen Kirchen praktiziert werden. Ich muß hierzu sagen, daß ein Großteil unserer wirtschaftlichen Schwierigkeiten hier bei uns auf einer vollkommen unmöglichen Lohntarifordnung beruht. Das im einzelnen auszuführen, würde zu weit

gehen. Aber die Schließung vieler Textilbetriebe, die Herausmaierung, um es so zu sagen, einer ganzen Fülle von Angestellten aus dem Büroberuf und — und — und, deutet darauf hin, daß wir uns rechtzeitig, bevor es zu sehr, sehr großen Arbeitslosenzahlen kommt, in dieser Sache einfach vieles überlegen müssen. Da bin ich der Meinung, daß die Kirche durchaus in der Lage sein sollte, hier ihr Material beizusteuern und daß uns gar nichts anderes übrig bleibt, als innerhalb der nächsten vier Jahre hier voll umzudenken. Dies sollte aber nicht von ideologischen Motiven hergeleitet sein, sondern von praktikablen Motiven. Das heißt, wir müssen wissen, was wie wo funktioniert, was für uns am interessantesten ist im Hinblick darauf, was uns in der Gesellschaft erwartet! Und da muß die Kirche schon hier als Gemeinschaft im Hinblick auf die Gemeinschaften, die sie latent beobachten, dringend etwas tun.

(Beifall)

**Synodaler Ertz:** Ich frage mich, ob man von der Synode oder der Kirche aus das alles gesetzlich festlegen muß. Ist es nicht so, daß es jedem freiwillig erlaubt ist und möglich ist, das zu machen. Wir werden hier nie eine Einigkeit erzielen. Und darum könnten einige exemplarisch die Sache mitmachen. Ich wäre auch bereit dazu.

**Präsident Dr. Angelberger:** Herr Herrmann, bitte! — Ich meine, wir wollen aber jetzt mit der Rednerliste Schluß machen; denn wir wünschen ja Vorbereitung und keine Diskussion.

**Synodaler Herrmann:** Was einen mit einem gewissen Unbehagen erfüllt — jedenfalls kann ich das von mir aus sagen —, ist das, daß die Antwort des Finanzausschusses den Verdacht nahelegt, daß da so viele Überlegungen, Barrieren, Wenn und Aber aufgebaut werden, daß man denkt, auch diese Sache wird mal wieder auf die lange Bank geschoben.

(Zuruf!)

Gut, dann ist's recht. Nur, wir haben jetzt doch auch mal — man kann es auch mal positiv ansehen — da und dort eine Reihe von Lösungen getroffen, die durchaus in die Zukunft weisen. Ich denke da zum Beispiel mal an die Altersversorgung der Pfarrener und Beamten. Und es wäre vielleicht mal durchaus sinnvoll, daß wir im Blick auf die Besoldung — und, lieber Michel, das muß man rechtlich regeln; wenn überhaupt etwas rechtlich geregelt wird, dann die Besoldungsfragen! — einfach mal wissen, das und das sind die Alternativen, so und so haben es einzelne Landeskirchen in der EKD unterschiedlich geregelt, das sind die Vor- oder Nachteile dieser oder jener Lösung, hier liegen bestimmte Risiken, damit wir uns überhaupt mal mit der Sache beschäftigen können. Dann kann es sein, daß wir beim jetzigen System bleiben, aber es ist nötig, daß wir einfach einmal abgeklopft haben, was ist sinnvoll, was ist möglich. Und das aber in absehbarer Zeit — ob noch in dieser Synode, weiß ich nicht —, aber auf alle Fälle nicht irgendwann am Sankt Nimmerleinstag.

(Beifall)

**Synodaler Fritz:** Es wurde eben von der Basis gesprochen. Vielleicht kann der Oberkirchenrat bei der Bearbeitung dieser Sache sich schon Gedanken

machen, wie nun einige Fragen davon an die Gemeinden oder an die Bezirkssynoden geleitet werden könnten, damit diese Basis auch erreicht wird.

**Präsident Dr. Angelberger:** Als Anregung! —

(Zuruf: Ja!)

Herr Gabriel, bitte!

**Synodaler Gabriel:** Der Finanzausschuß hatte sich überlegt, ob wir diesen Beslußvorschlag von Herrn Reger nicht auf das Frühjahr 1978 fixieren sollen. Aber jede nüchterne Überlegung sagt doch, daß wir den Oberkirchenrat überfordern würden,

(Zurufe: Ja!)

wenn er im Frühjahr 1978 hier Lösungsversuche vorschlagen soll, zumal es sich um eine so komplexe Materie handelt, die abgesehen davon nicht nur uns in Baden betrifft.

Ich darf aber namens des Finanzausschusses dem Plenum jetzt in diesem Zusammenhang vielleicht noch ein Vorhaben ankündigen. Wir sind uns einig darüber, daß wir der neuen Synode, spätestens dann im Spätjahr 1978, ein Gesamtbild unserer Personalstruktur, unserer Besoldungsstruktur und unserer Versorgungsstruktur vorstellen sollten. Es ist ja, wie ich heute ausführte, ein derart gewichtiger Komplex, wenn wir runde 400 Millionen in zwei Jahren an Personalkosten ausgeben. Es ist also durchaus einer Frage wert und einer gründlichen Bearbeitung. Und dieser Schluß „zu gegebener Zeit“ heißt durchaus nicht, wie Herr Herrmann ja jetzt am Schluß selber gesagt hat, auf den Sankt Nimmerleinstag. Man könnte vielleicht annehmen, daß der Oberkirchenrat gerade im Hinblick auf die Bemühungen der Akademikerschaft zum Frühjahr einen Zwischenbericht gibt über das, was inzwischen gelaufen ist ohne Besluß- und Lösungszwang.

**Präsident Dr. Angelberger:** Jawohl! — Der Antragsteller hat als letzter das Wort. Bitte, Herr Rave!

**Synodaler Rave:** Unter den Materialien, die wir zur Arbeitsrechtsregelung bekommen haben, war das Referat von Präsident Schober, das wir erst hier vorgefunden haben. Trotzdem war es noch möglich, es zu lesen, und ich habe in letzter Zeit nichts gelesen, was mir so viel Freude gemacht hat wie das, was Präsident Schober schrieb. Wenn ich daraus vier, fünf Sätze nochmals zitieren darf: „Bonhoeffer weist nach, daß Gott mit der Gemeinschaft der Heiligen die sichtbare, gesellschaftlich konturierte Kirche meint. Sie als Sozialkörper, also nicht ein nur im geistigen Überbau existierendes Idealgefüge, soll in jedem Detail ihres vorfindlichen Gegliedertseins die Interdependenz von Christusherrschaft und Bruderschaft aller Glieder darstellen. Das ist ihr Wesen, in dem sie ständig und exklusiv lebt. Sie realisiert dieses ihr Wesen innergeschichtlich zwar nie, sie muß aber ständig zu ihm hin unterwegs sein. Ab und Umwege müssen korrigiert werden.“

Gestatten Sie ein wenig Biographie: Ich habe aus dem Zusammenbruch von 1945 als junger Mensch den Weg in den christlichen Glauben gefunden und schließlich in der Kirche meinen Lebensberuf gewählt. Bei diesem Weg aus dem Zusammenbruch habe ich mir freilich Kirche als etwas, auf das man sein Leben bauen und mit dem man leben und sei-

nem Leben einen Sinn geben kann, etwas anders vorgestellt als das, was ich dann in unserer badischen Landeskirche vorgefunden habe. Inzwischen ist man älter geworden, und ich habe die geschichtliche Bedingtheit dessen, wie die Kirche sich jeweils gestaltet und gestalten muß, je länger je mehr erkannt und begriffen und akzeptiert. Es braucht seine Zeit, bis sich da etwas zu wandeln vermag. Aber ich möchte eigentlich nach 25 Jahren Dienst in der Kirche doch fragen: Muß es so lange dauern und muß es so mühsam sein, bis sich etwas in ihr wandelt gemäß Erkenntnissen und Einsichten, die Gott uns in den dreißiger und vierziger Jahren in Kirche und Volk geschenkt hat?

Der Hinweis auf das Ergebnis der Umfrage von 1975 bei den Pfarrern im Blick auf ihre Bereitschaft, Gehaltskürzungen auf sich zu nehmen, ist in dem Zusammenhang nicht tauglich. Das negative Ergebnis dieser Umfrage liegt ja eben daran, daß man nicht bereit war, sich zu opfern, aufrufen zu lassen in einem System, dessen Problematik sich in der immer noch bestehenden Zahlung von Ministerialzulagen, diesem allmählich zum Reizwort gewordenen Begriff, doch am deutlichsten darstellt.

Am Mittwoch morgen hat Bruder Park aus Südkorea gesagt — ich habe es notiert und hoffentlich richtig verstanden —: „Die Erneuerung der Gemeinde ist nur möglich, wenn wir den Mut haben, Ruhe und Behaglichkeit aufzugeben und neu an der Mission Gottes teilzunehmen.“ Es ist meine feste Überzeugung, daß das auch für unsere Kirche in unserer Situation und in unserem Volk gilt. Und daß hier der Antrag auf Lastenausgleich zwischen den Generationen für das nächste Frühjahr zur Verhandlung steht, mag einen mit Zuversicht erfüllen.

Es ist ja doch wohl so, daß unsere Zeit, ganz entgegen dem äußeren Anschein, eine Zeit ist, die reich ist an geistlichen Aufbrüchen, reich an dem, was der Heilige Geist unter uns wirkt, offenbar mehr als zu manch anderen Zeiten der Kirchengeschichte. Um so mehr belastet mich die Frage, ob dies denn nun an unserer Kirche vorbeigehen muß. Wenn der „Zweite Brief an das Volk Gottes“ zum neuen Lebensstil, von Taizé her inspiriert, in den „Mitteilungen“ abgedruckt wird, ist dieser Abdruck denn genug? Ich habe einfach Angst davor — nicht nur für mich persönlich, sondern auch für die Kirche, für die wir eine Verantwortung übernommen haben, auch hier als Synodale —, daß im nachhinein das Urteil einmal über uns gesprochen wird, wir hätten Einsichten verweigert und wären nicht bereit gewesen, gehorsam zu sein dort, wo Gehorsam verlangt gewesen wäre.

Mögen die Landeskirchen und die EKD mit ihren Besoldungsordnungen tun, was auch immer: Jeder von uns ist unmittelbar zu Gott! Und was mich betrifft — ich habe den Antrag ja doch behutsam und vorsichtig formuliert —, möchte ich einfach einmal sehen, wie das unter uns aussehen würde mit einer Kirche, die hier etwas Neues beginnt. Was dann beschlossen wird, in welcher Reihenfolge, welche Maßnahmen tatsächlich zum Zuge kommen, das muß auf jeden Fall die nächste gewählte Synode dann machen. Aber wenn man im Frühjahr einfach

ein paar Konturen einmal erkennen könnte, da wäre ich denn doch schon dankbar.

(Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Also der Vorschlag war, die Eingabe des Synodalen Rave usw. wird an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Bearbeitung überwiesen. — Ich bringe gleich den Nachsatz: Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, der Landessynode im Verlauf der Frühjahrstagung einen Zwischenbericht zu geben.

Ich habe es also gleich abgeändert und in den Beschußvorschlag aufgenommen.

Wer kann dem nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte? — Einstimmig angenommen.

Ehe ich den nächsten Punkt aufrufe — eine Mitteilung: Unser Synodaler Roth hat aus Stuttgart mitgeteilt, daß Herr Justizminister Dr. Bender zurückgetreten ist. —

## V.

### *Bericht über die Arbeit des Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“.*

Nun darf ich Sie, Herr Oloff, bitten, zu berichten.

**Synodaler Oloff, Berichterstatter:** Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Im Namen des Synodalausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ möchte ich Ihnen zunächst sehr herzlich danken für die finanziellen Mittel, die Sie dem Ausschuß zur Verfügung gestellt haben — vor allem für die 100 000 DM —, die dem Ausschuß im Frühjahr aus Mehreinnahmen 1976 zugewiesen wurden und dafür, daß im jetzt zu beschließenden Haushalt unter Haushaltssstelle 366.749 wieder ein Betrag von jährlich 30 000 DM vorgesehen ist. Darüber hinaus ist denen zu danken, die immer wieder durch Spenden die Arbeit des Ausschusses unterstützen.

Der Ausschuß verfügt damit zur Zeit über ein Gut haben von 136 220,41 DM.

Seit dem letzten Bericht, den Herr Dr. Müller vor einem Jahr an dieser Stelle für den Ausschuß erstattet hat, konnten folgende Hilfen gegeben werden.

1. 50 000 DM über Brot für die Welt für ein Projekt Nahrungsmittelhilfe in Vietnam. Dies geschah in Ausführung eines Beschlusses unserer Synode damals unter dem Eindruck der Ereignisse am Ende dieses Krieges vom Frühjahr 1975, durch den 80 000 DM aus Mitteln des Ausschusses für Hilfen in Vietnam reserviert wurden — unter dem Eindruck der damaligen Ereignisse. 20 000 DM sind daraufhin bereits 1975 dem Christsträger-Waisendienst und 10 000 DM 1976 für das Kinderkrankenhaus in Haiphong zur Verfügung gestellt worden.

2. 6000 DM in 12 Monatsraten erhielt eine Familie aus Mozambique. Sie war nach Verfolgung in der Zeit portugiesischer Herrschaft auch bei der FRELIMO aufgrund ihres christlichen Glaubens bald in Lebensgefahr geraten und jetzt durch die drohende Rückführung aus dem Exil in Kenia nach Mozambique erneut aufs Höchste gefährdet. Zusammen mit anderen Hilfen ermöglichte die Unterstützung durch den Ausschuß die Ausreise der Familie zu dem mittlerweile in Heidelberg studierenden Ehemann.

3. 10 000 DM in 2 Raten wurden der Kommission für Diakonie einer südafrikanischen Kirche zur Ver-

fügung gestellt. In dem uns zugegangenen Antrag heißt es u. a.: „Falls uns Mittel zur Verfügung gestellt werden könnten, würden wir es für notwendig ansehen, zu Verteidigungskosten vor Gericht beizutragen, Familien zu unterstützen, wo der Ernährer gefangen genommen wurde, und Grundlagen einer Infrastruktur in dem Gebiet zu schaffen, wo die Gemeinden aus Beothokwa neu angesiedelt werden.“

Der Brief eines Gliedes dieser Kirche, der wegen einer Hilfe bei der betreffenden Kommission seiner Kirche anfragt, beginnt mit den Worten: „Die Geschehnisse dieser Zeit lassen sich nur bewältigen, wenn man an das Wort denkt ‚Ich weiß, daß mein Erlöser lebt‘ ... Wir dürfen nicht pessimistisch sein, Gott war freundlich zu uns ... Wir beginnen das neue Jahr in Zuversicht, weil wir wissen, was immer geschieht, es liegt in Gottes Hand.“ Erst dann folgt die Schilderung der für uns unvorstellbaren Notlage. Und sie endet dann mit dem Satz: „Nun habe ich lange darüber nachgedacht, ob eine Möglichkeit besteht, in einer solchen Situation geholfen zu bekommen.“

4. 6000 DM erhielten die Kinder der bei dem Anschlag auf Generalbundesanwalt Buback ermordeten Beamten.

Dabei ging es meines Wissens erstmals um „Opfer der Gewalt“ in unserer nächsten Umgebung. „Opfer der Gewalt“ — dieses Wort hat für uns in diesen Tagen und Wochen, ja so meine ich, einen neuen Klang bekommen. Es weckt nicht mehr nur Gedanken an den „fernen Nächsten“. Es hat in unserer Mitte Gewicht. Es röhrt an unsere eigenen Ängste.

Dabei geht es sicher um viel mehr als um Geld und um einen Fonds. Was am Anfang des oben zitierten Briefes aus Südafrika stand, muß wohl am Anfang stehen. Was wir mit Geld tun können, kann aber auch Zeichen sein. Und solche Zeichen sind notwendig.

5. In diesem Sinne hat der Ausschuß in seiner Sitzung am Dienstag dieser Woche einstimmig beschlossen, den Kindern der bei dem Anschlag auf Hanns-Martin Schleyer Ermordeten und den beiden Kindern des ermordeten Lufthansakapitäns Schumann je einen Betrag von 1000 DM zukommen zu lassen.

Im Namen des Ausschusses möchte ich mich noch einmal herzlich bei Ihnen für die Unterstützung unserer Arbeit bedanken.

Danken möchte ich auch der kirchlichen Presse, die durch ihre Berichterstattung und durch Spendenaufrufe diese Arbeit immer wieder unterstützt hat.

(Allgemeiner Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich möchte Ihnen für den Bericht danken und dem Ausschuß für die geleistete Arbeit. — Wird das Wort gewünscht? — Nicht!

Jetzt habe ich den Punkt

## VI. Verschiedenes

und darf zunächst aufrufen — Sie haben es alle schon zur Hand — einen Antrag des Synodalen Rave und

vier anderen. Ich nehme an, Sie haben ihn zwischenzeitlich gelesen:

### ANTRAG

Die Landessynode wolle ein Telegramm an den Nationalen Rat Christlicher Kirchen in der Republik Südafrika senden mit dem folgenden Text:

Wir gedenken unserer Brüder und Schwestern in der Bedrängnis, insbesondere der Mitarbeiter des Christlichen Instituts in Johannesburg, in herzlicher Fürbitte.

Wir danken Ihnen für Ihren jahrelangen Einsatz für die Respektierung der Menschenrechte und einen gewaltlosen Weg in eine bessere Zukunft für alle Menschen Ihres Landes.

Gott bewahre Südafrika vor dem Absturz in Gewalt und Blutvergießen und segne weiterhin Zeugnis und Dienst seiner Kirche in Ihrem Land.

In Jesus Christus Ihnen verbunden  
Landessynode der Evangelischen Landeskirche  
in Baden

gez. Rave, Hansch, Clausing, Hermann, Schneider

Sind Sie mit dem Antrag einverstanden? — Wer enthält sich? — Bei 2 Enthaltungen angenommen. Und wir werden versuchen, es heute noch abzusenden.

Noch ein Wunsch zu „Verschiedenes“? — Frau Dr. Gilbert!

**Synodale Dr. Gilbert:** Ich möchte gerne noch einen Antrag oder vielleicht auch nur eine Anregung — das kommt auf Ihre Wertung an — zum gestrigen Verhandlungsgegenstand, zu dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz einbringen.

Der Bericht des Rechtsausschusses und die darauf folgende Debatte brachte viele wichtige und, wie ich meine, unsere spätere Entscheidung tragende Argumente. Diese Gesichtspunkte sollten der Diskussion im Lande, im Diakonischen Werk, bei den Mitarbeitervertretungen und den kirchlichen Mitarbeitern bekanntwerden, und zwar — das ist Anlaß meines Begehrns — baldmöglichst. So kann die bestehende Diskussion im Lande sofort noch bessere Grundlagen erhalten und uns selbst auch bei der Vorbereitung für die Frühjahrssynode dienlich sein.

Deshalb schlage ich vor, einen Sonderdruck der Protokolle, der üblichen Wortprotokolle, speziell dieser Debatte baldmöglichst zu veranlassen. Zusätzliche Kosten entstehen nach meiner Laienvorstellung hierdurch nicht. Der Druckstock, oder wie immer das technisch geht, könnte stehen bleiben und der späteren Gesamtdrucklegung der Protokolle beigelegt werden.

Ich habe hier bewußt nicht auf die Mitteilungen abgehoben; denn diese bringen ihrem Auftrag als Presse entsprechend redaktionelle Zusammenstellungen, während es mir um die authentischen Wortprotokolle geht. Nur sie können die Debatte im Lande versachlichen.

An diesen Antrag schließe ich noch eine Bitte an. Möglicherweise gehen Stellungnahmen von kirchlichen Verbänden und Mitarbeitervertretungen und

vielleicht auch von der Diakonie ein. Ich bitte, diese Stellungnahmen allen Synodalen und nicht, wie bisher, nur dem Rechtsausschuß und dem Verfassungsausschuß und den Vorsitzenden zuzuleiten. Eine umfassende Information über Grundlagen und Einzelbestimmungen erscheint mir für jeden Synoden angesichts der Verantwortung der Synode und der Weichenstellung, die damit für die Kirche geschehen soll, angemessen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Das zweite erübrigt sich, denn jetzt ist die Materie aus der Ausschußarbeit heraus und im Plenum. Wir haben ja nur die verfeinerte Lesung ins Frühjahr verschoben. Somit hat jeder sogar einen Anspruch auf Information. Sie müssen das Stadium berücksichtigen

**Oberkirchenrat Dr. Wendt:** Wir haben in der Vergangenheit bei ähnlich schwierigen Projekten gute Erfahrungen mit gemeinsamen Ausschußsitzungen gemacht. Ich könnte mir vorstellen, daß es eine gute Vorbereitung für die Frühjahrstagung wäre, wenn wir bei der Zwischentagung eine gemeinsame Ausschußsitzung zu dem Thema „Arbeitsrechtsregelung“ vorsähen. Da könnte ich Sie über Entwicklungen und Stellungnahmen der Zwischenzeit unterrichten, und wir könnten die abschließende Entscheidung im Frühjahr vorbereiten.

(Zustimmung)

**Präsident Dr. Angelberger:** Jetzt zu Ihrem ersten Punkt. Diejenigen, die gestern bei diesem Tagesordnungspunkt beteiligt waren, müßten natürlich schneller als sonst die Manuskripte zurückgeben oder mit einer Ausschußfrist einverstanden sein:

(Zustimmung)

Wer es nicht bis zum soundsovielen schickt, hat stillschweigend zugestimmt. Dann könnten wir so etwas wagen. Zusätzliche Druckkosten entstehen nicht — die Druckplatten bleiben gleich —, nur Kosten für Papier und Versand. — Herr Oberkirchenrat Stein!

**Oberkirchenrat Stein:** Wenn man es breiter streuen wollte, könnte man den Mitteilungen einen Sonderdruck beilegen; als Dokumentation. Das würde Porto- und Versandkosten sparen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Also jetzt machen wir es zuerst mal fertig. Nochmals an Sie alle die herzliche Bitte, die Manuskripte möglichst bald zurückzugeben oder die Frist streichen zu lassen.

Noch eine Anregung? — Nicht. Dann schließe ich unsere vierte Plenarsitzung und bitte Herrn Stock um das Schlußgebet.

**Synodaler Stock** spricht das Schlußgebet.

(Schluß der Sitzung: 17.05 Uhr)

## Fünfte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Freitag, den 21. Oktober 1977, vormittags 8.40 Uhr

### Tagesordnung

#### I.

Bekanntgaben

#### II.

Gemeinsamer Bericht des Bildungs-, Haupt- und Rechtsausschusses „Das Ehrenamt in der Kirche“

Berichterstatter  
für BA: Synodale Dr. Hetzel  
für HA: Synodaler Schnabel  
für RA: Synodaler Feil

#### III.

Gemeinsamer Bericht des Rechts- und Hauptausschusses zur Eingabe auf Änderung des § 7 Absatz 1 Grundordnung

Berichterstatter: Synodaler Dr. Wendland

#### IV.

Berichte des Hauptausschusses:

1. Deutscher Evangelischer Kirchentag — „Resolution I/3 zur Energie“  
Berichterstatter: Synodale Hansch
2. Deutscher Evangelischer Kirchentag — „Resolution II/10 zur Lage der schwarzen Arbeiter in Südafrika“  
Berichterstatter: Synodaler Rave
3. Eingabe „Amtskleidung in Gottesdiensten“  
Berichterstatter: Synodaler Gomer
4. Bericht zum Antrag: „Kindersegnung“  
Berichterstatter: Synodaler Hof
5. Bericht zum Antrag: „Abendmahl mit Kindern“  
Berichterstatter: Synodaler Nagel

#### V.

Berichte des Bildungs- und Rechtsausschusses:

Deutscher Evangelischer Kirchentag — „Resolution II/7 zum Problem der Arbeitslosigkeit“  
Berichterstatter  
für BA: Synodaler Krämer  
für RA: Synodaler Marquardt

#### VI.

Bericht des Bildungsausschusses:

Deutscher Evangelischer Kirchentag — „Resolution I/6 zur Lage der evangelischen Krankenhäuser und Resolution III/6 zur Situation der asiatischen Krankenschwestern“  
Berichterstatter: Synodaler Dr. Glum

#### VII.

Verschiedenes

#### VIII.

Schlußgebet des Herrn Landesbischofs.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die letzte Sitzung; ich bitte Frau Pfarrerin Sattler, das Eingangsgebet zu sprechen.

Synodale Sattler spricht das Eingangsgebet.

#### I.

#### Bekanntgaben

Ehe ich in die Tagesordnung eintrete, möchte ich Herrn Oberkirchenrat Dr. Sick recht herzlich zu seinem heutigen Geburtstag gratulieren und alles Gute wünschen.

(Allgemeiner starker Beifall)

Ich komme zu Punkt

#### II.

Gemeinsamer Bericht des Bildungs-, Haupt- und Rechtsausschusses „Das Ehrenamt in der Kirche“

und bitte zunächst Frau Dr. Hetzel.

Synodale Dr. Hetzel, Berichterstatterin: Herr Präsident, Herr Landesbischof, liebe Konsynodale! Ich habe für den Bildungsausschuß über das Arbeitspapier „Das Ehrenamt in der Kirche“ zu berichten. Gestatten Sie mir eine Vorbemerkung. Unser Reden miteinander ist immer beschwert durch die von jedem von uns verschieden gefüllten Begriffe, deren wir uns gemeinsam bedienen. Jeder versteht ein wenig anders und meint schlicht voraussetzen zu dürfen, der andere wisse, was man selbst mit dem gemeinsam gebrauchten Wort in Verbindung bringe.

Die darum notwendige Begriffsumschreibung setzt eigentlich immer eine über lange Zeit dauernde Gesprächsreihe voraus, um Verständnis füreinander zu gewinnen.

Ich bitte Sie nach dieser Vorbemerkung wohlwollend das Arbeitspapier „Versuch einer Orientierung“ über den augenblicklichen Gebrauch des Begriffes „Ehrenamt“ im Raum unserer evangelischen Kirche zur Kenntnis zu nehmen. In diesen Seiten wurden auch Überlegungen anderer Landeskirchen und besonderer Gruppen innerhalb der EKD aufgenommen. Daneben finden Sie die Darstellung einiger Merkmale der kirchlichen ehrenamtlichen Tätigkeit in Abgrenzung zum Vereinswesen. Es gehört eine kurze Nachzeichnung der historischen Entwicklung in unserem kirchlichen Raum innerhalb der letzten 150 Jahren dazu. Besondere Probleme innerhalb der sich wandelnden Voraussetzungen für ehrenamtliches Tun werden aufgezeigt und ein Katalog der z. Z. aufgegriffenen Tätigkeitsfelder soll die Vielfalt des Handelns der Gemeindeglieder gemeindlich und übergemeindlich deutlich machen. Selbstverständlich ist diese Aufzählung nicht vollständig. Es bedarf immer wieder des Aufgreifens neuer Arbeitsfelder im Bereich der Wortverkündigung, sozial-

diakonischen Handelns und der Arbeit mit Jungen und Erwachsenen der Gemeinde.

In den Überlegungen des Bildungsausschusses bei der Aussprache über das Ihnen vorliegende Papier wurde eindringlich darauf hingewiesen, daß bei der Beschäftigung mit dem Begriff „Ehrenamt“ unter diesem Gesichtswinkel es eines besonderen Nachdenkens über das „Amtsverständnis“ und den „Ehrenbegriff“ bedürfe.

Es geht hier um die große Gruppe, so wurde festgestellt, freiwilliger Mitarbeiter, die um Christi willen sich verantwortlich einsetzen ohne Vergütung auf Zeit. Ich zitiere einige Sätze aus einer Schrift des Herrn Hans-Christoph von Haase, der uns bei der Suche nach einer Definition hilfreich war:

„Freiwillig ist demgegenüber, nämlich der Berufsarbeit zum Beispiel, ein Dienst, dessen Last zusätzlich zur beruflichen Arbeit auf freiem Entschluß auf eigene Verantwortung und Mitverantwortung, oft ohne eigene Rechnung allein oder mit anderen zum Wohl und Heil des Mitmenschen übernommen wird und den der Helfer auf eigene Verantwortung auch beenden kann. Frei, das deutet auf einen freien Entschluß, freie Mitverantwortung, freies Ausharren und Wille auf einen Einsatz der Person für eine gute Sache. Eine besondere Ehre ist mit diesem Dienste nicht verknüpft.“

Es käme darauf an, so sagten wir im Ausschuß, nicht aus der Sicht einer Versorgungskirche anderen Dienste für andere aufzutragen, sondern das Tätigsein des einzelnen Gemeindegliedes entspräche dem zu weckenden genuinen Bedürfnis des einzelnen. Denn die Mitarbeit in dieser Gruppe ist ein konstituierendes Merkmal jeder christlichen Gemeinde.

So erwuchs auch in der Urgemeinde aus den erkannten Notwendigkeiten die Übertragung von Aufgaben an einzelne, Aufgaben, die, falls erforderlich, dann später von Hauptamtlichen wahrgenommen wurden. Das Miteinander zwischen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen war seitdem nie ohne Probleme — den Zeitläufen entsprechend. Einzelne Gruppen sind besonders angefragt zur Übernahme dieser aktiven Mitarbeit. Beispiele werden in dieser Zusammensetzung genannt, besondere Probleme angeleuchtet.

Besonders im Beitrag über „die Älteren im Ehrenamt“ seien Denkanstöße, so meinten wir im Bildungsausschuß, und zeigen neben Erwartungen und Forderungen an die Älteren auch die Dimension der Hilfe zur Bewältigung eines Lebensabschnittes, nicht nur in der eigenen Person.

Der Bildungsausschuß empfiehlt die vorgelegte Schrift in den Gemeinden, einzelnen Gruppen in der Kirche und für jeden einzelnen von uns zur Hilfestellung bei eigenem Nachdenken über die uns wohl alle bedrängende Frage zu gebrauchen und die Anregungen aufzugreifen. Denn die Nöte der mitarbeitenden Gemeinde im Rahmen des ehrenamtlichen Tuns sind oft brennend. Es sei darum besonders auf die Thesen in Abschnitt V hingewiesen. Sie enthalten Vorschläge und wollen Ermutigung geben.

Unsere Aufforderung, sich mit diesem Papier zu beschäftigen, sollte sich in der Konzeption der Ge-

meindearbeit auswirken. Menschen in der Gemeinde zur Mitarbeit auf Zeit zu ermutigen und zu begleiten, bedeutet eine zentrale Aufgabe für die Hauptamtlichen, die Zeit kostet, Kenntnisse und Fähigkeiten braucht. Diese Gedanken sollten auch in die Planung unserer Fort- und Weiterbildung einfließen. Darf ich abschließend die Thesen verkürzt und abgeändert durch den Bildungsausschuß vortragen.

#### 1. These

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter handeln im Auftrag der Gemeinde. Sie stellen sich auf Zeit zur Verfügung und werden gewählt, berufen oder beauftragt. Ihre Arbeit sollte der Gemeinde bekanntgegeben werden.

#### 2. These

Aufgabe der Gemeinde ist es, die Tätigkeit so aufzufächern, daß sich möglichst viele Gemeindeglieder eigenständig und verantwortlich, als einzelne oder in Gruppen, an der Erfüllung des Gesamtauftrags der Gemeinde beteiligen können.

#### 3. These

Es gehört zu den zentralen Aufgaben der Hauptberuflichen, die ehrenamtlichen Mitarbeiter in ihren Arbeitsbereich einzuführen, sie sachgemäß zuzurüsten, fachlich zu beraten und seelsorgerlich zu begleiten.

#### 4. These

Für die Kontakte zu Entscheidungsgremien sowie für Information und Kooperation sollten bei ehrenamtlichen Mitarbeitern die gleichen Regelungen gelten wie bei den haupt- und nebenamtlichen.

#### 5. These

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter stellen ihre Kräfte unentgeltlich zur Verfügung. Es soll ihnen Ersatz für die entstandenen Auslagen und Aufwendungen angeboten werden. Hierfür sind im Haushaltplan Mittel bereitzustellen.

#### 6. These

Die Gemeinde schuldet darüber hinaus ihren ehrenamtlichen Mitarbeitern, die freiwillig Zeit und Kraft einsetzen, Dank und Anerkennung.

Alle Ehren- und Hauptamtlichen sind Reben am Weinstock Christus. Sie können an diesem Weinstock nur wachsen, wenn sie in engster Verbindung miteinander und mit Ihm leben. Keiner ist gleicher als der andere. Alle Glieder der Gemeinde brauchen die Chance, daß ihr Glaube durch Mittun wachsen kann.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Frau Dr. Hetzel! — Für den Hauptausschuß berichtet unser Mitsynodaler Schnabel.

Synodaler Schnabel, Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es war für den Hauptausschuß schwierig und mühsam, sich mit dieser Vorlage zum Ehrenamt in der Kirche zu befassen. Der Hauptgrund dafür liegt darin, daß die Vorlage einerseits eine Fülle von Gedanken und Anregungen enthält, die weiter bedacht werden müssten, andererseits jedoch unsere Zeit zu kurz war für eine tiefergehende Aussprache. Darum seien hier lediglich einige Gedanken zum Gesamten der Vorlage und zu den Thesen am Schluß wiedergegeben.

1. Man merkt es dem vorliegenden Entwurf an, daß verschiedene Verfasser daran beteiligt waren. Darunter leidet die Systematik des Aufbaus etwas. So ist beispielsweise der in Abschnitt III Ziffer 4 enthaltene Katalog der Möglichkeiten für ehrenamtliche Mitarbeiter unter der Überschrift „Historische Aspekte“ nicht ganz am richtigen Platz. So müßte man auch sagen, daß die in Abschnitt IV Ziffer 2 aufgeführten Thesen aus einer Arnoldsheimer Verlautbarung nicht nur für die ehrenamtliche Mitarbeit von Pfarrfrauen gilt, sondern ausgeweitet werden könnte auf die anderen ehrenamtlichen Mitarbeiter.

2. Wir haben uns im Hauptausschuß überlegt, was Sinn und Zweck dieser Vorlage sein soll und wozu die Synode sie jetzt zu beraten hat. Der Anlaß ist uns freilich klar: Die Frage der Vergütung von ehren- und nebenamtlicher Tätigkeit, mit der sich die Synode in den letzten Jahren immer wieder zu beschäftigen hatte. Aber soll nun aufgrund unserer Gedanken über das Ehrenamt in der Kirche diese alte Frage erneut aufgegriffen werden? Oder sollen die Thesen am Schluß, die ja eine Zusammenfassung der vorausgehenden Abschnitte darstellen, als eine Art Resolution der Synode zur weiteren Beachtung an Pfarrer und Ältestenkreise weitergegeben werden? Wie dem auch sei, der Hauptausschuß hat nicht mehr geschafft als ein kurzes Bedenken der sechs Thesen am Ende.

3. Im Vorspruch zu den Thesen, vor allem im zweiten Absatz, wird über die Funktionen in Kirche und Gemeinde gesprochen. Hier sollte besser formuliert werden: in Kirche, Gemeinden und Einrichtungen. Denn wichtig ist, daß alle Formen kirchlicher Mitarbeit bei dieser Frage im Blick bleiben.

#### Zu These 1:

Die erste These ist einerseits zu eng gefaßt in ihrer Formulierung. Denn es könnte auch die Spontaneität und die Eigeninitiative von Gemeindegliedern vorkommen, für die die hier aufgeführten Punkte, wie Wahl, Berufung oder Beauftragung auf Zeit, nicht zutreffen. Andererseits wird an der ersten These bemängelt, daß es Mitarbeiter gibt, die ziemlich unauffällig und doch unentbehrlich und oft auf Bitten anderer Gemeindeglieder einen Einsatz wahrnehmen, von dem die Hauptamtlichen gar nichts wissen. Gerade bei dieser Formulierung in der ersten These, wo von einer besonderen Berufung und Beauftragung die Rede ist, wird wieder deutlich, daß sich diese Formulierungen reiben mit unserem Verständnis von Gemeinde, in der jeder Gaben und damit auch Aufgaben hat und zum Mitarbeiter berufen ist. Unklar ist darum auch etwa der Begriff von Gemeinde im letzten Satz. Ist hier die Institution mit ihren Ordnungen, oder der Leib Christi mit seinen Gliedern gemeint?

#### Zu These 2:

Die gleiche Frage danach, was mit Gemeinde gemeint ist, taucht auch hier wieder auf. Wer hat die Aufgabe, die einzelnen Tätigkeiten aufzufächern? Die Gemeindeleitung oder einfach eine mehr oder weniger große Freiheit, die es zuläßt, daß sich die einzelnen Gaben entfalten? Es müßte vielleicht auch

etwas deutlicher gesagt werden, was unter dem Gesamtauftrag der Gemeinde zu verstehen ist und wie diese Auffächerung der einzelnen Tätigkeiten behutsam gelenkt wird.

#### Zu These 3:

Beim Gespräch über die „Zurüstung“ ehrenamtlicher Mitarbeiter — dieses typisch kirchliche Wort sollte im übrigen allmählich verschwinden — sind wir wieder auf die Ausführungen gestoßen, die im Zusammenhang mit dem Abschnitt über die ehrenamtliche Mitarbeit von Pfarrfrauen wiedergegeben werden. Es wird bei dieser Frage auch immer wieder die Notwendigkeit bestehen, einzelne Mitarbeiter besonders auszubilden und zu qualifizieren. Gleichzeitig muß jedoch beachtet werden, daß dies nicht einen unguten Abstand zwischen den Mitarbeitern schafft und bei den besonders Ausgebildeten Sonderansprüche weckt.

#### Zu These 4:

Ein Teil unserer Gesprächspartner im Hauptausschuß hat sich daran gestoßen, daß hier davon die Rede ist, bei ehrenamtlichen Mitarbeitern sollten unbedingt die gleichen Regelungen gelten, wie bei hauptamtlichen. Es wurde vermutet, daß hier aus den Ausführungen über den ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Jugendarbeit besonders starke Ansprüche geltend gemacht und in die für alle geltenden Thesen hineingeraten seien und damit eine gewisse Schärfe hervorgerufen hätten. Hierzu sei zweierlei festgestellt: Zum einen wäre es besser, wenn das Wort Regelungen ersetzt würde durch das Wort Regeln. Dann wäre klar, daß im Umgang mit Hauptamtlichen dieselben Regeln von Fairneß, Offenheit und Informationsfluß gelten sollen, wie mit Ehrenamtlichen. Zum anderen ist deutlich, daß für den Hauptamtlichen, wie auch für die gewählten Mitglieder der Gemeindeleitung hier manches Mal eine besondere Mühe aufzuwenden ist, um Ehrenamtliche ausreichend zu informieren und mit ihnen auf der gleichen Ebene zusammenarbeiten zu können. Aber das Risiko eines längeren Prozesses muß eingegangen werden.

#### Zu Thesen 5 und 6:

Über den Ersatz für entstandene Auslagen war sich der Hauptausschuß nicht ganz einig. Möglicherweise wäre es besser, das Wort Aufwendungen zu streichen, da es dasselbe meint wie die Auslagen. Und dann erschien manchen die Formulierung, daß ein Ersatz für die Auslagen angeboten werden solle, zu weitgehend. Da hier jedoch alle Möglichkeiten offen sind, wird keine andere Formulierung vorgeschlagen.

Die letzten Sätze des Entwurfs haben im Hauptausschuß etwas irritiert. Sie wurden aus dem Zusammenhang eines Artikels gerissen, den ich im Sommer in den Mitteilungen veröffentlicht habe und dessen erster Teil in Abschnitt IV/3 Ziffer 5 unter dem Titel „Bitten an die Kirchenältesten“ aufgenommen worden ist. Vielleicht hätte man sie besser in ihrem dortigen Zusammenhang belassen.

Summa: Der vorliegende Entwurf, der ja bereits in den Mitteilungen veröffentlicht wurde, sollte in möglichst vielen Gruppen unserer Kirche weiter besprochen werden. (Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön, Herr Schnabel! — Herr Feil berichtet für den Rechtsausschuß.

**Synodaler Feil, Berichterstatter:** Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Auch der Rechtsausschuß hat sich mit dem Arbeitspapier „Das Ehrenamt in der Kirche“ in einer etwa eineinhalb Stunden dauernden Aussprache am gestrigen Nachmittag befaßt. Er hat dabei den Eindruck gewonnen, daß für dieses 26 Seiten umfassende Arbeitspapier wesentlich mehr Zeit zu einer gründlichen Beratung zur Verfügung stehen müßte. Deshalb können die Ergebnisse der gestrigen Beratung im Rechtsausschuß nur Teilergebnisse sein und noch nicht als eine abschließende Beurteilung verstanden werden.

Für heute soll festgehalten werden:

1. Es ist schwierig, „Das Ehrenamt der Kirche“ in eine rechtliche Fassung zu bringen. Da es sich bei den ehrenamtlichen Diensten um ein freiwilliges Engagement von Gemeindegliedern handelt, die nach § 6 der Grundordnung Anteil an der Verantwortung für die Sendung der Kirche haben, und da aufgrund des Priestertums aller Gläubigen alle zum Dienst in der Gemeinde berufen sind, und Spontaneität sowie Charisma auch zum Wesen der ehrenamtlichen Tätigkeit gehören, läßt sich eine verbindliche Ordnung nur schwer erlassen.

2. Ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Nur bei besonders schwierigen und umfangreichen Diensten kann als Ausnahme eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt werden. Bei einem starken zeitlichen Einsatz steht die Dienstaufwandsentschädigung nicht im Gegensatz zum Begriff „Ehrenamt“.

3. Durch das kirchliche Gesetz über die Rechtsstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 30. 10. 1975 (Beschuß der Landesynode) wird die Abgrenzung gegenüber einer nebenamtlichen Tätigkeit erschwert und problematisch.

4. Der Dienst von ehrenamtlichen Mitarbeitern ist für die Kirche von zentraler Bedeutung. Die Kirche kann auch in Zukunft auf keinen Fall auf diesen wichtigen Dienst verzichten.

5. Die 6 Thesen in Abschnitt V des Arbeitspapiers werden im großen und ganzen inhaltlich befürwortet. Bei der 4. These erscheint der Hinweis auf den Gemeindebeirat nötig. Auch hält es der Rechtsausschuß für wichtig, daß die ehrenamtlichen Mitarbeiter zu den Sitzungen des Kirchengemeinderats eingeladen werden sollen, wenn es dabei um Punkte geht, die ihren Einsatz in der Gemeinde berühren.

(Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke schön, Herr Feil! — Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung! — Herr Gomer, bitte!

**Synodaler Gomer:** Im ersten Bericht wurde die Thesenreihe des Herrn Hans-Christoph von Haase vorgestellt und gesagt, daß das Ehrenamt eigentlich gar kein Ehrenamt sei. Ich habe hier etwas Bedenken, wenn das so weitergegeben wird, ein Wort oder eine Dienstbezeichnung, die eigentlich sich selber gar nicht entspricht. Und deshalb würde ich den Vor-

schlag machen, mal dieser Überlegung nachzugehen, ob das Wort „Ehre“ sich nicht eben auf das Subjekt des Handelnden, sondern auf das Objekt beziehen könnte, also Ehre der Person, um die es dann geht im Ehrenamt, oder Ehre der Sache gegenüber, um die es geht. Ich vermisse, daß Sie jetzt sagen werden, das ist eine Umdeutung des Wortes. Aber wenn wir den Begriff überhaupt verwenden, dann brauchen wir, wenn der alte oder ursprüngliche Sinn nicht mehr tritt, einfach eine neue Interpretation. Und ob wir dann das Wort noch verwenden können oder vielleicht eine ganz andere Bezeichnung einer freien Mithilfe oder so etwas Ähnliches verwenden müssen, wäre eine nächste Frage.

**Synodaler Steyer:** Für mich ist noch keineswegs ausgemacht, daß das, was der Rechtsausschuß herausgebracht hat, die einzige mögliche Definition sein kann für das, was nun Ehrenamt im Unterschied zum Nebenamt ist. Schauen Sie, ich habe in Abschnitt II, wo es heißt „Anmerkungen zur Definition“, zwar das Amt des Kirchenältesten, des Prädikanten und des Lektors gefunden. Ich habe aber nicht — und ich bitte, jetzt genau hinzuhören — den neben- oder ehrenamtlichen Kirchendiener gefunden. Es wird so furchtbar schnell in unseren Kreisen davon ausgegangen, daß der Dienst eines Kirchendieners eigentlich eine Tätigkeit in der Kirche sei, die eo ipso in den Nebenberuf hineingehöre. Ich habe schon damals, als wir das Gesetz über die nebenberufliche Tätigkeit verabschiedet haben, versucht, Ihnen klar zu machen, daß die städtischen oder kleinstädtischen Verhältnisse eben absolut nicht gleichzusetzen sind in diesem Fall mit den dörflichen Verhältnissen und daß es ein Unding wäre, einem Kirchendiener, der sich womöglich dann eine dritte oder vierte Steuerkarte ausstellen lassen müßte und der seinen Verdienst nicht überwiegend aus seiner Tätigkeit als Kirchendiener hat, sondern aus anderen Tätigkeiten, nun auch noch bei uns alle Rechte eines Angestellten zukommen zu lassen einerseits, andererseits all das, was mit Versicherungen, mit Urlaub usw. zusammenhängt, der Kirchengemeinde aufzuladen. Liebe Konsynodale, das ist in unseren einfachen Verhältnissen nicht möglich und vor allem, das war auch gar nicht gewollt, als das Gesetz über die Rechtstellung und Vergütung nebenberuflicher Mitarbeiter verabschiedet wurde.

Darum also meine Bitte, wenn wir schon versuchen, hier zu definieren, dann nennen wir doch nicht nur das, was gewissermaßen selbstverständlich ist, sondern nehmen wir, bitte, doch auch Dinge hinzu, die vielleicht manch einem eher als eine Ausnahme erscheinen mag, in Wirklichkeit aber gar nicht so sehr die Ausnahme ist. Wußten Sie, daß wir in Baden mehr als 240 Kirchengemeinden mit weniger als 1000 Gemeindegliedern haben? Wenn ich uns anschau, die wir hier sitzen, so ist die Zahl derer, die aus kleinen oder kleinsten gemeindlichen Verhältnissen kommen, doch relativ gering. Darum mag manchem das Anschauungsmaterial für das Problem fehlen.

**Synodaler von Adelsheim:** Ich hätte gerne noch eine Präzision zu dem, was der Rechtsausschuß bzw. Herr Feil gesagt hat, und zwar wurde da gesagt

etwa, daß durch das Gesetz über die nebenberufliche Tätigkeit von 1975 diese Frage der Ehrenamtlichkeit erschwert und problematisiert würde. So habe ich wenigstens den Satz verstanden. Ich war bisher gerade der Meinung, daß dieses Gesetz in diese Dinge mehr Klarheit hineingebracht hat, gerade speziell vom Rechtlichen her.

Ich würde also gerne noch einmal hören vom Rechtsausschuß, wieso gerade rechtlich, juristisch gesehen, hier nun eine Erschwerung und eine Problematisierung eingetreten sei.

**Präsident Dr. Angelberger:** Herr Fettke! — Verzichtet. Frau Gramlich!

**Synodale Gramlich:** Ich muß einem Unbehagen Ausdruck geben. Sowohl der Bildungsausschuß als auch der Hauptausschuß haben empfohlen, daß das Material möglichst auf breiter Ebene diskutiert wird. Das Material ist ja — leider, muß ich sagen — schon über die Mitteilungen in dieser Form weitergegeben. Mein Unbehagen geht auf folgendes zurück. In Abschnitt I dieses Materials wird davon gesprochen, daß die Arbeitsgruppe sich bemüht habe, einen eigenen Standpunkt zu erarbeiten. Sie habe bewußt darauf verzichtet, die Fülle des in der kirchlichen Literatur vorhandenen Materials im Wortlaut oder im Zitat weiterzugeben. Frau Dr. Hetzel hat uns im Bildungsausschuß darauf hingewiesen, daß sie das eigentlich anders, und zwar mehr im Sinne einer Materialsammlung versteht. Ich weiß nicht, inwiefern die Arbeitsgruppe als Ganzes dies auch so sieht. Wenn man jedenfalls diese Unterlagen unter der Voraussetzung dessen liest, was in Abschnitt I steht, also als Bemühen um einen eigenen Standpunkt, ist das Papier sehr uneinheitlich und widersprüchlich und trägt meiner Meinung nach in keiner Weise zu einer Klärung der Frage bei, was man unter „Ehrenamt“ verstehen soll und was nicht. Der Bildungsausschuß hat insofern schon versucht, das zu entschärfen, als er die erste These umformuliert, z. B. das Wort „Status“ herausgenommen hat. Auf der einen Seite wird meiner Ansicht nach in diesem Papier versucht, das Ehrenamt als Ehrenamt zu verstehen, sowohl von der Historie her als auch in der These 1, in der von „Beauftragung“, „Wahl“ und „Berufung“ als von einem bestimmten Status geredet wird; auf der anderen Seite wird in den Ausführungen gemischt mit dem, was man unter „freiwilliger Mitarbeit“ zu verstehen hätte. Ich gehe mit dem überein, was Herr Gomer gesagt hat: daß es vielleicht wichtig wäre, den Begriff „Ehrenamt“ überhaupt neu zu füllen, neu zu verstehen und vielleicht mehr von „freiwilliger Mitarbeit“ zu reden. Ich finde vor allem das, was in dem Kapitel über die ehrenamtliche Mitarbeit von Pfarrfrauen geschrieben ist, äußerst verwirrend und den Begriff „Ehrenamt“ völlig verunklarend. Da wird z. B. gesagt, daß die Pfarrfrau eigene Fortbildung für ihren Dienst bräuchte. Ich kann sehr gut verstehen, daß die Pfarrfrau besonderen Anforderungen unterliegt, in denen sie Hilfe braucht, einfach was die Erwartungen der Gemeinde an sie anbelangt, ihre eigenen Vorstellungen, wie sie damit fertig wird usw. Sie steht in der Gemeinde in einer besonderen Anforderungssituation. Das ist alles richtig, und es ist nötig, daß sie da

Hilfe bekommt. Das kann aber, meine ich, nicht im Rahmen einer Diskussion über das Ehrenamt laufen. Wenn die Pfarrfrau z. B. einen Frauenkreis übernimmt oder in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätig wird, stehen ihr doch Fortbildungsmöglichkeiten zur Verfügung wie jedem anderen Menschen auch. Dieses Papier trägt deshalb nicht zur Klärung dessen bei, was man unter „Ehrenamt“ verstehen kann, und ich wäre wirklich unglücklich, wenn es in dieser Form bei weiteren Diskussionen als Grundlage benutzt werden soll. Wenn man die Thesen — mit abgewandelter These 1 — weitergibt und diskutiert, soll mir das recht sein. Aber die inhaltliche Füllung im vorderen Teil des Papiers stimmt meiner Ansicht nach einfach mit den Thesen hinten zum großen Teil nicht überein.

**Präsident Dr. Angelberger:** Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Als Vorschlag liegt, von zwei Ausschüssen, Bildungs- und Hauptausschuß, kommend, vor: Das Papier sollte möglichst in vielen Gruppen besprochen werden. Das Papier an sich ist durch die Veröffentlichung in den „Mitteilungen“ bereits hinausgegangen. Es fragt sich nur, ob man es nun dabei beruhen läßt, daß alles in das gedruckte Protokoll aufgenommen und damit einem größeren Kreis zugänglich wird, oder ob man die Ausführungen der drei Ausschüsse und auch der Redner in der Diskussion zusammenfaßt und auch hinausgibt. Vielleicht müßte man diese Frage überlegen. Aber ich denke, es würde beinahe ausreichen, wenn wir sagen: Ein bald hinausgehendes gedrucktes Protokoll kann die Ergänzung zu den „Mitteilungen“ darstellen. (Beifall)

Ist jemand damit nicht einverstanden? — Enthaltungen? — Dann hätten wir es in diesem Sinne festgelegt. Danke schön.

Ich rufe auf Punkt

III.

*Gemeinsamer Bericht des Rechts- und des Hauptausschusses zur Eingabe auf Änderung des § 7 Absatz 1 Grundordnung*

Berichterstatter ist Herr Dr. Wendland.

**Synodaler Dr. Wendland**, Berichterstatter: Herr Präsident! Verehrte Konsynodale! Ich berichte über die Nr. 12 der Liste der Eingänge.

Die Eingabe des Synodalen Rave hat ein seelosgerliches Anliegen: Auch den Konfirmanden im 15. und 16. Lebensjahr sollen die „Rechte“ des § 7 Absatz 1 GO zustehen, während eben diese Bestimmung die Rechte nur bis zur Religionsmündigkeit, also bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs, gewährt.

§ 7 Absatz 1 GO ist nur im Zusammenhang mit § 5 GO zu verstehen, der die Mitgliedschaft, d. h. den Vollstatus mit Rechten und Pflichten, auf die Taufe gründet. § 7 ist eine gewisse Auflockerung des Grundsatzes, daß Mitgliedschaft Taufe voraussetzt, weil hier die Rechte auch einem ungetauften Kinde zustehen sollen. Die Rechte, nicht die Pflichten, so daß diese betroffenen Personen nicht die Mitgliedschaft erlangen, sondern eine Art Katechu-

menenstatus. Als Rechte kommen etwa in Frage die Unterweisung, vor allem der Konfirmandenunterricht (Anliegen des Herrn Rave), wie überhaupt das ganze Dienstangebot der Kirche. Auch der § 7 Absatz 1 GO entsprach also einem volksmissionarisch-seelsorgerlichen Anliegen, wobei es damals vernünftig erschien — und jedenfalls grundsätzlich auch heute noch richtig erscheint —, eine Altersgrenze bei der Religionsmündigkeit zu setzen, eine Grenze, die etwa im Bereich des Konfirmationsalters liegt. Gleichwohl hat in der EKD dieser § 7 Absatz 1 GO nicht unerheblich Kritik erfahren, weil man meinte, das eherne Prinzip der Bindung der Mitgliedschaft an die Taufe (bei uns § 5 GO) sei hier in unzulässiger Weise durchlöchert. Der Hauptausschuß, für den mitzuberichten ich die Ehre habe, hat auch darauf verwiesen, daß eine Änderung des § 7 Absatz 1 GO sich nicht auf das Anliegen des Herrn Rave beschränken dürfe, sondern umfassend geschehen müsse, u. a. mit einer genaueren Beschreibung der Rechte. Denn § 7 Absatz 1 GO sei damals in Formulierung und Inhalt nicht recht gegückt.

Meine Damen und Herren, Sie sehen jetzt schon, daß es, um eine Diskussion in der EKD bezüglich des Verhältnisses der Taufe zur Mitgliedschaft zu vermeiden, nicht ratsam ist, an dieser Schraube zu drehen. Sie müßte wohl ein neues Gewinde eingeschnitten bekommen. Wie wird man also dem Anliegen des Synodalen Rave gerecht?

Beide Ausschüsse sind nun der Meinung, daß es sich aus dem volksmissionarisch-seelsorgerlichen Auftrag der Kirche eigentlich von selbst versteht, daß einem ungetauften Fünfzehnjährigen nicht etwa der Konfirmandenunterricht oder das sonstige Angebot der Kirche verweigert werden kann.

(Zustimmung)

Kein vernünftiger Pfarrer würde je auf diese Idee kommen, und kein Fall ist bisher bekanntgeworden. Der Rechtsausschuß meint daher, daß für den vorliegenden Fall eben wegen dieser Selbstverständlichkeit § 7 Absatz 1 GO analog, d. h. sinngemäß anzuwenden ist. Der Hauptausschuß weist ferner zu Recht darauf hin, daß § 7 Absatz 3 GO vorsieht, daß ein Nichtmitglied der Landeskirche auf Antrag zur kirchlichen Unterweisung zugelassen werden kann und dieses „Kann“ hier zur selbstverständlichen Pflicht wird. Auch aus dem Status des Taufbewerbers ergibt sich dies.

Zusammengefaßt kann daher gesagt werden: Das Angebot der Kirche besteht selbstverständlich auch gegenüber den nichtgetauften 15 und 16 Jahre alten Konfirmanden. Haupt- und Rechtsausschuß halten es weder für notwendig noch für zweckmäßig, § 7 Absatz 1 GO zu ändern. Beide Ausschüsse empfehlen daher die Ablehnung des Antrags.

(Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Das Wort wird nicht gewünscht. Sie haben zum Schluß des Berichts die Empfehlung gehört, den Antrag abzulehnen. Wer ist mit dieser Empfehlung nicht einverstanden? — Enthaltungen? — Der Empfehlung der beiden Ausschüsse ist einstimmig gefolgt.

Wir kommen zu Punkt

IV.

#### Berichte des Hauptausschusses

Zunächst

IV, 1

#### Deutscher Evangelischer Kirchentag – „Resolution II/3 zur Energie“

Anlage 13

Darf ich Frau Hansch bitten.

**Synodale Hansch**, Berichterstatterin: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Präsidium des Deutschen Evangelischen Kirchentags hat mit Schreiben vom 17. August 1977 dem Präsidenten der Landessynode die Resolutionen des 17. Deutschen Evangelischen Kirchentages übersandt mit der Bitte um Mitteilung, „was etwa im Sinne dieser Resolutionen“ in unserem Bereich „im Gange ist oder veranlaßt werden kann“. Dem Hauptausschuß sind für die Beantwortung dieser Frage die Resolution I/3 betreffend das Energieproblem sowie die Resolution II/10 betreffend das Rassismusproblem zugewiesen worden. Der Hauptausschuß schlägt der Landessynode vor, die Anfrage des Kirchentagspräsidiums in bezug auf das Energieproblem folgendermaßen zu beantworten:

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Baden ist schon im Jahre 1973 — vgl. Protokoll der Herbstsynode — durch die Eingabe des Synodalen Pfarrer Richter in Zusammenhang mit der Planung eines Kernkraftwerks in Wyhl auf diesen Problemkreis aufmerksam gemacht worden. Sie hat die Behandlung dieses Antrages und die der Anträge von Professor Dr. Altner im Jahre 1975 unter anderem deshalb hinausgeschoben, weil sie zuvor einen besseren Überblick über die mit dem Bau von Kernkraftwerken verbundenen binnenden- und weltwirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen gewinnen wollte. Sie wollte nach einem solchen Überblick anhand von theologischen Kriterien zu einer eigenen Stellungnahme gelangen.

Als Vorbereitung für eine solche Stellungnahme hat die Landessynode erstens bei der Forschungsanstalt der Evangelischen Studienstiftung (FEST) in Heidelberg eine Untersuchung der genannten Probleme in Auftrag gegeben und zweitens auf der Frühjahrssynode 1977 einen ganzen Tag der Behandlung dieses Themas gewidmet.

Das grundlegende Referat an diesem Tage hielt Professor Dr. Tödt über die Herausforderung der Christen durch die Ambivalenz des technischen Fortschritts. Es wurde ergänzt durch Referate über die Möglichkeiten und Beurteilungskriterien für energiepolitische Entscheidungen von Professor Meyer-Abich, Essen, und Professor Manfred Fischer vom Institut für Systemtechnik und Innovationsforschung in Karlsruhe.

Professor Tödt kam zu dem Ergebnis, „daß wir nicht nur um der Selbsterhaltung der Mensch-

heit willen, sondern auch in Ausführung unseres Schöpfungsauftrages an der Mitkreatur einen Lebensstil finden müssen, der unsere Welt erhalten hilft und sie nicht durch Ausbeutung zerstört". Unter Hinweis darauf, daß zur Zeit ein Viertel der Weltbevölkerung drei Viertel der Weltenergie verbraucht, wies Professor Tödt auf die Möglichkeit hin, durch Energieeinsparung hier „durchaus spürbare Mittel frei zu machen für sinnvolle Verwendung in Entwicklungsländern“. Die Landessynode hat auf dieser Tagung im Frühjahr 1977 das beiliegende Wort — das wäre also dem Schreiben an das Kirchentagspräsidium beizufügen — zur Kernenergie verabschiedet und wird aufgrund ihrer damaligen Entscheidung den Gemeinden die Information über das entsprechende Programm des Ökumenischen Rates der Kirchen (energy for my neighbour) zugehen lassen, sobald dieser es endgültig geprüft und verabschiedet hat. Die Synode bittet bei dieser Gelegenheit noch einmal die kirchlichen Mitarbeiter, die Gemeinden zu solidarischem Handeln im Sinne dieses Programms aufzufordern. Auch bisher haben im Bereich der badischen Landeskirche zahlreiche Veranstaltungen über das genannte Thema stattgefunden, die von den verschiedenen Gemeindekreisen und -gruppen initiiert und getragen wurden.

Im übrigen teilt die Landessynode dem Präsidium des Deutschen Evangelischen Kirchentages mit, daß sie aus der Thematik des 17. Deutschen Evangelischen Kirchentages über die genannten Resolutionen hinaus auf Grund schon eingegangener Anträge das Problem des „Lastenausgleichs zwischen den Generationen“ in der Frühjahrssynode 1978 aufgreifen wird, dessen Bedeutung für die Zukunft der jungen Generation der Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchentages in seinem Schlußwort auf dem Kirchentag hervorgehoben hat.

(Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank, Frau Hansch. Wird das Wort gewünscht? — Sie haben den Wortlaut gehört, den der Hauptausschuß als Antwort an den Deutschen Evangelischen Kirchentag empfiehlt. Können Sie diesem Wortlaut zustimmen? — Wer kann es nicht? — Einstimmig gebilligt.

Ich rufe auf

IV, 2

*Deutscher Evangelischer Kirchentag — „Resolution II/10 zur Lage der schwarzen Arbeiter in Südafrika“*

und bitte unseren Synodalen Rave, zu berichten.

**Synodaler Rave,** Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Zwei Vorbemerkungen zu diesem Bericht.

Erste Bemerkung: Worum handelt es sich? Es handelt sich nicht darum, daß die Synode eine Vorlage zur Beratung und zur Beschußfassung bekommen hätte. Es handelt sich lediglich um eine Anfrage des

Präsidiums des Deutschen Evangelischen Kirchentages, was „im Sinne der Resolutionen des 17. Kirchentages in unserem Bereich im Gange ist oder veranlaßt werden kann“. Meine Aufgabe ist also lediglich, eine mögliche Antwort auf diese Anfrage hier vorzutragen mit der Bitte um Überprüfung und gegebenenfalls Ergänzung.

Die zweite Vorbemerkung. Der Hauptausschuß hatte keine Gelegenheit, den Gegenstand im Ausschuß vorzuberaten. Ich kann also lediglich im Auftrage des Hauptausschusses nun berichten, was mir selber bewußt ist, und ich bitte sehr um Überprüfung und Ergänzung dieses Berichts.

Gegenstand meines Berichts ist die Resolution II/10 zur Lage der schwarzen Arbeiter in Südafrika. In dieser Resolution werden am Ende sechs Forderungen nach Mindestmaßnahmen erhoben, die an sehr unterschiedliche Adressaten gerichtet werden. Nur drei dieser sechs Forderungen richten sich an die Kirche. Ich gehe nun diese sechs Forderungen durch.

„Wir fordern“

- ich zitiere die erste der die Kirche betreffenden — „den Rat der EKD und die Leitungen der Gliedkirchen der EKD auf, ihre bisherige Haltung zu Wirtschaftsbeziehungen zu Südafrika in diesem Sinne“
- nämlich im Sinne einer Beendigung jeder Unterstützung Südafrikas — „zu revidieren.“

Hierzu kann man nur feststellen, daß sich unsere Landessynode mit diesem Gegenstand bisher nicht befaßt hat. Ob seitens des Evangelischen Oberkirchenrates Gespräche mit Verantwortlichen von Wirtschaftsunternehmen in unserem Raum geführt worden sind, müßte vielleicht der Oberkirchenrat noch ergänzend sagen.

Zweitens:

„Wir fordern die politischen Parteien, Gewerkschaften und Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland auf, die für die Befreiung der südafrikanischen Gesellschaft wirkenden schwarzen Bewußtseins- und Gewerkschaftsbewegungen anzuerkennen und zu unterstützen.“

Hierzu würde ich zu antworten vorschlagen, daß eine Anerkennung schwarzer Bewußtseins- und Gewerkschaftsbewegungen keine Sache der Kirche ist, hingegen wohl wäre zu reden über eine mögliche Unterstützung dieser Bewegungen. Diese geschieht ja nun tatsächlich auch direkt und indirekt von unserer Landeskirche her; indirekt zunächst einfach dadurch, daß unsere Kirche das Antirassismus-Programm des Ökumenischen Rates und seinen Sonderfonds wenigstens in der Weise unterstützt, daß die Landeskirche ein Sonderkonto beim Evangelischen Oberkirchenrat zur Weiterleitung von zweckbestimmten Spenden an diesen Sonderfonds eingerichtet hat.

Weiter: Im Vordergrund wäre zu nennen der intensive Kontakt, den wir zu unseren Partnerkirchen in Südafrika über das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland (EMS) unterhalten.

Diese Partnerkirchen sind bekanntlich die Ostprovinz der Moravian Church in Südafrika — das ist eine schwarze, eine Zulu-Kirche — und die Westprovinz der Moravian Church, das ist eine Kirche von Farbigen. Insofern sind wir sehr intensiv mit den Menschen in Beziehung, die von der derzeitigen Situation Südafrikas vor allem betroffen sind. Der Präsident dieser beiden kürzlich vereinigten Kirchenprovinzen, Bischof Habedan, ist gerade im Augenblick bei uns in Südwestdeutschland zu Gast und hat auch unsere Kirche besucht.

Zum dritten: Eine eigene Aktion unserer Landeskirche war die Einladung an vier Pfarrer aus Südafrika zu einem Kontaktstudium in Heidelberg, ein Versuch, die miteinander so in Spannung lebenden Gruppen in gegenseitigen Kontakt und Gespräch zu führen. Zwei waren bekanntlich aus den weißen Burenkirchen, den die Apartheid bejahenden Kirchen, einer war aus der Moravian Church Ost, ein Zulu, und einer aus der Moravian Church West, ein Farbiger.

Ich benutze die Gelegenheit, über die weitere Tätigkeit der beiden letzteren zu berichten. Der Zulu-Pfarrer Ndabambi ist jetzt Pfarrer in Soweto, also in jener Vorstadt Johannesburgs, wo vor einem Jahr die blutigen Auseinandersetzungen gewesen sind; und Martin Wessels, der Farbige, ist Pfarrer in einem Außenquartier von Kapstadt, einem von Farbigen bewohnten Gebiet. Wir hoffen und glauben und wissen auch durch den Kontakt mit den beiden, daß ihnen dieser Aufenthalt hier im Gebiet unserer Landeskirche als Gast unserer Kirche für ihren Dienst sehr wertvoll gewesen ist.

Ich darf bei dieser Gelegenheit noch bemerken, daß wir mit den anderen Kirchen des EMS zusammen in großer Sorge sind um das Schicksal von Pfarrer Chris Wessels, ein Namensvetter von Martin Wessels, der bei uns gewesen ist. Er war schon im vorigen Jahr ohne Anklage und ohne mitgeteilte Gründe längere Zeit verhaftet gewesen, er ist seit etwa zehn Wochen wieder spurlos verschwunden aus Fort Elisabeth, wo er Gemeindepfarrer ist; weder seine Gemeinde noch seine Angehörigen noch seine Kirchenleitung wissen, was mit ihm ist, und ich möchte an diesem Punkt die Synode bitten, auch seiner gelegentlich in der Fürbitte zu gedenken.

Der dritte Punkt, der in diesen Forderungen die Kirche betreffen könnte:

„Wir fordern den Rat der EKD und die einzelnen Kirchenleitungen auf, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Befreiungsbewegungen Hilfsprogramme für politische Flüchtlinge aus Südafrika, Namibia und Simbabwe zu verwirklichen.“

Hierzu kann man lediglich anmerken, daß der Ökumenische Rat der Kirche eine Abteilung „Flüchtlings- und Weltdienst“ hat, der sich nicht nur der Flüchtlinge aus Südafrika, Namibia und Simbabwe, sondern aller Flüchtlinge, deren es, Gott sei's gegeklagt, auf diesem Erdboden im Augenblick Tausende und Zehntausende gibt, annimmt. Im Rahmen unserer Gliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen unterstützen wir indirekt auch die Tätigkeit dieser seiner Abteilung.

Hinzuweisen wäre das Präsidium des Kirchentags aber an dieser Stelle wieder auf eine Initiative, die sozusagen badisches Sondergut ist, nämlich unseren Ausschuß für Hilfe an Opfer der Gewalt, von dem Sie gestern einen Bericht bekommen haben. Wenn dem Präsidium des Kirchentags innerhalb seiner Tätigkeit ein gravierender Fall begegnet, wo Menschen in besonderer Weise Opfer der Gewalt geworden sind, dann steht es auch dieser Stelle frei, einen entsprechenden Antrag um Hilfe bei unserem Ausschuß vorzubringen.

(Beifall)

Abschließend: Das war eigentlich eine ganz ansehnliche Liste. Aber man sollte diese doch nicht als eine stolze Erfolgsbilanz verstehen. Herr Kirchenrat Dr. Epting hat mir aus der Arbeit seiner Abteilung für Ökumene und Mission innerhalb des Oberkirchenrats gerade vorhin berichtet, daß ihm da immer wieder Briefe zur Beantwortung vorgelegt werden, die eine völlige Desinformation der briefschreibenden Gemeindeglieder erkennen lassen, und das mag nicht nur in Einzelfällen, sondern vielleicht doch leider auch in bezug auf die Breite unserer Gemeindeglieder so sein, da Südafrika doch sehr weit weg ist und man doch relativ wenig über die Situation unserer Brüder und Schwestern dort weiß. Den Hinweis, den wir von Korea her am Mittwochmorgen bekommen haben, daß der persönliche Kontakt durch Besuche hin und her als entscheidend wichtig angesehen wird, könnte man genauso von Südafrika aus den Äußerungen der dortigen Kirchenvertreter entnehmen und wenn wir etwas in Zukunft vielleicht stärker ins Auge fassen müßten, dann diese persönliche Kontaktnahme durch Besuche nicht nur von dort zu uns, sondern auch von uns dorthin.

Endlich eine kleine Anmerkung. Wir haben uns gestern an die Christen Südafrikas mit einem Telegramm gewandt für dessen Beschußfassung ich Ihnen sehr, sehr herzlich danken möchte. Ich weiß, daß der Herr Landesbischof am Überlegen war, ob er sich in ganz anderer Weise an die Regierung Südafrikas, an den Premierminister Vorster wenden sollte: Mit einer sozusagen politischen Initiative im Blick auf den Kurs, den die Regierung dort eingeschlagen hat. Möglicherweise kann Frau Hansch, die mit dem Herrn Landesbischof in dieser Sache in Kontakt war, dazu in der Aussprache ergänzend noch etwas sagen.

Ich bitte um Entschuldigung, daß ich den Bericht nicht schriftlich vorlegen kann, aber es stellte sich erst gestern abend heraus, daß der Hauptausschuß darüber nicht mehr zu reden käme.

(Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Wünscht hier jemand ergänzende Ausführungen zu machen? — Frau Hansch, bitte.

**Synodale Hansch:** Herr Rave hat schon darauf hingewiesen, daß ich gestern mit dem Bischof über die Frage gesprochen habe, und zwar war das, bevor Sie — wie auch ich sagen muß: sehr dankenswerterweise — den Antrag von Herrn Rave so positiv beschieden haben. Die Frage, die sich zusätzlich stellt, ist doch die: Müssen wir uns nicht, gerade nachdem wir in dem Fürbittgottesdienst für Schleyer

das Stuttgarter Schuldbekenntnis noch einmal gehört haben, die Frage stellen, ob wir nicht über diesen Schritt hinaus die Verantwortung haben, uns an unsere christlichen Brüder in Südafrika zu wenden — nicht politisch, würde ich sagen, sondern christlich — ich möchte noch einmal sagen: Im Hinblick auf das Stuttgarter Schuldbekenntnis, das ja hinterher kam — auch die Dimension des Politischen anzusprechen? Ich war mit dem Herrn Landesbischof im Gespräch darüber, ob er ein Telegramm an Vorster schicken sollte. Ich würde Ihnen gern den Entwurf vortragen. Der Herr Landesbischof hat mir vorhin gesagt, er wolle sich noch einmal überlegen, ob es richtig sei, daß er dieses Telegramm schickt — in Analogie zu dem Telegramm, das er an Frau Schleyer geschickt hat —, oder ob die Synode dieses Telegramm verabschieden sollte. Es würde etwa folgendermaßen lauten:

Die Nachricht von den Maßnahmen, die Ihre Regierung auch gegen die gewaltlosen Anti-apartheidsbewegungen ergriffen hat, erfüllen uns mit größter Besorgnis. Die Unterdrückung von solchen Bewegungen, in denen die überwältigende Mehrheit der Bevölkerung ohne Anwendung von Gewalt um ihre Menschenwürde ringt, wird in den Untergrund gedrängt, Verzweiflung und Haß verstärken und die friedliche Lösung der Rassenfrage im ganzen südlichen Afrika immer unmöglich erscheinen lassen. Gerade weil die Kirche bis zum letzten Augenblick für den Frieden beten und arbeiten muß, muß sie davor warnen, durch Unterdrückungsmaßnahmen die Eskalation von Gewalt zu fördern.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ist sonst noch irgendwie eine Wortmeldung zu dem Referat Rave? — Das ist nicht der Fall.

Dann machen wir es so, daß wir die Pause vorwegnehmen, also heute etwas früher als sonst für die Plenarsitzungen vorgesehen ist.

(Unterbrechung der Sitzung von 9.50—10.05 Uhr)

**Präsident Dr. Angelberger:** Darf ich bitten, Platz zu nehmen! — Und an Frau Hansch richte ich die Bitte, den nunmehr geänderten Text nochmals langsam zu verlesen.

**Synodale Hansch:** Wäre es nicht richtiger, ihn zu verlesen, wenn ihn die Synodalen in Händen haben? Er wird gerade vervielfältigt. —

Die Änderung beruht auf einem Gespräch mit dem Herrn Landesbischof in der Pause.

„Die Nachricht von den Maßnahmen, die Ihre Regierung auch gegen die gewaltlosen Anti-apartheidsbewegungen ergriffen hat, erfüllen uns mit größter Besorgnis.

Werden Bewegungen, in denen die überwältigende Mehrheit der Bevölkerung ohne Anwendung von Gewalt um ihre Menschenrechte ringt, unterdrückt und in den Untergrund gedrängt, so wachsen Verzweiflung und Haß und die friedliche Lösung der Rassenfrage wird immer weniger möglich. Gerade weil die Kirche bis zum letzten Augenblick für den

Frieden beten und arbeiten muß, beschwören wir Sie, nicht durch Unterdrückungsmaßnahmen die Eskalation der Gewalt zu fördern.“

**Synodaler Rauer:** Ich bin ein wenig überrascht über diesen Antrag. Ich bin auch nicht sicher, ob ein solches Telegramm der friedlichen Lösung der Rassenfrage auf dieser Welt sehr dienlich sein wird.

(Vereinzelter Beifall)

Ob von Herrenalb im badischen Land der Bannstrahl bischöflichen erhobenen Zeigefingers in Südafrika so verstanden wird, wie dieses Telegramm es beabsichtigt, wage ich füglich zu bezweifeln. Auch bezweifle ich, ob es klug ist, wenn die Synode nun ausgerechnet eines der vielen brennenden Probleme aus dieser Welt herausgreift, das so weit, geographisch gesehen, von uns entfernt liegt.

(Vereinzelter Beifall)

Ich versuche, mir vorzustellen, wie es aussieht, wenn aus irgendeiner Ecke dieser Welt ein politisches Problem unseres Landes von einer Synode aus einem fernen Land durch ein Telegramm an die Bundesregierung diskutiert und beurteilt würde. Christliche Verantwortung kann nicht dadurch wahrgenommen werden, daß durch erhobene Zeigefinger mögliche Einsichten verzögert werden, die Herrn Vorster bereits von dem amerikanischen Präsidenten Carter und von dem Generalsekretär der KPDSU vermittelt werden. Es finden Gespräche auf einer politischen Ebene statt und zwischen Personen, in deren Reihe sich nicht nur der Landesbischof, sondern selbst die gesamte Synode verhältnismäßig bescheiden und wenig intensiv auswirken wird. Wie ein Telegramm dieser Art in der Reihe solcher Bemühungen zu bewerten ist, kann ich mir durchaus vorstellen. Wie leicht es aber auch von politischen Kräften benutzt werden kann, deren Ideologien kein Christ teilen kann, kann ich mir ebenso gut vorstellen.

Solange es um die Hilfe in Not geratener Brüder, welcher Hautfarbe auch immer, in der Welt geht, sind wir gerufen und verpflichtet. Handelt es sich um diesen Dialog innerhalb der Kirchen, sind wir gerufen und müssen antreten. Hüten wir uns aber, uns den Vorwurf einzuhändeln, wir würden hier „haltet den Dieb“ rufen.

Wir haben Probleme, die geographisch näher liegen. Ich möchte an Irland erinnern und nicht zuletzt an die Probleme in unserem eigenen Land und hier vor unserer eigenen Haustüre. Ich möchte von den Problemen in der eigenen Kirche gar nicht reden.

Ich würde deshalb den Vorschlag machen, lieber größere Mittel einzusetzen, um, ähnlich wie Herr Rave es vorgeschlagen hat, Brüder aus diesen betroffenen Gebieten zu uns einzuladen, mit ihnen intensive Gespräche zu führen, ihnen klar zu machen, daß wir eben nicht die Politik von Apartheid, Rassentrennung und ähnliche Diskriminierung unterstützen, das aber sowohl von der einen wie von der anderen Seite. Wir sind in der heutigen Zeit so leicht geneigt, wenn es um die Frage der Rassendiskriminierung geht, immer zu meinen, die Weißen unterdrücken die Farbigen. Wir sollten uns generell diesem Problem einmal annehmen. Ein Tag des Gespräches über Südafrika, eine Stunde, in der man ein Telegramm

bespricht, das diese Tragweite hat — ich wage mir gar nicht vorzustellen, wie dieses Telegramm im Papierkorb des Herrn Vorster landet.

(Zuruf!)

Das ist sicher seine Verantwortung, das ist klar. Aber wir müssen auch an die Öffentlichkeit um uns herum denken,

(Vereinzelter Beifall)

wir müssen an die politischen Bemühungen in unserem eigenen Lande denken. Unterstützen wir doch unsere eigenen Politiker in ihrem Bestreben, der Rassenfrage in dieser Welt mit friedlichen Mitteln beizukommen. Hüten wir uns aber davor, den erhobenen Zeigefinger dazu zu benutzen, um vielleicht Uneinsichtigen dazu zu verhelfen, ihre Uneinsichtigkeit auch noch dick zu unterstreichen.

Ich könnte zu diesem Thema noch sehr viel sagen. Viele hier in der Synode wissen, daß ich aus Erfahrung und nicht vom grünen Tisch her rede. Aber ich möchte es heute bei dieser Bitte um sehr sehr eingehende Überlegung bewenden lassen.

(Beifall)

Oberkirchenrat Dr. Sick: Es wäre wichtig gewesen, wenn man der Synode zunächst einmal den Anlaß mitgeteilt hätte, der zu diesem Schreiben, das Frau Hansch vorgelesen hat, geführt hat. Sie haben vielleicht während der Synode die Nachrichten nicht so genau mitbekommen. Es geht um einen ganz konkreten Anlaß. Ich darf aus der Frankfurter Allgemeinen einmal vorlesen, daß in Südafrika mit 18 anderen Organisationen das Christliche Institut in Johannesburg gebannt wurde, dazu auch der Leiter des Instituts, der frühere Moderator der niederländisch-reformierten Kirche, Beyers-Naudé, und weitere Pfarrer der dortigen Kirche. Es geht jetzt nicht nur um ein allgemein politisches Problem, sondern es geht in der Tat um eine Frage unserer Brüder und Schwestern der Kirchen von Südafrika.

(Beifall)

In diesem Zusammenhang hat nun der Ökumenische Rat auch seine Mitgliedskirchen gebeten, auf die Verletzung der Menschenrechte hinzuweisen. Bedenken Sie immerhin, daß es hier besonders um Christen und Pfarrer geht, die sich für eine gewaltlose Lösung in Südafrika eingesetzt haben, und was das für enorme Auswirkungen hat, wenn Sie solche Christen und Pfarrer nun, ohne ein Wort zu sagen, gleichsam dieser Regierung und ihren Maßnahmen überlassen. Wir haben doch kürzlich selbst hier festgestellt, wie gut es tut, wenn ein Vertreter einer anderen Kirche uns Deutschen sagt, daß er Verständnis hat und Anteil nimmt an den Sorgen, die uns bedrücken. Es wäre an dieser Stelle ein Zeichen der Brüderlichkeit, wenn von einer Kirche aus Deutschland nun auch der Regierung dort kundgetan wird, daß wir mit großer Sorge diese Entwicklung beobachten, die unmittelbar Glieder unserer Partnerkirchen betrifft.

(Beifall)

Synodaler Dr. Slenczka: Ich kann nun voraussetzen, was Herr Rauer schon gesagt hat, und was Herr Sick eben gesagt hat. Ich glaube, es ist unbestreitbar, daß die Vorfälle und gerade auch das, was das Christliche Institut betrifft, unsere Beunruhigung und möglicherweise auch unsere Entrüstung

auslösen müssen. Auf der anderen Seite steht aber auch die Frage, wieweit wir sachgemäße Information haben. Aber darüber müßte man sich des längeren austauschen.

Das Problem, das ich zu bedenken geben möchte, ist angesichts dieses Tatbestandes die Frage, welches ist das einer christlichen Gemeinde angemessene Mittel, sich hier einzuschalten.

(Beifall)

Und dazu möchte ich zwei Dinge sagen:

Einmal, wir sind heute sehr leicht dabei, öffentliche Erklärungen abzugeben und uns auch an Regierungen in allen möglichen Ländern zu wenden. Ich frage mich, ob das nicht ein Symptom einer gewissen Hilflosigkeit ist, wo wir unser Engagement zum Ausdruck bringen, aber im Grunde genommen ja auch wissen, wir reden hier zu jemandem, den wir gar nicht kennen, seine Situation nicht kennen, und wir reden vor allem, um nicht zu schweigen. Steckt dahinter nicht das geistliche Problem, daß wir als christliche Gemeinde doch nicht mit der Meinungsbildung beauftragt sind, sondern mit der Fürbitte. Das entscheidende Mittel, das uns hier gegeben ist, wäre in erster Linie die Fürbitte. Dazu gibt es sehr viele Beispiele in der Welt, und man sollte auch unsere Gemeinden darauf aufmerksam machen, daß die Fürbitte ein wichtiges, wirksames Mittel ist, das wir nicht vernachlässigen dürfen, vor allem nicht vor öffentlichen Erklärungen.

Dann das zweite. Das Stichwort ist eben von Herrn Sick gegeben worden, das ich gern aufnehmen möchte, nämlich die Brüderlichkeit. Ich glaube auch, daß es in dieser Situation außerordentlich wichtig ist, solche Zeichen der Brüderlichkeit, auch der Gemeinschaft in weitere Entfernung zu geben. Aber meines Erachtens wäre da nicht der Adressat eine Regierungsstelle, und es wäre auch unbedeutend, wenn aus Herrenalb etwas geschickt würde. Adressat wäre die Kirche am Ort,

(Beifall)

daß wir uns mit denen in Verbindung setzen und unter Umständen sie fragen, was können wir tun, damit es dort auch ankommt. Bedenken Sie bitte, daß der Anfang der ganzen Aktion des Ökumenischen Rates gerade in Südafrika über den Kopf der Kirchen am Ort gegangen ist, und es wäre geradezu ein Verstoß gegen die Brüderlichkeit, das wieder zu tun.

Denken wir also daran, welch ein wichtiges Mittel die Fürbitte ist und zweitens an die Verbindung mit den Christen am Ort.

(Allgemeiner Beifall)

Synodaler Herrmann: Ich meine, daß es hier bei diesem Vorschlag nicht um eine politische Frage in dem Sinne geht, daß wir uns hier in uns fremde Fragen der Politik einmischen, sondern es geht, wie Herr Sick schon gesagt hat, darum, daß christliche Brüder, die als Gruppierung innerhalb der Kirche wie das „Christliche Institut“ betroffen sind von staatlichen Maßnahmen, dazu christliche Brüder, die sich ausgesprochenermaßen für eine Verständigung und für nichtmilitante Regelungen einsetzen, die also auch von ihrer Zielsetzung her unsere Unterstützung verdienen.

Zum zweiten, was den Adressaten anlangt, muß man daran denken, daß die führenden Verantwortlichen der südafrikanischen Kirche sich in einem hohen Maße als protestantische Christen verstehen. Wer das Nachrichtenblatt der reformierten Kirche Südafrikas, wie ich, allmonatlich zugesandt bekommt und regelmäßig liest, der weiß, wie stark auch die Apartheidsmaßnahmen dort christlich begründet werden.

Herr Rauer, ich bitte, doch mal zu überlegen, ob es überhaupt die Möglichkeit gibt, etwas zu sagen und dabei das Risiko zu vermeiden, daß jemand meine Aussage anders versteht. Mit diesem Argument hätten Sie, zum Beispiel auch, jegliche Kritik im Dritten Reich an der eigenen Regierung mit dem Hinweis darauf unterbinden können, daß wir im außenpolitischen Bereich Feinde haben oder jedenfalls Gruppierungen von Mächten um uns herum, die der eigenen Regierung nicht wohl wollten.

(Zwischenrufe)

Das geht nicht in die falsche Richtung. Es kann jede Aussage immer mit dem unterdrückt und totgeschlagen werden, daß ich sage, jemand anders kann sie benutzen. Das ist Risiko menschlichen Redens — unvermeidbar.

Herr Slenczka, auf der einen Seite fühle ich mich mit Ihnen verbunden, aber auf der anderen Seite wieder weit getrennt. Wenn Sie die Fürbitte als das vornehmste Gebot der Christenheit in den Mittelpunkt stellen, dann wird kaum jemand hier in der Synode sein, der das in Frage stellt. Aber Fürbitte tun, heißt doch nicht, daß man dann die in dieser Welt aus der Fürbitte hervorgehenden praktischen Taten außer acht läßt. Und wenn es sich um Maßnahmen oder Aussagen handelt, die in den politischen Bereich hineinstoßen, dann muß man eben, ob es einem gefällt oder nicht, politische Mittel benutzen. Ob wir dann uns direkt an den immerhin überzeugten protestantischen Herrn Vorster wenden oder an die dort verantwortliche christliche reformierte Kirche in Südafrika, das sind Fragen, die man so oder so regeln kann. Nur, daß man Fürbitte nicht isolieren kann von der christlichen Tat, halte ich für unabdingbar. Ubrigens beides, auch nicht die Tat ohne das Gebet. (Beifall)

**Synodaler Fischer von Weikersthal:** Ich möchte die Frage in den Vordergrund stellen, was wir erreichen wollen, und daraufhin müssen dann auch die Mittel gewählt werden. Ich persönlich halte das Mittel eines Telegramms als ein In-die-Öffentlichkeit-treten in der gegenwärtigen Situation mit dem Ziel, etwas Bestimmtes zu erreichen, für nicht adäquat. Ich würde es zum Beispiel für geeignet halten, daß der Landesbischof in einem Brief, der aber nicht gleich sämtlichen Zeitungen und der Presse übergeben wird, sich an Herrn Vorster wendet; denn wir müssen auch bedenken, auch der Adressat muß ja einen solchen Brief annehmen. Im asiatischen Bereich spielt das Gesicht und die Wahrung des Gesichtes eine erhebliche Rolle. Und ich glaube, auch in der Politik müssen wir daran denken, daß wir Menschen zunächst einmal das Gesicht wahren müssen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, nachzudenken und daraufhin zu handeln.

Über den Tenor dieses Briefes nur folgendes: Bei dem ersten Entwurf des Telegramms war mir aufgefallen, daß es hieß: wir warnen Sie. Das wurde in dem zweiten Entwurf zu meiner Erleichterung schon insofern umgewandelt, als es nun von einem Beschwören heißt. Ich möchte die Frage stellen, ob ein Landesbischof oder eine Landessynode nicht auch sagen kann: Wir bitten Sie, in Christi Namen zu bedenken! (Beifall)

**Synodale Hansch:** Darf ich bei der Bemerkung von Herrn Slenczka über das Verhältnis von Fürbitte und Handeln einsetzen. Ich möchte Sie darauf hinweisen, daß in dem Entwurf dieses Telegramms oder Briefes als erstes das Beten genannt ist; ich will den Satz nochmal zitieren: „Weil die Kirche bis zum letzten Augenblick für den Frieden beten — das als erstes — und arbeiten muß, beschwören wir Sie, . . .“

Ich bin wie Herr Rave geprägt durch die Erfahrungen des Dritten Reiches. Die Frage des Widerstandes gegen das, was von einer Obrigkeit geschieht, hat uns ja im Kirchenkampf sehr stark geformt, und ich darf Sie nochmal darauf hinweisen, daß Pfarrer Park, der uns seine Eingangsworte hier gesagt hat, von „Bekennender Kirche“ und deren Erfahrungen gesprochen hat und nicht von konfessioneller Kirche, wie es bei der Übersetzung irrtümlich herauskam. Diese Erfahrungen im Dritten Reich sind damals unterstützt worden und haben Denkanstöße bekommen durch eine Veröffentlichung von Karl Barth: „Gotteserkenntnis und Gottesdienst“ (Confessio Scotica). Das war eine Vorlesung, die er in Schottland gehalten hat, in der es einen Paragraphen über den politischen Gottesdienst gibt — ich trage Eulen nach Athen, wenn ich das Herrn Professor Slenczka sage!, aber ich wollte es hier doch vorbringen. Der genannte Paragraph kumuliert eigentlich in der Feststellung, daß Christen nicht für etwas beten sollten, für das sich selbst einzusetzen, sie nicht bereit sind. Da ist also das Verhältnis von Beten und Handeln doch noch einmal ganz deutlich vor Augen geführt.

Die Frage des Adressaten ist sicher ganz wichtig, aber wir müssen uns das Verhältnis zwischen dem Adressaten Vorster und dem Christlichen Institut in der konkreten Situation in Südafrika doch klar machen. Eine Solidaritätserklärung an unsere christlichen Brüder dort wird einfach unglaublich, wenn sie von einer Synode ausgeht, die sich weigert, sich in die Situation dieser christlichen Brüder in der Beziehung hineinzuversetzen, daß diese ja dort die Antiapartheidbewegung tragen. Das ist ja dort ihr Problem, die Frage, ob sie als Christen für die Menschenrechte der Schwarzen sich einzusetzen müssen. Und ich bitte Sie doch sehr — ich würde die Formulierung von Herrn Fischer von Weikersthal völlig akzeptieren und würde auch sagen, das kann auch in Briefform geschehen oder wie auch immer —, daß Sie auf diesem Hintergrund des Telegramms, das wir gestern verabschiedet haben an das Christliche Institut, sich doch nicht dem verweigern, daß wir mit diesem Problem unserer christlichen Brüder in Südafrika uns solidarisch wissen, daß sie für die Menschenrechte der Schwarzen kämpfen.

(Beifall)

**Landesbischof Dr. Heidland:** Wenn ich alles Für und Wider abwäge, neige ich zu folgender Prozedur. Ich schicke voraus, daß ich vor zwei, drei Jahren — oder ist es länger her? — schon einmal ein Telegramm an Vorster geschickt und nicht einmal eine Antwort erhalten habe. Das muß man ganz nüchtern sehen. Freilich bedeutet das Ausbleiben einer Antwort nicht, daß er es nicht gelesen und daß es ihn nicht auch irgendwie bewegt haben könnte. So wäre mir heute das liebste ein persönlicher Brief, den ich an Vorster richte, ein Brief, der etwas länger ist als diese drei Sätze und der auch in einem anderen Stil gehalten ist und darum auch die Chance hat, von dem Adressaten rein menschlich akzeptiert zu werden. Im Inhalt dessen, was ich ihm schreiben würde, würde ich mich durchaus an das von Frau Hansch Vorgeschlagene halten. Ich kann das wirklich verantworten; auch verantworten als einer, der natürlich im Vergleich etwa zu Herrn Rauer nur eine Froschperspektive besitzt. Wir haben vor Tagen, wie Sie vielleicht dem „Aufbruch“ entnommen haben, im Oberkirchenrat den Besuch einer Gruppe von südafrikanischen Journalisten gehabt. Dabei war eine schwarze Journalistin aus der „World“, deren Zerstörung wir vor ein paar Tagen im Fernsehen sehen konnten. Sie war keine Terroristin. Sie gehörte zu den Kräften, die sich bisher sowohl dem Terrorismus als auch der nun nur mit Gewalt vorgehenden Regierung entgegengestellt haben, die also wieder einmal akkurat da standen und stehen, wo ein Christ oft steht, nämlich zwischen den Stühlen. Daß Vorster nun auch diese Kräfte unterdrückt und damit in die Nähe der unterdrückten Terroristen drängt, das scheint mir eine ganz große Gefahr zu sein. Ich würde ihm aus unseren leidvollen Erfahrungen zeigen, wie sich eine solche Art des Vorgehens gegenüber einer friedliebenden Bewegung rächt, bitter rächt. Ich würde schreiben, daß viele Glieder unserer badischen Landeskirche in großer Sorge auf das sehen, was in Südafrika geschieht. Andererseits bin ich mir meiner Inkompetenz in allen entscheidenden politischen Dingen durchaus bewußt — im Sinne dessen, was Bruder Herrmann gesagt hat, das würde ich deutlich aussprechen —, so daß ich ihm in keiner Weise in die ganzen Modalitäten seiner Politik hineinreden kann. Aber an diesem Punkt meine ich — jetzt kommt wieder das Argument von Frau Hansch: gerade weil die Kirche immer für den Frieden beten und arbeiten muß — nun doch nicht schweigen zu dürfen, sondern ihm das mit aller Eindringlichkeit vorlegen zu müssen. — So ungefähr.

Ich schlage also vor, daß sich die Synode damit einverstanden erklärt, daß ich in einem persönlichen Schreiben an Vorster in der soeben angedeuteten Weise die Besorgnisse, die in der badischen Landeskirche vorhanden sind, artikuliere.

(Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Herr Landesbischof, ich danke für Ihren Vorschlag. Ich rufe nun noch die fünf Redner auf, die sich vor Ihrer Meldung schon gemeldet hatten. Vielleicht dient das auch der weiteren Unterrichtung. Es sind Herr Schneider, Herr Trendelenburg, Herr Rauer, Herr Dr. Slenczka und Frau Hansch. Herr Schneider, bitte!

**Synodaler Schneider:** Ich verzichte auf meinen Sachbeitrag und stelle den Antrag, die Synode möge dem Vorschlag des Landesbischofs folgen.

**Synodaler Trendelenburg:** Die seelsorgerliche Beratung steht ja bei der Kirche wohl im Mittelpunkt. Ich meine, daß ein Schreiben in der dargelegten Art sehr viel positiver wäre als eine wie auch immer geartete Resolution. Wir haben schon sehr viele Resolutionen verfaßt, und es ist oft sogar so gewesen, daß man irgendwo hingehet, um Resolutionen zu verfassen.

Ich möchte aber noch etwas ganz anderes sagen. Ich glaube, die deutsche Geschichte der letzten dreißig, vierzig Jahre ist ein Feld, auf dem man Probleme des Rassismus — die ja denen der Apartheid ähneln —, Gastarbeiterprobleme, Probleme mit Randgruppen, mit friedlichen Randgruppen usw. auf Grund eigener Erfahrungen vielleicht differenzierter erkennen kann, als es den anderen Völkern möglich ist. Wir haben wirklich reichlich leidvollen Anschauungsunterricht erfahren. Da könnte ich mir vorstellen, daß das Wort eines deutschen Bischofs in diesem Kontext für die Leute wirklich wichtig wäre.

**Synodaler Rauer:** Mir ist bei den Worten des Herrn Landesbischofs ein Stein vom Herzen gefallen. In einer so kurzen Diskussion kann ja eine Stellungnahme gar nicht so differenziert ausfallen, wie das Thema es eigentlich erfordert. Deshalb bin ich froh darüber, wenn ein Brief geschrieben wird, der die Dinge differenzierter angeht, als das Telegramm, das hier bei uns im Entwurf auf dem Tisch liegt, es tun kann.

Ich möchte aber doch auf einen Hinweis von Herrn Herrmann kurz zu sprechen kommen. Ich weiß nicht, ob wir in einer solchen Diskussion den Hinweis auf das Dritte Reich — der in anderem Zusammenhang mit dem Rassismus natürlich anzuziehen ist — so anziehen dürfen, wie es gerade geschehen ist. Es macht einen Unterschied, ob ich aus der Sicherheit des Hauses der Kirche nach einem guten Frühstück ein Telegramm nach Südafrika schicke, oder aber die Problematik hautnah erlebe. Ich darf sagen, ich kenne die Problematik des Christen in einer Diktatur aus eigener familiärer Erfahrung, ich weiß, was Bekennende Kirche heißt, und kann mich deutlich an diese Dinge erinnern. Deswegen bin ich der Meinung, man sollte da etwas vorsichtig sein, wenn man Diskussionsbeiträge — die natürlich, das gebe ich hier in aller Bescheidenheit zu, in der Kürze der Zeit nicht differenziert sein können — mit solchen Argumenten totschlägt.

**Synodaler Dr. Slenczka:** Zur Frage, welchen Weg man gehen soll: Ich bin eigentlich nach wie vor der Auffassung, daß wir diesen Weg des Gesprächs mit der Regierung dort nicht zu gehen haben, daß der sinnlos ist und auch nicht das uns gebotene Mittel. Aber das nur in Parenthese.

Zwei Dinge möchte ich noch zu einzelnen Diskussionsbeiträgen sagen.

Erstens. Es ist leicht, man spürt das auf dieser Synode immer wieder, einem entgegenzuhalten: „Nur Beten und kein Handeln.“ Wenn Sie gehört haben, was ich gesagt habe, wissen Sie: Es ging mir

nicht um diese Alternative. Bitte bedenken Sie auch: Beten schließt Handeln nicht aus, sondern Beten ist Handeln. Das „beten und arbeiten“ ist schon eine unzutreffende Formulierung. Beten ist Handeln gegenüber Gott. Man könnte umgekehrt fragen: Welches Handeln steckt denn hinter den Serien von Erklärungen, die kirchliche Instanzen ständig über uns ergießen und aus denen nichts herauskommt, die bestenfalls zur öffentlichen Salvierung christlicher Institutionen dienen?

Das zweite wurde mir während meines ersten Beitrags zugereicht. Was ich nicht wußte, ist, daß gestern bereits ein Telegramm von einer Gruppe oder der Synode an den Nationalen Rat Christlicher Kirchen abgegangen ist. Dieses Telegramm enthält im Tenor und in der Form genau das, was mir in dieser Situation vorschwebt, nämlich: Fürbitte und Ausdruck der brüderlichen Gemeinschaft auch über die räumliche Entfernung hinweg. Ich weiß nicht, was wir Besseres und mehr darüber hinaus tun könnten, gerade auch angesichts des gegenwärtig sehr begrenzten Standes unserer Information. Vor allem aber lassen Sie mich davor warnen, daß wir uns als kirchliche Institution für Pressionen in der Weltmeinung gebrauchen lassen. Gerade hier sollten wir sehr vorsichtig sein und auch klug wie die Schlangen und ohne Falsch wie die Tauben.

(Beifall)

**Synodale Hansch:** Ich möchte zu den vielfältigen Fragen, die Herr Professor Slenczka jetzt aufgeworfen hat, nicht im einzelnen Stellung nehmen, nur noch einmal in einer Bemerkung zu dem Adressaten. Im Dritten Reich waren wir natürlich in der Bekennenden Kirche ausgesprochen dankbar, wenn Bischof Bell oder andere sich „in unsere Angelegenheiten eingemischt“ haben, und haben es außerordentlich dankbar empfunden, wenn von Kirchen des Auslands deutlich geworden ist, daß sie die schwierige Situation, in der die Bekennende Kirche in Deutschland war, verstanden haben. Darum ist mir bei dem Adressaten, wenn der Herr Landesbischof den Brief nur als persönlichen Brief an Herrn Vorster schreibt, nicht wohl. Ich hatte mir Vorster als Adressaten eigentlich in dem Sinne vorgestellt, daß der Brief für das Christliche Institut eine Unterstützung in seiner eigenen Sachauseinandersetzung wäre und glaube auch von der Erfahrung her, die man im Amnesty International hat, einfach nicht hinnehmen zu sollen, daß man sagt: „Das wirft Herr Vorster in den Papierkorb.“ Was solche Dinge, wenn man sie in der Sache wirklich verantworten kann, dann bewirken, das kann man auch durch Gebet unterstützen.

(Beifall)

**Synodaler Herb:** Zur Form: Ich würde einen Brief des Herrn Landesbischofs einer Resolution vorziehen. Zum Inhalt: Es wäre mir eine große Hilfe, wenn der Brief konkret die Maßnahmen gegen die Mitarbeiter des Christlichen Instituts in Johannesburg anspräche: denn diese Maßnahmen kennen wir genau, während alles andere Verallgemeinerungen sind, die wir in der ganzen Breite nicht verantworten können. Das schließt nicht aus, daß in dem ersten, in diesem Sinne veränderten Satz die Schlußfolge-

rungen, die dann in dem Telegramm weiter vorgesehen waren aufgenommen werden.

(Beifall)

**Oberkirchenrat Baschang:** Ich möchte noch zwei Anregungen geben.

Ich finde, der Brief sollte Herrn Vorster nicht nur in seiner Eigenschaft als Regierungschef von Südafrika, sondern als Glied einer christlichen Kirche ansprechen, so daß nicht nur Bischof mit Regierungschef, sondern Bruder mit Bruder ins Gespräch kommt. Das ist noch eine andere, und ich meine, sehr viel brisantere Situation, als wenn Bischof Bell in der Zeit des Dritten Reiches sich an Hitler oder andere gewendet hat. In der Wirkung für die Christen dort ist es natürlich vergleichbar. Aber ich finde, es gibt hier eine Basis, auf die hin Herr Vorster anzusprechen ist.

Die zweite Anregung: ich gehe davon aus, daß die Durchschrift dieses Briefes selbstverständlich dem Nationalen Christenrat in Südafrika zugeleitet wird, in dem Sinne, wie es in mehreren Voten zum Ausdruck gebracht wurde: daß es für die Betroffenen hilfreich ist, zu sehen, wenn von außen her, ich sage bewußt: Einmischung in ihre Angelegenheiten erfolgt.

(Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Eine Frage an Sie, Herr Baschang, zum letzten Satz: Übersendung des Durchschlags gleichzeitig oder nach Ablauf einer Anstandsfrist, damit es nicht nach einer Art „Erpressung“ aussieht.

**Landesbischof Dr. Heidland:** Lassen Sie mir bitte einen Zentimeter Luft für eigene Entscheidungen.

(Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich wollte Ihnen sowieso jetzt das Wort geben.

**Landesbischof Dr. Heidland:** Es ist von mir der Vorschlag ja gemacht.

**Präsident Dr. Angelberger:** Er ist auch zum Antrag erhoben worden. Ich stelle den Vorschlag des Herrn Landesbischofs zur Abstimmung. Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Eine Gegenstimme. Wer enthält sich? — Acht Enthaltungen.

Damit ist der Zwischenpunkt erledigt.

Wünscht zum Tagesordnungspunkt IV, 2, also dem Bericht unseres Mitsynodalen Rave, noch jemand etwas zu sagen? — Das ist nicht der Fall. Dann können wir auch diesen Punkt verlassen.

Zu Punkt

IV, 3

*Eingabe „Amtskleidung in Gottesdiensten“*

möchte ich eine kurze Erklärung abgeben. Die furchtbaren und leidvollen Ereignisse dieser Tage lassen es geboten erscheinen, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen und die Behandlung für die Frühjahrstagung 1978 vorzusehen.

(Beifall)

Bitte, Herr Herrmann!

**Synodaler Herrmann:** Ich frage, ob es nicht in der Vollmacht der Synode steht, solch einen Antrag überhaupt endgültig abzusetzen. Wenn man sich

überlegt, was, wenn man so etwas wie die Änderung der Amtstracht des Pfarrers realisieren wollte, unter Umständen an Stürmen und Diskussionen in den Gemeinden hervorgerufen würde, und das alles wegen einer totalen Lappalie, die überhaupt keine fünf Pfennig wert ist, dann muß man sagen: es ist unsinnig, sich mit so etwas zu beschäftigen. Das könnte man also generell absetzen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Zur Geschäftsordnung Herr Viebig.

**Synodaler Viebig:** Ich bitte diese Frage jetzt nicht zu erörtern, sondern dem Antrag des Präsidiums zu entsprechen. (Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich habe aus den Zustimmungskundgebungen den Schluß gezogen, daß Sie mit meinem verkündeten Satz einverstanden sind. Herr Herrmann, zu Ihrem Vorschlag: Wir wollen diesen Vorschlag dann im Ältestenrat bei der Zwischentagung besprechen.

(Synodaler Herrmann: Einverstanden!)

Wir kommen zu Punkt

#### IV, 4

##### Bericht zum Antrag „Kindersegnung“

Darf ich Herrn Hof um den Bericht bitten.

**Synodaler Hof, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Was ich zu sagen habe, bezieht sich auf den Antrag des Ältestenkreises der Paulusgemeinde Baden-Baden vom 2. Oktober 1975. Sie finden diesen Antrag im gedruckten Protokoll der Herbsttagung 1975, Ziffer 28 der Eingänge.

Der Hauptausschuß hält es für richtig, diesen Antrag, der zum Ziel hat, daß neben der Kindertaufe die Möglichkeit einer Segnung von Kindern eröffnet wird, nicht im Verlauf dieser Tagung, sondern erst bei der Frühjahrstagung 1978 zu behandeln.

Grund hierfür ist die Überfülle der Beratungsgegenstände dieser Tagung, hauptsächlich jedoch die Tatsache, daß es sich nahelegt, den Antrag im Zusammenhang mit einem für das kommende Frühjahr vorgesehenen Bericht des Lebensordnungsausschusses über seine fünfjährige Beschäftigung mit der Tauffrage zu behandeln.

Der Hauptausschuß bittet das Plenum, sich diesen Vorschlag zu eigen zu machen.

(Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Vielen Dank, Herr Hof. Wünscht jemand zu diesem Vorschlag des Hauptausschusses das Wort? — Das ist nicht der Fall. Wer kann der Empfehlung, die Herr Hof vorgetragen hat, seine Stimme nicht geben? — Enthaltungen? — Einstimmig gebilligt.

Ich rufe auf Punkt

#### IV, 5

##### Bericht zum Antrag „Abendmahl mit Kindern“

Den Bericht gibt unser Mitsynodaler Nagel.

**Synodaler Nagel, Berichterstatter:** Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Die Landessynode hat in ihrer

Sitzung vom 22. April d. J. (Protokoll Seite 145) in der Behandlung eines Antrags das Problem der sogenannten Frühkommunion besprochen. Dabei wurde beschlossen, daß die Liturgische Kommission sich mit diesem Sachproblem möglichst bis zur Herbstsynode 1977 befassen und einen Vorschlag unterbreiten sollte. Dieser Bitte ist die Liturgische Kommission in vorbildlicher Weise nachgekommen, wofür der anerkennende Dank der Synode auszusprechen ist. (Beifall)

In der Vorlage der Liturgischen Kommission wurde eine detaillierte und übersichtliche Problembeschreibung unter geschichtlichen, theologischen, pädagogisch-didaktischen und pastoralen Aspekten vorgenommen.

In der Darlegung der Liturgischen Kommission wurden dabei immer die bisherigen Regelungen in der badischen Landeskirche in dieser Frage im Auge behalten. Hierzu gehört der Runderlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 9. November 1971 und der Beschuß der Landessynode vom Oktober 1973 (Protokoll Seite 51). In diesen Regelungen erfolgte keine grundsätzliche Freigabe der Frühkommunion. In besonderen Fällen konnte nach vorheriger Unterweisung der Kinder durch den Pfarrer eine Teilnahme am Abendmahl gestattet werden. Diese Sonderregelung galt es nun zu präzisieren und zu aktualisieren. Dabei wurde ebenfalls die Verbindung zur EKD und zum Theologischen Ausschuß der Arnoldshainer Konferenz gesehen. Um dieser Beziehung willen würde es der Theologische Ausschuß der Arnoldshainer Konferenz begrüßen — wie es in einer Mitteilung vom 8. Oktober 1977 lautet —, „wenn die Konferenzkirchen zwar in begrenztem Umfang Freiheit zur versuchsweisen Erprobung einzelner Möglichkeiten gäben, sich aber nicht bereits für endgültige Festlegungen entscheiden würden“.

In einer grundsätzlichen Diskussion wurden dann die einzelnen Argumente der Vorlage der Liturgischen Kommission im Hauptausschuß besprochen. Bedenken wurden geäußert, wieweit unsere Abendmahlspraxis in der Volkskirche bereits eine irreguläre Abendmahlzulassung beinhaltet, während ursprünglich immer eine Einzelzulassung nach Anmeldung des Kommunizierenden ausgesprochen wurde. Die Konfirmation als Anerkennung der Abendmahlzulassung z. B. wäre dann auch bereits als eine Art Notlösung anzusehen gewesen.

Bedenklich erschien eine mögliche Verschiebung im Abendmahlverständnis bei der Zulassung von Kindern. Im Vordergrund könnte beim Kinderabendmahl zu sehr das Gemeinschaftserlebnis stehen, während der Gedanke von Gericht und Sündenvergebung wie auch das eschatologische Verständnis zurücktreten könnten. Andererseits wird sehr deutlich in der Vorlage der Kommission bei der Zulassung zum Abendmahl davon gesprochen, daß es beim Abendmahl um Heil und Gericht geht, was beim Kommunizierenden immer die Prüfung und Selbstprüfung zur Voraussetzung hat. Kritisch wurde weiter gefragt, ob man sich einer Praxis beuge, die nicht mehr alle Bedeutungselemente des Abendmauls erfasse. Wiederum ließen sich Form und Feier und theologische Aussagen im Abendmahl nicht voneinander

trennen. So habe z. B. die seit 1950 praktizierte Abendmahlsliturgie in unserer Landeskirche das theologische Verständnis für die Gemeinde erst richtig eröffnet. Ähnlich wäre die Sonderregelung einer Frühkommunion vielleicht eine Möglichkeit, auch hier eine neue Einsicht im Abendmahlverständnis zu entdecken.

Eines ist jedoch sicher: daß Hilfen für betroffene Gemeinden, in denen das Problem des Kinderabendmahls besteht, gegeben werden müssen, um irgendwelchem Wildwuchs in der Abendmahlshandhabung in dieser Frage zu wehren. Als solche Hilfen, nicht als eine endgültige rechtliche Regelung versteht sich auch die Vorlage der Liturgischen Kommission. Sicher kann keine kasuistische Regelung gefunden werden. Freiheit und Ordnung des Abendmahls jedoch bliebe bei angemessener Vorbereitung und Unterweisung der betreffenden Kinder ohne Einschränkung erhalten. Dabei wären die unverzichtbaren elementaren Begriffe des Abendmahlverständnisses — nämlich Gemeinschaft, Einverleibung in den Leib Christi, Sündenvergebung und eschatologisches Freudenmahl — gewahrt.

Eine andere Frage war, wieweit dem Ältestenkreis die Zustimmungsberechtigung zur Abendmahlsteilnahme eines Kindes ohne Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates gegeben werden könnte. Hier wurde auf § 22 Absatz 1 Grundordnung verwiesen, wo in Fragen der Sakramentsverwaltung der Ältestenkreis als verantwortliches Organ genannt wird.

Als Problem wurde auch gesehen, wie sich der Pfarrer in der Frage einer angemessenen Unterweisung verhalten soll, wenn eine spontane Teilnahme von Kindern am Abendmahl erfolgt. Vielleicht liegt hier überhaupt der Ausgangspunkt des Problems. Hier wird von Fall zu Fall entschieden werden müssen, wie eine angemessene Unterweisung in geeigneter Form nachgeholt werden kann.

Zusammenfassend zur Beschußfassung wurden vom Hauptausschuß folgende Gesichtspunkte, zum Teil in Anlehnung an den Vorschlag der Liturgischen Kommission, beschlossen:

Die Frage der Teilnahme von Kindern am heiligen Abendmahl stellt sich immer wieder. Es scheint im gegenwärtigen Zeitpunkt angebracht, noch keine endgültige Regelung zu treffen, wohl aber den Gemeinden nochmals Hilfe zu rechter Entscheidung zu geben. In Fortführung der Regelung, die die Landessynode 1973 getroffen hat, wird deshalb festgelegt:

1. Voraussetzung für die erste Teilnahme Getaufter am Abendmahl in der Gemeinde ist unabhängig vom Lebensalter eine angemessene Vorbereitung und Einweisung.

2. Diese Vorbereitung geschieht normalerweise im Rahmen des Konfirmandenunterrichts.

3. Die Teilnahme am Abendmahl in persönlicher Verantwortung und Entscheidung wird durch die öffentliche Admissio im Konfirmationsgottesdienst eröffnet. Im gleichen Zusammenhang wird die Patenfähigkeit zuerkannt.

4. Mit Genehmigung des Ältestenkreises können Konfirmanden auch bereits im Verlauf des Kon-

firmandenunterrichts die Erlaubnis erhalten, am heiligen Abendmahl teilzunehmen.

5. Mit Genehmigung des Ältestenkreises können Kinder im früheren Alter, etwa ab Grundschulalter, nach angemessener Vorbereitung am heiligen Abendmahl teilnehmen. Beim ersten Abendmahlsgang sollen sie von verantwortlichen Bezugspersonen begleitet werden. Vor diesem ersten Abendmahlsgang muß eine Anmeldung beim Gemeindepfarrer erfolgen.

6. Die Vorbereitung zur Teilnahme von Kindern am Abendmahl kann in der Familie, in Kursen oder Gruppen erfolgen. Der Gemeindepfarrer ist für eine angemessene Vorbereitung verantwortlich.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, diese Vorschläge in geeigneter Form und versehen mit den nötigen Ausführungsbestimmungen an die Pfarrämter und Ältestenkreise weiterzugeben.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Nagell! — Ich eröffne die Aussprache. — Herr Steyer als erster Redner, bitte.

Synodaler Steyer: Ich bitte zu beachten, daß der Hauptausschuß an einer Stelle möglicherweise zu kurz geschossen hat. Er geht davon aus, daß Kinder nur in solchen Gemeinden zum Abendmahl gehen, in denen sie ansässig sind. In dem Augenblick, wo man, wie ich zum Beispiel, in einem Erholungsgebiet Gesamtgottesdienste anbietet, wäre also zu klären, was zu tun ist, wenn die übliche Ordnung der dortigen Gemeinde nicht vorsieht, daß Kinder zum Abendmahl gebracht werden, Eltern aber unter Befragung auf das, was die Landessynode verabschiedet hat, den Wunsch haben, ihre Kinder nun doch am Gottesdienst nicht nur teilnehmen, sondern auch kommunizieren zu lassen.

Daher also meine Bitte, dies noch zu präzisieren.

Synodaler Koch: Im ersten Korintherbrief Kapitel 11 sagt Paulus im Zusammenhang mit der Zitierung der Abendmahlsworte: „Wer Brot und Wein unwürdig ißt und trinkt, der ißt und trinkt sich selber zum Gericht.“ Das Sakrament des Abendmahls will also mit großem Ernst gefeiert werden. Es erfordert darum eine gründliche und gewissenhafte Vorbereitung, erst recht, wenn ein junger Mensch zum ersten Mal sich anschickt, zum Tisch des Herrn zu gehen. Anders, ohne gründliche und gewissenhafte Vorbereitung wird das Abendmahl unwürdig, unsachgemäß, unordentlich gefeiert. Damit dies nicht geschieht, hat sich unsere Landeskirche 1966 in der Lebensordnung zur Konfirmation eine eindeutige, ausreichende und m. E. auch sachgemäße Ordnung für die erstmalige Zulassung zum Abendmahl gegeben. Zur Vorbereitung dient der Konfirmandenunterricht, die Zulassung wird mit der Konfirmationsfeier eröffnet. Mit den Vorschlägen der Liturgischen Kommission 1c—e und den Vorschlägen des Hauptausschusses Nr. 4—6 wird jedoch diese Ordnung unterlaufen. Nicht nur, daß man schon nach den Beschlüssen 1971 und 1973 den ersten Abendmahlsgang der Konfirmanden auf den Beginn des Konfirmandenunterrichts vorverlegen kann, jetzt kann als noch nicht Konfirmerter zum Abendmahl, wer will und wann er will. Die damit verbundene

Vorbereitung wird wesentlich schmäler und dünner im Vergleich zum bisherigen Konfirmandenunterricht. Sie scheint mir persönlich nur noch die Funktion eines Feigenblattes auszuüben. Jedenfalls wird nicht genannt, was man jetzt unter Vorbereitung zu verstehen hat und in welchem Rahmen sie geschieht.

Aber nicht nur das. Obwohl man die hier genannten Fälle freilich nur als Ausnahmen verstehen will, sehe ich in einer solchen Regelung eine Art Signalwirkung, einen Trend mit dem Ziel der Frühkonfirmation. Ob das aber unsere Landeskirche will? Was wird dann aus der Konfirmation? Etwa Aussegnung aus der Pubertätsphase?

Aber unabhängig von dieser persönlichen Beurteilung stellen diese Vorschläge der Liturgischen Kommission eine eindeutige Durchbrechung der bestehenden Lebensordnung zur Konfirmation dar. Ja noch mehr. Die einreißende Unordnung in Sachen Abendmahlzulassung wird hier gleichsam legitimiert, Unordnung wird nicht in Ordnung gebracht, sondern als Unordnung stehen gelassen und als Unordnung lediglich geregelt. Dieses Vorgehen steht im klaren Gegensatz zu der noch immer bestehenden Lebensordnung der Konfirmation.

Im übrigen sollte es vom Ernst des Abendmauls her nicht schwer fallen, Kindern und Eltern klar zu machen, weshalb unsere Landeskirche die erstmalige Zulassung zum Abendmahl an die Konfirmation gebunden hat.

(Teilweiser Beifall)

**Synodaler Gomer:** Ich habe in der Liturgischen Kommission hier mitberaten und weiß von daher schon um die Stimmung da und dort. Deshalb verwundert es mich auch nicht im Hauptausschuß und auch jetzt wieder, ganz gegensätzliche Positionen hier zu hören. Es tut mir einigermaßen weh, aber ich muß es sagen. Ich halte die Auseinandersetzung und die Frage Abendmahl mit Kindern wie eine Auseinandersetzung um ein Notstandsgesetz. Notstand ist eingetreten, weil plötzlich die Frage aus der Praxis auftaucht, daß Kinder zum Abendmahl gehen wollen, wie sie halt kindlich wollen. Jesus hat seinerzeit gesagt: „Lasset die Kinder zu mir kommen“, aber wir Pfarrer weisen sie zurück. Es geht m. E. hier nicht in erster Linie um die Konfirmation. Die Konfirmation ist zwar im Begriff, entflochten zu werden, und damit hängt auch die Abrückung des ersten Abendmahlsganges zusammen. Die Konfirmation ist eine Ordnung unserer Kirche, nachreformatorisch, natürlich geschichtlich auf die Firmung etwas bezogen, aber sie ist nie in evangelischen Kirchen als ein Sakrament bezeichnet worden. Und wir haben es hier beim heiligen Abendmahl — vielleicht darf man das Wort „heilig“ wieder benützen — mit einem Sakrament zu tun. Ich glaube, darüber besteht unter uns keine Diskussion.

Ich möchte einfach jetzt das Gespräch über das Abendmahl mit Kindern aus unserer Erfahrungswelt herausnehmen und sagen, es geschieht da und es geschieht dort, und dort so und dort wieder anders. Ich möchte wirklich die theologische Frage stellen, was ist eigentlich das Abendmahl? Ist es wirklich so Unrecht, wenn man heute mehr entdeckt, daß es

Kommunio und damit auch Kommunikation und Kommunikationserfahrung ist und daß wir Kinder auf gar keinen Fall aus dem Kommunikationsprozeß herausnehmen dürfen, worüber wir froh sind, daß unter der Erwachsenengeneration dieser Aufbruch erfolgt. Ich verweise auf die Historie. Gerade wir Reformatorennachfolger dürften uns auch wieder darauf besinnen, daß nicht alle Handlungen und alle historischen Gegebenheiten, die in der Vorreformationszeit aktuell waren, ad acta zu legen sind. Gerade Luther war es, der zurückgewiesen hat über die unmittelbare Präsens, unmittelbare Gegenwart in die Zeit der früheren oder der Urkirche. Und da steht im Jahre 1215 das vierte Laterankoncil, das den Veruntersetzung als Voraussetzung für den Abendmahlsempfang angesetzt hat. Und so fing die katholische Kirche an, sich von dem Ursprünglicheren, nämlich daß Kinder selbstverständlich an der Abendmahlfeier teilnehmen, abzurücken. Und warum sollten wir heute als Nachfolger Luthers und anderer Reformatoren uns nicht gerade wieder darauf zurückziehen dürfen.

Kurz: Die Praxis scheint uns zu neuen Überlegungen zu zwingen. Ich empfehle, uns nicht in ein pseudotheologisches Gehäuse zurückzuziehen, das im Grunde nichts anderes ist als die Berufung auf eine Ordnung, die in der nachreformatorischen Orthodoxie so entstanden ist. Wenn wir immer wieder um den Heiligen Geist beten in jeder Sitzung, warum sollten wir dann auch nicht darauf vertrauen, daß der Heilige Geist Ordnungen verändern will. Ich sage das ganz ungeschützt. Ich weiß, wie das bei manchen ankommt, aber vielleicht sage ich es gerade deswegen.

**Oberkirchenrat Dr. Sick:** Darf ich zu einigen Dingen, die gesagt worden sind, versuchen, noch eine weitere Klärung hinzuzufügen.

Zunächst einmal ist das, was der Hauptausschuß vorschlägt, eine Fortführung und eine Klärung des Beschlusses der Synode von 1971 und 1973.

(Vereinzelter Beifall)

Es ist also nicht so, daß wir uns jetzt in neue Unordnungen hineinstürzen, sondern wir meinen, das Umgekehrte zu tun, daß das, was 1971 und 1973 schon von der Synode eröffnet worden ist, nun auf Grund der bisherigen Erfahrungen zu einer Klärung geführt wird und daß den Ältesten gewisse Kriterien für eine sinnvolle Handhabung des Beschlusses der Synode von damals an die Hand gegeben werden.

Das zweite: was Herr Koch zu der Stelle 1. Kor. 11, „unwürdiger Genuß am Abendmahl“, ausführte. Bruder Koch, wenn Sie das einmal genau nachgelesen hätten, was die Liturgische Kommission in der Vorlage dazu ausführt — und sie hat sich eigens darüber Gedanken gemacht —, dann hätten Sie festgestellt, daß man sich sehr genau mit dieser Stelle beschäftigt hat, daß man allerdings ein anderes Verständnis von 1. Kor. 11 hat, als Sie es vorhin vorgetragen haben. Da wird nämlich gesagt: „Die neuere Exegese führt zu dem Schluß, daß mit dem Leib des Herrn, den es zu achten gilt, die Gemeinde als Leib Christi angesprochen wird. Die geforderte Selbstprüfung zielt auf das Verhalten zu den Gliedern der Gemeinde.“

Selbstverständlich — und das ist, glaube ich, gut reformatorisch — gehört zum Abendmahl auch der glaubende Empfang, insofern auch eine gewisse Reife des Kindes. Darum haben die Reformatoren nicht aus zufälligen Gründen die Säuglingskommunion der alten Kirche nicht wieder aufgenommen, sondern haben ein entsprechendes Alter angenommen, in welchem ein "Glaubensexamen" möglich war. Aber wir dürfen jetzt nicht wieder auf Grund einer falschen Exegese Schranken aufrichten, die wieder zu falschen Folgerungen führen.

Das dritte: Es wurde gesagt, daß die ganze Frage der Teilnahme von Kindern aus einem Notstand herauskäme — ich will lieber so sagen: aus der Tatsache eines neuen Gottesdienstverständnisses, insbesondere auch aus dem praktizierten Gesamtgottesdienst und aus einem neuen Abendmahlsverständnis, wo man nicht nur von Sünde, Beichte und Vergebung her denkt, sondern wo Abendmahl als Gemeinschaft des Leibes Christi und als Freudenmahl verstanden wird, zu dem nun die Getauften insgesamt dazugehören. Ausgehend davon wird nun gefragt, warum sollen getaufte Kinder im Alter von acht, neun oder zehn Jahren nicht an dieser Gemeinschaft teilnehmen. Wir müssen ja eine Antwort darauf geben.

Ich betrachte den Vorschlag als eine Übergangsregelung. Wir wollten in keiner Weise schon endgültige Dinge formulieren. Und das scheint mir besonders wichtig auch im Blick auf den Bereich der EKD, die anderen Gliedkirchen, aber auch im Blick auf die noch offenen Fragen. Wenn sich die Kirche in solchen Übergangssituationen befindet, kann sie noch nicht alle Fragen letztgültig beantworten.

Herr Steyer hat die Frage des Kindes am Urlaubsort gestellt. Es wäre noch eine Reihe weiterer Fragen zu stellen, die wir zwar andiskutiert haben, aber ich habe darauf noch keine fertigen Antworten. Ich könnte mir nur vorstellen, daß wir — wenn sich die Synode dazu verstehen könnte, was der Hauptausschuß vorgeschlagen hat — in einem Begleitschreiben des Oberkirchenrates an die Pfarrer mindestens auf diese Fragen hinweisen und, soweit wir es können, noch gewisse zusätzliche Hilfen anbieten, wie man die Dinge handhaben kann. Aber im übrigen müssen wir jetzt für diese Sache mindestens die Türe offen halten und schauen, wie die Entwicklung weitergeht. Zu gegebener Zeit werden wir wiederum die Sache in der Synode verhandeln.

(Beifall)

**Synodaler Feil:** Ich möchte auf den einen Punkt von Bruder Nagel eingehen, der mich eigentlich — ich muß schon sagen — fast erschüttert hat. Er sagte, der Hauptausschuß hält es für möglich, daß ab Grundschulalter — so wörtlich — die Abendmahlzulassung gewährt werden kann. Grundschulalter bedeutet ab 6. oder 7. Lebensjahr. Nun muß ich auf 1. Kor. 11, 29, was von Bruder Koch angezogen worden ist, eingehen. Auch Herr Dr. Sick hat darauf hingewiesen, daß eine Reife gegeben sein muß, daß Glaube vorhanden sein muß. Wenn man nun 1. Kor. 11, 29 liest, dann heißt es ja, man muß den Leib des Herrn unterscheiden können. Hier wird ja das unwürdige Essen und Trinken darin gesehen, daß man nicht fähig und auch nicht willens ist, die Heilstat-

Christi zu erkennen, die uns ja nun im Abendmahl zugute kommt.

Darum meine Frage: Hält jemand im Ernst für möglich, daß man mit sieben Jahren erkennen kann, worum es wirklich geht beim heiligen Abendmahl. Darum würde ich mindestens hinzufügen, frühestens ab neun oder zehn Jahren. Aber wenn es heißt im Grundschulalter, muß man davon ausgehen können, mit sieben Jahren ist das möglich. Nach meinem Verständnis und gerade auch von Paulus her halte ich das für völlig unmöglich. Ich würde auch dem widersprechen, was die Reformatoren erkannt haben, was Herr Dr. Sick ja mit Recht gesagt hat.

Darum meine Bitte, ob man nicht das noch einmal überdenken kann und den Satz wegläßt oder näher erklärt: Die Teilnahme ist möglich ab zehntem Lebensjahr.

Dann noch etwas zu Bruder Gomer: Mir ist nicht wohl, wenn er sagt, die Praxis müsse unsere Überlegungen, ja unsere Beschlüsse bestimmen. Ich weiß nicht, ob wir uns von einer vielleicht zufälligen Praxis, die nun so entstanden ist, das Gesetz vorschreiben lassen müssen. Die Lehre und die Erkenntnis steht doch immer vor der Praxis, und man muß die Praxis bestimmen, nicht umgekehrt. Darum also mein starkes grundsätzliches Bedenken in diesem Punkt gegen die Auffassung von Bruder Gomer.

**Synodaler Schnabel:** Klar ist doch, daß es bei dem, was in 1. Kor. 11 gemeint ist, nicht um eine besondere Qualifizierung derer geht, die zum Abendmahl gehen oder um eine besondere moralische Vorbereitung, sondern darum, daß sie, wie man aus dem Zusammenhang erkennt, den Bezug zwischen dem Gottesdienst, den sie halten, und ihrem sonstigen Verhalten nicht mehr herstellen bzw. zerstören und damit die Gemeinschaft, von der hier die Rede ist, nicht mehr achten und wahrnehmen und auch nicht mehr leben.

Ich finde es persönlich schade, daß in dem neuen Vorschlag des Hauptausschusses der Passus über die Spontaneität herausgefallen ist, der in dem alten Papier von der Liturgischen Kommission noch da ist unter dem Punkt 5e. Man geht doch bei dem Ganzen, was wir hier reden, nicht von einer Notverordnung aus, sondern von dem Normalen, wie es in den Punkten 1 bis 4 dargestellt ist, nämlich daß die, die zum Abendmahl gehen, darauf vorbereitet werden und die Vorbereitung normalerweise im Konfirmationsgeschehen geschieht. Aber nun gibt es eben eine ganze Reihe von Ausnahmen, und das ist zum Beispiel eben das spontane Erscheinen der Kinder beim Abendmahl. Und dazu wird nun durch das neue Papier, abgesehen von den Erläuterungen von Herrn Nagel, weniger Hilfe gegeben als in dem Papier der Liturgischen Kommission vorher, wo immerhin davon die Rede war, daß dazu ein Gespräch notwendig ist, auch wenn das erst hinterher geschieht oder im Verlauf dieses Abendmahlsgottesdienstes. Ich finde es deshalb schade, weil die Spontaneität, das heißt also die Tatsache, daß die Kinder an den Altar kommen, gar nicht so selten ist und dazu diejenigen, die das Abendmahl halten, auch eine gewisse Hilfe bräuchten.

Zum Schluß noch folgendes: Mir ist bei der Debatte

darüber, daß wir immer bloß einen Teil des Abendmahls wahrnehmen und nur einen Teil der theologischen Aussagen zum Abendmahl realisieren, eingefallen, daß der badische „Heilige“ Alois Henhöfer einmal im Zusammenhang mit der Predigt folgendes festgestellt hat: Es gibt sogenannte Hasenpredigten und sogenannte Hirschpredigten, und wir gleichen Jägern, die auf dem Hochsitz sitzen und immer auf die Hirschpredigt warten und dabei alle Hasen durchgehen lassen, weil der Hirsch sowieso ja niemals kommt. So ist es mit unserer Theologie auch. Wir fordern immer eine komplette unanfechtbare, alles aussagende Theologie und Praxis und vergessen dabei, daß wir im Grunde gar keine Hirschtheologie liefern und realisieren können, sondern immer nur Hasentheologie, das heißt kleine Schritten da und dort realisieren und dabei uns natürlich immer im klaren sind, daß keiner von uns in der Lage ist, alles zu realisieren und zu kapieren — und das würde ich auch gegenüber Herrn Feil sagen, ob die Erwachsenen eher in der Lage sind, um das zu erkennen, worum es hier geht, als Kinder; das bezweifle ich noch sehr —, sondern daß man es einfach einmal probiert bei all der Freiheit, die uns innerhalb unserer Ordnung gegeben ist beim Abendmahl.

(Beifall)

**Synodaler Viebig:** Herr Steyer hat gesagt, wir haben im Hauptausschuß zu kurz geschossen. Ich muß das im Hinblick auf die berufliche Tätigkeit des Vorsitzenden zurückweisen.

(Große Heiterkeit)

Auf Hasen- und Hirschpredigt möchte ich sowieso nicht eingehen in diesem Fall, sonst würde es uns zu weit vom Thema abführen.

Herr Steyer, wir haben nicht zu kurz geschossen, wir waren nur bei allen unterschiedlichen Auffassungen im Ausschuß — das haben Sie ja hier aus den Meldungen und Äußerungen der Mitglieder des Hauptausschusses schon gemerkt — nicht der Meinung, daß wir das spontane Teilnehmen am Abendmahl in diesen Katalog aufnehmen sollten, sondern wir haben es im Bericht ausdrücklich erwähnt. Da heißt es: Als Problem wurde auch gesehen, wie sich der Pfarrer in der Frage einer angemessenen Unterweisung verhalten soll, wenn eine spontane Teilnahme von Kindern am Abendmahl erfolgt. Vielleicht liegt hier überhaupt der Ausgangspunkt des Problems. Insofern ist also Ihr Fall durchaus im Auge gewesen, also im Visier, möchte ich sagen, um beim Bild des zu-kurz-schießens zu bleiben. Wir haben fünf Stunden um diese Dinge gerungen. Nur ist es sehr schwierig, nun in einer These oder in einem Katalog zu sagen, wie man sich da speziell zu verhalten hat. Ich meine, daß das nicht ganz einfach ist, aber wenn hier einmal auf das Problem hingewiesen wird, kann man sich auch darüber Gedanken machen. Wir haben in Eberbach selber einen solchen Fall gehabt, wo die Kinder spontan nach vorne stürmten. Und das führte jetzt dazu, daß sich die Pfarrer eben für solche Fälle einmal überlegen, wie man sich da verhalten soll.

Zu Herrn Koch würde ich sagen, die Vorbereitung kann schmäler sein als der Konfirmandenunterricht, aber wir haben ausdrücklich in den ersten vier

Punkten dieses Kataloges gesagt, das Normale ist eine Unterweisung im Konfirmandenunterricht. Sie wird auch in jedem Fall nachgeholt. Wenn ein Kind zugelassen wird zum Abendmahl und nur eine kurze Vorbereitung hatte, dann heißt das nicht, dann brauchst du später nicht mehr in den Konfirmandenunterricht. Darüber sind wir uns ja auch einig.

Wir haben uns jahrelang über mangelnde Beteiligung am Abendmahl beklagt, und jetzt fangen wir an zu bremsen, weil auf einmal so viele kommen. Wir wollen das doch auch einmal so sehen.

(Beifall)

Ich würde meinen, im Familiengottesdienst, wo vielleicht das Problem der spontanen Teilnahme von Kindern am häufigsten auftreten kann, sollte man überhaupt keine Abendmahlfeier machen. Wir haben so viele Möglichkeiten, einen Familiengottesdienst durch Beteiligung von Jugendgruppen usw. lebendig und schön zu gestalten, daß das Abendmahl eben doch mehr in den Gesamtgottesdienst gehört.

(Vereinzelter Beifall)

Und ich glaube, daß die VELKD und der Theologische Ausschuß der Arnoldshainer Konferenz und die Liturgische Kommission ja nicht leichtfertig diese theologischen Dinge bedacht haben. So glaube ich schon, daß wir diese Vorlage annehmen können.

Herr Feil, zu Ihnen möchte ich nur sagen: wenn man sagt, Glaube und Reife müssen vorhanden sein: können Sie in das Herz jedes einzelnen Kommunikanten, der an den Abendmahlstisch tritt in Ihrem Gottesdienst, hineinschauen? Wollen wir nicht auch Kindern einen kindlichen Glauben zugestehen?

Deswegen meine ich, wir sollten dieses ganze Schreiben nicht als einen Aufruf mit einem starken Aufwind benutzen und verstehen: jetzt nun, Kinder, her zum Abendmahl!, sondern als Hilfe für unsere Pfarrer und Gemeinden. Und so ist es gedacht.

(Beifall)

**Synodaler Schneider:** Ich glaube, es steht auch einer Synode an, bescheiden zu sein. Wann hätten wir je feststellen können, daß unsere Resolutionen einen Aufwind gegeben hätten. Wenn in unseren Gemeinden etwas aufbricht, dann ist die Ursache wahrscheinlich anderwärts zu suchen. Ich glaube, daß wir sehr bescheiden unsere Funktion ansetzen sollten, daß wir das, was — Gott sei Dank — hier und da keimt, in guter Weise pflegen und fördern und nicht zu rasch wieder ausreißen.

In der Debatte über dieses wichtige Thema, die sich immer wieder, Gott sei Dank, im Laufe unserer Tätigkeit stellt, ist immer wieder festgestellt worden, daß die Abendmahlnot nicht darin besteht, daß wir Leute zurückdrängen müssen, die uns überfluten, sondern daß die Leute nicht kommen. Und selbst in Gebieten, wo der Kirchenbesuch noch relativ gut ist, gibt es eine Abendmahlnot, weil die Gemeindemitglieder einfach nicht kommen. Warum? — Weil wir unter einem Mißverständnis des „würdig und unwürdig“ immer noch zu leiden haben.

(Beifall)

Wenn in einigen Gemeinden nun Überlegungen aufgebrochen sind, die praktische Konsequenzen haben, dann bedeutet das doch nicht, daß die Praxis den Vorzug hat vor der Reflexion, sondern die

Praxis ist die notwendige Konsequenz einer stärkeren Beschäftigung mit dem Problem Abendmahl. Und wir hätten als Synode nur die Funktion, diesen Erfahrungen einen gewissen Rahmen zu geben, daß der Wildwuchs vermieden wird. Also eine ganz bescheidene Funktion, die nur das etwas weiterführt, was 1973 schon angefangen hat.

(Vereinzelter Beifall)

**Synodaler Marquardt:** Es wurde viel über die Spontaneität gesprochen. Es ist in der Tat für den Pfarrer, der das Abendmahl austeilt, eine überraschende Situation, wenn er plötzlich eine Erst- oder Zweitklässlerin in der Reihe der Kommunikanten sieht. Als mir das zum ersten Mal passierte, habe ich dem Kind kein Abendmahl gereicht, aber ich habe ihm die Hand aufgelegt. Prompt ist das nun ausgerechnet bei einer sehr umfangreichen Konfirmationsfeier wieder passiert, daß Kinder mit ihren Eltern vorgegangen sind, und meine Mithelfer, die Kirchenältesten, waren — törichterweise — von mir nicht informiert worden, daß das ja passieren könnte, daß da so ein kleines Kind, eine Erst- oder Zweitklässlerin, mit ihren Eltern vorkommen kann. Nun habe ich dem Kind die Hand aufgelegt, und der Älteste, der auf der anderen Seite tätig war und den Wein austeilt, hat dem Kind den Wein gereicht. An und für sich ist die Sache ja nicht tragisch, aber es kamen nachher Leute, die das gesehen haben und nun protestiert und gefragt haben, was ist denn da bei euch eigentlich los? Seit wann bekommen Kinder das Abendmahl? Sie haben sich nicht darüber aufgeregt, daß das Kind etwa nur Wein bekommen hat, sondern daß es überhaupt Wein bekommen hat.

Also für den Fall der Spontaneität sind vorherige oder nachherige Unterweisungen zunächst mal nicht durchführbar. (Zwischenruf)

Das waren Leute, die von auswärts zur Konfirmation kamen zu Besuch. Wie soll ich diesen hinterherrennen?! (Zurufe!)

Ich meine, daß es tatsächlich so gemacht werden könnte, daß man bei einem spontanen Besuch eines Schulkindes der Grundschule ihm die Hand auflegen könnte, anstatt ihm das Abendmahl zu reichen, wenn eine solche Unterweisung noch nicht vorhergegangen ist. Im übrigen laden wir, wenn — das ist jetzt bei uns demnächst wieder der Fall — im Konfirmandenunterricht ein Kurs zur Einführung in das heilige Abendmahl ansteht, die Eltern der Konfirmanden ein, wenn sie wollen, auch ihre jüngeren Kinder bis zu zehn Jahren zu dieser Unterweisung zu schicken, damit diese, wenn sie wollen, auch am Abendmahl teilnehmen können. Das wird auch genutzt, und die Leute schicken gelegentlich jüngere Geschwister der Konfirmanden zu dieser Unterweisung.

**Synodaler Dr. Müller:** Ich möchte ganz kurz zu einigen Dingen etwas sagen in dem Kranz der Theologen, in dem nach Herrn Viebig vielleicht doch noch ein zweiter Nichttheologe etwas beitragen kann.

Ich habe in meinem Verständnis von 1. Kor. 11, 29 auch verschiedene Erkenntnisprozesse durchgemacht und das Verständnis, das Herr Koch vorgetragen hat, schon seit einigen Jahren aufgegeben, muß also dann sagen, daß ich in diesem Punkte unwürdig am

Abendmahl teilgenommen habe. Mir ist allerdings klar geworden — und das möchte ich noch simpler sagen, als es schon gesagt wurde —, daß das ja darin besteht, daß der unwürdig teilnimmt, der das Brot und den Wein, die er da bekommt, nicht unterscheidet von dem Leib Christi, und umgekehrt: der nicht imstande ist, zu unterscheiden gewöhnliche Speise von dieser geistlichen Speise. Ich habe mich getrostet — das war die Erkenntnis, die mir zum Durchbruch verholfen hat —, daß bei dem ersten Abendmahl Jesus selbst in Kenntnis der Leute, denen er es austeilt, an potentielle Verräter das Abendmahl ausgeteilt hat. Denn alle waren betroffen und fragten: „Herr, bin ich's?“

Das zweite, was ich sagen möchte, betrifft speziell die Kinder. Es geht ja nicht um eine generelle Zulassung von Kindern. Mit dem Text aus Lukas: „Lasset die Kinder zu mir kommen“ haben ja die meisten Pfarrer bei uns heute noch das beste Gewissen bei der generellen Zulassung zur Säuglingstaufe. Warum sollten sie nicht ein spezielles entlastetes Gewissen bei einer ausnahmsweisen Zulassung zum Abendmahl haben, wenn es heißt: „Lasset die Kinder zu mir kommen“? (Beifall)

**Synodaler von Adelsheim:** Noch ein Laie! — Ich möchte mich zunächst einmal den Ausführungen von Herrn Gomer und von Herrn Sick ohne Einschränkung anschließen, möchte aber noch etwas zu dem hier ja schon ein paarmal erwähnten Begriff der Würdigkeit sagen, der mir von sehr grundsätzlicher, eigentlich über das Thema hinausgehender Bedeutung zu sein scheint. Ich möchte da ein kleines Erlebnis herausgreifen, das ich im Rahmen der Notwendigkeit hatte, sehr viele Gottesdienste außerhalb der Grenzen der badischen Landeskirche zu besuchen. Es war ein Gottesdienst für eine besondere Gruppe, von der dem Pfarrer, der den Gottesdienst hielt, bekannt war, daß die Teilnehmer aus verschiedenen Landeskirchen innerhalb Deutschlands kamen. Es ist mir erst nachträglich bekanntgeworden, daß dieser Pfarrer, der zur hannoverschen Landeskirche gehört, innerhalb dieser Landeskirche einer besonders konservativen Tendenz zuzurechnen ist, aber immerhin einer Tendenz, die offenbar doch durch diese Landeskirche durchaus formell und offiziell abgesegnet ist. Dieser Gruppe ließ der Pfarrer, bevor der Gottesdienst anfing — wir warteten vorher in einer Art Nebengelaß der Kirche —, durch einen Mittelsmann sagen — es war bekannt, daß es ein Gottesdienst mit Abendmahl sein sollte —, wer die Abendmahlssäufassung dieses Pfarrers nicht teilen könne, möge doch bitte nicht am Abendmahl nachher teilnehmen, um das Gewissen des Pfarrers nicht unnötig zu belasten. Fast wörtlich wurde uns das gesagt. Dies, meine Damen und Herren, ist ja auch immerhin ein Stück evangelischer Wirklichkeit in der Bundesrepublik Deutschland, und Sie werden vielleicht verstehen, daß man mit solchen Erlebnissen gegenüber dem Begriff der „Würdigkeit zum Abendmahl“ äußerst skeptisch ist.

**Synodale Sattler:** Zunächst hatte ich den Eindruck, daß wir die einzige Gemeinde sind, die sich mit diesen Fragen sehr schwer tut; bei den anderen scheint mir überall eine sehr große Offenheit zu sein. Ich

habe bei den Überlegungen in der Gemeinde folgendes beobachtet. Wir praktizieren seit sechs Jahren die Zulassung der Konfirmanden während der Konfirmandenunterrichtszeit. Die Konfirmandeneltern — also eine sehr breite Schicht der Gemeinde — tun sich in dieser Frage sehr schwer, denn für sie ist das Verständnis der Konfirmation noch am stärksten in der Zulassung zum Abendmahl greifbar, und die Frage der Bedeutung der Entflechtung, die wir ihnen wohl immer wieder deutlich zu machen versuchen, wird für sie immer zur Frage: „Ja, was hat's denn dann noch mit der Konfirmation?“

In diesem Zusammenhang eine weitere Frage. Wenn wir Kinder nach einer guten Unterweisung im früheren Alter zulassen, ist mir zweifelhaft, ob dann noch ein ausführlicher Konfirmandenunterricht als selbstverständlich angenommen und bejaht wird. Ich meine, wenn wir Kinder zulassen, müßte diese Zulassung doch auch dann gelten, wenn diese Kinder nicht am Konfirmandenunterricht, der später liegt, teilnehmen.

Zum anderen habe ich an der Handreichung oder Empfehlung Hilfestellung für diejenigen Gemeinden vermißt, die sich den Überlegungen nicht oder noch nicht öffnen, eventuell auch deshalb, weil die Gemeindeglieder ihre bisherige Abendmahlspraxis — die nicht nur eine Abendmahlssnot sein muß — bejaht haben und bejahren.

Das nächste, nur als eine Überlegung: Die Entscheidung liegt beim Altestenkreis. Wir haben es im Grunde in unserer Situation auch dankbar empfunden, daß der Oberkirchenrat nicht über den Altestenkreis hinweg Entscheidungen getroffen hat, sehen aber auch die Gefahr, daß man sich festlegt auf Entscheidungen und dann, weil man sich festgelegt hat, nicht mehr für Entwicklungen offen ist.

**Synodaler Stock:** Ein, wie mir scheint, erfreuliches Ergebnis der Jugendarbeit der Nachkriegsjahre ist es, daß wir heute Familien mit Kindern haben, in denen gebetet wird und die miteinander zum Gottesdienst gehen. Dort entsteht die Not, wenn die Familie dann beim Abendmahl sich auseinanderdividiert. Es gehört viel dazu, daß die Eltern den Kindern das klarmachen. Denn durch den Gebrauch in der Familie, durch das Zusammenleben in der Familie sind durchaus Voraussetzungen gegeben, daß die Kinder auch ein Verständnis dessen mitbringen, was hier passiert.

Im übrigen möchte ich allen denen, die die Frage nach der Reife stellen, sagen: mir ist es ein Trost, aus der Bibel zu wissen, daß Unmündigen und Kindern manches offenbar ist, was vielleicht sogar geöffneten Synodalen noch verschlossen ist.

(Beifall und Heiterkeit)

**Synodaler Krämer:** Wenn ich als Laie dazu Stellung nehmen darf: Ich verstehe das Pauluswort in 1. Kor. 11 so, daß hier keine Abwehr der Kinderkommunion gegeben ist, sondern es sich um ein Schreiben an Erwachsene handelt und daß für diese, die fähig sind zu unterscheiden, allerdings diese Voraussetzung auch geschaffen werden soll und nur für sie das Verdikt gilt, das dann folgt.

**Synodale Barner:** Wir stehen in Kork oft vor der Frage und werden in Zukunft immer öfter vor der

Frage stehen, ob unsere geistig schwer behinderten Kinder zur Konfirmation und dann auch zum heiligen Abendmahl gehen dürfen. Wir lassen sie alle gehen, auch wenn sie kaum mehr als ein paar Lieder und Gebete lernen können. Sie haben einfach den Herrn Jesus lieb. Unsere Erfahrung ist, daß unter ihnen nicht nur das Verlangen nach dem heiligen Abendmahl groß ist, sondern daß sie gerade auch einen unmittelbaren Bezug zur Sündenvergebung haben, wenn auch auf eine ganz einfache und schlichte Art. Unsere Feier des heiligen Abendmahls hat sich durch die Teilnahme unserer Kinder verlebt, und wir möchten diese Abendmahlsgottesdienste nicht mehr missen. Kinder bringen oft eine besonders unmittelbare, ich möchte sagen: innige Frömmigkeit mit, die spürbar gerade unseren Abendmahlsgottesdiensten wohl tun kann.

(Beifall)

**Synodaler Dr. Slenczka:** Ich werde mich nicht entschuldigen, daß ich als Theologe rede, sondern möchte Sie generell bitten, zu bedenken — nicht nur bei diesem Thema —: es geht ja in einer Synode nicht darum, wer redet, sondern was geredet wird. Das ist ja das Prinzip eines evangelischen Gemeindeverständnisses. Infolgedessen gilt auch für alle Reden und Redner dasselbe Kriterium, nämlich am Wort der Schrift die Wahrheit der Rede zu prüfen. Von da her — obwohl ich darauf nicht weiter eingehen will — möchte ich aber doch eine Warnung davor aussprechen, den Text von 1. Kor. 11 so rasch vom Tisch zu fegen, wie es mit Berufung auf neuere Exegese in der Vorlage der Liturgischen Kommission geschehen ist. Es ist durchaus zutreffend, daß man das so interpretieren kann, daß „Leib“ hier auf die Gemeinde bezogen ist, bzw. es ist selbstverständlich, daß die Gemeinschaft in der Gemeinde mit dem Empfang des Sakraments konstitutiv verbunden ist. Aber man kann nicht in dieser leichten Weise dann einfach das „Essen und Trinken zum Gericht“ ausschließen und die Frage, was ein „unwürdiger“ Empfang ist. Daß es hier negative Erscheinungen in der Verkündigung und Praxis der christlichen Gemeinde gibt, zu allen Zeiten, bleibt unbestritten. Aber die Botschaft vom Gericht ist ja die entscheidende Freudenbotschaft des Evangeliums, wenn man bedenkt, daß es hier um die frohe Botschaft von der Rettung aus dem Gericht geht. Deshalb, bitte, schreiben Sie nicht so rasch zur Seite, was uns gerade Herr Pfarrer Koch an ernsten Überlegungen im Hören auf diesen Text mitgegeben hat. Man sollte das noch weiter vertiefen und verfolgen.

Was mich beschäftigt, ist aber jetzt viel mehr das Praktische, worauf Herr Pfarrer Steyer und Herr Pfarrer Marquardt hingewiesen haben. Ich glaube gar nicht, daß die Angelegenheit, die wir zu entscheiden haben, nur ein theologisches Problem ist — vielleicht ist sie es im Hintergrund —, sondern im Vordergrund ist zu entscheiden die Frage einer geordneten Zulassung zum Abendmahl. Ich habe Schwierigkeiten, den Punkten 5 und 6 zuzustimmen und bin froh, daß der Punkt mit der spontanen Zulassung schon im Haupptausschuß gestrichen worden ist. Wir haben bisher eine Zulassung von Altersgruppen auf dem Weg der Konfirmation. Was hier

auf uns zukommt, ist eine Erneuerung der Einzelzulassung — der Einzelzulassung unabhängig vom Alter, aber mit Überprüfung der Kenntnis bzw. der christlichen Unterweisung. An diesem Punkt sind nun Überlegungen anzustellen, ob hier tatsächlich alles geschehen ist, zu verhindern, daß eine Unordnung in der Verwaltung des Abendmahls eintritt in ähnlicher Weise, wie wir sie schon bei der Verwaltung der Taufe haben.

Deshalb ein ganz konkreter Vorschlag. Es heißt bei Punkt 5: „Vor diesem ersten Abendmahlsgang muß eine Anmeldung beim Gemeindepfarrer erfolgen.“ Herr Pfarrer Steyer hat darauf hingewiesen: Nicht nur in Kurorten, sondern überhaupt bei Umzügen, Reisen und dergleichen stellt sich sofort die Frage, ob nicht, da hier die Zulassung nach Alter und durch die Konfirmation durchbrochen worden ist, im Grunde genommen bei jedem Gang zum Abendmahl die Anmeldung vorher erfolgen müßte, wenn altersmäßig nicht von vornherein von dem Austeilenden darauf geschlossen werden kann, daß der oder die Betreffende zum Abendmahl zugelassen ist.

Bedenken Sie bitte weiter, daß hier in der Tat ja schon — ich will das noch einmal aus dem Bericht von Herrn Nagel aufnehmen — eine irreguläre Verwaltung des Abendmahls vorliegt. Das Abendmahl ist keine offene Gemeinschaft, es ist eine geschlossene Gemeinschaft. Infolgedessen kann es auch überhaupt kein spontanes Hinzutreten geben, sondern nur ein Hinzutreten derer, die wissen und bereit sind, die Vergebung durch Leib und Blut Jesu Christi in der Gemeinschaft der Gemeinde zu empfangen. Das muß klar und deutlich sein. Deshalb möchte ich dringend bitten, hier eine Änderung jetzt schon einzuführen und nicht erst zu experimentieren; eine Änderung in dem Sinne — ich sage es mal aus dem Stegreif —: Wenn Kinder vor dem Konfirmationsalter zum Abendmahl gehen, ist eine Einzelanmeldung vor der Feier des Abendmahls bei dem Pfarrer erforderlich.

(Zuruf: Steht doch darin!)

— Nicht nur vor dem ersten Abendmahlsgang, sondern vor jedem.

(Zuruf: Man kann vielleicht überhaupt statt „vor dem ersten“ „vor jedem“ schreiben!)

**Präsident Dr. Angelberger:** Wenn gesagt wird, Herr Dr. Slenczka: „Vor jedem Abendmahlsgang nicht konfirmierter Kinder muß eine ...“ usw., ist, glaube ich, Ihrem Begehrten Rechnung getragen.

**Synodaler Dr. Slenczka:** Ja.

**Synodaler Buchenau:** Ich hatte ursprünglich nicht vor, in diese theologische Auseinandersetzung einzugreifen; ich bin da immer etwas vorsichtig. Aber in der Diskussion ist doch einiges herausgekommen, das mich zu meiner Wortmeldung veranlaßt hat.

**Erstens:** Ich bin der Meinung, wir sollten grundsätzlich kein Gesetz und keine Richtlinie für den ausgesprochenen Ausnahmefall machen.

**Zweites:** Da kann ich an meinen Vorrredner anknüpfen. Das Schwierige ist doch, daß es möglicherweise wegen des Alters zu Zurückweisungen kommen kann. Wie schlimm wäre das für die Gemeinde! Man kann die Sache etwas, entschuldigen Sie: verniedlichen, indem man sagt: „nachherige Vorberei-

tung“. Das ist in sich schon etwas, was ich als nicht logisch empfinde und was auch in der Praxis sehr schwierig ist. Für mich als Ältesten in einer Gemeinde, die sich um diese Dinge seit geraumer Zeit sorgt und Überlegungen anstellt, war eines sehr wichtig und hat mir viel gegeben: Unser Konnodaler Marquardt war wirklich ein praktischer Theologe gegenüber einem Laien! Er hat uns ein Beispiel gesagt, wie man es eventuell handhaben könnte. Wenn ich mir vorstelle, daß wir Ältesten beim Austeilen des Abendmahls hier und da mitmachen, gibt mir dieses Beispiel eine wertvolle Hilfe, weil ich meine, daß man hier die Gemeinde am ehesten nicht stört. Denn das ist ja die große Frage, die dahinter steht. Ich glaube, in dieser Weise müßte auch das von Steyer angeschnittene Problem mit den Urlaubsorten und Kurgemeinden zu lösen sein. Denn eines scheint mir wesentlich zu sein — Frau Sattler hat darauf hingewiesen —: wer einmal zugelassen ist, muß ja zugelassen bleiben!

**Synodale Dr. Gilbert:** Ich möchte gern etwas zu dem Gesprächsbeitrag von Herrn Stock sagen. Vielleicht ist es nur etwas zur Sprachregelung. Er hat von „Auseinanderdividieren“ gesprochen, zu dem es kommt, wenn Eltern und Kinder nicht gemeinsam zum Abendmahl gehen könnten. Das ist von ihm vielleicht nicht so gemeint. Aber ich möchte doch klarstellen, was mit diesem Begriff gemeint werden könnte. Denn über das Wort „Auseinanderdividieren“ könnte sich eine Begründung für eine problematische Gemeinsamkeit einschleichen. Aber zur Sache selbst. In den Gesamtgottesdiensten unserer Gemeinde scheint mir durch das Sitzenbleiben der Kinder die Gemeinsamkeit des gefeierten Gottesdienstes niemals aufgehoben gewesen zu sein.

(Beifall)

Auch unsere eigene Familie — wir haben ein konfirmiertes Kind, ein Kind im Konfirmandenunterricht und ein noch nicht konfirmiertes Kind — hat sich niemals auseinanderdividiert gefühlt, wenn wir einen Gesamtgottesdienst besucht haben.

Zu Frau Oberin Barner möchte ich gern noch etwas sagen. Bei allem Verständnis für die Situation der Ihnen anbefohlenen kranken Kinder wollen wir hier doch eine Ordnung finden, eine allgemein gültige Ordnung. Die kann man aber meines Erachtens nicht von der Ausnahmesituation her begründen. Der allgemeine Sachverhalt bedarf der Regelung und die Ausnahmesituation dann einer ihrer eigenen Lösung.

(Beifall)

**Synodale Buschbeck:** Ich bin der Liturgischen Kommission und dem Hauptausschuß dankbar, daß bei allem Mühen um Ordnung die Offenheit für neue Entwicklungen erkennbar ist. Daß das Abendmahl Kindern in den Blick kommt, ist für mich kein „Notstand“ sondern eine Entwicklung, die uns herausfordert. Ich möchte deshalb noch einmal zum Ausdruck bringen, daß ich die Absicht begrüße, zum jetzigen Zeitpunkt keine endgültige Regelung zu treffen, und ich bitte das auch im Blick auf die Festlegung des Zulassungsalters durchzuhalten.

**Synodaler Ertz:** Ich knüpfte an das an, was Herr Schneider gesagt hat. Ich komme aus einem Gebiet mit relativer Kirchlichkeit, wo aber das Abendmahl

einfach nicht mehr in diesem Sinne „in“ ist und vielleicht noch nie „in“ war. Darum bin ich froh, daß einiges gesagt worden ist, das bei aller Respektierung dessen, was Herr Slenczka und Herr Koch gesagt haben, gesagt werden mußte. Ich bin einfach dankbar für Spontaneität beim Abendmahl, weil damit Kinder kämen, die ein bewußtes Wollen zum Abendmahl haben. Ich füge hinzu, daß wir eine gewisse Ordnung haben, daß die Konfirmanden alle gehen; das ist zumindest bei uns noch so der Fall. Und da beobachte ich seit Jahren einfach eine gewisse Unwürdigkeit, so daß ich manchmal Leute ausschließen möchte. Ich wage es nicht, weil es zu einem großen Krach käme. Ich meine, daß wir uns anhand dieses Beispiels, daß Konfirmanden von der Ordnung her gehen — weil es so ist und weil es vielleicht auch richtig, legitimiert ist — doch die Frage stellen sollten, ob das Spontane der Kinder nicht vielleicht doch echter ist.

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich kann jetzt die Aussprache schließen und gebe zunächst Herrn Oberkirchenrat Dr. Sick das Wort.

**Oberkirchenrat Dr. Sick:** Das Anliegen ist, glaube ich, deutlich geworden. Es geht jetzt nicht darum, daß wir eine Ordnung beschließen, sondern daß wir eine Tür offenhalten. Eine Ordnung hat ihren Sinn; aber was wir hier machen wollen, ist lediglich, daß diese offene Tür nicht zugeschlagen wird, daß es aber auch nicht zu Mißständen oder zu unnötigen Schwierigkeiten führt. Den Satz der Liturgischen Kommission über die Spontaneität — also: was hat ein Pfarrer zu tun, wenn die Kinder spontan zum Altar vortreten? — haben wir bewußt weggelassen, erstens weil das Verhalten des Pfarrers in diesem Fall nicht unbedingt festgelegt werden kann, zum anderen, weil wir das dadurch nicht zu einer Regel machen wollten. Das sollte nun in die Erörterung des Begleitschreibens des Oberkirchenrats hinein, so daß eben das nicht passiert, was uns Herr Pfarrer Marquardt vorhin geschildert hat.

Das Anliegen von Herrn Slenczka könnte in der Weise aufgenommen werden, daß es in der Ortsgemeinde genügt, wenn beim erstmaligen Abendmahlbesuch eine Anmeldung erfolgt — da würde ich sagen: das ist selbstverständlich —, daß aber — nun kommt das Anliegen von Herrn Steyer — bei einem Abendmahlbesuch eines Kindes außerhalb der Ortsgemeinde eine vorherige Anmeldung nötig ist, damit der Pfarrer informiert ist und weiß, worum es geht. Das kann in einer ganz lockeren Weise so geschehen, daß die Anmeldung noch kurz vor dem Gottesdienst erfolgt, also nicht in feierlicher oder brieflicher Form vor sich zu gehen braucht; aber der Pfarrer sollte vorher informiert werden.

Vielleicht wäre damit auch das Anliegen von Herrn Steyer aufgenommen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Herr Berichterstatter? — Herr Nagel.

**Synodaler Nagel, Berichterstatter:** Kein grundsätzliches Wort mehr; es ist ja alles angesprochen worden, was wir im Hauptausschuß dargelegt haben. Aber noch einmal ein kleiner Hinweis theologischer Art auch auf das, was Herr Dr. Müller schon gesagt hat. Wenn das Kinderevangelium in Markus Gültig-

keit hat, dann ist es doch sicher beim Abendmahl besonders zu bewerten. Denn wenn es dort heißt: „Lasset die Kinder zu mir kommen“ und am Schluß: „denn ihrer ist das Reich Gottes“, ist hier ein Bezug zum Gemeinschaftsmahl hergestellt, das ein Hinweis auf die Mahlgemeinschaft im Reich Gottes ist. Hier sind wir in einer guten theologischen Begründung, wenn wir den Kindern die Möglichkeit lassen — mit den vorhin oder in dem vorliegenden Antrag genannten Einschränkungen —, zu dieser großen Gemeinschaft der Gemeinde hinzukommen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Danke. Die Empfehlung des Hauptausschusses lautet:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, diese Vorschläge in geeigneter Form und versehen mit den nötigen Ausführungsbestimmungen an die Pfarrämter und Ältestenkreise weiterzugeben.

Da ist Bezug genommen auf die Vorschläge Ziffern 1 bis 6. Ich stelle diese Vorschläge zur Abstimmung.

„1. Voraussetzung für die erste Teilnahme Getaufter am Abendmahl in der Gemeinde ist unabhängig vom Lebensalter eine angemessene Vorbereitung und Einweisung.“

Wer ist gegen diesen Vorschlag des Hauptausschusses? — Niemand. Enthaltungen? — Drei Enthaltungen.

„2. Diese Vorbereitung geschieht normalerweise im Rahmen des Konfirmandenunterrichts.“

Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmige Annahme.

„3. Die Teilnahme am Abendmahl in persönlicher Verantwortung und Entscheidung wird durch die öffentliche Admissio im Konfirmationsgottesdienst eröffnet. Im gleichen Zusammenhang wird die Patenfähigkeit zuerkannt.“

Wer stimmt gegen diesen Vorschlag? — Wer enthält sich? — Eine Enthaltung.

„4. Mit Genehmigung des Ältestenkreises können Konfirmanden auch bereits im Verlauf des Konfirmandenunterrichts die Erlaubnis erhalten, am heiligen Abendmahl teilzunehmen.“

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Zwei Gegenstimmen. Wer enthält sich? — Vier Enthaltungen.

Ziffer 5. Hier lasse ich über die einzelnen Sätze abstimmen. Der erste Satz:

„Mit Genehmigung des Ältestenkreises können Kinder im früheren Alter, etwa ab Grundschulalter, nach angemessener Vorbereitung am heiligen Abendmahl teilnehmen.“

Unser Konsynodaler Feil hat vorgeschlagen, statt „etwa ab Grundschulalter“ zu schreiben: „ab zehntem Lebensjahr“.

(Zuruf: Sechstem!)

— Grundschulalter ist das sechste Lebensjahr, Hauptschulalter wäre das zehnte Jahr. — Wer ist für den Vorschlag Feil, das Alter von sechs auf zehn Jahre heraufzusetzen? — Neun Stimmen. Wer ist für die Beibehaltung der Fassung „etwa ab Grundschul-

alter"? — Bei weitem die Mehrheit. Enthaltungen? — 15 Enthaltungen. Jetzt die Gegenstimmen! — Acht Gegenstimmen.

Ziffer 5 Satz 1 ist also gegen acht Stimmen bei 15 Enthaltungen in der Fassung des Vorschlags des Hauptausschusses angenommen.

Ziffer 5 Satz 2:

„Beim ersten Abendmahlsgang sollen sie von verantwortlichen Bezugspersonen begleitet werden.“

Sie haben im Ausschuß die Beispiele bewußt wieder gestrichen? — Gut. Wer ist gegen diese Fassung? — Eine Gegenstimme. Enthaltungen? — drei Enthaltungen.

Zur Geschäftsordnung hat Synodaler Marquardt das Wort.

**Synodaler Marquardt** (zur Geschäftsordnung): Nachdem sich ein paar Leute auf das bezogen haben, was ich gesagt habe — entgegen dem, was Herr Oberkirchenrat Dr. Sick gemeint hat —, habe ich die Frage, ob es nicht ratsam ist, hier einzufügen: „Wenn Kinder unerwartet erscheinen, ist ihnen nur die Hand aufzulegen.“

(Widerspruch)

**Präsident Dr. Angelberger:** Nein, das könnte höchstens ein Hinweis in dem Anschreiben an den Oberkirchenrat sein.

Wir kommen jetzt zu dem letzten Satz, den ich so formulieren möchte:

„Vor jedem Abendmahl nicht konfirmierter Kinder muß eine Anmeldung beim Gemeindepfarrer erfolgen; in der Ortsgemeinde genügt die erstmalige Anmeldung.“

So habe ich die Anregung von vorhin verstanden.

**Oberkirchenrat Dr. Sick:** Ich hätte den Satz so, wie er dasteht, nämlich:

„Vor diesem ersten Abendmahlsgang muß eine Anmeldung beim Gemeindepfarrer erfolgen.“, gelassen und hätte dann die Ausnahme so formuliert:

„Beim Abendmahlsgang eines Kindes außerhalb der Ortsgemeinde ist ebenfalls eine vorherige Anmeldung beim zuständigen Pfarrer nötig.“

**Präsident Dr. Angelberger:** Ich stelle die vorgetragene Fassung zur Abstimmung. Wer ist mit diesem Vorschlag, wie ihn jetzt Dr. Sick vorgetragen hat, nicht einverstanden? — Eine Gegenstimme. Wer enthält sich? — Acht Enthaltungen.

Ich stelle die Ziffer 6 zur Abstimmung:

„Die Vorbereitung zur Teilnahme von Kindern am Abendmahl kann in der Familie, in Kursen oder Gruppen erfolgen. Der Gemeindepfarrer ist für eine angemessene Vorbereitung verantwortlich.“

Wer gibt dem seine Stimme nicht? — Eine Gegenstimme. Enthaltungen? — zwei Enthaltungen.

Jetzt stelle ich die gesamten Vorschläge von Ziffer 1 bis Ziffer 6 so, wie wir sie zur Abstimmung gebracht und angenommen haben, zur Abstimmung. Wer ist gegen die Vorschläge, die wir soeben zugrunde gelegt hatten? Fünf Gegenstimmen. Wer enthält sich? — 13 Enthaltungen. Wer ist für diese Vor-

schläge. 45 stimmen dafür. Damit sind die Vorschläge angenommen und gehen an den Evangelischen Oberkirchenrat, wobei noch die besondere Bitte war, die nötigen Ausführungsbestimmungen an die Pfarrämter und Ältestenkreise zu geben.

(Beifall)

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

V.

*Berichte des Bildungs- und des Rechtsausschusses: Deutscher Evangelischer Kirchentag — „Resolution II/7 zum Problem der Arbeitslosigkeit“*

Anlage 13

Ich darf Herrn Krämer um den Bericht für den Bildungsausschuß bitten.

**Synodaler Krämer**, Berichterstatter: Herr Präsident, verehrte Konsynodale! Ich muß Sie bitten, sich nun einer völlig anderen Problematik zuzuwenden. Ich spreche zur Resolution II/7 des Deutschen Evangelischen Kirchentages zum Problem der Arbeitslosigkeit.

Das Begehr, das in der Resolution zum Ausdruck kommt, ist die Aufnahme des „Rechts auf Arbeit“ als ein soziales Grundrecht in das Grundgesetz. Dabei wird die Erwartung ausgesprochen, daß die evangelische Kirche nicht unbenommen die Meinung der Juristen und Ökonomen übernehme — diese verneinen nämlich eine solche Garantie —, sondern für die Garantie dieses Rechtes eintrete.

Die Aufgabe des Bildungsausschusses, dazu Stellung zu nehmen, führte zu einer lebhaften Diskussion, in deren Verlauf klar und deutlich wurde, daß hier verschiedene Aspekte zu beachten sind:

1. Die 3617 Unterzeichner der Resolution sind offenbar zutiefst betroffen von der nun schon lange Zeit herrschenden hohen Arbeitslosigkeit. Sie erkennen die Gefahr einer psychischen Verelendung, über die auch eine relativ gute materielle Absicherung nicht hinweghelfen kann.

2. Die Subskriptanten wissen offenbar davon, daß Arbeit mehr ist als Gelderwerb und Freizeitbeschäftigung. Sie messen der Arbeit einen hohen Stellenwert zu, weil sie einer der Faktoren ist, durch die der Mensch sich selbst konstituiert. Die Selbstwertsicherung in der Auseinandersetzung mit der Arbeitsaufgabe und im Zusammenwirken mit den Arbeitskollegen und -kolleginnen ist in unserem gesellschaftlichen Kontext schwer austauschbar gegen andere Bereiche der Selbstwertfindung.

3. Mit der Fortdauer der Arbeitslosigkeit besteht die Gefahr einer neuen gesellschaftlichen Trennung in Arbeitsbesitzer und Arbeitslose. Diesem Risiko sollte rechtzeitig und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln begegnet werden.

4. Es fällt auf, daß über die wirtschaftlichen Mechanismen, die zu diesem Effekt einer latent immer gegebenen und nun virulent gewordenen Gefahr der Arbeitslosigkeit führen, nichts gesagt wird.

5. Die Warnung, man solle nicht die herrschende Meinung der Juristen und Ökonomen beachten, macht deutlich, daß man hier letztlich ein ethisches

Problem sieht, für dessen Lösung nicht oder nicht nur wirtschaftliche Argumente gelten könnten.

Die Mitglieder des Bildungsausschusses teilen mit den Verfassern der Resolution die Meinung von der hohen Bedeutung der Arbeit. Sie begrüßen deshalb das in der gestrigen Haushaltsdebatte deutlich gewordene Bemühen, verantwortliche Finanzpolitik auch im Hinblick auf die Chance, damit Menschen Arbeitsplätze zu erhalten und womöglich neu zu beschaffen, zu betreiben. Der Bildungsausschuß fordert dazu auf, dieser Frage auch weiterhin eine hohe Priorität vor anderen Überlegungen — wie z. B. Reservebildung — einzuräumen.

Die geforderte Verankerung des Rechts auf Arbeit im Grundgesetz wird jedoch vom Bildungsausschuß als untaugliches, ja gefährliches Mittel zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit angesehen, und zwar aus zwei Gründen:

1. Daß die Vollbeschäftigung eine Zielvorstellung von höchstem Rang ist, ist in unserem Staat unstrittig. Zu verweisen wäre auf das „magische Viereck“: Vollbeschäftigung — stabile Preise — stabile Wechselkurse — Wirtschaftswachstum, das die wichtigsten Kriterien der Wirtschaftspolitik überhaupt nennt.

Die Verankerung einer solchen Zielvorstellung in der Verfassung, wie sie in einigen Staaten besteht, wäre lediglich eine Bestätigung der bisher betriebenen Vollbeschäftigungspolitik und nicht ein neuer Ansatz dazu.

2. Das einklagbare Recht auf Arbeit ist in einem freiheitlichen sozialen Rechtsstaat nicht zu verwirklichen. Es würde letztlich auf eine Planwirtschaft mit totalitaristischem Staatsgefüge hinauslaufen.

Die getroffenen Feststellungen bedeuten jedoch keine Resignation vor dem Problem Arbeitslosigkeit, sondern im Gegenteil die Annahme dieses Problems als ein Problem. In dieser Nüchternheit der Betrachtung und im daraus folgenden engagierten Bemühen um die Beseitigung der Arbeitslosigkeit und ihrer materiellen und psychischen Folgen sieht der Bildungsausschuß die heute notwendige und richtige Reaktion auf die gegebene Situation.

(Allgemeiner, lebhafter Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank, Herr Krämer. — Ich darf Herrn Marquardt um den Bericht für den Rechtsausschuß bitten.

**Synodaler Marquardt**, Berichterstatter: Hochverehrter Herr Präsident, hochverehrte Mitsynodale! Ich war nur nicht darüber im klaren, daß auch der Rechtsausschuß einen Bericht gibt. Ich fasse mich deswegen kürzer. Ich erwähne nur noch, daß die Kirchentagsresolution zurückgeht auf die Erklärung der 5. Vollversammlung des Weltrates der Kirchen 1975 in Nairobi. Darin hieß es: „Ohne das Grundrecht auf Leben und damit auf Arbeit, auf ausreichende Ernährung, auf Gesundheitspflege, auf angemessene Unterbringung und auf Bildung sowie Ausbildung und Nutzen aller Fähigkeiten des Menschen sind keine Rechte denkbar.“

Die Verfasser der Resolution erwarten von den evangelischen Kirchen, daß sie für die Garantie des „Rechts auf Arbeit“ eintreten, „weil Gott dem Men-

schen den Auftrag zu verantwortlicher Arbeit gegeben hat“.

Der Rechtsausschuß hat sich nicht sehr lange mit dieser Resolution befaßt, weil er sich schnell darüber im klaren war, daß eine solche „Garantie“ juristisch nicht machbar bzw. durch das Grundgesetz nicht lenkbar ist.

In Rußland gibt es solch ein Recht auf Arbeit, und es kann einem, der seine Arbeit nicht ordentlich ausführt — z. B. einem notorischen Trinker —, das Recht auf Arbeit entzogen werden, was für den Betreffenden unter den dortigen Umständen eine schwere Strafe bedeutet. Praktisch setzt aber solch ein gesetzlich fundiertes Recht, wenn es gegenüber dem Staat einklagbar sein soll, eine gelenkte Wirtschaft voraus. Das hat auch der Bildungsausschuß bereits festgestellt.

Das eigentliche Problem ist natürlich die Arbeitslosigkeit. Es stellt sich für uns die Frage: Was können wir gegen die Arbeitslosigkeit tun? Darüber haben wir gestern bei den Berichten des Finanzausschusses einiges gehört. Können wir noch mehr tun?

Tatsächlich stellen alle Verantwortlichen ständig Überlegungen an, was zu tun sei, Staat — Kirche — Unternehmer — Gewerkschaften. Der Rechtsausschuß vertrat die Auffassung, daß wir zunächst einmal auf die in Kürze in Saarbrücken tagende EKD-Synode verweisen sollten, die sich mit dieser Angelegenheit ebenfalls befassen wird. Wenn ich recht unterrichtet bin, hat dafür unser Synodaler Schneider bereits etwas vorbereitet. Arbeit ist eine Grunddimension des Menschenlebens und Arbeitslosigkeit beeinträchtigt die Menschenwürde.

Im übrigen hat mich der Rechtsausschuß beauftragt, über die Veröffentlichungen in den „Evangelischen Kommentaren“ zu berichten. Dort finden sich zwei Artikel, und zwar in Nr. 6/77 auf Seite 336 eine von dem Sozialethiker Prof. Dr. Günther Brakemann, der uns durch seinen lautstarken, hochinteressanten Vortrag im letzten Jahr hier noch bestens in Erinnerung ist, mit dem Titel „Gibt es ein Recht auf Arbeit“. Er argumentiert vom Schöpfungsauftrag her: „Das Arbeitsgebot ist die Weise, die Gott-Mensch-Beziehung auf der Ebene des Handelns zu konkretisieren und zu aktualisieren. Der Mensch antwortet mit seinem Tun auf die „Arbeit Gottes“. „Arbeit ist besonders in einer arbeitsteiligen Wirtschaft eine Pflicht des Menschen. In der Arbeit muß der Mensch sich als Mitmensch bewähren. Diese Pflicht zur Arbeit impliziere das „Recht auf Arbeit“. Die Rechtsgemeinschaft hat die Pflicht dafür zu sorgen, daß der Wille des einzelnen zur Arbeit auch realisiert werden kann.“ Allerdings sagt Brakemann am Schluß: „Es dürfte aus vielen Gründen, die hier nicht entfaltet werden könnten, kaum eine Möglichkeit geben, das Recht auf Arbeit im Sinn eines subjektiven öffentlichen Rechtes in den Grundrechts-Katalog aufzunehmen. Aber es gäbe die Möglichkeit, eine klare verfassungsrechtliche Verpflichtung für den Staat zu formulieren, die Arbeitskraft unter seinen besonderen Schutz zu stellen und als Staatszielbestimmung einen hohen Beschäftigungsstand zu formulieren.“

In Nr. 8/77 erwägt nun der Frankfurter Arbeitsrechtler Prof. Dr. Franz Mestitz die aktuelle Forderung: „Was bedeutet ein Recht auf Arbeit?“ Wie nicht anders zu erwarten, betont er die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, ein solches Recht durchzusetzen. Er meint: „Gegen wen — den Staat oder einen potentiellen Arbeitgeber —, wie wann, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Wirkungen sollte ein solches Recht geltend gemacht werden?“ „Es ginge nicht ohne zentrale Planung der Arbeitsplätze und ohne Bewirtschaftung der Arbeitskräfte, also nicht ohne eine monströse Bürokratie. Schon nach geltendem Recht ist der Staat verpflichtet, durch seine Wirtschafts- und Sozialpolitik auch das Ziel eines hohen Beschäftigungsgrades zu verfolgen. Durch Verankerung des Rechts auf Arbeit in der Verfassung würde dieser schon heute bestehende Gesetzauftrag in den Rang eines Verfassungsauftrags erhoben. An seiner Durchsetzbarkeit mit Mitteln des Rechts dürfte sich jedoch nicht viel ändern.“

Ich habe Ihnen kurz über die Ausführungen der beiden Fachleute berichtet. Der Rechtsausschuß — ich wiederhole — empfiehlt Ihnen keine konkreten Schritte. Es gilt, die Verhandlungen der EKD abzuwarten. (Allgemeiner Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Besten Dank, Herr Marquardt. — Ich eröffne die Aussprache.

**Synodaler Trendelenburg:** Ich meine, man hat ja nun die Möglichkeit — darauf sollte man unsere Gemeinden hinweisen —, daß man mit einzelnen Abm-Maßnahmen bestimmte Projekte durchführt. Es gibt ja so viele Dinge, die bei uns liegengelassen sind, und ich meine, daß man es auch hier richtig macht, wenn man die Praxis vor die Grundsatzdiskussion stellt. Diese Grundsatzdiskussion mit den Arbeitsämtern kann ja eigentlich nur auf der Kirchenbezirksebene, also in praktischer Art, kommen. Solche Diskussionen wie etwa darüber, ob die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit mit der Planwirtschaft verbunden sei, sind alles Diskussionen, die weit über das hinausgehen, was für uns als christliche Gemeinde aktueller Auftrag sein könnte. Ich meine, daß es auch hier so sein könnte, daß man auf den Hirsch wartet und den Hasen versäumt. Es liegen aber soundso viele junge Leute weiter auf der Straße, die z. T. auch eine Bedrohung unserer Gesellschaft bedeuten, weil sie eben keine Möglichkeit haben, sich zu verwirklichen. Da meine ich, wenn man mit den Gemeinden bespricht, was da alleine an Möglichkeiten für einzelne projektbezogene Arbeiten sind, dann können wir doch einen guten Teil dieser Probleme im Kontext mit den Arbeitsamtmaßnahmen über die Runden bringen. Es ist auch sehr schlecht, daß es z. B. kaum noch möglich ist, daß Studenten neben ihrem Studium Geld verdienen, deren wirtschaftliche Verhältnisse teilweise ganz unmöglich sind. Hier sollte man einfach anfangen, Ideologie herunterzuschrauben und uns auf das zu beschränken, was eine christliche Gemeinde zu tun hat, nämlich praktische Arbeit an der Basis zu leisten, menschliche Hilfe da zu geben, wo sie nötig ist. Die Mittelbereitstellung von Seiten der Arbeitsämter oder auch von unsrer Seite dürfte wohl nicht das

größte Problem sein. Es sind doch so viele Aufgaben, die auf uns warten! Wenn ich so recht in verschiedene kirchliche Aktivitäten hineinschau, habe ich den Eindruck, daß auch ab und zu Personal zur Hilfe fehlt, um ganz bestimmte Dinge, die zu erledigen sind, durchzuführen.

(Vereinzelter Beifall)

**Synodale Hansch:** Ohne dem das Gewicht nehmen zu wollen, was Herr Trendelenburg gesagt hat und dem ich voll zustimme, möchte ich doch noch zum verfassungsrechtlichen Problem etwas sagen. Es wäre die Frage zu stellen, ob man das in den Grundrechtskatalog oder in den laufenden Verfassungstext aufnimmt. Wenn man davon ausgeht, es einfach als Recht auf Arbeit in die Verfassung aufzunehmen, dann stünde es im Rang etwa des Eigentums. Im Bezug auf das Eigentum ist ja nur festgelegt, daß es keine entschädigungslose Enteignung gibt. Hinsichtlich des Rechts auf Arbeit wäre festzustellen, daß eine entschädigungslose Enteignung des Rechts auf Arbeit nicht stattfinden kann. Dies wird zwar bis zu einem gewissen Grade bereits durch die Arbeitslosenunterstützung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, aufgenommen; aber es wäre zu fragen, ob nicht der ganze Gedankenstrang, den jetzt Herr Trendelenburg angeschnitten hat, mit zur Ausfüllung eines solchen Verfassungsauftrages hinzugehört.

Ich möchte also nur davon ablenken, daß man sagt: sobald man Recht auf Arbeit im Grundgesetz verankert, kommt man zwangsläufig auf die Seite derer, die mit Planwirtschaft arbeiten. Ich meine vielmehr, daß man auch innerhalb unseres Verfassungssystems, wenn man es z. B. beim Eigentumsrecht einordnet, auf die von Herrn Trendelenburg vorgetragenen Gedankengänge kommen kann.

**Synodale Dr. Gilbert:** In dem Bericht von Herrn Marquardt kam der Satz vor: Arbeitslosigkeit beeinträchtigt die Menschenwürde. Es handelt sich, wie ich mich soeben noch einmal vergewissert habe, um kein Zitat, sondern um eine Berichtsaussage des Rechtsausschusses. Dieser Auslegung von Artikel 2 des Grundgesetzes kann ich mich nicht anschließen, und sie führt uns hier auch gar nicht weiter. Die Aufgabe der Kirche ist es, wie schon Herr Trendelenburg ausführte, vermeidbar oder unvermeidbar arbeitslosen Menschen zu einem trotzdem sinnerfüllten und in diesem Sinne menschenwürdigen Leben zu verhelfen.

**Synodaler Klug:** Was ich sagen wollte, hat Herr Trendelenburg schon weitgehend ausgeführt. Ich wollte nur noch folgendes hinzufügen: Nach meinem Eindruck fehlt einfach auch die Information über diese Möglichkeiten, Arbeitslose zu beschäftigen, in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken. Man muß diesen Entscheidungsgremien zunächst einmal diese Information liefern, damit sie diesen Gedanken verwirklichen.

**Synodaler Gabriel:** Ich wollte das gleiche ansprechen und darf das schon Ausgeführte deshalb nur noch kurz ergänzen. Ich hielte es für eine sehr gute Einsicht und für eine zeitgemäße Praxis, wenn diesmal bei der Veröffentlichung unserer Haushaltsdebatte und Haushaltbeschlüsse — etwa in den „Mitteilungen“ — diesem Akzent besondere Beachtung geschenkt und etwa darauf hingewiesen würde,

daß wir auch den Versuch gemacht haben, der öffentlichen Aufforderung nachzukommen, daß alle öffentlichen Haushaltsträger dieses Moment beachten und in dieser schweren Zeit mit einer überdimensionierten Priorität versehen sollten. Wir haben das im landeskirchlichen Haushalt getan. Ich brauche das nicht noch einmal auszuführen. Es ist selbstverständlich, daß wir eine solche Aktivität etwa auf dem Gebiet der Baumaßnahmen niemals durchhalten können und daß das ein Volumen ist, das sonst nur für drei oder vier Jahre denkbar ist. Wenn die sehr gewichtigen Aussagen dieser beiden Berichte in geeigneter Weise der Veröffentlichung des Haushaltsplans beigefügt und mit einem Aufruf der Synode an die Bezirke und an die Gemeinden verbunden werden könnten, ihrerseits alle Möglichkeiten auszuschöpfen, wäre die Intention des landeskirchlichen Haushalts sehr gut untermauert, und wir würden als Kirche im Sinne dieser Resolution und im Sinne des allgemeinen Bedarfs einen wirklich optimalen Beitrag leisten.

(Beifall)

**Synodaler Rüdel:** Mein Kollege Krämer hat in seinem Bericht für den Bildungsausschuß das magische Viereck erwähnt. Ich will Sie nicht mit meinen Ausführungen langweilen, aber doch auf folgendes hinweisen. Die auch hier immer wieder vorgebrachte Meinung, die Durchsetzung des Rechts auf Arbeit sei nur in einer zentralistischen Planungswirtschaft möglich, ist einfach so nicht richtig. Das beweisen schon die Fehler, die in der Vergangenheit gemacht wurden, bis es zu dieser Arbeitslosigkeit kam. Dieses magische Viereck wurde ja in den zwanziger Jahren von Keynes zum ersten Mal untersucht, wobei geklärt wurde, daß die Vollbeschäftigung eben eine Folge des Zusammenhangs mit den drei anderen Punkten ist.

Bei der Frage nach der Durchsetzung des Rechts auf Arbeit ist uns natürlich nicht wohl, weil wir wissen, daß Arbeit nicht beliebig zur Verfügung gestellt werden kann, ohne daß an die besonderen Voraussetzungen gedacht wird. Das Problem ist nicht so sehr eine momentane Arbeitslosigkeit, sondern die strukturell bedingte. Es ist leider so, daß auf diesem Gebiet viel zu wenig gemacht wird. Man redet z. B. von Wachstum und zerstreitet sich bereits darüber, statt daß man sagt: Wachstum ja, aber an welchen Stellen? Ich will damit sagen, daß die hier angesprochenen Probleme sehr eng damit zusammenhängen, was in der Vergangenheit falsch gemacht worden ist. Denken Sie daran, daß der Haustarif des Volkswagenwerkes wegen des Unterschiedes zum normalen Tarif der Maschinenbauer vor Jahren einen Verlust von Milliarden hervorrief und daß eine Menge von Exportmärkten verloren ging, weil man zu uneinsichtig war, auf ein bißchen Rationalität und Vernunft zu pochen. Ich erwähne dies nur als Beispiel.

**Präsident Dr. Angelberger:** Wir sind mit der Aussprache fertig, ich möchte aufgreifen, was Herr Gabriel gesagt hat, und unterbreite Ihnen den Vorschlag, daß die beiden Berichte vom Bildungsausschuß und vom Rechtsausschuß gleichzeitig, Herr Kirchenrat Wolfinger, veröffentlicht werden und daß

ein Aufruf an die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke angeschlossen wird, wie es Herr Gabriel vorgetragen hat. Ich frage Sie, Herr Wolfinger, können wir diesen Gang des Verfahrens festlegen?

**Kirchenrat Wolfinger:** Was die Veröffentlichung der beiden Berichte angeht, so ist das gar kein Problem. Wie aber steht es mit dem Inhalt des Aufrufs?

**Präsident Dr. Angelberger:** So, wie es Herr Gabriel gesagt hat; das bekommen sie mit.

Ich darf fragen: Wer ist dagegen? — Herr Rave wünscht noch etwas zu sagen.

**Synodaler Rave:** Herr Präsident, Sie haben einen Vorschlag gemacht und zur Abstimmung gestellt; aber es ist mir die Frage, ob der Gesamttext der beiden Berichte veröffentlicht werden muß, oder ob das Amt für Information die Vollmacht bekommt, nur das herauszugreifen, was für den Zusammenhang und das Verständnis dessen wesentlich ist, was Herr Gabriel vorgetragen hat. Ich bitte, auch diese Möglichkeit zur Abstimmung zu stellen.

**Präsident Dr. Angelberger:** Das kann man machen, aber ich weise darauf hin, daß es immer eine Gefahr enthält, wenn man nur einen Auszug macht. Dann fehlt der Zusammenhang, und dann wird nachher gesagt: „Ja, hätten Sie gelesen, was oben steht oder was hinten noch kommt.“ Und das ist dann nicht mit veröffentlicht.

Also, Herr Wolfinger, wir wollen uns nicht festlegen, ob ganz oder teilweise veröffentlicht wird, aber die Bitte geht an Sie, darauf zu achten, daß es kein Durcheinander gibt.

Jetzt sind wir aber endgültig fertig, denn Herr Wolfinger hat ja gesagt. Wer ist dagegen? — Niemand. Wer enthält sich? — zwei Enthaltungen.

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt.

## VI.

*Bericht des Bildungsausschusses:  
Deutscher Evangelischer Kirchentag —  
„Resolution I/6 zur Lage der evangelischen Krankenhäuser  
und Resolution II/6 zur Situation der asiatischen Krankenschwestern“*

*Anlage 13*

**Synodaler Dr. Glum, Berichterstatter:** Herr Präsident, liebe Konsynodale! Der Bildungsausschuß hat sich mit der Resolution II/6 des DEKT eingehend befaßt. In ihr wird die Forderung gestellt, asiatischen Krankenschwestern, die in unserer Gesellschaft ihre Zeit und Kraft zur Verfügung stellen, nach fünf Jahren die unbefristete Aufenthaltsgenehmigung und unbeschränkte Arbeitserlaubnis und nach acht Jahren die Aufenthaltsberechtigung zu geben. Der Bildungsausschuß stimmt der Resolution grundsätzlich zu, soweit es sich um Schwestern handelt, die nicht zur Ausbildung und unter der Maßgabe, nach vollendetem Ausbildung in ihre Heimatländer zurückzukehren, nach Deutschland gekommen sind. Wenn asiatische Krankenschwestern zu Zeiten des Personalmangels die Lücken in deutschen Krankenhäusern gefüllt haben und hier ihren opferungsvollen Dienst getan haben, dann können wir diese Schwestern nach Überwindung des Per-

sonalmangels nicht wieder in ihre Ursprungsländer abschieben; dies um so weniger, wenn sie dort — wie z. B. die koreanischen Krankenschwestern — in ihrem Beruf keinen Arbeitsplatz bekommen können. Für sie sollten schon aus sozialer Gerechtigkeit die gleichen arbeitsrechtlichen Bedingungen gelten, wie für die deutschen Arbeitnehmer.

Ich darf gleich zum Bericht zu Resolution I/6 übergehen.

Der Bildungsausschuß hat sich mit der Thematik und den Forderungen der Resolution des DEKT Nr. I/6 eingehend befaßt und den Berichterstatter beauftragt, einzelne Punkte dieser Resolution aus seiner Sicht des Krankenhausarztes zu kommentieren.

**Zu Punkt 1:** Vorab die grundsätzliche Feststellung, daß es sicher Krankenhäuser gibt, die sich zumindest bemühen, die Forderungen dieser Resolution zu erfüllen.

Über „humanitas im Krankenhaus“ ist gerade in jüngster Zeit viel geschrieben worden. Es ist allgemein unbestritten, daß die immer stärkere Technisierung und Perfektionierung der Medizin nicht nur aus der Sicht des Patienten und seiner Angehörigen, sondern auch aus der Sicht des in christlicher Verantwortung handelnden Arztes, der Schwester und des Pflegers zu einer wachsenden Enthumanisierung und Entpersönlichung besonders im Krankenhausbetrieb geführt hat. Dabei spielt sicher die Faszination, die für junge Ärzte und Schwestern von den enormen technischen und wissenschaftlichen Möglichkeiten der heutigen Medizin ausgeht, eine große Rolle. Der entscheidende Grund für diese Entpersönlichung dürfte aber in der Tatsache zu suchen sein, daß Ärzten und Schwestern als Folge dieser Beschäftigung mit zahlreichen technischen Apparaturen, mit der Auswertung zahlreicher Parameter in Diagnostik und Therapie für die menschliche, personale Zuwendung, für das tiefer gehende helfende und heilende Gespräch oft zu wenig oder gar keine Zeit bleibt. Nach meiner Erfahrung dürfte allerdings auch die persönliche Einstellung, d. h. der Wille und die Bereitschaft des Arztes und der Schwester sowie das Charisma des einzelnen eine entscheidende Rolle dabei spielen.

Die Enthumanisierung ist sicher auch von der Größe des Krankenhauses abhängig; in kleineren Krankenhäusern dürfte sie wesentlich geringer Platz greifen als im Großklinikum. Die Humanitas im Krankenhaus dürfte schließlich entscheidend vom Geist der Schwesternschaft und deren Zusammenarbeit mit den Ärzten, von der geistlichen Mitte der Ärzte und Schwestern abhängig sein. Überall dort, wo dieses existentielle Gespräch zwischen Arzt, Schwester und Kranken, aus welchem Grund auch immer, nicht mehr stattfindet, müssen in der Tat dringend Wege gefunden werden, um den Blick des Personals wieder von den Apparaturen und Parametern weg auf den kranken Menschen zu lenken; dies um so mehr, als nach neuesten Erkenntnissen mindestens 50 % der Krankheiten psychischen oder psychosozialen Ursprungs sind.

**Zu Punkt 2** der Resolution, der die konfessionellen Krankenhäuser auffordert, ihre Mitarbeiter und Pa-

tienten darin einzuüben, mit Krankheit und Leid leben und würdig sterben zu können, muß gesagt werden, daß dies schon bisher das Ziel jedes bewußt konfessionell geführten und arbeitenden Krankenhauses gewesen ist, eine Forderung, die übrigens in gleicher Weise auch für die nichtkonfessionellen Krankenhäuser gelten sollte.

(Beifall)

Daß gegen diese Forderung, vor allem gegen den Punkt, die Patienten auch würdig sterben zu lassen, vielerorts und auch in konfessionellen Häusern verstoßen wird, dürfte in der Unzulänglichkeit allen menschlichen Handelns und Wollens liegen. Auch ist zu berücksichtigen, daß der Mensch der modernen Industriegesellschaft es verlernt hat, Leiden und Krankheit, Sterben und Tod als zum Leben gehörend anzusehen und anzunehmen. Trotzdem kann diese Forderung der Resolution nicht ernst genug genommen werden, muß es unsere Pflicht sein, unsere Mitarbeiter in der geforderten Weise zu motivieren und unseren Kranken bei der Bewältigung von Leiden, Sterben und Tod zu helfen. In diesem Zusammenhang muß aber gesagt werden, daß diese Forderung auch an die Adresse der Angehörigen gerichtet werden sollte. Nach unserer Erfahrung müssen viele Angehörige es wieder lernen, daß es zu ihrer menschlichen Aufgabe gehört, sich um ihre Kranken und Sterbenden zu kümmern. Das Alleinlassen, sei es der Kranken und Sterbenden im Krankenhaus, sei es der Menschen, die in Alters- und Pflegeheimen untergebracht werden müssen, kann nur als unmenschlich und in höchstem Maße unchristlich bezeichnet werden.

**Punkt 3** der Resolution können wir nur nachdrücklich unterstreichen. Auf die große Bedeutung der Krankenhausseelsorge als die Möglichkeit, einerseits das Evangelium in einer Krisensituation des Menschen zu verkündigen und andererseits durch seelsorgerlichen Beistand in idealer Weise praktische Nächstenliebe zu leisten, hat der Berichterstatter auf früheren Synoden wiederholt hingewiesen. Doppelt unterstreichen können und müssen wir die Forderung nach Verbesserung der Krankenhausseelsorge. Wenn auch in den letzten Jahrzehnten auf diesem Gebiet sehr viel geleistet worden ist und es viele Krankenhäuser und Kliniken gibt, an denen in hervorragender Weise Seelsorge nach modernsten Erkenntnissen betrieben wird, so gibt es doch nach wie vor Krankenhauspfarrer, die trotz Bereitschaft der Ärzte und Schwestern es nicht verstehen, ihrer großen und verantwortungsvollen Aufgabe gerecht zu werden, wobei allerdings oft das fehlende Charisma eine entscheidende Rolle spielen dürfte.

**Punkt 4 a** der Resolution kann nur beigepflichtet werden. Leider gibt es auch heute noch zahlreiche Ärzte, die in oft entwürdigender Weise ihren Patienten die einfachsten Informationen über Diagnosen und Therapie vorenthalten. Ich persönlich halte es für selbstverständlich, daß der Arzt seine Kranken weitestgehend über ihre Krankheiten und deren Therapiemöglichkeiten aufklärt, wobei ich auch unter bestimmten Voraussetzungen die sogenannte Wahrheitsfrage mit einschließen möchte.

(Beifall)

**Punkt 4 b:** Den Ausbau der Sozial- und Diakoniestationen können alle Krankenhäuser nur begrüßen, da durch frühzeitigere Entlassung der Kranken aus dem sicher für jeden mehr oder weniger psychisch belastenden Krankenhausbetrieb in das gewohnte häusliche Milieu nicht nur die Krankenhäuser spürbar entlastet werden, sondern die Gesundung des Patienten oft entscheidend gefördert wird. Dies trifft besonders für die alten Menschen zu. Auch hier stehen allerdings oft die Gegebenheiten der modernen Industriegesellschaft und die mangelnde Bereitschaft der Angehörigen im Wege. Vielleicht können entsprechende Pflegeseminare in den Gemeinden daran etwas ändern. Was uns Ärzten, die wir unsere unheilbar Kranken in Offenheit über ihre Krankheit und Prognose schonend aufklären, Schwierigkeiten bereitet, ist die Tatsache, daß es zur Zeit noch bei den praktischen Ärzten nur wenig Bereitschaft dafür gibt, den durch uns begonnenen Sterbebeistand in entsprechender Weise zu Hause fortzusetzen. Die traurige Tatsache, daß an einer ärztlichen Fortbildungsveranstaltung über das Thema „Sterbebeistand als ärztliche Aufgabe“ keine 20 niedergelassenen Ärzte teilgenommen haben, mag dies beleuchten. Bei rein medizinischen Themen sind es in der Regel über hundert.

**Punkt 4 c und d,** der eine Überprüfung der Zulassungsbedingungen für alle Heilberufe sowie eine praxisnahe, patientenzentrierte Aus- und Fortbildung fordert, können wir nicht zuletzt wegen der erwähnten ärztlichen „Fehlleistungen“ nur unterstützen. Die Ausbildung in Psychologie und Soziologie, wie sie ja heute auch in der Ausbildung der Krankenhausseelsorger Berücksichtigung findet, ist in gleicher Weise auch für den Arzt notwendig.

**Punkt 4 f:** Eine solche Zusammenarbeit sowohl in den einzelnen Spezialabteilungen als auch interdisziplinär wird ja in vielen Krankenhäusern schon lange praktiziert und kann sich nach Erfahrung des Berichterstatters für den Patienten nur segensreich auswirken. Allerdings ist sie nur möglich, wenn alle beteiligten Ärzte die Bereitschaft aufbringen, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und die Fähigkeiten und Erfahrungen des anderen trotz des Abbaus der hierarchischen Strukturen zu respektieren.

**Punkt 4 g:** Dem Berichterstatter liegen keine eigenen Erfahrungen über die „Aktion Kind im Krankenhaus“ vor, bei der es darum geht, durch Betreuung des Kindes durch die Mutter während des gesamten Krankenhausaufenthaltes jeden psychischen Schaden vom Kinde fernzuhalten. Es ist bekannt, daß die Öffnung der kinder- und geburtshilflichen Abteilungen für die Mütter vielerorts mit großem Erfolg praktiziert wird und sicher für das Kind und dessen rasche Genesung sehr wichtig und vorteilhaft sein kann. Dabei ist auch für die Mütter ein Umdenken in vielen Punkten erforderlich. Ausnahmen wie z. B. bei Kindern, bei denen die weitmöglichste Keimfreiheit nach Knochenoperationen vorrangig sein muß, sollten berücksichtigt werden. Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß auch die Kinder in die Krankenhausseelsorge einbezogen werden müssen.

(Beifall)

Abschließend bittet der Bildungsausschuß das Amt für Information, die Thematik der Arbeitsgruppe 4 beim DEKT in vielfältiger Weise den Gemeinden z. B. unter der Rubrik: „Probleme 77“ vorzustellen und zur intensiven Bearbeitung zu empfehlen.

(Allgemeiner, lebhafter Beifall)

Für alle diejenigen von Ihnen Juristen und Theologen, die sich für dieses Thema besonders interessieren, kann ich ein sehr gutes, im letzten Jahr erschienenes Buch empfehlen: „Medizin und Menschenwürde“, geschrieben von einem Theologen, der selber zwei Jahre Krankenhausseelsorger an einer Universitätsklinik war, der gleichzeitig Biologie und Philosophie studiert hat. Der Autor ist Ulrich Eibach, Verlag Brockhaus, Wuppertal.

**Präsident Dr. Angelberger:** Vielen Dank, Herr Dr. Glum. — Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung.

**Oberkirchenrat Baschang:** Ich wollte Sie daran erinnern, daß sie gestern im Rahmen der Haushaltsbeschließung einen Betrag in Höhe von 100 000 DM für die beiden Haushaltjahre vorgesehen haben, der erstmals in dieser Position erscheint und für die seelsorgerliche Fortbildung der Mitarbeiter unserer kirchlichen Krankenhäuser gedacht ist. Ich sage bewußt: der Mitarbeiter, nicht der Schwestern, weil wir es für unabdingbar notwendig halten, daß alle Mitarbeiter in eine solche Fortbildung einbezogen werden. In Absprache zwischen dem Kollegen Sick, dem Diakonischen Werk und meinem Referat sind erste Planungsüberlegungen für diese Aufgabe begonnen worden. Wir hoffen, daß hier eine Möglichkeit besteht, diesem Anliegen ansatzweise Rechnung zu tragen. Wir sind uns aber auch darüber einig, daß ein stärkeres Vorankommen in dieser Sache über solche Fortbildungsmaßnahmen hinaus auch strukturelle Maßnahmen in unseren Krankenhäusern im Auge haben muß.

**Präsident Dr. Angelberger:** Keine Fragen mehr?

Es folgt der nächste Tagesordnungspunkt:

## VII.

### Verschiedenes

Ich möchte mitteilen, daß die gestrige Spendenkasse am Schluß den Betrag von 690,— DM auswies, etwas mehr als das letzte Mal. Sämtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Hause lassen Ihnen recht herzlich danken.

**Synodaler Hartmann:** Ich bitte, jetzt etwas sagen zu dürfen. Wer meine relativ knappen Wortmeldungen in der Synode im Plenum kennt und wer noch wüßte, welches Herzklopfen ich vorher und nachher noch habe, und, wenn ich heimfahre, manchmal meine, ich hätte etwas sagen sollen, der möge mich bitte jetzt verstehen und annehmen.

Ich habe unter Gebet soeben den Herrn gefragt, ob das jetzt noch dran wäre, und schlug dann den Psalm 17 auf. Da heißt es im 6. Vers, der mir gleich in die Augen fiel: „Ich rufe zu Dir, denn Du, Gott, wirst mich erhören; neige Deine Ohren zu mir, höre meine Rede.“ Es war meine Frage, ob ich das jetzt eben noch sagen kann.

Nachdem diese Bestätigung so da ist, bitte ich, noch folgendes sagen zu dürfen.

Es macht mich manchmal etwas traurig, daß der Zuspruch zu der Gebetsgemeinschaft morgens zu den Synodaltagungen so relativ gering ist. Wer meine und seine eigenen Anfechtungen zu ausdauerndem Gebet und zur Fürbitte kennt, faßt meine Meinung auch nicht als Hochmut auf. Aber viele Beobachtungen und Erfahrungen unserer Kirche und auch vorhin das Gespräch in der Sache mit Südafrika haben mich nun einfach dazu gedrängt, zum Gebet zu ermutigen. Daß Gebet ein Handeln, ja Arbeit ist, und zwar wesentliche Arbeit im Reiche Gottes, darüber darf kein Zweifel sein, und das muß geleistet werden. Es ist gut, wenn wir vieles wissen; aber es ist besser, wenn wir es tun. Wenn in Korea ein Pfarrer auf die Gebetsgemeinschaft am Vormittag vor dem Gottesdienst als auf die Heizung seiner Kirche hinwies, dann sollten wir dringend über diese unsere wesentliche Heizung oder Energiequelle in Wesen und Praxis nachdenken.

(Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Liegt noch eine weitere Wortmeldung vor? — Herr Schöfer, bitte.

**Synodaler Schöfer:** Sehr geehrter Herr Landesbischof, sehr geehrter Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Vielleicht haben Sie mit mir den Eindruck, daß die hinter uns liegende Tagung eine solche von ganz besonderer Prägung war; einer Prägung übrigens, die es mir nicht erlaubt, sie auf eine Weise zu beschließen, wie es bei gewissen anderen Tagungen möglich war.

Erlauben Sie mir stattdessen den Versuch, anzudeuten, worin das Besondere bestehen könnte, wodurch sich diese Tagung von anderen unterschieden hat.

Ich finde, daß diese Tagung gekennzeichnet war von einer eigenartigen Ambivalenz. Lassen Sie mich versuchen, das im einzelnen zu begründen. Wir durften einerseits mit großer Erleichterung und Dankbarkeit erfahren, daß der Haushalt unserer Landeskirche „kerngesund“ ist, so daß für die nächsten zwei Jahre fast ohne Abstriche alle Bedürfnisse und Aktivitäten beschritten werden können, für die überhaupt finanzielle Mittel angefordert wurden.

Andererseits wurde uns auf dieser Tagung mit einer fast schon brutalen Deutlichkeit bewußt gemacht, daß die Welt buchstäblich von einem Tag auf den anderen unserer Kirche anderes und noch viel mehr abfordert als einen ausgeglichenen Haushalt, nämlich Fürbitte und Mitleiden für und mit Menschen, die in besonderer Weise unter den Mächten dieser Welt, unter Terror und Gewalt, zu leiden haben.

Während wir ferner einmal mehr, einerseits, mit Dankbarkeit erkennen durften, daß Staat und Gesellschaft unsere Kirche in mannigfacher Weise in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen, wurde uns andererseits mit den furchtbaren Ereignissen dieser Tage erschreckend deutlich, daß derselbe Staat in eine Situation geraten kann, in der die Kirche gefordert ist wie der barmherzige Samariter von dem Mann, der unter die Räuber fiel — um ein Bild des Herrn Landesbischofs aufzunehmen.

Während wir für das diakonische Handeln unserer Kirche an den Menschen unserer Gesellschaft Mittel in bisher kaum erreichter Höhe bereitstellen konnten, mußten wir plötzlich erfahren, daß dieselbe Gesellschaft zu gewissen Zeiten etwas ganz anderes noch viel dringender von unserer Kirche einfordert, nämlich seelsorgerliches Handeln in Rat, Zuspruch und Trost aus der Vollmacht des froh und freimachenden Evangeliums.

Und schließlich: Während wir am Abend uns heiter und gelöst der Geselligkeit und der Musik hingeben durften, mußten wir anderentags erfahren, daß zur gleichen Zeit Menschen unseres Landes in äußerste seelische Not gestürzt wurden.

Diese Gegensätzlichkeit, diese Spannung, diese Ambivalenz war ein wesentliches Merkmal dieser Synodaltagung.

Vielleicht geht es Ihnen wie mir. Ich empfinde diese Synodaltagung als eine Tagung mit einer bisher — jedenfalls von mir — noch kaum erlebten Dichte und Intensität, und ich verlasse sie mit einem so noch nicht erlebten Empfinden des Erfülltseins und Gestärktseins, vielleicht vor allem deshalb, weil wir eigentlich zum ersten Male Gelegenheit und Muße fanden, die synodale Routinearbeit, wenn ich so sagen darf, zu unterbrechen, um uns im Gespräch auf Grundsätzliches und Wesentliches angesichts der Herausforderung durch den Terrorismus zu besinnen. Hierbei wurde uns klar, wie im Wortsinne notwendig für uns Umdenken und Buße sind und wie sehr wir und unsre Kirche auf das gnädige Erbarmen unseres Herrn angewiesen sind. So erging es uns jedenfalls im Bildungsausschuß, und ich weiß, daß es auch dem Finanzausschuß so erging.

Sie, Herr Präsident, haben uns auch durch diese Tagung mit bewährter Meisterschaft geleitet, und es ist wohl nicht zuviel gesagt, daß es vor allem auch Ihrer behutsamen und, wo notwendig, energischen, aber immer flexiblen Führung zu verdanken ist, daß wir erfüllt wie kaum zuvor von dieser Tagung nach Hause zurückkehren.

Dafür, Herr Präsident, möchte ich Ihnen im Namen aller meiner Mitsynodalen herzlich danken; möge es Ihnen vergönnt sein, mit der gleichen Spannkraft, Umsicht und Überlegenheit wie bisher auch die folgenden Synodaltagungen zu leiten.

(Allgemeiner, anhaltender lebhafter Beifall)

**Präsident Dr. Angelberger:** Haben Sie, Herr Schöfer, und Sie alle, meine lieben Schwestern und Brüder, recht herzlichen Dank. Dieser Dank, den Sie mir soeben in überaus herzlicher Weise gezollt haben, ist aber des Guten zuviel. Ich habe doch lediglich meine Aufgabe erfüllt und bin den Bitten nachgekommen, die Sie mir nähergebracht haben. Somit habe ich nur meinen Teil dazu beigetragen, daß wir die Fülle der Aufgaben einer Lösung, und zwar, wie wir alle hoffen, einer guten Lösung zuführen konnten. Daß uns dies — trotz der geradezu tagtäglich stärker werdenden seelischen Belastungen durch die überaus leidvollen und unerfreulichen Ereignisse — in Quantität und meines Erachtens auch in Qualität während der vorgesehenen Zeit gelungen ist, ist doch Ihr Verdienst, die Sie einerseits mir in vielerlei Art und Gestalt geholfen haben, andererseits un-

ermüdlich bis tief in die Nacht hinein in den Ausschüssen ihre Pflicht bis ins letzte getan haben. Wir alle haben hierbei durch die stete Hilfe in den Büros und im Hause wertvolle Unterstützung erfahren dürfen.

(Allgemeiner Beifall)

Letztlich haben wir, glaube ich, auch ein gerüttelt Maß an Hilfe von oben bekommen.

Ich möchte zum Schluß kommen. Ihnen, meine lieben Schwestern und Brüder, allen Referenten und Beratern, wie auch allen Helferinnen und Helfern gilt mein aufrichtiges Lob, mein herzlicher Dank — vor allen Dingen für die gute Zusammenarbeit auf allen Ebenen —, verbunden mit meinem innigen Wunsch für eine gute Heimfahrt und ein gesundes Wiedersehen im Frühjahr zur Zwischentagung und dann auch zu der letzten Tagung der Synode in die-

ser Legislaturperiode. Ihnen allen nochmals alle guten Wünsche und Gott befohlen.

(Allgemeiner Beifall)

Wir gehen dem Schluß der Tagesordnung entgegen:

Ich darf Sie, Herr Landesbischof, bitten, das Schlußgebet zu sprechen.

### VIII.

*Schlußgebet des Herrn Landesbischofs*

Landesbischof **Dr. Heidland** spricht das Schlußgebet.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich schließe die fünfte Plenarsitzung der 13. Tagung.

(Schluß der Sitzung: 13.05 Uhr)

## **Anlagen**

**Verzeichnis der Eingänge  
zur Herbsttagung 1977 der Landessynode**

1. Eingabe des Prädikanten Georg Reulin in Mannheim mit der Bitte um Anerkennung eines Zeugnisverweigerungsrechts der Prädikanten
2. Eingabe des Lektors Martin de Frenne in Haslach mit der Bitte um Änderung der Kirchlichen Wahlordnung
3. Eingabe der Religionslehrerin Dr. Hannelis Schulte in Heidelberg-Ziegelhausen mit der Bitte um Erhöhung der Geldmittel für die Bild- und Tonstelle
4. Eingabe des Evangelischen Männerkreises Eberbach auf Schaffung einer hauptamtlichen landeskirchlichen Pfarrstelle für die Männerarbeit
5. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung
6. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter
7. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz)
8. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen (eingetretene Änderungen)
9. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Hilzingen
10. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Mudau — Diese Vorlage wurde zurückgenommen
11. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Walzbachtal-Jöhlingen
12. Eingabe des Synodalen Hellmut Rave in Gaienhofen auf Änderung des § 7 Absatz 1 der Grundordnung
13. Eingabe des Synodalen Hellmut Rave in Gaienhofen auf Änderung und Ergänzung der Besoldungsordnung
14. Entwurf des Haushaltsplans der Landeskirche für die Jahre 1978/79
15. Entwurf der Haushaltspläne
  - a) der Evangelischen Zentralpfarrkasse für die Jahre 1978/79
  - b) des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für die Jahre 1978/79
16. Nachtragshaushaltsplan der Landeskirche 1977
17. Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerschaft in Baden zum Arbeitsrechts-Regelungsgesetz — Vertagung der Verabschiedung
18. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf einer Finanzausgleichsordnung
19. Eingabe des Evangelischen Pfarramts St. Blasien auf finanzielle Förderung (Gemeindezentrum Höchenschwand)
20. Eingabe der Evangelischen Arbeitnehmerschaft Nordbaden — Ortskern Mannheim — zum Arbeitsrechts-Regelungsgesetz

Vorlage des Landeskirchenrats  
an die  
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
im Herbst 1977

Entwurf

Siebtes kirchliches Gesetz  
zur Änderung der Grundordnung

Vom . . . . . 1977

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. 4. 1958 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. 5. 1972 — GVBl. S. 35 —) wird gemäß Artikel 2 bis 7 dieses Gesetzes geändert.

Artikel 2

§ 37 erhält folgende Fassung:

- (1) unverändert.
- (2) unverändert.

(3) Der Kirchengemeinderat kann durch Satzung bestimmte Aufgaben einschließlich der Beschußfassung ständigen Ausschüssen, den Ältestenkreisen oder dem Kirchengemeindeamt zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Die übergeordnete Verantwortung des Kirchengemeinderats ist zu wahren. Aufgaben nach Absatz 2 Buchstaben a, b, c, h und i können nicht übertragen werden. Die nähere Regelung erfolgt durch Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(4) bisheriger Absatz 3 unverändert.

Artikel 3

§ 95 erhält folgende Fassung:

- (1) unverändert.

(2) Der Landesbischof schlägt der Bezirkssynode im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat, dem Ältestenkreis der betreffenden Pfarrei und dem Landeskirchenrat bis zu drei Pfarrer zur Wahl vor. Bei der Wahl müssen drei Viertel der Synodalen anwesend sein. Sind mehrere Kandidaten vorgeschlagen und erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen, so scheidet für jeden weiteren Wahlgang der Kandidat aus, auf den die wenigsten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Der im letzten Wahlgang Kandidierende benötigt zur Wahl die Mehrheit der anwesenden Synodalen.

Ist nur ein Kandidat vorgeschlagen, findet nur ein Wahlgang statt; zur Wahl ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen erforderlich.

Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so hat der Landesbischof einen neuen Wahlvorschlag

vorzulegen. Hierbei kann ein im ersten Wahlvorgang Vorgeschlagener erneut aufgenommen werden.

Der Gewählte wird vom Landesbischof zum Dekan berufen.

(3) Die Bezirkssynode kann auf ihr Wahlrecht verzichten. Absatz 2 Satz 2 und 6 gelten entsprechend. Im Falle des Wahlverzichts beruft der Landesbischof den Dekan im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat sowie im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betreffenden Pfarrei und dem Landeskirchenrat.

Artikel 4

§ 111 erhält in Absatz 2 Satz 1 folgende Fassung:

(2) An den Tagungen der Landessynode nehmen beratend teil: der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Prälaten sowie der Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.

Artikel 5

§ 122 erhält in Absatz 1 Satz 4 folgende Fassung:

Die Wahl des Landesbischofs erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen.

Artikel 6

§ 124 erhält in Absatz 1 folgende Fassung:

(1) Der Landeskirchenrat besteht aus dem Landesbischof, dem Präsidenten der Landessynode, den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode sowie den von der Landessynode für die Dauer der Wahlperiode zu wählenden Synodalen und den Oberkirchenräten. Die Zahl der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und der von der Landessynode zu wählenden Synodalen insgesamt steht im Verhältnis von 3:2 zur Zahl der Oberkirchenräte. Für jedes gewählte synodale Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Prälaten und der Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes gehören dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme an.

Artikel 7

In § 128 wird in Absatz 1 folgender Satz 3 angefügt:

Dem Evangelischen Oberkirchenrat gehören die Prälaten und der Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes mit beratender Stimme an.

Artikel 8

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1977 in Kraft

## Erläuterungen

**Zu Artikel 2:** Die Auswertung der durchweg positiven Erfahrungen bei der nach § 141 Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung erfolgten Erprobung der Übertragung von Aufgaben des Kirchengemeinderats an beschließende Ausschüsse des Kirchengemeinderats, Ältestenkreise und das Kirchengemeindeamt in den Kirchengemeinden Villingen, Schopfheim, Karlsruhe-Durlach, Konstanz und Mannheim, hat ergeben, daß sich das Modell beschließender Ausschüsse des Kirchengemeinderats in 5jähriger Erprobungszeit bewährt hat und nunmehr diese Möglichkeit einer das Plenum des Kirchengemeinderats entlastenden und die Arbeit der Kirchengemeinderatsausschüsse sinnvoll verstärkenden Arbeitsteilung generell eröffnet werden kann. Für die gegebenenfalls durch Gemeindesatzung zu treffende Regelung ist die Festlegung eines Rahmens durch Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats vorgesehen. Aufgaben nach § 37 Absatz 2 Buchstaben

- a) rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde,
- b) Mitwirkung bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen,
- c) Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltspans,
- h) Entscheidung in Angelegenheiten, die mehrere Pfarrgemeinden berühren, wenn die Ältestenkreise keine Übereinstimmung erzielen,
- i) Erlaß von Gemeindesatzungen,

der Grundordnung sollen nach dem beigefügten Entwurf dieser Verordnungsbestimmungen (Anlage) nicht übertragbar sein. Mit dem Ausschluß der Übertragbarkeit bestimmter Aufgaben des Kirchengemeinderats auf beschließende Ausschüsse folgt die vorgesehene Regelung der bad.-württ. Gemeindordnung, die die Bildung von beschließenden Ausschüssen des Gemeinderats durch die Hauptsatzung seit jeher im Interesse der Entlastung des Gesamtgemeinderats zuläßt (§ 39).

**Zu Artikel 3:** Bei der Einführung der Dekanswahl durch das Vierte Änderungsgesetz zur Grundordnung vom 29. April 1971 (GVBl. S. 89) wurde das Verfahren, abgesehen von dem Vorschlagsrecht des Landesbischofs und seiner Ausübung im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat, durch Verweisung auf die für die Bischofswahl geltenden Bestimmungen geregelt. Durch diese Verweisung gilt insbesondere § 122 Satz 4 neuer Fassung der Grundordnung mit dem Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen auch für die Dekanswahl.

Während sich die Dekanswahl als solche inzwischen als angemessene Form der qualifizierten Mitwirkung des Kirchenbezirks bei der Besetzung des Dekanats bewährt hat, hat sich das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit in einigen Besetzungsfällen als nur bedingt praktikabel erwiesen.

Der Entwurf sieht durch entsprechende Neufassung des § 95 Absatz 2 der Grundordnung eine Re-

gelung vor, die es der Bezirkssynode ermöglicht, bei mehreren Kandidaten den gegenüber dem (den) anderen Kandidaten im Verlauf der Wahl bevorzugten Kandidaten im letzten Wahlgang mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Synodalen zu wählen.

Mit der Beseitigung der Verweisung auf das Verfahren für die Bischofswahl durch Streichung des Satzes 2 in § 95 Absatz 2 der Grundordnung entspricht der Entwurf dem Antrag des Hauptausschusses der Landessynode (Berichte der ständigen Ausschüsse zum Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats für die Zeit vom 1. 1. 1972 bis 31. 12. 1974, Verhandlungen der Landessynode, 10. Tagung, Anl. 14, S. 39, 40).

Mit der Aufhebung der strengen Akzessorietät zur Bischofswahl wird zugleich der Eingabe der Bezirkssynode Lörrach vom 27. Juli 1974, die die Öffentlichkeit der Dekanswahl erstrebt, Rechnung getragen. Die bisher durch die entsprechende Anwendung des § 7 Absatz 1 Bischofswahlgesetz als lex specialis ausgeschaltete allgemeine Bestimmung des § 86 Absatz 1 der Grundordnung, die den Grundsatz der Öffentlichkeit der Tagungen der Bezirkssynode enthält, greift aufgrund der vorgesehenen Änderung des § 95 Absatz 2 der Grundordnung nunmehr ein mit der Folge, daß die Wahlsynode öffentlich ist.

In Absatz 3 des § 95 der Grundordnung ist der Einschub eines neuen Satzes 2 vorgesehen, in dem der Auslegungspraxis des Evangelischen Oberkirchenrats entsprechend klargestellt wird, daß zum Wahlverzicht ebenfalls eine Zweidrittel-Anwesenheitsmehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Synodalen vorgeschrieben ist.

**Zu Artikel 4:** Mit dieser Erweiterung des § 111 Absatz 2 Satz 1 der Grundordnung wird die Regelung des § 6 Absatz 3 Satz 2 des kirchlichen Gesetzes über das Zusammenwirken der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. vom 29. 10. 1975 (GVBl. S. 109) deklaratorisch im Wortlaut der Grundordnung ausdrücklich aufgenommen (beratende Teilnahme des Hauptgeschäftsführers des Diakonischen Werkes an den Tagungen der Landessynode).

**Zu Artikel 5:** Die Einfügung des Wortes „anwesenden“ vor dem Wort „Synodalen“ in § 122 Absatz 1 Satz 4 der Grundordnung enthält eine redaktionelle Verdeutlichung, daß es sich hier um Anwesenheitsmehrheit, nicht um Abgeordnetenmehrheit handelt.

**Zu Artikel 6:** Die Zugehörigkeit der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode zum Landeskirchenrat hat sich im Hinblick auf die Bedeutung der ständigen Ausschüsse der Landessynode und das Gewicht der synodalen Mitwirkung im Landeskirchenrat als notwendig erwiesen (Satz 1). Als

Satz 3 ist die bisher nur in der Geschäftsordnung der Landessynode (§ 30 Absatz 2) geregelte Bestellung von Vertretern der in den Landeskirchenrat gewählten synodalen Mitglieder in die Grundordnung aufgenommen. Der Präsident der Landessynode und die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse haben als solche Stellvertreter. Satz 4 nennt neben den Prälaten den Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes als beratendes Mitglied.

**Zu Artikel 7:** Die beratende Zugehörigkeit der Prälaten zum Evangelischen Oberkirchenrat ist bereits in § 108 der Grundordnung geregelt. In dem vorgenannten neuen Satz 3 des § 128 Absatz 1 werden die Prälaten wie in § 124 Absatz 1 der Grundordnung zusammen mit dem Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes als beratende Mitglieder des Kirchenleitungsorgans, hier des Evangelischen Oberkirchenrats, genannt.

## Entwurf

### Verordnung zur Ausführung des KHVG

(Auszug)

#### § 9

##### (Ausschüsse und Kommissionen)

Die nach § 36 Absatz 4 der Grundordnung vom Kirchengemeinderat gebildeten ständigen Ausschüsse und Kommissionen sind dem Kirchengemeinderat verantwortlich und haben ihm auf Verlangen jederzeit über den Stand ihrer Arbeit zu berichten. Sie sind auf die Vorbereitung und die Ausführung von Beschlüssen des Kirchengemeinderats sowie die Planung bestimmter Aufgaben beschränkt, soweit ihnen nicht gemäß § 37 Absatz 2 der Grundordnung in Verbindung mit § 9 a dieser Verordnung durch Satzung bestimmte Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen sind. Über Mittel, die im Haushaltspunkt für ihre Arbeit vorgesehen sind, können sie nur im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats oder aufgrund besonderer Ermächtigung des Kirchengemeinderats verfügen.

#### § 9 a

(1) Soweit ständigen Ausschüssen, den Ältestenkreisen und dem Kirchengemeindeamt gemäß § 37 Absatz 2 der Grundordnung durch Satzung bestimmte Aufgaben des Kirchengemeinderats zur selbständigen Wahrnehmung übertragen sind, verfügen diese im Rahmen des Haushaltspunktes über die entsprechenden Mittel.

(2) Als Aufgaben im Sinne des Absatz 1 kommen insbesondere in Betracht:

1. die laufende Verwaltung besonderer Einrichtungen (Kindergarten, Krankenpflegestation);

2. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten im Rahmen des kirchengemeindlichen Stellenplanes;
3. die Anschaffung von Geräten und Einrichtungsgegenständen;
4. die Vermietung und Verpachtung kirchengemeindlicher Räume einschließlich der Überlassung von Dienstwohnungen;
5. die Anmietung von Räumen;
6. die laufende Unterhaltung kirchlicher Gebäude sowie die Vergabe von Aufträgen für die Ausführung von Instandsetzungen, Neubauten und Umbauten im Rahmen der diesbezüglichen Beschlüsse des Kirchengemeinderats sowie der genehmigten Finanzierungspläne.

(3) Bei der Beschußfassung in ständigen Ausschüssen über Angelegenheiten, die zur selbständigen Wahrnehmung übertragen sind, sind nur Mitglieder des Kirchengemeinderats stimmberechtigt.

(4) Aufgaben nach § 37 Absatz 2 Buchstaben a, b, c, h und i der Grundordnung können nicht übertragen werden.

(5) Zur Wahrnehmung der übergeordneten Verantwortung des Kirchengemeinderates sind in der Satzung die Voraussetzungen festzulegen, unter denen der Kirchengemeinderat die Entscheidung an sich ziehen, die Entscheidung eines Ausschusses (eines Ältestenkreises, des Kirchengemeindeamts) aufzuheben und ändern kann.

Vorlage des Landeskirchenrats  
an die  
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
im Herbst 1977

Entwurf

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes,  
die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter betr.**

**Artikel 1**

Das kirchliche Gesetz, die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter betr., vom 26. 4. 1951 (GVBl. S. 20), erhält folgende Fassung:

**Kirchliches Gesetz  
über die Bestellung der Dekane und der  
Dekanstellvertreter**

§ 1

(1) Der Sitz des Dekanats bestimmt sich nach dem Dienstsitz des zum Dekan berufenen Pfarrers (§ 96 Absatz 4 Satz 2 der Grundordnung).

(2) Ist die Neubesetzung des Dekanats mit der Neubesetzung einer Pfarrstelle verbunden, so erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle durch den Landesbischof im Benehmen mit dem Ältestenkreis nach Anhörung des Landeskirchenrats.

Zu einer Verbindung des Dekanats mit einer von mehreren Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde (§ 11 Absatz 2 der Grundordnung) ist die Zustimmung des Ältestenkreises (Kirchengemeinderats) erforderlich (§ 94 Satz 2 der Grundordnung).

(3) Soll das Dekanat mit einer Pfarrstelle verbunden werden, deren Inhaber nicht zum Dekan berufen wird, entscheidet der Landeskirchenrat über die Versetzung des Stelleninhabers (§§ 72 Buchstabe e, 73 Pfarrerdienstgesetz).

§ 2

(1) Der Dekan ist Inhaber einer Gemeindepfarrstelle, soweit nicht ein Kirchengesetz ein hauptamtliches Dekanat als Ausnahme zuläßt (§ 94 Satz 1 der Grundordnung).

(2) Die Amtszeit des Dekans beträgt zwölf Jahre. Wiederberufung ist zulässig.

§ 3

(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Leitung des Kirchenbezirks und Leitung der Landeskirche (§ 95 Absatz 1 der Grundordnung).

(2) Der Landesbischof schlägt der Bezirkssynode im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat, dem Ältestenkreis der betreffenden Pfarrei und dem Landeskirchenrat bis zu drei Pfarrer zur Wahl vor (§ 95 Absatz 2 der Grundordnung).

§ 4

(1) Die Wahl des Dekans erfolgt durch die Bezirkssynode in öffentlicher Sitzung (§ 86 Absatz 1 der Grundordnung). Der Landesbischof teilt seinen Wahlvorschlag über das Dekanat den Mitgliedern der Bezirkssynode drei Wochen vor der Sitzung mit.

(2) Der Landesbischof oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats begründet den Wahlvorschlag und beantwortet auf diesen bezogene Fragen aus der Bezirkssynode nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Vorgeschlagene beantwortet an ihn gerichtete Fragen über seine Vorstellungen hinsichtlich der Arbeit im Dekanat.

Vor der Wahlhandlung tritt eine Verhandlungs pause ein, deren Dauer der Vorsitzende bestimmt.

Eine Personaldebatte findet nicht statt.

Die Wahl wird in geheimer Abstimmung mit vor bereiteten Stimmzetteln vollzogen.

(3) Bei der Wahl des Dekans müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Synoden anwesend sein. Sind mehrere Kandidaten vorgeschlagen und erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Synoden, so scheidet für jeden weiteren Wahlgang der Kandidat aus, auf den die wenigsten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Der im letzten Wahlgang Kandidierende benötigt zur Wahl die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Synoden (§ 95 Absatz 2 der Grundordnung).

Ist nur ein Kandidat vorgeschlagen, findet nur ein Wahlgang statt; zur Wahl ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Synoden erforderlich.

(4) Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so hat der Landesbischof einen neuen Wahlvorschlag vorzulegen. Hierbei kann ein im ersten Wahlgang Vorgeschlagener erneut aufgenommen werden.

(5) Der Gewählte wird vom Landesbischof zum Dekan berufen.

§ 5

(1) Die Bezirkssynode kann auf die Wahl verzichten, solange kein Kandidat die erforderliche Mehr

heit erhalten hat oder wenn ein gewählter Kandidat die Wahl nicht annimmt. Dazu ist bei Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Synodenal zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Synodenal erforderlich.

(2) Verzichtet die Bezirkssynode auf ihr Wahlrecht, beruft der Landesbischof den Dekan im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betreffenden Pfarrei und dem Landeskirchenrat (§ 95 Absatz 3 der Grundordnung).

#### § 6

Der Dekanstellvertreter wird von der Bezirkssynode aus der Mitte der Inhaber von Gemeindepfarrstellen gewählt und vom Landesbischof bestätigt. Er ist Mitglied des Bezirkskirchenrats. Seine Amtszeit

ist mit der des Bezirkskirchenrats gleich (§ 97 Absatz 1 der Grundordnung).

#### Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1977 in Kraft.

(2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft, insbesondere das kirchliche Gesetz, die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter betr., vom 26. 4. 1951 (GVBl. S. 20).

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

#### Erläuterungen

Die Grundordnungsreform hat durch das Vierte kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 29. 4. 1971 (GVBl. S. 89) das Recht der Dekanatsbesetzung insbesondere durch die Einführung der Wahl des Dekans durch die Bezirkssynode grundlegend geändert. Durch diese und weitere Änderungen des Dekanatsbesetzungsrechts in der Grundordnung ist das kirchliche Gesetz, die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter betr., vom 26. 4. 1951 (GVBl. S. 20) in wesentlichen Teilen überholt und außer Geltung gesetzt.

Der Entwurf strebt bei möglichster Wahrung des Aufbaus des Gesetzes eine übersichtliche, die einschlägigen Bestimmungen der Grundordnung deklatorisch wiedergebende, gesetzlich interpretierende und konkretisierende Darstellung des geltenden Dekanatsbesetzungsrechts an. Dabei ist die in dem Entwurf eines Siebenten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung (Vorlage des Landeskirchenrats an die Landessynode im Herbst 1977) vorgesehene Änderung des § 95 Absatz 2 der Grundordnung, insbesondere die Beseitigung der Verweisung auf die Bestimmungen über die Wahl des Landesbischofs, berücksichtigt.

**Zu § 1:** Da nach § 96 Absatz 4 Satz 2 der Grundordnung der Sitz des Dekanats nicht (mehr) an eine bestimmte Pfarrstelle des Kirchenbezirks gebunden ist, sind die Soll-Bestimmungen des § 1 der geltenden Gesetzesfassung für bestimmte Kirchenbezirke überholt und ist die bisher nur für die Dekanate Karlsruhe-Land, Oberheidelberg und Pforzheim-Land geltende Regelung, daß sich der Dekanatssitz nach dem Dienstsitz des zum Dekan berufenen Pfarrers bestimmt, zum Grundsatz geworden, neben dem kein Raum für Soll-Bestimmungen für bestimmte Kirchenbezirke mehr ist. Absatz 1 enthält insoweit eine Interpretation des § 96 Absatz 2 der Grundordnung.

Absatz 2 Satz 1 nimmt die Regelung des § 4 Absatz 4 des Gesetzes in geltender Fassung über die sinngemäße Anwendung des § 11 Ziffer 1 und des § 12 des Pfarrstellenbesetzungsgegesetzes auf mit der Maß-

gabe, daß mit dem Ältestenkreis nunmehr das Benehmen herzustellen ist (§ 95 Absatz 2 Satz 1 der Grundordnung). In Satz 2 schließt sich die im Falle des Gruppenpfarramtes eintretende Steigerung des Benehmens zur Zustimmung des Ältestenkreises (§ 94 Satz 2 der Grundordnung).

Absatz 3: Die Freimachung einer Pfarrstelle, die als Dienstsitz des Dekanats geeignet ist, ist jetzt in § 72 Buchstabe e neuer Fassung des Pfarrerdienstgesetzes geregelt. Die Neuregelung geht insofern weiter, als § 4 des Gesetzes in geltender Fassung, also nicht nur die Pfarrstelle des bisherigen Dekans, sondern auch eine andere als Dienstsitz des Dekanats geeignete Pfarrstelle freigemacht werden kann. Da § 73 neuer Fassung Pfarrerdienstgesetz für die Entscheidung des Landeskirchenrats keine Zweidrittelmehrheit mehr vorschreibt, ist die Sonderregelung des § 4 Absatz 4 des Gesetzes in geltender Fassung bezüglich der erforderlichen Mehrheit für die Versetzung des Pfarrstelleninhabers nicht mehr in Kraft. Aufgrund der Auflockerung des Grundsatzes der Unwiderruflichkeit der Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist auch der ausdrückliche Hinweis darauf, daß es sich um keine Disziplinarmaßnahme handelt, nicht mehr sinnvoll. Die sich aus dem Pfarrerbesoldungsgesetz ergebende Besitzstandswahrung (vergleiche § 5 Absatz 6 Pfarrerbesoldungsgesetz) erübrigts eine Sonderregelung.

**Zu § 2:** Die Bestimmung des Absatz 1 entspricht § 94 Satz 1 der Grundordnung. Absatz 2 Satz 1 entspricht § 96 Absatz 1 der Grundordnung. Die ausdrückliche Zulassung der Wiederberufung (Satz 2) enthält eine Klarstellung zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten.

**Zu § 3:** Absatz 1 und 2 geben zunächst aus Gründen einer übersichtlichen Gesamtdarstellung des Dekanatsbesetzungsrechts die Regelung des § 95 Absatz 1 und 2 der Grundordnung über das Zusammenwirken von Leitung des Kirchenbezirks und Leitung der Landeskirche und das Zustandekommen des

Wahlvorschlags des Landesbischofs deklaratorisch wieder. Das vom Landesbischof mit dem Bezirkskirchenrat herzustellende Benehmen ist im Entwurf inhaltlich nicht konkretisiert. Auf die vom Hauptausschuß in diesem Zusammenhang angestellten Überlegungen zur qualifizierten Mitwirkung des Bezirkskirchenrats wird hingewiesen (vergleiche Berichte der ständigen Ausschüsse zum Hauptbericht des Evangelischen Oberkirchenrats für die Zeit vom 1. 1. 1972 bis 31. 12. 1974, Verhandlungen der Landessynode, 10. Tagung, Anlage 14, S. 39, 40).

**Zu § 4:** In dieser Entwurfsbestimmung ist die vorgesehene Änderung des § 95 Absatz 2 der Grundordnung — Wegfall der Geltung der Bestimmungen über die Wahl des Landesbischofs und Einführung einer vom Bischofswahlrecht abweichenden Mehrheit für den letzten Wahlgang bei mehreren Kandidaten — vorausgesetzt. Absatz 1 gibt die sich aus der vorgesehenen Änderung des § 95 Absatz 2 der Grundordnung ergebende Folge der Offentlichkeit der Wahlsynode (§ 96 Absatz 1 der Grundordnung) wieder. Die deklaratorische Feststellung der Offentlichkeit der Wahlsynode, die wegen der Abweichung vom bisherigen Recht zweckmäßig erscheint, stellt auch klar, daß damit in der Sache der Eingabe der Bezirkssynode Lörrach vom 27. 7. 1974, die die Offentlichkeit der Dekanswahl erstrebt, Rechnung getragen ist. Satz 2 — Mitteilung des Wahlvorschlags des Landesbischofs an die Mitglieder der Bezirkssynode 3 Wochen vor der Wahlsynode — soll durch rechtzeitige Kenntnis der Bezirkssynoden vom Wahlvorschlag eine angemessene Vorbereitung der Wahlsynode erleichtern, bei der insbesondere

auf die Chancengleichheit für von außerhalb des Kirchenbezirks kommende Bewerber zu achten ist.

Absatz 2 sieht die kirchengesetzliche Positivierung des schon bisher geübten und bewährten Verfahrens der Wahlhandlung vor.

Absatz 3 gibt die Regelung des § 95 Absatz 2 der Grundordnung in der sich aus der vorgesehenen Änderung dieser Grundordnungsbestimmung ergebenden Fassung wieder.

Absatz 4 gibt die für die Neufassung des § 95 Absatz 2 der Grundordnung als Satz 5 und 6 vorgesehenen Bestimmungen über die Notwendigkeit der Aufstellung eines neuen Wahlvorschages durch den Landesbischof wieder.

Absatz 5 gibt deklaratorisch § 95 Absatz 2 letzten Satz der Grundordnung wieder.

**Zu § 5:** Absatz 1 enthält eine Näherregelung des Wahlverzichts. Absatz 2 gibt § 95 Absatz 3 der Grundordnung wieder.

**Zu § 6:** Diese Entwurfsbestimmung gibt wie § 6 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes in geltender Fassung die Grundsatzbestimmung für die Wahl des Dekanstellvertreters, die bei der Grundordnungsreform nicht geändert wurde, deklaratorisch wieder (§ 97 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung) und stellt klar, daß die Wählbarkeit zum Dekanstellvertreter auf Inhaber von Gemeindepfarrstellen beschränkt ist. Die Interpretation des § 97 Absatz 1 der Grundordnung erscheint im Blick auf die Funktionen des Dekans, die der Dekanstellvertreter teilweise per Delegation, teilweise per Vertretung wahrzunehmen hat, geboten.

Besetzung von Dekanatsstellen

in der Zeit vom 1.1.1972 bis 1.9.1977

Besetzungsverfahren	1972	1973	1974	1975	1976	1977 (1.9.)	zus.
§ 95 Abs. 2 GO (Wahl) <sup>1)</sup>	4	1	3	5	10	3	26
§ 95 Abs. 3 GO (Wahlverzicht) <sup>2)</sup>	2	-	1	3	1	-	7
	6	1	4	8	11	3	33

1) Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten

In 2 Kirchenbezirken 3 Kandidaten

In 6 Kirchenbezirken je 2 Kandidaten

In 18 Kirchenbezirken je 1 Kandidat (darunter in 9 Kirchenbezirken der bisherige Dekan)

2) bei Wahlverzicht (7) wurde der bisherige Dekan wiederberufen.

In 3 Kirchenbezirken (Emmendingen, Offenburg, Sinsheim und Karlsruhe-Land) blieb zunächst bei 3 bzw. 2 vorgeschlagenen Kandidaten die Wahl ergebnislos.

Vorlage des Landeskirchenrats  
an die  
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
zur Hebsttagung 1977

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes**  
über die  
**Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Hilzingen**

Vom ..... Oktober 1977

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Hilzingen errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Hilzingen (gebildet durch Vereinigung bzw. Eingliederung der Gemeinden Hilzingen, Schlatt am Randen, Weiterdingen, Binningen, Riedheim und Duchtlingen) umfaßt.

(2) Die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Hilzingen wird damit bezüglich der Ortsteile Binningen, Duchtlingen und Weiterdingen aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Engen und im übrigen aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Gottmadingen ausgegliedert.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Hilzingen wird dem Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz zugeordnet.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... Oktober 1977

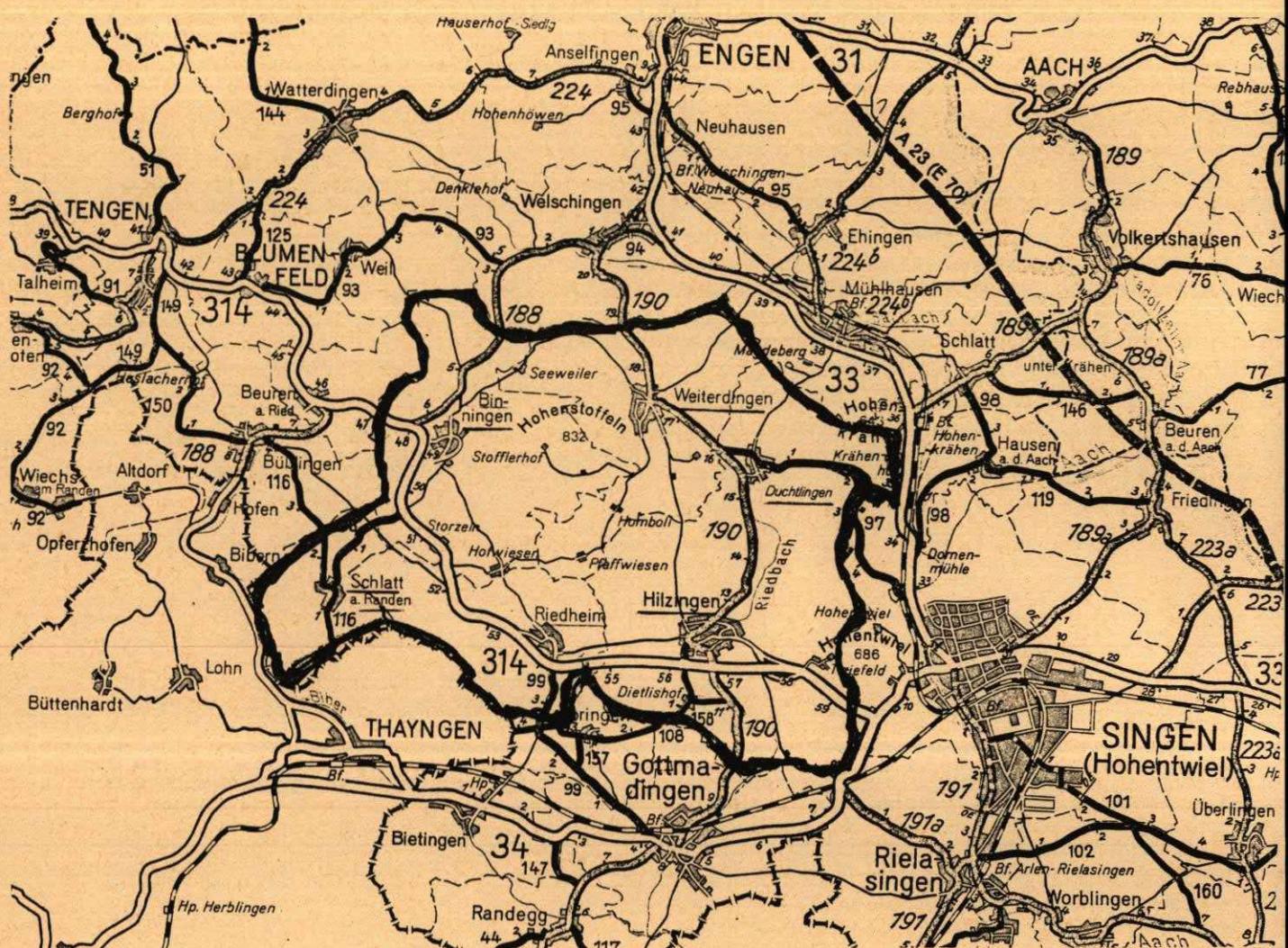
Der Landesbischof

Begründung

Die bürgerliche Gemeinde Hilzingen (ohne die Ortsteile Binningen, Duchtlingen und Weiterdingen) gehört als kirchlicher Nebenort zum Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Gottmadingen. Die Zahl der Evangelischen in Hilzingen hat sich seit 1970 (532) fast verdoppelt (1974: 967), da sich Hilzingen zur Wohngemeinde von Singen entwickelt. Zur entsprechenden kirchlichen Versorgung ist mit Wirkung vom 1. 7. 1977 in der Kirchengemeinde Gottmadingen eine zweite Pfarrstelle mit Sitz in Hilzingen errichtet worden. Ein eigener Ältestenkreis war bereits bei den letzten allgemeinen Kirchenäl-

testenwahlen 1971 gebildet worden. In das Kirchspiel der auf Antrag des Evangelischen Kirchengemeinderats Gottmadingen vom 21. 6. 1977 vorgesehenen Kirchengemeinde Hilzingen sollen die bisher noch zum Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Engen gehörenden drei Ortsteile von Hilzingen, Binningen, Duchtlingen und Weiterdingen einbezogen werden. Der Kirchengemeinderat Engen hat dem mit Antrag vom 19. 8. 1977 mit Rücksicht darauf, daß die Evangelischen dieser Ortsteile keine Beziehungen zur Kirchengemeinde Engen haben, zugestimmt.

## Karte über das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Hilzingen



Vorlage des Landeskirchenrats  
an die  
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
zur Herbsttagung 1977

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes**  
über die  
**Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Walzbachtal-Jöhlingen**

Vom ..... Oktober 1977

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde Walzbachtal-Jöhlingen errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Walzbachtal — Ortsteil Jöhlingen — umfaßt.

**§ 2**

Die Evangelische Kirchengemeinde Walzbachtal-Jöhlingen wird dem Evangelischen Kirchenbezirk Bretten zugeteilt.

**§ 3**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.  
(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... Oktober 1977

**Der Landesbischof**

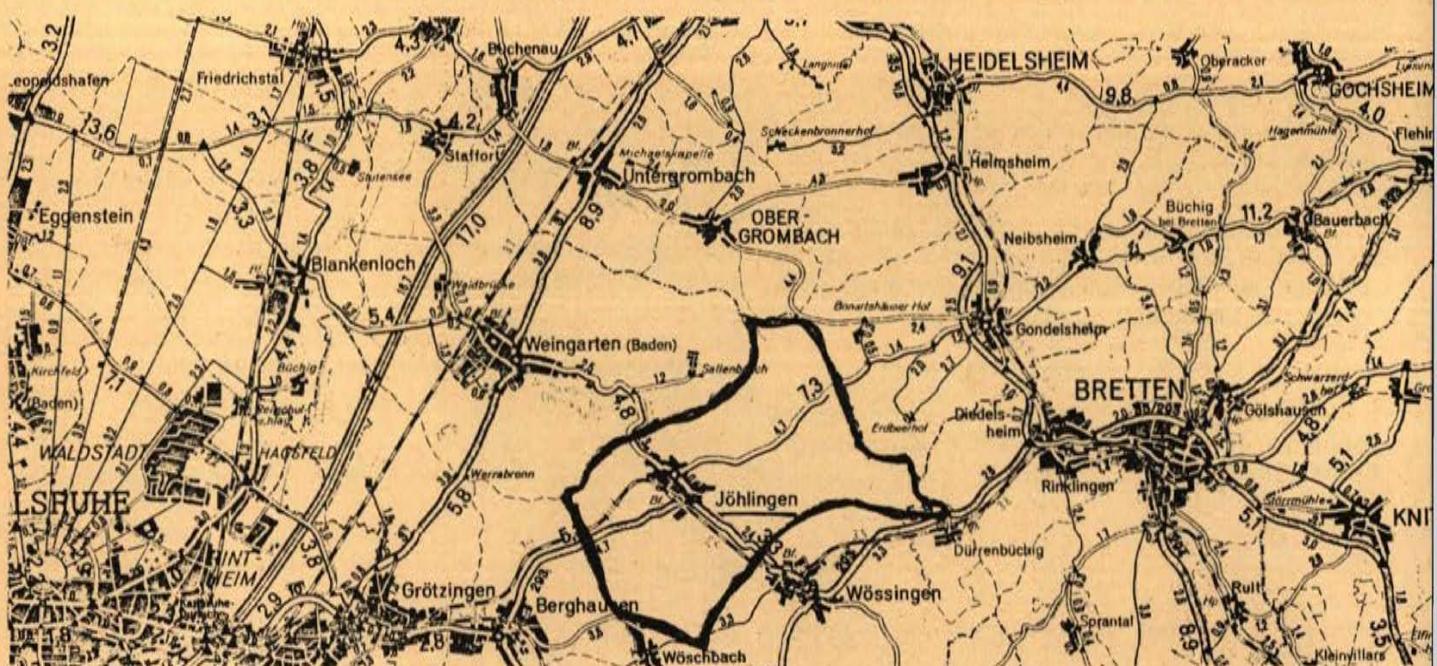
**Begründung**

In dem kirchlichen Gesetz zur Neugliederung der Kirchenbezirke vom 24. Oktober 1974 (GVBl. S. 103) wurde der bis dahin zur Evangelischen Kirchengemeinde Grötzingen gehörige kirchliche Nebenort Jöhlingen mit Rücksicht auf die politische Zugehörigkeit zum Landkreis Karlsruhe nicht mit Grötzingen in die Zuteilung zum Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach mit einbezogen, sondern dem Kirchenbezirk Bretten zugeteilt (§ 5) und damit aus dem Kirchspiel der Kirchengemeinde Grötzingen ausgliedert. Die Entscheidung über den künftigen Status von Jöhlingen wurde, abgesehen von der Zugehörigkeit zum Kirchenbezirk Bretten, s. Z. noch offen gelassen.

Der Ältestenkreis Jöhlingen hat mit Antrag vom 7. 7. 1977 die Errichtung einer Kirchengemeinde Walzbachtal-Jöhlingen erbeten. Der Antrag entspricht der Entwicklung Jöhlingens zu einer eigenständigen Gemeinde mit rd. 900 Gemeindegliedern, die mit dem Bau einer Kirche (1949) und der Beauftragung eines Pfarrdiakons zur kirchlichen Versorgung der evangelischen Gemeindeglieder in Jöhlingen (1954) eingeleitet wurde.

Durch den Evangelischen Oberkirchenrat ist vorgesehen, in Walzbachtal-Jöhlingen eine Pfarrstelle zu errichten und diese zu besetzen (Pfarrhaus vorhanden). Dem künftigen Inhaber der Pfarrstelle soll zusätzlich ein übergemeindlicher Dienst übertragen werden.

**Karte über das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde  
Walzbachtal-Jöhlingen**



**Evang. Oberkirchenrat**

— Oberkirchenrat Prof. Dr. Wendt —  
AZ: 14/440

7500 Karlsruhe 1, den 23. Juni 1977  
Blumenstraße 1

Betr.: **Vorlage des Landeskirchenrats:**

**Entwurf eines Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes**

An die Mitglieder der Landessynode

Anlagen —5<sup>1</sup>—

Sehr verehrte Damen und Herren!

Anliegend erhalten Sie die Vorlage des Landeskirchenrats zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz – ARRG) vom 1. 6. 1977 (Anlage 1<sup>1</sup>). Der Vorlage liegt ein *Entwurf des Verfassungsausschusses* der Landessynode zugrunde. Der Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 15./16. 4. 1977 Vertreter der Arbeitsrechtlichen Kommission der Landeskirche und der Mitarbeitervereinigungen (Verband kirchlicher Mitarbeiter und Fachgruppe kirchlicher Mitarbeiter in der ÖTV) angehört.

Zu der Vorlage darf auf folgendes hingewiesen werden:

1. Der Entwurf orientiert sich an den *Richtlinien des Rates der EKD* für ein Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 8. 10. 1976 (Anlage 2<sup>1</sup>). Diese Richtlinien sind von einer paritätisch aus Vertretern der Verbände kirchlicher Mitarbeiter und Referenten der Kirchenleitungen gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD ausgearbeitet worden. Die Erläuterungen hierzu sind als Anlage 3<sup>1</sup> beigefügt.

Die *Kirchenkonferenz der EKD* hat das Projekt in mehreren Sitzungen erörtert und am 8. 10. 1976 durch förmliche Abstimmung dem Rat der EKD den Erlaß der Richtlinie gemäß Artikel 9 b der Grundordnung der EKD empfohlen und dazu erklärt:

„Die Kirchenkonferenz ist der Auffassung, daß alle Arbeitnehmervertreter in der nach dem Musterentwurf zu bildenden Arbeitsrechtlichen Kommission *kirchliche Mitarbeiter* sein sollen und daß von den Alternativen des § 12 des Musterentwurfs der Regelung des *Letztentscheids der Synode* der Vorzug gegeben werden soll.“

Die *Arnoldshainer Konferenz* hat sich um eine möglichst übereinstimmende Arbeitsrechtsregelung in den Konferenzkirchen bemüht und in der Vollkonferenz vom vom 15. 6. 1977 diesbezügliche Empfehlungen beschlossen (Anlage 4<sup>1</sup>).

2. Die Vorlage des Landeskirchenrats trägt den Empfehlungen der Kirchenkonferenz und der Arnoldshainer Konferenz insbesondere in § 6 für die Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission und in den §§ 11 Absatz 3 und 12 Absatz 2 für die Letztentscheidung der Landessynode in besonderen Fällen Rechnung. In diesem Zusammenhang wird die Kompetenz des Schlichtungsausschusses (§ 12) auf die Vermittlung zur gütlichen Einigung zwischen den Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern in der Arbeitsrechtlichen Kommission beschränkt und der Schlichtungsausschuß nicht als weiteres Rechtssetzungsorgan neben der Landessynode vorgesehen.

2.1 Die *Ordnung der kirchlichen Ämter und Dienste* gehört unbestritten zu den *eigenen Angelegenheiten der Kirche* (BGG Artikel 140 in Verbindung mit WRV Artikel 137 Absatz 3). Nach der geltenden Grundordnung besitzt die Landessynode als kirchlicher Gesetzgeber die Regelungskompetenz. Der Entwurf stellt ein *Ermächtigungsgesetz* dar, in dem die Landessynode unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ihre *Gesetzgebungskompetenz* für das kirchliche Arbeitsrecht auf die *paritätisch besetzte Arbeitsrechtliche Kommission* überträgt. Diese Delegation von Entscheidung schließt die bei der *Landessynode* verbliebene *Letztverantwortung* ein; sowie auch das Arbeitsrechts-Regelungsgesetz selbst, wie jedes Kirchengesetz, in der Disposition des synodalen Gesetzgebers bleibt, der es aufheben oder verändern kann. Arbeitsrechtliche Regelungen können erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, die das *Haushaltsgesetz der Landessynode* berühren. Der Anteil der Personalkosten am landeskirchlichen Haushalt bestimmt den Spielraum für die Finanzierung anderer kirchlicher Aktivitäten und beeinflußt die Setzung von Prioritäten in Ausübung des synodalen Haushaltsgesetzes.

2.1.1 Die *Richtlinien des Rates der EKD* in ihrer von der Kirchenkonferenz empfohlenen Fassung ermöglichen es daher dem nach gliedkirchlicher Verfassung zuständigen *Leitungsorgan*, gegen einen Beschuß der Arbeitsrechtlichen Kommission *Einwendungen zu erheben* und bei Scheitern eines Einigungsversuchs des Schlichtungsausschusses die *abschließende Entscheidung der Landessynode* herbeizuführen (§§ 11 Absatz 1–3, 12 Absatz 1 rechte Spalte und Absatz 8 rechte Spalte). In der Vorlage des Landeskirchenrats ist im Rahmen der Leitungsstruktur unserer Grundordnung ein Einspruchsrecht des Landeskirchenrats vorgesehen, das zur abschließenden Ent-

<sup>1</sup> Anlagen:

1. Vorlage des LKR: Entwurf eines Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes(ARRG), Fassung 1. 6. 1977, hier Seite 4–6
2. Richtlinien des Rates der EKD vom 8. 10. 1976: Musterentwurf eines Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes, hier Seite 7–9
3. Erläuterungen zu den Richtlinien des Rates der EKD für ein ARRG, hier Seite 10–12
4. Empfehlungen der Arnoldshainer Konferenz vom 15. 6. 1977 zur Ausführung der Arbeitsrechtsrichtlinien des Rates der EKD vom 8. 10. 1976, hier Seite 13
5. Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes im Hinblick auf das Arbeitsrechts-Regelungsgesetz, hier Seite 14–16

scheidung durch die Landessynode führen kann (§§ 11 Absatz 2 und 3 und 12 Absatz 2).

**2.2** Der Entwurf berücksichtigt bei der *Vertretung der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission* (§ 6) nicht nur *Vereinigungen* (z. Z. Verband kirchlicher Mitarbeiter, Fachgruppe kirchlicher Mitarbeiter in der ÖTV), sondern auch die bei weitem größere Gruppe der *nicht in Vereinigungen organisierten* – jedoch in Mitarbeitervertretungen repräsentierten – *Mitarbeiter*. Die Anknüpfung an die Mitarbeitervertretung ist auch nicht systemwidrig, da diese nach dem geltenden Mitarbeitervertretungsgesetz nicht nur bei Einzelmaßnahmen und Personalentscheidungen, sondern auch bei generellen Ordnungen dienst- und arbeitsrechtlicher Art mitwirkt (vergleiche § 25 Absatz 3 und § 27 des Mitarbeitervertretungsgesetzes). Das nähere Verfahren der Entsendung von Vertretern dieser Gruppe in die Arbeitsrechtliche Kommission wird in einem neuen § 41 des mit der Verabschiedung dieses Entwurfs in geänderter Fassung zu beschließenden Mitarbeitervertretungsgesetzes geregelt (Anlage 5<sup>1</sup>). Der Entwurf bringt damit zum Ausdruck, daß das vorliegende Mitbestimmungsmodell nicht nur auf die innerkirchliche Relevanz der den kirchlichen Mitarbeitern als Staatsbürgern garantierten positiven und negativen *Koalitionsfreiheit* (Artikel 9 BGG), sondern auch und in erster Linie auf die eigenständige, dem einen Auftrag verpflichtete kirchliche *Dienstgemeinschaft* gründet.

Nach den uns vorliegenden Informationen gehören aus dem Bereich der verfaßten Kirche und der Diakonie von insgesamt ca. 15 000–16 000 haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern dem Verband kirchlicher Mitarbeiter ca. 900 und der Fachgruppe kirchlicher Mitarbeiter in der ÖTV annähernd die gleiche Anzahl von Mitarbeitern an.

**3.** Bei der Erörterung der Vorlage ist das Verhältnis der Arbeitsrechtlichen Kommission im Sinne des Entwurfs zur *Arbeitsrechtlichen Kommission* nach dem geltenden (und im Zusammenhang mit dem Arbeitsrechts-Regelungsgesetz zu ändernden) *Mitarbeitervertretungsgesetz* der Landeskirche vom 29. 4. 1971 (GVBl. S. 101f.) in Betracht zu ziehen:

**3.1** Die Vorlage beschränkt die *Entscheidungskompetenz* der Arbeitsrechtlichen Kommission im Sinne der EKD-Richtlinien auf *arbeitsrechtliche Regelungen* für kirchliche *Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis* (§ 2) und begrenzt dementsprechend die Vertretung der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission auf Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (§ 6 Absatz 2).

**3.2** Demgegenüber besitzt die *Arbeitsrechtliche Kommission* nach § 32 Absatz 1a des geltenden *Mitarbeitervertretungsgesetzes* beratende Kompetenz bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen auch im *Bereich des Dienst- und Besoldungsrechts für Beamte*. Dementsprechend können in die Arbeitsrechtliche Kommission von den Vereinigungen Angestellte und Beamte entsandt werden (§ 34 Absatz 1).

**3.3** Zu den *Grundsätzen des geltenden Beamtenrechts*, an die die Kirche staatskirchenrechtlich gebunden ist, wenn sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts von der Möglichkeit der Begründung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse Gebrauch macht, gehört die dem

*Gesetzgeber vorbehaltene Regelungskompetenz* für das Dienstverhältnis der Beamten. Tarifrechtliche Regelungen werden nach dem geltenden Beamtenrecht nicht zugelassen.

**3.4** Die Vorlage will diese *Beratungskompetenz* der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem *Mitarbeitervertretungsgesetz* bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen für die *Dienstverhältnisse der Kirchenbeamten* nicht beseitigen

**3.4.1** Im Rahmen der bei der Landessynode bereits anhängigen Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes ist im Zusammenhang mit der Vorlage des Entwurfs eines Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes für die infrage stehende *Mitwirkung der Kirchenbeamten bei der Fortentwicklung des kirchlichen Beamtenrechts* ein *dienstrechtlischer Ausschuß* vorgesehen (vergleiche Anlage 5<sup>1</sup>, §§ 42f.), dem paritätisch neben Vertretern kirchlicher Dienststellen Vertreter der Kirchenbeamten angehören.

**3.4.2** Als *Alternative* käme in Betracht, der *Arbeitsrechtlichen Kommission* im Sinne der Vorlage neben ihrer *Entscheidungskompetenz* für das *Arbeitsrecht* der Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis eine *Beratungskompetenz* für die *Fortentwicklung des kirchlichen Beamtenrechts* im Sinne des geltenden § 32 Absatz 1 des *Mitarbeitervertretungsgesetzes* zu geben. Für diesen Fall wären – wie für die Arbeitsrechtliche Kommission nach dem *Mitarbeitervertretungsgesetz* (§ 34 Absatz 1) – auch *Vertreter der Kirchenbeamten in die Arbeitsrechtliche Kommission* zu entsenden. Diese Alternative könnte dem innerkirchlichen Ordnungsansatz bei der die Unterschiede des Beamten- und Angestelltenverhältnisses relativierenden Dienstgemeinschaft und der Annäherung des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts stärkeren Ausdruck verleihen. Eine entsprechende Veränderung der Vorlage könnte lauten:

a) § 2a  
*Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission bei der Fortentwicklung des kirchlichen Beamtenrechts*

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wirkt beratend mit bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen für das Dienstverhältnis der Kirchenbeamten.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wird im Sinne von Absatz 1 durch Mehrheitsbeschuß ihrer Mitglieder oder auf Veranlassung des Evangelischen Oberkirchenrats tätig. Der Vorsitzende legt Stellungnahmen und Entwürfe dem Evangelischen Oberkirchenrat vor. Der Evangelische Oberkirchenrat fügt diese bei seinen Vorlagen an andere Organe der Kirchenleitung auf Antrag der Arbeitsrechtlichen Kommission bei.

b) § 6  
(1) ... in denen mindestens 200 der in § 2 Absatz 1, § 2a Absatz 1 und § 4 genannten Mitarbeiter zusammengeschlossen ...

(2) ... im kirchlichen oder diakonischen Dienst im Sinne von § 2 Absatz 1, § 2a Absatz 1 und § 4 tätig sein.

**4.** Nach der Vorlage (§ 12) soll neben dem bereits nach dem *Mitarbeitervertretungsgesetz* gebildeten und

zuständigen *Schlichtungsausschuß* nicht noch ein weiterer Schlichtungsausschuß nach dem Arbeitsrechts-Regelungsgesetz gebildet werden. Vielmehr soll die Kompetenz des bestehenden Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechts-Regelungsgesetz erweitert und durch eine entsprechende Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes für die Bildung und Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses dem paritätischen Zusammenwirken im Sinne des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes Rechnung getragen werden (vergleiche die Vorschläge in Anlage 5<sup>1</sup> zu Ziffer 9-11).

**5.** Die Vorlage geht davon aus, daß das *Arbeitsrechts-Regelungsgesetz* und die durch es ermöglichten Arbeitsrechtsregelungen durch die Arbeitsrechtliche Kommission *unmittelbar auch im Bereich des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder Anwendung finden* (§ 4). Dem entspricht die Vertretung von Mitarbeitern und Dienststellen aus dem diakonischen Bereich in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§§ 5-7). Das Arbeitsrechts-Regelungsgesetz soll (wie bereits das kirchliche Gesetz über das Zusammenwirken der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. vom 29. 10. 1975; GVBl. S. 109f.) als „*Zustimmungsgesetz*“, das heißt mit Zustimmung des Diakonischen Werkes (§ 15) erlassen werden. Nach § 5 Absatz 6 der Satzung des Diakonischen Werkes von 1975 (vergleiche GVBl. S. 111f.) „sollen“ die Mitglieder „in der Regel“ das landeskirchliche Dienst- und Vergütungsrecht sowie das landeskirchliche Mitarbeitervertretungsrecht anwenden. Die unmittelbare Geltung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes für die rechtlich selbständigen diakonischen Rechtsträger als Mitglieder des Diakonischen Werkes wird an dieser Stelle eine Änderung der Satzung durch den Vorstand und die Diakonische Konferenz (§ 20 der Satzung) voraussetzen. Die Einheit des kirchlichen Arbeitsrechts in der verfaßten Kirche und im Bereich der Diakonie vermag dem theologischen Selbstverständnis von Diakonie als „*Wesens- und Lebensäußerung der Kirche*“

*che*“ (so bereits die Grundordnung der EKD von 1948 Artikel 15 Absatz 1) weiteren kirchenrechtlichen Ausdruck zu verleihen. Dies ist im Zusammenhang mit der Reform der Grundordnung der Landeskirche (vergleiche insbesondere §§ 1, 67 und 73), des kirchlichen Gesetzes über das Zusammenwirken der Landeskirche und des Diakonischen Werkes und der entsprechenden satzungrechtlichen Bindung der Mitglieder des Diakonischen Werkes als „Bestandteil der Evangelischen Landeskirche in Baden“ an die Grundordnung der Landeskirche (Satzung des Diakonischen Werkes, Präambel Absatz 3) zu sehen.

Der innerkirchlichen *Integration von verfaßter Kirche und Diakonie* kommt gerade auch im Blick auf gemeinsame arbeitsrechtliche Ordnungen im staatskirchlichen Bereich nach Lehre und Rechtssprechung für den *Tendenzschutz diakonischer Einrichtungen* zunehmende Bedeutung zu. Auch im staatlichen Bereich ist für den Rechtsschutz freier und eigenständiger Diakonie erheblich, wie weit die Rechtsbeziehung zwischen verfaßter Kirche und diakonischen Rechtsträgern deren Aktivitäten als „*Lebens- und Wesensäußerung der Kirche*“ auch im rechtlichen Sinne erkennen lassen.

#### **6. Zusammenfassend:**

Der von der EKD empfohlene „*Dritte Weg*“ für *arbeitsrechtliche Regelungen* (zwischen einseitiger Regelung durch den synodalen Gesetzgeber und Tarifverträgen) stellt für die Landeskirche nur eine Fortentwicklung der nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz bereits bestehenden paritätischen Arbeitsrechtlichen Kommission dar, die im Verfahren arbeitsrechtlicher Gesetzgebung bisher beratend (faktisch weitgehend mitbestimmend) mitwirkt und nach dem Entwurf künftig anstelle der Landessynode aufgrund und im Rahmen kirchengesetzlicher Ermächtigung arbeitsrechtliche Normen festlegt.

Mit besten Empfehlungen  
gez. Dr. Wendt

**Vorlage des Landeskirchenrats  
an die  
Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
im Herbst 1977**

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes  
über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse  
der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden  
und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden**  
(Arbeitsrechts-Regelungsgesetz – ARRG)

Vom . . . . . Oktober 1977

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**A b s c h n i t t 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

**Grundsatz**

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen und kirchlichen Mitarbeitern, die auch in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.

§ 2

**Bildung und Aufgaben einer Arbeitsrechtlichen Kommission**

(1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der arbeitsrechtlichen Bedingungen der Angestellten und Arbeiter im Haupt- und Nebenberuf sowie der nicht-beamteten Mitarbeiter in der Ausbildung wird für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.

(2) Die Kommission hat die Aufgabe, arbeitsrechtliche Regelungen zu erarbeiten, die den Inhalt, den Abschluß und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen betreffen.

(3) Die Kommission wirkt darüber hinaus beratend bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung mit.

(4) Die Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz bleibt unberührt.

§ 3

**Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen**

Die Beschlüsse der Kommission nach § 2 Absatz 2 und die vom Schlichtungsausschuß herbeigeführte Einigung nach § 12 Absatz 1 sind verbindlich, soweit es nicht zu einer Entscheidung der Landessynode nach § 11 Absatz 3 und § 12 Absatz 2 kommt. Insbesondere dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die den auf diesen Beschlüssen und Entscheidungen beruhenden Regelungen entsprechen.

§ 4

**Anwendung im Bereich des Diakonischen Werkes**

Dieses Gesetz findet auch im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen Anwendung.

**A b s c h n i t t 2**

**Arbeitsrechtliche Kommission**

§ 5

**Zusammensetzung  
der Arbeitsrechtlichen Kommission**

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

- 12 Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen oder diakonischen Dienst,
- 12 Vertreter der kirchlichen Körperschaften sowie anderer kirchlicher oder diakonischer Rechtsträger.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Mitglied der Kommission und Stellvertreter kann nur werden, wer nach Maßgabe der Grundordnung zu kirchlichen Ämtern der Evangelischen Landeskirche in Baden wählbar ist.

## § 6

**Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst**

(1) Die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst werden durch die Vereinigungen, in denen mindestens 200 der in § 2 Absatz 1 und § 4 genannten Mitarbeiter zusammengeschlossen und die nach ihrer Satzung allen kirchlichen und diakonischen Mitarbeitern zugänglich sind, sowie für die nicht einer Vereinigung angehörenden Mitarbeiter aus den Mitarbeitervertretungen im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes nach dem kirchlichen Gesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden entsandt.

(2) Die Vertreter der Mitarbeiter gemäß Absatz 1 müssen seit mindestens drei Jahren haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst im Sinne von § 2 Absatz 1 und § 4 tätig sein. Bis zu drei Vertreter sollen nebenberufliche Mitarbeiter sein.

(3) Die Zahl der von den Vereinigungen und den Mitarbeitervertretungen jeweils zu entsendenden Vertreter wird vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung festgesetzt. Die Vereinigungen haben ein Vorschlagsrecht.

## § 7

**Vertreter der kirchlichen Körperschaften und anderer kirchlicher oder diakonischer Rechtsträger**

(1) Für die kirchlichen Körperschaften sowie für die anderen kirchlichen und diakonischen Rechtsträger werden in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt:

- a) 1 Mitglied der Landessynode, das nicht Mitglied des Landeskirchenrats ist,
- b) 3 Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats,
- c) 1 Vertreter der Kirchenbezirke (Dekan oder Mitglied eines Bezirkskirchenrats),
- d) 2 Vertreter von Kirchengemeinden,
- e) 5 Vertreter von Dienststellenleitungen aus dem Bereich des Diakonischen Werkes und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen.

(2) Die Vertreter und der Stellvertreter gemäß Absatz 1 Buchstaben a—d werden auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats, gemäß Absatz 1 Buchstabe e auf Vorschlag des Vorstandes des Diakonischen Werkes von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats berufen.

## § 8

**Amtsdauer**

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von 4 Jahren entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission im Amt.

(2) Das Amt eines Mitgliedes endet bei Wegfall der Voraussetzungen, die für die Entsendung bestimmt waren. Eine erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist möglich.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird von der Stelle, die den Ausscheidenden benannt hat,

für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied entsandt; dasselbe gilt für Stellvertreter.

## § 9

**Vorsitz und Geschäftsführung**

(1) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der als Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandten Mitglieder beziehungsweise aus der Gruppe der anderen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel 14 Tage.

(4) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen zu benennen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, diese Punkte aufzunehmen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses beantragt.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlußfähig, wenn von jeder der beiden Gruppen jeweils mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen der Zustimmung der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(6) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen.

(7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt.

(8) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.

(9) Die Kosten, die für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission durch deren Tätigkeit entstehen, und die Kosten der Geschäftsführung werden von der Landeskirche getragen.

**Abschnitt 3****Verfahren der Arbeitsrechtsregelung**

## § 10

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission aufgrund von Vorlagen des

Evangelischen Oberkirchenrats, einer Vereinigung oder der Vertreter der Mitarbeitervertretungen (§ 6 Absatz 1), sowie aufgrund eigenen Beschlusses tätig.

### § 11

#### **Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen (§ 2 Absatz 2)**

(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 werden dem Landeskirchenrat über den Evangelischen Oberkirchenrat zugeleitet und im kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

(2) Erhebt der Landeskirchenrat gegen den Beschuß der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zuleitung des Beschlusses Einwendungen, so hat er die Angelegenheit mit einer entsprechenden Begründung zur erneuten Beratung an die Arbeitsrechtliche Kommission zurückzuleiten. Dadurch wird das Inkrafttreten der betreffenden Angelegenheit ausgesetzt.

(3) Hat der Landeskirchenrat auch nach erneuter Beratung und Beschußfassung durch die Arbeitsrechtliche Kommission Einwendungen, so kann er die Landessynode binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses anrufen. Ruft er die Landessynode nicht an, so hat er den Beschuß nach Ablauf der Frist im Gesetzes- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

(4) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit im Sinne von § 2 Absatz 2 ein Beschuß nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschuß nicht zustande, so kann in dringenden Fällen ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuß anrufen.

### § 12

#### **Schlichtungsausschuß**

(1) Im Falle des § 11 Absatz 4 versucht der nach § 46 des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in

Baden gebildete Schlichtungsausschuß, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Die gütliche Einigung wird vom Landeskirchenrat im kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

(2) Erhebt der Landeskirchenrat gegen die Einigung innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zuleitung Einwendungen, so legt der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses die Angelegenheit, versehen mit einer Stellungnahme des Schlichtungsausschusses, der Landessynode zur abschließenden Entscheidung vor. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses soll von der Synode gehört werden.

### A b s c h n i t t 4

#### **Schlußbestimmungen**

##### § 13

#### **Nachprüfung der Mitgliedschaft**

Bestehen Bedenken, ob bei einem Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen, so entscheidet bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuß, bei Mitgliedern des Schlichtungsausschusses das kirchliche Verwaltungsgericht.

##### § 14

#### **Durchführungsbestimmungen**

Der Landeskirchenrat kann Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

##### § 15

#### **Inkrafttreten des Gesetzes**

(1) Dieses Gesetz bedarf der Zustimmung des Diakonischen Werkes.

(2) Dieses Gesetz tritt am . . . . 1978 in Kraft

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den . . . Oktober 1977

**Der Landesbischof**

## Richtlinie EKD

## Anlage 2

## Auszug aus dem Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 12 – Jahrgang 1976 – 15. 12. 1976 – S. 398 f.

**Nr. 169\*** Richtlinie gemäß Art. 9 Buchstabe b) der Grundordnung für ein Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts - Regelungsgesetz — ARRG).

Vom 8. Oktober 1976.

Den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wird empfohlen, die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst auf der Grundlage des nachfolgenden Musterentwurfs eines Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz — ARRG) zu regeln:

**A b s c h n i t t 1****Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Grundsatz**

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauliche, partnerschaftliche Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen und kirchlichen Mitarbeitern, die auch in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.

**§ 2****Bildung und Aufgaben einer Arbeitsrechtlichen Kommission**

(1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der Angestellten und Arbeiter im Haupt- und Nebenberuf sowie der nichtbeamten Mitarbeiter in der Ausbildung wird für den Bereich der

eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.

(2) Die Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu erarbeiten, die den Inhalt, den Abschluß und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen betreffen.

(3) Die Kommission wirkt darüber hinaus bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung mit.

**§ 3****Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen**

Die Beschlüsse der Kommission nach § 2 Abs. 2 und die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach

§ 12 sind verbindlich, soweit es nicht zu einer Entscheidung der Synode nach § 12 Abs. 8 kommt. Insbesondere dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die den auf diesen Beschlüssen und Entscheidungen beruhenden Regelungen entsprechen.

**§ 4****Anwendung im Bereich der Diakonie**

Dieses Kirchengesetz gilt auch für den Bereich des gliedkirchlichen Diakonischen Werkes .....  
1), wenn das zuständige Organ seine Übernahme beschlossen hat. 2)

**A b s c h n i t t 2****Arbeitsrechtliche Kommission****§ 5****Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission**

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:  
a) ..... 3) Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst,  
b) ..... 3) Vertreter kirchlicher Körperschaften sowie anderer Träger kirchlicher und diakonischer Einrichtungen.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Mitglied der Kommission und Stellvertreter kann nur sein, wer zu kirchlichen Ämtern der ..... 1) wählbar ist.

**§ 6****Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst**

(1) Die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst werden durch die Vereinigungen, in denen mindestens ..... 4) der in § 2 genannten Mitarbeiter zusammengeschlossen sind, entsandt. Die Anzahl der Vertreter, die von den einzelnen Vereinigungen entsandt werden, richten sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in diesen Vereinigungen zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter aus dem Bereich der ..... 1).

(2) Mindestens die Hälfte der von den einzelnen Vereinigungen zu entsendenden Vertreter muß hauptberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.

(3) Die Vereinigungen einigen sich auf die Zahl der von jeder einzelnen Vereinigung nach Absatz 1 zu entsendenden Vertreter. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses (§ 12).

## § 7

**Vertreter der kirchlichen Körperschaften und anderen Träger kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen**

Für die kirchlichen Körperschaften sowie anderen Träger kirchlicher und diakonischer Einrichtungen entsendet (n)

5) Vertreter.

## § 8

**Amtsdauer**

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission im Amt.

(2) Eine erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist möglich.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird von der Stelle, die den Ausscheidenden benannt hat, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied entsandt; dasselbe gilt für Stellvertreter.

## § 9

**Geschäftsleitung der Arbeitsrechtlichen Kommission**

(1) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses (§ 12) beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der als Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandten Mitglieder bzw. aus der Gruppe der anderen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden.

(4) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen vorzuschlagen.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(6) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen der Zustimmung der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder.

(7) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(8) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen.

(9) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsleitung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.

(10) Die Kosten die für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission durch deren Tätigkeit entstehen, werden von den entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) getragen. Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von ..... 9) getragen.

**Abschnitt 3**

**Verfahren der Arbeitsrechtsregelung**

## § 10

**Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission aufgrund von Vorlagen der ..... 7) oder aufgrund eigenen Beschlusses tätig.

## § 11

**Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen**

(§ 2 Abs. 2)

(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Abs. 2 werden ..... 8) zugeleitet und von diesem/dieser, sofern er/sie/es keine Einwendungen erhebt/erheben, nach Maßgabe der für seinen/ihren Bereich geltenden Bestimmungen veröffentlicht.

(2) Erhebt die zuständige Stelle/eine der zuständigen Stellen gegen einen Beschuß der Arbeitsrechtlichen Kommission Einwendungen, so hat sie die Angelegenheit mit einer entsprechenden Begründung zur erneuten Beratung an die Arbeitsrechtliche Kommission zurückzuleiten. Dadurch wird das Inkrafttreten der betreffenden Regelung ausgesetzt.

(3) Hat die zuständige Stelle/eine der zuständigen Stellen auch nach erneuter Beratung und Beschußfassung durch die Arbeitsrechtliche Kommission Einwendungen, so kann diese Stelle den Schlichtungsausschuß (§ 12) nach einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses anrufen. Ruft sie den Schlichtungsausschuß nicht an, so hat sie den Beschuß nach Ablauf der Frist zu veröffentlichen.

(4) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit im Sinne von § 2 Abs. 2 ein Beschuß nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschuß nicht zustande, so kann in dringenden Fällen ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuß anrufen.

## § 12

**Schlichtungsausschuß**

(1) Zur Entscheidung in den Fällen des § 11 Abs. 3 und 4 wird ein Schlichtungsausschuß aus einem Vorsitzenden und ..... Beisitzern 9) gebildet.

(1) Zur Erarbeitung eines Vorschlags zur gültlichen Einigung in den Fällen des § 11 Abs. 3 und 4 wird ein Schlichtungsausschuß aus einem Vorsitzenden und ..... Beisitzern 9) gebildet.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein.

(2) ..... Beisitzer 10) werden von den Vereinigungen nach § 6 Abs. 1 entsandt.

(3) Beisitzer<sup>10)</sup> werden von .....<sup>1)</sup> entsandt.

(4) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und sein Stellvertreter werden durch übereinstimmende Beschlüsse der entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) gewählt. Kommen übereinstimmende Beschlüsse nicht zustande, so werden sie vom Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts der .....<sup>1)</sup> bestimmt<sup>11)</sup>. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben und dürfen weder hauptnoch nebenberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen oder dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen angehören.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit in entsprechender Anwendung der Absätze 2 und 3 ein neues Mitglied bzw. ein neuer Stellvertreter gewählt oder entsandt.

(6) Der Schlichtungsausschuß hat die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens zu beachten. Er kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

(7) Der Schlichtungsausschuß beschließt nach Anhörung der Beteiligten, in den Fällen des § 11 Abs. 4 auch der zuständigen Stelle(n), mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung und bei Anwesenheit aller Mitglieder. Bei der Abstimmung ist Stimmennahme unzulässig.

(8) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses werden von der/ den zuständigen Stelle(n) .....<sup>8)</sup> nach Maßgabe der für ihren Bereich geltenden Bestimmungen veröffentlicht.

(8) Kommt eine gütliche Einigung zustande, so wird die Regelung von der zuständigen Stelle nach Maßgabe der für ihren Bereich geltenden Bestimmung veröffentlicht. Andernfalls legt der Vorsitzende den Vorschlag des Schlichtungsausschusses mit den Stellungnahmen der Beteiligten der Synode zur abschließenden Entscheidung vor. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses soll von der Synode gehört werden.

(9) Die Kosten der Arbeit des Schlichtungsausschusses trägt .....<sup>12)</sup>; über die Notwendigkeit entscheidet der Vorsitzende.

#### A b s c h n i t t 4

##### Schlußbestimmungen

§ 13

##### Nachprüfung der Mitgliedschaft

Bestehen Bedenken, ob bei einem Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen, so entscheidet bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuß, bei Mitgliedern des Schlichtungsausschusses das kirchliche Verwaltungsgericht.

§ 14

##### Übergangsbestimmungen

(1) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 8 Abs. 1) und des Schlichtungsausschusses (§ 12 Abs. 5) beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes.

(2) Solange ein Schlichtungsausschuß nicht besteht, nimmt der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts der .....<sup>1)</sup> die Aufgaben des Schlichtungsausschusses und dessen Vorsitzenden wahr.

§ 15

##### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am ..... in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft .....

Hannover, den 8. Oktober 1976

Der Rat  
der Evangelischen Kirche in Deutschland

D. C l a ß

<sup>1)</sup> Gliedkirche(n) und ggf. Diakon. Werk(e)

<sup>2)</sup> In diesem Fall ist eine gemeinsame Kommission mit entsprechender Zusammensetzung zu bilden.

<sup>3)</sup> Gleiche Anzahl unter a und b. Die Anzahl richtet sich einerseits nach den Gegebenheiten der gliedkirchlichen Organisation und andererseits nach der Zahl und Größe der Mitarbeiter-Vereinigungen. Entsprechendes gilt für die Diakonie.

<sup>4)</sup> Gliedkirchlich bzw. durch die Diakonie zu regeln.

<sup>5)</sup> Die Zusammensetzung der Vertreter und die Bestimmung darüber, welches Organ die Entsendung vornimmt, wird durch die Gliedkirche(n) und das (die) Diakonische(n) Werk(e) geregelt.

<sup>6)</sup> der Gliedkirche/ den beteiligten Gliedkirchen bzw. dem Diakonisch. Werk/ den Diakonischen Werken (bei gemeinsamen Kommissionen anteilig).

<sup>7)</sup> nach den gliedkirchlichen Gegebenheiten zu regeln, wobei die in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Institutionen (Gliedkirche(n), Diak. Werk(e)) und Mitarbeitervereinigungen zu berücksichtigen sind.

<sup>8)</sup> nach den gliedkirchlichen Gegebenheiten und denen im diakonischen Bereich zu regeln, z. B.: „den zuständigen Stellen der (in ihr vertretenen) Landeskirche(n) und ihres (ihrer) Diak. Werkes/Werke“

<sup>9)</sup> nach den gliedkirchlichen Gegebenheiten bzw. denen im Bereich der Diakonie zu regeln. Die Zahl sollte möglichst klein gehalten werden. Es ist jedoch zu bedenken, daß dem Schlichtungsausschuß faktisch kirchenrechtsetzende Befugnis übertragen wird. Ihm sollen Vertreter der Landeskirche(n), des/der Diak. Werk(e) und der Mitarbeitervereinigung(en) sowie neutrale Personen angehören.

<sup>10)</sup> Es werden gleichviel Beisitzer von den Mitarbeitervereinigungen einerseits und der (den) Gliedkirche(n) und dem (den) Diakonischen Werk(en) andererseits entsandt.

<sup>11)</sup> Die Form der Ernennung sollte nach gliedkirchlichem Recht bzw. nach den Bestimmungen der Diakonie erfolgen.

<sup>12)</sup> Nach den gliedkirchlichen Gegebenheiten bzw. denen im diakonischen Bereich zu regeln, z. B. „durch übereinstimmende Beschlüsse der Leitung(en) der (in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen) Landeskirche(n) und des Vorstandes ihres Diak. Werkes/der Vorstände ihrer Diak. Werke sowie des Vorstandes/der Vorstände der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Vereinigungen der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“.

## Arbeitsrechtliche Dienstverhältnisse in der Kirche

### Erläuterungen zu den Richtlinien des Rates der EKD für ein Arbeitsrechts-Regelungsgesetz vom 8. 10. 1976

#### I.

##### Grundüberlegungen

1) „Die Kirchen können zwar wählen, ob sie ihr Dienstrecht nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Grundsätzen gestalten wollen.“<sup>1</sup> „Durch die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Körperschaftseigenschaft in Artikel 137 Absatz 5 der Weimarer Reichsverfassung erhalten die Kirchen einen verfassungsrechtlichen Sonderstatus, der es ihnen ermöglicht, den kirchlichen Dienst nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen zu ordnen.“<sup>1</sup> „Soweit der kirchliche Dienst nicht öffentlich-rechtlich gestaltet ist, gilt für ihn das Arbeitsrecht.“<sup>1</sup> Das Arbeiter- und Angestelltenrecht der Kirche unterliegt also nicht in dem gleichen Maße der Autonomie der Kirche wie das öffentlich-rechtlich gestaltete Dienstverhältnis der Pfarrer und Kirchenbeamten.

Soweit keine Tarifverträge bestehen (Schleswig-Holstein), beruhen die kirchlichen Arbeitsverhältnisse auf Einzelarbeitsverträgen. Diese Arbeitsverträge werden in einer einheitlichen Form abgeschlossen, die in den meisten Kirchen aufgrund der Organisationsgewalt mit einem bestimmten einheitlichen Inhalt festgelegt ist. Dabei ist es rechtlich wohl auch zulässig, daß sich der Mitarbeiter im Anstellungsvertrag durch eine besondere Unterwerfungsklausel Änderungen der Arbeitsbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Vergütung, durch einseitige Entscheidung des kirchlichen Arbeitgebers unterwirft. Eine solche einseitige Einwirkungsmöglichkeit des Arbeitgebers auf die Arbeitsbedingungen führt aber dazu, daß die jeweilige Entscheidung des Arbeitgebers der Nachprüfung durch die Gerichte im Rahmen der §§ 315ff BGB unterliegt. Nach der Rechtssprechung der Arbeitsgerichte erfolgt die Überprüfung umso durchgreifender, je weniger die betroffenen Mitarbeiter selbst oder ihre Zusammenschlüsse gehört wurden oder sie oder ihre Zusammenschlüsse den Änderungen zugestimmt haben. Der Umfang der Nachprüfung verringert sich in dem Maße, in dem die Mitwirkung der Mitarbeiter beziehungsweise ihrer Vertreter verbindlich erfolgt, wohl auch insoweit, als anderweitig geltendes Tarifvertragsrecht übernommen wird.

Eine weitgehende Nachprüfung der Arbeitsverträge und eventueller Abänderungen durch die Arbeits-

gerichte muß zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit innerhalb der Kirche führen, weil zu erwarten steht, daß verschiedene Gerichte unterschiedlich entscheiden werden. Die letzte Entscheidung von Obergerichten würde erfahrungsgemäß sehr lange auf sich warten lassen. Das kann gerade in kritischen Zeiten nahezu zu einer Rechtsunsicherheit innerhalb des kirchlichen Bereiches führen.

2) Zudem entspricht eine einseitige Einwirkungsmöglichkeit des Arbeitgebers auf die Arbeitsbedingungen nicht mehr den heutigen Verhältnissen. Die EKD und ihre Gliedkirchen haben sich immer für eine Beteiligung der Mitarbeiter bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen ausgesprochen. Scheffer<sup>2</sup> vertritt sogar die Meinung, daß der Grundsatz der Partnerschaft, das heißt die Beteiligung der Mitarbeiter an der Gestaltung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse, ein Wesensmerkmal des Sozialstaates sei, der den Rang eines „für alle geltenden Gesetzes“ im Sinne von Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 WRV habe, so daß die kirchliche Autonomie insoweit eingeschränkt sei.

3) Die Regelung der Konflikte im Arbeitsrecht durch Tarifvertrag, notfalls durch Streik und Aussperrung, beruht auf dem Interessengegensatz zwischen Kapital und Arbeit. Er entspricht nicht dem Gedanken von der Dienstgemeinschaft aller kirchlichen Mitarbeiter. Auch wenn in Tarifverträgen der Streik ausgeschlossen, auf das Streikrecht verzichtet würde, würde das nichts an der Grundposition ändern, zumal dieser Ausschluß des Streikes durch die jederzeit mögliche Kündigung des Tarifvertrages wieder aufgehoben werden könnte. Die Grundhaltung des Gegeneinander ist der Hintergrund jeder Tarifvertragsregelung, so partnerschaftlich auch gegenwärtig die Verhandlungspartner miteinander umgehen mögen.

Vertragspartner des Tarifvertrages sind Gewerkschaften und andere Verbände, auf deren Ziele und Bestrebungen die Kirche keinen Einfluß hat. Niemand könnte sie hindern, Kirchenfremde oder Kirchengegner als Verhandlungspartner zu entsenden und damit über die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Kirche bis hin zur Setzung von Prioritäten mit zu entscheiden. Die Kirche, die durch die verfassungsrechtlich geschützte Autonomie von der Abhängigkeit des

1 Richardi, Kirchlicher Dienst und Arbeitsrecht ZevKR Band 19, Seite 275ff, 278, 292.

2 Das Mitarbeitervertretungsrecht der Evangelischen Kirchen und ihrer Diakonie, Kommentar zur Ordnung für die Mitarbeitervertretungen in diakonischen Einrichtungen 1974 unter A Einleitung, 1 S. 4ff.

Staates in unserem Jahrhundert frei geworden ist, würde in eine neue Abhängigkeit geraten.

In diesem Zusammenhang kann auch nicht unerwähnt bleiben, daß ernsthafte Überlegungen für den gesamten Bereich des öffentlichen Dienstes, auch bei Staat und Komunen, angestellt werden, die ernstliche Bedenken gegen Zulässigkeit und Sinn des Streikes im öffentlichen Dienst vorbringen<sup>3</sup>.

**4)** Den Kirchen gemäß ist eine Partnerschaft in einem Miteinanderreden, Aufeinanderhören und — im Konfliktsfall — in dem gemeinsamen Unterwerfen unter einen Schiedsspruch. Da partnerschaftliche Beteiligung der kirchlichen Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen geboten, jedenfalls anzustreben ist, umgekehrt aber der Weg des Tarifvertragsabschlusses als nicht kirchengemäß abgelehnt werden muß, müssen Rechtsformen gesucht werden, die eine partnerschaftliche, paritätische Beteiligung der kirchlichen Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsverhältnisse ermöglichen.

## II.

### Konsequenzen für die Ausgestaltung der kirchlichen Arbeitsverhältnisse

**1)** Die Entscheidung über die Ausgestaltung der kirchlichen Arbeitsverhältnisse muß Kommissionen übertragen werden, die paritätisch zusammengesetzt sind. Sie sollen gemeinsam beraten und entscheiden. Zur Beschußfähigkeit sollte die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder der Kommission notwendig sein. Die Beschlüsse sollten mit einfacher Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder gefaßt werden können; dadurch würde sichergestellt, daß niemals die Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite in der Kommission eine Regelung allein treffen könnte.

**2a)** Die Vertretung der Arbeitnehmerseite obliegt den Vereinigungen der kirchlichen Mitarbeiter, z. B. den kirchlichen Mitarbeiterverbänden und den Gewerkschaften.

Das Verhältnis der Zahl der Delegierten der einzelnen Mitarbeitervereinigungen in einer solchen Kommission müßte dem Verhältnis der in den verschiedenen Verbänden zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter entsprechen und sollte zwischen den Vereinigungen der Mitarbeiter selbst ausgehandelt werden. Nur für den Fall, daß eine Einigung nicht zustande kommt, müßte eine neutrale Stelle entscheiden, in welchem Verhältnis die Vereinigungen angemessen zu beteiligen sind (d'Hondt'sches Verfahren).

Soweit in einigen Gliedkirchen die Vereinigungen kirchlicher Mitarbeiter nicht bestehen oder nur einen so geringen Organisationsgrad erreicht haben, daß sie die Mitarbeiterschaft nicht repräsentieren (§ 6 Absatz 1 des Entwurfs), könnten die Vertreter der Arbeitnehmerseite von den Gesamtmitarbeitervertretungen gestellt werden.

**2b)** Die Kommission muß ständige Mitglieder haben, die von beiden Seiten für die Dauer der Amtsperiode der Kommission benannt sind. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

Im Interesse der Kontinuität der Arbeit kann es einzelnen Beteiligten nicht überlassen werden, von Fall zu Fall bestimmte Spezialisten zu entsenden. Wenn die Mitwirkung solcher Spezialisten bei der Beratung sich als notwendig erweist, können sie von der Kommission selbst zur Beratung herangezogen werden.

Ausnahmen sollten für Referatswechsel u. a. dringende Fälle vorgesehen werden.

**2c)** Die Mitglieder in der Kommission müssen zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Es wäre auch möglich, daß darüber hinaus Regelungen getroffen werden, daß sämtliche Mitglieder der Arbeitnehmerseite der Kommission haupt- oder nebenberufliche kirchliche Mitarbeiter sein müssen. Der Nachteil einer solchen Regelung wäre, daß den Vertretern der Arbeitnehmerseite Abhängigkeit von der Arbeitgeberseite vorgeworfen werden könnte. Um diesem Vorwurf zu entgehen, aber zugleich auch um zu vermeiden, daß die kirchlichen Mitarbeiter nur von hauptamtlichen Verbandsfunktionären vertreten sind, ließe sich eine Regelung denken, daß mindestens ein Teil der Arbeitnehmerseite der Kommission zum Kreis der haupt- oder nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter gehören muß. Dadurch wäre der oben genannte Vorwurf vermieden, auf der anderen Seite wäre aber auch sichergestellt, daß mindestens ein nicht geringer Teil der Arbeitnehmervertreter wirklich im kirchlichen Dienst steht, maßgeblicher Einfluß von außen also auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse nicht genommen werden kann.

**3)** Die Vertretung der Arbeitgeberseite muß gliedkirchlich geregelt werden, da zu große Unterschiede in Organisation und Struktur der einzelnen Kirchen im EKD-Bereich bestehen.

**4a)** Die Entscheidungen der Kommission müssen im ganzen Bereich der verfaßten Kirche gelten. Es müssen also kirchengesetzliche Regelungen getroffen werden, daß die von der Kommission beschlossenen Regelungen auch für Gemeinden, landeskirchliche Einrichtungen usw. verbindlich sind.

**4b)** Soweit für die Diakonie besondere Kommissionen bestehen, sollte deren Auflösung angestrebt werden mit dem Ziele, eine einheitliche Kommission für den Bereich sowohl der verfaßten Kirche als auch der Diakonie zu bilden. Diese Kommission könnte zunächst für beide Bereiche die unterschiedlichen Rechtsregelungen fortführen, jedoch eine einheitliche Regelung für beide Bereiche anstreben.

Soweit eine gemeinsame Kommission zunächst nicht möglich erscheint, sollte die Arbeit der beiden Kommissionen der verfaßten Kirche und der Diakonie koordiniert werden.

**5)** Wesentlich für das Gelingen des Versuchs, einheitliches Arbeitsrecht durch paritätisch besetzte Kommissionen zu setzen, ist eine befriedigende Regelung für Konfliktfälle.

<sup>3</sup> EKD-Denkschrift zur Reform des öffentlichen Dienstrechts Ziff. 37. Herzog, Evangelisches Staatslexikon, 2. Aufl., Spalte 1855.

**a)** Der Schlichtungsausschuß müßte auf Antrag einer Seite eingreifen, wenn sich die Kommission in einer Frage, deren Regelung dringlich ist, nicht einigen kann. Ob die Regelung dringlich ist, müßte bei der Schlichtung vorab geprüft werden (Frage der Zulässigkeit).

Daneben muß der Kirchenleitung ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse der Kommission eingeräumt werden, da diese in der Regel stark in das Haushaltrecht und damit in die kirchliche Prioritätensetzung eingreifen. Eine Einspruchsmöglichkeit müßte zu einer nochmaligen Beratung in der Kommission führen. Kommt eine Einigung zwischen Kommission und Kirchenleitung nicht zustande, gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder entscheidet der Schlichtungsausschuß verbindlich oder der Schlichtungsausschuß macht einen Einigungsvorschlag. Wird dieser nicht angenommen, liegt die endgültige Entscheidung bei der Synode.

**b)** Die Beisitzer des Schlichtungsausschusses sollten von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite in gleicher — geringer — Zahl benannt werden. Es lassen sich Regelungen denken, in denen diese Beisitzer von vornherein bestimmt werden, ebenso wie Regelungen, in denen die Beisitzer jeweils im konkreten Fall benannt werden. In der Praxis wird es besser sein, die Beisitzer von vornherein zu bestimmen.

Der Vorsitzende dürfte nicht im haupt- oder nebenberuflichen kirchlichen Dienst stehen; er dürfte weder einem kirchenleitenden Organ noch einer Mitarbeitervereinigung angehören; er müßte jedoch für ein kirchliches Amt wählbar sein und die Befähigung zum Richteramt (oder höheren Verwaltungsdienst) haben.

**6a)** Ein so gesetztes Arbeitsrecht hätte den Charakter kollektiven Arbeitsrechts. Es wäre in einer kirchlich angemessenen Weise unter partnerschaftlicher, gleichberechtigter Beteiligung der Arbeitnehmerseite zustandegekommen. Es würde sich im Kern nicht vom Tarifvertrag unterscheiden, nur wären die nicht kirchlichen Momente beim Zustandekommen ausgeschaltet. Man könnte deshalb die Meinung vertreten, daß es sich hier um eine Form kollektiven Arbeitsrechts handelt, mit der auch dort Recht mit unmittelbarer Wirkung gesetzt wird, wo das staatliche Recht Ausnahmen nur durch Tarifvertrag zuläßt.

**6b)** Es läßt sich jedoch nicht mit letzter Sicherheit feststellen, ob von den Arbeitsgerichten die Auffassung anerkannt wird, daß so gesetztes Recht unmittelbar in die Einzelarbeitsverhältnisse einwirkt.

Deshalb müßte durch Kirchengesetz kraft der Organisationsgewalt bestimmt werden, daß bei allen kirchlichen Dienststellen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, in denen dieses durch Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission gesetzte Arbeitsrecht als für den Einzelvertrag verbindlich vereinbart wird. Die Kommission wäre nach dieser Konstruktion zuständig für die Arbeitsrechtlichen Regelungen der verfaßten Kirche (und der Diakonie) in Form von Richtlinien, die dann Gegenstand aller Einzelarbeitsverträge würden. Die Verbindlichkeit für den einzelnen Arbeitnehmer würde durch seine Unterschrift erfolgen.

Zur vertraglichen Wirksamkeit müßte den einzelnen Arbeitsverträgen entweder ein Exemplar der kirchlichen arbeitsrechtlichen Regelung beigegeben oder es müßte eindeutig auf sie hingewiesen werden, wobei diese Regelungen und alle künftigen Änderungen den Mitarbeitern tatsächlich zugänglich sein müßten.

Besonders gilt das für die Abänderungsklausel, nach der für den Einzelvertrag das kirchliche Arbeitsvertragsrecht in seiner jeweils geltenden Form verbindlich ist, auch bei einer dem Arbeitnehmer ungünstigen Veränderung. Es wäre sicher zweckmäßig, wenn die Möglichkeit der negativen Abänderung im jeweiligen Einzelvertrag auch ausdrücklich enthalten wäre.

Es müßte weiter sichergestellt sein, daß ungünstige Abänderungen der Vergütungsregelung nur möglich sind, wenn auch das Pfarrer- und Kirchenbeamten-dienstrecht in gleicher Weise abgeändert wird. Dabei müßte durch gemeinsame Beratungen der Kommission und der Pfarrer- und Kirchenbeamtenvertretungen auf größtmögliche Übereinstimmung und Einheitlichkeit hingearbeitet werden.

**7)** Die Neueinführung sollte eigentlich keine großen Schwierigkeiten bereiten, da die meisten Kirchen und das Diakonische Werk der EKD schon seit Jahren nach diesen Prinzipien verfahren, wenn es auch rechtlich nicht überall deutlich zum Ausdruck kommt und wenn auch vielfach den Landessynoden ein letztes Entscheidungsrecht zugestanden ist, von dem allerdings oft kein Gebrauch gemacht wird.

Grundlage dieser Regelung wird zwar ein Kirchengesetz sein müssen, es sollte aber getragen werden von einer breiten Zustimmung der Mitarbeiterschaft und ihrer Vertretungen.

Ein besonderes Anliegen muß es sein, ein einheitliches Arbeitsrecht für Kirche und Diakonie zu entwickeln; dazu ist die Beteiligung der Diakonie an den Arbeitsrechtlichen Kommissionen notwendig und wünschenswert.

**Empfehlungen der Arnoldshainer Konferenz vom 15. 6. 1977  
zur Ausführung der Arbeitsrechtsrichtlinie des Rates der EKD vom 8. 10. 1976**

1. Die Vertreter der Arbeitnehmer im Sinne von § 6 müssen haupt- oder nebenberufllich im kirchlichen Dienst stehen. Die Zahl der nebenberuflischen Mitarbeiter sollte aber nicht mehr als 1/3 betragen.
2. Die Vertreter der Arbeitnehmer in der Arbeitsrechtlichen Kommission sollten Angestellte oder Arbeiter sein.
3. Im Interesse einer Berücksichtigung der nichtorganisierten Arbeitnehmer sollten Gesamt-Mitarbeitervertretungen angemessen an der Entsendung von Vertretern in die Arbeitsrechtskommission beteiligt sein.
4. Den Konferenzkirchen wird empfohlen, die Alternative mit dem Letztentscheid der Synode gemäß § 12 (1) und (8) rechte Spalte zu übernehmen.

## Änderungen zum Entwurf des Mitarbeitervertretungsgesetzes im Hinblick auf das Arbeitsrechts-Regelungsgesetz

(Vergleiche Anlage 5 Frühjahr 1977)

— Von Kirchenoberrechtsrat Niens in den Beratungen des Rechtsausschusses der Landessynode während der Frühjahrstagung im April 1977 eingeführt —

1. § 5 Absätze 8 und 9: unverändert
2. § 7 Absatz 2: nach den Worten „Arbeitsrechtliche Kommission“ ist einzufügen „nach dem Arbeitsrechts-Regelungsgesetz“.
3. § 37 erhält folgende Fassung:  
„Die Mitarbeitervertretungen werden bei Maßnahmen, bei deren Vorbereitung die Arbeitsrechtliche Kommission nach dem Arbeitsrechts-Regelungsgesetz oder der Dienstrechlichen Ausschuß nach § 42 mitwirken, nicht beteiligt.“
4. Es wird folgender neuer VII. Abschnitt eingefügt:  
**„VII. Versammlung der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung**  
§ 41
  - (1) Die Vertreter der Mitarbeiter, die gemäß § 6 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes von den Mitarbeitervertretungen in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt werden, werden von der Versammlung der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen gewählt.
  - (2) Die Versammlung tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtsperiode der Arbeitsrechtlichen Kommission zusammen.
  - (3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder anwesend ist.
  - (4) Den Vorsitz der Versammlung führt der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.
  - (5) Auf das Wahlverfahren findet die Wahlordnung (§ 7 Absatz 2) sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß nur in einem kirchlichen oder diakonischen Beschäftigungsverhältnis stehende Mitarbeiter gewählt werden dürfen.“
5. Es wird folgender neuer VIII. Abschnitt eingefügt:  
**„VIII. Dienstrechlicher Ausschuß**  
§ 42
 

### Bildung des Dienstrechlichen Ausschusses

  - (1) Zur Mitwirkung bei der Fortentwicklung und Vorbereitung allgemeiner Regelungen des Dienst- und Besoldungsrechts für die Beamten wird ein Dienstrechlicher Ausschuß gebildet.
  - (2) Dem Dienstrechlichen Ausschuß gehören an:
    - a) 7 Vertreter der kirchlichen Dienststellen (Dienststellenvertreter),
    - b) 7 Vertreter der Kirchenbeamten (Beamtenvertreter),
    - c) mit beratender Stimme ein Vertreter der Pfarrerververtretung, der von dieser bestimmt wird.
  - (3) Sachkundige Personen können mit beratender Stimme in den Dienstrechlichen Ausschuß berufen werden.

§ 43

### Dienststellenvertreter

Dienststellenvertreter im Dienstrechlichen Ausschuß sind die aus dem Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden berufenen Dienststellenvertreter der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 7 Absatz 1 Buchstaben a—d, Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes).

§ 44

### Beamtenvertreter

- (1) Bei der Berufung der Beamtenvertreter sollen Angehörige der verschiedenen Dienstbereiche angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Die Beamtenvertreter werden von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats auf einen unter Berücksichtigung von Absatz 1 aufzustellenden Vorschlag der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechts-Regelungsgesetz auf die Dauer von 4 Jahren berufen; für jeden Beamtenvertreter ist ein Stellvertreter zu berufen. § 47 Absatz 6 findet sinngemäß Anwendung.

Oder

- (2) Die Beamtenvertreter werden von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats auf einen unter Berücksichtigung von Absatz 1 aufzustellenden Vorschlag der Gesamtmitarbeitervertretung beim Evangelischen Oberkirchenrat (§ 5 Absatz 6) auf die Dauer von 4 Jahren berufen. Die Kirchenbeamten, auch soweit sie anderen Dienststellen angehören, können der Gesamtmitarbeitervertretung Berufungsvorschläge machen; für jeden Beamtenvertreter ist ein Stellvertreter zu berufen. § 47 Absatz 6 findet sinngemäß Anwendung.

§ 45

### Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Dienstrechliche Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden, die jeweils aus dem Kreis der Dienststellen- und der Beamtenvertreter zu bestimmen

sind. Beide Vorsitzende wechseln sich im Vorsitz im jährlichen Turnus ab.

(2) Der Vorsitzende beruft den Dienstrechlichen Ausschuß unter Einhaltung einer Ladungfrist von mindestens zwei Wochen unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen ein. Der Dienstrechliche Ausschuß muß einberufen werden, wenn der Evangelische Oberkirchenrat oder ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

(3) Der Dienstrechliche Ausschuß ist beschlußfähig, wenn jeweils mindestens die Hälfte der Dienststellen- und der Beamtenvertreter anwesend ist. Beschlüsse sind wirksam, wenn mindestens 8 Mitglieder dem Antrag zustimmen.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen über die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung sinngemäß Anwendung. Der Dienstrechliche Ausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Den Aufwand für den Dienstrechlichen Ausschuß trägt die Landeskirche.

#### § 46

##### Verfahren

(1) Im Rahmen seiner Zuständigkeit wird der Dienstrechliche Ausschuß durch Mehrheitsbeschuß seiner Mitglieder oder auf Veranlassung des Evangelischen Oberkirchenrats tätig. Der Vorsitzende legt die Beschlüsse des Dienstrechlichen Ausschusses sowie die von ihm vorbereiteten Stellungnahmen, Entwürfe oder Unterlagen dem Evangelischen Oberkirchenrat vor.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat legt bei Vorlagen an andere Organe der Kirchenleitung auf Antrag des Dienstrechlichen Ausschusses dessen Votum bei."

6. Der bisherige Abschnitt VIII, Schlichtungsausschuß, wird Abschnitt IX.

7. Die bisherigen §§ 46 bis 52 werden §§ 47 bis 53.

8. Der bisherige § 46 Absatz 2 (künftig § 47 Absatz 2): unverändert.

9. Der bisherige § 46 Absatz 3 (künftig § 47 Absatz 3) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Dienststellenvertreter und die Mitarbeitervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechts-Regelungsgesetz schlagen jeweils 6 Personen als ständige Beisitzer und deren Stellvertreter vor, darunter 2 Vertreter und Mitarbeiter von Dienststellen aus dem Bereich des Diakonischen Werkes. Die Arbeitsrechtliche Kommission beruft im Einvernehmen mit den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats aus beiden Vorschlägen auf die Dauer von 6 Jahren je 1 Beisitzer und 2 Stellvertreter.“

10. Der bisherige § 46 Absatz 5 (künftig § 47 Absatz 5) erhält folgende Fassung:

„(5) Die Dienststellenvertreter und die Mitarbeitervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechts-Regelungsgesetz schlagen als nichtständige Beisitzer jeweils 9 Personen vor; die verschiedenen Dienststellenbereiche (§ 2) sowie Berufs- und Anstellungsgruppen sollen hierbei berücksichtigt werden. Die an einem Schlichtungsverfahren oder einem Verfahren nach § 12 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes beteiligten Parteien oder Vertreter wählen aus dieser Vorschlagsliste je einen nichtständigen Beisitzer für die Dauer dieses Verfahrens.“

11. Der bisherige § 47 (künftig § 48) erhält folgenden neuen Absatz 2, die bisherigen Absätze 2 bis 6 erhalten die Absatzbezeichnung 3 bis 7:

„(2) Im Falle des § 11 Absatz 4, § 12 Absatz 1 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes obliegt es dem Schlichtungsausschuß, eine gütliche Einigung herbeizuführen.

## Begründung

### I. Allgemeines

Die Landessynode hat den Entwurf eines Mitarbeitervertretungsgesetzes in ihrer Sitzung vom 20. April 1977 beraten und auf Vorschlag des Rechtsausschusses beschlossen, das Gesetz wegen seines engen Zusammenhangs mit dem Arbeitsrechts-Regelungsgesetz erst in der Herbstsynode gemeinsam mit diesem zu verabschieden. Zugleich sollten auch einige Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes, die unmittelbar das Arbeitsrechts-Regelungsgesetz tangieren, überprüft und ggf. neu gefaßt werden, insbesondere der VII. Abschnitt (Arbeitsrechtliche Kommission), der künftig im Arbeitsrechts-Regelungsgesetz geregelt werden soll. Ferner muß das Mitarbeitervertretungsgesetz eine Bestimmung darüber enthalten, wie die Vertreter der Mitarbeiter in der Ar-

beitsrechtlichen Kommission, soweit sie auf den Bereich der Mitarbeitervertretungen entfallen, zu wählen sind. Der vorliegende Entwurf sieht eine „mittelbare Urwahl“ in dem Sinne vor, daß künftig die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen die auf ihren Bereich entfallenden Mitarbeitervertreter wählen (§ 41).

Da die Arbeitsrechtliche Kommission nach dem Arbeitsrechts-Regelungsgesetz künftig nur noch mit arbeitsrechtlichen Fragen befaßt wird, war es erforderlich, zur Mitwirkung bei der Fortentwicklung und Vorbereitung allgemeiner Regelungen des Dienst- und Besoldungsrechtes für die Kirchenbeamten, was bisher auch der Arbeitsrechtlichen Kommission oblag, einen eigenen Ausschuß zu bilden (Dienstrechlicher Ausschuß, §§ 42ff).

Schließlich war auch noch klarzustellen, in wel-

cher Weise die Arbeitsrechtliche Kommission bei der Bildung des Schlichtungsausschusses künftig zu beteiligen sein wird, sowie der Zuständigkeitskatalog des Schlichtungsausschusses zu erweitern (§ 47).

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### 1. Zu § 7 Absatz 2:

Redaktionelle Klarstellung, daß es sich künftig nur noch um die Arbeitsrechtliche Kommission nach dem Arbeitsrechts-Regelungsgesetz handelt.

### 2. Zu § 37:

Klarstellung, daß es sich um Maßnahmen handelt, bei denen auch der Dienstrechte Ausschuß nach § 42 mitwirkt.

### 3. Zu § 41:

Der Entwurf sieht vor, daß anstelle einer Gesamtmitarbeitervertretung, die als solche nur für einzelne Dienststellenbereiche vorgesehen ist (§ 5 Absätze 4, 6 und 7), ein besonderes Wahlremium zuständig sein soll, das aus den Vorsitzenden aller Mitarbeitervertretungen im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes gebildet wird. Unter Vorsitzende im Sinne des Absatzes 1 sind auch Mitarbeitervertreter gemäß § 5 Absatz 2, § 6 Absatz 1 Buchstabe a zu verstehen. Die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen vertreten hier jedoch nicht ihre Mitarbeitervertretungen als Organe, sondern alle Mitarbeiter, die zu diesen Mitarbeitervertretungen wahlberechtigt sind. Da die Versammlung der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen keine ständige Einrichtung ist, sondern nur einmal in vier Jahren zusammentritt, bedarf sie keines ständigen Vorsitzenden. Daher ist in Anlehnung an § 9 Absatz 1 des Entwurfes eines Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes vorgesehen, daß die Versammlung auf Einladung des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zusammentritt und von diesem auch geleitet wird (Absätze 2 und 4). Da damit gerechnet werden muß, daß nicht alle Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen in der Lage sind, an der Versammlung teilzunehmen, soll die Beschußfähigkeit schon dann vorliegen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend ist (Absatz 3). Absatz 5 wiederholt für das Wahlverfahren die Bestimmung von § 6 Absatz 2 des Entwurfes eines Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes; Pfarrer und Kirchenbeamte können sonach nicht zu Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt werden. Das schließt aber nicht aus, daß Pfarrer und Kirchenbeamte zu den Beratungen der Arbeitsrechtlichen Kommission mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

### 4. Zu § 42:

An den Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechts für die Beamten wirkte schon bisher die Arbeitsrechtliche Kommission mit. Da sie nunmehr ausschließlich auf Fragen des Arbeitsrechts beschränkt ist, muß für die Beratung oben genannter Angelegenheiten ein neuer Ausschuß gebildet werden. Im Bereich des Diakonischen Werkes

sind keine Beamten tätig, daher wurde die Zahl der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission um die 5 Mitglieder aus dem Bereich des Diakonischen Werkes gekürzt, so daß der Dienstrechte Ausschuß nur aus 14 Mitgliedern besteht. Auch künftig soll ein Vertreter der Pfarrervertreitung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Dienstrechte Ausschusses teilnehmen; es sollte aber eine Regelung dahin getroffen werden, daß auch umgekehrt ein Beamtenvertreter an den Sitzungen der Pfarrervertreten ebenfalls beratend teilnimmt.

### 5. Zu § 43:

Der Dienstrechte Ausschuß ist praktisch aus der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission hervorgegangen; daher erscheint es zweckmäßig, auch im Interesse einer Arbeitsvereinfachung und engen Verzahnung mit der Arbeitsrechtlichen Kommission, daß die Dienststellenvertreter der Arbeitsrechtlichen Kommission zugleich die Dienststellenvertreter im Dienstrechten Ausschuß sind.

### 6. Zu § 44:

Zu den Dienstbereichen gehören z. B. die des Evangelischen Oberkirchenrates, der Kirchenbezirke, der Fachhochschule oder sonstige Bereiche. Entsprechend der bisherigen Regelung für die Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission sollen die Beamtenvertreter künftig ebenfalls von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats berufen werden. Offen ist noch, ob das Vorschlagsrecht die Arbeitsrechtliche Kommission oder die Gesamtmitarbeitervertretung beim Evangelischen Oberkirchenrat haben soll. Für letztere Alternative spricht, daß die meisten Beamten ohnehin in der landeskirchlichen Verwaltung stehen und daher von den beim Evangelischen Oberkirchenrat gebildeten Mitarbeitervertretungen bzw. deren Gesamtmitarbeitervertretung repräsentiert werden. Damit aber auch Beamte im Dienst von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken gehört werden können, ist vorgesehen, ihnen das Recht einzuräumen, Vorschläge für die Berufung der Beamtenvertreter zu machen.

### 7. Zu §§ 45 und 46:

Diese Regelung entspricht den bisherigen §§ 35 und 36 des Mitarbeitervertretungsgesetzes 1971.

8. Durch die von der Landessynode beschlossene Änderung von § 47 Absatz 1 und 2 (bisher § 38 Absatz 1 und 2) ist in Angelegenheiten, an denen die Dienstrechte Kommission mitwirkt, für diese kein Rechtsweg an den Schlichtungsausschuß gegeben. Daher sieht der Entwurf zu § 46 Absatz 3 und 5 vor, daß bei der Bildung des Schlichtungsausschusses künftig nur noch die Arbeitsrechtliche Kommission beteiligt sein soll.

### 9. Zu § 47:

Ergänzung des Zuständigkeitskatalogs im Hinblick auf § 11 Absatz 4, § 12 Absatz 1 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes.

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes**  
**über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse**  
**der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden**  
**und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden**  
**(Arbeitsrechts-Regelungsgesetz — ARRG)**

Vom Oktober 1977

**(Überarbeitete Fassung der Vorlage des Landeskirchenrats nach Beratung im Rechtsausschuß am 17.10.1977)**

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**A b s c h n i t t 1**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Grundsatz**

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen und kirchlichen Mitarbeitern, die auch in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.

**§ 2**  
**Bildung und Aufgaben einer Arbeitsrechtlichen Kommission**

(1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der arbeitsrechtlichen Bedingungen der Angestellten und Arbeiter im Haupt- und Nebenberuf sowie der nicht-beamteten Mitarbeiter in der Ausbildung wird für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.

(2) Die Kommission hat die Aufgabe, im Rahmen der Ordnung der Landeskirche arbeitsrechtliche Regelungen zu erarbeiten, die den Inhalt, den Abschluß und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen betreffen.

(3) Die Kommission wirkt darüber hinaus beratend bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung mit.

(4) Die Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz bleibt unberührt.

**§ 2 a**      *(unz. 3)*

**Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission bei der Fortentwicklung des kirchlichen Beamtenrechts**

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wirkt beratend mit bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen für das Dienstverhältnis der Kirchenbeamten.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wird im Sinne von Absatz 1 durch Mehrheitsbeschuß ihrer Mitglieder oder auf Veranlassung des Evangelischen Oberkirchenrats tätig. Der Vorsitzende legt Stellungnahmen und Entwürfe dem Evangelischen Oberkirchenrat vor. Der Evangelische Oberkirchenrat fügt diese bei seinen Vorlagen an andere Organe der Kirchenleitung auf Antrag der Arbeitsrechtlichen Kommission bei.

**§ 3**      *(unz. 3)*

**Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen**

Die Beschlüsse der Kommission nach § 2 Absatz 2 und die vom Schlichtungsausschuß herbeigeführte Einigung nach § 12 Absatz 1 sind verbindlich, soweit es nicht zu einer Entscheidung der Landessynode nach § 11 Absatz 3 und § 12 Absatz 2 kommt. Insbesondere dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die den auf diesen Beschlüssen und Entscheidungen beruhenden Regelungen entsprechen.

**§ 4**      *(unz. 3)*

**Anwendung im Bereich des Diakonischen Werkes**

Dieses Gesetz findet auch im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen im Rahmen seiner Satzung Anwendung.

**A b s c h n i t t 2**  
**Arbeitsrechtliche Kommission**

**§ 5**

**Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission**

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

- a) 12 Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen oder diakonischen Dienst,
- b) 12 Vertreter der kirchlichen Körperschaften sowie anderer kirchlicher oder diakonischer Rechtsträger.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Mitglied der Kommission und Stellvertreter kann in der Regel nur werden, wer nach Maßgabe der Grundordnung zu kirchlichen Ämtern der Evangelischen Landeskirche in Baden wählbar ist.

§ 6 (neu § 1)

### Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst

(1) Die Vertreter der Mitarbeiter (§ 5 Absatz 1 Buchstabe a) werden durch die Vereinigungen, in denen mindesten 200 Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst zusammengeschlossen und die nach ihrer Satzung allen diesen Mitarbeitern zugänglich sind sowie für die nicht einer Vereinigung angehörenden Mitarbeiter aus den Mitarbeitervertretungen im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes nach dem kirchlichen Gesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden entsandt.

(2) Die Vertreter der Mitarbeiter gemäß Absatz 1 müssen seit mindestens 3 Jahren haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein. Bis zu 3 Vertreter sollen nebenberufliche Mitarbeiter sein. Die Mitarbeiter im diakonischen Dienst (§ 4) sollen angemessen vertreten sein.

(3) Die Zahl der von den Vereinigungen und den Mitarbeitervertretern jeweils zu entsendenden Vertreter wird vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung festgesetzt. Hierbei soll die Zahl der von den Vereinigungen zu entsendenden Vertreter mindestens 6 betragen. Die Vereinigungen haben ein Vorschlagsrecht.

§ 7 (neu § 1)

### Vertreter der kirchlichen Körperschaften und anderer kirchlicher oder diakonischer Rechtsträger

(1) Für die kirchlichen Körperschaften sowie für die anderen kirchlichen und diakonischen Rechtsträger werden in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt:

- a) 1 Mitglied der Landessynode, das nicht Mitglied des Landeskirchenrats ist,
- b) 2 Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats,
- c) 1 Vertreter der Kirchenbezirke (Dekan oder Mitglied eines Bezirkskirchenrats),
- d) 2 Vertreter von Kirchengemeinden,
- e) 6 Vertreter von Dienststellenleitungen aus dem Bereich des Diakonischen Werkes und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen.

(2) Die Vertreter und der Stellvertreter gemäß Absatz 1 Buchstaben a—d werden auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats, gemäß Absatz 1 Buchstabe e auf Vorschlag des Vorstandes des Diakonischen Werkes von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats berufen.

§ 8 (neu § 1)

### Amtsdauer

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter werden für die

Dauer von 4 Jahren entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission im Amt.

(2) Das Amt eines Mitgliedes endet bei Wegfall der Voraussetzungen, die für die Entsendung bestimmend waren. Eine erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist möglich.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird von der Stelle, die den Ausscheidenden benannt hat, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied entsandt; dasselbe gilt für Stellvertreter.

§ 9

### Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer ersten Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der als Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandten Mitglieder beziehungsweise aus der Gruppe der anderen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel 14 Tage.

(4) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen zu benennen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, diese Punkte aufzunehmen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses beantragt.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlußfähig, wenn von jeder der beiden Gruppen jeweils mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen der Zustimmung der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(6) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen.

(7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt.

(8) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.

(9) Die Kosten, die für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission durch deren Tätigkeit entstehen, und die Kosten der Geschäftsführung werden von der Landeskirche getragen.

### A b s c h n i t t 3 Verfahren der Arbeitsrechtsregelung

#### § 10 (nur § 11)

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission aufgrund von Vorlagen des Evangelischen Oberkirchenrats, einer Vereinigung oder der Vertreter der Mitarbeitervertretungen (§ 6 Absatz 1), sowie aufgrund eigenen Beschlusses tätig.

#### § 11 (nur § 12)

#### Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen (§ 2 Absatz 2)

(1) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 werden dem Landeskirchenrat über den Evangelischen Oberkirchenrat zugeleitet und im kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

(2) Erhebt der Landeskirchenrat aus wichtigen gesamtkirchlichen Gründen gegen den Beschuß der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zuleitung des Beschlusses Einwendungen, so hat er die Angelegenheit mit einer entsprechenden Begründung zur erneuten Beratung an die Arbeitsrechtliche Kommission zurückzuleiten. Dadurch wird das Inkrafttreten der betreffenden Angelegenheit ausgesetzt.

(3) Hat der Landeskirchenrat auch nach erneuter Beratung und Beschußfassung durch die Arbeitsrechtliche Kommission Einwendungen, so kann er die Landessynode binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses unter Vorlage einer Stellungnahme des Schlichtungsausschusses anrufen. Ruft er die Landessynode nicht an, so wird der Beschuß nach Ablauf der Frist im kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

(4) Einwendungen des Landeskirchenrats erfolgen im Benehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes; die Entscheidungen der Landessynode erfolgen im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz.

(5) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit im Sinne von § 2 Absatz 2 ein Beschuß nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschuß nicht zustande, so kann in dringenden Fällen ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuß anrufen.

### § 12

#### Schlichtungsausschuß

(1) Im Falle des § 11 Absatz 5 versucht der nach § 42 des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden gebildete Schlichtungsausschuß eine gütliche Einigung herbeizuführen. Der Schlichtungsausschuß leitet die gütliche Einigung unverzüglich dem Landeskirchenrat über den Evangelischen Oberkirchenrat zu.

(2) Erhebt der Landeskirchenrat aus wichtigen gesamtkirchlichen Gründen gegen die Einigung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zuleitung Einwendungen, so legt der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses die Angelegenheit, versehen mit einer Stellungnahme des Schlichtungsausschusses, der Landessynode zur abschließenden Entscheidung vor. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses soll von der Synode gehört werden. § 11 Absatz 4 findet Anwendung.

(3) Erhebt der Landeskirchenrat keine Einwendungen, wird die gütliche Einigung nach Ablauf der Frist im kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

### A b s c h n i t t 4

#### Schlußbestimmungen

#### § 13

#### Nachprüfung der Mitgliedschaft

Bestehen Bedenken, ob bei einem Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen, so entscheidet bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuß, bei Mitgliedern des Schlichtungsausschusses das kirchliche Verwaltungsgericht.

#### § 14

#### Durchführungsbestimmungen

Der Landeskirchenrat kann Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

#### § 15

#### Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz bedarf der Zustimmung des Diakonischen Werkes.

(2) Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den . . . .

Der Landesbischof

**Die arbeitsrechtliche Tragweite des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts**

**Von o. Univ.-Professor Dr. Theo M A Y E R - M A L Y , Universität Salzburg**

**Inhaltsübersicht:**

	Seite
<b>A. Einführung und Disposition</b>	2
<b>B. Art. 137 Abs. 3 WRV und das Arbeitsrecht</b>	2
<b>C. Die Bedeutung des Schrankenvorbehaltes</b>	5
<b>D. Sozialstaatsprinzip und kirchliches Selbstbestimmungsrecht</b>	7
<b>E. Das Ausmaß der das Arbeitsverhältnis im Kirchendienst ergreifenden Pflichtenbindung</b>	8
<b>F. Die Auflösung des Dienstverhältnisses wegen Loyalitäts- verletzung</b>	10
<b>G. Kirchlicher Dienst und staatliche Mitbestimmungsordnung</b>	11
<b>H. Anhang: Probleme bei Schulverträgen</b>	14

## A. Einführung und Disposition

Trotz aller Bemühungen um eine Vereinheitlichung des Arbeitsrechts, ohne die es ja nicht kodifizierbar wird<sup>1</sup>, hat die Eigenart der für bestimmte Arbeitnehmergruppen geltenden Ordnung noch immer große Bedeutung. Zu diesen Gruppen mit besonderer Ordnung<sup>2</sup> zählen neben den Bergleuten, den Seeleuten (und mehreren anderen Gruppen) die im Kirchendienst tätigen Personen. Die Eigenart der Arbeit im kirchlichen Dienst resultiert zum einen aus der Abweichung der bei Dienstgebern und Dienstnehmern typischerweise wirksamen Intentionen von denen, die nach dem Sozialmodell des allgemeinen Arbeitsrechts vorausgesetzt werden; zum andern ergibt sie sich aus der Anerkennung kirchlicher Rechtsetzungsbefugnisse durch den Staat. Bedeutung erlangt diese zweifache Eigenart nicht nur für die Dienstverhältnisse der Pfarrer und Kirchenbeamten, sondern für die Rechtstellung aller für eine kirchliche Einrichtung tätigen Personen. Von einer Einheit des kirchlichen Dienstes ist aber auch insofern auszugehen, als gesehen werden muß, daß sich die Probleme der Arbeit im Kirchendienst auch in kirchlichen Einrichtungen mit karitativer und erzieherischer Zwecksetzung einstellen.

Die Fragen der rechtlichen Ordnung der Arbeit im kirchlichen Dienst haben in neuerer Zeit im rechtswissenschaftlichen Schrifttum gesteigerte Beachtung gefunden. „Das Dienstrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften“ hat im „Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland“ (hrsg. von Friesenhahn und Scheunert, 1974) durch Frank eine gute Gesamtdarstellung erfahren (Bd. I, S. 669–725). Nachdem Richardi in einem lesewerten Aufsatz „Kirchlicher Dienst und Arbeitsrecht“<sup>3</sup> alle Hauptprobleme angesprochen hatte, galten die 10. Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche im März 1975 dem Arbeitsrecht im kirchlichen Dienst. Die Referate von Frank, Jurina und mir sowie Grundzüge der dazu erfolgten Diskussionen wurden 1976 in der bei Aschendorff (Münster) erscheinenden Publikationsreihe der Essener Gespräche veröffentlicht. Seither hat vor allem die Auseinandersetzung mit umstrittenen Gerichtsentscheidungen die Diskussion belebt<sup>4</sup>. Ihre Anlaßfälle stehen im Zeichen zweier Entwicklungen, die man nicht vernachlässigen darf, will man die juristische Analyse nicht zu einer normativen verkürzen und die rechtssociologischen Aspekte ausblenden. Einerseits bemühen sich die Gewerkschaften des DGB – im Bereich des kirchlichen Dienstes vor allem die ÖTV – in den von der Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes, des Personalvertretungsgesetzes oder des Mitbestimmungsgesetzes ganz oder teilweise ausgenommenen Betrieben und Unternehmen dennoch eine Position zu erlangen, die der entspricht, die sie dort haben, wo die genannten Gesetze voll eingreifen. Im Medienbereich spielt sich eine Parallelentwicklung ab<sup>5</sup>. Die zweite, in den genannten Anlaßfällen sich spiegelnde Entwicklung steht im Zeichen des Auftretens erklärter Atheisten und Kommunisten<sup>6</sup>. Anders als früher wenden sich diese trotz einer Entscheidung für Kommunismus oder andere den Atheismus einschließende Programme nicht vom kirchlichen Dienst ab, sondern treten in manchen Kirchen sogar den „Marsch durch die Institutionen“ an.

Gegenüber beiden Entwicklungen sind die Kirchen in eine defensive Position geraten. Es geht längst nicht mehr darum, ob – wie in den Tagen des „Krankenhaus-Urteils“ (BAG, AP Nr. 15 zu § 1 KSchG) – die Beachtung der elementaren Grundsätze der kirchlichen Ordnung für alle Bereiche des Dienstes in kirchlichen Einrichtungen durchgesetzt werden kann. Vielmehr steht die kirchliche Selbstbestimmung in ihrem Kernbereich in Frage. Daher geht die Untersuchung von einer Ermittlung der arbeitsrechtlichen Tragweite des kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes (B) aus. Diese führt zu einer eingehenderen Auseinandersetzung mit der Bedeutung des Schrankenvorbehalts von Art. 137 Abs. 3 WRV für das Arbeitsrecht im kirchlichen Dienst (C). Daran schließt sich eine Prüfung der Konsequenzen des zur Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts bisweilen angerufenen Sozialstaatsprinzips (D). Den individualrechtlichen Konfliktsituationen gelten die Abschnitte über das Ausmaß der das Arbeitsverhältnis im Kirchendienst ergreifenden Pflichtenbindung (E) und über die Auflösung

des Dienstverhältnisses wegen Loyalitätsverletzung (F). Den Abschluß der arbeitsrechtlichen Untersuchung bildet eine Interpretation der Normen, die den Kirchen die Aufstellung einer eigenen Mitbestimmungsordnung unter Herausnahme aus der staatlichen ermöglichen (G). Anhangsweise werden einige Fragen zu Schulverträgen (H) behandelt.

## B. Art. 137 Abs. 3 WRV und das Arbeitsrecht

Das den Kirchen und Religionsgesellschaften durch Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV gewährleistete Recht, ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbständig zu ordnen und zu verwalten, schließt nach einmütiger und zutreffender Ansicht das Recht zur Rechtsetzung für den kirchlichen Dienst ein.

Kein wie immer gearteter Zweifel kann am Verfassungsrang der vom GG inkorporierten Kirchenartikel der WRV bestehen. Sie haben auch nicht ein irgendwie gemindertes Gewicht. Wie das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich gesagt hat, sind die „inkorporierten Artikel vollgültiges Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland geworden und stehen gegenüber den anderen Artikeln des Grundgesetzes nicht etwa auf einer Stufe minderen Ranges“ (BVerfGE 19 S. 206, 219). Das ist namentlich für das Verhältnis der Kirchenartikel zum Sozialstaatsprinzip zu beachten.

Für die Ordnung der Arbeit im Kirchendienst ergibt sich aus den Kirchenartikeln nicht nur die „Dienstherrenfähigkeit“ der korporierten Religionsgemeinschaften<sup>7</sup>, sondern auch ihre Befugnis zur Normsetzung. Diese wurde vom Bundesgerichtshof ausdrücklich anerkannt. In BGHZ 35 S. 372, 374 heißt es:

„Den Kirchen steht mithin kraft ihrer ‚Autonomie‘ innerhalb der aufgezeigten – weiten – Grenzen das Recht zu, den kirchlichen Dienst selbständig zu ordnen, insbesondere auch die aus dem Dienstverhältnis sich ergebenden vermögensrechtlichen Ansprüche der Geistlichen und Kirchenbeamten zu regeln.“

Das Bundesarbeitsgericht hat sich dieser Position des Bundesgerichtshofes angeschlossen<sup>8</sup>. Auch das Bundessozialgericht anerkennt die kirchliche Regelungsbefugnis<sup>9</sup>. Völlig verfehlt ist es, wenn man meint, die Berücksichtigung der Kirchenautonomie könne schon dadurch erfolgen, daß man sie in eine Interessenabwägung einbezieht (so aber das Urteil des ArbG Herne, 27. 4. 1977 – 1 Ca 2867/76), in der die Kirchenautonomie gegen den Bestandschutz von Arbeitsverhältnissen gestellt wird.

Das kirchliche Recht zur Regelung der Arbeit im Kirchendienst besteht daher nicht nur dort, wo der staatliche Gesetzgeber mit einer „Berücksichtigungsklausel“<sup>10</sup> wie § 135 Beamtenrechtsrahmengesetz, § 112 Bundespersonalvertretungsgesetz, § 118 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz oder § 1 Abs. 4 Mitbestimmungsgesetz ausdrücklich auf eine staatliche Normierung verzichtet bzw. von einer solchen ausnimmt. Es ist überall gegeben, wo ein Dienst zu ordnen ist, der sich als Angelegenheit einer Religionsgesellschaft darstellt. Daher begründen Denecke/Neumann<sup>11</sup> die Geltung der Arbeitszeitordnung für die Arbeiter und Angestellten der Religionsgesellschaften damit, daß „die Kirchen ein eigenes Dienstrecht für ihre Arbeitnehmer bisher nicht erlassen haben“.

1 Zur Problematik eines Kodifikationsunternehmens Mayer-Maly, ArbuR 1975 S. 225 ff.

2 Vgl. Zöllner, Arbeitsrecht, 1977 S. 42 f.

3 Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht Bd. 19 (1974) 275–308.

4 Gegen LAG Saarbrücken, NJW 1976 S. 645 ff. Rüthers, NJW 1976 S. 1918 ff.; gegen BAG, AP Nr. 6 zu § 118 BetrVG Mayer-Maly, BB 1977 S. 249 ff.

5 Zu dieser Parallelität Mayer-Maly, Krankenhausstruktur, Betriebsverfassung und Kirchenautonomie, 1975 S. 25; ders. in: Materialien zur Medienpolitik (hrsg. von der Kirchl. Zentralstelle für Medien), 1976 S. 61.

6 Vgl. das von Motschmann und Matthies 1976 herausgegebene „Rotbuch der Kirche“.

7 Zu dieser Campenhausen, Staatskirchenrecht, 1973, S. 116 ff.

8 BAG, AP Nr. 1 zu § 611 BGB Kirchendienst.

9 BSG, AP Nr. 2 zu § 611 BGB Kirchendienst.

10 Ausdruck von M. Heckel, VVDSIRL 26, 1968, S. 5, 45 f.

11 AZO 9. Aufl., 1976, Rdnr. 12 zu § 1 S. 59.

Die kirchliche Rechtsetzungsbefugnis besteht demnach nicht nur für die Dienstverhältnisse von Geistlichen und Kirchenbeamten, sondern auch für die Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter im Kirchendienst. In dieser Einheit des kirchlichen Dienstes manifestiert sich der Gedanke der Dienstgemeinschaft, zu deren Wesen § 1 Abs. 1 Satz 1 der „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ eine Aussage<sup>12</sup> macht, die mutatis mutandis für jedweden Kirchendienst zutrifft. Zwischen den Pfarrern und Kirchenbeamten einerseits und dem im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis stehenden Personal mag mit BVerfG, NJW 1976 S. 2123, 2128 für die Frage der Inkompatibilität mit politischen Mandaten zu unterscheiden sein; an der grundsätzlichen Zugehörigkeit aller dieser Gruppen zum kirchlichen Dienst ist nicht zu zweifeln. Damit steht aber auch die Befugnis zur Ordnung der Dienstverhältnisse durch kirchliche Rechtsetzung fest.

Wenn in BGHZ 34 S. 372, 374 zur Ordnung des kirchlichen Dienstes die „aus dem Dienstverhältnis sich ergebenden vermögensrechtlichen Ansprüche der Geistlichen und Kirchenbeamten“ genannt werden, so ist das nicht eine erschöpfende, die Rechtsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten im Kirchendienst ausschließende Bezeichnung. Der Bundesgerichtshof stellt das durch den Gebrauch von „insbesondere“ außer Zweifel. Bei der dienstrechtlichen Konkretisierung der kirchlichen Selbstbestimmung vor allem an Geistliche und Kirchenbeamte zu denken, liegt nun einmal schon deshalb nahe, weil für diese Personen stärker abgeschlossene Ordnungen geschaffen worden sind als für Arbeiter und Angestellte. Daß aber auch für diese Rechtsetzungsbefugnis besteht und bloß zu einem beträchtlichen Teil unausgeschöpft geblieben ist, zeigen schon die Bemerkungen von Denecke/Neumann<sup>13</sup> zum Arbeitszeitrecht.

Ausgeübt wurde diese Rechtsetzungsbefugnis für Arbeiter etwa durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern schon mit dem „Kirchengesetz über die Ordnung der dienstrechtlichen Verhältnisse der Angestellten und Arbeiter im Kirchendienst“ vom 8. 2. 1962 (KABl. S. 11) und mit der „Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Arbeiter im Kirchendienst“ vom 8. 3. 1965 (KABl. S. 49)<sup>14</sup> und nun mit dem „Arbeitsregelungsgesetz“ vom 30. 3. 1977 (Amtsblatt f. d. Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern 1977 S. 95). Aus dem katholischen Bereich ist als Regelung der Arbeitsverhältnisse kirchlicher Angestellter etwa die „Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg“ (AVVO) vom 14. 12. 1976 (Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1966 S. 516) zu nennen, zu der kürzlich Ausführungsrichtlinien ergangen sind (Amtsblatt 1977 S. 79). Ferner stellen die kirchlichen „Arbeits- und Vergütungsordnungen“ wie die für die (Erz)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn („KAVO“, Textausgabe Ludgerus-Verlag, Essen, 1972) eine arbeitsrechtliche Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts dar. Sie regeln nicht nur Eingruppierungs- und Entlohnungsfragen, sondern auch den Vertragsabschluß, die Beschränkung von Nebentätigkeiten, die Schadenshaftung, Arbeitszeitfragen, Urlaubsrecht, Kündigung usw.

Einen in seiner Eigenart besonders bemerkenswerten Regelungsversuch bildet die von der EKD gemäß Art. 9 lit b ihrer Grundordnung geschaffene „Richtlinie für ein Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz). Diese im Amtsblatt der EKD 1976 S. 398 ff. veröffentlichte Empfehlung enthält keine inhaltlichen Aussagen über einzelne vertragsrechtliche Probleme, sondern formuliert Grundsätze über die Vorgangsweise bei der Rechtserzeugung, insbesondere über Zusammensetzung und Verfahren der Arbeitsrechtlichen Kommissionen, die zur „Ordnung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der Angestellten und Arbeiter“ im kirchlichen Dienst gebildet werden (§ 2). Es wird aber auch in einer Grundsatzbestimmung (§ 1) die Eigenart des kirchlichen Dienstes umrissen.

Ihren bisherigen Schwerpunkt hat die kirchliche Regelung der Arbeit im Kirchendienst freilich nicht bei den traditionellen Regelungsmaterien des Individualarbeitsrechts, sondern bei der Ausgestaltung der Mitarbeitervertretung<sup>15</sup>. Die Präambel zur MAVO beruft sich zutreffend auf das Recht der Katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

Die bisherige Schwerpunktbildung beim Mitarbeitervertretungsrecht erklärt sich daraus, daß

die ausdrückliche Herausnahme aus staatlichen Ordnungen durch § 112 BPersVertrG bzw. § 118 BetrVG einen rechtsleeren Raum geschaffen hat, der ausgefüllt werden mußte. Anders als etwa bei der Frage der Haftung wegen Amtspflichtverletzung (vgl. BGHZ 22 S. 383) kam nicht einmal eine entsprechende und vorläufige Anwendung des staatlichen Rechts in Betracht. Doch beschränkt sich die kirchliche Rechtsetzungsbefugnis mitnichten auf die Regelung der Mitarbeitervertretung. Sie umfaßt zum einen alle organisationsrechtlichen Bezüge des kirchlichen Dienstes<sup>16</sup>, kann aber überhaupt eine eigene, umfassende Ordnung der Arbeit im Kirchendienst tragen.

Ebenso, wie sie ein Arbeitszeitrecht zu schaffen vermögen, können die Kirchen „ein eigenes Dienstrecht für ihre Arbeitnehmer erlassen“<sup>17</sup> oder als Ausschnitt hieraus die neben Arbeits- und Lohnzahlungspflicht stehenden Pflichten aus dem Dienstverhältnis oder die Auflösung des Dienstverhältnisses regeln. Wie oben gezeigt wurde, sind in der „KAVO“ (Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung) solche Regelungen schon jetzt in großer Zahl enthalten.

Die Zuständigkeit zur Regelung richtet sich nach der jeweiligen innerkirchlichen Ordnung. Daher ist für den katholischen Bereich vom Gesetzgebungsrecht des Ortsordinarius auszugehen, während in den Gliedkirchen der EKD die Synoden zur Gesetzgebung berufen sind. Dem jeweiligen Gesetzgebungsorgan ist es aber unbenommen, seine Kompetenz mehr oder weniger weitgehend zu delegieren, insbesondere an „arbeitsrechtliche Kommissionen“, in denen dann regelmäßig auch die Mitarbeiter vertreten sind. Allerdings können sich aus dem Recht jeder Kirche auch Grenzen für die Möglichkeit derartiger Delegationen ergeben. Unter diesem Aspekt ist für die katholische Kirche zu beachten, daß sich der Ortsbischof seines Gesetzgebungsrechts nicht entäußern kann. Er kann lediglich Akte der Selbstbindung setzen. Der inneren Struktur des katholischen Kirchenrechts entspricht es am besten, wenn man ein Vorschlagsrecht der arbeitsrechtlichen Kommissionen mit einem Bestätigungsrecht des Ortsbischofs verknüpft. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß arbeitsrechtliche Kommissionen in Struktur und Arbeitsweise der Eigenart des kirchlichen Dienstes am besten Rechnung tragen. Völlig verfehlt wäre es, sich nach unpassender Übertragung des Gegnerfreiheitsprinzips aus der gewerblich-industriellen Arbeitswelt auf den Kirchendienst daran zu stoßen, daß in den arbeitsrechtlichen Kommissionen alle Beteiligten zusammenwirken. Diese Kommissionen dürfen nicht mit Tarifpartnern, sondern müssen mit den staatlichen Gesetzgebungsgremien verglichen werden. In diesen aber findet man auch Sprecher von Arbeitgebern und Arbeitnehmern – manchmal sogar in der gleichen Fraktion.

Die Regelungsbefugnis der Kirchen zur Ordnung der Arbeit in ihrem Dienst beschränkt sich nicht auf den Bereich der „verfaßten Kirchen“, auf die Arbeit in Pfarrämtern

12 „Die Pflichten der Dienstgemeinschaft sind durch den Auftrag bestimmt, den die Caritas als Lebens- und Wesensäußerung der Christen und der Kirche hat.“ Vgl. die Präambel zur Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung: „Der Dienst Jesu Christi begründet und trägt alle Dienste in der Kirche. Jeder Dienst in der Kirche repräsentiert in seiner besonderen Aufgabe den Dienst Christi. Die eine Sendung der Kirche wird von den vielerlei Diensten wahrgenommen, die aufeinander angewiesen und dazu verpflichtet sind, sich in die Einheit der Gemeinschaft zu fügen“. Aus dem evangelischen Bereich sei § 1 Arbeitsrechts-Regelungsgesetz angeführt: „Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauliche, partnerschaftliche Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen und kirchlichen Mitarbeitern, die auch in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.“

13 AZO, 9. Auflage, 1976, 12 zu § 1, S. 59.

14 Zu beiden Vorschriften Richardi, ZevKIR 19, 1974, S. 275, 283 f.

15 Vgl. die seit 1. 3. 1977 in Kraft stehende „Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung“ (MAVO), die für die katholischen Bistümer und Kirchengemeinden, den Bereich des Deutschen Caritasverbandes und die sonstigen kirchlichen und karitativen Rechtsträger unbeschadet deren Rechtsform (§ 1) gilt, sowie die Musterordnung für ein Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in kirchlichen und diakonischen Dienststellen und Einrichtungen im ABI. der EKD 1972 S. 286.

16 Vgl. Mayer-Maly, Essener Gespräche 10, 1976, S. 127, 138.

17 Denecke/Neumann, AZO, 9. Auflage, 1976, 12 zu § 1 S. 59.

und Ordinariaten. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht ergreift alle Bereiche, die nach heute gesichertem Rechtsverständnis „Wesens- und Lebensäußerung“ einer Kirche sind<sup>18</sup>. Dazu rechnen vor allem Krankenpflege, Fürsorge, Bildung und Erziehung. Die staatliche Anerkennung dieser Sicht ist vor allem durch BVerfGE 24 S. 236, 248 (zur „Aktion Rumpelkammer“) erfolgt:

„Die tätige Nächstenliebe ist nach dem Neuen Testamente eine wesentliche Aufgabe für den Christen und wird von der Katholischen wie der Evangelischen Kirche als kirchliche Grundfunktion verstanden.“

Im Lichte dieses vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Zuordnungsprinzips erlangen kirchenrechtliche Festlegungen, die Caritas und Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung einer Kirche qualifizieren, gesteigerte Bedeutung. Solche Festlegungen erfolgen in der Satzung des Deutschen Caritasverbandes (Art. 21), in § 1 Abs. 1 S. 1 der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes und in Art. 15 Abs. 1 der Grundordnung der EKD. Mit Recht hat Maunz<sup>19</sup> darauf hingewiesen, daß diese Zuordnungen nicht Resultat kürzlich getroffener Entscheidungen, sondern Inhalt eines seit Jahrhunderten gefestigten Verständnisses der Reichweite des Kirchlichen sind. Das 2. Vatikanische Konzil hat diesem Verständnis im „Dekret über das Apostolat der Laien“ wiederum besonders deutlichen Ausdruck verliehen (vgl. dort besonders Z. 8 ff. über „Die karitative Tätigkeit als Siegel des christlichen Apostolats“). Es kann daher dazu kommen, daß sich eine karitative oder erzieherische Einrichtung als Wesens- und Lebensäußerung einer Kirche darstellt, ohne nach der jeweiligen Kirchenverfassung noch vom Gesetzgebungsrecht des zuständigen kirchlichen Legislators erreicht zu werden. In solchen Fällen entscheidet die kirchliche Rechtsetzung aber doch stets über die Voraussetzungen, unter denen ihr die Aktivität einer solchen Einrichtung zugerechnet werden kann. Für die Abgrenzung der staatlich geordneten Betriebsverfassung von der kirchlich geregelten Mitarbeitervertretung hat der Gesetzgeber selbst in § 112 BPersVerG, § 118 Abs. 2 BetrVG und § 1 Abs. 4 MitbestG klargestellt, daß die selbständige Rechtsform einer erzieherischen oder karitativen Einrichtung deren Regelung durch kirchliches statt staatliches Recht nicht hindert. Diese ausdrücklich angeordnete Abstraktion von der Rechtsform wurde vom Bundesarbeitsgericht in AP Nr. 12 zu § 81 BetrVG sowie vom LAG Düsseldorf in AR-Blattei „Kirchenbedienstete: Entsch. 6“ korrekt berücksichtigt, jedoch unverständlichweise vom BAG in AP Nr. 6 zu § 118 BetrVG zugunsten einer Orientierung an Grundsätzen des staatlichen Stiftungsrechts vernachlässigt. Mit Richardi (Anm. zu BAG, AP Nr. 6 zu § 118 BetrVG) ist die erwähnte Entscheidung des BAG insofern als verfehlt zu bezeichnen. Auf die organisatorische Verbindung mit einer Kirche kommt es für die Tragweite von Religionsfreiheit und kirchlicher Selbstbestimmung gerade nicht an<sup>20</sup>. Die Ordnung der Arbeit durch kirchliches Recht kann auch für Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit erfolgen, wenn sich diese in ihrer Aufgabenstellung und Wirkungsweise als „Wesens- und Lebensäußerung“ einer Kirche darstellen.

Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht zur Ordnung der Arbeit im Kirchendienst kann nicht nur durch Schaffung unmittelbar und allenfalls auch zwingend verbindender Dienstvertragsordnungen ausgeübt werden, sondern auch durch die Aufstellung von „Richtlinien für Arbeitsverträge“. Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes geschaffenen Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) werden in ihrer rechtlichen Qualität nicht voll erfaßt, wenn man sie nur als Vertragsschablone, als eine vertragliche Einheitsregelung ansieht und gar mit den allgemeinen Anstellungsbedingungen des DGB vergleicht<sup>21</sup>. Dem DGB fehlt zum Unterschied von den Kirchen eine Normsetzungsbefugnis. Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes ist ein die Mitarbeiter mitrepräsentierendes Organ. Die Aufstellung der Ordnung ihrer Wirkungsweise ist grundsätzlich ein Akt kirchlicher Rechtsetzung. Für diese ist daher im katholischen Bereich vom Gesetzgebungsrecht des Ortsordinarius auszugehen. Desse Ausübung kann jedoch auf verschiedenartige Weise, insbesondere auch unter Einräumung sehr weitgehender Autonomie erfolgen. Für den Staat ist die so geschaffene Ordnung ein Stück kirchlicher Selbstbestimmung<sup>22</sup>. Schon wegen der

in den arbeitsrechtlichen Kommissionen gegebenen Repräsentation der Mitarbeiter geht es nicht an, von diesen aufgestellte Arbeitsvertragsrichtlinien einer Billigkeits- oder Übermachtkontrolle zu unterwerfen, als ob sie von einem Arbeitgeber geschaffene allgemeine, gesamteinheitliche Arbeitsbedingungen<sup>23</sup> wären. In seiner gründlichen Anmerkung in der AR-Blattei zu „Kirchenbedienstete: Entsch. 9“ hat dies Richardi überzeugend nachgewiesen:

„Den Kirchen muß es überlassen bleiben, ob sie von ihrem Normsetzungsrecht durch strikt verbindliche Ordnungen oder durch das elastischere, der Eigenart der Arbeit in Diakonie und Caritas adäquate Instrument der Vertragsrichtlinien Gebrauch machen. Durch die Entscheidung für die zweite Art der Regelung wird der Schrankenvorbehalt von Art. 137 III WRV nicht etwa zu einer weitergehenden Inhaltskontrolle<sup>24</sup> gesteigert, sondern bleibt unverändert.“

Über die juristische Qualität der Ordnung der Arbeit im Kirchendienst ist in neuerer Zeit viel diskutiert worden<sup>25</sup>. Es sollen hier nur die praxisbezogenen Aspekte dieser Auseinandersetzung berührt werden. Die Gefahr eines Streites um Worte wird gesehen.

Kalisch<sup>26</sup> hat seinerzeit gesagt, das kirchliche Dienstrecht sei weder Arbeitsrecht noch öffentliches Recht, sondern Kirchenrecht. Daran ist richtig, daß die Kirchen durch Kirchenrecht den kirchlichen Dienst ordnen können und Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 Abs. 3 WRV diese Ordnungsbefugnis anerkennt. Doch wird von Kalisch zu Unrecht vorausgesetzt, daß Arbeitsrecht immer staatliches Recht sein müsse. So wie es internationales und von Staatengemeinschaften geschaffenes Arbeitsrecht gibt<sup>27</sup>, gibt es auch kirchliches Arbeitsrecht. Die Judikatur der Rota Romana hat übrigens an der Entwicklung des neuzeitlichen Individualarbeitsrechts einen beträchtlichen, bisher aber meist übersehenen Anteil<sup>28</sup>. Die Aussage von Kalisch ist aber auch insofern einzuschränken, als die Ordnung des kirchlichen Dienstes dann den Grundsätzen des staatlichen Rechtes folgt, wenn

- die Kirche von ihrer Rechtsetzungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat;
- und keine positive Vorschrift nach Art des § 118 Abs. 2 BetrVG besteht, die das staatliche Recht für unanwendbar erklärt;
- und die Anwendung des staatlichen Arbeitsrechts mit der Eigenart des kirchlichen Dienstes verträglich erscheint.

Die Subsidiarität der Heranziehung des staatlichen Rechts hat der Bundesgerichtshof in BGHZ 22 S. 383, 388 mit äußerster Präzision gekennzeichnet, als er zur Haftung für die Amtspflichtverletzung kirchlicher Amtsträger sagte: „Mangels entsprechender eigener kirchenrechtlicher Vorschriften müssen Voraussetzungen und Umfang der Haftung bei Amtspflichtverletzungen im kirchlichen Bereich nach den einschlägigen staatlichen Gesetzen beurteilt werden.“

Mit dieser Position des Bundesgerichtshofs verträgt sich weder die Ansicht von Pirson<sup>29</sup>, die Anerkennung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts habe „eine Lücke im

18 Zutreffend Richardi, ZevKR 19, 1974 S. 275, 286 im Anschluß an M. Heckel, ZevKR 12, 1966 S. 1, 34 f.

19 VSSR 1, 1973 S. 267.

20 BVerfGE 24 S. 236, 247.

21 So aber das Fehlurteil des BAG, 4. 2. 1976, AR-Blattei „Kirchenbedienstete: Entsch. 9“ mit berechtigter Kritik von Richardi; zu diesen Problemen um die AVR vgl. R. H. Kluge, Arbeitsrechtliche Probleme im Bereich der freien gemeinnützigen Wohlfahrtspflege, Bonner Diss. 1974.

22 F. Klein, Jb. d. Dt. Caritasverbandes 1974, S. 32, 36 ff.

23 Zu deren Behandlung Säcker, Gruppenautonomie und Übermachtkontrolle im Arbeitsrecht, 1972 S. 73 ff. und 133 ff.; Canaris, RDA 1974 S. 18 ff.

24 Zu deren grundsätzlicher Problematik Westhoff, Die Inhaltskontrolle von Arbeitsverträgen, 1975; die Ausführungen von Mayer-Maly, Essener Gespräche zwischen Kirchen und Staat 10, 1976 S. 127, 143 sind im Sinne des eben Gesagten zu präzisieren.

25 Vgl. bloß v. Campenhausen, Festschr. f. Ruppel, 1968 S. 262 ff.; Pirson, ebenda S. 277 ff.; Richardi, ZevKR 19, 1974 S. 275, 279 ff.; Mayer-Maly, Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 10, 1976 S. 127 ff.

26 ZevKR 2, 1952/3 S. 24, 32.

27 Vgl. G. Schnorr, Arbeitsrecht als Gegenstand internationaler Rechtsetzung, 1960.

28 Vgl. vorläufig Mayer-Maly, RDA 1975 S. 59 ff.

29 Festschr. f. Ruppel, 1968, S. 277, 303.

weltlichen Recht im Hinblick auf kirchliche Dienstverhältnisse" entstehen lassen<sup>30</sup>, noch das Unternehmen des LAG Düsseldorf<sup>31</sup>, Grundsätze des Betriebsverfassungsgesetzes auch auf Mitarbeitervertretungen im kirchlichen Raum anzuwenden<sup>32</sup>.

Von einer grundsätzlichen Geltung des staatlichen Arbeitsrechts kann also ebensowenig ausgegangen werden wie von seiner völligen Unanwendbarkeit. Ein abgestuftes Kalkül ist geboten:

Hat eine Religionsgesellschaft von ihrem Selbstbestimmungsrecht durch Ordnung der Arbeit in ihrem Dienst Gebrauch gemacht, so sind grundsätzlich nur die von ihr geschaffenen Normen zu beachten. Die Bedeutung des staatlichen Arbeitsrechts für den so geregelten Bereich erschöpft sich darin, daß es bei der Handhabung des Schrankenvorbehalt herangezogen werden kann – freilich nicht mit jeder Einzelvorschrift, sondern (wie noch zu zeigen ist) mit seinen elementaren Prinzipien. Das Selbstbestimmungsrecht, das nicht nur für die verfaßten Kirchen gilt, sondern alle Bereiche erfaßt, die sich als Wesens- und Lebensäußerung einer Kirche darstellen, kann auch durch die Schaffung von Vertragsrichtlinien ausgeübt werden. Es bleibt den Kirchen überlassen, ob sie diese durch Kirchengesetz erlassen oder sie durch Satzungen kirchlicher, insbesondere karitativ-diakonischer Einrichtungen gewinnen. Solche Vertragsrichtlinien sind keine allgemeinen Arbeitsbedingungen im Sinne des staatlichen Arbeitsrechts, sondern Resultate kirchlicher Selbstbestimmung und damit aus der Sicht der staatlichen Ordnung von kirchlichem Recht nicht verschiedenen. Sie unterliegen nicht einer den Schrankenvorbehalt erweiternden Inhaltskontrolle.

Ist zu einem Regelungsthema vom Selbstbestimmungsrecht kein Gebrauch gemacht worden, so kann im Sinne von BGHZ 22 S. 383, 388 auf die staatliche Ordnung zurückgegriffen werden, wenn nicht eine ausdrückliche staatliche Vorschrift den fraglichen Teil des staatlichen Rechts für unanwendbar erklärt. Existiert eine derartige Vorschrift (z. B. § 118 Abs. 2 BetrVG), so bewirkt sie jene Lücke im staatlichen Recht, die für Pirson<sup>33</sup> schon durch Art. 137 Abs. 3 WRV entsteht. Hindert keine derartige Vorschrift den Rückgriff auf das staatliche Recht, so ist dieses dann und nur dann heranziehen, wenn sich seine entsprechende Anwendung mit der Eigenart des kirchlichen Dienstes verträgt.

### C. Die Bedeutung des Schrankenvorbehalt

Das Recht der Kirchen und Religionsgesellschaften, die Arbeit im kirchlichen Dienst selbstständig zu ordnen, besteht nicht als ein unbeschränktes, sondern nur „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“. Dieser Vorbehalt hat in Art. 137 Abs. 3 WRV durch einen Formulierungsvorschlag des Zentrumsabgeordneten Grüner Eingang gefunden<sup>34</sup>.

Das Ausmaß der mit ihm dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht gezogenen Grenze erschließt sich aus einem Vergleich mit Art. 15 der preußischen Verfassungskunde. Diese hatte 1873 (PRGS 1873 S. 143) – also zu Kulturkampfzeiten – die Ergänzung erfahren:

„... jede ... Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und den gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen.“ Hierfür wiederum war § 147 der Frankfurter Reichsverfassung von 1849 das Vorbild. Er lautete: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“

Unverkennbar zielt die Formulierung von Art. 137 Abs. 3 WRV auf stärkere Emanzipation der Religionsgemeinschaften – nicht nur von der Staatsaufsicht, sondern auch von der Unterworfenheit unter die Staatsgesetze. Mit Hering, a.a.O., ist dem Kontrast zwischen Art. 137 Abs. 3 WRV und den älteren Formulierungen zunächst einmal zu entnehmen, „was alldem gegenüber die WRV nicht statuieren wollte“. Was aber wollte sie statuieren, wie beschränkt sie das Selbstbestimmungsrecht?

Dieser vieldiskutierten Frage<sup>35</sup> kann hier nicht in allen Dimensionen nachgegangen werden. Es bedarf der Konzentration auf die Positionen, die für die Begrenzung der Ordnung der Arbeit im Kirchendienst besondere Bedeutung erlangt haben. Daß sich die staatskirchenrechtliche Praxis nach der Neutralisierung kritischer Themen durch Konkordate und Kirchenverträge „kaum mit nennenswert kontrovers gebliebenen Zweifelsfragen abzumühen“ habe<sup>36</sup>, trifft nämlich leider nicht zu.

So wird die Meinung vertreten, § 118 Abs. 2 BetrVG stelle nicht eine Konkretisierung des auf Art. 137 WRV verweisenen Art. 140 GG dar, weil das Betriebsverfassungsgesetz zu den für jedes Rechtssubjekt geltenden Gesetzen gehöre und daher – mangels positivierter Ausnahme – auch in den Betrieben und Unternehmen von Religionsgemeinschaften voll einzugreifen hätte<sup>37</sup>. Bei Kündigungen wegen „tendenziell widrigen“ Verhaltens kirchlicher Arbeitnehmer spielt die Tragweite des Schrankenvorbehalt von Art. 137 Abs. 3 WRV eine beträchtliche Rolle<sup>38</sup>. Zur Frage, ob im Stiftungskrankenhaus Goch neben (oder statt) der bestehenden Mitarbeitervertretung ein Betriebsrat zu bilden sei, nahm das BAG in AP Nr. 6 zu § 118 BetrVG zwar nicht auf den Schrankenvorbehalt der WRV Bezug, gelangte aber im Ergebnis dazu, das staatliche Stiftungsrecht als „für alle geltendes Gesetz“ darüber entscheiden zu lassen, ob sich eine Stiftung als Einrichtung einer Kirche darstellt<sup>39</sup>. Vor allem der Bundesgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht haben wichtige Bemühungen zur Umschreibung und Verdeutlichung des Schrankenvorbehalt unternommen. Die Behandlung von Ansprüchen aus einer Amtspflichtverletzung kirchlicher Beamter war in BGHZ 22 S. 383, 387 Anlaß zur Aussage, mit dem für alle geltenden Gesetze sei „nicht jede staatliche Vorschrift gemeint, die mit dem Anspruch auf Allgemeinverbindlichkeit auftritt“. Im Anschluß an Heckel<sup>40</sup> wurde vielmehr gesagt, das für alle geltende Gesetz sei

„jedes für die Gesamtnation als politische, Kultur- und Rechtsgemeinschaft unentbehrliche Gesetz, aber auch nur ein solches Gesetz“.

Heckels so einflußreich gewordene Formulierung, die übrigens bloß einem Literaturbericht entstammt und daher eher beiläufigen Charakter hatte, ist nicht unbeanstandet geblieben<sup>41</sup>. In der Tat entspricht sie in ihrer Orientierung am Begriff der Nation nicht mehr einem heute ohne weiteres akzeptierten Bezugssystem. Dennoch steckt in ihr ein völlig zutreffendes Element: die Annäherung des „für alle geltenden Gesetzes“ an die in anderem Zusammenhang öfter begegnende Kategorie des *ordre public*<sup>42</sup>. Wesentlich hieran ist, daß es nicht angeht, einfach nach der Abgrenzung der Adressaten der staatlichen Norm zu unterscheiden. Vielmehr sind aus der vom Staat geschaffenen und stets neu produzierten Normenfülle die elementaren und grundsätzlichen Maximen herauszuheben. Darauf, ob eine mit dem Anspruch auf Allgemeinverbindlichkeit auftretende Norm vorliegt, kommt es – wie der Bundesgerichtshof zutreffend gesagt hat – noch nicht an. Die staatliche Norm muß überdies grundsätzlichen Charakter haben.

Schon in BGHZ 22 S. 383, 387 wurde eine Aktualisierung der Heckelschen Formel vorbereitet, die dann in BGHZ 34 S. 372, 374 zur Frage der Zuständigkeit für Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche kirchlicher Amtsträger erfolgte. In BGHZ 22 S. 383, 387 wurde nämlich gesagt, daß „nur diejenigen Normen, die sich als Ausprägungen und Regelungen grundsätzlicher, für unseren sozialen Rechtsstaat unabdingbarer Postulate darstellen, die kirchliche Autonomie einengen“. In BGHZ 34 S. 372, 374 hieß es dann im Anschluß an Scheuner<sup>43</sup>, das „für alle geltende Gesetz“ werde gebildet von

„den Normen elementaren Charakters, die sich als Ausprägungen und Regelungen grundsätzlicher, jedem (Sper-

30 Dagegen schon Richardi, ZevKR 19, 1974, S. 275, 287.

31 AR-Blattel „Kirchenbedienstete: Entsch. 6“.

32 Überzeugende Gegenargumente bei Richardi in der Anm. in der AR-Blattel.

33 Festschr. f. Ruppel, 1968, S. 277, 303.

34 Vgl. Hering, Festschr. f. Jahrreiss, 1964, S. 87, 94.

35 Vgl. die Übersichten zum Meinungsstand bei Hering, a.a.O. (Fn. 34), S. 88 ff.; Jurina, Der Rechtsstatus der Kirchen und Religionsgemeinschaften, 1972, S. 40 ff. und 151 ff.; Werner Weber, Festschr. f. E. R. Huber, 1973, S. 181, 187 ff.

36 So aber Werner Weber, a.a.O. (Fn. 35), S. 198.

37 So Fabricius, GK-BetrVG 142 zu § 118.

38 Vgl. Rüthers, NJW 1976 S. 1918 f. zu LAG Saarbrücken, NJW 1976 S. 645 ff.

39 Einwände dagegen bei Mayer-Maly, BB 1977 S. 249 und S. 747 und bei Richardi in der Anm. zu AP Nr. 6 zu § 118 BetrVG.

40 VerwArchiv 37, 1932, S. 280, 282.

41 Vgl. schon Ebers, Staat und Kirche im neuen Deutschland, 1930, S. 295 und dann besonders Mikat, in: Bettermann/Nipperdey/Scheuner, Die Grundrechte IV/1 S. 178.

42 Vgl. etwa K. Simitis, Gute Sitten und *ordre public*, 1966.

43 ZevKR 3, 1954, S. 352, 357.

rung vom BGH) Recht wesentlicher, für unseren sozialen Rechtsstaat unabdingbarer Postulate darstellen“.

Diese Formulierung, an die sich das **Bundessozialgericht** in BSGE 16 S. 289, 291 angeschlossen hat, weckt freilich insofern Bedenken, als sie das für jedes Recht Wesentliche mit dem **sozialen Rechtsstaat** der Bundesrepublik Deutschland verflieht. Der gemeinsame Nenner aller erfahrbaren und diesen Namen verdienenden Rechtsordnungen ist zu klein, um diese Kombination zu ertragen und einen überzeugenden Sinn des Schrankenvorbehalts zu erschließen. Andererseits weist das sog. **Sozialstaatsprinzip** Elemente auf, die sich mit den Grundprinzipien einer von den christlichen Kirchen geschaffenen Ordnung der Arbeit nicht vertragen. Streik und Aussperrung sind – gleichviel ob mit suspendierender oder lösender Wirkung – zentrale Elemente einer dem Sozialstaatsprinzip verpflichteten Ordnung des Arbeitslebens. Zuletzt ist dies in den Ausführungen des **Großen Senates** des **Bundesarbeitsgerichts** in AP Nr. 43 zu Art. 9 GG Arbeitskampf deutlich geworden. Es kann aber andererseits nicht daran zweifelt werden, daß eine Interpretation des Schrankenvorbehalts grob verfehlt wäre, die dazu führte, diese Regelungsmechanismen der gewinnstrebenden Marktwirtschaft auf den kirchlichen Dienst zu übertragen. Nur wenn dessen Eigenart voll respektiert wird, ist eine sinnvolle arbeitsrechtliche Konkretisierung des Schrankenvorbehalts möglich.

Der Beschuß des **Bundesverfassungsgerichts** zur kirchenrechtlich festgesetzten **Unvereinbarkeit von Kirchenamt und Abgeordnetenmandat**<sup>44</sup> hält sich von einer Festlegung auf die **Heckel'sche** oder die **Scheuner'sche Formel** frei. Hieran mag die im Schrifttum wiederholt bekundete Skepsis gegen „allgemeine Sentenzen, die auf Rang, Bedeutung und Unverzichtbarkeit der staatsgesetzlichen Regelung in abstracto abstellen“<sup>45</sup>, nicht unbeteiligt sein. Dennoch ergeben sich aus den Aussagen des **Bundesverfassungsgerichts** Konsequenzen von grundsätzlicher Bedeutung auch für das Arbeitsrecht im Kirchendienst.

Auf diese hat schon **Franz Klein** in seinem gedankenreichen Aufsatz „Kirchenfreiheit und katholische Caritas“ in der Zeitschrift „Jugendwohl“ (1977 S. 135 ff.) hingewiesen. Besonders wichtig ist zunächst einmal die im Anschluß an BVerfGE 18 S. 385, 387 f. getroffene Feststellung, daß **nicht jede durch kirchliche Selbstbestimmung geschaffene Ordnung am Schrankenvorbehalt zu messen ist**. Werner Weber<sup>46</sup> meinte zwar, Häberle<sup>47</sup> und Hollerbach<sup>48</sup> hätten gerade diese Aussage von BVerfGE 18 S. 385, 387 f. mißverstanden. Das **Bundesverfassungsgericht** bestätigt aber nun deutlich die Interpretation, die dahin geht, daß der Bereich innerkirchlicher Maßnahmen den Bindungen durch das für alle geltende Gesetz völlig entzogen ist. Es sagt (NJW 1976 S. 2126):

„Da die Schrankenklausel erst in Verbindung mit einem konkreten Sachverhalt ihre besondere Färbung und Aussagekraft erhält, genügt hier die Anknüpfung an die Entscheidung BVerfGE 18 S. 385, 386 ff., in der ausgeführt wird, daß der Staat in die inneren Verhältnisse der Kirche nicht eingreifen darf, daß die Frage, ob eine kirchliche Maßnahme dem innerkirchlichen Bereich zuzurechnen ist oder den staatlichen Bereich berührt, sich danach entscheidet, was materiell, der Natur der Sache oder Zweckbeziehung nach als eigene Angelegenheit der Kirche anzusehen ist, und daß innerhalb dieser eigenen Angelegenheiten die Kirchen an das für alle geltende staatliche Gesetz nicht gebunden sind.“

Es können auch Fragen der Ordnung der Arbeit im Kirchendienst zu diesen eigenen Angelegenheiten der Kirche zählen, bei denen der Schrankenvorbehalt nicht eingreift. Dies ist insbesondere für Angelegenheiten anzunehmen, die mit der Erteilung oder dem Entzug einer kirchlichen Lehrbevollmächtigung (missio canonica) zusammenhängen. Nach einem zutreffenden Urteil des **VerwG Aachen** (DVBl. 1974 S. 57) fallen Verleihung und Entzug der missio canonica ebenso wie die Ämterbesetzung zur Gänze in das Selbstbestimmungsrecht der Kirche.

Gehört eine Angelegenheit aber nicht zu den eigenen der Kirchen, sondern zu den den staatlichen Bereich tangierenden Materien, so muß gefragt werden, ob sich eine staatliche

Vorschrift als ein für alle geltendes Gesetz darstellt. Dazu sieht das **Bundesverfassungsgericht** nicht einfach auf die Bezeichnung der Normadressaten, sondern auf die Art, in der diese angesprochen werden. Es sagt (NJW 1976 S. 2126):

„Zu den ‚für alle geltenden Gesetzen‘ können nur solche Gesetze rechnen, die für die Kirche dieselbe Bedeutung haben wie für den Jedermann.“

Daraus folgt – wie alsbald ausdrücklich hervorgehoben wird –, daß ein die Kirche in ihrer Besonderheit härter treffendes Gesetz nicht als ein für alle geltendes qualifiziert werden kann. Ein solches Gesetz könnte nie im Rahmen des Schrankenvorbehalts ins Treffen geführt werden.

Hat ein Gesetz für die Kirche dieselbe Bedeutung wie für den Jedermann, so ist es deshalb nicht notwendig ein für alle geltendes Gesetz. Ein Gesetz ohne solche Bedeutung kann überhaupt nicht als für alle geltendes Gesetz in Betracht kommen. Die Frage nach zusätzlichen Qualitäten (wie dem elementaren Charakter) erhebt sich erst, sobald klargestellt ist, daß ein Gesetz für die Kirche dieselbe Bedeutung „wie für den Jedermann“ hat.

Ob aber ein Gesetz für eine Kirche dieselbe Bedeutung „wie für den Jedermann“ hat, kann nur im Lichte der durch das allgemeine Gesetz tangierten **Grundrechte** entschieden werden. Zu dem in Art. 5 Abs. 2 GG ausgesprochenen Schrankenvorbehalt wurde dies in BVerfGE 7 S. 198, 208 deutlich gesagt:

„Die allgemeinen Gesetze müssen in ihrer das Grundrecht beschränkenden Wirkung ihrerseits im Lichte der Bedeutung dieses Grundrechts gesehen und interpretiert werden.“

Wenngleich das **Bundesverfassungsgericht** in NJW 1976 S. 2123, 2125 insoweit von der bisher vorherrschenden<sup>49</sup> Gleichsetzung der Schrankenvorbehalte von Art. 5 Abs. 2 GG und Art. 137 Abs. 3 WRV abgegangen ist, als es durchaus zutreffend sagte,

„daß die Kirchen zum Staat ein qualitativ anderes Verhältnis besitzen als irgendeine andere gesellschaftliche Großgruppe (Verband, Institution)“,

ist doch anzuerkennen, daß die Interpretation des Schrankenvorbehalts im Lichte der Grundrechtsgewährleistung dann, wenn sie sogar zugunsten der Presse- und Meinungsfreiheit, die kein Selbstbestimmungsrecht auslöst, erfolgt, erst recht (argumentum a minori ad maius) zugunsten der Kirchenfreiheit geboten ist.

Schließlich macht die jüngste Stellungnahme des BVerfG deutlich, daß ein Gesetz, das die Kirchen nicht wie den Jedermann, sondern in ihrer Besonderheit als Kirche härter trifft, auf keinen Fall als ein für alle geltendes Gesetz angesehen werden kann (BVerfG NJW 1976 S. 2123, 2126).

Im übrigen aber kann die weitere Konkretisierung des Schrankenvorbehalts nicht ohne einige im neueren Schrifttum entwickelte Gesichtspunkte auskommen. So ist daran zu erinnern, daß Hering<sup>50</sup> den Unterschied zwischen einem Schrankenvorbehalt und der Anordnung der generellen Verbindlichkeit des staatlichen Gesetzes aufgezeigt hat. Ein Schrankenvorbehalt verpflichtet zur Respektierung von „Verwehrungen“ und drückt nicht einfach die umfassende Verpflichtung auf Gesetzeswerke mit ihrem gesamten Inhalt aus.

Daß sich die Selbstbestimmung der Religionsgesellschaften nicht an jedem für alle geltenden Gesetz bricht, hat auch Werner Weber<sup>51</sup> gesehen. Er unterscheidet zwei Typen der Freiheit vom für alle geltenden Gesetz:

- Die ausdrückliche Ausnahme durch gesetzliche Vorschriften wie § 135 Beamtenrechtsrahmengesetz oder § 118 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz;
- die durch Auslegung und Abwägung zu gewinnende Ermittlung, wieweit die Schutzzüge der religionsgesellschaftlichen Selbstbestimmung den Vorrang vor dem Regelungsgegenstand des „allgemeinen Gesetzes“ haben.

Hält man dazu, daß das **Bundesverfassungsgericht** (NJW 1976 S. 2123, 2126) über die von Werner Weber (a.a.O., Fn. 2 S. 195) eingenommene Position hinaus

44 NJW 1976 S. 2123 ff.; zur Sache bes. Campenhausen, JZ 1975 S. 349 ff.

45 So Werner Weber, a.a.O. (Fn. 35), S. 197.

46 A.a.O. (Fn. 35), S. 195 Fn. 29.

47 ZevKR 11, 1964/5, S. 400 f.

48 AÖR 92, 1967, S. 108 f.

49 Vgl. bloß Werner Weber, a.a.O. (Fn. 35), S. 118 Fn. 14.

50 A.a.O. (Fn. 34), S. 94.

51 A.a.O. (Fn. 35), S. 183.

anerkannt hat, daß innerhalb der eigenen Angelegenheiten der Kirchen überhaupt keine Bindung an das für alle geltende staatliche Gesetz besteht, so ergibt sich für die Interpretation des Schrankenvorbehalts von Art. 137 Abs. 3 WRV eine einigermaßen klare Konzeption:

1. Völlig unbeschränkt ist die religionsgesellschaftliche Selbstbestimmung im Bereich der eigenen kirchlichen Angelegenheiten, deren Regelung nicht in den staatlichen Bereich hinübergreift (z.B. bei der Regelung von Gemeindegrenzen, bei der Ämterbesetzung und bei Entscheidungen über Erteilung und Entzug der missio canonica).
2. Frei ist die kirchliche Selbstbestimmung ferner in dem Bereich, den ihr der staatliche Gesetzgeber durch ausdrückliche Vorschrift überlassen hat.
3. Greift in anderen Angelegenheiten die kirchliche Selbstbestimmung in einen vom Staat geordneten Bereich über, so ist zunächst zu prüfen, ob die Schutzwerte der religionsgesellschaftlichen Selbstbestimmung einen Vorrang vor den Regelungszwecken des für alle geltenden Gesetzes haben.
4. Bei dieser Prüfung ist das für alle geltende Gesetz im Lichte der Bedeutung der Gewährleistung der kirchlichen Selbstbestimmung zu sehen.
5. Nur dann, wenn diese Prüfung keinen Vorrang der religionsgesellschaftlichen Selbstbestimmung ergibt, ist weiter nach der beschränkenden Wirkung des für alle geltenden Gesetzes zu fragen.
6. Diese beschränkende Wirkung besteht durchwegs in Verwehrungen, im Verbot einer Störung der öffentlichen und staatlichen Ordnung durch die kirchliche Rechtsvorschrift.

Es ist also völlig verfehlt, wenn *Fabricius*, GK-BetrVG, 142 zu § 118, mit der Begründung, das BetrVG sei für alle geltendes Gesetz, bestreitet, daß § 118 Abs. 2 BetrVG den Art. 140 GG bzw. Art. 137 WRV konkretisiere. Wie das für alle geltenden Gesetze gerade im arbeitsrechtlichen Zusammenhang erfaßt werden muß, wird dagegen an der Erläuterung der Arbeitszeitordnung durch *Denecke/Neumann*<sup>52</sup> deutlich: Nach diesen Autoren gilt die Arbeitszeitordnung für die Arbeiter und Angestellten der Religionsgesellschaften, weil diese kein eigenes Dienstrecht, zumindest kein Arbeitsrecht geschaffen haben. Taten sie dies, so wären sie „mit Ausnahme für besondere fürsorgerische und seelsorgerische Aufgaben“ an den Grundsatz des 8-Stunden-Tages als ein unabdingbares Gesetz des sozialen Rechtsstaates gebunden.

Trotz der zutreffenden Anmerkung von *Hering* (a.a.O., Fn. 34 S. 94 f.), daß das für alle geltende Gesetz nicht immer elementaren, sondern – wie eine baupolizeiliche Festigkeitsvorschrift – manchmal auch punktuellen Charakter habe, ist doch in den meisten arbeitsrechtlichen Konfliktfällen das Grundsätzlich-Unabdingbare, an den ordre public Gemahnde ein Kennzeichen des für alle geltenden Gesetzes. Zu dieser Frage kann meines Erachtens auch heute noch auf einen von *Smend*<sup>53</sup> zu Art. 118 WRV entwickelten Gedanken zurückgegriffen werden: **das vom für alle geltenden Gesetz geschützte Gut muß, um die kirchliche Selbstbestimmung beschränken zu können, höher stehen als das von der Grundrechtsgewährung an die Religionsgesellschaften geschützte.** Einen ähnlichen Rangvergleich hat der *Bundesgerichtshof* in BGHZ 22 S. 383, 389 für das Verhältnis zwischen der „Kirchenautonomie“ und der Rechtsweggarantie von Art. 34 S. 3 GG angestellt. Sein Ergebnis war, daß „bei einer Konkurrenz zwischen dieser Verfassungsbestimmung und dem verfassungsmäßig verankerten Grundsatz der kirchlichen Autonomie dem letzteren die stärkere und die andere Bestimmung verdrängende Kraft zugemessen werden müßte“.

#### D. Sozialstaatsprinzip und kirchliches Selbstbestimmungsrecht

Art. 20 Abs. 1 GG gibt einer Verfassungsentscheidung für die Sozialstaatlichkeit Ausdruck. Damit werden aber nicht Grundrechte verankert, sondern Verfassungsgrundsätze (wie auch der demokratische und der bundesstaatliche) proklamiert. In ihnen liegt ein Auftrag an den Gesetzgeber, überdies eine Interpretationsmaxime<sup>54</sup>. Soweit ein Denken in Anspruchsgrundlagen in Betracht kommt, gilt das Sozialstaatsprinzip nicht als eine solche. Grundrechte einzuschränken, ist es nicht geeignet. Von einem

Nachrang des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gegenüber dem Sozialstaatsprinzip kann keine Rede sein<sup>55</sup>.

Für die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst ist von besonderer Bedeutung, daß die Rechtsprechung des BAG<sup>56</sup> die Bestimmung des § 118 BetrVG als einen Ausgleich zwischen den von dieser Bestimmung angesprochenen Grundrechtsbereichen und dem Sozialstaatsprinzip, dem offenbar eine Verpflichtung zur Verwirklichung des Mitbestimmungsgedankens entnommen wird, begreift. Das bedeutet für den konfessionellen Bestimmungen dienenden Tendenzbetrieb nach § 118 Abs. 1 Satz 1 BetrVG, daß die meisten Bestimmungen des BetrVG nur Anwendung finden, wenn sie sich mit der Eigenart von Betrieb und Unternehmen vertragen, während einige Vorschriften (die §§ 106–110 BetrVG) überhaupt nicht eingreifen. Dieser Ausgleich unterbleibt jedoch, wenn es sich um Religionsgemeinschaften oder deren karitative bzw. erzieherische Einrichtungen handelt (wobei trotz BAG, AP Nr. 6 zu § 118 BetrVG die Rechtsform keine Rolle spielt). Bei diesen Betrieben und Unternehmen tritt das staatliche Recht gänzlich zurück, ihre Ordnung steht im Zeichen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts.

Die vom Gesetzgeber des BetrVG 1972 zum Ausdruck gebrachte Wertung hat auch außerhalb rein betriebsverfassungsrechtlicher Fragestellungen Bedeutung. Sie läßt keine Zweifel am Vorrang des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts zu. Die Konkretisierung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts darf daher nicht als Verletzung des „für alle geltenden Gesetzes“ angesehen werden, wenn sie von der im staatlichen Bereich erfolgten Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips abweicht. Vielmehr ist zu beachten, daß mehrere der im Sozialstaatsprinzip artikulierten Rechtsgedanken von der kirchlichen Ordnung schon immer beachtet wurden und auch jetzt in ihr deutliche Anerkennung gefunden haben. Die *aequitas canonica* fordert eine soziale, das Streben nach Vorteilen massiv einschränkende Haltung. Die Repräsentation der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst ist längst organisiert, ihr Einfluß auf einzelne Entscheidungen wie auch auf die Aufstellung der Grundsätze über die Arbeitsbedingungen ist gegeben. Die Annahme, es bestehe ein des Ausgleichs bedürftiger und fähiger Gegensatz zwischen der kirchlichen Selbstbestimmung und dem Sozialstaatsprinzip, führt daher in die Irre.

Die eben gewonnenen Einsichten in das Verhältnis zwischen dem Sozialstaatsprinzip und dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht haben auch für die Frage nach der Möglichkeit von Tarifverträgen für den kirchlichen Dienst Bedeutung. Die Gewährleistung von Tarifautonomie zählt ja zu den einigermaßen unbestrittenen Inhalten des Sozialstaatsprinzips<sup>57</sup>. Dennoch stößt der Gedanke an Tarifverträge für Bereiche des kirchlichen Dienstes immer wieder auf Bedenken<sup>58</sup> – vor allem wegen der gewiß zutreffenden Erwagung, daß sich ein Arbeitskampf nicht mit der für jedweden kirchlichen Dienst unerlässlichen Haltung verträgt. Wollte man es mit dem Teil der Arbeitsrechtslehre halten, der die Kampfbereitschaft als Voraussetzung der Tariffähigkeit ansieht (und dies ist auch die Position des DGB), so müßte in der Tat die Möglichkeit von Tarifverträgen für Bereiche des kirchlichen Dienstes rundweg verneint werden. Hält man es dagegen mit dem Bundesverfassungsgericht<sup>59</sup>, so ist diese Möglichkeit nicht einfach auszuschließen<sup>60</sup>. Allerdings ist dabei vor allem zu beachten, daß die Tarifverträge ebenso wie staatliche Gesetze an die Verfassung gebunden sind. Daher ginge es nicht an, durch Tarifverträge den dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht nach Art. 140 GG/Art. 137 Abs. 3 WRV zukommenden Raum oder dessen Konkretisierung durch § 118 BetrVG einzuschränken. Dies muß deshalb besonders unterstrichen werden, weil kürzlich versucht worden ist, die Konkretisierung der Pressefreiheit

52 9. Aufl. 1976, 12 zu § 1.

53 VVDSTRL 4, 1928, S. 52.

54 Vgl. A. Hueck, Festschr. Apelt, 1958, S. 57 ff.; Wollny, ArbuR 1973 S. 33 ff.

55 Zutreffend BVerfGE 19 S. 206, 219.

56 AP Nr. 4 zu § 118 BetrVG 1972.

57 Vgl. bloß Söllner, Arbeitsrecht, 5. Aufl. 1976, S. 41.

58 So bei Scheffer, Kommentar zu den Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD, A Einl. S. 1.

59 BVerfGE 18 S. 18.

60 So schon Richardt, ZevKR 19, 1974, S. 275, 294; Mayer-Maly, Essener Gespräche 10, 1976, S. 127, 139 f.

durch § 118 Abs. 1 Satz 2 BetrVG tarifvertraglich einzuschränken<sup>61</sup>.

Die dem Art. 9 Abs. 3 GG entnommene Verpflichtung der staatlichen Gesetzgebung, ein Tarifvertragssystem zur Verfügung zu stellen, geht nicht so weit, daß auch dafür gesorgt werden müßte, daß in allen Bereichen des Arbeitslebens die Regelung der Arbeitsverhältnisse tatsächlich durch Tarifvertrag erfolgt. Es ist daher bedenkenfrei, wenn sich in einem durch so starke Eigenart gekennzeichneten Bereich wie dem kirchlichen Dienst eine andere Regelungstechnik durchsetzt, zumal eine klare Verfassungsentscheidung für die Respektierung der Besonderheit der Ordnung der Angelegenheiten des Kirchendienstes vorliegt.

#### E. Das Ausmaß der das Arbeitsverhältnis im Kirchen-dienst ergreifenden Pflichtenbindung

In den in neuerer Zeit aktuell gewordenen Anlaßfällen ist es durchweg um die Frage gegangen, ob ein bestimmtes Verhalten eines Arbeitnehmers im kirchlichen Dienst die Lösung seines Arbeitsverhältnisses durch seinen Arbeitgeber rechtfertigt. Dadurch trat die Frage, wie stark sich die Prinzipien des allgemeinen Kündigungsschutzes für den Bereich des kirchlichen Dienstes auswirken, mehr als gebührend in den Vordergrund. Wie auch sonst im Arbeitsleben wurde weniger die Pflicht als solche, sondern nur die Lösungsmöglichkeit wegen Pflichtverletzung ins Auge gefaßt. Der Grund hierfür liegt zum einen in der alten Erfahrung, daß bei aufrechtem Arbeitsverhältnis Erfüllungsansprüche und Unterlassungsansprüche wegen einzelner Pflichten aus dem Vertrag nur selten streitig werden, sondern irgendein modus vivendi gefunden wird. Diese häufig zu beobachtende Verlagerung der praktischen Auseinandersetzung auf die Lösungsmöglichkeit kann jedoch nichts daran ändern, daß grundsätzliche Klarheit nur durch eine Beantwortung der Frage nach den bei aufrechtem Arbeitsverhältnis bestehenden Pflichten zu gewinnen ist. Allerdings ist zu beachten, daß es Verhaltensweisen geben kann, auf deren Unterlassung der Arbeitgeber zwar keinen Rechtsanspruch hat, die ihn aber doch zur Lösung des Arbeitsverhältnisses berechtigen.

Die erfahrungsgemäße Konzentration der Probleme bei den Lösungsgründen hat dazu geführt, daß die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes erst bei der Konkretisierung des wichtigen Grundes für eine außerordentliche Kündigung – also in ihrem § 16 Abs. 1 – auf jene allgemeinen Pflichten zu sprechen kommen, deren Verletzung die erwähnten, aktuell gewordenen Anlaßfälle hat entstehen lassen. Unter den allgemeinen (§ 4) und den besonderen (§ 5) Dienstpflichten treten die hier interessierenden Pflichten nämlich nicht auf. Dagegen sagt die „KAVO“ schon in § 6: „Der Arbeitnehmer hat sich so zu verhalten, wie es von Angehörigen des kirchlichen Dienstes erwartet wird. Er muß sich zu den Grundsätzen der katholischen Kirche in Wort und Tat bekennen“. Ähnlich formuliert § 2 der Freiburger AVVO: „Die Angestellten des kirchlichen Dienstes sind bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben zur Beachtung der besonderen kirchlichen Gesetze und Vorschriften verpflichtet. Sie haben auch ihre persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche sowie nach den Vorschriften der kirchlichen Gemeinschaft einzurichten“.

Die Pflichten eines Arbeitnehmers können sich entweder aus dem objektiven Recht oder aus dem Arbeitsvertrag ergeben. Die sich aus dem objektiven Recht ergebenden Verpflichtungen sind nicht für jedes Arbeitsverhältnis gleich, sondern variieren mit dessen Eigenart. Darüber hinaus können – in den der Vertragsfreiheit gezogenen Schranken – durch den Arbeitsvertrag weitere Pflichten begründet werden.

Die sich aus dem objektiven Recht ergebenden Pflichten eines Arbeitnehmers sind zum einen die Arbeitspflicht und zum andern ein Bündel weiterer Pflichten, die man früher oft als „Treuepflicht“ zusammenfaßte, während sie im neueren Schrifttum häufiger als Interessenwahrungspflichten bezeichnet werden<sup>62</sup>. Es hat sich die Einsicht durchgesetzt, daß diese neben der Arbeitspflicht stehenden Pflichten nicht zur Treue als Gesinnung, sondern zu einem solcher Gesinnung entsprechenden Verhalten verpflichten. Auch ist klar geworden, daß die Anerkennung die-

ser Pflichten nicht irgendwelchen patriarchalischen oder sozialromantischen Vorstellungskomplexen entspricht, sondern der Eigenart eines Dauerschuldverhältnisses Rechnung trägt, bei dem jeder Beteiligte in gesteigertem Maß auf die Loyalität des Partners angewiesen ist. Vergleichbare Verpflichtungen begegnen daher auch bei anderen Vertragstypen, z. B. bei der Gesellschaft. Es kann hier auf sich beruhen, ob die neben der Arbeitspflicht stehenden Pflichten eines Arbeitnehmers besser als Nebenpflichten, Nebenleistungspflichten oder als eine sich aus Bündelung ergebende zweite Hauptpflicht aus dem Arbeitsvertrag angesehen werden. Interessant ist freilich die mit der Etikettierung verbundene Rechtsfolge. Die Hauptfrage<sup>63</sup> lautet: Hat der Arbeitgeber bei Treuepflichtverletzung selbständige Erfüllungsansprüche, die er insbesondere durch Unterlassungsklagen durchsetzen und durch einstweilige Verfügung abschirmen kann, oder ist er lediglich auf die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragslösung aus wichtigem Grund verwiesen?

Es wird zu unterscheiden sein. Verteilt die an einer kirchlichen Fachhochschule angestellte Lehrkraft oder der in einem kirchlichen Spital tätige Arzt Flugschriften einer Sekte, einer atheistischen Vereinigung oder der KPD<sup>64</sup>, so ist es möglich, von ihm die Unterlassung dieses Verhaltens zu fordern, Unterlassungsklage einzubringen und eine einstweilige Verfügung zu erwirken. Grundlage dieser Ansprüche ist nicht nur das Hausrecht des kirchlichen Trägers, sondern auch die arbeitsrechtliche Loyalitätspflicht.

Tritt dagegen diese Lehrkraft oder dieser Arzt aus der Kirche aus oder verletzt er das kirchliche Eherecht durch eine neuerliche Eheschließung bei Lebzeiten seines ihm in sakramentaler Ehe angetrauten Ehepartners, so kommen selbständige Unterlassungsansprüche nicht in Betracht. Der Arbeitgeber kann nur mit einer Lösung des Arbeitsverhältnisses reagieren.

Der Grund für diese Unterscheidung der Rechtsfolgen ist nicht leicht zu ermitteln. Die sich zunächst anbietende Antwort, daß die Möglichkeit der Wiederheirat beim Standesamt oder der Kirchenaustritt durch das staatliche Recht – insbesondere als Grundrechtsgewährleistung – verbürgt sind, ist nicht der Weisheit letzter Schluß. Auch das Verkaufen oder sonstige Verteilen des „Wachturms“ der Zeugen Jehovas steht unter Grundrechtsschutz. Allein im Hausrecht des kirchlichen Trägers die ratio distinguendi zu sehen, überzeugt nicht. Es ist vielmehr anzunehmen, daß auch für den kirchlichen Dienst der Sphäre der persönlichen Entscheidungen eine Sonderstellung zukommt, die es nach sich zieht, daß trotz Verletzung von Loyalitätspflichten keine Unterlassungsansprüche entstehen, sondern bloß Lösungsmöglichkeiten erwachsen.

Verfehlt wäre allerdings – wie später noch näher ausgeführt wird – die etwa beim LAG Saarbrücken<sup>65</sup> begegnende Annahme, der Grundrechtsschutz höchstpersönlicher Entscheidungen stehe auch der Lösungsmöglichkeit entgegen. Zwischen der Ablehnung eines Unterlassungsanspruchs und der Bejahung der Lösungsmöglichkeit besteht in der Relevanz der für die Wertung maßgeblichen Grundsätze ein elementarer Unterschied: Die Ablehnung des Unterlassungsanspruchs gründet darin, daß auch dem Arbeitnehmer im Kirchendienst gewisse persönliche, Grundrechtsschutz genießende Entscheidungen frei bleiben müssen. Die Entscheidung über die Lösungsmöglichkeit steht dagegen wie im allgemeinen Arbeitsleben im Zeichen der Zumutbarkeit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses. Ist diese für den kirchlichen Arbeitgeber nicht gegeben, so hindert das Fehlen eines Unterlassungsanspruchs nicht die Möglichkeit der vorzeitigen, aus wichtigem Grund erfolgenden Lösung eines Arbeitsverhältnisses.

Auch dann, wenn keine selbständigen Unterlassungsansprüche anzuerkennen sind, liegen die Dinge aber nicht so, daß

61 Zur Problematik dieses Versuchs Mayer-Maly, Archiv f. Presserecht 1977 S. 209 ff.

62 Vgl. Mayer-Maly, Treue- und Fürsorgepflicht in rechtstheoretischer Sicht, in: Treue- und Fürsorgepflicht im Arbeitsrecht (hg. Tomandl, 1975), S. 71 ff.; Kramer, Arbeitsvertragliche Verbindlichkeiten neben Lohnzahlung und Dienstleistung, 1975.

63 Zu ihr schon Mayer-Maly, ArBuR 1968 S. 1, 5 f.

64 Vgl. den Sachverhalt des Urteils des LAG Düsseldorf, AR-Blattel „Kirchenbedienstete: Entsch. 6“.

65 NJW 1976 S. 645, 646.

das eine Lösungsmöglichkeit auslösende Verhalten mit der Pflichtenbindung des kirchlichen Arbeitnehmers nichts zu tun hätte und erst bei den Grundsätzen über die Lösung des Arbeitsverhältnisses relevant würde. Es ist nämlich im kirchlichen Dienst eine umfassende Loyalitätsobligiegenheit anzuerkennen, die nicht etwa aus einer individualrechtlichen Sonderstellung der sog. „Tendenzbetriebe“<sup>66</sup> oder aus einer Analogie zum öffentlichen Dienst bzw. einer Zugehörigkeit zu diesem<sup>67</sup> folgt, sondern sich aus der Untrennbarkeit von Dienst und Verkündung im karitativen und im erzieherischen Bereich sowie im übrigen Kirchendienst ergibt. In der Anerkennung kirchlicher Selbstbestimmung und Eigenständigkeit durch den Staat ist auch die Anerkennung des in allen christlichen und in den meisten anderen Religionsgemeinschaften maßgeblichen Prinzips enthalten, daß religio die Bindung des ganzen Menschen ist und eine reinliche Scheidung von dienstlicher Loyalität und außerdiensstlicher Ungebundenheit einfach nicht verträgt.

Sowohl die Ausgestaltung der allgemeinen Loyalitätsobligiegenheit wie auch die Abgrenzung des von ihr erfaßten Personalkreises und eine allfällige Differenzierung innerhalb desselben ist grundsätzlich Sache der ihre Selbstbestimmung wahrnehmenden Kirchen. Es geht daher nicht an, daß staatliche Gerichte einigen – vielleicht sogar mißverständlichen oder mißverstandenen – Meinungsäußerungen aus innerkirchlichen Diskussionen eine Aussage über Tragweite und Verbindlichkeit des Grundsatzes der Unauflöslichkeit sakramentaler Ehen entnehmen<sup>68</sup>. Formulierung und Interpretation dieses Grundsatzes muß als eigene Angelegenheit der Katholischen Kirche den in dieser zur Rechtsetzung berufenen Instanzen vorbehalten bleiben.

Auch die Entscheidung darüber, ob und wie innerhalb der im kirchlichen Dienst tätigen Personen eine Abstufung der allgemeinen Loyalitätsobligiegenheit eingreifen soll, ist eine in die kirchliche Selbstbestimmung fallende Angelegenheit. Dem hat die vielkritisierte<sup>69</sup> Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in AP Nr. 15 zu § 1 KSchG im Grundsatz Rechnung getragen. Es geht nicht an, einer Kirche vorzuschreiben, mit welchen Loyalitätsobligiegenheiten sie welche Arbeitnehmer belegt. Insbesondere kann im Kirchendienst nicht zwischen Tendenzträgern und anderen Arbeitnehmern unterschieden werden, da es sich nicht um Tendenzbetriebe handelt. Zu Unrecht stellt Frey in seiner ablehnenden Anmerkung zu AP Nr. 15 zu § 1 KSchG immer wieder auf die Reichweite des Tendenzschutzes ab, obwohl es nicht auf diesen, sondern auf die kirchliche Selbstbestimmung für den Dienst in kirchlichen Einrichtungen ankommt. Wenn sich neuerdings die Kritik an Kündigungen durch kirchliche Träger immer wieder auf den Anstreicher-Fall von AP Nr. 15 zu § 1 KSchG (oder etwa auf das Zusammenarbeiten mohammedanischer und christlicher Heizer in kirchlichen Krankenhäusern) bezieht, so muß ihr entgegengehalten werden, daß diese Argumente nicht nur die dogmatische Struktur von Art. 137 Abs. 3 WRV verfehlten, sondern auch die Rechtswirklichkeit verfehlten. Rechtsdogmatisch ist zu erwidern, daß es nicht die Sache des Staates und damit der staatlichen Arbeitsgerichtsbarkeit sein kann, den Kirchen und Religionsgemeinschaften vorzuschreiben, nach welchen Maßstäben sie im Bereich des Dienstes in kirchlichen Einrichtungen vorgehen. Wäre solche Vorschreibung zulässig, würde die Substanz des Selbstbestimmungsrechts getroffen. Daher kann keine Rede davon sein, daß sich eine kirchliche Einrichtung, die Nichtchristen einstellt, ihres Rechtes zur Lösung von Dienstverhältnissen bei Kirchenaustritt begäbe. Ebenso wenig kann es staatlichen Instanzen zugestanden werden, die Grenzen für irgendwelche Differenzierungen innerhalb des kirchlichen Dienstes festzulegen, etwa eine Unterscheidung zwischen Anstreichern und Pflegern zu fordern. Vor allem aber muß, um die Rechtswirklichkeit nicht zu verfehlten, auch bedacht werden, daß längst ganz andere Problemstellungen als die des Anstreicher-Falles im Vordergrund stehen: Arbeitnehmer, die kommunistische Propaganda treiben oder aus der Kirche austreten, aber ihren Arbeitsplatz behaupten wollen und oft auch in Mitarbeitervertretungen agieren<sup>70</sup>.

Unter diesen Umständen die Gefahr einer Katholisierung des Arbeitsrechts zu beschwören<sup>71</sup>, ist zynisch. Realistische Würdigung der Verhältnisse kann nicht übersehen, daß die Kirchen durch antikirchliche Aktivitäten in ihren eigenen

Einrichtungen ernsthaft bedroht sind<sup>72</sup>. Für die Unredlichkeit des neuerdings häufigen Rückgriffs auf die Kritik am Krankenhaus-Anstreicher-Urteil des BAG in AP Nr. 15 zu § 1 KSchG ist es bezeichnend, daß das LAG Saarbrücken, NJW 1976 S. 645 f. zwar ausführlich gegen dieses Urteil in einem nicht sehr ähnlichen Fall polemisiert, aber kein Wort an die Entscheidung des LAG Düsseldorf, 25. 5. 1960, KirchE 5 S. 186, verliert, die einem eher vergleichbaren Fall gegolten hat: Es wurde damals die Zulässigkeit der Lösung des Dienstverhältnisses mit einer evangelischen Kindergartenbejaht, die sich mit einem Katholiken verlobt und die katholische Erziehung der erhofften gemeinsamen Kinder gesichert hatte.

Gerade die Verhältnisse in einem Krankenhaus, in dem ja der Fall von AP Nr. 15 zu § 1 KSchG spielte, verdeutlichen die Schwierigkeit jeder Differenzierung der Loyalitätsobligiegenheit nach der Funktion des Beschäftigten, vor allem aber die Bedenklichkeit einer Abgrenzung nach der Vorstellungswelt staatlicher Arbeitsgerichte. Diese<sup>73</sup> sehen das kirchliche Krankenhaus bestenfalls als Tendenzbetrieb an und gelangen so zur Handhabung von Grundsätzen, wie sie Neumann/Duesberg<sup>74</sup> mit seiner Unterscheidung zwischen tendenz aggressivem und tendenz defensivem Verhalten entwickelt hat: Pflichtenverletzung und Lösungsmöglichkeit sollen nach dieser Distinktion nur bei offensiver Bekämpfung der Tendenz durch den Arbeitnehmer gegeben sein, während die von den kirchlichen Grundsätzen abweichende Gestaltung der Privatsphäre als bloß tendenzdefensives Verhalten irrelevant zu bleiben habe.

Derartige Betrachtungsweise scheitert schon daran, daß sich (was auch Frey in der Anm. zu AP Nr. 15 zu § 1 KSchG übersehen hat) die Sonderstellung eines kirchlichen Krankenhauses überhaupt nicht nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes über Tendenzbetriebe richtet. Es ist karitative Einrichtung einer Religionsgemeinschaft<sup>75</sup>. Betriebsverfassungsrechtlich ist es nicht nach Abs. 1, sondern nach Abs. 2 von § 118 BetrVG zu beurteilen. Für seine individualrechtliche Ordnung ist die Frage nach allfälligen allgemeinarbeitsrechtlichen Auswirkungen der Sonderstellung von Tendenzbetrieben irrelevant. Sie unterliegt grundsätzlich dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht und – soweit von diesem kein Gebrauch gemacht worden ist – dem allgemeinen Arbeitsrecht, dessen Grundsätze – vor allem die Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffe – aber unter Berücksichtigung der Eigenart des kirchlichen Dienstes zu interpretieren sind.

Die karitative Aktivität einer christlichen Kirche ist nicht Wirksamkeit an einer Nebenfront, sondern als „Heilsdienst an der Welt“ im Sinne von BVerfG, NJW 1976 S. 2123, 2126 kirchliche Angelegenheit. Kirchliches Wirken im Krankenhaus ist mitnichten bloß die Krankenhausseelsorge, sondern alle Fürsorge für den Kranken und jede menschliche Begegnung mit ihm. Seine Loyalitätsobligiegenheit gegenüber dem kirchlichen Träger verletzt daher jeder in diesem kirchlichen Dienst stehende Mitarbeiter, der die kirchlichen Grundsätze über Bord wirft oder die Kirche überhaupt verläßt. Beim Anstreicher oder beim Heizer spielt freilich die Begegnung mit dem Kranken eine ungleich geringere Rolle als bei der Krankenschwester, dem Krankenträger oder auch einer Raumpflegerin. Daran mögen sich erwägswerte Differenzierungen der praktischen Vorgangsweise knüpfen. Gerade deshalb, weil diese in Grenzfällen immer problematisch sein werden, verträgt es sich aber nicht mit dem Grundkonzept von Art. 137 Abs. 3 WRV, daß die staatliche Arbeitsgerichtsbarkeit dem kirchlichen Träger die Differenzierung

66 Zur Frage, ob eine solche anzuerkennen ist, etwa Neumann-Duesberg, BB 1973 S. 949 ff.; LAG Hamburg, DB 1974 S. 2406 ff.

67 Vgl. zu dieser Frage Mayer-Maly, Essener Gespräche zwischen Kirche und Staat 10, 1976, S. 127, 132 ff.

68 So aber das LAG Saarbrücken, NJW 1976 S. 645 f.; dagegen Mayer-Maly, NJW 1976 S. 1118, 1119.

69 Frey, Anm. zu AP Nr. 15 zu § 1 KSchG; Richardi, Anm. in AR-Blattei „Kirchenbedienstete: Entsch. 1“.

70 Vgl. außer dem Fall des LAG Düsseldorf, AR-Blattei „Kirchenbedienstete: Entsch. 6“ den des Urteils des ArbG Köln, 14. 7. 1976, 7 Ca 1783/76.

71 Das Schlagwort wurde von H. Simon, Katholisierung des Rechts?, 1962, geprägt.

72 Vgl. die eindrucksvollen Ausführungen im „Rotbuch Kirche“ (hrsg. von Motschmann und Matthies, 1976).

73 So z. B. das ArbG Köln, o. Fn. 70.

74 BB 1973 S. 949, 951 f.

75 Vgl. Mayer-Maly, Krankenhausstruktur, Betriebsverfassung und Kirchenautonomie, 1975, S. 39.

vorgibt. Sache des Staates ist es vielmehr, die Einheit des kirchlichen Dienstes zu respektieren.

Für die erzieherischen Einrichtungen der Kirchen gilt Entsprechendes: Sie sind Einrichtungen einer Religionsgemeinschaft und nicht bloße Tendenzbetriebe<sup>76</sup>. Die für sie maßgebliche Norm ist der 2. und nicht der 1. Absatz von § 118 BetrVG. Für eine Unterscheidung zwischen tendenzaggressivem und tendenzdefensivem Verhalten fehlt ebenso wie für eine Unterscheidung zwischen Tendenzträgern und anderen Mitarbeitern der Ansatz. Vielmehr ist auch hier von der Einheit des kirchlichen Dienstes und der Selbstbestimmung der Kirchen auszugehen. Es grenzt ans Lächerliche, wenn ein staatliches Arbeitsgericht in die Prüfung der Frage eintritt, ob im kirchlichen Kindergarten täglich gebetet oder Bibelunterricht erteilt wurde. Die Art, in der in einem katholischen oder evangelischen Kindergarten den vorschulpflichtigen Besuchern die Begegnung mit der Religion erschlossen wird, ist allein Sache der die erzieherische Einrichtung tragenden Kirche. Sie bleibt ohne Bedeutung für das Eingreifen einer allgemeinen Loyalitätsobliegenheit der im kirchlichen Dienst Tätigen. Auch hier wird diese durch eine Mißachtung des kirchlichen Sittengesetzes oder durch Kirchenaustritt gräßlich verletzt.

#### F. Die Auflösung des Dienstverhältnisses wegen Loyalitätsverletzung

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes kann ein Dienstverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden

bei Vertrauensbrüchen oder groben Achtungsverletzungen gegenüber Angehörigen der Dienstgemeinschaft, leitenden Personen oder wesentlichen Einrichtungen der Katholischen Kirche,

bei schweren Vergehen gegen die Sittengesetze der Kirche oder die staatliche Rechtsordnung,

oder bei sonstigen groben Verletzungen der sich aus diesen Richtlinien ergebenden Dienstpflichten.

Mit dieser Aussage stellen die Vertragsrichtlinien klar, daß die bezeichneten Verfehlungen einen wichtigen Grund im Sinne von § 626 BGB bilden. Da es sich um bloße Klarstellungen handelt und kein Zweifel daran bestehen kann, daß in Fällen der umschriebenen Art auch ohne konkretisierende Aussage ein wichtiger Grund vorläge, bedarf es keiner erschöpfenden Diskussion der Frage, welche Sachverhalte vertraglich als wichtiger Lösungsgrund festgesetzt werden können. Söllner<sup>77</sup> bestreitet die Zulässigkeit der vertraglichen Erweiterung der gesetzlichen Möglichkeiten zur außerordentlichen Kündigung; die von ihm als Beleg angeführte Entscheidung BAG, AP Nr. 22 § 1 KSchG Betriebsbedingte Kündigung trägt jedoch nichts zur Unterstützung seiner Behauptung bei, sie gilt anderen Problemen. A. Hueck<sup>78</sup> hält – meines Erachtens mit Recht – dafür, es könne „vereinbart werden, daß bestimmte Tatsachen unter allen Umständen zur Kündigung berechtigen sollen“. Jedenfalls sind zwei Positionen anzuerkennen:

- Ob ein wichtiger Grund im Sinn von § 626 BGB vorliegt, ist nicht für alle Betriebe gleich, sondern nach der Eigenart des Betriebes zu beurteilen.
- Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht bei der Ordnung der Arbeit im kirchlichen Dienst ergreift auch die Bezeichnung der Tatbestände, die gerade im kirchlichen Dienst einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung bilden.

Das Arbeitsrecht für den evangelischen Kirchendienst ist in Konkretisierung von § 54 BAT-KF zu ähnlichen Aussagen über die Relevanz von Kirchenaustritten und Verletzungen elementarer kirchlicher Grundsätze gelangt. So wurde in der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten v. 26. 7. 1961 (Art. 1, Abs. 3, Nr. 10) gesagt<sup>79</sup>:

„Als wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung gilt insbesondere der Austritt aus der Evangelischen Kirche, der Verlust der Rechte aus der Ordination oder Vokation oder das Versprechen nichteangelischer Trauung oder Kindererziehung“.

Sowohl dieser Katalog wie der in § 16 AVR enthaltene ist nicht taxativ, sondern demonstrativ – also beispielhaft und nicht erschöpfend. Zur außerordentlichen Lösung eines Dienstverhältnisses kann es daher auch aus anderen als den hervorgehobenen Tatbeständen kommen, wenn sich die Verfehlung als gleich schwer wie bei den benannten darstellt. Mit einem Versuch, über den Arbeitsvertrag das Kirchen-

recht und das christliche Sittengesetz für die Arbeitnehmer im Kirchendienst verbindlich zu machen, haben diese Lösungsgründe aber trotz vielfach in diese Richtung zielerichtender Polemik nichts zu tun. Entscheidend ist vielmehr hier wie in jedem anderen Fall der außerordentlichen Kündigung eines Arbeitsverhältnisses der **Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit** der Fortsetzung des Dienstverhältnisses. Anders als in seiner ursprünglichen Fassung bringt dies die seit 1. 9. 1969 geltende Formulierung von § 626 BGB explizit zum Ausdruck: Entscheidend ist das Vorliegen von Tatsachen, „auf Grund derer dem Kündigen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann“.

Die Unzumutbarkeit hat – besonders bei der Arbeit im Dienst kirchlicher Einrichtungen – zwei Aspekte: das **Vertrauensverhältnis** zwischen den Partnern des Arbeitsverhältnisses und das **Ansehen** sowie die **Glaubwürdigkeit** der kirchlichen Einrichtung gegenüber denen, die sie in Anspruch nehmen. Außenbeziehung und Innenverhältnis wiegen gleich schwer.

Man muß das Arbeitsverhältnis nicht als ein personenrechtliches Gemeinschaftsverhältnis ansehen, um anzuerkennen, daß es sich nicht in der Verrichtung der Dienste durch den Arbeitnehmer und in seiner Entlohnung erschöpft. Schon der Bestand des Arbeitsverhältnisses eines Industriearbeiters kann ohne eine Vertrauensbasis nicht auskommen. Geht es um die Arbeit in kirchlichen Einrichtungen, so muß diese Vertrauensbasis erheblich breiter sein. Von einer eben aus der Kirche ausgetretenen Ärztin oder Krankenpflegerin kann der Träger eines kirchlichen Krankenhauses selbst dann, wenn sich diese um äußerste dienstliche Korrektheit bemüht, einfach nicht erwarten, daß sie ihr Wirken als religiös fundierten „Heilsdienst an der Welt“ (BVerfG NJW 1976 S. 2123, 2126) begreift. Das Engagement für eine politische Partei, deren Prinzipien von so manifest antichristlichen Autoren wie Karl Marx<sup>80</sup> geprägt sind, macht jedem Träger einer kirchlichen Einrichtung die Weiterbeschäftigung im kirchlichen Dienst unzumutbar<sup>81</sup>.

Neben der Belastung des internen Vertrauensverhältnisses steht als zweiter Unzumutbarkeitsgrund die Erschütterung der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Trägers in seiner Darstellung nach außen. Gerade in einer Zeit der Verwirrung der Geister – und diese Situation wird vom LAG Saarbrücken, NJW 1976 S. 645 f. insofern treffend verdeutlicht – muß der Träger einer kirchlichen Einrichtung darauf bestehen können, daß die für ihn handelnden Personen jene Grundsätze, die sie darstellen und durch ihr Beispiel verkünden sollen, wenigstens selbst beachten. Wollte man es deshalb, weil es eine Diskussion über die Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten gibt, dem Träger eines kirchlichen Kindergartens verwehren, das Dienstverhältnis mit einer die kirchliche Eheordnung mißachtenden Kindergärtnerin zu lösen, so müßte man auch heiratende katholische Pfarrer im Amt lassen. Denn auch über den Zölibat gibt es eine Diskussion.

Die Erschütterung der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Trägers wird nicht gemindert, wenn das kirchlichen Grundsätzen zuwider laufende Verhalten statt von einem Geistlichen von einem Laien gesetzt wird. Gerade die Erziehung im vorschulpflichtigen Alter liegt weitgehend in der Hand von Laien. Es ist ein legitimer Anspruch des kirchlichen Trägers der Erziehungseinrichtung, daß diese Laien die kirchliche Ordnung in der Weise respektieren, die von den Gemeindemitgliedern er-

76 Falsch daher schon der Leitsatz zu LAG Saarbrücken, NJW 1976 S. 645.

77 Arbeitsrecht, 5. Aufl. 1976, S. 236.

78 Hueck/Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts I, 7. Aufl. 1963, S. 597.

79 Schöppé/Martens, Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen, 1965, S. 51.

80 Vgl. die Vorrede von Engels und Marx zu „Die heilige Familie“ (MEW 2 S. 7) sowie Engels/Marx, Das Leipziger Konzil (MEW 3 S. 173): „Der Christ hat nun auch nichts mehr zu tun, als möglichst schnell geistlos zu werden und ebenso die Welt des Geistes in ihrer Eitelkeit zu erkennen, wie dies von ihm mit der Welt der Dinge geschah“.

81 Vgl. den Fall des Urteils des LAG Düsseldorf, AR-Blattel „Kirchenbedienstete: Entsch. 6“.

wartet wird. Nur der, dem alle christliche Tradition (vgl. bloß Paulus im 1. Brief an Timotheus 3, 1-16 und 4, 12) fremd geworden ist, kann behaupten, Glaubensverkündigung sei ein **wiedergebender Vorgang**, der unabhängig von der eigenen Lebensweise möglich ist. Sicherlich steht es – vom staatlichen Recht her gesehen – diesen in der Kindererziehung oder in anderen kirchlichen Einrichtungen tätigen Laien frei, nach Ehescheidung vor dem Standesamt neuerlich zu heiraten, die Konfession zu wechseln oder konfessionslos zu werden. Nicht minder frei steht es jedoch dem Träger einer kirchlichen Einrichtung, aus einer in derartigem Verhalten liegenden Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Dienstverhältnisses die Konsequenz zu ziehen und zur Lösung des Arbeitsverhältnisses zu schreiten.

Es liegt gewissermaßen ein Spiegelbild der vor Jahren abgeführten Diskussion über das Verhältnis zwischen **Vertragspflicht und Gewissensfreiheit**<sup>82</sup> vor. Damals ging es z. B. darum, ob eine katholische Angestellte in einer Drogerie den Verkauf von Präservativen ablehnen kann, ohne Arbeitsverweigerung zu begehen und die Gefahr ihrer Entlassung heraufzubeschwören. Es hat sich die von **Wieacker**<sup>83</sup> begründete Ansicht durchgesetzt, daß auch die Übernahme von Vertragspflichten einen nicht zu vernachlässigenden ethischen Stellenwert habe, sodaß die Berufung auf spätere Gewissensentscheidungen die Vertragspflicht nicht schmäler, wenn die Tragweite ihres Inhalts von Anfang an klar gestellt war. Gerade an solcher Klarstellung lassen es die Vertragsrichtlinien gewiß nicht fehlen. Es geht daher nicht an, den gegen diese Richtlinien verstörenden Dienstnehmer einer kirchlichen Einrichtung mit der Begründung, der Verstoß entspringe einer Gewissensentscheidung, von den vorgesehenen Sanktionen zu entlasten.

Ebensowenig kann die Berufung auf Entscheidungen wie BAG, AP Nr. 58 zu § 626 BGB etwas an der Zulässigkeit der außerordentlichen Kündigung nach § 16 AVG ändern. Auf diese Entscheidung wird zwar in Fällen wie dem des **LAG Düsseldorf AR-Blattes „Kirchenbedienstete: Entsch. 6“** (kommunistische Aktivität des Arztes in einem kirchlichen Krankenhaus) oder bei der Auseinandersetzung über die Auflösung von Schulverträgen (die ja als freie Dienstverträge gelten und daher dem § 626 BGB unterfallen) häufig Bezug genommen. Doch darf man nicht übersehen, daß das Bundesarbeitsgericht den Satz, daß selbst „eine unerwünschte oder auch allgemein als staatsgefährdend angesehene politische Betätigung“ nur dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn diese Betätigung das **Arbeitsverhältnis konkret beeinträchtigt**, für einen Straßenbahnbetrieb ausgesprochen hat. In einer kirchlichen Einrichtung aber beeinträchtigen alle durch § 16 AVR erfaßten Sachverhalte das Arbeitsverhältnis konkret. Hier kann die außerdienstliche kommunistische Aktivität ebensowenig isoliert und neutralisiert werden wie der Kirchenaustritt oder der Verstoß gegen die zwingenden Normen des kirchlichen Ehrechts. Es ist auch in allen bekannt gewordenen Anlaßfällen zu empfindlicher Beunruhigung sowohl im Betrieb des kirchlichen Trägers wie auch – und davon kann bei kirchlichen Einrichtungen wegen der Bedeutung des Gemeindelebens für alles Kirchliche nicht abgesehen werden – im jeweils entsprechenden Gemeindebereich gekommen. Daher zeigen gerade die Grundsätze von BAG, AP Nr. 58 zu § 626 BGB, daß die von § 16 AVR vorgesehene Lösungsmöglichkeit dem geltenden staatlichen Recht vollauf entspricht.

Bei der Lösung des Dienstverhältnisses nach neuerlicher, standesamtlicher Eheschließung eines Geschiedenen, dessen erste Ehe als sakramentale nach kirchlicher Rechtsauffassung untrennbar ist, wurde überdies vorgebracht, daß die staatliche Anerkennung dieser Lösungsmöglichkeit auf die Durchsetzung einer Zölibatsklausel hinauslaufe, die nach der zutreffenden Rechtsprechung des **Bundesarbeitsgerichts** (AP Nr. 1 zu Art. 6 Abs. 1 GG Ehe und Familie) nichtig wäre. Die vom **Bundesarbeitsgericht** entschiedenen Fälle sind jedoch völlig anders gelagert. In ihnen versuchte der Arbeitgeber durch die Vereinbarung, das Arbeitsverhältnis werde durch Eheschließung oder Schwangerschaft aufgelöst, von den zusätzlichen Soziallasten, die sich aus dem Mutterschutz ergeben, freizukommen und die Vorteile zu ziehen, die sich ergeben, wenn der Arbeitnehmer nicht „seine Familie im Kopf hat“. Nicht die aus einer zweiten Heirat resul-

tierende Verletzung des kirchlichen Sittengesetzes, sondern die bei jeder Heirat eintretende Beeinträchtigung der Arbeitgeberinteressen stand zur Debatte. Nun aber geht es in Fällen wie dem des **LAG Saarbrücken NJW 1976 S. 645 f.** um eine Kollision zwischen der durch Art. 137 Abs. 3 WRV garantierten Sonderstellung der vom kirchlichen Selbstbestimmungsrecht erfaßten Einrichtungen und dem Grundrechtsschutz, den nach staatlichem Recht sicher auch die standesamtliche Wiederheirat genießt. Daß bei derartigen Kollisionen sonst verbürgte Freiheiten eingeschränkt werden müssen, hat das **Bundesverfassungsgericht** (NJW 1976 S. 2123, 2124) kürzlich im Hinblick auf Art. 48 Abs. 2 GG dargetan. Diese Stellungnahme ist als Widerlegung der Behauptung, die Anwendung von § 16 AVR liefe auf eine **unzulässige Zölibatsklausel** hinaus, deshalb besonders aussagekräftig, weil zu den grundsätzlich von Art. 48 Abs. 2 GG abgelehnten Sanktionen Kündigung und Entlassung zählen, die aber durch Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts doch zulässig werden können. Die gegen Zölibatsklauseln in Arbeitsverträgen gerichtete Rechtsprechung kann somit gegen die Zulässigkeit der in § 16 AVR formulierten Lösungstatbestände nicht ins Treffen geführt werden.

#### G. Kirchlicher Dienst und staatliche Mitbestimmungsordnung

Die Gesetze, aus denen sich die vom staatlichen Recht geschaffene Mitbestimmungsordnung ergibt, nehmen Religionsgemeinschaften sowie ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen aus dem Anwendungsbereich der staatlichen **Ordnung** heraus. Zuletzt hat dies § 1 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die **Mitbestimmung der Arbeitnehmer** (MitbestG, BGBI. 1976 I S. 1153) getan. Er lautet:

„Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen unbeschadet deren Rechtsform“.

Diese Formulierung entspricht nahezu wörtlich der des § 118 Abs. 2 **BetrVG**, wo es heißt:

„Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen unbeschadet deren Rechtsform“.

Besser als das sachlich zwar unmissverständliche, sprachlich jedoch ungenaue „unbeschadet“ von **BetrVG** und **MitbestG** ist „ohne Rücksicht“ in § 112 **Bundespersonalvertretungsgesetz**. Diese Vorschrift, die überdies die kirchliche Rechtssetzungsbefugnis als solche anspricht, bestimmt:

„Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform; ihnen bleibt die selbständige Ordnung eines Personalvertretungsrechtes überlassen“.

Entgegen einem immer wieder auftauchenden Mißverständnis haben alle diese Vorschriften nichts mit dem sogenannten **Tendenzschutz** zu tun. In Tendenzbetrieben und Tendenzunternehmen gilt zwar das **MitbestG** nicht (§ 1 Abs. 4 Satz 1 **MitbestG**), wohl aber das **BetrVG**, soweit die Eigenart des Unternehmens oder des Betriebes dem nicht entgegensteht. Lediglich die §§ 106-110 **BetrVG** gelten in Tendenzbetrieben und Tendenzunternehmen überhaupt nicht, die Anwendung der §§ 111-113 **BetrVG** wird anders als durch die eben wiedergegebene „**Relativklausel**“ eingeschränkt. Dagegen entfällt für Religionsgemeinschaften sowie ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen die Anwendung des **BetrVG** völlig.

Dem Unterschied im Ausmaß der Unanwendbarkeit der staatlichen Mitbestimmungsordnung entspricht ein Unterschied in der **ratio legis**. Der sogenannte **Tendenzschutz** (sogenannt, weil es – z. B. in einem Betrieb mit wissenschaftlicher Zielsetzung – nicht auf „tendenziöse“ Orientierung ankommen kann) soll nach Auffassung des **Bundesarbeitsgerichts** „eine ausgewogene Regelung zwischen dem Sozialstaatsprinzip und den Freiheitsrechten

<sup>82</sup> Vgl. einerseits **Bosch/Habscheid**, JZ 1954 S. 213 ff.; JZ 1956 S. 297 ff.; **Habscheid**, JZ 1964 S. 264 ff.; **Habscheid**, 2. Festschrift Küchenhoff, 1972, S. 221 ff.; andererseits **Wieacker**, JZ 1954 S. 466 ff., JZ 1961 S. 337 ff.; vermittelnd **Horst Kaufmann**, AcP 169, 1963, S. 289 ff.

<sup>83</sup> JZ 1954 S. 466, 468.

der Tendenzträger herstellen“<sup>84</sup>. Während das Bundesgericht in AP Nr. 13 zu § 81 BetrVG 1952 gemeint hatte, diese Bestimmung entbehre einer besonderen Beziehung zu den Grundrechten der Verfassung, ist es nun wohl auch unter dem Eindruck der Zitierung des Art. 5 GG in § 118 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BetrVG 1972 – dazu zurückgekehrt, den Tendenzschutz als Berücksichtigung von Grundrechtspositionen zu begreifen, die über die Unternehmerfreiheit (Art. 2 GG) hinausgehen<sup>85</sup>. Gerade hierin liegt aber der Unterschied gegenüber der ratio legis von § 118 Abs. 2 BetrVG. Die Sonderstellung der Tendenzbetriebe kann, wenn man sie nicht bloß auf die Entfaltungsfreiheit der Unternehmer stützt (so aber BAG, AP Nr. 13 zu § 81 BetrVG 1952), nur als Konkretisierung von Grundrechten wie der Pressefreiheit, der Freiheit von Wissenschaft und Kunst oder der Koalitionsfreiheit verstanden werden. § 118 Abs. 2 BetrVG dagegen bildet die betriebsverfassungsrechtliche Konsequenz des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts. So sieht auch die Rechtsprechung des BAG den Sinn der Bestimmung: Daher hat es in AP Nr. 12 zu § 81 BetrVG 1952 auf die Rezeption der Kirchenartikel der WRV durch Art. 140 GG Bezug genommen, daher sagt es in AP Nr. 6 zu § 118 BetrVG 1972, die Vorschrift des § 118 Abs. 2 BetrVG 1972 lasse „sich daraus erklären, daß sich die verfassungsrechtlich garantisierte Autonomie der Kirchen nicht nur auf die Gestaltung innerkirchlicher Angelegenheiten, sondern auch auf die Kirche in ihrer Sendung zur Mission und Diakonie im öffentlichen Bereich bezieht“.

Der Versuch von Fabricius<sup>86</sup>, die den Art. 140 GG konkretisierende Rolle des § 118 Abs. 2 BetrVG zu bestreiten, muß daher jedenfalls mit BAG, AP Nr. 6 zu § 118 BetrVG 1972 als gescheitert gelten. Fabricius meinte, § 118 Abs. 2 BetrVG stelle „eine politische Lösung dar, die jedenfalls nicht ausschließlich und auch wohl kaum überwiegend auf sachrationalen Erwägungen beruht“. Den Vertretern der herrschenden Lehre, die in § 118 Abs. 2 BetrVG eine Konkretisierung von Art. 140 GG sieht, warf er vor, sie übersähen, daß die Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes erfolge. Zu diesen gehöre auch das BetrVG. Mit dieser These weicht Fabricius (wie schon oben im Abschnitt C. bei Fn. 37 gesagt wurde) völlig vom üblichen und von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts artikulierten Verständnis des Schrankenvorbehalts ab; überdies scheitert seine These gerade am Betriebsverfassungsgesetz selbst, da dieses ebenso wie das Personalvertretungsgesetz und das Mitbestimmungsgesetz seinen Geltungsanspruch gegenüber den Religionsgemeinschaften zurücknimmt.

Der Unterschied zwischen den Tendenzbetrieben einerseits und den Religionsgemeinschaften samt ihren karitativen und erzieherischen Einrichtungen andererseits hat wichtige Konsequenzen. In der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts zum 1. Absatz von § 118 BetrVG setzt sich nämlich immer stärker ein Trend zur restriktiven Interpretation dieser Bestimmung durch<sup>87</sup>. Es kann hier auf sich beruhen, ob dies mit Recht geschieht<sup>88</sup>. Dagegen gilt für den 2. Absatz von § 118 BetrVG der Grundsatz, daß diese Vorschrift weit auszulegen ist. Zur wortgleichen Vorgängernorm, dem § 81 Abs. 2 BetrVG 1952, hat das Bundesgericht in AP Nr. 12 zu § 81 BetrVG 1952 gesagt: „Der Begriff der Religionsgemeinschaften in § 81 Abs. 2 BetrVG ist weit auszulegen“. In AP Nr. 6 zu § 118 BetrVG 1972 nimmt das Bundesgericht hierauf Bezug, indem es bemerkt: „Nach ganz überwiegender Auffassung ist der Begriff der Religionsgemeinschaft weit auszulegen“. Es meint dann zwar, für seinen Anlaßfall die Frage, ob weit oder eng ausgelegt werden muß, dahingestellt lassen zu können. Doch kann auch nach BAG, AP Nr. 6 zu § 118 BetrVG 1972 kein Zweifel daran sein, welche Auffassung als die ganz überwiegender anzusehen ist – zumal gerade Richardi<sup>89</sup>, den das Bundesgericht für eine engere Interpretation zitiert, in seinen Anmerkungen zu diesem Beschuß (Anmerkung II zu BAG, AP Nr. 6 zu § 118 BetrVG 1972) gegen ein restriktives Kirchenverständnis eintritt.

Neben dem dogmatisch-interpretativen Aspekt der Unterscheidung zwischen dem ersten und dem zweiten Absatz von § 118 BetrVG steht ein rechtspolitischer. Die 1972 mit dem

1. Absatz von § 118 BetrVG geschaffene Regelung für Tendenzbetriebe und Tendenzunternehmen ist alsbald in Frage gestellt worden, besonders von einem Teil der Votanten beim 49. Deutschen Juristentag. Die Aufhebung des sogenannten Tendenzschutzes ist ein erklärtes Ziel der IG Druck und Papier sowie des DGB insgesamt. In diesem Sinne wurde Tarifwerken für SPD-eigene Druck- und Verlagsunternehmen Signalwirkung vindiziert<sup>90</sup>. Ungeachtet der vor allem verfassungsrechtlichen, daneben tarif- und betriebsverfassungsrechtlichen Zweifel an der Tauglichkeit dieses Versuchs<sup>91</sup> ist für die mitbestimmungsrechtliche Konkretisierung der kirchlichen Selbstbestimmung durch § 1 Abs. 4 Satz 2 MitbestG und § 118 Abs. 2 BetrVG festzuhalten: **Selbst eine völlige Beseitigung des sogenannten Tendenzschutzes ergäbe kein Argument für ein Abgehen von der derzeit durch § 1 Abs. 4 Satz 2 MitbestG und § 118 Abs. 2 BetrVG getroffenen Regelung, nach der es ebenso wie nach § 112 BPersVertrG den Religionsgemeinschaften überlassen bleibt, eine selbständige Ordnung zu schaffen.** Diese Regelung wird durch Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV gefordert.

Während man zum „Tendenzschutz“ darüber streiten kann, ob er verfassungsbezogen, verfassungsfest oder verfassungsneutral ist (das letztere erscheint mir mit vielen anderen Autoren<sup>92</sup> als zutreffend), muß für die Herausnahme der Religionsgemeinschaften und ihrer erzieherischen und karitativen Einrichtungen aus der staatlichen Mitbestimmungsordnung davon ausgegangen werden, daß die Verfassung etwas anderes gar nicht zuläßt. Im Licht seiner nun in der Anmerkung II zu BAG, AP Nr. 6 zu § 118 BetrVG 1972 gebotenen Ausführungen erweist sich auch der Standpunkt von Richardi als von dem hier (und früher schon) von mir eingenommenen nicht mehr als abweichend. Die frühere Aussage von Richardi<sup>93</sup>, die Ausklammerung der Kirchen aus der staatlichen Mitbestimmungsordnung sei verfassungsrechtlich nicht gewährleistet, wird nämlich in der Anmerkung II zu BAG, AP Nr. 6 zu § 118 BetrVG 1972 dahin präzisiert, es sei zwar die Ausklammerung der Religionsgemeinschaften aus dem staatlichen Mitbestimmungs- und Betriebsverfassungsrecht vom Grundgesetz gefordert, doch könne ihre einfachgesetzliche Ausgestaltung – etwa in der Abstraktion von der Rechtsform – auch anders als derzeit erfolgen. Bei näherem Zusehen erweist sich freilich die offene Variationsmöglichkeit als minimal: Der Staat kann sich ja nicht ein eigenes Bild von der Kirche machen, sondern muß immer dann von der Rechtsform abstrahieren, wenn sich eine Einrichtung als Wesens- und Lebensäußerung einer Kirche darstellt.

Das Absehen von der Rechtsform<sup>94</sup>, das § 118 Abs. 2 BetrVG, § 1 Abs. 4 MitbestG und § 112 BPersVertrG fordern, stellt sich nicht als eine positivrechtliche Variante wie manche andere auch dar, sondern bildet eine wichtige Konsequenz der mit Art. 140 GG/137 WRV anerkannten Grundkonzeption. Es soll den Kirchen in dem Bereich, der nach ihrem Verständnis<sup>95</sup> zu ihren Wesens- und Lebensäußerungen zählt, die Selbstbestimmung gewährleistet sein. Daher darf trotz BAG, AP Nr. 6 zu § 118 BetrVG nicht auf die organisatorische Verflechtung (etwa einer Stiftung mit einer Kirchengemeinde) gesehen werden, sondern es ist mit BVerfGE 24, S. 236, 247 auf die Qualität der entfalteten Aktivitäten zu achten. Sind diese als Diakonie oder Caritas, aber auch als Erziehungsarbeit kirchlichen Charakters anzusehen, liegt eine erzieherische oder karitative Einrichtung im Sinne des § 118 Abs. 2 BetrVG vor. Sätze des staatlichen Stiftungsrechts sind für diese Qualifikation ohne Bedeutung.

84 BAG, AP Nr. 2 und Nr. 3 zu § 118 BetrVG 1972 im Anschluß an die Begründung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, BT-Drucks. VI zu 2729 S. 17.

85 Vgl. die Heranziehung von Art. 5 Abs. 1 GG in AP Nr. 4 zu § 118 BetrVG.

86 GK-BetrVG 142 zu § 118.

87 Bezeichnend AP Nr. 2 und Nr. 3 zu § 118 BetrVG 1972.

88 Vgl. zur Diskussion Mayer-Maly, Archiv f. Presserecht 1976 S. 3 ff.

89 Dietz/Richard, BetrVG, 5. Auflage, 86 zu § 118.

90 Mahlein, in: Betriebspolitik, Informationen und Dokumente 9/1975 S. 7 f.

91 Dazu Mayer-Maly, Archiv f. Presserecht 1977 S. 209 ff.

92 Vgl. die Nachweise bei Mayer-Maly, AR-Blattei: „Tendenzbetrieb“.

93 ZevKR 19/1974 S. 301; Kritik hieran bei Mayer-Maly, Essener Gespräche 10, 1976 S. 145.

94 Zu ihm besonders Mayer-Maly, BB 1977 S. 249 f.

95 Richtig LAG Hamm, BB 1977 S. 747.

Die Rechtsfolge, die eintritt, wenn ein Betrieb bzw. ein Unternehmen unter § 118 Abs. 2 BetrVG fällt, ist, daß das ganze Betriebsverfassungsgesetz nicht angewendet werden darf. Es entfällt nicht nur die Bildung eines Wirtschaftsausschusses oder die Betriebsratswahl. Es darf vielmehr keine einzige Bestimmung des BetrVG zur Anwendung kommen. Dies gilt namentlich auch für die Regelung des Zutrittsrechts von Gewerkschaftsbeauftragten durch § 2 Abs. 2 BetrVG.

Gemäß § 2 Abs. 2 BetrVG ist Beauftragten der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften zur Wahrung der im Betriebsverfassungsgesetz genannten Aufgaben und Befugnisse „nach Unterrichtung des Arbeitgebers oder seines Vertreters Zugang zum Betrieb zu gewähren, soweit dem nicht unumgängliche Notwendigkeiten des Betriebsablaufs, zwingende Sicherheitsvorschriften oder der Schutz von Betriebsgeheimnissen entgegenstehen“. Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber einen Teil der zuvor von der Rechtsprechung – namentlich von BAG, AP Nr. 10 zu Art. 9 GG – aufgegriffenen Fragen einer Regelung zugeführt. Diese Regelung kann jedoch nur dort eingreifen, wo das BetrVG gilt. Das in § 2 Abs. 2 BetrVG festgelegte Zugangsrecht der Gewerkschaften ist „keineswegs ein eigenständiges Recht, um etwa die Einflußmöglichkeiten der Gewerkschaft über das Gesetz hinaus auszudehnen“ (Kraft, GK-BetrVG, 31 zu § 2). Es bildet nur ein „Hilfrecht zur Realisierung der im Gesetz genannten Aufgaben“ (Kraft, a.a.O.). Findet das BetrVG keine Anwendung, so entfällt das Zugangsrecht.

In einer vielbeachteten, noch nicht rechtskräftigen Entscheidung (BB 1977 S. 747, 748) hat das LAG Hamm dennoch für ein als karitative Einrichtung einer Religionsgemeinschaft qualifiziertes Rehabilitationszentrum ein Zugangsrecht von Gewerkschaftsbeauftragten bejaht. Auf subtile Weise entgeht es dem Argument, mit der Geltung des ganzen Betriebsverfassungsgesetzes entfalle in der karitativen Einrichtung einer Religionsgemeinschaft auch die Anwendbarkeit von § 2 Abs. 2 BetrVG. Das LAG Hamm unterscheidet zwischen einem von § 2 Abs. 2 BetrVG geregelten „Zutrittsrecht zur Wahrnehmung betriebsverfassungsrechtlicher Aufgaben“ und einem daneben stehenden „Zutrittsrecht zur Wahrnehmung anderer koalitionsspezifischer Aufgaben“. Durch die vom LAG Hamm angerufenen Gewährsleute wird die Unterscheidung zwischen einem betriebsverfassungsrechtlichen und einem koalitionsspezifischen Zutrittsrecht jedoch nicht gedeckt. Völlig unzutreffend ist die Berufung auf Richardi (Anm. zu AP Nr. 2 zu § 2 BetrVG 1972). Dessen Aussage, § 2 Abs. 2 BetrVG stelle keine erschöpfende Regelung des gewerkschaftlichen Zutrittsrechts dar, bezieht sich bloß auf andere Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes (z. B. § 31), aus denen sich gleichfalls Zugangsrechte ergeben (vgl. auch Richardi, BetrVG, 5. Auflage, 127 zu § 2). Gegen ein unmittelbar aus Art. 9 Abs. 3 GG abgeleitetes Zugangsrecht wendet sich aber gerade Richardi mit unmissverständlicher Deutlichkeit und voller Überzeugungskraft. Wenig besser steht es um die Berufung auf Gerhard Müller (ZFA 1972 S. 213, 227): Er spricht nur von dem durch § 2 Abs. 2 BetrVG geregelten Zutrittsrecht der Gewerkschaften und erwähnt die Eventualität eines daneben stehenden, koalitionsspezifisch ausgerichteten Zugangsrechts nicht. Auch zur Frage, ob § 2 Abs. 2 BetrVG eine abschließende Regelung darstelle, findet man an der vom LAG Hamm angegebenen Stelle in Müllers Abhandlung keine Aussage. So reduziert sich das Fundament der Position des LAG Hamm auf eine von den Autoren selbst als strittig bezeichnete Ansicht von Fitting/Auffarth/Kaiser (BetrVG, 11. Auflage, 21 zu § 2), nach der ein Arbeitgeber sein Hausrecht missbrauchen und gegen das Grundrecht der Koalitionsfreiheit verstößen würde, wenn er ohne triftigen Grund einem Gewerkschaftsbeauftragten den Zutritt verweigerte. Dieser Ansicht muß ich jedoch mit Richardi<sup>96</sup> entgegenhalten, daß in Art. 9 Abs. 3 GG ganz gewiß keine hinreichend präzisierte und daher justiziable Abgrenzung eines neben § 2 Abs. 2 BetrVG stehenden Zugangsrechts enthalten ist. Ein solches könnte höchstens der richterrechtlichen Ersatzgesetzgebung entnommen werden.

Gleichviel jedoch, ob man Richardis und meinen Argumenten folgt oder ob man die richterliche Vorwegnahme des § 2 Abs. 2 BetrVG durch BAG, AP Nr. 10 zu Art. 9 GG auch heute noch für beachtlich hält – den einzigen sicheren An-

haltspunkt zu diesem Problemkomplex bildet eine klar positive Wertentscheidung des Gesetzgebers: der von § 118 Abs. 2 BetrVG angeordnete Ausschluß des gewerkschaftlichen Zutrittsrechts. Von ihm geht ein Größenschluß aus: Wenn dem Gesetzgeber die arbeitsrechtliche Konsequenz des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts so wichtig erschien ist, daß er sogar die gesetzlich festgelegten Zutrittsrechte aufgehoben hat, so müssen jedenfalls auch die Zugangsrechte entfallen, die sich nicht auf eine klare gesetzliche Basis stützen können<sup>97</sup>.

Das gilt aber auch für das andere vom LAG Hamm behandelte Thema. Neben der Gestattung des Zutritts von Gewerkschaftsbeauftragten ist auch die Zulassung gewerkschaftlicher Information und Werbung im kirchlichen Rehabilitationszentrum gefordert worden. Über die Abgrenzung des damit implizierten Anspruchs auf gewerkschaftliche Information und Werbung enthält das BetrVG keine Bestimmungen. Fitting/Auffarth/Kaiser (BetrVG, 11. Auflage, 15 zu § 74) meinen, die grundsätzliche Zulässigkeit gewerkschaftlicher Information und Werbung ergebe sich aus dem Zusammenhang zwischen § 74 Abs. 3 BetrVG und § 2 Abs. 3 BetrVG. Wäre dem so, so hätte dies für ein kirchliches Rehabilitationszentrum klare Konsequenzen: Mit der Anwendbarkeit des Betriebsverfassungsgesetzes entfiel auch die Möglichkeit einer so begründeten Ableitung des Anspruchs auf gewerkschaftliche Information und Werbung. Etwas anders liegen die Dinge, wenn man mit Thiele<sup>98</sup> annimmt, das Betriebsverfassungsgesetz habe die seinerzeit vom BAG, AP Nr. 10 zu Art. 9 GG versuchten Abgrenzungen nicht überholt. Dann entfielen zwar die nach Fitting/Auffarth/Kaiser sowie dem Standpunkt des DGB durch das Betriebsverfassungsgesetz den Gewerkschaften erschlossenen Rechtspositionen, es müßte aber gesondert geprüft werden, ob das kirchliche Selbstbestimmungsrecht den vom Bundesarbeitsgericht, AP Nr. 10 zu Art. 9 GG zugestandenen Informations- und Werbungsrechten entgegensteht.

Auch bei dieser Betrachtungsweise fällt aber die in § 118 Abs. 2 BetrVG zum Ausdruck gebrachte gesetzgeberische Wertung schwer ins Gewicht. Wenn sogar ausdrücklich durch Gesetz anerkannte Zutrittsrechte entfallen müssen, so gilt dies erst recht für Ansprüche, die sich bloß als Resultat eines Versuches richterlicher Grundrechtskonkretisierung darstellen. Wie zur Frage der Zugangsrechte muß mit Richardi (BetrVG, 5. Auflage, 135 zu § 2) und Zöllner (SAE 1966 S. 162) darauf hingewiesen werden, daß Art. 9 Abs. 3 GG eine Detailregelung der Probleme gewerkschaftlicher Information und Werbung in den Betrieben nicht enthält. Es geht daher nicht an, irgendwelche Verfassungsgebote zu diesen Themen zu behaupten, um sie dann gegen das von der Verfassung tatsächlich geregelte Selbstbestimmungsrecht der Kirche abzuwagen. Wir haben es auch hier nur mit richterlicher Ersatzgesetzgebung zu tun. In BVerfGE 28 S. 295, 306 wurde für das Personalvertretungsrecht gerade im Hinblick auf gewerkschaftliche Werbung zutreffend gesagt, es sei Sache des Gesetzgebers, die Tragweite der Koalitionsfreiheit dadurch zu bestimmen, daß er die Befugnisse der Koalitionen im einzelnen ausgestaltet und näher regelt. Dabei dürften, so fuhr das Bundesverfassungsgericht fort, dem Betätigungsrecht der Koalitionen nur solche Schranken gezogen werden, die zum Schutz anderer Rechtsgüter von der Sache her geboten sind. Die durch die Gewährleistung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts in Art 137 Abs. 3 WRV geschützten Rechtsgüter fordern aber und rechtfertigen einen derartigen Sonderschutz. Wollte der Gesetzgeber nicht nur (wie er es in § 2 Abs. 2 BetrVG getan hat) das gewerkschaftliche Zutrittsrecht, sondern auch den gewerkschaftlichen Anspruch auf Information und Werbung in den Betrieben regeln, so müßte er eine dem § 118 Abs. 2 BetrVG entsprechende Ausnahme für Religionsgemeinschaften samt ihren karitativen und erzieherischen Einrichtungen statuieren. Eben deshalb darf ein richterrechtlicher Problemlösungsversuch nicht anders vorgehen.

96 BetrVG, 5. Auflage, 135 zu § 2 BetrVG; Anm. zu AP Nr. 2 zu § 2, BetrVG 1972 II c; ähnlich auch Schwerdtner, JZ 1974 S. 459 f.

97 In diesem Sinne schon Mayer-Maly, BB 1977 S. 749.

98 GK-BetrVG, 81 zu § 74.

Die Vorschriften des staatlichen Rechts, die ein den Mitbestimmungsgedanken konkretisierendes Gesetz als unanwendbar bezeichnen, dienen nicht dazu, einen rechtsleeren Raum zu schaffen. Sie sollen es den Religionsgemeinschaften ermöglichen, in Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts ein eigenes Mitarbeitervertretungsrecht zu schaffen. Eine Rechtspflicht, dies zu tun, besteht allerdings nicht. Vielmehr bleibt, wie dies § 112 BPersVertrG sagt, die selbständige Ordnung den Religionsgemeinschaften „überlassen“. Wegen dieser von Art. 140 GG / 137 WRV geforderten Grundkonzeption ist es verfehlt, wenn das LAG Düsseldorf in „AR-Blattei, D-Blatt „Kirchenbedienstete“: Entsch. 6“ für eine entsprechende Anwendung betriebsverfassungsrechtlicher Rechtsgrundsätze auf Mitarbeitervertretungen im kirchlichen Raum eintritt. Die von den kirchlichen Mitarbeitervertretungsordnungen geschaffene Regelung muß vielmehr in ihrer Eigenart erfaßt und eigenständig interpretiert werden<sup>99</sup>. Analogien zum BetrVG werden häufig in die Irre führen. Schließt das staatliche Recht mit der Bestimmung, daß Betriebsverfassungsgesetz, Personalvertretungsgesetz und Mitbestimmungsgesetz unanwendbar sind, sogar die Mitbestimmungsmöglichkeit von Betriebsräten aus, so kommt auf Grund eines zwingenden Schlusses vom Größeren auf das Kleinere eine Ingerenz anderer, nicht durch kirchliche Rechtssetzung geschaffener Mitbestimmungsorgane erst recht nicht in Betracht. Daher verträgt es sich nicht mit § 112 BPersVertrG bzw. § 118 Abs. 2 BetrVG, vor allem aber nicht mit Art. 140 GG/137 WRV, wenn einige Krankenhausgesetze „Krankenhauskonferenzen“ einrichten und diese als Mitbestimmungsorgane ausgestalten<sup>100</sup>. Es wäre aber auch verfehlt, wollte man versuchen, den vom Gesetzgeber in Vollzug einer verfassungsrechtlichen Grundentscheidung geschaffenen Freiraum durch die tarifvertragliche Einsetzung von Mitbestimmungsorganen und -verfahren auszufüllen. Daher können die Tarifverträge über die Redaktionsvertretung und Mitbestimmung in SPD-eigenen Presseunternehmen, mit denen der von § 118 Abs. 1 BetrVG geschaffene Freiraum ausgefüllt werden soll, mitnichten als Modell für eine Ausgestaltung der Mitarbeitervertretung im Kirchendienst herangezogen werden. Allein durch kirchliche Rechtssetzung und nur durch diese darf die Mitarbeitervertretung geordnet werden, wenn ein Verstoß gegen Art. 140 GG/137 WRV vermieden werden soll. An die dort getroffene Verfassungsentscheidung ist nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die tarifliche Normsetzung gebunden.

#### H. Anhang: Schulverträge

Einige der für die Ordnung der Arbeit im kirchlichen Dienst kennzeichnenden Probleme begegnen auch bei Schulverträgen mit kirchlichen Schulen. Diese Schulverträge werden in der Rechtsprechung<sup>101</sup> zumeist als Dienstverträge qualifiziert – aber nicht als abhängige Dienstverträge im arbeitsrechtlichen Sinn, sondern als „freie Dienstverträge“<sup>102</sup>. Der kirchliche Schulträger wird dabei als Dienstnehmer gesehen, der seine Unterrichtsleistung zur Verfügung stellt.

Ob diese Sichtweise sachgerecht ist, bedarf neuerlicher Überprüfung. Zwei Korrekturen erscheinen mir angebracht:

1. In gewissen Grenzen kommt auch eine öffentlich-rechtliche Strukturierung der Rechtsbeziehung zwischen Schüler und Schulträger in Betracht. Insbesondere von kirchlichen Fachhochschulen werden öffentlich-rechtliche Funktionen ausgeübt, wobei es hier dahinstehen mag, ob sie deshalb wie beliebte Unternehmer zu qualifizieren sind<sup>103</sup> oder ob nicht eher eine Auswirkung des Art. 137 WRV prägenden öffentlichrechtlichen Status der Kirchen anzunehmen ist. Jedenfalls fehlt ein überzeugendes Argument dafür, daß die Beziehung einer kirchlichen Fachhochschule zu ihren Schülern weniger weitgehend öffentlichrechtlich gestaltet werden kann als die einer vergleichbaren staatlichen Institution.

2. Mit der von den §§ 611 ff. BGB vorausgesetzten Interessenslage haben die sog. „Beschulungsverträge“ zu wenig gemein-

sam, um sinnvoll nach den Bestimmungen des 6. Titels des 7. Abschnittes des 2. Buches des BGB behandelt werden zu können. Es ist daher ansprechender, wenn man den Vertrag über den Unterricht durch eine Schule als einen Vertrag eigener Art ansieht, dessen Regelung sich nach den objektivierten Zwecksetzungen der Beteiligten und nach der Natur der Sache richtet.

Aber auch, wenn man von der gängigen Qualifikation der Schulverträge als freie Dienstverträge ausgeht, stellen sich angesichts aktueller Anlaßfälle Probleme, für die Aspekte, die in den voranstehenden Kapiteln dieser Untersuchung er schlossen worden sind, Bedeutung haben:

Jeder Schulvertrag bringt eine relativ langfristige Bindung mit sich. Diese löst auf beiden Seiten gestiegene Obliegenheiten zu Loyalität und Rücksichtnahme aus. Dies wird potenziert, wenn der Schulträger eine kirchliche Einrichtung ist: eine solche ist nicht auf indifferente Information, sondern auf in einem Glauben gegründete Bildung angelegt. So verstandene Erziehung ist ebenso seit der Stiftung des Christentums „Wesens- und Lebensäußerung“ der Religionsgemeinschaft wie Caritas und Diakonie. Gerade deshalb ist die Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen Schule und Schüler in jeder Schule zuvörderst eine Sache des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts. Mit der Heranziehung von mehr oder weniger schlecht passenden Paragraphen des Dienstvertragsrechts des BGB kann sie nicht bewältigt werden.

Hält man sich diese Grundsätze vor Augen, so wird man es ablehnen müssen, wenn der Standpunkt vertreten wird, der Kirchenaustritt des Schülers einer kirchlichen Schule tangiere den Schulvertrag nicht, wenn dieser nicht erkennen läßt, daß ein derartiger Schritt als Lösungsgrund qualifiziert wird. Auch in den kirchlichen Schulen, die Angehörige anderer Konfessionen und Konfessionslose aufnehmen, stellt der Kirchenaustritt einen gegen die Ausrichtung dieser Schule gerichteten Akt dar, der die schulrechtliche Beziehung in ihren Grundlagen erschüttern muß. Mit den aus dem Güter austausch stammenden Sätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage kann die komplexe Problematik freilich nicht bewältigt werden. Schwerer fällt die Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses und die offenbar gewordene Bereitschaft zu einer den Zielsetzungen der Schule gegenläufigen Aktivität ins Gewicht. Von kirchlichen Rechtsträgern die Ausbildung erklärter Kirchenfeinde zu verlangen, ist eine Absurdität, die sich nicht einmal mit der Rechtsordnung eines Staates vertrügt, der Kirche und Staat nachhaltiger trennt, als Art. 140 GG/137 WRV dies tut. Daher sind Kirchenaustritte und religionsfeindliche Aktivitäten stets als zureichende Gründe für die außerordentliche, fristlose Lösung von Schulverträgen anzuerkennen.

Für die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein schulvertragliches Verhältnis begründet wird, ist bei privatrechtlicher Strukturierung von der beiderseitigen Vertragsfreiheit auszugehen. Eine Verletzung privatrechtlicher Gleichbehandlungsgebote (soweit sie überhaupt eingreifen) kommt so lange nicht in Betracht, als ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Ablehnung eines Vertragsabschlusses ersichtlich ist. Differenzierungskriterien, die sich aus der Eigenart einer von einem kirchlichen Träger geführten Schule ergeben, sind dabei immer als sachlich gerechtfertigt anzusehen. Bei öffentlichrechtlicher Ausgestaltung können zwar allgemeine Zulassungspflichten eingreifen, doch ist es gerade dann eine Sache des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts, die Aufnahmevervoraussetzungen zu objektivieren.

99 Gegen den Standpunkt des LAG Düsseldorf auch Richardi in der Anm. in der AR-Blattei.

100 Zu dieser Problematik eingehend Mayer-Maly, Krankenhausstruktur, Betriebsverfassung und Kirchenautonomie, 1975, bes. S. 18 ff.

101 BGH, DVBl. 1962 S. 70; VGH Baden/Württemberg, NJW 1971 2089.

102 Zur allgemeinen Problematik der Unterscheidung zwischen freien und anderen Dienstverträgen vgl. Mayer-Maly, Ztschr. f. Arbeits- und Sozialrecht 1966 S. 2 ff.

103 Vgl. BVerwGE 17 S. 41.

## Um das rechte Konzept diakonischer Mitarbeiterschaft

### Auszug aus dem Bericht von Präsident Dr. Theodor Schober auf der Jahrestagung 1977 der Diakonischen Konferenz 1977 in Bethel (8. Oktober)

Vor wenigen Tagen ist ein Buch über die seelische Problematik der helfenden Berufe erschienen. Es trägt den Titel „*Die hilflosen Helfer*“. Mir scheint, dieses Thema werfe auch auf die diakonische Arbeit ein notwendiges Licht. Denn vor allen Schwerpunktprogrammen rangiert die Frage nach den rechten Mitarbeitern und nach ihrer angemessenen Beteiligung an der Gesamtverantwortung.

Diese Frage wird heute zu schnell nur nach arbeitsrechtlichen oder gar arbeitskampfpolitischen Kriterien abgehandelt. Der Auf- und Ausbau der Mitarbeitervertretungen in der Kirche und in den Einrichtungen ihrer Diakonie hat im letzten Jahrzehnt gute Fortschritte gemacht und viel Unsicherheit und Unausgewogenheit beseitigt. Die Zeiten patriarchalischer Systeme liegen weit hinter uns. Wir haben einen Grad an verwirklichter Partnerschaft erreicht — trotz der 19 000 selbständigen Rechtsträger —, der aufs Ganze gesehen trotz mancher noch bestehender Mängel an einzelnen Orten bedankt werden darf. Aber manchen scheinen diese Regelungen noch nicht zu genügen. Der *Ruf nach Tarifverträgen* wird immer lauter an uns herangetragen. Wir sind es den Gewerkschaften und der übrigen Öffentlichkeit einschließlich der Sozialpfarrer, die hier eine Störung des guten Verhältnisses zwischen Kirchen und Gewerkschaften befürchten, schuldig, dazu unsere Meinung zu sagen. Denn unsere Gesellschaft hat den Gewerkschaften viel zu verdanken. Sie haben zur Stabilisierung unserer Wirtschaft, zur Prosperität unseres Wohlstandes mehr beigetragen als mancher weiß. Warum haben Kirche und ihre Diakonie trotzdem an vielen Stellen erhebliche Bedenken gegenüber Tarifverträgen?

#### a) Globaler Aspekt

Die gewerkschaftliche Forderung nach Tarifverträgen mit der Kirche und den Einrichtungen der Diakonie kann nicht im engen Rahmen arbeitsrechtlicher Zweckmäßigkeit angemessen beurteilt werden; sie muß in einen globalen Zusammenhang gestellt werden.

Der Richtwert der industrialisierten Wirtschaft hieß bisher Expansion. Im Rahmen gegebener und erwarteter Expansion war die öffentliche Delegation des Wirtschaftskampfes an die Interessenverbände, also die Arbeitgeberverbände hier und die Gewerkschaften dort, geschichtlich sinnvoll und berechtigt, weil sie die gerechte Verteilung steigender Erträge in steigende Gewinne hier und steigende Löhne dort regeln konnte. Mit schwindender oder gar auf Dauer stagnierender Expansion der Gesamtwirtschaft und mit steigenden ethischen Zweifeln am Recht einer weiteren Wirtschaftsexpansion der Industrienationen gegenüber den Nationen der Dritten Welt schwindet auch die geschichtliche Sinnhaftigkeit

keit und Berechtigung der Delegation des Wirtschaftskampfes an die Interessenverbände. Um des wirtschaftspolitischen Gemeinwohles willen wird es jetzt schon notwendig, den Interessenkampf politisch zurückzuschneiden (Konzertierte Aktion in der Bundesrepublik Deutschland, Sozialkontrakt in Großbritannien, Stillehalten der KPI in Italien usw.). Das Konzept der Interessenverbände funktioniert nur noch da, wo es von seinen eigenen Vertretern bereits stark abgebremst praktiziert wird, wo seine Infragestellung durch die neueste Geschichte schon zur Kenntnis genommen und in die Praxis eingearbeitet wird. Es ist also an der Zeit, an einem modifizierten Konzept der Güterverteilung zu arbeiten, das nicht an dem Richtwert der Expansion hängt und mehr Möglichkeiten zur Außenweltverantwortung der Reichen gegenüber den Armen enthält. Die Kirche und ihre Diakonie sollte sich daher hüten, — wie schon manches Mal — anachronistische Entscheidungen zu treffen.

#### b) Berufsethischer Aspekt

Der Gewerkschaftskampf mit allem, was dazu gehört, im Interesse der Arbeitnehmer beruht auf dem klar definierten Entfremdungsmodell menschlicher Arbeit in der industrialisierten Wirtschaft. Danach ist Arbeit die fortschreitende Entfremdung des Menschen von sich selbst. Der einzelne Arbeitende verkauft seine Arbeitskraft und -zeit an den Betrieb, in welchem er von sich entfremdet lebt, um möglichst viel Kaufkraft (Geld) und Zeit für sein Privatleben zu gewinnen, in welchem er mit sich identisch lebt. Seine Arbeit ist die menschliche Verlustseite seines Lebens, sein Privatleben die menschliche Gewinnseite. Indem die Gewerkschaft für höhere Löhne und kürzere Arbeitszeit kämpft, tritt sie für die Menschlichkeit des Arbeitenden ein.

Dieses Verständnis von Arbeit hat sich in unserem Jahrhundert in so gut wie alle Berufsbereiche der Gesellschaft ausgedehnt, ohne daß die Frage seiner Anwendbarkeit immer geprüft wurde. Anwendbar ist das Entfremdungsmodell überall da, wo die Merkmale der mechanisierten, den Menschen deformierenden Industriearbeit vorliegen. Die Anwendbarkeit des Entfremdungsmodells schwindet in dem Maße, wie diese Merkmale schwinden. Heute ist von den Berufen her, die durch ein direktes Mensch-zu-Mensch-Verhältnis und durch vielseitige, phantasie-anregende Beschäftigung gekennzeichnet sind, ein neues Arbeitsverständnis, ein Selbstfindungsmodell zu entwickeln, welches das Entfremdungsmodell in seine Grenzen verweist und neue Dimensionen positiver beruflicher Humanisierung eröffnet. Soweit die Kirche und ihre Diakonie daran beteiligt sind, tun sie gut daran, Zeichen für ein biblisches Verständnis von Arbeit als Mittel zur Entfaltung der

Menschenwürde und als Hilfe für den Mitmenschen zu setzen und nicht das Entfremdungsmodell auch noch in eigenen Ordnungen festzuschreiben.

### c) Ekklesiologischer Aspekt

Im folgenden wird die Diakonie als Werk der Kirche, also als Teil der Kirche mitbedacht. In seiner Schrift *Sanctorum Communio* (1930) und später hat Dietrich Bonhoeffer bereits die subversivprotestantische Irrlehre einer zweigeteilten Ekklesiologie widerlegt. In dieser Irrlehre wird eine geistlich-unsichtbare, wahre Kirche nicht nur unter-schieden, sondern geschieden von einer weltlich-sichtbaren, un-eigentlichen Kirche, welche den geschichtlich möglichen und gängigen Organisationsformen zum Fraß gegeben wird. Demgegenüber weist Bonhoeffer nach, daß Gott mit der Gemeinschaft der Heiligen die sichtbare, gesellschaftlich konturierte Kirche meint (Christus als Gemeinde existierend). Sie als Sozialkörper, also nicht ein nur im geistigen Überbau existierendes Idealgefüge, soll in jedem Detail ihres vorfindlichen Gliedertseins die Interdependenz von Christusherrschaft und Bruderschaft aller Glieder darstellen. Das ist ihr Wesen, in dem sie ständig und exklusiv lebt. Sie realisiert dieses ihr Wesen innnergesichtlich zwar nie, sie muß aber ständig zu ihm hin unterwegs sein. Ab- und Umwege müssen korrigiert werden.

Dieses Kirchenverständnis sollte für die Kirche und die Einrichtungen ihrer Diakonie unaufgebar sein, — nicht als Besitz, sondern als Unruhestifter mit prägnanter Zielangabe. Weder diese Unruhe noch diese Zielrichtung kann und darf sich die Kirche und ihre Diakonie ersparen. Ein Tarifvertrag mit der Gewerkschaft freilich würde sie in seinem durch Vertragsabschluß gesetzten Geltung- und Wirkungsbe-reich von beidem befreien.

Hier liegt die eigentliche Versuchung. Oft genug hat die Kirche nach dem Zweiten Weltkrieg an einer Wegscheide den für ihre eigene Existenz sichersten Weg gewählt; sie kann ihn auch jetzt wählen. Die Punkte an denen sich ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Mitarbeitern vereinheitlichen würden, wären schnell erledigt. Endlich klare Verhältnisse! Aber darf man noch fragen: wessen Verhältnisse? Wenn das Kirchenverständnis Bonhoeffers weiter gelten soll, muß bis ins arbeitsrechtlich formulierte Detail hinein das Selbstverständnis der Kirche — als Interdependenz von Christusherrschaft und Bruderschaft — aufspürbar sein mit der Freiheit zu anders abgesteckten Pflichten und Rechten aller Beteiligten — anders als im Bereich erwerbswirtschaftlicher oder öffentlicher Arbeit und Dienste, aber nicht weniger menschenfreundlich oder sozial, als es ein Tarifvertrag zu leisten vermag. Diese Freiheit kann die Kirche sich nicht einschränken lassen, im Gegen- teil: sie muß um eine Erweiterung dieser Freiheit bemüht sein. Denn ihr Auftrag ist nicht beliebig verfügbar und muß sich im Entscheidenden jeglicher Außenlenkung entziehen können. Das beginnt z. B. schon bei der Krankenpflege-Ausbildung.

Ein paarmal nach dem Zweiten Weltkrieg hat die Kirche auch den für sie unsicheren Weg beschritten.

Das hat jedes Mal eine Menge Unruhe, Problemhäufungen und Anzweiflungen von innen und außen gegeben, hat aber bald sich auch als gesegnetes Abenteuer des Glaubens erwiesen. Welchen Weg wird die Kirche dieses Mal gehen?

### d) Diakonischer Aspekt

Jede Arbeit in der Kirche und ihrer Diakonie hat diakonischen Charakter. Wie Jesus Christus sich als der Herr ausweist, indem er zum Diener der anderen wird, legitimiert sich kirchliche und diakonische Arbeit, indem sie Funktion für andere, also Dienst ist. Darum sprechen wir von Dienstgemeinschaften. Auch hier kann man nicht etwas Ideelles und Wahres, das seinen Platz entweder im Inneren des Mitarbeiters oder in den für Motivationsförderung zuständigen Leitungsorganen hat, von einer äußeren Arbeitsstruktur trennen, die sich analog anderswo gültigen Formen und Regeln gestalten läßt. Solche Analogie oder Parallelität gilt zwar weithin, aber im entscheidenden Konfliktfall gilt sie nicht. Der diakonische Charakter kirchlicher und diakonischer Berufsarbeit ist kein eigener Zusatz zum sonst gültigen Arbeitsschema und -verständnis, sondern ein eigener Ansatz als Alternative zum sonst üblichen Arbeitsschema und -verständnis. Er kann weder als Ganzes dem einzelnen Mitarbeiter zur Verwirklichung übergeben werden, weil er sich nicht vom einzelnen, sondern nur solidarisch von allen, oder wenigstens von einer tragenden Mehrheit realisieren läßt; noch kann er als Ganzes den Leitenden anvertraut werden, weil er sich unweigerlich in verbrämte Herrschaftsideologie verwandelt, wenn die Leitenden ihn als ihre Lehre an „die Basis“ weitervermitteln, die ihn allein verwirklichen kann. Dafür also, daß berufliche Beschäftigung in der Kirche und in den Einrichtungen der Diakonie andere Ansprüche stellt als solche anderswo, muß bei allen Mitarbeitern Verständnisbereitschaft von Anfang an und muß im Lauf der Zeit fortschreitende Bejahung bei allen Mitarbeitern erwartet werden. In den Arbeitsverträgen der Diakonie muß deutlich werden, daß es nichts Unnormales ist, wenn der Mitarbeiter bei uns im Lauf der Zeit ein bekennender und aktiver Christ wird.

Hier stehen wir in den Einrichtungen der Diakonie vor der augenblicklich dringendsten Aufgabe. Diese Einrichtungen sind in den letzten Jahren kapazitätsmäßig oft stark angewachsen und haben ihre Mitarbeiterlücke mit Menschen gefüllt, die fachlich oft qualifiziert sind, doch hinsichtlich der kirchlichen und diakonischen Grundlagen und Ziele der Arbeit nur Fragen haben. Diese Mitarbeiter haben zu dem Haus, in dem sie arbeiten, oft nur eine formal-arbeitsrechtliche Beziehung, was daran deutlich wird, daß die Häuser im Konfliktfall in etwas beschämender Weise auch nur formal-arbeitsrechtlich zu reagieren wissen. Solange wir diesen vielen Mitarbeitern nicht ein Mitverantwortungs- und Motivationsangebot vermitteln, in dem sie sich in der für uns eigenen Weise gerecht behandelt fühlen und das sie überzeugen kann, werden sie sich durch die Gewerkschaft immer noch am besten vertreten wissen. Die OTV ist also nur die eine Herausforderung; die Existenz der vie-

len Mitarbeiter, die sich tatsächlich nur als Arbeitnehmer fühlen, ist die andere, ältere und schärfere. Welches Konzept von Mitarbeiterschaft haben wir ihnen anzubieten? Diese Frage ist unumgehbar gestellt. Vielleicht sollten wir eine zeitlang nicht mehr so viel nach außen und untereinander, sondern zu diesen Mitarbeitern hin von Diakonie reden und mit ihnen eine sozial wache, wirklich christliche Dienstgemeinschaft unter der befreidenden Wirkung des Evangeliums zu leben versuchen.

Das setzt natürlich eine *verantwortlichere Auswahl unserer neuen Mitarbeiter* voraus. Das erst 3 Tage alte Votum einer leitenden Oberin aus der DDR muß auch bei uns bedacht werden: „Nachdem wir in den letzten Jahrzehnten aus Mitarbeiternot fast alle Menschen eingestellt haben, die an unsere Tür klopf-

ten, bedarf die Entscheidung für eine Einstellung einer neuen Überprüfung. Der Heizer, der mit der Kirche nichts im Sinn hat, die Krankenschwester, die nur gekommen ist, weil ihre Wohnung ganz in der Nähe liegt, der Maurer, der bei der Kirche einen ruhigen Job schieben möchte, und der atheistische Arzt, der als guter Chirurg bekannt ist; sie alle wurden eingestellt, weil kein anderes Angebot im Raum stand. Es gehört wirklich Mut dazu, eine Arbeit vorübergehend gar nicht zu tun, weil der Mensch dafür fehlt. Aber wenn wir uns für unsere großen Aufgaben in der Diakonie mit der so klein gewordenen Schar derer, die glauben, beten, und lieben möchten, noch irgend ein Profil erhoffen, dann müssen wir unsere Motive zu Einstellungen von Mitarbeitern überprüfen und durchbeten.“

Evang. Oberkirchenrat  
Az. 33/2

7500 Karlsruhe 1, den 8. August 1977

**Stellungnahme  
des Evangelischen Oberkirchenrats an die Landessynode  
der Evangelischen Landeskirche in Baden**  
**zum Antrag  
des Ältestenkreises der Paulusgemeinde Baden-Baden  
vom 2. Oktober 1975 an die Landessynode:**

**„Die Landessynode möge beschließen, daß neben dem Angebot der Kindertaufe Eltern die Möglichkeit gegeben wird, stattdessen ihr Kind darzubringen und segnen zu lassen.“**

Der Evangelische Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung vom 19. Juli 1977 im Blick auf den Antrag des Ältestenkreises der Paulusgemeinde Baden-Baden folgende **Empfehlung an die Landessynode** beschlossen:

1. Der Antrag des Ältestenkreises der Paulusgemeinde Baden-Baden beinhaltet eine Reihe von Problemen und Fragen, die derzeit nicht nur in unserer Landeskirche, sondern im Bereich der ganzen EKD diskutiert werden. Der Taufausschuß soll gebeten werden, die Entwicklung im Bereich der EKD und der Ökumene weiterzuverfolgen und zu gegebener Zeit die Landessynode in geeigneter

Weise über den Stand der Taufdiskussion und die anstehenden Probleme zu informieren.

2. Im Blick auf Kinder, deren Taufe aufgeschoben wird, wird vorgeschlagen, im Sinne der Absichtserklärung der Landessynode vom Oktober 1970 (gedrucktes Protokoll S. 161) folgendermaßen zu entscheiden:

„Für Kinder, deren Taufe aufgeschoben wird, sollen Paten bestellt werden. Die Bestellung von Paten kann im Gottesdienst bekanntgemacht und der Kinder fürbitend gedacht werden.

Eine gottesdienstliche Darbringung oder Segnung ungetaufter Kinder findet auch weiterhin nicht statt.“

### Begründung

1. Das Anliegen des Ältestenkreises der Paulusgemeinde Baden-Baden wurde bei Tagungen der Landessynode schon wiederholt angesprochen.

1.1. Anlässlich der *Herbsttagung 1970* beschäftigte sich die Landessynode mit einem Antrag des Kapitels der Peterskirche Heidelberg, der die Patenschaft für Kinder behandelte, deren Taufe aufgeschoben wurde (gedrucktes Protokoll S. 157ff.). In diesem Zusammenhang wurde auch in einzelnen Voten auf eine mögliche Segenshandlung an diesen ungetauften Kindern Bezug genommen. Die Synode bezog jedoch dazu keine Stellung, sondern beschränkte sich auf den ursprünglichen Antrag.

1.2. Anlässlich der *Frühjahrstagung 1972* lag der Landessynode ein Antrag der Kandidaten des Petersstifts Heidelberg auf Einführung einer gottesdienstlichen Handlung im Falle des Taufaufschubs vor (gedrucktes Protokoll S. 14 und S. 154ff.). Dieser Antrag wurde ohne Diskussion und Beschuß an die Liturgische Kommission bzw. an die Unterkommission „Taufe“ als Material überwiesen.

Seither hat sich die Landessynode mit dieser Angelegenheit nicht mehr befaßt.

2. *Ablehnende Stellungnahmen* im Blick auf eine gottesdienstliche Segenshandlung an Kindern, deren Taufe aufgeschoben wurde, ergingen:

2.1. Durch Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats an die Kirchengemeinderäte im Zusammenhang mit der Zurruhesetzung von Pfarrer Weygand (gedrucktes Protokoll der Landessynode April 1969 S. 145):

„... Eine Kindersegnung als eine eigene gottesdienstliche Handlung anstelle der Kindertaufe ist bis jetzt in unserer Landeskirche nicht statthaft...“

2.2. Ein von der EKD eingesetzter Taufausschuß formuliert:

„... Eine besondere, agendarisch geordnete Segnung für Kinder, die nicht oder noch nicht getauft werden, oder ihre Eltern wird wegen der Möglichkeit der Verwechslung mit der Taufe abgelehnt...“ (Arbeitsbericht des Taufausschusses der EKD – veröffentlicht mit Zustimmung des Rats der EKD am 13. 12. 1973).

3. *Wo gibt es derzeit gottesdienstliche Segenshandlungen an nichtgetauften Kindern?*

3.1. Die *Nationalsynode der Reformierten Kirche Frankreichs* beschloß 1951 als Alternative zur weiterhin geübten Praxis der Kindertaufe die Möglichkeit einer „Darbringung der Kinder“, denen die Taufe für den Zeitpunkt vorbehalten bleibt, an dem sie sich selbst nach absolviertem Katechumenat und Taufunterricht für das Sakrament der Taufe entscheiden: „Die Reformierte Kirche

Frankreichs ist eine Kirche, die die Kleinkinder ihrer Mitglieder tauft. Diejenigen Eltern jedoch, die es vorziehen, ihre Kinder darzubringen, können dies tun, wenn sie sich hierbei verpflichten, diese im Hinblick auf ihre religiöse Erziehung und ihre Taufe der Kirche anzuvertrauen... Die Pfarrer der Reformierten Kirche Frankreichs sind verpflichtet, beides – die Taufe oder die Darbringung (présentation) der Kinder – je nach Wunsch der Eltern zu vollziehen“ (vergleiche dazu Jean D. Fischer „Taufpraxis in der Reformierten Kirche Frankreichs“ in „Pastoraltheologie – Wissenschaft und Praxis“, 57. Jahrgang, Heft 9, September 1968: Taufverkündigung und Taufpraxis S. 403ff.).

**3.2. Im Bereich der EKD hat sich bisher noch keine Gliedkirche für eine solche gottesdienstliche Segenshandlung als mögliche Alternative zur Kindertaufe entschließen können.**

#### 4. Zur theologischen Problematik

Hinter den Überlegungen einer Segenshandlung für Kinder, deren Taufe aufgeschoben wird, steht die seit Jahren im Gang befindliche Diskussion über die Kindertaufe.

**4.1.** Die Kindertaufe wird heute einmal in Frage gestellt aufgrund der fragwürdig gewordenen kirchlichen Taufpraxis: Immer mehr Eltern entsprechen immer weniger den Voraussetzungen, unter denen wir Säuglinge meinen taufen zu können (christliche Erziehung usw.).

**4.2.** Darüber hinaus kam es auch zu einer neuen theologischen Besinnung auf die Taufe selbst. Es bestehen im Bereich der EKD im Augenblick *zwei „nicht auszugleichende Unterschiede und Gegensätze der Auffassungen“* (Bericht des Theologisch-wissenschaftlichen Arbeitskreises für das Taufgespräch, veröffentlicht vom Rat der EKD 1973 Ziffer 2.2).

– „Die eine Auffassung geht von dem allein das Heil zueignenden Wort und Werk Gottes in der Taufe aus und mißt diesem das auch für Taufordnung und Taufpraxis entscheidende Gewicht bei. Sie meint im Sinne der kirchlichen Überlieferung die Taufe unmündiger Kinder nicht nur verantworten zu können, sondern ihr den Vorrang einräumen zu sollen, weil in diesem Taufvollzug . . . die jeder menschlichen Entscheidung vorausgehende gnädige Zuwendung Gottes zum Menschen ihren deutlichsten Ausdruck finde.“

Die andere Auffassung beinhaltet:

– „Bestimmt von dem Eindruck der neuen Situation in Theologie, Kirche und Gesellschaft wird heute und bei uns dieser Auffassung eine andere entgegengesetzt, die, aufgrund von anderen theologischen Motiven, das Recht der Kindertaufe bestreitet. Für sie läßt sich die Aussage, daß die Taufe den durch Wort und Geist gewirkten Glauben einschließt, nicht auf die Taufe unmündiger Kinder anwenden. Taufe setzt Glauben voraus der sich im eigenen Bekenntnis äußern kann . . . Dieser Auffassung erscheint die Taufe erst nach begonnenem Katechumenat auf eigenes Begehr hin verantwortbar.“

(Die Argumente sind unterschiedlich: Zusammengehörigkeit von Glaube und Taufe, refor-

miertes Verständnis der Taufe als „Siegel des Glaubens“, fragwürdig gewordene Kindertaufpraxis usw.)

**4.3.** Trotz dieser Unterschiede konnten alle Teilnehmer EKD-Taufausschusses gemeinsam formulieren:

„Aus dem Wesen der Taufe folgt nicht die verbindliche Festlegung eines bestimmten Taufalters. Das gilt unbeschadet der Tatsache, daß unsere Kirchen in der Überlieferung der Kindertaufe stehen und daß in ihnen Eltern in der Regel ihr Kind bald nach seiner Geburt zur Taufe bringen. Die begründete Entscheidung von Gemeindegliedern, die ihr Kind nicht oder noch nicht zur Taufe bringen, ist zu achten“ (Ziffer 3.3).

#### 5. „Gemischte Taufpraxis“ als notwendige Konsequenz

**5.1.** Dem derzeitigen Stand der theologischen Diskussion wie auch der volkskirchlichen Praxis entspricht eine „gemischte Taufpraxis“ mehr als eine ausschließliche Übung der Säuglingstaufe.

„Trotz aller ernsten Bedenken und gegenseitigen Einwände sah sich keine Seite (des EKD-Ausschusses) berechtigt, der anderen die kirchliche Gemeinschaft aufzukündigen . . . Dagegen bestand Übereinstimmung darüber, daß es beim gegenwärtigen Stand der Diskussion nicht angemessen sei, den bestehenden theologischen Gegensatz mit Hilfe von Verwaltungsmaßnahmen ausräumen zu wollen . . .“ (Ziffer 2.4).

**5.2.** Entsprechend unterbleibt in den neueren Taufordnungen der Gliedkirchen der EKD eine Androhung von Kirchenzuchtmaßnahmen gegenüber solchen Eltern, die ihre Kinder nicht zur Taufe bringen (vergleiche VELKD-Ordnung vom 29. 10. 1976 Ziffer 1: „Die Kirche tauft Kinder und Erwachsene . . .“ Ziffer 3: „Kirchlicher Ordnung entspricht es, daß Kinder möglichst bald nach ihrer Geburt getauft werden.“). Die Evangelische Kirche im Rheinland verzichtet in ihrer Taufordnung von 1973 völlig auf die Angabe eines Taufalters: Ziffer 2: „. . . tauft die Kirche Kinder ihrer Glieder wie auch Erwachsene, die die Taufe begehrn.“

**5.3.** Wenn unsere Landeskirche in ihrer Taufordnung einräumt, daß Eltern aus Glaubens- und Gewissensgründen die Taufe ihrer Kinder aufschieben können, ergeben sich daraus Konsequenzen. Darauf wurde seinerzeit bereits bei der Diskussion der Landessynode 1970 hingewiesen mit der Begründung, daß der Aufschub der Taufe selbstverständlich nicht davon dispensiert, das Kind christlich zu erziehen und daß ihm auch entsprechende Paten zugeordnet werden sollen: „Paten können und sollen für dieses Kind bestellt werden, aber nicht im Gottesdienst. Es wird nichts dagegen eingewandt, daß die Paten im Gottesdienst bekanntgegeben werden und Fürbitte geleistet wird – allerdings nicht „als feierliche, kirchliche Handlung“ (gedrucktes Protokoll Oktober 1970 S. 157ff.).

**6.** Im Blick auf die derzeitige Situation unserer Landeskirche, die einerseits der Kindertaufe eine Priorität einräumt, andererseits aber doch wieder eine „gemischte Taufpraxis“ zuläßt, ergeben sich folgende Überlegungen im Blick auf den gestellten Antrag:

**Für eine Segenshandlung an Kindern, deren Taufe aufgeschoben wird, wird angeführt:**

**6.1.** Gemeindeglieder, die aus Gewissensgründen und ernsthaften theologischen Überlegungen die Taufe ihrer Kinder aufschieben, wünschen, daß ihrer Kinder als „angehender Gemeindeglieder“ fürbittend in der Gemeinde gedacht wird und daß für ihre Kinder Paten gestellt und verpflichtet werden (also: Fürbitte – eventuell Segnung von Kind und Eltern – und Verpflichtung von Eltern und Paten).

**6.2.** Eine geistlich verantwortete „Verwaltung des Taufakaments“ soll dadurch wieder ermöglicht werden, daß die Kindertaufspraxis entlastet wird vom Druck kirchlicher Sitte und Ordnung. Gemeindegliedern, die ihrer Kirche distanziert gegenüberstehen, ohne daß sie sich von ihr trennen, kann die Segnung ihrer Kinder mit (oder ohne?) Verpflichtung einer christlichen Erziehung als Alternative angeboten werden, um dadurch die Besonderheit der Taufe herauszustellen.

**Gegen eine gottesdienstliche Segenshandlung an Kindern, deren Taufe aufgeschoben wird, ist einzuwenden:**

**6.3.** Die Taufe von Kindern hat nach Bekenntnisstand und Ordnung unserer Landeskirche Priorität. Dieser Tatbestand wird verdunkelt durch den Antrag des Ältestenkreises der Paulusgemeinde Baden-Baden, der auf ein Alternativangebot zwischen Kindertaufe und Kindersegnung hinausläuft.

**6.4.** Auch von Eltern, die ihrer Kirche mit einer gewissen Distanz gegenüberstehen, muß erwartet werden, daß sie nach bestem Vermögen ihre Kinder im christlichen Glauben erziehen oder zumindest erziehen lassen. Insofern kann eine Kindersegnung als eine kirchliche Handlung mit herabgesetzter Erwartung an die Eltern verstanden werden.

**6.5.** Im Bereich der EKD gibt es bisher noch keine Gliedkirche, welche die Möglichkeit einer Segnung oder Darbringung von Kindern, deren Taufe aufgeschoben wurde, vorsieht. Darum wäre es außerordentlich problematisch, wenn gerade unsere Landeskirche in dieser Hinsicht eine Sonderregelung einführt.

gez. Dr. Sick  
(Oberkirchenrat)

**Anlage 1:**

Pastoraltheologie – Wissenschaft und Praxis  
Auszug aus: Taufverkündigung und Taufpraxis,  
57. Jahrgang, Heft 9, September 1968

**Anlage 2:**

Zum Thema „Kindersegnung“

**Aus:**

**Taufverkündigung und Taufpraxis**

*Pastoraltheologie – Wissenschaft und Praxis*

---

57. Jahrgang, Heft 9, September 1968

## Vom Sakrament der Gemeinde zur Kasualie der Familie?

## Zur Frage der Kindersegnung

Im Zusammenhang der gegenwärtigen Infragestellung der Kindertauf-Praxis der Kirche wird vielfach die Möglichkeit erörtert, an die Stelle der Säuglings-taufe eine Kindersegnung zu setzen. Zugleich wird jedoch die Sorge und der Verdacht laut, solche Segenshandlung könne — mindestens im Bewußtsein der Gemeindeglieder — die Taufe ersetzen und den Rang einer Sakramentalie gewinnen, welche mit der Taufe konkurriert. So muß genauer gefragt werden, welches der Sinn einer solchen Segenshandlung sein kann und wie sie sich zur Taufe verhält.

Rudolf Bohren und andere<sup>1</sup> haben gezeigt, wie die Kasualpraxis und mit ihr die Taufpraxis der Kirche sowohl unter dem Gesichtspunkt der Martyria wie der Koinonia fragwürdig geworden ist. Sie hat in bedrängender Weise Züge einer „häretischen Struktur“ gewonnen, die der auftragsgemäßen Verkündigung der Kirche widerspricht. Mit dem inneren und äußeren Zerfall der Volkskirche und der Auflösung der „parodialen Symbiose“ zwischen Kirche und Gesellschaft hat sich die Säuglings-taufe aus dem Lebenszusammenhang der Gemeinde gelöst, ist privatisiert und wird im Kontext des persönlichen und familiären Lebenszusammenhangs verstanden<sup>2</sup>. Die Taufe ist weithin aus dem Sakrament der Gemeinde zur Kasualie der Familie geworden: aus der initio der Gemeindegliedschaft und Kreuzesnachfolge zum Initiationsritus beim Lebensbeginn. So dient die Säuglings-Taufsite weithin der Bestätigung einer distanzierten Kirchlichkeit, die wohl das Kasuelle an der Taufe begehrte, gleichzeitig aber die hörende, kommunizierende und mitverantwortliche Gliedschaft in der Gemeinde verweigert, damit ein Mißverständnis der Taufe und eine Unfähigkeit (nicht nur mangelnde Bereitschaft!) zur Wahrnehmung des häuslichen Katechumenats an dem getauften Kind dokumentiert.

Diese Entwicklung wurde dadurch ermöglicht, daß die Taufe als Säuglings-taufe kasuelle Gehalte an sich gezogen hat, die an sich nicht zu ihr gehören, sondern die in der Situation der Familie beim Lebensbeginn ihres Neugeborenen wurzeln. Das Begehr, diese Situation von Verheißung und Gebot des Wortes Gottes qualifizieren zu lassen, ist legitim und an sich noch nicht als eine „Baalisierung“ des Evangeliums (Bohren) zu verdächtigen. Es kann in der Kirche ja nicht um eine marcionitische Ausgrenzung des Geschöpflichen gehen, sondern nur um dessen Einbeziehung in die geschichtliche Heilsoffenbarung des Bundes. Die Gefahr der Baalisierung ist erst da akut, wo jenes Begehr zum Ausdruck einer allgemeinen natürlichen Religiosität wird, welche

den ersten Artikel vom zweiten löst und damit verfälscht und die Taufe als Sakrament des Kreuzes Christi durch die Kasualie der Säuglings-taufe als Lebensweihe verfremdend überdeckt. Daß dies seit der Aufklärung weithin geschieht, ist die bekannte Not unserer Taupraxis. Um in den hier anstehenden Fragen weiterzukommen und vor Kurzschlüssen bewahrt zu werden, ist es jedoch nötig, die legitimen kasuellen Gehalte, die sich der Säuglings-taufe ankristallisiert haben, in ihrem Unterschied vom Sinn der Taufe zu erkennen und — wenn nötig — beide zu entflechten.

Welche Herausforderungen zu Glauben und Dienst entspringen der Begegnung des Evangeliums mit der Situation der Familie beim Lebensbeginn ihres Kindes?

1. Die Eltern sollen ihr Kind als anvertraute Gabe und Aufgabe aus der Hand Gottes des Schöpfers empfangen, ihm dafür danken und loben und seinen Segen erbitten. Die Gemeinde soll ihnen durch Zuspruch, Unterweisung und Gebetsanleitung dazu helfen. Das findet seinen agendarischen Ausdruck in den Segenshandlungen im Zusammenhang mit der Taufe<sup>3</sup>.

2. Die Eltern sollen den Zuspruch hören, daß die in Christus erschienene universale Heilsverheißung Gottes auch ihrem Kinde gilt, als Grund der Hoffnung und Inbegriff allen Segens (Eph 1,3) über dem Leben ihres Kindes steht, und dieses Kind durch den Erwählungsratschluß Gottes in Christus dazu bestimmt ist, Bürger seines Reiches und Glied seiner Gemeinde zu werden. Dieser Zuspruch findet jetzt seinen agendarischen Ausdruck darin, daß Mk 10,13-16 in die Taufliturgie aufgenommen ist und dabei freilich exegetisch unbegründet als Begründung der Säuglings-taufe verstanden wird.

3. Die Eltern sollen unter dieser Verheißung den Auftrag erkennen und wahrnehmen lernen, ihr Kind im Glauben an den dreieinigen Gott zu erziehen. Die Gemeinde schuldet den Eltern die Erläuterung dieses Auftrags, Zurüstung und Assistenz in der Lebensgestaltung eines christlichen *olxōc* und in der Wahrnehmung des Haukatedumenats unter den Bedingungen der modernen Gesellschaft. Dieser heute besonders dringliche Dienst der Gemeinde findet seinen völlig unzureichenden agendarischen Ausdruck in der Vermahnung oder Verpflichtung der Eltern und Paten. Die Segenshandlung im Anschluß an die Taufe könnte — besonders wenn sich die Einbeziehung des Vaters einbürgert — allenfalls als eine Eltern-Ordination interpretiert werden.

Wie ist in der Unterscheidung von diesen kasuellen Gehalten und Motiven das „proprium“ der Taufe zu bestimmen? Die Antwort auf diese Frage würde ausführlichere theologische Erörterungen nötig machen. Sie können hier nur in thetischer Abbreviatur gegeben werden.

1. Die Taufe ist eine Verkündigungshandlung<sup>4</sup>. Sie hat ihren theologischen Ort und den praktischen Ort ihres Vollzugs im Wortgeschehen der Verkündigung und ist dazu bestimmt, vom Täufling im hörenden Glauben empfangen zu werden. Sie antwortet nicht auf das Begehr der Eltern, des Heils für ihr Kind vergewissert zu

<sup>1</sup> R. Bohren, Unsere Kasualpraxis — eine missionarische Gelegenheit? ThExhNF 83, München 1960; E. Lange, Bilanz 65, als Manuskript gedruckt, Berlin 1965.

<sup>2</sup> T. Rendtorff, Die soziale Struktur der Gemeinde, Hamburg 1958, 81 ff.

<sup>3</sup> Vgl. die Agende der EKU, Bd. 2, 29 ff.

<sup>4</sup> Zum Begriff vgl. O. Weber, Grundlagen der Dogmatik, Bd. 2, Neukirchen 1962, 656.

werden, sondern auf das Begehr des Täuflings, des an ihn ergangenen Heilswortes der Berufung vergewissert zu werden. Sie gehört also in den Zusammenhang des Katechumenats der Kirche.

2. Die Taufe ist von seiten des Täuflings ein Akt des bekennenden Glaubens<sup>6</sup>. Als gemeinsame Handlung der taufenden Gemeinde und des Täuflings manifestiert sie die eschatologische Verbindlichkeit des Wortes vom Kreuz, das zum neuen Wandel in der Kreuzesnachfolge des Erhöhten befreit, ermächtigt und verpflichtet.

3. Das proprium der Taufe ist nicht die Manifestierung der *gratia universalis* und *praeveniens*, die unscrem Hören und Glauben des Wortes sachlich und zeitlich vorausgeht. So ist die Säuglingstaufe unter Berufung auf Mk 10,13-16 begründet worden. Dort wird in der Tat die universale und bedingungslose Gnadenzuwendung Gottes in Christus zu allen Menschen bezeugt, welche die Kinder einschließt und damit ihren Geschenk-Charakter erweist. Damit ist aber weder exegetisch noch theologisch-sachlich die Säuglingstaufe begründet<sup>7</sup>. Die Bezeugung der Universalität und Prävenienz der Gnade haftet im Neuen Testament gerade nicht an den Taufaussagen. Paulus sieht sie in der Gottesstat am Kreuz verwirklicht und im „Dienst der Versöhnung“ zum Zuge kommen (Röm 5,8-10; 2.Kor 5,17 ff.). Sie bedarf keiner sakramentalen Mitteilung oder Repräsentation, die dem Hören und Glauben des Wortes voraufgeht. Mit der Taufe aber wird bezeugt, daß die universale und präveniente Gnade den Ruf zur Buße, die Abkehr von dem am Kreuz gerichteten alten Menschen und die Hinwendung zur Kreuzesnachfolge in der Gliedschaft der Gemeinde einschließt, daß die Gnade also die Aufrichtung und Annahme einer befreienden und beschlagnahmenden Herrschaft bedeutet<sup>8</sup>. Sucht man nach einer synoptischen Entsprechung zur paulinischen Taufverkündigung, so bieten sich neben der Taufe Jesu (als Ordination zum Kreuzesweg) eher die Jüngerberufungen und Nachfolgesprüche (vgl. Mk 10,38 f.) als die Kindersegnung an.

Diese Züge und Akzente der neutestamentlichen Taufverkündigung werden in der Kasualie der Säuglingstaufe abgeblendet. In ihr ist Mk 10,13-16 faktisch zum beherrschenden Text geworden, während er in Wahrheit zur Segenshandlung gehörte und diese begründet. Die Entflechtung der verschiedenen in der Säuglingstaufe zusammen gewachsenen Elemente in eine Segenshandlung und eine Katechumenatstaufe würde also Sinn und Bedeutung der Taufe nicht in den Schatten stellen, sondern könnte im Gegenteil dazu dienen, daß die Taufe mit ihrer spezifischen Aussage in der Kirche neu zur Sprache und zum Leuchten kommt.

Ernst Lange hat in einer gewissen Korrektur der Position von Rudolf Bohren geltend gemacht, daß in den Kasualien eine diakonische Aufgabe und Verpflichtung der Kirche stecke, die auch dann unkündbar in Kraft steht, wenn die Kasualien unter dem Gesichtspunkt der Martyria und Koinonia fragwürdig geworden und als „missionarische Gelegenheiten“ nicht zu halten sind.

<sup>6</sup> Vgl. R. Bultmann, Theologie des Neuen Testaments, Tübingen 1948, 308; ders., Glauben und Verstehen Bd. 1, Tübingen 1933, 167.

<sup>7</sup> Mit K. Aland, Die Säuglingstaufe im Neuen Testament und in der Alten Kirche, ThExh NF 86, München 1963; gegen O. Cullmann, Die Tauflehre des Neuen Testaments, Zürich 1958; und J. Jeremias, Die Kindertaufe in den ersten vier Jahrhunderten, 1958.

<sup>8</sup> Vgl. Act 2,38; Röm 6,4.6.11; Gal 6,14; Paulus argumentiert mit der Taufe vornehmlich in paränetischen Zusammenhängen: 1.Kor 6,11; 10.

„Menschen kommen zur Kirche, um für ihre Ehen ermutigt und unterwiesen, in ihrem Erziehungsauftrag unterstützt und an ihren Gräbern getröstet zu werden. Die Kirche müßte sich einem solchen Verlangen, einer solchen Herausforderung selbst dann irgendwie stellen, wenn dies Verlangen sich nicht auf faktisch bestehende Gliedschaft in der Kirche berufen könnte. Unter diakonischem Aspekt kann schlechterdings nicht die Frage sein, ob die Kirche dem Verlangen der Menschen entspricht, sondern nur noch, wie sie es verantwortlich tut und ob die bestehende Kasualpraxis tatsächlich eine angemessene Weise des Dienstes ist.“<sup>9</sup>

Verantwortliche Diakonie bedeutet dann das Ernstnehmen der kasualen Situation, wobei freilich kritisch zu prüfen ist, „was dem konkreten Menschen in seiner gegenwärtigen Situation wirklich dient und was nicht“. Nicht nach der Regel: „jedem das, was er hören mag“, sondern nach der „sauberen ‚Arkandisciplin‘ im Bonhoefferschen Sinn“ sei zu verfahren: „Jedem das, was er jetzt und hier hören muß und nach menschlichem Ermessen hören kann, und so wie er es jetzt und hier hören muß und hören kann.“<sup>10</sup>

Bejaht man dieses diakonische Verständnis der Kasualien, so scheint die angemessene Weise des Dienstes an einer Familie mit einem neugeborenen Kind nicht die Säuglingstaufe, sondern der Vollzug einer Segenshandlung und das gleichzeitige Angebot von Gesprächskontakten und Elternseminaren zu sein. So kann der Dienst der Gemeinde an den Familien hinsichtlich der oben genannten drei Kasus zum Zuge kommen. So könnte die Kirche heute dem Charakter des Evangeliums als einem universalen Angebot und zugleich ihrer seelsorgerlichen Verantwortung heute gerecht werden, ohne die Taufverantwortung zu entschärfen und zu verflachen.

Pfarrer stehen in der eingangs skizzierten Situation ja immer wieder vor dem Dilemma, daß sie die Taufe nicht mit gutem Gewissen gewähren können (ohne das Taufzeugnis zu verdunkeln), daß sie sie aber auch nicht verweigern können (weil damit die legitime Aufgabe des Dienstes abgewiesen und das Evangelium als Angebot an alle verleugnet würde). Wird die Taufe aus einer distanzierten Kirchlichkeit heraus begehr, so ist ein wirkliches und ehrliches Einverständnis über den Sinn der Taufe, die Gliedschaft in der Gemeinde und die Verantwortung eines häuslichen Taufkatechumenats in der Zeit zwischen Anmeldung und Vollzug der Taufe meist nicht zu erreichen; damit aber auch keine Verständigung oder gar ein Einverständnis über eine Taufverweigerung, die nicht als ein Ruf unter die Wahrheit des Evangeliums, sondern als Ausstoßung aufgefaßt würde. Die Verklammerung des Kasuellen mit dem Taufsakrament macht die Situation unwahr und verstellt die Begegnung mit dem Evangelium, weil die Taufe um der ihr zugewachsenen kasuellen Gehalte willen begehr, von der Kirche aber als Sakrament des Kreuzes Christi gemeint und gespendet wird.

Eine Entflechtung, wie wir sie vorschlagen, könnte die Situation klären und aus jenem Dilemma herausführen. Das Gespräch mit den Eltern wäre von den Problemen der Taufzucht entlastet. Das Kasualbegehr könnte positiv —

<sup>9</sup> E. Lange, a.a.O., Thesen zur Kasualpraxis der gegenwärtigen Kirche, 6. These.

<sup>10</sup> A.a.O., 7. und 8. These.

nicht unkritisch aber positiv-kritisch — aufgenommen und auf den genannten drei Linien in diakonischer Bereitschaft beantwortet werden. Die Kirche trate den Eltern nicht als Institution mit einem Soll an Verpflichtungen gegenüber, sondern sie stelle sich ihnen assistierend zur Seite. Indem die Taufe aufgeschoben wird, vermeidet man in „sauberer Arkandisciplin“, den Eltern etwas aufzunötigen, was sie in ihrer Situation einer distanzierten Kirchlichkeit weder verstehen noch wirklich begehrn noch mitvollziehen und in seinen Konsequenzen vertreten können. So könnte die Kostbarkeit und der Ernst der Taufe bei dieser Entflechtung zu Ehren kommen.

Die wesentlichen Stücke der Segenshandlung wären: 1. *Prædicatio*: Verkündigung der Verheißung, die durch Christus für alle Kinder aufgerichtet und durch seinen Segen besiegt ist (Mk 10, 13-16). — 2. *Oratio und benedictio*: Lob und Dank und Segensgebet für das Kind. Der Segen ist als Segensgebet, als Fürbitte zu verstehen<sup>10</sup>. — 3. *Ordinatio*: Mahnung an Eltern, Paten und Gemeinde, die Kinder zu Jesus zu führen<sup>11</sup>. Durch Zuspruch und Segensbitte werden die Eltern für ihren Auftrag an dem Kind gestärkt und des Bestands des Heiligen Geistes vergewissert. Das Patenamt gewinnt seinen ursprünglichen Sinn, den Täufling auf dem Weg zur Taufe zu geleiten.

Der Schriftgrund für diese Segenshandlung (der Begriff Kindersegnung ist zu eng) liegt nicht allein, aber vornehmlich in Mk 10, 13-16. Diese Perikope bekommt damit einen Sitz im Leben der Gemeinde, der ihrer Intention entspricht<sup>12</sup>. Das gilt unabhängig von der exegetisch umstrittenen Frage, ob der Text eine in der Urchristenheit geübte Segenshandlung legitimieren will oder nicht<sup>13</sup>. Die Legitimität solcher Kasualie hängt ebensowenig wie bei der Trauung und Beerdigung daran, ob in der Urchristenheit entsprechende Handlungen vollzogen wurden, sondern allein daran, ob sie in Wort und Antwort der Verkündigung des Evangeliums und so dem Menschen in seiner Situation und der *οἰκοδομή* der Gemeinde dienen.

Indem Mk 10, 13-16 in den Mittelpunkt der Segenshandlung gestellt wird, soll dieser Text nicht als ‚Einsetzungsbericht‘ für eine Kindersegnung und diese nicht als ‚Segenssakrament‘ verstanden werden (das die von Jesus vollzogene Segnung sakramental wiederholte und so in der Tat in Konkurrenz mit dem Taufsakrament geriete). Jesus „verheißt und spricht das Königreich Gottes nicht diesen Kindern zu, sondern Kindern überhaupt“<sup>14</sup>, er hat in jenen Kindern alle Kinder gesegnet, und dieser Segen steht seit Kreuz und Auf-

<sup>10</sup> Vgl. dazu W. Schenk, *Der Segen im Neuen Testamente*, Berlin 1967.

<sup>11</sup> Diese Mahnung tritt besonders in der Matthäusfassung der Perikope von der Kindersegnung hervor. Vgl. W. Schenk, a.a.O. 69.

<sup>12</sup> Die Perikope ist in ihrer Jetzigestalt bei Markus zweigipflig. Die Aussage: Jesus nimm die Kinder an und segnet sie, wird durch die Interpretation v 15 (man kann in die Gottesherrschaft nur hineinkommen, indem man sie empfängt) nicht aufgehoben, sondern ins Paradigmatische ausgeweitet.

<sup>13</sup> Ersteres vermutet A. Strobel, *Säuglings- und Kindertaufe in der ältesten Kirche*, in: *Begründung und Gebrauch der Heiligen Taufe*, Berlin/Hamburg 1963, 57 ff. Das wird bestritten von W. Schenk, a.a.O. S. 70 ff.

<sup>14</sup> So E. Lohmeyer, *Das Evangelium des Markus*, Göttingen 1953, z. St.

erstehung für alle in Kraft. Hier ist nichts zu wiederholen. Wohl aber ist die Gemeinde durch diesen Text eingeladen und aufgerufen, die Zuwendung Gottes zu den Kindern zu verkündigen, die Kinder dankend und fürbittend unter den Segen Christi zu stellen und sie durch Fürbitte und Zeugnis, Unterweisung und Vorbild zu Jesus zu führen. Exhibitive Bedeutung kommt unserem Segen in keinem anderen Sinne zu als jeder Fürbitte, die ihrer Erhörung aufgrund göttlicher Verheißung gewiß sein darf.

Die Segenshandlung wäre im vorgeschlagenen Sinn liturgisch zu ordnen und neben die vorliegenden Formulare der Agende zu stellen unter der Überschrift: ‚Segnung als selbständige Handlung, wenn die Taufe aufgeschoben wird‘. Sie kann nur als ein freies Angebot gemeint sein. Die Säuglingstaufe kann nicht verweigert werden, wo sie im Glauben begehr wird und die Begehrenden in ihrem Gewissen an diese Gestalt der Taufe gebunden sind. Die Entflechtung der Säuglingstaufe in eine Segenshandlung und eine Katechumenatstaufe sollte aber nicht da freigegeben werden, wo Gründe der Taufzucht zu einem Aufschub der Taufe nötigen, sondern auch da, wo Eltern aus theologischen Gründen die Taufe ihrer Kinder aufschieben und eine Segenshandlung inmitten der Gemeinde begehren.

Studiendirektor Dr. H. Falcke, x 3301 Gnadau üb. Schönebeck/Elbe,  
Ev. Vikarinnen-Seminar

### Zum Thema „Kindersegnung“

Meinungen, Abstimmungsergebnisse, Anträge aus Gemeinden und Pfarrkonferenzen der badischen Landeskirche zum Arbeitspapier: Die Taufe

Zusammengestellt von Frau Dr. Gisela Slenczka  
im Auftrag des Taufausschusses der Landessynode

#### Die Fragen an die Gemeinden

Die Zitate sind den Antworten entnommen, die auf das Arbeitspapier "Taufe" eingegangen sind. Auf Beschuß der Landessynode wurde das Papier nicht als Entwurf einer neuen Lebensordnung "Taufe", wie ursprünglich vom Landeskirchenrat vorgesehen, sondern als "Interpretationshilfe" zur geltenden Taufordnung an Pfarrer und Gemeinden gegeben. Es sollte in Ältesten- und Gemeindekreisen und auf Pfarrkonventen diskutiert und bei Taufgesprächen erprobt werden. Ergebnisse dieser Arbeit wurden bis zum 1.12.1976 erbeten.

Dem Rundschreiben wurde ein Fragenkatalog beigefügt, der die Ziffern des Taufpapiers thematisch zusammenfaßt. Im November 1976 wurde nochmals ein Rundschreiben mit Bitte um Stellungnahme verschickt und ein Fragenkatalog in etwas anderer Formulierung dazugegeben.

Zum Thema "Kindersegnung" heißt die Frage im ersten Rundschreiben: "Zusatzfrage: Teilen Sie die Meinung, daß eine Kindersegnung (= gottesdienstliche Darbringung und Segnung von Kindern, deren Taufe aufgeschoben wurde) nicht zugelassen werden kann?"

Die entsprechende Frage im zweiten Rundschreiben lautet:

"3. Halten Sie eine gottesdienstliche Segnung von Kindern, deren Taufe aufgeschoben wurde, für angebracht? (vgl. dazu Erläuterungen S. 2, rechte Spalte)"

In den Erläuterungen steht a.a.O.:

"Die Frage einer gottesdienstlichen Segnung (Darbringung) von Kindern, deren Taufe aufgeschoben wurde, wird in dem Entwurf nicht berücksichtigt. Von einzelnen Mitgliedern des Lebensordnungsausschusses wurde diese Kindersegnung insbesondere auch aus seelsorgerlichen Gründen als eine unerlässliche und wichtige Handlung der Kirche angesehen. Diejenigen, die eine solche Handlung ablehnen, begründen es meist in der Weise, wie dies der Taufausschuß der EKD in seinen Empfehlungen von 1972 getan hat: 'Eine besondere agendarisch geordnete Segnung für Kinder, die nicht oder noch nicht getauft werden, oder ihre Eltern, wird wegen der Möglichkeit der Verwechslung mit der Taufe abgelehnt. Die Kinder sind später zur Teilnahme am Gemeindeleben und zur kirchlichen Unterweisung einzuladen' (III, 6)." Von 36 dem Evang. Oberkirchenrat zugegangenen Stellungnahmen haben 11 das Thema "Kindersegnung" nicht erwähnt.

Die 25 Beiträge zum Thema "Kindersegnung" werden im folgenden wörtlich zitiert.

**1. Zustimmende Stellungnahmen****1.1 Eindeutig zustimmende Stellungnahmen****1.11 Pfarrkonvent Baden-Baden**

"3. Gegen eine allgemeine Segnung von Kindern wird im Grunde nach dem Segensverständnis weiter Kreise - etwa Prof. Westermann - keine Einwendung erhoben. Vor allem, da in der Kinder-taufe selbst eine Segnung stattfindet (siehe Votum nach der Taufe). Bedenken werden lediglich erhoben, wenn die Segnung an-stelle der Taufe eingeführt werden sollte. Doch sind hierzu die Meinungen nicht einhellig."

**1.12 Ältestenkreis Heidelberg-Boxberg**

"Nach wohlüberlegten Argumenten der Eltern sollte auch eine Kindersegnung zugelassen werden."

**1.13 Kirchengemeinderat Mosbach**

"7. Die Kindersegnung soll in der Taufordnung als Möglichkeit erwähnt werden.

Abstimmung: 13 dafür - 9 dagegen - 3 Enthaltungen."

**1.14 Pfarrkonvent Müllheim**

Aus dem Protokoll über die Diskussion:

"Antworten zum Problem: Was wollen die Leute eigentlich? Schutz und Geborgenheit für das Kind ist eines unter verschiedenen und recht unklaren Motiven (Segnung wäre hierfür genug)."

Aus dem Abstimmungsergebnis zum Taufpapier:

"3. Die Frage der gottesdienstlichen Segnung von Kindern wurde mit 9 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen beantwortet."

**1.15 Stühlingen - Pfarrer Wolfgang Williger**

Pfarrer Williger teilt hier seine eigene Meinung mit. Er sagt aber am Schluß: "Diese Praxis wird von den Ältesten der Pfarrei mitgetragen. Die Eltern und unsere heranwachsende Jugend ist dankbar für diese Öffnung." Er teilt die Eltern nach ihren religiösen Voraussetzungen und Wünschen in 5 Gruppen. Zur ersten Gruppe gehören Eltern, die ihre Kinder der Sitte entsprechend taufen lassen. Die zweite Gruppe umfaßt Eltern, die diese Sitte aus innerer Überzeugung wahrnehmen. Bei der dritten Gruppe handelt es sich um Eltern, die ihre Kinder aus Überzeugung nicht taufen lassen, das Kind soll selbst später entscheiden. Dann folgt:

"4. Die Eltern, die aus innerer Überzeugung ihre Kinder nicht taufen lassen, weil sie meinen, dies sei nicht biblisch. Sie bitten aber um eine Segnung des Kindes und bringen Paten dazu mit. Sie sind grundsätzlich bereit, das Kind dann zum Unterricht zu schicken.

5. Die Eltern, die zwar ohne nähere Beziehung zur Bibel stehen - etwa die Einstellung von Gruppe 3 - , aber doch eine Segnung wünschen. Auch diese bringen Paten mit, Bereitschaft zum Unterricht der Kinder.

Gruppe 4 und 5 geben für die Kinder 'ev.' an.

Folgerungen: Natürlich können wir die Segnung niemand aufzwingen, aber bei Kindersegnung haben wir die Bibel auf unserer Seite. Also kann sie angeboten werden.

Ein Dokument über die Segnung stellt die Kinder in die kirchliche Ordnung. Insbesondere bei Pfarrerwechsel und bei Umzug der Familie ist dies wichtig und notwendig. Zuviel Reglementierung dürfte allerdings bei dieser neuen Entwicklung von Schaden sein. Von der Praxis her gesehen, ist dieser Weg ein praktikabler und für die jetzige Situation guter Weg.

Der Entwurf, der vorgelegt wurde, bedarf also dringend der Ergänzung, wenn man dies ganz, ganz milde ausdrücken will. Eine neue Taufordnung jetzt zu schreiben, ist sicher verfehlt.

Warten wir doch in Liebe und Geduld ab, wie alles weitergeht. Die Synode ist gut beraten, den Weg für den Taufaufschub freizuhalten und die Kindersegnung zu 'dulden', falls sie noch nicht weitergehen kann. Der 'Zug' fährt sowieso in diese Richtung!"

#### 1.16 Pfarrkonvent Alb-Pfinz

Voten aus einer Diskussion zwischen 5 Teilnehmern:  
"Die Kindersegnung ist positiv zu beurteilen. Sie ist notwendig in speziellen Situationen.

Sie sollte agendarisch geordnet sein. Die Befürchtungen einer 'Verwechslung' mit der Taufe (s. Erläuterungen) sind nicht stichhaltig. Wer eine Segnung wünscht, hat sicherlich darüber nachgedacht, so daß es zu einer Verwechslung nicht kommen wird.

Die Synode soll deutlicher reden und fragen. Man kann sich wohl kaum ablehnend verhalten, wenn Eltern kommen und um eine Segnung bitten.

Dennoch meine ich, die Kindertaufe wird abgewertet, wenn es zu einer agendarischen Formulierung der Segnung kommt. Dies gilt besonders für das Bewußtsein der Allgemeinheit.

Dieselbe Landeskirche, die sich für eine Kindersegnung nicht erwärmen kann und eine Verwechslung mit der Taufe fürchtet, bietet gemeinsame Traugottesdienste an!

Es gibt ein Gebot der Taufe, aber kein Gebot der Trauung. Wenn man in der Segnung lediglich ein fürbittendes Gebet erblickt, dürfte es wohl kaum zu einer Verwechslung kommen.

Es gibt Volltheologen, die selbst in der Taufe nichts anderes als eine Segnung erblicken."

Aus der Abstimmung:

"Wir schreiten zur Abstimmung über Frage 3. Halten Sie eine gottesdienstliche Segnung von Kindern, deren Taufe aufgeschoben wurde, für angebracht?"

Ergebnis: 9 Ja-Stimmen / 7 Nein-Stimmen / 4 Enthaltungen (die Zahl der Anwesenden hat sich verändert).

#### 1.2 Zustimmende Äußerungen, die ausdrücklich eine starke Gruppe der gegenteiligen Auffassung erwähnen

#### 1.21 Pfarrkonferenz Adelsheim

"3. Eine Segnung von Kindern kann unter Umständen aus seelsorgerlichen Gründen geboten sein, sie sollte dann aber nicht im Hauptgottesdienst stattfinden. (Ein Teil der Pfarrkonferenz lehnt die Kindersegnung überhaupt ab als gottesdienstliches Handeln.)"

## 1.22 Pfarrkonferenz Emmendingen

Zum Taufpapier haben zwei Sitzungen stattgefunden. Es wurde jeweils ein Bericht dem Oberkirchenrat zugesandt.

Aus dem Bericht der ersten Sitzung:

"Der Vorschlag, alternativ anstelle der Taufe eine Segenshandlung treten zu lassen, stieß allgemein auf wenig Gegenliebe."

Aus dem Bericht der zweiten Sitzung:

"Es wurde nun die Frage der Segnung und Darbringung erörtert. Ein Konsensus war nicht zu erreichen.

Folgende Gesichtspunkte wurden aber deutlich: Die Segnung bringt nicht wesentlich mehr als die Taufe. Aber wenn die Taufe nicht verantwortet werden kann, wäre hier wohl eine Möglichkeit."

## 1.23 Pfarrkonvent Lörrach

In zwei Sitzungen hat sich der Pfarrkonvent mit dem Taufpapier und den Thesen M. Barths zur Taufe befaßt. Eine von einer kleinen Kommission erarbeitete Vorlage wurde vom Konvent als Stellungnahme dem Oberkirchenrat zugeschickt. Im Begleitschreiben heißt es:

"Die Vorlage wurde mit großer Mehrheit angenommen. Ausgenommen sind Punkt 3, Absatz 2, Einführung einer gottesdienstlichen Handlung anstelle der Taufe. Gleches trifft auf Punkt 7 b zu. Diese Passagen wurden nur mit einer Stimme Mehrheit angenommen. Die unterlegene Minderheit wünscht die Beibehaltung der Kindertaufe, oder, wenn keine Kindertaufe geübt, keine gottesdienstliche Handlung. Jede gottesdienstliche Handlung würde nur Mißverständnisse zur Taufe produzieren."

Punkt 3 der Lörracher Vorlage nennt zunächst kurz Motive zur Taufe eines Kindes: Zugang zum christlichen Glauben ermöglichen; Suche nach Halt und Geborgenheit für Kind und Eltern.

Weiter heißt es:

"Diese Erwartungen der Eltern ernst nehmen würde bedeuten, daß die Kirche den Eltern Neugeborener folgendes anbietet: Eine gottesdienstliche Handlung, in der

- den Eltern für sich und ihr Kind die Liebe Gottes zugesagt wird;
- das Kind (eventuell mit den Eltern) gesegnet wird (Mk 10, 16: 'legte ihnen die Hände auf und segnete sie');
- die Gemeinde für die Eltern und Paten fürbittend eintritt;
- Hilfen bei der christlichen Erziehung der Kinder angeboten werden.

Diese Handlung würde aber nicht dem entsprechen, was etliche Stellen des Neuen Testaments und der 1975er Entwurf einer Lebensordnung 'Taufe' sagen: 'Ruf zur Umkehr und zu einem neuen Leben', '... in die Lebensgemeinschaft mit Christus hineinversetzt', 'Durch die Taufe macht uns Gott zu Gliedern der Gemeinde Jesu Christi'."

Punkt 7 der Vorlage:

"7. Was bei einer späteren neuen Taufordnung zu berücksichtigen wäre:

- Freigabe des Taufalters
- Angebot der Kindersegnung mit Übertragung der staatsrechtlichen Folgen der Taufe (Kirchenmitgliedschaft) auch auf die Kindersegnung ..."

## 1.3 Unklare, aber offensichtlich positive Stellungnahmen

## 1.3.1 Pfarrkonvent Pforzheim-Stadt

Meinungsäußerungen aus dem Diskussionsprotokoll:  
 "Die Kindersegnung als Ersatzhandlung sollte vorgesehen werden. Im 1. Abschnitt des Entwurfs fehlt der theologische Tiefgang. Und was den Vorschlag der Kindersegnung betrifft: Sie kompliziert alles noch viel mehr."

Zusammenfassung am Schluß:

"Der Entwurf läßt vor allem Aussagen zur Gleichwertigkeit von Kinder- und Erwachsenentaufe vermissen. Er enthält keine Aussagen zur Kindersegnung und ist keine Grundlage für ein Taufgespräch."

Aus dem Begleitschreiben:

"... handelt es sich hierbei nicht um eine endgültige Stellungnahme. Aber auch die vorläufige Stellungnahme unseres Konvents halte ich für wichtig genug, bei weiteren Überlegungen und Beratungen berücksichtigt zu werden."

2. Ablehnende Stellungnahmen

## 2.1 Eindeutige Ablehnungen

## 2.1.1 Bezirkssynode Adelsheim

Die Stellungnahme wurde in drei Gruppen erarbeitet.

Aus den Berichten:

Gruppe 2:

"Antwort auf Frage 3: Hier wurde eine längere Diskussion geführt über die Frage: Was ist Segen? Was ist ein Sakrament? Die Meinungen gingen hier auseinander. Es wurde der Vorschlag unterbreitet, hierüber: 'Was ist ein Segen?' in nächster Zeit eine Bezirkssynode abzuhalten. Einig waren sich alle Mitglieder dieser Arbeitsgruppe darin, daß die Segnung von Kindern nicht stattfinden dürfe, um hier keinen Verwechslungen von Taufe und Segnung Vorschub zu leisten. Eine Segnung könne niemals die Taufe ersetzen."

Gruppe 1:

"Zu Frage 3: Einmütiges Ergebnis: Das Sakrament der Taufe ist durch eine gottesdienstliche Segnung von (noch) nicht getauften Kindern nicht zu ersetzen."

Gruppe 3:

"Die Arbeitsgruppe hält eine gottesdienstliche Kindersegnung für möglich. Hierfür ist ein agendarische Formular zu schaffen."

(Ergebnis also 2 : 1)

## 2.1.2 Pfarrkonvent Bretten

"3. Eine gottesdienstliche Segnung von Kindern, deren Taufe aufgeschoben wurde, wird bei 30 Nein-Stimmen, 6 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen abgelehnt."

--

**Aus dem Protokoll:**

"3. Segnung kann Hilfe sein für spätere Entscheidung der Eltern für eine Taufe.

Gefahr, daß die Segnung die Taufe verdrängt.

Segnung kann wiederholt werden; vielleicht in jedem Notfall?  
Hinter der Frage, Vorstellung von Gottes segnendem und erlösendem Handeln?

Jesus ruft Kinder zu sich und segnet sie."

## 2.13 Ältestenkreis der Gottesauerpfarrei Karlsruhe

"Die Segnung nicht getaufter Kinder wird nicht gutgeheißen."

## 2.14 Pfarrer des Kirchenbezirks Kehl

Da keine Zeit war, einen Pfarrkonvent zur Behandlung des Taufpapiers abzuhalten, wurden die Pfarrer des Bezirks gebeten, sich schriftlich dazu zu äußern. Sieben Pfarrer haben ihre Stellungnahmen eingereicht. Eine Zusammenstellung wurde dem Oberkirchenrat weitergeleitet.

Zu Frage 3 des 2. Fragenkatalogs des Oberkirchenrats kam folgendes Ergebnis:

"6 x Nein - 1 x Ja."

## 2.15 Bezirkssynode Ladenburg-Weinheim

## a) Aus der Diskussion:

"Stimmt die Problematik der Kindersegnung an. Sie sei in sich unlogisch. Weder der Wunsch des Kindes noch eine Glaubensüberzeugung sei vorhanden. Warum scheute man denn vor der Kinder-taufe zurück?

Es sei zwischen Kindertaufe und Kindersegnung zu unterscheiden. Die Kindersegnung sei keine sakramentale Handlung und sei wiederholbar.

Es sei Mangel des Entwurfs (Entwurf zum Taufgespräch mit Eltern und Paten der Evang. Landeskirche Baden vom 21.1.1976), weil da der sakramentale Bereich der Taufe nicht erklärt würde."

## b) Abstimmung:

"Letzte Abstimmung der Bezirkssynode: Wer ist für eine gottesdienstliche Darbringung und Segnung von Kindern, deren Taufe aufgeschoben werden soll, wobei mit einer Verwechslung von Kindertaufe und Kindersegnung gerechnet werden muß und die Kindersegnung als Ersatzhandlung für die Taufe mißverstanden werden kann?

2 Ja

4 Enthaltungen

Rest Nein"

## 2.16 Pfarrkonferenz Lahr

"Zu Ziffer 4-5 e: Die amtliche Pfarrkonferenz Lahr beantragt, daß eine Kindersegnung (Ziffer 4) nicht möglich ist."

## 2.17 Pfarrkonvent Neckargemünd

## a) Aus dem Gesprächsprotokoll:

"Zu Frage 3: Segnung der Kinder im Gottesdienst. Über zwei Voten wurde debattiert und abgestimmt:

a) Segnung der ungetauften Kinder im Gottesdienst nur auf Wunsch der Eltern  
Abgelehnt mit 8 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung.

b) Es soll zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine agendarische Form der Kindersegnung durch die Kirche eingeführt werden  
Angenommen mit 22 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen."

## b) Aus dem Begleitschreiben:

"Zu Frage 3 b ist zu bemerken (damit kein Mißverständnis entsteht): Das Abstimmungsergebnis bedeutet, daß die Einführung bzw. Anbietung der Kindersegnung durch die Kirche eindeutig abgelehnt wird."

## 2.18 Pfarrkonvent Pforzheim-Land

"6) ... Kindersegnung ist keine Alternative, weil sie mit der Taufe verwechselt werden kann."

## 2.19 Pfarrkonferenz der Kirchenbezirke Eppingen-Bad Rappenau/Sinsheim

In 4 Gruppen wurde das Thema "Taufe" bearbeitet.

"Gruppe 2: Schwerpunkt Kindersegen und Taufe  
Gruppe 2 hatte sich mit der Frage der gottesdienstlichen Segnung von Kindern zu beschäftigen, deren Taufe aufgeschoben worden ist. Diese Segnung wird grundsätzlich abgelehnt. Die Taufe ist ein Sakrament. Ein Kindersegen ist kein Sakrament und darf auch nicht durch eine Hintertür zu einem solchen aufgewertet werden. In der Praxis einer Volkskirche wird ein Kindersegen als Ersatzsakrament mißverstanden. Kindersegen neben der Taufe wäre letztlich eine Irreführung der Gemeinde. Die Taufe ist ein Sakrament, wo sie verlangt wird, muß sie gewährt werden. Wenn das Kind durch die Taufe nicht Glied am Leibe Jesu Christi wird, dann wird es auch nicht Glied der Gemeinde. Das gilt unbeschadet der Notwendigkeit, daß die Gabe der Taufe um eine christliche Erziehung ergänzt werden muß. Im Gespräch wird die Frage gestellt, ob nicht auch von einem verantwortungsvollen Pfarrer ein Taufaufschub gefordert werden muß und ob es nicht in solchen Fällen eine Hilfe sein könnte, daß Kinder wenigstens gesegnet werden können. Dem wird entgegen gehalten: Was Eltern als Motiv für eine Segnung der Kinder vorbringen (geistlicher Schutz, Zugehörigkeit zur Kirche für den Sterbensfall usw.) gewährt grundsätzlich auch das Sakrament der Taufe. Wer die Taufe noch nicht will für seine Kinder, kann deshalb auch keinen Kindersegen begehrn, und wer einen Kindersegen begehrt, kann auch die Taufe begehrn. Es wird darauf hingewiesen, ob nicht doch bei vollkommen unchristlichen Eltern eine Taufverweigerung verantwortet werden muß. Es wird aber auch die Gegenfrage gestellt, wo die Grenze zwischen christlich und unchristlich liegt und in wievielen Fällen man dann heute überhaupt noch taufen kann."

Gruppe 3: ... Bei nochmaligem Aufflammen des Gesprächs um den Kindersegen als Ersatzhandlung macht ein Amtsbruder darauf aufmerksam, daß er fast jeden Sonntag im Kindergottesdienst die Kinder segne. Den Kindersegen gibt es also ohnehin, und zwar an einer Stelle, wo er vollkommen unverdächtig ist."

## 2.2 Ablehnung mit knapper Mehrheit bzw. ohne Abstimmung

### 2.21 Pfarrkonvent Villingen

"Zu Frage 3: Ebenfalls mit knapper Mehrheit sprach man sich gegen die Kindersegnung aus. Das Problem der Kindersegnung soll auf einem der nächsten Konvente diskutiert werden."

### 2.22 Pfarrkonvent Offenburg

"Frage 3 wurde nur gestreift. Skeptisch beurteilt, ob es nach der Segnung noch zur Taufe komme."

## 2.3 Unklare, vermutlich ablehnende Stellungnahme

### 2.31 Ältestenkreis der Johannespfarrei Emmendingen

Der Ältestenkreis sieht in dem Taufpapier eine Gefährdung der Bereitschaft zur Kindertaufe und lehnt es deshalb zur Veröffentlichung ab. Aus dem gleichen Grund würde vermutlich die Kindersegnung abgelehnt.

"Er (der Ältestenkreis; G.S.) bittet den Bezirkskirchenrat, bei der Landessynode darauf hinzuwirken, daß dieses Papier nicht 'unter das Kirchenvolk gestreut' wird. Der Ältestenkreis ist der Meinung, daß eine unbesehene Veröffentlichung dieses Papiers die Gemeindeglieder dazu verleiten könnte, ihr Kind nicht mehr taufen zu lassen."

## 2.4 Weitere Bemerkungen zur Behandlung des Themas

### 2.41 Pfarrkonvent Karlsruhe und Durlach

"Abschließend sei bemerkt, daß die mit den Stichworten 'Kindersegnung', 'stellvertretendes Glaubensbekenntnis', 'rechtliche Mitgliedschaft' angesprochenen Probleme im Zusammenhang mit der Taufe notwendig in den Gemeinden zu diskutieren sind, der Hintergrund eines Taufpapiers mit Lebensordnungscharakter aber nicht als geeigneter Weg zu einem sachlichen Gespräch angesehen wird."

### 2.42 Gemeinde "Auf der Höri", Gaienhofen

"Ein Gespräch über die Kindersegnung steht noch bevor ..."

### 2.43 Pfarrkonferenz Wertheim

"Zu Frage 3: Die Synode hat keinen Arbeitsvorschlag zum Problem Kindersegnung vorgelegt. Deshalb sieht die Pfarrkonferenz sich auch nicht veranlaßt, in dieser Phase das Problem aufzugreifen."

3. Auswertung und Beurteilung

## 3.1 Auswertung der Antworten

## 3.11 Erläuterung zur Gliederung

Von 36 Antworten auf das Taufpapier haben 25 zur Frage "Kindersegnung" Stellung genommen. 6 halten die Einführung der Kindersegnung für angebracht, 3 weitere sind mit knapper Mehrheit dafür und bei einem Einsender ist die Stellungnahme zwar unklar, aber dem Protokoll der Diskussion kann man eine positive Tendenz entnehmen.

Bei den 6 klaren Befürwortern ist allerdings die Antwort aus Stühlingen einzuklammern. Denn hier äußert sich ein einzelner Pfarrer; ähnliche Reaktionen könnte man bei Einzelbefragung reichlich erhalten - sowohl bejahende wie verneinende. Pfarrer Williger weist allerdings ausdrücklich am Schluß seines Briefes auf den Konsens in der Praxis dieses Problems mit dem Ältestenkreis und Gemeindegliedern hin. Wissenswert wäre, wie weit die hier vorgeschlagene Praxis realisiert ist, wie also das Verhältnis von Kindertaufe und Kindersegnung in der Gemeinde Stühlingen sich darstellt und wie man sich der Familien, in denen Kinder nur gesegnet wurden, annimmt. In dieser ersten Gruppe hat auch der Pfarrkonvent Alb-Pfinz ein knappes Abstimmungsergebnis aufzuweisen, nämlich 9 : 7 : 4. Man könnte diese Stimme fast zu Punkt 1.2 der Zusammenstellung rechnen, so daß in der ersten Gruppe 4 eindeutige Antworten bleiben.

Unter 1.2 sind Ergebnisse zusammengefaßt, die eine fast gleich starke unterlegene Gruppe der gegenteiligen Meinung aufweisen. Wie weit die Ansichten auseinandergehen, ist besonders aus Lörach berichtet, wo die einen zur Kindersegnung die volle rechtliche Kirchenmitgliedschaft fordern, die Gegner der Kindersegnung als gottesdienstlichen Akt in keinem Fall anstelle der Taufe eine kirchliche Handlung für richtig halten.

Schließlich scheint Pforzheim-Stadt der Tendenz nach zur Gruppe 1 zu gehören, obwohl noch eine endgültige Stellungnahme fehlt.

In Punkt 2 sind die Stimmen genannt, die die Kindersegnung ablehnen. 9 sind eindeutig dagegen. Mit knapper Mehrheit spricht sich Villingen dagegen aus und Offenburg zeigt ohne Abstimmung eine negative Tendenz.

Unter 2.1 befindet sich - wie bei den Befürwortern - einmal das Ergebnis einer Einzelbefragung: Im Kirchenbezirk Kehl haben immerhin 7 Pfarrer ihre persönliche Meinung schriftlich abgegeben. Die Bezirkssynode Adelsheim ist mit 2/3-Mehrheit gegen die Kindersegnung. Neckargemünd macht zu dieser Frage 2 Abstimmungen: Kindersegnung auf Wunsch der Eltern und Angebot mit einem agendarischen Formular. Beides wird abgelehnt.

## 3.12 Die Begründungen der Stellungnahmen

## 3.121 Gründe für die Kindersegnung

Seelsorgerliche Gründe

Die Einsicht und Motivation zur Taufe ist bei den Bewerbern bzw. ihren Eltern ungenügend: MÜ, STÜ, ALB, AD-Kf, EM, LÖ, BRE = 7

Kindersegnung auf Wunsch der Eltern

HD-BO, STÜ, ALB (Einzelvotum) = 3

Theologische Begründung

Kindersegnung ist Gebet, Fürbitte, deshalb keine Bedenken: ALB, LÖ = 2

Taufe enthält auch Segnung bzw. Taufe ist nichts anderes als Segnung, deshalb ist Segnung möglich: BAD, ALB (Einzelvotum) = 2

Segnung ist mit Mk 10, 14 begründet: STÜ, LÖ, BRE (Einzelvotum) = 3

## 3.122 Gründe zur Ablehnung der Kindersegnung

Segnung verdrängt Taufe

Im Bewußtsein der Allgemeinheit tritt die Segnung anstelle der Taufe, wird mit ihr verwechselt: ALB (Einzelvotum), LÖ (Votum einer starken Minderheit), PF-S (Einzelvotum), AD-SY, BRE, L-W, PF-L, SNH, OFF, (EM-JO) = 9 (10)

Theologisch nicht haltbar

Zur Gemeinde gehört man nur als Glied am Leib Christi, d.h. durch die Taufe. Segnung wäre Irreführung der Gemeinde: L-W (Einzelvotum), SNH = 2

## 3.123 Stellungnahme ohne Begründung

Für die Kindersegnung: MO " 1

Gegen die Kindersegnung: KA-GO, KEL, LR, NG, VL = 5

## 3.124 Kritische Bemerkungen, Anregungen

Aussagen zur Kindersegnung fehlen:

STÜ, ALB (Einzelvotum), LÖ, PF-S, WE = 5

Theologische Klärung fehlt:

Das Papier trägt nicht zur Klärung bei; das Problem Sakrament - Segnung ist nicht behandelt: AD-SY, L-W, KA = 2 (3)

Agendarisches Formular gewünscht:

(STÜ), ALB (Einzelvotum), LÖ, AD-SY (Minderheit) = 3 (4)

Agendarisches Formular abgelehnt:

AD-Kf (jedenfalls nicht im Hauptgottesdienst), LÖ (große Minderheit), NG = 3

Karlsruhe, 3. August 1977

## Das Ehrenamt in der Kirche - Versuch einer Orientierung -

Dieses Arbeitspapier wird der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zu ihrer Herbsttagung 1977 vorgelegt. In der vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Anregung der Landessynode gebildeten Arbeitsgruppe haben mitgearbeitet:

Hilde Diefenbacher  
Hermann Erbacher  
Dr. Ingrid Hetzel  
Ruth Pfisterer  
Heinrich Riehm  
Karl-Theodor Schäfer  
Ruth Schlesinger  
Frank Thielmann

In diesem Arbeitspapier sind außerdem Beiträge enthalten von:

Helene Berndt  
Klaus Schnabel

hier Seite

INHALT:		
I	Einleitung	2
II	Das Ehrenamt – Anmerkungen zur Definition	2–3
III	Historische Aspekte	3–5
IV/1	Die Frau im Ehrenamt der Kirche	5–6
IV/2	Ehrenamtliche Mitarbeit von Pfarrfrauen	6–7
IV/3	Der Ehrenamtliche in der Jugendarbeit	7–9
IV/4	Der Ältere als Ehrenamtlicher in der Kirche	9–10
V	Thesen	10

## I. Einleitung

Als die Landessynode in ihrer Herbsttagung 1976 vier Eingaben zum kirchlichen Gesetz über Rechtsstellung und Vergütung nebenberuflicher Mitarbeiter zu beraten hatte, zeigte es sich sehr bald, daß diese Materie nicht sachgemäß bearbeitet werden kann, wenn der Problemkreis „Ehrenamt in der Kirche“ ausgeklammert ist. Vor allem der Bildungsausschuß, im Verlauf der Beratungen aber auch der Finanzausschuß, wünschten eine Beschäftigung mit diesem sehr komplexen Thema.

Die Synodale Ellen Clausing führte dazu im Plenum u. a. folgendes aus:

„Die Frage, welche Kriterien der Abgrenzung zwischen Nebenamt und Ehrenamt zugrunde gelegt werden könnten, wurde ausführlich diskutiert, ohne daß wir vorerst zu einem befriedigenden Ergebnis kamen. Wir waren uns klar darüber, daß es sich hierbei nicht um eine theoretische Frage handelt, sondern um einen Problemkreis, der in Kirche und Gemeinde schwerwiegende Konsequenzen hat, wie dies auch in den Eingaben geltend gemacht wird. Die Diskussion zeigte uns lediglich, daß wir die Frage, was eigentlich ein Ehrenamt ist, und worin sich Nebenamt und Ehrenamt unterscheiden, noch nicht beantworten konnten, und daß es einer eingehenderen Beschäftigung bedarf, um darin zu brauchbaren Ergebnissen zu kommen. Der Bildungsausschuß erinnerte sich im übrigen daran, daß wir in den letzten Jahren immer wieder Anträge und Eingaben bearbeiten mußten, die dieses Gebiet tangierten, woraus wir auf die grundsätzliche Bedeutung der Frage schlossen. Es fiel uns auf, daß von der Problematik nicht nur unser Fachgebiet betroffen ist, daß vielmehr das Thema juristische, theologische und finanzielle Aspekte hat. Deshalb schlägt der Bildungsausschuß der Synode vor, den Oberkirchenrat zu bitten, er möge geeignete Vorarbeit leisten und uns bis zum Frühjahr entsprechendes Material vorlegen, damit die Synode sich in ihrer Gesamtheit mit der Frage des Ehrenamtes in der Kirche befassen kann.“

Die Synode hat sich diese Anregung zu eigen gemacht und den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, Material zu diesem Thema „Ehrenamt“ bereitzustellen. Dies ist inzwischen geschehen. Auf Beschuß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14. 12. 1976 wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die nunmehr, nach mehrfachen Beratungen, ihr Arbeitsergebnis der Synode vorlegt.

Die Arbeitsgruppe hat sich bemüht, einen eigenen Standpunkt zu erarbeiten. Sie hat bewußt darauf verzichtet, die Fülle des in der kirchlichen Fachliteratur vorhandenen Materials im Wortlaut oder im Zitat weiterzugeben. Ein solcher Versuch wäre für die Synodalen ermüdend und verwirrend geworden und hätte wenig zu einer konzentrierten und auf unsere Situation bezogenen Sachbehandlung beigetragen. Dagegen hat die Arbeitsgruppe sich entschlossen, der Synode einige Thesen vorzulegen, die

sich ihr aus der Beratung des Themas für den Bereich der badischen Landeskirche nahegelegt haben.

Allen, die sich mit diesem vielschichtigen Thema beschäftigt haben, wird deutlich sein, daß ein Arbeitspapier nicht alle Aspekte darstellen kann: Es wird, auch in wesentlichen Punkten, fragmentarisch sein, neben theologischen, juristischen und historischen Aspekten sollten vor allem die Zielgruppen mit ihren spezifischen Problemen dargestellt werden, die zur Zeit einen größeren Teil der ehrenamtlichen Gemeindearbeit tragen. Das sind besonders die Frauen, eingeschlossen die Pfarrfrauen, die Senioren und die Jugendlichen.

So ist zu hoffen, daß dieses Arbeitspapier nicht nur eine brauchbare Grundlage synodaler Überlegungen und Beratungen werden kann, sondern auch allen denen eine Ermutigung bedeutet, die sich unter großen Opfern in der Kirche engagieren. Ihnen muß die Kirche Anerkennung und Dank entgegenbringen. Sie kann nur leben vom Engagement vieler, die es als Aufgabe und Chance ansehen, ein Amt in der Kirche Jesu Christi inne zu haben.

## II. Das Ehrenamt – Anmerkungen zur Definition

1. „Die übliche Vorstellung von Ehrenamt... findet im christlichen Glauben keine Begründung und Entsprechung.“<sup>1</sup> Von biblischer Sicht her muß man auf den Begriff entweder verzichten oder er gilt für alle, denn jeder Christ hat eine Gabe und eine Aufgabe.

Ausgehend von dem Priestertum aller Gläubigen legt unsere Grundordnung unter dem III. Abschnitt „Dienste in der Gemeinde“ in § 44 Absatz 1 fest, daß aufgrund der Taufe jeder Christ zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet ist. Einzelne Ämter in der Gemeinde wie das Amt des Ältesten, des Prädikanten oder Lektors, die sich traditionsgemäß als ehrenamtliche Aufgaben herausgebildet haben, sind in der Grundordnung umschrieben, während die in § 67 der Grundordnung genannten Dienste überwiegend haupt- oder nebenberuflich wahrgenommen werden, ohne daß in der Grundordnung selbst zu erkennen ist, welche der Ämter ehrenamtlich und welche nicht ehrenamtlich wahrgenommen werden.<sup>2</sup>

### 2. Merkmale des kirchlichen Ehrenamtes

Ein kirchliches Amt wird freiwillig, ohne Entgelt (außer Ersatz von Auslagen und Aufwendungen) und in der Regel neben einem Beruf, das heißt in einem zeitlich begrenzten Umfang, ausgeübt.

Neben der Unentgeltlichkeit des Dienstes nicht hauptamtlich in der Kirche tätigen Gemeindeglieder stellen die Freiwilligkeit und die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, gerade im Bereich der Kirche lebensnotwendige Merkmale inhaltlicher Art dar.

1 „Verantwortung, Ehrenamt – Zeichen der Freiheit“, Deutscher Evangelischer Frauenbund, Heft über das Jahresthema 1976/77 Seite 39.

2 In Artikel 39 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers von 1971 ist ebenfalls unter dem Stichwort „Andere Dienste und Ämter“ ausgesagt, daß bestimmte Dienste, insbesondere die des Diakons, der Diakonisse, des Lektors, des Kirchenmusikers... hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich wahrgenommen werden.

Zur Unterscheidung von einer allgemeinen freiwilligen Mitarbeit in der Kirche (z. B. die Zugehörigkeit zu einer Gemeindegruppe ohne besondere Einzelverantwortung) ist für das Ehrenamt als weiteres Merkmal ausschlaggebend: eine gewisse traditionell-strukturelle Institutionalisierung des jeweiligen Amtes, in dem der einzelne eine ganz bestimmte kirchliche Aufgabe oder einen Aufgabenkreis erfüllt.

Diese kirchliche Aufgabe, die sich in der Geschichte der Kirche als Amt entwickelt hat, muß von dem ehrenamtlichen Mitarbeiter verantwortlich wahrgenommen, aber auch von der Gemeinde her verantwortet werden; diese notwendige Legitimation erfolgt entweder durch Wahl durch das hierfür nach der kirchlichen Ordnung zuständige Gremium (wahlberechtigte Gemeindeglieder, Ältestenkreis, Kirchengemeinderat, Gemeindebeirat . . .) oder durch Beauftragung durch einen leitenden kirchlichen Amtsträger.

Diese Umschreibung deckt sich nur teilweise mit den Merkmalen eines öffentlichen Amtes, das als verantwortlich wahrzunehmender Pflichten- oder Aufgabenkreis eines Bürgers definiert wird, der ihm für andere obliegt und zwar sowohl gegenüber dem eigentlichen Träger der betreffenden Rechte und Pflichten (Innenverhältnis) als auch gegenüber dem von der Pflichtausübung Betroffenen (Außenverhältnis) (vergleiche Hans J. Wolff, Verwaltungsrecht II 3. Auflage 1970 § 73 I a).

Hieraus stellt sich die Frage, inwieweit der oder die Berufenden die Tätigkeit des ehrenamtlichen Mitarbeiters nach außen hin zu verantworten haben, andererseits inwieweit der Mitarbeiter diesen bzw. der Gemeinde gegenüber verantwortlich ist.

3. Im übrigen scheint es für die Charakterisierung des Ehrenamtes hilfreich, von dieser Aufgabe als einer „Mitarbeit auf Zeit“ zu sprechen.

Ein Gemeindeglied wird eher bereit sein, Verantwortung in der Gemeinde zu übernehmen, wenn es sich nach einer vereinbarten begrenzten Zeit wieder von dieser besonderen Verantwortung zurückziehen kann, ohne daß es einer Begründung bedarf.

Die Aussagen über das Ehrenamt in der Kirche werden einerseits die bleibende Verantwortung aller Christen und andererseits die besonderen, unter jeweils verschiedenen Bedingungen stehenden Aufgaben einzelner zu betonen haben.

### III. Historische Aspekte

Wir beschränken uns hier nur auf die letzten 150 Jahre unserer Landeskirche.

1. Die Kirchenverfassungen (1821, 1861, 1919) und die Grundordnung 1958 und 1972 wendet den Begriff eines kirchlichen Ehrenamtes nur in bezug auf das Ältestenamt an.

Beilage C zur Unionsurkunde 1821 stellt neben das Amt des Pfarrers und Schullehers das Amt des Kirchenältesten als ein „wichtiges und ehrwürdiges Amt“ nach Rö 12, 7. 8., Eph 5, 21 und 2. Thess 1, 11. 12. — Nach KV 1861 § 27 ist das Amt des Kirchenältesten ein „kirchliches Ehrenamt“. In dieses Amt gelangt man durch Wahl. (1821 durch Urwahl wohl nach Analogie zur badischen Staatsverfassung von 1818).

Außerdem gibt es auf Kirchenbezirks- und Landeskirchenebene den Bezirks- bzw. Landessynoden, die teils durch Wahl, teils durch Berufung in diese synodalen Gremien gelangen. Daran hat sich — abgesehen vom Wahlmodus — seither kaum etwas geändert. Dem Kirchengemeindeausschuß (KV 1919), ebenfalls durch Wahl zustandegekommen, war kein allzu langes Leben beschieden.

2. Indes scheint es doch fraglich, ob sich die freiwilligen Hilfskräfte und Träger in den während des 19. Jahrhunderts entstandenen freien Assoziationen, den weltlichen und kirchlichen Vereinen, als ehrenamtliche Mitarbeiter des Staates oder der Kirche verstanden wissen wollten, oder ob sie vielmehr ihren z. B. sozialpolitischen bzw. diakonisch-karitativen Einsatz, ihre unentgeltliche Betätigung in Familie, Verwandtschaft, Nachbarschaft oder (Bürger-)Gemeinde mehr unter dem Blickwinkel der „Bürger- bzw. Christenpflicht“ ansahen.

Der anonyme Verfasser (Pfarrer Ernst Friedrich Fink, Hausgeistlicher in Illenau) stellte in seiner Programmschrift „Der evangelische Verein“, Heidelberg 1845, fest: „Mit Geld allein kann ja nichts ausgerichtet werden, das könnte der Staat durch Steuern herbeischaffen. Aber die persönliche Teilnahme der christlichen Liebe fehlt . . . Daß die Teilnahme der Gemeinde fehlt, ist eine schwere Schuld, die mit ihrem Unsegen auf uns lastet . . . Die Anstalten brauchen Unterstützung aus den Gemeinden, Arbeiter aus den Gemeinden, zur lebendigen Betätigung der Fürbitte des Glaubens, welche nie unterlassen werden darf.“ (S. 15f.) Zur Bewältigung dieser Aufgaben strebt Fink eine „geordnete Arbeit“ an, wozu sich eine Vereinigung zu bilden hat. „So ist der Kirche Beruf und Bedürfnis, eine Mission nach innen zu stiften, woraus ein evangelischer Verein entsteht, eine geordnete Arbeit der gläubigen Gemeinde in freien Vereinen, und zwar diejenige Arbeit, mit welcher der Wiederaufbau des Reiches Gottes an den von den Ältern des christlichen Staates und der christlichen Kirche unerreichbaren inneren und äußeren Lebensgebieten innerhalb der Christenheit bezeichnet wird . . . Er (= Der evangelische Verein) will sich weder aus der Kirche noch aus dem Staat herausstellen als etwas eigenes, fremdes, sondern sich hierin getreu dem Worte des Evangeliums, demütig, frei dem Staat und der Kirche zum Dienst hingeben. Er will so die lebendige Bewegung der Kirche . . . und ihre Tätigkeit in Werken freier Liebe darstellen, . . . geleitet durch den Heiligen Geist Christi, der in den Gliedern seines Leibes wohnt, das Reich Gottes inwendig zu bauen suchen im Namen des Herrn, der das Gelingen gibt.“ (S. 18f.)

Hier wird deutlich, daß innerhalb der damaligen Staatskirche die Möglichkeit gegeben werden sollte, sich vor allem der überparochialen Arbeit anzunehmen. Die nach Wicherns Anwesenheit in Durlach Oktober 1849 entstandenen beiden badischen Vereine für innere Mission übernahmen daher diese Arbeit und zwar der „Evang. Verein für innere Mission A. B.“ mit der Betonung der Gemeinschaftspflege, daß innere Mission nicht nur einfach die vereins- und anstaltsmäßig zusammengefaßte, evangelisch-kirchliche, einheitlich organisierte, karitative Liebestätigkeit sein soll, sondern daß sie ebenso, ein Wichernsches Anliegen vertretend, mit ihrem Namen den Gesichtspunkt der personellen Rettung für Gott und das ewige Heil, gleichwohl ob diese Person in geordneten oder ungeordneten Verhältnissen lebt, in den Vordergrund stellen und festhalten soll. Der Landesverein für Innere Mission, der Vorläufer des

Gesamtverbandes bzw. des Diakonischen Werkes, versuchte indes, in den Kirchengemeinden selbst Wurzel zu fassen. Die Verpflichtung zur Mitarbeit hatte nach seiner Auffassung jeder Christ. Die praktische Liebestätigkeit soll jedoch nicht Sache einzelner Christen bleiben, sondern das erstrebte Fernziel war, die Gesamtkirchengemeinde als Träger für diese vereins- und anstaltsmäßig zusammengefaßte Arbeit zu gewinnen. In Anlehnung an Wicherns Formulierung in der Denkschrift „Die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche“ (1849), in der er von den „elementarischen Formen der inneren Missionstätigkeit“ spricht, entspricht der Evang. Verein für innere Mission AB mehr der „ersten elementarischen Form“, d. h. es steht „die persönliche Arbeit und Hilfe“ einzelner (entschiedener) Christen im Vordergrund, während der Landesverein für IM in Baden als freier Verein mehr die einzelnen „freien Vereine für Einzelzwecke“ und ihre Zusammenfassung als der „zweiten elementarischen Form, in welcher sich die innere Mission hineingebildet hat“, zusammenfaßt. (Wichern, Gesammelte Werke, Hamburg 1902 f. III, 446 f). Hieraus wird deutlich, daß von einer ehrenamtlichen Mitarbeit nicht die Rede ist, daß aber auf den „Beruf“ (Ruf) und die „Pflicht“ abgehoben wird, bezogen auf das bis dahin kaum wirksam gewordene Theologumenon vom „Allgemeinen Priestertum“ (1. Petrus 2, 9). Von diesem Ansatzpunkt kristallisiert sich der haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter, vor allem in der sozial-diakonischen Arbeit im Bereich der Landeskirche heraus. 1850 betont der Evangelische Oberkirchenrat, daß er dem Missionsverein nicht „in die Wege treten, sondern vielmehr denselben in seinem Wirken möglichst unterstützen“ wolle. 1854 lesen wir in den Akten des Evangelischen Oberkirchenrats: „... Es sei sogar erwünscht, auch wenn die Aufgaben der kirchlichen Organe eigentlich ohnehin mit den Aufgaben der inneren Mission zusammenfallen, sich dabei zu beteiligen.“

Hier sei am Rande vermerkt, daß die Konzeption des Anonymus von 1845 die ganze Bandbreite kirchlicher Vereinsarbeit im evangelischen Verein zusammengefaßt wissen wollte, also Erziehung (Kinder- und Jugendpflege), Unterstützung (Armen- und Krankenpflege), Zucht (Besserung, Rettungs- und Arbeitsanstalten, Gefängnispflege), Bibelverbreitung, Gustav-Adolf-Verein, Kolonistenpflege (in Amerika) und äußere Mission.

3. Mit der Trennung von Staat und Kirche 1919, die sich in Baden schon seit 1861 anbahnt, erfährt die Arbeit der Kirche eine viel differenziertere Tätigkeit und Ausweitung kirchlich-theologischen Handelns auf den drei Ebenen (Kirchengemeinde, Kirchenbezirk und Landessynode). Die Innere Mission versteht sich — nicht zuletzt unter dem Druck des Dritten Reiches — als „verlängerter Arm der Kirche“. Ähnlich ist dies auch bei den anderen kirchlichen Vereinen, wenn dies auch nicht ausdrücklich erklärt worden ist. Die in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts entstandenen überparochialen Pfarrämter (z. B. Jugendpfarrämter, Gemeindedienste) erforderten ein Mehr an kirchlich haupt- und nebenamtlichen und zum Teil ehrenamtlichen Mitarbeitern. Die Institution „Kirche“ erhält aber vor allem nach dem Zusammenbruch von 1945 als selbständige, an-

geblich noch intakte Organisation in völlig veränderter Lage ein neues Gewicht. (Das Hilfswerk dient „dem kirchlichen Wiederaufbau sowie der Linderung und Behebung der Notstände der Zeit“). Die Kirche wird von der Allgemeinheit — befürwortet oder abgelehnt — als eigenständige Institution wahrgenommen, so daß der „ehrenamtliche“ Mitarbeiter ein eigenes Gewicht innerhalb der Kirche erhält. Es zeigt sich, daß die anfallende Arbeit im Bereich der Wortsverkündigung wie in der sozial-diakonischen Arbeit nicht allein von haupt- und nebenamtlichen Kräften getragen werden kann, sondern daß eben die „Laienmitwirkung“ in Gottesdienst (z. B. Kirchchor), Männer-, Frauen- und Jugendwerk und in anderen Arbeitsfeldern erforderlich ist.

4. Im folgenden wird der Versuch gemacht, einen Katalog für die Möglichkeit ehrenamtlicher Mitarbeit in den verschiedenen Arbeitsfeldern aufzuzeigen, ohne dabei alle Varianten zu berücksichtigen, z. B.:
  1. Kirchliche Leitungsgremien auf den drei Ebenen (einschließlich der Personen, die in Unterausschüsse berufen wurden, ohne daß sie den betreffenden Organen angehören)
  2. Diakonische Leitungsgremien (Vorstandsmitglieder, Kuratorien und andere satzungsgemäße Leitungsgremien und deren Ausschüsse)
  3. Gottesdienst (Lektoren, Prädikanten, Kindergottesdiensthelferkreis)
  4. Kirchenmusikalische Dienste
  5. Kindergarten
  6. Jugendarbeit
  7. Jugendhilfe (Jugendbildung, Jugenderholung, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz, Schularbeitenhilfe, Sprachförderung für Umsiedler- und Ausländerkinder, Eingliederungshilfe für arbeitslose, behinderte, gefährdete, straffällige Jugendliche)
  8. Erwachsenenarbeit (z. B. Frauen-, Männer- und Akademikerarbeit, Bibelkreise, Erwachsenenbildung, Familienerholung)
  9. Altenhilfe / Altenarbeit (ohne Altenpflege 16)
  10. Besuchsdienste (in Gemeinden und Einrichtungen)
  11. Umsiedler- und Ausländerarbeit
  12. Gemeindebezirke (z. B. Bezirksfrauen, Sammler, Schriftenverteiler)
  13. Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Gemeindebrief, Schaukasten, Verbindung zur Presse, Filmdienst, Verbindung zu anderen Institutionen, etwa Vereinen und Verbänden)
  14. Bücherei, Archiv
  15. Verwaltung (Kassen- und Rechnungsführung)
  16. Pflegedienste (nur ambulante Pflegedienste, wie Gemeindekrankenpflege, Mithilfe in Diakonie- und Sozialstationen, Haus- und Familienpflege, Nachbarschaftshilfe, Altenpflege, „Essen auf Rädern“), Bahnhofsmission
  17. Beratungsdienste (hierunter fallen auch jene Stellen, die Behandlungen — z. B. Verhaltenstherapien für Nichtseßhafte — und begleitende Hilfen anbieten — z. B. Vormundschaften, Pflegeschäften, Erziehungsbeistandschaften, Bewährungshil-

fen, Beratungsdienst im Zusammenhang mit flankierenden Maßnahmen des § 218 StGB —)

18. Selbsthilfegruppen (z. B. von Abstinenten, Drogenabhängigen, psychisch Kranken, Behinderten und deren Angehörigen; einschließlich Freundes- und Förderkreise)
19. Initiierung und Teilnahme an besonderen Aktionen (innerhalb der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks, Aktionen für bestimmte Zwecke und Projekte für Brot für die Welt u. a. m.; ggf. auch Initiierung und Teilnahme an Bürgerinitiativen)
20. Telefonseelsorge

#### IV/1. Die Frau im Ehrenamt der Kirche

Unzählige Frauen sind in der Kirche ehrenamtlich tätig. Wahrscheinlich wird der überwiegende Teil ehrenamtlicher Arbeit in den Gemeinden von Frauen übernommen — z. B. als Leiterinnen von Gruppen und Kreisen, im Besuchsdienst bei Neuzugezogenen, Kranken und Alten, in der Nachbarschaftshilfe, auf diakonischem Gebiet insgesamt, im Beratungsdienst, in der Bahnhofsmision, bei der Betreuung von Gastarbeiterkindern, beim Sammeln, bei der Vorbereitung und Durchführung eines Bazaars oder sonstiger Gemeindefeste, als Kirchenälteste.

Der Umfang der von Frauen geleisteten Arbeit in Geschichte und Gegenwart der Kirche kann und soll hier nicht dargelegt werden.

Jedoch sollen ein paar kritische Überlegungen deutlich machen, was die Situation der in der Kirche ehrenamtlich tätigen Frauen kennzeichnet.

#### Das Verhältnis zwischen Bedeutung und Bewertung ehrenamtlicher Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit von Männern steht fast immer in direktem Zusammenhang mit ihrem Beruf (sie werden dementsprechend in bestimmte Gremien etc. gewählt). Ihre intensiven Beziehungen zur Öffentlichkeit werden dadurch noch verstärkt. Selbstwertgefühl und Ansehen — für den Träger des Ehrenamtes und für die Gemeinde, die Organisation oder den Verband, dem der Ehrenamtliche zur Verfügung steht — werden erhöht.

Die Lage und entsprechende Einschätzung der „Nur“-Hausfrauen und/oder der zumeist auf unterer oder mittlerer Ebene erwerbstätigen Frauen ist schon von ihrem Ausgangspunkt anders. Das hat zweifellos auch Auswirkungen auf das Image ihrer ehrenamtlichen Arbeit — ungeachtet der Bedeutung dessen, was sie tun.

#### Die finanzielle Situation

Ist bei der Übertragung eines Ehrenamtes eigentlich immer finanzielle Sicherheit und Unabhängigkeit des Betreffenden vorausgesetzt worden, so trifft das für die meisten Frauen nicht zu. Hausfrauen bekommen kein Gehalt, und wenn sie — neben Haus- und Familienpflichten — ehrenamtlich tätig sind, haben sie sich dafür entschieden, auf ein noch so geringes eigenes Einkommen durch Übernahme oder Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit und zugleich auf Verbesserung ihrer Alterssicherung zu verzichten.

Darüber hinaus müssen sie — wenn die mit dem Ehrenamt verbundenen Unkosten entweder gar nicht oder nicht ganz rückerstattet werden — das dazu benötigte Geld aus dem Einkommen ihres Mannes erbitten und sind also — nicht nur den allgemeinen Zeit- und Kraftaufwand, sondern auch diesen Punkt betreffend — vom bereitwilligen Einverständnis des Ehepartners und der Familie abhängig.

#### Erwartungshaltungen im Blick auf Frauen im Ehrenamt der Kirche

Man verbindet Umfang und Art ihrer Tätigkeit meist mit ganz bestimmten Vorstellungen.

Folgende Fragen sollen dazu helfen, bestimmte Erwartungshaltungen Frauen gegenüber aufzubrechen:

1. Kann und darf es weiterhin so selbstverständlich sein, bei dem Stichwort „ehrenamtliche Helfer“ zu allererst an Frauen zu denken — ungeachtet der Doppel- und Dreifachbelastung vieler (durch Haus, Familie und Beruf)?

Ist es legitim, in der Auseinandersetzung um Rolle und Auftrag der Frau und im Auf und Ab wirtschaftlicher Konjunktur das Thema Ehrenamt allzu schnell als willkommenen Ausweg zu sehen?

Wenn sich Frauen in der Kirche bisher und hoffentlich auch in der Zukunft stark engagieren — wie kann die Gefahr vermieden werden, daß ihre Arbeit der Gemeinde als Alibi dient und nicht im Zusammenhang des Auftrags gesehen wird, der allen Gemeindegliedern gilt?

2. Ist die meist unreflektiert übernommene „geschlechtsspezifische“ Aufteilung ehrenamtlicher Tätigkeiten — die Frauen vor allem auf den Einsatz im diakonischen Bereich und bei Sammlungen etc. beschränkt — noch angemessen und sinnvoll?

3. Müßte — als Konsequenz der Überlegungen aus 1. und 2. — der Freiraum der Entscheidung, ob, wo, wann und wie lange eine Frau zu ehrenamtlichem Engagement bereit und in der Lage ist, nicht stärker respektiert werden?

#### Zur Zusammenarbeit von ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen

1. Ehrenamtlich Tätige — und dabei gerade auch die große Zahl der Frauen — dürfen nicht als Lückenbüßer und Handlanger benutzt werden für Arbeiten, die übrig bleiben und für die sich sonst niemand findet.

2. Qualität und Würde ehrenamtlichen Engagements von Frauen darf nicht von hauptamtlicher Arbeit abgeleitet und entsprechend niedriger eingestuft werden (allerdings ist es auf der anderen Seite nicht gut, das Ehrenamt ethisch zu sehr zu „befrachten“, d. h. ehrenamtliche Arbeit von vornherein für „moralisch wertvoller“ anzusehen als bezahlte Berufsaarbeit).

3. Das Mißverhältnis zwischen ehrenamtlich geleisteter Arbeit einerseits und der Teilhabe an Beratungs-, Planungs- und Entscheidungsgremien der Kirche andererseits, das vor allem die Frauen im Ehrenamt trifft und sie sehr oft hier nicht einbezieht, muß im Interesse der ganzen Gemeinde unbedingt abgebaut werden.

**4. Das Gegenüber von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen** sollte nicht einfach durch die Bezeichnungen „Laie“ und „Fachkraft“ gekennzeichnet werden. Der sogenannte Laie bringt als ehrenamtlicher Mitarbeiter seine spezielle Berufs- und Lebenserfahrung aus Arbeitswelt und Familie mit.

**5. Vorhandene und mögliche Mißverständnisse, Minderwertigkeitsgefühl und Überheblichkeit, gegenseitige Ängste und Konkurrenzdenken zwischen Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen** müssen und können durch eine Einstellung überwunden werden, die den anderen als eigenständigen, mitverantwortlichen Partner sieht und akzeptiert — als Partner bei der Erfüllung einer Aufgabe, die im Zusammenhang mit dem Auftrag steht, der der ganzen Gemeinde gegeben ist.

Die Begleitung, die Aus- und Weiterbildung beider, der Haupt- und der Ehrenamtlichen, müssen die hier angesprochenen Probleme bewußt aufgreifen und partnerschaftliches Miteinander vorbereiten und einüben.

Ehrenamtliche Mitarbeit von Frauen — von vielen bereitwillig, mit großem Engagement, innerer Beteiligung und Opfern an Zeit, Kraft und Geld übernommen — wird nur unter den genannten bzw. veränderten Voraussetzungen eine Chance für die Kirche auch in der Zukunft bleiben.

(Literaturhinweis: „Ehrenamt — Zeichen der Freiheit“; Lieselotte Nold: „Ehrenamtliche Mitarbeit — Chance oder Utopie?“/Leatare 9/10, 1969; Gesprächsprotokoll über eine Fragebogenaktion der „Jeunes Femmes“ 1974).

#### IV/2. Ehrenamtliche Mitarbeit von Pfarrfrauen

In unseren Kirchengemeinden sind die Frauen der Pfarrer in vielfacher Weise ehrenamtlich tätig. Diese ehrenamtliche Mitarbeit geschieht freiwillig, es besteht dazu keinerlei Verpflichtung „von Amts wegen“. Möglicherweise wird die Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter erschwert, wenn nicht auch die Frau des Pfarrers zu einem Engagement im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit ist. Sie soll sich ihre Mitarbeit selbst aussuchen können und nicht mit einem tradierten Pflichtenkatalog konfrontiert werden.

Eine Gruppe junger Pfarrfrauen der reformierten Kirche in Nordwestdeutschland hat dies so formuliert: „Eine Pfarrfrau hat innerhalb der Gemeinde allgemein und grundsätzlich nicht mehr Verantwortung wahrzunehmen als jedes andere Gemeindemitglied . . . Frauen-, Jugend- und Kinderarbeit sowie diakonische Dienste, die auch von anderen Gemeindemitgliedern ehrenamtlich übernommen werden, tut auch die Pfarrfrau ohne Honorar und freiwillig. Man darf sie als Pfarrfrau weder seitens der Kirchenleitung noch seitens der Gemeinde vorrangig moralisch verpflichten“.

Der Pfarrfrauendienst der EKD bemüht sich, die Frage der ehrenamtlichen Mitarbeit der Pfarrfrau in der Gemeinde neu und zeitgerecht zu durchdenken. Im Jahre 1969 wurde zu diesem Thema eine Fragebogenaktion durchgeführt, an der alle Gliedkirchen der EKD beteiligt waren. Auf einer Arbeitstagung des Pfarrfrauendienstes der EKD in Arnoldshain

wurden auf Grund dieses Umfrageergebnisses sieben Thesen formuliert und allen Landeskirchen vorgelegt.

#### Auszug aus den Arnoldshainer Thesen

1. Ein sehr hoher Prozentsatz der Pfarrfrauen arbeitet in der Gemeinde mit (ehrenamtlich).
2. Obwohl die Pfarrfrauen die Mitarbeit bejahen, empfinden sie den Mangel an Qualifikation, Abgrenzung und Anerkennung ihrer Tätigkeit.
3. Über die Mitarbeit in der Kirche hinaus erwarten die Pfarrfrauen Freizügigkeit in der Ausübung ihres erlernten Berufes. Sie leiden unter den institutionellen und sozialen Zwängen, die ihnen eine freie Entscheidung über ihre persönliche Lebensgestaltung erschweren (Pfarrergesetz, Amtsblattverordnungen, Erwartungen der Gemeinde, überkommendes Selbstverständnis der Pfarrfrauen).
4. Die Mitarbeit der Pfarrfrau darf nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden (manche fühlen sich ausgenutzt).

5.—7. . . .

Am 17. Juli 1972 leitete die Kirchenkanzlei der EKD Empfehlungen des Rates für die Mitarbeit von Pfarrfrauen in der Gemeinde den Leitungen der Gliedkirchen zu:

1. Aus den Erwartungen, die die Kirchenleitungen und Gemeinden den Ehefrauen der Pfarrer entgegenbringen, erwächst ihnen auch eine Fürsorgepflicht. Angesichts der heutigen gesellschaftlichen Veränderungen, die weder die Gemeinde noch das Pfarrhaus unberührt lassen, sind die Stellung der Pfarrfrau und die Frage ihrer Mitarbeit zu überprüfen.

Die Mitarbeit der Pfarrfrau in der Gemeinde vollzieht sich heute in anderer Weise als früher. In unserer gesellschaftlichen Situation kann sie auch nicht mehr überall vorausgesetzt werden. Daß trotzdem eine so große Zahl von Pfarrfrauen in der Gemeinde mitarbeitet, verdient besonderen Dank und Anerkennung.

Viele Pfarrfrauen bringen eine abgeschlossene Berufsausbildung mit in die Ehe. Sie lieben ihren Beruf und möchten ihn weiter ausüben, soweit ihre Familienpflichten es erlauben. Es wird noch nicht genügend gesehen, daß ihre Erfahrungen in einer anderen Arbeitswelt indirekt auch der Familie, dem Beruf des Ehemannes und dem Gemeindeleben zugehen kommen.

Die Zahl der Pfarrfrauen, die weder berufstätig noch ehrenamtlich in der Gemeinde tätig sind, ist nicht gering. Die Erziehung der Kinder und die Führung eines größeren Haushaltes, in dem in der Regel die zusätzliche Arbeit eines Pfarrhauses anfällt, beanspruchen die Kraft der Frau oft über das vertretbare Maß hinaus. Haushaltshilfen sind knapp und teuer. Das wird in manchen Gemeinden nicht hinreichend bedacht, wenn man von der Pfarrfrau Mitarbeit in der Gemeinde erwartet. Die Pfarrfrau empfindet das zurecht als lieblos.

2. Der Rat empfiehlt deshalb, die Konsequenzen, die sich aus den gesellschaftlichen Veränderungen für

die Pfarrfrau ergeben, in den Kirchenleitungen und in den Gemeinden sorgfältig zu bedenken und Folgerungen daraus zu ziehen. Im Blick auf die Mitarbeit der Pfarrfrau heute empfiehlt er:

Die ehrenamtliche Mitarbeit in der eigenen Gemeinde ist für sehr viele Pfarrfrauen nach wie vor selbstverständlich. Doch fühlen sie sich den heutigen Anforderungen oft nicht gewachsen und darum den qualifizierten hauptberuflich tätigen Mitarbeitern unterlegen. Da sie andererseits zu den Multiplikatoren der Gemeinde zählen, sollten für sie nach Möglichkeit eigene Fortbildungsmaßnahmen entwickelt werden. Aus der Teilnahme an solchen Fortbildungsmaßnahmen dürfen jedoch keine Ansprüche auf Honorierung bisher ehrenamtlich ausgeübter Tätigkeiten abgeleitet werden...

Die Sozialleistungen sollten den heutigen Verhältnissen Rechnung tragen.

Zum Beispiel sollte in den Fällen, in denen der Arbeitsanfall im Pfarrhaus den eines vergleichbaren Haushaltes übersteigt oder in denen die Pfarrfrau unentgeltlich in der Gemeinde mitarbeitet, die Anschaffung arbeitssparender Geräte seitens der Gemeinde erleichtert werden.

Ferner ist dringend anzuraten, für eine Unfall (-ver)sicherung der Ehefrauen der Pfarrer zu sorgen, sei es über die zuständige Berufsgenossenschaft, sei es über eventuelle Ergänzung der unfallfürsorgerechtlichen Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts.

Wo dies noch nicht geschehen ist, sollten diejenigen Paragraphen der Pfarrergesetze und Pfarrerdienstordnungen, die die Ehefrau des Pfarrers betreffen, baldmöglichst den gesellschaftlichen Realitäten angepaßt werden."

Der Pfarrfrauendienst unserer Landeskirche hat in Gesprächen mit vielen Pfarrfrauen festgestellt, daß sie zu ehrenamtlicher Mitarbeit bereit sind, sich aber oft nicht genügend qualifiziert fühlen und um Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung bitten, wie sie in anderen Landeskirchen durchgeführt werden.

(Zitate aus Protokollen von Arbeitstagungen des Pfarrfrauendienstes der EKD von 1970 bis 1977).

#### IV/3. Der Ehrenamtliche in der Jugendarbeit

##### 1. Ehrenamtliche und Hauptamtliche

In der Regel stammt ein Hauptamtlicher nicht aus der Gemeinde, in der er arbeitet. Der Ehrenamtliche gehört in die Gemeinde und wohnt in ihr. Dadurch hat der Ehrenamtliche weniger eine Sonderstellung im Bereich der Gemeinde als der Hauptamtliche. Durch die Art der Ausbildung der Hauptamtlichen, speziell der akademisch ausgebildeten, werden Fähigkeiten verlangt und gefördert, die in der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen oft hinderlich, manchmal sogar schädlich, sind. Andererseits wird sowohl der Einsatz als auch die Schulung der Ehrenamtlichen am Hauptamtlichen gemessen. Es steht fest, daß in der Regel die Ehrenamtlichen durch Hauptamtliche gewonnen und auch in ihre Arbeit eingeführt werden. Fragwürdig wäre es, wenn die Mitarbeit Ehrenamtlicher damit begründet würde, daß

— es nicht genügend hauptamtliche Mitarbeiter gäbe oder

- Hauptamtliche für Nebenarbeiten zu wenig Zeit hätten oder
- der Umgang mit Ehrenamtlichen problemloser sei, da sie keine Rechte haben und kaum Verpflichtungen mit sich bringen.

Unangemessen ist auch eine Beschreibung der Funktionen ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiter, die zur Unterscheidung von minderwertiger und höherwertiger Arbeit führt.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter in der evangelischen Jugendarbeit unterscheiden sich in der Regel durch drei Aspekte von Hauptamtlichen:

- a) sie stehen altersmäßig und im Lebensraum den Jugendlichen näher
- b) sie sind nicht „Fachmann“
- c) sie werden nicht bezahlt.

Deshalb können die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter nicht mit denselben Maßstäben gemessen werden, denn ihre besonderen Möglichkeiten würden hierbei unbeachtet bleiben. In der Arbeit ergänzen sich Ehren- und Hauptamtliche.

Die besonderen Möglichkeiten für ehrenamtliche Mitarbeiter sind u. a.:

- a) ihr Lebensstil und ihre Sprache sind den Teilnehmern vertrauter
- b) als Gleichaltrige werden sie eher als Partner akzeptiert
- c) Fachwissen versperrt ihnen nicht den unmittelbaren Zugang zu den Jugendlichen
- d) ihr Einsatz bewirkt oft eine stärkere Motivation zur Mitarbeit für die Teilnehmer der Jugendarbeit
- e) ihre Tätigkeit ist ein Hinweis dafür, daß evangelische Jugendarbeit ein Bereich eigenständiger Aktivität Jugendlicher ist
- f) sie sind nicht durch einen Dienstvertrag gebunden und damit in bestimmter Hinsicht unabhängiger, vor allem machen sie eine Arbeit nicht, um sie bezahlt zu bekommen, sondern freiwillig.

##### 2. Das Arbeitsfeld der Ehrenamtlichen

Evangelische Jugendarbeit ist ohne die Mitarbeit Ehrenamtlicher undenkbar. Die Freiwilligkeit der Teilnahme an den Angeboten der Jugendarbeit ruft die verantwortliche, freiwillige, ehrenamtliche Mitarbeit immer wieder hervor. In keinem andern Arbeitsbereich der Kirche ist so sehr umstritten, worin die „Ehren“ für die Mitarbeiter bestehen. So sind z. B. häufig nicht einmal die Namen der ehrenamtlichen Mitarbeiter der Jugendarbeit in der Gemeinde bekannt. Andererseits ist die Mitwirkung ehrenamtlicher Mitarbeiter für die gesamte kirchliche Arbeit von zentraler Bedeutung. In der Jugendarbeit bekommt sie ein besonderes Gewicht, da die Prägung, die der Mensch im Kindes- und Jugendalter erfährt, lebensentscheidend ist. In dem Maße, wie die Teilnehmer für den Auftrag der Kirche Verantwortung übernehmen, werden sie in der Lage sein, als mündige Christen in Kirche und Gesellschaft zu arbeiten.

Ehrenamtliche Mitarbeiter sind nach Alter, Engagement, Ausbildung, Fachkenntnis usw. in unterschiedlichen Funktionen tätig:

- a) als jugendliche Mitarbeiter in örtlichen Gruppen
- b) als Mitarbeiter für besondere Aktionen
- c) als Delegierte mit Aufträgen und Verpflichtungen für begrenzte Zeiträume
- d) als ehrenamtliche Funktionäre mit Aufgaben der Vertretung und Repräsentation
- e) als Ehrenamtliche in der Vorbereitung auf eine hauptamtliche Tätigkeit
- f) als fachlich Ausgebildete, die neben einer beruflichen Tätigkeit ehrenamtliche Aufgaben in der Jugendarbeit übernommen haben (hier also meistens ältere ehrenamtliche Mitarbeiter).

Das Gros unserer Gruppenleiter sind 15—18jährige Schüler und Schülerinnen, die selbst noch auf der Suche nach ihrer Identität sind. Sie bringen oft wenig oder keine Erfahrung mit und werden in ihren persönlichen und gruppenspezifischen Problemen allein gelassen. Viele leiden unter dem hohen Erwartungszwang, immer aktiv sein zu müssen, um zu produzieren, immer etwas auf die Beine stellen zu müssen, gut zu sein und besser zu werden. Darum gibt es auch immer wieder resignierte Mitarbeiter.

### 3. Schwierigkeiten der ehrenamtlichen Jugendleiter

Im Bereich der badischen Landeskirche gibt es bei etwa 50.000 Jugendlichen etwa 4½—5tausend ehrenamtliche Mitarbeiter. Ihre Schwierigkeiten sind folgende:

- a) Sie stehen einer Erwachsenengemeinde gegenüber, die ganz bestimmte Erwartungen und Vorstellungen hat. Viele der Erwachsenen haben früher selbst in der Jugendarbeit mitgearbeitet und messen an ihren eigenen Erfahrungen und ihrer Tradition die Arbeit der gegenwärtigen Jugendleiter. Dadurch entstehen völlig falsche Erwartungen und Konflikte, die einem Generationskonflikt gleichzustellen sind. Entscheidend ist die Frage, ob der Pfarrer hier auf Seiten der Erwachsenengemeinde steht, oder ob er eine echte Vermittlerposition einnimmt.
- b) Jugendliche Mitarbeiter leiden darunter, daß sie weder im Ältestenkreis noch sonst in der Gemeinde eine echte Mitbestimmung haben. Große Teile der Gemeindearbeit geschehen in der Jugendarbeit und durch ehrenamtliche Mitarbeiter. Dieselben Mitarbeiter aber haben nicht über das zu bestimmen, was in der Gemeinde geschieht, auch nicht über die Finanzen oder über wesentliche Aktionen der Gemeinde.
- c) Der Anteil der finanziellen Mittel für die Jugendarbeit ist weitgehend nicht dementsprechend wie der Anteil der Jugendlichen im Vergleich zu den Erwachsenen in der Gemeinde überhaupt ist. Darum fehlt es den jugendlichen Ehrenamtlichen oft an finanzieller Unterstützung für ihre Arbeit.
- d) Die jugendlichen ehrenamtlichen Mitarbeiter haben in der Regel zu wenig Material. Das liegt nicht daran, daß es nicht genug Material gibt, sondern daß ihnen die Fähigkeit fehlt, dieses Material umzusetzen. Hierzu reicht wiederum oft die Arbeit der Hauptamtlichen nicht aus, das vorhandene Material in kleinere Münze umzuwechseln, so daß es für

Ehrenamtliche brauchbar ist. Dies ist übrigens in Zukunft eine der wesentlichen Aufgaben im Amt für Jugendarbeit.

- e) Ehrenamtliche Mitarbeiter haben ein zu geringes Maß an Fortbildung und Anleitung. Sie sind oft auf sich selbst gestellt und müssen immer neue Programme produzieren.
- f) Eine große Schwierigkeit ehrenamtlicher Mitarbeiter ist die mangelnde Begleitung durch die Hauptamtlichen. Auch in Kirchenbezirken, in denen ein hauptamtlicher Jugendreferent vorhanden ist, ist dieser nicht in der Lage, für alle Ehrenamtlichen innerhalb des Bezirks die entsprechende Begleitung zu leisten.
- g) Ein immer größer werdendes Problem ist das Alter der ehrenamtlichen Mitarbeiter. Wenn ein 15- oder 16jähriger Jugendlicher bereits Jungscharen zu leiten hat, ist er eigentlich dazu zu jung. Andererseits sind die älteren Jugendlichen aber durch den Schulstreß und die Belastung durch den Beruf oder das Abitur kaum mehr dazu zu bekommen, in der Jugendarbeit aktiv zu bleiben.
- h) Zu den weiteren Schwierigkeiten der ehrenamtlichen Jugendleiter gehört, daß sie viel stärker fluktuieren als Hauptamtliche. Ehrenamtliche arbeiten zwei oder drei Jahre in der Jugendarbeit, dann sind sie durch Schule, Beruf oder Bundeswehr oder andere Verpflichtungen nicht mehr dazu in der Lage.
- i) Ein besonderes Problem ist die zunehmende Zahl älterer Jugendlicher, für die erwachsene ehrenamtliche Mitarbeiter notwendig wären. Da es sich aber gerade bei diesen älteren Jugendlichen oft auch um Problemjugendliche handelt, weil sie durch fehlende Berufschancen oder mangelnden Studienplatz oder sonstige Probleme Schwierigkeiten haben, sind Ehrenamtliche erst recht dazu kaum noch in der Lage. Dieses Problem wird zunehmend schwieriger und wird wahrscheinlich ein zentrales Problem kirchlicher Arbeit mit Jugendlichen überhaupt werden.

### 4. Hilfen für ehrenamtliche Jugendleiter

- a) Notwendig ist, daß alle ehrenamtlichen Jugendleiter Bezugspersonen und Anleiter haben, die in regelmäßigen Abständen mit den Gruppenleitern ins Gespräch kommen und sie begleiten.
- b) Notwendig sind Mitarbeiterkreise, in denen über das Organisatorische hinaus geistliche Zurüstung möglich und Vertrauen vorhanden ist.
- c) Notwendig und unabdingbar für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Kirche ist Anerkennung und Lob seitens der Kirchengemeinde, der Hauptamtlichen, der Pfarrer, der Ältestenkreise und all derer, die in der Leitung der Gemeinde tätig sind.
- d) Hilfreich ist die zur Verfügungstellung von Material und das kostenlose Abonnement der notwendigen Arbeitshilfen.
- e) In unserer Kirche wird es mehr und mehr notwendig sein, daß ältere und erfahrene Mitarbeiter, Berater und Gruppenleiter sich zur Verfügung stellen. Viele von ihnen wurden in den vergangenen Jahren verunsichert oder bildeten sich ein, mit 25 Jahren für die Jugendarbeit untauglich zu sein. Es

ist notwendig, einzelne wieder persönlich anzusprechen und ihnen Mut zu machen zur Mitarbeit, die verbunden ist mit dem Angebot zum informellen Kontakt untereinander. Vorbilder sind wieder notwendig, der Slogan „Trau keinem über dreißig“ ist verstummt, echte Autoritäten werden wieder gebraucht und gesucht.

#### 5. Bitten an die Kirchenältesten

- Betrachten Sie den ehrenamtlichen Jugendleiter als Ihren Partner, der seine Aufgabe in der Gemeinde zu erfüllen sucht ebenso wie Sie.
- Gehen Sie davon aus, daß er Schwierigkeiten hat, für die Sie nicht unbedingt ein Rezept haben, aber doch vielleicht diese oder jene Hilfe zu einer gemeinsamen Lösung anbieten könnten.
- Nehmen Sie es ihm ab, daß er mit der Jugend oft andere Erfahrungen macht als Sie, wenn Sie Vater oder Mutter sind. Deshalb braucht er aber nicht unrecht zu haben.
- Erkennen Sie an, daß jeder im Glauben wächst, keiner „es schon ergriffen hat, sondern dem Ziel nachjagt.“ Der Ehrenamtliche braucht theologische Orientierung, Gespräche, Hilfe in vielen Problemen. Er braucht dazu die Solidarität aller andern Gemeindeglieder und Sie brauchen ihn mit seinen Gaben ebenfalls.

#### IV/4. Der Ältere als Ehrenamtlicher in der Kirche

Einem Angestellten oder einem Arbeiter, der in einem Industriebetrieb tätig war, wird nach seiner Pensionierung in der Regel kaum ein Ehrenamt angeboten. Dasselbe gilt für Angestellte aus der Verwaltung.

Anders ist es bei einer Institution und einer Organisation, z. B. der freien Wohlfahrtsverbände (DRK, AWO, EGD, Caritas usw.). Daraus ergeben sich:

##### 1. Erwartungen, die als Forderungen gestellt werden

Tritt ein Angestellter oder Mitarbeiter aus dieser Sparte in den Ruhestand, so wird nicht selten die Erwartung oder sogar die Forderung an ihn gestellt, daß er in seinem bisherigen Arbeitsgebiet nach der Pensionierung ehrenamtlich weiterarbeitet.

So tut dieser ehrenamtliche Mitarbeiter dann oft den gleichen Dienst wie vorher, jedoch ohne Bezahlung.

Zwei Dinge sollten hier bedacht werden:

a) Gerade bei einem älteren Menschen ist es wichtig, ihm im Hinblick auf ein Ehrenamt den Freiraum der Entscheidung zu lassen, damit er seine Gaben und seine Fähigkeiten recht einsetzen kann.

Aus einem Gespräch mit einer pensionierten Gemeindediakonin wurde deutlich, daß sie ihre berufliche Arbeit in Bezug auf einige Arbeitsgebiete als eine ungeheure Belastung empfunden hat. Nach ihrer Pensionierung konnte sie das tun, was ihr Spaß machte und wo sie ihre Gaben und Fähigkeiten hatte. Diesen Freiraum der Entscheidung hat sie wahrgenommen. Ihre persönliche Aussage: „Die Arbeit,

die ich jetzt tue, mache ich gern, und ich lebe erst jetzt richtig auf.“ Dieses ist vielleicht ein Beispiel dafür, daß die Forderung nach der freien Entscheidung wichtig ist. Gut wäre es, wenn es gelänge — gerade auch im Blick auf die Mitarbeit im Raum der Kirche — Gaben und Fähigkeiten, die bisher ungenutzt blieben, durch einen Anstoß zur Entfaltung zu bringen.

b) Wird von einem Neupensionierten sofort ein Ehrenamt gefordert, dann besteht eventuell die Gefahr, daß er keine Möglichkeit bekommt, diesen neuen Lebensabschnitt zu bedenken und sich darauf einzustellen, bzw. umzustellen. Statt dessen wird von ihm weiter Aktivität erwartet.

#### 2. Das Ehrenamt als Hilfe zur Bewältigung des Ruhestandes

Dieser Punkt betrifft besonders die Kirchengemeinden. Hier wird die Chance, ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen, meist versäumt.

Die gemeindliche Seniorenanarbeit darf nicht erst mit dem 70. Lebensjahr, mit dem Geburtstagsbesuch und der Einladung zum Altennachmittag beginnen.

Der Altenkaffee ist nicht das Angebot, das denjenigen, der gerade pensioniert worden ist, interessiert und das ihm zur Bewältigung dieses Lebensabschnitts helfen könnte. So liegen gerade hier die Fähigkeiten vieler, u. a. der pensionierten Akademiker, weitgehend brach. Daraus ergibt sich auch die Frage der Vorbereitung auf den Ruhestand. Oft wird in der Gemeindearbeit der Mensch, im mittleren Lebensabschnitt stehend, nicht bedacht. Doch gerade in diesem Lebensabschnitt wäre vermehrt eine Vorbereitung auf den Ruhestand notwendig. Schon hier könnten Gaben und Fähigkeiten geweckt und entdeckt werden, die dann in einer ehrenamtlichen Tätigkeit nützlich werden könnten.

Tritt dann jemand in den Ruhestand, eventuell durch die flexible Altersgrenze schon relativ früh, so kann das Angebot eines sinnvollen Ehrenamtes eine große Hilfe für den Betreffenden bedeuten, sogar eine Art Therapie sein und den oft zitierten Pensionierungstod verhindern.

#### 3. Schwierigkeiten und Chancen in der ehrenamtlichen Tätigkeit Älterer

Der ältere oder älterwerdende Mensch wird sehr oft als der gesehne, der von der Pensionierung an zu den „Alten“ gehört. Diese pauschale Sicht ist falsch. Auch der ältere Mensch ist Individuum und muß als einzelner und von daher sehr differenziert wahrgenommen werden. Daraus ergibt sich auch, daß der ältere ehrenamtliche Mitarbeiter nicht ausschließlich innerhalb seiner eigenen Altersgruppe tätig sein sollte. Denn dies fördert die Isolation älterer Menschen.

Ein älterer Mensch, der jahrelang im Dienst gestanden hat, ist gewohnt, seine Arbeit in einer bestimmten Art zu tun. Manche Arbeitsweisen haben sich jedoch innerhalb der Kirche im Laufe der Zeit verändert, weil neue Erkenntnisse hinzugekommen sind (z. B. die Gerontologie in der Altenarbeit). Hier

tut sich eine Diskrepanz auf. Schulung wäre von daher notwendig, aber es ist fraglich, ob sie generell für alle möglich ist.

Eine Möglichkeit ist das Angebot für ehrenamtliche Mitarbeit auf Zeit. Diese Begrenzung hat auch den Vorteil, daß der Älterwerdende nicht überfordert wird und sich außerdem in das Loslassen einer ehrenamtlich übernommenen Aufgabe einüben kann.

Oft spielt bei einem Älteren die Belastbarkeit eine Rolle. Deshalb sollte ebenfalls bedacht werden, ob eine Aufgabe nicht ein- bis zweimal im Jahr angeboten werden kann (z. B. ein Vortrag, Leiten von Freizeiten und dgl.). Bei diesem Angebot hat der ältere Mensch dann die Chance, sich selbst auf das Älterwerden einzustellen.

Eine besondere Chance ist es, wenn ältere Menschen flexibel geblieben und offen für ein neues Hinzulernen sind. Oft fehlen aber hier gerade die Angebote der Begleitung und Zurüstung. Als Beispiel mag die Aussage eines Pfarrers stehen: „Eine Gruppe ehrenamtlicher Mitarbeiter bedeutet für mich ein weiterer Kreis, um den ich mich kümmern muß — heißt also Zusatzarbeit. Aus dieser zusätzlichen Belastung heraus nehme ich die Arbeit lieber selber wahr.“ Hier wird nicht bedacht, daß zwar der Kreis der ehrenamtlichen Mitarbeiter hinzukommt, jedoch vielleicht fünf weitere Kreise an diese Mitarbeiter verantwortlich abgegeben werden können. Gerade unter den hauptamtlich kirchlichen Mitarbeitern ist eine Angst davor zu beobachten, Aufgaben und die Verantwortung dafür zu delegieren.

#### 4. Zusammenfassung

Das Angebot eines Ehrenamtes für den älteren Menschen kann für ihn von großer Wichtigkeit sein und ihm helfen, seinen Ruhestand sinnvoll zu gestalten. Jedoch sollten hier auch gerontologische Erkenntnisse bedacht werden.

Wenn jemand ein Ehrenamt übernommen hat, sollte ihm nicht noch ein weiteres aufgebürdet werden, das dann leicht zu einer Überbelastung führt.

Der Ehrenamtliche — und insbesondere der Ältere — darf auf keinen Fall allein gelassen werden. Kontakt und Gespräch sind notwendig, um ihm so die Möglichkeit zu geben, sein Ehrenamt nicht nur anzunehmen, sondern auch abzugeben, wenn er es z. B. aus Gesundheitsgründen nicht mehr wahrnehmen kann.

#### V. Thesen

Ungeachtet der Tatsache, daß auf fast allen Gebieten ehrenamtlich Tätige Pionierarbeit geleistet haben und Möglichkeit und Entschluß zur Einstellung von Hauptamtlichen jeweils erst der zweite Schritt war, wird Bedeutung und Stellenwert beider oft in umgekehrter Reihenfolge gesehen.

Sicher kann heute manche Funktion in Kirche und Gemeinde nur vom Hauptamtlichen übernommen werden. Aber das Ehrenamt ist und bleibt nicht nur Ergänzung, sondern notwendiges Gegenüber zur professionell zu leistenden Arbeit.

1. Der Status eines ehrenamtlichen Mitarbeiters in der Kirche beruht auf Wahl, Berufung oder Beauftragung auf Zeit. Sie ist der Gemeinde bekannt zu geben (evtl. gottesdienstliche Einführung). Die ehrenamtlichen Mitarbeiter handeln im Auftrag der Gemeinde.

2. Aufgabe der Gemeinde ist es, die Tätigkeiten so aufzufächern, daß sich möglichst viele Gemeindeglieder eigenständig und verantwortlich, als einzelne oder in Gruppen, an der Erfüllung des Gesamtauftrags der Gemeinde beteiligen können.

3. Es ist notwendig, die ehrenamtlichen Mitarbeiter in ihren Arbeitsbereich einzuführen, sie sachgemäß zuzurüsten, fachlich zu beraten und seelsorglich zu begleiten.

4. Für die Kontakte zu Entscheidungsgremien, sowie für Information und Kooperation sollten bei ehrenamtlichen Mitarbeitern unbedingt die gleichen Regelungen gelten wie bei haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern.

5. Da die ehrenamtlichen Mitarbeiter ihre Kräfte unentgeltlich zur Verfügung stellen, soll ihnen Ersatz für die entstandenen Auslagen und Aufwendungen angeboten werden. Hierfür sind im Haushaltsplan Mittel bereitzustellen.

6. Die Gemeinde schuldet darüber hinaus ihren ehrenamtlichen Mitarbeitern, die freiwillig Zeit und Kraft einsetzen, Dank und Anerkennung.

Alle Ehren- und Hauptamtlichen sind Reben am Weinstock Christus. Sie können an diesem Weinstock nur wachsen, wenn sie in engster Verbindung miteinander und mit ihm leben. Keiner ist gleicher als der andere. Alle brauchen das Wort des Lebens für ihr wahrhaft ehrenvolles Amt in der Kirche.

**Abendmahl mit Kindern**  
— Überlegungen der Liturgischen Kommission —  
Der Landessynode zur ordentlichen Herbsttagung 1977 vorgelegt

	Seite
<b>INHALT</b>	
1. Problembeschreibung	2
2. Bestandsaufnahme	2
1 Zeit nach 1945	
2 Kindergottesdienst als Gottesdienst	
3 Religionsunterricht und Kindergottesdienst	
4 Abendmahl-Verständnis	
5 Stellung des Kindes in der Familie	
6 Bisherige Regelungen in der badischen Landeskirche	
7 Bisherige Überlegungen und Ratschläge	
8 Regelungen in anderen Landeskirchen	
9 Blick in die Ökumene	
10 Folgerung	
3. Geschichtlicher Rückblick	3
4. Aspekte für die Urteilsbildung	4
1 Theologischer Aspekt	
2 Gemeinschafts-Aspekt	
3 Pädagogisch-didaktischer Aspekt	
4 Pastorale Aspekte	
a) Was wird aus der Konfirmation?	
b) Wie hat Beichte mit Kindern auszusehen?	
5. Empfehlung der Liturgischen Kommission	5
1 Erwägungen zu einer rechtlichen Regelung	
2 Zum Verfahren	

## 1. Problembeschreibung

Die Gemeinde A feiert regelmäßig den Gesamtgottesdienst. Die dabei gebrauchte Gottesdienst-Form findet großen Anklang. Die Verbindung von Wort-Teil und Sakrament-Teil wird als ausgesprochen glücklich empfunden. Häufig kommen Fest- und Feiercharakter auf. Die Versammelten erfahren sich ganz selbstverständlich als Gemeinde und ebenso selbstverständlich werden Kinder zu diesen Gottesdiensten mitgebracht. Der gemeinschaftliche Abendmahlsgang entspricht dem Gemeindeverständnis. Der Gottesdienst wird ganzheitlich erfahren.

Auch die Gemeinde B feiert Gesamtgottesdienste, an denen Kinder teilnehmen. Sie beteiligen sich am Gottesdienst mit Singen und Beten. Es ist für sie ganz selbstverständlich, daß sie Brot und Wein nicht empfangen.

Beide Geprägtheiten gibt es nebeneinander. Beide haben ihr begründetes Gemeindeverständnis. Beide verstehen sich als Glieder am Leib Christi und so zugehörig zur kirchlichen Gemeinschaft aller sich als Kirche Christi Verstehenden.

Beide gezeichneten Gemeinde-Typen sind keine Fiktion. Beide finden sich so und in vielfältiger Abwandlung in nahezu allen Gliedkirchen der EKD wie auch in der badischen Landeskirche.

Damit sind die Probleme in ihrer ganzen Breite beschrieben. Gleichzeitig wird aufgezeigt, daß weder eine Lösung zu Gunsten der einen oder anderen Position, noch allein in einer, beide Positionen zusammenführenden Lösung gefunden werden kann. Ebensowenig können gegensätzliche Positionen unbewegt nebeneinander stehen bleiben, sofern beide sich zugehörig zum Leibe Christi verstehen. Die Lösung, die die jeweilige Gemeindesituation beachtet und dabei immer wieder Empfehlungen und Ratschläge aufnimmt, muß deshalb flexibel bleiben, ohne daß dabei die Gemeinschaft in Christus und die Kommunion der Kommunikanten zu kurz kommen.

## 2. Bestandsaufnahme

### 2.1 In der Zeit nach 1945 haben drei Anstöße auf das gottesdienstliche Geschehen und Verständnis Einfluß:

- a) Die Umsiedlung größerer Bevölkerungsgruppen.
- b) Vermehrtes Reisen im Raum der EKD.
- c) Ökumenische Einblicke bei Auslandsreisen.

### 2.2 Der Kindergottesdienst wird wieder als Gottesdienst verstanden

In der Zeit des Dritten Reiches erfuhr der Kindergottesdienst eine katechetische Zuspitzung, da der Religionsunterricht eingeschränkt oder zum Teil aufgehoben war. Nach dem Krieg wurde die katechetische Ausrichtung beibehalten, weil der Kindergottesdienst als ein Übungsfeld für den Hauptgottesdienst nicht zuletzt wegen der neuen Liturgie verstanden wurde. Jetzt finden wieder Bewegung, Spiel, kreatives Gestalten und anderes Eingang in den Kindergottesdienst. Um Erwachsene und Kinder zu-

sammenzubringen, führen Gemeinden neben dem Erwachsenengottesdienst und dem Kindergottesdienst zwei bis vier Mal jährlich Familiengottesdienst ein.

### 2.3 Verflechtung von Religionsunterricht und Kindergottesdienst entfällt

Aufgrund religionspädagogischer Erkenntnisse wurden mit Anfang der 60er Jahre einerseits das Choralsingen und Beten zunehmend aus dem Religionsunterricht herausgenommen, andererseits der Kindergottesdienst weniger katechetisch gehalten, dafür aber mehr als Gottesdienst gefeiert. Das kommt dem kindmäßigen Bedürfnis nach gottesdienstlichem Erleben entgegen.

### 2.4 Das Abendmahl-Verständnis hat sich gewandelt

Seit den Arnoldshainer Thesen sind Abendmahlunterweisungen und Abendmahlsgestaltung mehr und mehr geprägt durch die Motive der Communio, der Eucharistia der eschatologischen Freude, des Schöpfungsgedankens und der geistgewirkten Lebenspraxis. Damit sind auch den Kindern Erfahrungsmöglichkeiten eröffnet, sowie die ganze Gemeinde im Abendmahl lernt, in dem sie etwas tut, mit Herzen, Mund und Händen, in festlicher Freude und Offenheit.

### 2.5 Die Stellung des Kindes innerhalb der Familie ist eine andere geworden

Die wiederentdeckte Sinnmitte des Abendmales und die andere Stellung des Kindes in der Familie ermöglichen sowohl beim Krankenabendmahl, als auch bei Familienfreizeiten nicht nur die Erwachsenen, sondern auch die Kinder einzubeziehen.

### 2.6 Die bisherigen Regelungen in der badischen Landeskirche

(siehe Verhandlungen der Landessynode vom Oktober 1973, Seite 51)

- a) Eine generelle Freigabe der Frühkommunion erfolgt nicht.
- b) Die Liturgische Kommission und die Kommission für Konfirmationsgeschehen werden beauftragt, sich im Rahmen ihrer Aufgaben mit der Frage der Frühkommunion zu befassen und der Landessynode zu gegebener Zeit entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.
- c) Bis zu einer dann möglichen Neuregelung soll nach der dem Evangelischen Oberkirchenrat erteilten Ermächtigung vom 7. 7. 1971 und dem Runderlaß des Evangelischen Oberkirchenrats an die Pfarrämter vom 9. 11. 1971 verfahren werden. Danach können auf Antrag des Ältestenkreises mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats sowohl ganze Konfirmandenjahrgänge wie auch noch nicht konfirmierte Kinder einzelner Familien zur Teilnahme am Abendmahl zugelassen werden.
- d) Die Ermächtigung wird dahingehend erweitert, daß in Sonderfällen, z. B. bei Freizeiten und Tagungen, die Teilnahme noch nicht kon-

firmierter Kinder an einer gemeinsamen Abendmahlfeier auch ohne Antrag gestattet wird, unter der Voraussetzung, daß der den Gottesdienst leitende Pfarrer sich über die Unterweisung der betreffenden Kinder vergewissert hat."

### 2.7 Überlegungen und Ratschläge

Die badische Landeskirche hat in der „Materialsammlung für Gottesdienst in neuer Gestalt“ zur Teilnahme von Kindern am Abendmahl „Vorüberlegungen“ und „Ratschläge“ gegeben. (Vergleiche: Materialsammlung für Gottesdienste in neuer Gestalt, 4. Lieferung 1974: Gestaltungshilfe II, Kinder und Abendmahl.)

### 2.8 Regelungen in anderen Gliedkirchen der EKD

Es ist festzustellen, daß die Zeit vereinzelter Versuche und Erprobungen in den Gemeinden soweit fortgeschritten ist, daß sich die kirchenleitenden Organe mit der „lebendigen Kinderkommunion“ beschäftigen, so Nordelben, Bayern, Hannover und die Synode der VELKD, die eine „Handreichung“ in Auftrag gegeben hat. Es wird angestrebt, die Handreichung zusammen mit allen Gliedkirchen der EKD herauszugeben.

In den lutherischen Gliedkirchen der DDR ist durch die Besonderheit kirchlichen Freiraums die Behandlung der Kinderkommunion offiziell nicht so stark in den Vordergrund getreten. Sie wird aber in einzelnen Gemeinden besonders aber unter dem Aspekt der Gemeinde als Familie praktiziert. In der reformierten Kirche Nordwestdeutschlands sind einzelne Gemeinden zu regelmäßigen Gemeinde-Abendmahlfeiern mit Kindern übergegangen.

### 2.9 Blick in die Oekumene

Im oekumenischen Horizont steht die Kinderkommunion der orthodoxen und die Frühkommunion der katholischen Kirche mit mehrhundertjährigen pastoralen und katechetischen Erfahrungen vor Augen. Dabei kommt der Zusammenhang zwischen Taufe und Eucharistie neu und betont zur Geltung, was die Accra-Papiere 1974 als gemeindeträchtiges Anliegen herausstellen. Diesen Aspekt greifen auch die lutherischen Kirchen Skandinaviens, Finnlands und Nordamerikas auf.

Die Synode der lutherischen Kirche Finnlands behandelte 1973 die Frage „Kinder und Abendmahl“ unter den drei Abschnitten:

- Kinder können am Abendmahl mit ihren Eltern oder mit Erlaubnis des Pfarrers teilnehmen.
- Abendmahl — Konfirmandenunterricht — Konfirmation.
- Das Recht der übrigen Jugend zum Abendmahl.

In der Hervormde-Kerk Hollands können seit 1970 Kinder jeden Alters in Begleitung der Eltern oder anderer erwachsener Personen („Bezugsperson“) am Abendmahl teilnehmen. Ein Abendmahlunterricht muß nicht vorausgehen.

Die Kantonal-Kirche Basel-Land hat am 1. Okt. 1970 im Blick auf die Teilnahme von Kindern am

Abendmahl ihre Kirchenordnung revidiert. Dazu wird ausgeführt: „Artikel 21: Im Abendmahl, der Tischgemeinschaft unseres Herrn, bestätigt uns Christus sein Evangelium. Er will darin deutlich machen, daß wir durch ihn miteinander verbunden werden zum Dank für seine Gabe, zum Dienst in seiner Liebe, zur Hoffnung auf sein Reich. Die Ordnung soll dazu dienen, daß seine Teilnehmer Gabe und Verpflichtung des Abendmales freudig und dankbar verstehen können. Artikel 22: Kinder in Begleitung Erwachsener dürfen am Abendmahl teilnehmen. Artikel 26: Zum Abendmahl soll unvergorener Wein verwendet werden. (Artikel 26 wurde der Kinder wegen eingeführt.)

Auch die Europäische Sonntagsschulkonferenz befürwortet die Teilnahme von Kindern am Abendmahl (Cluny, Sept. 1973).

### 2.10 Folgerungen

Die Bestandsaufnahme führt zu folgender Überlegung: Da die Frage nach der Teilnahme von Kindern am Abendmahl in allen Gliedkirchen der EKD und darüber hinaus aufgebrochen ist, sollte das Problem nur im Konsens mit ihnen angegangen werden.

### 3. Geschichtlicher Rückblick

Bis zum 11. Jahrhundert hat die christliche Kirche keine Taufe ohne nachfolgende Erstkommunion vollzogen. Die ursprünglich für die Erwachsenentaufe geschaffene Ordnung wurde auch bei Säuglingstaufen verwendet: Zur Säuglingstaufe trat also die Säuglingskommunion. Seit dem 12. Jahrhundert wurden die Abendmahlselemente zunehmend Gegenstand scheuer Verehrung. So vermied man es, den Säuglingen die heilige Hostie zu reichen, um eine Entweihung durch unvollständigen Verzehr zu vermeiden. Die Säuglinge empfingen bei der Kommunion daher nur Wein. Zugleich führte die Furcht, das Blut Christi zu verschütten, dazu, daß den Erwachsenen nur noch das Brot gereicht wurde.

Die Erstkommunion von der Säuglingstaufe zu trennen und an Alterskriterien zu binden geht auf das IV. Laterankonzil (1215) zurück. Damit wurde für die Westkirche eine tausendjährige Tradition aufgegeben. Gründe dazu waren:

- Die Abhängigkeit des ersten Abendmahlempfanges vom Alter des Vernunftgebrauchs (etwa 7 Jahre).
- Die engere Bindung von Beichte und Abendmahl.
- Jährlich einmal Privatbeichte und jährlich einmal Kommunion als kirchliche Ordnung.

Die Reformation hat diese überkommene Ordnung der abendländischen Kirche beibehalten. Nur die Akzente wurden andes gesetzt:

- Absolution und Kommunion sollten zwangsfreie Heilsangebote sein, deren Wirkung an den Glauben, nicht an eine moralische oder religiöse Vorleistung gebunden war.
- Nach reformatorischem Verständnis war das Alter, zu dem ein Jugendlicher „den Katechismus fein ordentlich zu sagen“ ver-

mochte, d. h. den Glauben artikulieren konnte, der Zeitpunkt für die Zulassung zum Abendmahl. Das führte zu einer neuen Erhöhung des Alterspegels für die Erstkommunion.

- Es wurde aber auch Wert darauf gelegt, daß die Jugendlichen „sich nicht allzu lang vom Sakrament entziehen“.

Die weitere Entwicklung hat auf evangelischer Seite insofern zur Verfestigung und Verengung eines grundsätzlich offenen Geschehens geführt, als die Erstkommunion an die vorausgehende Konfirmation mit Prüfung des Glaubenswissens gebunden wurde. Ebenso wurde die Kommunion überhaupt mit dem vorausgehenden Sündenbekenntnis als notwendiger Vorbereitung zum „würdigen“ Abendmahlsempfang verbunden. So kam es, daß die Forderung eines religiösen Wissensstandes und der moralischen Reife die Erstkommunion in die Zeit der beginnenden Pubertät und des alten Volksschulabschlusses rückte. Die Beziehung zur Taufe trat dabei in den Hintergrund, so daß die volkskirchliche Konfirmation mit folgender Erstkommunion zu dem der altkirchlichen Erwachsenentaufe mit folgender Taufkommunion entsprechende Initiations-„Sakrament“ wurde (Einführungs-„Sakrament“).

Als ein gewisses Bindeglied zur Gegenwart ist das Gemeindefamilien-Abendmahl in England anzusehen (parish communion). Dort fanden sich während und unter dem Eindruck des letzten Krieges in vielen Gemeinden der verschiedensten Kongregationen Erwachsene und Kinder zu solchen Gemeindefamilien-Abendmahlen zusammen.

#### 4. Aspekte für die Urteilsbildung

##### 4.1 Theologische Aspekte

Eine Schlüsselposition nimmt 1. Korinther 11, 27—29 ein: „Wer nun unwürdig von diesem Brot ißt oder aus dem Kelch des Herrn trinkt, der wird schuldig am Leib und Blut des Herrn. Jeder prüfe sich selbst, und dann esse er von diesem Brot und trinke aus diesem Kelch. Denn wer so ißt und trinkt, daß er den Leib des Herrn nicht achtet, der ißt und trinkt sich selber zum Gericht.“

Die neuere Exegese führt zu dem Schluß, daß mit dem „Leib des Herrn“, den es zu „achten“ gilt, die Gemeinde als Leib Christi angesprochen wird.

Die geforderte Selbstprüfung zielt auf das Verhalten zu den Gliedern der Gemeinde. Im Verhalten der Gemeindeglieder untereinander, die das Mahl der Gemeinschaft feiern, soll sich die Gemeinde Christi manifestieren (der Leib Christi).

Das Brot, das von allen gegessen, und der Wein, der von allen getrunken wird, sind für Erwachsene wie für Kinder gleichermaßen sinnfälliger Ausdruck der Gemeinschaft, wie es auch ähnlich im profanen Gebrauch erfahren wird. Über diesen Weg finden vornehmlich Kinder einen inneren Zugang zu der Gabe des Abendmauls (Kontakt).

Das in allen Taufagenden angeführte „Kinder-evangelium“ (Markus 10, 13—16) ist in seiner theo-

logischen Aussage und (auch pädagogischen) Begründung ebenso auf das Abendmahl zu beziehen. Das Abendmahl ist als Gemeinschaftsmahl Vorwegnahme und Hinweis auf die Mahlgemeinschaft „im Reiche Gottes“. Dieser Begriff „Reich Gottes“ kommt im Kinderevangelium zweimal vor.

Für die ekklesiologische Fachdiskussion ist der Begriff *soma tou christou* richtungsweisend. Wenn im Neuen Testament davon berichtet wird, daß ganze Hausgemeinschaften (*oikos*) getauft würden, so spricht nichts dagegen, daß nach damaligem Familienverständnis die Kinder einer getauften Hausgemeinschaft auch am Abendmahl teilnahmen. Das gilt besonders für die Urform des Abendmauls in Verbindung mit einem Gemeindeessen (Vergleiche dazu: 3. Geschichtlicher Rückblick, erster Absatz).

##### 4.2 Gemeinschafts-Aspekt

Die Mutter, die sich ihrem neugeborenen Kind zuwendet, vermittelt ihm das Empfinden der Geborgenheit und Liebe. Daraus erwachsen als Antwort Vertrauen und Liebe zur Mutter. Die Gemeinschaft wird unmittelbar erfahren und nicht über den Intellekt gelehrt noch anerzogen. Gemeinschaftsbedürfnis wird geweckt und Gemeinschaftsfähigkeit entfaltet. Bis zum Einsetzen des Vernunftsgebrauchs werden auf diesem Wege die wichtigsten Lebensinhalte und Lebensbezüge dem heranwachsenden Kind vermittelt.

Nach dem Kinderevangelium (Markus 10, 13—16) wendet sich auch Jesus in dieser Weise den Kindern zu und verheißt ihnen das Reich Gottes.

##### 4.3 Pädagogisch-didaktischer Aspekt

Der gemeinschaftliche Abendmahlsgang von Kindern und deren Eltern oder Bezugspersonen ist in der Entwicklung des Kindes der natürliche Weg zu späterem selbstverantworteten Abendmahlsgang. Das Abendmahl zu feiern ist indes in der herkömmlichen Form auf Erwachsene ausgerichtet. Deshalb finden Kinder und Heranwachsende zu diesen Abendmaulsfeiern nur schwer Zugang. Für sie sind Tisch-Abendmäle hilfreich (vergleiche dazu die Ratschläge in der „Materialsammlung für Gottesdienste in neuer Gestalt“, Gestaltungshilfen II: Teilnahme von Kindern am Abendmahl, Absatz B).

##### 4.4 Pastorale Aspekte

###### a) Was wird aus der Konfirmation?

Mit der Konfirmation erhalten die Konfirmanden das Recht zum selbständigen und selbstverantworteten Abendmauls-Gang (Admissio). Der Abendmauls-Unterricht in der Konfirmandenzeit bereitet die Konfirmanden darauf vor. Ein Abendmauls-Gang von Konfirmandengruppen vor der Konfirmation dient der Hinführung und Einübung. Für einen Abendmauls-Gang einzelner Kinder zusammen mit ihren Eltern oder Bezugspersonen sollten Hilfen zum Begleiten und Hinführen der Kinder und zum Gespräch mit ihnen gegeben werden. (Vergleiche auch: Materialsammlung für Gottesdienste in neuer Gestalt, 4. Lieferung 1974: Gestaltungshilfe II, Kinder und

Abendmahl.) Eine ausführliche Behandlung von Abendmahl (und Beichte) im Konfirmandenunterricht sollte nicht unterbleiben.

*b) Wie hat Beichte mit Kindern auszusehen?*

Die Beichtbekenntnisse der Agende sind für Kinder schwer oder nicht verständlich. Bildhafte Erzählungen von Schuld und Vergebung, wie z. B. das Gleichnis vom verlorenen Sohn und die Geschichte von Zachäus, sind für Kinder zugänglicher. Auf diesem Wege können sie eher zu einem Beichtverständnis geführt werden. Das sollte jedoch nicht in Verbindung mit einem (ersten) Abendmahls-Gang geschehen.

## 5. Empfehlungen der Liturgischen Kommission

### 5.1 Erwägungen zu einer rechtlichen Regelung

- a) Voraussetzung für die erste Teilnahme Getaufter am Abendmahl in der Gemeinde ist unabhängig vom Lebensalter eine angemessene *Vorbereitung* und Einweisung
- b) Die Teilnahme am Abendmahl in *persönlicher Verantwortung* und Entscheidung wird wie bisher durch die öffentliche *Admissio im Konfirmationsgottesdienst* ein für allemal eröffnet. Im

gleichen Zusammenhang wird die Patenfähigkeit zuerkannt.

- c) Im früheren Alter (etwa von der Einschulung an) ist die Teilnahme Getaufter am *Abendmahl mit verantwortlichen Bezugspersonen* (Eltern, Paten u. ä.) möglich. Vor dem ersten Abendmahlsgang dieser Art kann auf eine Anmeldung beim Gemeindepfarrer nicht verzichtet werden.
- d) Die Vorbereitung zur Teilnahme von Kindern am Abendmahl kann in der Familie, in Kursen oder Gruppen erfolgen. Der *Gemeindepfarrer* ist zusammen mit den Ältesten für eine angemessene Vorbereitung verantwortlich.
- e) Bei *spontaner Teilnahme von Kindern* am Abendmahl (z. B. Familiengottesdienst) soll durch ein Gespräch in Gegenwart der Bezugspersonen die angemessene Unterweisung in geeigneter Form nachgeholt werden.

### 5.2 Zum Verfahren

Es scheint im gegenwärtigen Zeitpunkt angebracht, noch keine endgültige Regelung zu treffen, sondern das in den Gemeinden aufgebrochene Bedürfnis behutsam, elastisch und zunächst partiell zu regeln, um so für eine gemeinsame Lösung auch im Raum der EKD offen zu bleiben.

**Zwischenbericht  
der Gesangbuchkommission der badischen Landessynode  
für die Tagung im Oktober 1977**

**I. Der Auftrag**

Die Landessynode hat bei ihrer Herbsttagung 1975 aufgrund des von ihr erbetenen Berichtes des Amtes für Kirchenmusik zur Frage der Revision des Evangelischen Kirchengesangbuchs (EKG) — der Bericht liegt in der Anlage bei bzw. ist im Protokoll der Landessynode, Oktober 1975, Seite 74—76 zu finden — eine Gesangbuchkommission eingesetzt mit folgenden Aufgaben:

**1** Überarbeitung des badischen Liedteils des EKG entsprechend den für den Stammteil aufgestellten Konzepten. Dabei wäre zu prüfen, welche der bisherigen Lieder herausgenommen und welche erprobten neuen Lieder aufgenommen werden sollten.

**2** Vorbereitung einer Stellungnahme zu dem zu erwartenden Revisionsvorschlag der Gesangbuchkommission des Verbandes evangelischer Kirchenchöre Deutschlands.

**II. Die Bedeutung des badischen Liedteils**

In der Zwischenzeit hat die Gesangbuchkommision neun ganztägige Sitzungen durchgeführt und sich dabei zunächst den „besonderen Liedern der Evangelischen Landeskirche in Baden“ von Nr. 400—516 (im folgenden „badischer Liedteil“ oder allgemein auch „Regionalteil“ genannt) zugewandt, da das Modell für die Textrevision des Stammteils noch nicht vorlag.

Die grundsätzlichen Überlegungen galten der Bedeutung und Stellung des Regionalteils und der Suche nach Kriterien für die Aufnahme von Liedern in diesen Teil. Folgende Punkte sind dabei zu nennen:

**1** Im Unterschied zum Stammteil, der die allen Landeskirchen gemeinsamen und bewährten — meist ältern — Lieder enthält, soll der Regionalteil — dies war die ursprüngliche Konzeption — das der Landeskirche eigentümliche Liedgut im Bezug auf ihre besondere Geschichte, ihre Frömmigkeitstradition oder ihre Liedschöpfer berücksichtigen. Der Regionalteil geht stärker auf die besondere Situation ein und ist von daher auch zeitbedingter und schneller dem Wechsel unterworfen als der Stammteil, was im Sinne eines lebendigen Gemeindeganges positiv zu werten ist. Auch kann und soll der Regionalteil mehr als der Stammteil bewährtes zeitgenössisches Liedgut aufnehmen. Kernlieder und wechselnde Lieder hat es in der Gesangbuchgeschichte schon immer gegeben. Stammteil und Regionalteil sind keine Konkurrenten sondern bilden — wenn auch mit unterschiedlichen Aufgaben — zusammen das ganze Gesangbuch.

**2** In Baden wurde bei der Einführung des EKG 1951 der Regionalteil in erster Linie als Hort badischer Tradition verstanden, in den möglichst viel Liedgut aus dem alten badischen Gesangbuch von 1883 herübergetragen werden sollte, da der Stammteil eine große Zahl von damals unbekannten Liedern enthielt (siehe Protokoll der Landessynode, April 1951 S. 61ff.). Diese Situation hat sich inzwischen verändert. Das EKG ist schneller und besser als erwartet in den Gemeinden heimisch geworden. Die damalige Begründung für die Aufnahme von 87 Liedern aus dem alten badischen Gesangbuch ist heute nicht mehr von gleicher Bedeutung.

**3** Eine veränderte Situation zeigt sich auch im Blick auf das zeitgenössische Liedgut. Anhang 71 und Anhang 77 sind inzwischen erschienen und ermöglichen eine gewisse Auswahl von bereits bewährten neuen geistlichen Liedern. Damit ist ebenfalls die Notwendigkeit und Berechtigung einer Neubearbeitung des badischen Liedteils nach nahezu 30 Jahren begründet, die dann auch der ursprünglichen Bedeutung dieses Teils gerechter werden kann als bisher.

**4** Die Funktion des badischen Liedteils ist im Blick auf die Übernahme von zeitgenössischem Liedgut allerdings begrenzt, da dieser Teil mit dem Stammteil in einem Gesangbuch zusammengebunden ist und normalerweise nur gemeinsam mit dem Stammteil revidiert wird.

Dies eröffnet aber angesichts der bevorstehenden Gesamtrevision des EKG die Chance, die Lieder für den badischen Liedteil unter den genannten Gesichtspunkten umso gründlicher zu prüfen, damit dieser Teil in seiner Bedeutung entsprechendes eigenes Gepräge bekommt und nicht eine Abwertung erfährt. Die Durchsicht der Regionalteile in anderen Landeskirchen und weiterer Liederbücher ist deshalb erforderlich und dient vor allem der Suche nach Gesängen für Kasualien, besondere Anlässe und Themen, die bisher zu wenig oder gar nicht berücksichtigt sind.

**5** Die Bedeutung und Stellung des badischen Liedteils in den Gemeinden wird auch aus einer Umfrage ersichtlich, die für das Jahr 1973 vorliegt. Diese Statistik zeigt, daß aus dem badischen Liedteil im Ganzen prozentual weniger gesungen wurde als aus dem Stammteil. Dabei gibt es natürlich Lieder, die oft und solche die weniger oft gesungen wurden. Am häufigsten wurde das Lied Nr. 504 „Er weckt mich alle Morgen“ gebraucht, was aber im Blick auf das neuere Liedgut eine Ausnahme ist. Die anderen Lieder aus unserem Jahrhundert wurden kaum gesungen.

### III. Bisherige Sichtungs- und Sammlungsarbeit

Aufgrund dieser Überlegungen und Unterlagen, zu denen auch eine Vergleichstabelle gehört, die die Häufigkeit der Lieder des badischen Liedteils in den Regionalteilen der anderen Landeskirchen zeigt, hat sich nun die Gesangbuchkommission an eine erste Sichtungs- und Sammlungsarbeit gemacht, die bis jetzt folgende Schritte aufweist:

1 Zunächst wurden die Lieder des badischen Liedteils in einem ersten Durchgang nach folgenden Kriterien beurteilt:

- a) wie häufig wurde das Lied in den Gemeinden gesungen?
- b) welches Frömmigkeitsprofil zeigt das Lied?
- c) inwiefern muß die veränderte Situation heute berücksichtigt werden?
- d) von welcher Qualität ist das Lied?
- e) welchem Bedarf wird das Lied gerecht (Themen — Defizit)?
- f) in welchen anderen Landeskirchen wird das Lied noch gesungen?

Unter diesen Gesichtspunkten wurde gefragt: welche Lieder sind entbehrlich, welche sollen unverändert bleiben und welche müssen bearbeitet werden?

Die vorläufige Ergebnisliste zeigt etwa ein Drittel des Liedbestandes, der unverändert bleiben konnte und über ein Drittel Lieder, bei denen mehr oder weniger starke Veränderungen notwendig erscheinen. Es ging dabei keineswegs um endgültige Entscheidungen sondern um ein allererstes Abtasten.

2 Die Regionalteile der anderen Landeskirchen — es gibt zur Zeit 13 verschiedene Liedteile ab Nr. 400 — wurden durchgesehen, wobei einige Lieder zum Kirchenjahr (z. B. „Der Morgenstern ist aufgedrungen“) aber auch Lieder zu Kasualien und besonderen Themen für eine mögliche Aufnahme vorgenommen wurden. Die Verbindung zu den anderen Landeskirchen ist aufgenommen.

3 Im Zuge der Vorarbeiten zum Anhang 77 waren praktisch alle einschlägigen Veröffentlichungen mit zeitgenössischem Liedgut einer gründlichen Durchsicht unterzogen worden, deren Ergebnis im Anhang 77 vorliegt. Was daraus in den badischen Liedteil des EKG übernommen werden kann, ist ebenfalls eine der Sichtungsvorarbeiten der Gesangbuchkommission. Es gibt unter den neuen geistlichen Liedern welche, die größere Verbreitung gefunden haben (z. B. „Hilf, Herr, meines Lebens“) und für eine Aufnahme geprüft werden können.

Auch wurden einige Lieder mit neuen Texten, deren Melodien aber alt sind (z. B. „Christus, das Licht der Welt, welch ein Grund zur Freude“) für eine mögliche Aufnahme vorgesehen.

Schließlich wurde in diesem Zusammenhang die

Beziehung von Gesangbuch und Lehrplänen für den Religionsunterricht bedacht.

4 Das neue katholische Einheitsgesangbuch „Gotteslob“ ist ebenfalls in die Sichtungs- und Sammlungsarbeit mit einbezogen. Die Gesangbuchkommission ist der Auffassung, daß auch der badische Liedteil das gemeinsame christliche Liedgut berücksichtigen solle und dieser Gesichtspunkt gerade in unserer Situation durchaus zur Eigenart des badischen Liedteils gehören könne.

5 Auch das eben neu bearbeitete Militärgesangbuch wurde im Blick auf die mögliche Aufnahme von Liedern, die bestimmte Lücken im badischen Liedteil ausfüllen können, durchgesehen.

### IV. Weitere Schritte

1 Im Bezug auf die Überarbeitung des badischen Liedteils hat die Gesangbuchkommission damit nach einer halb Jahren eine erste Phase der Sichtungs- und Sammlungsarbeit beendet und kann sich nun aufgrund des gesammelten Materials der Auswahl zuwenden, die alle genannten Kriterien berücksichtigt. Eine vergleichende Tabelle, die auch die Relationen im Blick auf die jeweilige Thematik zeigt, ist bereits erstellt.

Ein weiterer Schritt wird dann die Textrevision der für die Aufnahme vorgesehenen und beanstandeten Lieder sein.

2 Das Modell einer Textrevision mit etwa 70 Liedern aus dem Stammteil wird 1978 den Kirchenleitungen vorliegen. Die Gesangbuchkommission wird dann gemäß dem ihr von der Landessynode gegebenen Auftrag eine Stellungnahme zu diesem Modell erarbeiten und sich dann auch in der Lage sehen, die Textrevision im badischen Liedteil nach den Konzepten des Stammteils durchzuführen. Die Grundsätze und auch einige Beispiele für die Textrevision im Stammteil lagen bereits dem eingangs genannten Bericht des Amtes für Kirchenmusik zur Frage der EKG-Revision bei. Nach diesen Grundsätzen sind bereits die von der „Arbeitsgemeinschaft ökumenisches Liedgut“ herausgegebenen „Gemeinsamen Kirchenlieder“ bearbeitet worden, deren größter Teil auch die unveränderte Aufnahme im „Gotteslob“ gefunden hat.

3 Nach Vorlage des Modells für die Textrevision des Stammteils ist es sinnvoll, die Kirchenbezirke über die konkreten Vorschläge zu informieren und weitere Überlegungen anzustellen, wie die Gemeinden in angemessener Weise auch an der Neubearbeitung des badischen Liedteils beteiligt werden können.

Die synodalen Mitglieder der Gesangbuchkommission sind gern bereit, weitere Auskünfte den Landessynoden zu geben.

Karlsruhe, am 11. August 1977

## Resolutionen

### des 17. Deutschen Evangelischen Kirchentags in Berlin vom 8. bis 12. Juni 1977

#### Resolution I/3

##### Adressaten:

*Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen.*

*Energie auch für andere – Energy for my neighbour*

a) Wir in den Industrieländern verbrauchen mehr Energie, als wir sollten, und wir verbrauchen sie verschwenderisch. In unseren Häusern, im Verkehr, in unseren Büros, Industrien und Geschäften. Ca. 25 % der Weltbevölkerung, die in den industrialisierten Ländern leben, verwenden ca. 75 % der Weltenergie.

b) Viele der sich entwickelnden Länder brauchen viel mehr Energie, als sie haben – um zu überleben. Einige unserer fernen Nächsten können nur 1/100 dessen, was wir verbrauchen, bekommen. Was von uns aus gesehen sehr wenig Energie ist, ist von ihnen aus gesehen sehr viel.

Der Ökumenische Rat der Kirchen schlägt deshalb ein Ökumenisches Aktionsprogramm vor, das zunächst drei Jahre laufen soll. Das Programm trägt den Titel „Energy for my neighbour“ des Ökumenischen Rates in Genf:

1. Einsparung von Energie in Industrieländern (in Haushaltungen, Behörden usw.).
2. Einzahlung des durch (1) frei werdenden Geldes an den Fonds „Energy for my neighbour“ des Ökumenischen Rates in Genf.
3. Aus dem Fonds Förderung und Aufbau von einfachen Energie-Erzeugern in der „Dritten“ Welt (Windmühlen für Wasserpumpen in tansanischen Dörfern, Biogasanlagen in Indien, einfache Wasserturbinen usw.).

Die Leitung der Arbeitsgruppe 3 des Kirchentages 1977 bittet die Teilnehmer der Arbeitsgruppe, folgende **Resolution** anzunehmen:

„Wir, die Teilnehmer der Arbeitsgruppe 3 des Kirchentages 1977, fordern die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen auf, das Ökumenische Programm „Energy for my neighbour“ aufzunehmen, zu unterstützen und den Gemeinden und Christen zu empfehlen. Um zu zeigen, daß es uns mit dieser Forderung ernst ist, werden wir als erste das Programm unterstützen.“

Antragsteller: Arbeitsgruppenleitung 3.

Am 9. Juni 1977 um 17.35 Uhr bei mehr als 500 anwesenden Teilnehmern der Arbeitsgruppe 3 mit großer Mehrheit angenommen.

#### Resolution I/6

##### Adressaten:

*Kirchenkanzlei der EKD, Gliedkirchen der EKD, Diakonisches Werk Stuttgart, Deutsche Bischofskonferenz, Sekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, Landespfarrer für Krankenhausseelsorge, Arbeitsgemeinschaft Arzt – Seelsorger – Deutsche Krankenhausgesellschaft, die im Bundestag vertretenen politischen Parteien, Gesundheitsministerien des Bundes und der Länder, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.*

Die in Arbeitsgruppe 4 versammelten Besucher des 17. Deutschen Evangelischen Kirchentages wenden sich an alle, die unter Berufung auf ihren christlichen Auftrag mit Krankheit umgehen, und darüber hinaus an alle im Gesundheitswesen Verantwortlichen.

Unser Gesundheitswesen ist bestimmt durch zunehmende Spezialisierung, Ausbildung, Denken und Handeln sind ausgerichtet an der naturwissenschaftlichen und technischen Entwicklung unserer Industriegesellschaft. Das bringt menschliche Belastungen für die Patienten und ist außerdem die eigentliche Ursache der steigenden Kosten. Diese Grundstrukturen machen den Kranken zum Objekt und zerstören seine Eigenständigkeit.

1. Wir fordern, daß bei der gegenwärtigen Diskussion um das Kostendämpfungsgesetz das vordringliche Ziel der humanen Ausrichtung unserer Krankenhäuser nicht durch wirtschaftliche und standespolitische Interessen beeinträchtigt wird.
2. Wir unterstützen die Forderung der konfessionellen Krankenhäuser nach Erhaltung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit unter der Voraussetzung, daß sie das Ziel ihrer Arbeit nicht nur in der medizinischen und betrieblichen Weiterentwicklung sehen, sondern zugleich darin, Einübungsfelder zu werden, in denen Mitarbeiter und Patienten lernen, mit Krankheit und Leid zu leben und würdig zu sterben.
3. Wir rufen die Leitungen der Landeskirchen auf, die Krankenhausseelsorge finanziell und personell unabhängig von der öffentlichen Finanzierung der Krankenhäuser sicherzustellen, zu verbessern und ihren Einsatz in neuen Formen zu fördern.
4. Im einzelnen fordern wir:
  - a) Einbeziehung von Patienten und Angehörigen in Information und Therapieplanung;
  - b) Ausbau der Gemeindepflege in Form von Sozial- und Diakoniestationen, damit die Verbindung des Patienten zu seinen Bezugspersonen und seinem Lebensraum erhalten bleibt;

- c) Überprüfung der Zulassungsbedingungen für Medizinstudium und alle Heilberufe sowie praxisnahe, patientenzentrierte Aus- und Fortbildung;
- d) Primärversorgung durch Allgemeinärzte, die durch Sonderausbildung in Psychologie, Gruppentherapie, Soziologie u. a. zum „Hausarzt neuen Stils“ aufzuwerten sind;
- e) Sekundärversorgung durch Gruppen von Fachärzten an Krankenhäusern bzw. in Arbeitsgemeinschaften mit rationeller Ausnutzung der medizinisch-technischen Möglichkeiten;
- f) Abbau der Krankenhaushierarchie durch Aufbau therapeutischer Gruppen aller Fachbereiche unter Einbeziehung der nichtärztlichen Heilberufe, des Sozialdienstes und des Seelsorgers;
- g) Größtmögliche Öffnung der Krankenhäuser für Besuche, insbesondere mit der Möglichkeit, daß Kinder in Krankenhäusern von ihren Angehörigen begleitet werden können.

Antragsteller: Arbeitsgruppenleitung 4

Am 11. Juni 1977 um 17 Uhr bei rund 1600 anwesenden Teilnehmern der Arbeitsgruppe 4 mit sehr großer Mehrheit angenommen.

#### Resolution II/6

Adressaten:

Bundesminister des Innern, Bundesminister für Wirtschaft, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Regierungen der Länder.

Wir halten es für dringend nötig und erforderlich, daß auch asiatische Krankenschwestern, die in unserer Gesellschaft ihre Zeit und Kraft zur Verfügung stellen, wenigstens folgende Rechte erhalten:

1. Wer 5 Jahre bei uns gelebt und gearbeitet hat, sollte die unbefristete Aufenthaltsgenehmigung und unbeschränkte Arbeitserlaubnis bekommen.
2. Wer 8 Jahre bei uns gelebt und gearbeitet hat, sollte die Aufenthaltsberechtigung bekommen.

Antragsteller: Markt-Kooperation 230:

Konferenz der Ausländerpfarrer, Berlin  
5.818 Unterschriften.

#### Resolution II/7

Adressaten:

Die im Bundestag vertretenen politischen Parteien, Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB), Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG), Rat der EKD, Gliedkirchen der EKD.

Wir glauben an die befreiende Wirkung des Evangeliums von Jesus Christus und wünschen, daß die christliche Freiheit in allen Bereichen der Gesellschaft dem menschlichen Leben dient.

Wir wissen aus dem Evangelium, daß die christliche Freiheit aus der Gerechtigkeit kommt, die vor Gott gilt. Dementsprechend denken wir, daß es

auch persönliche und politische Freiheit nicht ohne soziale Gerechtigkeit geben kann. Da nun aber die Gerechtigkeit durch das Recht gefördert wird, sagen wir gemeinsam mit den Schwestern und Brüdern der 5. Vollversammlung des Weltrates der Kirchen 1975 in Nairobi:

„Ohne das Grundrecht auf Leben und damit auf Arbeit, auf ausreichende Ernährung, auf Gesundheitspflege, auf angemessene Unterbringung und auf Bildung sowie Ausbildung und Nutzen aller Fähigkeiten des Menschen sind keine Rechte denkbar.“

Der Sozialstaat ermöglicht erst die Freiheit aller, die der Rechtsstaat schützen soll.

Wir beklagen die faktische Unfreiheit und Ungerechtigkeit durch Arbeitslosigkeit und fordern:

Das „Recht auf Arbeit“ muß als soziales Grundrecht in das Grundgesetz aufgenommen werden in einer Form, die Staat und Gesellschaft zu seiner Gewährung stärker verpflichten als bisher.

- Wir erwarten von den politischen Parteien, daß sie Vorschläge ausarbeiten, wie durch die Aufnahme des „Rechts auf Arbeit“ in das Grundgesetz dem einzelnen die Teilnahme an der Arbeit garantiert werden kann.
- Wir erwarten von Arbeitgebern und Gewerkschaften, dafür einzutreten, daß durch die Aufnahme des „Rechts auf Arbeit“ in das Grundgesetz die Arbeit ebenso geschützt wird wie das Eigentum.
- Wir erwarten von den evangelischen Kirchen, daß sie nicht unbenommen die herrschende Meinung der Juristen und Ökonomen übernehmen, die die Garantie des Rechts auf Arbeit ablehnen. Wir erwarten von den evangelischen Kirchen, für die Garantie des „Rechts auf Arbeit“ einzutreten, weil Gott dem Menschen den Auftrag zu verantwortlicher Arbeit gegeben hat.

Antragsteller: Markt-Kooperation 231:

Sozialamt der Evangelischen Kirche in Westfalen

3.617 Unterschriften.

#### Resolution II/10

Adressaten:

Rat der EKD, Gliedkirchen der EKD, Bundesregierung, SPD, CDU, CSU, FDP, DGB, DAG, CGB, Bundesverband der Deutschen Industrie.

##### I.

Die Lage der schwarzen Arbeiter Südafrikas ist von uns auf dem 17. Deutschen Evangelischen Kirchentag mit tiefer Betroffenheit zur Kenntnis genommen worden.

— Schwarze Arbeiter werden nur als beliebig austauschbare, durch viele diskriminierende Gesetze reglementierte, ihrer menschlichen, wirtschaftlichen und politischen Rechte beraubte Arbeitseinheiten verbraucht.

- Schwarze Arbeiter werden auf dem Niveau ungebildeter Niedrigstlohnempfänger festgehalten, deren Lage sich von Jahr zu Jahr verschlechtert.
- Gewerkschaftliche Organisationen der schwarzen Arbeiter wie auch die politischen Organisationen der schwarzen Bevölkerung insgesamt werden durch administrative und polizeiliche Gewalt der Minderheitsregierung bekämpft.

## II.

Die westlichen Industrieländer, vor allem auch die westdeutsche Wirtschaft, waren und sind Nutznießer der Apartheid; durch Kredite an den südafrikanischen Staat und staatliche Gesellschaften, durch ausgedehnte Handelsbeziehungen und Investitionen stärken sie das Unrechtssystem und hindern damit das berechtigte Streben der schwarzen Mehrheit nach Gerechtigkeit, Freiheit und Menschenwürde.

Der Rat der EKD hat in der Vergangenheit versucht, mit Vertretern von deutschen in Südafrika tätigen Firmen über die Verbesserung der Lage der schwarzen Arbeiter in Südafrika zu verhandeln; dabei sind keine greifbaren Ergebnisse erzielt worden. Im Unterschied zum Rat der EKD haben die politisch legitimierten Organisationen der schwarzen Bevölkerung den Rückzug aller ausländischen Investitionen gefordert, selbst wenn dieses für sie kurzfristige Nachteile bedeutet.

## III.

Die blutige Niederschlagung der Volksaufstände seit Soweto 1976, die Unterdrückung aller Selbstbefreiungsversuche schwarzer Bewegungen und die wachsenden militärischen Übergriffe Südafrika und des mit ihm verbündeten Rhodesien gegen die unabhängigen Nachbarländer zeigen die Ausweglosigkeit, ja Gefährlichkeit von Reformbemühungen. Angesichts dieser zunehmenden Konfrontation zwischen weißen

und schwarzer Macht bedeutet jeder Dialog und jede Kooperation mit der weißen Konfliktpartei eine Stärkung ihrer unhaltbaren Positionen und einen Beitrag zum Unfrieden im südlichen Afrika.

Daher betrachten wir die folgenden Forderungen als Mindestmaßnahmen zur Gewinnung des Friedens und zur Herstellung von Gerechtigkeit und Freiheit in Südafrika:

Wir fordern die Bundesregierung zur Beendigung jeder militärischen, technisch-wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Unterstützung Südafrikas auf.

Wir fordern den Rat der EKD und die Leitungen der Gliedkirchen der EKD auf, ihre bisherige Haltung zu Wirtschaftsbeziehungen zu Südafrika in diesem Sinne zu revidieren.

Wir fordern die politischen Parteien, Gewerkschaften und Kirchen in der BRD auf, die für die Befreiung der südafrikanischen Gesellschaft wirkenden schwarzen Bewußtseins- und Gewerkschaftsbewegungen anzuerkennen und zu unterstützen.

Wir fordern die deutschen in Südafrika tätigen Firmen auf, die schwarzen Gewerkschaften als Sozial- und Tarifpartner anzuerkennen.

Wir fordern den Rat der EKD und die einzelnen Kirchenleitungen auf, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Befreiungsbewegungen Hilfsprogramme für politische Flüchtlinge aus Südafrika, Namibia und Zimbabwe zu verwirklichen.

Wir fordern die Bundesregierung auf, den Südafrikanern, die aus Gewissensgründen sich dem Dienst in der südafrikanischen Armee durch die Flucht entziehen, als politische Flüchtlinge Asylrecht zu gewähren.

Antragsteller: Markt-Kooperation 310:

Wem hilft welche Entwicklungspolitik?

3.833 Unterschriften.

## I. Nachtragshaushaltsplan 1977

in der vom Evangelischen Oberkirchenrat am 2. 8. 1977 beschlossenen Fassung

## I. Nachtragshaushaltsplan 1977

in der vom Evang. Oberkirchenrat am 2.8.1977 beschlossenen Fassung

Hst.	Bezeichnung der Einnahmen	Nachtrag 1977 DM	Hst.	Bezeichnung der Ausgaben	Nachtrag 1977 DM
911.011	Kirchensteuer lt. HPL 1977	197.000.000	911.697	Verwaltungskosten u. Hebe- gebühr aus Nachtrag	1.100.000
zu erwartende Kirchensteuer 1977 -neue Schätzung-	<u>233.500.000</u>	36.500.000	911.710	Erstattungen infolge Betrieb- stättenbesteuerung Nachforderung	2.500.000
<u>davon ab</u>			931.7211	Aufstockung der Schlüssel- anteile für 1977	3.000.000
	7.289.000		931.7212	Aufstockung Härtestock	1.000.000
	<u>4.000.000</u>	<u>- 11.289.000</u>	931.727	Entschuldungshilfen	2.300.000
gem. Beschl. der LS v. 22.4.1977 anstelle der im HPL unter Hst. 960.380 und Hst. 922.039 vor- gesehenen Fremd- mittelzuführung			931.7213) Baubeihilfen und 931.7214) Bauprogramme		3.100.000
restl. Kirchenst. Mehreinnahme	25.211.000	=====	931.729	Verschiedenes	33.000
			951.431	Einmalbeitrag an ERK zur Vermögensaufstockung	2.278.000
			981.861/	Aufstockung der Verstärkungsmit- tel zur Deckung von Mindereinnahmen und Mehrausgaben 1977	1.700.000
			62		
			992.891	zum Ausgleich des Haushalts d.Buch.O. a) für 1978 (s.Hst. 992.291) b) für 1979 (s.Hst. 960.380)	3.900.000 4.300.000
				Mehrausgaben	25.211.000
					=====

**Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats  
für die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden  
zur Herbsttagung 1977**

— nach Beratung im Landeskirchenrat —

**Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden  
für die Jahre 1978 und 1979**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Anträge an die Landessynode	3
B. Entwurf eines kirchl. Gesetzes über den Haushaltsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1978 und 1979 (nebst Anlage).	4 - 5 6 - 23
C. Erläuterungen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes (B)	24
D. 1) Haushaltsgesetz - Gliederung nach Haushaltsstellen - mit Erläuterungen (weiß) und Anlagen (1-26 grün, 27-29 gelb):	25 - 115
Anlage 1: Haushaltsgesetz der Landesarbeit Evang. Posaunenchöre in Baden	
Anlage 2: Haushaltsgesetz für das Evang. Kirchenmusikalische Institut in Heidelberg	
Anlage 3: Haushaltsgesetz für das Petersstift in Heidelberg	
Anlage 4: Haushaltsgesetz für das Evang. Oberseminar in Freiburg	
Anlage 5: Haushaltsgesetz des Amtes für Jugendarbeit	
Anlage 6: Haushaltsgesetz des Hauses der Evang. Jugend in Oppenau	
Anlage 7: Haushaltsgesetz des Evang. Jugendheims in Neckarzimmern	
Anlage 8: Haushaltsgesetz des Evang. Jugendheims in Ludwigshafen	
Anlage 8a: Haushaltsgesetz der Evang. Jugendbildungsstätte Ludwigshafen	
Anlage 9: Haushaltsgesetz des Evang. Jugendheims in Gersbach	
Anlage 10: Haushaltsgesetz des Evang. Jugendheims Buchenberg	
Anlage 11: Haushaltsgesetz des Evang. Jugendheims Gaiberg	
Anlage 12: Haushaltsgesetz des Evang. Jugendheims Sehringen	
Anlage 13: Haushaltsgesetz der Männerarbeit, Kirchlicher Dienst Land, Arbeitnehmerschaft	
Anlage 14: Haushaltsgesetz der Frauenarbeit	
Anlage 15: Haushaltsgesetz der Müttergenesungsarbeit	
Anlage 16: Haushaltsgesetz des Amtes für Missionarische Dienste	
Anlage 17: Haushaltsgesetz der Evang. Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie in Freiburg-Weingarten	
Anlage 18: Haushaltsgesetz der Fachschule für Sozialpädagogik in Freiburg	
Anlage 19: Haushaltsgesetz der Gemeinschaft Evang. Erzieher in Baden	
1) Abschnitt D mit den Anlagen 1 - 26 hier nicht abgedruckt.	

INHALTSVERZEICHNIS

Anlage 20: Haushaltsplan der Evangelischen Akademie Baden  
Anlage 21: Haushaltsplan der Evang. Heimschule Neckarzimmern  
Anlage 22: Haushaltsplan für das Haus der Kirche in  
Bad Herrenalb  
Anlage 23: Haushaltsplan für das August-Winnig-Haus in  
Wilhelmsfeld  
Anlage 24: Haushaltsplan für das Albert-Schweitzer-Haus in  
Görwihl  
Anlage 25: Haushaltsplan der Evang. Arbeitsgemeinschaft für  
Erwachsenenbildung in Baden  
Anlage 26: Haushaltsplan des Kirchlichen Rechenzentrums Karlsruhe  
Anlage 27: Stellenplan für die Mitglieder, Beamten (Pfarrer) des  
Oberkirchenrats und die Beamten im Verwaltungsdienst  
der Landeskirche und des Diakonischen Werkes  
Anlage 28: Zusammenstellung der Anzahl der Stellen  
Anlage 29: Zusammenstellung des Personalaufwands im Haushalts-  
zeitraum 1978 und 1979 mit Rechnungsergebnis 1976

## E. Finanzausgleichsordnung

Entwurf von Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung  
für den Haushaltszeitraum 1978 und 1979.

A.

Anträge an die Landessynode

Die Landessynode möge beschließen:

- 1) das kirchliche Gesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen  
Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1978 und  
1979 gemäß dem Entwurf in Teil B der Vorlage,
- 2) die Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung für  
den Haushaltszeitraum 1978 und 1979 gemäß dem Entwurf in Teil E  
der Vorlage

## B.

Entwurfeines kirchl. Gesetzes über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1978 und 1979

Vom Oktober 1977

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

## § 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Landeskirche für die Rechnungsjahre 1978 und 1979 wird in Einnahme und Ausgabe für das Rechnungsjahr 1978 auf 289.190.000 DM und für das Rechnungsjahr 1979 auf 310.830.000 DM festgestellt.

## § 2

(1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) (gemäß § 5 Abs. 1 der Steuerordnung der Evang. Landeskirche in Baden vom 28. Oktober 1971 - VBl. S. 173 -) wird für die Kalenderjahre 1978 und 1979 auf 8 v.H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Der Zuschlag beträgt jedoch, wenn für den Steuerpflichtigen Einkommensteuer festzusetzen oder Lohnsteuer einzubehalten ist, mindestens 7,20 DM jährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich, 0,02 DM täglich.

(2) Kirchengemeinden, die gemäß § 5 Abs. 2 der Steuerordnung Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen als Ortskirchensteuer erheben, legen den Hebesatz hierfür in den Ortskirchensteuerbeschlüssen fest.

## § 3

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats Darlehen aufzunehmen, soweit solche

- a) zur Deckung der im Haushaltsplan - ggfs. auch im Nachtrags- haushaltsplan - veranschlagten Ausgaben
- b) zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeskirchenkasse (bis zu insgesamt 10 Millionen Deutsche Mark) erforderlich sind.

## § 4

(1) Die Evang. Landeskirche in Baden bürgt für alle Einlagen von Kirchengemeinden in den GRF (KGVB1. Nr. 14/1976 S. 146).

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, namens der Landeskirche Bürgschaften bis zum Gesamthöchstbetrag von 8 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen für Darlehen, die evangelische Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Körperschaften, Anstalten und Vereine zur Errichtung oder den Umbau kirchlicher Gebäude, nicht aber zur Instandsetzung, aufnehmen. Davon dürfen 4 Millionen Deutsche Mark nur für Bürgschaften mit einer Laufzeit von höchstens 2 Jahren ohne Verlängerungsmöglichkeit zur Besicherung von Zwischenkrediten übernommen werden.

## § 5

Sollte bis zum 31. Dezember 1979 das Haushaltsgesetz für das Jahr 1980 noch nicht beschlossen sein, so können alle Ausgaben persönlicher und sachlicher Art monatlich mit 1/12 des im Haushaltsplan für das Jahr 1979 festgesetzten Betrages fortgezahlt werden.

## § 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

## § 7

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Karlsruhe, Oktober 1977

Der Landesbischof

Anlage (zu § 1 des Haushaltsgesetzes)

## Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden

1	2	3	4	5	6
Einzelplan	Abschnitt	Ist 1976	E i n n a h m e n Soll 1977	Soll 1978	Soll 1979
Unter- Abschnitt	Bezeichnung	DM	DM	DM	DM
0	<u>Allgemeine Dienste</u>				
011	Gottesdienst	--	--	--	--
012	Kindergottesdienst	--	--	--	--
015	Lektoren, Prädi- kanten	--	--	--	--
02	Kirchenmusik	5.277	15.000	54.000	58.000
031	Gemeindediakoninnen	10.559	11.000	12.000	13.000
032	Gemeindeberatung	--	--	--	--
034	Gemeinwesenberater	--	--	--	--
041	Religionsunterricht	5.189.843	6.015.000	5.320.000	5.320.000
042	Konfirmanden- unterricht	--	--	--	--
047	Religionspäda- gisches Institut	10.382	16.000	9.000	9.000
048	Katecheten-Ausbil- dung	--	--	--	--
05	Pfarrdienst	9.664.452	11.439.000	11.527.000	12.099.000
06	Ausbildung f.d. Pfarrdienst	143.625	122.000	125.000	125.000
07	Kirchendiener	--	--	--	--
	Summe Einzelplan 0	<u>15.024.138</u>	<u>17.618.000</u>	<u>17.047.000</u>	<u>17.624.000</u>

für die Jahre 1978 und 1979

7	8	9	10	11	
Ist 1976	A u s g a b e n	Soll 1977	Soll 1978	Soll 1979	Gliederung nach Hst. und Erl. - Teil D der Vorlage - Einn.-S      Ausg.-S
DM	DM	DM	DM	DM	
15.265	25.000	25.000	25.000	-	38
42.084	46.000	56.000	58.000	-	38
67.387	72.000	75.000	75.000	-	38
913.686	901.000	1.117.000	1.180.000	26	42
4.490.784	5.372.000	6.361.000	7.327.000	26	44
4.341	16.000	16.000	16.000	-	44
112.326	112.000	159.000	170.000	-	44
15.425.886	15.345.000	18.700.000	20.630.000	26	46
4.408	10.000	10.000	10.000	-	48
894.962	902.000	1.055.000	1.126.000	26	48
103.395	107.000	112.000	117.000	28	48
47.742.059	51.099.000	54.020.000	58.006.000	-	52
1.570.861	1.705.000	1.505.000	1.585.000	28	54
<u>8.112</u>	<u>7.000</u>	<u>9.000</u>	<u>9.000</u>	-	54
<u>71.395.556</u>	<u>75.719.000</u>	<u>83.220.000</u>	<u>90.334.000</u>	28	54

1	2	3	4	5	6
Einzelplan Abschnitt Unter- Abschnitt	Bezeichnung	Ist 1976	E i n n a h m e n Soll 1977	Soll 1978	Soll 1979
		DM	DM	DM	DM
1	<u>Besondere Dienste</u>				
11	Dienst an der Jugend	--	--	--	--
12	Studentenarbeit	--	--	--	--
131	Männerarbeit	--	--	--	--
132	Frauenarbeit	--	--	--	--
138	Müttergenesungsarbeit	242.981	334.000	315.000	339.000
139	Schwesternarbeit	--	--	--	--
141	Krankenhausseelsorge	51.900	52.000	52.000	52.000
142	Seelsorge an Gehör- geschädigten	--	--	--	--
147	Telefonseelsorge	--	--	--	--
151	Dorfarbeit	137.772	193.000	289.000	311.000
152	Polizeiseelsorge	--	--	--	--
153	Bundesgrenzschutz- Seelsorge	--	--	--	--
154	Bundeswehr -Ev.Ar- beitsgemeinschaft f. Soldatenbetreuung-	--	--	--	--
155	Zivildienstleistende	--	--	--	--
159	Seelsorge an son- stigen Gruppen	--	--	--	--
161	Amt für Missiona- rische Dienste (Volksmission und Familienarbeit)	--	--	--	--
171	Seelsorge an Urlau- bern u. Sportlern	--	--	--	--
191	Seelsorge an Vertrie- benen und Umsiedlern	--	--	--	--
193	Seelsorge an Auslän- dern -Gastarbeitern-	--	--	--	--
197	Seelsorge in Voll- zugsanstalten	--	--	--	--
Summe Einzelplan 1		<u>432.653</u>	<u>579.000</u>	<u>656.000</u>	<u>702.000</u>

7	8	9	10	11	
	A u s g a b e n				Gliederung
Ist 1976	Soll 1977	Soll 1978	Soll 1979		nach Hst. und Erl. - Teil D der Vorlage -
DM	DM	DM	DM		Einn.-S Ausg.-S
3.033.220	3.236.000	3.726.000	3.986.000	-	58
685.489	781.000	840.000	892.000	-	60
369.803	429.000	389.000	416.000	-	60
495.692	588.000	589.000	630.000	-	62
338.981	430.000	374.000	413.000	28	62
(49.090)	(60.000)	62.000	66.000	-	62
1.843.639	1.968.000	2.270.000	2.433.000	-	64
151.459	131.000	184.000	198.000	-	64
74.004	46.000	49.000	52.000	-	66
467.449	442.000	559.000	597.000	28	66
121.997	126.000	146.000	155.000	-	66
1.980	3.000	3.000	4.000	-	68
231.564	227.000	282.000	303.000	-	68
5.403	7.000	8.000	8.000	-	68
284	7.000	4.000	4.000	-	68
865.310	974.000	888.000	945.000	-	68
15.247	25.000	25.000	25.000	-	70
15.000	15.000	89.000	96.000	-	70
66.375	75.000	87.000	90.000	-	70
<u>48.728</u>	<u>70.000</u>	<u>81.000</u>	<u>88.000</u>	-	<u>70</u>
<u>8.831.624</u>	<u>9.580.000</u>	<u>10.655.000</u>	<u>11.401.000</u>	28	<u>70</u>

1	2	3	E i n n a h m e n			6
			Ist 1976	Soll 1977	Soll 1978	
Einzelplan Abschnitt Unter- Abschnitt	Bezeichnung	DM	DM	DM	DM	DM
2	<u>Diakonie und Sozialarbeit</u>					
211	Allgemeine diako- nische und soziale Arbeit	--	--	90.000	100.000	
212	Diakonisches Werk	148.692	--	155.000	170.000	
218	Fachhochschule für Sozialwesen, Reli- gionspädagogik und Gemeindediakonie	1.177.451	1.000.000	1.200.000	1.250.000	
228	Fachschulen für Sozialpädagogik	461.955	320.000	400.000	400.000	
(255)	Schwesternarbeit +)	--	--	--	--	--
256	Pflegevorschulen, Altenpflegeschulen	--	--	--	--	
257	Johanniter Unfall- hilfe - Baden -	--	--	--	--	
292	Evang. Arbeitnehmer- und Industriearbeit	--	--	--	--	
299	Sonstiges	--	--	--	--	
	Summe Einzelplan 2	<u>1.788.098</u>	<u>1.320.000</u>	<u>1.845.000</u>	<u>1.920.000</u>	

+) siehe jetzt Unterabschnitt 139

7	8	9	10	11	
Ist 1976	A u s g a b e n	Soll 1977	Soll 1978	Soll 1979	Gliederung nach Hst. und Erl. - Teil D der Vorlage - Einn.-S      Ausg.-S
DM	DM	DM	DM	DM	
2.848.620	2.795.000	3.814.000	4.102.000	-	72
5.721.564	5.738.000	6.948.000	7.366.000	30	72
2.009.914	2.090.000	2.405.000	2.569.000	30	72
2.143.776	2.811.000	2.614.000	2.777.000	30	74
49.090	62.000	--	--	-	-
162.120	170.000	190.000	170.000	-	76
--	--	9.000	10.000	-	76
732.406	801.000	699.000	745.000	-	76
102.500	105.000	115.000	115.000	-	76
<u>13.769.990</u>	<u>14.572.000</u>	<u>16.794.000</u>	<u>17.854.000</u>	30	76

1	2	3	E i n n a h m e n			6
			Ist 1976	Soll 1977	Soll 1978	
Unter- Abschnitt	Bezeichnung	DM	DM	DM	DM	DM
3	<u>Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission</u>					
311	Beiträge zu Werken u. Einrichtungen mit ge- meinkirchl. Aufgaben	--	--	--	--	--
316	Christen im Osten	--	--	--	--	--
317	Ostpfarrerversorgung	1.493.800	1.700.000	1.600.000	1.600.000	
318	Exilpfarrer-Fürsorge	--	--	--	--	--
332	Auslandspfarrer	--	--	--	--	--
335	Waldenser Kirche	--	--	--	--	--
345	Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen	--	--	--	--	--
346	Ökumenisches Studien- werk	--	--	--	--	--
(348)	Radiomission "Christus lebt"	--	--	--	--	--
349	Sonstiges für ökume- nische Einrichtungen	--	--	--	--	--
351	Entwicklungsdiens	--	--	--	--	--
364	Ökumenisches Not- programm - Kirchen helfen Kirchen -	--	--	--	--	--
366	Hilfe für Opfer der Gewalt	--	--	--	--	--
381	Evang. Missionswerk in Südwestdeutschland	--	--	--	--	--
382	Evang. Missionswerk im Bereich der BRD u. Berlin/West e.V.	--	--	--	--	--
383	Allgemeine Dienste für die Weltmission	--	--	--	--	--
384	Regionalbeauftragte für Mission	--	--	--	--	--
389	Sonstige Ausgaben	--	--	--	--	--
	Summe Einzelplan 3	<u>1.493.800</u>	<u>1.700.000</u>	<u>1.600.000</u>	<u>1.600.000</u>	

7 Ist 1976	8 Ausgaben			10 Soll 1979	11 Gliederung nach Hst. und Erl. - Teil D der Vorlage - Einn.-S      Ausg.-S
	Soll 1977	Soll 1978	DM		
	DM	DM	DM		
	18.481	20.000	40.000	43.000	- 78
	20.000	20.000	22.000	25.000	- 78
	4.171.649	3.671.000	4.773.000	5.060.000	30 78
	69.828	79.000	84.000	89.000	- 78
	232.157	335.000	296.000	316.000	- 78
	50.000	50.000	70.000	70.000	- 80
	19.000	20.000	29.000	29.000	- 80
	6.957	13.000	14.000	14.000	- 80
	33.000	--	--	--	- 80
	55.140	50.000	58.000	60.000	- -
	2.095.000	2.221.000	4.133.000	4.465.000	- 80
	90.000	90.000	90.000	90.000	- 80
	(30.000)	(30.000)	30.000	30.000	- 80
	1.088.000	1.100.000	1.263.000	1.293.000	- 80
	400.000	400.000	415.000	420.000	- 80
	8.697	30.000	50.000	50.000	- 82
	17.373	41.000	177.000	187.000	- 82
	17.570	30.000	32.000	34.000	- 82
	<u>8.392.852</u>	<u>8.170.000</u>	<u>11.576.000</u>	<u>12.275.000</u>	<u>30</u> 82

1	2	3	E i n n a h m e n			6
			Ist 1976	Soll 1977	Soll 1978	
Einzelplan Abschnitt Unter- Abschnitt	Bezeichnung	DM	DM	DM	DM	DM
4	<u>Öffentlichkeits- arbeit</u>					
412	Informationsdienst	--	--	--	--	--
413	Pressearbeit	--	--	--	--	--
422	Rundfunk und Fern- sehen	1.160	1.000	1.000	1.000	1.000
426	Bild- und Tonstelle	--	--	--	--	--
460	Beauftragter bei Landtag u. Landes- regierung	--	--	<u>90.000</u>	<u>93.000</u>	
	Summe Einzelplan 4	<u>1.160</u>	<u>1.000</u>	<u>91.000</u>	<u>94.000</u>	

7	8	9	10	11	
				A u s g a b e n	
Ist 1976	Soll 1977	Soll 1978	Soll 1979	Gliederung nach Hst. und Erl. - Teil D der Vorlage -	
DM	DM	DM	DM	Einn.-S	Ausg.-S
356.005	350.000	476.000	516.000	-	82
76.525	75.000	104.000	135.000	-	82
101.661	91.000	110.000	117.000	30	84
189.429	196.000	261.000	278.000	-	84
—	—	<u>190.000</u>	<u>198.000</u>	30	84
<u>723.620</u>	<u>712.000</u>	<u>1.141.000</u>	<u>1.244.000</u>	30	84

1	2	3	E i n n a h m e n			6
			Ist 1976	Soll 1977	Soll 1978	
Einzelplan Abschnitt	Unter- Abschnitt	Bezeichnung	DM	DM	DM	DM
5		<u>Bildungswesen und Wissenschaft</u>				
513		Kirchliche Schulen	--	--	--	--
518		Melanchthonverein für Schülerheime	--	--	--	--
519		Sonstiges für Schularbeit	--	--	--	--
522		Akademiearbeit	--	--	--	--
523		Heimschule in Neckarzimmern	--	--	--	--
525		Haus der Kirche, Herrenalb	--	--	--	--
526		August-Winnig-Haus, Wilhelmsfeld	--	--	--	--
527		Albert-Schweitzer- Haus, Görwihl	--	--	--	--
528		Erwachsenenbildung	--	--	--	--
529		Aus-, Fort- und Wei- terbildung kirchl. Mitarbeiter	54.103	34.000	49.000	49.000
531		Bibliothek	--	--	--	--
532		Archiv	--	--	--	--
545		Peterskirche, Heidelberg	--	--	--	--
571		Sozialwissenschaftl. Institut	--	--	--	--
577		Ev. Studiengemein- schaft Heidelberg	--	--	--	--
578		Beauftragter für Umweltfragen	--	--	--	--
579		Verschiedene Ausga- ben zur Förderung wissenschaftlicher Einrichtungen und Arbeiten	--	--	--	--
Summe Einzelplan 5			<u>54.103</u>	<u>34.000</u>	<u>49.000</u>	<u>49.000</u>

7	8	9	10	11	
	A u s g a b e n				Gliederung
Ist 1976	Soll 1977	Soll 1978	Soll 1979		nach Hst. und Erl. - Teil D der Vorlage -
DM	DM	DM	DM		Einn.-S Ausg.-S
3.646.400	4.322.000	4.727.000	5.079.000	-	86
198.000	198.000	318.000	328.000	-	86
56.150	61.000	64.000	67.000	-	86
641.312	679.000	517.000	544.000	-	86
88.793	92.000	101.000	109.000	-	86
537.033	638.000	616.000	662.000	-	88
195.662	198.000	236.000	250.000	-	88
146.326	140.000	215.000	228.000	-	88
262.356	203.000	328.000	363.000	-	88
369.910	450.000	423.000	443.000	30	90
31.529	30.000	33.000	33.000	-	90
--	--	8.000	8.000	-	90
--	--	35.000	35.000	-	90
28.050	30.000	33.000	36.000	-	90
85.847	53.000	100.000	100.000	-	90
--	--	8.000	8.000	-	90
<u>17.697</u>	<u>40.000</u>	<u>40.000</u>	<u>40.000</u>	-	92
<u>6.305.065</u>	<u>7.134.000</u>	<u>7.802.000</u>	<u>8.333.000</u>	30	92

1	2	3	E i n n a h m e n			6
			Ist 1976	Soll 1977	Soll 1978	
Einzelplan Abschnitt Unter- Abschnitt	Bezeichnung	DM	DM	DM	DM	DM
7	<u>Leitung und Verwal- tung der Landes- kirche</u>					
710	Landessynode	--	--	--	--	--
721	Landeskirchenrat	--	--	--	--	--
722	Oberkirchenrat -Leitung und allge- meine Verwaltung-	1.181.667	1.379.000	1.392.000	1.459.000	
723	Oberkirchenrat -Zentrale Gehalts- abrechnungsstelle-	454.088	467.000	602.000	647.00	
724	Oberkirchenrat -Rechenzentrum-	--	--	--	--	--
725	Oberkirchenrat -Gemeinsame Ge- schäftsstelle der Werke-	--	--	--	--	--
74	Beratende Gremien	--	--	--	--	--
752	Kirchenkreise	--	--	--	--	--
762	Bezirksverwaltungs- stelle, Heidelberg	2.106.191	2.342.000	2.390.000	2.569.000	
770	Selbständiges Rechnungsprüfungsamt	--	--	919.000	948.00	
780	Kirchengerichte	--	--	--	--	--
790	Sonstiges	--	--	--	--	--
	Summe Einzelplan 7	<u>3.741.946</u>	<u>4.188.000</u>	<u>5.303.000</u>	<u>5.623.000</u>	
8	<u>Verwaltung des Ver- mögens</u>					
810	Gebäude und Grund- stücke	1.978.274	2.000.000	1.950.000	1.950.000	
830	Kapitalvermögen	2.798.580	1.800.000	3.000.000	3.000.000	
861	Zentralpfarrkasse	<u>1.335.502</u>	<u>1.500.000</u>	<u>1.550.000</u>	<u>1.600.000</u>	
	Summe Einzelplan 8	<u>6.112.356</u>	<u>5.300.000</u>	<u>6.500.000</u>	<u>6.550.000</u>	

7	8	9	10	11
Ist 1976	Ausgaben			Gliederung nach Hst. und Erl. - Teil D der Vorlage -
DM	Soll 1977	Soll 1978	Soll 1979	Einn.-S      Ausg.-S
173.898	200.000	210.000	225.000	- 92
2.898	5.000	5.000	6.000	- 92
12.080.367	13.246.000	13.476.000	14.319.000	32 96
601.322	619.000	835.000	897.000	32 98
90.000	130.000	70.000	70.000	- 98
--	--	909.000	978.000	- 98
37.206	30.000	48.000	50.000	- 100
332.104	382.000	379.000	407.000	- 100
2.106.190	2.342.000	2.390.000	2.569.000	32 102
--	--	1.313.000	1.354.000	32 102
6.274	5.000	8.000	8.000	- 104
<u>325.231</u>	<u>330.000</u>	<u>330.000</u>	<u>330.000</u>	- 104
<u>15.755.490</u>	<u>17.289.000</u>	<u>19.973.000</u>	<u>21.213.000</u>	32 104
8.187.661	4.440.000	5.606.000	5.459.000	34 104
166.336	--	--	--	34 106
--	--	--	--	34 106
<u>8.353.997</u>	<u>4.440.000</u>	<u>5.606.000</u>	<u>5.459.000</u>	34 106

1	2	3	4	5	6
			E i n n a h m e n		
Einzelplan Abschnitt	Unter- Abschnitt	Bezeichnung	Ist 1976	Soll 1977	Soll 1978
			DM	DM	DM
9		<u>Allgemeine Finanz- wirtschaft</u>			
911		Kirchensteuern	212.240.057	197.000.000	248.000.000
921		Arnoldshainer Konferenz	--	--	--
921		Umlage an EKD	--	--	--
921		Hilfsplan der EKD	--	--	--
922		Zuweisungen	1.000.000	4.000.000	--
929		Sonstiges	99.097	120.000	131.000
931		Anteil der Kir- chengemeinden an der Kirchensteuer aus der Einkommen- steuer	--	--	--
941		Sammelversiche- rungen	--	--	--
951		Versorgungslei- stungen	4.012.189	3.620.000	4.068.000
952		Krankheitsbeihil- fen, Unterstüt- zungen, Aus- gleichsabgabe	--	--	--
96		Schulden	--	7.289.000	--
97		Rücklagen	--	--	--
98		Haushaltsver- stärkung	--	--	--
992		Übertrag aus Vor- jahren	4.507.629	--	3.900.000
		Summe Einzelplan 9	<u>221.858.972</u>	<u>212.029.000</u>	<u>256.099.000</u>
					<u>276.668.000</u>

7	8	9	10	11
Ist 1976	A u s g a b e n			Gliederung nach Hst. und Erl. - Teil D der Vorlage - Einn.-S      Ausg.-S
	Soll 1977	Soll 1978	Soll 1979	
	DM	DM	DM	DM
14.677.171	9.710.000	12.440.000	13.540.000	36      106
17.847	17.000	20.000	21.000	-      106
4.269.492	4.413.000	4.880.000	5.172.000	-      106
2.663.015	2.664.000	2.890.000	3.064.000	-      106
--	--	--	--	-      -
10.152	17.000	110.000	104.000	36      106
81.826.000	74.916.000	97.757.000	105.600.000	-      110
402.879	411.000	550.000	585.000	-      110
5.882.475	6.240.000	7.413.000	7.852.000	36      112
3.746.638	4.525.000	4.761.000	5.061.000	-      112
--	1.040.000	--	--	-      -
1.876.548	100.000	102.000	118.000	-      114
--	1.100.000	1.500.000	1.600.000	-      114
--	--	--	--	36      -
115.372.217	105.153.000	132.423.000	142.717.000	36      114

## Zusammenfassung der Einnahmen nach den Einzelplänen

1 Einzelplan	2 Bezeichnung	3 E i n n a h m e n			6 Soll 1979
		Ist 1976	Soll 1977	Soll 1978	
		DM	DM	DM	
0	Allgemeine Dienste	15.024.138	17.618.000 <sup>x)</sup> + 17,26 %	17.047.000 . 3,24 %	17.624.000 + 3,38 %
1	Besondere Dienste	432.653	579.000 + 33,83 %	656.000 + 13,30 %	702.000 + 7,01 %
2	Diakonie und Sozialarbeit	1.788.098	1.320.000 . 26,18 %	1.845.000 + 39,77 %	1.920.000 + 4,07 %
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.493.800	1.700.000 + 13,80 %	1.600.000 . 5,88 %	1.600.000 +/-/ Ø %
4	Öffentlichkeits- arbeit	1.160	1.000 . 13,79 %	91.000 + 9.100 %	94.000 + 3,30 %
5	Bildungswesen und Wissenschaft	54.103	34.000 . 37,16 %	49.000 + 44,12 %	49.000 +/-/ Ø %
7	Leitung und Ver- waltung der Lan- deskirche	3.741.946	4.188.000 + 11,92 %	5.303.000 + 26,62 %	5.623.000 + 6,03 %
8	Verwaltung des Vermögens	6.112.356	5.300.000 . 13,29 %	6.500.000 + 22,64 %	6.550.000 + 0,77 %
9	Allgemeine Finanz- wirtschaft	221.858.972	212.029.000 . 4,43 %	256.099.000 + 20,78 %	276.668.000 + 8,03 %
Insgesamt		250.507.226 <sup>+</sup>	242.769.000 =====	289.190.000 =====	310.830.000 =====

+) Jahresabschluß 1976

Einnahmen Ist 1976 Sp. 3 insgesamt 250.507.226 DM  
Ausgaben Ist 1976 Sp. 7 insgesamt 248.900.411 DM

Unterschied - Kassenvorrat 1.606.815 DM  
=====

Über den Jahresabschluß 1976 hat die Landessynode  
am 22.4.1977 Beschluß gefaßt.

x) Die ausgewiesenen Prozentsätze (unter der Basiszahl stehend)  
betrifffen die Steigerungs/Minderungssätze zu der jeweiligen  
Vorjahreszahl.

## Zusammenfassung der Ausgaben nach den Einzelplänen

7 Ist 1976	8 A u s g a b e n Soll 1977			10 Soll 1979	11 Gliederung nach Hst. und Erl. - Teil D der Vorlage - Einn.-S      Ausg.-S		
	DM	DM	DM		DM		
71.395.556	75.719.000 + 6,06 % x)	83.220.000 + 9,91 %	90.334.000 + 8,55 %	28	6/7	54	
8.831.624	9.580.000 + 8,47 %	10.655.000 + 11,22 %	11.401.000 + 7,00 %	28	8/9	70	
13.769.990	14.572.000 + 5,82 %	16.794.000 + 15,25 %	17.854.000 + 6,31 %	30	10/11	76	
8.392.852	8.170.000 . / . 2,66 %	11.576.000 + 41,69 %	12.275.000 + 6,04 %	30	12/13	82	
723.620	712.000 . / . 1,61 %	1.141.000 + 60,25 %	1.244.000 + 9,03 %	30	14/15	84	
6.305.065	7.134.000 + 13,15 %	7.802.000 + 9,36 %	8.333.000 + 6,81 %	30	16/17	92	
15.755.490	17.289.000 + 9,73 %	19.973.000 + 15,52 %	21.213.000 + 6,21 %	32	18/19	104	
8.353.997	4.440.000 . / . 46,85 %	5.606.000 + 26,26 %	5.459.000 . / . 2,62 %	34	18/19	106	
115.372.217	105.153.000 . / . 8,86 %	132.423.000 + 25,93 %	142.717.000 + 7,77 %	36	20/21	114	
248.900.411 <sup>+</sup>	242.769.000 . / . 2,46 %	289.190.000 + 19,12 %	310.830.000 + 7,48 %				

Deckungsfähig sind:

- die Ansätze für Personalkosten, davon ausgenommen die Ansätze unter den Haushaltsstellen 770.422 und 770.423. Diese sind allein untereinander, nicht jedoch mit den übrigen deckungsfähig;
- die Ansätze für sachlichen Aufwand innerhalb der einzelnen Unterabschnitte; davon ausgenommen im UA 931 - Steueranteil der Kirchengemeinden - die Hst. 931.7271 - 7275 mit den übrigen Haushaltsstellen des Unterabschnitts.

x) s. Anmerkung Seite 221

## C.

Erläuterungen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes

Mit dem 31. Dezember 1977 läuft der Haushaltszeitraum 1976 und 1977 aus, für den das Haushaltsgesetz vom 30. Oktober 1975 (VBl. 1976 S. 53) ergangen ist. Der neue Haushaltszeitraum soll wiederum zwei Rechnungsjahre mit unterschiedlichen Haushaltsansätzen umfassen.

Zu § 1 (nebst Anlage):

Der beigefügte Haushaltsplan, der durch § 1 Gesetzeskraft erhält, ist in Teil D der Vorlage nach Haushaltsstellen gegliedert und mit Erläuterungen versehen.

Zu § 2 Abs. 1:

Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Kirchensteuer ist die Einkommensteuer (Lohnsteuer) nach Abzug des jeweiligen Kindergeldes. In Abstimmung mit dem Kultusministerium und in Übereinstimmung der anderen Kirchen in Baden-Württemberg werden die Kirchensteuer-Mindestbeträge bei allen steuererhebenden Religionsgesellschaften auf 7,20 DM jährlich festgesetzt.

Zu § 2 Abs. 2:

Die Landessynode hat mit Beschuß vom 25. Oktober 1973 den Kirchengemeinden empfohlen, von der Erhebung der Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen als Ortskirchensteuer abzusehen. Es ist ihnen rechtlich jedoch auch für 1978 und 1979 weiter freigestellt, eine Erhebung durchzuführen.

Zu § 3:

In a) und b) sind unterschiedliche Möglichkeiten von Darlehensaufnahmen durch die Landeskirche vorgesehen. Nach a) wird eine langfristige, nach b) eine nur kurzfristige Kreditaufnahme gestattet.

Zu § 4 Abs. 1:

Die in § 4 Abs. 1 des kirchl. Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden in der Evang. Landeskirche in Baden vom 22. Oktober 1976 festgelegte Gewährsträgerschaft mußte hier ausdrücklich ausgewiesen werden.

Zu § 4 Abs. 2:

In Abs. 2 Satz 1 wird die Möglichkeit der Übernahme kirchl. Bürgschaften für Kreditaufnahmen von Kirchengemeinden und fremden kirchl. Körperschaften pp. zur Errichtung oder den Umbau kirchl. Gebäude betragsmäßig wegen des zusätzlichen Bürgschaftsobligos nach Abs. 1 etwas gekürzt.

Zu § 5:

Er enthält die erforderliche Übergangsvorschrift für den anschließenden Haushaltszeitraum.

## Anlage 16

## **Stellenplan (Anlage 27 zum Haushaltsplan)**

für die Mitglieder und Beamten (Pfarrer)  
des Oberkirchenrats und die Beamten im Verwaltungsdienst  
der Landeskirche und des Diakonischen Werkes

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Anzahl der Stellen bisher neu bean- (lt.Hpl. tragt 76/77) mehr/weniger			Amtsbezeichnung	LBO Bes. Gruppe	im J u n i 1977 besetzt bei Leitung u.allg. Verwalt. UA 722 UA 723 +)	ZGAST	Gem.Ge- schäfts- stelle	Bez. Verw. Stelle

#### A. Mitglieder und Beamte (Pfarrer) des Oberkirchenrats

## I. Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats

1	Landesbischof	B 8	1	-	-	-
2	Oberkirchenrat (Stellvertr.d.Landesbi- schofs, geschäftsleitender Vorsitzender des OKR)	B 6	2	-	-	-
6	Oberkirchenrat	B 3	6	-	-	-
9			9			

## II. Höherer Dienst

7	Kirchenoberrechtsrat	A 14a/16	5	-	-	2
1	Kirchen(ober)rechtsrat (Erweiterung)	A 13/14	-	-	-	-
5	Kirchenrat	A 14a/16	5	-	-	-
3	theologische Mitarbeiter	A 13/14	3	-	-	-
1	Sekretär des Landes- bischofs	A 13/13a	1	-	-	-
1	Kirchen(ober)biblio- theksrat	A 13/15	1	-	-	-
1	Kirchen(ober)archivrat	A 13/15	1	-	-	-
<hr/> o)						
16	3	-	16	-	-	2

+) UA = Haushaltsplan-Unterabschnitt

o) 2 Stellen (Diakonisches Werk, Schule) nach Abschnitt D übertragen

1	2	3	4	5	6	7	8	9
				im J u n i 1977 besetzt bei				
Anzahl der Stellen bisher (lt.Hpl. 76/77)	neu bean- tragt mehr/weniger	Amtsbezeichnung		LBO Bes. Gruppe	Leitung u.allg. Verwalt. UA 722 +)	ZGAST UA 723	Gem.Ge- schäfts- stelle UA 725	Bez. Verw. Stelle UA 762
<u>III. Gehobener Dienst</u>								
1		Kirchenverwaltungsrat		A 15	-	-	-	-
3	1	1 Kirchenverwaltungsrat		A 14	2	-	-	-
11		2 Kirchenoberamtsrat		A 13	7	-	-	1
14		7 Kirchenamtsrat		A 12	4	1	-	1
1		Kirchenamtsrat, theol. Mitarbeiter		A 12	1	-	-	-
18		5 Kirchenamtmann		A 11	7	-	1	4
6		1 Kirchenverwaltungs- oberinspektor		A 10	3	1	-	-
2		Kirchenverwaltungs- inspektor		A 9	1	-	-	-
	1	Kirchenarchiv(ober)- inspektor		A 9/10	-	-	-	-
56	2	16 <sup>o)</sup>			25	2	1	6
<hr/>								
o) 8 Stellen nach Abschnitt B übertragen								
<u>IV. Mittlerer Dienst</u>								
2		Kirchenamtsober- inspektor		A 10	-	-	-	-
10		Kirchenamtsinspektor		A 9	6	1	-	3
7	1	1 Kirchenverwaltungs- hauptsekretär		A 8	2	1 1++)	-	2
1		Hausinspektor		A 8	1	-	-	-
9	5	Kirchenverwaltungs- obersekretär		A 7	2++)	-	-	1 1++)
3	3	Kirchenverwaltungs- sekretär		A 6	-	-	-	-
3		1 Kirchenverwaltungs- assistent		A 5	2	-	-	1
35	3	7 <sup>o)</sup>			13	3	-	8
<hr/>								

o) 2 Stellen nach Abschnitt B übertragen

+) UA = Haushaltsplan-Unterabschnitt

++) beurlaubt 3 Beamten, Oberseminarausbildung 1 Beamter Bezüge bei HSt. 131.421 veranschlagt.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Anzahl der Stellen bisher neu bean- (lt.Hpl. tragt 76/77) mehr/weniger			Amtsbezeichnung	IBO Bes. Gruppe	Leitung u.allg. Verwalt. UA 722 +)	im J u n i 1977 besetzt bei ZGAST UA 723	Gem.Ge- schäfts- stelle UA 725	Bez. Verw. Stelle UA 762
<u>V. Bauamt</u>								
1			Kirchenoberbaurat	A 14/16	1	-	-	-
			Kirchenbaudirektor					
1			Kirchenoberbaurat	A 14/15	1	-	-	-
1			Kirchenbaurat	A 13	1	-	-	-
			Kirchenoberbauamtsrat					
2			Kirchenbauamtsrat	A 12	2	-	-	-
3			Kirchenbauamtmann	A 11	2	-	-	-
8					7	-	-	-
<u>VI. Forstdienst</u>								
1			Forstamtsrat	A 12	-	-	-	-
5			Forstamtmann	A 11	-	-	-	3
3	1		Forstoberinspektor	A 10	-	-	-	4
	1		Forstamtsinspektor	A 9	-	-	-	-
2	1		Forst(ober)sekretär	A 6/8	-	-	-	1
			Forsthauptsekretär					
11	1	2			-	-	-	8
<u>VII. Beamte zur Anstellung</u>								
2	1		Kirchenverwaltungs- assessor	A 13	-	-	-	-
4			Kirchenverwaltungs- (ober)inspektor z.A.	A 9/10	3	1	-	1
2	2		Revierförster z.A.	A 9	-	-	-	-
5	2		Kirchenverwaltungs- assistent z.A.	A 5	1	-	-	-
13	5				4	1	-	1

+ ) UA = Haushaltsplan-Unterabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Anzahl der Stellen bisher neu bean- (lt.Hpl. tragt 76/77) mehr/weniger			Amtsbezeichnung	IBO Bes. Gruppe	Leitung u.allg. Verwalt. UA 722 UA 723 +)	im J u n i 1977 besetzt bei ZGAST UA 725	Gem.Ge- schäfts- stelle	Bez. Verw. Stelle UA 762

VIII. Beamtenanwärter

2

<u>Zusammenstellung</u>								
9			I. Mitglieder des Ober- kirchenrats	9	-	-	-	-
16	3		II. Höherer Dienst	16	-	-	-	2
56	2	16	III. Gehobener Dienst	25	2	1	6	
35	3	7	IV. Mittlerer Dienst	13 <sup>x)</sup>	3	-	8	
8			V. Bauamt	7	-	-	-	
11	1	2	VI. Forstdienst	-	-	-	-	8
13		5	VII. Beamte zur Anstellung	4	1	-	-	1
			VIII. Beamtenanwärter	2	-	-	-	
148	9	30		76	6	1	25	

+) UA = Haushaltsplan-Unterabschnitt

x) 1 Stelle bei HSt. 131.421 ausgewiesen.

1	2	3	4	5	6
Anzahl der Stellen bisher neu bean- (lt.Hpl. tragt 76/77) mehr/weniger			Amtsbezeichnung	im Juni 1977 besetzt LBO Besoldungs- Gruppe	Stellen
<hr/>					
1			Kirchenverwaltungsrat als Leiter	A 14/15 +)	1
1		1	Kirchenoberamtsrat Kirchenverwaltungsrat als Stellvertreter	A 13/14 +)	-
1			Kirchenoberamtsrat	A 13	1
4			Kirchenamtsrat	A 12	4
2	1		Kirchenamtmann	A 11	2
1			Kirchenamtsinspektor	A 9	1
1			Kirchenverwaltungsassistent Kirchenverwaltungssekretär	A 5/6	1
10	1	1			10
<hr/>					

C. Kirchl. Zusatzversorgungskasse Baden - KZVK -

Der Besoldungsaufwand wird außerhalb des landeskirchlichen Haushalts vorschüssig ver-  
ausgabt und auf Jahresende von der KZVK ersetzt

Leiter der Geschäftsstelle	A 13/14	1
Vertreter des Leiters der Geschäftsstelle	A 11/12	1

+) Anhebungen wegen Strukturänderung durch Gesetz vom 21. 10. 1976, VBl. S. 139.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Anzahl der Stellen bisher neu bean- (lt.Hpl. tragt 76/77) mehr/weniger			im Juni 1977 besetzt bei					
			IBO	Diak.	Kirch.	Fach-	Internats-	
			Bes.	Werk	musik.	hochschu-	schule	
			Gruppe	Karlsruhe	Institut	le	Schloß	
						Heidelbg.	Freibg.	Gaienhofen
			UA 212	UA 028	UA 218		UA 51	
			+					

#### D. Diakonisches Werk, kirchl. Schulen

1	jur. Geschäftsführer des Diakonischen Werkes	A 14/16	1	-	-	-
1	Leiter der Verwaltung des Diakonischen Werkes	A 12	-	-	-	-
1	Direktor der Ev. Internatsschule Schloß Gaienhofen	A 16	-	-	-	1
1	Verwaltungsleiter der Ev. Fachhochschule in Freiburg	A 12/13	-	-	1	-
1	Direktor des Ev. Kirchenmusikalischen Instituts in Heidel- berg	A 15/16	-	-	-	-

+ ) UA = Haushaltsplan-Unterabschnitt

**Anlage 28 (zum Haushaltsplan)**

**Zusammenstellung  
der  
Anzahl der Stellen im  
Haushaltsplan 1978 und 1979**

Seite 2

Zahl der Stellen/Landesbesoldungsordnung

HSt. 1	Bezeichnung 2	A 5-8 3	A 9-12a 4	A 13-14a 5	A 15-16 6	B 2-8 7
o21.421	Allg.Kirchenmusik. Dienst -Bezüge-					1
o21.423	-Vergütungen-					
o23.423	Posaunenarbeit					
o28.422, 423, 424	Kirchenmusik. Institut "					
o31.423	Gemeindediakone(innen) (Gem.Hilfskräfte)					
o34.423	Gemeinwesenberater					
o41.421- 423	Religionslehrer	33		148	14	
o47.421- 423, 424	Religionspäd.Institut	1		5(3 bisA15)	1	
o51.4211	Gemeindepfarrer			464	27	
o51.4212	Pfarrvikare			77		
o51.4213	cand.theol.					
o51.422, 423	Pfarrdiakone	62		30		
o58.421, 423	Fort- und Weiterbildung			1	2	
o63.421, 423	Petersstift			2	1	
o64.421, 423	Oberseminar			1	1	
o66.421	Theolog.Studienhaus			1		
112.421- 4232	Amt f. Jugendarbeit	1		5	1	
1171.423	Jugendheime in: Oppenau					
1172.423	Neckarzimmern,					
1173.423	Ludwigshafen					
121.421, 423, 424	Studentengemeinden			6		
131.421, 423	Männerarbeit	1				1

Übertrag:

1

97

740

49

VIII-Vc 8	Vb - III 9	IIb-I 10	Sonstige 11	Zusammen (3-11) 12	Vorgesehene Neuzugänge	
					1978 13	1979 14
				1		
1				1		
2	1			3		
1	2	3		6		
			1 (MTL)	1		
45 x 1	121 x 2			166	9	9
1	1	1		3		
23 x 1	68 x 2	9 x 3		295	10	10
7 x 1	1			15		
			1 (MTL)	1		
		5		496		
		2		79		
			57	57		
	2	4		98		
1 (nur zu 50%)				4		
3	1			7		
2 x 1	1			5		
				1		
23 x 1	30			60		
2	1			3		
3	1			4		
4				4		
7 x 1		2 (MTL) x 2		15		
			1 (MTL)	1		
2	1			5	1	
127	231	24	62	1.331	20	19

## Zahl der Stellen/Landesbesoldungsordnung

HSt. 1	Bezeichnung 2	A 5-8 3	A 9-12a 4	A 13-14a 5	A 15-16 6	B 2-8 7
Übertrag:		1	97	740	49	
132.421, 423	Frauenarbeit			1	1	
138.423	Mittergenesungsarbeit					
139.421	Schwesternarbeit			1		
141.421	Krankenhausseelsorge -Pfarrer-			25		
141.422, 141.4231	" Pfarrdiakone			4		
141.4232	" Schreibkräfte					
142.421, 423	Seelsorge an Gehörgeschädigten			1		
147.421	Telefonseelsorge			1		
151.4231, 4232	Dorfarbeit (Dorfhelferinnen)					
152.421, 423, 424	Polizeiseelsorge				1	
161.421, 423	Amt f. missionarische Dienste		1	2	1	
197.421	Seelsorge in Vollzugsanstalten			1		
211.4231	Sozialarbeiterinnen und Verw. Angestellte					
211.4232	Sozialarbeiterinnen und Verw. Angestellte (Pflegekinderwesen)					
212.421	Diakonisches Werk			3	3	
218.421, 423	Fachhochschule		3	5	5	
2281.421, 423	Fachschule f. Sozialpädagogik			1		
292.421, 423	Evang. Arbeitnehmer- und Industriearbeit			1	2	
332.421	Auslandspfarrer (Ökumene und Weltmission)			6		

VIII-Vc 8	Vb - III 9	Zahl der Stellen/Bundesangestelltenttarif				vorgesehene Neuzugänge	
		IIb-I 10	Sonstige 11	Zusammen (3-11) 12	1978 13	1979 14	
127	231	24	62	1.331	20	19	
3	5			10			
5	4			9			
				1			
				25			
		1	1		6		
1					1		
1	1				3		
					1		
1	3				4		
10					10		
1					2		
8 x 1	1			1 (MTL)	1		
					13		
					1		
50 x 1	46 x 2				96	3	
					-	5	
9	3	11			6		
11 x 1	11	3			36		
3 x 1	5				26		
					11		
					6		

---

230	311	39	63	1.599	28	19
-----	-----	----	----	-------	----	----

## Zahl der Stellen/Landesbesoldungsordnung

HSt. 1	Bezeichnung 2	A 5-8 3	A 9-12a 4	A 13-14a 5	A 15-16 6	B 2-8 7
Übertrag:		1	101	792	62	
384.421, 423	Regionalbeauftrag- te für Mission			1		
422.421, 423	Rundfunk, Fernsehen				1	
426.423, 424	Bild- und Tonstelle					
460.421, 423	Beauftragter bei Land- tag und Landesregie- rung				1	
522.421, 423	Akademie-Arbeit			1	2	
523.423	Heimschule Neckar- zimmern					
525.423, 424	Haus der Kirche					
526.423	August-Winnig-Haus					
527.423	Albert-Schweitzer-Haus					
528.421, 423	Erwachsenenbildung			3		
752.421, 423	Kirchenkreise					3
Oberkirchenrat						
722.422, 423, 424	" Leitung u. Verwaltung	9 +)	30	17	10	9
723.422, 423	" ZGAST	2 +)	4			
725.422, 423	" Gem.Geschäftsstelle		1			
762.4221- 4231, 4232	Bez. Verw.Stelle	6 +)	16	1	2	
Zahl der Stellen						
770.422, 423	Rechnungsprüfungs- amt	1	7	2		
7241.400	Kirchliches Rechenzentrum					
212.422, 212.746	Diakonisches Werk				1	
Gesamtzahl der Stellen						
		19	159	817	79	12

+) 3 Beamtinnen beurlaubt

Zahl der Stellen/Bundesangestelltentarif					vorgesehene Neuzugänge	
VIII-Vc 8	Vb-III 9	IIb-I 10	Sonstige 11	Zusammen (3-11) 12	1978 13	1979 14
230	311	39	63	1.599	28	19
		1		2		
1 (nur zu 50%)				2		
4 x 1	1		1 (MIL)	5		
1				1		
				2		
2	1			6		
	2			2		
9	2		9 (MIL)	11		
5			1 (Diak.)	9		
5				6		
	1			5		
3 x 1)				4		
				4		
91 x 1	13 x 2	4	5 (Azubi.)	188	4	3
			13 (MIL)	13		
15 x 1				21		
22 x 1	2			25		
22 x 1	1					
3	2			53		
413	336	44	92	1.960	34	22
10	4			24		
13	4	1		18		
27,5	41	3	1,5	74		
463,5	385	48	93,5	2.076	36	23

**Erläuterungen und Überlegungen  
zur Anlage 28 des Haushaltplanentwurfs 1978/79**

**1. Ausgangslage**

- 1.1 Der Haushaltszeitraum 1976 und 1977 stand unter dem Zwang außergewöhnlicher Sparmaßnahmen. Der Personalstand vom 01.06.1975 wurde hinsichtlich der Deputate und der Personalkosten festgeschrieben. Die von der Synode eingeräumte Möglichkeit gegenseitiger Deckungsfähigkeit der Personalkosten eröffnete einen gewissen Spielraum für Planungen und für flexible Anpassung an die jeweilige Situation.
- 1.2 Dieses Verfahren hat sich als Notmaßnahme bewährt: Die vorgegebenen Rahmenbedingungen konnten sowohl personell wie finanziell eingehalten werden. Vorgesehene Verstärkungsmittel für 1976 wurden nicht in Anspruch genommen und konnten auf 1977 übertragen und für dringende, zusätzliche Einstellungen verwendet werden. Obwohl dennoch Engpässe auf verschiedenen Sektoren immer deutlicher spürbar wurden (z.B. in den Gemeinden), hat sich die psychologische Wirkung der Sparmaßnahmen durchgesetzt.
- 1.3 Nachdem sich aus den Prognosen für den Haushaltszeitraum 1978 und 1979 eine gewisse finanzielle Entspannung abzeichnetet, ist mit verstärkten Personalanforderungen zu rechnen. Um dieser Situation zu begegnen, hat das Personalreferat erste Planungsvorstellungen entwickelt, die in Abstimmung mit dem Kollegium des EOK in die Anlage 28 des Haushaltplanentwurfs eingearbeitet wurden. Eine präzise Personalplanung, die ihren Niederschlag in einem festgeschriebenen Stellenplan finden könnte, wäre zwar wünschenswert, ist aber derzeit wegen der noch immer angespannten Finanzlage und der noch zu erarbeitenden Planungsgrundlagen nicht für alle Bereiche realisierbar.

**2. Verfahren**

- 2.1 Die Referate des EOK haben ihre Planungsvorstellungen schriftlich vorgelegt. Dabei wurden auch die für 1977 zu erwartenden Neueinstellungen berücksichtigt. Die Mehranforderungen für 1978 und 1979 sind in Spalte 4 und 5 der Anlage festgehalten. Es sind dies 81 bzw 67 volle Deputate.

2.2 Da eine Personalvermehrung dieser Größenordnung nicht dem vorgegebenen Orientierungsrahmen entsprach, hat das Kollegium des EOK in seiner Sitzung vom 12.05.1977 Kriterien erarbeitet, aus denen sich eine Reduktion auf realisierbare Größenordnungen ergab (Spalte 6 und 7 des Haushaltsplanentwurfs).

2.3 Das Kollegium des EOK hat am 21.06.1977 dieses Ergebnis festgestellt. Es war sich dessen bewußt, daß damit der bedrückende Engpaß auf verschiedenen Sektoren kirchlicher Arbeit keineswegs behoben ist. Auch für den kommenden Haushaltszeitraum muß deshalb unbedingt eine Deckungsfähigkeit der Personalkosten gesichert sein.

### 3. Kriterien

3.1 Der zu erwartende Nachwuchs an badischen Theologen und Gemeindediakonen/Jugendreferenten sollte Priorität haben (Universität, Fachhochschule, Karlshöhe, Bibelschulen).

3.2 Im Bereich der Verwaltung und der kirchlichen Werke sollten angesichts des Defizits in den Gemeinden nur die notwendigsten Stellen berücksichtigt werden.

3.3 Im Religionsunterricht werden lediglich die vom Landeskirchenrat gebilligten 10 Deputate pro Jahr vorgesehen.

3.4 Obwohl eine personelle Angleichung der Kreisstellen für Diakonie an die Gemeindedienste wünschenswert und notwendig wäre, sollte der Ausbau über einen längeren Zeitraum gestreckt werden.

### 4. Überlegungen

4.1 Es ist deutlich, daß hier nur andeutungsweise Prioritäten kirchlichen Handelns berücksichtigt werden konnten. In diesem Sinn sollte der Haushaltszeitraum 1978 und 1979 zur Erarbeitung von präzisen Planungsgrundlagen genutzt werden.

4.2 Eine vom EOK als vordringlich anerkannte Sondermaßnahme im diakonischen Bereich ist in HSt. 211.4232 für Pflegestellenarbeit und Adoptionswesen mit insgesamt 5 Stellen vorgesehen.

4.3 Im Religionsunterricht ist noch für einige Jahre mit einem verstärkten Engagement der Kirche zu rechnen, bis die rückläufigen Schülerzahlen eine Entspannung und zusätzliche Entlastung anderer Arbeitsfelder möglich machen.

- 4.4 Die immer noch relativ gleichbleibenden Zugänge an Theologen müssen mittelfristig durch verstärkten Einsatz von Gemeindediakonen ergänzt werden.
- 4.5 Planung kann nicht auf einen Zeitraum von 2 Jahren festgeschrieben werden. Sie bedarf laufender Überprüfung und Fortschreibung. Die im Haushaltsplan vorgesehenen Verstärkungsmittel bieten dafür die notwendige Voraussetzung.
- 4.6 Konsequenzen für die Ausbildungsplanung sollten parallel dazu laufend überprüft werden, damit die Einstellung der Studierenden auch in Zukunft gewährleistet ist, die in unseren Nachwuchslisten geführt werden.

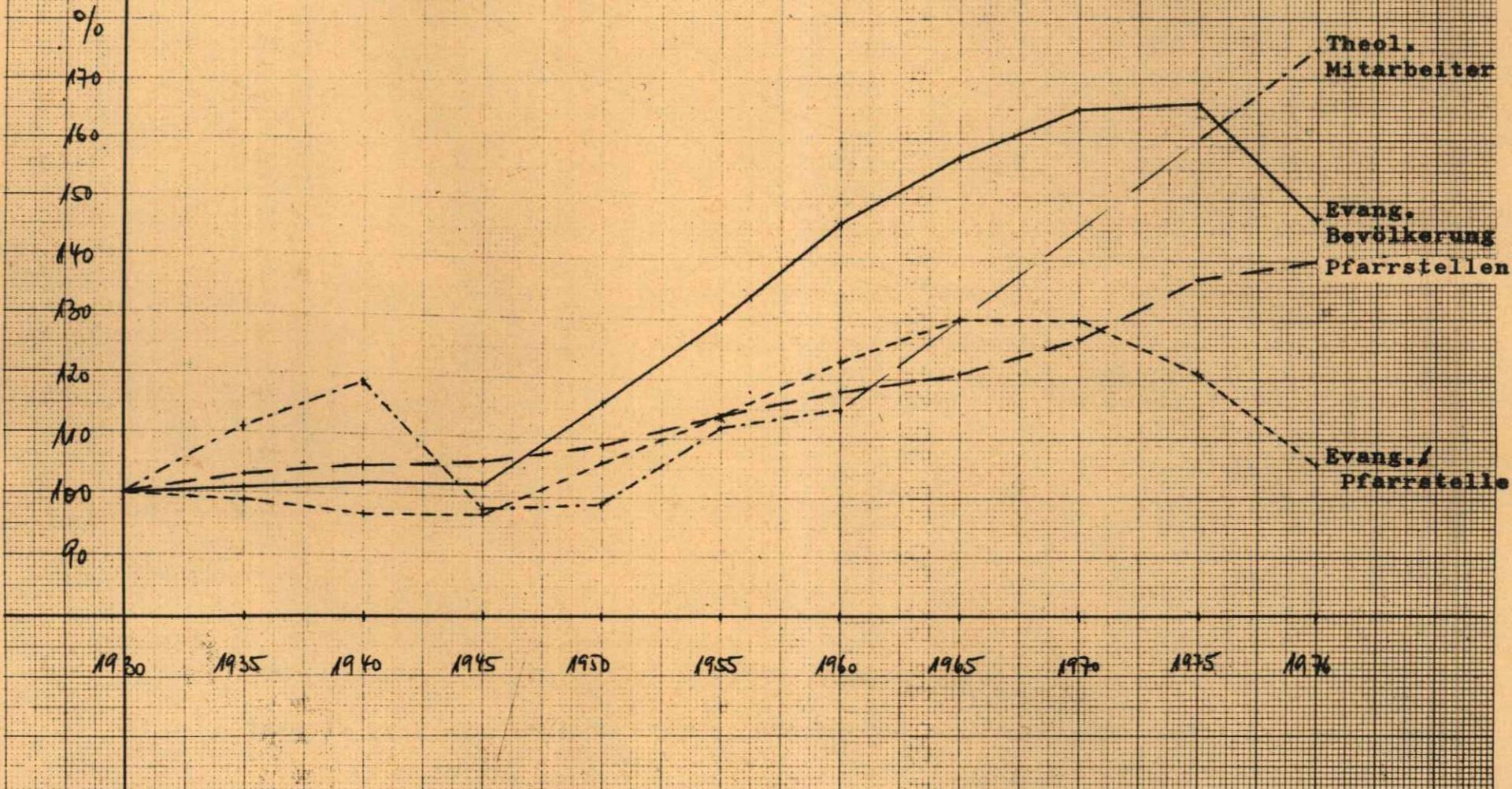
gez. K.T.Schäfer

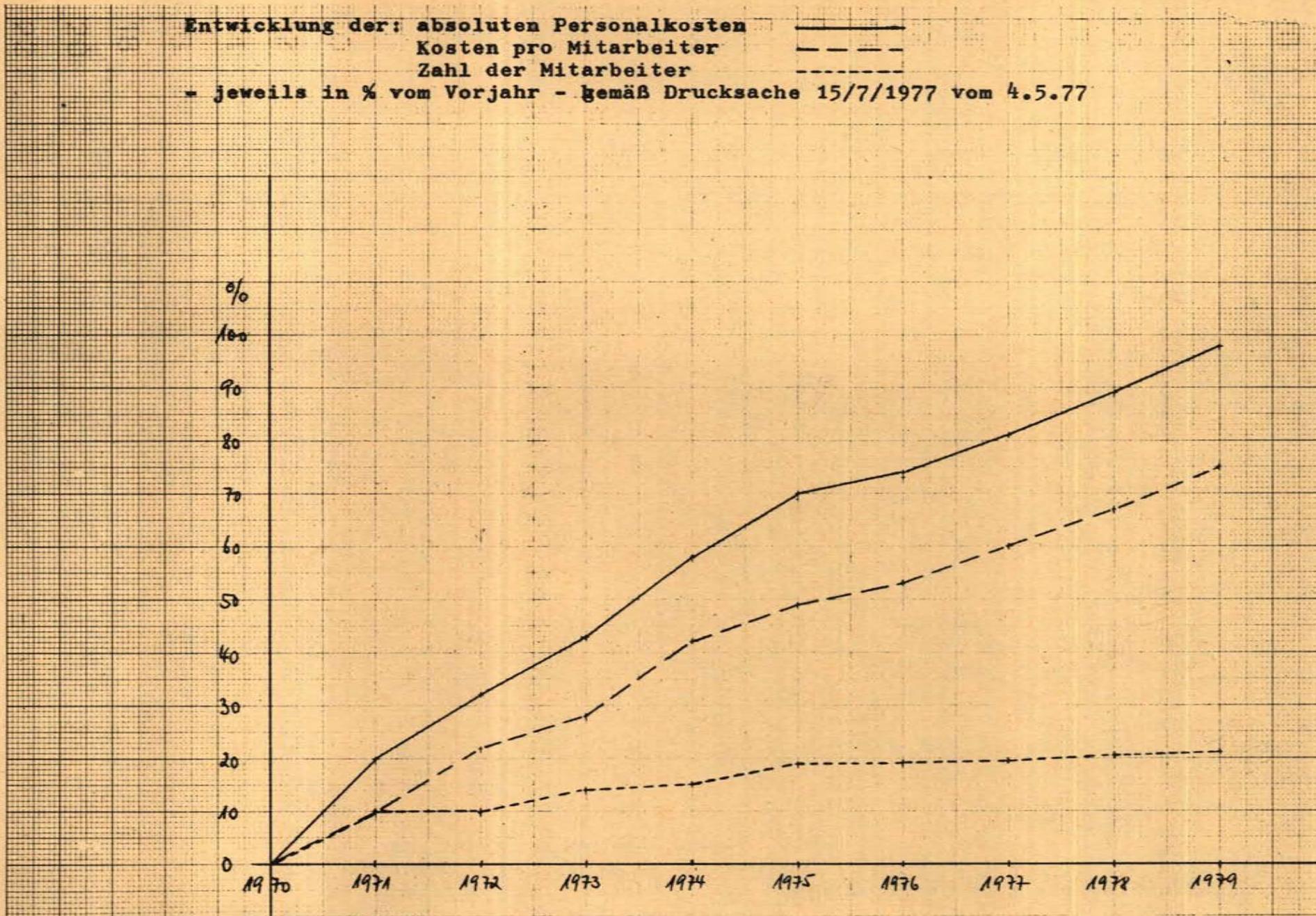
PERSONALÜBERWACHUNG 1976 - Jahresübersicht -

Bereich	Gesamtpersonal d. Landeskirche			Nur Theologen (Proporz)		
	Soll(1.6.75)	Jahres-Ist	Differenz Soll/Ist	Soll(1.6.75)	Jahres-Ist	Differenz Soll/Ist
Gemeinde	836,67 43,79 %	818,53 42,73 %	- 18,14 Dep - 1,06 %	691,90 69,10 %	690,79 67,63 %	- 1,11 Dep. - 1,47 %
RU	310,33 16,24 %	334,92 17,48 %	* + 24,59 Dep. + 1,24 %	209,75 20,95 %	228,10 22,33 %	+ 18,35 Dep. + 1,38 %
Sond. dienste	763,55 39,97 %	762,15 39,79 %	- 1,40 Dep - 0,18 %	99,62 9,95 %	102,49 10,03 %	+ 2,87 Dep. + 0,08 %
Insgesamt	1910,55 100,00 %	1915,60 100,00 %	+ 5,05 Dep + 0,26 %	1001,27 100,00 %	1021,38 100,00 %	+ 20,11 % + 2,01 %
Entzifferung der Sonderdienste	AG gesamt-kirchl. Dienste	182,27 9,54 %	180,19 9,41 %	- 2,08 Dep - 0,13 %	21,25 2,12 %	22,27 2,18 %
	Sonder-seelsorge	57,48 3,01 %	60,61 3,16 %	+ 3,13 Dep + 0,15 %	40,95 4,09 %	42,37 4,15 %
	Diakonie d. Landeskirche	142,57 7,46 %	139,09 7,26 %	- 3,48 Dep - 0,20 %	7,00 0,70 %	6,67 0,65 %
	Ausbildungsstätten	93,41 4,89 %	97,33 5,08 %	+ 3,92 Dep + 0,19 %	17,67 1,77 %	18,96 1,86 %
	Zentrale Verwaltg.	287,82 15,06 %	285,76 14,92 %	- 2,06 Dep - 0,14 %	12,75 1,27 %	12,23 1,20 %

Entwicklung der: - Evang. Bevölkerung —  
 - Pfarrstellen — — —  
 - Evang./Pfarrstelle - - - -  
 - Theolog. Mitarbeiter - - -

(ausgedrückt in % vom Ausgangspunkt)

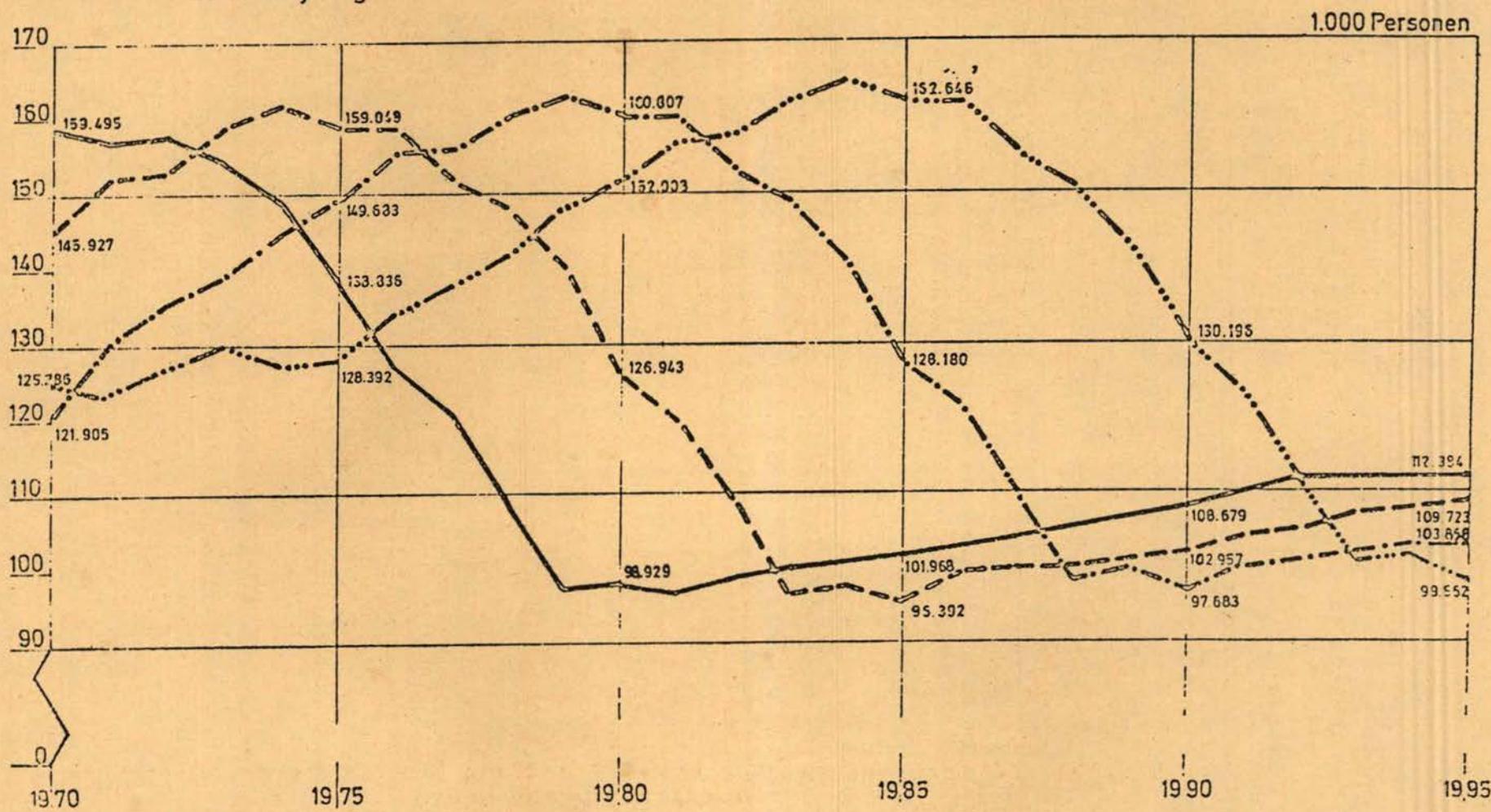




# Schaubild 1:

## Entwicklung ausgewählter Altersjahrgänge von 1970 bis 1995 in Baden-Württemberg (jeweils Stand 31.12.)

- 6- bis 7- jährige
- 10- bis 11- jährige
- 15- bis 16- jährige
- 20- bis 21- jährige



**Nachweisung (Anlage 29 zum Haushaltsplan)**  
 über den  
 Personalaufwand für 1978 und 1979  
 (mit Rechnungsergebnis 1976)

Haushalts- stelle	Rechnungs- ergebnis 1976	Haushaltsplan		Steige- rung in % (wenn mehr als 30 %)
		1978 Betrag	1979 Betrag	
		DM	DM	DM
o21.421	-	73.000	78.000	
o21.423	-	15.000	17.000	
o21.741	36.511	48.000	52.000	
o23.423	115.792	131.000	141.000	
o28.423	282.343	341.000	366.000	
o28.424	-	10.000	11.000	
o28.425	122.575	128.000	133.000	
o31.423	4.473.361	6.285.000	7.248.000	40,5
o31.425	10.000	65.000	68.000	
o34.423	112.326	158.000	169.000	40,6
o41.421	6.713.748	8.717.000	9.756.000	
o41.422	2.826.360	2.968.000	3.191.000	
o41.423	3.079.335	3.973.000	4.544.000	
o41.425	1.417.875	1.600.000	1.600.000	
o41.441	484.372	447.000	480.000	
o41.442	496.012	463.000	498.000	
o41.443	167.273	202.000	217.000	
o41.444	176.904	195.000	210.000	
o47.421	264.732	307.000	330.000	
o47.422	129.544	160.000	172.000	
o47.423	282.617	341.000	367.000	
o47.424	-	18.000	20.000	
o47.425	4.989	5.000	5.000	
o51.4211	24.879.850	27.796.000	29.880.000	
o51.4212	2.683.674	3.462.000	3.722.000	
o51.4213	611.812	900.000	954.000	
o51.422	3.891.440	4.266.000	4.586.000	
o51.423	388.830	316.000	339.000	
<b>Übertrag:</b>	<b>53.652.275</b>	<b>63.390.000</b>	<b>69.154.000</b>	

Haushalts- stelle	Rechnungs- ergebnis 1976	Haushaltsplan		Steige- rung in % (wenn mehr als 30 %)
		1978 Betrag	1979 Betrag	
	DM	DM	DM	
Übertrag:	53.652.275	63.390.000	69.154.000	
o51.425	-	300.000	318.000	
o51.441	8.066.576	9.224.000	9.916.000	
o51.442	180.777	218.000	235.000	
o51.443	5.460.710	5.806.000	6.242.000	
o51.444	14.097	9.000	10.000	
o51.452	392.703	250.000	265.000	
o58.421	138.899	216.000	232.000	55,5
o58.423	17.979	18.000	19.000	
o63.421	162.851	186.000	200.000	
o63.423	136.351	162.000	174.000	
o64.421	130.316	155.000	167.000	
o64.423	84.194	97.000	105.000	
o66.421	45.717	52.000	56.000	
112.421	269.994	342.000	368.000	
112.422	-	57.000	62.000	
112.4231	1.389.464	1.709.000	1.837.000	
112.4232	472.277	513.000	551.000	
112.425	-	1.000	1.000	
1171.423	88.411	116.000	125.000	31,2
1172.423	125.488	141.000	152.000	
1173.423	129.523	145.000	156.000	
121.421	255.542	368.000	396.000	43,8
121.423	231.516	209.000	225.000	
121.424	-	24.000	26.000	
121.425	1.992	4.000	4.000	
131.421	111.323	126.000	136.000	
131.423	200.597	199.000	214.000	
132.421	96.312	142.000	152.000	47,4
132.423	343.383	384.000	413.000	
138.423	242.981	315.000	339.000	
139.421	46.564	54.000	58.000	
141.421	1.285.879	1.558.000	1.675.000	
141.422	225.912	251.000	270.000	
141.4231	-	116.000	124.000	
141.4232	74.785	31.000	33.000	
Übertrag:	74.075.388	86.888.000	94.410.000	

Haushalts- stelle	Rechnungs- ergebnis 1976	Haushaltsplan		Steige- rung in %	(wenn mehr als 30 %)
		1978 Betrag	1979 Betrag		
	DM	DM	DM		
Übertrag:	74.075.388	86.888.000	94.410.000		
141.425	189.838	150.000	159.000		
141.427	-	40.000	43.000		
141.452	-	20.000	21.000		
142.421	48.184	56.000	61.000		
142.423	67.203	78.000	84.000		
142.425	6.476	7.000	7.000		
147.421	74.004	48.000	51.000		
151.4231	170.890	204.000	219.000		
151.4232	236.220	289.000	311.000		
151.425	4.000	4.000	4.000		
152.421	60.122	69.000	74.000		
152.423	33.113	38.000	41.000		
152.424	4.788	7.000	8.000	46,2	
152.425	-	1.000	1.000		
159.425	240	2.000	2.000		
161.421	118.731	171.000	184.000	44	
161.422	100.934	131.000	142.000		
161.423	352.369	278.000	299.000		
171.425	9.167	25.000	25.000		
191.425	-	50.000	53.000		
193.423	65.001	80.000	82.000		
197.421	40.383	55.000	60.000		
197.425	-	4.000	5.000		
211.4231	2.599.402	3.294.000	3.541.000		
211.4232	-	220.000	250.000		
212.421	420.476	425.000	457.000		
212.422	-	83.000	89.000		
212.746	2.931.088	3.650.000	3.900.000		
218.421	365.680	383.000	412.000		
218.422	359.797	481.000	517.000	33,7	
218.423	1.064.437	1.191.000	1.280.000		
2281.421	55.168	65.000	70.000		
2281.423	876.608	1.074.000	1.155.000		
292.421	184.669	214.000	230.000		
292.423	403.280	327.000	352.000		
Übertrag:	84.917.656	100.102.000	108.599.000		

Haushalts- stelle	Rechnungs- ergebnis 1976	Haushaltsplan		Steige- rung in % (wenn mehr als 30 %)
		1978 Betrag	1979 Betrag	
		DM	DM	DM
Übertrag:	84.917.656	100.102.000	108.599.000	
317.448	4.070.510	4.573.000	4.848.000	
317.461	101.139	200.000	212.000	97,7
318.745	69.828	84.000	89.000	
332.421	215.963	280.000	300.000	
384.421	-	65.000	70.000	
384.423	-	65.000	70.000	
384.425	-	2.000	2.000	
422.421	76.777	79.000	85.000	
422.423	11.143	15.000	16.000	34,6
426.423	146.708	166.000	179.000	
426.424	-	18.000	19.000	
460.421	-	88.000	94.000	
460.423	-	33.000	34.000	
460.432	-	17.000	18.000	
522.421	202.396	212.000	228.000	
522.423	268.575	139.000	150.000	
523.423	88.793	101.000	109.000	
525.423	328.017	369.000	396.000	
525.424	209.016	247.000	266.000	
526.423	145.662	186.000	200.000	
527.423	116.326	165.000	178.000	41,8
528.421	127.442	213.000	229.000	
528.423	84.116	54.000	58.000	
722.422	4.600.322	5.060.000	5.410.000	
722.423	3.984.078	4.280.000	4.600.000	
722.424	271.159	273.000	293.000	
722.442	1.016.270	1.227.000	1.319.000	
722.444	551.919	584.000	627.000	
723.422	166.625	235.000	253.000	41
723.423	421.934	584.000	628.000	38,4
725.422	-	60.000	65.000	
725.423	-	838.000	901.000	
752.421	219.379	293.000	315.000	33,6
752.423	85.260	47.000	51.000	
762.4221	799.018	908.000	976.000	
762.4222	359.111	405.000	435.000	
Übertrag:	103.655.142	122.267.000	132.322.000	

Haushalts- stelle	Rechnungs- ergebnis 1976	Haushaltsplan		Steige- rung in % (wenn mehr als 30 %)
		1978 Betrag	1979 Betrag	
	DM	DM	DM	
Übertrag:	103.655.142	122.267.000	132.322.000	
762.4231	723.472	813.000	874.000	
762.4232	224.589	264.000	284.000	
770.422	-	600.000	644.000	
770.423	-	644.000	641.000	
951.445	163.377	154.000	165.000	
951.449	80.844	79.000	85.000	
	104.847.424	124.821.000	135.015.000	
941.435	203.166	280.000	310.000	
Gesetzl. Unfall Versich.				
951.431	5.638.254	6.780.000	7.232.000	
Vers. Kassen				
951.439	-	350.000	320.000	
Beiträge BfA				
952.461	3.733.559	4.700.000	5.000.000	
Krankheits- beihilfen				
952.464	13.079	25.000	25.000	
Unterstützungen				
952.467	-	36.000	36.000	
Ausgl. Abgabe (\\$ 10 Schwer- behinderten- gesetz)				
Zwischen- summe	114.435.482	136.992.000	147.938.000	
981.861	-	900.000	900.000	
Vers. Mittel				
Gesamt- betrag	114.435.482	137.892.000	148.838.000	

Haushalts- stelle	Rechnungs- ergebnis 1976	Haushaltsplan	
		1978 Betrag DM	1979 Betrag DM
Personalkosten, Erstattungen			
o21.191	-	54.000	58.000
o31.195	10.559	12.000	13.000
o51.195	58.548	73.000	77.000
138.195	242.981	315.000	339.000
151.199	137.772	289.000	311.000
211.197	-	90.000	100.000
212.195	148.692	155.000	170.000
317.025	1.493.800	1.600.000	1.600.000
762.195	2.106.191	2.390.000	2.569.000
951.195	<u>3.300.176</u>	<u>3.900.000</u>	<u>4.100.000</u>
<b>Summe</b>	<b>7.498.719</b>	<b>8.878.000</b>	<b>9.337.000</b>

Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Personalkosten in den Rechnungsjahren 1978 und 1979

	Soll 1978 DM	Soll 1979 DM
<b>Gesamtausgabevolumen</b>	<b>289.190.000</b>	<b>310.830.000</b>
a) ab Verwaltungskosten, Erstattungen (Ausgabe-UA 911)	<u>12.440.000</u>	<u>13.540.000</u>
restliche Gesamtausgaben	276.750.000	297.290.000
b) ab Zuweisungen an die Kirchengemeinden lt. UA 931	<u>97.757.000</u>	<u>105.600.000</u>
verbleiben der Landeskirche	178.993.000	191.690.000
davon		
1. Personalaufwand der Landeskirche	137.892.000	148.838.000
in %	77,0 %	77,6 %
2. landeskirchliche Sachausgaben	41.101.000	42.852.000
in %	23,0 %	22,4 %

Evangelischer Oberkirchenrat

Az. 51/51

Karlsruhe, 8. September 1977

— Drucksache 24 a/7/1977 —

Entwurf einer  
Finanzausgleichsordnung

Vom Oktober 1977

Für den Finanzausgleich innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden gilt vom Rechnungsjahr 1978 an folgende Regelung:

I.

Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Kirchensteuer vom Einkommen) wird als vereinigte Landes- und Ortskirchensteuer (einheitliche Kirchensteuer gemäß § 5 Abs. 1 der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. Oktober 1971, VBl.S. 173) erhoben.

II.

Die Landeskirche und die Kirchengemeinden erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben je einen für jeden Haushaltszeitraum festzusetzenden prozentualen Gesamtanteil des veranschlagten Netto-Steueraufkommens (Brutto-Aufkommen abzgl. Hebegebühr der Finanzverwaltung und Steuererstattungen) der Kirchensteuer vom Einkommen.

III.

Der Gesamtanteil der Kirchengemeinden wird zugunsten der Kirchengemeinden verwendet und aufgeteilt in

- a) zweckgebundene Zuweisungen - Vorwegentnahmen - lt. jeweiligem Haushaltsplan -
- b) Gesamtschlüsselanteil,
- c) Härtestock.

#### IV.

(1) Die Steuerzuweisung für jede Kirchengemeinde (Gesamtkirchengemeinde) bemäßt sich nach ihrer Gemeindegliederzahl und dem örtlichen Kirchensteueraufkommen aus der Einkommensteuer (Gesamtschlüsselanteil).

(2) Maßgeblich sind die amtlichen Zahlen der letzten Volkszählung und die amtliche Feststellung des Aufkommens an Kirchensteuer in den Kirchengemeinden in den betreffenden Stichjahren.

#### V.

(1) Die Steuerzuweisung an die Kirchengemeinden nach Abschn. IV setzt sich zusammen aus:

- a) der Grundausstattung,
- b) den Schlüsselanteilen.

(2) Für die Berechnung der Grundausstattung werden die Kirchengemeinden in Gruppen mit unterschiedlichen Beträgen je Gemeindeglied aufgeteilt. Deren Festlegung erfolgt jeweils in den Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung.

(3) Der Schlüsselanteil bemäßt sich nach dem örtlichen Kirchensteueraufkommen (Abschn. IV Abs. 2).

#### VI.

Zur Deckung der laufenden Bedürfnisse einschl. des Schuldendienstes können Kirchengemeinden im Rahmen der verfügbaren Mittel auch Zuweisungen aus dem Härtestock erhalten.

#### VII.

Die Kirchengemeinden haben im Rahmen der zweckgebundenen Zuweisungen (Abschnitt III) anteilig den Personal- und Sachaufwand des Rechnungsprüfungsamtes zu tragen entsprechend dem Arbeitsaufwand, der auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden entfällt.

#### VIII.

Die Landessynode legt bei Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplans der Landeskirche jeweils die prozentualen Anteile nach Abschnitt II und die Beträge nach Abschnitt III bis V fest.

#### IX.

Diese Finanzausgleichsordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzausgleichsordnung vom 25. Oktober 1973 (VBl.S. 101) außer Kraft.

Karlsruhe,

Oktober 1977

Evang. Oberkirchenrat  
Az. 51/51

7500 Karlsruhe, 8. September 1977

Begründung zum Entwurf der Finanzausgleichsordnung (1977)

Mit dieser Neufassung wird den seit 1973 im Finanzbereich der Kirchengemeinden eingetretenen Änderungen Rechnung getragen.

Zu Abschn. I und II

Keine Änderung gegenüber der Fassung vom 25. Oktober 1973.

Zu Abschn. III

Die zweckgebundenen Zuweisungen mußten aufgrund der erheblich gestiegenen Anforderungen für den Haushaltszeitraum 1978/79 sowohl in ihrem prozentualen Anteil gegenüber dem Gesamtschlüsselanteil mit Härtestock als auch hinsichtlich der einzelnen Verwendungsarten erweitert werden.

Zu III a)

Auf die kasuistische Aufzählung der einzelnen Verwendungsarten ist bei der Neufassung bewußt verzichtet worden, weil sie sonst laufend angepaßt werden müßte.

Zu Abschn. IV

Die traditionellen Bemessungsfaktoren für die Zuweisung der Kirchensteuer je Kirchengemeinde

- a) Gemeindegliederzahl,
- b) örtliches Kirchensteueraufkommen

werden in Abs. 1 genannt.

Basis für die Gemeindegliederzahl ist die letzte amtliche Volkszählung von 1970.

Das örtliche Kirchensteueraufkommen beruht auf der amtlichen Steuerstatistik von 1968. Das jährliche Steuermehraufkommen wird auf den Basiszahlen von 1968 hochgerechnet. Sobald die amtliche Steuerstatistik über das Kirchensteueraufkommen der Gemeinden von 1974 ausgewertet ist, können diese Zahlen zugrundegelegt werden.

Zu Abschn. V Abs. 2

Bei Verabschiedung jeden Haushaltsplans werden in den Durchführungsbestimmungen zur FAO die Beträge je Gemeindeglied neu festgelegt. Um ihre Gesamtschlüsselanteile zu verstärken, ist für 1978/79 eine neue Gruppenaufteilung bei gleichzeitig erheblich gesteigerten Kopfbeträgen vorgesehen. Diese Aufstockung macht die bisherige Zuteilung sog. Zusatzkopfbeträge bei einer Vielzahl von kleineren und mittleren Kirchengemeinden entbehrlich und vereinfacht die Bearbeitung durch Wegfall dieser zusätzlichen Berechnungsgrundlage.

Besonders bei den 6 Kirchengemeinden der Gruppe ab 17 001 Gemeindeglieder ergibt die neue Regelung eine erheblich verbesserte Ausstattung an "Eigenmitteln" bei damit zusammenhängendem Minderbedarf an Mitteln des Härtestocks.

Soweit bisher Kirchengemeinden einen Ausgleich für den Verzicht auf die Erhebung von Kirchengrundsteuer erhalten haben, tritt auch aufgrund dieser Regelung keine Änderung gegenüber bisher ein.

Zu Abschn. VI

Durch die Neuregelung in den Durchführungsbestimmungen zur FAO (Abschn. V Abs. 2) wird sich der Bedarf an Härtestockmitteln zum Haushaltsausgleich bei vielen Kirchengemeinden merklich verringern und gegenüber 1977 bei mindestens 60 voll entfallen. In diesem Zusammenhang scheint die Aufrechterhaltung einer kontingentierten Schuldendienstregelung nicht mehr nötig (Abschn. VI Ziff.4 alt). Denn ohnehin wird der Haushalt jeder Kirchengemeinde durch Gewährung von Härtestockmitteln ausgeglichen, wenn sie nach genehmigter Schuldenaufnahme nicht mehr mit Eigenmitteln ihren Haushalt ausgleichen kann.

Zu Abschn. VII

Die Neuregelung ist durch die Gründung des selbständigen Rechnungsprüfungsamts notwendig. Der Gesamtaufwand der Institution ist entsprechend dem anteiligen Arbeitsaufwand für die Gesamtheit der Kirchengemeinden festgelegt. Da Erfahrungen noch nicht vorliegen,

ist dieser mit 70 % als auf die Kirchengemeinden und mit 30 % auf die Landeskirche einschl. weiterer Stellen entfallend geschätzt worden.

Zu Abschn. VIII

Die zur Aufteilung des Kirchensteuergesamtaufkommens notwendigen Einzelbestimmungen sind sowohl in dieser Finanzausgleichsordnung als auch in den Durchführungsbestimmungen hierzu enthalten. Letztere werden bei Verabschiedung jedes neuen Haushaltsplans novelliert und sind daher als Text im Haushaltspunkt jeweils mitenthalten. Alle Bestimmungen beziehen sich auf die ordentlichen Kirchensteuereinnahmen (Soll-Beträge im ordentlichen Haushalt). Für die Verteilung etwaiger außerordentlicher Steuereinnahmen ist Abschn. III der Durchführungsbestimmungen zur FAO 1978/79 maßgeblich.

**Entwurf von**  
**Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung**  
**für den Haushaltszeitraum 1978 und 1979**

Vom Oktober 1977

Die Landessynode hat gemäß Abschnitt VIII der Finanzausgleichsordnung vom bei der Feststellung des Haushaltsplans der Landeskirche für die Jahre 1978 und 1979 folgendes beschlossen:

I.

Für den Haushaltszeitraum betragen

1. der Gesamtanteil der Landeskirche an der Kirchensteuer vom Einkommen 58,50 %, Davon entfallen auf
  - a) die Vorwegentnahmen 24 %, und zwar für 1978 = 23.462.000 DM, für 1979 = 25.344.000 DM,
  - b) die Schlüsselanteile und Härtestock 76 %; b1) davon auf die Schlüsselanteile 83 %, und zwar für 1978 = 61.665.000 DM, für 1979 = 66.612.000 DM,
  - b2) auf den Härtestock 17 %, und zwar für 1978 = 12.630.000 DM, für 1979 = 13.644.000 DM.

II.

Die Grundausstattung je Gemeindeglied wird für die Kirchengemeinden unter Berücksichtigung des einstweiligen Verzichts auf die Erhebung von Ortskirchensteuer neu geregelt.

Die Kirchengemeinden erhalten als Grundausstattung für

a) bis 1.000	Gemeindeglieder je 19,— DM (jedoch mindest. 7.600,— DM)
b) von 1.001 bis 10.000	Gemeindeglieder je 16,— DM
c) von 10.001 bis 17.000	Gemeindeglieder je 23,— DM
d) ab 17.001	Gemeindeglieder je 20,— DM

Wenn die Grundausstattung [a) bis d)] einschließlich des Schlüsselanteils im Einzelfall zu einer um mehr als 20 % erhöhten Gesamtzuweisung führt, soll es bei der 20%igen Erhöhung (jeweils ohne Berücksichtigung von Härtestockmitteln) gegenüber der Ist-Zuweisung 1976 für 1978 verbleiben.

III.

Übersteigt der Netto-Ertrag der Kirchensteuer vom Einkommen den haushaltsplanmäßigen Ansatz, so werden die Kirchensteuermehreinnahmen zunächst zur Verhinderung einer etwaigen zum Haushaltshaushalt ausgleich vorgesehenen Schuldenufnahme der Landeskirche und für weitere von der Landessynode im Einzelfall zu beschließende außerordentliche Ausgaben verwandt. Die danach verbleibenden Steuermehreinnahmen werden nach I. auf die Landeskirche und die Kirchengemeinden verteilt.

Evang. Oberkirchenrat  
Az. 51/51

7500 Karlsruhe, 14. Sept. 1977

- Drucksache 25/7/1977 -

Neuregelung der Finanzausstattung der Kirchengemeinden lt. Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung (FAO) für 1978/79

### Erläuterungen

#### I. Rechtsgrundlagen der Kirchensteuererhebung und Verteilung der Kirchensteuern in unserer Landeskirche

1. Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentl.-rechtl. Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg vom 18.12.1969 (GVBl. Nr. 2/1970).
2. Steuerordnung der Evang. Landeskirche in Baden vom 28.10.1971 (GVBl. Nr. 18/1971).
3. Ordnung des Finanzausgleichs innerhalb der Evang. Landeskirche in Baden (FAO). Gesetzesnovelle liegt der Landessynode in der Fassung vom Oktober 1977 vor (bisher geltende Fassung in GVBl. Nr. 12/1973).
4. Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung für den Haushaltszeitraum 1978 und 1979 (rosa Schlußblatt im HPL-Entwurf 1978/79).

#### II. Grundsätze für die Neuberechnung des Gesamtschlüsselanteils der Kirchengemeinden

1. Die Zuweisungen an die Kirchengemeinden werden vereinfacht mit dem Trend, den Rechtsanspruch der Kirchengemeinden auf Zuweisung von "Eigenmitteln" zu vergrößern. Unter Eigenmitteln werden Schlüsselanteile und Grundausstattung, nicht jedoch Härtestockzuweisungen verstanden.
2. Daher wird die Kontingentierung sowohl der Grundausstattung wie auch teilweise der Schlüsselanteile zugunsten der Kirchengemeinden geändert.

3. Bei der Grundausstattung erfolgt dieses durch Neufestlegung der sich nach der Gemeindegliederzahl bemessenden Grundausstattungsbeträge. Ferner sind die 530 Kirchengemeinden neu in 4 Gruppen unterteilt worden.
4. Die Schlüsselanteile werden bei denjenigen Gemeinden erhöht, bei denen auch bei Berücksichtigung ihres neuen Grundausstattungsbetrages die Höhe ihrer Gesamtzuweisung (ohne Härtestock) nicht mindestens die Gesamtzuweisung (Ist) 1976 um 10 % übersteigt. In einem solchen Falle wird schon für 1978 der Schlüsselanteil um den fehlenden Differenzbetrag aufgestockt. Das Ist 1976 enthält rechnerisch bereits die zusätzlichen Zuweisungen aus den Kirchensteuermehreinnahmen 1976 an alle Kirchengemeinden (Aufstockung ihrer Schlüsselanteile).
5. Nach neuer Regelung entfallen die bisherigen Zusatzkopfbeträge.
6. Soweit an die Kirchengemeinden bisher ein Ausgleich für den Verzicht auf die Erhebung der Ortskirchensteuer gezahlt wurde, bleibt diese Regelung bei gleichbleibendem Erstattungsbetrag unberührt.
7. Die Aufstockung der Grundausstattung bei den Gruppen 3 und 4 (Mittel- und Großstadtgemeinden) fällt so günstig aus, daß die bisherige Vorwegzuweisung von pauschalen Härtestockmitteln entfallen wird, Unberührt davon bleibt naturgemäß ein Spitzenausgleich durch individuelle Härtestockzuweisung.

## Übersicht

## über den Einsatz landeskirchlicher Mittel für diakonische Bauvorhaben

bis Ende 1978

(Stand: 1.10.1977)

(Diakoniebauprogramm)

	Zuschüsse DM	Darlehen DM	Gesamt- summe DM
<b>I. Verfügbare Mittel</b>			
1. Vortrag aus 1977 (vgl. Vorlage 9/5 Ni (77) Ziff. III	31.000	383.000	414.000
2. Rücklage-Mittel 1977 für Nachfinanzierungen (vgl. Vorl. 9/5 Ni (77) Ziff. II/2)	-	136.000	136.000
3. Haushaltsmittel 1978	1.297.000	1.003.000	2.300.000
4. Anteil Diakonisches Werk 1978		200.000	200.000
5. KVA-Mittel 1978 (geschätzt)	-	1.950.000	1.950.000
Summe I	1.328.000	3.672.000	5.000.000
<b>II. Landeskirchliche Finanzhilfen</b>			
(Lt. Vorlage 7/5 Ni (77) für			
1. Fortführende Finanzhilfen (5)			
1.1 Substanzerhaltung (Umbau, Erneuerung und Instandhaltung)	167.000	476.000	643.000
1.2 Neubauvorhaben	470.000	1.230.000	1.700.000
2. Erstmalige Finanzhilfen (8)			
2.1 Substanzerhaltung (Umbau, Erneuerung, Instandhaltung)	160.000	150.000	310.000
2.2 Neubauvorhaben	493.000	609.000	1.102.000
3. Zinszuschüsse (1)	34.000	-	34.000
4. Zuweisung an Zinshilfefonds für 1978	-	300.000	300.000
5. Rücklagen für Nachfinanzierungen und Unvorhergesehenes 1978	-	388.000	388.000
Summe II	1.324.000	3.153.000	4.477.000
<b>III. Verfügbare Mittel gem. Ziff. I</b>			
IV. Noch verfügbar	4.000	519.000	523.000
dazu Zuweisungen für Rücklagen und Unvorhergesehenes lt. Ziff. II.5	-	388.000	388.000
insgesamt verfügbar	4.000	907.000	911.000
davon Rücklagen für Nachfinanzierung und Unvorhergesehenes		794.500	794.500

Zusammenfassende Übersicht  
Haushaltsplan 1978/79  
**des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds  
und der Evangelischen Zentralpfarrkasse**

Einnahmen	DM i.T. 1978 Z	DM i.T. 1979 Z	DM i.T. 1978 U	DM i.T. 1979 U	DM i.T. 1978 U + Z	DM i.T. 1979 U + Z
03/04 Miet- zinsen	430	478	2.350	2.400	2.780	2.878
05/06 Erbbau- zinsen	1.048	1.090	3.243	3.543	4.291	4.633
07/08 Pacht- zinsen	350	360	910	910	1.260	1.270
09/12 Erträge der Forstwirt- schaft einschl. 61 Jagd u. Fischerei		61	4.752	4.902	4.813	4.963
13/14 Zinsen pp.	21	21	365	368	386	389
15 Sonstiges	1	1	1	1	2	2
16/19 Erträge aus Kompetenzen pp.	1.300	1.300	150	150	1.450	1.450
Summe	3.211	3.311	11.771	12.274	14.982	15.585

Z = Evang. Zentralpfarrkasse

U = Unterländer Evang. Kirchenfonds

Ausgaben	DM i.T.	DM i.T.				
	1978 Z	1979 Z	1978 U	1979 U	1978 Z + U	1979 Z + U
34 Zentralverwaltung	15	15	51	51	66	66
35-38 Personalkosten	530	569	1.237	1.328	1.767	1.897
39-42 Sachlicher Aufwand	83	87	193	202	276	289
43-46 Grundstocksaufwendungen	270	270	621	641	891	911
47-50 <u>für GrundstOCKSgebäude</u>						
47-48 Instandsetzungen	75	75	985	1.020	1.060	1.095
49 Neu- und Umbauten	330	330	600	600	930	930
50 Sonstiges	170	170	530	530	700	700
51-55 <u>Landwirtschaftl. Grundbesitz</u>	97	98	147	152	244	250
56-67 <u>Forstwirtschaftl. Grundbesitz</u>						
56-59 Personalkosten	4	4	880	940	884	944
60-61 Weganlagen	8	8	230	230	238	238
62 Kultilkosten	10	10	580	620	590	630
63 Holzhauerei	25	25	1.400	1.500	1.425	1.525
64-67 Sonderleistungen	12	14	1.365	1.499	1.377	1.513
68 Jagd- und Fischerei	-	-	2	2	2	2
69 Sonstiges	-	-	-	-	-	-
70 für Berechtigungen	-	-	-	-	-	-
71 Kompetenzen	-	-	380	380	380	380
72-77 <u>Bauaufwand</u>						
72 Versicherungsbeiträge	-	-	27	30	27	30
73 fundiert: Unterhaltung	-	-	2.100	2.100	2.100	2.100
74 Neubau	-	-	230	230	230	230
75 guttatsweise:						
Unterhaltung	-	-	65	65	65	65
76 Neubau	-	-	-	-	-	-
77 Kirchenzubehör	-	-	2	2	2	2
78 Ablieferungen von Überschüssen	1.551	1.601	-	-	1.551	1.601
79-80 Sonstiges	-	-	9	9	9	9
81-87 Zinsen pp.	31	35	137	143	168	178
	3.211	3.311	11.771	12.274	14.982	15.585